

Hans Kelsen Werke



Hans Kelsen Werke

Herausgeber / Editor

MATTHIAS JESTAEDT, Erlangen

In Kooperation mit dem / In co-operation with

HANS KELSEN-INSTITUT

ROBERT WALTER, Wien CLEMENS JABLONER, Wien

Wissenschaftliche Berater / Advisory Committee

JES BJARUP, Stockholm	STANLEY L. PAULSON, St. Louis
EUGENIO BULYGIN, Buenos Aires	OTTO PFERSMANN, Paris
AGOSTINO CARRINO, Napoli	JOSEPH RAZ, Oxford/New York
GABRIEL NOGUEIRA DIAS, São Paulo	GREGORIO ROBLES MORCHÓN, Palma de Mallorca
HORST DREIER, Würzburg	OSCAR L. SARLO, Montevideo
MARIO G. LOSANO, Alessandria	HUN SUP SHIM, Seoul
RYUICHI NAGAO, Tokio	MICHAEL STOLLEIS, Frankfurt
WALTER OTT, Zürich	MICHEL TROPER, Paris
	LUIS VILLAR BORDA, Bogotá



Hans Kelsen, 1906/07

Hans Kelsen Werke

Band 1

Veröffentlichte Schriften 1905–1910
und Selbstzeugnisse

Herausgegeben von

MATTHIAS JESTAEDT

In Kooperation mit dem

HANS KELSEN-INSTITUT

Mohr Siebeck

Eine Veröffentlichung der HANS-KELSEN-FORSCHUNGSSTELLE
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Leiter:

Matthias Jestaedt

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Anneliese Bretz

Thomas Elsner

Bernd Göppner

Susanne Halama

Martin Herzog

Jörg Kammerhofer

Eva Lohse

Brigitte Schöning

Die Herausgeberarbeiten wurden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die Drucklegung wurde vom Bundeskanzler der Republik Österreich in großzügiger Weise finanziell unterstützt.

Zitiervorschlag:

Hans Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri (1905), in: HKW 1, 134 (212–215)

Hans Kelsen, in: HKW 1, 134 (212–215)

ISBN 978-3-16-149419-2

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2007 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von pagina in Tübingen aus der MinionPro belichtet, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Inhalt

Vorwort des Herausgebers	VII
------------------------------------	-----

I. Sektion

Editorische Hinweise

Benutzungshinweise	3
Editionsrichtlinien „Hans Kelsen Werke“	5

II. Sektion

Selbstzeugnisse

Selbstdarstellung (1927)	19
Autobiographie (1947)	29
Chronik und Stammbaum	93
Abbildungen	107

III. Sektion

Veröffentlichte Schriften 1905–1910

Die Staatslehre des Dante Alighieri (1905)	134
Wählerlisten und Reklamationsrecht (1906)	301
Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26 Jänner 1907, RGBl Nr 17) (1907)	332
Naturalisation und Heimatsberechtigung nach österreichischem Rechte (1907)	545
Buchbesprechung: Conrad Bornhak, Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, Berlin 1909 (1910)	561
Buchbesprechung: Johann Victor Bredt, Die Zonenenteignung und ihre Zulässigkeit in Preußen, Leipzig 1909 (1910)	563
Buchbesprechung: Julius Hatschek, Allgemeines Staatsrecht, Leipzig 1909 (1910)	567

Buchbesprechung: Julius Hatschek, Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit, Leipzig 1909 (1910)	569
Buchbesprechungen: André Lebon, Das Verfassungsrecht der französischen Republik, Tübingen 1909 – Nikolaus N. Saripolos, Das Staatsrecht des Königreiches Griechenland, Tübingen 1909 – Paul Eyschen, Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg, Tübingen 1910 (1910)	573
Buchbesprechung: Emil Spira, Die Wahlpflicht. Öffentlich-rechtliche Studie, Wien 1909 (1910)	577
Buchbesprechung: Friedrich Freiherr von Wieser, Recht und Macht. Sechs Vorträge, Leipzig 1910 (1910)	581

IV. Sektion

Berichte und Verzeichnisse

Editorische Berichte	586
Abkürzungen und Siglen	619
Quellennachweis der Abbildungen	625
Schrifttumsverzeichnis	627
Gesetzesverzeichnis	643
Personenregister	667
Sachregister	675

Vorwort des Herausgebers

Hans Kelsen (1881–1973), in der damals zum k.k.-Österreich gehörigen Goldenen Stadt geborener, in Wien aufgewachsener, 1933 von den Nationalsozialisten aus Deutschland vertriebener und schließlich in die USA emigrierter Rechtswissenschaftler jüdischer Herkunft, war „unquestionably the leading jurist of the time“*. Sein Ruhm und Ruf gründen sich vor allem auf seine bahnbrechenden rechtstheoretischen Arbeiten, die unter dem Namen „Reine Rechtslehre“ Furore gemacht haben. Doch Innovatives und Bleibendes, Richtungweisendes und Klassisches hat er auch auf weiteren Feldern seines Forschens geleistet, so in der Staatstheorie (Allgemeinen Staatslehre) und der Staatsrechtslehre, in der Dogmatik und der Theorie des Völkerrechts, in der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie und der Rechts-, Staats- und Religionssoziologie, schließlich in der Politischen Theorie und der Wissenschaftstheorie.

Ungeachtet seiner im Weltmaßstab ungebrochenen Bedeutung und Aktualität fehlt es auch mehr als 30 Jahre nach seinem Tode noch an einer Gesamtausgabe seiner verstreut und in zahlreichen Sprachen erschienenen Schriften. Mit den „Hans Kelsen Werke(n)“ (HKW) wird das nach Themenstellung, Genre und Umfang ausgreifende Gesamtœuvre Kelsens aus mehr als sechs Jahrzehnten ebenso unermüdlichen wie disziplinrevolutionierenden Schaffens der Wissenschaft zugänglich gemacht. In der Werkausgabe werden die opera omnia in ihrer Originalfassung mit historisch-kritischem Apparat präsentiert. Gegenstand der HKW sind damit nicht nur die knapp 18.000 Seiten an publizierten Werken, sondern ebenso die bislang noch nicht publizierten Werke aus Kelsens Nachlass. Die Reihung der Schriften folgt – getrennt nach Schriften, deren Publikation Kelsen selbst veranlasst hat, und nachgelassenen Schriften – der Chronologie ihrer Erstveröffentlichung respektive ihrer Entstehung.

Der hiermit vorgelegte Band 1 der HKW enthält Kelsens Publikationen aus seiner, wenn man so sagen darf, vorkritischen Phase, näherhin aus den Jahren 1905 bis 1910: beginnend mit der noch zu Studienzeiten verfassten Monographie „Die Staatslehre des Dante Alighieri“ (1905) über den seinerzeit einflussreichen „Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung“ (1907) bis hin zu einigen Buchbesprechungen, die in dem von Werner Sombart und Max Weber

* So *Roscoe Pound*, *Law and the Science of Law in Recent Theories*, in: *Yale Law Journal* 43 (1934), S. 525 (532), der ihn wenige Jahre später als „one of the outstanding figures in the science of law in the world“ bezeichnete (Schreiben an die University of California, Berkeley, vom 9. 1. 1942).

herausgegebenen „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ im Jahre 1910 erschienen sind. In den *vor* seiner epochemachenden Habilitationsschrift anno 1911 verfassten Schriften präsentiert sich Kelsen noch ganz in den konventionellen Bahnen der zeitgenössischen Jurisprudenz. Nur Weniges deutet bereits zu dieser Zeit auf den die Rechtswissenschaft seiner Zeit radikal in Frage stellenden Kelsen der „Reinen Rechtslehre“ hin. – Seinen frühesten Veröffentlichungen vorangestellt sind zwei Selbstzeugnisse Kelsens aus den Jahren 1927 sowie 1947, begleitet von einer Chronik der Lebens- und Berufsdaten, einem Stammbaum Kelsens und schließlich Abbildungen Kelsens, seiner Familie, Freunde und Kollegen. Mit dem Selbstzeugnis aus dem Jahre 1947 wird erstmals die lange als verschollen geglaubte Autobiographie einer größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Ein Projekt von der Größenordnung der HKW bedarf des Zusammenwirkens und des helfenden Zutuns vieler. Viele wären hier zu erwähnen, ohne deren Beitrag die Edition keine Chance auf Verwirklichung gehabt hätte, und viele, ohne deren Beitrag die Edition zumindest nicht in der gegebenen Form hätte verwirklicht werden können. Wenn hier auch nicht der Beitrag jedes einzelnen in gebührender Weise gewürdigt werden kann, so sei dennoch allen von Herzen für ihre Mitwirkung ein Vergeltsgott gesagt. Allen voran gilt mein Dank Dr. Gabriel Nogueira Dias, Saõ Paulo, für die entscheidende Anregung und Ermutigung, das Wagnis einer Gesamtedition der Werke Hans Kelsens einzugehen. Sodann danke ich den beiden Geschäftsführern der Bundesstiftung Hans Kelsen-Institut, em. o. Univ.-Prof. DDr. Dr. h. c. Robert Walter und Präsident des VwGH Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Clemens Jabloner, beide Wien, für ihr Vertrauen in die Kooperation und ihre Offenheit in der Kooperation; ohne die tatkräftige Unterstützung wie den vertrauensvollen Rückhalt des Hans Kelsen-Instituts und seiner Geschäftsführer wären die HKW schlichtweg nicht vorstellbar. Ganz besonderen Dank schulde ich ferner Hans Kelsens Enkeltochter Dr. Anne Feder Lee, Honolulu, nicht nur dafür, dass sie die Familienschatulle für die Mehrzahl der hier erstmals abgedruckten Fotografien weit geöffnet und überdies durch zahlreiche Informationen über den „privaten“ Kelsen Maßgebliches beige-steuert hat, sondern auch für die Begeisterung und die Zuversicht, die sie dem Projekt und seinem Gelingen von Anfang entgegengebracht hat. Tief in Dankesschuld stehe ich bei Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Stanley L. Paulson, St. Louis/Kiel, der für die Edition nicht nur sein Exemplar der verschollen geglaubten Autobiographie Kelsens aus dem Jahre 1947 zur Verfügung stellte, sondern Projekt und Herausgeber allzeit mit seinem stupenden Wissen und unschätzbaren Rat begleitet(e). Für einen äußerst vertrauensvoll-fruchtbaren Austausch danke ich dem Leiter des FWF-Forschungsprojekts „Biographische Untersuchungen zu Hans Kelsen in den Jahren 1881–1940“, ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Olechowski, Wien/Pressburg. Immer auskunftsbereit und über alle Maßen hilfsbereit waren die „gute Seele“ des Hans Kelsen-Instituts, Dr. Klaus Zeleny, sowie der Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, o. Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher, beide Wien.

Für Unterstützung vielfältigster Art sei ferner folgenden Personen und Institutionen gedankt: Agentur First Look, Wien; Archiv der Universität Wien; Dr. Nicoletta Bersier Ladavac, Genf; Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien; G. Paul Bishop, Jr., Berkeley; em. Prof. Dr. Jes Bjarup, Horsens; em. Prof. Dr. Eugenio Bulygin, Buenos Aires; Bundesarchiv, Berlin; Bundeskanzleramt, Wien; Bundesverwaltungsamt, Köln; Burgtheater, Wien; Mag. Jürgen Busch, Wien; Prof. Dr. Agostino Carrino, Neapel; Lioba Czichos, Wiesbaden; Dekanat der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln; Department of Political Science, University of California, Berkeley; Prof. Dr. Horst Dreier, Würzburg; Dr. Hubert Emmerig, Wien; Bundespräsident Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer, Wien; Prof. Dr. Maximilian Forschner, Erlangen; Fotoarchiv des ORF, Wien; Dr. Andreas Freitäger, Universitätsarchiv, Köln; Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; Dr. Andreas Funke, Köln; Prof. Dr. Julia Iliopoulos-Strangas, Athen; Dr. András Jakab, Liverpool; Prof. Dr. Bernhard Kempen, Köln; OeBV-Klett-Cotta Verlagsgesellschaft m. b. H., Wien; Dr. Oliver Kühschelm, Wien; em. Prof. Dr. Dr. h. c. M. Rainer Lepsius, Heidelberg; Prof. Dr. Oliver Lepsius, Bayreuth; Regierungspräsident Hans Peter Lindlar, Köln; Dr. Bonnie Litschewski-Paulson, St. Louis/Kiel; Prof. Dr. Dr. h. c. Mario G. Losano, Mailand/Alessandria; Prof. Ryuichi Nagao, Tokio; Národní archiv (Tschechisches Staatsarchiv), Prag; Österreichisches Staatsarchiv, Wien; Adam Oestreicher, New York; Prof. Dr. Walter Ott, Zürich; Prof. Dr. Dr. Otto Pfersmann, Paris; Dr. Christos Pilafas, Athen; Prof. Dr. Joseph Raz, Oxford/New York; Prof. Dr. Gregorio Robles Morchón, Palma de Mallorca; Prof. Dr. Oscar L. Sarlo, Montevideo; Hofrat Robert Schick, Mitglied des VwGH, Wien; Norbert Schirmbrand, Bibliothek des VwGH, Wien; Dr. José Antonio Sendín Mateos, Salamanca; Prof. Dr. Hun Sup Shim, Seoul; Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Stolleis, Frankfurt; Prof. Dr. Michel Troper, Paris; Ullstein Bild, Berlin; Historische Sammlungen im Universitätsarchiv, Köln; Prof. Dr. Csaba Varga, Budapest; Prof. Dr. Luis Villar Borda, Bogotá; Karin Weiss Gretton, London; o. Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, Salzburg; Wirtschaftskammer Österreich, Wien.

Die Herausgearbeiten wurden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn, und die Drucklegung wurde – auf Vermittlung des österreichischen Bundespräsidenten – vom Bundeskanzler der Republik Österreich in großzügiger Weise unterstützt; auch ihnen sei hier ein Wort des aufrichtigen und herzlichen Dankes gewidmet. Mit der Professionalität und der Akkuratess, aber auch der Gediegenheit und dem Blick fürs schöne Buch, für die der Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, wie kein zweiter unter den rechtswissenschaftlichen Verlagen Deutschlands steht, erfolgte die verlegerische Betreuung. Dass diese überdies in menschlich so überaus harmonischer Atmosphäre verlief, ist insonderheit dreien zu verdanken, deren Namen hier genannt sein müssen, nämlich dem Verlagsinhaber Dr. h. c. Georg Siebeck, dem Geschäftsführer Dr. Franz-Peter Gillig und der Herstellerin Ilse König. Als glückliche Fügung ist es zu betrachten, dass mit pagina aus Tübingen eine dem Verlag kongeniale Setzerei zur Verfügung stand. Last but not

least ist es mir ein Bedürfnis, meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Hans-Kelsen-Forschungsstelle, Erlangen, für ihren überobligationsmäßigen Einsatz und ihren großartigen Eifer, ihre Gewissenhaftigkeit und ihren Einfallsreichtum, ihren Mut zum und ihr Vertrauen in das Editionsprojekt von ganzem Herzen zu danken.

So vielfältig die Hilfeleistungen und Unterstützungen auch waren und sind, die der Herausgeber hat erfahren dürfen, so sehr verantwortet er doch allfällige Fehler und Unzulänglichkeiten der Edition ganz allein.

Erlangen, im August 2007

Matthias Jestaedt

I. Sektion

Editorische Hinweise

Benutzungshinweise

HKW-
Fundstelle
(Bd., Seite)

HKW-
Paginierung

260

HKW I, 134–300

Seitenumbruch
und Paginierung
des Originals

113

Nach dieser Widerlegung der gegnerischen Argumente geht Dante an die positive Beweisführung seiner Behauptung von der Unabhängigkeit des Kaisertums vom Papsttume (de mon. III, 13)⁸²⁹. Die Autorität der Kirche, so beginnt er, kann nicht die Ursache der kaiserlichen Autorität sein, da das Kaisertum der Kirche zeitlich vorausgeht und schon zu der Zeit bestand, da die Kirche noch gar nicht wirkte.⁸³⁰ Quod autem auctoritas ecclesiae non sit causa Imperialis auctoritatis, probatur sic: Illud, quo non existente, aut quo non virtuante aliud habet totam suam virtutem, non est causa illius virtutis. Sed ecclesia non existente aut non virtuante Imperium habuit totam suam virtutem.⁸³¹ Dies wird bewiesen durch den Heiland selbst, der ausdrücklich und stillschweigend die römische Herrschaft als rechtmäßig anerkannt hat. – Das folgende Argument Dantes für die Richtigkeit seiner Behauptung nimmt wieder Bezug auf die konstantinische Schenkung und lautet wörtlich:

Kelsen-
Haupttext

Ziffern der
Kelsen-
Anmerkungen

Si etiam Constantinus auctoritatem non habuisset, in patrocinium ecclesiae illa quae de imperio deputavit ei, de jure deputare non potuisset; et sic Ecclesia, illa collationem unteretur⁸³⁵ injuste, cum deus velit, oblationes esse immaculatas, juxta illud Levitici ... Sed dicere, quod Ecclesia sic abutatur patri-

Auch hätte *nicht* Konstantin, wenn er nicht die Autorität gehabt hätte, zum Schirm und Schutze der Kirche, was er ihr vom Imperium verlieh, rechtmäßig verleihen können; und so hätte die Kirche jene Schenkung mit Unrecht angenommen, denn Gott will, daß solche Schenkungen unbefleckt seien nach

Ziffern der
Herausgeber-
Anmerkungen

112

Ähnlich Johann von Paris, de pot. reg. et pap. Item prius fuit potestas regia secundum se et quantum ad executionem, quam Papalis; et prius fuerunt reges Francie in francia, quam Christiani: ergo potestas regia nec secundum se nec quantum ad executionem est a Papa.

So war die königliche Gewalt sowohl an und für sich als ihrer Ausübung nach früher als die päpstliche; und es gab früher fränkische Könige in Frankreich, als Christen: Also ist die königliche Gewalt weder an und für sich noch ihrer Ausübung nach vom Papste abhängig.⁸³¹

Kelsen-
Anmerkungen

Dagegen behauptet z. B. Ägidius Colonna (de ecclesiastica potestate I)⁸³² das höhere Alter des Priestertums, dessen Entstehung er mit dem ersten Opfer Adams und Abels an Gott datiert. Und Augustinus Triumphus (summa de potestate Papae, quaestio XXXVI, Art. 1)⁸³³ gibt nur zu, daß der heidnische Staat, repräsentiert durch Kain, älter sei als das Priestertum; der gerechte Staat jedoch sei erst eine Einrichtung des Priestertums.

Erläuternde
Anmerkungen

⁸²⁹ Nach heute üblicher Zählung: Mon. III, xii.

⁸³⁰ Johannes von Paris, De potestate regia et papali, Cap. XI – Ausgabe: ausweislich Kelsens Angabe im Literaturverzeichnis wahrscheinlich Goldast, Bd. 2 (Anm. 135), S. 120, Z. 43–45.

⁸³¹ Übersetzung n.e.

⁸³² Ägidius Romanus, De ecclesiastica potestate I, 6 – den Hinweis auf das Argument hat Kelsen vermutlich Kraus (Anm. 116), S. 15 entnommen. Ägidius hält es für glaubwürdig („credibile enim est“), dass Adam nach dem Sündenfall dem Herrn Opfer darbrachte, in der Bibel finden sich dazu keine Angaben; zum Opfer Abels vgl. Gen 4,2 und 4.

⁸³³ Augustinus Triumphus, Summa de potestate ecclesiastica ad papam Johannem XXII, qu. 36., art. 1. – Fundstelle, nach der sich auch die von Witte (Anm. 3), S. XXVIII–XXXV abweichende Zählung ergibt: Friedberg, De finium (Anm. 730), S. 238 f.

⁸³⁴ Mon. III, xii, 3.

⁸³⁵ «collationem unteretur» Witte (Anm. 3), S. 130: «collatione uteretur».

Herausgeber-
Anmerkungen

Textkritische
Anmerkungen

Editionsrichtlinien

I. Präsentationsphilosophie der „Hans Kelsen Werke“	5
II. Aufbau der Edition	6
III. Bandanordnung	7
1. Bandaufbau	7
2. Seitenaufbau	8
IV. Editorische Grundsätze der Textgestaltung	9
1. Kelsen-Text	9
2. Herausgeberrede	10
V. Editorischer Bericht	14
VI. Verzeichnisse und Register	14
VII. Fortschreibung der Editionsrichtlinien	15

I. Präsentationsphilosophie der „Hans Kelsen Werke“

Die „Hans Kelsen Werke“ (HKW) stellen eine historisch-kritische und zugleich modernen präsentationstechnischen Standards genügende Edition sämtlicher wissenschaftlicher Schriften Hans Kelsens dar. Die Werkausgabe ist damit dreierlei in einem:

Erstens enthält sie sämtliche bekannten – veröffentlichten wie unveröffentlichten, monographischen wie unselbständigen – wissenschaftlichen Texte Kelsens. Briefe Kelsens werden nur wiedergegeben, wenn sie wissenschaftlichen Inhalt haben und bereits anderweitig publiziert worden sind. Unveröffentlichte Schriften Kelsens werden hingegen – unbeschadet ihres allfälligen wissenschaftlichen Gehalts – dann nicht in die Edition aufgenommen, wenn Kelsen sie in amtlicher Eigenschaft, insbesondere als Referent des k.u.k. Kriegsministers, als Verfassungsberater des Staatskanzlers oder aber als ständiger Referent am Verfassungsgerichtshof, gefertigt hat. Unfertige Konzepte und Skizzen zu Beiträgen werden zwar gegebenenfalls im editorischen Apparat mitgeteilt, aber nicht eigens abgedruckt. Ersatzzeugen, d.h. Texte, die nicht von Kelsen selbst verfasst worden sind, aber doch wie beispielsweise Vorlesungsmitschriften oder Zeitungsberichte über Äußerungen und Stellungnahmen Kelsens berichten, werden grundsätzlich nicht in die HKW aufgenommen. Zu den wissenschaftlichen Schriften werden demgegenüber Kelsens autobiografische, unter anderem auch sein wissenschaftliches Œuvre reflektierenden Zeugnisse gezählt; den übrigen Schriften vorangestellt, werden die beiden Selbstdarstellungen aus den Jahren 1927 und 1947 im ersten Band der HKW veröffentlicht.

Zweitens werden die Schriften Kelsens historisch-kritisch aufbereitet: Wo dies möglich ist, wird ein Abgleich unterschiedlicher Text-Varianten vorgenommen und werden die Text-Veränderungen in ihrer genealogischen Abfolge verzeichnet. Die von Kelsen verwendeten Zitate und gegebenen Nachweise werden autoptisch überprüft und gegebenenfalls richtiggestellt. Zum besseren Verständnis werden Personen- und Sacherläuterungen hinzugefügt. Schließlich werden die Konstitution und die Überlieferung der Texte, deren Entstehung und Duktus sowie deren editorische Bearbeitung im Editorischen Bericht in der letzten Sektion des jeweiligen Bandes dokumentiert.

Drittens werden die Beiträge Kelsens in einer den heutigen Ansprüchen an die Präsentation wissenschaftlicher Editionen entsprechenden Weise dargeboten. Entscheidungsleitend für Gestaltung und Darbietung der Texte ist ein doppelter editorischer Anspruch: nämlich einerseits die authentische Gestalt der Texte soweit möglich zu erhalten, ohne auf eine moderne Präsentation zu verzichten, und andererseits aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit alle auf den kelsenschen Text sich beziehenden editorischen Erläuterungen tunlichst seitengleich zu präsentieren, ohne dass die historisch-kritische Editionstechnik die Aufmerksamkeit vom kelsenschen Text mehr als unbedingt nötig ablenkt. Markantester Ausdruck dessen ist ein zweistufiger Anmerkungsapparat, dessen erste, dem kelsenschen Haupttext zugewandte Stufe die Autoren-Anmerkungen enthält und dessen zweite, durch einen Trennstrich abgesetzte Stufe die editorischen Anmerkungen zusammenfasst. Heutigen Darstellungsansprüchen geschuldet ist, neben anderem, auch die Vereinheitlichung der Anmerkungsapparate in Kelsens Schriften: so werden insbesondere Endnoten und sonstige dem Haupttext nachgestellte Anmerkungen Kelsens in das heute geläufige und unter Handhabungsgesichtspunkten nutzerfreundlichste Format der Fußnoten überführt.

II. Aufbau der Edition

Die Wiedergabe der Schriften Kelsens folgt einem doppelten Gliederungsschema: der Publikationslage und der Chronologie.

Zunächst werden sämtliche von Kelsen *für die Publikation autorisierten Texte* in der zeitlichen Folge ihrer Drucklegung präsentiert. Maßgebend ist das Erscheinungsjahr; bei Schriften desselben Erscheinungsjahres entscheidet das Alphabet über die Reihung. Mehrteilige Beiträge werden jeweils als Einheit abgedruckt; über den Standort in der Edition entscheidet das Erscheinungsjahr des ersten Beitrags-teils. Die Texte werden in der Sprache ihrer Erstveröffentlichung aufgenommen. (Teil-)Nachdrucke sowie bloße Übersetzungen werden in einer Asteriskus-Fußnote zu Beginn des jeweiligen Werkes mitgeteilt; soweit Übersetzungen partielle Fortschreibungen des übersetzten Werkes darstellen, werden diese Schriften wie eigenständige Werke behandelt und der chronologischen Reihung folgend wie-

dergegeben. Lassen sich Zweifel nicht beheben, ob lediglich eine inhaltlich unselbständige Übersetzung vorliegt oder ob Kelsen bei Gelegenheit der Übertragung in eine andere Sprache den Erstbeitrag fortgeschrieben hat, wird die Schrift als selbständiger Zweitbeitrag behandelt und entsprechend der Erscheinungschronologie abgedruckt. Liegen mehrere Fassungen (Autographen, Typoskripte, Fahnen u.ä.) eines veröffentlichten Textes vor, werden diese als Varianten ebenfalls in der genannten Asteriskus-Fußnote benannt, in den textkritischen Anmerkungen zu dem erstpublizierten Referenztext in Bezug gesetzt sowie im Editorischen Bericht näher beschrieben. Außerhalb der chronologischen Reihung werden die Selbstzeugnisse Kelsens aus den Jahren 1927 und 1947 in HKW 1 abgedruckt.

Die *nachgelassenen Schriften* Kelsens werden, soweit eruierbar, in der Reihenfolge ihrer Entstehung wiedergegeben. Kann der Entstehungszeitpunkt eines nachgelassenen Werkes nicht exakt ermittelt werden, so wird der Text am Ende jenes Bandes eingeordnet, dessen Entstehungsspanne er am ehesten zuzuordnen ist. Im Übrigen gelten dieselben Grundsätze wie für jene Werke, die mit Kelsens Autorisierung publiziert worden sind.

Die Bände werden fortlaufend nummeriert. Beginnend mit Band 1 werden die mit Kelsens Autorisierung publizierten Texte wiedergegeben, im Anschluss daran die nachgelassenen Schriften. Ergänzend zur Bandzahl wird den die nachgelassenen Schriften Kelsens enthaltenden Bänden der Zusatz „Nachlass“ hinzugefügt. Jeder Band trägt unterhalb der Bandzahl eine Jahresangabe, die den Zeitrahmen absteckt, innerhalb dessen die in dem betreffenden Band enthaltenen Schriften Kelsens erstmals publiziert worden respektive in dem die nachgelassenen Werken entstanden sind.

Die die HKW abschließenden Bände enthalten unter anderem eine chronologisch, eine alphabetisch und eine thematisch gegliederte Bibliografie sowie die aus den Registern und Verzeichnissen der Einzelbände zusammengetragenen Gesamtregister und -verzeichnisse (Abkürzungs- und Siglen-, Gesetzes- und Schrifttumsverzeichnis, Personen- und Sachregister).

III. Bandanordnung

1. Bandaufbau

Jeder Band der HKW enthält, neben Vorwort und Inhaltsverzeichnis, drei Sektionen: Die *I. Sektion* umfasst die Editorischen Hinweise, nämlich die Benutzerhinweise sowie die Editionsrichtlinien der HKW. In der *II. Sektion* werden die edierten Schriften Kelsens in chronologischer Reihung wiedergegeben. Bei von Kelsen veröffentlichten Werken ist das Publikationsjahr, bei nachgelassenen Werken das Entstehungsjahr ausschlaggebend. Besonders richtungweisenden und wirkungsmächtigen Schriften Kelsens wird eine knappe, auf Entstehungskontext, Bedeu-

tung und Wirkungsgeschichte der betreffenden Schrift hinweisende Einleitung aus der Feder eines namhaften Kelsen-Forschlers vorangestellt. Die edierten Kelsen-Texte sind mit einem textkritischen Apparat und Erläuterungen des Herausgebers versehen. Die *III. Sektion* schließlich enthält Berichte, Verzeichnisse und Register, so die Editorischen Berichte, ein Abkürzungs-, Zeichen- und Siglenverzeichnis, ein Gesetzes- und ein Schrifttumsverzeichnis, ein Personen- und ein Sachregister und gegebenenfalls einen Quellennachweis der Abbildungen.

Abweichend von dieser Dreiteilung enthält Band 1 der HKW eine zusätzliche Sektion mit Selbstzeugnissen Kelsens aus den Jahren 1927 und 1947, einer Chronik zu privaten und beruflichen Lebensdaten, einem Stammbaum sowie Abbildungen aus dem Leben Kelsens.

Jedem Band ist als Frontispiz eine aus der entsprechenden Schaffensperiode stammende Abbildung Kelsens vorangestellt. Einzelne Bände enthalten darüber hinaus beitragsbezogene Abbildungen oder faksimilierte Textseiten.

2. Seitenaufbau

Die einzelne Seite besteht bei den edierten Kelsen-Texten aus dem Haupttext, dem Anmerkungsapparat, einer Marginalienspalte sowie einem Kolumnentitel.

Der *Anmerkungsapparat* ist als zweistufiger Fußnotenapparat gestaltet. In der oberen, dem Haupttext zugewandten Stufe sind die Originalanmerkungen Kelsens zu finden. Ihre Zählung wird gegenüber der Erstpublikation nicht verändert, ihre Stellung wird indes zu Fußnoten vereinheitlicht. Die Kennzeichnung des Seitenumbruchs der Originalpublikation in der Marginalienspalte erlaubt es dem Leser, zu erkennen, ob es sich bei einer Anmerkung in der Originalveröffentlichung um eine Fußnote, eine Endnote oder eine sonstige Anmerkung handelt. Die untere, durch einen Trennstrich optisch absetzte Stufe enthält die Herausgeberanmerkungen, die den Korrekturen-, den Varianten- und den Erläuterungsapparat optisch in einem Apparat zusammenfassen. Während die Fußnotenzeichen der Originalanmerkungen mit einer Klammer versehen und ohne besondere Hervorhebung in der Brotchrift gesetzt sind (Bsp.: ³⁾), sind die editorischen Anmerkungen daran zu erkennen, dass deren Fußnotenzeichen halbfett und in einer nonserifen Signaturschrift gesetzt sind (Bsp.: ³⁶⁷⁾). Die editorischen Anmerkungen werden beitragsweise und grundsätzlich fortlaufend nummeriert.

In der *Marginalienspalte* wird – getrennt für Haupttext und Autorenanmerkungen – der Seitenumbruch der Erstpublikation respektive des Originaltextes mit einem senkrechten Strich und der Seitenangabe mitgeteilt (Bsp.: |24). Die Seitenumbruchangabe markiert den Beginn der bezeichneten Seite in der Originalpaginierung. Die genaue Stelle des Seitenumbruchs in Haupt- und Anmerkungstext wird durch einen Seitenumbruchstrich gekennzeichnet (Bsp.: Grund|norm). Wird die Originalpublikation nach Spalten gezählt, wird entsprechend verfahren. Ist die Originalpublikation mehrspaltig gesetzt, aber nach Seiten und nicht nach Spalten

paginiert, so wird der Spaltenumbruch durch die entsprechende Seitenangabe unter Zusatz der Spaltenzahl in römischer Ziffer angegeben (Bsp.: |²⁴ II).

Ein laufender *Kolumnentitel* orientiert über Titel und Ort des betreffenden Beitrages in den HKW. Der linke Kolumnentitel nennt die Fundstelle des Beitrages in der Gesamtausgabe unter Angabe des Bandes sowie der Anfangs- und Endseite (Bsp.: HKW 1, 134–300), der rechte Kolumnentitel verzeichnet den (gegebenenfalls gekürzten) Titel des abgedruckten Kelsen-Textes mit Erscheinungsjahr (Bsp.: Die Staatslehre des Dante Alighieri (1905)). Bei editorischen Texten wie den Editorischen Richtlinien oder den Verzeichnissen und Registern erscheint im linken Kolumnentitel, unter Verzicht auf Seitenangaben, lediglich die Bandzahl (Bsp.: HKW 1); der rechte Kolumnentitel gibt den Titel des editorischen Textes wieder (Bsp.: Personenregister).

IV. Editorische Grundsätze der Textgestaltung

Um die Schriften Kelsens auf einen Blick von sämtlichen editorischen Hinzufügungen unterscheiden zu können, sind die Seiten, die neben dem edierten Kelsen-Text auch editorische Anmerkungen umfassen, durch einen Trennstrich zweigeteilt. Oberhalb desselben befinden sich Haupt- und Anmerkungstext der veröffentlichten oder nachgelassenen Kelsen-Schriften. Unterhalb des Trennstriches stehen die editorischen Anmerkungen.

Ergänzende, nicht nur einzelne Textstellen betreffende Besonderheiten eines Beitrags sind darüber hinaus im dazugehörigen Editorischen Bericht in der letzten Sektion eines Bandes vermerkt.

1. Kelsen-Text

- Maßgebende *Textfassung* ist der von Hans Kelsen veröffentlichte Text letzter Hand; dieser wird vollständig und zusammenhängend abgedruckt. Der edierte Text gibt also die jeweils letzte von Kelsen selbst autorisierte Druckfassung wieder. Sofern der betreffende Text nachgelassen ist, folgt der edierte Text grundsätzlich dem letzten überlieferten Textträger, sei es Manuskript, Typoskript oder auch Fahne. Liegen weitere Varianten vor, so werden diese sowohl in einer editorischen Asteriskus-Fußnote zu Beginn des Beitrages als auch im Editorischen Bericht mitgeteilt und in den editorischen Anmerkungen in Bezug zum edierten Text gesetzt.
- Der ursprüngliche *Lautstand* sowie die ursprüngliche *Orthografie* und *Interpunktion* werden beibehalten. Auch sprachliche, orthografische oder grammatikalische Stileigentümlichkeiten Kelsens bleiben unberührt. Regelwidrige, aber nicht sinnentstellende grammatische Konstruktionen bleiben ebenso erhalten wie nicht sinnentstellende Interpunktionsfehler Kelsens. Im kelsenschen Haupt-

- wie Anmerkungstext finden die alten, nach der Rechtschreibreform anno 1901 und vor den Reformen der Jahre 1996/2004 sowie 2006 geltenden Trennungsregeln Anwendung (zu den Texteingriffen vgl. ergänzend nachstehend 2.).
- Sämtliche *Hervorhebungen*, seien sie in der Originalvorlage unterstrichen, fett, kursiv, gesperrt oder sonst in besonderer Weise gesetzt, werden grundsätzlich einheitlich kursiv wiedergegeben, bei Überschriften gegebenenfalls auch (halb)fett.
 - *Anmerkungen*, Fuß- und Endnoten Kelsens erscheinen einheitlich als Fußnoten. Die ursprüngliche Nummerierung wird ebenso wie die von Kelsen gewählte Zitiertechnik (Bsp.: „a.a.O.“ oder: „op. cit.“) beibehalten. Anhand der Seitennummerierung in der Marginalienspalte wird erkennbar, ob es sich in der Textvorlage um eine Fuß- oder Endnote handelt.
 - Allfällige *Inhaltsverzeichnisse* werden, mit den Seitenangaben der HKW versehen, zu Beginn des jeweiligen Beitrages abgedruckt. Die nicht wiedergegebenen Originalseitenangaben lassen sich mit Hilfe der im Text fortlaufend angegebenen Seitenumbruchmarkierungen rekonstruieren. Bei längeren Schriften, die von Kelsen nicht mit einem Inhaltsverzeichnis versehen worden sind, wird eine vom Herausgeber gefertigte Inhaltsübersicht dem Text vorangestellt; sie wird im editorischen Apparat als nichtauthentisch ausgewiesen.
 - *Originalkolummentitel* werden wegen des mit dem Originalabdruck nicht identischen Seitenumbruchs der Beiträge in den HKW nicht als solche wiedergegeben. Im Hinblick darauf, dass die seitenspezifischen Kolummentitel, früherer Praxis entsprechend, zumeist auch in den – in der Edition abgedruckten – Inhaltsverzeichnissen auftauchen, lässt sich ihr Original-Standort und -Wortlaut in der Regel mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses und der Seitenumbruchmarkierungen rekonstruieren.
 - Die *Originalsach- und -personenregister* gehen in den vom Herausgeber erstellten Sach- und Personenregistern auf. Bei nicht-deutschsprachigen Originalregistern werden im editorischen Sachregister auch die entsprechenden deutschen Stichworte ergänzt. Sonstige Verzeichnisse und Anlagen werden grundsätzlich vollständig und suo loco wiedergegeben.

2. Herausgeberrede

Bearbeitung und Präsentation der Texte folgen der historisch-kritischen Methode und schlagen sich einerseits in den textstellenbezogenen editorischen Anmerkungen sowie andererseits im Editorischen Bericht nieder (zu letzterem nachfolgend V.). Die editorischen Anmerkungen setzen sich aus drei Apparaten zusammen, die, um die kelsenschen Schriften nicht unnötig hinter Editionstechnik zurücktreten zu lassen, in einem einzigen Anmerkungsapparat zusammengeführt sind: dem *Variantenapparat*, der die Textentwicklung nachzuzeichnen bestimmt ist, dem *Korrekturenapparat*, der dem Nachweis der Texteingriffe dient, und schließ-

lich dem *Erläuterungsapparat*, dessen Aufgabe die Ergänzung und / oder Korrektur von Zitaten und Nachweisen sowie die Erläuterung von Begriffen und Entwicklungen, Ereignissen und Personen ist.

- *Textentwicklung*: Eine editorische Asteriskus-Fußnote an der Überschrift des Beitrags liefert eine kurze Notiz, die über Textbefund und Überlieferung, das heißt insbesondere über die benutzte Textvorlage, informiert. Bei komplexer Sachlage wird die Überlieferungssituation im Editorischen Bericht ausführlicher dargestellt. Weisen einzelne Textträger (Autograph, Typoskript, Fahne und Druckfassung respektive unterschiedliche Stufen des Autographen, des Typoskripts und der Fahnen, zu denen auch der Umbruch gerechnet wird) im Sinn unterschiedliche Varianten auf, so werden diese im Text kenntlich gemacht und in den editorischen Anmerkungen mit Lemma dargestellt. Das Lemma, auf das sich die textkritische Anmerkung bezieht, wird in französische Anführungszeichen gesetzt und durch eine offene eckige Klammer begrenzt, um es vom sich anschließenden Anmerkungstext abzusetzen. Die Varianten, die jeweils durch Siglen (Autograph: A; Typoskript: T; Fahne: F), bei verschiedenen Textstufen desselben Textträgers darüber hinaus durch Zusatz einer tiefer gestellten Zahl (z. B. erste Stufe des Autographen: A₁; zweite Stufe des Autographen: A₂) bezeichnet werden, folgen in chronologischer Reihenfolge; dabei werden sämtliche Zwischenstufen und die Endstufe angegeben:

Bsp.: «im prinzipiellen Gegensatz»] A₁ «im Gegensatz»; A₂ «im prinzipiellen Gegensatz».

Bsp.: «indem man auf die Frage»] A₁ «will man zeigen»; A₂ «fragt man,»; A₃ «indem man auf die Frage».

Erweist sich die Wiedergabe der bezogenen Textstelle wegen deren Länge als unzutunlich, wird als Lemma nur deren Anfang und Ende, verbunden durch eine Ellipsis, wiedergegeben:

Bsp.: «Partei die ich ... ablehnte,»] T₁ «Partei»; T₂ «Partei die ich ... ablehnte».

Bsp.: «der Vizekanzler, bei ... Parteien»] T₁ «der Vizekanzler»; T₂ «der Vizekanzler, bei ... Parteien»; K «der Vizekanzler, bei ... Parteien» hs. von Max Knight am Rand wiederholt, da schwer leserlich.

Weicht der Befund im Autographen oder im Typoskript von der Druckfassung ab, sind aber Fahnen nicht erhalten, so muss davon ausgegangen werden, dass die entsprechende Korrektur im Fahnenstadium vorgenommen worden ist. Um zu kennzeichnen, dass es sich dabei lediglich um eine folgerungsweise erzielte Vermutung handelt, wird die Sigle der angenommenen Endstufe mit einem Asteriskus markiert:

Bsp.: «Bei der gewöhnheitlichen Rechtserzeugung»] A₁ «Beim Gewohnheitsrechte»; A₂ «Bei gewöhnheitlicher Rechtserzeugung»; F* «Bei der gewöhnheitlichen Rechtserzeugung».

Sonstige Abweichungen von der Druckfassung wie (nicht sinnverändernde) Satzzeichen-, Wort- oder Satzstellungsveränderungen sowie Unterschiede in

der Klein- und Großschreibung oder im Tempus (z. B. Perfekt statt Plusquamperfekt oder Imperfekt) werden grundsätzlich nicht ausgewiesen. Umfangreichere Varianten werden zur Entlastung des editorischen Apparats im Editorischen Bericht wiedergegeben.

- *Texteingriffe* sind auf das Nötigste beschränkt und werden, vorbehaltlich nachstehend aufgeführter Ausnahmen, entweder im textkritischen Apparat dokumentiert oder aber als Text-Einfügung in eckigen Klammern ausgewiesen. *Ohne Nachweis* im textkritischen Apparat werden nur offensichtliche Druckfehler und Verschreibungen korrigiert (Bsp.: „Behödre“ statt „Behörde“, „fitae“ statt „vitae“) und typografische Vereinheitlichungen bei Überschriften, Zwischentiteln, Gliederungsmerkmalen und sonstigen Hervorhebungen vorgenommen. Eckige Klammern stehen, soweit nicht ausdrücklich in einer editorischen Anmerkung abweichend vermerkt, für Einfügungen des Herausgebers in den kelsenschen Text. Fehlen bei einem Zitat sowohl die An- als auch die Abführungszeichen, so werden sie ohne eckige Klammern ergänzt; die Ergänzung wird in einer suo loco platzierten editorischen Anmerkung dokumentiert. Fehlen indes entweder nur die An- oder aber nur die Abführungszeichen, so werden sie, als offensichtlicher Schreib- oder Satzfehler, sub silentio ergänzt.
- *Zitate und Nachweise*: Die von Kelsen verwendeten Zitate werden autoptisch überprüft und gegebenenfalls in den Herausgeberanmerkungen richtiggestellt. Nichtermittelbare Zitatfundstellen werden mit der Sigle „n.e.“ (für: „nicht ermittelt“) ausgewiesen. Zitatnachweise werden nach Möglichkeit anhand der von Kelsen benutzten Auflage geführt; in jedem Fall wird kenntlich gemacht, welche Auflage als Nachweis diente. Paraphrasierungen von Werken Dritter und nicht von Kelsen nachgewiesene Zitate werden, soweit als solche erkennbar und belegbar, wie von Kelsen ausgewiesene Zitate gemäß den heutigen Nachweisgepflogenheiten nachgewiesen, andernfalls mit der Sigle „n.e.“ versehen. Sinnentstellende Abweichungen zwischen Originalzitat und Kelsens Wiedergabe werden, mutatis mutandis, nach demselben Schema ausgewiesen wie unterschiedliche Textvarianten; an die Stelle der Textstufen-Sigle tritt hier jedoch der Fundstellennachweis des Originalzitats:

Bsp.: «sinkend»] *Walter* (Anm. 16), S. 515: «sterbend».

Die von Kelsen gegebenen Schrifttums- und Rechtsnormennachweise werden autoptisch überprüft und, unbeschadet des Umstandes, ob die Angabe bei Kelsen fehlerhaft ist oder nicht, entsprechend den heutigen Nachweisgepflogenheiten vollständig wiedergegeben. Bei der Erstnennung eines zitierten Werkes erscheinen die vollständigen bibliografischen Angaben (in der Reihenfolge: Vorname und Name des Autors, Titel, gegebenenfalls: Herausgeber und Titel des Sammelwerkes, Band, Verlagsort und Erscheinungsjahr, Seitenangabe respektive Anfangs- und Endseite sowie, in Klammern, die Bezugsseite(n); bei Zeitschriften: Vorname und Name des Autors, Titel des Beitrags, Zeitschriften-

name, gegebenenfalls Jahrgang oder Band, Erscheinungsjahr, Anfangs- und Endseite des Beitrags sowie, in Klammern, die Bezugsseite(n)); bei allen Folgenennungen werden grundsätzlich nur mehr der Autorenname, ein Binnenverweis auf die Erstnennung sowie die Bezugsseite(n) genannt; Kurztitel werden bei Folgenennungen lediglich dann verwendet, wenn die Anmerkung der Erstnennung mehrere Werke desselben Autors ausweist.

Bsp.: – Erstnennung ¹⁹ *Karl Federn*, Dante, Leipzig, Berlin und Wien 1899, S. 26.

– Folgenennung ⁵¹ *Federn* (Anm. 19), S. 115.

Bsp.: – Erstnennung 1, 2 ⁴¹ *Robert Davidsohn*, Geschichte von Florenz, Bd. 1: Aeltere Geschichte. Mit einem Stadtplan, Berlin 1896; *Robert Davidsohn*, Forschungen zur Geschichte von Florenz, Dritter Theil: (13. und 14. Jahrhundert.). I. Regesten unedirter Urkunden zur Geschichte von Handel, Gewerbe und Zunftwesen. II. Die Schwarzen und die Weissen, Berlin 1901.

– Folgenennung 1 ⁵⁷ *Davidsohn*, Geschichte (Anm. 41), S. 677.

– Folgenennung 2 ¹⁰²³ *Davidsohn*, Forschungen (Anm. 41).

Rechtsnormen, vor allem also Gesetze, werden, soweit möglich, bei Erstnennung in der Originalsprache und in der im jeweiligen Rechtskreis üblichen vollständigen Zitierweise wiedergegeben (Folge dessen ist insbesondere eine unterschiedliche Zitiertechnik für österreichische und deutsche Gesetze, Erlasse, Gerichtserkenntnisse usw.). Bei jeder weiteren Nennung der Norm wird nur mehr ein (mit der Erstnennung mitgeteilter) Kurztitel mit einem Verweis auf die Erstnennung verwendet.

Bsp.: – Erstnennung ⁴ Gesetz von 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, RGBl 1873/41 (im Folgenden: RWO 1873).

– Folgenennung ¹⁴⁶ Vgl. § 9 Abs 1 RWO 1873 (Anm. 4).

- *Personen- und Sacherläuterungen*: Von Kelsen genannte Personen, Ereignisse, Orte und Begriffe werden, soweit Kelsen sie nicht selbst näher erläutert und soweit deren Kenntnis für das Verständnis des Textes förderlich erscheint, bei Erstnennung im Text in den editorischen Anmerkungen kurz erläutert. Soweit möglich und nötig, werden insbesondere ihre Bezüge zu Kelsen herausgestellt. Sachliche Fehler Kelsens werden im Erläuterungsapparat berichtigt. Für Wörter aus nicht-lateinischen Schriftsystemen verwendet der Editor in seinen Erläuterungen die Transliteration nach den heute gültigen Richtlinien.

- Abweichend von den Texten Kelsens werden in der Herausgeberrede die am 1.8.2006 in Kraft getretenen Regeln der reformierten deutschen Rechtschreibung mit den vom Rat für deutsche Rechtschreibung erarbeiteten Änderungen zugrunde gelegt.

V. Editorischer Bericht

Grundsätzlich wird für jeden Text ein Editorischer Bericht erstellt und in der letzten Sektion des Bandes wiedergegeben. Er enthält jene Informationen, die zu beitragspezifisch sind, um Eingang in die Editorischen Richtlinien zu finden, aber doch so generell in ihrer Bedeutung für den Beitrag, dass sie nicht als Einzelerläuterung im editorischen Anmerkungsapparat Platz finden. Der Editorische Bericht informiert über die Entstehung, die Entwicklung, die Überlieferung, den Befund und die literarischen Eigentümlichkeiten des Textes sowie über textspezifische editorische Entscheidungen. Sofern mehrere Fassungen eines Textes vorliegen, wird deren Verhältnis zueinander beschrieben. Umfangreiche Varianten ebenso wie den Text als Ganzes betreffende editorische Anmerkungen werden zur Entlastung des editorischen Apparats im Editorischen Bericht mitgeteilt. Sämtliche editorischen Entscheidungen bei der Behandlung textspezifischer Eigentümlichkeiten werden begründet. Soweit in einem Editorischen Bericht auf eine Kelsen-Anmerkung Bezug genommen wird, erfolgt deren Nennung *ohne* Zusatz, bei Bezugnahme auf eine editorische Anmerkung, wird dies durch den Zusatz „Hrsg.“ kenntlich gemacht (Bsp.: in: HKW 1, S. 29 (44 Hrsg.-Anm. 85)).

VI. Verzeichnisse und Register

Jeder Band schließt mit folgenden Nachweisen, Verzeichnissen und Registern:

- einem *Abkürzungs- und Siglenverzeichnis*: Jeder Band enthält ein Verzeichnis, das eine alphabetisch geordnete Liste normierter Abkürzungen und editorischer Siglen enthält. Soweit Kelsen keine abweichende Abkürzungen verwendet, werden für die Abkürzungen des deutschen Rechtskreises *Hildebert Kirchner/ Cornelia Butz*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Aufl., Berlin 2003, für die des österreichischen Rechtskreises *Gerhard Friedl/ Herbert Loebenstein* (Hrsg.), Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen, 5. Aufl., Wien 2001, zugrunde gelegt;
- einem *Quellennachweis der Abbildungen*: Die Herkunft und das Copyright der im Band verwendeten Abbildungen wird mitgeteilt;
- einem *Schrifttumsverzeichnis*: Dieses enthält, nach Einzelbeiträgen geordnet, das sowohl in den Texten Kelsens als auch in der Herausgeberrede zitierte Schrifttum mit vollständigem bibliografischem Nachweis; das lediglich im edi-

torischen Apparat in Bezug genommene Schrifttum ist besonders gekennzeichnet. Nicht aufgenommen werden die in den Personenerläuterungen genannten „wichtigen Werke“ der erläuterten Personen;

- einem *Gesetzesverzeichnis*: Dieses verzeichnet alle im Band in Bezug genommenen abstrakt(-generell)en Rechtsnormen, besonders wichtige oder häufig zitierte konkrete Rechtsnormen sowie einzelne besonders markante Normentwürfe. Zusätzlich führt es die von Kelsen und/oder dem Editor verwendeten Abkürzungen oder Kurzbezeichnungen auf;
- einem *Personenregister*: Dieses nennt in alphabetischer Reihenfolge alle Namen von Personen, die von Kelsen oder vom Editor erwähnt werden. Nicht aufgenommen werden (Autoren- und Herausgeber-)Namen in Fundstellennachweisen. Wenn eine Person wegen ihrer Bedeutung in den editorischen Anmerkungen eine Erläuterung (wichtige Lebensdaten, berufliche und/oder politische Stellung, wichtige Werke, Bezug zu Kelsen usw.) erfährt, erfolgt diese grundsätzlich mit der Erstnennung der Person innerhalb eines Textes. Fett gesetzte Zahlen markieren die Fundstelle einer allfälligen Personenerläuterung in einem Beitrag. Nicht fett gesetzte Zahlen nennen die übrigen Stellen, an denen die Person genannt wird. Allfällige Originalpersonenregister werden, unter Verwendung der HKW-Paginierung, in das Personenregister integriert;
- einem *Sachregister*: Dieses enthält in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Begriffe und Sachbezeichnungen einschließlich geografischer Namen mit Ausnahme der bibliografischen Erscheinungsorte und der Archivorte; ebenfalls nicht aufgenommen werden die Ortschaften, die in der als Anlage zum Kommentar zur Reichratswahlordnung beigefügten Liste der „Wahlbezirkseinteilung“ aufgeführt werden. Das Sachregister bezieht sich wie das Personenregister sowohl auf die Schriften Kelsens als auch auf die Herausgeberrede. Es markiert ein „denkendes“ Sachregister, kein bloßes Wortregister; es verzeichnet mithin thematisch einschlägige Begriffe auch dann, wenn der Text sie nicht ausdrücklich enthält. Ist ein Begriff für einen Beitrag thematisch, so werden nur zentrale Stellen und besondere Bedeutungen verzeichnet. Allfällige Sachregister von Originalpublikationen Kelsens werden, unter Verwendung der HKW-Paginierung, in das Sachregister integriert.

VII. Fortschreibung der Editionsrichtlinien

Die Erfahrungen bei der Arbeit an weiteren Bänden dienen dem Herausgeber als Grundlage für allfällige Fortschreibungen der Editionsrichtlinien.

II. Sektion
Selbstzeugnisse

Selbstdarstellung (1927)*

* Erstmals im deutschen Original abgedruckt in: *Stanley L. Paulson* (Hrsg.), Hans Kelsen/ Renato Treves, *Formalismo giuridico e realtà sociale*, Neapel 1992, S. 33–37 (dort unter dem Titel: Hans Kelsen, Über die Entstehung der Reinen Rechtslehre. Die erste autobiographische Skizze); ein Faksimile des Typoskripts findet sich bei: *Csaba Varga* (Hrsg.), *Aus dem Nachlass von Julius Moór*, Budapest 1995, S. 15–22; Übersetzung ins Französische: *Csaba Varga* (Hrsg.), *Documents de Kelsen en Hongrie. Hans Kelsen et Julius Moór*, in: *Droit et Société* 7 (1987), S. 331–340.

Das der Edition zugrunde gelegte Typoskript enthält keine Überschrift. Rudolf Aladár Métall (1903–1975) gründet seine Biographie unter anderem auf „eine handgeschriebene, etwa 12 Seiten umfassende unveröffentlichte ‚Selbstdarstellung‘ Kelsens (Wien, Februar 1927)“ (*Rudolf Aladár Métall*, Hans Kelsen. *Leben und Werk*, Wien 1969, Einleitung, nicht pag.), die die Vorlage für das hiesige Typoskript bildet. Das Typoskript der autobiographischen Skizze wurde von einem Brief Kelsens an Julius Moór begleitet, der vom 20. 2. 1927 datiert (faksimiliert in: *Csaba Varga*, *Nachlass Moór*, a. a. O., S. 23). Der Brief, den wegen der darin erwähnten Handverletzung Kelsens dessen Frau Margarete eigenhändig schrieb, hat folgenden Wortlaut:

„Hochverehrter Herr Kollege!

Ich danke Ihnen auf das herzlichste für Ihr freundliches Schreiben, dessen Beantwortung sich darum etwas verzögert hat, weil ich mir vor kurzem die rechte Hand gebrochen habe und daher die Zusammenstellung der von Ihnen gewünschten Daten längere Zeit in Anspruch genommen hat als unter normalen Umständen.

In der Anlage sende ich Ihnen in Form einer Selbstbiographie und eines Schriftenverzeichnisses das gewünschte Material. Ich stelle Ihnen anheim, es nach Belieben zu verwenden und nur das aufzunehmen, was Ihnen wesentlich erscheint.

Erlauben Sie, hochgeehrter Herr Kollege, daß ich Ihnen auch bei diesem Anlaß den herzlichsten Dank dafür ausspreche, daß Sie sich der Mühe unterzogen haben, meine Schrift in das ungarische zu übersetzen. Bei dem großen Wert, den ich darauf lege, dass meine Ideen auch in dem ungarischen Kulturkreise bekannt werden, bedeutet die ungarische Übersetzung meines Grundrisses einen wichtigen Markstein. Nehmen Sie nochmals meinen innigsten Dank!

Meine Handverletzung hindert mich, diesen Brief, den ich mit den besten Grüßen schließe, eigenhändig zu schreiben und zu fertigen.

Empfangen Sie die Versicherung ausgezeichnete r Ergebnisheit

Ihr Sie hochschätzender Hans Kelsen.“

Bei der mit „Grundriß“ betitelten Schrift Kelsens handelt es sich um: Grundriß einer allgemeinen Theorie des Staates, Wien 1926 (als Privatdruck gedruckt). Die Übersetzung, die Moór anfertigte, erschien als: *Az államelmélet alapvonalai*, Szeged 1927. – Julius (Gyula) Moór (1888–1950), Rechtsphilosoph; er lehrte 1914 in Eperjes, ab 1918 in Kolozsvár, dann ab 1921 in Szeged und schließlich 1929–1947 in Budapest. Er wird als der prominenteste ungarische Rechtsphilosoph der Zwischenkriegszeit angesehen. Wichtige Werke: *Macht, Recht, Moral*. Ein Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffes, Szeged 1922; *Bevezetés a jogfilozófiába*, Budapest 1923; *A jogi személyek elmélete*, Budapest 1931.

Ich bin am 11. Oktober 1881 in Prag geboren. Schon in meinem dritten Lebensjahre übersiedelten meine Eltern¹ nach Wien, wo ich Volksschule und Gymnasium und die juristische Fakultät der Universität absolvierte. Nach Erlangung des Doktorates (1906)² studierte ich 3 Semester in Heidelberg und Berlin.³ Ich habilitierte mich 1911 für Staatsrecht und Rechtsphilosophie in Wien, wurde 1917 ausserordentlicher⁴ und 1919 ordentlicher Professor an der juristischen Fakultät in Wien.

Meine erste, noch als Student veröffentlichte Arbeit war dogmengeschichtlicher Natur: Die Staatslehre des Dante Alighieri, Wiener staatswissenschaftliche Studien, 6. Band, 3. Heft, 1905.⁵ Gleich nach dieser Arbeit wandte ich mich rechtstheoretischen Studien zu, als deren erstes Ergebnis – abgesehen von einigen kleineren positivrechtlichen Arbeiten, so ein Kommentar zur österreich. Reichsratswahlordnung 1907⁶ – meine „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatz“, 1911 (in 2. Aufl. 1923)⁷ erschienen. Den für diese Arbeit entscheidenden Gesichtspunkt gewann ich durch die Einsicht, dass das Recht seinem Wesen nach Norm sei, alle juristische Theorie daher Normenlehre, Lehre von den Rechtssätzen und als solche Lehre vom objektiven Recht sein müsse. Der sogenannte „Wille des Staates“, wie das objektive Recht üblicherweise charakterisiert wird, konnte keine real-psychische⁸ Wesenheit sein wie der Wille des Einzelmenschen, sondern nur ein anthropomorpher Ausdruck für das Sollen der staatlichen Ordnung. Daraus ergab sich mir die unpsychologische, durchaus normative Bedeutung des für die juristische Theorie spezifischen Willensbegriffes überhaupt. Aus der Einsicht, dass das Recht | notwendigerweise Norm sei, ergab sich mir, dass alles subjektive Recht auf objektives rückzuführen und der ganze für unsere Rechtssystematik so verhängnisvolle Dualismus von objektivem und sub-

¹ Adolf Kelsen (1850–1907) und Auguste Kelsen, geb. Löwy (1859–1950); vgl. Autobiographie (1947), in: HKW 1, S. 29 (30f. und 38).

² Kelsen wurde ausweislich des Promotionsprotokollbuches der Universität Wien am 18. 5. 1906 unter dem Rektor Eugen von Philippovich (1858–1917), dem Dekan Emil Schrutka von Rechtenstamm (1853–1918) sowie dem Promotor Heinrich Lammasch (1853–1920) zum Doctor iuris promoviert.

³ Wie Kelsen in seinem Lebenslauf vom 6. 2. 1911 zur Habilitationsbewerbung an der Universität Wien angibt (Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Akten des Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 30728/1911), besuchte er in den Wintersemestern 1907/08 und 1908/09 die staatswissenschaftlichen Seminare von Georg Jellinek und Gerhard Anschütz in Heidelberg sowie im Wintersemester 1910/11 das staatsrechtliche Seminar an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin; vgl. Autobiographie (1947), in: HKW 1, S. 29 (39–42 und 43).

⁴ Hier dürfte die Erinnerung Kelsen im Stich gelassen haben: Am 14. 9. 1915 erhielt Kelsen den Berufstitel „außerordentlicher Professor“ und wurde am 8. 7. 1918 mit Wirkung vom 1. 10. 1918 zum etatmäßigen außerordentlichen Professor an der Universität Wien ernannt.

⁵ *Hans Kelsen*, Die Staatslehre des Dante Alighieri, Wien und Leipzig 1905 (= HKW 1, S. 134–300).

⁶ *Hans Kelsen*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17), Wien 1907 (= HKW 1, S. 332–544).

⁷ «Hauptprobleme»] T₂ «Hauptprobleme» hs. von unbekannter Hand, vermutlich Julius Moör, unterstrichen. – *Hans Kelsen*, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatz, Tübingen 1911 (2. Aufl. 1923).

⁸ «real-psychische»] T₁ «real-physische»; T₂ «real-psychische».

jektivem Recht aufzuheben sei. Aus dem Gegensatz zweier Systeme: eines Systems des objektiven Rechts und eines Systems der subjektiven Rechte musste eine intransystematische Differenz werden. Eine durchaus analoge Notwendigkeit ergab sich mir auch für den Dualismus von öffentlichem und privatem Recht. Während meiner Arbeit an den Hauptproblemen waren mir die politischen Tendenzen noch nicht klar, die sich in der traditionellen Theorie hinter dem Dualismus von objektivem und subjektivem, privatem und öffentlichem Recht verbergen. Meine Kritik, auf Reinheit juristischer Methode gerichtet, stiess sich noch nicht so sehr an der Vermengung positivrechtlicher Erkenntnis mit politischen Postulaten als vielmehr an dem Synkretismus einer auf die Rechtsnormen und ihren Inhalt gerichteten, juristischen mit einer das tatsächliche Verhalten der Menschen und dessen naturgesetzlichen Ablauf erfassenden, soziologischen bzw. psychologischen Betrachtung.⁹ Die für die Rechtswissenschaft unerlässliche Methodenreinheit schien mir durch den von keinem Philosophen so scharf wie von Kant betonten Gegensatz von Sollen und Sein gewährleistet. Die Kantische Philosophie war mir daher von allem Anfang an Leitstern. Ich akzeptierte sie zuerst in jener Form, die sie durch die Philosophen der südwestdeutschen Richtung,¹⁰ vor allem durch Windelband¹¹, erhalten hatte. Erst durch eine im Jahre 1912 in den Kantstudien erschienene Rezension meiner Hauptprobleme¹² wurde ich auf die weitgehenden Parallelen aufmerksam, die | zwischen meiner Behandlung des Problems des Willens im Recht, insbesondere des Staatswillens und Cohen's¹³ Philosophie des reinen Willens bestand. Jetzt erst wandte ich mich dem Studium der Marburger

| 3

⁹ «Meine Kritik ... psychologischen Betrachtung.» | T₂ «Meine Kritik ... psychologischen Betrachtung.» hs. von unbekannter Hand, vermutlich Julius Moór, unterstrichen.

¹⁰ Der Südwestdeutschen (Badischen) Schule des Neukantianismus, um 1890–1930 in Freiburg im Breisgau, Straßburg und Heidelberg, gehörten neben Wilhelm Windelband (1848–1915) und Heinrich Rickert (1863–1936) insbesondere an: Hermann Lotze (1817–1881), Jonas Cohn (1869–1947), Emil Lask (1875–1915), Bruno Bauch (1877–1942), Hans Pichler (1882–1958), Richard Kroner (1884–1947) und Eugen Herrigel (1884–1955). Sie vertritt eine Wertphilosophie auf dem Boden der kantischen Philosophie. Vor allem Windelband schreibt Werten eine Art Sein zu, welches aber nicht als das Sein der realen Dinge verstanden werden dürfe. Diese besondere Existenzform der Werte nennt er – wie später auch Kelsen – das „Gelten“ als Sollen.

¹¹ Wilhelm Windelband (1848–1915), Philosoph; studierte Medizin, Naturwissenschaften, Geschichte und Philosophie in Jena, Berlin und Göttingen. Er wirkte als Professor 1876–1877 in Zürich, 1877–1882 in Freiburg im Breisgau, 1882–1903 in Straßburg und 1903–1915 in Heidelberg. Windelband ist der Begründer der Südwestdeutschen Schule des Neukantianismus (vgl. Anm. 10). Wichtige Werke: Präludien, Tübingen 1884; Lehrbuch der Philosophie, Tübingen 1892; Prinzipien der Logik, Tübingen 1912; Einleitung in die Philosophie, Tübingen 1914.

¹² Oscar Ewald, Die deutsche Philosophie im Jahre 1911, in: Kant-Studien 17 (1912), S. 382–433.

¹³ Hermann Cohen (1842–1918), Philosoph; er studierte Theologie und Philosophie in Breslau und Berlin. Cohen lehrte 1875–1912 an der Universität Marburg und 1913–1918 an der „Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums“ in Berlin. Er begründete die Marburger Schule des Neukantianismus. Wichtige Werke: Kants Theorie der Erfahrung, Berlin 1871; Kants Begründung der Ethik, Berlin 1877; System der Philosophie, 3 Bde.: Logik der reinen Erkenntnis, Berlin 1902; Ethik des reinen Willens, Berlin 1904; Ästhetik des reinen Gefühls, Berlin 1912.

Kantianer,¹⁴ insbesondere Cohens zu, dessen Erkenntnistheorie für mich von nachhaltigem Einfluss wurde, ohne dass ich ihr jedoch in allen Punkten Gefolgschaft geleistet hätte.¹⁵

Mit der Vertiefung in die auf höchste Methodenreinheit abzielende Kantische Philosophie Marburger Richtung schärfte sich mein Blick für die zahlreichen höchst bedenklichen Trübungen, die die juristische Theorie durch bewusste oder unbewusste politische Tendenzen der Autoren erfährt. Ein erstes Ergebnis dieser Richtung ist die Abhandlung: Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft im Archiv des öffentlichen Rechts, 31. Bd., 1913.¹⁶ Nunmehr erkannte ich auch den dritten und bedeutungsvollsten Dualismus, der der herrschenden Lehre zugrunde liegt, den Gegensatz von Recht und Staat, der die beiden früher genannten Gegensätze von subjektivem und objektivem, privatem und öffentlichem Recht fundiert. Eine das Verhältnis von Recht und Staat behandelnde, während des Weltkriegs entstandene Arbeit blieb unveröffentlicht.¹⁷ Ihre Ergebnisse: im wesentlichen die Einsicht der Einheit von Staat und Recht,¹⁸ das Recht nur als positives Recht¹⁹ vorausgesetzt, wurden in ein Buch verarbeitet, das ich der Staats-Souve-

¹⁴ Die Marburger Schule des Neukantianismus wurde von Hermann Cohen (1842–1918) und Paul Natorp (1854–1924) begründet. Zu ihr gehören auch Eduard Bernstein (1850–1932), Karl Vorländer (1860–1928), Ernst Cassirer (1874–1945), Arthur Liebert (1878–1946) und der jüngere Nicolai Hartmann (1882–1950). Sie versteht Philosophie als Theorie der exakten Wissenschaften und versucht, an Kants transzendentale Deduktion anknüpfend, die logischen Bedingungen der Naturwissenschaften und der Mathematik aufzuklären. Insbesondere bei Cohen wird der Dualismus von Erscheinung und „Ding an sich“ umgedeutet; das „Ding an sich“ wird zum Grenzbegriff der Erfahrung, das selbst nicht mehr erkannt werden kann – eine Logifizierung des transzendentalen Ansatzes. Diese Umdeutung bzw. Aufhebung des Dualismus wird von Kelsen aufgegriffen. Er spricht von „der erkenntnistheoretischen Grundeinstellung Cohens, der zufolge die Erkenntnisrichtung den Erkenntnisgegenstand bestimmt“ (*Hans Kelsen*, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze, 2. Aufl., Tübingen 1923, S. XVII), und diese Bestimmung führt zum Postulat der „Methode der Reinheit“ (Cohen) bzw. zur „Reinheit der Methode“ (Kelsen), der bei Kelsen prominent der Methodensynkretismus – als Antithesis, die der gegenstandsbestimmenden Funktion der Methode nicht gerecht wird – gegenübergestellt wird.

¹⁵ Das Verhältnis Kelsens zum Neukantianismus bzw. der Grad der Beeinflussung der Reinen Rechtslehre durch dessen Ideen ist in der wissenschaftlichen Literatur wiederholt thematisiert worden: *Stanley L. Paulson/Robert Walter* (Hrsg.), Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre. Ergebnisse eines Wiener rechtstheoretischen Seminars 1985/86, Wien 1986; *Stanley L. Paulson/Bonnie Litschewski Paulson* (Hrsg.), Normativity and Norms. Critical Perspectives on Kelsenian Themes, Oxford 1998; *Robert Alexy/Lukas H. Meyer/Stanley L. Paulson* (Hrsg.), Neukantianismus und Rechtsphilosophie, Baden-Baden 2002; *Stanley L. Paulson/Michael Stolleis* (Hrsg.), Hans Kelsen – Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts, Tübingen 2005.

¹⁶ «Archiv des öffentlichen Rechts, 31. Bd., 1913»] T₂ «Archiv des öffentlichen Rechts, 31. Bd., 1913» hs. von unbekannter Hand, vermutlich Julius Moór, unterstrichen. – *Hans Kelsen*, Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft, in: Archiv des öffentlichen Rechts 31 (1913), S. 53–98, 190–249.

¹⁷ Diese Arbeit ist nicht erhalten.

¹⁸ «Einheit von Staat und Recht»] T₂ «Einheit von Staat und Recht» hs. von unbekannter Hand, vermutlich Julius Moór, unterstrichen.

¹⁹ «positives Recht»] T₂ «positives Recht» hs. von unbekannter Hand, vermutlich Julius Moór, unterstrichen.

ränität und dem Verhältnis der einzelstaatlichen Rechtsordnung zur Völkerordnung widmete. Es ist die Schrift: Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts, 1920.²⁰ Die hier angestellten Untersuchungen über das mögliche Verhältnis zwischen zwei Normensystemen – dieses Problem | hatte ich schon in meiner im Jahre 1914 erschienenen Abhandlung „Reichsgesetz und Landesgesetz nach österreichischer Verfassung“ (Archiv des öffent. Rechts, 32. Bd.)²¹ behandelt – brachten mir die wichtige Erkenntnis von der notwendigen systematischen Einheit aller als positives Recht als gültig vorausgesetzten Normen. In dieser Arbeit habe ich auch die von meinem Schüler und Freunde Adolf Merkl²² entwickelte Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung verwertet.

| 4

Die starke Opposition, die meine These von der Identität des Staates mit dem positiven Recht fand, veranlasste mich zu einer Untersuchung der Frage, ob der Staat, wie immer wieder behauptet, als ein von allem Recht unabhängiges Wesen soziologisch erfasst werden könne. Es ist die Schrift: Der soziologische und der juristische Staatsbegriff, 1922.²³ Die kritische Analyse der verschiedenen Versuche, die Einheit des Staates soziologisch zu begründen, ergibt ausnahmslos die uneingestandene juristische Voraussetzung. Diese Untersuchungen brachten mir auch die Einsicht in die weitgehende Analogie, die zwischen dem Begriff des Staates und dem Gottesbegriff und sohin zwischen den Problemen und Methoden der Staats- und Rechtslehre auf der einen Seite und denen der Theologie auf der anderen Seite besteht. In letzterer Hinsicht konnte ich an Ergebnisse einer grösseren, bereits im Jahre 1913 in der Grünhut'schen Zeitschrift über das Problem des Staatsunrechts

²⁰ Hans Kelsen, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Beitrag zu einer reinen Rechtslehre, Tübingen 1920 (2. Aufl. 1928).

²¹ Hans Kelsen, Reichsgesetz und Landesgesetz nach österreichischer Verfassung, in: Archiv des öffentlichen Rechts 32 (1914), S. 202–245, 390–438.

²² «Adolf Merkl»] T, «Adolf Merkl» hs. von unbekannter Hand, vermutlich Julius Moór, unterstrichen. – Adolf Julius Merkl (1890–1970), Staatsrechtslehrer; er wurde 1913 an der Universität Wien promoviert, war 1918–1921 enger Mitarbeiter des Staatskanzlers Dr. Karl Renner und maßgeblich beteiligt an den Vorarbeiten zum Bundes-Verfassungsgesetz. Er habilitierte sich 1919 an der Universität Wien mit der Schrift „Die Verfassung der Republik Deutschösterreich“ für die Fächer allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht. Er war 1920–1930 außerordentlicher, 1930–1932 tit. ordentlicher und 1932–1938 ordentlicher Universitätsprofessor in Wien; im April 1938 wurde er im Zuge der nationalsozialistischen „Säuberungsaktionen“ an der Wiener Universität zunächst bis auf weiteres beurlaubt, sodann im Dezember 1939 in den dauernden Ruhestand versetzt; 1943–1950 Universitätsprofessor in Tübingen und 1950–1965 schließlich wieder ordentlicher Universitätsprofessor in Wien. Merkl war wichtigster, frühester und „genialster“ (Kelsen) Schüler Kelsens und Mitbegründer der Reinen Rechtslehre. Er hatte nachhaltigen Einfluss auf deren Entwicklung, insbesondere durch die Stufenbaulehre, die Theorie der Rechtskraft und die Lehre vom Fehlerkalkül. Wichtige Werke: Die Lehre von der Rechtskraft, entwickelt aus dem Rechtsbegriff. Eine rechts-theoretische Untersuchung, Leipzig 1923; Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien und Berlin 1927; Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaus, in: Alfred Verdross (Hrsg.), Gesellschaft, Staat und Recht. Untersuchungen zur reinen Rechtslehre, Festschrift für Hans Kelsen zum 50. Geburtstag, Wien 1931, S. 252–294.

²³ Hans Kelsen, Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. Kritische Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht, Tübingen 1922 (2. Aufl. 1928).

veröffentlichten Abhandlung anknüpfen, wo ich dieses Problem mit dem der Theodicee in Parallele setzte.²⁴ Andere Beziehungen zwischen Staatslehre und Theologie²⁵ habe ich schon in meinem „Problem der Souveränität“ angedeutet.

Eines der schwierigsten Probleme der Rechtstheorie – wenn auch bisher mangels methodischer Grundlegung niemals klargelegt – besteht seit jeher darin, wie der unzweifelhaft normative Sinn²⁶, mit dem sich die Rechtsordnung auf das von ihr geregelte | menschliche Verhalten bezieht, mit der ebenso unzweifelhaften Tatsache verbunden werden kann, dass ein dieser Rechtsordnung bis zu einem gewissen Grade entsprechendes tatsächliches Geschehen die Voraussetzung bildet, unter der allein von einer in Sollgeltung stehenden Rechtsordnung gesprochen werden kann²⁷. Es ist das Problem des Verhältnisses von Sollen und Sein im Rechtsbegriff.²⁸ Wenn ich das Recht als Norm und seine Existenzform als das Sollen bezeichnete und daher eine reinliche Scheidung der normativen Rechtswissenschaft von der auf Seinserklärung gerichtete[n] Soziologie forderte, so liess ich doch niemals die Beziehung²⁹ aus dem Auge, die zwischen dem Inhalt einer gültigen Rechtsordnung und dem Inhalt des ihr korrespondierenden sozialen Seins³⁰ besteht. Mein Versuch, das Problem der Rechtspositivität zu lösen – ihm sind ausführliche Partien sowohl in meinem Buche „Das Problem der Souveränität“ als auch in meinem Buche „Der soziologische und der juristische Staatsbegriff“ gewidmet – ist bemüht, sich von der Einseitigkeit freizuhalten³¹, die die bisherige Theorie kennzeichnet. Während die älteren Autoren, deren Blick nur auf das Gesetz gerichtet war, nur den Sollsinn der Normen beachtete[n] und daher dem Moment der Positivität nicht gerecht werden konnte[n],³² versuchten die jüngeren Autoren, die sog. soziologische Rechtstheorie, das Recht nur als ein Sein zu erfassen, weshalb ihr wieder der spezifische Sinn verloren gehen musste, in dem irgend ein Inhalt als etwas Rechtliches und nicht bloss Faktisches ausgesagt wird. Von der letzteren Seite erwuchs meiner Theorie die stärkste Opposition, die ihren

²⁴ *Hans Kelsen*, Über Staatsunrecht. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Deliktsfähigkeit juristischer Personen und zur Lehre vom fehlerhaften Staatsakt, in: *Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart* (1913), S. 1–114.

²⁵ «Theologie» | T₁ «Religion»; T₂ «Theologie».

²⁶ «Eines der schwierigsten ... normative Sinn» | T₂ «Eines der schwierigsten ... normative Sinn» hs. von unbekannter Hand, vermutlich Julius Moór, unterstrichen.

²⁷ «mit der ... gesprochen werden kann» | T₂ «mit der ... gesprochen werden kann» hs. von unbekannter Hand, vermutlich Julius Moór, unterstrichen.

²⁸ «Problem des ... Rechtsbegriff.» | T₂ «Problem des ... Rechtsbegriff.» hs. von unbekannter Hand, vermutlich Julius Moór, unterstrichen.

²⁹ «Beziehung» | T₂ «Beziehung» hs. von unbekannter Hand, vermutlich Julius Moór, unterstrichen.

³⁰ «zwischen dem Inhalt ... sozialen Seins» | T₂ «zwischen dem Inhalt ... sozialen Seins» hs. von unbekannter Hand, vermutlich Julius Moór, unterstrichen.

³¹ «Einseitigkeit freizuhalten» | T₂ «Einseitigkeit freizuhalten» hs. von unbekannter Hand, vermutlich Julius Moór, unterstrichen.

³² «die älteren Autoren ... werden konnte,» | T₂ «die älteren Autoren ... werden konnte,» hs. von unbekannter Hand, vermutlich Julius Moór, unterstrichen.

Ausdruck insbesondere in der Schrift Fritz Sander's „Rechtsdogmatik oder Theorie der Rechtserfahrung“ (Zeitschrift für öffentliches Recht, 2. Bd.)³³ und in seinem Buche | „Kelsen's Rechtslehre“, 1923³⁴ fand. Meine Auseinandersetzung mit diesem Angriff ist niedergelegt in meiner gegen die erstgenannte Abhandlung Sander's gerichtete Schrift „Rechtswissenschaft und Recht“, 1922.³⁵ Sie bereinigt auch gewisse erkenntnistheoretische Differenzen, die sich begreiflicherweise zwischen der normativen und der soziologischen Rechtstheorie ergeben hatten.

|6

Die Aufforderung der Herausgeber der grossen Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, die Allgemeine Staatslehre für dieses Sammelwerk zu bearbeiten, bot mir den Anlass zu einer zusammenfassenden Darstellung der gesamten Ergebnisse meiner bisherigen Untersuchungen. Dabei ging mein Bestreben dahin, die in einer Allgemeinen Staatslehre zusammengefassten Probleme wahrhaft systematisch, d. h. aus einem einzigen Grundprinzip heraus, darzustellen. Meine Auffassung des Staates als einer normativen Zwangsordnung fand gerade darin eine Bestätigung, dass sie dieses Grundproblem zwanglos darbot, indem sich alle Probleme, die bisher unter dem Namen einer Allgemeinen Staatslehre zusammengefasst wurden, als Probleme der Geltung und Erzeugung einer normativen Zwangsordnung ergaben. Dieses Buch erschien 1925.³⁶

Einzelne in meiner „Allgemeinen Staatslehre“ behandelte Probleme führte ich dann näher aus in den Abhandlungen: Staatsform als Rechtsform im 5. Band der Zeitschrift für öffentliches Recht, 1925³⁷, und: Die Bundesexekution in der Festgabe für Fleiner, 1927³⁸. Als Erwiderung auf eine gegen mich gerichtete Kampfschrift von Alexander Hold-Ferneck³⁹, Der Staat als Uebermensch, 1926, erschien

³³ Fritz Sander, Rechtsdogmatik oder Theorie der Rechtserfahrung? Kritische Studie zur Rechtslehre Hans Kelsens, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 2 (1921), S. 511–670. – Fritz Sander (1889–1939), Staatsrechtler und Rechtsphilosoph; er lehrte 1918–1922 an der Hochschule für Welthandel in Wien, seit 1921 als Professor an der Prager Deutschen Technischen Hochschule und schließlich 1931–1939 als Ordinarius an der Deutschen Universität Prag. Durch einen – wie sich erwies: haltlosen – Plagiatsvorwurf Sanders an die Adresse Kelsens wurde das Verhältnis beider dauerhaft gestört; vgl. Autobiographie (1947), in: HKW 1, S. 29 (61–65).

³⁴ Fritz Sander, Kelsens Rechtslehre. Kampfschrift wider die normative Jurisprudenz, Tübingen 1923.

³⁵ Hans Kelsen, Rechtswissenschaft und Recht. Erledigung eines Versuchs zur Überwindung der „Rechtsdogmatik“, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1922/23), S. 103–235.

³⁶ Hans Kelsen, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925.

³⁷ Hans Kelsen, Staatsform als Rechtsform, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 4 (1925), S. 73–93.

³⁸ Hans Kelsen, Die Bundesexekution. Ein Beitrag zu Theorie und Praxis des Bundesstaates, unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Reichs- und der österreichischen Bundes-Verfassung, in: Zaccaria Giacometti / Dietrich Schindler (Hrsg.), Festgabe für Fritz Fleiner zum 60. Geburtstag 24. Januar 1927, Tübingen 1927, S. 127–187.

³⁹ Alexander Freiherr Hold von Ferneck (1875–1955), Völkerrechtler; 1908–1917 im k. u. k. Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äusseren tätig; 1917–1920 Ministerialrat im Auswärtigen Amt; seit 1912 war er außerordentlicher, seit 1917 tit. ordentlicher Professor und seit 1922–1945 ordentlicher Professor für Völkerrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Wien sowie im Sommersemester 1920 Lehrkanzelvertreter für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Deut-

unter dem gleichen Titel meine Schrift „Der Staat als Uebermensch“, 1926.⁴⁰ Aus demselben Jahre stammt der kurze „Grundriss einer allgemeinen Theorie des Staates“,⁴¹ der jedoch in deutscher Sprache nicht erschien, sondern nur die Grundlage für Uebersetzungen ins französische, englische, ungarische, polnische, czechische und japanische bildet.⁴²

Neben den Problemen der Staats- und Rechtslehre beschäftigte ich mich schon seit jeher mit denen der politischen Theorie. Noch im Jahre 1912 veröffentlichte ich im 2. Band der Annalen für Politik und Gesetzgebung eine längere Abhandlung über politische Weltanschauung und Erziehung.⁴³ 1920 erschien von mir eine Monographie: Vom Wesen und Wert der Demokratie,⁴⁴ in der ich unter anderem den Gedanken entwickelte, dass die demokratische Ideologie einer relativistisch-empirischen Grundanschauung entspricht, während die Tendenz zu autokratischen Formen mit einer absolutistisch-metaphysischen zusammenhängt. Im gleichen Jahr erschien von mir unter dem Titel Sozialismus und Staat eine Untersuchung der politischen Theorie des Marxismus (in 2. erweiterter Aufl. 1923),⁴⁵ in der ich insbesondere die anarchistischen Tendenzen der marxistischen Staatslehre blosslegte. 1924 erschien meine Broschüre „Marx oder Lassalle“⁴⁶, in der ich der anarchistischen Theorie Marxens die etatistische politische Theorie Lassalles gegenüberstellte. In meiner 1925 publizierte Schrift „Das Problem des Parlamentarismus“⁴⁷ versuchte ich mich mit den neueren, gegen den Parlamentarismus gerichteten Strömungen auseinanderzusetzen und den Parlamentarismus gegen die Ideen der fascistischen wie bolschewistischen Diktatur zu verteidigen. Für den

schen Universität Prag. Wichtige Werke: Die Rechtswidrigkeit. Eine Untersuchung zu den allgemeinen Lehren des Strafrechts, 2 Bde., Jena 1903 und 1905; Die Kriegskonterbande: ein Beitrag zur Reform des internationalen Seerechts, Wien 1907.

⁴⁰ *Alexander Hold-Ferneck*, Der Staat als Übermensch. Zugleich eine Auseinandersetzung mit der Rechtslehre Kelsens, Jena 1926; *Hans Kelsen*, Der Staat als Übermensch. Eine Erwiderung, Wien 1926; *Alexander Hold-Ferneck*, Ein Kampf ums Recht. Entgegnungen auf Kelsens Schrift „Der Staat als Übermensch“, Jena 1927.

⁴¹ Vgl. *Kelsen*, Grundriss (Anm. *).

⁴² *Französisch*: *Aperçu d'une théorie générale de l'État*, übersetzt von Charles Eisenmann, in: *Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger* 43 (1926), S. 561–646; *englisch*: n.e.; *ungarisch*: *Az államelmélet alapvonalai* (Grundriß einer Theorie des Staates), übersetzt und eingeleitet von Julius Moór, Szeged 1927; *polnisch*: n.e.; *tschechisch*: *Základy obecné teorie státní* (Grundriß einer allgemeinen Theorie des Staates), übersetzt und eingeleitet von František Weyr, Brünn 1926; *japanisch*: *國家原理提要* (Kokka Genri Teiyō – Grundriß einer Theorie des Staates), übersetzt von Tomio Nakano, in: *Waseda Hogaku* (Waseda Law Review) 7 (1927), S. 1–118. Zu weiteren Übersetzungen vgl. *Autobiographie* (1947), in: HKW 1, S. 29 (60 Anm. 153).

⁴³ *Hans Kelsen*, Politische Weltanschauung und Erziehung, in: *Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung* 2 (1913), S. 1–26.

⁴⁴ *Hans Kelsen*, Vom Wesen und Wert der Demokratie, Tübingen 1920 (2. Aufl. 1929).

⁴⁵ *Hans Kelsen*, Sozialismus und Staat. Eine Untersuchung der politischen Theorie des Marxismus, Leipzig 1920 (2. Aufl. 1923).

⁴⁶ *Hans Kelsen*, Marx oder Lassalle. Wandlungen in der politischen Theorie des Marxismus, Leipzig 1924.

⁴⁷ *Hans Kelsen*, Das Problem des Parlamentarismus. Wien und Leipzig 1925.

im Herbst 1926 in Wien abgehaltenen 5. Soziologenkongress erstattete ich ein Referat „Zur Soziologie der Demokratie“,⁴⁸ in dem ich den Versuch unternahm, die Freiheitsideologie der Demokratie mit der sozialen Realität als mit dem tatsächlichen Sinne jener positiven Rechtsordnungen, die als demokratische gelten, und mit der psychologischen Situation der diesen Rechtsordnungen unterworfenen Menschen zu konfrontieren.

Von meinen der Darstellung und Interpretation eines positiven Rechts gewidmeten Arbeiten möchte ich ausser dem bereits erwähnten Kommentar zur österr. Reichsratswahlordnung 1907⁴⁹ hervorheben den Kommentar zu den österreichischen Verfassungsgesetzen, erschienen unter dem Titel: Die Verfassungsgesetze der Republik Oesterreich Bd. I–V 1919–1923⁵⁰ und mein „Oesterreichisches Staatsrecht“ 1923⁵¹.

Seit dem Jahre 1919 gebe ich die Zeitschrift für öffentliches Recht heraus, die [die] Fortsetzung der von mir redigierten „Oesterreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht“ ist. Seit 1926 gebe ich mit Léon Duguit⁵², Bordeaux, und Franz Weyr⁵³, Brünn die „Revue internationale de la théorie de droit“⁵⁴ (Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts) heraus.

Wien, im Februar 1927.

Hans Kelsen

⁴⁸ Hans Kelsen, Vortrag über „Demokratie“ und Schlusswort in der Diskussion, in: Verhandlungen des Fünften Deutschen Soziologentages vom 26. bis 29. September 1926 in Wien. Vorträge und Diskussionen in der Hauptversammlung und in den Sitzungen der Untergruppen, Tübingen 1927, S. 37–68, 113–118. In einer leicht geänderten, kürzeren Fassung erschienen als: Hans Kelsen, Zur Soziologie der Demokratie, in: Der oesterreichische Volkswirt 19 (1926), S. 209–211, 239–242.

⁴⁹ Vgl. Anm. 6.

⁵⁰ Hans Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen herausgegeben, 1.–3. Bd., Wien und Leipzig 1919–1920; Hans Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen herausgegeben, 4. und 5. Band, Wien und Leipzig 1920 und 1922.

⁵¹ Hans Kelsen, Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriß entwicklungsgeschichtlich dargestellt, Tübingen 1923.

⁵² Léon Duguit (1859–1928), Staats- und Verwaltungsrechtler; er war Schüler von Emile Durkheim und Lucien Lévy-Bruhl, 1882–1928 Professor für Verwaltungs- und Verfassungsrecht an der Universität Bordeaux und 1919–1928 Dekan ebenda. Wichtige Werke: Les constitutions et les principales lois politiques de la France depuis 1789 (hrsg. mit Henry Monnier), Paris 1898; Traité de droit constitutionnel, Paris 1922/1923.

⁵³ František (Franz) Weyr (1879–1951), tschechischer Rechtslehrer und Rechtsphilosoph; er habilitierte sich 1908 an der Deutschen Universität in Prag für Verwaltungsrecht und war 1912–1948 Professor in Brünn. Als Haupt der „Brünner rechtstheoretischen Schule“ war er einer der engsten Mitstreiter Kelsens bei der Begründung und Verteidigung der Reinen Rechtslehre. Wichtige Werke: Zur Lehre von den konstitutiven und deklaratorischen Akten, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), S. 490–549; Soustava československého práva státního, Brünn 1922 (2. Aufl., Prag 1924); Teorie práva, Prag 1936.

⁵⁴ Recte: «Revue internationale de la théorie du droit».

Autobiographie (1947)*

* Erstpublikation. Näheres zur Überlieferung im Editorischen Bericht, S. 589 (589f.).

Hans Kelsen:¹

Autobiographie

Inhalt²

Kindheit	30
Hochschule	33
Habilitierung	37
Kriegsministerium	46
Professur	55
Akademische Taetigkeit in Wien 1919–1929	59
Verfassungsarbeit	65
Verfassungsgerichtshof	67
Koeln	77
Genf	80
Prag	84

Kindheit

Ich bin geboren am 11. Oktober 1881 in Prag.³ Mein Vater, Adolf Kelsen,⁴ geboren in Brody⁵, Galizien, kam als Junge von 14 Jahren voellig mittellos nach Wien, wo er erst als Lehrjunge in irgendeinem Kleingewerbebetrieb, spaeter als Handlungshilfe sein Brot verdiente. Von dem Wunsch nach Selbstaendigkeit getrieben, begann er schon als junger Mann einen Handel mit Beleuchtungskoepern in Prag,⁶ von wo er nach kurzer Zeit wieder nach Wien zurueckkehrte um hier eine Werkstaette zu errichten, in der er Lampen und Kronleuchter fuer Gas und elektrisches Licht selbst erzeugte. Im Laufe der Jahre gelang es ihm die Werkstatt zu einer

¹ «Hans Kelsen:»] T₂ «Hans Kelsen:» hs. von Kelsen eingefügt und unterstrichen.

² Das Inhaltsverzeichnis ist hier hinzugesetzt worden; die Überschriften des Inhaltsverzeichnisses entsprechen den Überschriften, die Kelsen den einzelnen Kapiteln der Autobiographie vorangestellt hat. Im Typoskript sind diese, bis auf die Überschrift «Kindheit», ms. unterstrichen.

³ Vgl. den Geburtenbucheintrag Prag 1881, Geburtsbuch Lit. 14, Abth. 9 – Knaben, S. 196, fortlaufende Zahl 179 (Zentralstaatsarchiv in Prag. HB Ma 2521).

⁴ Adolf Kelsen (1850–1907).

⁵ Brody lag im Nordosten Galiziens, ca. 90 km von Lemberg entfernt, und gehört heute zur Ukraine; der berühmteste Bürger der für seine große jüdische Gemeinde bekannten Stadt ist der Schriftsteller Joseph Roth (1894–1939).

⁶ Das Prager Adressbuch von 1884 führte unter dem Namen Adolf Kelsens eine mechanische Werkstatt und eine Handelsagentur mit „Bedürfnissen für Gas-, Wasser- und Dampfleitungen“ sowie „Öfen- und Herdemagazin“ an.

kleinen Fabrik⁷ auszugestalten. Er starb mit 57 Jahren.⁸ Meine Mutter, Auguste Loewy, die noch lebt,⁹ stammt aus Neuhaus in Boehmen. Ihre Muttersprache war deutsch, doch sie sprach ebenso gut tschechisch, und der Teil ihrer Familie, der in Boehmen und spaeter in der Tschechoslovakei lebte, betrachtete sich als zur tschechischen Nation gehoerig.

In meinem vierten Lebensjahr uebersiedelten meine Eltern nach Wien. Hier besuchte ich die evangelische Volksschule im IV. Gemeindebezirk,¹⁰ und spaeter das akademische Gymnasium¹¹. Ich war ein mittelmassiger Schueler. Meine Lehrer waren nicht danach mir grosseres Interesse fuer die Schule abzugewinnen. Waehrend meiner Gymnasialzeit beschaeftigte ich mich viel mehr mit schoener Literatur, und spaeter mit Philosophie, als mit den Gegenstaenden des Unterrichts. Fast alles was ich an aelterer deutscher Literatur kenne – und das ist recht betrachtlich – habe ich zwischen meinem 13. und 18. Jahr gelesen. Den Anstoss zu meiner, waehrend dieser Zeit geradezu leidenschaftlichen Liebe fuer Literatur gab Spielhagen's „Problematische Naturen“¹². Als ich durch Zufall vor zwei Jahren in der Bibliothek der University of California auf ein Exemplar dieses Buches stiess und es wieder las, wurde ich mit Erstaunen gewahr wie sehr meine jugendliche Einstellung zum Leben von der Weltschmerz Stimmung dieses hoechst mittelmassigen Romans beeinflusst war. Eine Zeit lang habe ich mich auch selbst in Gedichten und kurzen Novellen versucht. Einige meiner Verse wurden sogar in der „Wiener Hausfrauenzeitung“¹³, auf die meine Mutter abonniert war, in der Rubrik „Album der Poesie“ (gleich nach dem „Kuechenzettel fuer ein Buergerliches Haus“¹⁴) abgedruckt;¹⁵ worauf ich – als Schueler der 5. oder 6. Gymnasial-

⁷ Unter der Firma Adolf Kelsen betrieb Kelsens Vater eine Guertler- und Bronzewarenfabrik (Wien im 4. Gemeindebezirk, Goldeggasse 20); das Unternehmen wurde am 12. 7. 1901 gruendnet und nach dem Tod Adolf Kelsens infolge Geschaeftsuebertragung am 27. 12. 1907 aus dem Handelsregister geloescht.

⁸ Adolf Kelsen starb am 12. 7. 1907 in Wien.

⁹ Auguste Kelsen, geb. Löwy (1859–1950). Kelsens Mutter Auguste starb weniger als zweieinhalb Jahre nach Abfassung der vorliegenden Autobiographie am 2. 2. 1950 im damals jugoslawischen Bled, wohin sie im Jahre 1940 von Wien mit ihrer Tochter Gertrude (Trudy) Weiss, geb. Kelsen (1886–1951), und deren Ehemann, Richard Weiss (1874–1944), gezogen war.

¹⁰ In den Jahren 1888–1891; in der letzten Volksschulklasse besuchte Kelsen – aus finanziellen Gruenden – die oeffentliche Volksschule im IV. Wiener Gemeindebezirk.

¹¹ In den Jahren 1892–1900. Das Akademische Gymnasium ist das aelteste Gymnasium der Stadt Wien und wurde im Jahre 1553 unter Ferdinand I. als Jesuitenkolleg gruendnet. Ehemalige Schueler sind u. a. Franz Schubert, Johann Nestroy, Hugo von Hofmannsthal, Arthur Schnitzler und Erwin Schrödinger.

¹² „Problematische Naturen“ war ein in Kelsens Jugendzeit populärer Roman von Friedrich Spielhagen (1829–1911) und erschien 1861.

¹³ Die „Wiener Hausfrauen-Zeitung. Organ für hauswirtschaftliche Interessen“, später „Organ des Wiener Hausfrauenvereins“, erschien 1875–1913.

¹⁴ Kelsen meint den „Speisezettel für ein bürgerliches Haus“; freilich findet sich dieser nur mit dem zweiten der nachfolgend (vgl. Anm. 15) abgedruckten Gedichte auf einer Seite.

¹⁵ Es handelt sich um folgende drei Gedichte:

Zu spät. „Ich blickte so sehnsuchtsvoll-fragend dich an, / Doch du, du lächeltest stumm, / Und als ich von meiner Liebe begann, / Da wandtest du schweigend dich um. // Und als wir nach

2 klasse – | natuerlich sehr stolz war. Doch hatte ich hinreichende Selbstkritik um die Unzulaenglichkeit meiner Begabung fuer kuenstlerisches Gestalten einzusehen. Steht Spielhagen am Anfang dieser Periode meines Lebens in Literatur, steht Knut Hamsun an ihrem Ende. Ich habe zwar spaeter niemals den Kontakt mit moderner Dichtung und insbesondere dem Theater verloren, ich habe waehrend meiner Universitaetszeit kaum eine Premiere im Burgtheater und Deutschen Volkstheater versaeumt¹⁶ – aber nachdem ich mich wissenschaftlicher Arbeit zugewandt hatte, las ich Romane und sah Theaterstuecke mehr zur Erholung und Entspannung, nicht so wie ich Hamsun's „Victoria“, „Pan“ und „Mysterien“¹⁷ verschlang: in der Illusion hier das wahre Leben zu finden.

Der Uebergang von schoener Literatur zur Wissenschaft wurde schon waehrend meiner Literaturperiode durch ein zunehmendes Interesse an philosophischen Fragen vorbereitet. Die materialistische Weltanschauung, die ich, wie ueblich, in Buechner's „Kraft und Stoff“¹⁸ kennen gelernt hatte, hat mich nur kurze Zeit fasziniert; und wahrscheinlich nur als Reaktion gegen die primitive religioese Einstellung der Schule, die von allem Anfang an meine Opposition wachrief. Viel nachhaltiger war der Eindruck, den die sogenannte idealistische Philosophie auf mich machte. Noch heute erinnere ich mich lebhaft der seelischen Erschuetterung,

Jahren uns widersah'n, / Wie's eben im Leben so geht – / Da blickten einander wir wiederum an – / Da war es zu spaet.“ (Wiener Hausfrauen-Zeitung XXVI. Jg., 25. 3. 1900, Nr. 12, S. 93)

Liebesglueck. Sonett. „Ich hoernte einst als Knab' vor vielen Jahren / Das suesse Lockelied vom Liebesglueck, / Und ruh'los bin ich seit dem Augenblick / Dies holde Glueck zu suchen ausgefahren. // Manch Maegdlein liebte mich mit gold'nen Haaren, / Und auch die Schwarzgelockte stieB mich nicht zurueck, / Doch von dem vielgeruehmten Liebesglueck / Hab' ich beim Himmel – nie etwas erfahren! // Denn meines Liebchens Kuesse wurden Thraenen / Und koste mich mein LieB, zog heisses Sehnen / Mit traurigsuessem Drang mich graeberwaerts. // Da lernte denn mein armes Herz begreifen, / DaB Liebe nur ein schmaler goldner Reifen / Ringsum die thraenenfeuchte Perle Schmerz.“ (Wiener Hausfrauen-Zeitung XXVI. Jg., 2. 9. 1900, Nr. 35, S. 277)

Ein Sterbenswort. „Wir gingen so sitsam zusammen / Und sprachen so ernst und gelehrt, / Und dennoch haben die Flammen / Der Liebe uns beide verzehrt. – // Wir sprachen vom Weltengertriebe, / Wir sprachen von Sued und von Nord, / Allein von unserer Liebe / Sprach keiner ein Sterbenswort.“ (Wiener Hausfrauen-Zeitung XXVI. Jg., 14. 10. 1900, Nr. 41, S. 326)

Kelsens Angabe «als Schueler der 5. oder 6. Gymnasialklasse» trifft nicht zu; alle drei Gedichte erschienen in dem Jahr, in dem Kelsen die Matura ablegte.

¹⁶ Zu den am Burgtheater in dieser Zeit uraufgefuehrten Stuecken gehoeren unter anderem „Gespenster“ von Henrik Ibsen, „Rose Bernd“ und „Griselda“ von Gerhart Hauptmann, „Zwischenpiel“ von Arthur Schnitzler sowie Stuecke von damals populären Autoren wie Otto Ernst, Hermann Bahr und Ferdinand von Saar.

¹⁷ Kelsen spielt auf drei Romane des norwegischen Schriftstellers Knut Hamsun (1859–1952) an: „Victoria. Die Geschichte einer Liebe“, erschienen 1898 (uebersetzt von Mathilde Mann, in: Aus fremden Zungen, Stuttgart 1899); „Mysterien“, erschienen 1892 (uebersetzt von Marie von Borch, Koeln 1894); „Pan. Aus Lieutenant Thomas Glahns Papieren“, erschienen 1894 (uebersetzt von Marie von Borch, Leipzig 1895).

¹⁸ *Ludwig Buechner*, Kraft und Stoff. Empirisch-naturphilosophische Studien. In allgemein-verstaendlicher Darstellung, Frankfurt a. M. 1855. Buechner (1824–1899) gilt als einer der Wegbereiter des Vulgaermaterialismus und versucht in „Kraft und Stoff“ alle Fragen der Philosophie und Theologie vom empirischen Standpunkt aus mit Hilfe des Standes der Naturwissenschaften um 1850 zu beantworten.

die ich erlebte – ich war damals etwa 15 oder 16 Jahre alt – als mir zum ersten Mal bewusst wurde, dass die Realitaet der Aussenwelt problematisch ist. Unter dem Einfluss eines aelteren Freundes¹⁹ wurde ich mit Schopenhauer's²⁰ Werk bekannt, und begann, noch im Gymnasium, Kant zu lesen. Als den Kern seiner Philosophie sah ich – mit Recht oder Unrecht – die Idee des Subjekts, das sich im Process seiner Erkenntnis das Objekt erzeugt. Mein durch die Schule staendig verletztes und nach Befriedigung hungerndes Selbstbewusstsein fand offenbar in dieser subjektivistischen Interpretation Kant's, in dem Gedanken des Ich als Zentrum der Welt den adequate philosophischen Ausdruck. Ich verliess die Mittelschule²¹ mit der Absicht Philosophie, Mathematik und Physik zu studieren. Ich habe es Zeit meines Lebens bedauert, diese Absicht nicht ausgefuehrt zu haben.

Hochschule

Herbeigefuehrt wurde der fuer mein kuenftiges Leben entscheidende Entschluss, statt an der Philosophischen an der Juristischen Fakultaeet zu inskribieren, wahrscheinlich durch zwei Umstaende. Der erste war dass ich unmittelbar nach der Maturitaetspruefung mein Einjaehrig-Freiwilligen-Jahr²² absolvierte.²³ Der Militaerdienst bedeutete eine vollkommene Unterbrechung meiner bisherigen intellektuellen Existenz. Philosophische und naturwissenschaftliche Probleme verloren in dieser Zeit hauptsaechlich koerperlicher Betaetigung die unmittelbare Aktua-

| 3

¹⁹ Wen Kelsen hier meint, ist nicht mit Sicherheit zu eruieren; möglicherweise spielt er auf Otto Weininger an (vgl. unten Anm. 34).

²⁰ Arthur Schopenhauer (1788–1860), deutscher Philosoph. 1813 Promotion an der Universität Jena, 1820 Habilitation an der Universität Berlin; bis 1830 Vorlesungen in Philosophie an der Universität zu Berlin; 1831–1832 Privatgelehrter in Mannheim und 1833–1860 in Frankfurt a. M. Wie für Kant war auch für ihn das Ding an sich nicht erkennbar, aber durch Introspektion erfahrbar: die ihrerseits grundlose Ursache hinter der Natur, das Ding an sich, ist der Wille in uns (metaphysischer Voluntarismus). Die Welt ist indes nicht nur Wille, sondern – in Raum, Zeit, Kausalität gebunden – auch Vorstellung. Was dem Betrachter als Welt, als Objekt, erscheint, ist kein Objekt an sich, d. h. kein Objekt ohne Subjekt. Ebenso wenig wie in der empirischen Welt als Vorstellung ist in der nicht-empirischen Welt als Wille Raum für einen freien, also grundlos handelnden Menschen; dort waltet das Kausalgesetz, hier der blinde, ziel- und sinnlose Wille. Wichtige Werke: Ueber die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde, 1. Aufl., Rudolstadt 1813, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1847; Die Welt als Wille und Vorstellung: vier Bücher, nebst einem Anhang, der die Kritik der Kantschen Philosophie enthält, 1 Bd., Leipzig 1819; Die Welt als Wille und Vorstellung, 2 Bde., 2. Aufl., Leipzig 1844, 3. Aufl., Leipzig 1859; Parerga und Paralipomena, 2 Bde., Berlin 1851.

²¹ Kelsen maturierte am 9. 7. 1900 am Akademischen Gymnasium in Wien (vgl. Anm. 11). Die Matura entspricht dem Abitur in Deutschland.

²² Das Einjährig-Freiwilligen-Jahr stellte eine damals für Maturanten übliche Verlängerung des Wehrdienstes dar, die als Vorbereitung für die Karriere als Berufsoffizier und -unteroffizier sowie als Milizoffizier und -unteroffizier diente. Da Kelsen neben dem Einjährig-Freiwilligen-Jahr auch Waffenübungen absolvierte, wurde er 1914 als Leutnant der Reserve zum Kriegsdienst einberufen.

²³ Kelsens Militärdienst währte vom 1. 10. 1900 bis zum 30. 9. 1901.

litaet, die sie frueher fuer mich hatten. Dazu kam der Gedanke an den praktischen Beruf. Die einzige Moeglichkeit, die mir ein Studium an der philosophischen Fakultaet zu eroeffnen schien, war die Stellung eines Mittelschullehrers.²⁴ Die Chance, Hochschullehrer und Gelehrter zu werden, zog ich ueberhaupt nicht in ernstliche Erwaegung. In dem Kreis, in dem meine Eltern verkehrten, waren kleine Rechtsanwaelte und praktische Aerzte die Representanten geistiger Berufe. In dem gesellschaftlichen Milieu, in dem ich aufwuchs, galten Maenner wie der Philosoph Gomperz²⁵, der Mediziner Nothnagel²⁶, oder der Romanist Exner²⁷ als Goetter eines fuer gewoehnliche Sterbliche unerreichbaren Olymps. Wer Philosophie studierte wurde Mittelschullehrer; und diesen Beruf hatte mir meine Gymnasialerfahrung so gruendlich verleidet, dass ich mich entschloss Jura zu studieren, mit der wahrscheinlichen Aussicht Rechtsanwalt, aber in der stillen Hoffnung Richter zu werden.

Die ersten Vorlesungen, die ich an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultaet der Wiener Universitaet besuchte, brachten mir bittere Enttaeuschung. Der Romanist Czihlarz²⁸ lehrte roemisches Recht²⁹, ohne dessen Zusammenhang mit der antiken Kultur oder dessen Bedeutsamkeit fuer die Gesellschaft unserer Zeit zu beachten. Ich fand bald heraus, dass ich durch Studium seines Lehrbuches³⁰ mir in wenigen Wochen aneignen konnte was er in nicht sehr lebendiger Rede durch ein ganzes Semester vortrug. Der Germanist Zallinger³¹ war ein ungewoehnlich schlechter Redner. Er sprach sichtlich nur mit grosser Anstrengung. Ihn anzuhoeeren war geradezu eine Qual. Sigmund Adler,³² der oesterreichische

²⁴ Ein Mittelschullehrer ist ein Gymnasiallehrer.

²⁵ Wahrscheinlich ist hier gemeint: Theodor Gomperz (1832–1912), klassischer Philologe und Philosophiehistoriker; er war Universitätsprofessor in Wien.

²⁶ Hermann Nothnagel (1841–1905), Internist und berühmter Diagnostiker; seit 1882 Leiter der I. Medizinischen Klinik in Wien. Er erkannte als erster die Bedeutung des Blutdrucks für einzelne Krankheiten.

²⁷ Adolf Exner (1841–1894), Romanist (Rechtshistoriker, der sich der Geschichte des römischen Rechts widmet); zunächst Universitätsprofessor in Zürich, lehrte er seit 1872 in Wien; er war Mitglied des Herrenhauses und des Reichsgerichts.

²⁸ Karl Ritter von Czychlarz (1833–1914) lehrte 1892–1905 Römisches Recht an den Universitäten Prag und Wien.

²⁹ Im Wintersemester 1901/02 las Karl Ritter von Czychlarz „Geschichte und Institutionen des römischen Rechts“, „Institutionen-Conversatorium“, „Römisches Erbrecht“ und „Romanistische Übungen für Vorgerückte (im Seminar)“.

³⁰ *Karl Ritter von Czychlarz*, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechtes, Prag, Wien und Leipzig 1889. Kelsen könnte die 5./6. (Doppel-)Aufl. 1902 benutzt haben.

³¹ Otto von Zallinger (1856–1933), Germanist (Rechtshistoriker, der sich der Geschichte des deutschen Rechts widmet); er lehrte 1894–1906 in Wien und las im Wintersemester 1901/02 „Deutsche Rechtsgeschichte“.

³² Sigmund Adler (1853–1920), Rechtshistoriker; 1889 Privatdozent an der Universität Wien für Geschichte des Verwaltungsrechtes, 1890 außerordentlicher, 1900 ordentlicher Professor. Sein bedeutendstes Werk ist „Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich“, Leipzig 1902. Im Wintersemester 1901/02 las er „Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften (zur Einführung in das Facultätsstudium)“, „Österreichische Rechtsgeschichte“ und hielt ein „Seminar zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte“.

Rechtsgeschichte lehrte, war eine komische Figur. Schon nach kurzer Zeit gab ich den Besuch der meisten Vorlesungen auf³³ und wandte mich der Lektüre philosophischer Werke zu. In dieser Richtung wurde ich durch meinen zwei Jahre älteren Freund Otto Weininger bestärkt, der damals an seiner Doktorthese arbeitete, die er später unter dem Titel „Geschlecht und Charakter“³⁴ publizierte, und die nach seinem frühen Tode – er endete durch Selbstmord im Alter von 23½ Jahren – eines der berühmtesten Werke der Zeit wurde.

Weininger's Persönlichkeit und der posthume Erfolg seines Werks haben meinen Entschluss wissenschaftlich zu arbeiten wesentlich beeinflusst. Ob dies im Rahmen meines Fakultätsstudiums möglich sein werde, war mir zunächst noch nicht klar. Da hörte ich in einer der Vorlesungen Professor Leo Strisower's³⁵ über Geschichte der Rechtsphilosophie – das einzige Kolleg, das ich regelmäßig besuchte – dass der Dichter Dante Alighieri³⁶ auch eine staatsphilosophische Schrift „De Monarchia“³⁷ geschrieben habe. Ich las dieses Werk und trug mich gleich mit dem Gedanken, eine Darstellung von Dante's Staatslehre in Zusammenhang mit den staatsphilosophischen Strömungen seiner Zeit zu versuchen. Ich fragte Strisower, ob er eine solche Arbeit für ratsam hielt. Strisower riet mir entschieden ab. Er verwies auf die immense Dante-Literatur, und darauf dass ich erst mein Rechtsstudium vollenden sollte. Aber ich liess mich nicht abschrecken; hauptsächlich darum weil ich in der bestehenden Dante-Literatur keine Mono-

| 4

³³ «den Besuch der meisten Vorlesungen auf»] T₁ «es auf Vorlesungen zu besuchen»; T₂ «den Besuch der meisten Vorlesungen».

³⁴ Otto Weininger (1880–1903), Philosoph; er entwickelte in seinem Hauptwerk „Geschlecht und Charakter. Eine prinzipielle Untersuchung“, Wien und Leipzig 1903, eine philosophisch-psychologische Theorie der Geschlechter. Er war trotz jüdischer Herkunft antisemitisch eingestellt und Verfechter einer frauen- und körperfeindlichen Geisteshaltung. „Geschlecht und Charakter“ beeinflusste Generationen und erlebte bis heute 47 Auflagen. Weininger beging am 4. 10. 1903 mit 23 Jahren in Beethovens Sterbehäus Selbstmord und avancierte damit endgültig zum Mythos.

³⁵ Leo Strisower (1857–1931), Völkerrechtler und Rechtsphilosoph; seit 1901 außerordentlicher Professor für Internationales Privatrecht an der Universität Wien, seit 1909 tit. ordentlicher Professor ebendort, ab 1912 auch für Völkerrecht. 1908 wurde Strisower in das Institut de Droit International gewählt und 1924 zu dessen Präsidenten. Er war Mitglied des Kuratoriums der Haager Académie de droit international. Wichtige Werke: Der Krieg und die Völkerrechtsordnung, Wien 1919; L'exterritorialité et ses principales applications, in: Recueil des cours 1923, tome 1 (1925), S. 233–287.

³⁶ Dante Alighieri (um 1265–1321), Philosoph und bedeutendster Dichter des europäischen Mittelalters. Dantes Werk zeichnet sich durch die Verbindung theologischer und philosophischer Gelehrsamkeit mit literarischer Bildung aus. Sein Kampf um die Unabhängigkeit seiner Geburtsstadt Florenz vom Kirchenstaat endete für Dante in der Enthebung aller öffentlicher Ämter, der Androhung der Todesstrafe bei Rückkehr in die Stadt, schließlich in der Verurteilung zum Tode. Dante starb in Ravenna. Wichtige Werke: Vita nuova, entstanden 1292–1295; Il Convivio, entstanden 1303–1306, unvollendet; De vulgari eloquentia, entstanden um 1304; De monarchia libri tres, Entstehungszeit umstritten, wohl um 1317; La (Divina) Com(m)edia, entstanden 1307–1321; Epistolae.

³⁷ Dante Alighieri, De Monarchia libri tres, Entstehungszeit umstritten, wohl um 1317. In dieser Schrift tritt Dante für eine übergreifende Versöhnung im Sinne des Heiligen Römischen Reiches sowie für die vollständige Trennung von Staat und Kirche ein.

graphie ueber des Dichters Staatslehre finden konnte und weil ich mir sagte, es sei besser eine Arbeit zu versuchen, die mich interessiere, auch wenn sie vielleicht niemals publiziert wuerde, statt durch blosses Pruefungsstudium die Lust an Rechts- und Staatswissenschaften voellig zu verlieren. Tatsaechlich wurde meine Arbeit 1905, noch vor Erlangung des Doktorates,³⁸ in den Wiener Staatswissenschaftlichen Studien veroeffentlicht³⁹ und hatte einen verhaeltnismaessig grossen literarischen Erfolg. Es ist jedenfalls das einzige meiner Buecher, das keinerlei ablehnende Kritik erfuhr. Selbst in Italien⁴⁰ wurde es gut aufgenommen. Es war sicherlich nicht mehr als eine unoriginelle Schuelerarbeit.

Noch waehrend ich an der Staatslehre des Dante Alighieri arbeitete, begannen mich Probleme der Rechtstheorie, wie das der juristischen Person, des subjektiven Rechts, und insbesondere der Begriff des Rechtssatzes, in zunehmendem Masse zu interessieren. Was mir an der ueblichen Darstellung dieser Probleme auffiel, war der voellige Mangel an Exaktheit und systematischer Grundlegung; vor allem aber eine heillose Konfusion der Fragestellung, die permanente Vermengung dessen was positives Rechts⁴¹ ist mit dem was – von irgendeinem Wertstandpunkt – Recht sein sollte auf der einen Seite, und die Verwischung der Grenze zwischen der Frage, wie sich die Subjekte von positiven Rechts wegen verhalten sollen, und der Frage, wie sie sich tatsaechlich verhalten. Die scharfe Trennung einer Theorie des positiven Rechts einerseits von der Ethik, andererseits von der Soziologie, schien mir dringend geboten. Spaeter, als ich mit den Schriften Hermann Cohen's⁴² bekannt wurde, wurde mir klar, dass es die „Reinheit der Methode“⁴³ war, auf die ich,

³⁸ Kelsen wurde ausweislich des Promotionsprotokollbuches der Universität Wien am 18. 5. 1906 unter dem Rektor Eugen von Philippovich (1858–1917), dem Dekan Emil Schrutka von Rechtenstamm (1853–1918) sowie dem Promotor Heinrich Lammasch (1853–1920) zum Doctor iuris promoviert.

³⁹ *Hans Kelsen*, Die Staatslehre des Dante Alighieri, Wien und Leipzig 1905 (Wiener staatswissenschaftliche Studien, Bd. 6, Heft 3) (= HKW 1, S. 134–300). Die Reihe wurde begründet von Edmund Bernatzik und Eugen Philippovich; ab 1922 war Kelsen Herausgeber.

⁴⁰ *Arrigo Solmi*, [Buchbesprechung:] Hans Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri, in: *Bulletino della Società Dantesca Italiana. Rassegna critica di studi danteschi*, 1907, Nr. 2, S. 98–111. Mario Losano berichtet, dass Arrigo Solmi „nel 1907 commentava e criticava l'interpretazione dantesca proposta da Kelsen partendo da un punto di vista molto diverso“ (*Mario G. Losano*, *Presenze italiane in Kelsen*, in: ders. (Hrsg.), *Hans Kelsen – Umberto Campagnolo. Diritto internazionale e Stato sovrano*, Mailand 1999, S. 7–77 (13f.)).

⁴¹ «Rechtens»] Wohl gemeint: «Recht».

⁴² Hermann Cohen (1842–1918), Philosoph; er studierte Theologie und Philosophie in Breslau und Berlin. Cohen lehrte 1875–1912 an der Universität Marburg und 1913–1918 an der „Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums“ in Berlin. Er begründete die Marburger Schule des Neukantianismus. Wichtige Werke: *Kants Theorie der Erfahrung*, Berlin 1871; *Kants Begründung der Ethik* nebst ihren Anwendungen auf Recht, Religion und Gesellschaft, Berlin 1877; *System der Philosophie*, 3 Bde.: *Logik der reinen Erkenntnis*, Berlin 1902; *Ethik des reinen Willens*, Berlin 1904; *Ästhetik des reinen Gefühls*, Berlin 1912.

⁴³ Kelsen bezieht sich hier offenbar auf die von Cohen in dessen „Ethik des reinen Willens“ propagierte „Methode der Reinheit“ (*Cohen* (Anm. 42), S. V, 90, 91, 92, 108, 135, 136 und 147, s. auch S. 27f.).

mehr instinktmaessig als auf Grund systematischer Ueberlegung, abgezielt hatte. Waehrend des zweiten Studienabschnitts⁴⁴ | hatten mich die Vorlesungen Professor Edmund Bernatzik's⁴⁵ sehr beeindruckt. Bernatzik war kein Theoretiker. Er hatte seit seiner Habilitationsschrift⁴⁶ kaum irgendetwas Groesseres veroeffentlicht und vermutlich seit Jahren nicht mehr wissenschaftlich gearbeitet. Er hatte – wie ich in Diskussionen mit ihm feststellen konnte – keinerlei Kenntnis der neueren Literatur und war nur an den praktisch-politischen Fragen interessiert, die mit der oesterreichischen Verfassung zusammenhingen. Er war eine vornehmlich kritische Natur, von grossem Scharfsinn und beissender Ironie; ein Zyniker im Grunde. Er sagte einmal von sich selbst: Ich trage eigentlich nicht oesterreichisches Staatsrecht, sondern die Luecken des oesterreichischen Staatsrechtes vor. Und in der Tat bot ihm das alte oesterreichische Staatsrecht reichlich Gelegenheit seine Persoenlichkeit in den Vorlesungen zu entfalten, die bei den Studenten sehr beliebt waren; nicht weil man in ihnen besonders viel lernte, sondern weil man sich gut unterhielt. Ich besuchte auch Bernatzik's Seminar⁴⁷ und trug dort verschiedene kleinere Arbeiten vor, die, wie mir schien, den Beifall des kritischen Lehrers fanden so weit sie sich nicht zu tief in theoretische Probleme einliessen. Gerade diese aber zogen mich an. In dem Seminar von Bernatzik, an dem auch gelegentlich juengere Privatdozenten und solche, die es werden wollten, teilnahmen, reifte in mir der Entschluss, den Versuch zu machen, mich zu habilitieren. In diesem Entschluss wurde ich durch die Tatsache bestaerkt, dass Bernatzik meine Staatslehre Dantes fuer die von ihm herausgegebenen Wiener Staatswissenschaftlichen Studien annahm.

Habilitierung

Bald nach Ablegung der ersten (rechtshistorischen) Staatspruefung begann ich eine breit angelegte Arbeit, in der ich die wichtigsten Probleme der Staatsrechtslehre einer kritischen Untersuchung zu unterziehen beabsichtigte. Der Fundamentalbegriff einer wissenschaftlichen Rechtslehre schien mir der Begriff des Rechtssatzes zu sein – in Parallele zum Begriff des Kausalgesetzes als dem Fundamentalbegriff der

⁴⁴ Auf der Grundlage der Studienordnung von 1893, die mit einigen Änderungen bis 1938 galt, war das achtsemestrige Studium in zwei Studienabschnitte geteilt: Der erste umfasste rechtshistorische Fächer, der zweite alle juristischen (zivil- und strafrechtlichen), öffentlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Fächer.

⁴⁵ Edmund Bernatzik (1854–1919) war der zur damaligen Zeit führende Professor für Staats- und Verfassungsrecht Österreichs; er war 1891–1893 Professor in Basel, 1893 in Graz, von 1894 bis zu seinem Tod 1919 an der Universität Wien. Er gab „Die Österreichischen Verfassungsgesetze“, Leipzig 1906, heraus. Er las u. a. „Allgemeines und österreichisches Staatsrecht“ und „Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht, I. bzw. II. Teil“.

⁴⁶ *Edmund Bernatzik*, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. Verwaltungsrechtliche Studien, Wien 1886.

⁴⁷ Angekündigt als: „Staats- und verwaltungsrechtliches Seminar (nur für Herren, welche eine der politischen Prüfungen abgelegt haben)“.

Naturwissenschaft. Zu der Einschränkung auf die Probleme der Staatsrechtslehre entschloss ich mich nur aus praktischen Gründen: einerseits um die Arbeit nicht zu umfangreich werden zu lassen, andererseits weil ich glaubte wegen meiner persönlichen Beziehungen zu Bernatzik mich am leichtesten fuer Staatsrecht habilitieren zu koennen. Die Arbeit wurde 1911 unter dem Titel „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, entwickelt aus der Lehre vom Rechtsatz“ bei J. C. B. Mohr in Tuebingen mit Hilfe eines beträchtlichen Druckkostenbeitrags, den ich zu leisten hatte,⁴⁸ publiziert und⁴⁹ | bildete die Grundlage meiner im selben Jahr erfolgten Habilitation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

Inzwischen hatte sich die wirtschaftliche Lage im Elternhaus sehr ungunstig gestaltet. Die kleine Fabrik meines Vaters, die eine Zeit lang prosperierte, war der Konkurrenz kapitalkraeftigerer Unternehmungen nicht gewachsen. 1905 erkrankte mein Vater an einem schweren Herzleiden, das ihn voellig arbeitsunfaehig machte. Mein um zwei Jahre juengerer Bruder Ernst⁵⁰ versuchte sein aeusserstes um den Zusammenbruch des Unternehmens aufzuhalten. Aber Mangel an Erfahrung – er war 22 Jahre alt – und Mangel an zusaetzlichem Kapital machte nach dem 1907 erfolgten Ableben meines Vaters⁵¹ – die Liquidierung der Firma unvermeidlich.⁵² Schon vorher, etwa seit 1905, hatten sich meine – um 4 Jahre juengere – Schwester⁵³ und ich selbst entschlossen, etwas Geld zu verdienen um zu unserem Haushalt beizutragen.⁵⁴ Sie nahm eine Stelle als Sekretaerin an, ich gab Privatunterricht zur Vorbereitung der juristischen Pruefungen. Da ich mich waehrend

⁴⁸ „Mit Rücksicht auf den theoretischen Charakter Ihrer Untersuchung“, so ließ Paul Siebeck, der damalige Inhaber des Verlages J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Kelsen mit Schreiben vom 1. 9. 1910 wissen, sei ein „mäßiger Zuschuß zu den Druckkosten“ in Höhe von 15 Mark je Druckbogen à 16 Seiten zu leisten. Druckkostenzuschuss und Korrekturkosten beliefen sich auf 918,10 Mark. Zum Vergleich: Im Jahre 1910 betrug der durchschnittliche Jahresverdienst eines Arbeiters 1078 Mark brutto. Der Ladenpreis der „Hauptprobleme“, die in 1. Aufl. mit 1000 Exemplaren gedruckt wurden, lag bei 16 Mark (gebunden 18,50 Mark).

⁴⁹ «publiziert und» | K «publiziert und» hs. von Max Knight eingefügt; die Einfügung gibt die letzten beiden, in der Kopie schwer leserlichen Wörter der Seite wieder. – Max Knight (ursprünglich Max Eugen Kühnel, 1909–1993), Schriftsteller und Übersetzer; er emigrierte wegen seiner jüdischen Herkunft 1938 aus Wien zunächst nach Großbritannien, 1940 nach Shanghai, 1941 in die USA. Ab 1937 war er London-Korrespondent für das „Neue Wiener Tagblatt“, ab 1950 verantwortlich für die Publikationen der University of California Press, Berkeley. Er veröffentlichte über 200 Kurzgeschichten mit Joseph Peter Fabry (ursprünglich Joseph Epstein, 1909–1999) unter dem gemeinsamen Pseudonym Peter Fabrizio. Knight, der als Jurist Lehrveranstaltungen Kelsens sowohl in Wien als auch in Berkeley besuchte, übersetzte die 2. Aufl. der „Reine Rechtslehre“ ins Englische (Pure Theory of Law, Berkeley 1967).

⁵⁰ Ernst Kelsen (1883–1937).

⁵¹ Adolph Kelsen verschied am 12. 7. 1907 in Wien.

⁵² Vgl. Anm. 7.

⁵³ Gertrude (Trudy) Kelsen (1886–1951).

⁵⁴ In der Zeit um 1909/1910, d. h. zwei bis drei Jahre nach dem Tode von Adolph Kelsen im Jahre 1907, zog Auguste Kelsen mit ihren Kindern aus der Windmühlgasse 24 im 6. Wiener Gemeindebezirk in die Marokkanergasse 20 im 3. Bezirk. Dort wohnte sie bis zu ihrem durch die Nationalsozialisten bedingten Weggang aus Wien im Jahre 1940. Ihr Sohn Hans wohnte in der Familienwohnung bis knapp vier Monate nach seiner Heirat (vgl. Anm. 93, ergänzend Anm. 243).

dieser Zeit selbst fuer die letzten Pruefungen vorzubereiten hatte, ging meine Arbeit an den Hauptproblemen der Staatsrechtslehre nur langsam vorwaerts. An eine Beendigung war nur zu denken, wenn es mir gelang ein groesseres Stipendium zu bekommen. Ich bewarb mich um mehrere. Obgleich ich meine Gesuche mit publizierten Arbeiten unterstuetzen konnte – ich hatte inzwischen nicht nur die Staatslehre Dantes sondern auch einen Kommentar zur neuen Reichsratswahlordnung (1907) und einige kleinere Aufsaezte veroeffentlicht⁵⁵ – hatte ich anfangs keinen Erfolg. 1907 oder 1908, glaube ich, erhielt ich ein groesseres Reisestipendium⁵⁶, vermutlich weil ich der einzige Bewerber war. Es gab mir die Moeglichkeit auf ein Semester nach Heidelberg zu gehen, um Georg Jellinek⁵⁷ zu hoeren, der damals als die groesste Autoritaet auf dem Gebiete der allgemeinen Staatslehre galt, und meine Habilitationsschrift zu vollenden.⁵⁸

⁵⁵ *Hans Kelsen*, Kommentar zur oesterreichischen Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jaenner 1907, RGBl. Nr. 17), Wien 1907 (= HKW 1, S. 332–544); *Hans Kelsen*, Waehlerlisten und Reklamationsrecht. Unter Beruecksichtigung der jueingsten Regierungsvorlage betreffend die Wahlreform, in: Juristische Blaetter 35 (1906), S. 289–290, 301–304, 316–318, 327–329 (= HKW 1, S. 301–331); *Hans Kelsen*, Naturalisation und Heimatsberechtigung nach oesterreichischem Rechte, in: Oesterreichisches Verwaltungsarchiv 3 (1907), S. 195–204 (= HKW 1, S. 545–560). Des Weiteren sind noch sieben Buchbesprechungen erschienen (= HKW 1, S. 561–562, 563–565, 567–568, 569–572, 573–575, 577–580, 581–584).

⁵⁶ Kelsen erhielt das Universitaets-Jubelfeier-Reise-Stipendium der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultaeat der k.k. Universitaet Wien in Hoehe von 1200 Kronen am 29. 5. 1908.

⁵⁷ Georg Jellinek (1851–1911), fuehrender Staats- und Voelkerrechtslehrer seiner Zeit; in Wien habilitiert war er zunaechst Professor in Basel (1889–1890), bevor er ab 1890 Allgemeines Staatsrecht und Voelkerrecht an der Universitaet Heidelberg lehrte. Auf der Grundlage der im Ansatz strikten Trennung von Sein und Sollen entwickelte er die „Zwei-Seiten-Lehre“ des – als identisch gedachten – Staates; er unterteilte die Allgemeine Staatslehre in die der empirischen Seite zugewandte „Allgemeine Soziallehre des Staates“ und in die der normativen Seite zugewandte „Allgemeine Staatsrechtslehre“. Zwischen beiden Seiten vermittelt Jellinek zufolge die „normative Kraft des Faktischen“. Kelsen, der dem positivistischen Konzept Jellineks durchaus nahe stand, kritisierte die mangelnde Konsequenz: Nicht um zwei Seiten desselben Gegenstandes – „Staat“ respektive „Recht“ – handle es sich, sondern um zwei voellig inkompatible Gegenstaende (den Staat im juristischen und jenen im soziologischen Sinne; das Recht im juristischen und jenes im soziologischen Sinne). Zu den Hauptwerken Jellineks zaehlen: Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882; Gesetz und Verordnung, Freiburg i. Br. 1887; System der subjektiven oeffentlichen Rechte, Freiburg i. Br. 1892 (2. Aufl., Tuebingen 1905); Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900 (3. Aufl., Berlin 1914).

⁵⁸ In seinem Lebenslauf zur Bewerbung fuer die Habilitation an der Universitaet Wien (Lebenslauf von Kelsen vom 6. 2. 1911 zur Habilitationsbewerbung an der Universitaet Wien, in: Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Akten des Ministeriums fuer Kultus und Unterricht Nr. 30728/1911) schreibt Kelsen, dass er in den Wintersemestern 1907/08 und 1908/09 in den staatswissenschaftlichen Seminaren von Georg Jellinek und Gerhard Anschuetz in Heidelberg studierte. – Gerhard Anschuetz (1867–1948), Professor fuer Oeffentliches Recht in Tuebingen (ab 1899), in Heidelberg (ab 1900), in Berlin (1908) und wieder in Heidelberg (1908–1933), verkoeerperte als Staatsrechtslehrer die Kontinuitaet vom Kaiserreich zur Weimarer Republik und war zugleich mit Richard Thoma (1874–1957) der bedeutendste Exponent eines bueergerlich-liberalen Gesetzespositivismus, der dem Weimarer System affirmativ gegenueberstand; Anschuetz war der Autor des fuehrenden Kommentars zur Weimarer Reichsverfassung. Aus politischen Gruenden suchte er 1933 um seine Emeritierung nach. Wichtige Werke: Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, ab der 6. Aufl., Leipzig 1905, bearb. von Anschuetz; Die Verfassung des Deutschen Reichs, 1. Aufl., Berlin 1921 (14. und letzte Aufl., Berlin 1933); Handbuch des Deutschen Staatsrechts, gemeinsam mit Richard Thoma hrsg., 2 Bde., Tuebingen 1930 und 1932.

Als ich nach Erlangung des Stipendiums zu Professor Bernatzik ging um ihm mitzuteilen, dass ich beabsichtigte nach Heidelberg zu gehen, gab er mir ziemlich deutlich zu verstehen, dass ich wenig Aussichten auf eine akademische Karriere hätte, dass es fuer mich besser waere, Rechtsanwalt oder Bankbeamter zu werden. Ich hatte schon frueher bemerkt, dass seine Haltung mir gegenueber wesentlich kuehler geworden war, dass er andere Mitglieder seines Seminars mir sichtlich vorzog. Ich konnte mir Bernatzik's Haltung nur zum Teil aus seiner Ablehnung meiner theoretischen Einstellung erklaren. Der Hauptgrund duerfte wohl gewesen sein, dass er bei der nicht sehr judenfreundlichen Haltung der Fakultaet wo-

|7 moeglich | vermeiden wollte, fuer einen juedischen Kandidaten Stellung zu nehmen.⁵⁹ Dass er selbst Antisemit war, glaube ich nicht. Aber da die Zahl der nicht-
arischen Professoren und Dozenten der Fakultaet als verhaeltnismaessig gross
angesehen wurde, war es in der Tat nicht leicht sich fuer einen juedischen Kan-
didaten einzusetzen. Bernatzik war seiner politischen Richtung nach im grossen
und ganzen ein Liberaler des 19. Jahrhunderts.

So ging ich denn ohne den Segen meines fuer mein kuenftiges Schicksal entscheidenden Ordinarius nach Heidelberg. Hier verbrachte ich ein paar Monate mit intensivster Arbeit an meinen Hauptproblemen. Ich nahm mir keine Zeit, Vorlesungen zu hoeren, besuchte nur das Seminar Jellinek's⁶⁰, das mir keine besondere Anregung brachte. Auch mit Jellinek selbst kam ich nicht in naechere persoenliche Verbindung. Er war von einem beinahe undurchdringlichen Kreis ihn bewundernder Schueler umgeben, die seiner Eitelkeit in unglaeublicher Weise schmeichelten. Ich erinnere mich noch des Referates eines seiner Lieblingsschueler, das aus nicht viel anderem bestand als Zitate aus Jellinek's Schriften. Nach diesem Seminar durfte ich Jellinek nachhause begleiten. Auf dem Wege fragte er mich, was ich von dem Referate hielte. Ich aeusserte eine recht reservierte Anerkennung. Darueber war Jellinek sichtlich ungehalten. Er meinte, es sei eine hervorragende Leistung gewesen, und sagte dem Referenten eine grosse akademische Zukunft voraus. Der Mann hat spaeter im Lauf seiner akademischen Taetigkeit herzlich wenig und nur Mittelmaessiges geleistet. Jellinek war ein viel besserer Schriftsteller als Lehrer. Er vertrug nicht den geringsten Widerspruch, was ich zu spaet bemerkte und mir dadurch wohl seine Gunst verscherzte. Ich hatte schon bevor ich nach Heidelberg kam seine Werke mit der groessten Aufmerksamkeit studiert und den Eindruck bekommen, dass er auf dem Gebiete juristischer Theorie recht schwach und unoriginell war. Doch auf historischem und philosophisch-soziologischem Gebiet hat er zur Staatslehre des 19. Jahrhunderts Erhebliches beigetragen. Da ich gerade nach der rechtstheoretischen Seite hin besonders interessiert war, gab es

⁵⁹ Bezeichnenderweise lässt Kelsen hier unerwähnt, dass er kaum drei Jahre zuvor, am 10. 6. 1905, sich hatte katholisch taufen lassen.

⁶⁰ In seinem Lebenslauf zur Bewerbung für die Habilitation (vgl. Anm. 58) spricht Kelsen – ohne weitere Spezifikation – von einem staatsrechtlichen Seminar.

zwischen ihm und mir mehr Gegensätze als fuer unser persoeliches Verhaeltnis gut war. Ich habe ihn uebrigens ausserhalb des Seminars kaum zwei oder drei Mal gesehen. Wenn ich mich recht erinnere, war er damals auch Rektor⁶¹ der Universitaet und hatte als solcher wohl auch wenig Zeit sich neu-angekommenen Schuelern zu widmen. Ich fand bald heraus, dass Jellinek persoelich sowohl als sein Seminar fuer meine Arbeit nicht von grossem Gewinn sein wuerden, und konzentrierte mich ganz auf diese. Darueber versaeumte ich, mit dem Kreis um Max Weber⁶² in naehere Fuehlung zu kommen, der damals in Heidelberg mit grossem Erfolg lehrte und mit⁶³ | dessen Schriften ich erst viel spaeter vertraut wurde. Ich habe diesen hervorragenden Mann erst waehrend der kurzen Zeit kennen gelernt, die er in Wien nach dem I. Weltkrieg taetig war.⁶⁴ Auch persoeliche Beziehungen habe ich in Heidelberg nicht angeknuepft. Nur mit Emil Lederer⁶⁵, den ich schon von Wien her kannte, und der als Assistent Max Weber's und Redakteur des Archivs fuer Sozialwissenschaften⁶⁶ in Heidelberg lebte, hatte ich einigen Verkehr. Meine einzige Erholung waehrend dieser Zeit war ein gelegentlicher Spaziergang auf der Molkenkur und abends ein Glas Braumbier im Perkeo⁶⁷. Aber es war eine glueckliche Zeit. Nach Jahren wirtschaftlicher Bedraengnis und schweren Kummers am Krankenbett meines armen Vaters konnte ich mich ganz und gar der Arbeit an dem Buche widmen, von dem ich hoffte, dass es mir den Weg in eine wissenschaftliche Laufbahn eroeffnen werde. Ich war ganz berauscht von dem Gefuehl, auf dem Gebiete meiner Wissenschaft einen neuen Weg zu gehen. Erst

| 8

⁶¹ Die Großherzöge von Baden hatten 1806–1919 formaliter das Rektorenamt inne, materialiter aber leiteten die jeweils für ein Jahr gewählten Prorektoren die Universität; Jellinek war 1907–1908 Prorektor.

⁶² Max (imilian Carl Emil) Weber (1864–1920), Jurist, Nationalökonom und Soziologe; er lehrte 1897–1903 in Heidelberg. Zwischen 1903 und 1918 fanden regelmäßige Gesprächszirkel im Hause Webers in Heidelberg statt, an denen u. a. Georg Jellinek, Friedrich Naumann, Emil Lask, Karl Jaspers, Werner Sombart, Georg Simmel, Georg Lukács, Ernst Bloch, Gustav Radbruch und Theodor Heuss teilnahmen. Weber gilt als Begründer der deutschen Soziologie als werturteilsfreier Wissenschaft, als Begründer der Herrschaftssoziologie und als Mitbegründer der Religionssoziologie. Wichtige Werke: Die protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 20 (1905), S. 1–54; Wissenschaft als Beruf, München und Leipzig 1919; Politik als Beruf, München und Leipzig 1919; Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922.

⁶³ «in nähere ... und mit»] K «in nähere ... und mit» hs. von Max Knight eingefügt; die Einfügung gibt die letzte, in der Kopie schwer leserliche Zeile der Seite wieder (zur Rechtschreibung vgl. Editorischen Bericht, S. 589 (595)).

⁶⁴ Max Weber lehrte im Sommersemester 1918 in Wien; wie sich aus einem hs. Brief Webers vom 2. 7. 1918 an seine Frau Marianne ergibt, besuchte er – zumindest sporadisch – auch das Seminar Kelsens.

⁶⁵ Emil Lederer (1892–1939) lehrte 1918–1931 in Heidelberg und leitete 1923–1931 zusammen mit Alfred Weber das Institut für Sozial- und Staatswissenschaften in Heidelberg. Er emigrierte 1933 nach New York.

⁶⁶ Die Redaktion der Zeitschrift „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ wurde seit 1904 von Max Weber, Edgar Jaffé (1866–1921) und Werner Sombart (1863–1941) verantwortet.

⁶⁷ Gemeint sind der „Molkenkurweg“ oberhalb des Heidelberger Schlosses sowie das Heidelberger Traditionshotel „Perkeo“.

viele Jahre spaeter entdeckte ich, dass schon ein halbes Jahrhundert vorher der grosse englische Rechtstheoretiker John Austin⁶⁸ einen ganz aehnlichen Versuch einer Begrueundung der Rechtswissenschaft unternommen hatte. Aber englisch hatte ich eben erst in Heidelberg zu lernen begonnen und so war mir damals die englisch-amerikanische Literatur beinahe unbekannt.

Leider musste ich meinen Heidelberger Aufenthalt frueher abbrechen als beabsichtigt, da mein Bruder Ernst, der waehrend meiner Abwesenheit zusammen mit meiner Schwester den Haushalt bestritt, eine Stellung in Deutschland annehmen musste, die ihm nicht genug eintrug um meine Mutter und meinen juengsten Bruder⁶⁹, der damals noch ein Kind war, zu unterstuetzen. So kehrte ich nach Wien zurueck. Ich fand zunaechst eine Stelle in einer Rechtsanwaltskanzlei (Mein Gerichtsjahr⁷⁰ hatte ich schon vor meiner Heidelberger Reise absolviert). Diese Stelle gab ich jedoch bald wieder auf, da ich auf keinen Fall Rechtsanwalt werden wollte. Dieser Beruf haette mir keine Zeit fuer wissenschaftliche Arbeit gelassen. Einige Monate war ich im Sekretariat der Kaiser-Jubilaeumsausstellung⁷¹ beschaefigt, und nach dem Zusammenbruch dieses Unternehmens gelang es mir, als provisorischer Konzeptsadjunkt im k.k. oesterreichischen Handelsmuseum⁷² angestellt zu werden. Die Arbeit, die ich dort zu leisten hatte, war hoechst uninteressant, aber sie erlaubte mir wenigstens zwei bis drei Stunden im Tage an meiner Habilitationsschrift zu arbeiten. Daneben habe ich wohl auch Privatstunden gegeben. Unter diesen Umstaenden konnte ich meine Hauptprobleme | erst im folgenden Jahr, 1910, abschliessen. Ein zweites grosseres Stipendium, das ich 1909⁷³

|9

⁶⁸ John Austin (1790–1859), englischer Rechtsphilosoph. 1826–1835 war er Professor of Jurisprudence an der neugegrueendeten University of London. Neben seinem Lehrer Jeremy Bentham (1748–1832) gilt Austin als der Begruender der Imperativentheorie. Den Gesetzen im eigentlichen Sinne („laws properly so called“), die Befehle („commands“) sind und „divine laws“ sowie „human laws set by the political sovereign or positive laws“ umfassen, stellt er die Gesetze im uneigentlichen Sinne („laws improperly so called“) gegenueber; letztere beziehen sich auf die Gesetze im bloess analogen Sinne, d. h. auf „positive moral rules“ „set or imposed by mere opinion“, sowie auf Gesetze im metaphorischen oder figurativen Sinne. Dem positiven Recht, wie es ist, widmet sich Austin zufolge die „science of jurisprudence“, waehrend Gegenstand der „science of legislation“ das positive Recht ist, wie es – auf der Grundlage des goettlichen Rechts und der positiven Moral – sein sollte. Austin gewann erst postum groessen Einfluss auf die rechtsphilosophische Diskussion im Common Law-Bereich und gilt heute als wichtigster Vorlaeufer des modernen angloamerikanischen Positivismus. Wichtige Werke: *The Province of Jurisprudence Determined*, London 1832; *Lectures on Jurisprudence or the Philosophy of Positive Law*, 3 Bde., hrsg. von Sarah Austin, London 1863.

⁶⁹ Paul Friedrich Kelsen (1898–1975); nach dem Tode des Vaters im Jahre 1907 wurde Kelsen zum Vormund seines juengsten Bruders bestellt.

⁷⁰ Kelsen absolvierte sein „Gerichtsjahr“ mit Unterbrechungen 1906–1908 als Rechtspraktikant im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien.

⁷¹ Kaiser Franz Josef I. (1830–1916) wurde 1848 Kaiser von Oesterreich; anlaesslich der Jubilaeen seiner Thronbesteigung fanden mehrere Ausstellungen statt, so auch 1908.

⁷² Das k.k. Oesterreichische Handelsmuseum wurde 1875 im Palais Festetics im 9. Bezirk in Wien gegrueundet, 1898 wurde die k.k. Exportakademie angegliedert (vgl. Anm. 94).

⁷³ Es handelt sich um das Haber-Linsbergische Reisestipendium; in seinem Lebenslauf zur Bewerbung fuer die Habilitation (vgl. Anm. 59) datiert Kelsen die Verleihung indes auf das Jahr 1910.

erhielt, erlaubte mir noch einmal fuer kuerzere Zeit nach Heidelberg und Berlin⁷⁴ zu gehen und den Druckkostenbeitrag zu bezahlen, den Mohr fuer die Publikation meines Buches verlangte.⁷⁵ Unmittelbar nach Erscheinen reichte ich mein Habilitationsgesuch ein. Die beiden Referenten der Fakultät⁷⁶ waren Professor Bernatzik und Professor Adolf Menzel⁷⁷, der zweite Ordinarius fuer Staats- und Verwaltungsrecht. Mit dem letzteren hatte ich bisher nur wenig Fuehlung gehabt. Er war urspruenglich Professor des Zivilrechts gewesen und hatte sich erst spaeter dem oeffentlichen Recht zugewendet, wo sein Hauptgebiet Verwaltungsrecht war, das mir ziemlich ferne lag. Sein wissenschaftliches Interesse galt der antiken Staatsphilosophie, was mir aber damals nicht bekannt war, da er erst viel spaeter mit ausgezeichneten Publikationen auf diesem Gebiet hervortrat.⁷⁸ Persoenlich hat er sich mir gegenueber immer sehr freundschaftlich verhalten und mir einige sehr eintraegliche Nachhilfestunden verschafft. Aber die Probleme der Rechtstheorie, die den Hauptgegenstand meiner Habilitationsschrift bildeten, waren ihm fremd. Vielleicht hat er gerade darum ein fuer mich sehr guenstiges Gutachten erstattet. Prof. Bernatzik hat meine Habilitationsschrift wahrscheinlich ueberhaupt nicht gelesen. Sein Gutachten bestand in nichts anderem als in einer Zustimmung zu dem Antrag Prof. Menzel's mich zu den weiteren Habilitationsschritten zuzulassen. Alle meine Versuche, Bernatzik's Ansicht ueber die in meinem Buch entwickelten Theorien zu erfahren, blieben vergeblich, da er jeder Diskussion auswich; was mich eben vermuten liess, dass er das Buch gar nicht kannte. Er soll sich in der entscheidenden Sitzung der Fakultaet dahin geaeussert haben, dass er zwar fuer meine Habilitierung sei, dass ich aber fuer eine Professur nicht in Frage komme. Gegen meine Habilitierung hat sich mit einem ausfuehrlichen Gutachten nur der Professor fuer Rechtsgeschichte Baron Schwind⁷⁹ ausgesprochen.⁸⁰ Er hat auch spaeter, als ich schon Ordinarius war, eine ueberaus toerichte Schrift⁸¹ gegen mich

⁷⁴ Kelsen studierte wohl im Wintersemester 1910/11 in Berlin und besuchte dort das staatsrechtliche Seminar (vgl. Lebenslauf zur Bewerbung fuer die Habilitation, Anm. 59).

⁷⁵ Vgl. Anm. 48.

⁷⁶ «Fakultät»] T₁ «Universität»; T₂ «Fakultät».

⁷⁷ Adolf Menzel (1857–1938), Rechts- und Staatswissenschaftler; er habilitierte sich an der Deutschen Universität Prag und war ab 1898 Universitätsprofessor an der Universität Wien, im Jahr 1915 Rektor; außerdem war er 1919–1920 Vizepräsident des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofs sowie 1920–1930 Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs nach B-VG 1920 (VfGH) (zum B-VG 1920 vgl. Anm. 184).

⁷⁸ So etwa: *Adolf Menzel*, Untersuchungen zum Sokrates-Prozesse, Wien 1902; *Adolf Menzel*, Kallikles. Eine Studie zur Geschichte der Lehre vom Recht des Stärkeren, Wien und Leipzig 1922; *Adolf Menzel*, Griechische Soziologie, Wien und Leipzig 1936.

⁷⁹ Ernst Freiherr Baron von Schwind (1865–1932) lehrte 1898 Rechtsgeschichte in Graz und 1899–1932 in Wien, wo er 1919/1920 auch Rektor war.

⁸⁰ Wahrscheinlich irrt sich Kelsen hier: Soweit ersichtlich verfasste Schwind ein „ausfuehrliches Gutachten“ nicht schon anlässlich der Habilitation Kelsens im Jahre 1911, sondern erst bei dessen Berufung an die Universität Wien im Jahre 1918.

⁸¹ *Ernst Schwind*, Grundlagen und Grundfragen des Rechts. Rechtstheoretische Betrachtungen und Erörterungen, München 1928.

veroeffentlicht, in der er sich so offenkundige Bloessen gab – er verwechselte z. B. Hypothese mit Hypostase – dass ich in meiner Gegenschrift mit ihm leichtes Spiel hatte. Diese Gegenschrift „Rechtsgeschichte gegen Rechtsphilosophie“⁸² war ein grosser Erfolg, da ich die Lacher auf meiner Seite hatte. Baron Schwind soll diesen Schlag, wie mir von seinen Freunden vorwurfsvoll versichert wurde, niemals ganz verwunden haben.

10 | Im Sommer 1911 wurde ich als Privatdozent fuer Staatsrecht und Rechtsphilosophie zugelassen und begann meine Lehrtaetigkeit im Herbst mit einer Vorlesung ueber den oesterreichisch-ungarischen Ausgleich⁸³. Waehrend der drei Jahre bis zum Ausbruch des Weltkriegs veroeffentlichte ich einige grossere Abhandlungen⁸⁴ und gruendete die Oesterreichische Zeitschrift fuer Oeffentliches Recht⁸⁵. Als Herausgeber gewann ich die Professoren Bernatzik, Menzel, Lammasch⁸⁶ und

⁸² *Hans Kelsen*, *Rechtsgeschichte gegen Rechtsphilosophie? Eine Erwiderung*, Wien 1928.

⁸³ Mit dem „Ausgleich“ wird die staatsrechtliche Neugestaltung der Habsburgermonarchie im Jahre 1867 bezeichnet, durch die das bisherige Kaisertum Oesterreich in die bis 1918 bestehende oesterreichisch-ungarische Doppelmonarchie umgewandelt wurde. Danach wurden unterschieden: die gemeinsamen Angelegenheiten („kaiserlich und koeniglich“ – „k. u. k.“), die Angelegenheiten der oesterreichischen Reichshaelfte („kaiserlich-koeniglich“ – „k. k.“) sowie die Angelegenheiten der ungarischen Reichshaelfte („koeniglich ungarisch“ – „k. ung.“).

⁸⁴ *Hans Kelsen*, *Hauptprobleme der Staatsrechtslehre* entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatz, Tübingen 1911 (2. Aufl. 1923); *Hans Kelsen*, *Über Grenzen zwischen juristischer und soziologischer Methode*, Tübingen 1911; *Hans Kelsen*, *Zur Soziologie des Rechts. Kritische Betrachtungen*, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 34 (1912), S. 601–614; *Hans Kelsen*, *Politische Weltanschauung und Erziehung*, in: *Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung* 2 (1913), S. 1–26; *Hans Kelsen*, *Über Staatsunrecht. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Deliktsfähigkeit juristischer Personen und zur Lehre vom fehlerhaften Staatsakt*, in: *Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart* 40 (1913), S. 1–114; *Hans Kelsen*, *Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft*, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 31 (1913), S. 53–98, 190–249; *Hans Kelsen*, *Reichsgesetz und Landesgesetz nach österreichischer Verfassung*, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 32 (1914), S. 202–245, 390–438; *Hans Kelsen*, *Sociologická právnícká idea státní* (Die soziologische und die juristische Staatsidee; übersetzt von Karel Engliš), in: *Sborník věd právních a státních* 14 (1914), S. 69–101.

⁸⁵ Die „Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht“, begründet von Edmund Bernatzik, Max Freiherr von Heinlein Hussarek, Heinrich Lammasch und Adolf Menzel, erschien in drei Jahrgängen (1.–3. Jg.) in den Jahren 1914–1918 und wurde fortgesetzt von der „Zeitschrift für öffentliches Recht“ (1919/20–1943/44, Bd. I–XXIII). In der Zwischenkriegszeit wurde sie entscheidend von Kelsen, dem damaligen Hauptherausgeber, und nach 1934 von dessen Schüler Alfred Verdross geprägt. Nach ihrer Einstellung mit Bd. XXIII (1944) erschien die Zeitschrift seit 1948 in einer neuen Folge wieder mit Bd. 1 unter dem Titel „Zeitschrift für öffentliches Recht“. Mit Bd. 28 (1977) wurde sie auf Anregung von Verdross in „Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht“ umbenannt. Der zunehmenden Internationalität wurde mit dem Untertitel „Austrian Journal of Public and International Law“ Rechnung getragen. 1981–1990 gab Ignaz Seidl-Hohenveldern die Zeitschrift heraus. 1991–1995 (Bd. 42–49) erschien sie unter dem früheren Untertitel „Austrian Journal of Public and International Law“ in vorwiegend englischer Sprache, herausgegeben von Christoph Schreuer. Seit 1996 (mit Bd. 50/51) wird sie von Heinz Schäffer herausgegeben und heißt wieder „Zeitschrift für öffentliches Recht“.

⁸⁶ Heinrich Lammasch (1853–1920) lehrte seit 1882 in Wien, seit 1885 in Innsbruck und seit 1889 wieder in Wien; dort war er auch Kelsens Promotor (vgl. Anm. 38). Lammasch war der letzte Ministerpräsident der österreichisch-ungarischen Monarchie (27.10.–11.11.1918). Er gehörte der Internationalen Friedensbewegung und der pazifistischen „Meinl-Gruppe“ an. Julius Meinl

Hussarek⁸⁷, als Verlag die Firma Manz⁸⁸. Obgleich die Idee ausschliesslich von mir ausgegangen war und ich die ganze Organisation und Redaktionsarbeit allein und ohne jede Bezahlung leistete, hielt ich es fuer richtig meinen Namen nicht auf dem Titelblatt erscheinen zu lassen. Nur auf der Innenseite des Titelblattes war ich als Redaktionssekretär angegeben. Mit Ausbruch des Krieges musste das Erscheinen der Zeitschrift unterbrochen werden.⁸⁹ Nach Beendigung des Krieges und dem Untergang der oesterreichisch-ungarischen Monarchie habe ich dann die Zeitschrift als „Zeitschrift fuer Oeffentliches Recht“ erst im Verlage Deuticke, dann im Verlage Springer in Wien wieder fortgesetzt; nunmehr als Hauptherausgeber. Die Redaktionsarbeit habe ich spaeter einem meiner aeltesten⁹⁰ Schueler, Professor Alfred Verdross⁹¹ uebergeben. Im Jahre 1934 wurde ich von der Redaktion und dem Verlag gezwungen, die Herausgeberschaft niederzulegen, mit der Begrue ndung dass ein Jude als Herausgeber – einer in Oesterreich vor dem Anschluss erscheinenden wissenschaftlichen Zeitschrift! – nicht mehr tragbar sei.⁹²

(1869–1944) gründete 1919 die Meinel AG, den lange Zeit führenden österreichischen Lebensmittelindustriekonzern. Als angesehener Diplomat bemühte er sich 1917/1918 um einen Friedensschluss.

⁸⁷ Max Freiherr von Heinlein Hussarek (1865–1935) lehrte an der Universität Wien; er gilt als Hauptvertreter des österreichischen Staatskirchenrechts. Er war vom 25.7.1918 bis zum 27.10.1918 vorletzter Ministerpräsident von Österreich-Ungarn und Urheber der im Oktober 1918 verkündeten föderalistischen Reformen von Kaiser Karl I., der mit dem „Oktobermanifest“ national abgegrenzte Teilstaaten innerhalb von Österreich-Ungarn schaffen wollte.

⁸⁸ Die Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung wurde 1849 in Wien gegründet und ist einer der bekanntesten österreichischen Fachverlage für Jurisprudenz.

⁸⁹ Vgl. Anm. 85.

⁹⁰ «meiner aeltesten»] T₁ «meiner»; T₂ «meiner aeltesten».

⁹¹ Alfred Verdross (1890–1980), Völkerrechtler und Rechtsphilosoph; er war 1918–1924 im österreichischen Außenministerium tätig, lehrte 1924–1961 an der Universität Wien. 1950 wurde er Mitglied des „Institut de Droit International“ und war 1958–1977 Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Er gab zwischen 1927 und 1953 insgesamt fünf Kurse an der Haager Académie de droit international und war 1956–1966 Mitglied der International Law Commission. Er ist mit Adolf Merkl der wichtigste Schüler Kelsens; er beeinflusste die Reine Rechtslehre insbesondere durch die Inklusion des Völkerrechts in den rechtlichen Stufenbau. Sehr früh vollzog er eine radikale Neuorientierung seiner Theorie weg von der Reinen Rechtslehre zu einer Naturrechtslehre auf neoaristotelischer / neothomasischer Basis, wobei er aber immer wieder versuchte, wesentliche Elemente der Reinen Rechtslehre zu integrieren. Bezeichnend ist Verdross' Ausdruck von der Grundnorm als einer im Kosmos der Werte verankerten Norm. Wichtige Werke: Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung, Tübingen 1923; Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Wien 1926; Völkerrecht, fünf Auflagen, Berlin und Wien 1937–1964 (fortgeführt in drei Auflagen als „Universelles Völkerrecht“ mit Bruno Simma, Berlin 1976–1984).

⁹² Über diesen Vorgang sind keine Dokumente mehr erhalten, da das Korrespondenz-Archiv des Franz Deuticke Verlags gegen Ende des Zweiten Weltkriegs durch eine Brandbombe zerstört wurde.

Kriegsministerium

Im Jahre 1912 verehelichte ich mich mit Margarete Bondi⁹³, der Schwaegerin eines meiner Kollegen im Handelsmuseum, Dr. Adolf Drucker, der nachmals Hofrat im Handelsministerium wurde. Mit dem Handelsmuseum war die Export-Akademie – die spaetere Hochschule fuer Welthandel⁹⁴ – verbunden. An dieser Anstalt eine staendige Lehrstellung zu bekommen war natuerlich von allem Anfang an mein Bemuehen. Professor fuer oeffentliches Recht war der damalige Sektionschef und spaetere Ministerpräsident Seidler⁹⁵. Er machte mich zu seinem Assistenten. Dann wurde ich – nebenamtlich – Dozent, betraut mit einem Spezialkurs ueber die Verfassung und Verwaltung der Balkanstaaten. Schliesslich, nachdem Seidler seine Lehrtätigkeit aufgab, 1914, knapp vor dem Ausbruch des Weltkrieges, wurde ich hauptamtlich Dozent fuer oeffentliches Recht.⁹⁶ Dies war fuer mich ein hoechst bedeutungsvoller Schritt, da ich nun meine ganze Zeit dem Gegenstande widmen konnte, dem meine wissenschaftliche Arbeit galt. | Meine Freude ueber diesen Erfolg waehrte nicht lange. Denn kurz nach meiner Ernennung zum Dozenten an der Exportakademie brach der Krieg aus, und ich musste als Reserveoffizier⁹⁷ zu

|11

⁹³ Margarete Kelsen, geb. Bondi (1890–1973) war die Tochter des wohlhabenden Wiener Ehepaares Ferdinand (?–um 1898) und Bertha Bondi, geb. Prager (1859–1934); Margarete heiratete Kelsen am 25. 5. 1912 und war fast 61 Jahre dessen Ehefrau. Ob sie zunächst zu Hans in die Familienwohnung der Kelsens in der Marokkanergasse 20 (3. Wiener Gemeindebezirk) (vgl. Anm. 54) zog, ist ungewiss; ab 20. 5. 1912 war Margarete im 9. Bezirk in der Wiederhofergasse 7/9 (der Wohnung ihrer Mutter Berta) gemeldet. Seit dem 25. 9. 1912 war das junge Paar im 8. Bezirk in der Wickenburggasse 23 (Stiege 2, Top 15) gemeldet; diese Wohnung bewohnte es mit den beiden Töchtern (vgl. Anm. 220) bis zum Weggang aus Wien im Jahre 1930/31 (die melderechtliche Abmeldung erfolgte erst zum 18. 2. 1931). Margarete, die bis in die 1930er Jahre für Kelsen teils die Reinschrift der Manuskripte fertigte und ab den 1940er Jahren den weitaus größten Teil seiner Manuskripte in Typoskriptform brachte, ging an der Seite ihres Mannes nach Köln, Genf und schließlich in die USA, wo sie in Berkeley am 5. 1. 1973 wenige Monate vor ihm verstarb.

⁹⁴ Die „k.k. Exportakademie“ wurde am 1. 10. 1898 gegründet, 1919 in die „Hochschule für Welthandel“ umgewandelt und 1975 in „Wirtschaftsuniversität Wien“ umbenannt. Kelsen lehrte an der Exportakademie seit dem Sommersemester 1909 sporadisch Verfassungs- und Verwaltungsrechtslehre (Spezialkolleg über Verfassung und Verwaltung der Balkanstaaten), seit dem Wintersemester 1909/1910 leitete er ein ordentliches Kolleg über österreichische Verfassung und Verwaltung, von 1911–1918 hatte er eine ständige Lehrstelle inne.

⁹⁵ Ernst Seidler, auch Seidler-Feuchtenegg (1862–1931), Jurist und Politiker; er lehrte 1906–1908 an der Hochschule für Bodenkultur in Wien und 1905–1917 an der Exportakademie (vgl. Anm. 94). Er war u. a. Ackerbauminister (1917) und von Juni 1917 bis Juli 1918 Ministerpräsident.

⁹⁶ Am 10. 6. 1914 wurde Kelsen vom k.k. Handelsminister zum „Adjunkten für Handels- und Wechselrecht sowie Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in der IX. Rangklasse der Staatsbeamten an der Exportakademie des k.k. Handelsministeriums“ ernannt.

⁹⁷ Am 4. 8. 1914 musste sich Kelsen als Leutnant (seit 1. 1. 1902 Leutnant der Reserve) zur aktiven Dienstleistung bei der k. u. k. Traindivision Nr. 14 in Innsbruck präsentieren; bereits am 19. 9. 1914 wurde er als zum Truppendienst in der Landwehr untauglich erklärt. Am 1. 11. 1914 wurde er zum Oberleutnant auf Kriegsdauer ernannt, am 7. 8. 1915 (mit Wirkung zum 1. 8. 1915) zum Oberleutnant-Auditor; am 26. 12. 1917 (mit Wirkung zum 1. 11. 1917) Ernennung zum Hauptmann-Auditor mit Titel und Charakter, am 14. 5. 1918 (mit Wirkung zum 1. 5. 1918) zum

meiner Truppe einruecken. Eine schwere Lungenentzündung brachte mich so herunter, dass ich „superarbitriert“⁹⁸ und „nur zu Kanzleidiendiensten faehig“ erklart wurde. Ich wurde erst in das Kriegsfuersorgeamt und spaeter in die Justizabteilung des k. und k. Kriegsministeriums einberufen. Hier arbeitete ich in dem Ressort, das die kaiserlichen Begnadigungsakte vorzubereiten hatte. Es war eine ueberaus interessante und menschlich hoechst befriedigende Taetigkeit. Doch sie dauerte nicht allzu lange. Durch ein eigenartiges Zusammentreffen von Umstaenden wurde ich in das Presidium des Kriegsministeriums berufen und zum unmittelbaren Referenten des Ministers⁹⁹ ernannt. Diese ausserordentliche Befoerderung kam in folgender Weise zustande. Ein Justizoffizier des Armee-Oberkommandos, Major-Auditor Schager¹⁰⁰ (der nachmals in der Militaerkanzlei Kaiser Karls einen erheblichen Einfluss auf den Monarchen ausuebte¹⁰¹ und nach dem Zusammenbruch der Monarchie ein schmaehliches Ende nahm) beabsichtigte eine Zeitschrift fuer Militaerrecht zu gruenden¹⁰² und liess durch den Vorstand der Justizabteilung des Kriegsministeriums die dortigen Offiziere auffordern Beitraege fuer die erste Nummer dieser Zeitschrift zu liefern. Nun hatte ich schon vor einiger Zeit eine grossere Abhandlung geschrieben, die sich mit der Frage einer nach dem Kriege durchzufuehrenden Verfassungsreform befasste, mit der Absicht, sie nach Friedensschluss in meiner Oesterreichischen Zeitschrift fuer Oeffentliches Recht¹⁰³ zu publizieren. In dieser Abhandlung war ein Kapitel, das sich mit der von ungarischer Seite betriebenen Trennung der gemeinsamen Armee beschaeftigte. Dieses Kapitel schnitt ich – buchstaeblich – aus dem Manuscript heraus und uebergab es meinem Chef als Beitrag fuer die neue Zeitschrift.¹⁰⁴ Da ich nichts weiter erfuhr, vergass ich die ganze Angelegenheit, der ich keinerlei Bedeutung zumass. Eines Tages liess mich mein Chef, ein Oberst-Auditor¹⁰⁵, kommen und teilte mir mit, ich

Hauptmann-Auditor. „Auditor“ wurden die Justizoffiziere der oesterreichisch-ungarischen Armee genannt.

⁹⁸ „Superarbitrieren“ bedeutet: fuer dienstuntauglich erklaren.

⁹⁹ Rudolf Stöger-Steiner Freiherr von Steinstätten (1861–1921) war vom 12. 4. 1917 bis 1. 12. 1918 letzter Kriegsminister der oesterreichisch-ungarischen Monarchie.

¹⁰⁰ Albin Freiherr Schager von Eckartsau (1877–1941) habilitierte sich 1917 an der Universität Innsbruck für Strafrecht, insbesondere Militärstrafprozessrecht; seit 1927 arbeitete er in einer Rechtsanwaltskanzlei und war auch Parteipolitiker. Er war am zweiten Restaurationsversuch Karls in Ungarn (20. 10. 1921) beteiligt, wobei seine Rolle ungeklärt ist.

¹⁰¹ Vgl. unten S. 51 und 55.

¹⁰² Die „Zeitschrift für Militärrecht“ wurde von Albin Schager Freiherr von Eckartsau 1917 gegründet und von diesem zusammen mit Georg Lelewer (Wien) und Victor Császár von Kolgyár (Budapest) herausgegeben. Ab Nummer 5 (1918) wird Kelsen gemeinsam mit sieben anderen Fachleuten des Militärrechts als ständiger Mitarbeiter dieser Zeitschrift genannt. Mit Erscheinen des ersten Bandes 1918 wurde sie eingestellt.

¹⁰³ Vgl. Anm. 85.

¹⁰⁴ *Hans Kelsen*, Zur Reform der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Wehrmacht Österreich-Ungarns, in: *Zeitschrift für Militärrecht* 1 (1917), S. 8–23. Die Abhandlung, aus der der genannte Beitrag ein Kapitel darstellt, wurde nicht vollständig publiziert und ist auch nicht erhalten.

¹⁰⁵ Kelsen unterstand zunächst seit 1. 8. 1915 bei der Militärstaatsanwaltschaft Hauptmann-

sei zum Rapport beim Kriegsminister befohlen. Er fragte mich, ob ich wisse worum es sich handle, und ich antwortete wahrheitsgemäss, dass ich keine Ahnung haette. Der Minister – es war der letzte Kriegsminister der Monarchie, Generaloberst Stoeger-Steiner, empfing mich aeusserst ungnaedig. Er fragte mich, ob ich nicht wisse, dass Offiziere des Kriegsministeriums nur mit Zustimmung des Ministeriums publizieren duerfen. Ich erwiderte, dass ich seit ich im Ministerium sei, nichts publiziert habe. Darauf der Minister: Und Ihr Aufsatz in der Zeitschrift fuer Militaerrecht? Den hatte ich in der Tat vergessen; | ich hatte keine Nachricht ueber das Schicksal meines Manuscripts erhalten und wusste nicht einmal, ob die Zeitschrift schon erschienen sei. Ich verteidigte mich indem ich dem Minister erklaerte, dass ich das Manuscript im ordentlichen Dienstwege, durch meinen Vorgesetzten dem Herausgeber der Zeitschrift uebermittelt habe, und dass ich nicht annehmen koennte, dass die Publikation in einer von einem Offizier des Armee-Oberkommando herausgegebenen Zeitschrift irgendetwas anstoessiges an sich haben koenne. Im weiteren Verlauf meines Verhoers fand ich heraus, dass der Minister mich im Verdacht hatte, im Dienste des Armee-Oberkommando zu arbeiten, das mit dem Kriegsministerium in einem staendigen, durch persoenliche Eifersuechteleien vergifteten Kompetenzkonflikt stand. Gleich nach seinem Regierungsantritt hatte Kaiser Karl der ungarischen Regierung irgendetwelche Zusagen in Sache[n] der von ihr geforderten Armeentrennung¹⁰⁶ gemacht und den neuen Kriegsminister beauftragt, die Angelegenheit zu studieren und die noetigen Massnahmen vorzubereiten. Nun hatte der Minister auf irgendeine Weise erfahren, dass die erste Nummer der unter den Auspizien des Armee-Oberkommando herausgegebenen Zeitschrift fuer Militaerrecht als ersten Artikel eine Abhandlung ueber die Armeentrennung bringen werde, was ihn befuerchten liess, dass sich das Armee-Oberkommando der Angelegenheit bemaechtigen wolle. Dass die Abhandlung von einem seiner Offiziere stamme, betrachtete er als eine Art Treubruch. All das konnte ich – aus den sehr vagen Andeutungen, die der Minister machte – nur erraten. Es gelang mir leicht den Minister zu ueberzeugen, dass mir der politische Hintergrund der Affaire voellig unbekannt gewesen sei, und dass ich keinen groesseren Ehrgeiz haette als meine bescheidenen Kenntnisse auf dem Gebiete des oesterreichisch-ungarischen Staatsrechts zu seiner und ausschliesslich zu seiner und keines andern Verfuegung zu stellen. Das Ergebnis war dass er mich sofort ins

Auditor Dr. Karl Grube, dann seit 1. 10. 1915 als Konzeptoffizier in der Abteilung 4/I dem General-Auditor Josef Killian. Möglicherweise hat Kelsen den Rang seines Vorgesetzten nicht mehr richtig in Erinnerung.

¹⁰⁶ Nach dem Ausgleich von 1867 (vgl. Anm. 83) unterstand das gemeinsame österreichisch-ungarische Heer einer einheitlichen Leitung durch das gemeinsame Kriegsministerium mit deutscher Armeesprache. Von Anfang an forderte vor allem die ungarische Seite, die Heeresangelegenheiten der beiden in der k. u. k. -Monarchie verbundenen Staaten zu trennen und der Leitung des jeweiligen Staates zu unterstellen. Hingegen sah die österreichische Seite in einer gemeinsamen Armee den Garanten für die Integration der verschiedenen Volksstämme und deren Identifikation mit dem Gesamtstaat.

Presidium berief und mir ein Bureau in naechster Naehue seines eigenen anweisen liess. Ich erhielt den Auftrag die noetigen Gesetzentwuerfe samt Motivenbericht auszuarbeiten und ihm staendig ueber den Fortgang meiner Arbeit zu berichten. In dieser meiner neuen Eigenschaft habe ich wiederholt an der Seite des Ministers an Konferenzen mit dem Generalstabchef¹⁰⁷, seinem Stellvertreter¹⁰⁸, dem oesterreichischen¹⁰⁹ und dem ungarischen Landesverteidigungsminister¹¹⁰ teilgenommen, und habe auch dem Kaiser persoendlich berichterstattet. Dass der Minister zu mir Vertrauen hatte, zeigte sich darin dass er mich bald auch in anderen staats- und voelkerrechtlichen Fragen zu Rate zog und gelegentlich | auch in rein politischen Dingen um meine Ansicht fragte. Meine Stellung brachte es mit sich dass ich die letzte, tragische Phase des Untergangs der oesterreichisch-ungarischen Monarchie aus naechster Naehue beobachten konnte¹¹¹, dass ich Einblick in Verhaeltnisse und Persoendlichkeiten erhielt, die fuer das Schicksal der Monarchie entscheidend waren. Leider habe ich waehrend dieser ereignisreichen Zeit kein Tagebuch gefuehrt und so manches interessante Detail vergessen oder nur in dunkler Erinnerung. Manches, insbesondere des Ministers Urteile ueber fuehrende Persoendlichkeiten glaube ich nicht wiedergeben zu sollen, da ich nicht beurteilen kann, wie weit sie auf objektiven Tatsachen und wie weit nur auf subjektivem Werturteil begruetet waren. Eine meiner letzten Unterredungen mit dem Minister ist mir noch in lebhafter Erinnerung. Ich war mitten in der Nacht telephonisch zum Minister gerufen worden. Er empfing mich im Schlafrock in seinem Privat-Arbeitszimmer in der Amtswohnung, die er im Gebaeude des Kriegsministeriums hatte, und uebergab mir den Text des Telegramms, das President Wilson als Antwort¹¹² auf das Angebot der oesterreichisch-ungarischen Regierung gesandt hatte, den Nationalitaeten der Monarchie das Selbstbestimmungsrecht zu gewahren, und ersuchte mich die Äusserung Wilson's¹¹³ zu kommentieren. Waehrend ich die Antwort Wilson's las, zog der Minister seinen Waffenrock an und lud mich ein mit ihm in sein Dienstzimmer zu gehen. Auf dem Weg dahin

| 13

¹⁰⁷ Dieses Amt hatte 1912–1917 Franz Freiherr Conrad von Hötzendorf (1852–1925) inne, vom 1. 3. 1917 bis zum Ende der Monarchie Arthur Freiherr von Arz von Straussenburg (1857–1935).

¹⁰⁸ Feldmarschalleutnant Alfred Freiherr von Waldstätten (1872–1952).

¹⁰⁹ Bis Juni 1917 war Friedrich Freiherr von Georgi (1852–1926), vom 23. 6. 1917 bis 27. 10. 1918 Karl Freiherr Czapp von Birkenstetten (1864–1952) Landesverteidigungsminister. Landesverteidigungsminister waren die – vom Kriegsministerium in Wien unabhängigen – Minister, die für die k.k. Landwehr (Österreich) und die k.ung. Landwehr (Ungarn) zuständig waren.

¹¹⁰ Samuel Freiherr von Hazai (1851–1942). Dieser hatte einen ausführlichen Gegenentwurf zu Kelsens Entwurf für eine Reform des Militärgesetzes vorgelegt.

¹¹¹ «beobachten konnte»] T₁ «beobachtete»; T₂ «beobachten konnte».

¹¹² Der Inhalt des Telegramms dürfte mit den berühmten 14 Punkten des US-amerikanischen Präsidenten Thomas Woodrow Wilson (1856–1924) in Zusammenhang stehen, die dieser in seiner Rede vom 8. 1. 1918 als Richtlinien für einen Weltfrieden aufstellte; sie enthielten unter Nr. 10 die Forderung nach größtmöglicher Freiheit zur autonomen Entwicklung der Völker Österreich-Ungarns.

¹¹³ «Äusserung Wilson's»] T₁ «Antwort»; T₂ «Äusserung Wilson's».

mussten wir den Ballraum passieren, der zur Wohnung des Ministers gehoerte. Da sagte der Minister zu mir, es sei doch peinlich in einer so furchtbaren Zeit in so¹¹⁴ praechtigen Raeumen zu wohnen. „Besonders, Excellenz, wenn man weiss, dass man der letzte Kriegsminister der Monarchie ist.“ „Sind Sie verrueckt“, erwiderte er, „wie koennen Sie so etwas schreckliches sagen!“ „Nach der Antwort, die President Wilson auf unser Angebot gegeben hat“, erwiderte ich, „sehe ich keine Moeglichkeit mehr die Monarchie zu erhalten.“ Der alte Offizier konnte es bis zum letzten Augenblick, trotzdem er ueber das Ausmass der militaerischen Niederlage keinerlei Illusionen hatte, nicht fuer moeglich halten, dass ein vielhundert-jaehriges Reich einfach vom Schauplatz der Geschichte verschwinden koenne.

Als ich kurze Zeit darauf von ihm persoendlich Abschied nahm, stand er totenblass in seinem Amtraum. Auf der Fahrt ins Ministerium hatte der Mob seinen Wagen mit Steinen beworfen, ein Glasscherben hatte ihm die Wange verletzt. Er drueckte mir die Hand und sagte bewegt: Sie haben recht gehabt. Ich bin der letzte Kriegsminister der Monarchie.

|14 | Nach dem Durchbruch der Bulgarischen Front¹¹⁵ war es jedermann, der die Verhaeltnisse in der Armee kannte, klar, dass der Krieg endgueltig verloren war. Da die Armee das einzige war was die Monarchie zusammenhielt, hatte ich keinen Zweifel mehr, dass ihre Aufloesung unvermeidlich war, wenn nicht irgendein Versuch gemacht wuerde sie in voellig neuer Form zu erhalten. In diesem Sinn arbeitete ich eine Denkschrift aus, die in den Vorschlag muendete, der Kaiser solle eine Kommission einsetzen, zusammengesetzt aus Vertrauensmaennern der verschiedenen Nationalitaeten, mit dem Auftrag, die Liquidation der Monarchie und die Bildung von Nationalstaaten auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Voelker in geordneter Weise durchzufuehren, um eine oekonomische und politische Katastrophe zu vermeiden. Der Kaiser sollte in dem zu erlassenden Manifest erklaeren, dass seine Person und die Dynastie kein Hindernis sein werde, dass er aber bereit sei, wenn ein Bund der neugebildeten Staaten aus wirtschaftlichen und politischen Gruenden geboten erscheine, in irgendeiner Form an die Spitze dieses Staaten-Bundes zu treten. Die oekonomischen und politischen Faktoren, die bisher die Existenz der Monarchie im Herzen Europas notwendig gemacht hatten, wuerden vielleicht stark genug sein sie als einen zentraleuropaeischen Voelkerbund am Leben zu erhalten. Dies koenne jedoch nicht durch Zwang, sondern nur auf Grundlage eines freiwilligen Entschlusses der Nationalitaeten geschehen. Der Plan bezog sich zunaechst nur auf die oesterreichische Haelfte der Monarchie, um nicht von vornherein auf den Widerstand der ungarischen Regierung¹¹⁶ zu stossen,

¹¹⁴ «in so»] T₁ «in»; T₂ «in so».

¹¹⁵ Am 29. 9. 1918 brach die bulgarische Front nach einem Angriff der Entente in Mazedonien zusammen. In der Folge schloss Bulgarien einen Sonderwaffenstillstand, nach dem es demobilisieren und alle ehemals serbischen und griechischen Gebiete räumen musste. Der Krieg war zu diesem Zeitpunkt bereits verloren.

¹¹⁶ Im fraglichen Zeitraum dürfte von der Regierung Wekerle die Rede sein, die die Verfas-

die jeder nationalen Autonomie der nicht-magyarischen Volksstaemme feindlich gegenueber stand.

Der Minister, obgleich zu diesem Zeitpunkt ueber die Aussicht der Monarchie noch nicht so pessimistisch wie ich, war nichtsdestoweniger bereit die Denkschrift dem Kaiser zu unterbreiten, und tat dies auch, mit der Bitte, der Kaiser moege das Memorandum so bald als irgend moeglich lesen und seine Entscheidung treffen. Diese Bitte wurde leider nicht erfuehlt. Es verstrichen Wochen ohne dass der Kaiser in der Sache irgendetwas verlauten liess. Es scheint, dass der Kaiser damals ganz andere, von deutschnationaler Seite¹¹⁷ stammende Plaene zur Rettung der Monarchie in Erwaegung zog. Mitte Oktober aber wurde ich nachts von der Militaerkanzlei des Kaisers angerufen; Major Schager – der vermutlich den Kaiser dazu gebracht hatte die Denkschrift zu lesen – war am Telephon und teilte mir mit, dass der Kaiser schliesslich den Plan gebilligt habe und mich beauftrage, mich sofort mit Hofrat Lammasch in Verbindung zu setzen, ihm den Plan vorzulegen und ihn zu fragen, ob er bereit sei an die Spitze der zu bildenden Liquidations-Kommission zu treten. Lammasch, der vor einiger Zeit in Pension gegangen war, und sich nach Salzburg zurueckgezogen hatte, befand sich gerade in Wien, wo er im Hause des bekannten Industriellen Meinel¹¹⁸ zu Gast war. Ich begab mich noch in derselben Nacht im Auto, das die Militaerkanzlei zur Verfuegung stellte, zu Lammasch, der die Mission annahm. Dem Aktionsprogramm, das ich ihm vorlegte, fuegte er mit eigener Handschrift nur einen Punkt hinzu, dessen Inhalt ich vergessen habe. Am naechsten Tag fuhr ich mit Lammasch zum Kaiser in das Hauptquartier nach Baden, wo er den offiziellen Auftrag erhielt. Das oesterreichische Ministerium unter dem Ministerpresidenten Hussarek-Heinlein war bis dahin noch nicht von der ganzen Angelegenheit verstaendigt worden.

| 15

Die Verhandlungen, die Lammasch mit den Fuehrern der verschiedenen Nationalitaeten fuehrte, gestalteten sich anfangs nicht unguenstig. Sie kamen zum Scheitern als Kramarz¹¹⁹, der waehrend des Krieges zum Tode verurteilte und

sungsreform Oesterreich-Ungarns zu konterkarieren versuchte. Ministerpraesident Ungarns war bis 23. 5. 1917 István Graf Tisza (1861–1918), danach von Juni bis August 1917 Moritz Graf Esterházy (1881–1960) und von August 1917 bis Oktober 1918 Alexander Wekerle (1848–1921), der am 19. 10. 1918 den unabhängigen Staat Ungarn ausrief und daraufhin von Kaiser Karl, der weiterhin nominell König von Ungarn war, abgesetzt wurde. Ihm folgte am 11. 11. 1918 Mihály Graf Károlyi von Nagykarolyi (1875–1955) nach.

¹¹⁷ Gemeint sind höchstwahrscheinlich die drei deutschnationalen Abgeordneten Oskar Teufel, Karl Hermann Wolf und Ferdinand Freiherr von Pantz. Diese hatten einen Entwurf für ein Völkermanifest erarbeitet und dem Ackerbauminister Ernst Silva-Tarouca unterbreitet, welcher ihn – unter Umgehung des österreichischen Ministerpräsidenten Max Hussarek – dem Kaiser zukommen ließ. Kaiser Karl I. leitete diesen Entwurf am 15. 10. 1918 dem gemeinsamen (österreichisch-ungarischen) Ministerrat zu. Im Anschluss daran erarbeitete Hussarek das Völkermanifest.

¹¹⁸ Vgl. Anm. 86.

¹¹⁹ Kelsen meint Karel (Karl) Kramář (1860–1937), einen der maßgeblichen tschechischen Politiker des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Er setzte sich vor und am Anfang des Ersten Weltkrieges für die tschechische Unabhängigkeit ein, wurde im Mai 1915 verhaftet und 1916 zum

später begnadigte Führer der Jung-Tschechen¹²⁰, der gerade im Begriffe war mit einem ihm vom oesterreich-ungarischen Aussenministerium ausgestellten Pass nach Genf zu „seiner Regierung“ (Masaryk¹²¹ und Beneš¹²²) – wie er sagte – zu fahren, dezidiert erklärte an keiner derartigen Kombination mitarbeiten zu wollen. Es scheint, dass Lammasch in den Verhandlungen grösseres Gewicht auf die Aufrechterhaltung der Dynastie gelegt hat als dem ursprünglichen Plane entsprach. Er teilte mir mit, Kramarz habe ihm gesagt, er persönlich sei zwar Royalist, könne aber in dieser Hinsicht keine Bindung eingehen. Ohne die Tschechen war natürlich der ganze Plan unmöglich. Ein paar Wochen früher, als die Auflösung der Monarchie noch nicht so fortgeschritten war, wäre vielleicht die Liquidationskommission möglich gewesen und damit eine Chance gewonnen, den oesterreichisch-ungarischen Staatenblock im Zentrum Europas, und damit das europäische Gleichgewicht, zu erhalten. Als Lammasch mit der Mission betraut wurde, war es offenbar schon zu spät.

An einem Nachmittag um den 20. Oktober herum, kam Lammasch zu mir in meine Privatwohnung um mir mitzuteilen, dass seine Mission gescheitert sei. Er ersuchte mich dies dem Kaiser telegraphisch zu berichten, der damals in Gödöllő (Ungarn) war. Er war mit dem ihm von der Militaerkanzlei zur Verfügung gestellten Auto zu mir gekommen, und ich | schlug vor, mit ihm ins Kriegsministerium zu fahren, das direkte Verbindung mit dem Kaiser hatte. Im Wagen fand ich zu meinem Erstaunen Professor Josef Redlich¹²³, der mit Lammasch befreundet war und – vielleicht – von ihm bei seiner Mission zu Rate gezogen wurde. Auf der Fahrt von meiner Wohnung ins Kriegsministerium ueberredete Redlich Lammasch, nicht einfach seine Mission dem Kaiser zurueckzulegen, sondern vorzu-

Tode verurteilt, weil er tschechische Soldaten zur Desertion aus der österreichisch-ungarischen Armee angestiftet haben soll. Erst durch die Amnestie, die Kaiser Karl I. nach dem Tode von Kaiser Franz Josef verfügte, kam er wieder frei. Er war vom 14. 11. 1918 bis zum 8. 7. 1919 der erste Ministerpräsident der Tschechoslowakei.

¹²⁰ Als Alttschechen und Jungtschechen bezeichnete man zwei rivalisierende Fraktionen der tschechischen Nationalbewegung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Jungtschechen verkörperten dabei einen radikaleren Flügel, der sich ca. 1860 bildete und 1876 zu einer eigenen Partei wurde. Sie vertraten zunächst unter Tomáš Garrigue Masaryk (vgl. Anm. 121) einen unversöhnlichen Panslawismus; Masaryk trat jedoch später für einen engeren Neoslawismus ein und strebte die tschechoslowakische Einheit (maximal noch mit den Polen) im lockeren Bündnis mit Russland an. Der Jungtschechen-Führer Kramář hingegen rief zunächst den russischen Zaren zum Kaiser aller Slawen aus, schloss sich aber 1918 zusammen mit Edvard Beneš (vgl. Anm. 122) den Neoslawisten an.

¹²¹ Tomáš Garrigue Masaryk (1850–1937) war 1918–1935 Präsident der Tschechoslowakei.

¹²² Edvard Beneš (1884–1948) war 1918–1935 tschechoslowakischer Außenminister unter Präsident Tomáš Garrigue Masaryk und wurde 1935–1938 dessen Nachfolger. Nach dem Münchener Abkommen ging Beneš 1938 ins Londoner Exil und wurde von den Alliierten als tschechoslowakischer Präsident anerkannt; 1945–1948 war er tschechoslowakischer Staatspräsident. Nach der kommunistischen Machtübernahme 1948 trat er von seinem Amt zurück. Die „Beneš-Dekrete“ aus den Jahren 1945/46 stehen für die Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei.

¹²³ Josef Redlich (1869–1936), Professor für öffentliches Recht und Politiker; er lehrte seit 1907 in Wien und 1926–1934 an der Harvard University; in der letzten Regierung der österreichisch-ungarischen Monarchie von Oktober bis November 1918 war er Finanzminister.

schlagen das Kabinett Hussarek zu entlassen und ihn, Lammasch, mit der Bildung einer neuen oesterreichischen Regierung zu betrauen. Lammasch wollte zunaechst nicht darauf eingehen. Auf seine direkte Frage nach meiner Meinung sagte ich, ich koenne nicht sehen, was er – angesichts des Zusammenbruchs der Monarchie – als Chef einer oesterreichischen Regierung noch tun koenne. Aber schliesslich gelang es Redlich ihn mit dem Argument zu ueberreden, dass er als bekannter Pazifist, wenn er an der Spitze der oesterreichischen Regierung stehe, bessere Friedensbedingungen erzielen koenne als jeder andere. Das Argument schien mir ziemlich toericht, da der gemeinsame Aussenminister¹²⁴, nicht der oesterreichische Ministerpresident, die Monarchie in den Friedensverhandlungen zu vertreten hatte, und vor allem, da es zu diesem Zeitpunkt bereits hoechst unwahrscheinlich geworden war, dass die Monarchie als solche in den Friedensverhandlungen als Vertragspartner erscheinen werde. Aber da ich sah, dass Lammasch von Redlich's Argument sichtlich beeindruckt war, und auch nicht weiter gefragt wurde, hielt ich es fuer richtig zu schweigen. Im Ministerium lud ich Lammasch und Redlich ein in mein Bureau zu kommen, um hier den an den Kaiser zu sendenden Bericht und den Vorschlag betreffend die Neubildung der oesterreichischen Regierung zu besprechen. Ich informierte natuerlich den Kriegsminister; dieser kam persoendlich in mein Bureau um Lammasch zu begruessen.

Bei Zusammenstellung der dem Kaiser vorzuschlagenden Ministerliste erklarte Lammasch, dass er unbedingt darauf bestehen muesse seinen Freund, den damaligen Theologieprofessor an einem Salzburger Priesterseminar Dr. Seipel¹²⁵ zum Minister fuer Soziale Verwaltung vorzuschlagen. Ohne ihn koenne er die Regierung nicht uebernehmen. Das war insoferne eine heikle Angelegenheit, als bisher in dem katholischen Oesterreich noch nie ein katholischer Priester aktiver Minister geworden war. Als Gegengewicht wollte er zwei Juden vorschlagen. Vor allem natuerlich Redlich als Finanzminister. Ich vermute, dass dies das eigentliche Ziel Redlichs war als er Lammasch ueberredete, dem Kaiser die Bildung eines oesterreichischen Ministeriums vorzuschlagen. Dazu wollte Lammasch den damaligen Professor der Anatomie¹²⁶ | Tandler¹²⁷ als Minister fuer Gesundheitswesen

|17

¹²⁴ Da Kelsens Angabe „um den 20. Oktober herum“ nicht präzise ist, kommen zwei Außenminister in Frage: Baron István Burián von Rajecz (16. 4. 1918–24. 10. 1918) und Graf Gyula Andrássy Jr. (24. 10. 1918–2. 11. 1919).

¹²⁵ Ignaz Seipel (1876–1932), Theologe, Priester und christlichsozialer Politiker; er lehrte 1909–1917 Moralthologie in Salzburg, ab 1917 in Wien. 1922–1924 sowie 1926–1929 war er Bundeskanzler der Republik Österreich.

¹²⁶ «Anatomie» | Beim Kopieren des Typoskripts wurden am unteren Seitenrand die letzten beiden Zeilen abgeschnitten. Der Text der letzten drei Zeilen – «Vor allem natürlich Redlich ... den damaligen Professor der Anatomie» – wurde mit einer zweiten Schreibmaschine auf einen Papierstreifen geschrieben, der gegen Seitenende aufgeklebt worden ist. Bei der Schreibmaschine handelt es sich um eine Kugelkopfschreibmaschine, wie sie ab den 1970er-Jahren gebräuchlich war. Bei den meisten Umlauten sind die Striche nachträglich mit Hilfe der doppelten Anführungszeichen eingefügt worden, so dass von einer amerikanischen Schreibmaschine auszugehen ist. Die Ergänzung wurde wahrscheinlich von Max Knight vorgenommen.

¹²⁷ Julius Tandler (1869–1932), Arzt und sozialdemokratischer Politiker; seit 1910 lehrte er

empfehlen. Doch kam er, auf Gegenvorstellungen Redlich's davon ab, da zwei Juden in einem kaiserlichen Ministerium bei dem bestehenden Antisemitismus kaum tragbar schienen. Den Bericht diktierte ich dem den Telegraphenapparat bedienenden Offizier. So weit ich mich erinnere, kam die zustimmende Entscheidung des Kaisers noch am selben Nachmittag.

Lammash bot mir eine hoehere Stellung im Ministerratspresidium an; die ich aber ablehnte. Das neue Ministerium – das letzte der oesterreichischen Monarchie – war nur wenige Tage im Amt, da der Kaiser gezwungen wurde anfangs November abzudanken.¹²⁸

Meine Stellung im Kriegsministerium hat auch ganz wesentlich zu meiner akademischen Karriere beigetragen. Im Jahre 1915 hatte ich – der ueblichen Routine gemaess – den Titel eines a.o. Professors erhalten; und diese Position musste ich eigentlich bei meiner juedischen Abstammung als das aeusserste ansehen das mir unter den gegebenen Verhaeltnissen erreichbar war. Der Kriegsminister hatte mir angeboten, auch nach dem Krieg im Ministerium mit ziemlich hohem Rang weiterzubleiben. Auch hatte ich – wesentlich dank meiner Stellung beim Kriegsminister – ein sehr guenstiges Angebot in das Ministerium fuer Soziale Verwaltung einzutreten. Bevor ich mich in der einen oder anderen Richtung entschied, wollte ich meine Chancen an der Universitaet feststellen. Ich ging zu Bernatzik, teilte ihm meine Aussichten mit und sagte ihm, dass ich keines dieser Angebote anzunehmen beabsichtigte wenn ich eine wirkliche ausserordentliche Professur erhalten wuerde. Nach allem was ich bisher von der Haltung wusste, die Bernatzik in der Fakultaeet in bezug auf mich eingenommen hatte, musste ich auf eine direkte oder indirekte Ablehnung gefasst sein. Wie gross war mein Erstaunen als Bernatzik – als Antwort – mich einfach fragte, fuer welche Faecher ich die Professur haben wolle. Ich schlug oeffentliches Recht mit besonderer Beruecksichtigung des Militaerrechts vor. Darauf hin stellte er in Aussicht einen solchen Antrag in naechster Zeit der Fakultaeet stellen zu wollen. Das tat er auch und die Fakultaeet nahm den Antrag ohne weiteres an. Ich zweifle nicht daran dass Bernatzik's Haltung ganz entschieden durch meine Stellung im Kriegsministerium bestimmt war. Diese Stellung hatte auf ihn mehr Eindruck gemacht als alle meine bisherigen Publikationen.

Meine Ernennung verzoeagerte sich jedoch in Folge eines Umstandes, der mir erwaehenswert scheint, da er fuer die damaligen Verhaeltnisse sehr charakteristisch ist. Der Akt¹²⁹ | des Unterrichtsministeriums, der den Antrag meiner Ernen-

Anatomie an der Universität Wien; im Jahre 1919 war er einige Monate lang Unterstaatssekretär für Gesundheit in der Staatsregierung der Republik Deutschösterreich.

¹²⁸ Am 11.11.1918 erklärte Kaiser Karl, dass er „im voraus“ die Entscheidung anerkenne, die Deutschösterreich über seine künftige Staatsform treffen werde, und dass er auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften verzichte; ferner enthob er seine Regierung des Amtes. Dies kommt wohl einer Abdankung gleich.

¹²⁹ «erwaehenswert scheint, ... ist. Der Akt» | K «erwaehenswert scheint, ... ist. Der Akt» hs. von Max Knight eingefügt; die Einfügung gibt die letzte, in der Kopie größtenteils unleserliche Zeile der Seite wieder.

nung durch den Kaiser enthielt, musste, da ich Funktionär des Kriegsministeriums war, auch von diesem genehmigt werden. Das war auch glatt geschehen. Aber vom Kriegsministerium war der Akt, vermutlich nur durch Uebereifer eines Präsidialbeamten, auch der Militärkanzlei des Kaisers vorgeschrieben worden. Hier hatte ihn Major-Auditor Schager zu bearbeiten bekommen. Als dieser dadurch erfuhr dass an der Wiener Juristischen Fakultät eine ausserordentliche Professur fuer Militärrecht geschaffen werden sollte, setzte er Himmel und Hoelle – d. h. den Chef der Militärkanzlei – in Bewegung um diese Professur selbst zu erhalten. Er hatte einen Schein von Legitimierung, da er zur Zeit als er Gerichtsoffizier beim Tiroler Korpskommando war Privatdozent fuer Militär-Strafrecht geworden war. Seine gesamte wissenschaftliche Leistung war, glaube ich, die Herausgabe des Militäerstrafgesetzbuches. Als ich eines Tages auf der Fahrt vom Hauptquartier in Baden nach Wien den damaligen Unterrichtsminister – Czwicklinsky¹³⁰ – traf, sagte er mir, dass meine Ernennung nicht erfolgen koenne, da eine sehr hohe Persönlichkeit sich fuer einen anderen Kandidaten einsetze. Auf meine Bemerkung dass doch niemand anderer als ich von der Fakultät vorgeschlagen sei, machte er lachend eine Andeutung, aus der ich ersah um wen es sich handelte. Das teilte ich dem Kriegsminister mit, der sofort die Angelegenheit mit der Militärkanzlei zu meinen Gunsten erledigte. So wurde ich 1917¹³¹ zum ausserordentlichen Professor ernannt, blieb aber als Offizier in meiner Stellung im Kriegsministerium.

Professur

Die drei-ein-half Jahre, die ich im Kriegsministerium taetig war, waren fuer meine wissenschaftliche Arbeit nicht verloren. Ich hatte noch Zeit genug um eine grossere Untersuchung des Souveraenitaetsproblems zu beginnen, die – 1920 – unter dem Titel „Das Problem der Souveraenitaet und die Theorie des Voelkerrechts“¹³² publiziert wurde. Auch war es mir moeglich einige juengere Leute, die Hoerer meiner Vorlesungen zwischen 1911 und 1914 gewesen waren, zu einem Privatseminar zu versammeln, das ich regelmaessig in meiner Wohnung abhielt. Unter ihnen meine beiden aeltesten Schueler, Adolf Merkl,¹³³ nachmals Ordinarius

¹³⁰ Ludwig Alois Cwiklinski (1853–1943) war 1917–1918 Kultus- und Unterrichtsminister.

¹³¹ Hier dürfte die Erinnerung Kelsen im Stich gelassen haben: Am 14. 9. 1915 erhielt Kelsen den Berufstitel „außerordentlicher Professor“ und wurde am 8. 7. 1918 mit Wirkung vom 1. 10. 1918 zum etatmäßigen außerordentlichen Professor an der Universität Wien ernannt.

¹³² *Hans Kelsen*, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Beitrag zu einer reinen Rechtslehre, Tübingen 1920 (2. Aufl. 1928).

¹³³ Adolf Julius Merkl (1890–1970), Staatsrechtslehrer; er wurde 1913 an der Universität Wien promoviert, war 1918–1921 enger Mitarbeiter des Staatskanzlers Dr. Karl Renner und maßgeblich beteiligt an den Vorarbeiten zum Bundes-Verfassungsgesetz. Er habilitierte sich 1919 an der Universität Wien mit der Schrift „Die Verfassung der Republik Deutschösterreich“ für die Fächer allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungs-

fuer Staats- und Verwaltungsrecht, und Alfred v. Verdross, nachmals Ordinarius fuer Voelkerrecht, beide an der Wiener Juristischen Fakultät; Fritz Sander,¹³⁴ nachmals Professor fuer Staatsrecht an der Deutschen Universitaet in Prag,¹³⁵ und Walter Henrich,¹³⁶ nachmals Professor fuer oeffentliches Recht an der Deutschen Technik in Bruenn. Ferner Felix Kaufmann¹³⁷ und Fritz Schreier,¹³⁸ die es in Wien nur bis zur Privatdozentur bringen konnten. Kaufmann ist heute Professor an der

recht. Er war 1920–1930 außerordentlicher, 1930–1932 tit. ordentlicher und 1932–1938 ordentlicher Universitätsprofessor in Wien; im April 1938 wurde er im Zuge der nationalsozialistischen „Säuberungsaktionen“ an der Wiener Universität zunächst bis auf weiteres beurlaubt, sodann im Dezember 1939 in den dauernden Ruhestand versetzt; 1943–1950 Universitätsprofessor in Tübingen und 1950–1965 schließlich wieder ordentlicher Universitätsprofessor in Wien. Merkl war wichtigster, frühester und „genialster“ (Kelsen) Schüler Kelsens und Mitbegründer der Reinen Rechtslehre. Er hatte nachhaltigen Einfluss auf deren Entwicklung, insbesondere durch die Stufenbaulehre, die Theorie der Rechtskraft und die Lehre vom Fehlerkalkül. Wichtige Werke: Die Lehre von der Rechtskraft, entwickelt aus dem Rechtsbegriff. Eine rechtstheoretische Untersuchung, Leipzig 1923; Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien und Berlin 1927; Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaus, in: Alfred Verdross (Hrsg.), Gesellschaft, Staat und Recht. Untersuchungen zur reinen Rechtslehre, Festschrift für Hans Kelsen zum 50. Geburtstag, Wien 1931, S. 252–294.

¹³⁴ Fritz Sander (1889–1939), Staatsrechtslehrer und Rechtsphilosoph; er lehrte 1918–1922 an der Hochschule für Welthandel in Wien (ehem. k.k. Exportakademie, vgl. Anm. 94), seit 1921 als Professor an der Prager Deutschen Technischen Hochschule und schließlich 1931–1939 als Ordinarius an der Deutschen Universität Prag. Durch einen – wie sich erwies: haltlosen – Plagiatsvorwurf Sanders an die Adresse Kelsens wurde das Verhältnis beider dauerhaft gestört; vgl. nachfolgend S. 61–65.

¹³⁵ Die 1348 gegründete Karls-Universität in Prag war 1882–1945 geteilt in eine tschechische und eine deutsche Universität. Im 19. Jahrhundert war der Anteil tschechischer Studenten an der Universität stetig gewachsen; es gab jedoch kaum Tschechisch sprechende Dozenten und Professoren, so dass tschechische Politiker von der Wiener Regierung seit den 1860er-Jahren die Einführung einer konsequenten Zweisprachigkeit forderten. Nach einem kaiserlichen Erlass vom Jahre 1882 wurde die Prager Universität schließlich in zwei völlig voneinander unabhängige Institutionen geteilt.

¹³⁶ Walter Henrich (1888–1955) lehrte 1928–1936 als ao. Professor Allgemeine Staatslehre, Rechtsphilosophie und deren Geschichte an der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn. Seit 1936 war er o. Professor an der Deutschen Technischen Hochschule in Prag und schließlich seit 1948 bis zu seinem Tod 1955 Ordinarius für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Würzburg.

¹³⁷ Felix Kaufmann (1895–1949), Rechtsphilosoph; er wurde 1922 für die Fächer Theorie der Sozialwissenschaften und Grundlagen der Mathematik an der Universität Wien habilitiert. Dort lehrte er 1922–1938 als Privatdozent Rechtsphilosophie und nahm regelmäßig an den Sitzungen des „Wiener Kreises“ teil. Nach seiner Emigration 1938 lehrte er an der New School for Social Research in New York. Er entwickelte die „Reine Rechtslehre“ Kelsens auf der Basis der Phänomenologie weiter (Logik und Rechtswissenschaft. Grundriß eines Systems der reinen Rechtslehre, Tübingen 1922) und war das wichtigste Bindeglied zwischen dem „Wiener Kreis“ und der „Wiener rechtstheoretischen Schule“ (Reine Rechtslehre).

¹³⁸ Fritz Schreier (1897–1981) war 1925–1938 Privatdozent an der Universität Wien. Aus der KZ-Haft in Dachau und Buchenwald entlassen, emigrierte er 1938 in die Schweiz, wo er bis zu Kelsens Emigration in die Vereinigten Staaten im Jahre 1940 dessen Mitarbeiter in Genf war. 1941 emigrierte Schreier selbst in die USA und war dort u. a. Gastprofessor an der University of California. Wichtige Werke: Grundbegriffe und Grundformen des Rechts. Entwurf einer phänomenologisch begründeten formalen Rechts- und Staatslehre, Leipzig und Wien 1924; Die Interpretation der Gesetze und Rechtsgeschäfte, Leipzig und Wien 1927.

Graduate Faculty of Political and Social Science in New York; Schreier konnte leider nach seiner Entlassung aus einem Nazi Konzentrationslager und Auswanderung nach den Vereinigten Staaten keine akademische Stellung finden. Auch Leonidas Pitamic¹³⁹, damals schon Privatdozent an der Wiener Fakultät, nahm an diesem Seminar teil; er wurde später Professor an der Universität in Lubljana und Gesandter Jugoslawiens in Washington.

1919 starb Bernatzik plötzlich an einem Herzschlag,¹⁴⁰ und die Fakultät schlug mich auf Antrag Professor Menzel's, des zweiten Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht, primo loco zu seinem Nachfolger vor. Die Ernennung folgte bald darauf.¹⁴¹ Staatssekretär für Unterricht war damals der Sozialdemokrat Glöckel¹⁴². Meine Ernennung kam überraschend. Ich glaubte, die Chancen, der Sozialdemokrat Glöckel werde sich an den Vorschlag der Fakultät halten, verdorben zu haben. Bald nachdem der Vorschlag erstattet worden war, hatte eine Versammlung der Professoren der Wiener Universität stattgefunden, die einberufen worden war um die Frage zu entscheiden, ob die Universität als ein „Betrieb“ an den Wahlen zum Arbeiterrat der Inneren Stadt¹⁴³ – wo der Sitz der Universität war – teilnehmen solle. In dem Wahlstatut war Bekenntnis zum Marxismus – oder eine ähnliche Formel – als Bedingung statuiert. Ich war entschieden gegen Beteiligung an der Wahl. Aber ich war zu der Versammlung gegangen in der opportunistischen Absicht mich nicht an der Diskussion zu beteiligen, um nicht durch eine solche Stellungnahme meine Aussichten ernannt zu werden zu verschlechtern. Die Arbeiterräte-Organisation wurde von der sozialdemokratischen Partei empfohlen, und das Unterrichtsministerium war, wie gesagt, in den Händen der Partei. Unter denen, die sich in der Versammlung für die Beteiligung der Universität an den Arbeiterrat-Wahlen aussprachen, war ein Kollege, der für die Nachfolge Bernatzik's ernstlich in Betracht kam. Er hatte sich bisher nicht gerade als Marxist bekannt. Das brachte mich in Harnisch. Entgegen meiner ursprünglichen Absicht ergriff ich das Wort. Ich wies darauf hin, dass die Ver-

¹³⁹ Leonidas Pitamic (1885–1971) lehrte nach 1918 öffentliches Recht, insbesondere Verfassungsrecht, Staatstheorie, Rechtsphilosophie, Verwaltungsrecht und zeitweise auch Völkerrecht an der Universität Laibach (heute Ljubljana/Slowenien) und nahm zahlreiche politische Ämter in seiner neuen Heimat Jugoslawien wahr. Er trug teils zustimmende, teils kritische Abhandlungen zur Reinen Rechtslehre bei, vor allem zur Entwicklung der Theorie der Grundnorm. Die insoweit wichtigste Schrift: Denkökonomische Voraussetzungen der Rechtswissenschaft, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), S. 339–367.

¹⁴⁰ Bernatzik verstarb am 30. 3. 1919 in Wien.

¹⁴¹ Die Ernennung erfolgte am 19. 7. 1919, mit Wirkung zum 1. 8. 1919.

¹⁴² Otto Glöckel (1874–1935), Schulreformer und sozialdemokratischer Politiker; er setzte die sozialdemokratische Schulreform (Einheitsschule) in der Ersten Republik durch, die Bildungsbarrieren überwinden sowie Chancengleichheit und soziale Integration schaffen sollte.

¹⁴³ Arbeiterräte wurden 1917 durch die Sozialdemokratische Arbeiterpartei (SDAP) eingerichtet. – Die Sozialdemokratische Partei Österreichs wurde als SDAP 1888/1889 gegründet und behielt diesen Namen bis 1934; am 12. 12. 1934 wurde sie verboten. Von 1945 bis 1991 hieß sie Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ), seither heißt sie Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ).

fassung der Arbeiterräte mit dem Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft unvereinbar sei; ich erinnerte die Kollegen daran dass die Universität vor nicht allzu langer Zeit dem Erzherzog Friedrich¹⁴⁴ das Ehrendoktorat in sehr unterwürfiger¹⁴⁵ Weise verliehen hatte, und dass dieser Akt schwer mit einem Anschluss an eine marxistische Organisation vereinbar sei; und schloss damit dass die Wiener Universität nicht vor jedem Kreuz niederfallen müsse, das man vor ihr aufrichte. Ich glaube, dass meine Rede sehr dazu beigetragen hat, dass die Beteiligung an der Wahl in den Arbeiterrat abgelehnt wurde. Dass mich der sozialdemokratische Unterrichtsminister dennoch ernannte, war auch darum ein Zeichen grosser Objektivität, weil *secundo loco* ein Extraordinarius vorgeschlagen war, der sich der sozialdemokratischen Partei angeschlossen hatte, was ich nicht getan habe; zunächst weil ich die politische Theorie des Marxismus (Diktatur des Proletariates – Absterben des Staates) ablehnte – ich habe sie in meinem Buch „Sozialismus und Staat“¹⁴⁶ einer eingehenden Kritik unterzogen – und dann weil ich der Ansicht war und noch heute bin, dass ein Lehrer und Forscher auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften sich keiner politischen Partei anschliessen soll, da Parteizugehörigkeit wissenschaftliche Unabhängigkeit beeinträchtigt. Mit dem demokratischen Programm der österreichischen Partei¹⁴⁷, das zwar grundsätzlich auf dem Boden des Marxismus stand aber praktisch nichts mit der anarchistischen Staatstheorie von Marx und Engels zu tun hatte, war ich von allem Anfang an in rückhaltloser Übereinstimmung. Ihrem ökonomischen Programm der Nationalisierung der Wirtschaft stand ich ursprünglich – als Individualist – ablehnend gegenüber. Später, besonders unter dem Eindruck der wirtschaftlichen Erschütterungen, die der Krieg mit sich gebracht hatte, wurde ich mehr und mehr geneigt anzuerkennen, dass das System des ökonomischen Liberalismus, so wie es sich unter den gegebenen Umständen realisierte, keinerlei Garantie für die wirtschaftliche Sicherheit der Masse der Besitzlosen bildet und dass wirtschaftliche Sicherheit – unter den gegebenen Umständen – nur durch Planwirtschaft, und das heisst letzten Endes, Nationalisierung der Produktion, erzielt werden kann. Der Schwierigkeit, die Nationalisierung der Produktion mit politischer Freiheit des Individuums zu verbinden, war und bin ich mir wohl bewusst; aber ich glaube objektiv genug sein zu müssen um anzuerkennen, dass wirtschaftliche Sicherheit für die große Masse wichtiger ist als alles andere, und dass ich nicht das Recht habe für die Aufrechterhaltung eines Wirtschaftssystems politisch aktiv zu sein, in dem ich selbst und meinesgleichen sich wohl befinden, und gegen ein Wirtschaft-

¹⁴⁴ Friedrich, Erzherzog von Österreich (1856–1936) war 1914–1917 Oberbefehlshaber der k. u. k. Truppen.

¹⁴⁵ «nicht allzu langer ... unterwürfiger»] K «nicht allzu langer ... unterwürfiger» hs. von Max Knight eingefügt; die Einfügung gibt die letzte, in der Kopie unleserliche Zeile der Seite wieder.

¹⁴⁶ *Hans Kelsen, Sozialismus und Staat. Eine Untersuchung der politischen Theorie des Marxismus*, Leipzig 1920 (2. Aufl. 1923, 3. Aufl., Wien 1965).

¹⁴⁷ Vgl. Anm. 143.

system aufzutreten, von dem ich annehmen musste, dass es im Interesse der grossen Masse ist, und dem wie ich glaube – ob wir Nutznießer¹⁴⁸ | der freien Wirtschaft es wuenschen oder nicht – die Zukunft gehoert. So stehe ich denn persoendlich einer sozialistischen und zugleich demokratischen Partei durchaus sympathisch gegenueber; und habe aus dieser Sympathie niemals ein Hehl gemacht. Aber staerker als diese Sympathie war und ist mein Beduerfnis nach parteipolitischer Unabhaengigkeit in meinem Beruf. Was ich dem Staate nicht zubillige: das Recht die Freiheit der Forschung und Meinungsaeusserung zu beschaerken, kann ich auch einer politischen Partei, durch freiwillige Unterwerfung unter ihre Disziplin, nicht einraeumen.

|21

Akademische Taetigkeit in Wien 1919–1929

Waehrend der zehn Jahre, die ich als Ordinarius fuer Staatsrecht an der Wiener Juristischen Fakultaet taetig war, veroeffentlichte ich, unter anderem, die Monographie „Der Soziologische und Juristische Staatsbegriff“¹⁴⁹, als eine Vorarbeit zu meiner „Allgemeinen Staatslehre“¹⁵⁰, die 1925 im Verlag Springer, Berlin, erschien. Die Theorie des Staates hatte ich – von allem Anfang an – als integrierenden Bestandteil einer Rechtstheorie betrachtet. In meiner 1934 erschienenen Schrift „Reine Rechtslehre“¹⁵¹ und in meinem Buch „General Theory of Law and State“¹⁵² (Harvard University Press, 1945) habe ich meine Rechts- und Staatslehre als systematische Einheit dargestellt. Die entscheidende Frage in bezug auf das Wesen des Staates schien mir zu sein: was die Einheit in der Vielheit der diese Gemeinschaft bildenden Individuen konstituiert. Und auf diese Frage konnte ich keine andere wissenschaftlich fundierbare Antwort finden als die, dass es eine spezifische Rechtsordnung ist die diese Einheit konstituiert; dass alle Versuche diese Einheit meta-juristisch d. h. soziologisch zu begruenden, als gescheitert anzusehen sind. Die These dass der Staat seinem Wesen nach eine – relativ zentralisierte – Rechtsordnung, dass daher der Dualismus von Staat und Recht eine Fiktion ist, die auf einer animistischen Hypostasierung der Personifikation beruht, mit deren Hilfe man die juristische Einheit des Staates darzustellen pflegt, ist ein wesentliches Element meiner Rechtslehre geworden. Es mag sein, dass ich zu dieser Anschauung nicht zuletzt dadurch gekommen bin, dass der Staat, der mir am naechsten lag

¹⁴⁸ «daß es ... wir Nutznießer»] K «daß es ... wir Nutznießer» hs. von Max Knight eingefügt; die Einfügung gibt die letzte, in der Kopie größtenteils unleserliche Zeile der Seite wieder.

¹⁴⁹ *Hans Kelsen*, *Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. Kritische Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht*, Tübingen 1922 (2. Aufl. 1928).

¹⁵⁰ *Hans Kelsen*, *Allgemeine Staatslehre*, Berlin 1925.

¹⁵¹ *Hans Kelsen*, *Reine Rechtslehre*. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, Leipzig und Wien 1934 (2. Aufl., Wien 1960).

¹⁵² *Hans Kelsen*, *General Theory of Law and State* (übersetzt von Anders Wedberg), Cambridge (Massachusetts) 1945.

|22

und den ich aus persönlicher Erfahrung am besten kannte, der österreichische Staat, offenbar nur eine Rechtseinheit war. Angesichts des österreichischen Staates, der sich aus so vielen nach Rasse, Sprache, Religion und Geschichte |verschiedenen Gruppen zusammensetzte, erwiesen sich Theorien, die die Einheit des Staates auf irgendeinen sozial-psychologischen oder sozial-biologischen Zusammenhang der juristisch zum Staat gehörenden Menschen zu gründen versuchten, ganz offenbar als Fiktionen. Insofern diese Staatstheorie ein wesentlicher Bestandteil der Reinen Rechtslehre ist, kann die Reine Rechtslehre als eine spezifisch österreichische Theorie gelten. Sie hat, aus begreiflichen, im wesentlichen politischen Gründen, leidenschaftlichen Widerspruch, besonders in nationalistischen Kreisen, aber auch viele Anhänger gefunden. Uebersetzungen verschiedener meiner Schriften¹⁵³ sind in fast allen Sprachen der Welt erschienen. Den größten Erfolg hatte die Reine Rechtslehre, so weit ich sehen kann in Spanien, Latein-Amerika und Japan; den geringsten in Deutschland, England und Nord¹⁵⁴ Amerika.

An Persönlichem, das mir aus meinem akademischen Leben zwischen 1919 und 1929 noch in Erinnerung ist und der Erwähnung Wert scheint, habe ich nicht sehr viel zu berichten. Nachdem ich im Jahre 1922, oder 1923, zum Dekan gewählt wurde¹⁵⁵, betrachtete ich es als meine Pflicht alles zu tun, dass mein alter Lehrer Leo Strisower, der noch immer Extraordinarius war, zum Ordinarius befördert werde. Er hatte zwar nicht sehr viel produziert, aber seine wenigen Arbeiten auf dem Gebiete des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts¹⁵⁶ hatten internationale Anerkennung gefunden; was sich auch in der Tatsache ausdrückte, dass er Membre de l'Institut de Droit International¹⁵⁷ geworden war. Mein Antrag ihn für ein Ordinariat vorzuschlagen, stieß auf gewisse Wider-

¹⁵³ Bis zum Jahre 1947 wurden namentlich die „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre“ (1911) in zwei (japanisch, polnisch), die „Allgemeine Staatslehre“ (1925) in zwei (japanisch, spanisch), der „Grundriß einer allgemeinen Staatslehre“ (1926) in zehn (chinesisch, französisch, griechisch, italienisch, japanisch, portugiesisch, rumänisch, spanisch, tschechisch, ungarisch – die von Kelsen in seiner Selbstdarstellung 1927, in: HKW 1, S. 19 (26), außerdem aufgeführten Übersetzungen ins Englische und Polnische waren n. e.), „Vom Wesen und Wert der Demokratie“ (2. Aufl. 1929) in sechs (französisch, japanisch, polnisch, spanisch, tschechisch, türkisch), „Staatsform und Weltanschauung“ (1933) in drei (japanisch, spanisch, tschechisch) sowie die „Reine Rechtslehre“ (1. Aufl. 1934) ganz oder teilweise in elf Sprachen (bulgarisch, chinesisch, englisch, französisch, italienisch, japanisch, polnisch, portugiesisch, schwedisch, spanisch, tschechisch) übersetzt.

¹⁵⁴ «Nord Amerika»] T₁ «Amerika»; T₂ «Nord Amerika».

¹⁵⁵ Hier erinnert sich Kelsen nicht zutreffend: Er war bereits im Studienjahr 1920/1921 Dekan der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

¹⁵⁶ Zum Beispiel: *Leo Strisower*, Die vermögensrechtlichen Massregeln gegen Österreicher in den feindlichen Staaten, ihre internationalrechtliche Wirkung und Zurückweisung, Wien 1915; *Strisower*, Krieg und Völkerrechtsordnung (Anm. 35); *Leo Strisower*, Die Geschichte des Neutralitätsgedankens, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 5 (1926), S. 184–204.

¹⁵⁷ Das „Institut de Droit international“ (IDI) wurde am 8. 9. 1873 in Gent, Belgien, von elf weltweit renommierten Völkerrechtlern, unter ihnen Gustave Rolin-Jaequemyns und Gustave Moynier, gegründet; die Mitgliedschaft ist auf 132 Mitglieder beschränkt. Das IDI hat sich die Aufgabe gestellt, als unabhängige Institution zur Entwicklung des internationalen Rechts beizutragen; 1904 erhielt es den Friedensnobelpreis. Leo Strisower war 1924 Präsident der Tagung in Wien.

staende, die nichts mit seiner wissenschaftlichen Qualifikation zu tun hatten. Ich versuchte sie dadurch zu ueberwinden, dass ich auch den anderen Extraordinarius fuer Voelkerrecht, Baron Hold v. Ferneck,¹⁵⁸ in den Vorschlag aufnahm. Dieser Doppelvorschlag wurde von der Fakultaet angenommen und beide nach kurzer Zeit ernannt. Meine Haltung in einer anderen Personalangelegenheit, mit der ich mir viele Gegner machte, war die Habilitierung von Dr. Max Adler¹⁵⁹. Adler war, neben Otto Bauer¹⁶⁰, der fuehrende Schriftsteller unter den oesterreichischen Marxisten. Obgleich ich mit seiner Grundanschauung durchaus nicht uebereinstimmte und in der Frage der Staatstheorie sogar in eine sehr heftige Polemik mit ihm verwickelt war – Adler hatte meine Schrift „Sozialismus und Staat“ sehr scharf angegriffen und ich darauf nicht minder scharf erwidert¹⁶¹ – setzte ich mich doch sehr energisch fuer seine Habilitierung ein, da | seine Arbeiten auf einem bemerkenswerten wissenschaftlichen Niveau standen und die Gegnerschaft in der Fakultaet lediglich auf seine Zugehoerigkeit zur sozialdemokratischen Partei zurueckzufuehren war. Ich habe¹⁶² den Standpunkt vertreten, dass die Zugehoerigkeit zu einer politischen Partei die ich zwar fuer mich persönlich ablehnte,¹⁶³ kein Grund sein darf jemand vom akademischen Beruf grundsätzlich¹⁶⁴ auszuschliessen, vorausgesetzt dass seine Arbeiten die noetige wissenschaftliche Qualifikation haben. Manche meiner Kollegen haben mir mein Eintreten fuer Max Adler niemals verziehen.

| 23

Eine dritte Affaire, die in dieser Periode meines Lebens eine grosse Rolle spielte, ist fuer mich mit sehr schmerzlichen Erinnerungen verbunden. Unter meinen Schuelern, die sich im Laufe der Jahre habilitierten, war auch Fritz Sander. Als er begann mein Seminar zu besuchen, etwa 1915, hatte er, wie er mir mitteilte, noch nicht die Absicht sich der akademischen Laufbahn zu widmen; er wollte Rechts-

¹⁵⁸ Alexander Freiherr Hold von Ferneck (1875–1955), Voelkerrechtler; 1908–1917 im k. u. k. Ministerium des k. u. k. Hauses und des Aeußeren tätig; 1917–1920 Ministerialrat im Auswaertigen Amt; seit 1912 war er außerordentlicher, seit 1917 tit. o. Univ.-Professor (Professor mit Titel und Charakter) fuer Voelkerrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Wien, im Sommersemester 1920 Lehrkanzelervertreter fuer Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Deutschen Universität Prag, 1922–1945 Ordinarius an der Universität Wien. Wichtige Werke: Die Rechtswidrigkeit. Eine Untersuchung zu den allgemeinen Lehren des Strafrechts, 2 Bde., Jena 1903 und 1905; Die Kriegskonterbande: ein Beitrag zur Reform des internationalen Seerechts, Wien 1907.

¹⁵⁹ Max Adler (1873–1937), oesterreichischer Jurist, Politiker und Sozialphilosoph; er lehrte Soziologie und Sozialphilosophie an der Universität Wien und gilt neben Otto Bauer (vgl. Anm. 160), Karl Renner (vgl. Anm. 182) und Rudolf Hilferding (1877–1941) als fuehrender Vertreter des Austromarxismus.

¹⁶⁰ Otto Bauer (1881–1938) war oesterreichischer Sozialdemokrat und der Hauptverfasser des „Linzer Programms“ (Parteiprogramm der SDAP von 1926).

¹⁶¹ Adler kritisierte die 1. Aufl. von „Sozialismus und Staat“ von 1920 (vgl. Anm. 146) insbesondere in seiner Schrift: Die Staatsauffassung des Marxismus. Ein Beitrag zur Unterscheidung von soziologischer und juristischer Methode, Wien 1922. Kelsens Gegenkritik findet sich in der 2. Aufl. von „Sozialismus und Staat“, Leipzig 1923.

¹⁶² «Ich habe»] T₁ «Ich habe immer»; T₂ «Ich habe».

¹⁶³ «Partei die ich ... ablehnte.»] T₁ «Partei»; T₂ «Partei die ich ... ablehnte».

¹⁶⁴ «Beruf grundsätzlich»] T₁ «Beruf»; T₂ «Beruf grundsätzlich».

anwalt werden. Angeregt durch die Diskussionen im Seminar begann er theoretisch zu arbeiten, und ich publizierte seine erste Arbeit als Abhandlung in meiner Zeitschrift fuer Oeffentliches Recht.¹⁶⁵ Es war ein ganz vorzueglicher Beitrag zur Rechtstheorie vom Standpunkt der Kantischen Transzendentallogik. Sander war zweifellos einer meiner begabtesten Schueler, von grossem Fleiss, mit originelle[n] Einfuellen und ungewoehnlicher geistiger Energie. Es war nur natuerlich, dass er sehr bald versuchte seine eigenen Wege zu gehen und von der Linie abzuweichen, die meine eigene war. Das haben ja mehr oder weniger auch die anderen getan, und ich habe ihnen, und insbesondere auch Sander, in ihrer selbstaendigen geistigen Entwicklung nicht nur nichts in den Weg gelegt sondern sie nach Kraefthen zu foerdern gesucht. Ich glaube, dass ein Lehrer keinen grosseren Fehler begehen kann als von seinen Schuelern nur ein jurare ad verba magistri zu erwarten. Wenn es mir gelungen ist so etwas wie eine Schule der Rechtstheorie zu gruenden, so wahrscheinlich vor allem darum weil wirklich produktive Geister sich innerhalb der Gemeinschaft frei entfalten konnten, die sich um mich gebildet hatte. Wie sehr ich bemueht war Sander zu foerdern, beweist, dass ich nicht nur seine Habilitation gegen grosse Widerstaende durchsetzte sondern auch, dass ich trotz der erheblichen Schwierigkeiten seitens des Verlages sein zweibaendiges Werk „Staat und Recht“¹⁶⁶, mit dem ich in vieler Hinsicht nicht uebereinstimmte, in den nunmehr von mir herausgegebenen Wiener Staatswissenschaftlichen Studien veroeffentlichte. Eines Tages brachte mir Sander | ein Manuscript zur Veroeffentlichung in der Zeitschrift fuer Oeffentliches Recht, in dem er verschiedene Positionen meiner Rechtstheorie sehr heftig und, wie ich glaubte, in nicht sehr fundierter Weise angriff.¹⁶⁷ Ich teilte ihm mit, dass ich die Arbeit natuerlich publizieren werde, dass ich mir aber vorbehalte darauf zu antworten. Meine Antwort erschien auch, unter dem Titel „Rechtswissenschaft und Recht. Erledigung eines Versuchs zur Ueberwindung der Rechtsdogmatik“.¹⁶⁸ Meine sachliche Gegnerschaft zu Sander hat mich aber nicht verhindert, ihn sehr nachdruecklich zu empfehlen als eine Professur an der Prager Deutschen Technik frei wurde. Sander hat diese Professur auch, wie ich glaube im wesentlichen auf meine Empfehlung hin, erhalten. Kaum war er dieser Professur sicher, als er gegen mich oeffentlich mit der Behauptung auftrat, dass ich wesentliche Bestandteile meiner Lehre von ihm uebernommen habe ohne dies gebuehrend anzuerkennen.¹⁶⁹ Es war ein klarer Vorwurf des Pla-

¹⁶⁵ Vgl. Anm. 85.

¹⁶⁶ *Fritz Sander*, Staat und Recht. Prolegomena zu einer Theorie der Rechtserfahrung, 2 Bde., Leipzig und Wien 1922.

¹⁶⁷ Kelsen meint hier wohl: *Fritz Sander*, Rechtsdogmatik oder Theorie der Rechtserfahrung? Kritische Studie zur Rechtslehre Hans Kelsens, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 2 (1921), S. 511–670.

¹⁶⁸ *Hans Kelsen*, Rechtswissenschaft und Recht. Erledigung eines Versuchs zur Überwindung der „Rechtsdogmatik“, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 3 (1922/23), S. 103–235.

¹⁶⁹ Vgl. *Fritz Sander*, Kelsens Rechtslehre. Kampfschrift wider die normative Jurisprudenz, Tübingen 1923.

giats. Ich beantragte sofort eine Disziplinaruntersuchung gegen mich, die zu meiner vollkommenen Rechtfertigung fuehrte.¹⁷⁰ Sander hat dann spaeter wiederholt Versuche gemacht mit mir wieder in gute Beziehungen zu kommen. Ich habe diese Versuche anfaenglich abgelehnt, aber mein Freund Franz Weyr, Professor in Bruenn¹⁷¹, der die Reine Rechtslehre in der Tschechoslovakei sehr erfolgreich vertrat, machte mir Vorstellungen meine intransigente Haltung im Interesse der Schule aufzugeben und eine Erklaerung Sander's anzunehmen, in der er den Vorwurf des Plagiats zurueckziehen werde. Tatsaechlich hat Sander eine solche Aeusserung oeffentlich abgegeben,¹⁷² worauf ich die ganze Angelegenheit als beigelegt erklarte. Ich glaube, dass Sander's Wunsch mit mir wieder in gute Beziehungen zu kommen, ehrlich war. Er war eine hoechst widerspruchsvolle Natur und sein Verhaeltnis zu mir ein typisches Beispiel von Hass-Liebe oder, um mich eines psychoanalytischen Ausdrucks zu bedienen, eines Oedipus Komplexes¹⁷³. Keiner meiner Schueler hat mich mit Aeusserungen der Bewunderung, Liebe und Anhaenglichkeit so ueberschuettet wie Sander waehrend der ersten Periode unserer Beziehungen. Er hat mir immer wieder und wieder versichert, dass er mich als seinen geistigen Vater betrachte – seinen eigenen Vater hat er gehasst und mir von ihm die haarstraebendsten Geschichten erzaehlt; immer wieder hat er mir beteuert¹⁷⁴, dass ich es war der ihn zum geistigen Leben brachte und dass er ohne mich intellektuell verloren gewesen waere. Sein Plagiat-Vorwurf war ein richtiger Vaternordversuch, und ich glaube in der | Tat, dass er sich spaeter selbst schwere Vorwuerfe gemacht hat. Als eine Professur fuer Staatsrecht an der Prager Deutschen Universitaet frei wurde, wurde ich aufgefordert ein Gutachten ueber Sander abzugeben. Ich habe trotz allem was zwischen uns vorgefallen war ein Gutachten zu seinen Gunsten abgegeben und er hat daraufhin auch die Professur erhalten.

| 25

¹⁷⁰ Am 16. 7. 1923 erging der Beschluss der Disziplinarkammer der Wiener Universität, in dem sie die am 7. 5. 1923 durch Kelsen erstattete Selbstanzeige zuruecklegte, da „dem Prof. Dr. Hans Kelsen in seinem Verhalten gegenüber Prof. Dr. Fritz Sander nicht der geringste Vorwurf eines ungehörigen, den Ehrenpflichten eines akademischen Lehrers und Fachschriftstellers irgendwie widerstrebenden Vorgehens gemacht werden kann.“ Kelsen ließ den Beschluss in der „Zeitschrift für öffentliches Recht“ abdrucken (In eigener Sache, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1922/23), S. 499–502, 699–700 (699f.)) – wohl deshalb, weil die Auseinandersetzung größtenteils in diesem Forum ausgetragen worden war.

¹⁷¹ František (Franz) Weyr (1879–1951), tschechischer Rechtslehrer und Rechtsphilosoph; er habilitierte sich 1908 an der Deutschen Universität Prag für Verwaltungsrecht und war 1912–1948 Professor in Brünn. Als Haupt der „Brünner rechtstheoretischen Schule“ war er einer der engsten Mitstreiter Kelsens bei der Begründung und Verteidigung der Reinen Rechtslehre. Wichtige Werke: Zur Lehre von den konstitutiven und deklaratorischen Akten, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918), S. 490–549; Soustava československého práva státního, Brünn 1922 (2. Aufl., Prag 1924); Teorie práva, Prag 1936. Weyr gründete 1926 mit Kelsen und Léon Duguit (1859–1928) die „Revue internationale de la théorie du droit“.

¹⁷² Nachweis n.e.

¹⁷³ Während seiner Zeit in Wien hatte Kelsen engen Kontakt mit Sigmund Freud (1856–1939) sowie dessen Kreis und beschäftigte sich auch intensiv mit Freuds Lehren zur Psychoanalyse.

¹⁷⁴ «beteuert»] T₁ «versichert»; T₂ «beteuert».

Das hat ihn¹⁷⁵ nicht verhindert, in der Prager Juristischen Fakultät unter denen zu sein, die – nach meiner Entlassung von der Kölner Universität in 1933 – meine Berufung an die Prager Universität bekaempften. Als ich auf Grund des Majoritaetsvorschlags von der tschechoslovakischen Regierung ernannt wurde und im Herbst 1936 nach Prag ging, entstand die Frage, wie ich mich zu ihm im persoelichen Verkehr verhalten solle. Mein Freund Franz X. Weiss¹⁷⁶, Professor fuer Nationaloekonomie an der Prager Fakultät, der sich mehr als alle anderen fuer meine Berufung eingesetzt hatte, bat mich, wenn ich Sander im Professorenzimmer begegne, ihm aus eigener Initiative die Hand zu reichen, um ein kollegiales Verhaeltnis wenigstens aeusserlich moeglich zu machen. Das tat ich auch. Sander war sichtlich erregt. Als ich in mein Hotel zurueckging, bat er mich begleiten zu duerfen. Er dankte mir in sehr herzlichen Worten und bat mich – ich zitiere jetzt woertlich – ihm und seiner Frau die Ehre zu tun sie in ihrem Heim zu besuchen. Er hat mich waehrend der Zeit da ich in Prag war nicht nur mit Aufmerksamkeiten ueberhaeuft, sondern mir auch immer wieder versichert wie gluecklich er sei mit mir wieder in Verbindung zu sein; ich sei der einzige Mensch mit dem ihm ein Gedankenaustausch persoelich moeglich sei. Zu gleicher Zeit hat er die Demonstrationen, die seitens der nationalsozialistischen Studenten an der Prager Deutschen Universität gegen mich veranstaltet wurden, wenn nicht direkt organisiert so doch durch seine aktive Verbindung mit der nationalistischen Studentenschaft moralisch unterstuetzt. Und doch glaube ich, dass seine persoelich ueberaus freundschaftliche Haltung mir gegenueber nicht geheuchelt war. Das geht auch daraus hervor, dass er mir gelegentlich ein Gestaendnis machte, das ihm damals haette seine Stellung kosten koennen, wenn ich sein Vertrauen missbraucht haette. Er sagte mir, dass er sich mit der nationalsozialistischen Organisation schon so weit eingelassen habe dass er nicht mehr zurueck koenne und dass er staendig ueber inner-akademische Vorgaenge an der Universität an die Organisation berichten muesse. Er sagte mir auch, in 1936, dass die Annexion der sudetendeutschen Gebiete¹⁷⁷ durch Nazi-Deutschland eine abgemachte Sache sei und in eingeweihten Kreisen in¹⁷⁸ nicht allzu ferner Zeit erwartet wuerde. Ich sagte ihm, dass alldies bei seiner juedischen Abstammung doch ein hoechst gewagtes Spiel sei,

¹⁷⁵ «hat ihn»] T₁ «hat ihn natuerlich»; T₂ «hat ihn».

¹⁷⁶ Franz Xaver Weiss (1885–?), war seit 1926 Professor für Nationalökonomie an der Deutschen Technischen Hochschule in Prag und seit 1930 an der Deutschen Universität Prag, außerdem im akademischen Jahr 1934/35 Dekan der Juristischen Fakultät. Nach 1938 musste er die Universität wegen seiner jüdischen Herkunft verlassen; er überlebte im Untergrund und emigrierte später nach England.

¹⁷⁷ Die Annexion der deutsch besiedelten Randgebiete Böhmens erfolgte durch das Münchener Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei vom 29.9.1938, mit dem der „Reichsgau Sudetenland“ dem Deutschen Reich angegliedert wurde. Vorangegangen war massiver Druck auf die tschechoslowakische Regierung, insbesondere von Seiten der der NSDAP nahestehenden Sudetendeutschen Partei unter Konrad Henlein.

¹⁷⁸ «Gebiete ... Kreisen in»] K «Gebiete ... Kreisen in» hs. von Max Knight eingefügt; die Einfügung gibt die letzte, in der Kopie schwer leserliche Zeile der Seite wieder.

worauf er mir achselzuckend erwiderte, dass er keine Wahl mehr habe. Als die Nazi die Tschechoslovakei besetzten¹⁷⁹ und von der Deutschen Universitaet in Prag alle Juden entfernten, haben sie Sander wenigstens zunaechst als Dank fuer die Dienste, die er der Partei geleistet hatte, in seiner Stellung belassen. Aber er hat sich nicht lange dieser Stellung erfreut, denn er starb bald darauf ganz ploetzlich im Alter von etwa 50 Jahren, ohne vorher leidend gewesen zu sein.¹⁸⁰ Von verschiedenen Personen, die damals in Prag waren, wurde mir mitgeteilt, es wurde allgemein angenommen, er habe Selbstmord begangen.¹⁸¹

Verfassungsarbeit

Nachdem ich Ende Oktober 1918 den Militaerdienst verlassen und meine akademische Taetigkeit wieder aufgenommen hatte, wurde ich von Dr. Karl Renner¹⁸², dem Staatskanzler der provisorischen Deutsch-Oesterreichischen Regierung, in sein Amt, die Staatskanzlei, berufen um an der Vorbereitung der definitiven Verfassung Deutsch-Oesterreichs mitzuarbeiten. Die erste provisorische Verfassung hatte Renner selbst entworfen. Sie erwies sich sehr bald als ergaenzungsbeduerftig. An den bezueglichen Verfassungsarbeiten habe ich nur gelegentlich mitgewirkt. Meine Hauptaufgabe war der Entwurf der definitiven Verfassung. Da Renner mit den Friedensverhandlungen und den schwierigen Wirtschaftsproblemen vollauf zu tun hatte, konnte er sich nur wenig um die Verfassungsfrage kuemmern. Er musste sich darauf beschaerken mir die wesentlichen politischen¹⁸³ Direktiven zu geben: Bundesstaatliche Struktur, und Demokratie soweit dies im Rahmen einer repraesentativen Verfassung irgend moeglich war. Dabei sollte die in Vorbereitung befindliche Weimarer Verfassung so weit dies tunlich schien als Vorbild benuetzt werden. Doch war das letztere nur in einem sehr geringen Masse moeglich, da Renner in der Loesung der Presidentschafts-Frage einen weit demokratischeren

¹⁷⁹ Am 15. 3. 1939 marschierte die Wehrmacht in Prag ein. Dies bedeutete das Ende der Tschechoslowakischen Republik, die fortan als „Reichsprotektorat Böhmen und Mähren“ dem Deutschen Reich unterstellt war.

¹⁸⁰ Sander verstarb in Prag am 3. 10. 1939.

¹⁸¹ Auf einer Vortragsreise traf Kelsen Jahre später die Witwe Sanders in Schweden, wohin diese ausgewandert war. Auf die Todesursache ihres Mannes angesprochen, teilte sie Kelsen mit, er sei an einem Gehirnschlag gestorben (vgl. *Rudolf Aladár Metall*, Hans Kelsen. Leben und Werk, Wien 1969, S. 73). Nach anderen Quellen soll Sander unter den Nationalsozialisten in einem Konzentrationslager bzw. in einem Gefängnis umgekommen sein.

¹⁸² Karl Renner (1870–1950), Jurist und sozialdemokratischer Politiker; er war 1918–1920 Staatskanzler der 1. Republik, 1919–1920 zugleich Staatssekretär des Äußeren, nach 1945 erster Regierungschef der provisorischen Dreiparteienregierung und nach Wiederinkrafttreten des B-VG (zum B-VG 1920 vgl. Anm. 184) erster Bundespräsident der 2. Republik. Renner und Kelsen standen sich auch wissenschaftlich nahe. Wichtige Werke: Österreichs Erneuerung, 3 Bde., Wien 1916; Marxismus, Krieg und Internationale, Stuttgart 1917; Staatswirtschaft, Weltwirtschaft und Sozialismus, Berlin 1929.

¹⁸³ «wesentlichen politischen»] T₁ «wesentlichen»; T₂ «wesentlichen politischen».

Standpunkt einnahm als die Weimarer Verfassung¹⁸⁴; und da ihr charakteristischster Teil, die Regelung der Grundrechte¹⁸⁵, fuer uns nicht in Betracht kam. Der christlich-sozialen Partei war es naemlich gelungen eine Neuregelung der Grundrechte zu verhindern und das alte oesterreichische Staatsgrundgesetz ueber die allgemeinen Rechte der Staatsbuerger als Bestandteil der neuen Verfassung in Geltung zu lassen; was keineswegs zu bedauern war da das alte¹⁸⁶ Staatsgrundgesetz nicht das schlechteste Produkt des politischen | Liberalismus des 19. Jahrhunderts¹⁸⁷ war.

Meine eigene Tendenz war die mir gegebenen politischen Prinzipien in einer rechtstechnisch moeglichst einwandfreien Weise zu kodifizieren und dabei wirksame Garantien fuer die Verfassungsmaessigkeit der Staatsfunktion einzubauen. Als den juristischen Kern der Verfassung betrachtete ich den Abschnitt ueber die Garantien der Verfassung und Verwaltung. In dieser Richtung konnte ich an Institutionen der alten Monarchie anknuepfen: das Reichsgericht und der Verwaltungsgerichtshof. Der letztere konnte mit unwesentlichen Aenderungen uebernommen werden. Das Reichsgericht wurde zu einem echten Verfassungsgerichtshof – den ersten dieser Art in der Geschichte des Verfassungsrechts – umgestaltet. Bisher hatte noch kein Gericht die Kompetenz erhalten, Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit mit genereller nicht auf den Einzelfall beschraenkter Wirkung aufzuheben.

Ich arbeitete mehrere Entwuerfe aus um verschiedenen politischen Moeglichkeiten Rechnung zu tragen. Mit bezug auf die rechtstechnische Seite der Entwuerfe war ich voellig frei. Renner war, wie gesagt, zu sehr von anderen Aufgaben in Anspruch genommen, und das Mitglied des Kabinetts, dessen spezielle Aufgabe

¹⁸⁴ Die Rechtsstellung des Reichspräsidenten, die im Dritten Abschnitt des Ersten Hauptteils der Weimarer Verfassung geregelt war (Art. 41–59 Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919, RGBl. S. 1383 (im Folgenden: WRV 1919)), kennzeichneten vier Charakteristika: unmittelbare Volkswahl, Oberbefehl über die Wehrmacht, präsidentielles Regierungssystem und Notverordnungsrecht. Keines dieser Kennzeichen fand sich in den Regelungen über den österreichischen Bundespräsidenten im Abschnitt A des Dritten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 (Art. 60–68 Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), BGBl 1920/1 (im Folgenden: B-VG 1920)): Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgte durch die Bundesversammlung, die Befehlsgewalt über das Bundesheer sowie die Ernennung der Bundesregierung oblagen dem Nationalrat (vgl. auch Anm. 193).

¹⁸⁵ Die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ waren im Zweiten Hauptteil der WRV geregelt (Art. 109–165 WRV 1919 (Anm. 184)). Das B-VG 1920 selbst kennt keinen Katalog verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, enthält aber vereinzelte Bestimmungen (z. B. das Recht auf den gesetzlichen Richter in Art. 82 Abs. 2 B-VG 1920 (Anm. 184)). Durch Art. 149 Abs. 1 B-VG 1920 (Anm. 184) wird jedoch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/142, im Verfassungsrang in die Rechtsordnung der Republik übernommen.

¹⁸⁶ «dauern ... alte»] K «dauern ... alte» hs. von Max Knight eingefügt; die Einfügung gibt die ersten, in der Kopie schwer leserlichen Wörter der letzten Zeile der Seite wieder.

¹⁸⁷ «Liberalismus des 19. Jahrhunderts»] T₁ «Liberalismus»; T₂ «Liberalismus des 19. Jahrhunderts».

die Vorbereitung der Verfassung war, der der christlich-sozialen Partei angehoerige Professor der Geschichte an der Innsbrucker Universitaet Dr. Michael Meyer¹⁸⁸, hatte begreiflicherweise kein Interesse an den spezifisch juristischen Problemen. Er liess mir freie Hand in dieser Hinsicht. Ich hatte den Eindruck, dass er als seine Hauptaufgabe betrachtete, der christlich-sozialen Partei unerwuenschte Bestimmungen aus dem Text der Verfassung fernzuhalten. Tatsaechlich wurde einer der von mir ausgearbeiteten Entwuerfe mit verhaeltnismaessig geringen Aenderungen von der konstituierenden Nationalversammlung angenommen.¹⁸⁹ Der Abschnitt, an dem mir am meisten lag und den ich als mein persoenlichstes Werk betrachtete, die Verfassungsgerichtsbarkeit,¹⁹⁰ hatte in den parlamentarischen Verhandlungen ueberhaupt keine Aenderung erfahren.

Verfassungsgerichtshof

Bald nachdem der Verfassungsgerichtshof auf Grund der neuen Bundesverfassung ins Leben trat, wurde ich zum Mitglied gewaehlt¹⁹¹ und nach kurzer Zeit vom Gerichtshof zu einem seiner staendigen Referenten bestellt.¹⁹² Doch uebte ich diese Funktion nur im Nebenamt aus, da ich dabei meine Stellung als Professor an der juristischen Fakultaet weiter behielt. | Mitglied und staendiger Referent des Verfassungsgerichtshofes blieb ich bis zu seiner Aufloesung durch die Verfassungsreform von 1929.¹⁹³ Diese war der Grund dass ich Oesterreich verliess und eine

| 28

¹⁸⁸ Kelsen meint vermutlich Michael Mayr (1864–1922). Mayr war Mitglied der Christlichsozialen Partei und seit 1900 Professor für Neuere Geschichte in Innsbruck; im Oktober 1919 wurde er zum Staatssekretär der christlichsozialen-sozialdemokratischen Regierungskoalition ernannt. Mayr traf 1920 die Entscheidung, einen der Kelsenschen Vorentwürfe zur Verfassung in die am 11. 7. 1920 beginnenden Verhandlungen des Verfassungsunterausschusses aufzunehmen.

¹⁸⁹ Die Verhandlungen begannen am 11. 7. 1920. Am 1. 10. 1920 wurde das B-VG 1920 (Anm. 184) im Plenum der Konstituierenden Nationalversammlung angenommen und trat am 10. 11. 1920 in Kraft.

¹⁹⁰ Es handelt sich um Abschnitt B des Sechsten Hauptstückes, d. h. die Art. 137–148 B-VG 1920 (Anm. 184).

¹⁹¹ Kelsen war als Nachfolger seines am 30. 3. 1919 verstorbenen Lehrers Edmund Bernatzik am 3. 5. 1919 von der Staatsregierung bereits zum Mitglied des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes (Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, StGBI 48/1919) ernannt worden. Nach § 39 Abs 2 Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, StGBI 451/1920, blieben die Mitglieder des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes „bis zu der gemäß Artikel 147 erfolgenden Neubesetzung“ als Mitglieder des auf der Grundlage des B-VG 1920 (Anm. 184) geschaffenen Verfassungsgerichtshofes im Amt; neue Mitglieder – unter Einschluss Kelsens – wurden am 15. 7. 1921 vom Nationalrat gewählt.

¹⁹² Kelsen wurde bereits im Jahre 1921 zu einem der ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofes bestellt; er hatte diese Position bis zu seinem Amtsverlust im Jahre 1930 inne.

¹⁹³ Im Jahre 1929 gab es eine grundlegende Reform des B-VG 1920 (Anm. 184), die die Republik von einer „extrem-parlamentarischen Republik“ (Brauneder) in eine parlamentarische Präsidenschaftsrepublik umwandelte. In deren Rahmen wurde unter anderem der Abschnitt D des Sechsten Hauptstückes über den VfGH novelliert. Durch die Änderungen in § 65 Bundesver-

Berufung an die Universität Koeln annahm. Die Verfassungsreform von 1929 war politisch ein Vorstoß der christlich-sozialen Partei gegen die sozialdemokratische Partei, die zwar seit Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1920 nicht mehr in der Zentralregierung vertreten war, aber die Regierung des Landes Wien und die Arbeiterpartei kontrollierte. Ihre Haltung während und nach dem Brand des Justizpalastes in 1927¹⁹⁴ hatte gezeigt, dass sie nicht so stark war als man bürgerlicherseits vermutet hatte und dass insbesondere keine ernstliche Gefahr einer revolutionären Machtergreifung von ihrer Seite zu befürchten war. Die Zurückdrängung ihres politischen Einflusses lag auch in der Linie der Außenpolitik, die die christlich-soziale Partei immer deutlicher verfolgte: Anlehnung an das faschistische Italien. Die von christlich-sozialer Seite initiierte Verfassungsreform von 1929 hatte in erster Linie zum Ziel, die Macht des Bundespräsidenten und damit der ganzen Exekutive wesentlich zu verstärken und so eine Regierung auch ohne Parlament möglich zu machen, in welchem die starke sozialdemokratische Minorität höchst unbequem war und die Christlichsozialen nur zusammen mit den Deutschnationalen eine Majorität bildeten.¹⁹⁵ Ein zweites, nicht minder wichtiges Ziel war die Beseitigung des Verfassungsgerichtshofs, zumindest in seiner gegenwärtigen Gestalt.

Der Verfassungsgerichtshof war mit der Regierung in Konflikt geraten. Zunächst wegen eines Urteils¹⁹⁶, in dem er zu Ungunsten der Kompetenz der Bundespolizei entschieden hatte.¹⁹⁷ Dann aber – und dies war der Haupt-

fassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 367 von 1925 (Zweite Bundes-Verfassungsnovelle), BGBl 1929/392, wurde insbesondere die damals so genannte „Entpolitisierung“ des VfGH verwirklicht, die sich u. a. durch die Einführung des Erfordernisses besonderer fachlicher Qualifikation der Richter und der Schaffung von Unvereinbarkeitsbestimmungen auszeichnet, aber auch durch die Veränderung des Ernennungsmodus der Richter in Art 147 Abs 2 B-VG 1920 (Anm. 184) idF BGBl 1929/392: Fortan wählen nicht mehr Nationalrat und Bundesrat je zur Hälfte die Mitglieder und Ersatzmitglieder des VfGH; vielmehr wurden diese nun vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung, des National- und des Bundesrates ernannt. – Gemäß § 25 Abs 1 Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl 1929/392, endete mit dem 15. 2. 1930 die „Funktion der bisherigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes“.

¹⁹⁴ Am 30. 1. 1927 wurden in Schattendorf, Burgenland, bei einer Demonstration des Republikanischen Schutzbundes ein Mann und ein Kind von Mitgliedern der Frontkämpfervereinigung erschossen. Die Angeklagten wurden im Juli 1927 von einem Geschworenengericht freigesprochen. Bei den dadurch ausgelösten Protestmärschen in Wien setzten die Demonstranten am 15. 7. 1927 den Justizpalast in Brand. Die gewaltsame Niederschlagung der Demonstration durch die Polizei forderte einen hohen Blutzoll: 89 Tote und über 1000 Verletzte.

¹⁹⁵ «und die Christlichsozialen ... Majorität bildeten»] T₂ hs. von Kelsen eingefügt und, da schwer lesendlich, in K hs. von Max Knight auf dem Rand wiederholt.

¹⁹⁶ «eines Urteils»] T₁ «einer Entscheidung»; T₂ «eines Urteils».

¹⁹⁷ Wahrscheinlich meint Kelsen das Erkenntnis zur Auslegung der verfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung vom 19. 6. 1928 (Erk VfGH 19. 6. 1928, Slg 1030; BGBl 1928/171) zur „Zuständigkeit zur Gesetzgebung in Angelegenheit der Bestimmung der Organe, die auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen die Vollziehung auszuüben haben“. Hierin

Grund¹⁹⁸ fuer seine Beseitigung – mit seinen Entscheidungen in Sache der Dispensehe.¹⁹⁹ Es ist hier nicht der Ort, die Angelegenheit in allen ihren juristischen Details darzustellen. Auch fehlen mir hier die noetigen Behelfe. Nur das Wesentliche, soweit es mir in Erinnerung ist, sei hervorgehoben.

Nach oesterreichischem Eherecht, so wie es in dem aus dem Jahre 1811 stammenden Buergerlichen Gesetzbuch kodifiziert war²⁰⁰, ist eine von Katholiken eingegangene Ehe untrennbar; das heisst, dass das Eheband nur durch den Tod eines der beiden Ehegatten aufgeloeset wird. Doch gestattet das oesterreichische Recht eine Scheidung von Tisch und Bett; das ist die Aufhebung der aus dem Eheverhaeltnis resultierenden Pflichten der Ehegatten, insbesondere der Pflicht des gemeinsamen Haushaltes.²⁰¹ Solche Scheidung von Tisch und Bett hat nicht die Wirkung, das Eheband aufzuloesen. Der Wiederverhehlichung jedes der beiden²⁰² | Ehegatten steht das Eehindernis des bestehenden Ehebandes entgegen.²⁰³ Als das Buergerliche Gesetzbuch ins Leben trat, war Oesterreich nicht nur unter dem entscheidenden Einfluss der katholischen Kirche, deren Eherecht es uebernahm, sondern auch eine absolute Monarchie. Daher enthielt das Buergerliche Gesetzbuch auch die Bestimmung, dass dem Monarchen, oder seinem Stellvertreter in den einzelnen oesterreichischen Laendern, dem Statthalter, das Recht zustehe, von

| 29

entschied der VfGH, dass aufgrund eines Bundesgesetzes, das nicht den Charakter eines Verfassungsgesetzes hat, eigene Bundesorgane, insbesondere Bundespolizeibehörden, nicht mit der Vollziehung auf dem Gebiet der Straßenpolizei betraut werden dürfen.

¹⁹⁸ «Haupt-Grund»] T₁ «der entscheidende Grund»; T₂ «Haupt-Grund».

¹⁹⁹ Die erste Entscheidung stammt vom 5. 11. 1927 (Erk VfGH 5. 11. 1927, Slg 878). Mit dieser Entscheidung eröffnete der Verfassungsgerichtshof Ehegatten, die in einer Dispensehe lebten, die Möglichkeit, den Verfassungsgerichtshof anzurufen und sich auf diese Weise dagegen zu wehren, dass ihre Ehen durch die ordentlichen Gerichte für ungültig erklärt worden waren. Er stützte dies, unter Berufung auf Art. 138 B-VG (Anm. 184), indes alleine darauf, dass die ordentlichen Gerichte zur Überprüfung von Verwaltungsakten unzuständig seien.

²⁰⁰ «war»] T₁ «ist»; T₂ «war».

²⁰¹ Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, in: Patent vom 1. Junius 1811. Verlautbarung des bürgerlichen Gesetzbuches für die gesamten Deutschen Erbländer, JGS 4 (1811), Nr. 141 (im Folgenden: ABGB 1811)) war hinsichtlich des Eherechts konfessionell gespalten, so dass für Angehörige verschiedener Konfessionen unterschiedliche Regelungen galten. Für katholische Eheleute waren insbesondere die §§ 103 und 111 ABGB 1811 von Bedeutung, die die Unauflöslichkeit einer zwischen Katholiken geschlossenen Ehe normierten: „§ 103. Die Scheidung von Tisch und Bett muß den Ehegatten, wenn sich beide dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden. ... § 111. Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war.“

²⁰² «nicht die Wirkung ... der beiden»] K «nicht die Wirkung ... der beiden» hs. von Max Knight eingefügt; die Einfügung gibt die letzte, in der Kopie schwer leserliche Zeile der Seite wieder.

²⁰³ § 62 ABGB 1811 (Anm. 201): „Ein Mann darf nur mit einem Weibe und ein Weib nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein. Wer schon verhehlicht war und sich wieder verhehlichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen.“

bestehenden Ehehindernissen Dispense zu erteilen, d. h. in konkreten Faellen Personen trotz eines bestehenden Ehehindernisses eine Eheschliessung zu gestatten.²⁰⁴ Das Buergerliche Gesetzbuch enthaelt keine Bestimmung, die diese Befugnis der Verwaltung einschraenkt. Aus den Materialien zum Buergerl. Gesetzbuch geht hervor, dass bei der Vorbereitung des Gesetzbuches die Frage eroertert wurde, ob nicht die Ehehindernisse, von denen die Verwaltungsbehoerde Dispense erteilen duerfe, naeher bestimmt werden sollen. Die Frage wurde in einem negativen Sinn entschieden mit der Begrueundung, dass die Erteilung eines Ehedispenses ein Akt der kaiserlichen Gnade sei und dass man der kaiserlichen Gnade keine Schranken auferlegen duerfe. So enthaelt das Gesetzbuch zwei einander widersprechende Prinzipien: das eine ist das katholische Prinzip der Untrennbarkeit der Ehe, das andere ist die unbeschraenkte Befugnis der Verwaltung von bestehenden Ehehindernissen, und daher auch vom Ehehindernis eines bestehenden katholischen Ehebandes, Dispense zu erteilen. Wie immer in solchen Fallen, ist eine doppelte Interpretation moeglich, indem man das eine Prinzip als durch das andere eingeschraenkt erklart. Man kann argumentieren, dass die Verwaltung befugt ist, auch einer Person die Verehelichung zu gestatten, die von ihrem ersten Ehegatten nur von Tisch und Bett geschieden ist und dass ein solcher Akt der Verwaltungsbehoerde die Aufloesung des ersten Ehebandes zur Folge hat; da sonst Bigamie vorlaege, die strafgesetzlich verboten ist. Man kann aber auch umgekehrt argumentieren, dass die Befugnis der Verwaltungsbehoerde, von Ehehindernissen zu dispensieren, sich nicht auf das Ehehindernis des bestehenden katholischen Ehebandes bezieht, da der bezuegliche Verwaltungsakt vom Gesetz nicht ausdruecklich mit der Wirkung verknuepft ist²⁰⁵ das bestehende Eheband aufzuloesen; und daher zu einem strafbaren Tatbestand fuehren wuerde. Tatsaechlich wurden aber in der Zeit der Monarchie einige wenige Dispense von dem Ehehindernis des bestehenden katholischen Ehebandes erteilt, natuerlich nur an hoechst einflussreiche Persoenlichkeiten.

|30 |Das erste deutsch-oesterreichische Parlament, das nach dem Zusammenbruch der Monarchie zusammentrat,²⁰⁶ hatte eine aus Sozialdemokraten und Deutsch-

²⁰⁴ Der Dispens von jeder Art von Ehehindernis, der durch Landesbehoerden erteilt werden konnte, war in den §§ 83–88 ABGB 1811 (Anm. 201), insbesondere §§ 83 und 84, geregelt: „§ 83. Aus wichtigen Gruenden kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach der Beschaffenheit der Umstaende sich in das weitere Einvernehmen zu setzen hat. § 84. Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht ueber Ehehindernisse von den Parteien selbst und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes unaufloesliches Hindernis auessern sollte, koennen sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Namens, an die Landesstelle um Nachsicht wenden.“ § 83 nannte jedoch nicht die Ehehindernisse, von denen dispensiert werden konnte.

²⁰⁵ «ist»] T₁ «sei»; T₂ «ist».

²⁰⁶ Kelsen meint hier wahrscheinlich die Eröffnungssitzung der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 21. 10. 1918; alternativ, wenn auch weniger wahrscheinlich, nimmt er hier er auf die Eröffnungssitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 4. 3. 1919 Bezug.

nationalen gebildete Majoritaet, die entschieden fuer eine Reform des Eherechtes im Sinne einer Anpassung an das deutsche Eherecht war: obligatorische Zivilehe und Trennbarkeit aller, auch von Katholiken eingegangener Ehen. Eine solche Reform suchte die unter der Kontrolle der katholischen Kirche stehende christlich-soziale Partei um jeden Preis zu verhindern. So kam ein Kompromiss zustande, demzufolge die sozialdemokratische und deutschnationale Partei auf die Durchfuehrung der von ihnen geplanten Ehereform verzichteten, da fuer aber die Verwaltungsbehoerde von ihrer Befugnis, Dispense von dem Eehindernis des bestehenden katholischen Ehebandes zu erteilen, reichlicheren Gebrauch machen sollte als dies in der Zeit der Monarchie geschehen war. Auf Grundlage dieser von den politischen Parteien getroffenen Vereinbarung wurden von den Landeshauptleuten (die an Stelle der Statthalter getreten waren) viele tausende derartige Ehedispense erteilt. Wenn der Landeshauptmann ein Sozialdemokrat oder Deutschnationaler war, stiess ein Gesuch um Erteilung eines Ehedispenses natuerlich auf keinerlei Schwierigkeiten; war er ein Christlich-Sozialer und machte er Schwierigkeiten, so ging der Rekurs an den Bundeskanzler. Dieser war zwar seit 1920 stets ein Christlich-Sozialer,²⁰⁷ aber sein Stellvertreter, der Vizekanzler, bei der bestehenden Koalition beider Parteien²⁰⁸ ein Deutschnationaler. Um der Verpflichtung nachzukommen, die aus der Vereinbarung der Parteien in dieser Frage resultierte, ging der christlich-soziale Bundeskanzler auf kurzen Urlaub, um seinem deutschnationalen Stellvertreter die Moeglichkeit zu geben, die aufgelaufenen Dispensreurse aufrecht zu erledigen. Die Praxis wurde auch beobachtet als der katholische Priester Ignaz Seipel Bundeskanzler war. Erwaeht sei, dass die Landeshauptleute dem Bundeskanzler in dieser Angelegenheit dienstlich untergeordnet waren und dass daher der Bundeskanzler mit einer einfachen Anweisung an die Landeshauptleute die Erteilung von solchen Ehedispensen verbieten konnte. Da aber der Bundeskanzler als Mitglied der christlich-sozialen Partei an die von seiner Partei eingegangenen Vereinbarungen gebunden war, konnte er einen solchen Schritt nicht tun, so zuwider ihm auch die Erteilung von solchen Ehedispensen sein moechte. Dass diese Praxis dem Bundeskanzler Seipel auf das tiefste verhasst war, ist begreiflich. | Ob er irgendetwas getan hat, sei es direkt oder indirekt, um die der

|31

²⁰⁷ Die Aussage trifft in dieser Form nicht zu; die Bundeskanzler waren: Michael Mayr, CS (7. 7. 1920–21. 6. 1921); Johann Schober, Großdeutsche Volkspartei (21. 6. 1921–26. 1. 1922); Walter Breisky, CS (26. 1. 1922–27. 1. 1922); Johann Schober, Großdeutsche Volkspartei (27. 1. 1922–31. 5. 1922); Ignaz Seipel, CS (31. 5. 1922–20. 11. 1924); Rudolf Ramek, CS (20. 11. 1924–20. 10. 1926); Ignaz Seipel, CS (20. 10. 1926–4. 5. 1929); Ernst Streeruwitz, CS (4. 5. 1929–26. 9. 1929); Johann Schober, Großdeutsche Volkspartei (26. 9. 1929–30. 9. 1930).

²⁰⁸ «der Vizekanzler, bei ... Parteien»] T₁ «der Vizekanzler»; T₂ «der Vizekanzler, bei ... Parteien»; K «der Vizekanzler, bei ... Parteien» hs. von Max Knight am Rand wiederholt, da schwer leserlich. – Die Koalition wurde aus der Christlichsozialen Partei (bürgerlich-konservativ) und der Großdeutschen Volkspartei (deutschnational) gebildet. Die „Deutschnationalen“ bildeten das dritte Lager in der politischen Landschaft Österreichs in der Zwischenkriegszeit (vgl. Anm. 223); durch großdeutschen Nationalismus motiviert, war ihr Ziel der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich.

Praxis der Verwaltungsbehoerden in Sache der Ehedispenſe gegneriſche Haltung der Gerichte herbeizufuehren,²⁰⁹ weiſſ ich nicht. Tatiſaechlich wurde eines Tages von einem oesterreichiſchen Gericht eine auf Grund eines von der Verwaltungsbehoerde erteilten Ehedispenſes geſchloſſene Ehe mit der Begrue ndung fuer ungueltig erkl aert, daſſ der Verwaltungsakt, mit dem der Dispens erteilt wurde, rechtswidrig ſei, da von dem Ehehindernis des beſtehenden katholiſchen Ehebandes kein Dispens erteilt werden koenne. Dieſe Entſcheidung wurde, ſoweit ich mich erinnere, vom Oberſten Gerichtshof beſtaetigt²¹⁰. Von da an mehrten ſich die Faelle, in denen Diſpenſehen von Gerichten fuer ungueltig erkl aert wurden. Dabei waren die Gerichte nicht ſehr konſequent. Sie gingen nicht ſo weit, die in einer Diſpenſe geboerenen Kinder fuer unehelich zu erkl aeren, und die Perſon, die trotz eines nach Anſicht des Gerichtes vorhandenen katholiſchen Ehebandes eine zweite Ehe einging, wegen des Verbrechens der Bigamie zu verfolgen. Sie begnue gten ſich, die zweite Ehe pro futuro fuer ungueltig zu erkl aeren. Damit begann ein in der Geſchichte des oesterreichiſchen Rechts einzig daſtehender Skandal. Derſelbe Staat, der durch ſeine Verwaltungsbehoerde die Schlieſſung einer Ehe ausdrue cklich erlaubte, erkl aerte durch ſeine Gerichte eben dieſe Ehe fuer ungueltig. Die Autoritaet des Staates konnte kaum in aergerer Weiſe erſchuettert werden. Dazu kam daſſ die Gerichte zue ſtaendig waren, von amtswegen²¹¹ die Gueltigkeit beſtehender Eheverhaeltniſſe zu prue fen und daſſ eine einfache Anzei ge von irgendeiner Seite genue gte, um ein Ungueltigkeitsverfahren herbeizufuehren. Dieſer Umſtand wurde zu ſchamloſen Erpre ſſungen benue tzt. Wer immer in einer von den Verwaltungsbehoerden ſanktionierten Diſpenſe lebte, war der Gefahr ſolcher Erpre ſſung ausgeſetzt. Und nicht nur daſſ, der Ehegatte ſelbſt, der mit Hilfe eines von der Verwaltungsbehoerde erteilten Ehedispenſes eine zweite Ehe eingegangen war, konnte ſich, wenn immer es ihm beliebte, dieſer Ehe entledigen indem er einfach daſſ zue ſtaendige Gericht im Wege einer Poſtkarte von der Tatiſache informierte, daſſ er in einer Diſpenſe lebte. Ich ſelbſt hatte im Verfaſſungsgerichtshof einen Fall zu bearbeiten, in dem ein Architekt, der von ſeiner erſten Frau von Tiſch und Bett geſchieden war, bei der Verwaltungsbehoerde um einen Dispens eingekommen war, um ein ſehr wohlhabendes junges Maedchen, eine Hollaenderin, zu ehelichen. Nachdem er auf Grund des erhaltenen Diſpenſes

²⁰⁹ «gegneriſche Haltung der Gerichte herbeizufuehren,» | T₁ «ein Ende zu machen,» | T₂ «gegneriſche Haltung der Gerichte herbeizufuehren,».

²¹⁰ Die erſte Entſcheidung, in der der Oberſte Gerichtshof (OGH) eine Diſpenſe fuer ungueltig erkl aerte, ſtammt vom 7. 2. 1922 (E OGH 7. 2. 1922, 2 Ob 53/22 SZ 4/18 Unter Bezugnahme auf ſein im Auftrag der Regierung erſtelltes Gutachten von 1921 (GA OGH 1921, SZ 4/155, Abl BMJ 7/1921) ſtelle er klar, daſſ ein Dispens vom Ehehindernis des beſtehenden Ehebandes dem Willen des Geſetzes widerſpreche und eine nach Erteilung eines Diſpenſes geſchloſſene (weitere) Ehe von den Gerichten fuer ungueltig erkl aert werden koenne. Die ordentlichen Gerichte ſeien zue ſtaendig, die von der Verwaltungsbehoerde erteilten Diſpenſe auf ihre Gueltigkeit zu ue berprue fen, da die Landesſtelle im Fall des Diſpenſes den ihr vom Geſetz geſteckten Rahmen ue berschreite.

²¹¹ «von amtswegen» | K «von amtswegen» von unbekannter Hand unterſtrichen.

das Maedchen geheiratet und ihr Vermoegen im Verlauf etwa eines Jahres durchgebracht hatte, schrieb er tatsaechlich eine Postkarte an²¹² | das zustaendige Gericht mit der Mitteilung, dass er in einer Dispensehe lebe. Das Gericht schritt von amtswegen ein und erklaerte die Ehe fuer ungueltig. Dem Akt lag eine Eingabe der zweiten Ehefrau bei, in der sie auf die unerhoerte und ihr voellig unbegreifliche Tatsache hinwies, dass ein oesterreichisches Gericht eine Ehe mit der Begrue ndung fuer ungueltig erklaren koenne, dass der von der oesterreichischen Verwaltungsbehoerde erteilte Ehedispens rechtswidrig sei; im Vertrauen auf den oesterreichischen Staat und seine Behoerden sei sie diese Ehe eingegangen, und eben dieser oesterreichische Staat erklare ihr nun, dass er sie irregefuehrt habe und erlaube ihrem Gatten, sich nach Aufbrauch ihres Vermoegens ihrer zu entledigen.

Zum Verfassungsgerichtshof kam die Frage der Dispensehen auf die folgende Weise. Ein Wiener Rechtsanwalt, ein ehemaliger Schueler von mir,²¹³ der in einem Ehe-Ungueltigkeitsverfahren die von dem Gesetz in einem solchen Verfahren vorgesehene Funktion eines Verteidigers des Ehebandes²¹⁴ hatte, war zu mir gekommen um mich um juristischen Rat in dieser Angelegenheit zu fragen. Ich machte ihn auf die Moeglichkeit aufmerksam, beim Verfassungsgerichtshof einen Kompetenzkonflikt anzumelden. Dass ein solcher nach der bisherigen Praxis des Gerichtshofs vorlag, war kein Zweifel. Nach geltendem Recht waren die ordentlichen Gerichte nicht zustaendig ueber die Rechtmaessigkeit eines Verwaltungsaktes zu entscheiden. Zur Entscheidung ueber die Rechtmaessigkeit von Verwaltungsakten war ausschliesslich und allein ein spezielles Gericht, der Verwaltungsgerichtshof, berufen. Wenn ein ordentliches Gericht – auch nur als Vorfrage, um die Gueltigkeit einer Ehe zu entscheiden – den Verwaltungsakt fuer rechtswidrig erklaerte, auf Grund dessen die Ehe geschlossen worden war, ueberschritt das ordentliche Gericht die ihm eingeraeumte Kompetenz und griff in die Kompetenz der Verwaltungsbehoerden bzw. (beziehungsweise)²¹⁵ des Verwaltungsgerichtshofs ein. In diesem Sinn hatte der Verfassungsgerichtshof Faelle des Wege-Rechts bereits entschieden.²¹⁶ Einen ueber ein Privatgrundstueck fuehrenden Weg fuer oeffentlich

²¹² «Verlauf etwa ... Postkarte an»] K «Verlauf etwa ... Postkarte an» hs. von Max Knight eingefuegt; die Einfuegung gibt die letzte, in der Kopie schwer leserliche Zeile der Seite wieder.

²¹³ Es duerfte sich um Rechtsanwalt Dr. Moriz Ludwig Weiss handeln. Bereits am 5. 8. 1926 hatte der Rechtsanwalt Josef Turezky sich mit aehnlicher Begrue ndung an den VfGH gewandt. Der Antrag war aber in nichtoeffentlicher Sitzung mit der Argumentation, der VfGH sei nicht zustaendig, gegen die Stimmen von Kelsen und Julius Sylvester (1854–1944) abgewiesen worden (Archiv der Republik, Verfassungsgerichtshof K 4/26/6 Protokoll der nichtoeffentlichen Sitzung vom 13. 10. 1926.).

²¹⁴ Ein solcher wurde von Amts wegen bestellt und hatte die Aufgabe, alle Tatsachen und Argumente vorzubringen, die fuer die Gueltigkeit der Ehe sprachen.

²¹⁵ «(beziehungsweise)»] K «(beziehungsweise)» hs. von Max Knight eingefuegt.

²¹⁶ Auch hier ging es um einen (positiven) Kompetenzkonflikt zwischen (ordentlichen) Gerichten und Verwaltungsbehoerden, der im Verfahren nach Art. 138 B-VG 1920 (Anm. 184) entschieden werden konnte. Das Gericht entschied zugunsten der alleinigen Zustaendigkeit der Verwaltungsbehoerden bei der Bestimmung des Inhalts des Gesetzes: „Zur Entscheidung ueber die Frage, ob einem Wege die Merkmale eines oeffentlichen Weges zukommen, sind nach dem nie-

zu erklaren, fiel in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehoerden. Ein Grundeigentuer, der mit einer diesbeueglichen Entscheidung der zustaendigen Verwaltungsbehoerde unzufrieden war, und keine Aussicht zu haben glaubte, beim Verwaltungsgerichtshof eine Aufhebung des Verwaltungsaktes bewirken zu koennen, hatte sich an das ordentliche Gericht mit einer Besitzstoerungsklage gewendet, die gegen die |erstbeste Person gerichtet war, die den von der Verwaltungsbehoerde fuer oeffentlich erklarten Weg benuetzt hatte. Das Gericht hat dieser Klage mit der Begrueendung stattgegeben, dass der Verwaltungsakt, mit dem der Weg fuer oeffentlich erklart worden war, rechtswidrig sei. Daraufhin hatte das zustaendige Bundesministerium beim Verfassungsgerichtshof einen Kompetenzkonflikt angemeldet. Und der Verfassungsgerichtshof hatte entschieden, dass das Gericht in der Entscheidung der Vorfrage betreffend die Rechtmassigkeit des Verwaltungsaktes seine Kompetenz ueberschritten habe, und demgemaess das Urteil des Gerichtes aufgehoben. Die Rechtslage in Angelegenheit der Dispensehen war haargenau die gleiche. Tatsaechlich meldete der erwaehte Rechtsanwalt als Verteidiger des Ehebandes in dem anhaengigen Ehe-Ungueltigkeitsverfahren den Kompetenzkonflikt beim Verfassungsgerichtshof an, und der Verfassungsgerichtshof entschied auf meinen Antrag mit grosser Mehrheit den Fall in gleicher Weise wie er den Wegerechtsfall entschieden hatte; und konnte wohl auch nicht anders, wenn er seiner bisherigen Praxis nicht untreu werden wollte. Von nun an wandte sich natuerlich jeder Ehebandverteidiger in einem eine Dispensehe betreffenden Ehe-Ungueltigkeitsverfahren an den Verfassungsgerichtshof, der stets in gleicher [Weise] entschied, d. h., er sprach die Unzustaendigkeit des ordentlichen Gerichtes aus, den den Dispens erteilenden Verwaltungsakt fuer rechtswidrig zu erklaren, und hob das die Ehe fuer ungueltig erklarende richterliche Urteil aus diesem Grunde auf. Bei diesen Entscheidungen war der Gerichtshof nicht nur durch seine bisherige Praxis in Faellen von Kompetenzkonflikten, sondern auch durch das Bestreben bestimmt, die durch den offenen Konflikt zwischen Gericht und Verwaltung gefaehrdete Autoritaet des Staates wiederherzustellen. Die Haltung des Verfassungsgerichtshofes hatte nicht das geringste mit der Frage zu tun, ob die von den Gerichten beanstandete Erteilung von Ehedispensen von seiten der Verwaltungsbehoerden rechtmassig war oder nicht. Der Gerichtshof erfuellte lediglich seine Aufgabe, die bestehende Kompetenzgrenze zwischen Gericht und Verwaltungsbehoerde aufrecht zu erhalten. Gerade diese im besten Sinne des Wortes konservative Haltung des Gerichtshofs, sein pflichtgemaesses Eintreten fuer das bestehende Recht und die auf diesem Recht beruhende Autoritaet des Staates fuehrte zu seiner Aufloesung. Unter dem Druck der katholischen Kirche begann die christlich-soziale Presse eine heftige Kampagne gegen den Verfassungsgerichtshof.²¹⁷ Auch ich per-

deroesterreichischen Straßengesetz nicht die Gerichte, sondern die Landesregierungen zuständig.“ (Erk VfGH 29. 4. 1921, Slg 12) Hinsichtlich des Wegerechts war dies ständige Rechtsprechung des VfGH, vgl. z. B. Erk VfGH 6. 7. 1927, Slg 836, oder Erk VfGH 11. 2. 1932, Slg 1439.

²¹⁷ Dem VfGH wurde der Vorwurf gemacht, die Bigamie zu fördern und sich zum „Umge-

sönlich, dessen Anteil an den Entscheidungen²¹⁸ | des Verfassungsgerichtshofs naturlich bekannt geworden war, wurde zum Gegenstand teilweise recht schmutziger Angriffe gemacht. Ich wurde beschuldigt, der Bigamie Vorschub zu leisten²¹⁹ und dergleichen. Unter anderem erinnere ich mich, dass meine beiden kleinen Tochter,²²⁰ als sie von der Schule nachhause kamen, mir mit grosser Bestuezung sagten, an der Eingangstuer zu unserer Wohnung sei eine Art Plakat angebracht, in dem schreckliche Dinge ueber mich stueden. Da ich selbst die Wohnung an diesem Tage noch nicht verlassen hatte, hatte ich das Plakat noch nicht gesehen. Nun entfernte ich es. Es enthielt die unflaetigsten Beschimpfungen sexueller Art; Haremshaelter war noch eine der mildesten. Die christlich-soziale Partei unter der Fuehrung Seipel's war offenbar entschlossen den Verfassungsgerichtshof bei der ersten besten Gelegenheit zu beseitigen. Diese Gelegenheit bot die Verfassungsreform von 1929.

Nach der Verfassung von 1920 wurden die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom Parlament auf Lebensdauer gewaehlt.²²¹ Wahl durch das Parlament wurde damals einer Ernennung durch die Regierung vorgezogen, da einerseits eine der wesentlichsten Funktionen des Gerichtshofs die Kontrolle der Verfassungmaessigkeit von Regierungsakten war, und da andererseits die Aufhebung von verfassungswidrigen Gesetzen eine wenn auch nur negative legislative Funktion darstellte.²²² Der Plan der Regierung war, den bestehenden Verfassungsgerichtshof

hungsgerichtshof^c zu degradieren (z. B. Reichspost vom 19. 1. 1928, S. 1–3: „Freie Bahn der Bigamie. Die unhaltbare Fehlentscheidung des Verfassungsgerichtshofes und ihre absurden Konsequenzen“; Reichspost vom 28. 4. 1928, S. 1: „Verfassungs- oder Umgehungsgerichtshof“; Reichspost vom 9. 11. 1928, S. 1: „Der Verfassungsgerichtshof gegen den Rechtsstaat. Eine bisher uebertroffene Groteske. Die Tuerken haben die Vielweiberei abgeschafft – der oesterreichische Verfassungsgerichtshof fuehrt sie wieder ein.“). Diese Angriffe waren Anlass eines Schriftwechsels zwischen dem Praesidenten des VfGH, Paul Vittorelli (1851–1932), und Bundeskanzler Ignaz Seipel, in dem Vittorelli zu bedenken gab, dass die permanenten Versuche, den VfGH zu diskreditieren, dazu fuehren koennten, das Vertrauen in den VfGH zu erschuettern.

²¹⁸ «Kampagne gegen ... Entscheidungen»] K «Kampagne gegen ... Entscheidungen» hs. von Max Knight eingefuegt; die Einfuegung gibt einen Teil der vorletzten, in der Kopie schwer leserlichen Zeile sowie die unleserliche letzte Zeile der Seite wieder.

²¹⁹ Vgl. z. B. Reichspost vom 29. 12. 1928, S. 1 f.

²²⁰ Hans und Margarete Kelsen hatten zwei Toechter: Anna (Hanna) Renata Kelsen, verh. Oestreicher (1914–2001), sowie Maria Beate (Beatrice) Kelsen, verh. Feder (1915–1994).

²²¹ Mitglieder des VfGH nach der ersten Wahl vom 15. und 20. 7. 1921: Praesident Paul Vittorelli (1851–1932), Vizepraesident Adolf Menzel (1857–1938), Mitglieder Friedrich Austerlitz (1862–1931), Hans Kelsen (1881–1973), Robert Neumann-Ettenreich (1857–1926), Julius Ofner (1845–1924), Rudolf Ramek (1881–1941), Julius Sylvester (1854–1944), Friedrich Engel (1867–1941), Alois Klee (1876–1944), Gustav Harpner (1864–1924), Karl Hartl (1878–1941), Michael Mayr (1864–1922) und Karl Pawelka (1867–1945), Ersatzmitglieder Alfred Bloch (1861–1926), Karl Hugelmann (1844–1930), Isidor Rosner (1859–1923), Matthias Bernegger (1868–?), Arnold Eisler (1879–1947) und Ernst Jaeger (1847–1929).

²²² In seiner gesetzesaufhebenden Funktion charakterisiert Kelsen das Verfassungsgericht als „negativen Gesetzgeber“ (*Hans Kelsen*, *Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit*, in: *Veroeffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 5 (1929), S. 30–88 (55 f.); *Hans Kelsen*, *Wer soll der Hueter der Verfassung sein?*, Berlin 1931, S. 27.).

aufzuloesen und durch einen neuen zu ersetzen, dessen Mitglieder von der Regierung ernannt werden sollten. Dies sollte der Regierung die Moeglichkeit geben, den Gerichtshof in einer Weise zusammen zu setzen die eine Fortsetzung seiner (des Gerichts) Judikatur in Ehedispenssachen unmoeglich machte. Eine solche Reform war nur durch ein Verfassungsgesetz moeglich und die noetige Zweidrittelmehrheit im Parlament war nicht ohne die Zustimmung der sozialdemokratischen Partei zu erlangen.²²³ Um diese Zustimmung der Sozialdemokraten fuer die Reorganisation des Verfassungsgerichtshofs zu erlangen, erklaerte sich die Regierung bereit, von den 14 zu ernennenden Mitgliedern des neuen Gerichtshofs 2 auf Vorschlag der sozialdemokratischen Partei zu ernennen. Der damalige Vorsitzende der sozialdemokratischen Partei, der gleichzeitig Buergermeister und Landeshauptmann von Wien war, Karl Seitz²²⁴, ersuchte mich – obgleich ich der Partei niemals angehoerte – als Vertrauensmann der Partei in den neuen Verfassungsgerichtshof einzutreten. Das lehnte ich ganz entschieden ab. Erstens weil ich nicht als Vertrauensmann irgendeiner Partei ein richterliches Amt ausüben wollte; solches hielt ich mit der richterlichen Unabhaengigkeit gaenzlich²²⁵ | unvereinbar. Selbst unter der Voraussetzung dass ich, wie mir Seitz nachdruecklichst zusicherte, keinerlei Bindung der Partei gegenueber zu uebernehmen brauchte. Dann aber auch weil ich es fuer einen schweren Fehler der sozialdemokratischen Partei hielt, auf den Vorschlag der Regierung einzugehen. Die zwei sozialdemokratischen Vertrauensleute waren gegenueber den zwei Vertrauensleuten der Regierung vollkommen machtlos. Ihre Anwesenheit im Gerichtshof konnte nur die Wirkung haben seinen Entscheidungen den Schein der Objektivitaet zu geben. Ich erklaerte Buergermeister Seitz, dass ich die Beseitigung eines von der Regierung unabhengigen Verfassungsgerichtshofs fuer einen umso verhaengnisvolleren Schritt halte als die faschistischen Tendenzen der christlich-sozialen Partei zu dieser Zeit schon ziemlich deutlich waren. Die folgende Entwicklung hat mir recht gegeben. Aber die sozialdemokratische Partei glaubte die von der Regierung vorgeschlagene Verfassungsreform annehmen zu muessen um die Autonomie Wiens zu retten, die die Regierung fuer den Fall der Nichtannahme der Reform seitens der Partei einzuschraenken drohte. So wurde die Verfassungsreform einschliesslich Reorga-

²²³ Nach den Nationalratswahlen vom 24. 4. 1927 waren die 165 Sitze im Nationalrat wie folgt verteilt: Einheitsliste (Christlichsoziale, Großdeutsche Volkspartei, nationalsozialistische Riehl- und Schulzgruppe und weitere Gruppierungen) 85 Sitze, Sozialdemokraten 71 Sitze, Landbund (antimarxistische Vereinigung freisinniger, protestantischer Bauern) 9 Sitze.

²²⁴ Karl Seitz (1869–1950), Lehrer und sozialdemokratischer Politiker; er war seit 1897 politisch in unterschiedlichen Funktionen aktiv. 1918–1919 war er einer der drei Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung und 1919–1920 Erster Präsident der Konstituierenden Nationalversammlung und in diesen Funktionen 1918–1920 auch Staatsoberhaupt der Republik. 1920–1934 war Seitz Abgeordneter im Nationalrat, daneben 1923–1934 Bürgermeister und Landeshauptmann von Wien.

²²⁵ «Amt ausüben ... gänzlich»] K «Amt ausüben ... gänzlich» hs. von Max Knight eingefügt; die Einfügung gibt die letzte, in der Kopie schwer leserliche Zeile der Seite wieder.

nisation des Verfassungsgerichtshofs vom Parlament beschlossen²²⁶. Der neue Gerichtshof schlug sofort den von der Regierung gewünschten Kurs ein und entschied, in offenem Widerspruch zur Praxis des alten Gerichtshofs, dass Gerichte, die eine Dispense für ungueltig erklären, ihre Kompetenz gegenüber den Verwaltungsbehörden nicht überschreiten.²²⁷ Damit war die Erteilung von Ehedispensen zwar nicht unmöglich, aber die Eingehung einer Dispense hinreichend riskant gemacht. Und das war alles, was die christlich-soziale Partei unter den gegebenen Umständen erzielen konnte.

Koeln

Diese Vorgänge haben mich auf das tiefste erbittert und mir meine Wirksamkeit in Oesterreich verleidet. Der Zufall wollte, dass ich gerade damals eine Berufung an die Universität Koeln erhielt.²²⁸ Ich nahm sie an, obgleich sie mit einer Lehrverpflichtung für Völkerrecht verbunden war, mit dem ich mich bisher nicht sehr intensiv beschäftigt hatte.²²⁹ 1920 hatte ich, wie erwähnt, mein Buch „Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts“ veröffentlicht und im Jahre 1926 hatte ich Vorlesungen an der Academie de Droit International im Haag über „Les Rappports de Systeme entre le Droit interne et le Droit international“²³⁰ gehalten; aber mein Buch sowohl als die Vorlesungen bezogen sich der Hauptsache nach nur auf das Verhältnis zwischen staatlichem und Völkerrecht. Um Vorlesungen über positives Völkerrecht zu halten, musste ich mich erst gründlich vorbereiten. In der Tat hat das Studium des positiven Völkerrechts den weitaus größten Teil der Zeit in Anspruch genommen, die ich in Koeln verbracht habe. Das war vom Herbst 1929²³¹ bis April 1933. Diese drei Jahre sind mir in sehr angenehmer Erinnerung.

| 36

²²⁶ «beschlossen»] T₁ «angenommen»; T₂ «beschlossen»; K «beschlossen» hs. von Max Knight wiederholt.

²²⁷ Die ersten vier Erkenntnisse des neuen VfGH, die jeweils das Vorliegen eines „bejahenden Kompetenzkonfliktes“ ablehnten, ergingen am 7. 7. 1930 (Erk VfGH 7. 7. 1930, Slg 1341; Erk VfGH 7. 7. 1930, Slg 1342) sowie am 29. 10. 1930 (Erk VfGH 29. 10. 1930, Slg 1351; Erk VfGH 29. 10. 1930, Slg 1352): Rückkehr zur im Beschluss vom 13. 10. 1926 vertretenen Rechtsauffassung (Beschluss VfGH 13. 10. 1926, Slg 726) unter dem Referenten Friedrich Engel (1867–1941), der schon die erste Anfrage im Oktober 1926 gegen die Stimmen von Kelsen und Sylvester abgelehnt hatte (vgl. Anm. 213).

²²⁸ Die Universität zu Köln hatte – mit Unterstützung des Kölner Oberbürgermeisters Konrad Adenauer (1876–1967) – Kelsen bereits in den Jahren 1925–1927 zu gewinnen versucht. Noch im Frühjahr 1929 hatte Kelsen einen Ruf an die Handelshochschule Berlin abgelehnt.

²²⁹ Kelsens Weggang aus Wien wurde besonders in sozialdemokratischen Kreisen bedauert; vgl. Wiener Allgemeine Zeitung vom 8. 7. 1930: „Prof. Kelsen geht nach Köln. Ein unersetzlicher Verlust für die Wiener Universität“; Neue Freie Presse (Morgenblatt) vom 10. 7. 1930, S. 7: „Eine Adresse an Professor Doktor Hans Kelsen“ mit der „dringenden herzlichen Bitte“, dem Ruf nicht zu folgen.

²³⁰ *Hans Kelsen*, Les rapports de système entre le droit interne et le droit international public, in: Recueil des cours, tome 14 (1926), S. 227–331.

²³¹ Hier irrt Kelsen: Er wurde am 11. 7. 1930 mit Wirkung zum 1. 10. 1930 zum ordentlichen Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Allgemeine Staatslehre und Rechtsphilosophie an

Die materiellen Bedingungen waren ueberaus guenstig. Wir konnten ein sehr schoenes Einfamilienhaus mit grossem Garten in Marienburg, einer Villenvorstadt Koelns, mieten.²³² Ich hatte mein eigenes Institut und Assistenten²³³ und reichliche

der Universität zu Köln ernannt. Seinen Dienst trat er am 15. 10. 1930 an, die Vorlesungen nahm er am 3. 11. 1930 auf. Seine Antrittsvorlesung zum Thema „Die platonische Gerechtigkeit“ hielt er am 20. 11. 1930.

²³² Seit Oktober 1930 wohnte Kelsen im Dom-Hotel im Kölner Zentrum (Domkloster 2a); im Februar 1931 bezog die Familie ein Einfamilienhaus in Köln-Marienburg in der Mehlemerstraße 26.

²³³ Bei den Assistenten dürfte es sich gehandelt haben um Rudolf Aladár Métall (Oktober 1930–Mitte Februar 1931), Erich C. Hula (15. 2. 1931–31. 7. 1933, ab 7. 6. 1933 auf eigenen Wunsch beurlaubt), Fritz Ullmann (11. 12. 1931–Sommer (?) 1932 als Vertreter für den erkrankten Hula); Leo Gross (1931/ 1932–Frühjahr 1933) sowie Friedrich August Freiherr von der Heydte (Herbst 1932/ Januar 1933–30. 4. 1933 als „Privatassistent“).

Rudolf Aladár Métall (1903–1975), zunächst österreichischer, später auch brasilianischer Staatsangehöriger, war Schüler und Assistent, Biograph und „Bibliograph“, Wegbegleiter und Freund Kelsens. 1925 an der Universität Wien zum Doktor der Rechte promoviert, war er 1928–1935 Redaktionssekretär der von Hans Kelsen (bis 1934) herausgegebenen „Zeitschrift für öffentliches Recht“ und 1933–1940 Schriftleiter der von Hans Kelsen, Léon Duguit sowie Franz Weyr herausgegebenen „Revue internationale de la théorie de droit“ („Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts“), 1931 trat er in die Dienste des Internationalen Arbeitsamtes (Bureau International de Travail/International Labour Office) in Genf ein; 1940 nach Brasilien emigriert, war er dort 1940–1945 technischer Berater der brasilianischen Regierung und 1941–1944 Generalsekretär der Österreichischen Interessenvertretung in Brasilien; 1945 für das Internationale Arbeitsamt in Montreal tätig, versah er 1946–1959 das Amt des Sektionschefs und Direktors des Verbindungsamtes des Internationalen Arbeitsamtes bei den Vereinten Nationen in New York; ab 1959 Sektionschef der Sektion für Internationale Organisationen im Internationalen Arbeitsamt in Genf.

Erich C. Hula (1900–1987), gebürtiger Wiener jüdischer Herkunft, wurde 1924 an der Universität Wien zum Doktor der Rechte promoviert, emigrierte 1938 über die Tschechoslowakei, die Schweiz und Großbritannien in die USA, wurde dort 1945 naturalisiert, und war 1938–1944 Associate Professor sowie 1944–1967 Professor of Political Science an der New School for Social Research in New York.

Fritz Ullmann (1909–?), Promotion bei Kelsen mit der Arbeit „Die ausschließliche Zuständigkeit der Staaten nach dem Völkerrecht“ (Diss. Köln 1932, Bonn 1933).

Leo Gross (1903–1990), österreichischer und später auch US-amerikanischer Staatsangehöriger jüdischer Herkunft, wurde 1931 zum „Doctor of Juridical Science“ an der Universität Harvard promoviert, war 1933–1935 beim „International Institute of Intellectual Cooperation“ in Paris tätig und hatte ab 1944 eine Professur für Völkerrecht an der Fletcher School of Law and Diplomacy inne.

Friedrich August Freiherr von der Heydte (1907–1994), deutscher Staats- und Völkerrechtslehrer; er studierte Rechtswissenschaften, absolvierte die Wiener Konsularakademie, wurde 1932 in Graz zum Dr. jur. und in Innsbruck zum Dr. rer. pol. promoviert; der nach Kelsens Beurlaubung im April 1933 als kommissarischer Direktor des Instituts für Völkerrecht und des Seminars für Politik fungierende Carl Schmitt (1888–1985) lehnte die Übernahme des habilitationswilligen von der Heydte ab; anschließend Assistent bei Alfred Verdross in Wien; 1949 Habilitation in München bei Erich Kaufmann; 1951–1954 Professor für Völkerrecht und Staatsrecht an der Universität Mainz, 1954–1975 an der Universität Würzburg; 1956 Associé und 1971 Membre titulaire des IDI. Von der Heydte war überdies hochdekoriertes Wehrmachtsoffizier (im Zweiten Weltkrieg Oberstleutnant der Fallschirmjäger mit Ritterkreuz mit Eichenlaub, nach dem Krieg bei der Bundeswehr Brigadegeneral der Reserve). Wichtige Werke: Stiller Verfassungswandel und Verfassungsinterpretation, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 39 (1950/51), S. 459–476; Die Geburtsstunde des souveränen Staates. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, der allgemeinen Staatslehre und des politischen Denkens, Regensburg 1952; Das Wesen des Naturrechts, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 43 (1957), S. 211–233; Völkerrecht, 2 Bde., Köln 1958 und 1960.

Mittel zur Beschaffung einer voelkerrechtlichen Bibliothek. Mit meinen Kollegen an der Fakultät stand ich in den besten Beziehungen, insbesondere mit Fritz Stier-Somlo,²³⁴ dem Professor fuer Staatsrecht, der meine Berufung veranlasst hatte. Leider starb er an einem Herzleiden schon im Jahre 1932.²³⁵

Waehrend meiner Koelner Zeit hielt ich waehrend eines Sommersemesters²³⁶ Gastvorlesungen an dem Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales in Genf, und einen Sommerkurs an der Academie de Droit International im Haag ueber Voelkerrecht,²³⁷ beides in franzoesischer Sprache. 1932 wurde ich zum Dekan der Kölner Fakultät²³⁸ gewaehlt.²³⁹ 1933 wurde Hitler Reichskanzler und ich war unter den ersten Professoren, die von der Naziregierung abgesetzt wurden.²⁴⁰ Ich sass beim Fruehstueck und las den Koelner Stadtanzeiger; da sagte meine Frau, die mir gegenueber sass: Da steht dein Name auf der Rueckseite des Blattes!²⁴¹ Es

²³⁴ Fritz Stier-Somlo (1873–1932), Staatsrechtslehrer; er lehrte ab 1901 an der Universität Bonn, 1911–1912 an der Verwaltungshochschule in Düsseldorf, 1912–1921 an der Kölner Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, 1919–1932 an der neugegründeten Universität zu Köln und war 1919/20 und 1929/30 Dekan an der dortigen juristischen Fakultät, 1925/1926 Rektor. Wichtige Werke: Handbuch des Völkerrechts, 19 Bde., Stuttgart 1912–1939 (Hrsg.); Handbuch des kommunalen Staats- und Verwaltungsrechts, 2 Bde., Oldenburg 1916–1919; Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 7 Bde., Berlin 1926–1931 (Hrsg.).

²³⁵ Stier-Somlo verstarb am 10. 3. 1932 an den Folgen eines Straßenbahnunfalls in Köln.

²³⁶ Sommersemester 1932.

²³⁷ Hier handelt es sich wahrscheinlich um: *Hans Kelsen*, *Théorie générale du droit international public*. Problèmes choisis, in: *Recueil des cours* 1932 IV, tome 42 (1932), S. 116–351. – Unter Völkerrechtlern gilt eine Einladung zur Vorlesung im Haag als eine große Ehre. Kelsens hohes Ansehen als Völkerrechtler lässt sich daran ablesen, dass er insgesamt dreimal Vorlesungen im Haag gehalten hat (1926, 1932 und 1953).

²³⁸ «der Kölner Fakultät»] T₁ «der Fakultät»; T₂ «der Koelner Fakultät»; K «der Kölner Fakultät» hs. von Max Knight wiederholt.

²³⁹ Kelsen wurde in der 97. Sitzung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 6. 7. 1932 „mit allen Stimmen bei einer Enthaltung“ zum Dekan für das Studienjahr 1932/33 gewählt; er trat sein Amt am 1. 11. 1932 an.

²⁴⁰ Kelsen wurde auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) am Gründonnerstag, dem 13. 4. 1933, mit sofortiger Wirkung von seinem Amt als Hochschullehrer beurlaubt. Am selben Tag wurden unter anderem auch die renommierten Rechtslehrer Hermann Heller (1891–1933), Hermann Ulrich Kantorowicz (alias Gnaeus Flavius, 1877–1940), Karl Loewenstein (1891–1973) und Hugo Sinzheimer (1875–1945) beurlaubt. Mit Wirkung vom 1. 1. 1934 wurde Kelsen in den Ruhestand versetzt. Unter dem 18. 4. 1933 intervenierte, auf Betreiben des – auf den vormaligen Amtsinhaber Kelsen folgenden – Dekans Hans Carl Nipperdey (1895–1968), die Kölner Fakultät zugunsten Kelsens. Das an den Reichskommissar für das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung adressierte sechsseitige Schreiben zieren, neben der Unterschrift von Nipperdey, die Namen von Heinrich Lehmann (1876–1963), Hans Planitz (1882–1954), Godehard Josef Ebers (1880–1958), Albert Coenders (1883–1968) sowie Gotthold Bone (1890–1958); einzig Carl Schmitt, der mit Unterstützung Kelsens im Dezember 1932 zum Lehrstuhlnachfolger Stier-Somlos berufen worden war und seine Stelle am 1. 4. 1933 antrat, unterstützte die Eingabe nicht.

²⁴¹ In der Morgenausgabe des „Stadt-Anzeiger für Köln und Umgebung“ vom Karfreitag, dem 14. 4. 1933, Nr. 191, wurde auf der Rückseite des „Ersten Blattes“ unter der Überschrift „Beurlaubte Hochschulprofessoren. Anordnungen des preußischen Kultusministers Rust“ berichtet; die erste Zwischenüberschrift lautet: „In Köln Professor Kelsen“.

war die Nachricht von meiner Absetzung, die ich auf diesem Wege erfuhr. Nun war es natuerlich hohe Zeit Deutschland zu verlassen, zumal in nationalsozialistischen Blaettern die Forderung erhoben wurde, mir den Pass abzunehmen um meine Ausreise ins Ausland zu verhindern – da ich dort Greuelpropaganda gegen Deutschland betreiben wuerde. Tatsaechlich war eine Ausreise nur mit ausdrucklicher Bewilligung der Polizeibehoerden moeglich, und das Koelner Polizeipresidium war natuerlich in den Haenden der Nazi. Dass ich als Pazifist, Verfasser der oesterreichischen demokratischen Verfassung, in ein Konzentrationslager gebracht werden wuerde, war ziemlich sicher und meine Situation recht hoffnungslos. Ich hatte ein Gesuch um Ausreisebewilligung an das Polizeipresidium gemacht, doch glaubte ich kaum irgendeine Aussicht auf Bewilligung zu haben. Da erhielt ich den Besuch eines mir bis dahin unbekanntes Subalternbeamten der Universitaetsverwaltung, der mir sagte, er sei ein altes Mitglied der nationalsozialistischen Partei und habe daher Freunde im Polizeipresidium; er sei bereit mir bei der Schaffung der Ausreisebewilligung behilflich zu sein.²⁴² | Dieses Angebot nahm ich natuerlich dankbarst an und in der Tat erhielt ich die Bewilligung. Ich war der Meinung, dass mein Goenner eine groessere Geldsumme erwartete. Doch dies war durchaus nicht der Fall. Er lehnte jede Bezahlung entschieden ab. So hat mir dieser Nazi in hoechst uneigennuetzigerweise das Leben gerettet. Ich habe mir nicht einmal seinen Namen gemerkt.

| 37

Genf

Von Koeln ging ich zunaechst nach Wien, um von hier aus die noetigen Schritte zu unternehmen, mir eine neue Existenzgrundlage zu schaffen.²⁴³ Dass die Wiener Universitaet nicht das geringste tat um mir in irgendeiner Form die Fortsetzung meiner akademischen Taetigkeit zu ermoeglichen, versteht sich von selbst. Dagegen erhielt ich drei Angebote vom Ausland: eines von der London School of Economics, ein anderes von der New School of Social Research in New York, und schliesslich eines von dem Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales

²⁴² «sidium; er sei bereit [mir] bei ... behilflich zu sein»] K «sidium; er sei bereit [mir] bei ... behilflich zu sein» hs. von Max Knight eingefügt; die Einfügung gibt die letzte, in der Kopie schwer leserliche Zeile der Seite wieder.

²⁴³ Kelsen reiste zunächst ohne seine Familie nach Wien. Bereits am 18.4.1933 – also gerade einmal vier Tage, nachdem er von seiner Beurlaubung aus der Zeitung erfahren hatte (vgl. Anm. 241) – war er wieder im 3. Wiener Gemeindebezirk in der Marrokanergasse 20, der nach wie vor von seiner Mutter bewohnten Familienwohnung der Kelsens (vgl. Anm. 54 und 93), gemeldet. Nachdem ihm die Dringlichkeit einer Ausreise aus Deutschland bewusst geworden war, fuhr er nach Köln zurück, um dort, nach Erhalt der Ausreisebewilligung, den Kölner Haushalt aufzulösen. Gemeinsam mit seiner Frau und seinen Töchtern verließ Kelsen Köln „im Spätfrühjahr 1933“ (*Métall* (Anm. 181), S. 63). In der sich anschließenden Wiener Zeit fand er mit seiner Familie eine vorübergehende Bleibe in der Familienwohnung in der Marokkanergasse; eine Abmeldung (nach Genf, vgl. Anm. 245) erfolgte erst zum 4.5.1934.

in Genf. Ich entschied mich fuer das letztere; hauptsaechlich darum weil meine Kenntniss des Franzoesisch[en], obgleich keineswegs vollkommen, so doch weit besser war als mein Englisch. Die aeusseren Bedingungen in Genf waren ausgezeichnet. Nur zwei Vorlesungen und ein Seminar die Woche.²⁴⁴ Das Gehalt zwar nicht so gut wie in Koeln, aber doch hinreichend um bequem zu leben.²⁴⁵ Vor allem aber genug Zeit um wissenschaftlich zu arbeiten. Anfangs freilich musste ich den groessten Teil meiner Zeit dazu verwenden, um die sprachlichen Schwierigkeiten durch systematisches Studium unter besonderer Beruecksichtigung korrekter Aussprache zu ueberwinden. Zunaechst musste ich meine Vorlesungen ins Franzoesische uebersetzen lassen und jede einzelne Vorlesung ueberaus sorgfaeltig vorbereiten. Ich habe im ersten Jahr keine Vorlesung gehalten ohne sie vorher dreibis viermal mir laut vorgelesen zu haben. Doch schon im zweiten Jahre konnte ich ziemlich gut frei sprechen und an Diskussionen, ohne zu grosse Befangenheit, teilnehmen. Bald war ich auch faehig in franzoesischer Sprache zu schreiben. Ich habe auch mehrere franzoesische Abhandlungen publiziert.²⁴⁶ Nach Ueberwindung der Sprachschwierigkeiten nahm ich eine Arbeit wieder auf, die ich schon in Wien, vor meiner Uebersiedlung nach Koeln, begonnen hatte und die im Laufe der Zeit manche Wandlung erfahren hatte. Mein ursprueng[li]cher Plan war eine systematische Theorie des Rechtspositivismus, verbunden mit einer Kritik der Naturrechtslehre. Waehrend der Vorbereitungsarbeiten sah ich, dass eine Geschichte der Naturrechtslehre unerlaesslich sei. Ich vollendete auch ein Manuscript, das die Naturrechtslehre des Altertums zum Gegenstand hatte. Bei der Korrektur der Buerstenabzuege – das Buch sollte bei Springer in Wien erscheinen – ueberzeugte ich mich, dass die Naturrechtslehre der alten Griechen nicht ohne den Einfluss dargestellt werden koenne, den die griechische Religion auf die Sozialphilosophie ausgeuebt hatte. So erweiterte ich das schon gesetzte Manuscript um ein ausgedehntes Kapitel ueber die Idee der Gerechtigkeit – das ist ja das Problem der Naturrechtslehre – in der griechischen Religion.²⁴⁷ Auch dieses Manuscript ging in

| 38

²⁴⁴ Im Wintersemester 1933/34 referierte Kelsen über Völkerrechtsquellen (Gewohnheit, Verträge, Rechtsprechung internationaler Gerichte); im Sommersemester 1934 hielt er ein Kolleg und ein Seminar über ausgewählte Probleme der allgemeinen Theorie des Völkerrechts. Der Titel seiner Antrittsvorlesung in Genf am 25.10.1933 lautete „Die Technik des Völkerrechts und die Organisation des Friedens“, veröffentlicht in: Zeitschrift für öffentliches Recht 14 (1934), S. 240–255.

²⁴⁵ In Genf wohnte Kelsen von September bis Dezember 1933 in 123, Rue de Lausanne, bevor er mit Familie ab Dezember 1933 in 7, Avenue Gaspard Vallette und ab 1938 – wohl aus finanziellen Gründen – in 12, Rue Antoine Carteret Unterkunft fand. Von 1.9.1952 bis 1.7.1953 war Kelsen nochmals in Genf, wo er während seiner Gastprofessur am HEI in 9, Avenue Bertrand wohnte.

²⁴⁶ Zum Beispiel: Contribution à la théorie du traité international, in: Revue internationale de la théorie du droit 10 (1936), S. 253–292; Droit et état du point de vue d'une théorie pure, in: Annales de l'Institut de Droit comparé de l'Université de Paris 1936, S. 17–59; La transformation du droit international en droit interne, in: Revue Générale de Droit International Public 43 (1936), S. 5–49.

²⁴⁷ Im wissenschaftlichen Nachlass Kelsens (Kiste 3, Mappe Ia) ist der Umbruch dieses Werkes

den Satz. Aber zu einer Publikation konnte ich mich nicht entschliessen; einerseits weil die Naturrechtslehre der Griechen und Römer zu sehr mit ihrer ganzen Sozialphilosophie verbunden war um getrennt von dieser dargestellt zu werden – ich hatte zwei umfangreiche Manuscripte ueber die Sozialphilosophie Platons und Aristoteles abgeschlossen;²⁴⁸ andererseits sah ich, dass die vorhomerische Religion der Griechen nicht ohne die primitiven Religionen anderer Voelker zu verstehen war, deren Studium ich begonnen hatte. Als das Zentrum aller dieser Religionen erkannte ich den Seelenglauben, dessen eminent soziale Funktion – und das heisst dessen Bedeutung fuer die Gerechtigkeitsidee – auf allen Stufen religioeser Entwicklung nachzuweisen mir die wichtigste Aufgabe zu sein schien. So wurde aus der Geschichte der Naturrechtslehre eine Soziologie des Seelenglaubens. Ihr Grundgedanke war: dass die Seele in der ersten Phase religioeser Entwicklung, innerhalb der sogenannten primitiven Religionen, das Subjekt der mit der im Diesseits zu verwirklichenden²⁴⁹ Gerechtigkeit identifizierten Vergeltung ist, um in der zweiten Phase dieser Entwicklung zum Objekt einer im Jenseits zu verwirklichenden²⁵⁰ Vergeltung zu werden. Die sich – als uebermenschliche Person – im Diesseits raechende Seele wird zu der unsterblichen Seele, an der eine hoehere Gottheit im Jenseits Vergeltung uebt. Da der Seelenglaube das Zentrum aller Metaphysik ist, muss eine Soziologie des Seelenglaubens zu einer fundamentalen Kritik aller Metaphysik werden. Schon in Wien und Koeln hatte ich ethnologisches Material fuer eine solche Soziologie des Seelenglaubens gesammelt. Diese Sammlung setzte ich in Genf fort. Viel Material fand ich in den Werken von Tylor²⁵¹,

mit dem Titel „Die Idee der Gerechtigkeit in Religion und Dichtung der Griechen“ erhalten; der Umbruch umfasst 188 Seiten.

²⁴⁸ Die Kiste 4 des wissenschaftlichen Nachlasses Kelsens enthält ein fast druckreifes Typoskript zu Platon, welches vom Hans Kelsen-Institut 1985 postum veröffentlicht worden ist (*Hans Kelsen, Die Illusion der Gerechtigkeit. Eine kritische Untersuchung der Sozialphilosophie Platons*, Wien 1985) und im Druck einen Umfang von 458 Seiten erreichte. In Kiste 3, Mappe IIIa, findet sich des Weiteren ein – ebenfalls in einem fortgeschrittenen Stadium befindliches – Typoskript zur Sozialphilosophie des Aristoteles, welches 410 Seiten umfasst, aber in dieser Form weder von Kelsen noch postum veröffentlicht worden ist. Eine ausführliche Darstellung der Publikationen und unveröffentlichten Projekte Kelsens zur griechischen Philosophie geben: *Clemens Jabloner/Klaus Zeleny, Kelsen und die griechischen Philosophen – eine Einführung*, in: Robert Walter/Clemens Jabloner/Klaus Zeleny (Hrsg.), *Hans Kelsen und die griechische Philosophie*, Wien 2006, S. 1–13.

²⁴⁹ «das Subjekt der mit der im Diesseits zu verwirklichenden»] T₁ «das Subjekt der mit»; T₂ «das Subjekt der mit der im Diesseits zu verwirklichenden»; K «das Subjekt der mit der im Diesseits zu verwirklichenden» hs. von Max Knight wiederholt, da schwer leserlich.

²⁵⁰ «Objekt einer im Jenseits zu verwirklichenden»] T₁ «Objekt»; T₂ «Objekt einer im Jenseits zu verwirklichenden»; K «Objekt einer im Jenseits zu verwirklichenden» hs. von Max Knight wiederholt, da in der Kopie schwer leserlich.

²⁵¹ Kelsen meint den Anthropologen Sir Edward Burnett Tylor (1832–1917); er lehrte 1896–1909 Anthropologie an der Universität Oxford und forschte zur Mentalität der Naturvölker, besonders zum Animismus (zum Begriff vgl. Anm. 254). Bis heute gilt sein Buch „*Anthropology*“ als modern hinsichtlich der darin vertretenen kulturellen Theorien und Vorstellungen (*Edward Burnett Tylor, Anthropology: An introduction to the study of man and civilization*, London 1881).

Frazer²⁵², Lévy-Bruhl²⁵³, u. a. Aber diese Gelehrten, wie fast alle | Ethnologen, betrachteten den primitiven Seelenglauben im wesentlichen nur als Aberglauben, ohne seine eminent sozialen Funktionen zu sehen. Dazu kommt noch dass die in der neueren Ethnologie vorherrschende Schule des sogenannten Pre-animismus²⁵⁴ die Aufmerksamkeit von dem Seelenglauben ablenkt und das Wesen primitiver Weltanschauung in einer Magie zu erkennen glaubt, die unabhaengig vom Seelenglauben ist; eine Theorie, die ich im wesentlichen fuer irrig halte. Ich musste auf die Quellen der vorgenannten Autoren zurueckgehen und die Darstellungen primitiver Religionen aus erster Hand heranziehen, um meine These zu beweisen. Die Ergebnisse meiner etwa zwoelfjaehrigen Arbeit legte ich in einem vorlaeufigen Entwurf nieder, einem in deutscher Sprache verfassten Manuscript von etwa 2000 Maschinenschreibseiten.²⁵⁵ Als ein Nebenprodukt dieser Arbeit sollte im Jahre 1939 bei Van Stockum & Zoon im Haag ein Buch: Vergeltung und Kausalitaet²⁵⁶, erscheinen. Tatsaechlich wurde es zwar in diesem Jahre gedruckt, konnte aber erst im Jahre 1945 nach Beendigung des Krieges publiziert werden. Schon vorher war eine zum Teil abweichende Darstellung in englischer Sprache unter dem Titel „Society and Nature“²⁵⁷ in Chicago, und eine spanische Uebersetzung²⁵⁸ dieser englischen Schrift in Buenos Aires erschienen. Den Grundgedanken meiner So-

|39

²⁵² James George Frazer (1854–1941), klassischer Philologe, Rechtsanwalt und Ethnologe; seine Arbeiten haben maßgeblich die moderne sozialanthropologische Forschung angeregt. Die These von der Entwicklung der menschlichen Denkformen von der Magie über die Religion bis zur Wissenschaft dokumentierte er in seinem Werk „The Golden Bough“ (1. Aufl., London 1890, 2 Bde.; 2. Aufl., London 1900, 3 Bde.; 3. Aufl., London 1907–1915, 12 Bde.).

²⁵³ Lucien Lévy-Bruhl (1857–1939), Philosoph, Psychologe, Soziologe und Ethnograph; er gründete 1925 das Institut für Ethnologie an der Pariser Universität und übernahm dessen Leitung. Seine Arbeiten über die Mentalität der Naturvölker waren für die Soziologie, Psychologie und Ethnologie gleichermaßen bedeutend. Wichtige Werke: *La Philosophie d'Auguste Comte*, 1. Aufl., Paris 1900; *La mentalité primitive*, Paris 1922; *L'âme primitive*, Paris 1927.

²⁵⁴ Der Begriff Präanimismus wurde von Robert Ranulph Marett (1866–1943) geprägt, der sich damit vom Begriff des Animismus abgrenzen wollte, welcher erstmals von seinem Lehrer Tylor verwendet wurde. Beide Begriffe entstanden im Zusammenhang mit dem Versuch, den Ursprung von Religionen wissenschaftlich zu erklären. Der Animismus leitet den Ursprung der Religion aus dem Seelenglauben her. Ausgehend von der abendländischen Seelenvorstellung basiert er auf der These, in der Vorstellung der Naturvölker wohne auch Tieren, Pflanzen und Objekten eine Seele inne. Der Präanimismus hingegen nimmt an, die Religion sei aus der Magie (Zauberei) hervorgegangen. Die Bezeichnung „Präanimismus“ gründet in der Annahme, dass der Zauber älter als der Seelenglaube und damit vor den Animismus zu setzen sei.

²⁵⁵ Im wissenschaftlichen Nachlass Kelsens finden sich drei Kisten (Kisten 5–7) mit Typoskripten und umfangreichen Materialien zum Projekt „Soziologie des Seelenglaubens“ (sowie zur englischen Übersetzung „Belief of the soul“). Dieses Werk ist nicht von Kelsen publiziert worden.

²⁵⁶ *Hans Kelsen, Vergeltung und Kausalität*. Eine soziologische Untersuchung, Den Haag und Chicago 1941; infolge der politischen Verhältnisse konnte dieses Buch erst sechs Jahre nach seiner 1940 erfolgten Drucklegung im Frühjahr 1946 veröffentlicht werden.

²⁵⁷ *Hans Kelsen, Society and Nature. A Sociological Inquiry*, Chicago 1943.

²⁵⁸ *Hans Kelsen, Sociedad y Naturaleza. Una Investigación Sociológica* (übersetzt von Jaime Perriau), Buenos Aires 1945.

ziologie des Seelenglaubens publizierte ich als Aufsatz, „L'Âme et le Droit“²⁵⁹, in einer französischen, und in englischer Sprache, „The Soul and the Law“²⁶⁰, in einer amerikanischen Zeitschrift. Auch einzelne Kapitel meines Plato- und meines Aristoteles-Manuscripts erschienen in deutschen, französischen und englischen Revuen.²⁶¹

Prag

In meine Genfer Zeit faellt die Verleihung des Ehrendoktorates der Harvard Universitaet²⁶² und der Reichsuniversitaet in Utrecht²⁶³; ferner mein kurzes und nicht sehr glueckliches Gastspiel an der Prager Deutschen Universitaet.

Bald nach meiner Absetzung durch die Naziregierung hatte mich die Juristische Fakultae der Prager Deutschen Universitaet mit grosser Mehrheit fuer eine Professur fuer Voelkerrecht vorgeschlagen. Dieser Vorschlag war von meinem Freund, Franz X. Weiss, Professor der Nationaloekonomie an dieser Fakultae initiiert worden, der sich auf das waermste fuer mich eingesetzt hatte. Durch irgendwelche Intriguen gelang es der Opposition, die Weiterleitung des Vorschlags an das Unterrichtsministerium zu verzoe gern und eine neuerliche |Beratung der Angelegenheit durchzusetzen. Die zweite Abstimmung ergab zwar auch eine Majoritaet, die jedoch diesmal erheblich kleiner war als das erste Mal. Die Furcht vor der sichtlich zunehmenden Macht der Naziregierung hatte²⁶⁴ zugenommen. Nach laengerem Zoegern entschloss sich die tschechoslovakische Regierung mich zu berufen. Ich nahm die Berufung unter der Bedingung an, die Stellung in Prag mit meiner Stellung in Genf kombinieren zu duerfen. Mein Plan war, ein Semester in Prag und ein Semester in Genf zu unterrichten. Ich dachte nicht daran, meine Genfer Stellung gaenzlich aufzugeben und nach Prag zu uebersiedeln, da ich mir ueber die Chancen meiner Prager Stellung keinerlei Illusionen machte. Die Ereignisse gaben

| 40

²⁵⁹ *Hans Kelsen*, L'âme et le droit, in: *Annuaire de l'Institut International de Philosophie du Droit et de Sociologie Juridique* 1935–1936 2. Jg. (1936), S. 60–80.

²⁶⁰ *Hans Kelsen*, The Soul and the Law, in: *The Review of Religion* 1 (1936/1937), S. 337–360.

²⁶¹ *Hans Kelsen*, La justice platonicienne (übersetzt von Robert Gérin), in: *Revue Philosophique de la France et de l'Étranger* 114 (1932), S. 364–396; *Hans Kelsen*, Die hellenisch-makedonische Politik und die „Politik“ des Aristoteles, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 13 (1933), S. 625–678; *Hans Kelsen*, Die platonische Gerechtigkeit, in: *Kant-Studien* 38 (1933), S. 91–117; *Hans Kelsen*, La politique gréco-macédonienne et la Politique d'Aristote (übersetzt von Jean Shapira), in: *Archives de Philosophie du droit et de Sociologie juridique* 4 (1934), S. 25–79; *Hans Kelsen*, Platonic Justice (übersetzt von Glenn Negley), in: *Ethics. An International Journal of Social, Political, and Legal Philosophy* 48 (1937/1938), S. 367–400; *Hans Kelsen*, The Philosophy of Aristotle and the Hellenic-Macedonian Policy, in: *Ethics. An International Journal of Social, Political, and Legal Philosophy* 48 (1937/1938), S. 1–64.

²⁶² Am 18. 9. 1936.

²⁶³ Am 20. 4. 1936.

²⁶⁴ «hatte»] T₁ «hatte auch»; T₂ «hatte».

mir recht. Aber ich glaubte, die wenn auch geringe Chance einer pensionsberechtigenden Stellung nach dem Verlust meiner oesterreichischen und deutschen Pension nicht von der Hand weisen zu duerfen.

Mitte Oktober 1936 ging ich allein, ohne meine Familie, nach Prag um meine Vorlesungen zu beginnen.²⁶⁵ Vom Genfer Institut hatte ich mich beurlauben lassen. Am Tage meiner Antrittsvorlesung²⁶⁶ war das Universitaetsgebäude von nationalistischen Studenten und von Angehoerigen nicht-studentischer deutschnationaler Organisationen besetzt. Ich musste durch ein enges Spalier dieser gegen meine Berufung von der nationalistischen deutschen Presse aufgehetzten Menge zu dem mir vom Dekan²⁶⁷ fuer meine Antrittsvorlesung zur Verfuegung gestellten Hoersaal gehen. Wie sich spaeter herausstellte, war auch dieser Hoersaal von den nationalistischen Organisationen besetzt; die Studenten, die meine Vorlesung inskribiert hatten, waren mit Gewalt verhindert worden den Hoersaal zu betreten. Wie all das ohne die stillschweigende Duldung des Dekans moeglich war, der als Christlich-Sozialer nicht auf der Seite der Nationalisten stand, ist mir nie erkluerlich gewesen. Als ich den Saal betrat, erhob sich niemand von den Sitzen – was ein direkter Affront war, da die Studenten nach akademischer Sitte beim Erscheinen des Professors aufzustehen haben²⁶⁸. Schon nach meinen ersten Worten ertoente der Ruf: „Nieder mit den Juden, alle Nichtjuden haben den Saal zu verlassen“, worauf saemtliche Anwesende den Saal verliessen, in dem ich allein zurueckblieb. Durch dasselbe Spalier mich mit hasserfuehlten Blicken anstarender Fanatiker musste ich den Weg zum Dekanat zurueckgehen. Dabei beobachtete ich dass mehrere Studenten verpruegelt und die Treppe hinunter geworfen wurden. Es waren die bei mir inskribierten Studenten, die man in einem Hoersaal gefangen gehalten hatte und jetzt aus diesem Gebaude mit Gewalt entfernte. Im Dekanate versicherte mir der Dekan, von dem Verhalten der deutschnationalen Studentenschaft voellig ueberrascht worden zu sein, da ihm ihre Fuehrer die ehrenwoertliche Versicherung gegeben haetten, meine Antrittsvorlesung wuerde nicht gestoert werden. Um eine Wiederholung dieser Vorgaenge zu verhindern, ordnete das Unterrichtsministerium die vorlaeufige Schliessung der Universitaet an, was fuer die Studentenschaft mit der Gefahr verbunden war, ein ganzes Semester zu verlieren. Diese Massnahme hatte auch die Wirkung, dass der Universitaetsbetrieb nach einigen Wochen wieder aufgenommen werden konnte ohne dass weitere Demonstrationen der deutschnationalen Studentenschaft stattfanden. Diese suchte nun

| 41

²⁶⁵ Kelsen wohnte in Prag zunächst in einem Hotel, später zur Untermiete in einem Zimmer bei Franz Weyrs Schwester und Schwager, Marie und Konstantin Sobička, im Prager Stadtteil Smíchov. Die Familie behielt während der gesamten Prager Zeit ihren Hauptwohnsitz in Genf (vgl. Anm. 245).

²⁶⁶ Es dürfte der 23. 10. 1936 gewesen sein.

²⁶⁷ Im akademischen Jahr 1936/37 war Edgar Maria Foltin Dekan der Juristischen Fakultät. Edgar Maria Foltin (1898–1974), Strafrechtslehrer, war seit 1929 außerordentlicher Professor an der Deutschen Universität Prag, seit 1934 ordentlicher Professor und emigrierte 1938 in die USA.

²⁶⁸ «haben»] T₁ «hatten»; T₂ «haben».

auf eine andere Weise meine Vorlesungen zu verhindern. Allen nationalen Studenten wurde verboten meine Vorlesungen zu besuchen. Mein sehr kleines Auditorium bestand tatsaechlich nur aus ein paar juedischen und sozialistischen Studenten. Dazu kam dass ich mehrere anonyme mit einem Hakenkreuz gezeichnete Briefe erhielt, in denen ich mit dem Leben bedroht wurde falls ich meine Taetigkeit an der Universitaet nicht aufgaebe. Dass solche Drohungen sehr ernst zu nehmen waren, bewies die – vor einiger Zeit erfolgte – Ermordung des Professor Theodor Lessing²⁶⁹, der, um den Verfolgungen der Nazis in Deutschland zu entgehen, nach der Tschechoslovakei geflohen war, wo er in Karlsbad²⁷⁰ einem Attentat zum Opfer fiel. Der Moerder wurde niemals ergriffen. Die Witwe Lessing's suchte mich auf um mich zu warnen. Sie erzaelhte mir, dass ihr Mann auch Drohbriefe erhalten aber sie nicht ernst genommen hatte. Eines Tages wurde ich auf die Polizeidirektion gerufen, wo mir mitgeteilt wurde, die Polizei sei benachrichtigt worden, dass im Vorstand der Deutschen Rede- und Lesehalle – eine Studentenorganisation, die voellig unter der Kontrolle der Nationalsozialisten stand – der Plan eines gegen mich zu richtenden Attentats beraten wurde. Ich sollte auf der Universitaet bei Verlassen meines Hoersaals von Studenten umringt und dann niedergeschlagen werden. Der Plan mit allen Details sei der Polizei von einer in den Raeumen der Rede- und Lesehalle beschaefigten Scheuerfrau²⁷¹ verraten worden. Dies sollte mir zur Warnung dienen. Ausserdem gab mir die Polizei zwei Detektive bei, die mich ueberallhin begleiteten. In meinen Vorlesungen sass einer in der ersten und der andere in der letzten Bank, ein groteskes Bild akademischer Freiheit! Der Vorsitzende der Rede- und Lesehalle war, wie mir der Polizeikommissaer, auf dem Presidium mitteilte, ein Nazi-Agent aus Deutschland, der an der medizinischen Fakultaet als Student inskribiert war. Der Kommissaer deutete mir an, dass es wegen der | zu erwartenden diplomatischen Schwierigkeiten mit Deutschland nicht ohne weiteres moeglich sei, gegen ihn und die anderen Mitglieder des Vorstandes vorzugehen, und dass der ganze Plan vielleicht nicht allzu ernst genommen werden muesse. Immerhin wurde der Vorsitzende verhaftet und nach laengerer Zeit ein Gerichtsverfahren gegen ihn eingeleitet, in dem er zwar zugab, dass der Plan einer gegen mich gerichteten Aktion eroertert worden war, dass der Plan aber nicht ernst gemeint gewesen waere und dass nicht davon die Rede gewesen sei, mich „niederzuschlagen“ – wie die Zeugin behauptet hatte gehoert zu haben – sondern nur mich zu „schlagen“. Er wurde freigesprochen. Die

²⁶⁹ Theodor Lessing (1872–1933), Philosoph und politischer Schriftsteller; er war Vertreter eines pragmatischen Sozialismus. Er zog den Hass deutschnationaler und voelkischer Kreise auf sich, als er in seinem Artikel „Hindenburg“ vor der Wahl Paul von Hindenburgs (1847–1934) zum Reichspräsidenten warnte (Prager Tageblatt vom 25. 4. 1925). Infolgedessen gab er seine Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule Hannover (1922–1925) auf und emigrierte am 1. 3. 1933 in die Tschechoslowakei. Dort erlag er am 31. 8. 1933 seinen durch das Attentat vom 30. 8. 1933 erlittenen Verletzungen.

²⁷⁰ Das Attentat auf Lessing wurde in Marienbad verübt, nicht in Karlsbad.

²⁷¹ «Scheuerfrau»] T₁ «Waschfrau»; T₂ «Scheuerfrau».

Haltung, die Polizei und Gericht in dieser Angelegenheit einnahmen sowie auch andere Anzeichen, insbesondere die sehr schwache Politik der Unterrichtsverwaltung der voellig nazifizierten Deutschen Universitaet gegeneuber, machten auf mich den Eindruck, dass die tschechoslovakische Regierung sich Nazi-Deutschland gegeneuber nicht gewachsen fuehle und Konflikte, hervorgerufen durch eine radikale Verfolgung der Nazis in der Tschechoslovakei, lieber vermeiden wollte. In einer Unterredung, die ich mit President Benes²⁷² hatte, bot ich ihm mit Ruecksicht auf die Schwierigkeiten, die der Regierung aus meiner Ernennung erwachsen waren, meine Demission an; er aber ersuchte mich nachdruecklich zu bleiben, da das Prestige der Regierung auf dem Spiele stehe. So blieb ich den Rest des Wintersemesters. Da ich faktisch nur wenige Wochen gelesen hatte, konnte ich meinen Plan, im Sommersemester wieder in Genf zu lesen, nicht ausfuehren. Ich kam zum Sommersemester wieder nach Prag, wo sich die Situation an der Universitaet einigermassen beruhigt hatte. Die Sommerferien verbrachte ich in Genf. Doch das Wintersemester 1937/38 war das letzte in meiner Prager Taetigkeit. Fuer das Sommersemester 1938 war ich beurlaubt um an dem Genfer Institut wieder zu lesen. Im Herbst 1938 trat der politische Umschwung in der Tschechoslovakei ein, der mir die Wiederaufnahme meiner Lehrtaetigkeit an der Prager Deutschen Universitaet unmoeglich machte.

Bei der ersten Unterredung, die ich mit President Benes aus Anlass meines Amtsantritts in Prag hatte, brachte ich die Frage einer Verfassungsreform zur Sprache. Ich sagte ihm, dass ich die Umgestaltung des sehr zentralistisch organisierten tschechoslovakischen Einheitsstaates in einen Bundesstaat, gebildet aus einem tschechischen, slovakischen und sudetendeutschen Gliedstaat, fuer sehr erwaegenswert hielte. Dies sei der beste Weg | um der immer staerker werdenden Bewegung fuer eine Losloesung der Sudetendeutschen zu begegnen und dem Wunsch der Slovaken nach Autonomie zu entsprechen. Benes lehnte diese Idee entschieden ab. Eine slovakische Frage, sagte er, gaebe es ueberhaupt nicht, und die Sudetendeutschen koenne man beruhigen indem man ihnen gewisse hoehere Stellen in der Zentralverwaltung einraeume. Dies schien mir eine verhaengnisvolle Unterschaetzung der Gefahr, in der²⁷³ der Tschechoslovakische Staat durch den Zusammenbruch des internationalen politischen Systems geraten war, das sich auf den Friedensvertraegen von 1919 aufbaute. Auf diesem System war die Existenz der Tschechoslovakei als zentralistischer Einheitsstaat unter tschechischer Hegemonie begruendet. Die Duldung, ja Foerderung der Hitlerschen Machtpolitik durch England und Frankreich – die allein die Existenz der Tschechoslovakei garantierten – hatte das Versailler System gesprengt. Unter diesen Umstaenden war der tschechoslovakische Einheitsstaat kaum zu halten. Benes' Beurteilung der Situation war offenbar zu optimistisch. Sie erinnerte mich an eine andere Aeus-

|43

²⁷² Vgl. Anm. 122.

²⁷³ «der»] Recte: «die».

serung, die er mir gegenueber in Genf – damals noch Minister des Aeussern – anlaesslich einer Unterredung machte, die ich erbat, um ihm irgendeine meiner Publikationen betreffend den Voelkerbund zu uebermitteln.²⁷⁴ Es war, ich glaube, im Jahre 1934. Wir sprachen von den diktatorischen Regimen in Italien und Deutschland und ihren Gefahren fuer Demokratie und Weltfrieden. Benes sagte, er glaube, dass diese Regimes sich nicht lange halten koennten, da sie an ihren inneren finanziellen Schwierigkeiten scheitern muessten. Meinen Einwand, dass finanzielle Schwierigkeiten fuer Diktaturen eine viel geringere Gefahr seien als fuer Demokratien, ignorierte er. Auch in diesem Fall zeigte er uebertriebenen Optimismus. Im Sommer 1938, als die Situation in der Tschechoslovakei immer kritischer wurde, erhielt ich in Genf den Besuch eines hohen Funktionaers des tschechoslovakischen Aussenministeriums, der mich im Auftrage des Presidenten Benes ersuchte, die Grundlinien der von mir seinerzeit angeregten Verfassungsreform auszuarbeiten. Das tat ich auch. Aber es war zu spaet. England hatte bereits beschlossen, die Tschechoslovakei zu zwingen das sudetendeutsche Gebiet Nazi-deutschland zu ueberlassen.

Vom Herbst 1938 an war ich ueberzeugt, dass es zu einem Krieg kommen muesse. Wenn Hitler Oesterreich und das sudetendeutsche Gebiet annektieren konnte ohne auf den Widerstand Englands und Frankreichs zu stossen, werde er sicherlich nicht den polnischen Korridor bestehen lassen. Dass die Schweiz in diesem Krieg neutral bleiben koenne, hielt ich fuer | unwahrscheinlich. Als der Krieg 1939 ausbrach, war mein Entschluss Europa zu verlassen gefasst. Ich versuchte erst eine feste Stellung in den Vereinigten Staaten zu finden. Da dies aber
|44 zunächst nicht gelang, entschloss ich mich auch ohne eine solche, aufs Geratewohl hinueber zu gehen. Dazu brauchte ich ein sogenanntes ex-quota Visum und ein solches war nur auf Grund einer – wenn auch nur voruebergehenden – Stellung als Lehrer an einer amerikanischen Schule moeglich. Die New School of Social Research, deren Presidenten Alvin Johnson ich dafuer aufs tiefste verbunden bleibe, bot mir eine solche Stellung an, um mir die Moeglichkeit zu geben der europaischen Katastrophe zu entgehen.²⁷⁵ Nur schweren Herzens verliess ich mit

²⁷⁴ Es koennte sich um folgende Schriften gehandelt haben: *Hans Kelsen*, La technique du droit et l'organisation de la paix. La théorie du droit devant le problème du désarmement, in: *Journal des Nations* 2. Jg., Nr. 135 vom 3. 2. 1932, S. 1 und 6; *Hans Kelsen*, Die Technik des Voelkerrechts und die Organisation des Friedens, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 14 (1934), S. 240–255; *Hans Kelsen*, The Legal Process and International Order, in: *The New Commonwealth*. Being the Monthly Organ of a Society for the Promotion of International Law and Order 2 (1934), S. 104–105, 122–123; *Hans Kelsen*, The Legal Process and International Order (übersetzt von W. Horsfall Carter), London 1934; *Hans Kelsen*, La technique du droit international et l'organisation de la paix, in: *Revue de Droit international et de Législation comparée* 61 (1934), S. 5–24.

²⁷⁵ Kelsen meint die „New School for Social Research“, die heute Teil der New School University ist. Sie wurde 1919 in New York von einer Gruppe Intellektueller gegründet. Die New School stand in engem Kontakt mit Wissenschaftlern in Europa; und als ihr erster Präsident, Alvin S. Johnson (1874–1971), auf die Gefahren aufmerksam wurde, die Hitler-Deutschland für Europa darstellte, schuf er innerhalb der New School eine „University in Exile“, an der er zehn Lehrstühle

meiner Frau im Juni 1940 Genf, wo ich sieben Jahre befriedigender Arbeit in einer idealen Umgebung verbracht hatte, um im Alter von beinahe 60 Jahren in einem Lande, dessen Sprache ich nur sehr unvollkommen beherrschte, meine akademische Laufbahn wieder von vorne zu beginnen.²⁷⁶

Obleich sich meine Annahme, die Schweiz werde in den zweiten Weltkrieg hineingerissen und von der deutschen Armee besetzt werden, sich²⁷⁷ als irrig erwies, habe ich meinen Entschluss nach den Vereinigten Staaten zu gehen niemals bedauert. Es war mir freilich nicht leicht, mich²⁷⁸ auf Englisch umzustellen, das ich zwar lesen, aber kaum sprechen und nicht schreiben konnte. Es war auch nicht leicht eine dauernde Stellung zu finden. Ich erhielt zuerst ein lectureship fuer ein Jahr an der Harvard Law School,²⁷⁹ das Oliver Wendell Holmes Lectureship²⁸⁰. Ich hatte nur ein paar Vorlesungen zu geben – sie wurden spaeter von der Harvard University Press unter dem Titel „Law and Peace in International Relations“²⁸¹ publiziert; das Gehalt, das von der Rockefeller Foundation²⁸² ergaenzt wurde, reichte aber fuer ein ganzes Jahr. Das naechste Jahr wurde ich research associate, gleichfalls mit Hilfe der Rockefeller Foundation, und im Sommersemester 1942 visiting professor am Wellesley College²⁸³. Ich gab auch einen Kurs ueber Rechtssoziologie am Department of Sociology an der Harvard Uni-

in den Sozial-, Politik- und Wirtschaftswissenschaften und der Psychologie einrichtete und die 180 europäische Akademiker, unter ihnen Max Wertheimer und Hannah Arendt, finanziell und durch die Beschaffung von Visa unterstützte. Kelsen schlug das Angebot der New School zugunsten der Oliver Wendell Holmes Lectureship an der Harvard Law School aus (vgl. Anm. 280).

²⁷⁶ Hans und Margarete Kelsen verließen am 28. 5. 1940 Genf, gelangten über Zürich, Locarno und Barcelona nach Lissabon, schifften sich dort am 10. 6. 1940 auf die „S. S. Washington“ ein und erreichten New York am 21. 6. 1940.

²⁷⁷ Kelsen verwendet in diesem Satz versehentlich zweimal «sich».

²⁷⁸ «mich»] T₁ «mich im Alter von 59 Jahren»; T₂ «mich».

²⁷⁹ Das Ehepaar Kelsen wohnte während dieser Zeit in 20 Prescott Street sowie in 4 Fernald Drive, Cambridge, Massachussetts.

²⁸⁰ Die Oliver Wendell Holmes Lectureship ist benannt nach Oliver Wendell Holmes Jr. (1841–1935), der Professor an der Harvard Law School (ab 1882) und einer der bedeutendsten Richter am US Supreme Court (1902–1932) war. Holmes gilt zugleich als der prominenteste Wegbereiter des American Legal Realism. Die Oliver Wendell Holmes Lecture ist eine jährliche Vorlesung an der Harvard Law School, die jedes Jahr an einen anderen renommierten Juristen vergeben und in der Reihe „Oliver Wendell Holmes Lectures“ veröffentlicht wird. – Die Einladung an die Harvard Law School hatte der seinerzeit wahrscheinlich bedeutendste US-amerikanische Rechtswissenschaftler, Roscoe Pound (1870–1964), bekannt als Haupt der „Sociological Jurisprudence“, ausgesprochen. Bereits im Jahre 1934 nannte Pound Kelsen „unquestionably the leading jurist of the time“.

²⁸¹ *Hans Kelsen, Law and Peace in International Relations*, Cambridge, Massachusetts 1942 (The Oliver Wendell Holmes Lectures 1940–1941).

²⁸² Die Rockefeller Foundation ist eine wohltätige Stiftung mit Sitz in New York. Sie wurde 1913 von John D. Rockefeller und Frederick T. Gates gegründet, „um das weltweite Wohlergehen der Menschheit zu fördern“.

²⁸³ Das Wellesley College for Liberal Arts wurde 1870 von Henry Fowle Durant (1822–1881) und dessen Frau Pauline (1832–1917) in Wellesley, Massachusetts, gegründet. Die Gründer wollten mit dem College einen Beitrag zur akademischen Ausbildung von Frauen leisten. Am Wellesley College war Kelsen Mary Whiton Calkins Professor.

versitaet. Eine Verlaengerung meiner Stellung fuer ein drittes Jahr lehnte der President²⁸⁴ ab, auch unter der Voraussetzung dass mein Gehalt von einer Stiftung bezahlt wuerde; seine Begrueundung war, dass eine Verlaengerung eine moralische Verpflichtung der Universitaet involvieren wuerde, mich staendig zu halten und dass keine Professur frei sei, die fuer mich in Betracht kaeme. Ich zweifle, dass dies der wahre Grund war. Dieser Misserfolg hat mich sehr gekraenkt, zumal da ich als Ehrendoktor der Harvard Universitaet²⁸⁵ eine bessere |
 45 | Behandlung erhofft hatte.

Im Sommer 1942 erhielt ich eine Einladung als visiting professor fuer ein Jahr nach Berkeley an die University of California zu gehen.²⁸⁶ Ich nahm an und lehre seither an dem Political Science Department – nicht an der Law School – dieser Universitaet international law, jurisprudence, und origin of legal institutions. Seit 1945 bin ich full professor.²⁸⁷ Meine Lehrtaetigkeit ist recht befriedigend. Mit meiner reinen Rechtslehre wuerde ich zwar besser an eine juristische Fakultaeet passen. Aber amerikanische Law Schools haben kein besonderes Interesse an einer wissenschaftlichen Theorie des Rechts. Sie sind training schools – Rechtsgewerbeschulen; ihre Funktion ist Vorbereitung fuer den praktischen Beruf eines Rechtsanwalts. Es wird fast²⁸⁸ ausschliesslich amerikanisches Recht gelehrt, und dies nach der case method. Da die amerikanischen Gerichte ihre Entscheidungen im wesentlichen auf precedents gruenden, ist es begreiflich, dass die Law Schools als ihr Unterrichtsziel betrachten, die Studenten mit moeglichst viel cases vertraut zu machen. Ein amerikanischer Law-student ist fuer seinen Beruf als Rechtsanwalt sicherlich viel besser vorbereitet als ein oesterreichischer oder deutscher Jurist nach Absolvierung des Rechtsstudiums. Das Recht als Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis gehoert vielleicht wirklich mehr an eine philosophische, historische, oder sozialwissenschaftliche Fakultaeet. Was ich hier an dem Political Science Department vermissee, ist, dass unter den intelligenten, fleissigen und persoendlich meistens sehr netten Studenten verhaeltnismaessig geringes Interesse an wissenschaftlicher Arbeit besteht. Sie bereiten sich wohl sehr gewissenhaft fuer ihre Pruefungen vor und machen ganz gute Seminararbeiten. Aber waehrend all der Jahre habe ich keinen einzigen gefunden, der sich auf dem Gebiete der Jurisprudenz (Rechtstheorie) oder des Voelkerrechts spezialisieren moechte. Das haengt wohl damit zusammen dass diese Gegenstaende an dem Political Science Department Nebenfachere sind und dass wer sich fuer das Lehramt entscheidet, besser

²⁸⁴ Präsident der Harvard University war 1933–1953 James Bryant Conant (1893–1978).

²⁸⁵ Vgl. Anm. 262.

²⁸⁶ Die Einladung nach Berkeley kam auf Empfehlung Roscoe Pounds zustande (vgl. auch Anm. 280). Am 30. 6. 1942 wurde Kelsen zum Gastprofessor ernannt, am 2. 7. 1943 zum Lecturer in Political Science.

²⁸⁷ Die Ernennung erfolgte am 21. 6. 1945. Hans und Margarete Kelsen wurden am 28. 7. 1945 US-amerikanische Staatsbuerger.

²⁸⁸ «Es wird fast» | T₁ «Es wird»; T₂ «Es wird fast»; K «fast» hs. von Max Knight wiederholt.

andere Faecher fuer seine Doktorarbeit waehlt. Aber meine Lehrtaetigkeit laesst mir selbst Zeit fuer wissenschaftliche Arbeit. Die Universitaetsbibliothek ist ausgezeichnet, und Klima wie Umgebung lassen nichts zu wuenschen uebrig. Ich habe in Berkeley ein kleines Haus mit Gaertchen erworben,²⁸⁹ in dem Rosen bluehen, die mir viel Freude machen.

1943 wurde ich Ehrendoktor der University of Chicago.²⁹⁰ 1947 hat mir die Wiener Univer|sitaet den Titel eines Honorarprofessors²⁹¹ verliehen und die oesterreichische Akademie der Wissenschaften mich zum korrespondierenden Mitglied gewaehlt.²⁹²

|46

Waehrend der Niederschrift dieser Erinnerungen habe ich das 66. Lebensjahr erreicht. Durch das breite Fenster, an dem mein Schreibtisch steht, blicke ich ueber Gaerten hinweg auf die Bay von San Francisco und die Golden Gate Bruecke, hinter der der Pazifische Ozean glaenzt.

Hier wird wohl des „Wandermueden letzte Ruhestaette“²⁹³ sein.²⁹⁴
Oktober, 1947.²⁹⁵

²⁸⁹ 2126 Los Angeles Avenue, Berkeley, Kalifornien. Zuvor, naemlich seit dem Spätsommer 1942, wohnte das Ehepaar Kelsen in Berkeley in 2529½ Etna Street, bevor es waehrend des Jahres 1945 nach 1511 Walnut Street umzog. Das Haus in der Los Angeles Avenue erwarb Kelsen vermutlich zum Jahreswechsel 1945/1946.

²⁹⁰ Kelsen wurde die Ehrendoktorwuerde am 29. 9. 1941 verliehen.

²⁹¹ Honorarprofessor für Staatsrecht an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 24. 6. 1947.

²⁹² Am 13. 5. 1947.

²⁹³ Kelsen bezieht sich auf Heinrich Heines (1797–1856) Gedicht „Wo?“ (dessen Entstehungszeit ist ungewiss, vielleicht im Winter 1839/40): „Wo wird einst des Wandermüden/Letzte Ruhestätte sein? / Unter Palmen in dem Süden? / Unter Linden an dem Rhein? // Werd ich wo in einer Wüste/Eingeschartt von fremder Hand? / Oder ruh ich an der Küste/Eines Meeres in dem Sand? // Immerhin! Mich wird umgeben / Gotteshimmel, dort wie hier, / Und als Totenlampen schweben / Nachts die Sterne über mir.“ Das Gedicht steht auf Heines Grabstein auf dem Friedhof Montmartre in Paris.

²⁹⁴ Kelsen starb infolge Herzstillstandes am Donnerstag, den 19. April 1973, vormittags um 11.00 Uhr in dem östlich von Berkeley gelegenen Hospiz von Orinda (Orinda Convalescent Home, 11 Altarinda Road, Orinda, Kalifornien); dorthin war er 18 Tage zuvor von seiner Tochter Maria Feder gebracht worden. Nach seinem Tode wurde Kelsen – wie zuvor bereits seine Frau Margarete – auf eigenen Wunsch eingäschert und seine Asche wurde im Pazifik ausgestreut.

²⁹⁵ «Oktober, 1947»] T₂ «Oktober, 1947» hs. von Kelsen hinzugefügt.

Chronik und Stammbaum

Chronik Hans Kelsen

Lebensdaten	Berufliche Daten	Wichtigste Werke
1881	11. Oktober: geboren in Prag als Sohn von Adolf Kelsen (*1850 Brody in Galizien, †1907 Wien) und Auguste Löwy (*1859 Neuhaus in Böhmen, †1950 Bled in Jugoslawien)	
1883	6. September: Geburt des Bruders Ernst (*1883 Prag, †1937 London)	
1884	Übersiedlung der Familie Kelsen nach Wien	
1886	8. Januar: Geburt der Schwester Gertrude (*1886 Wien, †1951 Hertford/Großbritannien)	
1897	4. Januar: Geburt des Bruders Paul Friedrich Kelsen (*1897 Wien, †1975 Wien)	
1900		9. Juli: Matura am Akademischen Gymnasium Wien
1901		1. Oktober: Beginn des Einjährig-Freiwilligen-Jahrs Beginn des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Wien (bis 1906)
1905	10. Juni: Übertritt zum römisch-katholischen Glauben	<i>Die Staatslehre des Dante Alighieri</i>
1906		18. Mai: Promotion zum Doctor iuris an der Universität Wien

Lebensdaten	Berufliche Daten	Wichtigste Werke
1907	9. Juni: Beginn des Gerichtsjahres im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien (mit Unterbrechungen bis 22. Juni 1908)	
1907	12. Juli: Tod des Vaters Adolf Kelsen; anschließend Aufgabe des väterlichen Unternehmens	
1908	Erster Studienaufenthalt in Heidelberg, dort Besuch der Seminare von Georg Jellinek und Gerhard Anschütz	
1910	Zweiter Studienaufenthalt in Heidelberg und Studienaufenthalt in Berlin	
1911	9. März: Habilitation für Staatsrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Wien	<i>Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze</i>
	21. Juli: Dozent für Verfassungs- und Verwaltungslehre im Range eines »provisorischen Konzeptadjunkts« an der Exportakademie des k.k. österreichischen Handelsmuseums in Wien (ab 1919 Hochschule für Welthandel, seit 1975 Wirtschaftsuniversität Wien)	<i>Über Grenzen zwischen juristischer und soziologischer Methode</i>
	Herbst: Aufnahme der Lehrtätigkeit als Privatdozent für Staatsrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Wien	
1912	20. Mai: Hans Kelsen und Margarete Bondi (* 1890 Wien, †1973 Berkeley) treten zum evangelischen Glauben (Augsburger Bekenntnis) über	

Lebensdaten	Berufliche Daten	Wichtigste Werke
<p>25. Mai: Heirat von Hans Kelsen und Margarete Bondi</p>		
1914	<p>Gründung der „Österreichischen Zeitschrift für Öffentliches Recht“ zusammen mit Edmund Bernatzik, Adolf Menzel, Heinrich Lammasch und Max Hussarek</p> <p>10. Juni: Kelsen wird hauptamtlicher Dozent für öffentliches Recht als „Adjunkt für Handels- und Wechselrecht sowie Verfassungs- und Verwaltungsrecht“ an der k.k. Exportakademie (bis 1917)</p> <p>4. August: Einberufung zum Kriegsdienst als Leutnant in der Reserve bei der k.u.k. Traindivision Nr. 14 in Innsbruck; nach Erkrankung am 19. September als „nur zu Kanzleidieneisten fähig“ erklärt</p> <p>1. November: Ernennung zum Oberleutnant auf Kriegsdauer</p>	
1915	<p>23. November: Geburt der Tochter Anna (Hanna) Renata (verh. Oestreicher) (*1914 Wien, †2001 New York)</p>	<p>1. Dezember: Versetzung in das Kriegsfürsorgeamt in Wien</p> <p>1. August: Versetzung zum Divisionsmilitärgericht in Wien als Stellvertreter des Militärstaatsanwaltes; „ausnahmsweise“ Ernennung zum Oberleutnant-Auditor</p>

Lebensdaten	Berufliche Daten	Wichtigste Werke
<p>5. Dezember: Geburt der Tochter Maria Beate (Beatrice) (verh. Feder) (*1915 Wien, †1994 Kensington/USA)</p>	<p>14. September: Ernennung zum titularen außerordentlichen Professor an der Universität Wien</p> <p>1. Oktober: Versetzung zur Justizabteilung des k.k. Kriegsministeriums, unter anderem Leitung des Gnadenreferates</p> <p>31. Oktober: Zuteilung zum Präsidialbüro: Referent des k.u.k. Kriegsministers Generaloberst Stöger-Steiner</p> <p>1. November: Ernennung zum Hauptmann-Auditor mit Titel und Charakter</p> <p>1. Mai: außertourliche Ernennung zum Hauptmann-Auditor</p> <p>1. Oktober: etatmäßiger (ständiger) außerordentlicher Professor an der Universität Wien</p> <p>31. Oktober: Entlassung aus dem Militärdienst</p> <p>7. November: Im Auftrag von Staatskanzler Dr. Karl Renner Beginn der Mitarbeit an der Ausarbeitung der definitiven Verfassung der Republik Österreich</p> <p>30. März: Ernennung zum Mitglied des deutsch-österreichischen Verfassungsgerichtshofes</p>	
1917		
1918		
1919		

Lebensdaten	Berufliche Daten	Wichtigste Werke
1920	1. August: Ordentlicher Universitätsprofessor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien (bis 1930) 1. Oktober: Verlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes der Republik Österreich (B-VG 1920) Studienjahr 1920/1921: Dekan der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien	<i>Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts</i> <i>Sozialismus und Staat</i>
1921	15. Juli: Wahl zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes nach dem B-VG 1920 auf Lebenszeit, als nebenamtliche Tätigkeit (bis 1930)	
1922		<i>Der soziologische und der juristische Staatsbegriff</i>
1925		<i>Allgemeine Staatslehre</i>
1926	Gründung der Zeitschrift „Revue internationale de la théorie du droit“ zusammen mit Franz Weyr und Léon Duguit	
1928	Erste Vorlesung an der Académie de droit international, Den Haag	<i>Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus</i>

Lebensdaten	Berufliche Daten	Wichtigste Werke
1929		<p><i>Vom Wesen und Wert der Demokratie</i> (2. Aufl.)</p> <p><i>Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit</i></p>
1930	<p>„Membre de la direction“ des Institut international de droit public, Paris</p> <p>15. Februar: Beendigung der Mitgliedschaft im Verfassungsgerichtshof</p> <p>1. Oktober: Ernennung zum ordentlichen Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Allgemeine Staatslehre und Rechtsphilosophie, zum Direktor des Rechtswissenschaftlichen Seminars und zum Direktor des Völkerrechtlichen Seminars der Universität zu Köln (bis 1933)</p>	
1931	2. November: Eintreffen in Köln	<i>Wer soll der Hüter der Verfassung sein?</i>
1932	<p>Zweite Vorlesung an der Académie de droit international, Den Haag</p> <p>1. November: Kelsen wird Dekan der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät für das Studienjahr 1932/33 (Amtsniederlegung im Frühjahr 1933)</p>	

Lebensdaten	Berufliche Daten	Wichtigste Werke
1933	<p>13. April: Kelsen wird auf der Grundlage des nationalsozialistischen „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 mit sofortiger Wirkung von seinem Amt als Hochschullehrer beurlaubt</p> <p>11. September: Entzug der Lehrbefugnis für die Universität zu Köln</p> <p>18. September: Aufnahme der Professur für Völkerrecht am Institut universitaire de hautes études internationales (HEI), Genf (bis 1940)</p>	
1934	<p>Spätfrühjahr 1933: Umzug der Familie Kelsen von Köln nach Wien</p> <p>18. September: Eintreffen in Genf</p>	<p>1. Januar: Kelsen wird als Professor der Universität zu Köln in den Ruhestand versetzt</p> <p>Kelsen wird wegen seiner jüdischen Herkunft gezwungen, die Herausgeberschaft der „Zeitschrift für Öffentliches Recht“ niederzulegen</p> <p><i>Reine Rechtslehre (1. Aufl.)</i></p>
1936	<p>7. Januar: Kelsen wird aus dem „Deutschen Staatsverbände“ entlassen</p> <p>12. Februar: Verleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft sowie Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft</p>	<p>20. April: Ehrendoktor der Rijksuniversiteit Utrecht</p> <p>18. September: Ehrendoktor der Harvard University</p>

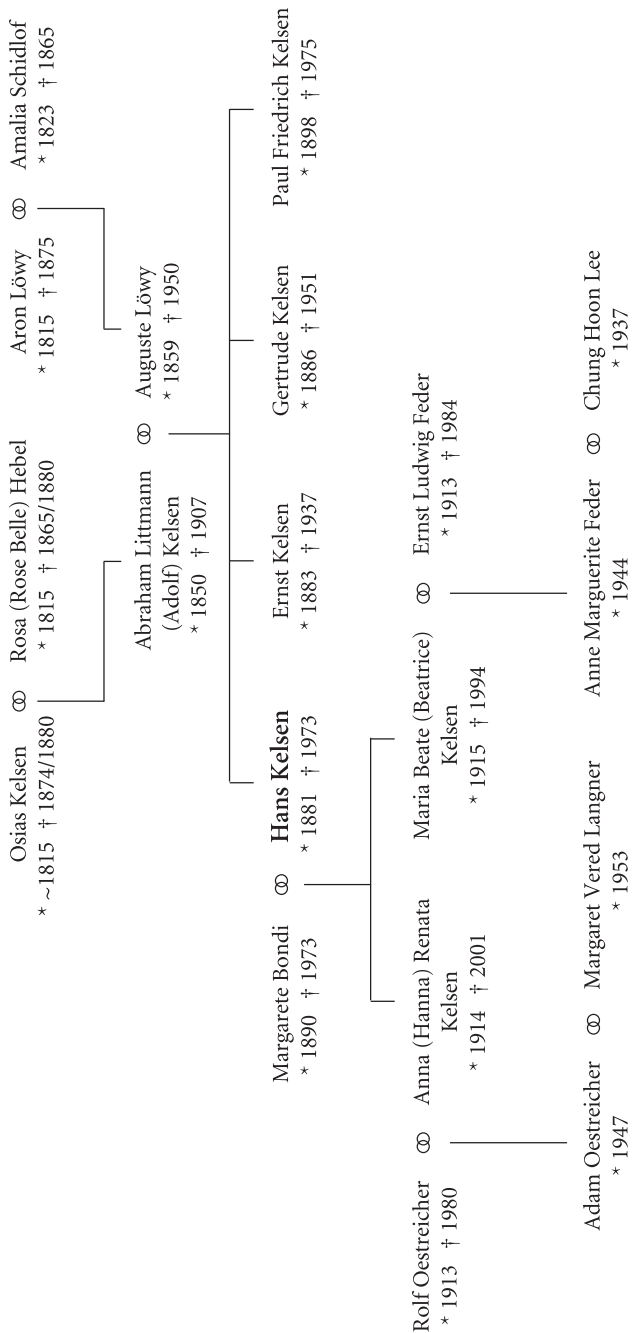
Lebensdaten	Berufliche Daten	Wichtigste Werke
1938	Trotz der Prager Professur bleibt Genf der Familienwohnsitz. Mit Ende des Wintersemesters 1937/38 Ende der Lehrtätigkeit in Prag	
1940	28. Mai: Hans und Margarete Kelsen verlassen Genf (infolge des Zweiten Weltkriegs) 10. Juni: Einschiffung in Lissabon auf die S.S. Washington 21. Juni: Eintreffen in New York City	
1941	Lecturer an der Harvard Law School im Rahmen der „Oliver Wendell Holmes Lectureship“ (bis 1942) 29. September: Ehrendoktor der University of Chicago	<i>Vergeltung und Kausalität</i>
1942	Sommerssemester: Gastprofessor am Wellesley College, Massachusetts 30. Juni: Gastprofessor an der University of California, Berkeley (bis 1. Juli 1943)	
1943	20. September: Wohnsitzbegründung in Berkeley 2. Juli: Lecturer in Political Science in Berkeley (bis 1945)	
1944		<i>Peace Through Law</i>

Lebensdaten	Berufliche Daten	Wichtigste Werke
1945 28. Juli: Verleihung der Staatsbürgerschaft der USA	21. Juni: Full Professor am Political Science Department in Berkeley für „International law, jurisprudence, and origin of legal institutions“ (bis 31. Oktober 1951)	<i>General Theory of Law and State</i>
1947	13. Mai: Wahl zum korrespondierenden Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	
1949	24. Juni: Honorarprofessor der Universität Wien 25. Juni: Honorarprofessor der Universidade do Rio de Janeiro	
1950 2. Februar: Tod der Mutter Auguste Kelsen, geb. Löwy		<i>The Law of the United Nations</i>
1951	21. Juli: Ehrendoktor der Universidad Nacional Autónoma de México	
1952	1. November: Emeritierung in Berkeley	
	28. Januar: Ehrendoktor der University of California, Berkeley	<i>Principles of International Law</i>
	27. Mai: Abschiedsvorlesung in Berkeley	
	4. Juli: „Certificate of Merit“ der American Society of International Law	
	23. Oktober: Gastprofessor am HEI, Genf (bis 23. März 1953)	

Lebensdaten	Berufliche Daten	Wichtigste Werke
1953	Dritte Vorlesung an der Académie de droit international, Den Haag Gastprofessor am Naval War College, Newport, Rhode Island	<i>Théorie Pure du Droit</i> <i>Was ist Gerechtigkeit?</i>
1954	Ehrenmitgliedschaft des Institut de Droit international (IDI)	
1960	10. Mai: Ehrendoktor der Universidad de Salamanca 5. April: Honorarprofessor der Universidad Nacional Autónoma de México Verleihung des „Premio Internazionale della Fondazione Antonio Feltrinelli“ durch die Accademia Nazionale dei Lincei, Rom	<i>Reine Rechtslehre (2. Aufl.)</i>
1961	20. Juli: Ehrendoktor der Freien Universität Berlin (Dr. phil.) 18. September: Ehrendoktor der Universität Wien (Dr. rer. pol.) 19. September: Großes Verdienstkreuz mit Stern der Bundesrepublik Deutschland 27. September: Ehrendoktor der New School for Social Research, New York (“Doctor of Humane Letters honoris causa”)	

Lebensdaten	Berufliche Daten	Wichtigste Werke
1963	7. November: Ehrendoktor der Université de Paris	
1965		<i>Was ist juristischer Positivismus?</i>
1966	25. Oktober: Ehrenring der Stadt Wien (gemeinsam mit Heimito von Doderer)	
1967	23. Februar: Großes Silbernes Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich	
	1. Juni: Ehrendoktor der Universität Salzburg (Dr. phil.)	
1971	30. Oktober: Anlässlich Kelsens 90. Geburtstages gründet die Republik Österreich zur Pflege seines wissenschaftlichen Werkes in Wien die Bundesstiftung „Hans Kelsen-Institut“	
1972	20. Juni: Ehrendoktor der Université Strasbourg	
1973	5. Januar: Kelsens Frau Margarete stirbt in Berkeley	
	19. April: Hans Kelsen stirbt in Orinda (östlich von Berkeley)	
1979		<i>Allgemeine Theorie der Normen (postum)</i>
1985		<i>Die Illusion der Gerechtigkeit (postum)</i>

Stammbaum Hans Kelsens¹



¹ Der Stammbaum, der sich von der Großelterngeneration Kelsens bis zu dessen Enkelgeneration erstreckt, beruht auf Angaben von Kelsens Enkeltochter Anne Marguerite Feder Lee.

Abbildungen

III. Sektion

Veröffentlichte Schriften
(1905–1910)

Wiener Staatswissenschaftliche Studien

herausgegeben von

Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich

in Wien.

Sechster Band. Drittes Heft.

DIE STAATSLEHRE

DES

DANTE ALIGHIERI.

VON

HANS KELSEN.

Wien und Leipzig.

FRANZ DEUTICKE

1905.

Die Staatslehre des Dante Alighieri (1905)*

* Wiener Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich, Sechster Band, Drittes Heft, Verlag Franz Deuticke, Wien und Leipzig 1905. – Der Text trägt eine doppelte Seitenzählung: Die zum Sechsten Band der Wiener Staatswissenschaftlichen Studien zusammengefassten Hefte besitzen eine jeweils gesonderte Hauptpaginierung sowie, auf der Heftinnenseite durch eine eckige Klammer abgesetzt, die fortlaufende Bandpaginierung (der Beitrag Kelsens findet sich danach auf S. 237–388). Im Folgenden wird ausschließlich die Hauptpaginierung als Referenzgröße verwendet.

Übersetzungen:

- *Italienisch*: La teoria dello Stato in Dante. Übersetzt von Wilfrido Sangiorgi in Zusammenarbeit mit Gunhild Meyer Vom Bruck. Eingeleitet von Vittorio Frosini, Bologna 1974.
- *Japanisch*: ダンテの国家論 (Dante no Kokka ron). Übersetzt von Ryuichi Nagao, Tokio 1977.

Einleitung.	138
I. Kapitel. Die politischen Verhältnisse des 13. Jahrhunderts.	141
Die Weltlage. – Die politische Lage Italiens. – Die politischen Verhältnisse von Florenz.	
a) Die Weltlage.	141
b) Die politische Lage Italiens.	144
c) Die politischen Verhältnisse von Florenz.	146
II. Kapitel. Die Publizistik im 13. Jahrhundert.	157
Die Staatslehre des Mittelalters: Christentum und Antike. – Das dreizehnte Jahrhundert. – Vincentius Bellovacensis. – Thomas von Aquino. – Ptolemäus von Lucca. – Die französische Streitpublizistik: Aegidius Romanus. – Jacobus de Viterbo. – Die „Quaestio in utramque partem“. – Die „Quaestio de potestate Papae“. – Johann von Paris. – Disputatio inter militem et clericum. – Peter Dubois. – Die deutschen Imperialisten. – Jordanus von Osnabrück. – Augustinus Triumphus. – Engelbert von Admont.	
III. Kapitel. Die Grundlagen von Dantes Staatslehre.	180
Die körperliche und die sittliche Weltordnung.	180
Kosmologie. – Soziologie. – Ethik. – Rechtsphilosophie.	
IV. Kapitel. Rechtfertigung und Ursprung des Staates.	194
Die augustinisch-gregorianische Staatsauffassung. – Ihre Gegner. – Dantes religiös-theologische und psychologische Rechtfertigung des Staates. – Der göttliche Ursprung des Staates.	
V. Kapitel. Der Zweck des Staates.	202
Der teleologische Charakter der Danteschen Weltanschauung. – Objektiver, universaler und absoluter Staatszweck. – Die Friedensaufgabe des Staates. – Die Postulate der Freiheit und Gerechtigkeit. – Kulturzweck. – Die Lehre von den zwei Seligkeiten. – Staat und Individuum. – Antiker und christlicher Einfluß.	
VI. Kapitel. Die Staatsform.	216
Die Stellung des Mittelalters zur Lehre von den Staatsformen. – Die nichtmonarchischen Staatsformen bei Dante. – Die Monarchie. – Theologische, philosophische und politische Argumente für die Vorzüglichkeit der Monarchie. – Art der Berufung des Monarchen.	
VII. Kapitel. Fürst und Volk.	232
Stellung des Herrschers im Staate. – Der Kaiser ein Beamter. – Dantes Verhältnis zur Volkssouveränitätslehre. – Staat und Recht.	
VIII. Kapitel. Staat und Kirche.	244
Das dritte Buch der „Monarchia“. – Die Zweilichtertheorie. – Die Zweiswertertheorie. – Die Konstantinische Schenkung. – Das kirchliche Eigentum. – Lösung des Problems: Staat und Kirche im Schlußkapitel der „Monarchia“. – Das Verhältnis Papst und Kaiser in der göttlichen Komödie.	

IX. Kapitel. Das Weltkaisertum – Dantes Staatsideal.	268
Der historische Ursprung der Weltreichsidee. – Ihre Begründung in der metaphysischen Spekulation des Mittelalters. – Die doppelte Formulierung der Weltreichsidee. – Die Lehre von der Translatio imperii. – Die Monarchia Dantes, ein Idealstaat. – Volk und Gebiet des Danteschen Weltstaates. – Ursprung und Dauer desselben. – Verhältnis zu den Unterverbänden.	
X. Kapitel. Die Quellen von Dantes Staatslehre; deren Einfluß auf die spätere Publizistik.	283
Antike Quellen: Plato – Aristoteles – Cicero. – Christliche Quellen: Die heilige Schrift – Augustinus – Thomas. – Einfluß der zeitgenössischen Publizistik: Brunetto Latini. – Die französischen Publizisten. – Jordanus. – Engelbert. – Die Bulle „unam sanctam“. – Nachwirkungen. – Schluß.	
Literatur.	297

|1

| Einleitung.

Über Dante¹ schreiben heißt wohl Eulen nach Athen tragen! In einer sechshundertjährigen Literatur bemühen sich alle gebildeten Nationen der Erde, die Werke des großen Florentiners zu interpretieren. – Eine Schrift wie die vorliegende bedarf daher einer gewissen Rechtfertigung.

Überblickt man die deutsche Danteliteratur, so wird man bemerken, daß es vornehmlich Literaturhistoriker und Philologen waren, die sich mit dem Dichter beschäftigten. Auch die Geschichte der Philosophie hat mit liebevoller Sorgfalt den Platz bestimmt, den Dante in der mittelalterlichen Entwicklung einnimmt. Was der Staatsmann Dante, der einstige Prior von Florenz, der aus seiner Vaterstadt verbannte „Weiße“², in der für ihn so verhängnisvollen Lieblingsbeschäftigung der Politik geleistet hat, ist genau untersucht worden, wie er sich zu den großen Parteien seiner Zeit gestellt, welche politischen Ziele er selbst angestrebt, hat man immer wieder erörtert. Insbesondere Dantes Verhältnis zu dem in seinen Tagen wieder brennend gewordenen Konflikte zwischen Kaiser und Papst wurde zum Gegenstand zahlreicher Diskussionen gemacht. Und selbst heute, wo der alte Gegensatz zwischen Kaiser und Papst in dem Kampfe zwischen Staat und Kirche fortlebt, verschmähen es die Parteien nicht, die sechshundertjährige Autorität des großen mittelalterlichen Genies für sich in Anspruch zu nehmen.

Dennoch ist die für das tiefere Verständnis der politischen Stellung Dantes grundlegende, allgemeine Staatsdoktrin des Dichters von juristischer Seite bisher noch nicht systematisch dargestellt oder genügend kritisch untersucht worden.

Diese Lücke auszufüllen, hat sich vorliegende Arbeit zur Aufgabe gesetzt.

Dabei war die Absicht auf ein doppeltes gerichtet: einerseits des Dichters Staatslehre aus dem ganzen Zusammenhange seiner großartigen Welt- und Lebensanschauung zu erklären, | andererseits die Stellung Dantes in der Geschichte der

|2

¹ Dante Alighieri (um 1265–1321), Politiker, Philosoph und bedeutendster Dichter des Mittelalters in Europa. Nach seiner Ausbildung war er seit 1295 in seiner Heimatstadt Florenz in der Politik tätig. Im Zuge der Kämpfe der kaisertreuen Ghibellinen und der papsttreuen Guelfen wurde der auf ghibellinischer Seite stehende Dante aller seiner Ämter enthoben, 1302 in Abwesenheit – unter Androhung der Todesstrafe bei Rückkehr in die Stadt – aus Florenz verbannt und später zum Tode verurteilt. Von da an zog er durch Mittel- und Oberitalien und hielt sich an verschiedenen Höfen auf. Wichtige Werke: *Vita nuova*, entstanden 1292–1295; *Il Convivio*, entstanden 1303–1306, unvollendet; *De vulgari eloquentia*, entstanden um 1304, unvollendet; *De monarchia libri tres*, Entstehungszeit umstritten, wohl um 1317; *La (Divina) Com(m)edia*, entstanden 1307–1321; *Epistolae*.

² Weiß war die Farbe der kaisertreuen Ghibellinen, Schwarz die Farbe der papsttreuen Guelfen.

mittelalterlichen Staatslehre zu fixieren. Dieses Bemühen hat bei Dante neben manchem neuen und originellen Gedanken eine recht weitgehende Abhängigkeit von mittelalterlichen und antiken Vorgängern zu Tage gefördert. Obwohl die Staatsphilosophie des Florentiners hinter seinen dichterischen Leistungen weit zurückbleibt, erscheint es doch begreiflich, daß von den zahlreichen, um die Wende des 13. Jahrhunderts schreibenden Publizisten eigentlich nur der Name Dantes weiteren Kreisen bekannt ist. Denn abgesehen davon, daß die vornehmlich staats-theoretischen Problemen gewidmete Schrift des Dichters „Über die Weltmonarchie“³ ähnliche Publikationen ihrer Zeit sichtlich übertrifft, ist die Staatslehre Dantes der vorzüglichste Ausdruck der mittelalterlichen Doktrin und dabei, – in vielen Punkten wenigstens, – zugleich deren Überwindung. Darum ist uns auch die Staatslehre Dantes so interessant, weil in ihr der mittelalterliche Scholastiker und der moderne Renaissancemensch Dante miteinander ringen! Und das ist es auch, was uns manche Unklarheit und Inkonsequenz in der Lehre des Dichters verstehen und verzeihen läßt.

Literarhistorische und biographische Exkurse, die mitunter recht nahe lagen, hat sich vorliegende Arbeit aus leicht begreiflichen Gründen versagt. Auch Probleme der Politik wurden nur, soweit diese unerlässlich war, erörtert.

Herrn Professor Dr. Edmund Bernatzik⁴ sei an dieser Stelle für das freundliche Interesse und die wirksame Förderung, welche er der Arbeit zuteil werden ließ, der ergebenste Dank ausgesprochen.

Auch gereicht es dem Verfasser zur angenehmen Pflicht, des liebenswürdigen Entgegenkommens zu gedenken, das er von Seite der Herrn Professor Dr. Leo

³ *Dante Alighieri*, De Monarchia libri tres, Entstehungszeit umstritten, wohl um 1317. – Kelsen zitiert das lateinische Original eigenen Angaben zufolge (vgl. S. 193f.) nach der Ausgabe: *Dantis Aligherii De Monarchia libri III codicum manuscriptorum ope emendati per Carolum Witte*; zur Überprüfung wurde die 2. Aufl., Wien 1874 verwendet (im Folgenden: *Witte*), die auch die von Kelsen zitierten Prolegomena enthält. Kelsen benutzt folgende deutsche Übersetzungen (vgl. S. 190f.): *Dante Alighieri*, Über die Monarchie. Übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Oskar Hubatsch, Berlin 1872 (im Folgenden: *Hubatsch*); *Dante Alighieri's prosaische Schriften mit Ausnahme der Vita nuova*. Uebersetzt von Karl Ludwig Kannegießer, 2 Theile, Leipzig 1845 (im Folgenden: *Kannegießer*), der 1. Theil enthält die Übersetzung von „Il convito“, der 2. Theil enthält die Übersetzungen von „De monarchia“, „De vulgari eloquio“ und Dantes Briefen. – Um das Auffinden der Zitate zu erleichtern, wird in den editorischen Anmerkungen die Zählweise der heute maßgeblichen Monarchia-Edition von Ricci benutzt, der die einzelnen Kapitel in Paragraphen (arabische Zahlen) einteilt (*Dante Alighieri*, Monarchia, hrsg. von Pier Giorgio Ricci, Mailand 1965).

⁴ Edmund Bernatzik (1854–1919) war der zur damaligen Zeit führende Professor für Staats- und Verfassungsrecht Österreichs; 1891–1893 lehrte er in Basel, 1893 in Graz und von 1894 bis zu seinem Tod 1919 an der Universität Wien. Er gab „Die Österreichischen Verfassungsgesetze“, Leipzig 1906, heraus.

Strisower⁵, Privatdozent Dr. Karl von Ettmeyer⁶ und Amanuensis⁷ Dr. Michael Burger erfahren hat.

Hans Kelsen.

⁵ Leo Strisower (1857–1931), Völkerrechtler und Rechtsphilosoph; seit 1901 außerordentlicher Professor für Internationales Privatrecht an der Universität Wien, seit 1909 tit. ordentlicher Professor ebendort, ab 1912 auch für Völkerrecht. 1908 wurde Strisower in das Institut de Droit International gewählt und 1924 zu dessen Präsidenten. Er war Mitglied des Kuratoriums der Haager Académie de droit international. Wichtige Werke: Der Krieg und die Völkerrechtsordnung, Wien 1919; L'exterritorialité et ses principales applications, in: Recueil des cours 1923, tome 1 (1925), S. 233–287.

⁶ Karl von Ettmayer-Adelsburg (1874–1938), romanistischer Sprachwissenschaftler. Er war 1903 Privatdozent an der Universität Wien, 1905 Professor an der Universität Freiburg (Schweiz), 1911 ordentlicher Professor an der Universität Innsbruck und kehrte 1915 als ordentlicher Professor an die Universität Wien zurück, wo er bis zu seinem Tod lehrte.

⁷ „Amanuensis“ wurde zu Kelsens Zeit ein persönlicher Sekretär genannt.

| I. Kapitel.

| 3

Die politischen Verhältnisse des 13. Jahrhunderts.

Die Weltlage. – Die politische Lage Italiens. – Die politischen Verhältnisse von Florenz.

a) Die Weltlage.

Das dreizehnte Jahrhundert, welches so viele bedeutende Persönlichkeiten hervorgebracht, hat auch Dante Alighieri geboren, der von Carlyle die „Stimme von zehn schweigenden Jahrhunderten“¹¹ genannt wird, der in seiner „göttlichen Komödie“⁹ das „Schwanenlied“ des sinkenden Mittelalters¹⁰ gesungen hat. Durch seine Werke flutet der Pulsschlag seiner Zeit, sie sind ein treues Spiegelbild seines Jahrhunderts. – Das Zeitalter Dantes steht unter dem Zeichen zweier einander widerstrebender grundverschiedener Mächte, es wird politisch ganz erfüllt von dem erbitterten Kampfe zwischen Papsttum und Kaisertum. In großen Zügen sei dieser, soweit er in das dreizehnte Jahrhundert fällt, im folgenden gezeichnet.

Heinrich VI.,¹¹ jener eiserne Hohenstaufe, der mit seinen weltumspannenden Plänen das Papsttum zu erdrücken gedroht hatte, war gestorben, als Innozenz III.¹² den Stuhl Petri bestieg und mit sicherer Hand nach den Zügeln der Weltherrschaft griff, die der Kirche unter seinen Vorgängern allmählig¹³ entfallen waren. Die Schwäche des Kaisertums kam ihm zugute, welches durch die Doppelwahl des

|¹¹ Carlyle, On heroes and heroworship. S. 73.⁸

| 3

⁸ Thomas Carlyle, On heroes, hero-worship and the heroic in history, London 1888, S. 81.⁹ Die Göttliche Komödie, entstanden 1307–1321, ist das Hauptwerk des Dante Alighieri, in dem er seine ihn schwer treffende Verbannung aus Florenz im Jahre 1302 verarbeitet. Ihrem ursprünglichen Titel „Com(m)edia“ wurde der Zusatz „Göttlich“ erst nach Dantes Tod von Giovanni Boccaccio (1313–1375; italienischer Dichter und Humanist) hinzugefügt. Sie schildert als Jenseitsvision in Ich-Form Dantes Reise durch die Hölle (Inferno), das Fegefeuer (Purgatorio) und das Paradies (Paradiso), wo er so gut wie allen wichtigen Personen der damaligen Vergangenheit und Gegenwart begegnet. Ihr Aufbau ist von Zahlenmystik geprägt.¹⁰ «das „Schwanenlied“ des sinkenden Mittelalters»] Hermann Grieben, Dante Alighieri. Studie, Köln 1865, S. 96: «das Schwanenlied des sterbenden Mittelalters».¹¹ Heinrich VI. (um 1165–1197) aus dem Geschlecht der Staufer, Sohn von Friedrich I. Barbarossa (um 1120–1190) und Vater von Friedrich II.; er war 1169–1197 Römischer König und 1191–1197 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches.¹² Innozenz III., bürgerlich: Lothar von Segni (1160/1161–1216), seit 1198 Papst. Die politischen Wirren der Zeit ermöglichten es Innozenz III., das Papsttum endgültig als weltliche Macht zu etablieren und es gleichzeitig ins mittelalterliche Staaten- und Machtgefüge einzuordnen. Unter ihm verdoppelte sich der päpstliche Territorialbesitz.¹³ «allmählig»] Seinerzeit nicht unübliche Schreibweise.

Jahres 1198 so gut wie lahmgelegt war. Damals hatte nämlich die Partei der Staufer Philipp von Schwaben, die der Welfen Otto von Braunschweig zum Könige gewählt.¹⁴ Und dies ist auch der Zeitpunkt, in welchem der Streit zwischen Staufer und Welfen in den großen Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum einmündet und seine eigenen trüben Fluten mit den mächtigen Wogen jenes Kampfes vermengt. Das hat in der Folge zu jener heillosen Verwirrung der politischen Interessen und Beziehungen geführt, die das dreizehnte Jahrhundert charakterisiert. – Zu Beginn dieses Jahrhunderts werden in Italien die Parteinamen „Welfen“ und „Ghibellinen“ für die Gegensätze päpstlich und kaiserlich gebräuchlich, ohne daß sich die Begriffe im einzelnen Falle genau deckten. So unterstützte Innozenz anfangs den Welfen Otto IV.¹⁵ Als Otto jedoch die Grundsätze der Staufischen Politik zu den seinigen machte, – und wollte er sich nicht freiwillig mit der Stellung eines Schattenkaisers begnügen, mußte er es tun, – da spielte der kluge Papst den bisher im Hintergrunde gehaltenen Friederich, den Sohn Heinrichs VI.,¹⁶ gegen ihn aus: der Papst den Staufer gegen den Welfen.¹⁾ Kaum aber war Friedrich der II. mit Hilfe des Papstes seiner Gegner Herr geworden, als er naturgemäß die Traditionen seines Hauses wieder aufnahm und ein erbitterter Gegner seines früheren Gönners wurde. „Kein Papst kann Ghibelline sein“ hatte Friedrich II. gesagt, als der kaiserfreundliche Kardinal Sinibald Fiesco als Innozenz IV.¹⁸ zum Papste gewählt wurde. Dasselbe mußte auf der anderen Seite gelten.²⁾ Kein Kaiser konnte je weltfisch gesinnt sein, selbst wenn er seiner Abstammung nach Welfe war. Unter Friedrich II. erreichte die Erbitterung und Rücksichtslosigkeit, mit welcher jener welthistorische Zweikampf geführt wurde, ihren Höhepunkt. Das verursachte wohl in erster Linie die Beschaffenheit der Persönlichkeiten, die jetzt auf dem Kampfplatze erschienen. Vor allem Friedrich II. selbst, eine der interessantesten Erscheinungen des Mittelalters! Von einer italienischen Mutter war er geboren; in

[4] ¹⁾ Vgl. *Wegele*, Dante Alighieris Leben und Werk S. 12.¹⁷

²⁾ Zitiert nach K. *Federn*, Dante. Wien 1899, S. 26.¹⁹

¹⁴ Philipp von Schwaben (1179–1208) war von 1198 bis zu seinem Tod Römischer König. Er wurde am 8. März 1198 in Thüringen von der staufischen Partei zum König gewählt und am 6. September 1198 in Ichershausen sowie am 8. September 1198 im Mainzer Dom durch den burgundischen Erzbischof Aimon von Tarentaise gekrönt. Der im Juni von der Welfenpartei gewählte Otto IV. von Braunschweig (1175/1176–1218, 1198–1218 Römischer König und 1209–1218 Römischer Kaiser) wurde am 12. Juli 1198 in Aachen vom Kölner Erzbischof Adolf von Altena gekrönt.

¹⁵ Gemeint sind Papst Innozenz III. (vgl. Anm. 12) und Otto IV. von Braunschweig (vgl. Anm. 14).

¹⁶ Friedrich II. (1194–1250), wegen seiner umfassenden Bildung „stupor mundi“ – „das Erstaunen der Welt“ – genannt, seit 1215 Römischer König und von 1220 bis zu seinem Tod Römischer Kaiser.

¹⁷ *Franz Xaver Wegele*, Dante Alighieri's Leben und Werke. Im Zusammenhange dargestellt, 3. Aufl., Jena 1879, S. 12.

¹⁸ Innozenz IV., bürgerlich: Sinibaldo de Fieschi (um 1195–1254), Papst seit 1243.

¹⁹ *Karl Federn*, Dante, Leipzig, Berlin und Wien 1899, S. 26.

seinen Adern rollte das leidenschaftliche Blut dieser Rasse. Väterlicherseits aber hatte er mit der Kaiserkrone all die phantastischen Träume, all die hochfliegenden weltumspannenden Pläne seines Geschlechtes geerbt. Dabei hochgebildet und weit über das Maß seiner Zeit aufgeklärt, galt er als Heide und Verächter der christlichen Religion, wodurch der Kampf zwischen Kaiser und Papst zu einem Kampfe zwischen Glauben und Unglauben gesteigert wurde. Auch auf kirchlicher Seite fehlte es nicht an einer bedeutenden Persönlichkeit. Nach dem Tode Innozenz' III. wurde zwar der mildere und weniger bedeutende Honorius III. (1216–1227)²⁰ gewählt, mit dem es zu keinen besonderen Auseinandersetzungen kam; allein in dessen Nachfolger erstand dem Kaiser ein ebenbürtiger Gegner, der greise Gregor IX. (1227–1241),²¹ der den Kampf mit einem Bannfluche wegen des gelobten, aber nicht geleisteten Kreuzzuges eröffnete. Ihm folgte Innozenz IV. (1243–1254),²² der von Lyon aus den Bann gegen den Kaiser erneuerte, ihn für abgesetzt erklärte und die deutschen Fürsten zur Neuwahl aufforderte. Diesem Papste gelang es sogar, den eigenen Sohn des Kaisers zum Abfall zu verführen.²³ Bisher waren die kaiserlichen Unternehmungen von Erfolg begleitet gewesen. Jetzt wendete sich allmählich das Schicksal. Friedrichs Heerführer wurden geschlagen und 1250 starb der Kaiser. Das Papsttum hatte gesiegt. Doch war es ein Pyrrhussieg. In dem mörderischen Kampfe, welchem das Kaisertum erlegen war, hat sich auch das Papsttum verblutet. Zwar hat man auf beiden Seiten noch einmal den Versuch gemacht, die toten Ideen von der Weltherrschaft wieder zu beleben, allein vergebens. Auf päpstlicher Seite war es Bonifazius VIII. (1294–1303)²⁴, der auf den abenteuerlichen Gedanken geriet, die Zeit Gregors VII.²⁵ wieder heraufzubeschwören; allein der harte Widerstand Philipps des Schönen von Frankreich²⁶ mußte ihn belehren, wie fruchtlos dieser Gedanke war. Einer kurzen Zeit äußeren Ansehens unter Bonifazius VIII. folgte ein tiefer Sturz päpstlicher Macht und Größe: die „babylonische Gefangenschaft“ der Päpste in Avignon.²⁷ – Auf ghibel-

| 5

²⁰ Honorius III., bürgerlich: Cencio Savelli (um 1150–1227), Papst seit 1216. Im Mittelpunkt seines Pontifikats stand der von seinem Vorgänger Innozenz III. initiierte Kreuzzug, der 1217 begann, aber nach Anfangserfolgen in einer katastrophalen Niederlage bei al-Mansura im Nildelta endete. Honorius III. gab der Nichtbeteiligung Friedrichs II. die Hauptschuld an dieser Niederlage.

²¹ Gregor IX., bürgerlich: Ugolino Graf von Segni (um 1170–1241), Papst seit 1227.

²² 1241–1243 herrschte auf dem Papstthron Sedisvakanz.

²³ 1231 überwarf sich Friedrich II. mit seinem Sohn Heinrich (VII.) (1211–1242). Grund war das harte Vorgehen Heinrichs (VII.) gegen die Fürsten, während Friedrich II. in der Auseinandersetzung mit dem Papst gerade das Einvernehmen der Fürsten zu gewinnen versuchte.

²⁴ Bonifaz VIII., bürgerlich: Benedetto Caetani (um 1235–1303), Papst seit 1294. In seinem Pontifikat wurde 1302 die Bulle „Unam Sanctam“ erarbeitet, die den unbedingten Vorrang der kirchlichen vor der weltlichen Macht festlegte (vgl. Anm. 123).

²⁵ Gregor VII., bürgerlich: Hildebrand von Soana (um 1020–1085), Papst seit 1073.

²⁶ Philipp IV., genannt der Schöne (1268–1314), war 1285–1314 König von Frankreich.

²⁷ Philipp IV. nötigte den 1305 zum Papst gewählten und völlig unter seinem Einfluss stehenden Clemens V. (vgl. Anm. 432) dazu, den Sitz der Päpste nach Avignon zu verlegen. Damit brachte er das Papsttum unter seine Kontrolle. Erst 1377 kehrte Papst Gregor XI., bürgerlich: Pierre Roger

linischer Seite war es Heinrich VII. (1308–1313)²⁸, jener von Dante so heiß ersehnte und so jubelnd begrüßte Luxemburger Heinrich, der noch einmal den Versuch wagte, das alte Kaisertum wieder aufzurichten. Daß dieser Versuch mißlang, daß der Kaiser den hochgespannten Erwartungen des Dichters nicht gerecht wurde, daran war nicht nur der frühe Tod Heinrichs schuld, sondern vor allem die neue Zeit, die Zeit des erwachten nationalen Bewußtseins der Völker, dem eine einheitliche, alles gleichmachende Weltherrschaft widerstrebte.

b) Die politische Lage Italiens.¹⁾

16 Drei Momente sind es hauptsächlich, welche die politische Lage Italiens im 13. Jahrhunderte charakterisieren: Die aufkeimende Macht der italienischen Städte, die außerordentliche staatliche Zersplitterung und die Emanzipation Italiens von Kaiser und Reich.

Während Papsttum und Kaisertum um die Weltherrschaft rangen, entstand in Oberitalien allmählich eine dritte Macht, die trotz ihrer bescheidenen Anfänge bestimmt war, die beiden anderen zu überleben und in den folgenden Jahrhunderten der italienischen Geschichte ihren eigentümlichen Charakter zu verleihen: Die Städte. Begünstigt durch die Wirren und Kämpfe des 11. und 12. Jahrhunderts, rissen diese die Regalien der Bischöfe allmählich an sich, bekämpften siegreich den Feudaladel, begründeten ein organisiertes Gemeindeleben und erwarben durch Handel und Gewerbe großen Wohlstand und mit diesem politische Macht (Scartazzini)³⁰. Dadurch gerieten sie in jenen heftigen Kampf mit den Hohenstaufischen Kaisern, der in seinem für die letzteren so ruhmlosen Ende³¹ auch ein

15 |¹⁾ Die Ausführungen dieses Abschnittes lehnen sich an die Darstellung der politischen Verhältnisse Italiens bei: *Savigny*, *Gesch. des röm. Rechtes im Mittelalter*. III. Bd., Kap. XIX.: Die lombardischen Städte S. 90–120, *Wegele*, a. a. O. S. 1–167, *Scartazzini*, *Dante Alighieri, seine Zeit, sein Leben und sein Werk* S. 9–39, *Federn*, a. a. O. S. 14–36, *Kraus*, *Dante, sein Leben und sein Werk, sein Verhältnis zur Kunst und zur Politik* S. 40–54.²⁹

von Beaufort (1329–1378, Papst seit 1370), aus dieser „Babylonischen Gefangenschaft“ der Kirche nach Rom zurück. Da die französischen Kardinäle die römischen Päpste nicht anerkannten und Gegenpäpste wählten, kam es zum Großen Abendländischen Schisma, das erst auf dem Konzil zu Konstanz (1414–1418) überwunden werden konnte.

²⁸ Heinrich VII. (1278/79–1313), seit 1308 Römischer König und seit 1312 Römischer Kaiser – nicht zu verwechseln mit Heinrich (VII.) (1211–1242).

²⁹ *Friedrich Carl von Savigny*, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, Bd. 3, Heidelberg 1822, S. 90–120; *Wegele* (Anm. 17), S. 1–167; *Giovanni Andrea Scartazzini*, *Dante Alighieri, seine Zeit, sein Leben und seine Werke*, Biel 1869, S. 9–39; *Federn* (Anm. 19), S. 14–36; *Franz Xaver Kraus*, *Dante. Sein Leben und sein Werk, sein Verhältniss zur Kunst und zur Politik*, Berlin 1897, S. 40–54.

³⁰ *Scartazzini* (Anm. 29), S. 23f.

³¹ Kelsen spielt hier auf das Schicksal des letzten Staufers Konradin, eigentlich: Konrad, Herzog von Schwaben (1252–1268), Sohn Konrads IV. und Enkel Friedrichs II. an. Konradin zog 1267 nach Italien, um seine Ansprüche auf das Königreich Sizilien geltend zu machen, wurde aber von Karl (I.) von Anjou (1226–1285) geschlagen, auf der Flucht ergriffen, auf dessen Befehl wegen

Grund für den Untergang dieses Geschlechtes war. In der Unterschätzung der Städte, in dem Verkennen ihrer großen kulturellen Mission und ihres Charakters als Vorboten einer neuen Zeit lag ein Teil der historischen Schuld der Staufeu, vor allem aber Friedrichs II. Das in den Städten entstandene demokratische Prinzip war es, welches im Frieden von Konstanz³² seine Anerkennung errang. Der neue staatsrechtliche Gedanke, welcher diesem Prinzipie entsprang, fand seinen Ausdruck darin, daß das Bürgertum neben Adel und Klerus als Mitträger der Staatsgewalt anerkannt wurde (Scartazzini)³³. Auch die freilich nur vorübergehenden, aber glänzenden Siege Friedrichs II. konnten der neuen Idee nichts anhaben; ihr gehörte die Zukunft.

Dieses Aufblühen der städtischen Macht ging Hand in Hand mit einer anderen Entwicklung, die ebenfalls beim Untergange der Staufeu ihren Höhepunkt erreichte: Der Emanzipation Italiens von Kaiser und Reich. Nach der Erwerbung Siziliens durch die Anjous³⁴ waren so ziemlich die letzten Fäden zerrissen, die Italien praktisch an das Deutsche Reich knüpften. Das römische Kaisertum wurde bald nur mehr ein Name, eine hohle inhaltslose Formel. Allenthalben hatte das welfische kaiserfeindliche Prinzip, das sich wohl für das nationale hielt, gesiegt; Italien war sich selbst überlassen und konnte nun seine eigenen Wege gehen.¹⁾ Die Emanzipation von der kaiserlichen Macht war | jedoch zunächst nicht von heilsamen Folgen. Vor allem für die Städte, denn diese fielen fast ausnahmslos in die Herrschaft kleinerer Tyrannen, durchwegs Mitgliedern von Adelsgeschlechtern, welche die politischen Wirren benützten, um bald durch offene Gewalt, bald durch demagogische Kunstgriffe sich die Macht anzueignen. So stand nach Friedrichs Tode ganz Oberitalien unter kriegerischen Dynastien. Der übrige Teil der Halbinsel befand sich in arger Zersplitterung. Zwei Königreiche im Süden: Neapel und Sizilien; der Kirchenstaat, zahlreiche Grafschaften und Markgraftchaften, daneben einige Republiken mit oligarchischem Charakter, wie Venedig, oder mit demokratischem, wie Florenz. Und diese ganze Masse kleiner und kleinster Staaten wurde durchtobt von den erbittertesten Parteikämpfen. Der alte unglückselige Grundsatz italienischer Politik, stets zwei Herren gegeneinander auszuspielen, um

|7

|¹⁾ Wegele, a. a. O. S. 15, 26.³⁵

|6

Landesverrats verurteilt und in Neapel öffentlich enthauptet. Da Konradin ohne Nachkommen starb, erlosch das Geschlecht der Staufeu mit ihm.

³² Der Friede von Konstanz bezeichnet einen 1183 zwischen Kaiser Friedrich I. Barbarossa und den oberitalienischen Städten des Lombardenbundes in Konstanz geschlossenen Friedensvertrag.

³³ Scartazzini (Anm. 29), S. 28.

³⁴ Anjou ist der Name einer Grafschaft (ab ca. 880), eines Herzogtums (ab 1360) und einer Provinz Frankreichs mit dem Zentrum der Stadt Angers im unteren Loiretal. Die Grafschaft Anjou war im Mittelalter die mächtigste Grafschaft in Westfrankreich. Der Titel „Graf von Anjou“ wurde 1246 von König Ludwig IX. (1214–1270) seinem jüngeren Bruder Karl (1226–1285) verliehen, dem späteren Karl I. König von Neapel (1266–1285) und Sizilien (1266–1282) sowie Jerusalem (Gegenkönig, 1277–1285).

³⁵ Wegele (Anm. 17), S. 15, 26.

keinem zu dienen,¹⁾ stand auch jetzt in voller Geltung. Zwar, der große Gegensatz zwischen Kaisertum und Papsttum, der das Land so lange erschüttert hatte, war fast gänzlich verblaßt. Aber die Parteien der Welfen und Ghibellinen, die er erzeugt hatte, blieben nach wie vor bestehen, nur daß sie in ein neues Stadium der Entwicklung traten. Der Kampf für Kirche oder Kaisertum hörte nun vollends auf, ihr Programm zu bilden (Wegele)³⁷. Für die verschiedensten Interessengegensätze politischer oder privater Natur bildeten die alten Parteinamen der Welfen und Ghibellinen einen weiten Deckmantel. Hie Welf, hie Weibling! wurde jetzt der Schlachtruf selbst für die erbärmlichsten Familienzwise. Indem sich so die kleinsten privaten und politischen Streitigkeiten wenigstens nominell den beiden großen kämpfenden Prinzipien einfügten, schien es, als ob Italien *nur* in zwei große Heerlager geteilt sei. In Wahrheit waren es aber hunderte und aber hunderte der verschiedensten Gegensätze, die das Land durchwühlten. Ein nicht endenwollender Bürgerkrieg ist der Zustand Italiens nach Friedrichs Tode, ähnlich wie der Griechenlands seit dem Zuge Alexanders nach Asien²⁾.³⁹

All diese qualvollen Unruhen, diese traurigen Wirrsale sind die krampfhaften Zuckungen des sterbenden Mittelalters; sie sind aber zugleich die Geburtswehen einer neuen Zeit (Scartazzini)⁴⁰.

| 8 | c) *Die politischen Verhältnisse von Florenz.*¹⁾

Die politischen Verhältnisse von Florenz, des „ersten modernen Staates der Welt“,²⁾ waren für Dantes Ansichten über den Staat von um so größerer Bedeutung, als er selbst an dem politischen Leben seiner Vaterstadt aktiven Anteil nahm.

| 7 |¹⁾ Vgl. *Wegele*, a. a. O. S. 4.³⁶

 |²⁾ *Wegele*, a. a. O. S. 16.³⁸

| 8 |¹⁾ Vgl. dazu: *Davidsohn*, *Gesch. v. Florenz*, Ders. *Forschungen zur Gesch. von Florenz* Bd. 3. *Hartwig O.*, *Ein Menschenalter florent. Geschichte (1250–1292)* in: *Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 1889–1890. Ders. *Dante und Florenz*. In: *Deutsche Rundschau*. Oktob.–Nov. 1892. del *Lungo*, *Dino Compagni*. Firenze 1879–1880; Ders. *Dante nei tempi di Dante*, und die entsprechenden Kapitel bei *Wegele*, *Scartazzini*, *Kraus*, *Federn*.⁴¹

 |²⁾ *Burckhardt*, *Kultur der Renaissance in Italien*. Bd. 1, S. 78.⁴²

 |³⁶ *Wegele* (Anm. 17), S. 4.

 |³⁷ *Wegele* (Anm. 17), S. 15 f.

 |³⁸ *Wegele* (Anm. 17), S. 16.

 |³⁹ Gemeint ist der 334 v. Chr. begonnene Feldzug des Makedonenkönigs Alexander des Großen (356–323 v. Chr.) nach Persien und Indien, um sein Reich im Osten zu vergrößern.

 |⁴⁰ Vermutlich *Scartazzini* (Anm. 29), S. 22, 28.

 |⁴¹ *Robert Davidsohn*, *Geschichte von Florenz*, Bd. 1: *Aeltere Geschichte*. Mit einem Stadtplan, Berlin 1896; *Robert Davidsohn*, *Forschungen zur Geschichte von Florenz*, Dritter Theil: (13. und 14. Jahrhundert.). I. *Regesten unedirter Urkunden zur Geschichte von Handel, Gewerbe und Zunftwesen*. II. *Die Schwarzen und die Weissen*, Berlin 1901; *Otto Hartwig*, *Ein Menschenalter florentinischer Geschichte: (1250–1292)*, in: *Deutsche Zeitschrift für Geisteswissenschaft* (1889), Bd. 1, S. 10–48, Bd. 2, S. 38–96; *Otto Hartwig*, *Florenz und Dante*, in: *Deutsche Rundschau* 73 (1892), S. 48–72, 264–279; *Isodoro del Lungo*, *Dino Compagni e la sua Cronica*, 2 Bde., Florenz 1879–1880; *Isodoro del Lungo*, *Dante ne' tempi di Dante. Ritratti e studi*, Bologna 1888; vermutlichlich

Von oberitalienischen Städten tritt Florenz – das Haupt von Toskana – am spätesten in die große Zeitbewegung ein. Zum Beginne des 13. Jahrhunderts zeichnet sich die Stadt durch Wohlstand und eine zahlreiche Industrie und handeltreibende Bevölkerung aus. Wie in allen Städten, ist auch hier das öffentliche Leben beherrscht von dem Gegensatze zweier antagonistischer Elemente: des reaktionären Adels, der seine alte Macht verteidigt, und der durch Wohlhabenheit allmählig emporgekommenen, nach Neuerungen und politischem Einflusse strebenden Bürgerschaft. Innerhalb der letzteren macht sich wieder ein immer stärker werdender Gegensatz zwischen dem Geldadel der reich gewordenen Kaufmannschaft – dem *popolo grasso* – und dem niederen Volke geltend, das sich selbst wieder in die Mitglieder der niederen Zünfte und in das Proletariat – die *plebe minuta* – spaltet. Der sozialen Gliederung der Bürgerschaft entspricht die militärische Einteilung in *milites* und *pedites*, Ritter und Fußsoldaten, wobei zu den ersteren der Erb- und Geldadel, zu den letzteren die große Masse der Minderbegüterten gehörte. An der Spitze der Stadt stehen zu Beginn des 13. Jahrhunderts 12–15 Konsulen oder ein *podestà*, der seit 1207 aus politischer Vorsicht von auswärts geholt wurde. Diesen exekutiven Organen stehen die legislativen Körperschaften des Rates und der Volksversammlung gegenüber. Der große Rat – das *Consilium generale* – besteht aus zirka 150 Mitgliedern und scheidet einen engeren Rat aus. Die Volksversammlung tritt regelmäßig viermal im Jahre, und zwar an Sonn- oder Feiertagen zusammen. Seit Beginn des 13. Jahrhunderts besteht auch die Spaltung der Bevölkerung in die | beiden großen Parteien der Welfen und Ghibellinen; aus privaten Anlässen entsprungen, hatte diese Spaltung mit den beiden großen Gegensätzen, deren Namen sie führte, im Grunde blutwenig zu tun. Es handelte sich einfach um zwei Adelsparteien, die miteinander um die Herrschaft der Stadt kämpften, und von denen die eine beim Papste, die andere beim Kaiser Unterstützung suchte. Mit dem anderen Gegensatze zwischen Adel und Bürgertum hatte diese Parteiung zunächst nichts zu tun. Von dieser neuen Spaltung bleibt die Bürgerschaft anfangs unberührt. Erst bis sie einen kräftigen Anteil an der Verfassung erhält – in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts – verfällt auch sie derselben. Die Vermischung beider Gegensätze zwischen Welfen und Ghibellinen einerseits, zwischen Adel und Bürgerschaft andererseits hat der florentinischen Verfassung ihr eigentümliches, kompliziertes Gepräge gegeben.

|9

Bis zu Friedrichs II. Zeiten hatten Welfische Geschlechter die Regierung von Florenz in der Hand. Doch Friedrich, dem daran gelegen sein mußte, diese mächtige Stadt für sich zu gewinnen, unterstützte mit 800 deutschen Reitern die

Wegele (Anm. 17), S. 1–310; vermutlich *Scartazzini* (Anm. 29), S. 29–39; vermutlich *Kraus* (Anm. 29), S. 40–54; vermutlich *Federn* (Anm. 19), S. 106–122.

⁴² *Jacob Burckhardt*, Die Cultur der Renaissance in Italien. Ein Versuch, Bd. 1, 7. Aufl., Berlin 1899, S. 78.

Ghibellinen, denen es (1248) dadurch gelang, die Welfen zu vertreiben. Da aber der größere Teil des Volkes, insbesondere der einflußreiche Großkaufmannstand, welfisch gesinnt war, hatte man damit nicht viel gewonnen. Auch konnte sich der jetzt herrschende ghibellinische Adel, der von jeher mehr aristokratisch-konservative Tendenzen an den Tag gelegt hatte, die Gunst des Volkes um so weniger erwerben, als er durch zahlreiche Beisteuern für den Hofhalt und die Streitkräfte des Kaisers die Steuerkraft der Bevölkerung mehr als sonst in Anspruch nehmen mußte. Diese und ähnliche Umstände führten zur ersten demokratischen Revolution (1250). Die alte Verfassung wurde zunächst geschont. Der podestà blieb an der Spitze der Stadt; auch den Gemeinderat, in dem Adel und Bürgerschaft gleichmäßig vertreten waren, ließ man weiter bestehen. Daneben aber organisierte sich das Volk mit Ausschluß des Adels. An der Spitze dieser neuen Organisation, die einen bewaffneten Staat des popolo darstellte, stand als Volkshauptmann der capitano del popolo. Er mußte, ebenso wie der podestà, ein Fremder sein. Der popolo selbst gliederte sich in 20 Kompagnien, deren jede einen eigenen Kommandanten und eine besondere Fahne hatte. Dem capitano stand ein Ratskollegium von zwölf Ältesten – anziani – zur Seite, das legislative und administrative Funktionen hatte. Der podestà behielt die oberst|richterliche Gewalt. Gemeinsam mit dem Volkshauptmanne vertrat er die Stadt nach außen. Auch bei Steuerauflagen hatte der capitano mitzureden, wie es ja überhaupt seine Aufgabe war, die Interessen des ärmeren Volkes in der kommunalen Verwaltung gegenüber den Bestrebungen des Adels zu wahren. Diese beiden großen Organisationen der alten Stadtgemeinde einerseits und des popolo andererseits fielen zwar politisch nicht ganz auseinander. Dennoch charakterisieren sie die florentinische Verfassung als eine Art Doppelstaat, in dessen Schoß sich gleichsam zwei Republiken gegenüberstanden.¹⁾

Die durch die soziale Revolution erschütterte Stellung der Ghibellinen verlor durch den bald darauf erfolgten Sturz der Hohenstaufen vollends ihren Halt. Die vertriebenen Welfen wurden zurückgerufen und erhielten neben den Ghibellinen einen Anteil an der Regierung. Der doppelten Gegnerschaft des Volkes und der Welfen konnte der ghibellinische Adel nicht standhalten. Nach vielen Reibungen und Zusammenstößen wurde er 1258 aus der Stadt gedrängt. Doch gab sich die Partei mit ihrem Schicksal nicht zufrieden. Von Manfred⁴⁴ unterstützt, schlug sie das florentinische Heer bei Montaperti 1260 so entschieden, daß die bestürzten Welfen gar nicht mehr nach Florenz zurückzukehren wagten. Die Ghibellinen

| 10 |¹⁾ Vgl. Kraus, a. a. O. S. 42.⁴³

⁴³ Kraus (Anm. 29), S. 40.

⁴⁴ Manfred (1231–1266) erhielt von seinem Vater Friedrich II. das Fürstentum Tarent und übernahm die Verweserschaft in Reichsitalien und Sizilien in der Zeit zwischen dem Tod seines Halbbruders Konrad IV. (1228–1254) und der Mündigkeit von dessen Sohn Konradin. Er fiel 1266 in der Schlacht von Benevent im Kampf gegen Karl (I.) von Anjou.

bemächtigten sich ohne Widerstand der Stadt, hoben daselbst die Verfassung auf und etablierten eine drückende Adelherrschaft. Der Rat der Ältesten (die Anziani) und die Volksgemeinde verschwanden. Die höchste Gewalt erhielt ein Rat von 300, in dem der aristokratische Einfluß ausschlaggebend war. Daneben bestand ein Ratskollegium aus 90 Mitgliedern, mit einem vorberatenden Ausschuß von 24 – der Credenza. – Doch blieben die Ghibellinen nicht lange in Florenz. Der Tod Manfreds, die Niederlage bei Benevent hatten die Herrschaft ihrer Partei aufs heftigste erschüttert; der schmachliche Untergang Konradins⁴⁵ machte ihr für immer ein Ende. Im Jahre 1267 setzte Papst Klemens IV.⁴⁶ für die Zeit der Vakanz des kaiserlichen Thrones König Karl von Neapel⁴⁷ zum Friedensstifter in Tuscan ein. Bevor noch dessen Heer in Florenz einrückte, verließen die Ghibellinen die Stadt; diesmal für immer. Nun ergriffen die Welfen das kommunale Regiment. Sie übertrugen zunächst die Herrschaft von Florenz dem Könige von Neapel, der die Stadt durch Vikare regieren ließ. Dem Vikare stand ein aus 12 Mitgliedern bestehender Stadtrat zur Seite, ähnlich den 12 Anziani des Volkshauptmanns von 1250. Je zwei dieser 12 Buonomini wurden aus einem Stadtsechstel auf zwei Monate gewählt. Der dualistische Charakter der Verfassung wurde beibehalten. Die Gesamtheit der konstitutionellen Körperschaften – consigli opportuni – spaltete sich in den consiglio del comune und in den consiglio del popolo, die einander schroff gegenüberstanden. Beide Körperschaften bestanden aus je zwei Räten. Die erstere, der aus Adel und Bürgerlichen bestehende Gemeinderat, zerfiel in den kleinen, der 90 (consiglio speciale), und in den großen Rat des podestà (consiglio generale), der 300 Mitglieder hatte. Der Volksrat, mit dem capitano del popolo an der Spitze, bestand aus dem geheimen Rat der sogenannten Credenza, die sich aus 80 Bürgern zusammensetzte, unter denen auch die Vorsteher der höheren Zünfte saßen, und dem 190 Köpfe zählenden großen Rat des capitano. Von dem Volksrate war der Adel ausgeschlossen. Maßgebenden Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung hatte der Volksrat, denn alle wichtigen Staatsangelegenheiten mußten zuerst vor diese Körperschaft gebracht werden. Nachdem irgend eine Vorlage den großen Rat des capitano passiert hatte, kam sie noch am selben Tage vor die Credenza und am nächsten erst vor die zwei anderen Räte der „Gemeinde“. Dem durch eine derartige Verfassung begründeten starken Einflusse des Volkes standen die Mitglieder der welfischen Adelpartei durchaus nicht machtlos gegenüber. – Sie schlossen sich in einer besonderen Organisation eng zusammen. An ihrer Spitze standen 6 Hauptleute, die auf zwei Monate gewählt wurden; sie hatten einen großen und einen kleinen Rat, einen Syndikus und organisiertes Militär. Ein beträchtliches Vermögen – zum großen Teil aus eingezogenen Ghibellinengütern bestehend –

| 11

⁴⁵ Vgl. Anm. 31.

⁴⁶ Clemens IV., bürgerlich: Guido Foucois, auch Fulcodi oder Guido le Gros (um 1200–1268), Papst seit 1265.

⁴⁷ Gemeint ist Karl (I.) von Anjou (1226–1285), vgl. Anm. 34.

stand ihnen zur Verfügung und wurde von besonderen Beamten verwaltet. Eine eigene, unter 6 *capitani* stehende „Genossenschaft gegen die Verbannten“ (*societas confinatorum*), welche die Stadt von Ghibellinen zu säubern hatte, wirkte ausschließlich im Interesse der welfischen Partei. Dabei war auch die Gesinnung des Volkes eine durchaus ghibellinenfeindliche. Weder zu einem Staatsamte, noch zu einer Zunftleitung wurde ein Mitglied dieser verhaßten Partei zugelassen. Die streng welfischen Tendenzen in den florentinischen Verfassungskreisen jener Zeit äußern sich am deutlichsten in der 1278 vollzogenen Vereinigung des Amtes eines capitano der Welfenpartei mit dem des Volkshauptmannes. | Das auf diese Weise hergestellte Gleichgewicht der politischen und sozialen Kräfte dauerte jedoch nicht lange. Mit der Spaltung zwischen der Kurie und König Karl⁴⁸, diesen beiden Hauptverbündeten der Welfen, entstanden auch Parteien innerhalb dieser Partei. König Karl legte sein Reichsvikariat in Tuscani nieder; Papst Nikolaus III.⁴⁹ sandte zur Unterdrückung der in Florenz ausgebrochenen Reibungen und Unruhen den Kardinal Latino Frangipani⁵⁰ als Legaten in die Stadt. Nicht nur den neuentstandenen Gegensatz innerhalb der Welfen, auch die alte Feindschaft dieser mit den Ghibellinen sollte der Kardinal womöglich beilegen. Im Jahre 1279 wurde ein „Friede“ geschlossen, welcher die Rückberufung der Ghibellinen und die Restitution der ihnen konfiszierten Güter involvierte.

Auch eine gewisse Reform der Verfassung zu Gunsten des Volkes wurde vorgenommen; zu Hütern des Friedens wurde der Volkshauptmann zusammen mit einem neugeschaffenen 14-Männerkolleg bestellt. Zu einer sicheren Unterwerfung der Stadt unter die Kurie sollte der *podestà* und der *capitano del popolo* in den nächsten zwei Jahren vom Papste ernannt werden. Den erwünschten Erfolg hatte die Mission des Kardinals nicht. Weder die Unterwerfung der Stadt unter die Kurie, noch die Herstellung des inneren Friedens gelang. Der Gegensatz zwischen Welfen und Ghibellinen war eben nicht zu überbrücken. Neue Reibungen zwischen beiden Adelparteien entstanden. Das Volk mißtraute beiden und war stets geneigt, sich der unbequemen Vormundschaft des Adels zu entledigen. So kam es im Juni 1282 zu der zweiten demokratischen Revolution, die eine unblutige war und den adeligen Einfluß auf ein Minimum beschränkte.

Die wesentlichste Errungenschaft dieses „secondo popolo“ (zweite Volksverfassung), die alle politische Macht in die Hände des Volkes legte, bestand in der Schaffung des Amtes der Prioren. Diese traten an die Stelle des vom Kardinallegaten Latino Frangipani begründeten 14-Männerkollegiums und gingen durch Wahl aus den Zünften hervor. Es gab 21 Zünfte. 7 höhere (1. Juristen, 2. Tuch-

⁴⁸ Gemeint ist Karl (I.) von Anjou (1226–1285), vgl. Anm. 34.

⁴⁹ Nikolaus III., bürgerlich: Giovanni Gaetano Orsini (1210/1220–1280), Papst seit 1277.

⁵⁰ Latino Orsini, auch: Frangipani Malabranca (gest. 1294), Neffe des Papstes Nikolaus III. und Mönchsprediger. Er wurde von Papst Nikolaus III., der ihn 1279 zum Kardinalbischof von Ostia erhoben hatte, im selben Jahr nach Florenz geschickt, um die Parteien zu versöhnen; dort wurde ihm eine Art vorübergehender Diktatur zugestanden.

macher, 3. Wechsler, 4. Wollfabrikanten, 5. Ärzte und Apotheker, 6. Seidenhändler, 7. Pelzhändler) und 5 geringere (1. Kleintuchhändler, 2. Fleischer, 3. Schuster und Strumpfwirker, 4. Zimmermeister und Steinhauer, 5. Schmiede und Eisenhandwerker) und 9 „kleine“ Zünfte (der Kleinmeister). Nur die Mitglieder der 7, später der 12 oberen Zünfte hatten politische Rechte, weshalb sich zahlreiche Adelige, um nicht ganz | ausgeschlossen zu sein, in eine der höheren Zünfte einschreiben ließen. Der Einfluß der Zünfte äußerte sich vornehmlich bei der Wahl der Prioren. Deren gab es 6, je einen für ein Stadtsechstel; ihre Amtsdauer betrug zwei Monate, ihre Aufgabe war: „den Schatz zu bewachen (Verwaltung des Gemeindevermögens), aller Welt Recht zu sprechen und die Schwachen und Kleinen gegen die Starken und Großen in Schutz zu nehmen.“⁵¹ Die Wahl der Prioren erfolgte durch ein Kollegium, in welchem neben den abtretenden Prioren die Zunftvorstände eine ausschlaggebende Rolle spielten. Neben den Prioren, deren Tätigkeit wesentlich in der Vorberatung von Gesetzesvorschlägen bestand, blieben die beiden obersten Ämter des Podestà und Capitano del popolo weiter in Kraft. Auch an den größeren und kleineren Ratskollegien, welche den beiden Stadthäuptern zur Seite standen, wurde äußerlich nichts Wesentliches geändert.

| 13

Dauernde Ruhe und Ordnung traten auch nach Schaffung dieser Verfassung nicht ein. Die vom Volke mit so großem Erfolge begonnene Demokratisierung der Verfassung machte kontinuierliche Fortschritte. Im Jahre 1289 wurde der „Rat der 100“ geschaffen, eine Finanzkommission, deren Zustimmung jeder Antrag in Geldangelegenheiten erhalten mußte, bevor er den ordentlichen Ratskollegien vorgelegt wurde. Aus den Bürgern, die mehr als 100 Lire Steuer zahlten, wurden die Mitglieder dieses neuen Kollegiums von den Prioren ernannt. Das dieser Institution zugrunde liegende, moderne Prinzip, daß demjenigen, welcher die meisten Lasten zu tragen habe, auch die finanzielle Kontrolle zustehen soll, bedeutete einen eklatanten Bruch mit der ständischen Staatsdoktrin des Mittelalters.¹⁾

Im Jahre 1290 wurde die Amtsdauer des podestà von einem Jahre auf ein halbes reduziert. Es wurde weiter bestimmt, daß zwischen zwei Prioraten ein und desselben Kandidaten ein Zeitraum von drei Jahren liegen müsse. Die Zahl der höheren Zünfte wurde auf 12 erweitert. Dem stetigen Wachstum der Volksmacht konnte der Adel nicht tatlos zusehen. Gestützt auf die Erfolge mehrerer glücklicher Schlachten, in denen er eine bedeutende Rolle gespielt hatte, wollte er sich eine Herrschaft nicht gefallen lassen, die ihn aller politischen Rechte beraubte. Dabei kam ihm der immer größer werdende Gegensatz zwischen der herrschenden Bourgeoisie, dem popolo grasso, der allmählich | die Allüren des Adels angenommen hatte, und dem politisch nicht berechtigten ärmeren Volke zugute. Als daher der

| 14

| ¹⁾ Hartwig, Dante und Florenz, S. 54.⁵²

| 13

⁵¹ Federn (Anm. 19), S. 115 – Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

⁵² Hartwig (Anm. 41), S. 54.

Adel, ermutigt durch seinen erneuerten kriegerischen Ruhm und im Vertrauen auf diese innere Spaltung im Volke, öffentlich und gewaltsam gegen die herrschende Ordnung auftrat, kam es abermals zu einer Revolution, in welcher die Verfassung im demokratischen Sinne weiter ausgebaut und neu gesichert wurde. Giano della Bella⁵³, ein hervorragend begabter Adeliger, der zum Volke übergetreten war, stand an der Spitze der Bewegung, die zu den sogenannten „Ordnungen der Gerechtigkeit“ (*ordinamenta justitiae, ordini della giustizia*) führte. Es wurde vor allem die Bestimmung getroffen, daß nur diejenigen zum Priorenamate zuzulassen seien, welche nicht nur – wie es bei vielen Adeligen der Fall war – in einer Zunft eingeschrieben waren, sondern ein Gewerbe auch wirklich betrieben. Damit war der Adel von dem einflußreichsten Amte der Stadt überhaupt ausgeschlossen. Die niedrigen Zünfter erhielten politische Rechte, wenn auch nicht im selben Maße wie die höheren. Das aus den Arbeitern bestehende Proletariat blieb freilich noch ganz ausgeschlossen. Neben der Aussperrung von der Regierung wurde gegen den Adel eine Reihe der drückendsten *privilegia odiosa* erlassen. So wurde den Grandi der Erwerb von Grund und Boden erschwert, die geringste Verletzung eines Bürgers durch einen Adligen aufs schärfste bestraft; die Haftung der Magnatenfamilien für das Vergehen jedes ihrer Mitglieder bedeutend erweitert; das Beweisverfahren gegen angeklagte Adelige außerordentlich erleichtert, indem zwei Zeugen und der öffentliche Leumund zur Überführung genügen sollten. Ja es wurde sogar den Adligen verboten, ohne besondere Erlaubnis sich an dem Orte aufzuhalten, wo eine Körperschaft des Volksrates versammelt war. Zur Durchführung dieser *ordinamenta justitiae* wurde ein neues Amt „der Bannerträger der Gerechtigkeit“, *gonfalonieri di giustizia*, geschaffen, dem ein sogenannter „Venner der Volkswaffen“ mit 1000 Bewaffneten zur Verfügung gestellt wurde. Die Ordnungen der Gerechtigkeit, diese „*magna charta* des florentinischen Freistaates“ (Bonaini)⁵⁴, bedeuteten eine unerhörte Erniedrigung des Adels. Dieser hatte die neue Ordnung anfangs widerstandslos geduldet. Bald kam er aber zum Bewußtsein seiner Schmach und versuchte eine Gegenaktion. Es gelang ihm zwar durch Intriguen⁵⁵, den verhaßten Demagogen Giano della Bella in die Verbannung zu schicken (1295) und die harte Bestimmung, man müsse ein Handwerk tatsächlich ausüben, um zum Priorate gelangen zu können, dahin zu mildern, daß die nominelle Mitgliedschaft in einer Zunft genüge. Die Aufhebung der Gesetze gegen den Adel aber scheiterte an dem entschlossenen Vorgehen des Volkes.

Wie nach der zweiten demokratischen Revolution, so ließen sich auch jetzt zahlreiche Mitglieder ritterlicher Familien in die höheren Zünfte einschreiben, um so wenigstens an dem politischen Leben der Vaterstadt teilnehmen zu können.

⁵³ Giano della Bella (gest. zwischen 1311 und 1314) war 1293 einer der wichtigsten Verfechter der „Ordnungen der Gerechtigkeit“. 1295 wurde er aus Florenz verbannt und floh nach Frankreich, wo er vermutlich auch starb.

⁵⁴ *Francesco Bonaini*, Belegstelle n.e.

⁵⁵ «Intriguen»] Seinerzeit nicht unübliche Schreibweise.

Unter diesen befand sich auch Dante, der einer welfischen Adelsfamilie¹⁾ entstammte. Er trat, wie urkundlich nachgewiesen, in die Zunft der Ärzte und Apotheker ein; zwischen den Jahren 1295–1297 erscheint Dante wiederholt als Mitglied des Rates der Hundert.

Auch jetzt konnte der überaus komplizierte Mechanismus dieser auf direkter Mitwirkung des Volkes, auf Repräsentativprinzip, auf Interessen- und Klassenvertretung beruhenden Verfassung²⁾ in dem durch soziale und politische Gegensätze aufgewühlten öffentlichen Leben von Florenz kein Gleichgewicht schaffen. Dazu kam noch, daß eine neue Parteibildung entstand, die in der Folge zu einem furchtbaren Bürgerkriege führte. Private Streitigkeiten zwischen zwei Familien der benachbarten Stadt Pistoja, von denen die eine aus irgend einem Grunde die „Weißen“, die andere die „Schwarzen“ hieß, boten den Anlaß. Dieser Streit wurde nun durch den eigentümlichen Gang der Verhältnisse nach Florenz getragen, wo sich zunächst nur der Adel an ihm beteiligte; erst allmählich ergriff die Parteiung das übrige Volk, so daß wieder einmal die ganze Stadt in zwei feindliche Heerlager: die Schwarzen und die Weißen, geteilt war. Im Grunde freilich waren es uralte Gegensätze, die hier unter neuen Namen einander feindlich entgegentraten. Mit den Adelsfraktionen der Ghibellinen und Welfen hatte die neue Parteiung im Anfang zwar nichts zu tun. An ghibellinischen Elementen fand sich in der Stadt kaum ein geringer Rest. Sowohl Weiße als Schwarze bezeichneten sich als Welfen und waren es auch. Der immer schroffer werdende Gegensatz aber, in welchen die Partei der Weißen zur päpstlichen Kurie geriet, führte die Fraktion immer mehr von den Grundideen des Welfentums ab und denen des Ghibellentums zu. Beim Volke standen die Verhältnisse ungefähr folgendermaßen: Die herrschende Volkspartei, das ist die politisch berechnete Bourgeoisie, die sich eine päpstliche Oberherrschaft nicht gefallen lassen wollte, stand auf seiten der Weißen. Dem Geldadel schloß sich der Geistesadel der Gebildeten an. Der gegen die herrschende wohlhabende Bürgerklasse erbitterte Pöbel hingegen trat für die Sache der Schwarzen ein, die bei der Kirche Unterstützung suchten. Auf dem Stuhle Petri saß damals Bonifazius VIII., in dem die bereits halbvergessenen Träume von der Weltherrschaft der Kirche wieder erwacht waren. Florenz, die mächtigste Stadt Oberitaliens, mußte ihm gefügig sein, um so mehr, als sie von jeher den wichtigsten Stützpunkt des päpstlichen Welfentums gebildet hatte. Durch eine Unterstützung der Schwarzen gegen die demokratische Verfassung und die kurienfeindliche Volkspartei glaubte der Papst sein Ziel zu erreichen. In die Streitigkeiten der Stadt selbst griff er dadurch ein, daß er 1300 einen Gesandten nach Florenz schickte, um

| 16

¹⁾ Über die Frage, ob Dante von Adel war, vgl. *Kraus*, a. a. O. S. 23 ff.⁵⁶

²⁾ *Davidsohn*, Geschichte von Florenz, S. 677.⁵⁷

| 15

⁵⁶ *Kraus* (Anm. 29), S. 23–24.

⁵⁷ *Davidsohn*, Geschichte (Anm. 41), S. 677.

zwischen den Parteien zu vermitteln. Da man diesen Versöhnungsversuch mit vollem Rechte nicht für ehrlich hielt und darin nur eine verkappte Unterstützung der Schwarzen vermutete, wurde das Anerbieten zurückgewiesen.

Damals befand sich Dante unter den Prioren der Stadt; er gehörte als Mitglied der herrschenden Volkspartei, den Weißen, an.

Trotz der Zurückweisung gab der Papst die Stadt nicht auf. Im Einverständnis mit den Florentiner Schwarzen¹⁾ sandte er den Prinzen Karl von Valois⁵⁸ als „Friedensstifter“ in die Stadt. Dieser zog mit unbewaffnetem Gefolge in Florenz ein, ließ jedoch bald die Friedensmaske fallen. Nach großem Blutvergießen wurde die Partei der Weißen in der Stadt bis auf den Grund vernichtet; ihre Häuser verbrannt, ihre Güter konfisziert, ihre Führer verbannt. Unter diesen auch Dante.⁵⁹

17 Fragt man, welche Stellung Dante zu dem politischen Getriebe seiner Vaterstadt eingenommen habe, insbesondere ob er | Welfe oder Ghibelline gewesen sei, so muß man sich zunächst der zahlreichen Schwankungen und Verschiebungen bewußt werden, welche die Bedeutung der beiden großen Parteienamen in der Tagespolitik jener Zeit erfuhren. Jedenfalls darf man nicht – was häufig geschieht – den Inhalt der beiden fraglichen Begriffe mit dem Gegensatz von päpstlich und kaiserlich identifizieren. Man denke nur an die heftige Feindschaft zwischen den französischen Welfen und dem Papsttum! Nur so weit es sich darum handelt, die Bestrebungen für oder gegen das römische Kaisertum zu charakterisieren, können die Parteienamen der Welfen und Ghibellinen einen allgemein gültigen Sinn haben.

Was nun die Stellung Dantes betrifft, so ist man allgemein übereingekommen, ihn bis zu seiner Verbannung als Mitglied jener florentinischen Partei zu betrachten, die sich konventionell als Welfen bezeichnete. Nachher wandte er sich dem Ghibellinismus zu, jedoch ohne sich irgend einer konkreten Partei anzuschließen.¹⁾ In Wirklichkeit stand er hoch über allem Parteigetriebe; er hat sich – nach seinen eigenen schönen Worten – „selbst zur Partei gemacht“⁶¹. Sein Kaiserideal entspringt nicht einer bestimmten Parteizugehörigkeit; es ist der Ausdruck einer wissenschaftlichen Überzeugung, die in einem monarchischen Weltstaate das Heil der Menschheit erblickte.

16 |¹⁾ Nach einer historisch allerdings nicht beglaubigten Version soll Dante mit einer Gesandtschaft nach Rom vor Bonifazius VIII. gekommen sein, um die Machenschaften der Schwarzen dort zu hintertreiben. Diese gegenwärtig allgemein verworfene Anekdote ist insofern interessant, als sie zwei Männer Aug in Auge einander gegenüber treten läßt, die man als die glänzendsten Vertreter der beiden größten Gegensätze des Mittelalters: Papsttum und Kaisertum, betrachten kann.

17 |¹⁾ Vgl. darüber: *Kraus*, a. a. O. S. 696ff., und *Schirmer*, a. a. O. S. 14.⁶⁰

⁵⁸ Karl I. von Valois (1270–1325), der jüngere Bruder Philipps IV.

⁵⁹ Dies geschah in den Jahren 1301–1302.

⁶⁰ *Kraus* (Anm. 29), S. 696–697; *Wilhelm Cajetan Schirmer*, Dante Alighieri's Stellung zu Kirche und Staat, Kaisertum und Papsttum, Düsseldorf 1891, S. 14.

⁶¹ Par. XVII, 67–69.

In dieser Umgebung hat Dante seine großen Gedanken über Staat und Menschheit gedacht: die ganze abendländische Welt gespalten in die beiden feindlichen Lager des Papsttums und Kaisertums – Italien zersplittert in unzählige Staaten und Parteien, die einander bekämpfen, einander zu vernichten trachten – die Vaterstadt triefend von dem Blute eines unseligen Bürgerkrieges – und er selbst ein heimatloser Verbannter, ein ruheloser Mann, der nichts mehr ersehnt als *Frieden!* Frieden für sich, für seine Vaterstadt und Italien, für die ganze Menschheit! Frieden ist die Sehnsucht seines Lebens, ist der Zentralbegriff seines politischen Systems! In echt dichterischer Weise bringt er dies zum Ausdruck in den schönen Schlußworten des ersten Buches seiner *Monarchia*⁶²: „O Menschheit! Von wie viel Stürmen und Verlusten, von wie viel Schiffbrüchen mußt du heimgesucht werden, da du ein vielköpfiges Ungeheuer geworden bist und dein Trachten auseinandergeht. Krank ist deine Vernunft in ihren beiden | Trieben und ebenso dein Begehren. Du heilst den höheren¹⁾ nicht mit unwiderleglichen Gründen, noch den niederen durch den Anblick der Erfahrung. Auch das Begehren sämftigst du nicht durch die Süßigkeit der göttlichen Mahnung, wenn es durch die Posaune des heiligen Geistes dir tönt: Siehe, wie fein und lieblich ist es, daß Brüder einträchtlich beieinander wohnen!“

| 18

II. Kapitel.

Die Publizistik im 13. Jahrhundert.

Die Staatslehre des Mittelalters: Christentum und Antike. – Das dreizehnte Jahrhundert. – Vincentius Bellovacensis. – Thomas von Aquino. – Ptolemäus von Lucca. – Die französische Streitpublizistik: Aegidius Romanus. – Jacobus de Viterbo. – Die „Quaestio in utramque partem“. – Die „Quaestio de potestate Papae“. – Johann von Paris. – Disputatio inter militem et clericum. – Peter Dubois. – Die deutschen Imperialisten. – Jordanus von Osnabrück. – Augustinus Triumphus. – Engelbert von Admont.

Die Staatslehre des Mittelalters steht hauptsächlich unter dem Einflusse von zwei Faktoren: Christentum und Antike. Der dritte Faktor mittelalterlicher Kulturentwicklung, Germanentum, erhält in der Literatur dieses Zeitalters fast gar keinen Ausdruck.²⁾ Den wirklichen Staat – charakterisiert durch das Feudalwesen – ignoriert die Publizistik vollständig und sie erhält dadurch von vornherein „jene ab-

¹⁾ Der höhere Trieb ist die spekulative Vernunft, der niedere Trieb die praktische.⁶³

²⁾ *Riezler*, Die literarischen Widersacher der Päpste etc. S. 131.⁶⁴

| 18

⁶² Mon. I, xvi, 4–5 – Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 47.

⁶³ Die Erläuterung der beiden Triebe hat Kelsen *Hubatsch* (Anm. 3), S. 47 Anm. 49 entnommen.

⁶⁴ *Sigmund Riezler*, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiern. Ein Beitrag zur Geschichte der Kämpfe zwischen Staat und Kirche, Leipzig 1874, S. 131.

strakte Färbung unnützer Schulgelehrsamkeit, wie sie die dem Leben der Wirklichkeit entfremdete, mittelalterliche Wissenschaft im allgemeinen kennzeichnet“⁶⁵. Christentum und Antike sind es fast ausschließlich, die auf dem Gebiete der mittelalterlichen Staatslehre dominieren, Gegensätze der schärfsten Art, wie sie eben nur zwischen zwei Anschauungen bestehen können, von denen die eine den Staat in voller Kraft bejaht, die andere verneint. Der Kampf dieser beiden Gegensätze bildet den Inhalt der mittelalterlichen Entwicklung. Während zu Anfang der Einfluß des Christentums in der Autorität des heiligen Augustinus⁶⁶ überwiegt – gewinnt im ausgehenden Mittelalter der antike Einfluß immer mehr Bedeutung in der Autorität des Aristoteles⁶⁷. Das Resultat dieses Kampfes bildet die Lehre vom modernen Staate auf dem Boden einer allgemeinen Renaissance der durch das Christentum geläuterten, modifizierten Antike.

Im folgenden soll der Gegensatz von Christentum und Antike, wie er die mittelalterliche Staatslehre beherrscht, kurz dargestellt werden.

Der Dualismus in der christlichen Doktrin, die zwischen Leib und Seele, Temporalem und Spirituellem, Mensch und Gottheit, Diesseits und Jenseits nicht nur scharf unterscheidet, sondern beides auch wesentlich verschieden wertet, hat auch jenen verhängnisvollen Gegensatz geschaffen, der dem Altertume so völlig fremd war und dem Mittelalter sein eigentümliches Gepräge verliehen hat: den Gegensatz – Staat und Kirche. Es war ferner nur eine natürliche Konsequenz jener Lehre, die das irdische Dasein nur als vorübergehenden Aufenthalt auf Erden, nur als Vorbereitung für das künftige, eigentliche, bessere Leben im Jenseits betrachtete, daß der Staat, als eine vorwiegend irdischen Zwecken dienende, durch irdische Mittel erhaltene Gemeinschaft, sehr viel von jener Bedeutung verlor, die ihm das Altertume in so hohem Maße zugesprochen hatte. Daß freilich der Staat zugleich als notwendiges Glied in ein Gedankensystem eingereiht wurde, welches an Tiefe weit die antike Anschauung überragte,¹⁾ daß auch er schließlich als eine von Gott ge-

| 19 |¹⁾ Förster, Die Staatslehre des Mittelalters, S. 841.⁶⁸

⁶⁵ Riezler (Anm. 64), S. 131.

⁶⁶ Aurelius Augustinus von Hippo (354–430), Kirchenvater; er war einer der einflussreichsten Theologen und Philosophen der Spätantike. Nach seinem Bekehrungserlebnis im Jahre 386 ließ er sich 387 taufen, 396 wurde er zum Bischof von Hippo geweiht. Wichtige Werke: Confessiones, entstanden 397–401; De trinitate, entstanden 399–419; De civitate Dei, entstanden 413–427.

⁶⁷ Aristoteles (384–322 v. Chr.), nach seinem Geburtsort Stageira auch „Stagirit“ genannt, war neben Platon (vgl. Anm. 342) der bedeutendste Philosoph der Antike. 335 v. Chr. gründete er in Athen seine eigene Schule, das Lykeion, auch Peripatos genannt. Das Lykeion war in der Antike ein dem Apollon Lykeios geweihter Hain bei Athen. Aristoteles lehrte auch in der auf diesem Gelände befindlichen Wandelhalle (altgr.: Peripatos). Wichtige Werke: Physik; Metaphysik; Nikomachische Ethik; Politik; die unter dem Titel „Organon“ zusammengefassten methodologischen Schriften.

⁶⁸ Förster, Die Staatslehre des Mittelalters, in: Allgemeine Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur 1853, S. 832–863, 922–936 (841).

wollte Ordnung²⁾ betrachtet wurde – freilich nur in dem Sinne, wie die Sünde als gottgewollt galt – konnte ihn für die tiefe Herabsetzung, die er zu Gunsten der Kirche erfahren hatte, kaum entschädigen.

Hand in Hand mit dieser Entwertung des Staates geht, entsprechend der christlichen Lehre von der göttlichen Bestimmung des Menschen, eine erhöhte Würdigung des Individuums in seinem Verhältnisse zum Staate. Indem die Religion „den Beruf der⁷⁰ Unsterblichkeit, die Einkehr in die himmlische Heimat als⁷¹ das eigentliche Ziel des Menschen⁷² bezeichnet“, das irdische Dasein als nebensächlich betrachtet, macht sie das Individuum zur Hauptsache.³⁾ Da man „Gott mehr gehorchen muß, als den Menschen“⁷⁴, wird in geistlichen Dingen eine so völlige Unterordnung des einzelnen unter den Staat, wie sie dem Altertume | noch als selbstverständlich galt, ausgeschlossen. Damit wird zugleich eine staatsfreie Sphäre individueller Berechtigung geschaffen, zunächst zwar nur religiösen Inhalts, die aber, unterstützt durch die germanisch-individualistische Rechtsanschauung, sich zu jenem Kreise unzerstörbarer angeborener Menschenrechte erweiterte, die das Naturrecht der neueren Zeit proklamierte. |20

Der Einfluß der Antike auf die Entwicklung der mittelalterlichen Staatslehre äußert sich zuvörderst in der Idee einer einheitlichen, alle Völker umspannenden Weltherrschaft, die das untergehende römische Reich dem Mittelalter als Erbschaft hinterlassen hatte. Schon die germanischen Eindringlinge hatten, geblendet von dem freilich nur mehr äußerlichen Glanze der römischen Kaiser, niemals gewagt, sich als Eroberer zu betrachten oder gar nach Kriegsrecht zu verfahren.¹⁾ Nur für Fortsetzer des nach ihrer Ansicht weiter bestehenden Reiches hatten sie sich gehalten und als solche wurden sie auch später angesehen. Daß zwischen dem alten Imperium Romanum und dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation volle historische Kontinuität herrsche, hat im Mittelalter niemand bezweifelt.

Der zweite Weg, auf dem das Altertum in nachhaltiger Weise die ganze mittelalterliche Wissenschaft sowohl, als insbesondere die Staatslehre beeinflusst hat, führt durch die Schriften des Aristoteles.²⁾ Von ihm übernimmt die mittelalterliche

²⁾ *Walter*, Naturrecht und Politik, S. 516.⁶⁹

³⁾ *Walter*, a. a. O. S. 515.⁷³

|¹⁾ *Förster* a. a. O. S. 843.⁷⁵

²⁾ *Stahl*, Geschichte der Rechtsphilosophie, 1856, III, A. S. 62.⁷⁶ |20

⁶⁹ *Ferdinand Walter*, Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart, Bonn 1863, S. 516.

⁷⁰ «der»] *Walter* (Anm. 69), S. 515: «zur».

⁷¹ «als»] *Walter* (Anm. 69), S. 515: «als den wesentlichen Beruf und».

⁷² «Menschen»] *Walter* (Anm. 69), S. 515: «Menschen, und das vergängliche irdische Dasein nur als die Vorbereitung und den Übergang dazu».

⁷³ *Walter* (Anm. 69), S. 515.

⁷⁴ Apg 5,29: „Petrus und die Apostel antworteten: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“

⁷⁵ *Förster* (Anm. 68), S. 843.

⁷⁶ *Friedrich Julius Stahl*, Die Philosophie des Rechts, Bd. 1: Geschichte der Rechtsphilosophie, 3. Aufl., Heidelberg 1856, S. 21–36.

Staatswissenschaft vor allem ihre philosophische Grundlage. So z. B. die drei Kategorien von ens, motus und finis und den Satz, daß über dem Bewegten ein Bewegendes sein müsse; allgemeine Theorien, wie solche, daß das Ganze höher ist als die Teile, daß die Natur überall nach Vollkommenheit strebe, finden bei der Betrachtung des Staates analoge Anwendung. Von größter Bedeutung ist natürlich des Aristoteles Staatslehre selbst. Seine Lehren vom Zwecke und Ursprung des Staates, die Unterscheidung von echten und falschen Verfassungen (παρεκβασίς), insbesondere seine Charakterisierung der Tyrannis, teilweise auch die Einteilung der Staatsformen – das alles wird in der unkritischen autoritätsbeflissenen Art des Mittelalters von vielen Schriftstellern mit zahlreichen Mißverständnissen blindlings übernommen, wobei man gar nicht erst prüfte, ob die aristotelischen Lehren auf die veränderten Zeitverhältnisse noch paßten und sich niemand

[21] eigentlich so recht des Widerspruchs bewußt war, in welchem diese Lehren zu denen des Christentums vielfach standen.¹⁾ Das Bekanntwerden der politischen Schriften des Stagiriten (um 1200) charakterisiert das 13. Jahrhundert.²⁾⁷⁹ Andere Werke dieses Philosophen waren schon längst bekannt und hatten ihm im mittelalterlichen Geistesleben eine so autoritäre Stellung verschafft, daß die jetzt aufgefundene „Politik“⁸⁰ bedingungslos anerkannt wurde. Die Entdeckung dieses Werkes bildete einen Hauptgrund für den großen Aufschwung, den die staatswissenschaftliche Forschung in diesem Jahrhunderte nimmt. Die Bestrebungen, menschliche Assoziationsformen, wie Staat, Kirche, Familie etc., wissenschaftlich zu erfassen, hatten schon zur Zeit des Investiturstreites⁸¹ ihren Anfang genommen; jetzt bringen sie es

[21] ¹⁾ *Stahl*, a. a. O. S. 70 ff.⁷⁷

²⁾ *Rehm*, *Gesch. d. Staatsrechtswissenschaft*, 1897, S. 174.⁷⁸

⁷⁷ *Stahl* (Anm. 76), S. 70–73.

⁷⁸ *Hermann Rehm*, *Geschichte der Staatsrechtswissenschaft*, Freiburg i. Br. und Leipzig 1896, S. 173 f.

⁷⁹ Während im islamischen Raum schon im 9. Jahrhundert die meisten Werke des Aristoteles in arabischer Sprache verfügbar waren, war im Abendland zunächst bis ins 12. Jahrhundert nur ein kleiner Teil seines Gesamtwerks verbreitet (vgl. Anm. 990). Die große Aristoteles-Rezeption des 13. Jahrhunderts, auf die Kelsen anspielt, setzte mit der großen Übersetzungsbewegung des 12. und 13. Jahrhunderts ein, in der fast alle Werke des Aristoteles aus dem Griechischen und Arabischen ins Lateinische übersetzt wurden. Sie wurde durch die umfangreiche Kommentierung der aristotelischen Werke durch Averroes (auch: Ibn Ruschd, 1126–1198; Jurist, Mediziner, Philosoph und Mystiker aus dem damals islamischen Córdoba) stark beeinflusst. Aristoteles wurde oft nur „der Philosoph“ und Averroes schlicht „der Kommentator“ genannt. Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden die Schriften des Aristoteles Grundlage der an den Universitäten betriebenen scholastischen Wissenschaft.

⁸⁰ „Πολιτικά“ (dt. Politik) ist eine staatsphilosophische Schrift des Aristoteles. In ihr bezeichnet er den Menschen als ζῷον πολιτικόν (*zoon politikón*; *Aristoteles*, Pol. III, 6; 1278b 19).

⁸¹ Investiturstreit heißt der Konflikt zwischen Papsttum und Kaisertum um die Amtseinsetzung von Geistlichen (Investitur). Er begann 1075 unter Papst Gregor VII. und endete 1122 mit dem Wormser Konkordat.

eigentlich erst zu einer geschlossenen publizistischen Theorie.³⁾ Zugleich kommt es – nicht zum geringsten unter dem Einfluß des Aristoteles – zu der ersten selbständigen Staats- und Rechtsphilosophie, die sich allmählig aus den engen Banden der Theologie loslöst. Zu den Vertretern dieser Richtung gehören fast alle Publizisten des 13. Jahrhunderts,⁴⁾ wie Vincentius Bellovacensis⁸⁴, Thomas von Aquino⁸⁵, Ptolemäus von Lucca⁸⁶, Ägidius Romanus Colonna⁸⁷, Johann von Paris⁸⁸, Engelbert von Admont⁸⁹ und auch Dante Alighieri.

So liegt in der Entwicklung dieses Jahrhunderts der Höhepunkt mittelalterlicher Staatsdoktrin; zugleich aber lassen sich die ersten deutlichen Anfänge einer modernen Staatsauffassung erkennen, wie dies insbesondere bei Dante der Fall ist.

³⁾ *Gierke*, Genossenschaftsrecht, III, S. 510.⁸²

⁴⁾ *Rehm*, a. a. O. S. 179.⁸³

⁸² *Otto Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 3: Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, Berlin 1881, S. 510.

⁸³ *Rehm* (Anm. 78), S. 179 Anm. 2.

⁸⁴ Vincentius Bellovacensis, auch: Vinzenz von Beauvais, Vincent de Beauvais (um 1190–1264); französischer Gelehrter, Pädagoge und Dominikaner sowie Verfasser des „Speculum maius“, der ersten und umfassendsten Enzyklopädie des Mittelalters, entstanden um 1247.

⁸⁵ Thomas von Aquin (1224/1225–1274, 1323 heiliggesprochen), Philosoph und Theologe. Der Dominikaner, vielfach schlicht „doctor angelicus“ genannt, gehört zu den Kirchenlehrern und ist neben dem Franziskaner Bonaventura von Bagnoregio (1221–1274) der Hauptvertreter der Scholastik. Er war der bedeutendste Protagonist der Aristoteles-Rezeption im Abendland. Sein Werk wirkt im Neothomismus und in der Neuscholastik bis in die heutige Zeit fort. Wichtige Werke: *De regimine principum*, entstanden 1256–1266 (vollendet von Ptolemäus von Lucca); *Summa contra gentiles*, entstanden 1261–1264; *Summa theologica*, entstanden 1265/1266–1273; Kommentare zu den Schriften des Aristoteles.

⁸⁶ Ptolemäus von Lucca (um 1236–1327) war Dominikaner, Übersetzer der Werke des Aristoteles, Schüler und enger Vertrauter des Thomas von Aquin. Sein bekanntestes Werk sind die „Annales“, entstanden um 1307, die die Hauptereignisse der Jahre 1061–1303 behandeln, daneben vollendete er das Werk Thomas von Aquins „*De regimine principum*“.

⁸⁷ Ägidius von Rom (um 1245–1316), nach dem römischen Stadtviertel Colonna, in dem er geboren wurde, auch Ägidius Colonna genannt. Der Augustinereremit, scholastischer Philosoph und Theologe war einer der bedeutendsten Schüler des Thomas von Aquin, begründete die Augustinerschule und lehrte 1285–1291 an der Universität Paris. 1292–1295 war er Ordensgeneral der Augustiner-Eremiten (*Ordo Fratrum Eremitarum S. Augustini*), 1295 wurde er zum Erzbischof von Bourges ernannt. Für Philipp IV. schrieb er den Fürstenspiegel „*De regimine principum*“, entstanden um 1277–1279. Sein kirchenpolitischer Traktat „*De ecclesiastica potestate*“, entstanden 1301/1302, diente als Grundlage der Bulle „*Unam Sanctam*“ des Papstes Bonifaz VIII.

⁸⁸ Johannes von Paris, auch: Johannes Quidort, Jean Le Sourd, Johannes De Soardis (1260–1306); Dominikaner, scholastischer Philosoph und Theologe. Mit seiner Hauptschrift „*De potestate regia et papali*“, entstanden um 1302/1303, griff er in die Auseinandersetzung zwischen der französischen Krone und Papst Bonifaz VIII. um das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt ein. Indem er *Sacerdotium* und *Imperium* (die „zwei Schwerter“, vgl. Lk 22,38) als von Gott eingesetzte gleichwertige Mächte begriff, lehnte er den päpstlichen Anspruch auf Unterordnung des französischen Königthums ab.

⁸⁹ Engelbert von Admont (um 1250–1331), Benediktiner und 1297–1327 Abt von Admont. Er rezipierte als erster in Österreich die Schriften des Aristoteles und integrierte sie umfassend in sein eigenes Werk. Wichtige Werke: *De musica*; *De regimine principum*, entstanden um 1290–1327; *De ortu et progressu, statu et fine Romani imperii*, entstanden um 1307–1310.

Um nun die Stellung, die Dantes Staatslehre in der Entwicklung der Staatsphilosophie dieser Zeit einnimmt, näher zu beleuchten, sei im Folgenden der Inhalt der wichtigsten Lehren des 13. Jahrhunderts nur insoweit skizziert, als diese für die Lehre Dantes selbst von Bedeutung waren.

Nach dem allgemeinen Aufschwunge der Wissenschaften im 12. Jahrhunderte, der auf dem Gebiete der Staatslehre durch Johann von Salisbury⁹⁰ repräsentiert wird, kommt im 13. Jahrhundert zunächst der Dominikaner Vincentius Bellocensis in Betracht, der in seinem Werke: *speculum doctrinale*⁹¹ in den Büchern 8–11 publizistische Doktrinen erörterte. Er fand jedoch damit keine sonderliche Beachtung und wurde bald von einem anderen Dominikaner in den Schatten gestellt, dessen Namen mit goldenen Lettern in der Geistesgeschichte des Mittelalters prangt: nämlich von dem heiligen Thomas von Aquino. Die Bedeutung dieses Mannes, der auf staatswissenschaftlichem Gebiete ebenso hervorragend wie in der Dogmatik und der Philosophie, interessiert uns hier um so mehr, als seine Erörterungen über den Staat ebenso wie seine philosophischen Theorien auf Dante großen Einfluß geübt haben. Ausschließlich publizistischen Inhalts ist die Schrift „*de regimine principum*“ (1274), ein Werk in 4 Büchern, das dem Könige von Cypern gewidmet ist. Doch dürften nur die ersten zwei Bücher von Thomas, selbst herrühren; die beiden letzten Bücher stammen höchstwahrscheinlich von Ptolemäus von Lucca, einem Schüler des Thomas.¹⁾⁹² Weiter kommt in Betracht sein Kommentar zur Politik des Aristoteles⁹⁴ sowie eingestreute Erörterungen in seinen Hauptwerken der „*Summa Theologiae*“⁹⁵ und der „*Summa contra gentiles*“^{96, 2)} –

¹⁾ Vgl. Lorenz, Deutsche Geschichtsquellen im Mittelalter, II. S. 338.⁹³

²⁾ Vgl. Baumann, die Staatslehre des heiligen Thomas von Aquino 1873.⁹⁷

⁹⁰ Johannes von Salisbury (1115/1120–1180); Philosoph, Theologe und Humanist. Er studierte bei Peter Abaelard (1079–1142) in Paris, arbeitete als Sekretär für Thomas Becket (t) (1118–1170), wurde 1176 zum Bischof von Chartres ernannt und verfasste mit dem „*Policraticus sive de nugis curialium*“, entstanden um 1156–1159, die erste Staatstheorie des Mittelalters (vgl. Anm. 617).

⁹¹ Das „*Speculum doctrinale*“ ist der dritte Band des „*Speculum maius*“ des Vincentius Bellocensis (vgl. Anm. 84).

⁹² *Thomas von Aquin*, *De regimine principum*, 4 Bücher. Der von Thomas von Aquin verfasste Text bricht mitten im vierten Kapitel des zweiten Buchs ab. Das Werk wurde von seinem Schüler Ptolemäus von Lucca vollendet; es erschien erst, nachdem Thomas von Aquin und der König von Zypern – Hugo II. (1253–1267, König bereits mit zwei Monaten, d. h. seit 1253) beziehungsweise Hugo III. (um 1235–1274, König seit 1267) – gestorben waren.

⁹³ Ottokar Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, Bd. 2, 3. Aufl., Berlin 1886, S. 338.

⁹⁴ *Thomas von Aquin*, *Sententia libri politicorum*, entstanden um 1270.

⁹⁵ *Thomas von Aquin*, *Summa theologiae*, auch: *Summa theologica* oder *Summa de theologia*, entstanden 1265/1266–1273, vollendet von seinen Schülern.

⁹⁶ *Thomas von Aquin*, *Summa contra gentiles*, entstanden 1261–1264.

⁹⁷ *Johann Julius Baumann*, Die Staatslehre des h. Thomas von Aquino, des größten Theologen und Philosophen der katholischen Kirche. Aus seinen Werken authentisch zusammengestellt und mit einer Einleitung versehen. Ein Beitrag zur Frage zwischen Kirche und Staat, Leipzig 1873, S. 2. Die von Kelsen erwähnten Werke von Thomas von Aquin heißen dort „*summa theologica*“ und „*summa adversus gentiles*“. Kelsen hat diese Ausgabe für zahlreiche Fundstellen und deutsche Übersetzungen aus Thomas von Aquins „*De regimine principum*“ benutzt.

Den Ursprung des Staates legt Thomas, ganz nach Aristoteles, in die Geselligkeitsnatur oder die wechselseitige Bedürftigkeit des Menschen (*humana indigentia*).³⁾ Der Zweck des Staates, den er recht im Gegensatz zu mittelalterlichen Anschauungen für die höchste menschliche Gesellschaft hält, ist es, das Glück des irdischen Lebens zu verwirklichen. Doch ist damit nicht etwa nur physisches Wohlbehagen gemeint, vielmehr die Erreichung der irdischen Tugend, die durch die menschliche Vernunft erkannt wird; während die göttliche Tugend, die nur durch die göttliche Vernunft erkannt und durch die Heilmittel erreicht werden kann, zu den Aufgaben der Kirche gehört.⁴⁾ Letztere Lehre ist es auch, die, wie wir später sehen werden, bei Dante wiederkehrt⁵⁾. Bezüglich der Lehre von den Staatsformen steht Thomas zwar ebenfalls unter dem Einflusse des Aristoteles, ohne sich jedoch streng an ihn anzuschließen. Es ist überhaupt nicht die Frage nach den Rechtsformen der Staaten, die bei Thomas erörtert wird, sondern vielmehr – wie ja bei allen anderen Schriftstellern jener Zeit – die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Monarchie im Verhältnisse zu den anderen Verfassungsformen.¹⁾ Denn der Monarchie als solcher wurde von vornherein der Vorzug gewährt. Auch Thomas bezeichnet die Monarchie, und zwar die Wahlmonarchie als beste Verfassungsform. Begründet wird die monarchische Staatsform durch die Analogie mit der Einheit göttlicher Weltherrschaft,²⁾ wie es ähnlich auch bei Dante geschieht. Für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen dem Regenten und dem Volke ist es interessant, daß Thomas erklärt, ein von der Gesellschaft eingesetzter König könne, wenn er seine Macht mißbraucht, von der Gesellschaft abgesetzt werden. Ob das Verhältnis ein vertragsmäßiges sei, wird nicht deutlich ausgesprochen, – wenngleich manche Stellen etwas Derartiges vermuten lassen.³⁾ Von größter Bedeutung muß

| 23

³⁾ Thom. de regim. I. 1.⁹⁸

⁴⁾ Thom. de regim. I. 15.⁹⁹

⁵⁾ Stahl, a. a. O. S. 69.¹⁰⁰

¹⁾ Rehm, a. a. O. S. 180.¹⁰¹

²⁾ de reg. princ. I. 12.¹⁰²

³⁾ Rehm, a. a. O. S. 180.¹⁰³ Vgl. z. B. die Stelle: de reg. princ. I. 6.:¹⁰⁴

Quia hoc ipse (Tyrannus) meruit in multitudinis regimine se non fideliter gerens, ut exigit regis officium, quod ei *pactum* a subditis non reservetur.

Denn weil er sich in der Regierung der Gesellschaft nicht treu benommen hat, wie es eines Königs Pflicht erfordert, so hat er es sich selbst zugezogen, daß ihm von den Untertanen der Vertrag nicht gehalten wird.¹⁰⁵

| 23

⁹⁸ Thomas von Aquin, De reg. I, 1 – Fundstellenangabe nach Bd. 16 (1865) der Parma-Ausgabe (vgl. Anm. 228).

⁹⁹ Thomas von Aquin, De reg. I, 15.

¹⁰⁰ Stahl (Anm. 76), S. 69f.

¹⁰¹ Rehm (Anm. 78) S. 179.

¹⁰² Thomas von Aquin, De reg. I, 12.

¹⁰³ Rehm (Anm. 78), S. 180.

¹⁰⁴ Thomas von Aquin, De reg. I, 6 – Ausgabe: wahrscheinlich Bd. 16 (1865) der Parma-Ausgabe (vgl. Anm. 228), Klammerzusatz und Hervorhebung von Kelsen eingefügt.

¹⁰⁵ Übersetzung nach Baumann (Anm. 97), S. 45.

die Stellung des heiligen Thomas zu dem Probleme der einheitlichen Weltherrschaft sein, diesem Lieblingsgedanken des Mittelalters – und im Zusammenhange damit die Art, wie er den Gegensatz zwischen Staat und Kirche, Papsttum und Kaisertum löst. Schon in seiner Schrift *de reg. princ.* (I. 19; III. 13; IV. 19)¹⁰⁶ taucht die Idee einer einheitlichen Weltmonarchie auf, die ein irdisches Abbild der einheitlichen göttlichen Universalherrschaft sein soll. Dabei denkt er sich die gesamte Christenheit als einen ungeheuren Organismus, den er das *Corpus mysticum* nennt.⁴⁾ Die einheitliche Spitze der Christenheit, das Haupt dieses *Corpus*, und zugleich die Seele bildet ausschließlich und allein der Papst. Thomas unterscheidet überhaupt nicht zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt. Von der Zwei-Schwerter-Theorie¹⁰⁹ findet sich keine Spur bei ihm, alle Gewalt auf Erden, wie immer sie auch gestaltet sein mag, geht aus vom Stellvertreter Christi auf Erden.¹⁾ Dies gilt natürlich auch für die Gewalt der Fürsten und Könige, deren Aufgabe es ist, das äußere Wohlergehen und die irdische Tugend bei ihren Untertanen zu verwirklichen. Doch bildet dies nur eine Vorstufe, einen Mittelzweck zur Erreichung des letzten höchsten Zieles, die menschliche Gesellschaft zur ewigen Seligkeit hinzuleiten. Da diese Aufgabe den Priestern obliegt, ist es natürlich, daß Könige und Fürsten sich diesen unterordnen müssen. Im alten Testamente herrschen die Könige über die Priester, im neuen aber ist das Verhältnis umgekehrt; darum müssen in den christlichen Reichen die Könige den Priestern, insbesondere aber dem Stellvertreter Christi, dem Papste, unterworfen sein. Daß der Papst einen Fürsten, der gegen den christlichen Glauben verstößt, absetzen kann, ist selbstverständlich. Was nun die Stellung des Kaisers betrifft, so ist dieser ein Fürst wie alle anderen, der nur wegen seiner Vorzüge vom Papste über alle anderen erhoben wird.²⁾ So tritt der Staat vollständig in die Dienste der

⁴⁾ Die Vorstellung der Christenheit als *corpus mysticum* gründet sich auf ein Paulinisches Schriftwort in d. Kor. Br.¹⁰⁷ Schon im Wormser Kapitulare (829) heißt es: *universalis sancta ecclesia Dei unum corpus manifeste esse credatur ejusque caput Christus*. Vgl. *Gierke*, a. a. O. S. 517, Anmerkung 7.¹⁰⁸

¹⁾ *Lorenz*, a. a. O. S. 337.¹¹⁰

²⁾ Wenn der Papst stets den deutschen Wahlkönig zum Kaiser kröne, habe das seinen Grund in den Anordnungen früherer Päpste und in seinem guten Willen. *Lorenz*, a. a. O. S. 338.¹¹¹

¹⁰⁶ *Thomas von Aquin*, *De reg.* III, 13; IV, 19. – *De reg.* I, 19 existiert nicht.

¹⁰⁷ 1 Kor 12,27: „Ihr aber seid der Leib Christi und jeder von euch ein Glied.“

¹⁰⁸ *Gierke* (Anm. 82), S. 517 Anm. 7, das lateinische Zitat findet sich dort.

¹⁰⁹ Die Zwei-Schwerter-Theorie stützt sich auf Lk 22,38: „Da sagten sie: Herr, hier sind zwei Schwerter. Er erwiderte: Genug davon.“ Der *gladius spiritualis* für die Kirche und der *gladius temporalis* für den Staat wurden als Symbol für die Gewaltenteilung zwischen Kirche und Staat verstanden. Papst Gelasius I. (Pontifikat 492–496) formulierte diese Theorie erstmals Ende des 5. Jahrhunderts in einem Brief an den oströmischen Kaiser Anastasius I. (Caesar Flavius Anastasius Augustus, 430–518, Kaiser seit 491). Sie wirkte nachhaltig und gipfelte im Inventurstreit (vgl. Anm. 81) in Heinrichs IV. (1050–1106) Gang nach Canossa (1077).

¹¹⁰ *Lorenz* (Anm. 93), S. 337.

¹¹¹ *Lorenz* (Anm. 93), S. 338.

Kirche. „Es ist daher falsch zu sagen, in dem Werke des Thomas von Aquino werde die Stellung des Papsttums zum Kaisertum im Sinne der kirchlichen Prärogative gelöst, es ist vielmehr der ganze Umfang staatlicher Macht, was dem Papste untergeordnet sein soll.“³⁾

Die Frage nach dem Verhältnisse zwischen Kaiser und Papst wurde wieder aktuell in dem Streite Bonifazius' VIII. mit dem französischen Könige Philipp dem Schönen, dem der Papst das Recht bestritt, seinen Klerus zu besteuern. Diese verhältnismäßig unbedeutende Tatsache führte zu einer neuerlichen Revision der letzten Prinzipien, wie es ja überhaupt der deduktiven Methode jener Zeit entsprach, bei der Behandlung selbst der wichtigsten Verhältnisse jedesmal „die höchsten prinzipiellen Fragen zur Entscheidung herbeizuholen.“⁴⁾ Unter den hier in Betracht kommenden Schriften⁵⁾ ist hervorzuheben das große Werk „De regimine principum“ (vor 1285) des Augustinermönches Ägidius von Rom – auch genannt Ägidius Colonna, Erzbischof von Bourges (gest. 1316), eines Schülers des heiligen Thomas von Aquino. Es ist Philipp dem Schönen gewidmet und zerfällt in drei Bücher, von denen das erste aus 4, die andern aus je 3 Teilen bestehen. Das erste zeigt, wie die königliche Majestät sich selbst (de regimine sui), das zweite, wie er sein Haus (de reg. Familiae), das dritte, wie er sein Reich regieren soll (de reg. regni). Im dritten Buche finden sich Erörterungen über die Notwendigkeit und Entstehung des Staates, das Verhältnis von Staat und Familie, und über die Monarchie. Diese Ausführungen zeigen deutlich den Einfluß des Aristoteles und des Thomas von Aquino. Dieses Werk des Ägidius fand bei seinen Zeitgenossen, von denen er der „Gesetzgeber der Monarchie“¹¹⁵⁾ genannt wurde, großen Beifall. Wichtiger ist sein Traktat „De ecclesiastica potestate,“¹¹⁷⁾ der in manchen Punk-

| 25

³⁾ Lorenz, a. a. O. S. 338.¹¹²⁾

⁴⁾ Lorenz, a. a. O. S. 334.¹¹³⁾

⁵⁾ Vgl. darüber R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifazius' VIII. 1903.¹¹⁴⁾

¹⁾ Eine genaue Analyse dieses Werkes bei F. X. Kraus in der österr. Vierteljahrsschrift für katholische Theologie I. 1862, S. 1 ff.¹¹⁶⁾ Die Inhaltsangabe des bisher ungedruckten Manuskriptes nach dem erw. Artikel von Kraus.

| 25

¹¹²⁾ Lorenz (Anm. 93), S. 337 f.

¹¹³⁾ Lorenz (Anm. 93), S. 334.

¹¹⁴⁾ Richard Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters, Stuttgart 1903.

¹¹⁵⁾ Belegstelle n.e.

¹¹⁶⁾ Franz Xaver Kraus, Aegidius von Rom, in: Österreichische Vierteljahrsschrift für Katholische Theologie I (1892), S. 1–33.

¹¹⁷⁾ Ägidius Romanus, De ecclesiastica potestate, entstanden 1301.

ten von den in der vorigen Schrift vertretenen Theorien abweicht.²⁾ Das Werk, welches mit Worten der allertiefsten Devotion dem Papste Bonifazius VIII. gewidmet ist, zerfällt in drei Partes. In den neuen Kapiteln des I. Teiles sucht der Verfasser nachzuweisen, daß der Papst nicht nur in geistigen, sondern auch in weltlichen Dingen der oberste Richter der gesamten Menschheit sei, und daß somit auch die weltlichen Fürsten unter der Leitung des Papstes stehen. Die Zwi-
 | 26 | Schwerter-Theorie, auf welche er hier zu sprechen kommt, behandelte er in folgender Weise: Die Doppelnatur des Menschen – aus Geist und Körper bestehend – erfordere einen zweifachen Schutz durch das geistliche und weltliche Schwert. Ebenso wie der Geist den Körper regiere, müsse das weltliche Schwert dem geistlichen untergeordnet sein. Beide Schwerter seien in der Hand des Papstes vereinigt, der sich persönlich | nur das geistliche vorbehält, das weltliche aber den Fürsten überläßt, damit sie es nach seinem Gebote führten. In der pars secunda – sie besteht aus 14 Kapiteln – widerlegt Ägidius zunächst die Behauptung, der Kirche sei durch die heilige Schrift der Besitz weltlicher Güter verboten; und im folgenden führt er aus, daß der Kirche in der Person des Papstes über alles, was überhaupt Gegenstand des Besitzes sein könne, ein Recht zustehe. Im dritten Teile sucht Ägidius die vorher aufgestellten strengen Grundsätze, die eigentlich der weltlichen Autorität alle selbständige Existenz benehmen, in ihren praktischen Konsequenzen zu mildern. Der Papst solle die ihm übertragene Autorität mit Weisheit und Mäßigung üben, damit das Wort Christi gewahrt bleibe: Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Cäsar, was des Cäsars ist.¹²¹ Im letzten Kapitel¹²² aber, wo er gleichsam das Resümee seiner Untersuchungen über die kirchliche Gewalt zieht, sagt er: „Quod in ecclesia est tanta potestatis plenitudo quod eius posse est sine pondere, numero et mensura.“ Man sieht, daß Ägidius Colonna in der Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in entschiedener Weise die Interessen der päpstlichen Partei extremster Richtung vertreten hat. Die große Ähnlichkeit, die dieser Traktat mit der bonifazianischen Bulle unam sanctam¹²³ sowohl dem Inhalt

²⁾ Vgl. darüber *Scholz* am angeführten Ort, S. 32–129,¹¹⁸ wo eine gründliche Darstellung des Lebens und der Schriften des Ägidius enthalten ist. Die Verschiedenheit äußert sich z. B. bei der Lehre vom Ursprung des Staates. Während nämlich Ägidius in dem Traktate de eccles. pot. nach Augustinus die Begründung des Staates durch kirchliche Einsetzung lehrt,¹¹⁹ unterscheidet er in dem Werke de reg. princ. 3 natürliche Entstehungsarten: 1. organ. Wachsen aus nied. Formen, 2. Vertrag, 3. Usurpation.¹²⁰

¹¹⁸ *Scholz* (Anm. 114), S. 32–129.

¹¹⁹ Vgl. *Scholz* (Anm. 114), S. 96f.

¹²⁰ Vgl. *Scholz* (Anm. 114), S. 106.

¹²¹ Mt 22,21: „Sie antworteten: Des Kaisers. Darauf sagte er zu ihnen: So gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört!“

¹²² *Ägidius Romanus*, De ecclesiastica potestate III, cap. ult. – Ausgabe: *Kraus* (Anm. 116), S. 19; Fundstellenangabe hier nach *Aegidius Romanus*, De ecclesiastica potestate, hrsg. von Richard Scholz, Weimar 1929.

¹²³ Die päpstliche Bulle „Unam Sanctam“ wurde 1302 von Bonifaz VIII. verkündet und mar-

als der Form nach aufweist, hat zu der Vermutung Anlaß gegeben, Ägidius sei an der Redaktion dieser berühmten Bulle beteiligt gewesen.¹⁾ – Ganz im Sinne des Ägidius schrieb auch sein Ordensbruder Jacobus de Viterbo¹²⁵. Sein Traktat „De regimine christiano“¹²⁶ charakterisiert sich wohl am deutlichsten durch einen im 2.–6. Kapitel des Werkes enthaltenen Gedankengang, dessen Schluß dahin zielt, die Kirche als den Staat κατ' ἐξοχήν¹²⁷ zu bezeichnen.²⁾

Die extrem-päpstliche Richtung des Ägidius läßt es als Irrtum erscheinen, ihm eine die Selbständigkeit der weltlichen Gewalt verteidigende Schrift „Quaestio in utramque partem“ zuzuschreiben. Diese stammt vielmehr von einem anonymen Juristen aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts (1302)³⁾ und weist ähnliche Gedanken wie die Dantesche Monarchie auf. Die Schrift zerfällt in fünf Artikel, in welchen fünf Grundfragen | erörtert werden. Nach einer allgemeinen Einleitung | 27 handelt der erste Artikel kurz von dem göttlichen Ursprunge der weltlichen und der geistlichen Gewalt; der zweite stellt die gegenseitige Unabhängigkeit beider dar. Der dritte negiert dem Papste jede Art weltlicher Gewalt; die Ausnahmefälle, in denen der geistlichen Gewalt ein Eingriff in das weltliche Gebiet gestattet ist, enthält der vierte Artikel. Im fünften Artikel, dem wichtigsten und größten des ganzen Werkes, wird die Unabhängigkeit Frankreichs vom Papste und vom Imperium bewiesen. Hier findet sich auch eine Behandlung der konstantinischen Schenkung¹³², die lebhaft an Dante erinnert.

¹⁾ Vgl. das Nähere bei *Kraus*, a. a. O. S. 20 ff.¹²⁴

²⁾ *Scholz*, a. a. O. S. 133.¹²⁸

³⁾ So *Scholz*, a. a. O. S. 224 ff.¹²⁹ *Riezler* dagegen nennt als den vermutlichen Verfasser Raoul de Presles¹³⁰ und als Entstehungszeit 1360–1370.¹³¹

kiert den Gipfel seiner heftigen Auseinandersetzungen mit Philipp IV. von Frankreich. Die Bulle ist die umfassendste Begründung der päpstlichen Universalherrschaft. Sie beginnt mit den Worten: „*Unam sanctam* Ecclesiam catholicam et ipsam apostolicam urgente fide credere cogimur et tenere“. Die Kernaussage enthält der Schlusssatz: „*Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus omnino esse de necessitate salutis.*“

¹²⁴ *Kraus* (Anm. 116), S. 20–25.

¹²⁵ Jakob von Viterbo, eigentlich: Giacomo di Cappocio (vor 1250–um 1308); Augustinereremit, Schriftsteller und Theologe, 1303 zum Erzbischof von Neapel erhoben.

¹²⁶ *Jacobus de Viterbo*, *De regimine christiano*, entstanden 1301/1302.

¹²⁷ «κατ' ἐξοχήν»] Altgr.: vorzugsweise, überhaupt, hauptsächlich, schlechthin.

¹²⁸ *Scholz* (Anm. 114), S. 133 – „De regimine christiano“ war 1905 noch nicht ediert, vgl. *James of Viterbo*, *On christian government. De regimine christiano*. Edited, translated and introduced by R. W. Dyson, Woodbridge (Suffolk) 1995, S. 157. Auch *Scholz* benutzt eigenen Angaben zufolge einen nicht edierten Codex (vgl. *Scholz*, a. a. O., S. 132 Anm. 7), seine Interpretation der Kapitel 2–6 des ersten Teils von „De regimine christiano“ hat Kelsen ohne Einsicht in das Original übernommen.

¹²⁹ *Scholz* (Anm. 114), S. 224–251.

¹³⁰ Raoul de Presles (1316–1383), Jurist, Theologe und Humanist.

¹³¹ *Riezler* (Anm. 64), S. 139 ff. *Riezler* nennt auf S. 141 als Entstehungszeit 1364–1380.

¹³² Die Konstantinische Schenkung bezeichnet eine – gefälschte – Urkunde, die angeblich von Konstantin I. (Flavius Valerius Constantinus; 272/285–337; römischer Kaiser 306–337) stammt. Ihr zufolge wird Papst Silvester I. und dessen Nachfolgern die Oberherrschaft über Rom, Italien

Große Ähnlichkeit mit dem eben erwähnten Traktate hatte die ebenfalls anonym überlieferte ungefähr aus derselben Zeit stammende „Quaestio de potestate Papae“¹³³. Zum Verfasser dürfte sie einen Juristen, wahrscheinlich französischer Nation, haben.¹⁾ Diese Schrift entscheidet die Frage nach dem Verhältnisse der weltlichen und geistlichen Gewalt dahin, daß sie die gegenseitige Unabhängigkeit beider statuiert. Wie Kopf und Herz verschiedene Funktionen für den menschlichen Körper verrichten, ohne von einander abhängig zu sein, sollen geistliche und weltliche Gewalt für die Menschheit wirken. Eine Ableitung der weltlichen Gewalt aus der geistlichen wird dadurch zurückgewiesen, daß die historische Priorität des Staates vor der Kirche behauptet wird. Die Unabhängigkeit des französischen Königs von der kaiserlichen Macht wird, unter anderem, auf Grund der Verjährung ausgesprochen; die Untertänigkeit der kaiserlichen Macht unter die päpstliche jedoch nicht für ausgeschlossen erklärt. Das französische Regnum wird – wie bei den meisten französisch-nationalen Publizisten – nicht als ein Teil des übergeordneten Imperiums betrachtet, sondern, wie andere Staaten, dem Imperium beigeordnet.²⁾

|28 | Zu den bedeutendsten Erscheinungen der französischen Kampfliteratur gehört der Traktat des Johann von Paris „De potestate regia et papali“ (1302/03). Der Verfasser war Dominikanermönch und Magister Artium an der Universität Paris und geriet wegen ketzerischer Ansichten mit der Kurie in Konflikt. In dem Kampfe des französischen Königtumes mit dem Papsttume war er ein entschiedener Parteilänger des ersteren. In dessen Interesse ist auch der erwähnte Traktat geschrieben, der zwar mit ähnlichen Publikationen seiner Zeit viel Übereinstimmendes enthält, dennoch aber origineller und selbständiger Gedanken nicht entbehrt.

|27 |¹⁾ Scholz, a. a. O. S. 252 ff.¹³⁴

²⁾ Die Vorstellung französischer Autoren über das Verhältnis des französ. Regnum zum Imperium spiegelt sich deutlich in einer höchst charakteristischen Stelle der „disputatio in utramque partem“:¹³⁵

Omnia enim, quae pro Imperatore faciunt, valent nihilominus pro rege Franciae, qui Imperator est in regno suo ... regnum Francorum prius habuit Imperium quam regnum Theutonicorum.

Alles, was man für den Imperator vorbringt, gilt nichtsdestoweniger auch für den König von Frankreich, der Imperator ist in seinem Königreiche ... Frankreich hatte früher ein Imperium als Deutschland.¹³⁶

und die gesamte Westhälfte des Römischen Reichs geschenkt; diese Herrschaft ist zwar auf das Geistliche hingeordnet, aber auch im Machtpolitischen wirksam. Die Päpste nutzten die Fälschung auch, um territoriale Ansprüche zu begründen. Vgl. S. 238–242.

¹³³ *Anonymus*, Quaestio de potestate papae, nach dem Incipit auch: Rex pacificus, entstanden 1302.

¹³⁴ Scholz (Anm. 114), S. 252–275.

¹³⁵ *Anonymus*, Quaestio in utramque partem, Quaestio – Ausgabe: ausweislich Kelsens Angabe im Literaturverzeichnis wahrscheinlich *Melchior Goldast*, *Monarchia S. Romani Imperii*, 3 Bde.: Bd. 1, Hannover 1611; Bd. 2, Frankfurt a. M. 1614; Bd. 3, Frankfurt a. M. 1613; hier: Bd. 2, S. 98, Z. 24f., 42.

¹³⁶ Übersetzung n.e.

Auch hier wird eine ursprünglich weltliche Herrschaft des Papstes etwa auf Grund der Stellvertretung Christi und der apostolischen Nachfolge von vorneherein abgewiesen. Nur auf Grund spezieller Rechtstitel, wie Schenkung durch Fürsten etc., könne die Kirche temporale Güter erwerben. Die Idee einer anderen als bloß geistlichen Weltherrschaft, etwa gar mit dem Kaiser an der Spitze, wird überhaupt abgelehnt; schon um die Unabhängigkeit des französischen Königtums vom kaiserlichen Imperium aufrecht zu erhalten. Papst und Kaiser stellen sich dem Autor als die Vertreter zweier von einander unabhängiger Gewalten dar. Doch ist eine Unterordnung des einen unter den anderen nicht ausgeschlossen. So untersteht der Papst dem Kaiser in weltlichen Angelegenheiten, der Kaiser dem Papste in geistlichen. Bei Übertretungen steht jedem von beiden auf seinem Gebiete das Recht zu, den anderen zu ermahnen, ja zu strafen und abzusetzen. Das Gleichnis von den beiden Lichtern¹³⁷ kann nur auf die Erleuchtung und Belehrung im Glauben angewendet werden. Darin nur bildet der Papst das große Licht, die Sonne, und der Kaiser das kleinere, den Mond, der nur vom großen seine Leuchtkraft her habe. Für die Gewalten könne das jedoch nicht gelten. Denn die kaiserliche Gewalt stammt nicht von der päpstlichen, sondern ebenso wie diese direkt von Gott.¹⁾ Über die konstantinische Schenkung und die *Translatio Imperii*¹³⁹ finden sich ganz ähnliche Ausführungen wie in der *quaestio de potestate Papae*. – Johanns Gegnerschaft gegen eine weltliche Herrschaft des Papstes und gegen eine Universalmonarchie ist die natürliche Konsequenz des von ihm vertretenen nationalen Staatsprinzips. Mit letzterem verbindet er auch den Gedanken der Volkssouveränität¹⁴⁰. So findet sich bei ihm neben der auf aristotelisch-thomistischer Grundlage ruhenden organischen Entstehung des Staates eine deutliche Vertragstheorie; und als Quelle der staatlichen Gewalt wird, abgesehen von Gott als *causa remota*, das Volk betrachtet.

| 29

¹⁾ Siehe die entsprechende Lehre bei Dante. Unten S. 50 ff.¹³⁸

| 28

¹³⁷ Das Gleichnis von den beiden Lichtern, auch als Zwei-Lichter-Theorie bezeichnet, stützt sich auf Gen 1,16: „Gott machte die beiden großen Lichter, das größere, das über den Tag herrscht, das kleinere, das über die Nacht herrscht, auch die Sterne.“ Vgl. Text in und bei Anm. 729.

¹³⁸ S. 194–202.

¹³⁹ Die „*translatio imperii*“ bedeutet den Übergang der römischen Kaiserwürde auf die Byzantiner, die Franken und schließlich auf die Römischen Könige. Ihr biblischer Hintergrund sind die im Buch Daniel (Dan 2) vorausgesagten vier Weltreiche: Demnach folgt auf die vier Weltmonarchien von Babylonien-Assyrien, Medien-Persien, Griechenland-Makedonien und Rom das Reich Gottes. Nach der Theorie der „*translatio imperii*“ besteht das Römische Reich im Heiligen Römischen Reich fort und die Erfüllung der Prophezeiung wird so verhindert. Da die Päpste die Kaiserwürde verliehen, setzten sie die Theorie von der „*translatio imperii*“ den weltlichen Herrschern gegenüber auch machtpolitisch ein.

¹⁴⁰ Die im Mittelalter aufkommende Lehre von der Volkssouveränität besagt, dass die Herrschaft des Königs sich nicht von Gott, sondern vom Volk ableite, als dessen Vertreter er fungiere. Halte der König das Recht nicht ein, so habe das Volk ihm auch nicht mehr zu gehorchen und könne ihn absetzen. Daher sei auch eine gemischte Verfassung die beste. Im Mittelalter beschäftigten sich u. a. Thomas von Aquin, Jacobus de Viterbo, Ägidius Romanus und Marsilius von Padua mit dieser Lehre.

Die Schrift Johans hat großen Einfluß auf die folgenden Publizisten geübt. Marsilius¹⁴¹, Jandunus¹⁴² und Ockam¹⁴³ haben aus ihr geschöpft, freilich ohne sie ausdrücklich zu nennen, wie man damals überhaupt das namentliche Zitieren von lebenden oder doch jüngst verstorbenen Autoren gewöhnlich unterließ.¹⁾ Auch mit Dantes Schrift „De Monarchia“ hat man den Traktat Johans in Verbindung gebracht, jedoch ohne mit Sicherheit eine direkte Benutzung des einen durch den andern feststellen zu können.²⁾

Zu den bekanntesten Schriften der französischen Publizistik aus der Zeit des großen Kirchenstreites gehört die „Disputatio inter militem et clericum“, ein Traktat, der in der Form eines Dialoges zwischen einem Kleriker und einem Ritter für die Interessen der französischen Welfenpartei eintritt. Auf das entschiedenste wird hier eine Herrschaft der Päpste zurückgewiesen, die als Stellvertreter Christi sich an die Worte des Herrn halten sollten: „Mein Reich ist nicht von dieser Erde.“¹⁴⁶ Ähnlich wie in anderen Schriften wird die Unabhängigkeit der weltlichen von der geistlichen Macht, des französischen Königtums vom kaiserlichen Imperium behauptet. Auch gegen das üppige Leben der Geistlichkeit wird polemisiert – und das alles in einer heftigen, derben Weise, die sich von der scholastischen Schwerfälligkeit, in der man damals solche Fragen behandelte, deutlich unterscheidet.³⁾ Als Autor dieser Schrift hat lange Ockam gegolten; doch wird sie ge-

|29 |¹⁾ Riezler, a. a. O. S. 152, Anm. 2.¹⁴⁴

²⁾ *Cipolla* widmet dieser Frage eine besondere Abhandlung; „Il trattato „De Monarchia“ di Dante Aligh. e l'opuscolo „de potestate regia et papalis“ di Giovanni da Parigi.“ in *Memorie dell' Acc. di Torino*, Ser. II. 42.)¹⁴⁵ freilich ohne zu einem befriedigenden Resultate zu kommen.

³⁾ Riezler, a. a. O. S. 146.¹⁴⁷

¹⁴¹ Marsilius von Padua, eigentlich: Marsiglio dei Mainardini (1275/1290–1342/43); Staatstheoretiker, Politiker und bedeutender Vertreter des scholastischen Aristotelismus. Wichtiges Werk: *Defensor pacis*, entstanden 1324 und Ludwig dem Bayern (vgl. Anm. 308) gewidmet. Es war eine Antwort auf Dantes „Monarchia“. Darin optiert Marsilius für die Volkssouveränität und tritt dem Herrschaftsanspruch des Papstes entgegen.

¹⁴² Johann von Jandun (1290–1328), averroistischer Philosoph, Theologe und politischer Theoretiker. Er war mit Marsilius von Padua befreundet und wirkte wahrscheinlich an der Abfassung des „Defensor pacis“ mit.

¹⁴³ Wilhelm von Ockham, auch: Occam (um 1285–1349/1350), spätscholastischer Philosoph, Theologe und kirchenpolitischer Schriftsteller. Er deutete die Zwei-Schwerter-Theorie dergestalt, dass die geistliche und die weltliche Macht zwei voneinander unabhängige Gewalten darstellen, und darf damit als einer der ersten Verfechter der Trennung von Staat und Kirche gelten. Wichtige Werke: *Quaestiones in libros Physicorum*; *Summa logicae*; *Dialogus inter magistrum et discipulum de imperatore et pontificum potestate*.

¹⁴⁴ Riezler (Anm. 64), S. 152 Anm. 2.

¹⁴⁵ *Carlo Cipolla*, *Il trattato „De Monarchia“ di Dante Alighieri e l'opuscolo „De potestate regia et papali“ di Giovanni da Parigi*, in: *Memoria della Reale Accademia delle Scienze di Torino. Classe Morali, Storiche e Filologiche* 42 (1842), S. 325–419.

¹⁴⁶ Joh 18,36: „Jesus antwortete: Mein Königtum ist nicht von dieser Welt. Wenn es von dieser Welt wäre, würden meine Leute kämpfen, damit ich den Juden nicht ausgeliefert würde. Aber mein Königtum ist nicht von hier.“

¹⁴⁷ Riezler (Anm. 64), S. 146.

genwärtig dem Peter Dubois⁴⁾ ¹⁴⁹ zugeschrieben. Dieser gehört wie Peter Flote¹⁵⁰ und Wilhelm Nogaret¹⁵¹ zu den politischen Agenten Philipps des Schönen und bekleidete das Amt eines königlichen Anwalts. Von den mitunter recht interessanten, wenn auch nicht sehr originellen politischen Ideen und Reformplänen, die Peter Dubois in einer stattlichen Zahl von Schriften niedergelegt hat, | erinnern | 30
manche an Ideen Dantes. Erwähnt sei hier der in dem Werke „De recuperatione terre sancte“ begründete Vorschlag eines europäischen Staatenbundes. Dieser auf thomistisch-aristotelischer Basis aufgebaute Gedanke Dubois' ist im Grunde nur die etwas modifizierte Idee eines universalen Weltreiches, mit dem der Duboissche Staatenbund überdies auch in dem Friedenszwecke übereinstimmt. Nichtsdestoweniger ist der französische Advokat ein Gegner der Weltmonarchie,¹⁾ zumindest einer durch das Imperium Romanum zu verwirklichenden Universalherrschaft, so wie sie gewöhnlich gedacht und von deutschen und italienischen Imperialisten gefordert wurde. Doch ist er dem Gedanken einer französischen Universalmonarchie mit dem Könige von Frankreich an der Spitze durchaus nicht abgeneigt. Ebenso hält er – wie fast alle Publizisten – eine geistliche Herrschaft des Papstes über die gesamte Menschheit für berechtigt. Auch in der Frage des kirchlichen Eigentums und rücksichtlich der konstantinischen Schenkung, deren Ungültigkeit er behauptet, findet sich bei Dubois, wie ja auch bei anderen französischen Publizisten manche Übereinstimmung mit Danteschen Ausführungen.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts traten auch deutsche Publizisten auf den Plan, welche die brennende Frage der Zeit, den Konflikt zwischen Staat und

⁴⁾ Zuerst Riezler, a. a. O. S. 146, neuerdings auch Scholz, a. a. O. S. 333 ff.¹⁴⁸

| ¹⁾ Von seinen gegen die Universalmonarchie vorgebrachten Argumenten sagt Scholz am angeführten Ort: S. 410.¹⁵² „Diese seit 1302 bei allen französischen Publizisten wiederkehrenden Polemiken haben hier bei Dubois eine so wenig gegen die päpstlichen Präntensionen gerichtete Färbung, daß man wohl daran denken mag, daß er bestimmte Auslassungen von Imperialisten im Auge gehabt habe, und der Vergleich mit Dantes Monarchie, diesem vollendetsten¹⁵³ Idealbild eines vollkommenen Monarcha totius mundi, liegt nahe genug.“ Diese Vermutung ist allerdings wegen der höchst zweifelhaften Chronologie der „Monarchia“ sehr hypothetisch. | 30

¹⁴⁸ Riezler (Anm. 64), S. 146; Scholz (Anm. 114), S. 333–352.

¹⁴⁹ Pierre Dubois (um 1255–um 1321); französischer Scholastiker und Jurist. Er erarbeitete eine Vorstellung von einem dauerhaften Frieden in Europa, den er als unverzichtbare Grundlage für die Rückeroberung des Heiligen Landes sah. Hauptwerk: De recuperatione terre sancte, entstanden 1306.

¹⁵⁰ Pierre Flote (gest. 1302), Siegelbewahrer (1297), einer der bekanntesten Legisten aus der Regierungszeit des französischen Königs Philipp IV. und energischer Gegner von Papst Bonifaz VIII. Nach seinem Tod wurde seine Aufgabe als politischer Strategie gegenüber dem Papst von Guillaume de Nogaret (vgl. nachfolgende Anm.) übernommen.

¹⁵¹ Guillaume de Nogaret, auch: Wilhelm von Nogaret (um 1260–1313); Berater (seit 1295) und Großsiegelbewahrer (seit 1307) des französischen Königs Philipp IV. Er war treibende Kraft bei der Auseinandersetzung des französischen Königs mit den Päpsten.

¹⁵² Scholz (Anm. 114), S. 410.

¹⁵³ «vollendetsten»] Scholz (Anm. 114), S. 410: «vollendet».

Kirche, behandelten. Schon längst hatte sich die Dichtkunst dieses Gegenstandes bemächtigt; zahlreiche Dichterstellen sprechen von dem unheilvollen Zwiespalte.²⁾ Auch die in diesem Jahrhunderte entstandenen Rechtsbücher äußern sich bei Darstellung der Zwei-Schwerter-Theorie über das Verhältnis zwischen Papst und Kaiser; freilich nicht im gleichen Sinne. Denn während der Sachsenspiegel¹⁵⁵ noch die Unabhängigkeit der kaiserlichen Autorität verfiicht, bringt der Schwabenspiegel¹⁵⁶ bekanntlich die erwähnte | Theorie in jener Form, wie sie gewöhnlich von den Vertretern der kirchlichen Prerogative gebraucht wurde: Es ist der Papst, dem beide Schwerter, das weltliche und das geistliche, von Gott verliehen wurden, und der seinerseits das weltliche dem Kaiser erst verleiht.¹⁾ Als ein dieses Problem ausschließlich behandelndes Werk kommt zunächst in Betracht die Schrift eines Kanonikus im Hochstifte Osnabrück, des Jordanus von Osnabrück¹⁵⁹: „De praerogativa Romani imperii“, auch „Cronica oder Tractatus de translatione imperii“ genannt. Dieser Traktat ist um das Jahr 1285 verfaßt und dem Gönner des Jordanus, dem Kardinal Jakob von Colonna¹⁶⁰, gewidmet. Doch ist die Autorschaft

²⁾ Gesammelt bei: Höfler, Kaisertum und Papsttum 1861.¹⁵⁴

[31] |¹⁾ Sachsenspiegel (Buch I, Art. 1): Twei svert lit got in ertrike to bescermen de Kristenheit. Dem Pavese ist gesat dat geistlike, deme Keiser dat vertlike.¹⁵⁷
Schwabenspiegel: Daz weltlich swert des gerihtes daz lihet der Babest dem Chaieser; das geistlich ist dem Babest gesetzt daz er da mite rihte.¹⁵⁸

¹⁵⁴ Karl Adolf Constantin von Höfler, Kaiserthum und Papstthum. Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte, Prag 1862.

¹⁵⁵ Der „Sachsenspiegel“, entstanden zwischen 1220 und 1235, ist eine der ältesten und wirkmächtigsten privaten Rechtssammlungen deutscher Sprache; sein Verfasser ist der sächsische Ministeriale Eike von Repgow (um 1180–um 1235). Eike gibt in einer der vier Vorreden zum „Sachsenspiegel“ erstmals in der weltlichen Rechtsliteratur des Mittelalters eine metaphysische Begründung des Rechts, indem er den göttlichen Ursprung allen Rechts behauptet.

¹⁵⁶ Der „Schwabenspiegel“ ist eine private Rechtssammlung, die im Zeitraum 1265–1276 in Augsburg entstand und die letzte Stufe der oberdeutschen Rezeption des „Sachsenspiegels“ (vgl. vorangehende Anm.) markiert.

¹⁵⁷ Sachsenspiegel I, 1 – Fundstellenangabe hier nach Sachsenspiegel. Landrecht, hrsg. von Karl August Eckhardt, 3. Aufl., Göttingen und Frankfurt a.M. 1973; möglicherweise hat Kelsen das Zitat v. Höfler (Anm. 154), S. 111 Anm. 33 entnommen, wo es heißt: „Twei svert lit got in ertrike to beseemene de Kristenheit deme pavese is gesat dat geistlike deme keisere dat wertlike.“

¹⁵⁸ Schwabenspiegel, Vorwort d – Fundstellenangabe hier nach Schwabenspiegel. Kurzform, hrsg. von Karl August Eckhardt, Bd. 1: Erster Landrechtsteil, Göttingen, Berlin und Frankfurt a.M. 1960. Das Zitat lautet bei v. Höfler (Anm. 154), S. 110 Anm. 32: „Das wertlich schwert des gerichtes das leyet der papst dem keyser, das päpstlich ist dem papst gesetzt; das er do mitte rihte.“

¹⁵⁹ Jordanus von Osnabrück (um 1220–1284), Magister und Mitglied des Domkapitels zu Osnabrück. Mit seinem kurzen Traktat „De praerogativa Romani imperii“ eröffnete Jordanus in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Reihe historisch-politischer Stellungnahmen von Publizisten im Hoch- und Spätmittelalter zur Bedeutung des Heiligen Römischen Reiches als christliche Idee.

¹⁶⁰ Giacomo di Colonna (gest. 1318), Kardinal. Die Colonna waren ein bedeutendes italienisches Adelsgeschlecht, das in Rom und Latium eine führende Stellung innehatte.

des Jordanus wenigstens bezüglich gewisser Partien der Schrift nicht unbestritten. Sowohl der Kardinal Jakob von Colonna selbst, als auch ein Kölner Kanonikus namens Alexander de Roes¹⁶¹, durch dessen Vermittlung der Kardinal die Schrift erhalten habe, werden als Verfasser des Traktates vermutet.²⁾ Der Zweck des Buches ist, den Papst (Martin IV.¹⁶³ oder Honorius IV.¹⁶⁴) durch die Darstellung von dem selbständigen Ursprunge und der hohen Bedeutung des Imperiums zu veranlassen, sein Verhalten gegen das Haupt des römischen Reiches (damals Rudolf von Habsburg)¹⁶⁵ zu ändern,³⁾ den kirchlich-thomistischen Anschauungen an dem päpstlichen Hofe entgegenzuwirken. – Gleich das erste Kapitel spricht von der Anerkennung und Ehrung, die dem römischen Reiche durch die Person des Heilands zuteil geworden sei. Im Folgenden wird die Theorie von der Translation des Imperiums, wie sie traditionell gelehrt wurde, äußerlich wenigstens anerkannt; Jordanus gibt zu, daß der Papst die Herrschaft von den Römern auf Karl den Großen¹⁶⁷ und die Germanen übertragen habe. Dabei ist er aber bemüht, die Konsequenzen, die man kirchlicherseits aus dieser Tatsache zog, nämlich eine Unterordnung des Kaisers unter den Papst, durch Einführung nationaler Gesichtspunkte zu beseitigen. Die Germanen, die er übrigens von den Trojanern abstammen läßt und dadurch den Römern ebenbürtig an die Seite stellt, seien durch eine Art mythischer Prädestination von Gott als Nachfolger der Römer bestimmt worden. Auch von einer Verwandtschaft Karls des Großen mit dem griechischen Kaiserhaus will er etwas wissen, so daß sich eigentlich aus der Translation für den

| 32

²⁾ Vgl. *Waitz*, in den Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 14. Bd. hist. phil. Abt. S. 1 ff. und *Lorenz*, a. a. O. S. 341, sowie *Wattenbach*, in den Heidelb. Jahrbüchern 62. Jahrg. 5. S. 364.¹⁶²

³⁾ *Waitz*, a. a. O. S. 11 und *Lorenz*, a. a. O. S. 342.¹⁶⁶

¹⁶¹ Alexander von Roes war Kanoniker aus Köln und später Familiare des Kardinals Giacomo di Colonna. Er ist möglicherweise identisch mit dem Kanoniker Alexander von Leysburg, auch: Leysberg (um 1225–um 1300). Als Zeitgenosse des Jordanus von Osnabrück nahm er dessen Traktat „De praeogativa Romani imperii“ in eine Denkschrift für den Kardinal Giacomo di Colonna auf.

¹⁶² *Georg Waitz* (Hrsg.), Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich, in: Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Bd. 14 (1868–1869), Göttingen 1869, S. 3–9; *Lorenz* (Anm. 93), S. 341; *Wilhelm Wattenbach*, [Buchbesprechung:] Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich, herausgegeben von G. Waitz. Aus dem 14. Bande der Abhandlungen der k. Ges. d. Wiss. Zu Göttingen. Gött. in der Dieterich'schen Buchhandlung. 92 S. 4., in: Heidelberg Jahrbücher der Literatur 62 (1869), S. 363–364 (364).

¹⁶³ Martin IV., bürgerlich: Simon de Brion (ca. 1210–1285), seit 1281 Papst.

¹⁶⁴ Honorius IV., bürgerlich: Giacomo Savelli (ca. 1210–1287), seit 1285 Papst.

¹⁶⁵ Rudolf I. von Habsburg (1218–1291); seine Wahl zum Römischen König im Jahre 1273 beendete das sog. Interregnum.

¹⁶⁶ *Waitz* (Anm. 162), S. 7; *Lorenz* (Anm. 93), S. 341–342.

¹⁶⁷ Karl der Große (um 748–814) war seit 768 König der Franken und wurde 800 von Papst Leo III. (Papst seit 795, gest. 816) zum Kaiser gekrönt. In seinen zahlreichen Feldzügen errichtete und erhielt er das Frankenreich, daneben trieb er die Christianisierung voran. Unter seiner Herrschaft blühten Literatur, Kunst und Architektur (karolingische Renaissance).

Papst keine Rechte ergeben. Das Kurfürstenkollegium¹⁶⁸, das von vielen als Gründung des Papstes Gregor V.¹⁶⁹ betrachtet wurde, woraus man wieder eine mittelbare Abhängigkeit des Kaisertums vom päpstlichen Stuhle konstruierte, führt er auf Karl den Großen zurück. Seinen Zweck, die kirchlich-thomistischen Anschauungen zu paralysieren, dürfte dieser „schwächliche Versuch“¹⁷⁰ kaum erfüllt haben. Um so weniger, als der päpstlichen Partei in den Dominikanern eine kampferüstete Schar zugebote stand, stets bereit, die weitgehendsten, hochgespanntesten kirchlichen Ansprüche mit den scharfen Waffen einer glänzenden Dialektik zu verteidigen, die ihnen ihr großer Lehr- und Waffenmeister, der heilige Thomas, geschmiedet. Einer der hervorragendsten unter ihnen, wohl der kühnste und anmaßendste Publizist, der unter Johann XXII.¹⁷¹ die kirchlichen Interessen vertrat, war Augustinus Triumphus (Augustino Trionfo)¹⁷² aus Ancona. Seine Johann dem XXII. gewidmete Schrift „Summa de potestate ecclesiastica“¹⁷³ ist das Extremste, was die kurialistische Publizistik jener Zeit zutage gefördert hat.¹⁾ Der Verfasser, dem keine mit den faktischen Verhältnissen noch so sehr im Widerspruch stehende Forderung zu hoch ist, um sie nicht für den Nachfolger Petri in Anspruch zu nehmen – ist allenthalben von der Tendenz geleitet, die Macht des Papsttums soweit als möglich auszudehnen. Nur die prägnantesten Sätze aus des Augustinus Traktate seien hier wiedergegeben.²⁾ Die päpstliche Macht allein und keine andere stammt unmittelbar von Gott. Der Papst vereinigt als Stellvertreter Christi sowohl

[32 |¹⁾ Eine genaue Analyse des Werkes bei: *Friedberg*, die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, II, S. 1 ff.¹⁷⁴

²⁾ *Witte* (in der Einleitung zu der kritischen Ausgabe der „Monarchie“) ¹⁷⁵ führt mehrere Stellen aus der Schrift des Augustinus an, und stellt sie den entsprechenden Ausführungen Dantes gegenüber, dessen direkter Widerpart Augustinus ist. Auch glaubt *Witte* (a. a. O. S. 7) ¹⁷⁶ in der Einleitung der Augustinischen Schrift eine Beziehung auf Dante zu finden.

¹⁶⁸ Das Kurfürstenkollegium wurde von den Kurfürsten gebildet („kurn“ mhd.: wählen), d. h. jenen zunächst sieben, später acht respektive neun Fürsten des Heiligen Römischen Reiches, denen seit dem 13. Jahrhundert das alleinige Recht zur Wahl des römischen-deutschen Königs zustand; mit dem Königstitel war traditionell die Anwartschaft auf das Römische Kaisertum verbunden. Die Kurfürsten galten als „Säulen des Reiches“ und repräsentierten gemeinsam mit dem Kaiser das Reich.

¹⁶⁹ Gregor V., bürgerlich: Brun(o) von Kärnten (972–999), seit 996 Papst.

¹⁷⁰ Zitat n.e.

¹⁷¹ Johannes XXII., bürgerlich: Jacques Arnaud Duèze (1245/1249–1334), seit 1316 Papst. Er war, nach Clemens V., der zweite Papst, der in Avignon residierte.

¹⁷² Augustinus Triumphus, auch: Agostino Trionfo (1243–1328); Augustinereremit, Schüler des Thomas von Aquin, Theologe und Schriftsteller.

¹⁷³ *Augustinus Triumphus*, *Summa de potestate ecclesiastica ad papam Johannem XXII.*, entstanden 1322–1328.

¹⁷⁴ *Emil Friedberg*, *Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältniss von Staat und Kirche*, Bd. 2, Leipzig 1874, S. 1–19.

¹⁷⁵ *Witte* (Anm. 3), S. XXVIII–XXXV.

¹⁷⁶ *Witte* (Anm. 3), S. XXVII.

die geistliche als auch die weltliche Gewalt in seiner Hand. | Er ist oberster Richter; | 33
 eine Appellation von dem Urteile des Papstes an das Gericht Gottes ist nicht nur
 vergeblich, sondern auch sündhaft. Der Papst kann den Kaiser nach Belieben
 einsetzen und absetzen, ohne päpstliche Approbation hat kein kaiserliches Gesetz
 Gültigkeit.

Doch blieb man solchen und ähnlichen Auswüchsen der kirchlich gesinnten
 Publizistik auf gegnerischer Seite die Antwort nicht schuldig. Hier ist jetzt wieder
 ein Deutscher, der Abt Engelbert von Admont, zu nennen. Dieser Schriftsteller
 interessiert uns um so mehr, als manche seiner Ansichten eine weitgehende Ähn-
 lichkeit mit der Lehre Dantes aufweisen; insbesondere aber ist dies in seinen Er-
 örterungen über die Weltmonarchie der Fall, die er – wie Dante – auf einer phi-
 losophischen Grundlage thomistischer Konstruktion aufbaut. Sein Geburtsjahr ist
 nicht genau bekannt; es dürfte in der Mitte des 13. Jahrhunderts liegen.¹⁾ Er starb
 am 10. April 1327 nach einem äußerst fruchtbaren, theologischen, philosophi-
 schen, staatswissenschaftlichen und dichterischen Arbeiten gewidmeten Leben.
 Unter seinen zahlreichen Schriften (zirka 38) finden sich zwei publizistischen In-
 haltes. Zunächst ein in 7 Traktate eingeteiltes Werk „De regimine principum“,
 wahrscheinlich mit der Absicht geschrieben, um dem gleichnamigen Werke des
 Thomas und seiner Schüler entgegenzuwirken, wenn auch ausdrückliche Bezie-
 hung auf den heiligen Thomas nicht genommen ist,²⁾ ja dessen Schrift vielleicht
 nicht einmal direkt benützt wurde. Die Arbeit des Admonter Abtes enthält zum
 größten Teil aristotelische Lehren, mitunter fast wörtlich dem Philosophen ent-
 nommen. Von größerer Bedeutung ist sein Buch „De ortu et fine Romani imperii“,
 unter der Regierung Heinrichs VII. entstanden, wahrscheinlich zwischen 1307 und
 1310.³⁾ Dieses Werk enthält neben historischen Betrachtungen und allgemeinen
 Erörterungen über den Staat, die ihre aristotelische Herkunft kaum verleugnen
 können, eine geschickte Gegenüberstellung der Gründe für und gegen das uni-
 verselle Kaisertum. Engelbert von Admont, der seiner Zeit als Stern erster Größe
 galt, wird von der neueren Forschung recht | abfällig beurteilt.¹⁾ – Des näheren sind | 34

¹⁾ Vgl. das Nähere bei: *Fuchs* im 11. Hefte der Mitteilungen des historischen Vereines für Steier-
 mark 1862, S. 90–130.¹⁷⁷ | 33

²⁾ *Lorenz*, a. a. O. S. 345.¹⁷⁸

³⁾ Vgl. auch: *Riezler*, a. a. O. S. 163 ff. und *Lorenz*, a. a. O. S. 344.¹⁷⁹

¹⁾ So *Riezler*, a. a. O. „Repräsentant der geistigen Durchschnittshöhe“ S. 163, und *Lorenz*, a. a. O. | 34
 S. 344;¹⁸⁰ dagegen *Höfler*, *Gierke*, *Rehm*, *Förster*.¹⁸¹

¹⁷⁷ *Gregor Fuchs*, Abt Engelbert von Admont. Ein Beitrag zur Culturgeschichte unseres Vater-
 landes, in: Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark (1862), S. 90–130; Fuchs gibt
 das Geburtsjahr mit 1250 an (S. 91).

¹⁷⁸ *Lorenz* (Anm. 93), S. 345.

¹⁷⁹ *Riezler* (Anm. 64), S. 163–169; *Lorenz* (Anm. 93), S. 343–344.

¹⁸⁰ *Riezler* (Anm. 64), S. 163; *Lorenz* (Anm. 93), S. 344.

¹⁸¹ v. *Höfler* (Anm. 154), S. 146–148; *Gierke* (Anm. 82); *Rehm* (Anm. 78), vermutlich S. 180 f.;
Förster (Anm. 68), vermutlich S. 847 ff., 922 ff.

seine Lehren folgende: die Entstehung des Staates denkt er sich durch einen, wenngleich nach der Natur des Menschen notwendigen, doch relativ freien Akt.²⁾ Durch Natur und Vernunft werden die Menschen dahin getrieben, sich an sicheren Orten zusammenzuscharen; und hier unterwerfen sie sich durch Vertrag dem klügsten Manne, damit er über sie herrsche;³⁾ denn wie überall in der Natur aus dem Gegensatz des Starken zum Schwachen, des Großen und Kleinen die Notwendigkeit einer äußeren Herrschaft hervorgehe, müsse auch unter den Menschen der an Verstand Hervorragende regieren.⁴⁾ Das *pactum subjectionis*, von dem Engelbert spricht, ist jedoch kein Vertrag zwischen Fürst und Volk, sondern ein Übereinkommen der Menschen untereinander, sich einem gemeinsamen Oberhaupte zu unterwerfen.⁵⁾ Recht im Widerspruche zu seiner Vertragstheorie steht die deutlich ausgeprägte organische Auffassung des Staates. Er denkt sich denselben als einen lebensvollen Körper, in dem die regierende Gewalt die Seele, die Bürger die Glieder sind mit ganz bestimmten Funktionen für das Ganze.⁶⁾ Ja er überträgt sogar auf den Staat alle jene Glücksgüter, die für das Wohlbefinden eines organischen Körpers wesentlich sind, wie: Gesundheit, womit er die Harmonie (*adaequatio*) der sittlichen Gesinnung, welche die Existenz des Staates fördert und erhält, bezeichnet; Schönheit, die sich in der wohlgeordneten Zusammensetzung der Teile im Verhältnisse zum Ganzen ausdrückt, und Kraft.⁷⁾ Als den Zweck des Staates bezeichnet er die Sicherung des Friedens und die Herstellung des irdischen Glückes. Friede ist das unerschütterliche Beruhen der Ordnung der Gerechtigkeit; das Glück ist aber gleichbedeutend mit der Freiheit;⁸⁾ diese besteht nicht in dem Ver-

²⁾ Inhaltsangabe teilweise nach Förster, (a. a. O. 847–863 *passim*)¹⁸² der sich eingehend mit Engelbert beschäftigt.

³⁾ De ortu c. 2.¹⁸³

⁴⁾ De ortu c. 1.¹⁸⁴

⁵⁾ Rehm, a. a. O. S. 180.¹⁸⁵

⁶⁾ De reg. III, c. 16¹⁸⁶ – nach Thomas, resp. Plato.

⁷⁾ Vgl. dazu: Förster, a. a. O. S. 852.¹⁸⁷

⁸⁾ De ortu Kap. IX, de reg. c. 2, III, 17.¹⁸⁸

¹⁸² Förster (Anm. 68), S. 847–863.

¹⁸³ Engelbert von Admont, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. II – Fundstellenangabe hier nach Engelbert von Admont, Vom Ursprung und Ende des Reiches und andere Schriften, hrsg. von Wilhelm Baum, Graz 1998.

¹⁸⁴ Engelbert von Admont De ortu et fine Romani Imperii, Cap. I.

¹⁸⁵ Rehm (Anm. 78), S. 180.

¹⁸⁶ Engelbert von Admont, De regimine principum, Tr. III, Cap. XVI – Fundstellenangabe hier nach *Celeberrimi Engelberti Abbatis Admontensis Ord. S. Bened.*, De regimine principum libri seu tract. VII, hrsg. von Jo. Georgius Theophil. Huffnagl, Regensburg 1725; diese Fundstelle hat Kelsen vermutlich Förster (Anm. 68), S. 852 entnommen.

¹⁸⁷ Förster (Anm. 68), S. 852.

¹⁸⁸ Engelbert von Admont, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. IX; Engelbert von Admont, De regimine principum, Tr. II, Cap. II und Tr. III, Cap. – diese Fundstellen hat Kelsen vermutlich Förster (Anm. 68), S. 852 Anm. * entnommen, sie lauten dort: „De ortu c. 9.“, „De regimine II, c. 2.“ und „III, c. 17.“.

mögen, zu tun und zu lassen was man will, sondern in jenem Zustande, in welchem der Geist seiner bösen Leidenschaft Herr | ist.¹⁾ In der Lehre von den Verfassungsformen steht er stark unter dem Einfluß des Aristoteles; zwar verläßt er den Philosophen mitunter, verwickelt sich dabei aber in arge Widersprüche und Irrtümer, die verraten lassen, daß er den Stagiriten selbst kaum benutzt habe. Den Vorzug der Monarchie vor den übrigen Staatsformen begründet er folgendermaßen: Das Prinzip der Monarchie – die Vernunft – ist edler als die Grundlagen der übrigen Staatsformen (Tugend für die Aristokratie, Gesetz für die Demokratie, Willkür für die „Olikratie“). Dann ist das Lebendige höher als das Leblose, der König aber, der nach der Vernunft herrscht, ist das lebendige Gesetz (*rex est lex animata: de reg. I. 11*¹⁹⁰). Die Berechtigung einer alle Reiche und Völker umfassenden Weltmonarchie begründet Engelbert mit Analogien aus der Tierwelt, in welcher der Löwe über alle Landtiere, der Adler über alle Vögel König sei;²⁾ wie ja überhaupt jede größere Menge nach dem Systeme der Über- und Unterordnung gegliedert sein müsse. Dann sei das allgemeine Interesse besser und erstrebenswerter als das einzelner und die öffentliche Sache mehr als eine Privatangelegenheit. Das Interesse (*bonum*)¹⁹² der einzelnen Reiche verhalte sich aber zu dem Interesse eines Gesamtimperiums, wie das Privat- zum öffentlichen Interesse. Ferner gäbe es auf Erden nur ein wahres göttliches und menschliches Recht, wie es nur einen wahren Glauben, nämlich den christlichen, gäbe. Daher solle es für die gesamte Christenheit nur einen Staat geben (*et per consequens una sola republica totius populi Christiani*)¹⁹³ mit einem einzigen Herrscher an der Spitze. (*Ergo de necessitate erit et unus solus princeps et rex illius Reipublicae.*)¹⁹⁴ Des heiligen Augustinus Satz: Außerhalb der Kirche kein Imperium,³⁾ sei vollkommen berechtigt. Insbesondere aber sei die Erhaltung des Weltfriedens Aufgabe einer allgemeinen Weltmonarchie; durch diese werde erst jene oberste Autorität geschaffen,

|35

¹⁾ Förster, a. a. O. S. 852,¹⁸⁹ wo auch mehrere Citate abgedruckt sind.

²⁾ De ortu c. 15.¹⁹¹

³⁾ Augustinus, de civitate Dei, Lib. IX.¹⁹⁵

|35

¹⁸⁹ Förster (Anm. 68), S. 852.

¹⁹⁰ Engelbert von Admont, De regimine principum, Tr. I, Cap. XI – Fundstelle und Zitat hat Kelsen vermutlich Förster (Anm. 68), S. 856 und 860 Anm. † entnommen.

¹⁹¹ Engelbert von Admont, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. XV.

¹⁹² Engelbert von Admont, De ortu et fine Romani imperii, Cap. XV – Ausgabe n.e.

¹⁹³ Engelbert von Admont, De ortu et fine Romani imperii, Cap. XV – Ausgabe n.e., den Hinweis auf die Fundstelle hat Kelsen vermutlich Förster (Anm. 68), S. 927 entnommen.

¹⁹⁴ Engelbert von Admont, De ortu et fine Romani imperii, Cap. XV – Ausgabe n.e., den Hinweis auf die Fundstelle hat Kelsen vermutlich Förster (Anm. 68), S. 927 entnommen.

¹⁹⁵ Augustinus, De civitate Dei XIX – Fundstellenangabe hier nach *Sancti Aurelii Augustini Episcopi, De civitate Dei libri XXII*, hrsg. von Bernard Dombart und Alfons Kalb, 2 Bde., 5. Aufl., Stuttgart und Leipzig 1981; dort findet sich das Zitat „Außerhalb der Kirche kein Imperium“ nicht. Aus welchen Stellen bei Augustinus Engelbert diesen Satz ableitet, ist nicht sicher nachvollziehbar.

die imstande sei, die Streitigkeiten der Völker untereinander auf friedliche Weise zu ordnen. Auch historisch sei eine solche Weltmonarchie berechtigt; es habe immer eine solche gegeben: so die assyrische, die persische, die alexandrinische und jetzt die römische. Diese identifiziert Engelbert so sehr mit ihrer Fortsetzung durch die Deutschen, daß er die ungerechten Eroberungen der Römer noch am deutschen Reiche bestraft wissen will.¹⁾ Diese Begründung der Weltmonarchie bildet den wesentlichen Inhalt des 15. Kapitels der Engelbertschen Schrift „De ortu et fine imperii romani“¹⁹⁷. Das 16. Kapitel¹⁹⁸ enthält eine Aufzählung der gegen die Universalmonarchie sprechenden Argumente: es bringe vielleicht der große Umfang des Weltreiches immer Unruhen mit sich; dann zeige die Geschichte, daß die „Monarchie“ ihrer Friedensaufgabe nicht gewachsen sei, da bei allen Weltherrschaften immer Aufstände zu unterdrücken gewesen seien. Drittens gäbe es noch manche Länder, die auch außerhalb des Imperium romanum ruhig und friedlich lebten. Ferner spreche die Verschiedenheit des Rechtes und der Sprache bei den einzelnen Völkern gegen eine einheitliche Weltherrschaft. Fünftens sei es unmöglich, Juden, Heiden und Christen einen Staat bilden zu lassen. Sechstens: Das römische Reich sei freiwillig und gerechterweise verkleinert worden; so unter Hadrian¹⁹⁹ und Jovinian²⁰⁰. Schließlich (siebentens) stünden viele Staaten, wie Spanien, Frankreich, England und andere von Rechts wegen (de jure)²⁰¹ nicht unter dem römischen Reiche. Ebenso könnten diejenigen Reiche, welche noch unter dem römischen Imperium stehen, rechtmäßig sich von ihm losmachen. – Bevor nun Engelbert an die Widerlegung dieser Argumente schreitet, schickt er zuerst eine Untersuchung voraus, über die felicitas, das Glück, die Wohlfahrt, welche das Ziel und den Zweck des menschlichen Zusammenlebens bildet. Diese Untersuchung soll nur deshalb hier angeführt werden, weil sie große Ähnlichkeit mit der analogen Lehre Dantes aufweist. – Zwei Glückseligkeiten gibt es (felicitas oder beatitudo est duplex), sagt Engelbert, dem irdischen und himmlischen Leben des

| 36 |¹⁾ Vgl. Riezler, a. a. O. S. 169.¹⁹⁶

¹⁹⁶ Riezler (Anm. 64), S. 169.

¹⁹⁷ Engelbert von Admont, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. XV.

¹⁹⁸ Engelbert von Admont, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. XVI.

¹⁹⁹ Publius Aelius Hadrianus (76–138), seit 117 römischer Kaiser. Er gab die von Kaiser Trajan (53–117, seit 98 römischer Kaiser; unter ihm erlebte das Römische Reich seine größte Ausdehnung) in Mesopotamien gemachten Eroberungen wieder auf, da er sie nicht gegen die Parther verteidigen zu können glaubte.

²⁰⁰ Gemeint ist Flavius Jovianus (331–364), römischer Kaiser seit 363. Um die Vernichtung seiner Truppen im Osten des Reiches zu verhindern, schloss er in seiner kurzen Regierungszeit mit dem persischen Sassanidenreich unter Großkönig Schapur II. (309–379) einen Friedensvertrag. Rom verlor dadurch die transtigritanischen Provinzen, seine mesopotamischen Gebiete, mehrere Festungen und seinen Einfluss auf Armenien an die Perser, was neben empfindlichen wirtschaftlichen und strategischen Verlusten auch mit einer erheblichen Einbuße an Ansehen verbunden war.

²⁰¹ Engelbert von Admont, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. XVI – Ausgabe n.e.

Menschen entsprechend: eine zeitliche, irdische, die veränderlich und vergänglich ist (scilicet praesens, quae de sua conditione est mutabilis et transitoria), und eine künftige himmlische, welche unveränderlich und ewig ist (et futura, quae est immutabilis et aeterna). Die irdische Glückseligkeit steht der himmlischen nach, geradeso wie das irdische Leben nur ein Schatten und ein Übergang, ein Weg zum künftigen Leben ist (quia umbra quaedam et transitus et via ad futuram vitam). Das irdische Glück – es besteht vornehmlich in der Tugend – ist mit Rücksicht auf das himmlische nur relativ vollkommen. Und wie die himmlische | Glückseligkeit, der Zustand absoluter Vollkommenheit, nur von Vollkommenen erreicht werden kann, so kann auch der Vollkommenheitszustand des menschlichen Lebens, nach dem alle streben (status perfectionis humanae vitae), nur von einem vollkommenen Menschen erlangt werden. Die Natur hat nun den einen bald mehr, den andern bald weniger vollkommen gemacht; der minder Vollkommene aber bedarf der Leitung des Vollkommenen zur Erreichung des angestrebten Zustandes. Daraus ergibt sich das Verhältnis der Über- und Unterordnung der menschlichen Gesellschaft: innerhalb der Familie zur Erreichung der häuslichen Wohlfahrt; dann innerhalb der Gemeinde, innerhalb der einzelnen Reiche und schließlich des totalen Menschheitsverbandes – der Weltmonarchie. „Ita ultima et excellentissima est felicitas imperii ad quam ordinatur felicitas gentium et regnorum, mediante ordine subjectionis, quam habent et habere debent omnia regna ad imperium, in cuius felicitate tam quam universali et pro tanto una et ultima ac optima, consistit salus et felicitas omnium.“²⁰² – Im folgenden (18. Kapitel)²⁰³ wird die Widerlegung der gegen eine Universalmonarchie vorgebrachten Gründe aufgenommen. Es sei hier nur dasjenige Argument erwähnt, welches den Einwand bekämpft, daß die Verschiedenheit der Sprache, des Rechtes und der Religion bei den einzelnen Völkern eine einheitliche Weltherrschaft unmöglich mache. Engelbert weist da auf den Bestand eines Naturrechtes (jus naturale) hin, welches im Gegensatze zu dem bei den einzelnen Völkern verschiedenen jus positivum für alle Völker und Länder gleich sei, und das dieselbe Geltung bei Christen wie bei Juden und Heiden habe. Dieses Naturrecht zu schützen, sei vor allem das Imperium berufen. – Das ist in kurzen Zügen Engelberts Theorie vom universalen Weltreiche. Über das Verhältnis von Imperium und Sacerdotium enthält seine Schrift „de ortu“ fast gar nichts. Nur an einer Stelle, wo er von dem einstigen Untergange des Imperiums spricht, sagt er, daß dann auch die einzelnen Kirchen von der päpstlichen Autorität abfallen würden: quia gladio temporalis sive secularis potestatis sublato, gladius spiritualis carebit finaliter tandem suo defensore contra schismaticos et haereticos.²⁰⁴ –

| 37

²⁰² Die sechs lateinischen Zitate nach dem Gedankenstrich stammen aus *Engelbert von Admont*, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. XVII – Ausgabe n.e.

²⁰³ *Engelbert von Admont*, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. XVIII – die beiden folgenden lateinischen Zitate finden sich dort, Ausgabe n.e.

²⁰⁴ *Engelbert von Admont*, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. XXII – Ausgabe n.e.

| 38 In Bezug auf das Problem der Weltmonarchie sehen wir also die Publizistik des ausgehenden 13. Jahrhunderts in drei Richtungen gespalten. Die eine, getragen durch den neu aufkommenden nationalen Gedanken, bekämpft überhaupt die Idee | einer einheitlichen Universalherrschaft. Ihren Ausgang nimmt diese Richtung von Frankreich, wo ja von jeher nationale Tendenzen am stärksten waren. Die beiden anderen Richtungen, die eine allgemeine Weltmonarchie verteidigen, unterscheiden sich voneinander dadurch, daß die höchste Leitung dieses phantastischen Weltreiches von den einen dem Papste, von den anderen dem Kaiser vorbehalten wird. Zu den letzteren gehört Dante.

III. Kapitel.

Die Grundlagen von Dantes Staatslehre. *Die körperliche und die sittliche Weltordnung.*

Kosmologie. – Soziologie. – Ethik. – Rechtsphilosophie.

In Dantes Werken hat das System der mittelalterlichen Weltanschauung die glänzendste und konsequenteste Durchführung erhalten. Alle Vorzüge dieses Systems, seine Gedankentiefe, seine streng logische Geschlossenheit, treten in dem hellen Lichte einer großen Persönlichkeit deutlich hervor. Zu einem Begriffsgebäude von grandioser Architektonik ist hier das ganze Universum geistig rekonstruiert. Das Weltall, in ihm die Erde, auf dieser die Menschheit in ihren Sonderverbänden bis herab zur Familie und von dieser bis zum Individuum – das alles bildet eine feste Kette, in der kein Glied vermißt werden kann, ohne den Zusammenhang zu zerstören. Auch der irdische Staat ist nur als Teil jenes gesamten Weltgebäudes zu verstehen, als organisches Glied des Himmel und Erde umspannenden Gottesstaates.¹⁾ Wie jedes Einzel- oder Gemeinwesen, wofern es eine selbständige Einheit bildet, ist auch der irdische Staat nur ein Abbild des gesamten Universums,²⁾ der Herrschaft Gottes, zu welcher er im Verhältnisse des Mikrokosmos zum Makrokosmos steht. Das oberste ordnende Prinzip dieses Makrokosmos ist das principium unitatis, das Prinzip der Einheit; jener Einheit, die vor der Vielheit ist, als deren Ursprung und Ausgangspunkt sie betrachtet wird. Dies gilt zunächst für die körperliche Welt, den äußeren Kosmos, von dem sich Dante ungefähr folgendes Bild entwirft: den Mittelpunkt seines wesentlich dem Ptolemäus²⁰⁷ nachgebildeten

| 38 | ¹⁾ Dante, de Monarchia, I. Kap. 6 u. 7.²⁰⁵

²⁾ Dante, de Mon., III. Kap. 16.²⁰⁶

²⁰⁵ Mon. I, vi und vii.

²⁰⁶ Nach heute üblicher Zählung: Mon. III, xv.

²⁰⁷ Klaudios Ptolemaios (um 100–um 175), altgriechischer Astronom, Mathematiker und Na-

System bildet die kugelgestaltige Erde, die von | neun Himmeln, wie von ungeheueren ineinander geschobenen Kugelschalen, umkreist wird. Jenseits dieser Himmel, schon außerhalb des Raumes, ist das Empyrium, der Feuerhimmel, ein Kreis von intellektuellem Lichte und von Liebe, der Sitz der einheitlichen Urvernunft, der Gottheit. Dieses Empyrium befindet sich in ewiger Ruhe, während der äußerste Himmel, das *primum mobile*, aus einer hellen durchsichtigen Materie bestehend und darum auch Kristallhimmel genannt, in rasender Schnelligkeit kreist. Die glühende Sehnsucht, die jeder Teil des Kristallhimmels hat, mit dem göttlichen, ruhigen Himmel, dem Empyrium, sich zu vereinen, ruft diese Bewegung hervor.¹⁾ *Liebe* zur Gottheit ist also die oberste bewegende Kraft im Universum.²⁾ Diese Bewegung des obersten Himmels teilt sich nun, immer schwächer werdend, den anderen Himmeln mit,³⁾ von denen der achte Träger der Fixsterne ist, die anderen sieben die Bahn für je einen Planeten bilden, die in einer zu der Bewegung des Himmels entgegengesetzten Richtung rotieren. Von dem untersten Himmel durch eine Feuerzone getrennt, liegt, von einer Luftschicht umhüllt, die unbewegliche Erdkugel. Der bewohnte Teil derselben ist eine vom Meere umflossene Insel,⁴⁾ in deren Mittelpunkt die heilige Stadt Jerusalem liegt. Das Erdinnere erfüllt die Hölle; in deren unterstem Winkel, dem Erd- und Weltmittelpunkt: Satan, das Prinzip der Schwere, des Bösen. Auf der entgegengesetzten Hemisphäre, gerade dem Berge der Erlösung zu Jerusalem gegenüber, steht der Berg der Läuterung. Auf der Höhe dieses Berges, der wie ein Grabhügel über Satan aufgetürmt ist⁵⁾ und weit über die Atmosphäre hinausragt, blüht der Garten Eden. Auf der bewohnten Hemisphäre aber lagert sich rings um Jerusalem die Menschheit. Doch ist nur deren westliche Hälfte bis zum atlantischen Meere christlich; Heiden erfüllen die östliche Hälfte. Die gesamte Menschheit nun gliedert sich gerade wie das Universum organisch nach dem Prinzip der Einheit. Die im Mittelalter allgemein verbreitete Auffassung der Gesellschaft als eines organischen Ganzen, das sich har-

|39

¹⁾ *Convivio*, II. Kap. 4.²⁰⁸

²⁾ *Paradies*, XXXIII, 145, u. *Inferno* I, 39–40.²⁰⁹

³⁾ *Parad.* VIII, 28.²¹⁰

⁴⁾ *Inf.* XXXIV, 106–126.²¹¹

⁵⁾ *Witte*, *Dantes Weltgebäude*; *Jahrb. der Deutsch. Dante-Ges.* I. S. 79.²¹²

|39

turforscher, der in Ägypten wirkte. Er war der wichtigste Verfechter des geozentrischen Weltbildes, nach dem alle Himmelskörper um die im Mittelpunkt befindliche Erde kreisen. Es war in der Antike und im Mittelalter allgemein anerkannt und wurde in der Renaissance von dem heliozentrischen Weltbild, in dessen Mittelpunkt die Sonne steht, abgelöst. Wichtige Werke: *Syntaxis mathematicae*, auch: *Algamest*; *Geographie*; *Tetrabiblos*; *Optik*.

²⁰⁸ *Conv.* II, iii–iv – Fundstellenangaben hier nach *Dante Alighieri*, *Das Gastmahl*. Italienisch – Deutsch, hrsg. von Ruedi Imbach, 4 Bde., Hamburg 1996–2004.

²⁰⁹ *Par.* XXXIII, 144–145; *Inf.* I, 39–40.

²¹⁰ *Par.* VIII, 28–30.

²¹¹ *Inf.* XXXIV, 106–126.

²¹² *Karl Witte*, *Dante's Weltgebäude*. Ein Vortrag vor einer gemischten Versammlung gehalten, in: *Jahrbuch der Deutschen Dante-Gesellschaft* 1 (1867), S. 73–93 (79).

|40 monisch in den großen Weltorganismus einfügt, kehrt auch bei | Dante wieder. Den untersten Verband bildet der „domus“, das ist das Haus, die Familie im weiteren Sinne. Mehrere Familien werden zusammengefaßt durch den „vicus“, das ist die Gemeinde. Der nächsthöhere Verband ist die „civitas“, die Bürgerschaft, die Stadtgemeinde, über die sich wieder das regnum erhebt. Alle Reiche aber stehen in dem festen Gefüge der „Monarchia“, des Universalstaates, der die gesamte Menschheit zu einer ungeheueren Einheit zusammenfaßt. An der Spitze dieses Riesengebildes stehen einerseits der Kaiser, dem die weltliche Herrschaft über die gesamte Menschheit zukommt, andererseits der Papst, der als Stellvertreter Gottes im Diesseits das geistliche Regiment ausübt. Beide stehen unter der einheitlichen Oberleitung Gottes. – Dies ist in großen Zügen das äußere wahrhaft durchgeistigte Weltgebäude Dantes, seine echt mittelalterliche, mehr von Phantasie und Autorität als von der Erfahrung konstruierte, dabei durchaus poetische Kosmologie. – Der äußeren Weltordnung entspricht nun die analog gedachte Idee einer sittlichen Weltordnung, deren Aufgabe es ist, das Leben der Menschen untereinander zu regeln, und die, zu jener äußeren Weltordnung hinzutretend das großartige Weltbild des genialen Denkers vollendet.

Gerade so wie die Erde, von neun Sphären umhüllt, im Weltraume schwebt, ruht der menschliche Geist, von neun Wissenschaften umgeben, in der Welt des Gedankens.¹⁾ Den ersten sieben Himmeln entsprechen die sieben freien Künste des Triviums und des Quadriviums, nämlich: Grammatik, Dialektik, Rhetorik und Arithmetik, Musik, Geometrie, Astrologie. Die achte Sphäre mit ihren glänzenden Sternen und ihrer Milchstraße, mit ihren sichtbaren und unsichtbaren Polen erinnert an die Physik und Metaphysik, die trotz ihrer verschiedenen Klarheit und ihrer verschiedenen Richtung in einander fließen.²⁾ Der neunte Himmel aber, das primum mobile, von dem die Bewegung aller anderen ausgeht, gleicht der Ethik, welche das bewegende Prinzip des Intellectes birgt. Hoch über den neun Sphären profaner Wissenschaft liegt, dem Feuerhimmel des ewig ruhigen Empyriums analog, die Theologie, wo die Wahrheit in strahlend stiller Klarheit ruht ... – Wenden wir uns zur Ethik.

|41 Wie in der körperlichen Welt des Universums, so ist auch in der sittlichen Welt das oberste ordnende Prinzip das principium | unitatis. Die Einheit ist zugleich das Gute; in allen Dingen ist am besten, was am meisten Eins ist.¹⁾ Das Einssein ist die Wurzel des Gutseins. Die Vielheit aber ist das Böse; das Vielsein die Quelle des Schlechtseins. Kampf und Unfriede ist der Ausdruck der Vielheit, während die

|40 |¹⁾ *Convivio*, II, 14.²¹³

²⁾ *Ozanam*, Dante u. die kath. Philosophie im 13. Jahrh. S. 68.²¹⁴

|41 |¹⁾ *De mon.* I, Kap. 15.²¹⁵

²¹³ *Conv.* II, xiv, 19–21.

²¹⁴ *M. Antoine Frédéric Ozanam*, Dante und die katholische Philosophie des 13. Jahrhunderts, 2. Aufl., Münster 1858, S. 68.

²¹⁵ *Mon.* I, xv, 1.

Einheit Friede, Eintracht und Ruhe bedeutet. Wie in der körperlichen, so gilt auch in der sittlichen Welt die Forderung der „ordinatio ad unum“²¹⁶, der Unterordnung der Vielheit unter die Einheit, deren Überwindung des Bösen durch das Gute. So heißt es de mon. I, Kap. 15²¹⁷: Item dico quod ens et unum et bonum gradatim se habent secundum quantum modum dicendi „prius“. Ens enim natura praecedit unum, unum vero bonum; maxime enim ens maxime est unum et maxime unum est maxime bonum et quanto aliquid a maxime ente elongatur tanto et ab esse unum, et per consequens ab esse bonum. Propter quod in omni genere rerum illud est optimum, quod est maxime unum, ut Philosopho placet in iis, quae de simpliciter Ente.²⁾ Unde fit quod unum esse videtur esse radix eius quod est esse bonum et multa esse, eius quod est esse malum. Quare Pythagoras²¹⁹ in correlationibus suis ex parte boni ponebat unum, ex parte vero mali plura, ut patet in primo eorum, quae de simpliciter Ente; Hinc videri potest, quod peccare nihil est aliud quam progredi ab uno spreto ad multa.³⁾

²⁾ Aristoteles *Metaphys.* Kap. 1.²¹⁸

³⁾ Vgl. über das Prinzip der Einheit in der Ethik *Thomas v. Aquino*, de reg. princip. I, 3:²²⁰ Nam bonum provenit in rebus ex una causa perfecta, quasi omnibus adunatis, quae ad bonum juvare possunt; malum autem singillatim ex singularibus defectibus ... Et sic turpitudine ex pluribus causis diversimode provenit, pulchritudo autem uno modo ex una causa perfecta: et sic est in omnibus bonis et malis, tamquam hoc Deo providente, ut bonum ex una causa sit fortius, malum autem ex pluribus causis sit debilius.

Nämlich das Gute kommt in der Welt aus einer vollkommenen Ursache, es ist gleichsam ge-eint, was zum Guten helfen kann. Das Böse aber kommt im einzelnen aus einzelnen (d. h. mehreren) Mangelhaftigkeiten. So gibt es keine Schönheit im Körper, ohne daß alle Glieder im gehörigen Verhältnisse zueinander stehen; aber Häßlichkeit tritt ein, sobald nur ein Glied ein ungehöriges Verhältnis hat. So entsteht Häßlichkeit aus mehr als einer Ursache in verschiedener Art, Schönheit nur auf eine Art aus einer vollkommenen Ursache. Und so ist es bei allem Guten und Bösen. Gott hat vorgesorgt, daß | das Gute aus einer Ursache stärker ist, das Böse aus mehr als einer Ursache schwächer.²²¹

| 42

u. I. Kap. 8 ...²²²

Bonum autem universale non invenitur nisi in Deo.

Das universale Gut aber findet sich nur in Gott.²²³

²¹⁶ Dieser Gedanke kommt in Dantes „Monarchia“ häufiger vor, z. B. Mon. I, v, 3; I, v, 9; I, vi, 2; I, vi, 4; II, i, 7.

²¹⁷ Mon. I, xv, 1–3.

²¹⁸ *Aristoteles*, *Metaph.* IX, 1; 1052a 15–1053b 8; diese Fundstelle hat Kelsen *Witte* (Anm. 3), S. 30 Anm. 9 entnommen, wo es heißt: „*Aristoteles* *Metaphys.* cap. 1.“

²¹⁹ Pythagoras von Samos (um 570 – um 510 v. Chr.–um 510), altgriechischer Naturphilosoph, Mathematiker und Begründer der religiös-politischen Lebensgemeinschaft der Pythagoreer in Unteritalien (532/531 v. Chr.). Wichtige Eckpfeiler seiner Lehre sind der Satz „Alles ist Zahl“ und der Glaube an die Seelenwanderung. Dagegen ist der „Satz des Pythagoras“ über die Summen der Kathetenquadrate im rechtwinkligen Dreieck älteren Ursprungs.

²²⁰ *Thomas von Aquin*, *De reg. I*, 3 – Ausgabe: wahrscheinlich Bd. 16 (1865) der Parma-Ausgabe (vgl. Anm. 228).

²²¹ Übersetzung nach *Baumann* (Anm. 97), S. 33 f. – Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

²²² *Thomas von Aquin*, *De reg. I*, 8 – Ausgabe: vgl. Anm. 220.

²²³ Übersetzung nach *Baumann* (Anm. 97), S. 55.

|42 |Die oberste Einheit und daher das höchste Gute ist Gott. Alles, was gut, geht von ihm aus; sein Wille ist auch der Urquell und letzte Grund von Recht und Gerechtigkeit. Denn Recht und Gerechtigkeit ist ein Gut und alles Gut ist zuerst in Gott und Gott selbst.¹⁾ Außer dem göttlichen Willen oder gegen diesen gibt es kein Recht. Die menschliche Gerechtigkeit besteht lediglich in der Übereinstimmung mit dem göttlichen Willen. De mon. II, Kap. 2:²²⁵ liquet quod jus, quum sit bonum per prius in mente Dei est. Et quum omne quod in mente Dei est sit Deus (juxta illud: „Quod factum est in ipso vita erat“) et Deus maxime seipsum velit, sequitur, quod jus a Deo prout in eo est, sit volitum. Et quum voluntas et volitum in Deo sit idem, sequitur ulterius, *quod divina voluntas sit ipsum jus*. Et iterum ex hoc sequitur, quod jus in rebus nihil est aliud quam similitudo divinae voluntatis. Unde fit quod quidquid divinae voluntati non consonat, ipsum jus esse non possit, et quidquid divinae voluntati est consonum jus ipsum sit. Und ähnlich heißt es Parad. XIX, 86 ff.²²⁶

La prima Volontà, ch'è per sè buona
Da sè, che' è sommo ben, mai non si mosse.
Cotanto è giusto quanto a lei consuona.

Der erste Wille²⁾, gut an sich, hat nimmer
Sich von sich selbst, dem höchsten Gut, entfernt;
Das ist gerecht, was mit ihm übereinstimmt.²²⁷

Das Recht erscheint demnach als der Wille Gottes.

¹⁾ De mon. II, Kap. 2.²²⁴

²⁾ Gottes Wille.

²²⁴ Mon. II, ii, 4.

²²⁵ Mon. II, ii, 4–5.

²²⁶ Par. XIX, 86–88. – Vermutlich hat Kelsen für das italienische Original folgende Ausgabe der Göttlichen Komödie benutzt: *Carlo Witte*, La Divina Comedia di Dante Alighieri, Berlin 1862.

²²⁷ Kelsen zitiert die Übersetzung der „Commedia“ nach zwei Ausgaben (vgl. S. 190): *Philalethes*, Dante Alighieri's Göttliche Comödie. Metrisch übertragen und mit kritischen und historischen Äußerungen versehen, Leipzig 1830–1833; da diese Ausgabe nicht zugänglich war, sind die Zitate nach der jüngeren Ausgabe überprüft worden: *Philalethes*, Dante Alighieri's Goettliche Comoedie. Metrisch übertragen und mit kritischen und historischen Erläuterungen versehen, 3 Theile, 1. Theil: Die Hölle. Nebst einem Titelkupfer von M. Retzsch, einer Karte, und zwei Grundrissen der Hölle, 2. Aufl., Dresden und Leipzig 1839, 2. Theil: Das Fegfeuer. Nebst einem Titelkupfer von H. Hess, einer Skizze von M. Retzsch, einer Karte, und einem Grundrisse des Fegerfeuers, Dresden und Leipzig 1840, 23 Theil: Das Paradies. Nebst einem Grundriss von Florenz, einer Darstellung des Sitzes der Seligen und einer Karte, 2. Aufl., Leipzig 1865/66. Daneben verwendet Kelsen folgende Übersetzung: *Karl Streckfuß*, Dante Alighieris Göttliche Komödie. Übersetzt und erläutert. Mit richtiger Übertragung und völlig umgearbeiteter Erklärung neu herausgegeben von Dr. Rudolf Pfeleiderer, Leipzig 1876. – An der im Text angegebenen Stelle folgt Kelsen der Übersetzung von *Philalethes*.

Diese schon von Augustinus und Thomas³⁾ vertretene Lehre | ist außerordentlich charakteristisch für die ganze mittelalterliche Rechtsphilosophie. Sie bedeutet die Einführung eines neuen Elementes in diese Doktrin, nämlich des persönlichen Willens Gottes, der im Altertume nie als wissenschaftliches Prinzip gegolten hat.¹⁾ ²³⁴ Innerhalb des Rechtes unterscheidet Dante das nähere noch zwischen der „lex divina“, das ist das göttliche Recht im engeren Sinne, und der „lex naturalis“, dem natürlichen Rechte.²³⁵ Unter dem ersteren versteht er offenbar die von Gott direkt und ausdrücklich ausgesprochenen Normen, was aus der Bestimmung hervorgeht: omnis namque divina lex duorum Testamentorum gremio continetur. (De mon. III, Kap. 14.)²³⁶ Alle göttlichen Gesetze sind im Schoße der beiden Testamente enthalten. Die lex naturalis ist zwar auch von Gott gewollt, aber nur mittelbar. Sie geht direkt aus der Natur der Dinge hervor. Die Natur ist aber gleichsam das Werkzeug Gottes oder der göttlichen Kunst. (De mon. II, Kap. II, 2.)²³⁷ quod organum est artis divinae, quam naturam communiter appellant), somit erscheint auch das Naturrecht als der freilich nur mittelbare Ausdruck des göttlichen Willens. Des näheren äußert sich Dante über dieses Naturrecht: De mon. II, Kap. 7.²³⁸

³⁾ Gott als das oberste Gute und der göttliche Wille identisch mit Recht: nach Thomas von Aquino. Summa Theol. Pars prima. Ich zitiere der Übersichtlichkeit wegen nur die conclusiones der Parmeser Ausgabe.²²⁸

Quaestio VI, Art. 2.

Concl.; cum bonum sit in Deo sicut in prima causa omnium non univoca sed aequivoca et excellentissimo modo bonum in Deo esse et ipsum Deum summum esse bonum consequitur.²²⁹

Quaestio XI, Art. 4 concl.: Deus enim sit maxime ens et maxime indivisus est etiam maxime unus.²³⁰

Quaestio XIX, Art. III concl.: ... bonitatem ipsam suam deus absolute et necessario vult.²³¹

Quaestio 93, Art. I ... ratio divinae sapientiae moventis omnia ad debitum finem obtinet rationem legis. Et secundum hoc lex aeterna nihil aliud est quam „ratio divinae sapientiae, secundum quod est directiva omnium actuum et motionum“.²³²

¹⁾ Vgl. Stahl, a. a. O. S. 72.²³³

Vgl. Augustinus, contra Faustum XXII, 27:²³⁴ lex aeterna est ratio divina vel voluntas dei ordinem naturalem conservari jubens, perturbari vetans.

²²⁸ Kelsen bezieht sich hier auf die sogenannte Parma-Ausgabe der Opera omnia des Aquinaten: *Sancti Thomae Aquinatis Doctoris angelici ordinis praedicatorum Opera omnia ad fidem optimarum editionum accurate recognita*, 25 Bde., Parma 1852–1873, die zum Fundstellennachweis für alle Werke des Thomas von Aquin benutzt wird.

²²⁹ *Thomas von Aquin*, Summa theologica I q. 6 a. 2 conclusio – Ausgabe und Fundstellenangabe in dieser und den folgenden drei Anmerkungen Bd. 1 (1852) der Parma-Ausgabe (vgl. vorherige Anm.), der die pars prima enthält.

²³⁰ *Thomas von Aquin*, Summa theologica I q. 11 a. 4 conclusio.

²³¹ *Thomas von Aquin*, Summa theologica I q. 19 a. 3 conclusio.

²³² *Thomas von Aquin*, Summa theologica I q. 93 a. 1 co.

²³³ Stahl (Anm. 76), S. 72.

²³⁴ Augustinus, Contra Faustum Manichaeum libri XXXIII, Lib. XXII, Cap. XXVII – Fundstellenangabe hier nach Augustinus, Contra Faustum Manichaeum libri XXXIII, in: Sancti Aurelii Augusti Hipponensis episcopus opera omnia, Bd. 8, Paris 1841, S. 209–518.

²³⁵ Mon. III, xiii, 1.

²³⁶ Nach heute üblicher Zählung: Mon. III, xiii, 4.

²³⁷ Mon. II, ii, 3.

²³⁸ Nach heute üblicher Zählung: Mon. II, vi, 3.

Propter quod patet, quod natura ordinat res cum respectu suarum facultatum, qui respectus est fundamentum *juris in rebus* a natura positum. Ex quo sequitur quod ordo naturalis in rebus absque jure servari non possit, quum inseparabiliter *juris* fundamentum ordini sit annexum.

Deshalb ist offenbar, daß die Natur die Dinge anordnet mit Rücksicht auf ihre Fähigkeiten; und diese Rücksicht ist auch die von der Natur gegebene Grundlage des Rechtes in den Dingen. Daraus folgt, daß die natürliche Ordnung in den Dingen ohne das Recht nicht erhalten werden kann, denn die Grundlage des Rechtes ist unzertrennbar mit der natürlichen Ordnung verknüpft.²³⁹

Aus dem Naturrechte erfließt dann das positive Recht des „*jus humanum*“²⁴⁰. Dante bezeichnet es als „*fundamentum imperii*“²⁴¹, als die Grundlage des Staates und definiert es als „*sächliches und persönliches Verhältnis von Mensch zu Mensch*“²⁴² (de mon. II, 5:²⁴³ *Jus est realis et personalis hominis ad hominem proportio, quae servata hominum servat societatem, et corrupta corrumpit*).

Dies sind die Grundzüge der Danteschen Rechtsphilosophie, die sich wesentlich an ihr thomistisches Vorbild hält.¹⁾

| 44 |¹⁾ So lehnt sich Dantes Unterscheidung des Rechtes in göttliches Recht, Naturrecht und positives Recht ganz an die entsprechende Lehre des Thomas an. Vgl. Summ. Theol. Prim. Sec. Quaestio XCI de legum diversitate.
 Art. I concl. Est aliqua lex aeterna, ratio videlicet gubernativa totius universi in mente divina existens.²⁴⁴ Art. II concl. Est in hominibus lex quaedam naturalis participatio videlicet legis aeternae, secundum quam bonum et malum discernunt.²⁴⁵
 Art. III concl. Praeter aeternam et naturalem legem est lex quaedam ab hominibus inventa, secundum quam in particulari disponuntur, quae in lege naturae continentur.²⁴⁶
 Art. IV concl. Praeter naturalem et divinam legem divina quaedam lex necessaria fuit, per quam homo in supernaturalem suum finem, qui est aeterna beatitudo ordinaretur, atque infallibiliter dirigeretur.²⁴⁷
 Art. V concl. ... veterem legem et legem novam (altes und neues Testament) tantum unam esse legem divinam ... dicimus.²⁴⁸

²³⁹ Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 58.

²⁴⁰ Mon. III, x, 7 und 8.

²⁴¹ Mon. III, x, 7.

²⁴² Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 54.

²⁴³ Mon. II, v, 1.

²⁴⁴ *Thomas von Aquin*, Summa theologica I–II q. 91 a. 1 conclusio – Ausgabe und Fundstellenangabe in dieser und den folgenden vier Anmerkungen Bd. 2 (1853) der Parma-Ausgabe (vgl. Anm. 228), der die prima secundae enthält.

²⁴⁵ *Thomas von Aquin*, Summa theologica I–II q. 91 a. 2 conclusio

²⁴⁶ *Thomas von Aquin*, Summa theologica I–II q. 91 a. 3 conclusio

²⁴⁷ *Thomas von Aquin*, Summa theologica I–II q. 91 a. 4 conclusio – «*divinam*»] recte: «*humanam*».

²⁴⁸ *Thomas von Aquin*, Summa theologica I–II q. 91 a. 5 co. – Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

Da die ganze Natur und somit auch der Mensch Emotionen Gottes, des höchsten Gutes sind, können sie nicht absolut schlecht sein. Natur und menschlicher Geist streben daher stets zu ihrem Urquell zurück, zu ihrem Schöpfer, dem höchsten Guten. Parad. I, 109–120²⁴⁹ heißt es:

Nell' ordine ch'io dico sono accline
Tutte nature, per diverse sorti,
Più al principio loro, e men vicine;
Onde si movono a diversi porti
Per lo gran mar dell' essere; e ciascuna
Con istinto a lei dato che la porti.

Der Ordnung zugeneigt, die ich erwähne²⁵⁰,
Sind die Naturen alle, durch verschiednes
Geschick dem Urquell näher bald, bald ferner;
Darum bewegen nach verschiednen Häfen
| Durchs große Meer des Seins sie sich, und jede
Von einem ihr gegebenen Trieb geführt.²⁵¹

| 45

Und:

Nè pur le creature, che son fuore
D'intelligenza, quest' arco saetta,
Ma quelle, ch'hanno intelletto ed amore.²⁵²

Und die Geschöpfe nicht allein, die sonder
Intelligenz sind, schnellet dieser Bogen,
Nein, jen' auch, die Verstand und Liebe haben.²⁵³

Während die Natur in unbewußter Weise diesem Triebe zur Gottheit Folge leistet, tut es der menschliche Geist in bewußter und freier Weise. *Liebe*, das ist der Trieb zur Gottheit, ist also beim Menschen der letzte Grund aller seiner Handlungen. Ebenso wie die Liebe, die glühende Sehnsucht, sich mit der Gottheit zu vereinigen, den Kristallhimmel in kreisende Bewegung setzt, und so die letzte oberste Bewegkraft des Kosmos wird, so ist auch Liebe die Haupttriebfeder in der sittlichen Weltordnung. Sie ist das Motiv, aus welchem alles hervorgeht, das Gute sowie das Böse. Purg. XVIII, 13²⁵⁴ heißt es:

²⁴⁹ Par. I, 109–114.

²⁵⁰ «erwähne»] *Philalethes* (Anm. 227): «erwähnet».

²⁵¹ Übersetzung nach *Philalethes* (Anm. 227).

²⁵² Par. I, 118–120.

²⁵³ Übersetzung nach *Philalethes* (Anm. 227).

²⁵⁴ Pur. XVIII, 13–15.

Però ti prego, dolce padre caro,
 Che mi dimostri amore, a cui riduci
 Ogni buono operare e il suo contraro.

Doch süßer Vater, laß uns²⁵⁵ tiefer dringen,
 Was ist doch jene Lieb', – ich bitte, sprich!
 Aus welcher gut und schlechte Werk entspringen?²⁵⁶

und ebenso Purg. XVII, 103–105.²⁵⁷ Denn auch das Böse entspringt der Liebe, freilich der irregeleiteten, verblendeten Liebe.¹⁾ Denn wenn diese auch als solche gut ist, kann sie sich doch in ihren Zielen täuschen und irren lassen, indem der Gegenstand, den sie anstrebt, nur den Schein des Guten hat.²⁾ Es ist daher Aufgabe der menschlichen Erkenntnis, das wahrhaft Gute von den Scheingütern zu unterscheiden.³⁾ Freie Entscheidung führt den Menschen zum Guten oder zum Bösen.⁴⁾
 |46 In dem Mißbrauche dieser Freiheit liegt die Sünde.⁵⁾ Der Sünde aber folgt kraft | göttlicher Gerechtigkeit notwendig die entsprechende Strafe. Die Strafe aber hat den Zweck, die Lücke auszufüllen, welche durch die Sünde in die sittliche Weltordnung gekommen ist.¹⁾ Parad. VII, 82.

|45 |¹⁾ Vgl. *Augustinus*, der die Sünde als „amor perversus, inordinatus“ bezeichnet, de civ. dei XII, 6.²⁵⁸ *Dorner*, a. a. O. S. 125.²⁵⁹

²⁾ Purg. XVIII, 29.²⁶⁰

³⁾ Purg. XVIII, 55.²⁶¹

⁴⁾ Purg. XVIII, 65.²⁶²

⁵⁾ Purg. XVII, 98.²⁶³

|46 |¹⁾ Vgl. *Hettinger*, die göttliche Komödie des Dante Alighieri, Freiburg 1880, S. 287. ff.²⁶⁴

²⁵⁵ «uns»] *Streckfuß* (Anm. 227): «es».

²⁵⁶ Übersetzung nach *Streckfuß* (Anm. 227).

²⁵⁷ Pur. XVII, 103–105.

²⁵⁸ *Augustinus*, De civitate Dei XII, 6; in der Ausgabe von *Dombart/Kalb* (Anm. 195), Bd. 1, S. 520, Z. 21, 23.

²⁵⁹ *August Dorner*, Augustinus. Sein theologisches System und seine religionsphilosophische Anschauung, Berlin 1873, S. 124f. – von Dorner hat Kelsen auch den Hinweis auf die Fundstelle bei Augustinus entnommen.

²⁶⁰ Pur. XVIII, 17–39.

²⁶¹ Pur. XVIII, 55–66.

²⁶² Pur. XVIII, 67–72.

²⁶³ Pur. XVII, 97–99.

²⁶⁴ *Franz Hettinger*, Die Göttliche Komödie des Dante Alighieri nach ihrem wesentlichen Inhalt und Charakter. Ein Beitrag zu deren Würdigung und Verständnis. Mit Dante's Bildniß, Freiburg i. Br. 1880, S. 299; die Fundstellen aus der Göttlichen Komödie in den vier vorangehenden Anmerkungen hat Kelsen den Anmerkungen der S. 294–296 dieses Werkes ungeprüft übernommen: obwohl Hettinger jeweils mehrere Zeilen der Göttlichen Komödie zitiert, gibt er jeweils nur eine Zeile als Fundstelle an.

Ed in sua dignità mai non riviene,
 Se non riempie dove colpa vòta,
 Contra mal diletta, con giuste pene.²⁶⁵

Und nimmer kehrt in seine Würd er²⁶⁶ wieder,
 Wenn er²⁶⁷ nicht *ausfüllt, was die Schuld geleert hat*
 Für schlimm Gelüste durch gerechte Strafe²⁶⁸. ^{2) 270}

Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, Dantes tiefdurchdachtes Straf- und Sündensystem näher auszuführen; überdies ist das schon wiederholt geschehen.³⁾ Seine ethischen und rechtsphilosophischen Theorien interessieren hier nur insoweit, als sie mit seiner Lehre vom Staate zusammenhängen, dem er die Aufgabe zuschreibt, die irdische Gerechtigkeit zu verwirklichen. Diese soll aber nur ein Abbild der göttlichen sein.

Von den vier Grundproblemen, die das Geistesleben Dantes ausgefüllt haben – Liebe, Glaube, Wissenschaft und Politik⁴⁾ – hat wohl die letzte seine Gedanken und Gefühle am meisten beschäftigt. War es doch die Politik, in welcher er sich praktisch betätigte und die seinem Leben eine tragische Wendung²⁷³ gab! In fast allen seinen Schriften sind politische Ideen und theoretische Erörterungen über den Staat enthalten. Das gilt auch für sein großes Lebenswerk, die „göttliche Komödie“, an der er vom Jahre 1300 bis unmittelbar vor seinem 1321 erfolgten Tod gearbeitet hat. In zahlreichen, Papsttum und Kaisertum betreffenden Stellen tritt der politische Inhalt dieses Epos deutlich hervor. Ja lange Zeit hindurch wurde von einer ganzen Interpretenschule, insbesondere aber den beiden Rossettis²⁷⁴ die aus-

²⁾ Ähnlicher Gedanke bei *Thomas*, Summa Theol. pars II, Nr. 87, Art. 1.²⁶⁹

³⁾ Z. B. H. *Abegg*, im Dantejahrbuch I, S. 188.²⁷¹

⁴⁾ *Wegele*, a. a. O. S. 387.²⁷²

²⁶⁵ Par. VII, 82–84.

²⁶⁶ «er»] *Philaletes* (Anm. 227): «es».

²⁶⁷ «er»] *Philaletes* (Anm. 227): «es».

²⁶⁸ «Strafe»] *Philaletes* (Anm. 227): «Strafen».

²⁶⁹ *Thomas von Aquin*, Summa theologica I–II q. 87 a. 1 – Fundstellenangabe vgl. Anm. 228 und 244.

²⁷⁰ Übersetzung nach *Philaletes* (Anm. 227).

²⁷¹ *Julius Friedrich Heinrich Abegg*, Die Idee der Gerechtigkeit und die strafrechtlichen Grundsätze in Dante's Göttlicher Comödie, in: Jahrbuch der Deutschen Dante-Gesellschaft 1 (1867), S. 177–257 (188).

²⁷² *Wegele* (Anm. 17), S. 387.

²⁷³ Kelsen spielt hier auf Dantes Verbannung aus Florenz im Jahre 1302 an.

²⁷⁴ Wahrscheinlich Dante Gabriel Rossetti (1828–1882) und seine Schwester, die Dichterin Christina Rossetti (1830–1894). Dante Gabriel Rossetti war englischer Maler, Übersetzer und Schriftsteller, der sich mehrfach mit Dante beschäftigte und einige von Dantes Werken übersetzte und herausgab, so z. B. *Dante Gabriel Rossetti*, The Early Italian Poets from Ciullo D'Alcamo to Dante Alighieri (1100–1200–1300) in the original metres together with Dante's Vita Nuova, Part I: Poets chiefly before Dante, Part II: Dante and his Circle, London 1861.

schließlich politische Tendenz dieses Gedichtes behauptet.⁵⁾ Als ein „Triumphgesang auf das alleinige Herrscherrecht des römischen Kaisers von Gottes Gnaden“²⁷⁶, als das „Kaiserlied | wider den Papst“²⁷⁷ wurde die Komödie bezeichnet.¹⁾ Doch ist neuerdings wieder jene ältere Richtung maßgebend geworden, die den ethisch religiösen Inhalt des Gedichtes in den Vordergrund stellt. Von den zahlreichen deutschen Übersetzungen gebrauche ich in folgendem die in gereimten Terzinen gehaltene Übertragung von Karl Streckfuß,²⁾ und die bekannte, in reimlosen Jamben gearbeitete sinngetreue von Philaethes³⁾ (König Johann von Sachsen)²⁸¹.

Für die Staatslehre Dantes kommt auch in Betracht die fragmentarisch gebliebene Schrift „il convito“ oder „il convivio“, das Gastmahl,⁴⁾ eine philosophische Enzyklopädie in der Form eines Kommentars zu den philosophischen Gedichten des Autors. In der italienischen Volkssprache verfaßt, ist es eines der ersten Beispiele wissenschaftlicher Prosa in der italienischen Literatur. Es entstand ungefähr zwischen 1307/08. In seiner vierten Abhandlung enthält es in kurzer Fassung einen wesentlichen Teil von Dantes politischem System. Ich zitierte nach der deutschen Übersetzung von Ludwig Kannegießer.⁵⁾ – Von höchster Bedeutung für die Kenntnis von Dantes Staatslehre ist ferner seine Schrift „De Monarchia“. Das Werk ist in der lateinischen Schulsprache verfaßt und in drei Bücher, jedes Buch später (nicht von dem Verfasser) in je 8, 11 und 15 Paragraphen²⁸⁴ eingeteilt. Der Autor bezeich-

⁵⁾ Vgl. F. X. Kraus, a. a. O. S. 360 und 677.²⁷⁵

¹⁾ Hermann Grieben (*Scartazzini*, a. a. O. S. 476).²⁷⁸

²⁾ Recl. Univ. Bibliothek Nr. 796–800.²⁷⁹

³⁾ Dant. Aligh. Göttl. Com. metrisch übertragen von *Philaethes* 1830–1833.²⁸⁰

⁴⁾ Enth. in der Ausgabe der „opere minori“ von *Fratricelli* 3 Bände, Florenz 1861–1862.²⁸²

⁵⁾ *Dante Aligh. prosaische Schriften mit Ausnahme der vita nuova*, übersetzt von Ludwig Kannegießer, Leipzig 1845.²⁸³

²⁷⁵ Kraus (Anm. 29), S. 360 und 677.

²⁷⁶ Grieben (Anm. 10), S. 52.

²⁷⁷ Grieben (Anm. 10), S. 52 und S. 96.

²⁷⁸ Grieben (Anm. 10); *Giovanni Andrea Scartazzini*, Dante-Handbuch. Einführung in das Studium des Lebens und der Schriften Dante Alighieri's, Leipzig 1892, S. 441–466.

²⁷⁹ Streckfuß (Anm. 227).

²⁸⁰ *Philaethes* (Anm. 227).

²⁸¹ Johann (1801–1873), seit 1854 König von Sachsen; unter dem Pseudonym Philaethes gab Johann zwischen 1839 und 1849 eine dreibändige Übersetzung der „Göttlichen Komödie“ von Dante heraus, die er mit eigenen Erläuterungen versah, vgl. Anm. 227.

²⁸² Die von Kelsen angegebenen Erscheinungsjahre treffen nicht zu. Da es mehrere Ausgaben der „Opere minori“ von Fraticelli gibt, wird die der Angabe Kelsens zeitlich am nächsten stehende verwendet: *Pietro Fraticelli*, Opere minori di Dante Alighieri, 3 Bde., Bd. 1: Il canzoniere di Dante Alighieri, Florenz 1856, Bd. 2: La vita nuova di Dante Alighieri. I trattati De vulgari eloquio, De monarchia e la questione De aqua et terra, Florenz 1857, Bd. 3: Il convito di Dante Alighieri e le Epistole, Florenz 1857.

²⁸³ *Kannegießer*, 2. Theil (Anm. 3), S. 3–91.

²⁸⁴ Als „Paragraphen“ bezeichnet Kelsen die nach heute üblicher Zählung als „Kapitel“ bezeichneten Einteilungen (vgl. Anm. 3). Die von ihm angegebenen Zahlen beziehen sich vermutlich auf die in der *Monarchia*-Ausgabe von Witte (Anm. 3), S. 32, 81 und 135 in den Kapitelüberschriften in runden Klammern angegebenen römischen Zahlen. Nach Witte (Anm. 3), S. 32 verfügt das

net als Zweck dieser Schrift, eine richtige Kenntnis des Wesens der Monarchie zu vermitteln. (Cumque ... temporalis Monarchiae notitia utilissima sit et maxime latens, et propter non se habere immediate ad lucrum ab omnibus intentata; in proposito est, hanc de suis enucleare latibulis.)⁶⁾ Ihrer Idee und Absicht nach (typo et²⁸⁶ secundum intentionem)²⁸⁷ sei nun die weltliche Monarchie oder das Imperium die über alles, was dem Zeitbegriffe unterliege, ausgeübte Alleinherrschaft (unus²⁸⁸ principatus et super omnes in tempore vel in iis et super iis, quae tempore mensurantur);⁷⁾ da kämen drei Zweifel besonders in Frage. Zunächst sei Zweifel und Frage (dubitatur et quaeritur)²⁹⁰, ob die Monarchie zum Heile der Welt notwendig sei; zweitens, ob das römische Volk die Herrschaft rechtmäßig erworben habe, und drittens, ob die Autorität der Monarchie von Gott allein abhängig sei oder vom Papste. Der Behandlung einer jeden Frage ist ein Buch gewidmet. Den ganzen Zeitverhältnissen entsprechend liegt das Hauptgewicht auf der Beantwortung der letzten Frage, die im Sinne einer möglichst weitgehenden Unabhängigkeit des Kaisertums vom Papsttume gelöst wird. Von Wichtigkeit ist die Frage nach der Entstehungszeit und der Veranlassung dieser Schrift. Die Chronologie der „Monarchie“ interessiert uns schon wegen des Verhältnisses derselben zu Publikationen ähnlichen Inhalts, wie z. B. denen des Engelbert von Admont, Johann von Paris, Peter Dubois u. a. Eine große Literatur hat auch die äußerst strittige Frage nach der Entstehungszeit dieses Danteschen Werkes zum Gegenstand. Die Urteile schwanken zwischen den äußersten Extremen! Die einen erklären die Monarchie für eine Jugendarbeit des Dichters und setzen das Datum ihrer Verfassung noch vor 1300. Zu diesen gehört vor allem der berühmte Danteforscher Karl Witte.¹⁾ Für das Jahr 1305/06 entscheidet sich Antona Traversi.²⁾ Andere wieder behaupten, den Spuren Boccaccios, des ältesten und nicht sehr zuverlässigen Dantebiographen folgend, die Monarchie sei anlässlich des Römerzuges Heinrich VII., also um 1312, ge-

| 48

⁶⁾ De mon. I, Kap. 1.²⁸⁵

⁷⁾ De mon. I, Kap. 2.²⁸⁹

| ¹⁾ *Dante Alighieri*, De Monarchia ed. de Carolus Witte Proleg. S. 35–36. Ebenso Oskar *Hubatsch*, a. a. O. S. 29–30 und *Böhmer*, über Dantes Mon. 1860.²⁹¹

| 48

²⁾ Sul tempo, in che fu scritta la Monarchia de Dante. 1878.²⁹²

erste Buch über 18 Kapitel, wie sich aus der Überschrift des letzten Kapitels ergibt: „Caput XVI. (XVIII.)“. Die Zahlenangabe bei Kelsen kam vermutlich dadurch zustande, dass durch Wegfall der „1“ aus 18 Kapiteln 8 wurden.

²⁸⁵ Mon. I, i, 5.

²⁸⁶ «typo et»] *Witte* (Anm. 3), S. 4: «typo ut dicam, et».

²⁸⁷ Mon. I, ii, 1.

²⁸⁸ «unus»] *Witte* (Anm. 3), S. 4: «unicus».

²⁸⁹ Mon. I, ii, 2.

²⁹⁰ Mon. I, ii, 3.

²⁹¹ *Witte*, (Anm. 3), S. XXXV–XLIII, insbesondere XLIII; *Hubatsch*, (Anm. 3), S. 27–30; *Eduard Boehmer*, Über Dante's Monarchie, Halle 1866, vermutlich S. 5f., 24.

²⁹² *Camillo Antona-Traversi*, Sul tempo in che fu scritta la „Monarchia“ di Dante Alighieri, Neapel 1878.

schrieben worden, wie Wegele³⁾ und später auch Scartazzini⁴⁾. Dieser Ansicht schließt sich auch Riezler an.²⁹⁵ Grauert⁵⁾ verlegt die Entstehung der Monarchie an „die Schwelle des neuen (14.) Säculums“, in die „Mittagshöhe“ von Dantes Leben. Für eine weit spätere Zeit entscheiden sich unter anderen Giuliani⁶⁾, Gaspari⁷⁾, Derichsweiler⁸⁾, Scheffer-Boichorst⁹⁾ und neuestens auch Franz Xav. | Kraus¹⁾ in seinem großen Dantewerke. Neben der Frage, wann Dante die Monarchia geschrieben, ist auch der Zweifel aufgetaucht, ob er sie überhaupt verfaßt habe. Und da hat es denn auch nicht an solchen gefehlt, welche die Ansicht vertraten, die Monarchie stamme überhaupt nicht von dem Dichter Dante: so August Maaß und Dr. L. Prompt.²⁾ Doch haben die Behauptungen dieser beiden energische Widerlegung gefunden.³⁾

³⁾ a. a. O. S. 302.²⁹³

⁴⁾ *Dante*, Handbuch S. 340.²⁹⁴

⁵⁾ Zur Danteforschung, im hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft 16. Band S. 52 u. Dante u. H. S. Chamberlain II. A. 1904.²⁹⁶

⁶⁾ *Opere latini di Dante*, Firenze 1878 S. 216.²⁹⁷

⁷⁾ *Storia della letteratura italiana* I, 248.²⁹⁸

⁸⁾ Das politische System Dantes.²⁹⁹

⁹⁾ Aus Dantes Verbannung S. 98, 121 ff.³⁰⁰

¹⁾ a. a. O. S. 270 ff. S. 677 ff.³⁰¹

²⁾ Dantes Monarchia, von August Maaß, Hamburg, 1891 und *Prompt Dr.*, les oeuvres latines apocryphes du Dante. Venise 1892.³⁰²

³⁾ Vgl. darüber *Wegele*: War der Dichter der göttlichen Komödie der Verfasser der Schrift „De Monarchia“? in *Deutsch. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft* VI. 78 ff.³⁰³

²⁹³ *Wegele* (Anm. 17), vermutlich S. 145, 221, 313–322.

²⁹⁴ *Scartazzini* (Anm. 278), S. 340: „Diese Ansicht kann sich auf Boccaccio berufen, der sie als einfache Thatsache hinstellt.“ Ein Hinweis auf eine Fundstelle aus den Werken Boccaccios findet sich freilich nicht.

²⁹⁵ *Riezler* (Anm. 64), S. 170.

²⁹⁶ *Hermann Grauert*, Zur Dante-Forschung, in: *Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft* 16 (1895), S. 510–544; *Hermann Grauert*, Dante und Houston Stewart Chamberlain, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1904, S. 82–83 – Grauert datiert die „Monarchia“ auf die Jahre 1300–1301, verneint allerdings eine Verbreitung der Schrift zu Lebzeiten Dantes. Das Zitat „auf der Mittagshöhe seines Lebens, gegen das Ende des 35. Jahres“ findet sich auf S. 75, bezieht sich allerdings auf die „Göttliche Komödie“.

²⁹⁷ *Giambattista Giuliani*, Le opere latine di Dante Alighieri. Reintegrate nel testo con nuovi commenti, Bd. 1: De vulgari eloquentia e De monarchia, Florenz 1878, S. 215 f.

²⁹⁸ *Adolfo Gaspari*, *Storia della letteratura italiana*, Bd. 1, Turin 1887, S. 248.

²⁹⁹ *Hermann Derichsweiler*, Dante Alighieri's Monarchia, II. Teil, Dante's politisches System, in: Jahres-Bericht. Collegium in Gebweiler, Gebweiler 1874, S. 3–47.

³⁰⁰ *Paul Scheffer-Boichorst*, Aus Dantes Verbannung. Literarhistorische Studien, Straßburg 1882, S. 98, 120–138.

³⁰¹ *Kraus* (Anm. 29), S. 270–281 und S. 677–691.

³⁰² *August Maaß*, Dantes Monarchia, Hamburg 1891; *Pierre-Inès Prompt*, Les œuvres latines apocryphes du Dante. La Monarchie, la lettre à Can Grande, la question de l'eau et de la terre, les églogues. Étude critique, Venedig 1893.

³⁰³ *Franz Xaver Wegele*, War der Dichter der Göttlichen Komödie der Verfasser der Schrift De Monarchia?, in: *Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 6 (1891), S. 78–80.

Eine selbständige Untersuchung dieser Frage ist nicht Aufgabe dieser Arbeit. Wenn ich mich im folgenden den trefflichen Ausführungen von F. X. Kraus anschließe, der die Entstehung der Monarchie ungefähr in das Jahr 1318 setzt,³⁰⁴ so geschieht dies hauptsächlich, weil Kraus seine Behauptung auf innere Gründe, die politische Reife dieses Werkes, stützt. Er sagt: „Daß die Monarchie³⁰⁵ in der Reife des politischen Gedankens den drei letzten Gesängen des Purgatorio³⁰⁶ am nächsten steht. Sie ist uns ein Exkurs, den Dante mit dieser Vision beschäftigt, nebenbei gearbeitet hat, um ein letztesmal mit einer völlig auf der Höhe der Theorie sich haltenden Streitschrift praktischen Anteil an der Politik zu nehmen, indem er den auf gänzliche Abtragung des Imperiums ausgehenden Unternehmungen des avignonensischen Papsttums das Gewicht seiner ghibellinischen Ideen und die ganze Hoheit seiner politischen Auffassung entgegenwarf.“⁴⁾ Die Schicksale dieses Buches in der Folgezeit sind charakteristisch für seinen Inhalt. Als nämlich im Streite Ludwig des Bayern³⁰⁸ mit dem Papste³⁰⁹ die Verteidiger des Kaisers von dem Buche Gebrauch machten, ließ es der päpstliche Legat in der Lombardei, Kardinal del Pogetto³¹⁰, als ketzerisch öffentlich verbrennen und unter anderen Werken großer Katholiken wurde auch diese Schrift des größten katholischen Dichters auf den Index librorum prohibitorum³¹¹ gesetzt.

Ich zitiere nach der von Karl Witte veranstalteten kritischen Ausgabe³¹². Deutsche Übersetzungen der Monarchie sind drei erschienen. Die erste von B. I. Herold

4) a. a. O. S. 290.³⁰⁷

³⁰⁴ Diese Ansicht entspricht dem aktuellen Stand der Danteforschung, vgl. *Dante Alighieri*, Monarchia. Latein/Deutsch. Studienausgabe, hrsg. von Ruedi Imbach und Christoph Flüeler, Stuttgart 1989, S. 24f., wo die Entstehung um 1317 angesetzt wird.

³⁰⁵ «Monarchie»] *Kraus* (Anm. 29), S. 280: «Monarchia».

³⁰⁶ «Purgatorio»] *Kraus* (Anm. 29), S. 280: «Purgatorio, der Vision des Wagens,»; vgl. Pur. XXIX, 106–XXXIII, der Wagen wird als Allegorie für die Kirche interpretiert.

³⁰⁷ *Kraus* (Anm. 29), S. 280.

³⁰⁸ Ludwig IV. der Bayer (1281/1282–1347), seit 1314 Römischer König, seit 1328 Römischer Kaiser. Papst Johannes XXII., der Ludwig als Anwärter auf die Kaiserkrone nicht anerkennen wollte, strengte 1323 einen Ketzerprozess gegen ihn an und verhängte 1324 den Bann über ihn. Ludwig der Bayer ließ sich 1328 in Rom von Volk und Klerus zum Kaiser krönen, erklärte Johannes XXII. für abgesetzt und ließ den Franziskaner Pietro Rainalducci (um 1275–1333) zum Gegenpapst Nikolaus V. (Papst 1328–1330) wählen.

³⁰⁹ Gemeint ist Johannes XXII., der unversöhnlicher Gegner Ludwigs IV. des Bayern war.

³¹⁰ Bertrand du Pouget (Poyet, Poujet), auch: Bertrando del Pogetto (1280–1352); Kardinal, Neffe und Beichtvater von Papst Johannes XXII.

³¹¹ Der 1967 abgeschaffte Index librorum prohibitorum war ein 1559 unter Papst Paul IV., bürgerlich: Gian Pietro Carafa (1476–1559), eingerichtetes Verzeichnis von Büchern, deren Besitz und Lektüre jedem Katholiken ohne kirchliche Erlaubnis bei Strafe der Exkommunikation verboten waren. – „De Monarchia“ blieb bis 1881 auf dem Index und wurde 1921 von Papst Benedikt XV. (bürgerlich: Giacomo della Chiesa, 1854–1922, Papst seit 1914) unter Hinweis auf ihren Schlusssatz (Mon. III, xv) gerechtfertigt, vgl. *Imbach/Flüeler* (Anm. 304), S. 345.

³¹² *Witte* (Anm. 3).

| 50 zu Basel i. J. 1559,⁵⁾ die | zweite 1845 von J. Kannegießer³¹⁴ und endlich die bereits erwähnte von Oskar Hubatsch³¹⁵.

Staatstheoretische Erörterungen finden sich auch in den Briefen Dantes³¹⁶. In Betracht kommen hier vornehmlich: das „an die Fürsten und Völker Italiens“ gerichtete Schreiben (1310), dessen Echtheit jedoch bezweifelt wird; dann das „an die Florentiner“ (1311) und endlich das an Heinrich VII. gerichtete (1311), bei dem freilich ebenfalls der Verdacht einer Fälschung nicht ganz ausgeschlossen ist.¹⁾

IV. Kapitel.

Rechtfertigung und Ursprung des Staates.

Die augustinisch-gregorianische Staatsauffassung. – Ihre Gegner. – Dantes religiös-theologische und psychologische Rechtfertigung des Staates. – Der göttliche Ursprung des Staates.

Bevor an eine systematische Darstellung von Dantes Staatslehre geschritten wird, bedarf es noch einer kurzen Bemerkung. Jede allgemeine Erörterung Dantes über den Staat, bezieht sich auf den Universalstaat des Weltkaisertums, dessen praktische Verwirklichung der Dichter in dem römisch-deutschen Kaisertum erblickt, der direkten Fortsetzung des alten Imperium romanum. Diese Weltmonarchie ist ihm der Staat κατ' ἐξοχήν, das einzige unabhängige und oberste Gemeinwesen, dem gegenüber alle übrigen Reiche und Länder einen mehr oder weniger provinziellen Charakter haben. Dieses ungeheuere Gebilde, dessen Gebiet die Erde, dessen Volk die Menschheit ist und dessen Gewalt im Kaisertum repräsentiert wird, das ist der Staat Dantes; diesem gelten seine Erörterungen über Ursprung und Rechtfertigung des Staates, für ihn stellt er seine Forderungen des Kulturzweckes und der Unabhängigkeit.

Die Frage nach dem Grund und der Berechtigung des Staates beantwortete man im Mittelalter durchaus in jenem religiös-theologischen Sinne, der ja überhaupt

⁵⁾ „Monarchy, oder dasz Kaiserthumb, verdolmetscht durch Basilius Joannem Heroldt.“ Basel MDLIX.³¹³

| 50 | ¹⁾ Kraus, a. a. O. S. 287 ff.³¹⁷

³¹³ Dante Alighieri, Von der Monarchie. Deutsch von Basilius Johann Heroldt. Basel 1559, hrsg. von Julius Schwabe, Basel und Stuttgart 1965.

³¹⁴ Kannegießer, 2. Theil (Anm. 3), S. 3–91.

³¹⁵ Hubatsch (Anm. 3).

³¹⁶ Dante verfasste mehrere Briefe und Sendschreiben (Epistolae), in denen seine politischen Anschauungen weiteren Ausdruck fanden; es handelt sich um Briefe „An die Fürsten und Völker Italiens“, „An die Florentiner“ und „An Heinrich VII.“ sowie an andere wichtige Personen der Zeit. Kelsen hat wahrscheinlich die Ausgabe von Fraticelli (Anm. 282) benutzt.

³¹⁷ Kraus (Anm. 29), S. 287–313.

für die Behandlung aller Rechts- und Staatsprobleme in dieser Zeit charakteristisch ist. Der heilige Augustinus schon hatte mit seiner aus den Ideen des Urchristentums erwachsenen Staatslehre jene religiös-anarchistische Theorie begründet, die den Staat nur als eine Folge des Sündenfalls als ein Werk des Bösen darstellte, das, wie die Sünde selbst, überwunden werden müsse. Freilich spricht Augustinus diesen Gedanken nicht so unumwunden aus, wie ja seine Staatslehre überhaupt vielfach zweideutig ist; es haben sich auch in der Folge sowohl die Gegner als die Vertreter des augustinish-gregorianischen Systems auf ihn berufen.¹⁾ Der große Kirchenvater nimmt in der Frage nach dem Ursprunge und dem Werte des Staates im allgemeinen eher eine gemäßigte Stellung ein. Zwar, der asketische Geist des Urchristentums, der die Schriften des Heiligen deutlich beherrscht, mußte ihn zu einer Verurteilung des Staates, als einer lediglich irdischen Zwecken dienenden Vereinigung führen. Augustinus erklärt auch den Staat, der die *terrena felicitas* zu seinem einzigen Streben macht, für sündlich, für eine *civitas diaboli*. Die *justitia*, welche der Staat braucht, um die *terrena pax* zu erlangen, kann er aus sich selbst nicht haben. Ohne *justitia* aber sind alle Staaten nur *magna latrocinia*. Der Staat als solcher, ohne jeden Zusammenhang mit der Kirche, losgelöst von jedem religiösen Motive, ist etwas irdisch Vergängliches, Sündhaftes und analog wie Eigentum und Ehe im Prinzipie zu verwerfen. Aber gerade so, wie die Ehe als bloßer Geschlechtsverkehr sündhaft, durch das Sakrament der Kirche geheiligt wird, so kann auch der Staat erst, wenn er von der Kirche seine Weihe und Sanktionierung erhalten hat, d. h. nicht irdischen, sondern göttlichen Zielen zustrebt, der Kirche sich unterordnet, die notwendige Existenzberechtigung erhalten. Auf gleiche Weise wie das Individuum, die Ehe und die Familie, wird auch der Staat nur durch die Vermittlung der Kirche Gott wohlgefällig.²⁾ In diesem Sinne ist auch der Staat letztlich von Gott gewollt, aber nur, so wie es auch die Sünde ist, und nur wie diese bildet auch er einen Bestandteil des göttlichen Weltplanes. Nur die Schwäche des Menschen macht den Staat möglich und notwendig, gerade so wie die Ehe. Und wie der Zustand der Ehelosigkeit nach urchristlicher Lehre der erstrebenswerte erscheint, so muß auch die Staatslosigkeit als ihr Ideal gelten. – Die aus dem Urchristentum stammenden staatsfeindlichen Prinzipien in der Lehre des Augustinus wurden | später von Gregor VII. und seiner Schule wieder aufgenom- | 52
 men und in einer freilich durchaus nicht mehr an das Urchristentum gemahnenden Weise verschärft: man negiert den Staat, um die Kirche an seine Stelle zu

¹⁾ *Mirbt*, die Stellung Augustinus' im gregorianischen Kirchenstreit; und *Gennrich*, die Staats- und Kirchenlehre des Johann von Salisbury S. 128.³¹⁸ | 51

²⁾ Vgl. *Dorner*, Augustinus S. 295 ff.³¹⁹

³¹⁸ *Carl Mirbt*, Die Stellung Augustins in der Publicistik des gregorianischen Kirchenstreits, Leipzig 1888; *Paul Wilhelm Gennrich*, Die Staats- und Kirchenlehre Johannes von Salisbury. Nach den Quellen dargestellt und auf ihre geschichtliche Bedeutung untersucht, Gotha 1894, S. 128.

³¹⁹ *Dorner* (Anm. 259), S. 295–311 – die vorangehenden Verweise auf Augustinus hat Kelsen von dort übernommen.

setzen. In dem berühmten Schreiben an den Bischof Hermann von Metz³²⁰ fanden diese Ideen, die wesentlich darauf gerichtet waren, dem irdischen Staate als einem Werke des Bösen jede selbständige Existenzberechtigung zu rauben und ihn der Kirche unterzuordnen, ihre prägnanteste Formulierung.

Die Notwendigkeit aber, den konkreten Staat dauernd zu begründen, führte dazu, dieser augustinish-gregorianischen staatsverneinenden Theorie eine andere entgegenzusetzen, die, anknüpfend an das Bibelwort von der göttlichen Einsetzung der Obrigkeit,³²¹ den Staat als eine unmittelbar von Gott gewollte Institution erklärte. Die neue, schon unter Gregor VII. vertretene Lehre¹⁾ erklärt Gott als den unmittelbaren Schöpfer des ihm wohlgefälligen Staates. Sie leugnet, daß der Staat aus verbrecherischen Motiven entstanden, oder gar, wie mitunter behauptet worden war, die Ursache der Sünde sei.²⁾ Vielmehr sei der Staat zwar im Notstande der Sünde begründet, doch vornehmlich als Schutzwall gegen die Sünde errichtet worden.

Auch Dante ist ein Vertreter dieser Lehre. Seinen ganzen politischen Überzeugungen entsprechend mußte ihm jene andere „aus der abstrakten Logik eines religiösen Systems entnommene“,³⁾ in ihren praktischen Tendenzen auf eine Unterordnung des Staates unter die Kirche gerichtete augustinish-gregorianische Theorie widerstreben. Ein „remedium contra infirmitatem peccati“⁴⁾, ein Heilmittel gegen die Schwachheit der Sünde, nennt er den Staat. Doch darf man diesen Satz nicht mißverstehen und meinen, Dante habe dem Staate eine *innere* Notwendigkeit abgesprochen, der Dichter habe dem Staate nur die äußere Aufgabe zugeteilt: der Kirche bei der moralischen Erziehung der Menschen bloß als unterstützendes Werkzeug zu dienen.⁵⁾ Im Gegenteil! Gerade Dante hat den Staat nicht als etwas Zufälliges, durch äußere | Umstände und Verhältnisse Geschaffenes, sondern als etwas Notwendiges erkannt. So sagt er Parad. VIII, 112 ff.³²⁷

|53

|52 |¹⁾ Vgl. darüber: *Eicken*, *Gesch. und System der mittelalterlichen Weltanschauung*, S. 356 ff., und *Mirbt*, *Publizistik im Zeitalter Gregors VII.* S. 545.³²²

²⁾ Siehe das Nähere *Eicken*, a. a. O. S. 356 ff.³²³

³⁾ *Eicken*, a. a. O. S. 346.³²⁴

⁴⁾ *De mon.* III, Kap.³²⁵

⁵⁾ *Förster*, a. a. O. S. 845.³²⁶

³²⁰ Hermann von Metz (gest. 1090), 1073 zum Bischof von Metz erhoben. Im Streit zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. stand er, ohne mit dem Kaiser zu brechen, eher auf der Seite des Papstes, mit dem er 1076 und 1081 einen Briefwechsel führte; hierauf bezieht sich Kelsen wahrscheinlich.

³²¹ Röm 13,1: „Jeder leiste den Trägern der staatlichen Gewalt den schuldigen Gehorsam. Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt; jede ist von Gott eingesetzt.“

³²² *Heinrich von Eicken*, *Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung*, Stuttgart 1887, S. 356–358; *Carl Mirbt*, *Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.*, Leipzig 1894, S. 545.

³²³ *von Eicken* (Anm. 322), S. 356–359.

³²⁴ *von Eicken* (Anm. 322), S. 346.

³²⁵ *Mon.* III, iv, 14.

³²⁶ *Förster* (Anm. 68), S. 845.

³²⁷ Par. VIII, 112–117 – Klammern im Zitat von Kelsen eingefügt.

Vuoi tu che questo ver più ti s' imbianchi?
 Ed io: – „Non già, perchè impossibil veggio
 Che le natura, in, que quel ch'è uopo, stanchi:“ –
 Ond egli ancora: – „Or di', sarebbe il peggio
 Per l' uomo in terra se non fosse cive?“
 – „Si (rispos'io), e qui ragion non cheggio.“

Soll ich dir diese Wahrheit mehr erklären?
 Und ich: Nicht doch, unmöglich seh' ich es³²⁸,
 Daß die Natur ermüd' in dem, was nötig.
 Und jener drauf: Jetzt sprich, wär's für den Menschen
 Auf Erden schlimmer nicht, wenn er nicht Bürger?
 Gewiß, antworte³²⁹ ich, hier fordr' ich Grund nicht.³³⁰

Nur im Staate vermag der Mensch seine höhere Bestimmung zu erreichen. Diese Notwendigkeit des Staates deduziert nun Dante teils aus der geistigen und teils aus der sinnlichen Natur des Menschen und fügt so der religiös-theologischen eine psychologische Rechtfertigung des Staates hinzu.¹⁾ Die geistige Natur des Menschen als Wurzel des Staates begründet er in höchst eigenartiger Weise; De mon. I, Kap. 3:³³²

patet igitur, quod ultimum de potentia ipsius humanitatis, est potentia sive virtus intellectiva. Et quia potentia ista per unum hominem seu per aliquam particularium communitatum ..., tota simul in actum reduci non potest, necesse est multitudinem esse in humano genere, per quam quidem tota potentia haec actuetur:

Es leuchtet ein, daß das Höchste von der Anlage der Menschheit, d. h. das höchste Vermögen der Menschheit²⁾ die Kraft oder die Tugend der Intelligenz ist; und da diese Kraft durch einen einzelnen Menschen oder durch eine der kleineren Gemeinschaften nicht auf einmal in ihrer Totalität tätig werden, in Aktion treten kann, so ergibt sich die Notwendigkeit, daß im menschlichen Geschlechte eine solche Menge zusammenstehe, welche nötig ist, um diese ganze Kraft zu verwirklichen.³³⁴

¹⁾ Vgl. *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre S. 195.³³¹

²⁾ Vgl. die Übersetzung von O. *Hubatsch*, a. a. O. S. 33 Anm. 7, und S. 34.³³³

³²⁸ «es»] *Philalethes* (Anm. 227): «ist es».

³²⁹ «antworte»] *Philalethes* (Anm. 227): «antwortet».

³³⁰ Übersetzung nach *Philalethes* (Anm. 227).

³³¹ *Georg Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 1. Aufl., Berlin 1900, S. 195.

³³² Mon. I, iii, 7–8.

³³³ *Hubatsch* (Anm. 3), S. 33 Anm. 7 und S. 34 – er weist auf die Unübersetzbarkeit der termini technici „potentia“ und „actus“ hin, die am besten durch die Begriffe „Anlage oder Vermögen“ und „Wirksamkeit“ wiedergegeben werden.

³³⁴ Übersetzung weder nach *Hubatsch* (Anm. 3) noch nach *Kannegieser*, 2. Theil (Anm. 3).

|54 | Die Notwendigkeit des Staates begründet Dante, den Spuren des Aristoteles folgend, auch aus der sinnlichen Natur des Menschen; der Glückseligkeitstrieb desselben, zu dem alle seine Kräfte geordnet sind (*ordinatur ad felicitatem*)³³⁵, wird als Moter der Staatenbildung erkannt. De mon. I, Kap. 7³³⁶; und Convito IV, 14³³⁷ sagt er: „Die Hauptgrundlage des kaiserlichen Ansehens, der Wahrheit gemäß, ist die Notwendigkeit des Staates³³⁸. Dieses ist zum wahren Zwecke angeordnet, nämlich zum glücklichen Leben, zu welchem niemand für sich allein ohne fremden Beistand zu gelangen imstande ist. Denn der Mensch hat Bedürfnisse, welche einer allein nicht befriedigen³³⁹ kann.¹⁾ Und deshalb sagt der Philosoph²⁾, daß der Mensch von Natur ein geselliges Geschöpf sei; und so wie ein Mensch für sein Bedürfnis häusliche Familiengesellschaft verlangt, so verlangt ein Haus für seine Bedürfnisse eine Nachbarschaft, sonst würde es viele Mängel leiden, die ein Hindernis des Glückes sein würden. Und da eine Nachbarschaft sich nicht in allem genügen kann, so muß zu ihrem Genügen die Stadt da sein. Ferner erfordert die Stadt für ihre Künste und ihre Verteidigung Umgang und Verbrüderung zu haben mit den benachbarten Städten, und deshalb ward das Reich gestiftet.“³⁴¹ Das Bedürfnis des Friedens innerhalb der verschiedenen Reiche führt nun zur Etablierung des Weltstaates. – Der Prozeß der Staatsbildung wird, ähnlich wie bei Aristoteles, als ein allmähliges Entstehen, ein organisches Wachstum, hervorgerufen durch Triebe und Bedürfnisse der menschlichen Psyche, gedacht. Und an Platos³⁴² Ausführungen im zweiten Buche seiner *Politeia* erinnert folgende Stelle *Parad. VIII*, 118³⁴³:

|54 |¹⁾ Vgl. die ähnlichen Ausführungen des Engelbert von Admont, unt.³⁴⁰
²⁾ Aristoteles wird schlechtweg der „Philosoph“ genannt.

³³⁵ Die Wendung „*ordinatur ad felicitatem*“ kommt in „*De Monarchia*“ nicht vor. Kelsen könnte *Mon. I*, iv, 2. meinen: „*Unde manifestum est quod pax universalis est optimum eorum que ad nostram beatitudinem ordinantur.*“

³³⁶ Vermutlich: *Mon. I*, iii, 2 und I, v, 4.

³³⁷ Recte: *Conv. IV*, iv, 1–2.

³³⁸ «des Staates»] *Kannegießer*, 1. Theil (Anm. 3), S. 163: «des menschlichen Bürgerthums».

³³⁹ «befriedigen»] *Kannegießer*, 1. Theil (Anm. 3), S. 163: «herbeischaffen».

³⁴⁰ S. 207.

³⁴¹ Übersetzung nach *Kannegießer*, 1. Theil (Anm. 3), S. 163.

³⁴² Platon (427–347 v. Chr.), neben Aristoteles (vgl. Anm. 67) bedeutendster griechischer Philosoph der Antike. Um 387 v. Chr. gründete er in Athen seine Philosophenschule, die nach ihrem Standort im Hain des Heros Akademos „Akademie“ genannt wurde. Seine Philosophie hat das römische, das christliche, das islamische und das neuzeitliche Staatsdenken stark beeinflusst. Neben der Erkenntnistheorie und Ideenlehre beschäftigte sich Platon mit der Frage nach der Gerechtigkeit. Wichtige Werke: *Apologie*; *Kriton*; *Politeia*; *Politikos*; *Nomoi*.

³⁴³ *Par. VIII*, 118–123. – Diese Stelle erinnert nicht an Plato, sondern an *Aristoteles*, *Pol. I*, 2; 1252a 24 – 1253a 38. Kelsen hat diesen Hinweis *Philalethes*, *Paradies* (Anm. 227), S. 107 Anm. 29 entnommen, wo es wie folgt lautet: „*Polit. Lib. II. Cap. 2.*“. *Philaletes* nennt freilich Aristoteles und nicht Platon.

– „E può egli esser, se giù non si vive
 Diversamente per diversi uffici?
 No, se il maestro vostro ben vi scrive.“
 Si venne deducendo infino a quici;
 Poscia conchiuse: – „Dunque esser diverse
 Convien dei vostri effetti le radici.“

Und wär ein Staat, wenn in verschiedenem Trieb
 Die Menschen nicht verschieden sich erwiesen?
 Nein, wenn die Wahrheit euer Meister schrieb!
 So folgert er bis jetzt, um hier zu schließen:
 |Drum also muß der Menschen Tun hervor
 Verschieden aus verschiedner Wurzel sprießen.³⁴⁴

|55

Bei all dem bleibt natürlich in letzter Linie der persönliche Wille Gottes als *causa remota* die eigentliche und letzte Ursache des Staates. In der Weltmonarchie sieht Dante die von Gott direkt gewollte, providentielle Ordnung des irdischen Lebens. So sagt er *convito* IV, 4,³⁴⁵ wo er die Ansicht bekämpft, der römische Universalstaat sei auf dem Wege der Gewalt entstanden: „Die Gewalt war also nicht die bewegende Ursache, wie derjenige glaubte, der spottete, sondern war vermittelnde Ursache, wie die Schläge des Hammers Ursache sind des Messers und der Geist des Schmiedes bewirkende und bewegende Ursache ist; und so ist nicht Gewalt, sondern eine überdies göttliche Ursache Anfang der römischen Kaiserherrschaft gewesen.“³⁴⁶ Und das ganze zweite Buch seiner Monarchie widmet er dem Beweise, daß ein Weltstaat unter Leitung der Römer der ausgesprochene Wille Gottes sei. Durch Vernunft und Offenbarung, sagt er, sei die Vorherbestimmung und Rechtmäßigkeit der römischen Weltherrschaft bezeugt.¹⁾ Die Römer seien das edelste Volk, denn ihr Stammvater Äneas³⁵⁰ war sowohl durch persön-

¹⁾ Daß Gottes Wille in der römischen Geschichte zum Ausdruck komme, behauptet schon Augustinus: *De civ. Dei* VII,³⁴⁷ ebenso Orosius, *Histor* V, 1.³⁴⁸ Prudentius, *C. Symmach.* II, 582.³⁴⁹

|55

³⁴⁴ Übersetzung nach *Streckfuß* (Anm. 227).

³⁴⁵ *Conv.* IV, iv, 12.

³⁴⁶ Übersetzung nach *Kannegießer*, 1. Theil (Anm. 3), S. 166.

³⁴⁷ *Augustinus*, *De civitate Dei* VII – im siebten Buch setzt sich Augustinus jedoch mit heidnischen, insbesondere den römischen, Göttern auseinander.

³⁴⁸ *Paulus Orosius*, *Adversus paganos historiarum libri septem*, Lib. V, Cap. 1 [285] – Fundstellenangabe hier nach *Pauli Orosii Presbyteri Hispani, Adversus paganos historiarum libri septem*, hrsg. von R. Brohm, 2 Bde., 2. Aufl., Thoruni 1877.

³⁴⁹ *Aurelius Prudentius Clemens*, *Contra orationem Symmachi*, Lib. II, Z. 586–633 – Fundstellenangabe hier nach *Prudentius*. With an english translation by H. J. Thomson, Bd. 2, Cambridge (Massachusetts) und London 1953.

³⁵⁰ Aeneas ist der Sohn der Venus und des Anchises. Neben seiner herausragenden Rolle als Kämpfer in der „Ilias“ des Homer liegt seine eigentliche Bedeutung in den Ereignissen nach dem Fall Trojas, als er den Rest seines Volkes nach Italien führte, deren Nachkommen Rom gründeten. Den Sagenstoff verarbeitete Vergil in der „Aeneis“ zu einem römischen Nationalepos.

lichen Adel, als auch durch den seiner Vorfahren im höchsten Grade ausgezeichnet, wie schon Virgil³⁵¹ bezeuge. (Kap. 3.)³⁵² Auch habe Gott durch zahlreiche Wunder (Kap. 4)³⁵³ seinen Willen deutlich zu erkennen gegeben: Der Schild, der nach Livius³⁵⁴ und Lucanus³⁵⁵ Erzählung in die Stadt Rom fiel, als Numa Pompilius³⁵⁶ opferte; die Gänse, die das Kapitol vor den Galliern retteten,³⁵⁷ der Hagelschlag, welcher Hannibal vertrieb,³⁵⁸ die wunderbare Flucht der Cloelia durch den Tiber.³⁵⁹ Ihre göttliche Berufung zur Weltherrschaft hätten die Römer auch dadurch bewiesen, (Kap. 6–7)³⁶⁰, daß sie den Zweck des Rechtes, das gemeinsame Wohl der Menschheit bei der Unterwerfung derselben verfolgten, was durch Männer wie Cincinnatus³⁶¹, Camillus³⁶², Brutus den Älteren³⁶³ etc. dargetan wird. Ferner sieht er ein Gottesurteil darin, daß Rom im Wettstreite aller Völker um die

³⁵¹ Publius Vergilius Maro (70–19 v. Chr.), nach einer im Mittelalter entstandenen Schreibweise auch Virgil genannt, römischer Dichter. Sein Hauptwerk ist das 29 v. Chr. begonnene und unvollendet gebliebene römische Nationalepos „Aeneis“.

³⁵² Mon. II, iii.

³⁵³ Mon. II, iv.

³⁵⁴ Titus Livius (um 59 v. Chr.–17 n. Chr.), römischer Geschichtsschreiber. Einzig erhaltenes Werk ist „Ab urbe condita libri CXLII“, das die römische Geschichte seit der Gründung der Stadt Rom im Jahre 753 v. Chr. bis ins Jahr 9 v. Chr. behandelt; überliefert sind jedoch nur die Bücher 1–10 und 21–45. Zum Schild vgl. *Livius*, Ab urbe condita I, 20, 4 – Fundstellenangabe nach *Livius*, Römische Geschichte [Ab urbe condita], Buch I–III. Lateinisch und deutsch, hrsg. von Hans Jürgen Hillen, Darmstadt 1987, Buch XXIV–XXVI. Lateinisch-deutsch, hrsg. v. Josef Feix, Darmstadt 1977.

³⁵⁵ Marcus Annaeus Lucanus (39–65), römischer Dichter und Neffe Senecas. Er wird bei Dante mit Homer, Ovid, Horaz und Vergil auf eine Stufe gestellt (vgl. Inf. IV, 88–90). Zum Schild vgl. *Lucanus*, Pharsalia IX, 477–489 – Fundstellenangabe nach *Lucanus*, Belli civilis libri decem [Pharsalia], hrsg. v. A. E. Housman, 4. Aufl., Oxonii 1958.

³⁵⁶ Numa Pompilius (wohl 750–671 v. Chr.) war der Sage zufolge nach Romulus der zweite König von Rom und soll von 716 v. Chr. bis zu seinem Tod regiert haben. Es gibt über ihn keine zeitgenössischen Quellen, und die spätere Überlieferung ist stark ausgeschmückt, so dass nicht ausgemacht ist, ob es diesen König gegeben hat.

³⁵⁷ Während der Belagerung Roms durch die Gallier im Jahre 387 v. Chr. mussten sich die Römer auf das Kapitol zurückziehen. Die dort zu Ehren der Juno gehaltenen Gänse vereitelten einen nächtlichen Überraschungsangriff der Gallier, indem sie durch ihr Geschnatter die römischen Krieger aufweckten, denen es dann gelang, die Gallier zurückzuschlagen.

³⁵⁸ Nach Livius wurde Hannibal (um 246–183 v. Chr., karthagischer Feldherr) im zweiten Punischen Krieg (218–201 v. Chr.) durch ein schweres Unwetter daran gehindert, Rom anzugreifen (vgl. *Livius*, Ab urbe condita XXVI, 11, 1–3).

³⁵⁹ Cloelia war eine der Geiseln, die Rom im Krieg gegen Porsenna den Etruskern stellen musste. Auf der Flucht aus der Gefangenschaft durchschwamm sie den Tiber mit den anderen weiblichen Geiseln trotz des Geschosshagels der Etrusker unversehrt, wurde aber vom römischen Konsul wieder zu Porsenna zurückgeschickt. Porsenna, von Cloelias Tapferkeit beeindruckt, entließ sie aus der Gefangenschaft (vgl. *Livius*, Ab urbe condita II, 13).

³⁶⁰ Mon. II, vi–vii.

³⁶¹ Lucius Quinctius Cincinnatus (um 519–430 v. Chr.) war 460 v. Chr. römischer Konsul sowie Diktator in den Jahren 458 v. Chr. und 439 v. Chr., wobei er nie länger als nötig im Amt blieb. Er galt daher als Musterbeispiel des von republikanischen Tugenden erfüllten Römers.

³⁶² Marcus Furius Camillus (um 446–365 v. Chr.), römischer Politiker und Feldherr. Sein Leben ist stark von Legenden umrankt; beim Ansturm der Gallier im Jahre 387 v. Chr. war er Diktator.

³⁶³ Lucius Iunius Brutus war nach der römischen Sage einer der ersten beiden Konsuln der römischen Republik nach der Vertreibung des letzten etruskischen Königs Tarquinius Superbus aus Rom um 510 v. Chr.

Weltherrschaft den Sieg errungen habe (Kap. 8–9)³⁶⁴. Auch im Zweikampfe habe sich Gottes Wille offenbart (Kap. 10)³⁶⁵: Zwischen Äneas und Turnus,³⁶⁶ den Horatiern und den Curiatern³⁶⁷ usw. habe Gott für Rom das Urteil gesprochen (Kap. 11)³⁶⁸. Endlich habe Christus selbst durch seine Geburt unter der römischen Herrschaft, durch seine Befolgung des kaiserlichen Schätzungsbefehles¹⁾ und durch seine Anerkennung des kaiserlichen Forums, die Rechtmäßigkeit der römischen Weltherrschaft und ihre Übereinstimmung mit dem Willen Gottes deutlich überwiesen.²⁾ – Für den göttlichen Ursprung des Staates tritt auch eine Stelle aus dem „Brief an die Fürsten und Völker Italiens“³⁷² ein, die eine direkte Paraphrase des Paulinischen Wortes³⁷³ ist, daß die Obrigkeit von Gott stamme. Die Stelle lautet: ...

| 56

quod potestati resistens dei ordinationi resistit, et qui divinae repugnat³⁷⁴ voluntati omni potentiae coequali recalcitrat ...

daß, wer der Obrigkeit widerstrebt, der Ordnung Gottes widerstrebt, und wer gegen Gottes Ordnung anstrebt, gegen den gleichbleibenden Willen der Allmacht sich aufbäumt³⁷⁵ ...³⁷⁶

¹⁾ Dieses Argument findet sich auch in dem Briefe an Heinrich VII.³⁶⁹

| 56

²⁾ Ein bei mittelalterlichen Publizisten häufig gebrauchtes Argument. Vgl. z. B.: Jordanus von Osnabrück *Tractatus de praerogativa Romani Imperii*, I.

Multifarie multisque modis Dominus universorum in diebus sue carnis dignatus est honorare Romanum imperium ... Honoravit quidem Dominus caesarem sive regem Romanum mundum ingrediens, in mundo progrediens et mundum egrediens ... Secundo in ingressu suo Dominus *approbavit* et honoravit Romanum imperium, mox ut natus est censui caesaris se subdendo.

Vielfach und auf verschiedene Art hat der Herr in den Tagen seiner Menschheit das römische Imperium geehrt ... Der Herr ehrte den Cäsar, resp. den römischen Herrscher, durch seinen Eintritt in die Welt, durch sein Erdenwallen und seinen Tod. ... Zweitens ehrte und *anerkannte* der Herr bei seiner Ankunft das röm. Imperium dadurch, daß er sich bald nach seiner Geburt dem Schätzungsbefehle des Kaisers unterwarf.³⁷⁰

(Nach der Ausgabe von Waitz in den *Abh. der kgl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen*, XIV, 1868/69.)³⁷¹

³⁶⁴ Mon. II, viii–ix.

³⁶⁵ Mon. II, x.

³⁶⁶ Turnus, König der Rutuler, wurde von seinem Gegner Äneas im Zweikampf erschlagen.

³⁶⁷ Mythologische Anspielung auf den Kampf zwischen den Drillingsbrüdern aus der römischen Familie der Horatier und den Drillingsbrüdern aus der albanischen Familie der Curatier um das Gebiet der Stadt Alba Longa, das von den Römern besetzt worden war.

³⁶⁸ Mon. II, xi.

³⁶⁹ Epistola VII, 3.

³⁷⁰ Übersetzung n.e.

³⁷¹ Waitz (Anm. 162), S. 43 f.

³⁷² Epistola V, 4.

³⁷³ Röm 13,1–2: „Jeder leiste den Trägern der staatlichen Gewalt den schuldigen Gehorsam. Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt; jede ist von Gott eingesetzt. Wer sich daher der staatlichen Gewalt widersetzt, stellt sich gegen die Ordnung Gottes, und wer sich ihm entgegenstellt, wird dem Gericht verfallen.“

³⁷⁴ «divinae repugnat»] *Fratricelli*, Bd. 3 (Anm. 282), S. 466: «divinae ordinationi repugnat».

³⁷⁵ «sich aufbäumt»] *Kannegießer*, 2. Theil (Anm. 3), S. 177: «löckt».

³⁷⁶ Übersetzung nach *Kannegießer*, 2. Theil (Anm. 3), S. 177.

Der Vorstellung vom göttlichen Ursprunge des Imperiums entspricht es auch, wenn Dante von einem „pium imperium“ spricht (Brief an die Florentiner)³⁷⁷ oder wenn er in der *Monarchia* (II, 5) den römischen Staat, im Briefe an die Fürsten und Völker Italiens die Majestät des Cäsars aus „der Quelle der Frömmigkeit“ entspringen läßt.³⁾

|57 | Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß Dante seinen Staat aus dem persönlichen Willen Gottes als seiner letzten Quelle, herleitet. Zwar kann nicht, wie beim Papsttume und der Kirche, von einer unmittelbaren Stiftung und Berufung die Rede sein. Der Wille Gottes äußert sich nur mittelbar im Gange der Geschichte, als *causa remota*. Doch liegt in dieser echt mittelalterlichen, mitunter recht abstrusen Geschichtsauffassung Dantes der kühne Versuch, den Staat – analog wie die Kirche – auf einer göttlichen Offenbarung zu begründen;¹⁾ ein Versuch, der consequenterweise zu einer der religiösen entsprechenden „politischen Mystik“³⁸⁴ führen mußte – und ein Beweis zugleich für die hohe Auffassung, die Dante von der Bedeutung des Staates hatte.

Die Rechtfertigung des Staates findet ihre natürliche Ergänzung und Vollen-
dung in der Lehre vom Zweck des Staates.

V. Kapitel.

Der Zweck des Staates.

Der teleologische Charakter der Danteschen Weltanschauung. – Objektiver, universaler und absoluter Staatszweck. – Die Friedensaufgabe des Staates. – Die Postulate der Freiheit

|57 3) De mon. II, 5.³⁷⁸ recte illud scriptum est, romanum imperium de fonte nascitur pietatis und Brief an die Fürsten ... et mayestas eius (caesaris) defluat de fonte piëtatis.³⁷⁹ – Nach den Untersuchungen des englischen Danteforschers Paget Toynbee (*The Athenaeum* 3674)³⁸⁰ stammt | dieser Ausdruck aus der Legende des heil. Sylvester³⁸¹ in der *legenda aurea* des Jacopus de Voragine, Erzbischof von Genua, 1292/98.³⁸²

1) Wegele a. a. O. S. 356.³⁸³

³⁷⁷ Epistola VI, 2.

³⁷⁸ Mon. II, v, 5.

³⁷⁹ Epistola V, 3 – Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

³⁸⁰ Paget Toynbee, „Fons pietatis“ in the *De Monarchia* (ii. 5), in: Paget Toynbee (Hrsg.), *Dante Studies and Researches*, London 1902, S. 297–298. Der Artikel erschien ursprünglich in: *Athenaeum*, 26th March and 9th April, 1898.

³⁸¹ Papst Silvester I. (gest. 335); der Sage nach heilte er Kaiser Konstantin I. vom Aussatz, dieser machte ihm zum Dank die sog. Konstantinische Schenkung (Anm. 132).

³⁸² Jacobus de Voragine (um 1230–1298), er war Dominikaner und wurde 1286 zum Erzbischof von Genua gewählt, das Amt trat er aber erst 1292 an. Sein Hauptwerk ist die „*Legenda aurea*“, entstanden zwischen 1360 und 1370, die neben biblischen Grundgedanken die Lebensgeschichten der Heiligen behandelt.

³⁸³ Wegele (Anm. 17), S. 356.

³⁸⁴ Wegele (Anm. 17), S. 357.

und Gerechtigkeit. – Kulturzweck. – Die Lehre von den zwei Seligkeiten. – Staat und Individuum. – Antiker und christlicher Einfluß.

Schon im vorhergehenden Kapitel haben wir den streng teleologischen Charakter von Dantes Geschichtsauffassung kennen gelernt. Ihr zur Folge erscheinen die einzelnen Begebenheiten im Leben der Völker nicht als sinnlose, durch den Zufall aneinandergereihte Tatsachen, die wie Wellen im Meere ohne Zweck und Sinn kommen und wieder vergehen – vielmehr sind sie der deutliche Ausdruck eines obersten Willens, der sie zu ganz bestimmten Zielen hinleitet. Nur dem Kurzsichtigen kann diese Leitung und die Absicht des höchsten Wesens verborgen bleiben; der Verständige aber wird den Sinn und Zweck, der in den scheinbar zufälligen Ereignissen liegt, erraten. Eine solche Geschichtsphilosophie ist naturgemäß nur das Ergebnis einer allgemeinen streng teleologischen Weltanschauung, die jeden, | selbst den unscheinbarsten Bestandteil des Universums als mit einem vom höchsten Schöpfer verliehenen Zwecke begabt betrachtet. Im dritten Kapitel des ersten Buches seiner Monarchie³⁸⁵ sagt Dante:

| 58

Et ad evidentiam eius, quod quaeritur advertendum, quod quemadmodum est finis aliquis ad quem natura producit pollicem, et alius ab hoc ad quem manum totam et rursus, alius ab utroque, ad quem brachium, aliusque ab omnibus ad quem totum hominem; sic alius est finis ad quem singularem hominem, alius ad quem ordinat domesticam communitatem, alius ad quem vicinitatem³⁸⁶ et alius ad quem civitatem et alius ad quem regnum et denique ultimus ad quem universaliter genus humanum Deus aeternus arte sua, quae natura est, in esse producit.

Und zum Beweis der aufgestellten Behauptung muß man bemerken, daß ebenso, wie es einen Zweck gibt, weshalb die Natur den Daumen, und einen anderen Zweck, weshalb sie die ganze Hand, und wieder einen anderen, von beiden verschiedenen, weshalb sie den Arm, und einen andern als diese alle, weshalb sie den ganzen Menschen hervorbringt, daß ebenso der Zweck ein anderer ist, wozu ein einzelner Mensch, als der, wozu ein Hauswesen oder eine Gemeinde oder eine Bürgerschaft³⁸⁷ oder ein Reich bestimmt ist, oder endlich als der letzte Zweck, weshalb der ewige Gott durch seine Tätigkeit, welche eben die Natur ist, das gesamte Menschengeschlecht ins Dasein ruft.¹⁾ ³⁸⁸

¹⁾ Das ist auch – wie ich glaube – die einzige Stelle der „Monarchia“, in der man die Spur einer organischen Staatsauffassung finden kann.

| 58

³⁸⁵ Mon. I, iii, 2.

³⁸⁶ «vicinitatem»] Witte (Anm. 3), S. 6: «viciniam».

³⁸⁷ «Bürgerschaft»] Hubatsch (Anm. 3), S. 33: «Bürgerschaft».

³⁸⁸ Übersetzung nach Hubatsch (Anm. 3), S. 33.

In dem Rahmen einer solchen teleologischen Weltanschauung, die durch ihr kompliziertes Zwecksystem den menschlichen Daumen mit der ganzen Menschheit in Verbindung setzt, muß auch dem Staate, als der wichtigsten menschlichen Gemeinschaft, eine höhere, über seine eigene Existenz hinausgehende Bedeutung, ein über sein bloßes Dasein hinaus reichender Zweck zugeschrieben werden. Dazu kommt noch, daß die Theologie, in deren Bann sich die Staatsphilosophie befand, das letzte Ziel staatlichen Lebens schon kraft des eschatologischen Problems, einer näheren Untersuchung unterziehen mußte. (Jellinek, Allg. Staatslehre S. 206.)³⁸⁹ Es ist daher begreiflich, daß die Lehre vom Staatszweck, wie bei den meisten mittelalterlichen Publizisten, so auch bei Dante ziemlich ausführlich erörtert wird. Um die Frage nach dem Staatszweck zu beantworten, stellt Dante zunächst die Frage nach dem Menschheitszweck auf. Diesen sieht er, wie schon aus der im vorigen Kapitel zitierten Stelle hervorgeht, in der Betätigung der ganzen Kraft der Gesamtintelligenz.³⁹⁰ Und im Kap. IV de mon. I³⁹¹ sagt er:

„Satis igitur declaratum est quod proprium opus humani generis totaliter accepti, est, actuare semper totam potentiam intellectus possibilis, per prius ad speculandum et secundario propter hoc ad operandum per suam extensionem.“

Es ist also hinlänglich erklärt, daß es die eigentümliche Tätigkeit (Aufgabe) des Menschengeschlechtes in seiner Gesamtheit genommen ist, die Gesamtanlage des intellektuellen Vermögens in steter Wirksamkeit zu erhalten, zunächst behufs der Spekulation und dann durch bestimmte Richtungen desselben auch zum Handeln³⁹²

– denn der Mensch ist zum Unterschiede von den andern Lebewesen mit Vernunft begabt und das Streben nach Erkenntnis ist ihm eingeboren. Das Ziel dieses Strebens kann er aber allein nie erreichen, dazu bedarf es der gemeinsamen Tätigkeit der ganzen Menschheit, deren Aufgabe es also ist: „actuare semper totam potentiam intellectus possibilis.“³⁹³ Der Staat nun hat nach Dante den Zweck, dieses Menschheitsziel zu ermöglichen, zu realisieren. Es ist also ein objektiver universaler Staatszweck,¹⁾ den Dante im Auge hat, d.h. er fragt sich, „welcher Zweck der Institution des Staates (universale) in der Ökonomie des historischen Geschehens im Hinblick auf die letzte Bestimmung der Menschheit

| 59 |¹⁾ Die Terminologie nach *Jellinek*, a. a. O. S. 205 ff.³⁹⁴

³⁸⁹ *Jellinek* (Anm. 331), S. 206.

³⁹⁰ Mon. I, iii, 7–8; vgl. oben S. 197.

³⁹¹ Mon. I, iv, 1.

³⁹² Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 34 – Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

³⁹³ Mon. I, iv, 1.

³⁹⁴ *Jellinek* (Anm. 331), S. 205–214, insbesondere S. 207.

(objektiver) zukomme“. (Jellinek.)³⁹⁵ Die Erfüllung des Staatszweckes in der Realisierung des Menschheitszweckes zu erblicken, entspricht vollkommen jener idealen Forderung einer die ganze Menschheit umspannenden Universalmonarchie. Ein Staat, dessen Volk die Menschheit ist, muß den Zweck der letzteren zu seinem eigenen machen. Dieser objektive universale Staatszweck ist zugleich auch ein absoluter, das heißt, er ist ein einheitlicher, für alle Zeiten und alle möglichen staatlichen Erscheinungsformen gleich bleibender, alle andern in sich einschließender Zweck. Nach ihm richten sich, in ihm gehen auf | die Zwecke aller möglichen staatlichen Unterverbände, aller bürgerlichen Vereinigungen. De mon. I, 2:³⁹⁶

| 60

Illud igitur, si quid est, quod est finis universalis civilitatis humani generis, erit hic principium, per quod omnia, quae inferius probanda sunt, erunt manifesta sufficienter. Esse autem finem huius civilitatis et illius, et non esse unum omnium finem, arbitrari stultum est.

Wenn es also etwas gibt, was der allgemeine Zweck ist des Bürgertums des Menschengeschlechtes, so wird dies hier das Prinzip sein, auf Grund dessen alles im folgenden zu Beweisende hinlänglich gesichert sein wird; daß es aber einen Zweck dieses und wieder einen Zweck jenes Bürgertums gäbe und daß nicht ein einziger Zweck aller sei anzunehmen ist töricht.³⁹⁷

Damit nun der große Menschheitszweck erfüllt werden könne, muß der Staat zunächst die drei wichtigsten Voraussetzungen: Friede, Freiheit, Gerechtigkeit, herstellen. Besonders für die Friedensaufgabe seines Universalstaates tritt Dante an zahlreichen Stellen mit beredten, dichterischen Worten ein. Nur in der Ruhe und Stille des Friedens (in quiete sive tranquillitate pacis)³⁹⁸ könne das Menschengeschlecht seine ihm eigentümliche Tätigkeit üben. Daher war auch der Gruß der Engel zu den Hirten: Friede auf Erden!¹⁾ ⁴⁰⁰ Daher war des Heilands Gruß: Friede sei mit Euch!²⁾ ⁴⁰² Die ganze göttliche Komödie ist wie durchtränkt

¹⁾ de mon. I, C. 15.³⁹⁹

²⁾ de mon. I, C. 15.⁴⁰¹

| 60

³⁹⁵ Jellinek (Anm. 331), S. 205 – Klammerzusätze von Kelsen eingefügt.

³⁹⁶ Mon. I, ii, 8.

³⁹⁷ Übersetzung nach Hubatsch (Anm. 3), S. 32.

³⁹⁸ Mon. I, iv, 2.

³⁹⁹ Recte: Mon. I, iv, 3.

⁴⁰⁰ Lk 2,14: „Verherrlicht ist Gott in der Höhe und auf Erden ist Friede bei den Menschen seiner Gnade.“

⁴⁰¹ Recte: Mon. I, iv, 4.

⁴⁰² Joh 20,21: „Jesus sagte noch einmal zu ihnen: Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“

von einer tiefen Sehnsucht nach Frieden, die sich immer wieder in den begeistertsten Worten äußert.³⁾

Et per consequens visum est propinquissimum medium, per quod itur in illud, ad quod velut in ultimum finem omnia nostra opera ordiantur, quod est pax universalis.⁴¹⁴

Folglich haben wir als das nächste Mittel, durch welches man dahin gelangt, wohin wie auf einen Endzweck alle unsere Tätigkeiten gerichtet sind, den allgemeinen Frieden erkannt.⁴¹⁵

Als Haupt seines, den Frieden verwirklichenden Universalstaates dachte sich Dante den Kaiser als obersten Friedensrichter. – Diese für das ganze Geistesleben Dantes charakteristische Friedenssehnsucht,⁴⁾ die auch in der Staatslehre des Dichters zur Geltung kommt, ist eine in jener Zeit allgemein zu beobachtende Erscheinung. Das Lob dieses aus dem Geiste des Christentums entsprungenen Friedensideals wurde seit *Augustinus* immer wieder gesungen und es mußte um so lauter tönen, je mehr sich die äußeren politischen Verhältnisse von einer Verwirklichung dieses Ideals entfernten. Es wird denn auch bei allen Publizisten, die um die Zeit Dantes schrieben, die pax als wichtigste Aufgabe oder gar als der einzige Zweck des Staates bezeichnet. So sagt Thomas, de reg. princ. I, 2:⁴¹⁷

³⁾ Vgl. Inf. I, 58⁴⁰³ V 91⁴⁰⁴ VII, 66⁴⁰⁵ Purg. III 23⁴⁰⁶ XIII, 124⁴⁰⁷ XXIV, 141⁴⁰⁸ XXII,⁴⁰⁹ Parad. IV, 12 u. 129,⁴¹⁰ XV, 145,⁴¹¹ XXVII⁴¹² und Brief an Heinrich VII.⁴¹³

⁴⁾ Diesen Grundzug Dantescher Geistesrichtung betont mit Nachdruck Scheffer-Boichorst: Aus Dantes Verbannung Straßburg 1882, S. 3 ff.⁴¹⁶

⁴⁰³ Inf. I, 58 handelt von der Wölfin als Allegorie des immer gierenden und niemals ruhenden Lasters der Habsucht, vor der sich Dante fürchtet; vermutlich stützt sich Kelsen auf *Philalethes* (Anm. 227), der diesen Vers wie folgt übersetzt: „So friedlos war ich ob jenes Unthiers“.

⁴⁰⁴ Inf. V, 91.

⁴⁰⁵ Inf. VII, 66.

⁴⁰⁶ Pur. III, 23 handelt von der Angst Dantes, von seinem Führer Virgil verlassen zu werden.

⁴⁰⁷ Pur. XIII, 124.

⁴⁰⁸ Pur. XXIV, 141.

⁴⁰⁹ Pur. XXII; hier macht Kelsen keine Versangabe, er könnte den gesamten 22. Gesang meinen.

⁴¹⁰ Par. IV, 12, 129 sprechen jeweils von Wünschen Dantes, die Kelsen offenbar als Wunsch nach Frieden versteht.

⁴¹¹ Par. XV, 145–148.

⁴¹² Par. XXVII; hier macht Kelsen keine Versangabe, er könnte den gesamten 27. Gesang meinen.

⁴¹³ Epistola VII, 1.

⁴¹⁴ Mon. I, iv, 5.

⁴¹⁵ Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 35.

⁴¹⁶ *Scheffer-Boichorst* (Anm. 300), S. 3–7.

⁴¹⁷ *Thomas von Aquin*, De. reg. I, 2 – Ausgabe: wahrscheinlich Bd. 16 (1865) der Parma-Ausgabe (vgl. Anm. 228).

Bonum autem et salus consociatae multitudinis est ut ejus unitas conservetur, quae dicitur pax ... Hoc igitur est ad quod maxime rector multitudinis intendere debet, ut pacis unitatem procuret.

Das Glück und Heil einer Gesellschaft besteht in der Wahrung ihrer Einheit, die Frieden heißt ... Das ist also, was der Leiter des Volkes am meisten anstreben muß, daß er für die Einheit des Friedens Sorge.⁴¹⁸

Und ähnlich Engelbert von Admont: De ortu et fine (Kap. XIV).⁴¹⁹

Omnia tamen ista sub una ratione et sub uno nomine pacis includuntur, quae est finis ultimus et principalis, ad quem tendunt omnes hominum communitates, parvae et magnae, maiores et maximae ... Pax enim est finis propter quem omnis hominum communitas et societas est constituta.

All dies wird unter dem einen Gesichtspunkte und der einen Bezeichnung des Friedens zusammengefaßt, welcher das letzte und wichtigste Ziel ist, das alle menschlichen Gemeinschaften – die kleinen, die großen, die größeren und die größten anstreben ... Der Frieden nämlich ist der Zweck, dessentwegen jede menschliche Gemeinschaft und Gesellschaft besteht.⁴²⁰

u. ä. Kap. XIX.⁴²¹ Und einige Jahre nach dem Erscheinen der Danteschen Monarchia schreibt Marsilius von Padua in der berühmten Einleitung zum „defensor pacis“⁴²² die dem ersten Briefe der „Variae“ des Cassiodorus⁵⁾ ⁴²⁴ entnommenen Worte:

Omni quippe regno desiderabilis debet esse tranquillitas, in qua et populi proficiunt et utilitas gentium custoditur. Haec est enim bonarum artium decora mater. Haec mortalium genus reparabili successione multiplicans facultates protendit, mores excolit ...

Das Ziel jedes Reiches muß der Frieden sein, in welchem | die Völker gedeihen und der Vorteil der Nationen gewahrt wird. Der Friede ist aller schönen Künste würdige Mutter. Er vermehrt das Menschengeschlecht durch wiederholte Zeugung und erweitert dadurch die Fähigkeiten, er veredelt die Sitten.⁴²⁵

| 62

⁵⁾ Ed. Mommsen in monumenta German. hist. Auctor. antiquiss. XII, S. 10.⁴²³

⁴¹⁸ Übersetzung n.e.

⁴¹⁹ Engelbert von Admont, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. XIV – Ausgabe n.e.

⁴²⁰ Übersetzung n.e.

⁴²¹ Engelbert von Admont, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. XIX – Ausgabe n.e.

⁴²² Marsilius von Padua, Defensor Pacis, Dictio I, Cap. I – Ausgabe: ausweislich Kelsens Ausgabe im Literaturverzeichnis wahrscheinlich Goldast, Bd. 2 (Anm. 135), S. 154, Z. 23–25.

⁴²³ Cassiodori Senatoris, Variae, hrsg. von Theodor Mommsen, Berlin 1894, S. 10, Z. 4–7.

⁴²⁴ Flavius Magnus Aurelius Cassiodorus Senator (490–um 583), spätantiker römischer Staatsmann, Schriftsteller und Gelehrter. Nach seinem Rückzug aus den Staatsgeschäften gründete er 540 ein Kloster, machte das Abschreiben von Handschriften zur Aufgabe der Mönche und begründete so die schriftliche Überlieferung klassischer Texte. Sein Werk „Variae“ ist eine Sammlung von Aktenstücken und Urkunden.

⁴²⁵ Übersetzung n.e.

Man hat auf die Ähnlichkeit dieser Stelle mit dem Wortlaute eines unter Dantes Vermittlung abgeschlossenen Friedensvertrages¹⁾ zwischen dem Bischofe Antonio von Luni und dem Markgrafen Malaspina hingewiesen.⁴²⁷ Und diese Friedensurkunde ist nur einer der zahlreichen Belege für die in jener Zeit des Unfriedens allenthalben glühende Friedenssehnsucht, die sich in den verschiedensten Urkunden fast mit den gleichen Worten manifestierte. Der ausgezeichnete Dante-Forscher Prof. Hermann Grauert hat in seiner Schrift: *Dante, Bruder Hilarius und das Sehnen nach Frieden*²⁾ zahlreiche Stellen aus derartigen Dokumenten zitiert; so z. B. aus einer Urkunde, in welcher Papst Johann XXII. den Kardinal Bertrand Poyet⁴²⁹ zum Legaten in der Lombardei ernannt,³⁾ so die Friedensmanifestationen Heinrichs VII. und Klemens V.⁴⁾⁴³² Auch der im Jahre 1310 neuerdings auftauchenden Geißlerscharen wird Erwähnung getan, die mit dem Rufe nach Erbarmung und Frieden die italienischen Städte durchzogen.⁵⁾ So folgt Dante „dem allgemeinen Sehnen, das durch die entgegengesetzte allerorten tatsächlich herrschende Zwietracht nur noch schmerzlicher angeregt wurde, wenn er laut und vernehmlich auch seinerseits den Ruf ertönen läßt nach Frieden“⁴³⁴.

Nach dem Frieden erscheint die Gerechtigkeit, das nächstwichtigste Bedürfnis der Menschheit, als Aufgabe des Staates (de mon. I, 11)⁴³⁵. Auch zur Handhabung dieser Tugend sieht er | im Weltmonarchen das geeignetste Werkzeug, da bei dem Kaiser, als dem höchsten Menschen, die größte Gefährdung der Gerechtigkeit, nämlich die Begehrlichkeit, der Ehrgeiz fehlen muß. Neben Frieden und Gerechtigkeit sieht er in der Herstellung der Freiheit eine wichtige Aufgabe des Staates

[62] |¹⁾ Abgedruckt bei *Fratricelli*, Vita di Dante, S. 199 ff. Vgl. auch *Scheffer-Boichorst*, a. a. O. S. 241.⁴²⁶

²⁾ Grauert: *Dante, Bruder Hilarius und das Sehnen nach Frieden*, Köln 1899, J. P. Bachem.⁴²⁸ Die Einsicht in diese Schrift, welche im Buchhandel leider nicht mehr erhältlich ist, wurde mir durch die persönliche Liebenswürdigkeit des verehrten Autors ermöglicht, dem ich an dieser Stelle gebührenden Dank abstatte.

³⁾ A. a. O. S. 25 ff.⁴³⁰

⁴⁾ A. a. O. S. 28, 29, 30.⁴³¹

⁵⁾ A. a. O. S. 30, 31.⁴³³

⁴²⁶ *Pietro J. Fraticelli*, Storia della vita di Dante Alighieri, Florenz 1861, S. 199–204; *Scheffer-Boichorst* (Anm. 300), S. 241.

⁴²⁷ Im Jahre 1306 war Dante am Abschluss eines Friedensvertrags zwischen Francesco Malaspina di Mulazzo (gest. 1312, seit 1282 Markgraf von Este) und Antonio Nuvolone da Camilla, dem Bischof von Luni, auf Seiten der Malaspina beteiligt, bei denen er während seiner Verbannung zeitweilig Aufnahme fand.

⁴²⁸ *Hermann Grauert*, Dante, Bruder Hilarius und das Sehnen nach Frieden, Köln 1899.

⁴²⁹ Gemeint ist Bertrand de Pouget (vgl. Anm. 310).

⁴³⁰ *Grauert* (Anm. 428), S. 25 f.

⁴³¹ *Grauert* (Anm. 428), S. 28–30.

⁴³² Clemens V., bürgerlich: Bertrand de Got (um 1250/1264–1314), Papst seit 1305. Unter ihm geriet das Papsttum völlig unter französischen Einfluss, so dass Clemens 1309 Avignon zum neuen Sitz der Päpste bestimmte.

⁴³³ *Grauert* (Anm. 428), S. 30 f.

⁴³⁴ *Grauert* (Anm. 428), S. 31.

⁴³⁵ Mon. I, xi, 1.

(I, 12)⁴³⁶: humanum genus, potissime liberum, optime se habet. Das Menschengeschlecht befindet sich im besten Zustande, wenn es möglichst frei ist. Die Freiheit, dieses höchste Geschenk, das Gott der menschlichen Natur verliehen hat (maximum donum humanae naturae a deo collatum)⁴³⁷, beruht letztlich auf der Freiheit des Urteiles. Die bürgerliche Freiheit erklärt er ganz im Sinne des Aristoteles¹⁾ ... sciendum quod illud est liberum, quod suimet, et non alterius gratia est ut Philosopho placet ...⁴³⁹. Frei sein heißt Selbstzweck sein; et⁴⁴⁰ politicae rectae libertatem intendunt, scilicet, ut homines propter sui⁴⁴¹ sint.⁴⁴² Richtige Verfassungen erstreben die Freiheit, d. h. daß die Menschen ihrer selbst wegen da sein sollen. „Denn“, fährt er fort, „die Bürger sind nicht der Konsulen wegen da, noch das Volk wegen des Königs, sondern umgekehrt die Konsulen wegen der Bürger und der König wegen des Volkes.“⁴⁴³ Und wie der Staat nicht wegen der Gesetze, sondern⁴⁴⁴ die Gesetze wegen des Staates gemacht werden (non politia ad leges, quinimo leges ad politiam ponuntur)⁴⁴⁵, so richten sich die, welche nach den Gesetzen leben, nicht nach dem Gesetzgeber,⁴⁴⁶ sondern⁴⁴⁷ dieser nach jenen. Jeder Herrscher, vor allem aber der Kaiser, ist nur bezüglich der Mittel Herr, mit Rücksicht auf das Ziel Diener der Menschheit (minister omnium)⁴⁴⁸, und somit der beste Führer derselben zur Freiheit⁴⁴⁹ (de mon. I und XII)⁴⁵⁰. – Die Forderung, der Staat habe Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit zu verwirklichen, charakterisiert im allgemeinen den sogenannten Rechtsstaat. Dante meint an einer Stelle (de mon. III, 11)⁴⁵¹, es sei die Basis seines Universalstaates das menschliche Recht (imperii vero fundamentum jus humanum est). Man hat auch schon seine Monarchie den „Rechtsstaat der Menschheit“ genannt.²⁾ Allein mit Unrecht, wie ich glaube, denn die Aufgaben, die Dante seinem Staate zuweist, sind wesentlich weiter und umfangreicher, als der engbegrenzte Rechtszweck enthalten kann.

¹⁾ Aristoteles *Metaph.* I, 2.⁴³⁸

²⁾ *Wegele*, a. a. O. S. 341.⁴⁵²

⁴³⁶ Mon. I, xii, 1.

⁴³⁷ Mon. I, xii, 6.

⁴³⁸ *Aristoteles*, *Metaph.* I, 2; 982a 4–983a 23 – diese Fundstelle hat Kelsen *Witte* (Anm. 3), S. 24 Anm. 33 entnommen, wo es heißt: „Id est in *Aristotelis* *Metaphys.* I. 2.“

⁴³⁹ Mon. I, xii, 8.

⁴⁴⁰ «et»] *Witte* (Anm. 3), S. 24: «et huiusmodi».

⁴⁴¹ «sui»] *Witte* (Anm. 3), S. 24: «se».

⁴⁴² Mon. I, xii, 10.

⁴⁴³ «Denn ... Volkes.»] Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 42.

⁴⁴⁴ «sondern»] *Kannegiefßer*, 2. Theil (Anm. 3), S. 19: «vielmehr».

⁴⁴⁵ Mon. I, xii, 11.

⁴⁴⁶ «Und ... Gesetzgeber,»] Übersetzung nach *Kannegiefßer*, 2. Theil (Anm. 3), S. 19.

⁴⁴⁷ «sondern»] *Hubatsch* (Anm. 3), S. 42: «sondern vielmehr».

⁴⁴⁸ Mon. I, xii, 12.

⁴⁴⁹ «Jeder ... Freiheit»] Übersetzung weder nach *Hubatsch* (Anm. 3) noch nach *Kannegiefßer*, 2. Theil (Anm. 3).

⁴⁵⁰ Recte: Mon. I, xii, 12.

⁴⁵¹ Recte: Mon. III, x, 7.

⁴⁵² *Wegele* (Anm. 17), S. 341.

64 Friede, Gerechtigkeit und Freiheit, die ja mit dem weiteren Begriffe des „*humanum*“ | zusammenfallend den charakteristischen Inhalt des sogenannten Rechtszweckes bilden, bedeuten im letzten Sinne bei Dante ja doch nur einen Mittelzweck, gewissermaßen nur notwendige Voraussetzungen eines letzten Zieles, das dem die Menschheit umfassenden Staate gesetzt ist: das „*actuare semper totam potentiam intellectus possibilis*“⁴⁵³, was, wie Kraus (a. a. O. S. 689.)⁴⁵⁴ richtig bemerkt, im Grunde nichts anderes bedeutet als die menschliche Kultur.¹⁾ Nicht bloß den Rechtszweck, sondern den Kulturzweck hat Dante seinem Staate gesetzt – und so als einer der ersten die Idee des modernen Kulturstaates im Mittelalter erkannt.²⁾ Daß Dante nicht die einzelnen Nationen, sondern die gesamte Menschheit als Erzeugerin und Trägerin einer von ihm einheitlich gedachten Kultur betrachtete, ohne zu berücksichtigen, daß die tiefe Verschiedenheit der Rassen, des Milieus und ähnlicher Faktoren notwendig zu grundverschiedenen Kulturen führen müsse, daß er nur einen universalen Menschheitsstaat für geeignet hielt, diese von ihm geträumte Menschheitskultur zu verwirklichen – das ist nur eine Konsequenz seiner echt mittelalterlichen Geistesrichtung, welcher er in seiner Schrift „über die Volkssprache“⁴⁶⁰ den schönen Ausdruck leiht: „Mir ist | die Welt Vater-

65

64 ¹⁾ Vgl. die ähnliche Lehre des *Thomas von Aquino*: *Politicorum* lib. VII, lectio II:⁴⁵⁵

Et ratio huius est quoniam optimus finis hominis et civitatis est bona actio. Non possunt autem duae vel plurae actiones differentes specie optima esse. Quare optimus finis hominis est aliqua actio hominis, et illa secundum quam maxime agere dicitur. Maxime autem agere dicitur secundum intellectum speculativum ... Quare optima actio hominis est speculatio et per consequens ultimus finis eius.

Der beste Zweck des Menschen und des Staates ist demgemäß eine gute Tätigkeit. Es können aber nicht zwei oder mehrere ihrer Art nach verschiedene Tätigkeiten die besten sein. Daher ist der beste Zweck des Menschen irgendeine Tätigkeit *des Menschen*, und zwar eine solche, bezüglich derer er am intensivsten tätig sein soll. Am meisten soll er aber tätig sein bezüglich der theoretischen Vernunft ... Daher ist die Spekulation die beste Tätigkeit des Menschen und folglich auch sein letzter Zweck.⁴⁵⁶

Lectio XI:⁴⁵⁷

Ultimus autem finis uniuscuiusque hominis est contemplatio aliqua alicuius intellegibilis. Et idem est finis totius civitatis.

Der letzte Zweck eines jeden Menschen ist die beschauliche Tätigkeit des Geistes. Und das ist auch der Zweck des gesamten Staates.⁴⁵⁸

²⁾ *Kraus*, a. a. O. S. 689. Vgl. auch *Stedefeld*, im Jahrbuch d. deutsch. Dante-Gesellsch. III. 179.⁴⁵⁹

⁴⁵³ Mon. I, iv, 1.

⁴⁵⁴ *Kraus* (Anm. 29), S. 689; allerdings wird dort nicht auf das genannte Dante-Zitat Bezug genommen.

⁴⁵⁵ *Thomas von Aquin*, *Politicorum* lib. 7 l. 2. [S. 642f.] – Ausgabe: wahrscheinlich Bd. 21 (1866/67) der Parma-Ausgabe (vgl. Anm. 228).

⁴⁵⁶ Übersetzung n.e.

⁴⁵⁷ *Thomas von Aquin*, *Politicorum* lib. 7 l. 11 [S. 679] – Ausgabe: vgl. Anm. 455.

⁴⁵⁸ Übersetzung n.e.

⁴⁵⁹ *Kraus* (Anm. 29), S. 689. *G. Fr. Stedefeld*, Ueber Dante's Auffassung vom Staate, vom Christenthum und der Kirche, in: Jahrbuch der Deutschen Dante-Gesellschaft 3 (1871), S. 179–221.

⁴⁶⁰ Dantes unvollendetes Werk „*De vulgari eloquentia*“, entstanden 1303–1305, beschäftigt sich mit der Herkunft der Sprache, den seinerzeit gesprochenen Sprachen und Dialekten sowie den Stilen in der Dichtung. Dabei wird auch die Einheit des Volkes mit der Vereinheitlichung der Sprache verbunden.

land, wie den Fischen das Meer!⁴⁶¹(⁴¹) Daß Dante von seinem Staate mehr als die bloße Aufrechterhaltung des jus humanum verlangt, daß er vielmehr, unter dem Einflusse des Aristoteles stehend, ganz allgemein die Wohlfahrt, das „εὖ ζῆν“⁴⁶³, im weiteren Sinne zu verwirklichen, als eine Aufgabe des Staates betrachtet, geht aus zahlreichen Stellen hervor. So convito IV.⁴⁶⁴ wo er von „der Notwendigkeit des menschlichen Bürgertums“ spricht, „das zum wahren Zwecke angeordnet ist, nämlich zum glücklichen Leben“;⁴⁶⁵ oder im IX. Kapitel desselben Buches⁴⁶⁶, wenn er sagt, „daß zur Vollkommenheit des menschlichen Lebens die kaiserliche Autorität erfunden wurde.“ Unter der „Vollkommenheit des menschlichen Lebens“ versteht er freilich nicht ganz dasselbe, was Aristoteles unter seinem „εὖ ζῆν“. Sein Glückseligkeitsideal ist durch das Christentum wesentlich beeinflusst. Dabei folgt er in seiner Theorie von der zweifachen Glückseligkeit, wie schon früher erwähnt, der auf theologischem Gebiete maßgebenden Autorität des heiligen Thomas von Aquino. Zum tieferen Verständnis der Danteschen Staatslehre ist eine Darstellung dieser seiner Theorie um so notwendiger, als es sich bei derselben um eine Bestimmung des Staatszweckes gegenüber den Aufgaben der Kirche, also um eine wichtige Grenzregulierung zwischen diesen beiden Mächten, handelt.

Anläßlich der Beweisführung, daß der Weltmonarch nicht von der Autorität des Papstes, sondern unmittelbar von Gott abhängt, sagt Dante im XVI. Kapitel des dritten Buches seiner „Monarchia“⁴⁶⁷ ungefähr folgendes: Des Menschen Natur ist eine doppelte: eine geistige und eine körperliche; er steht gleichsam in der Mitte von zwei Welten (medium duorum haemisphaeriorum)⁴⁶⁸, der vergänglichen und der unvergänglichen, die Natur beider in sich vereinigend; denn sein Leib ist sterblich, die Seele aber ewig. Da alle Natur auf einen Endzweck gerichtet ist (cum omnis natura ad ultimum quendam finem ordinatur)⁴⁶⁹, folgt aus der Doppelnatur des Menschen, daß sich dieser nach zwei Zielen richten muß, von denen das eine sein Zweck ist, insofern er vergänglich ist, das andere, insofern er unvergänglich ist (sic solus inter omnia entia in duo ultima ordinatur, quorum alterum sit finis eius prout corruptibilis est, alterum⁴⁷⁰ prout incorruptibilis)⁴⁷¹. Das Streben nach diesen beiden Zielen bedeutet den Trieb einerseits nach der

¹⁾ De vulgari eloquentia lib. I, Kap. 6.⁴⁶²

⁴⁶¹ «Mir ist die Welt Vaterland, wie den Fischen das Meer!»] *Kannegießer*, 2. Theil (Anm. 3), S. 102f.: «Wir aber, denen die Welt Vaterland ist, wie den Fischen das Meer.»

⁴⁶² De vulg. eloq. I, 6 – Fundstellenangabe hier nach *Kannegießer* (Anm. 3), 2. Theil.

⁴⁶³ «εὖ ζῆν»] Altgr.: gut leben.

⁴⁶⁴ Conv. IV, iv, 1.

⁴⁶⁵ Übersetzung nach *Kannegießer*, 1. Theil (Anm. 3), S. 163.

⁴⁶⁶ Conv. IV, ix, 1 – Übersetzung nach *Kannegießer*, 1. Theil (Anm. 3), S. 183.

⁴⁶⁷ Nach heute üblicher Zählung: Mon. III, xv.

⁴⁶⁸ Mon. III, xv, 3.

⁴⁶⁹ Mon. III, xv, 6.

⁴⁷⁰ «alterum»] *Witte* (Anm. 3), S. 137: «alterum vero».

⁴⁷¹ Mon. III, xv, 6.

|66 irdischen Glückseligkeit dieses Lebens (*beatitudinem scilicet huius vitae*), welche in der Bestätigung der eigenen Kraft besteht und unter dem irdischen Paradiese vorgestellt wird (*et per terrestrem Paradisum figuratur*), andererseits nach der Glückseligkeit des ewigen Lebens (*beatitudinem vitae aeternae*), welche im Genusse der Anschauung der Gottheit besteht und von der eigenen Kraft nicht erreicht werden kann, außer mit Hilfe göttlicher Erleuchtung, und welche unter dem himmlischen Paradiese zu verstehen ist.⁴⁷² Zwei verschiedene Wege führen zu diesen zwei verschiedenen Zielen. Zu dem ersten gelangen wir durch Befolgung philosophischer Lehren (*per philosophica documenta*), wenn wir den sittlichen und geistigen Kräften gemäß handeln. Zum zweiten durch geistige Belehrung, welche die menschliche Vernunft übersteigt (*per documenta spiritualia quae humanam rationem transcendunt*) und durch Glaube, Hoffnung und Liebe.⁴⁷³ Aber diese beiden Endziele würden die Menschen, durch die Begierden abgelenkt, verfehlen, wenn sie nicht, wie Pferde auf ihrem Wege, durch Zaum und Gebiß gebändigt würden (*nisi homines tamquam equi sua bestialitate vagantes, in campo et freno compascere in via*)⁴⁷⁴. Daher braucht der Mensch mit Rücksicht auf seinen doppelten Zweck eine doppelte Leitung: nämlich die Kirche (den Papst), die nach der Offenbarung das Menschengeschlecht zu ewigem Leben führt, – und den Staat (den Kaiser), der das Menschengeschlecht zur irdischen Glückseligkeit leiten soll (*propter quod opus fuit homini duplici directivo secundum duplicem finem: scilicet summo Pontifice, qui secundum revelata humanum genus produceret*⁴⁷⁵ *ad vitam aeternam; et Imperatore, qui secundum philosophica documenta genus humanum ad temporalem felicitatem dirigeret*)⁴⁷⁶.

Dies ist die Dantesche Lehre von den zwei Seligkeiten, deren Spuren wir schon bei Thomas von Aquino bemerkten, und die in ganz ähnlicher Form bei Engelbert von Admont wiederkehrt, was unter anderem zur Vermutung einer gegenseitigen Beeinflussung zwischen dem Dichter und dem Admonter Abte geführt hat.¹⁾

|66 |¹⁾ Vergleichsweise seien hier des Thomas und des Engelbert Lehren von der doppelten Glückseligkeit angeführt:

Thomas von Aquino, *de regiminae principum I, cap. XIV*:⁴⁷⁷

|67 ad hoc enim homines congregantur ut simul bene vivant, quod consequi non potest unusquisque singulariter vivens. Bona autem vita est secundum virtutem (die bona vita | secundum virtutem bildet die beatitudo huius vitae) ... Sed quia homo vivendo secundum virtutem ad ulteriorem finem ordinatur, qui

Denn dazu vereinigen sich die Menschen, um zusammen glücklich zu leben, was der einzelne nicht erreichen könnte, wollte er für sich allein leben. Die gute Lebensführung ist aber die der Tugend gemäße. ... Weil aber der Mensch, soferne er tugendgemäß lebt, zu einem höheren Ziele bestimmt ist, welches im Genusse Gottes

⁴⁷² Die in Klammern angeführten lateinischen Zitate in diesem Satz stammen aus Mon. III, xv, 7.

⁴⁷³ Die in Klammern angeführten lateinischen Zitate in diesem und im vorangehenden Satz stammen aus Mon. III, xv, 8.

⁴⁷⁴ Mon. III, xv, 9.

⁴⁷⁵ «produceret»] Witte (Anm. 3), S. 138: «perduceret».

⁴⁷⁶ Mon. III, xv, 10.

⁴⁷⁷ *Thomas von Aquin*, *De reg. I, 14* – Ausgabe: wahrscheinlich Bd. 16 (1865) der Parma-Ausgabe (vgl. Anm. 228), Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

| Deutlich geht aus der Theorie Dantes hervor, daß er weit davon entfernt war, die Tätigkeit seines Staates, der ihm ja ein | Abbild der himmlischen Weltordnung

|67

|68

consistit in fruitione divina ut supra jam diximus; oportet eundem finem esse multitudinis humanae, qui est hominis unius. Non est ergo ultimus finis multitudinis congregatae vivere secundum virtutem, sed per virtuosam vitam pervenire ad fruitionem divinam. Si quidem autem ad hunc finem perveniri posset virtute humanae naturae, necesse esset ut ad officium regis pertineret dirigere homines in hunc finem. Hunc enim dici regem supponimus cui summa regiminis in rebus humanis committitur ... Sed quia finem fruitionis divinae non consequitur homo per virtutem humanam, sed virtute divina ... perducere ad illum finem non humani erit sed divini regiminis ... Huius ergo regni ministerium, ut a terrenis essent spiritualia distincta, non terrenis regibus sed sacerdotibus est commissum, et praecipue summo Sacerdoti, successori Petri, Christi vicario, Romano Pontifici, cui omnes reges populi christiani oportet esse subditos sicut ipsi Domino Jesu Christo.

besteht, wie eben gesagt ist, es muß auch das Ziel der menschlichen Gesellschaft dasselbe sein, wie das der einzelnen Menschen. Also ist nicht der Zweck der menschlichen Gesellschaft der, tugendhaft zu leben, sondern der, durch tugendgemäßes Leben zum Genuße Gottes zu kommen. Könnte man nun zu diesem Ziele durch die Kräfte der menschlichen Natur kommen, so würde es notwendig zum Amte eines Königs gehören, die Menschen zu diesem Ziele hinzuleiten. Denn König, nehmen wir an, wird der genannt, welchem die höchste Leitung in menschlichen Dingen übertragen ist ... da aber der Mensch sein Ziel, Gott zu genießen, nicht durch menschliche, sondern durch göttliche Tugend erreicht, ... so wird es nicht Sache einer menschlichen, sondern der göttlichen Leitung und Regierung sein, ihn zu diesem Ziele hinzuführen ... Damit also das Geistliche vom Irdischen unterschieden sei, ist das Amt dieses Königtums nicht den irdischen Königen, sondern den Priestern übertragen worden, und hauptsächlich dem Oberpriester, dem Nachfolger des Petrus, dem Stellvertreter Christi, dem röm. Bischöfe, dem alle Könige des christlichen Volkes untertan sein müssen, wie dem Herrn Jesu Christo selber.⁴⁷⁸

... und Summa theol. Prim. Sec. Quaestio 2–5.⁴⁷⁹

Engelbert von Admont: de ortu et fine imperii Romani cap. XVII.⁴⁸⁰

... sicut est duplex vita, scilicet praesens, quae de sua conditione est mutabilis et transitoria; et futura, quae est immutabilis et aeterna; sic est etiam duplex miseria et duplex beatitudo; scilicet praesens, quae per consequens est mutabilis etiam et transitoria, et futura, quae est immutabilis et perpetua beatitudo ... cum ad felicitatem (beatitudinem) quancunque praesentis vitae omnes homines tendant et intendunt et ad ipsam consequendam humana omnia ordinantur; et status hominum ipsa natura ordinaverit secundum gradum minus perfecti et magis perfecti; felicitas autem sit status perfectionis humanae vitae, quam nemo attingere potest nisi perfectus, imperfectus vel minus perfectus non possit fieri perfectus nisi per aliquem perfectiorem: proinde omnis status et conditio hominum in praesenti vita exigit sub-

So gibt es ein doppeltes Leben: das gegenwärtige, welches seiner Natur nach veränderlich und vergänglich ist, und das künftige, welches unveränderlich und ewig ist. So gibt es auch ein zweifaches Elend und eine zweifache Glückseligkeit: die gegenwärtige, welche veränderlich und vergänglich ist, und die künftige, welche unvergänglich und ewig ist. ... Zur Glückseligkeit dieses Lebens streben nun alle Menschen, und zur Erreichung dieses Zieles ist alles Menschliche geordnet; nun hat die Natur selbst die Menschen bald mehr, bald weniger vollkommen geschaffen; das Glück aber ist ein Zustand der Vollkommenheit des menschlichen Lebens, den nur der Vollkommene erreichen kann, der Unvollkommene oder Mindervollkommene nur durch einen Vollkommenen. Daher muß es unter den Menschen im

|68

⁴⁷⁸ Übersetzung nach Baumann (Anm. 97), S. 78–80.

⁴⁷⁹ Thomas von Aquin, Summa theologica I–II q. 2–5 – Fundstellenangabe vgl. Anm. 228 und 244.

⁴⁸⁰ Engelbert von Admont, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. XVII – Ausgabe n.e., Klammersätze von Kelsen eingefügt.

war, in die engen Grenzen des Rechtszweckes zu bannen; vielmehr sah er die höchste Aufgabe in der Verwirklichung der durch die Kultur zu begründenden irdischen Glückseligkeit der Bürger.

Bei der Lehre vom Staatszwecke scheint es am Platze zu sein, das Verhältnis von Staat zu Individuum, so wie es sich Dante dachte, näher zu untersuchen. – Es ist eine Folge des Christentums, daß den Lehren des Altertums, insbesondere des Aristoteles gegenüber bei Dante die Grenze der staatlichen und individuellen Kompetenz sich zu Gunsten der letzteren verschiebt. Von diesem Einflusse des Christentums haben wir schon oben gesprochen.¹⁾ Daß auch Dante sich diesem Einflusse nicht entziehen konnte, obgleich er mehr als die meisten mittelalterlichen Publizisten an die antike Staatslehre anknüpft, und so den Ausgangspunkt der modernen bildet, ist natürlich. Er war viel zu sehr vom Geiste der Scholastik und vom christlichen Glauben durchdrungen, um nicht an einem selbständigen, außer und über allem staatlichen Gemeinleben gegebenen, göttlichen Zweck des Individuums festzuhalten.²⁾ Das Recht der Persönlichkeit galt auch für Dante, nicht als der Ausfluß eines omnipotenten Staates, sondern beruhte auf dem Willen Gottes, einer außerhalb des Staates, ja hoch über dem Staate stehende Autorität. Daher ist es selbstverständlich, daß die Kompetenz des Staates eine Verengung erfahren mußte. Schon aus der vorerwähnten Lehre von den zwei Seligkeiten geht hervor, daß dem Staate auf religiös-geistigem Gebiete so gut wie gar keine Aufgabe zukommt. Eine Unterordnung hierin unter den Staat erscheint als absurd. Der Gedanke der christlichen Freiheit aber führt auch bei Dante über die Grenzen des Religiösen hinaus zur Forderung einer allgemeinen Geistesfreiheit. So äußert sich Dante im Kap. IX des IV. Buches des „Gastmahls“⁴⁸⁴, wo er eine angeblich von

alternationem esse in singulis et omnibus hominibus secundum gradum subjectionis et praelationis, ut subditi et subjecti per praelatos tamquam perfectiores ad perfectionem felicitatis huius vitae perducantur ... (der Zweck der Autoritätsverbände: Familie, Gemeinde, Reich ist die Erreichung der Glückseligkeit) ... ultima et excellentissima est felicitas imperii, ad quam ordinatur felicitas gentium et regnorum, mediante ordine subjectionis, quam habent et habere debent omnia regna ad Imperium, in cuius felicitati tamquam universali et pro tanto una et ultima ac optima consistit salus et felicitas omnium.

irdischen Leben Über- und Unterordnung geben, damit die Untergeordneten durch ihre Vorgesetzten wie durch Vollkommenere zur Vollkommenheit irdischer Glückseligkeit geführt werden ... Die letzte und vorzüglichste Glückseligkeit ist Ziel des Imperiums. Nach dieser ordnet sich das Glück der Völkerschaften und Reiche, auf dem Wege der Unterordnung, in welcher alle Reiche zum Imperium stehen und stehen sollen, dessen Glück das oberste Gesamtheil aller bedeutet.⁴⁸¹

[69] ¹⁾ Vgl. oben Kap. II.⁴⁸²

²⁾ Vgl. *Gierke*, a. a. O. § 11 S. 517.⁴⁸³

⁴⁸¹ Übersetzung n.e.

⁴⁸² S. 157–180.

⁴⁸³ *Gierke* (Anm. 82), S. 517.

⁴⁸⁴ Conv. IV, ix, 16–17 – Übersetzung nach *Kannegießer*, 1. Theil (Anm. 3), S. 187.

Friedrich II. herstammende Definition des Adels widerlegt, nachdem er ganz allgemein von der „kaiserlichen Kunst“, der dem Kaiser allein zukommenden Tätigkeit gesprochen hat: „Und deswegen ist offenbar, daß den Adel zu bestimmen nicht der kaiserlichen Kunst zukomme und wenn nicht der kaiserlichen Kunst, indem wir von dieser handeln, so sind wir ihm nicht unterworfen, und wenn nicht unterworfen, so sind wir nicht gehalten hierin gegen ihn ehrenbietig zu sein ... deshalb kann man nunmehr mit aller Freimütigkeit die bezielten Meinungen umstoßen und sie auf den Boden schütten, damit die wahre durch diesen meinen Sieg das Feld des Geistes derer behaupte, denen es frommt, daß dieses Licht Kraft habe.“ Dazu: de mon. I, 14:⁴⁸⁵ *principium primum nostrae libertatis est libertas arbitrii, quam multi habent in ore, in intellectu vero pauci.* – Ist somit einerseits für das Individuum bezüglich Religion und Wissenschaft eine staatsfreie | Sphäre | 70 geschaffen, innerhalb welcher die Autorität des Staates über den einzelnen rechtlich nichts vermag, so wird andererseits auf dem übrigen, dem Staate vorbehaltenen Herrschaftsgebiete die strengste Unterwerfung des Bürgers unter die Gesetze gefordert. Was dort verpönt wird, ist hier die höchste Tugend. In dem Gehorsame des Untertanen für die Befehle des Staates, die Gesetze, sieht Dante nicht etwa Sklaverei oder Knechtschaft, sondern die höchste Freiheit! In einem Briefe „an die Florentiner“⁴⁸⁶ aus dem Jahre 1311 sagt der Dichter: „Ihr seht nicht“⁴⁸⁷, wie die Leidenschaft Euch ... der Knechtschaft im Gesetze der Sünde unterwirft und Euch hindert, den heiligen, der natürlichen Gerechtigkeit nachgebildeten Gesetzen zu gehorchen, deren Befolgung, wenn sie eine willige und freie ist, nicht nur keine Dienstbarkeit genannt werden kann, sondern vielmehr den tiefer Aufmerkenden auf das, was sie wirklich ist, als die höchste Freiheit sich offenbart. Denn was ist diese letztere anders, als des Willens ungehindertes Fortschreiten zur Tat? – Und eben dieses gewähren die Gesetze ihren Getreuen.“ Und einen stark antiken Einfluß auf seine ethischen Ideale beweist das V. Kapitel des zweiten Buches seiner „Monarchie“⁴⁸⁸, wo er mit begeisterten Worten die Tugend jener großen Römer feiert, „die im Schweiß, in Armut, in Verbannung, mit Verlust ihrer Kinder, ihrer Gliedmaßen, ja selbst ihres Lebens die öffentliche Wohlfahrt zu befördern suchten.“ Und in Kapitel VIII desselben Buches⁴⁸⁹ führt er unter Berufung auf des Aristoteles Politik und Ethik¹⁾ aus, daß der Mensch sich für das Wohl des Vater-

¹⁾ Aristoteles Nicom. Ethik I, 1; Politik I, 2.⁴⁹⁰

⁴⁸⁵ Recte: Mon. I, xii, 2.

⁴⁸⁶ Epistola VI, 5 – Übersetzung nach *Kannegieser*, 2. Theil (Anm. 3), S. 185.

⁴⁸⁷ «Ihr seht nicht»] *Kannegieser*, 2. Theil (Anm. 3), S. 185: «Wohl gewahrt Ihr mit Blindheit Geschlagenen nicht».

⁴⁸⁸ Mon. II, v, 8 – Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 55.

⁴⁸⁹ Nach heute üblicher Zählung: Mon. II, vii, 2.

⁴⁹⁰ *Aristoteles*, Eth. Nic. I, 1; 1094a 1–1095a 13; *Aristoteles*, Pol. I, 2; 1252a 24–1253a 38 – beide Fundstellen hat Kelsen *Witte* (Anm. 3), S. 65 Anm. 11 und 13 entnommen, wo es heißt: „*Aristotelis Politica* I. 2.“ und „*Ejusd. Ethica Nicom. I. 1. ...*“.

landes hingeben solle. Denn wenn der Teil sich zum Heile des Ganzen hingeben müsse, so müsse der Mensch, der ja ein Teil des Staates sei, sich für das Vaterland hingeben, „gleichsam“, fügt er hinzu, „wie etwas minder Gutes für das Bessere“⁴⁹¹ (tamquam minus bonum pro meliori). Für diese letztere ganz antike Auffassung des Verhältnisses zwischen Individuum und Staat bei Dante war nicht nur die Autorität des Aristoteles maßgebend, sondern viel mehr noch die streng republikanische Verfassung von Florenz, an der ja der Dichter aktiven Anteil genommen hatte.²⁾ Die extrem demokratische Politik der Vaterstadt Dantes hatte eben einen weitaus stärkeren und klareren Staatsgedanken hervorgebracht, als ihn im allgemeinen das Mittelalter heranzureifen imstande | gewesen war. Überhaupt hatten die politischen Zustände von Florenz mit den antiken, insbesondere den griechischen, zur Zeit des Aristoteles große Ähnlichkeit. So kommt es, daß Dante für eine Lösung des fraglichen Verhältnisses im antiken Sinne – freilich nur mit den notwendigsten, durch das Christentum gegebenen Modifikationen außerordentlich empfänglich ist.

|71

VI. Kapitel.

Die Staatsform.

Die Stellung des Mittelalters zur Lehre von den Staatsformen. – Die nichtmonarchischen Staatsformen bei Dante. – Die Monarchie. – Theologische, philosophische und politische Argumente für die Vorzüglichkeit der Monarchie. – Art der Berufung des Monarchen.

In der Lehre von den Staatsformen hat die ganze mittelalterliche Staatslehre wenig oder gar nichts geleistet. Von einer juristischen Unterscheidung und Charakterisierung der einzelnen möglichen Staatsformen ist nur höchst selten die Rede.¹⁾ Zwar findet man bei manchen Publizisten eine mehr oder weniger ausführliche Wiedergabe der aristotelischen Theorie von den Staatsformen; allein solche Ausführungen sind für diese Lehren um so bedeutungsloser, als sie schließlich immer wieder auf eine Verherrlichung der Monarchie und eine Aufzählung ihrer Vorzüge gegenüber allen anderen Formen hinauslaufen, also viel mehr im politischen als im rechtlichen Sinne geführt werden. Dennoch hätte sich gerade vom Standpunkte der mittelalterlichen Auffassung, die den Staat im Gegensatze zur antiken – nicht als Macht – sondern als *Rechts*produkt betrachtete – eine *rechtliche* Unterschei-

²⁾ Vgl. oben Kap. I.⁴⁹²

|71 |¹⁾ Vgl. *Rehm*, a. a. O. S. 179.⁴⁹³

⁴⁹¹ Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 60.

⁴⁹² S. 141–157.

⁴⁹³ *Rehm* (Anm. 78), S. 179.

derung der Staatsformen ergeben sollen. In der Beurteilung der einzelnen Staatsformen versagte die sonst allmächtige Autorität des Stagiriten, für dessen Idealform der Politie man im Mittelalter begreiflicherweise kein Verständnis haben konnte. Das Christentum mit seiner Unterwerfung unter einen einheitlichen Gott und die jahrhundertlange Gewöhnung an das germanische Königtum brachten es mit sich, daß die monarchische Staatsform als die einzig mögliche und gegenüber anderen Staatsformen – die übrigens das Mittelalter | nur selten aufzuweisen hatte¹⁾ – als weitaus beste betrachtet wurde. Die Vortrefflichkeit der Monarchie hat auch mit Ausnahme von wenigen Schriftstellern (Patricius Senensis⁴⁹⁵ und Peter von Andlau⁴⁹⁶)²⁾ niemand auch nur bezweifelt. Daher erklärt es sich, daß nur diese Staatsform des näheren erörtert wurde und eine von antiken Lehren unabhängige, tiefere Begründung erfuhr.³⁾

| 72

Die Haltung Dantes in der Frage der Staatsformen ist typisch für die ganze Staatslehre des Mittelalters. Auch bei unserem Dichter ist von einer gründlichen Behandlung dieser Materie keine Spur. Die monarchische Staatsform nimmt sein Interesse fast ausschließlich in Anspruch. Nur in der göttlichen Komödie befaßt er sich insoferne auch mit der Demokratie, als er mit scharfen Worten ihre Nachteile geißelt, ohne sich übrigens von seinem höchst einseitigen aristokratisch-imperialistischen Standpunkte aus auf eine objektive Beurteilung dieser Verfassungsform einzulassen. Die tiefen Mißstände im öffentlichen und privaten Leben seiner Vaterstadt ist er sehr geneigt, nur dem dort herrschenden demokratischen Regime zuzuschreiben und nicht etwa – was sicherlich richtiger wäre – den Rasseeigentümlichkeiten der Bürger.⁴⁾ Bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt er freilich

¹⁾ Vgl. Stahl, a. a. O. S. 68.⁴⁹⁴

²⁾ Patricius Senensis, de inst. reipublicae I, 1;⁴⁹⁷ Peter von Andlau, de imp. Rom. Germ. I, 8.⁴⁹⁸

³⁾ Vgl. Mirbt, a. a. O. S. 546.⁴⁹⁹

⁴⁾ Vgl. Wegele, a. a. O. S. 570.⁵⁰⁰

| 72

⁴⁹⁴ Stahl (Anm. 76), S. 68.

⁴⁹⁵ Francesco Patrizi de Siena, auch: Franciscus Patricius Senensis (1413–1494), war Humanist und wurde von Papst Pius II. 1461 zum Bischof von Gaeta erhoben.

⁴⁹⁶ Peter von Andlau (um 1420–1480), humanistisch geprägter Jurist und Kanoniker. Er war an der Gründung der Universität Basel (1460) beteiligt, an der er auch lehrte und bis zu seinem Tod hohe Ämter innehatte. Hauptwerk: De imperio Romano, entstanden 1460, nach seinem Incipit „Libellus de Cesarea monarchia“ genannt.

⁴⁹⁷ Patricius Senensis, De institutione Reipublicae, Lib. I, Tit. 1 – Fundstellenangabe hier nach *Franci Sci Patricii Senensis Pontificis Caietani De Institutione Reipubl. Libri nouem, historiarum sententiarumque varietate refertissimi*, Paris 1534. Diese Fundstelle hat Kelsen vermutlich *Gierke* (Anm. 82), S. 562 Anm. 116 (siehe auch Anm. 118) entnommen, wo sie wie folgt lautet: „*Patric. Sen. de inst. reip. I, 1*“.

⁴⁹⁸ Peter von Andlau, Libellus de Cesarea monarchia, I. Buch, Tit. VIII – Fundstellenangabe hier nach Peter von Andlau, Kaiser und Reich. Libellus de Cesarea monarchia. Lateinisch und deutsch, hrsg. von Rainer A. Müller, Frankfurt a. M. und Leipzig 1998.

⁴⁹⁹ Mirbt (Anm. 318), S. 546.

⁵⁰⁰ Wegele (Anm. 17), S. 570.

auch letzteren Umstand; so insbesondere, wenn er wiederholt gegen eine Vermischung der Stadtbevölkerung mit eingewanderten Bauern und Adelfamilien polemisiert. So *Parad.* XVI, 67:⁵⁰¹

Sempre la confusion delle persone
Principio fu del mal della cittade,
Come del corpo il cibo che s'appone.

In Volksvermischung fand man immer schon
Den ersten Keim zu einer Stadt Verfall,
Wie Speis' auf Speisen unsern Leib bedrohn.⁵⁰²

Im übrigen aber hält er die Demokratie für den Ursprung aller Übel.⁵⁾ Es sind die bekannten Nachteile dieser Verfassungsform, die Dante verdammt. Das Parteiwesen, das die ruhige Entwicklung stört, die allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen | Ämter, welche auch Unreife und Unbefähigte zu Einfluß kommen läßt und die staatlichen Würden zum Gegenstande eines allgemeinen, höchst unlauteren Wettbewerbes macht. Vor allem aber waren es die fortwährenden Verfassungsänderungen,¹⁾ jene notwendige Begleiterscheinung einer den geringsten Schwankungen des unbeständigen Volkswillens sich anschmiegenden Staatsform, welche Dante auf das heftigste verurteilte, da sie ja mit einer ewigen Unsicherheit aller öffentlichen Verhältnisse notwendig verbunden waren.²⁾ Eine wissenschaftliche Untersuchung der Demokratie oder überhaupt einer anderen nichtmonarchischen Staatsform – etwa ein selbständiger Versuch, die verschiedenen Staatsformen nach einem bestimmten Gesichtspunkte einzuteilen, fehlt, wie gesagt, bei Dante vollständig. Auch seine Schrift über die Monarchie enthält nichts davon. Von einer anderen als der monarchischen Staatsform spricht er dort kaum. Nur an einer einzigen Stelle – *de mon.* I, 12,⁵⁰⁶ äußert er sich des näheren auch über Aristokratie und Demokratie. Im Verlaufe seines Beweises, daß die Menschen nur unter einem Weltmonarchen die ihnen gebührende Freiheit genießen könnten, d. h. ihrer selbst wegen da seien, sagte er folgendes:

⁵⁾ Vgl. *Wegele*, a. a. O. S. 554. ff.⁵⁰³

¹⁾ Philalethes führt zwischen 1213 und 1307 17 Verfassungsänderungen in Florenz an.⁵⁰⁴

²⁾ Alle diese Mängel faßt Dante zusammen: *Purgat.* VI, 76–151.⁵⁰⁵

⁵⁰¹ *Par.* XVI, 67–69.

⁵⁰² Übersetzung *Streckfuß* (Anm. 227).

⁵⁰³ *Wegele* (Anm. 17), vermutlich S. 554–575.

⁵⁰⁴ *Philalethes*, *Fegefeuer* (Anm. 227), S. 58 Anm. 23.

⁵⁰⁵ *Pur.* VI, 76–151.

⁵⁰⁶ *Mon.* I, xii, 9–10.

genus humanum, solum imperante Monarcha, sui et non alterius gratia est. Tunc enim solum politiae diriguntur obliquae, democratiae scilicet, oligarchiae atque tyrannides, quae in servitute cogunt genus humanum, ut patet discurrenti per omnes, et politizant reges, aristocratici, quos optimates vocant, et populi libertatis zelatores. Quia quum Monarcha maxime diligit homines, ut iam tactum est, vult omnes homines bonos fieri, quod esse non potest apud oblique politizantes. Unde Philosophus in suis Politicis ait: | quod in politia obliqua bonus homo est malus civis, in recta vero bonus homo et civis bonus convertuntur. Et huiusmodi politiae rectae libertatem intendunt.

Das Menschengeschlecht ist allein unter der Herrschaft eines Weltmonarchen seiner selbst wegen und nicht eines andern wegen da. Denn dann allein, wenn die Menschen ihretwegen da sind,⁵⁰⁷ werden die verfehlten (obliquus – schief, mit dem Nebensinn: scheel, neidisch)⁵⁰⁸ Verfassungen, nämlich: die Demokratie, die Oligarchie und die Tyrannis, welche⁵⁰⁹ die Menschen zu Sklaven machen,⁵¹⁰ wie ein Überblick über alle drei lehrt, zu richtigen gemacht (dirigere = gerade machen, einrichten, zu-rechtmachen)⁵¹¹ und Könige, | Aristokraten, die man Optimaten nennt und die Verfechter der Volksfreiheit führen die Herrschaft.¹⁾ Denn da der Weltmonarch die Menschen im höchsten Grade liebt, wie schon berührt ist, so will er, daß alle Menschen gut werden, was bei schlechter Leitung ausgeschlossen⁵¹⁵

| 74

¹⁾ Dieser Satz ist höchst unklar. Vielleicht kann man ihm eine gewisse Bedeutung abgewinnen, wenn man annimmt, daß er sich auf das Verhältnis des Monarcha zu den Teilfürsten bezieht. Der Sinn wäre dann: Die schlechten Verfassungen der Unterverbände werden dadurch ausgeglichen (diriguntur), daß ein einziger Monarcha über allen steht. Der analoge Gedanke fände sich dann zu Beginn des nächsten Kapitels (I, XIII):⁵¹² ille, qui potest esse optime dispositus ad regendum, optime alios disponere potest. Wer selbst am besten zum Herrschen geeignet sein kann, nämlich der Monarcha mundi, kann auch andere (nämlich die Teilfürsten) dazu (zum Herrschen) geeignet machen.⁵¹³ – Zu „politizant“ bemerkt Witte, a. a. O. S. 24:⁵¹⁴ Verbum barbarum mihi que novum, quo regnare et civitati praeesse significari puto.

| 74

⁵⁰⁷ «, wenn die Menschen ihretwegen da sind,»] Übersetzung weder nach *Hubatsch* (Anm. 3) noch nach *Kannegießer*, 2. Theil (Anm. 3).

⁵⁰⁸ Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

⁵⁰⁹ «welche»] *Kannegießer*, 2. Theil (Anm. 3), S. 19: «weil sie».

⁵¹⁰ «welche ... machen,»] Übersetzung nach *Kannegießer*, 2. Theil (Anm. 3), S. 19.

⁵¹¹ Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

⁵¹² Mon. I, xiii, 1.

⁵¹³ Übersetzung weder nach *Hubatsch* (Anm. 3) noch nach *Kannegießer*, 2. Theil (Anm. 3), sondern vermutlich von Kelsen selbst angefertigt.

⁵¹⁴ *Witte* (Anm. 3), S. 24 Anm. 39.

⁵¹⁵ «schlechter Leitung ausgeschlossen»] *Hubatsch* (Anm. 3), S. 42: «schlechten Staatsverwaltungen nicht möglich».

|75

ist.²⁾ Daher sagt der Philosoph in seiner Politik, daß in einem verfehlten Staatswesen ein guter Mensch ein schlechter Bürger sei, in einem richtigen aber ein guter Mensch und ein | guter Bürger identisch seien; und dergleichen richtigen Staatsverfassungen streben die Freiheit an.⁵²⁰

Der Sinn dieser etwas dunklen Stelle, die auch von verschiedenen Übersetzern ungleich übersetzt wurde, ist nach Kraus (a. a. O. S. 690)⁵²¹ ungefähr der: Die schlechten Verfassungen beruhen auf dem Prinzipie der Ausbeutung (oblique) und Unterdrückung, die richtigen auf dem der Freiheit. Die Monarchie ist auch eine richtige Verfassungsform, denn in ihr fällt, wie Aristoteles von den richtigen Verfassungen sagt, der gute Bürger mit dem guten Menschen zusammen, da ja der Monarch die Untertanen zu guten Menschen machen will. Auch kann der Monarch, der die Menschen am meisten liebt, kraft seiner die Parteien überragenden Stellung den Ausschreitungen der Selbstsucht und Ausbeutung entgegenreten, wie der Zustand einer richtigen Verfassung es erfordert. – Diesen Ausführungen Dantes liegt die bekannte, im dritten Buche der Politik enthaltene aristotelische Lehre von den drei richtigen Staatsverfassungen und ihren Ausartungen zugrunde. Richtige sind diejenigen, welche das allgemeine Wohl bezwecken, nämlich: Königtum, Aristokratie und Politie, je nachdem ein einzelner oder eine Minderzahl

²⁾ Vgl. dazu Thomas von Aquino, de reg. princ. I, Kap. 4, wo von den Tyrannen im Gegensatz zu dem rechtmäßigen Könige gesagt wird.⁵¹⁶

Tyrannis enim magis boni quam mali suscepti sunt semperque his aliena virtus formidolosa est. Conantur igitur praedicti tyranni ne ipsorum subditi virtuosus effecti magnanimitatis concipiant spiritum et eorum iniquam dominationem non ferant.

Denn den Tyrannen sind stets die Guten mehr verdächtig als die Schlechten, die Tugenden anderer sind für sie stets ein Grund der Furcht. Darum gehen die Tyrannen darauf aus, daß ihre Untertanen nichts Ausgezeichnetes werden und so etwa einen mutigen Sinn fassen und ihre ungerechte Herrschaft nicht mehr ertragen.⁵¹⁷

... und Politicorum lib. III:⁵¹⁸

Quare manifestum est quod bona et vera civitas et non secundum sermonem tantum debet esse sollicita de virtute, ut faciat cives virtuosos.

Daher ist es offenbar, daß ein guter und echter Staat, der nicht nur so heißt, für die Tugend Sorge tragen muß, um seine Bürger tugendhaft zu machen.⁵¹⁹

⁵¹⁶ Thomas von Aquin, De reg. I, 3 – Ausgabe: wahrscheinlich Bd. 16 (1865) der Parma-Ausgabe (vgl. Anm. 228).

⁵¹⁷ Übersetzung nach Baumann (Anm. 97), S. 35.

⁵¹⁸ Thomas von Aquin, Politicorum lib. 3 l. 7 [S. 469] – Ausgabe: wahrscheinlich Bd. 21 (1866/67) der Parma-Ausgabe (vgl. Anm. 228).

⁵¹⁹ Übersetzung nach Baumann (Anm. 97), S. 109.

⁵²⁰ Übersetzung nach Hubatsch (Anm. 3), S. 42.

⁵²¹ Kraus (Anm. 29), S. 690.

oder die Menge das Allgemeinwohl besorgt; Ausartungen (παρεκβασις)⁵²² sind diejenigen, welche den eigenen Vorteil der Regierenden bezwecken: vom Königtum Tyrannis, von der Aristokratie Oligarchie und von der Politie Demokratie.⁵²³ An einer anderen Stelle, – de mon. III, 4⁵²⁴ – spricht Dante von „Tyrannen, die das öffentliche Recht nicht zu gemeinsamem Nutzen üben, sondern es zu ihrem eigenen zu verdrehen suchen“⁵²⁵. (Tyrannis, qui Publica jura non ad communem utilitatem sequuntur, sed ad propriam retorquere conantur), eine Äußerung ganz im Sinne seiner früher zitierten Erörterung. – Dies ist eigentlich alles, was Dante über eine andere Staatsform als die Monarchie zu sagen hat; wenig und noch dazu nicht originell! Dagegen findet die monarchische Staatsform bei Dante eine ausführliche Behandlung und eine tiefe Begründung. Was das ganze Mittelalter an Argumenten für diese so bevorzugte Verfassung zusammengetragen, wird hier, gleichsam in dem Brennpunkte eines genialen Denkergeistes, gesammelt und in prägnanter Schärfe und oft dichterischem Schwunge wiedergegeben.¹⁾ Die Wärme, ja die Begeisterung, mit der Dante für die Monarchie eintritt, erklärt sich zum größten Teil aus seiner Überzeugung, daß sich nur in dieser Form sein großes politisches Ideal: der weltliche Universalstaat, verwirklichen könne. Alle scharfsinnigen Gründe, alle logischen Argumente, die er für die monarchische Verfassungsform vorbringt, dienen in letzter Linie immer nur seinem Weltkaisertume, nur in Hinsicht auf dieses werden sie überhaupt dargelegt. Daß sie, obgleich äußerlich nur für einen speziellen Staat bestimmt, dennoch für die allgemeine Staatslehre Dantes fruchtbar verwendet werden können, ist dadurch begründet, daß einerseits die vorgebrachten Argumente so allgemeiner Art sind, daß sie ohneweiters für jeden beliebigen Staat angebracht werden können, und daß andererseits jene spezielle Weltmonarchie – wie schon früher bemerkt – der einzige Staat war, den der Dichter überhaupt als vollwertig anerkannt, der für ihn überhaupt als solcher in Betracht kam, mit a. W. sein Idealstaat, sein Staat κατ' ἔξοχην war.

| 76

Eine Definition nicht der monarchischen Staatsform als solcher, sondern der Monarchie des Universalstaates gibt Dante de mon. I, 2⁵²⁸:

¹⁾ Dagegen ist es zweifellos übertrieben, wenn Kraus am angeführten Ort S. 769⁵²⁶ sagt, daß „Dante den inneren Wert und die Vorzüge der Monarchie klarer⁵²⁷ als irgendein Mensch des Mittelalters erfaßt ... hat“.

| 75, 76

⁵²² «παρεκβασις»] Altgr.: Übertretung, Abweichung, Ausartung; *Aristoteles*, Pol. III, 6; 1279a 20; III, 7; 1279a 24, 31, 1279b 4.

⁵²³ *Aristoteles*, Pol. III, 7; 1279a 22–1279b 10.

⁵²⁴ Mon. III, iv, 10.

⁵²⁵ Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 74.

⁵²⁶ *Kraus* (Anm. 29), 769.

⁵²⁷ «Monarchie klarer»] *Kraus* (Anm. 29), 769: «Monarchie vor jeder andern Regierungsform klarer».

⁵²⁸ Mon. I, ii, 1–2.

Primum igitur videndum, quid est quod temporalis Monarchia dicitur, typo ut dicam et secundum intentionem. Est ergo temporalis Monarchia, quam dicunt imperium, unicus principatus et super omnes in tempore vel in iis et super iis, quae tempore mensurantur.

Zuerst ist also zu untersuchen, was der Ausdruck weltliche Monarchia dem Begriffe nach bedeutet und worauf die Absicht gerichtet ist: Die weltliche Monarchie, das sogenannte Kaisertum, ist eine einzige Obrigkeit und über alle weltlichen Obrigkeiten oder in allem und über alles, was dem Maße der Zeit unterworfen ist.⁵²⁹

Aus dieser Definition seines Weltkaisertums gewinnen wir für den allgemeinen Begriff einerseits das Merkmal der Einherrschaft, andererseits der Beschränkung auf zeitliche, d. h. weltliche Dinge – im Gegensatz zu geistlichen, ewigen, die der Kirche überlassen sind. Die Beweisführung für die Vortrefflichkeit der monarchischen Staatsform füllt den größten Teil des ersten Buches der „Monarchia“, dessen Aufgabe es ist, zu zeigen, daß das Weltkaisertum zum Heile der Menschheit |77 not|wendig sei. Die Gründe, welche Dante für eine Einherrschaft ins Feld führt, sind theologischer, philosophischer und politischer Natur.

Eine im Mittelalter allgemein verbreitete Vorstellung ist die von einem alles Seiende umspannenden, einheitlichen Gottesstaate. Demnach erscheint das ganze Universum als ein unendliches, unter der Herrschaft eines einzigen Wesens stehendes Reich, das in seinem Innern nach dem Verhältnisse der Über- und Unterordnung gegliedert ist und das von Gott als seinem Monarchen regiert wird. Auch Dante teilt diese Vorstellung von der Monarchie des Universums. Gott nennt er den „princeps des Universums“ (de mon. I, 7)⁵³⁰ und die Apostel vergleicht er an einer Stelle (Parad. XXV, 41)⁵³¹ mit Grafen und Baronen. Auch die in welcher Form immer geübte irdische Herrschaft ist nur eine mehr oder weniger unvollkommene Stellvertretung Gottes, jede, auch weltliche Obrigkeit ist direkt oder indirekt von Gott gewollt und eingesetzt. Und wird eine solche Obrigkeit etwa durch Wahl berufen, so kann man in den Wählern nur Werkzeuge des göttlichen Willens erblicken. De mon. III, 15:⁵³² „Quod si ita est, solus eligit Deus, solus ipse confirmat, cum superiorem non habet⁵³³. Ex quo haberi potest ulterius, quod nec isti, qui nunc, nec alii cuiuscumque modi dicti fuerint Electores sic aiendi⁵³⁴ sunt, quin potius denunciatores divinae providentiae sunt habendi.“ Da aber die irdische Ordnung dieser Welt nur ein Abbild der göttlichen Leitung des gesamten Universums ist oder sein soll (cumque dispositio mundi huius dispositionem in-

⁵²⁹ Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 32.

⁵³⁰ Mon. I, vii, 2.

⁵³¹ Par. XXV, 41–42.

⁵³² Mon. III, xv, 13.

⁵³³ «habet»] *Witte* (Anm. 3), S. 139: «habeat».

⁵³⁴ «aiendi»] *Witte* (Anm. 3), S. 139: «dicendi».

haerentem Coelorum circulationi sequatur, de mon. III, 16)⁵³⁵, ergibt sich mit Notwendigkeit nach Analogie der unendlichen Gottesmonarchie die monarchische Verfassung für den irdischen Menschheitsverband – und zwar sowohl in seiner Totalität, als auch in seinen Unterverbänden.¹⁾ Dieser Gedanke der Analogie mit der göttlichen Weltregierung bildet während des ganzen Mittelalters und auch bei Dante den wichtigsten theologischen Beweis für den Vorzug der monarchischen Staatsform.²⁾ Die andern Argumente | theologischer Natur, die Dante anführt, sind mehr oder minder freie Variationen dieses Grundbeweises; so sagt er: die Einherrschaft ist die beste, weil Gott eine solche will. Denn Gott will kraft seiner Allgüte nur das Beste. Daß aber Gott die Einherrschaft will, geht aus seiner Absicht hervor, daß alles soviel Gottähnlichkeit an sich trage, als es seiner eigenen Natur nach erfassen kann (de intentione Dei est ut omne in tantam divinam similitudinem repraesentet, in quantum propria natura recipere⁵⁴¹ potest.)¹⁾ Gott ähnlich sein, heißt aber möglichst eins sein ... maxime deo adsimilatur, quando maxime est unum⁵⁴³ – denn die wahre Einheit findet sich in Gott allein. Der Einheit kommt man aber am nächsten unter einem Oberherrn (uni principi subjacens)⁵⁴⁴ und im folgenden Kapitel I, 9,⁵⁴⁵ führt er aus, daß es mit jedem Sohne am besten stünde, wenn er den Spuren seines vollkommenen Vaters, soweit es seine eigene Natur zuläßt, nachfolgte. Das Menschengeschlecht sei der Sohn des Him-

| 78

¹⁾ Vgl. *Gierke*, a. a. O. S. 557. ff.⁵³⁶

²⁾ Vgl. Thomas von Aquino Pol. liber III, lectio XII:⁵³⁷

Iterum in Universo est unus princeps. Principatus autem universi unus et optimus est, quare in civitate qui magis unus et melior est accedit magis ad similitudinem | principatus universi et naturalis. Ergo ille principatus erit melior, in quo erit unus princeps ...

und de reg. princ. I, 2, wo zur Begründung der Einherrschaft angeführt wird:⁵³⁹
Est etiam apibus unus rex et in toto Universo unus Deus factor omnium et rector.

Ferner ist im Universum bloß ein Herrscher, die Herrschaft der Welt ist aber eine und die beste. Daher kommt derjenige im Staate, welcher mehr einer und besser ist, | der Herrschaft, wie sie in der Welt und Natur ist, mehr gleich. Folglich wird die Herrschaft besser sein, bei welcher ein einziger Herrscher ist ...⁵³⁸

Es haben auch die Bienen nur einen König und im gesamten Universum ist nur ein Gott Allerschaffer und Lenker.⁵⁴⁰

| 77

| 78

¹⁾ De mon. I, 8,⁵⁴²

⁵³⁵ Nach heute üblicher Zählung: Mon. III, xv, 12.

⁵³⁶ *Gierke* (Anm. 82), S. 557–562.

⁵³⁷ *Thomas von Aquin*, Politicorum lib. 3 l. 12 [S. 487] – Ausgabe: wahrscheinlich Bd. 21 (1866/67) der Parma-Ausgabe (vg. Anm. 228).

⁵³⁸ Übersetzung n.e.

⁵³⁹ *Thomas von Aquin*, De reg. I, 2 – Ausgabe: wahrscheinlich Bd. 16 (1865) der Parma-Ausgabe (vgl. Anm. 228).

⁵⁴⁰ Übersetzung vermutlich von Kelsen selbst gefertigt.

⁵⁴¹ «recipere»] *Witte* (Anm. 3), S. 139: «recipere».

⁵⁴² Mon. I, viii, 2.

⁵⁴³ Mon. I, viii, 3.

⁵⁴⁴ Mon. I, viii, 5.

⁵⁴⁵ Mon. I, ix, 1, 2.

mels, der in jeder Tätigkeit am vollkommensten sei, und nur durch eine einzige Bewegung, d. i. die bewegende Urkraft, und durch einen einzigen Beweger, nämlich Gott, in allen seinen Teilen gelenkt werde. Folgt daraus für die Menschen: Die Herrschaft eines einzigen, die monarchische Staatsform, und zw. wieder aus der Analogie mit der göttlichen Weltregierung.

Noch ein theologisches Argument bringt Dante vor, das uns in seiner echt mittelalterlichen Naivität ganz eigentümlich anmutet und auf die gänzlich unter dem Banne der Religion stehende Denkungsweise jener Zeit ein grelles Streiflicht wirft. Schon im vierten Buche des *Convivio*, Kap. V,⁵⁴⁶ sagt Dante, daß bei der Ankunft Christi in die Welt, „nicht bloß der Himmel, sondern auch die Erde in derselben⁵⁴⁷ Verfassung sein mußte“, und damals stand die Welt unter dem monarchischen Regimente des Augustus.⁵⁴⁸ De mon. I, 10,⁵⁴⁹ aber sagt der Dichter: |

|79

Rationibus omnibus supra positis experientia memorabilis attestatur status videlicet illius mortalium, quem dei filius in salutem hominis hominem adsumpturus, vel expectavit, vel quum voluit ipse disposuit.

Alle bisher angeführten Gründe werden durch eine merkwürdige Erfahrung bestätigt, durch den Zustand der Menschen nämlich, welchen Gottes Sohn, als er zum Heil des Menschen Mensch werden⁵⁵⁰ wollte, entweder erwartet⁵⁵¹, oder nach seinem Willen eintreten ließ.⁵⁵²

In diesem besten Zustand befand sich nun die Menschheit unter dem Alleinherrscher Augustus, während des Bestehens einer vollkommenen Monarchie (sub divo Augusto Monarcha existente perfecta Monarchia)⁵⁵³. Und Covitor IV, 5,⁵⁵⁴ heißt es: Weder die Welt war jemals, noch wird sie so vollkommen beschaffen sein, wie damals, als sie nach dem Willen eines einzigen Herrschers und Befehlshabers des römischen Volkes geordnet wurde, wie der Evangelist Lukas bezeugt.⁵⁵⁵ Und deshalb war allgemeiner Friede überall (bezieht sich auf die Zeit der [Geburt] Chri-

⁵⁴⁶ Conv. IV, v, 4 – Übersetzung *Kannegießer*, 1. Theil (Anm. 3), S. 167.

⁵⁴⁷ «derselben»] *Kannegießer*, 1. Theil (Anm. 3), S. 167: «der besten».

⁵⁴⁸ Gaius Octavianus Augustus (63 v. Chr.–14 n. Chr.) war seit 27 v. Chr. erster römischer Kaiser. Er beendete den seit einem Jahrhundert andauernden Bürgerkrieg und ordnete das römische Reich im Inneren neu. Zwar ließ er die republikanischen Staatseinrichtungen bestehen und sah sich selbst nur als „ersten Bürger“ (princeps) an, hatte aber faktisch alle Staatsgewalt in seiner Person vereint. Durch seine Feldzüge und seine Außenpolitik vergrößerte er das römische Reich erheblich. Nach seinem Tode wurde seine Herrschaftszeit auch als „pax Augusta“ bezeichnet.

⁵⁴⁹ Recte: Mon. I, xvi, 1.

⁵⁵⁰ «Mensch werden»] *Hubatsch* (Anm. 3), S. 47: «den Menschen anziehen».

⁵⁵¹ «erwartet, oder»] *Hubatsch* (Anm. 3), S. 47: «erwartete oder».

⁵⁵² Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 47.

⁵⁵³ Mon. I, xvi, 1.

⁵⁵⁴ Conv. IV, v, 8 – Übersetzung nach *Kannegießer*, 1. Theil (Anm. 3), S. 168.

⁵⁵⁵ Lk 2,14: „Verherrlicht ist Gott in der Höhe und auf Erden ist Friede bei den Menschen seiner Gnade.“

sti). – Daß Christus in einem monarchischen Staate geboren wurde, genügt dem Mittelalter, um diese Verfassungsform als beste zu erklären. Das Argument von der Geburt Christi während der römischen Weltherrschaft kann man bei zahlreichen mittelalterlichen Publizisten angeführt finden. Schon bei den Kirchenvätern ist dieser Gedanke zu lesen. Im Kapitel über die Rechtfertigung des Staates, wo wir Dante dieses Argument für die Rechtmäßigkeit der römischen Weltherrschaft anführen sahen, hatten wir Gelegenheit, auf eine ähnliche Stelle bei Jordanus von Osnabrück hinzuweisen.⁵⁵⁶ Auch Engelbert von Admont gebraucht das Argument in ganz analoger Weise wie Dante. „De ortu et fine ...” Kap. XX⁵⁵⁷ heißt es:

... finis, quo (imperium Romanum) perductum est, ut in summum statum suum poneretur, fuit tempore Octaviani imperatoris, ante quem et post quem sub nullo regum vel imperatorum Romanorum regnum seu imperium ad tantum culmen pervenit: cuius anno quadragesimo secundo Dominus noster | Jesus Christus natus fuit, toto Romano orbe sub uno principe pacato et descripto ad censum.

In seinen Höhepunkt gelangte das römische Reich zur Zeit Kaiser Oktavians; weder vor noch nach ihm hat das röm. Reich oder das Imperium unter irgend einem König oder Kaiser einen so hohen Gipfel erreicht: In dessen 42. Jahre wurde unser Herr Jesus Christus geboren, da der ganze röm. Erdkreis zur | Ruhe gebracht und einer Schatzung unterworfen war.⁵⁵⁸

| 80
| 80

Auch zwei in der erwähnten Abhandlung von Cipolla zitierte Verse eines mittelalterlichen Autors⁵⁵⁹ seien hier angebracht:

„salvator voluit sub tanto principe (Augustus) nasci
Nam pax sub pacis principe nata fuit.“¹⁾

Der Heiland wollte unter einem solchen Kaiser geboren werden,
Denn der Frieden wurde unter dem Friedensfürsten geboren.⁵⁶¹

| ¹⁾ a. a. O. S. 345.⁵⁶⁰

| 80

⁵⁵⁶ Vgl. S. 172.

⁵⁵⁷ Engelbert von Admont, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. XX – Ausgabe n.e., Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

⁵⁵⁸ Übersetzung n.e.

⁵⁵⁹ Gemeint ist Alexander Neckham, auch: Nequam (1157–1217); mittellateinischer Schriftsteller, Theologe und Augustiner. Seit 1213 war er Abt von Cirencester in Gloucestershire. Wichtige Werke: De naturis rerum; De septem artibus; De laudibus divinae sapientiae; De nominibus utensilium.

⁵⁶⁰ Cipolla (Anm. 145), S. 345 – Klammerzusatz von Kelsen eingefügt. Es handelt sich um *Alexander Nequam*, De laudibus divinae sapientiae, Distinctio 5, Z. 209f. – Fundstellenangabe hier nach *Alexandri Neckam De naturis rerum libri duo*. With the poem of the same author, De laudibus divinae sapientiae, hrsg. von Thomas Wright, London 1863.

⁵⁶¹ Übersetzung n.e.

Die philosophische Argumentation Dantes zu Gunsten der Monarchie nimmt ihren Ausgangspunkt von dem obersten Grundsatz der Einheit, dem principium unitatis, das die Basis einer sittlichen Weltordnung bildet.²⁾ In jeder Gattung von Dingen – sagt Dante de mon. I, 15⁵⁶³ – ist dasjenige das Beste, welches am vollkommensten eins ist, wie schon Aristoteles sagt.³⁾ „Constat igitur, quod omne quod est bonum, per hoc est bonum quod in uno consistit“, alles, was gut ist, ist nur dadurch gut, daß es eine Einheit bildet. Auch ein Gemeinwesen ist dann im besten Zustande, wenn es möglichst einheitlich ist. Die Einheit eines Gemeinwesens aber besteht in der Eintracht (concordia), d. i. die Einheit der Willenskräfte. „Est enim concordia, uniformis motus plurium voluntatum in qua quidem ratione apparet, unitatem voluntatum, quae per uniformem motum datur intelligi concordiae radicem esse, vel ipsam concordiam.“⁵⁶⁵ Es ist nämlich die Eintracht eine gleichförmige Bewegung unserer Willenskräfte, woraus sich ergibt, daß die Einheit der Willenskräfte, welche sich durch die gleichförmige Bewegung zu erkennen gibt, die Wurzel der Eintracht oder die Eintracht selbst ist. Denn die Einheit der Willenskräfte besteht in der Einheit des Zieles, nach welchem sich die Willenskräfte der einzelnen Individuen hinbewegen, wie die Erdschollen nach dem Mittelpunkt der Erde, und alle Flammen nach dem Äther. Damit aber in einem Gemeinwesen eine Einheit in den Willensneigungen (unitas in voluntatibus)⁵⁶⁶ hergestellt werde, d. h. die Willenskräfte aller nach einem einheitlichen Ziele gelenkt werden, bedarf es der Leitung durch den Willen eines einzigen (sed hoc esse non potest, nisi sit voluntas una, domina et regulatrix omnium aliarum [voluntatum]⁵⁶⁷ in unum)⁵⁶⁸; | und dann heißt es weiter: cum mortalium voluntas⁵⁶⁹ blandas adolescentiae delectationes indigeant directivo, ut in ultimis ad Nicomachum docet Philosophus,¹⁾ 571 da die Willenseinigungen der Menschen wegen der verführerischen Lüste der Jugend eines leitenden Prinzipes bedürfen, wie schon der Philosoph am Schlusse seiner Schrift an Nicomachus⁵⁷² lehrt. Und dieses Prin-

2) Vgl. oben Kap. 3.⁵⁶²

3) Metaph. IX, 1.⁵⁶⁴

1) Arist. Eth. Nic. X, 5.⁵⁷⁰

⁵⁶² S. 180–194, bes. 182.

⁵⁶³ Mon. I, xv, 4.

⁵⁶⁴ Aristoteles, Metaph. IX, 1; 1052a 15–1053b 8 – zur Herkunft dieser Fundstelle vgl. Anm. 218.

⁵⁶⁵ Mon. I, xv, 5.

⁵⁶⁶ Mon. I, xv, 8.

⁵⁶⁷ Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

⁵⁶⁸ Mon. I, xv, 9.

⁵⁶⁹ «voluntas blandas»] Witte (Anm. 3), S. 32: «voluntates propter blandas».

⁵⁷⁰ Aristoteles, Eth. Nic. X, 5; 1175a 18–1176b 29 – diese Fundstelle hat Kelsen Witte (Anm. 3), S. 32 Anm. 48 entnommen, wo es heißt: „Aristoteles Ethic. Nicom. X. 5.“

⁵⁷¹ Mon. I, xv, 9.

⁵⁷² Unklar ist der Titel dieser Schrift. Er bezieht sich möglicherweise auf den gleichnamigen Sohn oder Vater des Aristoteles.

zip kann sich einheitlich nur in einem Individuum verwirklichen, dessen Willen der Herr und Leiter aller übrigen ist. (Nec ista una potest esse, nisi sit princeps unus omnium, cuius voluntas domina et regulatrix aliarum omnium esse possit.)⁵⁷³

Das Principium unitatis ist auch die Grundlage der übrigen philosophischen Deduktionen. An die Spitze einer von diesen stellt er den Satz des Aristoteles;²⁾ wenn mehrere Dinge sich nach einem Ziele richten, so muß eins von ihnen leiten oder herrschen, die andern aber müssen geleitet oder beherrscht werden (quod quando aliqua plura ordinantur ad unum, oportet unum eorum regulare seu regere, alia vero regulari seu regi)³⁾. So ist innerhalb der Kräfte des Menschen, die sich alle nach der Glückseligkeit richten, die intellektuelle Geisteskraft (vis intellectualis)⁵⁷⁶ die Leiterin und Beherrscherin der anderen; innerhalb der Familie herrscht der Hausvater, der die Mitglieder zum gemeinsamen Ziele, d. i. eine gute Lebensweise (ad bene vivere)⁵⁷⁷, führt. Eine Gleichstellung aller innerhalb des Hauses wäre ein Unglück, wie schon der Fluch lehrt: Hab deinesgleichen zu Hause! (Parem habes⁵⁷⁸ in domo!)⁵⁷⁹ Auch die einzelne Gemeinde (vicus)⁵⁸⁰, deren Zweck die bequeme Hilfeleistung bezüglich Personen und Sachen ist (cuius finis est comoda tam personarum quam rerum auxiliacio)⁵⁸¹, wird von einem alle anderen überragenden Oberhaupte geleitet, mag dieser nun durch Wahl oder Ernennung zu seiner hervorragenden Stellung gelangt sein; anders würde, wenn mehrere nach dem Vorrang trachten, die Gemeinde zugrunde gehen. Und wenn wir eine einzelne Bürgerschaft (civitas)⁵⁸² betrachten, deren Zweck ein guter genügender Zustand des Lebens ist (cuius finis est bene sufficienterque vivere)⁵⁸³, muß das Regiment ein einiges sein, und zwar nicht nur in einer richtigen, sondern auch in einer verfehlten Verfassung. Und dasselbe gilt von dem nächst höheren Verbands, dem Reiche | (regnum), das, um seinen Zweck zu erreichen, von *einem* Könige beherrscht werden muß (oportet esse regem unum) und da es einen einheitlichen Menschheitszweck gibt, so bedarf es auch eines Weltmonarchen (Monarcha

| 82

²⁾ Ar. Pol. I, 5 init.⁵⁷⁴

³⁾ De mon. I, 5.⁵⁷⁵

⁵⁷³ Mon. I, xv, 9.

⁵⁷⁴ Aristoteles, Pol. I, 5; 1254a 17–1255a 2 – diese Fundstelle hat Kelsen Witte (Anm. 3), S. 11 Anm. 10 entnommen, wo es heißt: „I. 5. init.“

⁵⁷⁵ Mon. I, v, 3.

⁵⁷⁶ Mon. I, v, 4.

⁵⁷⁷ Mon. I, v, 5.

⁵⁷⁸ «habes»] Witte (Anm. 3), S. 11: «habeas».

⁵⁷⁹ Mon. I, v, 5.

⁵⁸⁰ Mon. I, v, 6.

⁵⁸¹ Mon. I, v, 6.

⁵⁸² Mon. I, v, 7.

⁵⁸³ Mon. I, v, 7.

schlechtweg) zur Erfüllung desselben.⁵⁸⁴ Und im 6. Kapitel I, de mon.⁵⁸⁵ sagt Dante: cum ergo duplex ordo reperiatur in rebus, ordo scilicet partium inter se et ordo partium ad aliquod unum quod non est pars (sicut ordo partium exercitus inter se et ordo earum ad ducem) *ordo partium ad unum est melior* tamquam finis alterius et⁵⁸⁶ enim alter propter hunc, et non e converso, d. h. die ordo partium ad unum, die monarchische Ordnung, welche er die Idee der Ordnung, forma ordinis⁵⁸⁷, nennt, ist die bessere. Sie gilt nicht nur für die einzelnen Teile der menschlichen Gesamtheit, sondern vielmehr noch für die gesamte Menschheit. Denn die ordo totalis darf nicht schlechter sein als die ordo partialis (bonitas ordinis partialis non excedit bonitatem ordinis totalis)⁵⁸⁸ und so müssen alle vorher bezeichneten und unterhalb der Reiche stehenden Teile und die Reiche selbst sich ordnen nach einem Oberherrn. Eine andere höchst merkwürdige philosophische Deduktion leitet er ein mit dem sehr anfechtbaren Satze: Was durch eins bewirkt werden kann, wird besser durch eins bewirkt, als durch mehrere (quod potest fieri per unum melius est per unum fieri quam per plura)⁵⁸⁹, da alles andere, das zu dem einen hinzugenommen werde, überflüssig, daher Gott und der Natur nicht gefällig, daher schlecht sei. Und ebenso abstrus ist diese Beweisführung: Etwas durch eins bewirken kommt dem Zwecke näher, und da der Zweck die Eigenschaft des Besten hat, ist es folglich besser. Und daß es dem Zwecke näher komme, werde aus folgendem deutlich: Sei der Zweck C, durch eines zu bewirken A, durch mehreres A und B, so ist klar, daß der Weg von A über B nach C länger ist, als der Weg von A nach C (!) (sit finis C, fieri per unum A, per plura A et B. Manifestum est, quod longior est⁵⁹⁰ ad A per B in C, quam ad⁵⁹¹ A tantum in C)⁵⁹². Daher kommt durch „Einsbewirken“ dem Zwecke, also dem Besten näher. Dem Besten „näherkommen“ aber heißt besser sein! Also ist die Regierung eines einzelnen der durch mehrere vorzuziehen.¹⁾

| 82 |¹⁾ Den thomistischen Geist aller auf dem princ. unit. beruhenden Argm. zeigt: Thom. de Aquino de reg. princ. I, K. 2.⁵⁹³

| 83 | Manifestum est, quod unitatem magis efficere potest quod est per | se unum quam plures, sicut efficacissima causa est calefactionis quod est per se calidum. Utilius igitur est regimen unius quam plurium.

Es ist klar, daß dasjenige, was in sich selbst eins ist, die Einheit | mehr bewirken kann als mehrere, sowie ja die wirksamste Ursache der Erwärmung das in sich Warme ist. Folglich ist das Regiment eines einzigen zweckmäßiger, als das vieler.⁵⁹⁴

⁵⁸⁴ Die zwei lateinischen Zitate in diesem Satz finden sich Mon. I, v, 8; den Weltmonarchen fordert Dante Mon. I, v, 9.

⁵⁸⁵ Mon. I, vi, 2.

⁵⁸⁶ «et»] Witte (Anm. 3), S. 13: «est».

⁵⁸⁷ Mon. I, vi, 3.

⁵⁸⁸ Mon. I, vi, 1.

⁵⁸⁹ Mon. I, xiv, 1.

⁵⁹⁰ «est ad»] Witte (Anm. 3), S. 28: «est via ad».

⁵⁹¹ «ad»] Witte (Anm. 3), S. 28: «ab».

⁵⁹² Mon. I, xiv, 1.

⁵⁹³ Thomas von Aquin, De reg. I, 2 – Ausgabe: wahrscheinlich Bd. 16 (1865) der Parma-Ausgabe (vgl. Anm. 228).

⁵⁹⁴ Übersetzung nach Baumann (Anm. 97), S. 30.

|Es hätte keinen Sinn, die offenkundigen Fehler dieser Deduktionen darzulegen; vom Standpunkte unseres heutigen Denkens können wir ja solche Kuriositäten kaum noch begreifen; wir lächeln darüber. Und doch wurden diese Gedankengänge von ihrer Zeit mit dem ganzen Ernste wissenschaftlicher Forschung als beweiskräftig anerkannt.

Auch Argumente mehr politischen Charakters führt Dante zu Gunsten seiner Monarchie ins Feld. Diese sind weniger allgemeiner Natur und mehr auf die spezielle Form des idealen Weltkaisertums zugeschnitten. Zunächst, sagt er (I, K. 10)⁵⁹⁵, fordern die Streitigkeiten der Fürsten untereinander eine oberste Instanz zur friedlichen Beilegung; dazu bedürfte es eines Weltmonarchen. Dabei zitiert er einen angeblichen Ausspruch des Aristoteles: „entia nolunt male disponi malum autem pluralitas principatum, unus ergo princeps.“⁵⁹⁶ Die Dinge wollen nicht übel bestellt sein. Ein Übel aber ist Vielherrschaft, einer also sei Oberherr.¹⁾ Ferner, sagt Dante (I, 11)⁵⁹⁹, sei die Herrschaft eines einzigen deshalb vorzuziehen, weil dieser kraft seiner alles überragenden Stellung am ehesten geeignet sei, die Gerechtigkeit zu verwirklichen (*justitia potissima est solum sub Monarcha*)⁶⁰⁰, denn die Gerechtigkeit ist eine menschliche Tugend, die den andern gegenüber geübt wird und darin besteht, einem jeden das Seine zuzuteilen,²⁾ findet ihre Hindernisse im schlechten Wollen³⁾ und beschränkten Können, d. h. in Begierden einerseits und zu geringer Macht andererseits. Daß die Gerechtigkeit durch die Begierde gefährdet werde, beweise schon Aristoteles durch seinen Grundsatz,⁴⁾ daß alles, was durch Gesetz bestimmt werden kann, auf keine Weise dem Richter überlassen werden dürfe. Je höher einer steht, desto geringer ist naturgemäß seine Begierde, desto weniger Spielraum ist seinem Ehrgeize gesetzt. Innerhalb eines einzelnen Staates

¹⁾ Witte, a. a. O. S. 16:⁵⁹⁷ hanc sententiam ab Aristotele (Met. XII, 10)⁵⁹⁸ non addito poetae nomine relatam, ignoravit auctor.

²⁾ Nach Aristoteles.⁶⁰¹

³⁾ Nach Aristoteles. Nic. Eth. V, 4.⁶⁰²

⁴⁾ Arist. Reth I, 1.⁶⁰³

⁵⁹⁵ Mon. I, x, 1–3.

⁵⁹⁶ Mon. I, x, 6.

⁵⁹⁷ Witte (Anm. 3), S. 16 Anm. 19.

⁵⁹⁸ Aristoteles, Metaph. XII, 10; 1076a 8–1087a 25.

⁵⁹⁹ Mon. I, xi, 2.

⁶⁰⁰ Mon. I, xi, 2.

⁶⁰¹ Diesen Hinweis hat Kelsen Witte (Anm. 3), S. 18 Anm. 10 entnommen, wo es heißt: „L. 10. pr. D. De Iustitia et iure (I. 1.) Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi.“ Da diese Anmerkung bei Witte zwischen zwei auf Aristoteles hinweisende Fußnoten steht, hat Kelsen sie fälschlicherweise ebenfalls auf Aristoteles bezogen. Es handelt sich vielmehr um die Definition der Gerechtigkeit, die der spätclassische römische Jurist Ulpian (um 170–223) in den Digesten liefert (D. 1, 1, 10 pr.).

⁶⁰² Aristoteles, Nic. Eth. V, 4; 1130a 14–1130b 5.

⁶⁰³ Aristoteles, Reth. I, 1; 1354a 1–1355b 25.

|84 muß das im höchsten Grade vom Monarchen | gelten. Dante aber, mit seinem Menschheitsstaate, zieht die äußerste Konsequenz für einen, die höchste menschliche Würde bekleidenden Universalmonarchen. Ubi ergo non est, quod possit optari, impossibile est ibi cupiditatem esse.⁶⁰⁴ Andererseits ist einer auch um so mächtiger, je höher er steht. Und je mächtiger und unabhängiger er ist, desto besser und unbehinderter kann er der ihm innewohnenden Gerechtigkeit freien Lauf lassen. Im Staate ist das⁶⁰⁵ ein oberster Monarch kraft seiner Stellung imstande; im höchsten Grade aber natürlich nur der über alle Fürsten herrschende Imperator Dantes. Denn dieser könne, wie Dante behauptet, keine Feinde haben (cum si Monarcha est, hostes habere non possit)⁶⁰⁶, die ihm seine Macht streitig machen. Diese psychologisch feine Motivierung des Vorzugs der Monarchie, in welcher die höchste Stellung den ehrgeizigen Bestrebungen einzelner entzogen ist – im Gegensatz zur Republik, wo sie fortwährend Gegenstand hin- und herschwankender Parteikämpfe sein muß – wird noch heute von den modernen Vertretern der monarchischen Staatsform in Anwendung gebracht.¹⁾ Auch werde die Gerechtigkeit geschärft durch Liebe, d. h. durch richtige Wertschätzung (caritas seu recta dilectio)⁶⁰⁸, welche das Wohl des Menschen, also auch die Gerechtigkeit, dessen wichtigste Voraussetzung, sucht. Dem Weltmonarchen nun wohne die größte Liebe zu den Menschen, deren richtigste Wertschätzung inne. Denn alles Schätzbare werde um so mehr geschätzt, je näher es dem Schätzenden stehe; die Menschen aber stünden dem Weltmonarchen näher, als den anderen Herrschern (homines propinquius monarchae sunt quam aliis principibus)⁶⁰⁹, denn letzteren näherten sie sich nur in ihren Teilen, dem Weltmonarchen in ihrer Gesamtheit (quia principibus aliis homines non appropinquant nisi in parte, Monarchae verum secundum totum)⁶¹⁰. Auch die Freiheit (I, 12)⁶¹¹ werde am besten in einer monarchischen Staatsform verwirklicht. An der Stelle, wo er von den verfehlten Verfassungen spricht, führt er aus, daß die Menschen dann frei seien, wenn sie ihrer selbst wegen da seien. Unter dem Monarchen sei dies der Fall; dieser liebe ja, wie früher gezeigt, die Menschen am meisten und wolle, daß alle gut werden. Die Übereinstimmung des guten Menschen mit dem guten Staatsbürger sei nach Aristoteles charakteristisch für eine richtige Verfassung, bei welcher alle Bürger

|84 |¹⁾ Kraus, a. a. O. S. 691.⁶⁰⁷

⁶⁰⁴ Mon. I, xi, 11.

⁶⁰⁵ «das»] Wohl: «dazu».

⁶⁰⁶ Mon. I, xi, 19.

⁶⁰⁷ Kraus (Anm. 29), 691.

⁶⁰⁸ Mon. I, xi, 13.

⁶⁰⁹ Mon. I, xi, 15.

⁶¹⁰ Mon. I, xi, 15.

⁶¹¹ Mon. I, xii, 8–11.

Selbstzweck, d. h. frei seien. – So ist | der Monarch derjenige, der sich am besten zum Herrschen eignet (de mon. I, 13)⁶¹², da er ja, wie gezeigt, am wenigsten Gelegenheit zur Begierde haben kann, die allein das Verderbnis des Urteils und das Hindernis der Gerechtigkeit ist. (Monarcha nullam cupiditatis occasionem habere possit ... et cupiditas ipsa sola sit corruptiva iudicii et iustitiae praepetitiva.)⁶¹³ „Urteil und Gerechtigkeit“ sind die beiden Eigenschaften, welche am meisten einem Gesetzgeber und Gesetzvollstrecker nach dem Ausspruche Salomos¹⁾ gebühren (quae duo principalissime legislatori et legisexecutori conveniunt, testante rege illo sanctissimo ...) ⁶¹⁵. Was uns besonders bei dieser Stelle interessiert, ist die aus ihr deutlich hervorgehende Unterscheidung zwischen einer legislativen und einer exekutiven Tätigkeit, die sich Dante freilich nicht getrennt, sondern beide in der Person des Monarchen vereinigt denkt.

| 85

Das ist Dantes mit theologischen, philosophischen und politischen Argumenten geführter Beweis für die Vortrefflichkeit der monarchischen Staatsform. Dieses merkwürdige Nebeneinander von befangenster scholastischer Flachheit und tiefen ganz modernen Gedankengängen ist recht charakteristisch für einen Mann, der, ein echter Sohn des Mittelalters, dennoch mit genialem Blicke die Ideen einer neuen Zeit vorausgeahnt hat.

Die Frage nach der Berufung des Monarchen, ob durch Wahl oder Geburt, wird bei Dante nicht näher erörtert. Die Erblichkeit, die heute ein wesentliches Merkmal der Monarchie bildet, war dem mittelalterlichen Monarchiebegriffe völlig fremd. So hält denn auch Dante die Wahl des Monarchen für die selbstverständliche Berufungsordnung; eine nähere Diskussion dieser Frage verschmäht er gänzlich. Daß er die Wahl nur als den Ausdruck des göttlichen Willens betrachtet, wurde bereits oben erwähnt.

Im folgenden soll nun untersucht werden, wie sich Dante die Stellung des Monarchen im Staate, das Verhältnis zwischen Fürst und Volk gedacht hat.

| ¹⁾ Sal. Ps. 72. I: „Gott gibt ein Urteil dem Könige und deine Gerechtigkeit dem Sohne des Königs.“⁶¹⁴

| 85

⁶¹² Mon. I, xiii, 6–8.

⁶¹³ Mon. I, xiii, 7.

⁶¹⁴ Ps 72,1: „Verleih dein Richteramt, o Gott, dem König,/dem Königssohn gib dein gerechtes Walten!“

⁶¹⁵ Mon. I, xiii, 7.

Fürst und Volk.

Stellung des Herrschers im Staate. – Der Kaiser ein Beamter. – Dantes Verhältnis zur Volkssouveränitätslehre. – Staat und Recht.

Bei der ausgesprochenen Vorliebe, welche man im Mittelalter der monarchischen Staatsform entgegenbrachte, ist es natürlich, daß auch die Frage, welche Stellung dem Monarchen im Gemeinwesen zuzukommen habe, mit erhöhter Sorgfalt und eingehender Genauigkeit untersucht wurde. Im Zuge der allgemeinen monarchischen Tendenzen mußte man notwendigerweise dazu kommen, dem Monarchen, in dessen Person ja das ganze Staatswesen gipfelte, eine über allen anderen Menschen erhabene, ganz exzeptionelle Position zuzuweisen.¹⁾ Daher waren auch die Forderungen, die man kraft seiner hervorragenden Stellung an seine persönlichen Qualitäten stellte, ganz außerordentliche. Die zahlreichen Fürsten- und Regentenspiegel⁶¹⁷, die seit Thomas von Aquino häufig unter dem Titel *de regimine principum* verfaßt wurden und noch in Macchiavellis „Principe“⁶¹⁸ einen klassischen Vertreter fanden, geben dafür ein deutliches Zeugnis. Ja es wurde sogar behauptet, daß im Mittelalter alle Staatsweisheit in Form der Fürstenbildung gelehrt wurde.²⁾ Auch Dante hat seinem „Monarcha“ einen so erhabenen Posten auf der höchsten Spitze der Menschheit zugewiesen und an seine Herrschertugenden so hochgespannte Forderungen gestellt, daß man bei der Lektüre seiner *Monarchia* starke Zweifel hegt, ob es überhaupt einen Menschen geben könne, der fähig wäre, den Platz des Danteschen Weltkaisers auszufüllen. So sehr aber auch Dante – und mit ihm das ganze Mittelalter – bemüht war, die persönliche Position des Herrschers zu einer hervorragenden und einflußreichen zu gestalten, so hat er dennoch einem Gedanken auf das entschiedenste Ausdruck verliehen, der dieser Position jede

| 86 |¹⁾ Vgl. *Gierke*, a. a. O. S. 562.⁶¹⁶

²⁾ *Dahlman*, *Politik 2*, A. S. 218 u. 219.⁶¹⁹

⁶¹⁶ *Gierke* (Anm. 82), S. 562.

⁶¹⁷ Fürsten- oder Regentenspiegel entstanden zumeist aus den praktischen Erfordernissen der Prinzenziehung und sollten den künftigen Herrscher über seine Aufgaben und Pflichten belehren. Fürstenspiegel dieser Art gab es erstmals im 9. Jahrhundert. Die Gattung kommt im 12. Jahrhundert zu neuer Bedeutung; diese Entwicklung setzt ein mit dem „*Policraticus*“ von Johannes von Salisbury, entstanden 1156–1159, der über die engere Thematik der Herrscherziehung hinaus eine allgemeine Gesellschafts- und Staatslehre bot.

⁶¹⁸ Niccolò Machiavelli (1469–1527), war Politiker, Philosoph, Geschichtsschreiber und Dichter. Sein Hauptwerk „*Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio*“, entstanden 1513–1517, 1531 posthum veröffentlicht, wird von seinem 1513 verfassten Werk „*Il Principe*“ in den Hintergrund gedrängt, in dem er sich mit der Frage beschäftigt, wie ein Herrscher sein Land zu regieren habe (vgl. Anm. 633).

⁶¹⁹ *Friedrich Christoph Dahlmann*, *Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt*, Bd. 1, 2. Aufl., Leipzig 1847, S. 218 f.

Möglichkeit eines despotischen Charakters benimmt,³⁾ 622 und so der germanischen Auffassung entspricht, welche die Stellung des Herrschers als Amt betrachtet, das nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten mit sich bringt.¹⁾ An zahlreichen Stellen äußert sich Dante in diesem Sinne. In seiner „Monarchia“ spricht er häufig von einem „officium Monarchiae“,²⁾ von einem „officium deputatum imperatori“³⁾ u. ä. Auch im vierten Buche des „Convivio“ tritt uns dieselbe Auffassung entgegen, wenn er den Kaiser als „höchsten Beamten“ (sommo ufficiale)⁶²⁶ bezeichnet und von einem Amte (ufficio) spricht, das dem Kaiser übertragen ist.⁴⁾ Und im IX. Kapitel desselben Buches⁶²⁸ sagt er: „Deswegen steht geschrieben im Anfange der alten Digesta: die geschriebene Vernunft ist die Kunst des Heils und der Rechtlichkeit; um diese aufzuschreiben, zu zeigen und zu gebieten, ist dieser

| 87

³⁾ Dagegen sagt *Gregorovius*, *Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter VI*, S. 24:⁶²⁰ „Dante war in der Tat nicht minder Kaiserabsolutist, als die justinianischen Rechtslehrer der Hohenstaufen es gewesen waren ... in dem vollkommenen Ideale des weltregierenden und friedentiftenden Kaisers konnten immerhin die Keime für andere Neronen, Domitiane und Caracalla⁶²¹ verborgen sein.“ Trotzdem bezeichnet | Gregor den Danteschen Weltkaiser als „Vorstand der Menschenrepublik“. In demselben Sinne äußert sich *Hettinger*, a. a. O. S. 545 ff.⁶²²

| 87

¹⁾ Vgl. *Gierke*, a. a. O. S. 563.⁶²³

²⁾ *De mon.* II, 3.⁶²⁴

³⁾ *De mon.* III, 10.⁶²⁵

⁴⁾ *Convivio* IV, 4 und 9.⁶²⁷

⁶²⁰ *Ferdinand Gregorovius*, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter*. Vom V. bis zum XVI. Jahrhundert, Bd. 6, 4. Aufl., Stuttgart 1893, S. 25 f.

⁶²¹ Diese drei römischen Kaiser werden zu den „schlechten Kaisern“ gezählt.

Nero Claudius Caesar Augustus Germanicus (37–68), seit 54 römischer Kaiser. Nach dem großen Brand Roms im Jahre 64 ließ er eine große Anzahl Christen, die in Rom wohnten, hinrichten. Im Mittelalter wurde er daher als der Antichrist angesehen. Zahlreiche Ermordungen von Familienmitgliedern – darunter Seneca, vgl. Anm. 656 –, politisch motivierte Hinrichtungen und sein ausschweifender Lebensstil führten zum Abfall der Prätorianergarde und zur Ächtung durch den Senat. Angesichts seiner drohenden Verhaftung nahm sich Nero das Leben.

Titus Flavius Domitianus (51–96), römischer Kaiser seit 81, dehnte das römische Reich in Britannien und Germanien aus und begann zur Grenzsicherung mit dem Bau des Limes. Seine Verwaltung und Rechtspflege galten als vorbildlich. Er wurde 96 ermordet. Unter seiner Herrschaft kam es vereinzelt, aber nicht systematisch zu Christenverfolgungen. Dennoch wird er zu den Verfolgern gezählt, vgl. *Offb* 1,4, 1,9, 17,1 ff.

Marcus Aurelius Antoninus, nach dem im römischen Heer übernommenen keltischen Übergewand „Caracalla“ genannt (188–217), seit 211 römischer Kaiser. Er vernichtete rücksichtslos jede Opposition gegen sich, seine Herrschaft stützte er auf das Heer, das er mit hohen Soldzahlungen an sich band. In Rom erbaute er die Caracalla-Thermen (212–216), 212 verließ er allen freien Reichsangehörigen durch die „Constitutio Antoniniana“ das römische Bürgerrecht. 217 wurde er vom Präfekten der Prätorianergarde ermordet.

⁶²² *Hettinger* (Anm. 264), S. 545 f.

⁶²³ *Gierke* (Anm. 82), S. 563.

⁶²⁴ *Mon.* I, ii, 3; *Mon.* II, iii, 1; *Mon.* III, xv, 16.

⁶²⁵ *Mon.* III, x, 5.

⁶²⁶ *Conv.* IV, iv, 9 – Übersetzung nach *Kannegieser*, 1. Theil (Anm. 3), S. 165.

⁶²⁷ *Conv.* IV, iv, 7 und ix, 1.

⁶²⁸ *Conv.* IV, ix, 9 – Übersetzung nach *Kannegieser*, 1. Theil (Anm. 3), S. 185.

Beamte gesetzt, von welchem die Rede ist, nämlich der Kaiser“ (è questo ufficiale posto). Am schärfsten und deutlichsten aber äußert sich dieser Gedanke, daß der Herrscher ein Amt im Dienste und Interesse der Allgemeinheit auszuüben habe, im 12. Kapitel des ersten Buches seiner „*Monarchia*“⁶²⁹. Im Anschlusse an die oben zitierte Stelle über die falschen und richtigen Staatsverfassungen sagt Dante:⁶³⁰

„Non enim cives propter Consules nec gens propter regem. Sed e converso consules propter cives et Rex propter gentem. Quia quemadmodum non politia ad leges, quinimo leges ad politiam ponuntur. Sic secundum leges viventes non ad legislatorem ordinantur sed magis ille ad hos, ut etiam philosopho placet in iis, quae de praesenti materia nobis ab eo relicta sunt. Hinc etiam patet, quod quamvis consul sive Rex respectu viae sint domini aliorum, respectu autem termini aliorum ministri sunt, et maxime Monarcha, qui *minister omnium procul dubio habendus est.*“⁶²¹

Denn die Bürger sind nicht der Konsulen wegen da, noch das Volk wegen des Königs, sondern umgekehrt, die Konsulen wegen der Bürger und der König wegen des Volkes. Denn ebenso wie die Staatsverfassung nicht in Rücksicht auf die Gesetze, sondern die Gesetze in Rücksicht auf die Staatsverfassung entworfen werden, so richten sich die nach dem Gesetze Lebenden nicht nach dem Gesetzgeber, sondern vielmehr dieser nach ihnen, wie auch der Philosoph meint in den Schriften, die uns über diese Materie hinterlassen sind.¹⁾ Hieraus geht auch hervor, daß der Consul oder der König zwar rücksichtlich des Weges der Herr, rücksichtlich des Zieles aber der Diener der übrigen ist und zumal der Weltmonarch, der zweifellos für den Diener aller zu halten ist.⁶³²

– Mit voller Klarheit geht aus diesen Worten Dantes, die lebhaft an Ausführungen Friedrich des Großen im „*Antimacchiavell*“⁽²⁾ erinnern, seine Auffassung von der Stellung des Herrschers hervor. Er nennt ihn einen „Diener der Allgemeinheit“,

| 88 |¹⁾ Arist. Pol. III, 4 u. 16.⁶³¹

²⁾ Antimacchiavell übers. von Förster, 35⁶³³ „... es stellt sich heraus, daß der Souverän, weit entfernt, der absolute Herr der Völker zu sein, welche unter seiner Herrschaft stehen, vielmehr an und für sich nur ihr oberster Diener ist ...“

⁶²⁹ Mon. I, xii.

⁶³⁰ Mon. I, xii, 11–12.

⁶³¹ *Aristoteles*, Pol. III, 4; 1276b 16–1277b 32; *Aristoteles*, Pol. III, 16; 1287a 1–1287b 36 – beide Fundstellen hat Kelsen *Witte* (Anm. 3), S. 24 Anm. 53 entnommen, wo es heißt: „E. gr. *Aristoteles* Politic. III 4. et 16.“

⁶³² Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 42.

⁶³³ *L. B. Förster*, *Antimachiavel* nebst zwei kleineren politischen Aufsätzen von Friedrich II. Aus dem Französischen übersetzt und mit einer Einleitung versehen, Berlin 1870, S. 5. – „*Antimachiavell*“ ist der Titel einer Schrift, die Friedrich II. (der Große) von Preußen (1712–1786) als

der nur wegen der Bürger, d. h. im Interesse des Staates sein Amt verwaltet. Ja er scheut sich nicht einmal Könige und sogar den Kaiser mit Rücksicht auf ihr Verhältnis zum Volke in eine Linie mit Konsulen, d. i. republikanischen Beamten zu stellen.³⁾ Diese Auffassung des Verhältnisses zwischen Fürst und Volk entspricht nun ganz und gar der Lehre von der Volkssouveränität, die im Mittelalter schon früh beginnend bis zu dem Ausgange dieser Periode sich immer mehr verbreitet und auch bei Dante deutliche Spuren aufweist, wie in den folgenden Ausführungen noch näher gezeigt werden soll. – Die so qualifizierte Stellung des Herrschers geht zwar in letzter Linie auf göttliche Einsetzung zurück. Der göttliche Ursprung der weltlichen Obrigkeit wird von Dante, wie schon früher gezeigt, wiederholt betont. Doch tritt Gott als Ursache auch hier in den Hintergrund zurück und figuriert nur mehr als *causa remota*, während als unmittelbare Quelle der Herrschaft – den Anschauungen der Volkssouveränitätslehre entsprechend – das Volk angenommen wird, als dessen Vertreter der Herrscher erscheint. Ausdrücklich ist dieser Gedanke zwar nicht ausgesprochen, doch machen es zahlreiche | Umstände | 89
wahrscheinlich, daß Dante diese oder doch eine ähnliche Vorstellung vorge-schwebt hat. So die Ausdrücke „*minister omnium*“⁶³⁶, der Kaiser der höchste Beamte „*sommo ufficiale*“⁶³⁷, wie überhaupt die ganze oben zitierte Stelle.⁶³⁸ Ferner der Umstand, daß Dante regelmäßig vom „*populus romanus*“, dem römischen *Volke*, spricht, das eine rechtmäßige Herrschaft von Gott erhalten habe und aus-übe,¹⁾ wobei er die Periode der Republik mit der späteren Kaiserzeit vollkommen gleichsetzt. Dabei muß er aber stillschweigend die *lex regia*, durch welche die Herrschaft vom Volke auf den Cäsar übertragen wurde, als Grundlage des Imperium anerkennen, dessen Identität mit seinem Kaisertum er natürlich nicht bezweifelt.^{2), 3)} Deutliche Anklänge aber an die Ausführungen jener Postglossatoren,

³⁾ Trotzdem sagt *Stahl*, a. a. O. S. 72 Anm.⁶³⁴ „Wenn Dante vom König, (Kaiser) sagt ... *qui minister omnium habendus*⁶³⁵ est ... so hat es einen ganz anderen unverfänglichen Sinn.“

¹⁾ De mon. II, *passim*.⁶³⁹

²⁾ Vgl. dazu auch *Gierke*, a. a. O. § 11 S.⁶⁴⁰

³⁾ Vgl. *Parad.* VI,⁶⁴¹ wo es bei der Darstellung der Geschichte Roms von der Begründung des Kaisertums mit Anspielung auf die gleichzeitige Geburt Christi heißt: *Vers 57, Cesare, per voler di Roma, il tolle: „Nahm Julius Cäsar ihn (den Adler, das Symbol der Herrschaft) auf Roms Begehren.“*

Kronprinz in französischer Sprache verfasste und 1740 von Voltaire (1694–1778) in Den Haag anonym herausbringen ließ. Ausgehend vom 1513 entstandenen Werk des florentinischen Politikers und Historikers Niccolò Machiavelli „*Il Principe*“ (vgl. Anm. 618), der (nach der Interpretation Friedrichs II.) einem Machthaber empfiehlt, vor keinem Verbrechen zurückzuschrecken, sofern es nur dem künftigen Wohl der Allgemeinheit zu dienen scheint, entwirft der preussische Kronprinz das politische Programm eines aufgeklärten Absolutismus.

⁶³⁴ *Stahl* (Anm. 76), S. 72 Anm.

⁶³⁵ «*omnium habendus*»] *Stahl* (Anm. 76), S. 72 Anm.: «*omnium procul dubio habendus*».

⁶³⁶ *Mon.* I, xii, 12.

⁶³⁷ *Conv.* IV, iv, 7 und ix, 1.; vgl. Text bei Anm. 626.

⁶³⁸ Anm. 628.

⁶³⁹ *Mon.* II.

⁶⁴⁰ *Gierke* (Anm. 82), S. 569–570.

⁶⁴¹ *Par.* VI, 57 – Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

welche die Volkssouveränität dadurch begründeten, daß sie in der *translatio imperii* durch die *lex regia* nur eine *concessio usus* erblickten, finden sich in jener Stelle des 7. Kapitels *de mon. III*⁶⁴², wo es heißt: *auctoritas principalis non est principis nisi ad usum ...* seine gebietende Autorität hat ein Herrscher nur zur Ausübung ... Das stimmt vollkommen überein mit jener Lehre, welche die Stellung des Monarchen im Staate auf eine Übertragung nicht des Rechtes, sondern der Ausübung der Staatsgewalt zurückführte und den Grundsatz vertrat: *populus maior principe*.⁴⁾ In den Kreis der Volkssouveränitätslehre fällt auch die von Dante auf das entschiedenste vertretene Ansicht, daß die Macht des Herrschers von Rechtsschranken begrenzt sei. Deutlich ist dies ausgesprochen in dem Satze, der sich unmittelbar an die Stelle anfügt, wo der Kaiser *minister omnium* genannt wird, und der lautet: *hinc etiam innotescere*⁶⁴⁴ potest quod Monarcha *necessitatur a fine sibi praefixo in legibus ponendis*,⁶⁴⁵ daraus kann man schon entnehmen, daß der Weltmonarch von dem ihm vorgesetzten Ziele in der Gesetzgebung bestimmt wird. Und *de mon. III, 10*,⁶⁴⁶ heißt es im Anschlusse an das bereits zitierte Wort: *imperii vero fundamentum jus humanum est ... sic imperio*⁶⁴⁷ licitum non est, contra jus humanum aliquid facere – so ist es dem Kaisertum nicht erlaubt, etwas gegen das menschliche Recht zu tun. Und einen ähnlichen Sinn hat es, wenn er *convivio IV, 9*,⁶⁴⁸ sagt: „aber so wie jede Kunst und menschliches Amt von dem kaiserlichen auf gewisse Grenzen beschränkt ist, so ist dieses von Gott in gewisse Grenzen eingeschlossen.“ Diese durch das Recht beschränkte Stellung des Monarchen ergibt sich konsequent aus der allgemeinen Auffassung Dantes von dem Verhältnisse zwischen Recht und Staat überhaupt. Durchaus germanischen Charakters¹⁾ sind die Ideen, die er über diesen Gegenstand äußert. Die innigen Beziehungen, die Unzertrennbarkeit dieser beiden Begriffe – Recht und Staat – erkennt er deutlich und spricht sich auch darüber aus. *De mon. II, 5*,⁶⁵⁰ heißt es: Jeder, der das Wohl des Staates beabsichtigt, der beabsichtigt auch den Zweck des Rechtes (*quicumque*⁶⁵¹ praeterea bonum Reipublicae intendit, finem juris intendit). Be-

4) Vgl. *Rehm*, a. a. O. § 181.⁶⁴³

1) Über germanische Charakterzüge in der geistigen Physiognomie Dantes: *Kraus* a. a. O. S. 25. Dante ein Germane, bei *Chamberlain*, Grundlagen des XIX. Jahrhunderts, I. S. 499 ff.⁶⁴⁹

⁶⁴² *Mon. III, vii, 7.*

⁶⁴³ *Rehm* (Anm. 78), S. 181.

⁶⁴⁴ «etiam innotescere»] *Witte* (Anm. 3), S. 25: «etiam iam innotescere».

⁶⁴⁵ *Mon. I, xii, 12.*

⁶⁴⁶ *Mon. III, x, 7–8.*

⁶⁴⁷ «sic imperio»] *Witte* (Anm. 3), S. 121: «sic et Imperio».

⁶⁴⁸ *Conv. IV, ix, 2* – Übersetzung nach *Kannegieser*, I. Theil (Anm. 3), S. 183 f.

⁶⁴⁹ *Kraus* (Anm. 29), S. 25; *Houston Stewart Chamberlain*, Die Grundlagen des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 1, 4. Aufl., München 1903, S. 499–502.

⁶⁵⁰ *Mon. II, v, 1.*

⁶⁵¹ «quicumque»] *Witte* (Anm. 3), S. 50: «Quicumque».

wahrung oder Störung des Rechtes sei identisch mit Bewahrung und Störung der menschlichen Gesellschaft. Der Zweck jeder Gesellschaft, das Gemeinwohl, sei zugleich Zweck des Rechtes. Ein Recht, welches nicht auf das Gemeinwohl hinziele, gäbe es nicht (*impossibile est jus esse bonum commune non intendens*)⁶⁵². Der Ausspruch Ciceros „Semper ad utilitatem Reipublicae leges interpretandae sunt“⁶⁵³ – bestätige dies. Gesetze, die wirklich nicht auf den Nutzen derer gerichtet sind, die unter ihrem Schutze stehen, seien nur dem Namen nach (*nomine*)⁶⁵⁴, nicht der Sache nach (*re*)⁶⁵⁵ Gesetze. Denn die Gesetze sollen die Menschen aneinander fesseln, des Gemeinwohls wegen, sie seien nach Seneca⁶⁵⁶ ein Band der menschlichen Gesellschaft (*vinculum humanae societatis*).³⁾ Damit ist auch eine Stelle aus seinem Briefe „an die Fürsten und Herren Italiens“⁶⁵⁹ zu vergleichen, wo er das Eigentum als Ausfluß der kaiserlichen Gesetze bezeichnet, indem er sagt „... die Ihr das Eigentum nicht anders als durch das Band seiner (d. i. des Kaisers) Gesetze besitzt.“⁶⁶⁰ (... *et res privatas vinculo suae legis, non aliter, possidetis.*) | 191

Bei einer solchen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Recht ist die Annahme einer Determinierung der obersten Staatsgewalt durch das Recht selbstverständlich. Die gesamte Machtfülle des Imperiums erscheint Dante rechtlich gebunden. Ihre Einheitlichkeit, Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit sind For-

²⁾ Cicero de Inventione I, 38 (68).⁶⁵³

³⁾ Dieses Zitat ist einem irrtümlich dem Seneca zugeschriebenen Werke entnommen. Der „Formula honestae vitae sive de quatuor virtutibus cardinalibus“ des Martinus, abbas Dumiensis deinde episcopus Braccariensis.⁶⁵⁷ Vgl. Witte, a. a. O. S. 51.⁶⁵⁸

⁶⁵² Mon. II, v, 2.

⁶⁵³ Cicero, De inventione I, 38 (68): „Omnes leges, iudices, ad commudum rei publicae referre oportet et eas ex utilitate communi, non ex scriptione quae in litteris est interpretari.“ – Fundstellenangabe nach Cicero, De inventione. De optimo genere oratorum. Topica. With an English translation by H. M. Hubbell, London 1949.

⁶⁵⁴ Mon. II, v, 3.

⁶⁵⁵ Mon. II, v, 3.

⁶⁵⁶ Lucius Annaeus Seneca, genannt Seneca der Jüngere (um 4 v. Chr.–65 n. Chr.), römischer Staatsmann (Konsul 55/56) und Philosoph der Stoa. Im Mittelpunkt seiner philosophischen Lehre steht die Tugend als absoluter Wert, durch die allein der Mensch zum Glück und zum richtigen Urteil gelangen kann. Seit 49 war Seneca Erzieher des römischen Kaisers Nero (vgl. Anm. 621), der Seneca wegen der angeblichen Teilnahme an einer Verschwörung gegen ihn zur Selbsttötung nötigte. Wichtige Werke: De ira; De vita beata; De brevitae vitae; De clementia, geschrieben für Nero; Epistulae morales ad Lucilium.

⁶⁵⁷ Martin von Braga, auch: Bracara (um 515–579); er gründete 550 ein Kloster zu Dumio bei Braga im heutigen Portugal und wurde 572 zum Bischof von Braga erhoben. – Das von Kelsen erwähnte Zitat steht im Kapitel über die Gerechtigkeit und lautet in der Ausgabe *Martini Episcopi Dumiensis Formula honestae vitae, sive de quatuor virtutibus consarcinatio*, Basel 1545, S. 26, vollständig: „Iustitia non nostra constitutio, sed divina lex et vinculum societatis humanae.“

⁶⁵⁸ Witte (Anm. 3), S. 51 Anm. 17.

⁶⁵⁹ Epistola V, 7.

⁶⁶⁰ Übersetzung nach *Kannegiesser*, 2. Theil (Anm. 3), S. 178 – Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

derungen des Rechtes.¹⁾ Deutlich zeigen sich diese Anschauungen Dantes in der eigentümlichen Art, in welcher er die sogenannte Konstantinische Schenkung beurteilt. Nach dieser im Mittelalter allgemein verbreiteten und durchaus für historisch wahr gehaltenen Fabel,²⁾ soll Kaiser Konstantin⁶⁶³ dem Papst Sylvester aus Dankbarkeit für eine von ihm bewirkte Heilung die Herrschaft über Rom, Italien – ja sogar den ganzen Okzident geschenkt haben. Auch Dante wagt es nicht, zu bezweifeln, daß eine solche Schenkung tatsächlich stattgefunden habe. Er spricht wiederholt von ihr als einem historischen Ereignis, das er zwar bedauert, aber nicht für bloß erfunden hält; so die Schlußworte des zweiten Buches der Monarchie:⁶⁶⁴ O felicem populum, o Ausoniam te gloriosam, si vel numquam infirmator ille imperii tui natus fuisset, vel numquam sua pia intentio ipsum feffellisset! (Glückselig wärest du, o Volk, und glorreich du Italien, wäre niemals jener Minderer deiner Herrschaft geboren worden, oder hätte seine fromme Absicht ihn nie getäuscht.) Ebenso im 19. Gesang des Inferno, Vers 115–118:⁶⁶⁵

Ahi Constantin, di quanto mal fu matre,
Non la tua conversion, ma quella dote
Che da te prese il primo ricco patre!

Welch Unheil, Konstantin, hat angerichtet,
Nicht Deine Taufe, nein, die Schenkung,
Die du dem ersten reichen Papst gemacht!³⁾ ⁶⁶⁷

Was Dante in Abrede stellt, ist nicht das Faktum, sondern die Rechtmäßigkeit der Schenkung, die er für nichtig erklärt. Er tut dies im 10. Kapitel des dritten Buches seiner Monarchie⁶⁶⁸. Dort unternimmt er es, die Ansicht derer zu widerlegen, welche sagen, Kaiser Konstantin habe, als er durch die Fürbitte Sylvesters, des dama-

|91 |¹⁾ Vgl. *Gierke*, a. a. O. S. 621 ff.⁶⁶¹

²⁾ Siehe *Döllinger*, Papstfabeln, S. 61 ff.⁶⁶²

³⁾ Vgl. auch *Parad.* XX, 55–57.⁶⁶⁶

⁶⁶¹ *Gierke* (Anm. 82), S. 621–627.

⁶⁶² *Johann Josef Ignaz von Döllinger/Johann Friedrich* (Hrsg.), *Die Papst-Fabeln des Mittelalters*. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte, Stuttgart 1890, S. 61–72, zur Konstantinischen Schenkung insbesondere S. 73–125.

⁶⁶³ Flavius Valerius Constantinus, bekannt als Konstantin der Große oder Konstantin I. (272/285–337), römischer Kaiser 306–337. Er erließ 313 das Toleranzedikt von Mailand, durch das er im ganzen Reich Religionsfreiheit garantierte, was insbesondere dem bis dahin verfolgten Christentum zugute kam. 324/326 verlegte er den Kaisersitz in den Osten nach Nova Roma, das nach seinem Tod in Konstantinopel umbenannt wurde.

⁶⁶⁴ *Mon.* II, xi, 8 – Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 68.

⁶⁶⁵ *Inf.* XIX, 115–117.

⁶⁶⁶ *Par.* XX, 55–57

⁶⁶⁷ Übersetzung weder nach *Philaletes* (Anm. 227) noch nach *Streckfuß* (Anm. 227).

⁶⁶⁸ *Mon.* x, iii.

ligen Papstes, vom Aussatze gereinigt worden war, den Sitz des Kaisertums, nämlich Rom, nebst vielen andern Befugnissen des Imperiums der Kirche geschenkt (dicunt quidam⁶⁶⁹ | quod Constantinus imperator mundatus a lepra intercessionem Sylvestri tunc summi pontificis, imperii sedem scilicet Romam donavit Ecclesiae cum multis aliis imperii dignitatibus)⁶⁷⁰. Die juristische Anfechtbarkeit dieser Schenkung, deren Umfang übrigens im Mittelalter verschieden angenommen wurde, legt nun Dante in folgender Weise dar. Er beginnt gleich damit, daß er erklärt, Konstantin habe ein Hoheitsrecht des Kaisertums gar nicht entäußern *können* (quia Constantinus alienare non poterat Imperii dignitatem)⁶⁷¹, noch die Kirche ein solches empfangen. Denn, fährt er fort, niemand darf kraft eines ihm verliehenen Amtes tun, was diesem Amte widerspricht, weil dann ein und dasselbe, insoweit es ein und dasselbe ist, sich selber entgegengesetzt wäre, was unmöglich ist. (Nemini licet, ea facere per officium sibi deputatum, quae sunt contra illud officium: quia sic idem, in quantum idem, esset contrarium sibi ipsi; quod est impossibile.)⁶⁷² Dem Amte nun, das dem Kaiser übertragen ist, widerspricht es, das Imperium zu teilen, da es sein Amt ist, das Menschengeschlecht *einem* Wollen und *einem* Nichtwollen unterworfen zu halten.¹⁾ ⁶⁷³ (Sed contra officium deputatum imperatori est, scindere imperium; cum officium eius sit, humanum genus uni velle et uni nolle tenere subjectum.)¹⁾ ⁶⁷⁵ Also ist es dem Kaiser nicht *erlaubt*, das Imperium, d. h. die Staatsgewalt, zu spalten (ergo scindere imperium, Imperatori non licet)^{676.2)} Eine Überlassung von Hoheits-

|92

¹⁾ Vgl. ob. Kap. V.⁶⁷⁴

²⁾ Der Gedanke, daß es dem Kaiser nicht erlaubt sei, das Imperium zu mindern, findet sich ähnlich auch bei Engelbert von Admont: de ortu et fine ... Kap. XVIII,⁶⁷⁷ wo die Behauptung, einige Kaiser hätten die Grenzen des Reiches freiwillig enger gezogen, folgendermaßen widersprochen wird: Respondendum, quod nequaquam licuit Adriano imperatori vel Joviniano, fines imperii simpliciter et cum renunciatione tradere et imperium citra fines debitos limitare: nec ulli imperatori umquam licuit vel licebit, quia tum caderet a nomine et dignitate Augusti, quod significat, imperium debere semper augeri et nunquam minui ...

Man muß antworten, daß es dem Kaiser Hadrian oder Jovianian durchaus nicht erlaubt war, Grenzgebiete des Imperiums einfach durch Verzichtleistung zu übergeben und die gesetzlichen Grenzen des Reiches enger zu ziehen. Noch war dies irgend einem Kaiser jemals erlaubt und wird nie erlaubt sein, weil dann der Name und die Würde eines Augustus dasjenige verlieren würde, was ihm die Bezeichnung gab: nämlich die Pflicht, das Imperium zu *mehren* und niemals zu mindern.⁶⁷⁸

|92

⁶⁶⁹ «dicunt quidam»] Witte (Anm. 3), S. 118: «Dicunt adhuc quidam».

⁶⁷⁰ Mon. III, x, 1.

⁶⁷¹ Mon. III, x, 4.

⁶⁷² Mon. III, x, 5.

⁶⁷³ Kelsen verwendet im Haupttext das Fußnotenzeichen «¹⁾» zweimal, um auf denselben Fußnotentext zu verweisen.

⁶⁷⁴ S. 202–216.

⁶⁷⁵ Mon. III, x, 5.

⁶⁷⁶ Mon. III, x, 5.

⁶⁷⁷ Engelbert von Admont, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. XVIII – Ausgabe n.e.

⁶⁷⁸ Übersetzung n.e.

|93 |rechten des Imperiums an die Kirche, wie sie ja behauptet wird, sei gleichbedeutend mit einer Zertrennung des „ungenähten Gewandes“ Christi (*tunica inconsutilis*)⁶⁷⁹, das selbst die nicht zu zerreißen wagten, die Christum mit der Lanze durchbohrt haben.¹⁾ Außerdem darf das Imperium – d. i. die kaiserliche Gewalt oder die Staatsgewalt – sich nicht in Widerspruch setzen mit seiner Grundlage, dem *jus humanum*, dem menschlichen Recht; das aber würde geschehen, wenn das Imperium sich selbst zerstörte (*si seipsum Imperium destrueret*)⁶⁸². Eine Teilung oder Spaltung der Staatsgewalt ist gleichbedeutend mit ihrer Zerstörung (*cum ergo scindere imperium esset destruere ipsum*)⁶⁸³, da das Imperium auf der Einheit der Weltmonarchie beruht (*consistente imperio in unitate Monarchiae universalis*)⁶⁸⁴. Überdies verhält sich der Kaiser zum Imperium ebenso wie ein Richter zur richterlichen Gewalt.²⁾ ⁶⁸⁶ Ist ja das Imperium selbst die oberste richterliche Gewalt (*imperium est jurisdictionis, omnem temporalem jurisdictionem ambitu suo comprehendens*)³⁾ ⁶⁸⁸, und der Kaiser nur ihr Organ, denn er ist für sie bestellt und nicht umgekehrt (*ad ipsam Imperator est ordinatus et non e converso*)⁶⁸⁹, aus ihr stammt seine ganze kaiserliche Stellung (*recipiat esse quod est*)⁶⁹⁰. Eine Änderung dieser oberstrichterlichen Gewalt ist daher ganz unzulässig durch den Kaiser als solchen, d. h. als Organ derselben (*quod imperator ipsam*

|93 |¹⁾ Dante vergleicht hier das Imperium mit der „*tunica inconsutilis*“ Christi, von der es im *Evang. Joh.* heißt: „Die Kriegsknechte aber ... nahmen seine Kleider ... Der Rock aber war ungenäht von oben an gewirkt durch und durch. Da sprachen sie untereinander: Lasset uns den nicht zerteilen, sondern darum lösen ...“ Der Vergleich mit der *Tunica inconsutilis* wurde auch von der gegnerischen päpstlichen Partei für die Kirche angewendet, so Bonif.⁶⁸⁰ in der Bulle „*unam sanctam*“. Vgl. *Witte*, a. a. O. S. 120.⁶⁸¹

²⁾ *jurisdictio* übersetzt Hubatsch⁶⁸⁵ mit „Richteramt“ und Kannegießer⁶⁸⁶ mit „Gerichtsbarkeit“; mir scheint hier „richterliche Gewalt“ am besten zu sein.

³⁾ Der von *Witte*⁶⁸⁷ akzeptieren Leseart: *imperium est jurisdictionis*, möchte ich die von ihm citierte ältere vorziehen: *imperio est jurisdictionis*, od. *imperii est ...* da es sich ja nur um einen Teil des Imperiums, d. h. der Staatsgewalt, handelt.

⁶⁷⁹ Mon. III, x, 6.

⁶⁸⁰ Gemeint ist Papst Bonifaz VIII.

⁶⁸¹ *Witte* (Anm. 3), S. 120 Anm. 30. – Joh 19,23–24: „Nachdem die Soldaten Jesus ans Kreuz geschlagen hatten, nahmen sie seine Kleider und machten vier Teile daraus, für jeden Soldaten einen. Sie nahmen auch sein Untergewand, das von oben her ganz durchgewebt und ohne Naht war. Sie sagten zueinander: Wir wollen es nicht zerteilen, sondern darum lösen, wem es gehören soll. So sollte sich das Schriftwort erfüllen: Sie verteilten meine Kleider unter sich und warfen das Los um mein Gewand. Dies führten die Soldaten aus.“

⁶⁸² Mon. III, x, 8.

⁶⁸³ Mon. III, x, 9.

⁶⁸⁴ Mon. III, x, 9.

⁶⁸⁵ *Hubatsch* (Anm. 3), S. 83

⁶⁸⁶ *Kannegießer*, 2. Theil (Anm. 3), S. 79.

⁶⁸⁷ *Witte* (Anm. 3), S. 121.

⁶⁸⁸ Mon. III, x, 10.

⁶⁸⁹ Mon. III, x, 10.

⁶⁹⁰ Mon. III, x, 10.

permutare non potest in quantum imperator)⁶⁹¹. Die Konstantinische Schenkung wäre nun eine Minderung derselben (*collatio esset minoratio jurisdictionis*)⁶⁹² und ist daher ungültig. Ferner würde es logischerweise zu einer Vernichtung der oberstrichterlichen Gewalt führen, wollte man die Rechtmäßigkeit der Konstantinischen Schenkung anerkennen; da, was | dem einen Kaiser erlaubt, auch dem anderen gestattet sein müßte, und die richterliche Gewalt des Staates einen begrenzten Umfang hat. (*Amplius si unus imperator aliquam particulam ab Imperii jurisdictione discindere posset eadem ratione et alius, et, cum jurisdictione temporalis finita sit, et omne finitum per finitas decisiones absumatur, sequeretur, quod jurisdictione prima posset annihilari quod est irrationabile.*)¹⁾ ⁶⁹⁹ Was der

|94

¹⁾ Vgl. damit eine außerordentliche ähnliche Stelle bei Johann v. Paris: *De pot. reg. et pap.* Kap. 22⁶⁹³ über die Konstantinische Schenkung: *eadem ratione, quae unus*⁶⁹⁴ *partem potest dare, et successor potest et aliam et sic imperium diminueretur et spoliaretur donis suis, quod est inconueniens, quia expedit quod imperium sit locuples ... Ex quibus dicunt iuristae, quod donatio non valuit ...*

|94

Mit demselben Rechte, wonach der eine einen Teil verschenken darf, kann auch sein Nachfolger einen andern Teil verschenken, und so würde das Imperium gemindert und seiner Güter beraubt werden, was unzulässig ist, da es förderlich ist, daß das Imperium reich (mächtig) sei ... Daher behaupten die Juristen, daß die Schenkung ungültig sei ...⁶⁹⁵

Und aus der Quaestio in utramque partem, Art. V:⁶⁹⁶ *De ista donatione Constantini dicunt Iuristae Communiter, quod non valuit multiplici ratione. Primo quidem, quia ideo dicitur Imperator „semper Augustus“, quod eius propositum debet esse, semper augere Imperium, non minuere; et ideo dicta donatio non videtur valuisse, maxime cum nimis excessiva fuerit et immensa. Secundo ... Tertio ... Quarto, quia qua ratione potuit dare unam partem, possent successores eius aliam partem dare, et detruncaretur*⁶⁹⁷ *imperium ...*

Die Ungültigkeit der Konstant. Schenkung behaupten die Juristen gemeiniglich auf mannigfache Art: Erstens, weil der Imperator deshalb „semper Augustus“ heißt, weil es seine Pflicht ist, das Imperium stets zu mehren, nicht zu mindern; darum scheint die besagte Schenkung ungültig zu sein, hauptsächlich schon ihres allzugroßen und übermäßigen Umfangs wegen. Zweitens ... Drittens ... Viertens: Weil mit demselben Rechte, wonach der eine einen Teil verschenken kann, könnten seine Nachfolger einen andern Teil veräußern, und das Imperium würde zerstört werden.⁶⁹⁸

Ähnliche Beurteilungen der Konstantinischen Schenkung finden sich in zahlreichen anderen Traktaten. Die Ungültigkeit dieser Schenkung wurde seit den Glossatoren von allen Legisten behauptet.

⁶⁹¹ Mon. III, x, 10.

⁶⁹² Mon. III, x, 11.

⁶⁹³ *Johannes von Paris*, *De potestate regia et papali*, Cap. XXII – Ausgabe: ausweislich Kelsens Angabe im Literaturverzeichnis wahrscheinlich *Goldast*, Bd. 2 (Anm. 135), S. 140, Z. 42–45.

⁶⁹⁴ «*quae unus*»] *Goldast*, Bd. 2 (Anm. 135), S. 140, Z. 42: «*qua unam*».

⁶⁹⁵ Übersetzung n.e.

⁶⁹⁶ *Anonymus*, *Quaestio in utramque partem*, Art. V – Ausgabe: ausweislich Kelsens Angabe im Literaturverzeichnis wahrscheinlich *Goldast*, Bd. 2 (Anm. 135), S. 106, Z. 24–33.

⁶⁹⁷ «*detruncaretur*»] *Goldast*, Bd. 2 (Anm. 135), S. 106, Z. 33.: «*detruncaretur*».

⁶⁹⁸ Übersetzung n.e.

⁶⁹⁹ Mon. III, x, 12.

Kaiser der Kirche zu ihrem Horte schenken kann, das ist lediglich „ein Patrimonium und anderes“⁷⁰⁰ – jedoch stets ohne dabei die Oberherrschaft anzutasten, deren Einheit eine Teilung nicht zuläßt. (Poterat tamen imperator in patrocinium ecclesiae, patrimonium et alia²⁾ depu|tare, immoto semper superiori dominio, cuius unitas divisionem non patitur.)⁷⁰² Eine weitere Beschränkung der kaiserlichen Machtvollkommenheit enthält Kap. 7 des dritten Buches der „Monarchia“⁷⁰³. Dort wird ausgeführt, daß kein Herrscher – ebensowenig wie selbst Gott¹⁾ oder der Papst – sich einen Stellvertreter substituieren kann, der in allen Stücken ihm gleich gilt (manifestum est, quod nullus princeps potest sibi substituere vicarium in omnibus aequivalentem)⁷⁰⁵. Denn, sagt Dante, eine gebietende Autorität hat ein Herrscher nur zur Ausübung, weil kein Herrscher sich selbst autorisieren kann. Er kann sie empfangen und niederlegen, aber einen anderen erwählen kann er nicht, weil die Wahl eines Herrschers nicht von einem Herrscher abhängt (quia creatio principis ex principe non dependet)⁷⁰⁶. –

Aus den eben zitierten Stellen des 7. und insbesondere des 10. Kapitels im dritten Buche der Monarchia geht deutlich der klare Begriff einer Staatsgewalt hervor, die nicht etwa mit der Person des Monarchen zusammenfällt, sondern als deren Organ bloß der Kaiser erscheint. Das Imperium steht über dem Imperator; dieser ist nur ein Diener, ein Werkzeug desselben; seine Stellung der Staatsgewalt gegenüber ist ein Amt, das ihn zwar berechtigt, aber auch im selben Maße verpflichtet. Diesem durchaus im modernen Sinne aufgefaßten Begriffe der Staatsgewalt kommt nun eine Reihe von wichtigen Merkmalen zu. Zunächst betont Dante die *Einheitlichkeit* der Staatsgewalt (imperio in *unitate* Monarchiae consistente)⁷⁰⁷, dann fordert er ihre *Unteilbarkeit*, ihre *Unveräußerlichkeit* und die *Unfähigkeit, sich selbst zu zerstören*. Daß die so beschaffene Gewalt im Danteschen Idealstaate nach innen hin die höchste ist, wird ohne weiters klar; daß sie nach außen hin unabhängig ist, wird durch die Zurückweisung der einzig möglichen irdischen Autorität, nämlich der des Papstes, über das alle Reiche und Länder umfassende imperium bewiesen und geht auch aus der Definition seiner Monar-

²⁾ Die Bedeutung des „patr. et alia“ ist bestritten; die einen nur: privater Grundbesitz, die andern: staatliche Herrschaft (Kirchenstaat). Siehe das Nähere bei Kraus a. a. O. S. 708.⁷⁰¹

¹⁾ Dabei stützt sich Dante auf Petrus Lombardus, Magister Sententiarum lib. IV, dis. § 3 ... quia (Deus) nulli potuit dare, ut esset, quod Ipse est.⁷⁰⁴

⁷⁰⁰ Übersetzung nach Hubatsch (Anm. 3), S. 83.

⁷⁰¹ Kraus (Anm. 29), S. 718.

⁷⁰² Mon. III, x, 16.

⁷⁰³ Mon. iii, 7.

⁷⁰⁴ Petrus Lombardus, Sententiae in IV libris distinctae, Lib. IV d. 5 Cap. 3 (35), 2. – Fundstellenangabe hier nach Magistri Petri Lombardi Parisiensis Episcopi Sententiae in IV libri distinctae, 3 Bde., 3. Aufl., Rom 1971, Bd. 2, S. 267; Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

⁷⁰⁵ Mon. III, vii, 8.

⁷⁰⁶ Mon. III, vii, 7.

⁷⁰⁷ Mon. III, x, 9.

chia hervor. Die Summe dieser eben angeführten Eigenschaften des imperiums geben aber dasjenige Charakteristikum der Staatsgewalt, das die moderne Staatslehre als Souveränität bezeichnet.

Es wäre nun die Frage zu untersuchen, welche Folgen eine Überschreitung der Staatsgewalt wie die Stellung des Herr|schers begrenzenden Rechtsschranken nach der Auffassung Dantes nach sich zieht. Doch findet sich gerade über diesen Punkt bei Dante sehr wenig, fast gar nichts, ganz im Gegensatz zu der großen Ausführlichkeit, mit der man sonst im Mittelalter Fragen wie die des „Tyrannenmordes“ oder des *ius resistendi* behandelt findet. Zwar, was mit Tyrannen seiner Ansicht nach im Jenseits geschieht, das schildert Dante mit den glühendsten Farben: Er versetzt sie in den siebenten Kreis der Hölle in einen „... Strom von Blut,

| 96

In welchem jeder siedet, der dort oben
Dem Nächsten durch Gewalttat wehe tut.⁷⁰⁹

La riviera del sangue, in la qual bolle
Qual che per violenza in altrui nocchia:⁷¹⁰

Und V. 100 ff.⁷¹¹ heißt es:

Noi ci movemmo con la scorta fida
Lungo la proda del bollor vermiglio,
Ove i bolliti facean alte strida.
Io vidi gente sotto infino al ciglio;
E il gran Centauro disse: Ei son tiranni
Che dier nel sangue e nell' aver di piglio.

So gingen wir am roten Sud von hinnen,
Aus dem die Rotte der Gefall'nen⁷¹² schrie,
Bis zu den Brauen waren viele drinnen.
„Tyrannen sind's, erpicht auf Gut und Blut,“
So hört' ich den Centauer nun beginnen ...⁷¹³

Wie man sich aber Tyrannen gegenüber – bei ihren Lebzeiten verhalten soll, darüber gibt er nur eine einzige, etwas dunkle Andeutung, u. zw. de mon. III, Kap. 4⁷¹⁴. Er spricht dort von einer falschen Interpretation des mystischen Sinnes

¹⁾ Inf. XII, 47.⁷⁰⁸

| 96

⁷⁰⁸ Inf. XII, 47 f. – Übersetzung nach *Streckfuß* (Anm. 227).

⁷⁰⁹ Übersetzung nach *Streckfuß* (Anm. 227).

⁷¹⁰ Inf. XII, 47 f.

⁷¹¹ Inf. XII, 100–105.

⁷¹² «Gefall'nen»] *Streckfuß* (Anm. 227): «Gesottnen».

⁷¹³ Übersetzung nach *Streckfuß* (Anm. 227).

⁷¹⁴ Mon. III, iv, 10–11.

der heiligen Schrift und sagt u. a., wenn solche aus Unwissenheit geschehen, müsse man bloß schelten, aber doch Nachsicht haben. „Wenn es aber mit Absicht geschieht,“ fährt er fort, „muß man mit Irrenden dieser Art nicht anders verfahren als mit Tyrannen, die das öffentliche Recht nicht zum gemeinsamen Nutzen, sondern es zu ihrem eigenen zu verdrehen suchen. Ein höchst sündhafter Frevel ...“⁷¹⁵ (si vero industria non aliter cum sic errantibus est agendum quam cum tyrannis, qui publica jura non ad communem utilitatem sequuntur, sed ad propriam retorquere conantur. Oh | summum facinus ...). Wie man aber mit solchen verfahren soll, das ist nirgends zu ersehen. Doch dürfte man sich nach den hier gebrauchten entrüsteten Worten und dem vom Dichter oft geäußerten glühenden Tyrannenhaß – sowie seiner ganzen politisch-radikalen Geistesrichtung entsprechend, die Lösung dieser Frage eher im Sinne des aktiven als bloß passiven Widerstandsrechtes denken können. Dieser Tyrannenhaß, der sich bei Dante teils auf antike Einflüsse, teils auf die extrem demokratischen Verhältnisse seiner Vaterstadt zurückführen läßt – äußert sich bei vielen mittelalterlichen Autoren; insbesondere bei Publizisten aus Florenz, das als ganz besonders tyrannenfeindlich geschildert wird, „qui et intestinam tyrannidem detestatur et exterrarum“⁷¹⁶ urbium libertatem suis operibus semper est prompta defendere.“⁽¹⁾

Das ist die Lehre Dantes über das Verhältnis von Fürst und Volk, seine Stellung zur Volkssouveränität und seine, die mittelalterliche Entwicklung weit überholende Vorstellung von der Staatsgewalt. Wenn an irgend einem Teile seiner Staatslehre, so kann man gerade an diesem deutlich bemerken, wie mitten zwischen der toten Asche scholastischer Gelehrsamkeit und mittelalterlicher Vorurteile die Flammen neuer politischer Gedanken emporzüngeln.

VIII. Kapitel.

Staat und Kirche.

Das dritte Buch der „Monarchia“. – Die Zweilichtertheorie. – Die Zweischwertertheorie. – Die Konstantinische Schenkung. – Das kirchliche Eigentum. – Lösung des Problems: Staat und Kirche im Schlußkapitel der „Monarchia“. – Das Verhältnis Papst und Kaiser in der göttlichen Komödie.

Dantes Stellung zur Frage nach dem Verhältnisse zwischen dem Staate und der Kirche hat in der gegenwärtigen Literatur zu zahlreichen Erörterungen Anlaß ge-

|97 |¹⁾ Zitiert nach Burckhardt, Kult. v. Renaiss. in Ital. I, S. 11, Anm. 1 aus *Salutati Briefe I*, p. 194.⁷¹⁷

⁷¹⁵ Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 74.

⁷¹⁶ «exterrarum»] *Burckhardt* (Anm. 42), S. 11, Anm. 1: «exterarum».

⁷¹⁷ *Burckhardt* (Anm. 42), S. 11 Anm. 1; *Burckhardt* seinerseits zitiert: *Epistolario di Coluccio Salutati a cura di Francesco Novati*, 3 Bde., Rom 1891–1896.

geben, die freilich weit davon entfernt sind, in ihren Resultaten übereinzustimmen. Die einen behaupten, Dante hätte die Lösung dieses Problems im Sinne einer völligen Trennung von Staat und Kirche im Auge | gehabt¹⁾ – andere wieder meinen, dies sei dem Dichter ganz ferne gelegen.²⁾ Auch die Unterordnung der Kirche unter den Staat wurde als Lehre Dantes erklärt.³⁾ Natürlich fanden auch alle zwischen diesen Extremen liegenden Interpretationen zahlreiche Vertreter.⁴⁾ Die außerordentliche Verschiedenheit dieser oft einander direkt widersprechenden Meinungen hat ihre Ursache in einem Widerspruche des Danteschen Systems. Nur die eigene Inkonsequenz des Dichters gerade in der Frage nach dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche machte es den Vertretern selbst der entgegengesetztesten Parteien möglich, durch halbwegs geschickte Interpretation Dante für sich zu proklamieren.

| 98

Mit der Frage nach dem Verhältnisse zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt beschäftigt sich das dritte Buch der *Monarchia*. Das ganze Rüstzeug von Argumenten, mit welchen diese wichtige Frage im Mittelalter so viel umstritten wurde, findet man hier wieder. Insbesondere werden all die bekannten Beweisgründe, die für eine Unterordnung des Staates unter die Kirche ins Treffen geführt worden waren, einer eingehenden Kritik unterzogen: So die Zweiswerthertheorie, der Vergleich mit dem großen und dem kleinen Lichte, die Konstantinische Schenkung u. a. Des näheren ist der Gedankengang des dritten Buches folgender:

Im ersten Kapitel wird die Aufgabe, die sich Dante im dritten Teil seiner Schrift⁷²² stellt, näher begrenzt.

Quaestio igitur praesens, de qua, inquisitione futura est inter duo luminaria magna versatur, Romanum scilicet pontificem et Romanum principem, et quaeritur utrum auctoritas Monarchae Romani, qui de jure Monarcha mundi est ut in secundo libro probatum est, immediate a Deo | dependat an ab ali-

Gegenwärtige Frage also, die untersucht werden soll, betrifft die zwei großen Leuchten, den römischen Papst und den römischen Kaiser, und es fragt sich, ob die Autorität des römischen Weltmonarchen, welcher der rechtmäßige Weltmonarch ist, wie im zweiten Buche dargetan | ist, unmittelbar von

| 99

¹⁾ Vgl. *Wegele*, a. a. O. S. 343, u. a. neuestens *Chamberlain*, Grundlage des 19. Jahrhunderts, passim. 614, 615, 617, 619, 621, 655, 686.⁷¹⁸

| 98

²⁾ *Hettinger*, a. a. O. S. 548.⁷¹⁹

³⁾ *Stedefeld*, i. Jahrb. d. Deutsch. Dantegesellschaft.⁷²⁰

⁴⁾ Eine treffliche Zusammenstellung d. Literatur bei *Kraus*, a. a. O. S. 677 ff.⁷²¹

⁷¹⁸ *Wegele* (Anm. 17), S. 343, siehe auch S. 339 und 368; *Houston Stewart Chamberlain*, Die Grundlagen des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 2, 4. Aufl., München 1903, S. 614 f., 617, 620–623, 655, 686.

⁷¹⁹ *Hettinger* (Anm. 264), S. 548–554.

⁷²⁰ *Stedefeld* (Anm. 459).

⁷²¹ *Kraus* (Anm. 29), S. 677–678.

⁷²² *Mon.* III, i, 5.

quo Dei vicario vel Ministro, quem Petri successorem intelligo, qui vero⁷¹³ claviger est regni coelorum.

Gott abhängt, oder von einem Stellvertreter, oder einem Diener Gottes,¹⁾ als welcher sich der⁷²⁵ Nachfolger Petri ansehe, welcher in Wahrheit Schlüsselhaber des Himmelreiches ist.⁷²⁶

Auffallend an dieser Stelle ist, daß Dante von Papst und Kaiser als von den zwei großen Leuchten spricht – im Gegensatz zu der üblichen Zweilichtertheorie, die nur den Papst als großes (Sonne), den Kaiser aber als kleines (Mond) bezeichnet.²⁾ Hierauf wendet sich Dante zunächst gegen diejenigen, welche die Wahrheit der von ihm aufgestellten Behauptung der Unabhängigkeit des Kaisers vom Papste bekämpfen. Es seien dies der Papst und andere Hirten der Christenheit, und zwar nur aus Eifer für das Amt und nicht aus Hochmut. Sodann diejenigen, welche sich Söhne der Kirche nennen, in Wahrheit aber den Teufel zum Vater haben, aus prinzipieller Feindschaft gegen das Kaisertum, – worunter wahrscheinlich die Partei der Welfen gemeint ist. Die dritte Klasse aber bilden die sogenannten Dekretalisten⁷²⁸. Diese seien schon deshalb von den Schranken dieses Streites ausgeschlossen, weil sie behaupten, die Traditionen der Kirche seien Grundlage des Glaubens; eine Behauptung, deren Unrichtigkeit die Tatsache erhelle, daß die Traditionen der Kirche später als die Kirche selbst entstanden seien. Die Grundlage des Glaubens bilde nur das alte und das neue Testament – die fundamentale, heilige Schrift, die allein vor der Kirche gewesen sei. Nur gegen solche Gegner aber wende er sich, die nur aus Eifer für die Kirche die Wahrheit, um die es sich handle, verkennen. Die Argumente nun, welche diese für eine Unterordnung des Kaisers unter das Papsttum ins Feld führen, seien teils der heiligen Schrift entnommen, teils den einzelnen Taten des Papstes sowohl, wie des Kaisers, teils stützten sie sich auf Zeugnisse der Vernunft. Nach einer längeren Erörterung über Methode der Bibelinterpretation geht er an die Widerlegung der im Mittelalter immer wieder aufgestellten Behauptung, daß die zwei Lichter Sonne und Mond bildlich die | bei-

| 100

| 99 |¹⁾ So Augustinus Triumphus, der sagt ... et sic solum sua (Papae) potestas est immediate a Deo et nulla alia (Summa de potestate ecclesiae I, 1).⁷²⁴

²⁾ Vgl. weiter unten S. 100.⁷²⁷

⁷²³ «vero»] Witte (Anm. 3), S. 88: «vere».

⁷²⁴ Augustinus Triumphus, Summa de potestate ecclesiastica ad papam Johannem XXII – Fundstellenangabe n.e.

⁷²⁵ «als welcher sich der»] Hubatsch (Anm. 3), S. 70: «als welchen ich den».

⁷²⁶ Übersetzung nach Hubatsch (Anm. 3), S. 70.

⁷²⁷ S. 246 f.

⁷²⁸ Die Dekretalisten waren im Mittelalter diejenigen Juristen, die sich mit dem kanonischen Recht befassten, die Dekretalen (Papstbriefe rechtlichen Inhaltes) studierten und „Summae“ (große Synthesen) oder „Lecturae“ (Kommentare) dazu verfassten. Die wichtigsten Dekretalisten waren Johannes Teutonicus Zemeke aus Halberstadt (gest. 1245), Papst Innozenz IV. (vgl. Anm. 18), Bernardus Parmensis (um 1200–1266), und Henricus von Segusio (um 1200–1271).

den Gewalten bedeuteten, wobei die Sonne die kirchliche Gewalt darstelle, die staatliche Gewalt durch den Mond symbolisiert werde, der selbst kein eigenes Licht habe, sondern nur durch das Licht der Sonne leuchte,¹⁾ und überhaupt nach Größe, Lage und Beschaffenheit nachstehe. – Typisch für die Art der Argumentation, deren sich die kurialistischen Schriftsteller bedienten, ist eine Stelle aus Augustinus *Triumphus*, de pot. eccles. XXXVI, 1:⁷³¹

Planum est, quod luna derivatur a sole, quantum ad eius formationem, quia ex illa luce quae facta describitur in Genesi prima die, tertio die postmodum formatus est sol, deinde luna ac aliae stellae. Et quantum ad ujus⁷²² lucis receptionem, quia luna a sole suam lucem recepit ... Sic dominium Imperiale vel Regale derivatur a dominio Papali, vel sacerdotali vel quantum⁷²³ ad eius dignitatem vel quantum ad eius formationem vel auctoritatis receptionem.

Es ist klar, daß der Mond von der Sonne abhängt mit Rücksicht auf seine Bildung, weil aus demselben Lichte, das nach Genesis am ersten Tage geschaffen wurde, 3 Tage nachher die Sonne und erst später der Mond die übrigen Sterne gebildet wurden. Und auch mit Rücksicht auf die Beleuchtung, weil der Mond von der Sonne sein Licht erhält ... So hängt die kaiserliche oder königliche Gewalt von der päpstlichen oder priesterlichen ab, mit Rücksicht auf ihre Bildung sowohl, als auf ihre Würde und die Herkunft der Macht.⁷³⁴

Die Unzukömmlichkeit eines solchen Vergleiches sucht Dante auf zweierlei Weise darzulegen. Zunächst, sagt er, seien die in Rede stehenden Gewalten nur Akzidentien des Menschen (*huius modi*⁷³⁵ *regimina sunt*⁷³⁶ *accidentia quaedam*

¹⁾ Nach *Genesis* I, 15, 16.⁷²⁹ Vgl. E. Friedberg, de finium inter ecclesiam et civitatem ... 1861 p. 38 u. ders. Die mittelalterl. Lehren üb. d. Verhältn. von Staat u. Kirche, I, 1874, S. 6.⁷³⁰

⁷²⁹ Gen 1,14–16: „Dann sprach Gott: Lichter sollen am Himmelsgewölbe sein, um Tag und Nacht zu scheiden. Sie sollen Zeichen sein und zur Bestimmung von Festzeiten, von Tagen und Jahren dienen; sie sollen Lichter am Himmelsgewölbe sein, die über die Erde hin leuchten. So geschah es. Gott machte die beiden großen Lichter, das größere, das über den Tag herrscht, das kleinere, das über die Nacht herrscht, auch die Sterne.“

⁷³⁰ Emil Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio. Quid medii aevi doctores et leges statuerint, Leipzig 1861, S. 38–40; Emil Friedberg, Die mittelalterliche Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche, Bd. 1, Leipzig 1874, S. 6.

⁷³¹ Augustinus *Triumphus*, Summa de potestate ecclesiastica ad papam Johannem XXII, XXXVI, 1 – Ausgabe und Fundstellenangabe: wahrscheinlich (vgl. Text bei Anm. 175) Witte (Anm. 3), S. XXVIII f.

⁷³² «ujus»] Witte (Anm. 3), S. XXIX: «eius».

⁷³³ «vel quantum»] Witte (Anm. 3), S. XXIX: «quantum».

⁷³⁴ Übersetzung n.e.

⁷³⁵ «huius modi»] Witte (Anm. 3), S. 101: «hujusmodi».

⁷³⁶ «sunt»] Witte (Anm. 3), S. 101: «sint».

ipsius hominis)⁷³⁷, bestimmt, denselben wegen seiner eigenen Unzulänglichkeit zu gewissen Zielen hinzuleiten; eine Leitung, die der Mensch, wäre er im Stande der Unschuld verblieben, nicht bedurft hätte. Nun habe Gott die angeblichen Symbole dieser Gewalten, die beiden Lichter, am vierten Tage, den Menschen selbst aber erst am sechsten Tage erschaffen. Wäre der Vergleich richtig, dann hätte Gott die Beschaffenheit eher erzeugt, als den Gegenstand (*accidentia prius producendo*)⁷³⁸ – was unsinnig sei. Außerdem hätte Gott wie ein törichter Arzt gehandelt, der vor der Geburt eines Menschen für ein künftiges Geschwür ihm ein Pflaster bereitet, wenn er die beiden Gewalten, welche als Heilmittel gegen die Krankheit der Sünde (*sunt ergo huiusmodi regimina remedia contra infirmitatem peccati*)⁷³⁹ zu betrachten seien, zu einer Zeit geschaffen hätte, in welcher der Mensch noch gar nicht geschaffen, geschweige erst sündhaft gewesen wäre! – Diese Argumentation in ihrer echt scholastischen Schwerfälligkeit ist uns heute noch kaum verständlich, um so weniger, als man die dabei unterlaufene Verwechslung oder Identifizierung des Symbols mit dem symbolisierten Objekte (denn nur das erstere, d. i. Sonne und Mond und nicht das letztere, das sind die „*accidentia*“: *regimina*, hat Gott am ersten Tage, also vor dem Menschen erschaffen) nicht begreifen kann. – In seiner zweiten Argumentation gegen die Zweilichtertheorie sagt Dante, daß der Mond, wenn er auch selbst nicht genügend viel Licht habe, außer wenn er es von der Sonne empfangt, in seinem Dasein dennoch wie in seiner Kraft und in seinem Wirken durchaus nicht von der Sonne abhängt. (*Quantum est ad esse, nullo modo dependat Luna a Sole nec etiam quantum ad virtutem nec quantum ad operationem simpliciter.*)⁷⁴⁰ Da seine Bewegung von einem eigenen Beweger ausgehe, habe er sogar bis zu einem gewissen Grade sein eigenes Licht, wie bei seiner Verfinsterung offenbar werde. Nur zu seiner besseren und stärkeren Wirkung empfangt er reichliches Licht von der Sonne. „So meine ich also“, fährt er fort, „daß die weltliche Gewalt ihr Dasein nicht von der geistlichen empfängt, noch ihre Kraft, d. i. ihre Autorität, noch ihr Wirken überhaupt, sondern sie empfängt wohl von der letzteren, kräftiger zu wirken durch das Licht der Gnade, welche im Himmel und auf Erden der Segen des Papstes darüber ausgießt.“⁷⁴¹ (*Sicut*⁷⁴² *ergo dico quod regnum temporale non recipit esse a spiritali, nec virtutem, quae est eius auctoritas nec etiam operationem simpliciter; sed bene ab ea*⁷⁴³ *recipit, ut virtuosius*

⁷³⁷ Mon. III, iv, 13.

⁷³⁸ Mon. III, iv, 13.

⁷³⁹ Mon. III, iv, 14.

⁷⁴⁰ Mon. III, iv, 18.

⁷⁴¹ Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 75.

⁷⁴² «*Sicut*»] *Witte* (Anm. 3), S. 103: «*Sic*».

⁷⁴³ «*ea*»] *Witte* (Anm. 3), S. 103: «*eo*».

operetur per lucem gratiae, quam in coelo et in terra benedictio summi pontificis infundit illi.)¹⁾ ⁷⁴⁶

| So setzt sich Dante mit der Zweilichtertheorie auseinander. Auch anderwärts wird sie von ihm berührt, so in der „Epistula ad principes Italicos“, wo es von Heinrich VII. heißt:⁷⁴⁷ Er ist derjenige, welchen Petrus, Gottes Statthalter, uns zu ehren ermahnt, welchen Klemens, der jetzige Nachfolger Petri, durch das Licht des apostolischen Segens erleuchtet, damit, wo der geistliche Strahl nicht genügt, der Glanz des kleineren Lichtes leuchte⁷⁴⁸ (... ubi radius spiritualis non sufficiat⁷⁴⁹ ibi splendor minoris luminaris illustret). Auch im „Briefe an die Florentiner“⁷⁵⁰ wird der Vergleich mit Sonne und Mond benützt, und zwar in der gewöhnlichen Fassung. Mit einer allerdings sehr erheblichen Modifikation erscheint dieser Vergleich auch in der göttlichen Komödie, an einer Stelle, die überhaupt äußerst charakteristisch ist für die Art und Weise, wie sich der Dichter das Verhältnis zwischen Papst und Kaiser dachte: Purgatorio XVI, Vers 103 ff.,⁷⁵¹ heißt es:

Ben puoi veder che la mala condotta,
È la cagion che il mondo ha fatto reo,
E non natura che in voi sia corrotta.
Soleva Roma, che il buon mondo feo,
Due Soli aver, che l'una e l'altra strada
Facean vedere, e del mondo e di Deo.
L'un l'altro ha spento; ed a⁷⁵² giunta la spada
Col pastorale ...

Nicht die Natur ist ruchlos und verkehrt,
Nur schlechte Führung hat die Welt verdüstert.

¹⁾ Vgl. die ähnliche Zurückweisung der Zweilichtertheorie bei Johann von Paris, de pot. reg. et pap. XV.⁷⁴⁴

Quod vero dicitur quarto: fecit Dominus duo luminaria ... Princeps illuminationem et informationem de fide habet a Papa et Ecclesia tamen potestatem habet sibi propriam et distinctam quam non habet a Papa sed a Deo immediate.

Was nun die vierte Behauptung betrifft: Gott schuf zwei Lichter ... so hat der Fürst die Erleuchtung | und Belehrung im Glauben vom Papst und der Kirche. Seine Gewalt aber hat er für sich allein und selbständig und leitet sie nicht vom Papste, sondern unmittelbar von Gott ab. ⁷⁴⁵

⁷⁴⁴ *Johannes von Paris*, De potestate regia et papali, Cap. XV – Ausgabe: ausweislich Kelsens Angabe im Literaturverzeichnis wahrscheinlich *Goldast*, Bd. 2 (Anm. 135), S. 128, Z. 58 und S. 159, Z. 3–5.

⁷⁴⁵ Übersetzung n.e.

⁷⁴⁶ Mon. III, iv, 20.

⁷⁴⁷ Epistola V, 10.

⁷⁴⁸ Übersetzung nach *Kannegießer*, 2. Theil (Anm. 3), S. 179. – Der im Zitat gemeinte Papst ist Clemens V.

⁷⁴⁹ «sufficiat»] *Fratricelli*, Bd. 3 (Anm. 282), S. 470: «sufficit».

⁷⁵⁰ Epistola VI, 2.

⁷⁵¹ Pur. XVI 103–110.

⁷⁵² «a»] *Witte* (Anm. 226): «è»

Rom hatte, das⁷⁵³ zum Glück die Welt bekehrt,
*Zwei Sonnen*¹⁾ und den Weg der Welt hat eine,
 Die andere den Weg zu Gott verklärt.
 Verlöscht wird⁷⁵⁴ eine von der andern Scheine
 Und Schwert und Hirtenstab von einer Hand
 Gefaßt in übel passendem Vereine ...⁷⁵⁵

103 | Also auch der Kaiser eine Sonne und nicht der vom Tagesgestirn abhängige Mond. Hier, wo sich der Dichter von der Zweilichtertheorie in ihrer landläufigen Fassung emanzipiert, kann er viel klarer und deutlicher der Vorstellung, die er von dem Verhältnisse der beiden Gewalten hat, Ausdruck verleihen, als dort, wo er eingehend auf den von den Gegnern einmal gebrachten Vergleich denselben in mehr oder weniger gezwungener Weise zu rektifizieren bemüht ist.

Die folgenden Kapitel 5 bis 8 des dritten Buches der *Monarchia*⁷⁵⁶ wenden sich gegen eine Reihe ebenfalls der Bibel entnommener Argumente, die von seiten der Gegner für ihre Auffassung des fraglichen Verhältnisses in Anspruch genommen werden. Da werden die Schlüsse, die man aus dem Vergleiche der beiden Gewalten mit Levi und Juda, den Söhnen Jakobs,¹⁾ zog, als logisch falsch zurückgewiesen. Denn wenn auch Levi, der angeblich die kirchliche Gewalt bedeute, in der Geburt dem Juda, dem Symbole der weltlichen Herrschaft, vorausgehe, so könne daraus für die Autorität ein Vorrang der Kirche vor dem Staat durchaus nicht gefolgert werden, denn Autorität und Geburt seien verschiedene Begriffe, die zueinander auch nicht einmal in dem Verhältnis von Ursache und Folge stünden, da ja jüngere Personen häufig älteren an Autorität vorangehen können. – Kapitel 6⁷⁵⁸ befaßt sich mit dem im Mittelalter häufig als maßgebendes Analogon für das Verhältnis: Papst-Kaiser gebrauchten biblischen Vorgang der Absetzung König Sauls durch den Propheten Samuel, als angeblichen Stellvertreter Gottes.⁷⁵⁹ Die aus diesem Vorgange gezogene Folgerung einer allgemeinen Oberhoheit des Stellvertreters Gottes über den weltlichen Herrscher scheitert, sagt Dante, an der Tatsache, daß Samuel eben nicht als Stellvertreter (*vicarius*)⁷⁶⁰, sondern nur als speziell zu diesem

¹⁾ Darunter sind Papst und Kaiser gemeint.

103 | ¹⁾ Genesis XXIX, 34 u. 35.⁷⁵⁷

⁷⁵³ «das»] *Streckfuß* (Anm. 227): «da's».

⁷⁵⁴ «wird»] *Streckfuß* (Anm. 227): «ward».

⁷⁵⁵ Übersetzung nach *Streckfuß* (Anm. 227).

⁷⁵⁶ Mon. III, v–viii.

⁷⁵⁷ Gen 29,34–35: „Sie wurde noch einmal schwanger und gebar einen Sohn. Da sagte sie: Jetzt endlich wird mein Mann an mir hängen, denn ich habe ihm drei Söhne geboren. Darum nannte sie ihn Levi (Anhang). Abermals wurde sie schwanger und gebar einen Sohn. Da sagte sie: Diesmal will ich dem Herrn danken. Darum nannte sie ihn Juda (Dank). Dann bekam sie keine Kinder mehr.“

⁷⁵⁸ Mon. III, vi.

⁷⁵⁹ Vgl. 1 Sam 15.

⁷⁶⁰ Mon. III, vi, 2.

Zwecke Beauftragter (legatus specialis ad hoc)⁷⁶¹ oder als Bote Gottes (sive nuncius domini⁷⁶²)⁷⁶³ gehandelt habe. Und hieran schließt sich eine juristische Distinktion zwischen „Stellvertreter“ und „Bote“. Nam vicarius est, cui jurisdictionis cum lege vel cum arbitrio commissa est, et ideo intra terminos jurisdictionis commissae de lege vel de arbitrio potest agere circa aliquid, quod dominus omnino ignorat. Nuncius autem non potest, in quantum nuncius; sed quam admodum⁷⁶⁴ malleus in sola virtute fabri operatur – sic et nuncius in solo arbitrio eius qui mittit illum.⁷⁶⁵ Was der Bote Gottes getan, darf allgemein der Stellvertreter Gottes nicht tun. – Die Tatsache ferner (Kap. 7)⁷⁶⁶, daß Christus Herr über geistliche und weltliche Dinge gewesen, die aus den Gaben der Magier¹⁾ hervorgehe, von denen er nicht nur Weihrauch, sondern auch Gold empfangen habe, berechtige durchaus noch nicht zu der von den Gegnern gezogenen Folgerung, daß auch der Stellvertreter Christi, der Papst, Herr und Gebieter sei über weltliche und geistliche Dinge. Denn kein Stellvertreter könne die volle Autorität des stellvertreteten Herrn haben und auch Gott könne nicht einen ihm selbst gleichenden schaffen. – Was die Worte Christi an Petrus betrifft (Kap. 8)⁷⁶⁸: „Alles, was du binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles, was du lösen wirst, soll auch im Himmel gelöst sein“⁷⁶⁹, die übrigens auch an die anderen Apostel gerichtet gewesen wären, so dürften dieselben nicht zu der Deutung führen, daß der Papst als Nachfolger Petri – weil „alles“ – so auch die Gesetze und Verordnungen des Imperiums (leges et decreta imperii)⁷⁷⁰ lösen und Gesetze und Verordnungen binden könne an Stelle der göttlichen Gewalt. Denn die Bezeichnung „alles“ sei nicht absolut zu nehmen, sondern bloß relativ und beziehe sich nur auf das geistige Amt des Papstes, das den Umfang des im Worte „alles“ enthaltenen Begriffs naturgemäß beschränke. – Im folgenden Kapitel⁷⁷¹ nun wendet sich Dante ausführlich gegen die bekannte Zweischwerertheorie, deren sich im Streite der Geister sowohl die kaiserliche, wie die päpstliche Partei immer wieder bediente und die nicht lange vor der Abfassung der Monar-

| 104

¹⁾ Evang. Matth. II, 11.⁷⁶⁷

| 104

⁷⁶¹ Mon. III, vi, 3.

⁷⁶² «nuncius domini»] Witte (Anm. 3), S. 105f.: «nuncius, portans mandatum Domini».

⁷⁶³ Mon. III, vi, 3.

⁷⁶⁴ «quam admodum»] Witte (Anm. 3), S. 106: «quemadmodum».

⁷⁶⁵ Mon. III, vi, 5.

⁷⁶⁶ Mon. III, vii, 1.

⁷⁶⁷ Mt 2,10–11: „Als sie den Stern sahen, wurden sie von sehr großer Freude erfüllt. Sie gingen in das Haus und sahen das Kind und Maria, seine Mutter; da fielen sie nieder und huldigten ihm. Dann holten sie ihre Schätze hervor und brachten ihm Gold, Weihrauch und Myrrhe als Gaben dar.“

⁷⁶⁸ Mon. III, viii, 1.

⁷⁶⁹ Übersetzung nach Hubatsch (Anm. 3), S. 78. – Mt 16,19: „Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben; was du auf Erden binden wirst, das wird auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein.“

⁷⁷⁰ Mon. III, viii, 2.

⁷⁷¹ Mon. III, ix.

chia in der berühmten Bulle „unam sanctam“ des von Dante so bitter gehaßten Bonifazius VIII. (1302) eine Art authentischer Interpretation erhalten hatte. Die Bibelstelle, welche dieser ganzen Theorie zugrunde lag, lautet bekanntlich: „Sie aber (die Apostel) sprachen: Herr, hier sind zwei Schwerter. Er aber sprach zu ihnen: es ist genug“. (Luk. 22, 38)⁷⁷² Die Interpretation, welche diese Stelle von kurialistischer Seite erfuhr, findet ihre prägnanteste Formulierung in der vorerwähnten Bulle. Basierend auf die Deutung der beiden Schwerter, als geistliche und weltliche Gewalt, und der Apostel, welche die Worte sprechen, als Symbol der Kirche, heißt es dort:

Uterque est in potestate ecclesiae spiri-
tualis scilicet gladius et materialis. Sed
| 105 is quidem pro ecclesia ille vero ab | ec-
| 105 clesia est exercendus. Ille sacerdotis, is
manu regum et militum, sed ad nutum
et patientiam sacerdotis Oportet autem
gladium esse sub gladio et temporalem
auctoritatem subjici spirituali pote-
stati.⁷⁷³

Beide, das geistliche Schwert und das weltliche, befinden sich in der Gewalt der Kirche. Das eine muß für die Kirche, das | andere von der Kirche gebraucht werden; jenes in der Hand des Priesters, dieses in der Hand der Könige und Soldaten, aber nur nach Wink und Wunsch des Priesters. Denn das Schwert muß unter dem Schwerte stehen und die weltliche Gewalt der geistlichen unterworfen sein.^{1) 779}

| 105 |¹⁾ Ähnlich äußert sich auch Ägidius Colonna, de
Non est potestas nisi a Deo, sed et omnis habet
ordinata esse, quoniam, ut tangebamus, quae
sunt a Deo oportet ordinata esse. Non essent
autem ordinata, nisi unus gladius reduceretur
per alterum et nisi unus esset sub altero ... Gla-
dius ergo temporalis tamquam inferior redu-
cendus est per spiritualem, tamquam per su-
perioiorem et unus ordinandus est sub altero
tamquam inferior sub superiori

ecclesiastica potestate I, 3:⁷⁷⁴

Jede Gewalt ist von Gott, und jede muß geordnet sein, weil, wie wir zeigten, alles, was von Gott ist, geordnet sein muß. Es würde aber keine Ordnung bestehen, wenn nicht ein Schwert zurückgeführt würde auf das andere und eines unter dem andern stünde ... Das weltliche Schwert muß als untergeordnet zurückgeführt werden auf das geistliche, als das übergeordnete und das eine muß unter das andere gestellt werden, als das niedrige unter das höhere⁷⁷⁵

und Augustinus Triumphus I, 1:⁷⁷⁶

Quem gladium (temporalem) tuum (Papae)
esse, qui negat, non satis videtur attendere ver-

Wer leugnet, daß das weltliche Schwert dir
(dem Papste) gebührt, scheint nicht genügend

⁷⁷² Luk 28,36 und 38: „Da sagte er: Jetzt aber soll der, der einen Geldbeutel hat, ihn mitnehmen und ebenso die Tasche. Wer aber kein Geld hat, soll seinen Mantel verkaufen und sich dafür ein Schwert kaufen ... Da sagten sie: Herr, hier sind zwei Schwerter. Er erwiderte: Genug davon!“

⁷⁷³ Unam sanctam, 873 – Fundstellenangabe hier nach *Henricus Denzinger/Adolf Schönmetzer* (Hrsg.), *Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum*, 32. Aufl., Freiburg i. Br. 1963; Ausgabe n.e.

⁷⁷⁴ *Ägidius Romanus*, *De ecclesiastica potestate* I, 3 – Ausgabe: *Scholz* (Anm. 114), S. 125 Anm. 211.

⁷⁷⁵ Übersetzung n.e.

⁷⁷⁶ *Augustinus Triumphus*, *Summa de potestate ecclesiastica ad papam Johannem XXII*, I, 1 – Ausgabe und Fundstellenangabe: wahrscheinlich (vgl. Text bei Anm. 175) *Witte* (Anm. 3), S. XXX, Klammerzusätze im Original.

Bei der Polemik, die Dante gegen eine derartige Auffassung führt, fällt zunächst auf, daß er bei seiner Zitierung der Bibelstelle die Worte: „Herr, siehe, hier sind zwei Schwerter“, nicht die Apostel, sondern nur Petrus sprechen läßt. Ja ein großer Teil | seiner Gegenargumentation beruht gerade auf dieser irrtümlichen Auffassung, Petrus habe diese Worte gesprochen, indem er nachzuweisen bemüht ist, daß eine tiefere Bedeutung diesen Worten gerade wegen der Person ihres Sprechers nicht beizulegen sei, dessen reine Einfalt und voreilige Unbesonnenheit eine symbolische Deutung der einfach, ohne Nebenabsicht, gesprochenen Worte nicht zulasse. Vor allem widerspräche, so beginnt Dantes Gegenargumentation, die Antwort: „siehe, Herr, hier sind zwei Schwerter“, in dem Sinne, als ob damit die beiden Gewalten gemeint wären, der Absicht Christi (*illa responsio non fuisset ad intentionem Christi*)⁷⁸⁰. Dieser wollte, wie die der Stelle vorangehenden Worte bewiesen, gar nicht bloß zwei Schwerter, sondern für jeden Apostel eines, also zwölf Schwerter, und seine Antwort „es ist genug“, habe nur den Sinn: aus Notwendigkeit sage ich, aber wenn nicht jeder eines haben kann, so können zwei genügen (*dicens ei „Satis est“, quasi diceret: Propter necessitatem dico sed si quilibet habere non potest, duo sufficere possunt*)⁷⁸¹. Eine allegorische Auslegung dieser Stelle sei also womöglich zu vermeiden; sollten aber jene Worte Christi und Petri durchaus typisch genommen werden (*quod si verba illa Christi et Petri typice sunt accipienda*)⁷⁸², dann könnten die beiden Schwerter nur denselben Sinn haben wie jenes Schwert, von dem es im Evang. Matth. heißt (X, 34, 35)⁷⁸³: „Ich bin nicht gekommen Frieden zu senden, sondern das „Schwert“, denn ich bin gekommen den Menschen zu erregen wider seinen Vater ...“ und dies geschehe sowohl durch das *Wort* als durch die *Tat* (*quod quidem fit tam verbo quam opere*)⁷⁸⁴. Dies nur

| 106

bum domini dicentis sic: converte gladium tuum in vaginam. Tuus ergo gladius evaginandus est ad tuum imperium; alioquin si nullo modo ad te pertineret dicentibus Apostolis: Ecce duo gladii hic, non respondisset „satis est“, sed, unus est; Potestas ergo jurisdictionis spiritualium et temporalium immediate⁷⁷⁷ est in solo Papa.

das Wort des Herrn zu berücksichtigen, der sagt: „Stecke *dein* Schwert in die Scheide.“ *Dein* Schwert muß also gezogen werden und zu *deiner* Herrschaft. Andernfalls, wenn es sich in keiner Weise auf *dich* bezöge, hätte er den Aposteln auf ihre Rede: „Siehe, hier sind zwei Schwerter“, nicht geantwortet: Es ist genug, sondern *eines* ist (genug). Weltliche und geistliche Gewalt gebühren also unmittelbar nur dem Papste.⁷⁷⁸

⁷⁷⁷ «immediate»] *Witte* (Anm. 3): «immediata».

⁷⁷⁸ Übersetzung n.e.

⁷⁷⁹ Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 18.

⁷⁸⁰ Mon. III, ix, 2.

⁷⁸¹ Mon. III, ix, 8.

⁷⁸² Mon. III, ix, 18.

⁷⁸³ Mt 10,34–35: „Denkt nicht, ich sei gekommen, um Frieden auf die Erde zu bringen. Ich bin nicht gekommen, um Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Denn ich bin gekommen, um den Sohn mit seinem Vater zu entzweien und die Tochter mit ihrer Mutter und die Schwiegertochter mit ihrer Schwiegermutter.“

⁷⁸⁴ Mon. III, ix, 19.

könne eventuell der Sinn des Schwertes sein, das Christus zu kaufen befahl, und von dem Petrus antwortete, daß es doppelt vorhanden sei; indem so die Apostel zu *Worten und Taten* bereit gewesen wären, um auszuführen, was Christus nach seinem Wort durch das Schwert zu tun gekommen war. – Eine ganz ähnliche Argumentation findet sich bei Johann von Paris, *de pot. reg. et pap.* Kap. XIX⁷⁸⁵:

Quod vero XXX. dicitur de duobus gladiis respondeo: Non est hic nisi allegatio allegorica ex quo non potest summi⁷⁸⁶ argumentum ... et per duos gladios intelligunt gladium verbi et gladium instantis persecutionis ...

Bezüglich der zwei Schwerter antworte ich: Dies ist nichts als eine Allegorie, aus der man keine Argumente entnehmen kann ... Unter den beiden Schwertern versteht man das Schwert des Wortes und das Schwert der eifrigen Verfolgung ...⁷⁸⁷

[107] | Und in der *Quaestio in utramque partem* heißt es Art. II⁷⁸⁸:

de spirituali gladio dicit idem Apostolus, Ephes. 5: „galeam assume et gladium spiritus, quod est verbum dei ...“

Über das geistliche Schwert sagt derselbe Apostel, Ephes. 5: „Nehmt den Helm und das Schwert des Geistes, welches das Wort Gottes ist.“⁷⁸⁹

Mit der Zweischwertertheorie hat Dante jene Gruppe von gegnerischen Argumenten widerlegt, die der heiligen Schrift entnommen wurden, und er wendet sich im folgenden gegen diejenigen, welche angeblich aus Taten von Päpsten oder Kaisern konkludieren sollen. Er beginnt mit der Konstantinischen Schenkung, in welcher man auf kurialistischer Seite eine Übertragung des Imperiums oder gar der ganzen weltlichen Gewalt auf den Papst erblickte. So sagt z. B. Thomas von Aquino, resp. sein Schüler Tolomeo von Lucca⁷⁹⁰ im dritten Buche *de regimine principum*, Kap. XVI⁷⁹¹:

... in dominio cessit vicario Christi, Beato videlicet Sylvestro, cui de jure debatur ex causis et rationibus superius assignatis: in qua quidem cessione spirituali Christi regno adjunctum est

... wurde abgetreten dem Papste Sylvester, dem es aus den oben angeführten Ursachen und Gründen von Rechts wegen gebührte. In dieser Schenkung wurde der geistigen Herrschaft Christi

⁷⁸⁵ *Johannes von Paris*, *De potestate regia et papali*, Cap. XIX – Ausgabe: ausweislich Kelsens Angabe im Literaturverzeichnis wahrscheinlich *Goldast*, Bd. 2 (Anm. 135), S. 135, Z. 7f., 13.

⁷⁸⁶ «summi»] *Goldast*, Bd. 2 (Anm. 135), S. 135, Z. 8: «sumi».

⁷⁸⁷ Übersetzung n.e.

⁷⁸⁸ *Anonymus*, *Quaestio in utramque partem*, Art. II – Ausgabe: ausweislich Kelsens Angabe im Literaturverzeichnis wahrscheinlich *Goldast*, Bd. 2 (Anm. 135), S. 99, Z. 47f.

⁷⁸⁹ Übersetzung n.e. – Eph 6,17: „Nehmt den Helm des Heils und das Schwert des Geistes, das ist das Wort Gottes.“

⁷⁹⁰ Gemeint ist Ptolemäus von Lucca (Anm. 86).

⁷⁹¹ *Thomas von Aquin*, *De reg. III*, 16 – Ausgabe: wahrscheinlich Bd. 16 (1865) der Parma-Ausgabe (vgl. Anm. 228).

temporale, spirituali manente in suo vigore ... die weltliche hinzugefügt, wobei die geistliche in ihrer alten Kraft blieb.⁷⁹²

Die Unzulässigkeit dieser Schenkung legt Dante dadurch dar, daß er einerseits auf die bereits geschilderte Weise beweist, der Kaiser sei nicht berechtigt, eine solche Schenkung zu machen, andererseits die Unfähigkeit der Kirche behauptet, eine solche Schenkung zu empfangen, was er aus Stellen der heiligen Schrift begründet, die für die Apostel ein ausdrückliches Verbot, weltliche Güter zu empfangen, enthalten. (Matth. X, 9.)⁷⁹³ Zwar könne der Kaiser der Kirche „ein Patrimonium“ u. a. (patrimonium et alia depotare⁷⁹⁴)⁷⁹⁵ übertragen⁷⁹⁶, doch nur ohne dabei das „Obereigentum“⁷⁹⁷ anzutasten (immoto semper superiori dominio)⁷⁹⁸; solches könne auch der Stellvertreter Gottes in Empfang nehmen, zwar nicht als „Possessor“ (Eigentümer?),¹⁾ sondern als Verteiler | der Kircheneinkünfte an die Armen Christi, wie es bekanntlich die Apostel getan hätten. (Poterat vicarius⁸⁰¹ Dei recipere, non tamquam possessor sed tamquam fructuum pro ecclesia pro Christi pauperibus dispensator; quod Apostolos fecisse non ignoratur.)⁸⁰² Was Dante mit dieser Stelle, die juristisch höchst ungenau gefaßt ist, sagen wollte, ist bestritten. Meiner Ansicht nach hat sie den Sinn, daß der Kaiser an die Kirche nur in privatrechtlichem Sinne Grundstücke und Ländereien übertragen darf. Die staatliche Gebietshoheit über dieselben – das dominium superius – muß unangetastet bleiben. Nach der mittelalterlichen Lehre vom geteilten Eigentume kommt dem Lehensherrn das Dominium superius zu. Bei der für das Feudalsystem charakteristischen privatrechtlichen Auffassung des Staates ersetzte eben das kaiserliche Obereigentum den modernen Begriff einer staatlichen Gebietshoheit. Nach Dantes Meinung durfte die Kirche zu weltlichen Gütern, vor allem zu Grundstücken nur in einem nach heutiger Auffassung privatrechtlichen Verhältnisse stehen. Dasselbe meint z. B. auch Johann von Paris, wenn er behauptet, der Kirche käme als solcher kein Dominium in temporalibus zu; nur auf Grund besonderer Erwerbstitel (u.

| 108

¹⁾ Possessor kann hier nicht Besitzer in streng juristischem Sinne heißen, da ja der Papst, resp. die Kirche, mindestens Besitzer sein müssen, um die in folgendem geforderte Verteilung der Früchte vornehmen zu können. Offenbar ist hier Possessor wie das deutsche „Besitzer“ | im gewöhnlichen, nicht juristischen Sprachgebrauche wie „Eigentümer“ gebraucht. Auch Hubatsch⁷⁹⁹ übersetzt „Eigentümer“, Kannegießer⁸⁰⁰ dagegen „Besitzer“; letzteres freilich ohne Sinn.

| 107

| 108

⁷⁹² Übersetzung n.e.

⁷⁹³ Mt 10,9: „Steckt nicht Gold, Silber und Kupfermünzen in euren Gürtel.“

⁷⁹⁴ «depotare»] Witte (Anm. 3), S. 123: «deputare».

⁷⁹⁵ Mon. III, x, 16.

⁷⁹⁶ Vgl. Hubatsch (Anm. 3), S. 83: „ein Patrimonium und Anderes stiften“.

⁷⁹⁷ Vgl. Hubatsch (Anm. 3), S. 83: „Oberherrlichkeit“.

⁷⁹⁸ Mon. III, x, 16.

⁷⁹⁹ Hubatsch (Anm. 3), S. 84.

⁸⁰⁰ Kannegießer, 2. Theil (Anm. 3), S. 80.

⁸⁰¹ «Poterat vicarius»] Witte (Anm. 3), S. 123: «Poterat et vicarius».

⁸⁰² Mon. III, x, 17.

zw. privatrechtlicher, w. z. B. Schenkung durch Fürsten) könne sie solches erlangen. De potestate reg. et pap. Prooemium,⁸⁰³ heißt es:

Nec debetur eis (praelatis ecclesiae) per se ratione sui status et ratione, qua sunt vicarii Christi et Apostolorum successores: sed eis convenire potest habere talia (dominium in temporalibus) ex concessione et permissione principum, si ab eis ex devotione aliquid fuerit collatum eis, vel si habuerint aliunde ...

Noch gebührt ihnen (den Prälaten) an sich auf Grund ihres Standes und mit Rücksicht darauf, daß sie Stellvertreter Christi und Nachfolger der Apostel sind (weltliches Eigentum). Solches können sie nur haben auf Grund einer Einräumung und Gestattung von seiten der Fürsten, wenn ihnen von diesen aus Frömmigkeit etwas geschenkt würde, oder wenn sie es anderswoher hätten.⁸⁰⁴

109 Nicht sehr deutlich äußert sich Dante darüber, wie er sich dieses privatrechtliche Verhältnis der Kirche zu den ihr vom Kaiser übertragenen Gütern des näheren denkt. Zunächst kann auch die Kirche nicht Eigentümerin dieser Latifundien bleiben.¹⁾ Vielmehr hat sie dieselben nur zu verwalten, und ihre Einkünfte an die Armen zu verteilen.²⁾ Wen sich Dante als Eigentümer dieser Güter gedacht hat (ob etwa die pauperes Christi)⁸⁰⁸, ist nach dieser Stelle⁸⁰⁹, deren Text ja auch nicht völlig sicher steht, nicht zu entscheiden. Doch scheint mir daraus das wenigstens hervorzugehen, daß Dante der Kirche die Möglichkeit weltlichen Besitzes zu *Eigentum* überhaupt abspricht – eine Idee, die übrigens auch mit seinen sonstigen Anschauungen über die Armut Christi und seiner Sympathie für die Ideale der Franziskaner im Einklang stünde.³⁾

109 |¹⁾ Eigentlich heißt es: der Papst, aber dieser wird hier wie auch sonst für „Kirche“ gesetzt, wie denn auch noch im selben Satze die Einkünfte derselben Grundstücke als *fructus pro ecclesia* bezeichnet werden; freilich nach einer anderen Leseart – ... *Fructuum pro ecclesia proque Christi pauperibus dispensator* ... kann das nicht gelten; wie dann überhaupt der Sinn der Stelle wesentlich modifiziert wird.⁸⁰⁵

²⁾ Vgl. dazu eine Stelle aus der *Quaestio de potestate papae*:⁸⁰⁶

certum est enim, quod praelati non sunt domini rerum ecclesiasticarum, sed dispensatores tantum.

Es ist sicher, daß die Kirchenfürsten nicht Eigentümer der Kirchengüter sind, sondern nur Verteiler.⁸⁰⁷

³⁾ Über Dantes Verhältnis zum Franziskaner-Orden vgl. *Kraus* a. a. O., S. 736 ff.⁸¹⁰

⁸⁰³ *Johannes von Paris*, De potestate regia et papali, Prooemium – Ausgabe: ausweislich Kelsens Angabe im Literaturverzeichnis wahrscheinlich *Goldast*, Bd. 2 (Anm. 135), S. 109. Z. 9–12 – Klammerzusätze von Kelsen eingefügt.

⁸⁰⁴ Übersetzung n.e.

⁸⁰⁵ Alle lateinischen Zitate aus Mon. III, x, 17.

⁸⁰⁶ *Anonymus*, Quaestio de potestate papae – Ausgabe: *Scholz* (Anm. 114), S. 267 Anm. 35.

⁸⁰⁷ Übersetzung n.e., vermutlich von Kelsen selbst angefertigt.

⁸⁰⁸ Als „pauperes Christi“ wurden die im 11. Jahrhundert einsetzende Armutsbewegung und die im 13. Jahrhundert aufkommenden Bettelorden (Dominikaner, Franziskaner, Augustinereremiten und Karmeliten) bezeichnet, die nach dem Vorbilde Christi in Armut und Verzicht auf Eigentum lebten.

⁸⁰⁹ Mon. III, x, 17.

⁸¹⁰ *Kraus* (Anm. 29), S. 736–737.

In dieser während des 13. und 14. Jahrhunderts heiß umstrittenen Frage des kirchlichen Eigentums scheint der Dichter sich jenen Autoren angeschlossen zu haben, die zwischen den zwei extremen Ansichten, welche über das fragliche Problem geltend gemacht wurden, eine ausgleichende Stellung einnehmen. Während die einen, gestützt auf die Autorität der Bibel, aus der Armut der Apostel die absolute Armut der Kirche forderten und selbst nicht vor der Konsequenz zurückschraken, alle Päpste, die das Gebot nicht befolgten, für ketzerisch zu erklären, behaupteten die anderen, auf dieselbe Autorität gestützt, die Fähigkeit der Kirche zu jedwedem weltlichen Eigentume und erklärten die gegenteilige Ansicht für ketzerisch. Zwischen beiden vermittelten diejenigen, welche der Kirche zwar keinen Eigenbesitz, aber dennoch Besitz in fremden Namen, nämlich für die Armen, zusprachen. Immerhin neigte diese auch von zahlreichen Klerikern vertretene Ansicht mehr jenem Extreme zu, das für die absolute Armut der Kirche eintrat.⁴⁾ Daß auch Dante sich dieser | Mittelmeinung anschloß, ist um so wahrscheinlicher, | 110 als er jene staatsrechtlichen Konsequenzen durchaus nicht billigte, die bei der

⁴⁾ Vgl. darüber: *Siragusa*, La proprietà ecclesiastica secondo Dante im *Giornale Dantesco* VII, S. 289 ff.⁸¹¹

|Für die Beurteilung der Stellung Dantes zur Frage des kirchlichen Eigentums kommt noch eine Stelle aus der *Monarchia* in Betracht (II, XII):⁸¹² | 110

„Maxime enim fremuerunt et inania mediati sunt in Romanum principatum, qui zelatores fidei Christianae se dicunt; nec miseret eos pauperum Christi (quibus non solum defraudatio fit in ecclesiarum proventibus, quinimo patrimonium ipsa quotidie rapiuntur et depauperatur Ecclesia) dum simulando iustitiam executores iustitiae non admittunt.“

Am meisten haben getobt und vergeblich geredet gegen die römische Herrschaft diejenigen, die sich christliche Glaubenseiferer nennen; und doch haben sie kein Erbarmen mit den Armen Christi (nicht nur die Einkünfte der Kirche werden diesen gestohlen, sogar das Erbe der Kirche selbst wird täglich beraubt und die Kirche verarmt), da sie zwar Gerechtigkeit heucheln, einen Verwalter der Gerechtigkeit aber nicht zulassen.⁸¹³

Die Interpunktion dieser textlich nicht ganz zweifellosen Stelle nach Francesco D'Ovidio: *La proprietà ecclesiastica secondo Dante*. Nel vol. XXIX degli *Atti della r. Accademia delle Scienze morali e politiche di Napoli*.⁸¹⁴ – Über die Ähnlichkeit der Danteschen Theorie mit den Anschauungen des Königs Robert von Anjou⁸¹⁵, vgl. *Siragusa*, *L'ingegno il sapere e gl'intendimenti di Roberto d'Angiò*, con nuovi docum. Torino-Palermo, C. Clausen 1891.⁸¹⁶

⁸¹¹ *Giovanni Battista Siragusa*, La proprietà ecclesiastica secondo Dante, in: *Giornale Dantesco* 7 (1899), S. 289–297.

⁸¹² Recte: *Mon.* II, x, 1.

⁸¹³ Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 66.

⁸¹⁴ *Francesco d'Ovidio*, La proprietà ecclesiastica secondo Dante e un luogo del „De Monarchia“, in: *Atti della reale accademia di scienze morali e politiche* 29 (1898), S. 103–110 (109): „Maxime enim fremuerunt, et inania mediati sunt in Romanum principatum, qui zelatores fidei Christianae se dicunt nec miseret eos pauperum Christi (quibus non solum defraudatio fit in ecclesiarum proventibus, quinimo patrimonium ipsa quotidie rapiuntur et depauperatur Ecclesia) dum simulando iustitiam exequutores iustitiae non admittunt.“

⁸¹⁵ Robert von Anjou, genannt Robert der Weise (1278–1343), war 1309–1343 König von Neapel.

⁸¹⁶ *Giovanni Battista Siragusa*, *L'ingegno il sapere e gl'intendimenti di Roberto d'Angiò*. Con nuovi documenti, Turin und Palermo 1891.

zwischen Privat- und öffentlichem Rechte nicht genau unterscheidenden Doktrin jener Zeit leicht aus der gegenteiligen Anschauung folgten; indem nämlich letztere das Recht der Kirche, Eigentum zu besitzen, behauptete, schuf sie eine wichtige Voraussetzung dafür, auch staatliche Hoheitsrechte für die Kirche zu fordern. Dieser Gedankengang tritt bei dem curialistischen Publizisten Ägidius Colonna deutlich hervor. Zur vergleichweisen Gegenüberstellung mit der Danteschen Auffassung seien hier zwei Stellen aus dem Traktate: *De ecclesiastica potestate* zitiert: III, 4.⁸¹⁷

Patet quod omnia temporalia sunt sub dominio Ecclesie collocata, et si non de facto, quoniam multi forte huic juri rebellantur, de jure tamen et ex debito temporalia summo pontifici sunt subiecta, a quo jure et a quo debito nullatenus possunt absolvi.

Es ist klar, daß alles Weltliche im Eigentume der Kirche steht; und wenn auch nicht tatsächlich – weil vielleicht viele sich gegen dieses Recht auflehnen – so ist doch von Rechts wegen und nach Gebühr das Weltliche dem Papste unterworfen, von welchem Rechte und von welcher Verpflichtung sich niemand losmachen kann.⁸¹⁸

|111 |Und II, 6:⁸¹⁹

His ergo declaratis volumus descendere ad propositum et ostendere, quod nullum sit dominium cum justitia, nec rerum temporalium, nec personarum laicarum nec quorumcumque, quod non sit sub Ecclesia et per Ecclesiam, ut agrum vel vineam vel quodcumque, quod habet hic homo vel ille non possit habere cum justitia, nisi habeat id sub Ecclesia, vel per Ecclesiam.

Nach dieser Darlegung wollen wir die Behauptung aufstellen und zeigen, daß es ein Eigentum weder an weltlichen Gütern, noch für weltliche Personen, noch sonst irgendwie rechtmäßig gibt, das nicht unter der Kirche oder durch die Kirche besteht, so daß niemand einen Acker oder einen Weinberg oder sonst etwas rechtmäßig haben kann, außer von der Kirche oder durch die Kirche.⁸²⁰

... Man muß nur diese beiden Stellen mit den Danteschen Ausführungen vergleichen, um trotz der Ungenauigkeit und Unklarheit der letzteren deutlich zu sehen, wie weit Dante davon entfernt sein mußte, bezüglich des kirchlichen

⁸¹⁷ Ägidius Romanus, *De ecclesiastica potestate* II, 4 – Ausgabe: Kraus (Anm. 116), S. 16.

⁸¹⁸ Übersetzung n.e.

⁸¹⁹ Ägidius Romanus, *De ecclesiastica potestate* II, 6 – Ausgabe: Kraus (Anm. 116), S. 17.

⁸²⁰ Übersetzung n.e.

Eigentums eine Ansicht zu teilen, die zu den Konsequenzen des Äg. Colonna führte.¹⁾

Das zweite historische Argument für die Unterordnung des Kaisertums unter das Papsttum: daß Karl der Große vom Papste Hadrian⁸²⁴ die Würde des Kaisertums empfangen habe⁸²⁵ und daß daher alle Kaiser nach ihm von der Kirche berufen werden müßten, sei schon deshalb hinfällig, weil die Geschichte auch einen genau entgegengesetzten Vorgang aufzuweisen habe, nämlich die Absetzung Benedikts und die Einsetzung Leos durch Kaiser Otto.⁸²⁶ In beiden Fällen läge kein Recht, sondern die Anmaßung eines Rechtes vor.⁸²⁷ – Dann fährt Dante fort: Der Vernunftbeweis seiner Gegner: alle Menschen müssen als Elemente einer Gattung auf eins zurückgeführt werden, welches | das vollkommenste dieser Gattung, ihre Idee und ihr Maß ist; Papst und Kaiser sind Menschen, und da der Papst auf einen höheren nicht zurückgeführt werden kann, so muß eben der Kaiser mit allen übrigen auf ihn zurückgeführt werden, als auf das Maß und die Regel. Dieser Vernunftbeweis wird folgendermaßen widerlegt: Die Begriffe Papst und Kaiser fallen nicht unter den Begriff Mensch, sie sind nur zufällige, nicht wesentliche Merkmale des letzteren. Daher müssen Papst und Kaiser, insofern sie Menschen sind, auf ein anderes Maß zurückgeführt werden, als insofern sie Papst oder Kaiser sind. „Papst sein“ und „Kaiser sein“ fällt unter die Kategorie des Herrschens, deren höchste Einheit in „Gott“ verwirklicht wird. So sind also Papst und Kaiser nicht von einander abhängig, sondern beide stehen, einander gleichgeordnet, gemeinsam unter Gott.⁸²⁸

| 112

¹⁾ Es ist auch ganz folgerichtig, wenn Augustinus Triumphus in der Tat des Konstantin keine Schenkung, sondern nur eine Restituierung dessen erblickt, was der Kirche von Rechts wegen gebührte. I, 1.⁸²¹

| 111

Si inveniatur, quandoque aliquos Imperatores dedisse aliqua temporalia sumis Pontificibus, sicut Constantinus dedit Sylvestro, hoc non est intelligendum quod suum est, sed restituere-tur⁸²², quod injuste et tyrannice ablatum est.

Wenn man fände, daß einmal gewisse Kaiser den Päpsten gewisse Temporalien gegeben haben, wie Konstantin dem Sylvester schenkte, so ist das nicht als das seinige anzusehen, sondern es würde nur zurückgegeben, was ungerecht und gewaltsam genommen worden ist.⁸²³

⁸²¹ *Augustinus Triumphus*, Summa de potestate ecclesiastica ad papam Johannem XXII, I, 1 – Ausgabe und Fundstellenangabe: wahrscheinlich (vgl. Text bei Anm. 175) Witte (Anm. 3), S. XXXI.

⁸²² «restituere-tur»] Witte (Anm. 3), S. XXXI: «restituere-tur».

⁸²³ Übersetzung n.e.

⁸²⁴ Hadrian I. (gest. 795), Papst seit 772.

⁸²⁵ Karl der Große wurde im Jahre 800 nicht von Papst Hadrian I., sondern von Leo III. (gest. 816, Papst seit 795) gekrönt.

⁸²⁶ Otto I. (912–973; seit 936 König des Ostfrankenreichs, seit 962 Römischer Kaiser), ließ während seines Romaufenthaltes im Jahre 963 Papst Johannes XII. (bürgerlich: Octavian von Spoleto; 937/939–964; Papst 955–963) absetzen und an dessen Stelle Leo VIII. (gest. 965, Papst seit 963) zum Papst wählen. Kaum hatte Otto I. Rom verlassen, wurde Leo VIII. auf Betreiben Johannes XII. für abgesetzt erklärt. Otto I. eilte nach Rom zurück, wo nun Benedikt V. (gest. 965/966, Papst im Jahre 964) anstelle des inzwischen gestorbenen Johannes XII. zum Papst gewählt worden war, und setzte Leo VIII. wieder ein.

⁸²⁷ Vgl. Mon. III, x, 18–20.

⁸²⁸ Vgl. Mon. III, xi.

Nach dieser Widerlegung der gegnerischen Argumente geht Dante an die positive Beweisführung seiner Behauptung von der Unabhängigkeit des Kaisertums vom Papsttume (de mon. III, 13)⁸²⁹. Die Autorität der Kirche, so beginnt er, kann nicht die Ursache der kaiserlichen Autorität sein, da das Kaisertum der Kirche zeitlich vorausgeht und schon zu der Zeit bestand, da die Kirche noch gar nicht wirkte.¹⁾ Quod autem auctoritas ecclesiae non sit causa Imperialis auctoritatis, probatur sic: Illud, quo non existente, aut quo non virtuante aliud habet totam suam virtutem, non est causa illius virtutis. Sed ecclesia non existente aut non virtuante Imperium habuit totam suam virtutem.⁸³⁴ | Dies wird bewiesen durch den Heiland selbst, der ausdrücklich und stillschweigend die römische Herrschaft als rechtmäßig anerkannt hat. – Das folgende Argument Dantes für die Richtigkeit seiner Behauptung nimmt wieder Bezug auf die konstantinische Schenkung und lautet wörtlich:

Si etiam Constantinus auctoritatem non habuisset, in patrocinium ecclesiae illa quae de imperio deputavit ei, de jure deputare non potuisset; et sic Ecclesia, illa collationem unteretur⁸³⁵ injuste, cum deus velit, oblationes esse immaculatas, juxta illud Levitici ... Sed dicere, quod Ecclesia sic abutatur patri-

Auch hätte *nicht* Konstantin, wenn er nicht die Autorität gehabt hätte, zum Schirm und Schutze der Kirche, was er ihr vom Imperium verlieh, rechtmäßig verleihen können; und so hätte die Kirche jene Schenkung mit Unrecht angenommen, denn Gott will, daß solche Schenkungen unbefleckt seien nach

| 112 |¹⁾ Ähnlich Johann von Paris, de pot. reg. et pap. Kap. XI:⁸³⁰

Item prius fuit potestas regia secundum se et quantum ad executionem, quam Papalis; et prius fuerunt reges Franciae in francia, quam Christiani: ergo potestas regia nec secundum se nec quantum ad executionem est a Papa.

So war die königliche Gewalt sowohl an und für sich als ihrer Ausübung nach früher als die päpstliche; und es gab früher fränkische Könige in Frankreich, als Christen: Also ist die königliche Gewalt weder an und für sich noch ihrer Ausübung nach vom Papste abhängig.⁸³¹

Dagegen behauptet z. B. Ägidius Colonna (de ecclesiastica potestate I)⁸³² das höhere Alter des Priestertums, dessen Entstehung er mit dem ersten Opfer Adams und Abels an Gott datiert. Und Augustinus Triumphus (summa de potestate Papae, quaestio XXXVI, Art. 1)⁸³³ gibt nur zu, daß der heidnische Staat, repräsentiert durch Kain, älter sei als das Priestertum; der gerechte Staat jedoch sei erst eine Einrichtung des Priestertums.

⁸²⁹ Nach heute üblicher Zählung: Mon. III, xii.

⁸³⁰ Johannes von Paris, De potestate regia et papali, Cap. XI – Ausgabe: ausweislich Kelsens Angabe im Literaturverzeichnis wahrscheinlich Goldast, Bd. 2 (Anm. 135), S. 120, Z. 43–45.

⁸³¹ Übersetzung n.e.

⁸³² Ägidius Romanus, De ecclesiastica potestate I, 6 – den Hinweis auf das Argument hat Kelsen vermutlich Kraus (Anm. 116), S. 15 entnommen. Ägidius hält es für glaubwürdig („credibile enim est“), dass Adam nach dem Stündenfall dem Herrn Opfer darbrachte, in der Bibel finden sich dazu keine Angaben; zum Opfer Abels vgl. Gen 4,2 und 4.

⁸³³ Augustinus Triumphus, Summa de potestate ecclesiastica ad papam Johannem XXII, qu. 36., art. 1. – Fundstelle, nach der sich auch die von Witte (Anm. 3), S. XXVIII–XXXV abweichende Zählung ergibt: Friedberg, De finium (Anm. 730), S. 238 f.

⁸³⁴ Mon. III, xii, 3.

⁸³⁵ «collationem unteretur»] Witte (Anm. 3), S. 130: «collatione uteretur».

monio sibi deputato est valde inconveniens.⁸³⁶

den Worten des dritten Buches Moses ... Zu sagen aber, daß die Kirche auf diese Weise das ihr übertragene Patrimonium mißbraucht habe, ist sehr ungeziemend.⁸³⁷

Man sieht auf den ersten Blick, daß diese Stelle im direkten Widerspruche steht zu dem, was Dante Kap. 10⁸³⁸ über die konstantinische Schenkung gesagt hat. Denn dort kommt er zum Resultat, der Kaiser sei nicht berechtigt gewesen, etwas vom Imperium zu verschenken (*nihil poterat de imperio conferre*)⁸³⁹, und hier basiert er die Richtigkeit seiner Behauptung scheinbar gerade auf dem Gegenteile! Diesen Widerspruch zu lösen, ergeben sich nur zwei Möglichkeiten: entweder man faßt die Worte: „de imperio“ in dem Satze „illa quae de imperio deputavit ei“ in der Bedeutung von „kraft des Imperiums, gemäß des Imperiums“, und nicht im Sinne eines partitiven Genitivs – dann könnte man den Umfang des „illa quae ...“ auf jene Grenzen restringieren, die den Ausführungen des 10. Kapitels⁸⁴⁰ entsprechen, d. h. man könnte dann darunter nicht einen Teil der Staatsgewalt, sondern einen kraft derselben verliehenen Privatgrundbesitz verstehen. Doch würde das gegen den Danteschen Sprachgebrauch verstoßen, der „de“ mit dem Ablativ häufig an Stelle eines partitiven Genitivs gebraucht, wie ja schon die gerade im 10. Kapitel⁸⁴¹ gebrauchte Wendung: *nihil de imperio conferre* deutlich beweist. Dazu kommt noch, daß die

| 114

¹⁾ *Cipolla*, a. a. O. Kap. 12, Seite 408:⁸⁴² *Parmi che qui Dante parli non della donazione dell' impero, ma delle offerte speciali, cioè di quelle largizioni minori, che Dante stesso non impugnava, quantunque anche alla proprietà di queste egli si mostrasse sfavorevole.*

| 114

⁸³⁶ Mon. III, xii, 7–9. – Gemeint ist Lev 2,11: „Kein Speiseopfer, das ihr dem Herrn darbringt, darf mit Sauerteig angemacht sein; denn ihr dürft dem Herrn weder Sauerteig noch Honig als Feueropfer darbringen.“

⁸³⁷ Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 87.

⁸³⁸ Mon. III, x.

⁸³⁹ Mon. III, x, 11.

⁸⁴⁰ Mon. III, x.

⁸⁴¹ Mon. III, x, 11.

⁸⁴² *Cipolla* (Anm. 145), S. 408.

In seiner Beweisführung fortfahrend, erklärt Dante weiter (Kap. 14)⁸⁴³: wenn die Kirche die Macht hätte, den römischen Herrscher zu autorisieren, so hätte sie diese entweder von Gott oder von sich selbst oder von einem Kaiser oder durch die allgemeine Zustimmung der Menschen (ab universo mortalium adsensu)⁸⁴⁴ oder wenigstens der hervorragendsten von ihnen. Nun hat sie dieselbe von keinem erhalten; durch Gott, d. h. ein göttliches Gesetz (lex divina)⁸⁴⁵ nicht, weil weder das alte noch das neue Testament, wo ja alle göttlichen Gesetze enthalten seien, davon etwas enthalten; von sich selbst nicht, weil dies eine logische Unmöglichkeit sei; daß durch keinen Kaiser werde durch die vorhergehenden Ausführungen bewiesen. Und durch die Zustimmung aller oder der hervorragendsten nicht, weil ja der größere Teil der Bewohner Europas diesem Verhältnisse fremd seien.⁸⁴⁶ – Was bei dieser ziemlich wertlosen Argumentation interessiert, ist die Anerkennung der Möglichkeit einer Übertragung der Gewalt durch „eine allgemeine Zustimmung der Menschen“⁸⁴⁷ – ein Gedanke, der zu den wesentlichen Elementen der Volkssouveränitätslehre gehört und die bezüglichen Ausführungen im siebenten Kapitel dieser Arbeit⁸⁴⁸ bestätigt.

Im folgenden (Kap. 15)⁸⁴⁹ wird mit Zuhilfenahme eines schwerfälligen scholastischen Apparates der Ausspruch Christi: „mein Reich ist nicht von dieser Welt“⁸⁵⁰ gegen eine weltliche Herrschaft | der Kirche ins Treffen geführt,²⁾ wobei von der Annahme ausgegangen wird, daß das Leben Christi die Idee und das

| 115 | 2) Ähnlich die Disputatio inter militem et clericum:⁸⁵¹

Ipse enim Christus dixit Pilato: Regnum meum non est de hoc mundo. Et quod „non venit ministrati⁸⁵² sed ministrare“ Luc. 12. Hoc testimonium deo manifestum est ut hominem resistentem possit confundere, et cervicem duram obterere

Selbst Christus sagte zu Pilatus: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Und daß er gekommen sei, nicht um bedient zu werden, sondern um zu dienen, Luk. 12.⁸⁵³ Dieses Zeugnis spricht so deutlich, daß es selbst einen widerspenstigen Menschen erschüttern und einen harten Nacken beugen könnte.⁸⁵⁴

⁸⁴³ Nach heute üblicher Zählung: Mon. III, xiii.

⁸⁴⁴ Mon. III, xiii, 1.

⁸⁴⁵ Mon. III, xiii, 2.

⁸⁴⁶ Vgl. Mon. III, xiii, 4–7.

⁸⁴⁷ Übersetzung weder nach *Hubatsch* (Anm. 3) noch nach *Kannegießer*, 2. Theil (Anm. 3).

⁸⁴⁸ S. 232–244.

⁸⁴⁹ Nach heute üblicher Zählung: Mon. III, xiv.

⁸⁵⁰ Joh 18,36: „Jesus antwortete: Mein Königtum ist nicht von dieser Welt. Wenn es von dieser Welt wäre, würden meine Leute kämpfen, damit ich den Juden nicht ausgeliefert würde. Aber mein Königtum ist nicht von hier.“

⁸⁵¹ *Anonymus*, Disputatio inter militem et clericum – Ausgabe: ausweislich Kelsens Angabe im Literaturverzeichnis wahrscheinlich *Goldast*, Bd. 1 (Anm. 135), S. 14, Z. 2–4.

⁸⁵² «ministrati»] *Goldast*, Bd. 1 (Anm. 135), S. 14, Z. 2: «ministrari».

⁸⁵³ Vermutlich Luk 12,37: „Selig die Knechte, die der Herr wach findet, wenn er kommt! Amen, ich sage euch: Er wird sich gürtet, sie am Tisch Platz nehmen lassen und sie der Reihe nach bedienen.“

⁸⁵⁴ Übersetzung n.e.

Vorbild der kämpfenden Kirche sein müsse (*vita enim ipsius [Christi]⁸⁶⁰ idea fuit et exemplar militantis ecclesiae*)⁸⁶¹.

Das letzte Kapitel⁸⁶² – das wichtigste in der gesamten Beweisführung, bringt schließlich die endgültige Lösung des Problems. Unter Zugrundelegung der von uns schon an anderer Stelle gegebenen Theorie von den zwei Seligkeiten⁸⁶³, der irdischen, die in der Betätigung der eigenen geistigen und physischen Kräfte besteht (*quae in operatione propriae virtutis consistit*)⁸⁶⁴ und der himmlischen, die in dem Genusse der Anschauung Gottes liegt (*quae consistit in fruitione divini aspectus*)⁸⁶⁵ – wird eine Grenzbestimmung zwischen Staat und Kirche vorgenommen, indem ersterem die irdische, letzterer die himmlische Glückseligkeit | der Menschheit als ausschließliche Wirkungskreise zugewiesen werden. Der Selbständigkeit beider Ziele entsprechend, wird eine gewisse gegenseitige Unabhängigkeit beider Gewalten postuliert, und dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Kaiser als Führer der Menschheit zur irdischen Glückseligkeit, ebenso wie der Papst als Führer zur himmlischen für unabhängig erklärt werden, sowohl von einander, als von einer dritten Macht, außer von Gott, „von dem aus, wie von einem Punkte die

| 116

... so auch Johann von Paris *de reg. pot. et pap.* Kap. 8.⁸⁵⁵ – Nicht uninteressant sind im Gegensatze dazu die Ausführungen des Augustinus *Triumphus: Summa de potestate Papae I, 7*:⁸⁵⁶ *Christus non dixit: regnum meum non est in hoc mundo, quia in hoc mundo et in futuro regnat super fideles suos; sed dixit non est de hoc mundo, quidquid de hoc mundo est, quidquid homini est a deo creatum, et a vitrata⁸⁵⁷ stirpe Adae generatum ... Vel potest dici, quod regnum Christi non fuit de hoc mundo, quia non fuit modo mundano, quomodo sunt alii reges, qui ex fortitudine ministrorum accipiunt potestatem regnandi; ipse autem regnandi⁸⁵⁸ super suos, sibi ipsi sufficiens, multo alio adminiculo indigens.*

Christus sagte nicht: „Mein Reich ist nicht in dieser Welt“, weil er in dieser und in der künftigen über seine Getreuen herrscht; sondern er sagte, es ist nicht *von* dieser Welt, d. h. von dieser Welt ist, was immer dem Menschen von Gott geschaffen und dem sündigen Schoße der Ada (Eva) entsprungen ist ... Oder kann man sagen, das Reich Christi sei nicht von dieser Welt, weil es nicht weltlicher Art sei, wie das der andern Fürsten, die ihre Herrschergewalt auf die Tapferkeit ihrer Diener stützen. Christus aber genügt in seiner Herrschergewalt sich selbst und bedarf keiner anderen Unterstützung.⁸⁵⁹

⁸⁵⁵ *Johannes von Paris*, *De potestate regia et papali*, Cap. VIII – Ausgabe: ausweislich Kelsens Angabe im Literaturverzeichnis wahrscheinlich *Goldast*, Bd. 2 (Anm. 135), S. 116f.; vermutlich meint Kelsen S. 117, Z. 7, wo Joh 18,36 zitiert wird.

⁸⁵⁶ *Augustinus Triumphus*, *Summa de potestate ecclesiastica ad papam Johannem XXII*, I, 7 – Ausgabe und Fundstellenangabe: wahrscheinlich (vgl. Text bei Anm. 175) *Witte* (Anm. 3), S. XXXIV.

⁸⁵⁷ «vitrata»] *Witte* (Anm. 3), S. XXXIV: «vitiata».

⁸⁵⁸ «regnandi»] *Witte* (Anm. 3), S. XXXIV: «regnando».

⁸⁵⁹ Übersetzung n.e. – Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

⁸⁶⁰ Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

⁸⁶¹ Mon. III, xiv, 3.

⁸⁶² Mon. III, xv.

⁸⁶³ Vgl. S. 178–179.

⁸⁶⁴ Mon. III, xv, 7.

⁸⁶⁵ Mon. III, xv, 7.

Macht des Cäsars und des Petrus sich spaltet.“⁸⁶⁷ Und mit folgenden Worten schließt er das dritte Buch und damit das ganze Werk „de Monarchia“: „quae quidem veritas ultimae quaestionis non sic stricte recipienda est, ut Romanus princeps in aliquo Romano Pontifici non subiaceat; cum mortalis ista felicitas quodammodo ad immortalem felicitatem ordinetur. Illa igitur reverentia Caesar utatur ad Petrum, qua primogenitus filius debet uti ad patrem; ut luce paternae gratiae illustratus, virtuosius orbem terrae irradiet, cui ab illo solo praefectus est, qui est omnium spiritualium et temporalium gubernator!“⁸⁶⁸ (Diese zuletzt erforschte Wahrheit ist nicht in dem strengen Sinne zu nehmen, als ob der römische Herrscher in keinem Punkte dem römischen Papste untergeordnet wäre; denn die irdische Glückseligkeit richtet sich immerhin bis zu einem gewissen Grade nach der himmlischen Seligkeit. So möge denn der Kaiser dem Petrus seine Ehrerbietung zollen, die der erstgeborene Sohn dem Vater schuldig ist, damit er bestrahlt von dem Lichte der väterlichen Gnade um so herrlicher den Erdkreis erleuchte, über den er gesetzt ist, von ihm allein, der da ist der geistlichen und weltlichen Dinge Allvater⁸⁶⁹.)⁸⁷⁰ –

Niemandem kann der Widerspruch²⁾ entgehen, in welchem der Schluß des dritten Buches zum ganzen Werke steht. Fast scheint es, als zöge jetzt Dante jenes stolze Banner ein, auf das er die „Unabhängigkeit des Kaisers vom Papste“⁸⁷², die „Freiheit des Staates von der Kirche“⁸⁷³ geschrieben. Mit allen Mitteln einer scharfen Dialektik, einer begeisterten Überzeugung hat er sich bemüht, die Voraussetzungen für eine selbständige Staatsgewalt zusammenzutragen – und jetzt, da es
| 117 | gilt, die Konsequenzen zu ziehen, spricht er mit vagen und unbestimmten | Worten von einer „reverentia des Caesars für Petrus“ und „daß das irdische Glück doch eigentlich irgendwie vom Himmel abhängig sei“.⁸⁷⁴ Damit hat Dante im Grunde seiner ganzen kühnen Beweisführung selbst die Spitze abgebrochen!

| 116 | ¹⁾ Siehe: Brief an die Fürsten und Herren Italiens.⁸⁶⁶

²⁾ Vgl. darüber *Wegele* a. a. O. S. 43, *Scartazzini* a. a. O. S. 310, *Hettinger* a. a. O. S. 551, *Stahl* a. a. O. S. 64, 65 und *Eicken* a. a. O. S. 402.⁸⁷¹

⁸⁶⁶ Epistola V, 5.

⁸⁶⁷ Übersetzung nach *Kannegießner*, 2. Theil (Anm. 3), S. 177.

⁸⁶⁸ Mon. III, xv, 17–18.

⁸⁶⁹ «Allvater»] *Hubatsch* (Anm. 3), S. 91: «Allwalter».

⁸⁷⁰ Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 91.

⁸⁷¹ *Wegele*-Fundstelle n.e.; *Scartazzini* (Anm. 29), S. 310; *Hettinger* (Anm. 264), S. 551 f.; *Stahl* (Anm. 76), S. 65 f.; *von Eicken* (Anm. 322), S. 402.

⁸⁷² Möglicherweise *Wegele* (Anm. 17), S. 357: „dass das Kaiserthum unabhängig vom Papstthum sei“; vgl. auch *Kraus* (Anm. 29), S. 679: „die Unabhängigkeit derselben [der Universalmonarchie] vom Papstthum“.

⁸⁷³ Zitat n.e.

⁸⁷⁴ Die wörtlichen Zitate in diesem Satz sind Bruchstücke aus dem Schlusssatz von Dantes *De Monarchia*, Mon. III, xv, 17 f. Vgl. die Übersetzung von *Hubatsch* (Anm. 3), siehe oben bei Anm. 868.

Es wäre ganz verfehlt, wollte man diese Erscheinung auf einen persönlichen Kleinmut des Dichters zurückführen, auf die Furcht etwa, mit den herrschenden kirchlichen Autoritäten zu brechen. Die kühne, für ihre Zeit wohl unerhörte Freiheit, mit der Dante in der göttlichen Komödie die Schäden des Papsttums geißelt, ja sogar einem noch lebendigen Papste (Klemens V.) die Hölle voraussagt,⁸⁷⁵ beweisen das Gegenteil! Wenn also Dante an diesem Punkte seines Systems nicht ganz konsequent blieb, wenn er aus den eigenen Voraussetzungen nicht so ohneweiters jene Schlüsse zog, die uns heute selbstverständlich scheinen, so geschah es, weil er als echter Sohn seiner Zeit und als tiefgläubiger Christ¹⁾ nicht anders konnte. Bei der ungeheueren Wertschätzung des religiösen Momentes im Mittelalter ergab sich eine höhere Wertung des „Himmlischen“ vor dem „Irdischen“ mit so zwingender Notwendigkeit, daß eine völlige Gleichstellung des Temporellen mit dem Spirituellen, des Staates mit der Kirche für einen Menschen des 13. Jahrhunderts einfach unmöglich war. Von den Wahrheiten, die eine mehr als tausendjährige Entwicklung geschmiedet, kann sich auch das Genie nicht ganz emanzipieren.

Dabei ist noch folgendes zu erwägen: die Annahme einer zweifachen Organisation der einheitlich gedachten Menschheit – unter dem Papste einerseits, unter dem Kaiser andererseits – steht eigentlich im Widerspruch zu dem principium unitatis. Wollte man diesem obersten Grundsatz in konsequenter Weise gerecht werden, dann mußte man notgedrungen die eine Organisation der anderen unterordnen, d. h. die Kirche im Staate oder den Staat in der Kirche aufgehen lassen. Das letztere geschah ja auch von extrem kurialistischer Seite, wie die Bulle „unam sanctam“ deutlich zeigt. Damit war auch das kirchliche System weit konsequenter und – da es auf der Überordnung des Spirituellen über das Temporelle basierte – der damaligen Geistesrichtung weit entsprechender als das gegnerische System; denn indem dieses eine Unterordnung der Kirche unter den Staat nicht zu postulieren wagte, mußte es mit seinem nicht einmal völlig konsequenten Systeme der „Trennung von Staat und Kirche“ die Menschheit in zwei voneinander unabhängige Organisationen gespalten lassen. Das bedeutete aber einen Konflikt mit

| 118

¹⁾ Was das Verhältnis Dantes zum katholischen Dogma betrifft, so ist gegenüber einer protestantischen Richtung, die ihn als heterodox und als Vorgänger Luthers und der Reformation bezeichnet, zu konstatieren, daß Dante sicherlich auf dem Boden der katholischen Kirche steht, freilich nur der zu seiner Zeit und nicht der heutigen, deren Unfehlbarkeitsdogma mit seiner scharfen Kritik der Päpste, die er ja zur Strafe selbst in die Hölle versetzt, in argen Konflikt geraten würde! – Eine nähere Untersuchung dieser Frage, die seine Staatslehre nur sehr entfernt berührt, liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit. Vgl. darüber *Kraus* a. a. O. S. 721 ff.⁸⁷⁶ Richtig bemerkt auch *Schirmer* a. a. O. S. 12:⁸⁷⁷ „Dante ist ein treuer Sohn seiner Kirche, aber er identifiziert nicht Kirche und Papsttum.“

| 117

⁸⁷⁵ Vgl. Inf. XIX, 66–87; Par. XXX, 142–148.

⁸⁷⁶ *Kraus* (Anm. 29), S. 720–746.

⁸⁷⁷ *Schirmer* (Anm. 60), S. 12.

dem Einheitsgedanken. Nicht in eine, sondern in zwei Spitzen gipfelte demzufolge die große Menschheitspyramide, in den Papst und in den Kaiser, die beide – wollte man dem Einheitsprinzip überhaupt gerecht werden – nur schwer unter einen Hut zu bringen waren! Wie Dante diesen Widerspruch seines Systems zu lösen versuchte, haben wir gesehen: Er unterstellt beide, Papst und Kaiser, der gemeinsamen Einheit der göttlichen Oberleitung, freilich aber ohne die völlige und konsequente Unabhängigkeit beider voneinander klar auszusprechen. So hat denn der Feuergeist Dantes den Dichter die neuen kommenden Ideen zwar vorausahnen lassen, aber er hat ihm nicht die Kraft gegeben, mit den alten völlig zu brechen. Sicherlich liegt in den von Dante selbst aufgestellten Voraussetzungen der moderne Gedanke der völligen Trennung des Staates von der Kirche angedeutet; ja vielleicht läßt sich sogar eine Unterordnung der Kirche unter den Staat aus ihnen deduzieren; – aber die Behauptung, daß Dante eine dieser Konsequenzen selbst gezogen habe, ist falsch, ebenso wie es falsch wäre, in den Schlußworten der „Monarchia“ eine Proklamierung der päpstlichen Oberhoheit über den Staat zu erblicken. Freilich unklar und inkonsequent bleibt dadurch die Haltung Dantes zu dem fraglichen Probleme; aber diese Unklarheit und Inkonsequenz kann dem Geiste des Dichters keinen Abbruch tun; sie ist das notwendige Charakteristikum der Zeit, die ihn geboren, jener seltsamen Epoche des Ausgleiches zwischen den beiden großen Gegensätzen des Mittelalters und der Neuzeit. –

|119 Auch in der „göttlichen Comödie“ hat Dante zu der Frage nach dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche bei zahlreichen Gelegenheiten Stellung genommen. Sein Standpunkt ist hier | wesentlich derselbe wie in der Schrift „de Monarchia“, nur daß er unter dem dichterischen Kleide nicht so klar und deutlich zum Ausdruck kommt. Die Polemik gegen eine weltliche Herrschaft der Kirche, das Postulat möglicher Unabhängigkeit beider Gewalten voneinander und ähnliches finden sich – wie in der lat. Prosaschrift – so auch in dem Epos wieder. Da alle diese Stellen, durchaus politischen Inhaltes, für seine theoretische Staatslehre weniger in Betracht kommen, und auch in den zahlreichen Kommentaren zur göttlichen Komödie eingehend erörtert werden – kann ich mich hier auf die wichtigsten derselben beschränken – soweit sie nicht ohnedies schon von mir zitiert wurden. Inferno XIX, 90 ff., sagt Dante zu Papst Nikolaus III., der infolge simonistischer Verbrechen im 8. Höllenkreise schmachtet:

„Deh! or mi di’: Quanto tesoro volle
 Nostro Signore in prima da San Pietro
 Che gli ponesse le chiavi in sua balla?
 Certo non chiese se non: ‚Viemmi dietro⁸⁷⁸.‘“⁸⁷⁹

⁸⁷⁸ «dietro»] Witte (Anm. 226): «retro».

⁸⁷⁹ Inf. XIX, 90–93.

Sprich, was verlangt einst unser Herr und Hirt
 Zuerst von Petrus wohl an Gold und Schätzen?
 Um ihm das Amt der Schlüssel zu verleihen?
 „Komm“, sprach er, „um mein Werk nun fortzusetzen!“⁸⁸⁰

Ebenso wenden sich die folgenden Verse desselben Gesanges gegen den Reichtum und die weltliche Herrschaft der Päpste:

115 ff.⁸⁸¹ Welch Unheil Konstantin hat angerichtet,
 Nicht deine Taufe, nein, die Schenkung,
 Die du dem ersten reichen Papst gemacht!

Für eine Trennung der beiden Gewalten und gegen ihre Vereinigung in der Hand des Papstes tritt Dante mit glühenden Worten (Purg. XVI, V, 94 ff.)⁸⁸² ein; da heißt es denn im Anschlusse an jene bereits zitierte Stelle, wo von Kaiser und Papst als von zwei Sonnen die Rede ist: V. 110:⁸⁸³

L'un l'altro ha spento; ed à⁸⁸⁴ giunta la spada
 Col patorale⁸⁸⁵, e l'un con l'altro insieme
 Per viva forza mal convien che vada;
 Però che⁸⁸⁶, giunti, l'un l'altro non teme.

Verlöscht ward eine von der andern Scheine
 Und Schwert und Hirtenstab von einer Hand
 Gefaßt im übel passenden Vereine.

|Denn nicht mehr fürchten, wenn man sie verband,
 Sich Hirtenstab und Schwert – ⁸⁸⁷

| 120

und V. 127:⁸⁸⁸

Di' oggimai che la chiesa di Roma,
 Per confondere in sè duo reggimenti,
 Cade nel fango, e sè brutta e la soma. –
 „O Marco mio“ – diss' io, – bene argomenti;
 Ed or discerno, perchè dal retaggio
 „Li figli di Levì furono esenti:“

⁸⁸⁰ Übersetzung nach *Streckfuß* (Anm. 227).

⁸⁸¹ Die dem Vers vorangestellte Zahl markiert die Verszählung. – Inf. XIX, 115–117; Übersetzung weder nach *Philalethes* (Anm. 227) noch nach *Streckfuß* (Anm. 227).

⁸⁸² Pur. XVI, 94 ff.

⁸⁸³ Pur. XVI, 109–112.

⁸⁸⁴ «à»] *Witte* (Anm. 226): «è».

⁸⁸⁵ «patorale»] *Witte* (Anm. 226): «pastorale».

⁸⁸⁶ «Però che»] *Witte* (Anm. 226): «Perocchè».

⁸⁸⁷ Übersetzung nach *Streckfuß* (Anm. 227).

⁸⁸⁸ Purg. XVI, 127–132.

Roms Kirche fällt, weil sie die Doppelwürde,
 Die Doppelherrschaft jetzt in sich vermengt,
 In Kot besudelnd sich und ihre Bürde.
 „Mein Marco“, sprach ich, „klares Licht empfängt
 Durch deine Rede jetzt mein Geist — ich sehe,
 Was aus der Erbschaft Lewis⁸⁸⁹ Stamm verdrängt.“ —⁸⁹⁰

Auch durch eine symbolische Deutung mancher Personen der göttl. Komödie und bestimmter Vorgänge des Gedichtes kann man ein gewisses Licht auf das fragliche Problem werfen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn man nach Scartazzini und anderen Autoren, Virgil, den Führer Dantes auf seiner heiligen Reise, als Symbol des Kaisertums, und Beatrice, seine göttliche Geliebte,⁸⁹¹ als Vertreterin des Papsttums betrachtet. Auch die viel und verschieden interpretierte „Vision des Wagens“⁸⁹² bietet einer symbolischen Auslegung manche Anhaltspunkte zur Beurteilung des in Rede stehenden Verhältnisses. Doch kann hier von einem näheren Eingehen auf derartige Interpretationen abgesehen werden; denn die Resultate derselben sind sehr vager Natur und können stets bestritten werden; ihre Heranziehung scheint daher bei einer wissenschaftlichen Darstellung von Dantes Staatsdoktrin nicht empfehlenswert. Auch kommen unter der symbolischen Hülle immer nur dieselben Grundgedanken wieder zum Vorschein, die schon in der lateinischen Prosa der „Monarchia“ ihre abstrakt-prägnante Formulierung erhalten haben.¹⁾

| 121

| IX. Kapitel.

Das Weltkaisertum – Dantes Staatsideal.

Der historische Ursprung der Weltreichsidee. – Ihre Begründung in der metaphysischen Spekulation des Mittelalters. – Die doppelte Formulierung der Weltreichsidee. – Die Lehre von der *Translatio imperii*. – Die *Monarchia* Dantes, ein Idealstaat. – Volk und Gebiet des Danteschen Weltstaates. – Ursprung und Dauer desselben. – Verhältnis zu den Unterverbänden.

Die Idee einer alle Reiche und Länder der Erde umspannenden Weltherrschaft, dieser Lieblingsgedanke des Mittelalters, der in dem politischen Ideale des Dan-

| 120 |¹⁾ Daß die Ansichten der „*Monarchia*“ mit denen der göttlichen Komödien *nicht* ganz übereinstimmen, weil letztere tiefer durchdacht und durchgeistigter sind, behauptet *Cipolla* a. a. O. S. 326.⁸⁹³

⁸⁸⁹ «Lewis»] *Streckfuß* (Anm. 227): «Levi's».

⁸⁹⁰ Übersetzung nach *Streckfuß* (Anm. 227).

⁸⁹¹ Beatrice heißt die Jugendliebe Dantes, die er in seinen Dichtungen verklärt. Sie ist wahrscheinlich identisch mit Beatrice Portinari (1266–1290), der Tochter eines angesehenen florentinischen Bürgers.

⁸⁹² Vgl. Anm. 306.

⁸⁹³ *Cipolla* (Anm. 145), S. 326.

teschen Weltkaisertums seinen grandiosesten Ausdruck erhalten hat, ist – historisch betrachtet – doppelten Ursprungs. Einerseits ist es das Christentum, das mit seinen kosmopolitischen welterobernden Tendenzen den Gedanken einer universalen Menschheitsorganisation begründet; dabei gerät es freilich in einen merkwürdigen Gegensatz zu dem ihm ursprünglich charakteristischen Prinzip der Weltflucht, und Weltverneinung – ein Widerspruch, der im hohen Maße bezeichnend ist für die ganze mittelalterliche Kultur.¹⁾ Indem das Christentum den durchaus lokalen und national begrenzten Götterkultus des Heidentums vernichtet, reißt es die Schranken nieder, welche die einzelnen Völker voneinander trennen; indem es alle Nationen in dem Glauben an einen einzigen Gott versammelt, vor dem alle Menschen gleich sind, faßt es die ganze Menschheit zu einer Einheit zusammen: die Lehre von der Einheit Gottes führt notwendig zur Einheit der Menschen, die nach seinem Ebenbilde geschaffen sind.²⁾ In der christlichen Lehre von der Liebe ist endlich ein Mittel gegeben, alle der Vereinigung des Menschengeschlechtes hinderlichen Faktoren, wie Rassenstolz, Nationalbewußtsein u. a. zu paralysieren.³⁾ – Andererseits | ist es das sinkende römische Reich, das den nordischen Eindringlingen zugleich mit seiner alten Kultur die Weltreichsidee hinterläßt, in deren Realisierung die Germanen von nun an ihre geschichtliche Mission erblicken. Die Fortsetzung des römischen Imperiums durch die Deutschen, jener „glänzende Anachronismus“⁸⁹⁶ des Mittelalters, nimmt mit der Kaiserkrönung Karls des Großen seinen sichtbaren Anfang, und hat in der Folge so manchen deutschen Königs Blick geblendet und von den trostlosen reformbedürftigen Zuständen seines eigenen Reiches abgelenkt in die traditionenumdämmerte, grenzenlose Weite einer erdumspannenden Weltherrschaft.

| 122

Nicht nur *historisch*, aus Christentum und Römertum, ist diese Idee eines universalen Weltreiches entstanden, – sie findet auch *theoretisch* (Bryce)⁸⁹⁷ ihre Begründung in der ganzen Denkweise des Mittelalters, in der Eigenart seiner metaphysischen Spekulation. Gerade bei Dante haben wir gesehen, von welcher grundlegenden Bedeutung für die gesamte mittelalterliche Weltanschauung das sogenannte „*principium unitatis*“ war. Die Menschheit politisch in eine Mehrheit

¹⁾ Vgl. *Eicken* a. a. O. per totum und S. 156,⁸⁹⁴ wo versucht wird, diesen Widerspruch zu lösen und die Bestrebungen der Welteroberung und Weltflucht zu vereinbaren.

| 121

²⁾ *Bryce*, Das heilige römische Reich, S. 67.⁸⁹⁵

³⁾ Die universale Menschheitsidee und den Begriff eines einheitlichen Menschheitszweckes kennt schon die Antike. Die kosmopolitischen Tendenzen der Kyniker und Stoiker lassen diese Gedanken zur Reife kommen. Später wird die Menschheitsidee von den Neoplatonikern vertreten, deren Philosophie sich auch in diesem Punkte mit der christlichen Lehre berührt. – Auch die römische Rechtsphilosophie operiert bekanntlich mit dem Begriffe des „*genus humanum*“.

⁸⁹⁴ von *Eicken* (Anm. 322), S. 156.

⁸⁹⁵ *James Bryce*, Das heilige römische Reich, Leipzig 1873, S. 67.

⁸⁹⁶ *Bryce* (Anm. 895), S. 65.

⁸⁹⁷ *Bryce* (Anm. 895), S. 70–71.

von Staaten zersplittert zu sehen, die kein gemeinsames Band zu einer höheren, dem einheitlichen Menschheitsbegriffe entsprechenden politischen Einheit verband, war für das mittelalterliche Denken höchst unbefriedigend. Für das *einheitlich* konstruierte Universum für den ewigen Makrokosmos bildete jedes auf bestimmte Grenzen beschränkte Einzelwesen, jeder vergängliche Mikrokosmos – und somit auch die Menschheit nur ein Symbol, ein Gleichnis. Eine regellos in größere und kleinere Gruppen zersplitterte Menschheit paßte gar nicht in das grandios gebaute Weltbild des Mittelalters. Vollends mußte aber diese Anschauung vom Standpunkte des mittelalterlichen Realismus¹⁾ vertreten werden; dieser erblickte ja wie in allen Begriffen so auch in der „Menschheit“ nicht etwa ein bloßes Wort, eine von den Menschen geschaffene Sammelbezeichnung gleicher Eigenschaften, sondern ein konkret existierendes, von dem menschlichen Geiste bloß erkanntes und nicht erschaffenes Wesen, dem gegenüber die Verschiedenheit der Individuen nur zufällig und nebensächlich erschien. Diesem Realismus war die Forderung oder Annahme einer festen universalen Menschheitsorganisation geradezu denknotwendig.

| 123 Dem doppelten historischen Ursprunge der Idee einer uni|versalen Weltherrschaft entspricht die zweifache Formulierung derselben: je nachdem eine vornehmlich kirchliche oder staatliche Organisation des Menschheitsverbandes unter päpstlicher oder kaiserlicher Leitung gefordert wird. Ein Nebeneinanderbestehen beider Organisationen war im Grunde genommen mit dem principium unitatis nicht vereinbar. Der Forderung der Einheit entsprach vielmehr die Überordnung der einen über die andere. Diejenigen nun, welche sich des religiösen Ursprungs der Idee mehr bewußt waren, nämlich die kirchlichen Publizisten, haben daher niemals gezögert, den Papst als den obersten Leiter der Menschheit zu betrachten und ihm den Kaiser samt der ganzen staatlichen Organisation unterzuordnen. Das freilich nur selten bis in seine letzten Konsequenzen ausgedachte Ideal dieser Partei war eine Art Weltkirchenstaat. – Ihre Gegner wiederum, die an die Traditionen des Imperium Romanum anknüpften, und sich so auch manchen anderen Vorstellungen der Antike von der Präponderanz des Weltlichen über das Religiöse, des Staates über die Kirche näherten, protestierten energisch gegen eine solche Unterordnung des Kaisers gegen den Papst. Sie gestatteten der Kirche überhaupt keine äußere Organisation, beschränkten deren Wirkungskreis vielmehr auf das Innere des Menschen. Das ihrer ganzen antikisierenden Geistesrichtung entsprechende Ideal der völligen Unterordnung der religiösen unter die staatliche Organisation haben sie jedoch niemals auszusprechen gewagt. Selbst ein so extremer Vertreter dieser Richtung wie Dante hat sich – wie wir im vorigen Kapitel gesehen – mit der höchst inkonsequenten Lösung eines Nebeneinanderbestehens beider Organisationen zufrieden gegeben.

| 122 |¹⁾ Bryce a. a. O. S. 70.⁸⁹⁸

⁸⁹⁸ Bryce (Anm. 895), S. 70.

Die Weltreichsidee beschäftigte die Publizistik des ganzen Mittelalters. Seit Augustinus stand sie ununterbrochen in Diskussion. Doch war die Formulierung dieser Idee durchaus keine feste. Der Begriff einer Universalmonarchie war, obgleich ihn jeder Publizist kannte und gebrauchte, dennoch sehr unbestimmt und schwankend. Es ist auch bis auf die Zeit Dantes keine einzige Schrift bekannt, die ausschließlich diesem Gegenstande gewidmet wäre. Vielmehr bildet die Weltreichsidee überall eine stillschweigende Voraussetzung, eine selbstverständliche Vorstellung, die sich freilich jedermann nach Belieben gestaltete. Es ist daher zweifellos als ein wissenschaftliches Verdienst zu betrachten, daß Dante in einer selbständigen Monographie über den Universalstaat gehandelt hat. In diesem Sinne hat der Dichter nicht un|recht, wenn er in den einleitenden Worten seines Traktates sagt, er beabsichtige den Begriff des Weltkaisertums aus seinem Dunkel hervorzuziehen; denn unter allen nützlichen und verborgenen Wahrheiten sei die Kenntnis der Monarchie eine der nützlichsten und verborgensten. (*Quumque inter alias veritates occultas et utiles, temporalis Monarchiae notitia utilissima sit et maxime latens et propter non se habere immediate ad lucrum ab omnibus intentata; in proposito est hanc de suis enucleare latibulis ...*)⁸⁹⁹

| 124

Die meisten Erörterungen der Weltreichsidee finden sich bei den mittelalterlichen Publizisten gewöhnlich im Anschlusse an die Lehre von der Translation des Imperiums. In dieser während des ganzen Mittelalters allgemein anerkannten Lehre kann man auch deutlich jene Quelle der Weltreichsidee erblicken, die aus dem Boden des untergegangenen Römertums entspringt. Dieser Lehre zufolge ist das mittelalterliche römisch-deutsche Kaisertum eine direkte Fortsetzung des alt-römischen Imperiums, das durch Gottes Ratschluß auf irgend eine, je nach dem Standpunkte des Publizisten verschieden gedachte Weise von den Römern auf die Deutschen übertragen worden ist. – Auch Dante akzeptiert diese Lehre. Spezielle Erörterungen finden sich zwar bei ihm nicht, doch bildet sie die selbstverständliche Grundlage seiner ganzen politischen Anschauungen. Was hätte sonst die langwierige Argumentation des zweiten Buches seiner *Monarchia* für einen Sinn, wo nachgewiesen wird, daß Gott die Römer ob ihrer Tüchtigkeit und ihres Adels zur Weltherrschaft bestimmt habe, wo (Kap. 2) bei Besprechung der großen Weltreiche, die hintereinander entstanden seien: des assyrischen, des ägyptischen, des persischen, des griechischen – das Imperium Romanum als letzte Universalmonarchie in der Reihe genannt wird, ohne daß auch nur mit einem Worte die Tatsache berücksichtigt wird, daß der Kaiser des Mittelalters gar kein Römer mehr war, sondern ein Deutscher, der nicht einmal von Römern, sondern von Deutschen gewählt wurde! Die Vorstellung der Identität des neuen Reiches mit dem alten war eben Dante so selbstverständlich, daß er an eine besondere Begründung derselben gar nicht dachte. Der Gedanke, daß durch die Krönung Karls des Großen etwas Neues geschaffen worden sei, liegt ihm vollständig fern, und er nennt

⁸⁹⁹ Mon. I, i, 5.

125 auch diesen Herrscher – ebenso wie Heinrich VII. – ohneweiters in einer Reihe mit Cäsar⁹⁰⁰, Augustus, Tiberius⁹⁰¹, Konstantin und anderen römischen Cäsaren. (Parad. VI, V, 1–100; Brief an Heinrich VII.)⁹⁰² – Wie sich | Dante den Übergang des Imperiums von den Römern auf die Deutschen dachte, darüber gibt er keine nähere Auskunft. Mit Entschiedenheit aber verwirft er die seit Papst Innozenz III. allgemein übliche Behauptung, der Papst Hadrian habe die römische Kaiserwürde vom byzantinischen Reiche weggenommen und an Karl den Großen aus Dankbarkeit für die Hilfeleistung gegen die Feindseligkeiten der Langobarden übertragen. Dante erklärt den Papst zu einer solchen Übertragung für nicht berechtigt; es läge nur die Anmaßung eines Rechtes und kein Recht vor (de mon. III, 11:⁹⁰³ *usurpatio enim juris non facit jus*). Der Grund, weshalb Dante diese Formulierung der Translationstheorie verwirft, ist natürlich die aus einer solchen Übertragung der Kaiserwürde leicht ableitbare Abhängigkeit des Kaisers vom Papste. – Eine geradezu typische Argumentation dieser Art findet sich in dem Tolomeo von Lucca zugeschriebenen dritten Buche der thomistischen Schrift: *de regimine principum*. Im 18. Kapitel, wo die Translationslehre behandelt wird, heißt es:

Adrianus Concilio celebrato Romae centum quinquaginta quinque Episcoporum et venerabilium abbatum, imperium in personam magnifici principis Caroli a Graecis transtulit in Germanos: in quo facto satis ostenditur qualiter potestas imperii ex iudicio papae dependet.⁹⁰⁴

Nachdem zu Rom ein Konzil von 155 Bischöfen und ehrwürdigen Äbten abgehalten worden war, übertrug Hadrianus das Imperium auf die Person des glorreichen Königs Karl – von den Griechen zu den Germanen. In dieser Tatsache zeigt sich zur Genüge, wie sehr die Gewalt des Imperiums vom Urteile des Papstes abhängt.⁹⁰⁵

Eine positive Lösung der Frage gibt Dante, wie gesagt, nicht; die zeitliche Kontinuität jedoch seiner Monarchie mit dem römischen Weltreiche ist ihm eine feststehende Tatsache. Im übrigen hat aber sein Weltkaisertum mit dem Imperium Romanum blutwenig gemein. Denn wenn auch Dante seine Monarchia mit dem Imperium Romanum historisch identifiziert, so ist er doch weit davon entfernt,

⁹⁰⁰ Gaius Iulius Caesar (100–44 v. Chr.), römischer Staatsmann, Feldherr und Schriftsteller. Seine Ernennung zum Diktator auf Lebenszeit (44 v. Chr.) läutete das Ende der römischen Republik ein. Aus dem nach Caesars Ermordung im Senat wieder aufflammenden Bürgerkrieg ging Augustus als Sieger hervor (vgl. Anm. 548). Wichtige Werke: *Commentarii de bello Gallico*; *Commentarii de bello civili*.

⁹⁰¹ Tiberius Caesar Augustus (42 v. Chr.–37 n. Chr.) war der Nachfolger des Augustus und der zweite römische Kaiser (14–37). Er legte in seinen Feldzügen die Nordgrenzen des römischen Reiches fest, richtete eine stabile Verwaltung ein und konsolidierte die römische Staatskasse. Während seiner Herrschaft wurde Jesus in Palästina gekreuzigt (um 30), vgl. Lk 3,1–2.

⁹⁰² Par. VI, 1–93; Epistola VII, 1.

⁹⁰³ Nach heute üblicher Zählung: Mon. III, x, 20.

⁹⁰⁴ *Thomas von Aquin*, *De reg. III*, 18 – Ausgabe: wahrscheinlich Bd. 16 (1865) der Parma-Ausgabe (vgl. Anm. 228).

⁹⁰⁵ Übersetzung n.e.

seinen Weltstaat auf die Grenzen des historisch-römischen Reiches zu beschränken. Man muß dabei die schwankende Bedeutung in Betracht ziehen, die der Begriff des Imperium Romanum im Mittelalter hatte.¹⁾ Charakteristisch ist, was Landulfus von Colonna⁹⁰⁷ darüber im 1. Kapitel seines Traktates: De translatione imperii⁹⁰⁸ sagt. Die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes sei die vom römischen Volke behauptete Herrschaft. Es gäbe jedoch noch einen weiteren Sinn. „Romanum imperium pro quodam singulari et universali dominio urbis et orbis assumitur⁹⁰⁹, quod universale dominium dicitur Monarchia.“ – Das ist auch der Sinn, in dem beispielsweise Engelbert von Admont von „Imperium Romanum“ und „Monarchia“ spricht. Und so gebraucht auch Dante diese Worte. Seine Monarchia ist ein Idealstaat, eine geniale Utopie, die in mehr als einem Punkte mit der grauen Wirklichkeit arg kontrastierte! Das erkennt am deutlichsten, wer sich den kolossalen Umfang vergegenwärtigt, den Dante der Herrschaft seines Weltkaisers gibt, eben jenes Kaisers, der als deutscher König kaum imstande war, die unbotmäßigen Fürsten seines Landes im Zaume zu halten! – Fragt man sich zunächst nach dem Volke des Danteschen Weltstaates, so sieht man sofort, daß der Dichter durchaus nicht zu jenen Publizisten gehört, die den „populus Romanus“ mit dem römischen Stadtvolke identifizieren. Nicht einmal eine Beschränkung auf die Angehörigen der christlichen Religion wird irgendwo ausdrücklich vorgenommen. Vielmehr spricht Dante zu wiederholten Malen vom „genus humanum“, dem ganzen Menschengeschlechte, das unter der Herrschaft des Kaisers stehe. Nirgends wird eine Beschränkung der kaiserlichen Herrschaft auf irgend einen Teil des gesamten Menschengeschlechtes ausgesprochen.¹⁾ Dem Wortlaute Dantes entspricht zweifellos eine Herrschaft des Kaisers auch über die Nichtchristen. Eine spezielle Aufklärung dieses gewiß doch nicht selbstverständlichen Verhältnisses zu den Heiden gibt Dante nicht. Das wäre für ihn zu gefährlich gewesen, da ja ein Eingehen gerade auf dieses Problem die innere Abhängigkeit der Kaiseridee vom Christentume und damit von der Kirche zeigen muß! Engelbert von Admont z. B. spricht auch diesen Gedanken in seinem Traktate de ortu et fine ... an einer Stelle deutlich aus; er sagt da:

| 126

¹⁾ Vgl. darüber *Cipolla*, a. a. O. S. 333 ff.⁹⁰⁶

| 125

¹⁾ So de mon. III, 16,⁹¹⁰ wo es ausdrücklich heißt: ... et Imperatore, qui secundum philosophica documenta *humanum genus* ad temporalem felicitatem dirigeret. – Ebenso an zahlreichen anderen Stellen.

| 126

⁹⁰⁶ *Cipolla* (Anm. 145), S. 333–337.

⁹⁰⁷ Landolfo Colonna, auch: Radulphus/Rudolf/Pandulf de Columna, Radulphus Carnotensis, Raoul de Caloumelle (um 1275/80–um 1331); Kanoniker und Schriftsteller. Wichtiges Werk: Tractatus de statu et mutatione imperii, auch: Tractatus de translatione imperii, entstanden um 1310–1320.

⁹⁰⁸ *Radulphus de Columna*, Tractatus de translatione imperii, Cap. I. – Ausgabe: ausweislich Kellers Angabe im Literaturverzeichnis wahrscheinlich *Goldast*, Bd. 2 (Anm. 135), S. 89, Z. 23 f.

⁹⁰⁹ «assumitur»] *Goldast*, Bd. 2 (Anm. 135), S. 89, Z. 24: «assumitur».

⁹¹⁰ Nach heute üblicher Zählung: Mon. III, xv, 10.

|127 una est sola respublica totius populi Christiani, ergo de necessitate erit et unus solus princeps et rex illius reipublicae, statutus et stabilitus ad ipsius fidei et | populi Christiani dilationem et defensionem. Ex qua ratione concludit etiam Augustinus (de civitate Dei lib. XIX) quod extra ecclesiam numquam fuit nec potuit nec poterit esse verum imperium et si fuerint imperatores qualitercumque et secundum quid non simpliciter, qui fuerent extra fidem Catholicam et ecclesiam.⁹¹¹

Es gibt nur einen einzigen Staat der Christenheit und somit notwendigerweise auch nur einen Herrscher und König dieses Staates gesetzt und bestellt zum Schutz und Schirme des Glaubens und der Christenheit. Daher schließt auch Augustinus, daß es außerhalb der Kirche niemals ein *wahres* Imperium gegeben hat, noch geben kann, noch auch geben wird, mag es immerhin irgendwie geartete Imperatoren gegeben haben, die dem katholischen Glauben und der Kirche nicht angehörten.⁹¹²

Denn die Einheit des Menschengeschlechtes, diese logische Basis des Universal-kaisertums, ist ja nur in der Einheit des christlichen Glaubensbekenntnisses denkbar. Das Kaisertum kann nur ein christliches sein. Das hat Dante sicherlich selbst nie bezweifelt; doch die logische Konsequenz daraus konnte er, da er ja für das Gegenteil, die Unabhängigkeit des Kaisertums eintrat, nicht ziehen. Die Heiden konnten ja auch dem Kaiser nur untertan sein, wenn sie Christen geworden waren. Der Anspruch, sie zu beherrschen, war naturgemäß verbunden mit der Pflicht, sie zu bekehren. Macht man aber die Bekehrung der Heiden zu einer Aufgabe des Kaisers, so tritt dieser offenkundig in den Dienst der Kirche – eine Vorstellung, die Dante lieber vermeiden wollte! Daher sein Schweigen über diesen Punkt und der Gebrauch des in seinem Umfange höchst unsicheren Begriffes des „Genus humanum“. – Was das Staatsgebiet der Danteschen Monarchie betrifft, so ist dasselbe dem Menschengeschlechte als Staatsvolk entsprechend, die ganze bewohnte Erde, der „mundus“. „Des Kaisers Gerichtsbarkeit“, sagt er de mon. I, 11,⁹¹³ „ist nur begrenzt vom Ozean (jurisdictio terminatur ozeano solum), was für andere Fürsten nicht zutrifft, deren Herrschaft an andere angrenzt“ (quod non contingit principibus aliis, quorum principatus ad alios terminantur). Und im „Briefe an die Fürsten und Herren Italiens“⁹¹⁴ heißt es:

⁹¹¹ Engelbert von Admont, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. XV – Ausgabe n.e., Fundstelle im Klammerzusatz: Augustinus, De civitate Dei XIX, 17.

⁹¹² Übersetzung n.e.

⁹¹³ Mon. I, xi, 12 – Übersetzung nach Hubatsch (Anm. 3), S. 40.

⁹¹⁴ Epistola V, 7.

Qui libitis⁹¹⁵ fluenta eius, eiusque maria navigatis; qui calcatis arenas littorum et alpium summitates, quae sunt suae ... Hortus enim eius et lacus est, quod caelum circuit.

Ihr, die ihr aus seinen (des Kaisers) Quellen trinket, auf seinen Meeren segelt und den Sand betretet der Inseln und die Kuppel der Alpen, welche sein sind ... denn sein Garten | und See ist, was der Himmel einschließt.⁹¹⁶

| 128

Dantes Universalmonarchie ist göttlichen Ursprungs; sie ist unvergänglich und soll bis an das Ende der Zeiten dauern. Dadurch unterscheidet sie sich auch von der Monarchia des Engelbert, der in ihr nur eine menschliche Institution sieht, die vergänglich ist.¹⁾ Die in der Fortsetzung des Romanum Imperium bestehende Weltherrschaft sei zwar nützlich und für die Menschheit im allgemeinen wünschenswert, allein der Untergang der Universalmonarchie gehe dem Weltende voraus.²⁾ Der Admonter Abt teilt auch den im Mittelalter allgemein verbreiteten Glauben, daß die Ankunft des Antichrist das letzte allgemeine Königreich der Welt, nämlich das römische beenden werde.³⁾ Im Antichrist sah man allgemein den Nachfolger der römischen Herrschaft. Und Jordanus von Osnabrück z. B. steht durchaus nicht vereinzelt da, wenn er in seinem Traktate die Feinde des Imperiums warnt, sie mögen in ihrem Bestreben, das Kaisertum zu vernichten, die Ankunft des Antichrist nicht herbeiführen:

¹⁾ Vgl. folgende, einer Instruktion König Roberts für bestimmte Gesandte an den Papst in Avignon⁹¹⁷ entnommene Stellen:

Ipsum imperium fuit acquisitum viribus et occupatione ... imperium (h)iiis artibus retinetur, quibus ab initio partum est, et illae artes sunt vires ... Quod igitur violenter quaesitum est non est durable, neque permanens, quia est contra naturam.

Das Imperium selbst wurde erworben durch gewaltsame Besitzergreifung ... Das Imperium wird durch dieselben Mittel erhalten, durch die es anfangs erworben wurde, d. h. durch Gewalt ... Was grausam erworben worden ist, ist nicht von langer Dauer, weil es gegen die Natur ist.⁹¹⁸

| 128

Zitiert nach *Cipolla*, a. a. O. S. 385⁹¹⁹ aus „Acta Henrici VII.“ (publ. dal Bonaini), I, 233–34.⁹²⁰

²⁾ de ortu XVIII und XIX.⁹²¹

³⁾ XX–XXIV.⁹²²

⁹¹⁵ «libitis»] *Fratricelli*, Bd. 3 (Anm. 282), S. 468: «bibitis».

⁹¹⁶ Übersetzung nach *Kannegießer*, 2. Theil (Anm. 3), S. 178 – Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

⁹¹⁷ Vermutlich König Robert von Anjou (vgl. Anm. 815) und Papst Johannes XXII.

⁹¹⁸ Übersetzung n.e.

⁹¹⁹ *Cipolla* (Anm. 145), S. 385.

⁹²⁰ *Francesco Bonaini*, Acta Henrici VII. Romanorum imperatoris et monumenta quaedam alia suorum temporum historiam illustrantia, Pars prima, Florenz 1877, S. 233f.; die Klammern in «(h)iiis» von Kelsen eingefügt.

⁹²¹ *Engelbert von Admont*, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. XVIII und XIX.

⁹²² *Engelbert von Admont*, De ortu et fine Romani Imperii, Cap. XX–XXIV.

Item notandum quod cum Antichristus venturus non sit, nisi prius imperium destruatur, indubitanter omnes illi, qui ad hoc dant operam, ut non sit imperium, quantum ad hoc sunt precursores et nuntii Antichristi. Caveant ergo Romani et ...⁴⁾

Und so ist zu bemerken: Da der Antichrist nicht früher kommen wird, bis das Imperium zugrunde geht, so sind zweifellos alle jene, welche auf den Untergang des Imperiums bedacht sind – insoferne Vorläufer und Boten des Antichrist. Es seien also auf der Hut die Römer ...⁹²⁵

[129] |Es drängt sich nun die Frage auf, in welchem Verhältnisse diese Universalmonarchie Dantes zu den ihr untergeordneten Reichen und Ländern steht. Aus zahlreichen Stellen scheint mir hervorzugehen, daß sich Dante dieses Verhältnis als ein ziemlich enges gedacht hat, daß er weit davon entfernt war, die Stellung seines Weltkaisers auf eine lose Oberhoheit über die anderen Fürsten und Könige – etwa nur zur Schlichtung völkerrechtlicher Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten – zu beschränken. Vielmehr erscheint die Kompetenz des Danteschen Monarcha eine viel weitere, so daß alle anderen faktisch vorhandenen Staaten tatsächlich zu mehr oder weniger autonomen Provinzen herabsinken, deren Leiter zwar den ursprünglichen Königs- oder Fürstentitel beibehalten, ihre Stellung als „Souveräne“ im heutigen Sinne aber verlieren. Das einzige Gebilde, welches – nach unseren heutigen Anschauungen – den Namen Staat verdienen würde, ist ausschließlich die Monarchia, das Weltkaisertum. In dessen Kompetenz fallen nach Dante die wesentlich „staatlichen“ Funktionen. – Maßgebend für die Beurteilung des in Rede stehenden Verhältnisses ist vor allem das erste Buch der „Monarchia“, wo mehrmals darüber gehandelt wird. Da ist zunächst die Definition der Monarchie (Kap. 2)⁹²⁶: Est ergo temporalis Monarchia quam dicunt imperium, unicus Principatus et super omnes in tempore vel in iis et super iis, quae tempore mensurantur. Indem diese Definition die Herrschaft der Monarchia über „alles, was dem Maße der Zeit unterworfen ist“⁹²⁷, ausdehnt, wird sie freilich so unbestimmt und weitgehend, daß man aus ihr schlechterdings jede Unabhängigkeit und Selbständigkeit menschheitlicher Teilverbände innerhalb der Monarchie negieren könnte. Doch steht einer derartigen Interpretation, abgesehen von der faktischen Unmöglichkeit des Resultats, zu dem sie führen würde, die im folgenden zitierte

⁴⁾ Tractatus de praerogativa Romani imperii i. d. Ausg. v. Waitz, a. a. O. S. 52; ähnlich auch S. 72.⁹²³ Über die Prophezeiung des Antichrist vgl. auch Bryce, a. a. O. S. 80, Anm. 38–39.⁹²⁴

⁹²³ Waitz (Anm. 162), S. 51–52, S. 71 f.: „Studeant ergo illi quorum interest, ut hec domus integra maneat et intacta, ne, quod absit, parietibus dissolutis fur ille Antichristus vel sui precursores intrent aliunde quam per ostiam et gregem ovium interficiant cum pastore.“

⁹²⁴ Bryce (Anm. 895), S. 80 Anm. 38–39.

⁹²⁵ Übersetzung n. e.

⁹²⁶ Mon. I, ii, 2.

⁹²⁷ Übersetzung nach Hubatsch (Anm. 3), S. 32.

Stelle entgegen, welche für die Entscheidung der Frage, wie Dante sich das Kompetenzverhältnis zwischen dem Universalstaate und den eingegliederten Verbänden gedacht hat, die weitaus wichtigste ist. Kapitel 14⁹²⁸ heißt es:

Propter quod advertendum sane, quod cum dicitur, humanum genus potest regi per unum supremum Principem, non sic intellegendum est ut minima iudicia cuiuscumque municipii | ab illo uno immediate prodire possint; cum etiam leges municipales quandoque deficient, et opus habeant directivo, ut patet per philosophum in quinto ad Nicomachum ἐπιεικειαν commendantem; habent namque nationes regna et civitates, inter se proprietates, quas legibus differentibus regulari oportet. Est enim lex regula directiva vitae. Aliter quippe regulari oportet Scythas, qui extra septimum clima viventes et magnum⁹²⁹ dierum et noctium inaequalitatem patientes intolerabili quasi algore frigoris premuntur, et aliter Garamantes, qui sub aequinoctiales⁹³⁰ habitantes et coaequatam semper lucem diurnam noctis tenebris habentes ob aestus aeris nimietatem vestimentis operiri non possunt. Sed sic intelligendum est, ut humanum genus secundum sua communia, quae omnibus competunt ab eo regatur et communi regula gubernetur ad pacem. Quam quidem regulam sive

Hiebei ist allerdings zu bemerken, daß, wenn gesagt wird, das Menschengeschlecht kann von einem Oberherrn regiert werden, dies nicht so zu verstehen ist, daß die unbedeutendsten Entscheidungen für jedes Städtchen von diesem einen unmittelbar ausgehen könnten, da ja auch die städtischen Gesetze bisweilen Mängel haben und einer leitenden Bestimmung bedürfen, wie der Philosoph in dem fünften Buche an Nicomachus klar macht, wo er die Billigkeit empfiehlt. Denn es haben Völkerschaften, Reiche und Bürgerschaften Eigentümlichkeiten, welche durch verschiedene Gesetze geregelt werden⁹³¹. Denn das Gesetz ist die leitende Richtschnur des Lebens. Anders z. B. müssen die Skythen⁹³² regiert werden, die jenseits des dritten⁹³³ Himmelsstriches leben, große Ungleichheit der Tage und Nächte erdulden und unerträglich von Frost und Kälte zu leiden haben; und anders die Garamanten⁹³⁴, welche unter den Äquinoktien wohnen, bei denen Tageslicht und Finsternis der Nacht sich gleichmäßig verteilt und die wegen des Übermaßes der Hitze in der Luft

| 130

⁹²⁸ Mon. I, xiv, 4–9.

⁹²⁹ «magnum»] Witte (Anm. 3), S. 28: «magnam».

⁹³⁰ «aequinoctiales»] Witte (Anm. 3), S. 29: «aequinoctiali».

⁹³¹ «werden»] Hubatsch (Anm. 3), S. 45: «werden müssen».

⁹³² Die Skythen waren ein im eurasischen Steppenraum vom 8. bis zum 3. Jahrhundert v. Chr. ansässiges Nomaden- und Reiterkriegervolk. Ab dem 3. Jahrhundert v. Chr. bis in die Zeit der Völkerwanderung wurden die Barbarenvölker am Nordrand des Schwarzen Meeres „Skythen“ genannt.

⁹³³ «dritten»] Hubatsch (Anm. 3), S. 45: «siebenten».

⁹³⁴ Die Garamanten waren in der Antike die berberischen Bewohner der innerlybischen Landschaft Fessan. Sie lebten von Ackerbau, Viehzucht und Handel. Im 7. Jahrhundert wurden sie durch den Einbruch der Araber in den Süden abgedrängt und gingen in den dortigen Völkern auf.

legem particulares principes ab eo recipere debent tamquam intellectus practicus ad conclusionem operativam recipit majorem propositionem ab intellectu speculativo et sub illa particularem, quae propriae⁹³⁵ sua est, adsumit, et particulariter ad operationem concludit. Et hoc non solum possibile est uni, sed necesse est ab uno procedere ut omnis confusio de principiis universalibus auferatur. | Hoc etiam factum fuisse per ipsum, ipse Moyses in lege conscribit: qui adsumptis primatibus de tribus filiorum Israel, eis inferiora judicia relinquebat, superiora et communiora sibi soli reservans, quibus communioribus utebantur primates per tribus suas secundum quod ubicuique⁹³⁶ tribui competeat.

sich nicht bekleiden können; sondern es ist so zu verstehen, daß das Menschengeschlecht in Rücksicht auf das Gemeinsame, allen Gebührende, von ihm regiert und durch eine gemeinsame Richtschnur zum Frieden geleitet werde. Diese Richtschnur oder dieses Gesetz müssen die Teilherrscher von ihm empfangen, gleichwie die praktische Vernunft zu einem praktischen | Schlusse den Obersatz von der spekulativen Vernunft erhält und den besondern Untersatz, der ihr allein gehört, hinzufügt und so nach besonderer Rücksicht den praktischen Schluß macht. Und das ist nicht allein einem möglich, sondern es muß auch von einem ausgehen, damit jede Verwirrung in betreff der allgemeinen Prinzipien aufgehoben sei. Auch Moses schreibt im Gesetz, daß er so gehandelt habe; er überließ den obersten der Stämme der Kinder Israel die unbedeutenderen Entscheidungen; die wichtigeren und allgemeineren behielt er sich allein vor; diese allgemeineren aber wandten die Obersten in ihren Stämmen an, je nach dem, was jedem Stamme gebührte.⁹³⁷

Die Regelung der den einzelnen Ländern eigenartigen und wichtigen Lokalangelegenheiten wird der Lokalobrigkeit, den principes particulares überlassen. Für die wichtigen, allen gemeinsamen Angelegenheiten bleibt die Gesetzgebung ausschließlich dem Universalmonarchen vorbehalten. Diesen Weltstaat in seinem Verhältnisse zu den Unterverbänden stellt sich Dante analog vor wie das jüdische Volk unter der einheitlichen Führung Mosis, in seinen einzelnen Stammverbänden von Obersten geleitet, denen in minder wichtigen Fällen die Entscheidung zukommt; ein Vergleich, der – wenn auch nicht einmal bis zu seiner letzten Konsequenz durchgeführt – für die einzelnen Reiche und Länder in ihrem Verhältnisse

⁹³⁵ «propriae»] Witte (Anm. 3), S. 29: «propre».

⁹³⁶ «ubicuique»] Witte (Anm. 3), S. 29: «unicuique».

⁹³⁷ Übersetzung nach Hubatsch (Anm. 3), S. 45. – Zum Handeln Moses vgl. Ex 18,13–26 und Dtn 1,9–18.

zum Universalstaate kaum mehr als einen provinzialen Charakter ergibt. Freilich eine juristisch genaue Kompetenzteilung zwischen Universalstaat und Teilverbänden kann man aus der ganzen Stelle, die hauptsächlich nur von der Gesetzgebung handelt, nicht gewinnen. Nur die ungefähre Lage der Grenze zwischen beiden geht aus ihr hervor. Diese Kompetenzgrenze liegt aber entschieden zu Gunsten des Gesamtstaates. Dies bestätigen auch die übrigen | Stellen, welche sich mit dem Thema beschäftigen. – Ist in den eben zitierten Ausführungen Dantes die oberste Gesetzgebungsgewalt dem Kaiser vorbehalten worden, so postuliert die folgende Stelle die oberstrichterliche Gewalt für ihn. Kapitel 10⁹³⁸ spricht von dem Falle einer Streitigkeit zwischen den einzelnen Fürsten. Dieselbe könne nur entschieden werden durch eine über allen stehende Autorität. Und weiter heißt es: oportet esse tertium jurisdictionis amplioris, qui ambitu sui juris ambobus principetur; et hic aut erit Monarcha aut non.⁹³⁹ so ist ein dritter von umfassenderer Gerichtsbarkeit nötig, der durch den Umfang seines Richteramtes über beiden (streitenden Fürsten) steht und das wird nur der Weltmonarch sein. Damit ist die Stelle de mon. III, 10⁹⁴⁰ zu vergleichen: imperium est iurisdictionis, omnem temporalem iurisdictionem ambitu suo comprehendens, wonach die richterliche Gewalt des Imperium ihrem Umfange nach die gesamte weltliche richterliche Gewalt umfaßt. Sehr charakteristisch ist auch folgende Erörterung de mon. I, 11⁹⁴¹:

quia principibus aliis homines non appropinquant nisi in parte, Monarchae vero secundum totum. Et rursus: Principibus aliis appropinquant per Monarcham et non e converso; et sic per prius et immediate Monarchae inest cura de hominibus⁹⁴² aliis autem principibus per Monarcham eo quod cura ipsorum a cura illa suprema descendit.

... weil den anderen Fürsten sich die Menschen (Menschheit) nur zum Teile nähern, dem Monarchen aber in ihrer Gesamtheit. Und wiederum: Den anderen Fürsten nähern sie sich durch den Monarchen und nicht umgekehrt. Und so wohnt dem Weltmonarchen zuerst und unmittelbar die Sorge (cura = Sorge, aber auch Leitung *Verwaltung*) für alle inne, den andern Herrschern aber nur mittelbar durch den Weltmonarchen, weil eben ihre Sorge nur ein Ausfluß jener höchsten Sorge ist.⁹⁴³

So wird also das Verhältnis der Menschen als Weltstaatsbürger – wenn das Wort erlaubt ist – zum Weltmonarchen ausdrücklich als ein direktes, unmittelbares, und nicht etwa als ein durch die einzelnen Fürsten vermitteltes bezeichnet. Im Gegen-

⁹³⁸ Mon. I, x.

⁹³⁹ Mon. I, x, 3.

⁹⁴⁰ Mon. III, x, 10.

⁹⁴¹ Mon. I, xi, 15–16.

⁹⁴² «hominibus»] Witte (Anm. 3), S. 20: «omnibus».

⁹⁴³ Übersetzung nach Hubatsch (Anm. 3), S. 40f. – Klammerzusätze von Kelsen eingefügt.

teil! Die Leitung der Teilverbände durch die Fürsten wird geradezu aus der obersten allgemeinen Leitung durch den Kaiser abgeleitet, wodurch natürlich auch eine Konstruktion des | Universalstaates als Lehensverband zurückgewiesen wird. Des Kaisers Tätigkeit ist: imperare, der Fürsten Aufgabe: regere. Ersteres hat einen weiteren Umfang, aber geringere Intensität, letzteres geringeren Umfang, dagegen aber stärkere Intensität. Es ist derselbe Gegensatz, den Dante im ersten Gesange des Inferno ausdrückt, wenn er von Gott sagt (Vers 127)⁹⁴⁴:

In tutte parti *impera*, e quivi *regge*

Allwärts gebeut er (imperare), doch er trägt die Kron' (regere)
Nur dort (im Himmel).⁹⁴⁵

Auch Stellen aus den Briefen Dantes sind zur Beurteilung dieser Frage heranzuziehen. So eine aus der „Epistola ad Florentinos“,⁹⁴⁶ welche den Gedanken deutlich ausdrückt, daß es sich bei dem Universalstaate nur um einen einzigen Staat und nicht um die bloße lose Vereinigung mehrerer handelt. Dante ruft dort den abtrünnigen Florentinern zu:

Quid fatua tali opinione submota tamquam alteri Babylonii pium deserentes imperium nova regna tentatis, ut alia est⁹⁴⁷ Florentina civilitas, alia sit Romana?

Wollt ihr durch solch törichte Meinung bewogen gleich neuen Babyloniern vom frommen Kaisertume euch losreißen und neue Reiche versuchen, daß ein anderes das Florentinische und ein anderes das Römische Staatentum sei?⁹⁴⁸

Und eine andere in dem Briefe an die Fürsten und Herren Italiens⁹⁴⁹, wo er den Kaiser als allgemeinen und obersten Gesetzgeber charakterisiert und wo er die Bewohner Italiens also apostrophiert: die ihr alles Öffentliche genießt und das Eigentum nicht anders als durch das Band seiner (des Kaisers) Gesetze besitzt⁹⁵⁰ (qui publicis quibuscumque gaudetis et res privatas vinculo suae legis, non aliter possidetis).

Zur Beleuchtung des fraglichen Problems muß noch eine Stelle aus dem Briefe an die Florentiner⁹⁵¹ herangezogen werden. Dante ruft dort seinen Mitbürgern zu:

⁹⁴⁴ Inf. I, 127.

⁹⁴⁵ Übersetzung nach *Streckfuß* (Anm. 227) – Klammerzusätze von Kelsen eingefügt.

⁹⁴⁶ Epistola VI, 2.

⁹⁴⁷ «est»] *Fratricelli*, Bd. 3 (Anm. 282), S. 476: «sit».

⁹⁴⁸ Übersetzung nach *Kannegieser*, 2. Theil (Anm. 3), S. 182.

⁹⁴⁹ Epistola V, 7.

⁹⁵⁰ Übersetzung nach *Kannegieser*, 2. Theil (Anm. 3), S. 178.

⁹⁵¹ Epistola VI, 2.

Vos autem divina jura et humana transgredientes ... nonne terror secundae mortis exagitat, ex quo primi et soli jurgum libertatis horrentes in Romani principis, Mundi regis, et Dei ministri gloriam fremuistis;|atque *jure praescriptionis utentes* debita subjectionis officium denegando in rebellionis vesaniam maluistis insurgere? An ignoratis amentes et discoli publica jura cum sola temporis terminatione finiri, et nullius praescriptionis calculo fore obnoxia? Nempe legum sanctiones altissime declarant, et humana ratio percunctando decernit publica rerum dominia, quantalibet diuturnitate neglecta numquam posse vanescere vel abstenuata conquiri. Nam quod ad omnium cedit utilitatem, sine omnium detrimento interire non potest, vel etiam infirmari.

Euch aber, die ihr göttliche und menschliche Rechte überschreitet ... machen euch nicht die Schrecken des zweiten Todes erbeben, daß ihr zuerst und allein das Joch der Freiheit verschmähend gegen den Ruhm | des römischen Fürsten, des Königs der Welt, des beauftragten⁹⁵² Gottes getobt, und auf das *Recht der Verjährung* euch berufend vorgezogen habt, der schuldigen Ergebenheit Pflichten zu verweigern und zu des Aufruhrs Raserei euch zu erheben? Wisset ihr nicht, ihr Betörten und Sinnlosen, daß das öffentliche Recht erst an den Grenzen der Zeit sein Ende findet und keiner Rechnung der Verjährung unterworfen ist!⁹⁵³

| 134

Aus dieser Stelle geht mit Entschiedenheit die Ansicht Dantes hervor, daß das Recht des Imperiums unverjährbar sei. Damit tritt der Dichter in einen scharfen Gegensatz zu den Publizisten der französischen Welfenpartei, die wiederholt die Unabhängigkeit Frankreichs vom Imperium auf Grund der Verjährung behaupteten.^{1), 2)}

So entspricht der Dantesche Idealstaat, als eine die ganze Menschheit umfassende Organisation, vollkommen jener im Mittelalter allgemein üblichen aristotelischen Definition des Staates als höchste, vollkommenste, sich selbst genügende Gemeinschaft. Dabei vermeidet Dante jenen Widerspruch, in den viele mittelal-

¹⁾ Aus der Tatsache, daß in der „Monarchia“ des Argumentes der Verjährung keine Erwähnung getan wird, schließt Scadutto die Unabhängigkeit des Danteschen Traktates von der französischen Streilitteratur. Scadutto, *Stato e chiesa negli scritti politici dal 1122 al 1347*. Firenze, Le Monnier 1882.⁹⁵⁴

| 134

²⁾ Vgl. auch Joh. v. *Paris*, de pot. reg. et pap. cap. XXII.⁹⁵⁵

⁹⁵² «beauftragten»] *Kannegießer*, 2. Theil (Anm. 3), S. 181: «Beauftragten».

⁹⁵³ Übersetzung nach *Kannegießer*, 2. Theil (Anm. 3), S. 181 f.

⁹⁵⁴ *Francesco Scadutto*, *Stato e Chiesa negli scritti politici*. Dalla fine della lotta per le investiture sino alla morte di Ludovico il bavaro (1122–1347). Studio storico, Florenz 1882.

⁹⁵⁵ *Johannes von Paris*, *De potestate regia et papali*, Cap. XXII – Ausgabe: ausweislich Kelsens Angabe im Literaturverzeichnis wahrscheinlich *Goldast*, Bd. 2 (Anm. 135), S. 139–141.

terliche Publizisten geraten, indem sie diese antike Definition der Polis auch auf die mittelalterliche Stadtgemeinde anwenden und dabei dennoch dieser „die ergänzenden und beschränkenden Verbände des Regnum und Imperium überordnen ...“³⁾ Der Mensch|heitsstaat Dantes aber, der ja naturgemäß die weiteste, sich selbst genügende Gemeinschaft ist, umfaßt innerhalb seiner eigenen Grenzen alle Verbände, in welche sich die Menschheit organisch vom Imperium herab bis zum Einzelmenschen gliedert. Dieser Aufbau gestaltet sich nach Dante wie allgemein nach mittelalterlicher Anschauung folgendermaßen: Mehrere Menschen bilden den domus, das ist das Haus oder die Familie; mehrere domus den vicus, das ist die Gemeinde; mehrere Gemeinden die civitas, das ist die Bürgerschaft oder Stadtgemeinde, mehrere civitates vereinigen sich zum regnum, dem Reiche. Und alle unterhalb der Reiche stehenden Teile – heißt es de mon. I, 6⁹⁵⁷ – und alle die Reiche selbst müssen sich ordnen nach einem Oberherrn oder einer Oberherrschaft, d. i. nach dem Weltmonarchen oder der Weltmonarchie.

Es ist eine sehr charakteristische Erscheinung, daß das nationale Moment im Staatsideale Dantes so gut wie gar keine Berücksichtigung findet. Die vorhin zitierte längere Stelle aus dem XIV. Kapitel des ersten Buches seiner Monarchie⁹⁵⁸ ist die einzige des ganzen Werkes, in der überhaupt nationaler Unterschiede Erwähnung getan wird, ohne daß aber auch nur im entferntesten aus ihnen jene Konsequenzen gezogen werden, die uns heute selbstverständlich erscheinen. Freilich, jene scharf geprägte Vorstellung der Nation, die der Gegenwart eigen ist, war seiner Zeit noch fremd. Das völlige Ignorieren der Nationalität¹⁾ muß aber dennoch schon deshalb verwunderlich erscheinen, da gerade in jener Zeit, in welcher Dante die Monarchia verfaßte, sich schon allenthalben ein kräftiges Aufblühen der nationalen Idee fühlbar machte – besonders in Frankreich, das ja bekanntlich den Ausgangspunkt dieser Bestrebungen bildete. Der Gedanke einer alles nivellierenden, alle Gegensätze ausgleichenden Universalherrschaft wurde schon zur Zeit Dantes gerade vom nationalen Standpunkte aus bewußt bekämpft. Das |Dantesche

³⁾ *Gierke* a. a. O. § 11, S. 638,⁹⁵⁶ der auch Dante diesen Vorwurf macht; mit Unrecht, wie aus dem Gesagten hervorgeht.

¹⁾ Zwar wurde auch schon behauptet, daß sich bei Dante zum erstenmal die Idee der Konföderation Italiens deutlich ausgesprochen finde. Allein diese Behauptung entspringt sicherlich jenem besonders in Italien herrschenden übertriebenen Bestreben, Dante zu allen möglichen Dingen in eine Beziehung zu bringen und ihn als Propheten und Vorahner von Verhältnissen hinzustellen, von denen sich der Dichter trotz aller Genialität wohl kaum etwas träumen lassen konnte. Über Dantes Verhältnis zur Einheit Italiens vgl. z. B. *Villari*, I fiorentini, Dante et Arrigo VII. (N. Antologia CIII 225 ff. Firenze 1889) u. *Cipolla* a. a. O. S. 363 ff.⁹⁵⁹

⁹⁵⁶ *Gierke* (Anm. 82), S. 638.

⁹⁵⁷ Mon. I, vi – Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 37.

⁹⁵⁸ Vgl. S. 277–278.

⁹⁵⁹ *P. Villari*, I Fiorentini, Dante e Arrigo VII, in: *Antologia di scienze, lettere ed arti*, III. Serie, Bd. 19, Rom 1889, S. 225–239; *Cipolla* (Anm. 145), S. 363–375.

Staatsideal muß also in dieser Hinsicht als reaktionär¹⁾ bezeichnet werden, dasselbe Ideal, das, wie gezeigt, wesentliche Merkmale des *modernen* Staates trägt: Aus den Bedürfnissen der menschlichen Natur heraus läßt Dante, dem Vorbilde des Aristoteles folgend, seinen Staat wie ein organisches Gebilde entstehen; zur Aufgabe setzt er ihm die Erreichung des Kulturzweckes. Den Monarchen betrachtet er als das oberste Organ der in die Schranken des Rechtes gebannten Staatsgewalt. Und schließlich fordert er zum Heile des Staates eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit desselben von der Kirche.

Zeitgemäß aber ist Dantes Staatsideal durchaus nicht. *Noch* nicht, weil es seiner Zeit in vielen Punkten weit voraus geeilt war; nicht *mehr*, weil seine Grundlage sich bereits überlebt hatte, die Basis, auf der es aufgebaut war, das Weltkaisertum.

X. Kapitel.

Die Quellen von Dantes Staatslehre; deren Einfluß auf die spätere Publizistik.

Antike Quellen: Plato – Aristoteles – Cicero. – Christliche Quellen: Die heilige Schrift – Augustinus – Thomas. – Einfluß der zeitgenössischen Publizistik: Brunetto Latini – Die französischen Publizisten. – Jordanus. – Engelbert. – Die Bulle „*unam sanctam*“. – Nachwirkungen. – Schluß.

Wie überall, so bedeutet auch auf dem Gebiete der Staatslehre die Wiederbelebung der Antike eine Überwindung des Mittelalters und den Beginn moderner Entwicklung. Unsere neuzeitliche Staatslehre, die zwar im kontinuierlichen Zuge der historischen Entwicklung direkt aus der mittelalterlichen hervorgegangen ist, liegt dennoch der zeitlich weit entfernten antiken Auffassung innerlich viel näher. Die lebenskräftigen politischen Ideen Platos und Aristoteles', welche von der Staatsphilosophie unserer Zeit großenteils rezipiert wurden, stehen dem heutigen Denken viel vertrauter und sympathischer gegenüber, als die | weltverlorenen, von asketischem Geiste durchwehten Staatstheorien eines Augustinus oder selbst eines Thomas, die wir uns kaum verwirklicht denken können. |137

Auch bei Dante ist das so charakteristische neuzeitliche Element seiner Staatslehre durchaus antiken Ursprungs. Es ist zum größten Teile dem Umstande zu verdanken, daß der Dichter in umfassender Weise an die Vorbilder Platos und Aristoteles' wieder angeknüpft hat, deren Schriften er teils direkt benützte, teils durch Vermittlung mittelalterlicher Autoren kennen lernte.

¹⁾ Daß Dante auch in mancher andern Beziehung recht reaktionär gedacht hat, zeigt sein bekanntes Lob der guten alten Zeit, seine Abneigung gegen die Erweiterung von Florenz, u. a. |136

Schon die ganze Auffassung Dantes von dem Werte und der Bedeutung des Staates und von dessen Verhältnis zum Individuum atmet hellenischen Geist. Sie steht in einem deutlichen Gegensatz zu jenen, aus den asketischen lebensverneinenden Theorien des Urchristentums erwachsenden, mittelalterlichen Doktrinen, die den Staat als eine, irdischen Zwecken dienende Vereinigung völlig verdammen, oder ihn als notwendiges Übel betrachteten, oder bestenfalls ihn als minderwertig der Kirche unterordneten. Welch dauernden Wert und welch hohe Bedeutung aber Dante – unter dem Einflusse der Antike – dem Staate zugeschrieben, das haben wir bei der systematischen Darlegung seiner Lehre wiederholt gesehen, das geht deutlich aus seinen Bestrebungen hervor, den Staat von der mittelalterlichen Vormundschaft der Kirche zu befreien, und ihn als gleichwertige Größe dieser zu koordinieren.

Im einzelnen stellt sich der Einfluß der antiken Philosophen auf die Staatslehre Dantes ungefähr folgendermaßen dar:

Daß die *platonische* Philosophie, insbesondere die Ideenlehre, bei ihrem großen Einflusse im Mittelalter auch bei Dante Spuren hinterlassen hat, ist natürlich.¹⁾ Von der Staatslehre Platos jedoch ist nicht viel zu spüren. Diese mußte schon deshalb weit mehr auf kurialistischer Seite Anklang und Sympathie erwecken, als bei einem kirchenfeindlichen Schriftsteller wie Dante, da die Analogie zwischen den staatslenkenden Philosophen Platos und den christlichen Priestern, denen die rechtmäßige Oberleitung auch in irdischen Dingen zukommen sollte, sehr nahe lag.²⁾ Zwar finden sich hie und da Anklänge an den plato|nischen Staat, auf die auch bei Gelegenheit bereits hingewiesen wurde.¹⁾ Doch wird Plato selbst in der „Monarchia“ nirgends zitiert. Auch läßt es sich mit Sicherheit kaum feststellen, ob Dante außer dem „Timäus“ noch andere Werke Platos direkt benutzt, oder nur mittelbar durch Augustinus und Thomas kennen gelernt hat.

Anders verhält es sich mit *Aristoteles*. Dessen politische Hauptschrift war nicht allzu lange vor Dantes Wirksamkeit wieder entdeckt worden, und die Benützung derselben sowie anderer Werke des Philosophen war im XIII. Jahrhundert eine allgemeine. So hat sich denn auch Dante dem mächtigen Einflusse des großen Stagiriten nicht entzogen, und die willige Unterwerfung unter die Autorität des Griechen schon dadurch dokumentiert, daß er, der strenggläubige Christ, den

| 137 |¹⁾ Vgl. Ozanam, *Dante et la philosophie catholique en treiz. siècle*. Paris 1834. Deutsche Übersetzung Münster 1858.⁹⁶⁰

²⁾ Vgl. *Gennrich*, *Die Staats- und Kirchenlehre des Joh. v. Salisbury*, S. 120 ff.⁹⁶¹

| 138 |¹⁾ Vgl. noch *convivio IV*, 6⁹⁶² ... „Es verbinde sich die philosophische Autorität mit der kaiserlichen, um wohl und vollkommen zu regieren.“

⁹⁶⁰ *M. Antoine Frédéric Ozanam*, *Dante et la philosophie catholique au treizième siècle*, Paris 1839; dt. Übersetzung vgl. Anm. 214.

⁹⁶¹ *Gennrich* (Anm. 318), S. 120–125.

⁹⁶² *Conv. IV*, vi, 18 – Übersetzung nach *Kannegießer*, 1. Theil (Anm. 3), S. 175.

Heiden seinen Meister nennt.²⁾ Zahlreiche Zitate aus den Schriften des Aristoteles, insbesondere der Ethik und Politik (in der „Monarchia“ allein zirka vierzig), bestätigen die große Bedeutung dieses Philosophen für Dante. Zunächst sind es gewisse allgemein-philosophische Grundbegriffe, die Dante von Aristoteles entlehnt und die auch der Staatsphilosophie des Florentiners gewisse charakteristische Züge verleihen. Auch die soziologischen Vorstellungen des Dichters dürften in direkter oder indirekter Weise auf Aristoteles zurückgehen: so die Familie als Ausgangspunkt der gesellschaftlichen Entwicklung, als Grundstock des Staates, und anderes, worauf bereits oben des näheren hingewiesen wurde.³⁾ Daß die Staatslehre des Aristoteles von Dante in ausgiebiger Weise benutzt wurde, haben wir bereits gesehen. So konstruiert Dante die Rechtfertigung und den Ursprung des Staates ganz im Sinne des Aristoteles, wenn er unter ausdrücklicher Berufung auf den Philosophen die menschheitliche Organisation auf dem Geselligkeitstrieb basiert. Auch den Staatszweck setzt er ganz nach Aristoteles in das „bene vivere“, in die durch die Kultur begründete Wohlfahrt. Inwieweit die aristotelische Lehre von den Staatsformen bei Dante berücksichtigt wurde, haben wir bereits gezeigt. Auch in der Beurteilung des | Verhältnisses zwischen Staat und Individuum wird Dantes mittelalterliche Anschauung – wie wir gesehen haben, – durch das antike Vorbild modifiziert, und dadurch der unsrigen näher gebracht.¹⁾

| 139

Von antiken Staatsphilosophen hat Dante unmittelbar – dank der großen Verbreitung im Mittelalter – auch Cicero⁹⁶⁶ gekannt. Wiederholt zitiert er in der „Monarchia“ die Schriften: „De officiis“, „De finibus boni et mali“, und „De inventione“. Doch haben die wenig originellen Lehren dieses Eklektikers keinen nennenswerten oder auch nur erkennbaren Einfluß auf die Dantesche Staatsdoktrin geübt. Es sei denn, daß man die für Cicero charakteristische Kombination von Rechtszweck und Kulturzweck mit der ähnlichen Behandlung, welche diese Materie bei Dante erfährt, in einen Zusammenhang bringen will.

²⁾ Vgl. die eigenen Ausführungen Dantes über sein Verhältnis zu Aristoteles *convivio* IV, 6.⁹⁶³

³⁾ Vgl. oben Kap. 3.⁹⁶⁴

¹⁾ Über den Einfluß Platos und Aristoteles, auf die Philosophie Dantes, und über die Art, wie sich die Ideen der Akademie und des Lyzeums in der Gedankenwelt des Dichters versöhnen, vgl.: *Ozanam*, a. a. O. S. 172–191; und *Schelling*: Über Dante in philosophischer Beziehung, *Sämtl. Werke*, I. Abtlg., 5. Band, S. 152.⁹⁶⁵

| 139

⁹⁶³ *Conv.* IV, vi.

⁹⁶⁴ S. 180–194.

⁹⁶⁵ *Ozanam* (Anm. 214), S. 172–191; *Friedrich Wilhelm Joseph v. Schelling*, Über Dante in philosophischer Beziehung, in: *Sämtliche Werke*, Stuttgart und Augsburg 1859; S. 152–163.

⁹⁶⁶ Marcus Tullius Cicero (106–43 v. Chr.), römischer Politiker, Anwalt, eklektizistischer Philosoph und im Jahr 63 v. Chr. Konsul. Renaissance und Humanismus sind stark von Ciceros Lehre beeinflusst. Wichtige Werke: *In Catilinam* I–IV, entstanden 63 v. Chr.; *De oratore*, entstanden 55 v. Chr.; *De re publica*, entstanden 54–51 v. Chr.; *De legibus*, entstanden 53/52 v. Chr.; *De finibus bonorum et malorum*, entstanden 45 v. Chr.; *De officiis*, entstanden 44 v. Chr.

Bevor auf die mittelalterlichen Quellen der Danteschen Staatslehre des näheren eingegangen wird, muß noch der Bedeutung gedacht werden, welche die Benützung der *heiligen Schrift* für Dantes Theorien hat. Bei der ungeheueren Autorität der Bibel für das gesamte geistige Leben des Mittelalters ist ihr großer Einfluß auf die Publizistik leicht erklärlich. Die Berufung auf die heilige Schrift – eine im Mittelalter auf allen Wissensgebieten zu beobachtende Erscheinung – galt auch im Bereiche der Staatswissenschaft als der sicherste Beweis für die Wahrheit irgend eines Satzes, als das untrüglichste Zeichen für die Richtigkeit jedweder Theorie. Die unglaublichsten Behauptungen, die exaltiertesten Doktrinen – sie erhielten Existenzberechtigung durch ein Bibelzitat. Daß unter solchen Umständen die Bibelerklärung in der gewissenlosesten Weise mißbraucht wurde, ist begreiflich; und so bildete die heilige Schrift eine unerschöpfliche Fundgrube, der selbst die erbittertsten Gegner gemeinsam ihre Argumente entnahmen; und es ist eine durchaus nicht so seltene Erscheinung, daß ein und derselbe Bibelsatz zum Beweise für die entgegengesetztesten Behauptungen in Anspruch genommen wurde. Dazu kommt noch, daß man für alle möglichen, oft nur durch die Zeitumstände gegebenen Verhältnisse, z. B. die Beziehungen zwischen Papst und Kaiser u. ä. aufschlußgebende Relationen in der Bibel | finden wollte, und auf dem Wege der erwähnten Interpretation auch wirklich fand, obgleich dortselbst von all dem aus leicht begreiflichen Gründen keine Spur sein konnte. – Diese Umstände waren im höchsten Grade geeignet, einen wirklichen Einfluß der in der Bibel tatsächlich enthaltenen Staatstheorien unmöglich zu machen, da der wahre Sinn derselben im Gezänke der Parteien verloren ging, und jedermann nur mehr das der heiligen Schrift entnehmen konnte, was er auch ohne sie für richtig hielt.

Auch für Dante trifft das zu. Auch er benutzt nur die Bibel, um aus ihr dasjenige herauszulesen, was seiner Theorie am meisten entspricht. Auf Schritt und Tritt begegnet man Zitaten aus der heiligen Schrift. Die „*Monarchia*“ enthält deren über 100. Auf viele derselben wurde bereits bei der Behandlung der einzelnen Lehren hingewiesen. Im allgemeinen verfährt auch Dante bei der Erklärung der Bibelstellen nicht anders als seine Gegner, d. h. er liest aus ihnen heraus, was ihm gut dünkt. So verwendet er die „*vestis inconsutilis*“, das ungenähte Gewand des Herrn, um daraus die Unteilbarkeit des Imperiums zu deduzieren, dasselbe Wort, das Bonifazius der VIII. für die Einheit der Kirche ins Feld führt. Aus Matth. X, 9: „Ihr sollt nicht Gold, noch Silber, noch Erz in eurem Gürtel haben, noch eine Tasche zur Wegfahrt“⁹⁶⁷, folgert er die Unfähigkeit der Kirche, Weltliches zu empfangen; und zu ähnlichen Resultaten kommt er bei der Interpretation der Worte des Heilands: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ Zwar

⁹⁶⁷ Mt 10,9–10: „Steckt nicht Gold, Silber und Kupfermünzen in euren Gürtel. Nehmt keine Vorrattasche mit auf den Weg, kein zweites Hemd, keine Schuhe, keinen Wanderstab; denn wer arbeitet, hat ein Recht auf seinen Unterhalt.“ – Vgl. Mon. III, x, 14.

fühlt sich Dante bewogen, in der „Monarchia“ gegen eine falsche Interpretation der Bibel zu polemisieren,¹⁾ freilich ohne sich dabei selbst von diesem Fehler bewahren zu können.

Von mittelalterlichen Autoren, die Dante auf dem Gebiete der Staatslehre benutzt hat, sei zunächst der heilige *Augustinus* genannt. Im dritten Buche der Monarchie, Kap. 4,⁹⁶⁹ wird dessen Schrift „De civitate dei“ lib. XVII, Kap. 2,⁹⁷⁰ zitiert. Auch aus dem Werke „de Doctrina Christiana“⁹⁷¹ finden sich dortselbst⁹⁷² zwei Stellen.⁹⁷³ Inwieferne dieser „gewaltige Kirchenvater, der wie⁹⁷⁴ ein Atlas das gesamte theologische und philosophische Lehrgebäude des Mittelalters auf seinen Schultern trägt“, ²⁾ auf theologischem und philosophischem Gebiete Dante beeinflusst hat, bleibt hier unerörtert. Zweifellos finden sich spezifisch Augustinische Begriffe in der Gedankenwelt des Dichters. So die Bezeichnung Gottes als das höchste Gut, das „Summum bonum“, ¹⁾ die Darstellung der himmlischen Seligkeit als einer „fruitio Dei“, der Anschauung Gottes;²⁾ die Proklamierung der Liebe, des Amor, zum ethischen Prinzip, wonach sogar die Sünde nur als irregeleitete Liebe,

| 141

¹⁾ de mon. III, K. 4.⁹⁶⁸

²⁾ *Gennrich*, a. a. O. S. 123.⁹⁷⁵

¹⁾ Vgl. *Dante*, de mon. II, 2,⁹⁷⁶ und Kap. 3 dieser Schrift.⁹⁷⁷

²⁾ Vgl. de mon. III, 16,⁹⁷⁸ u. *Augustinus*, *Retract. lib. I*, Kap. 2, § 5.⁹⁷⁹ – *Reuter*, *Augustinische Studien* S. 465 und 475.⁹⁸⁰

| 140

| 141

⁹⁶⁸ Mon. III, iv.

⁹⁶⁹ Mon. III, iv, 7–9.

⁹⁷⁰ *Augustinus*, *De civitate Dei* XVI, 2.

⁹⁷¹ *Augustinus*, *De doctrina christiana*, 4 Bücher, Bücher 1–3 entstanden um 397, Buch 4 um 428 hinzugefügt.

⁹⁷² Mon. III, iv, 7–9.

⁹⁷³ *Augustinus*, *De doctrina christiana libri IV*, I, 36; I, 37 – Fundstellenangabe nach *Augustinus*, *De doctrina christiana libri IV. De vera religione*, hrsg. von Joseph Martin, Turnhout 1962; die *Augustinus*-Fundstellen hat Kelsen *Witte* (Anm. 3), S. 99 Anm. 37 entnommen, dort heißt es „Augustinus De doctr. Christ. I. 36“.

⁹⁷⁴ «der wie»] *Gennrich* (Anm. 318), S. 123: «der, fast könnte man sagen, wie».

⁹⁷⁵ *Gennrich* (Anm. 318), S. 123.

⁹⁷⁶ Mon. II, ii. Der Ausdruck „Summum bonum“ findet sich dort nicht, Kelsen hat ihn *Hermann Reuter*, *Augustinische Studien*, Gotha 1887, S. 465 entnommen, wo es heißt: „so scheint der Gedanke von Gott als dem *summum bonum*“.

⁹⁷⁷ S. 180–194.

⁹⁷⁸ Nach heute üblicher Zählung: Mon. III, xv, 7.

⁹⁷⁹ *Augustinus*, *Retractationum libri II*, I-II – Fundstellenangabe hier nach *Sancti Aurelii Augustini*, *Retractationum libri II*, hrsg. von Almut Mutzenbecher, Turnhout 1984; diese Stelle spricht von der „cognitio Dei“, auch *Riezler* (Anm. 64), S. 465, weist darauf hin, dass *Augustinus* hier andere Wörter für die „fruitio Dei“ benutzt.

⁹⁸⁰ *Reuter* (Anm. 976), S. 465, 474f.; den Hinweis auf die „fruitio Dei“ und den Hinweis auf die Fundstelle bei *Augustinus* hat Kelsen S. 465 entnommen.

als „*amor perversus, inordinatus*“ erscheint.³⁾ Was nun die Staatslehre des Augustinus betrifft, so sind trotz ihrer prinzipiellen Verschiedenheit von der Dantes dennoch in der *Monarchia* gewisse Spuren zu erkennen, die einen Einfluß der „*civitas dei*“ vermuten lassen. Die aus einer tiefen Friedenssehnsucht entsprungene Forderung Dantes an den Staat, die *terrena pax* zu verwirklichen, erinnert einigermaßen an die ganz analoge Aufgabe, die Augustinus seiner *Civitas terrena* stellt. Auch die von Dante unmittelbar dem heiligen Thomas entnommene Lehre von der zweifachen Seligkeit und die damit zusammenhängende Grenzregulierung zwischen Staat und Kirche findet sich in ihren Grundzügen bereits bei Augustinus. Nur daß eben der Kirchenvater die *terrena felicitas* weit unter die himmlische Seligkeit stellt, ja sogar das ausschließliche, alleinige Anstreben der irdischen Seligkeit, ohne Rücksicht auf die himmlische, geradezu für sündhaft erklärt.⁴⁾ Auch sonst haben die beiden Staatslehren prinzipiell miteinander nichts gemein; vielmehr sind sie einander schroff entgegengesetzt. Denn Augustinus erachtet vom Standpunkte der christlich-asketischen Ethik den Staat nur als ein durch die Schwachheit der meisten Menschen notwendig gewordenes Übel und stellt ihn in den Dienst der Kirche, die allein imstande ist, ihn gleichsam zu legitimieren und die eigentlich stets bestrebt sein muß, ihn überflüssig zu machen, indem sie gegen seine Grundlage: die Schwachheit der Menschen, ankämpfen soll; Dante dagegen, von der antik-lebensfrohen Weltanschauung der beginnenden Renaissance erfüllt, versucht⁵⁾, das irdische Dasein einem von der himmlischen Glückseligkeit möglichst unabhängigen Ziele: der irdischen Glückseligkeit, zuzuführen und den Staat als eine gleichwertige und selbständige Institution neben die Kirche zu stellen.

| 142

Weit intensiveren Einfluß auf Dantes Lehren hat der heilige Thomas von Aquino genommen. Unter den Publizisten des Mittelalters hatte gerade dieser in weitem Umfange und mit großem Erfolge auf antike, vornehmlich aristotelische Schriften zurückgegriffen; und so ist Dante auch durch das vermittelnde Vorbild des Thomas mit den staatsphilosophischen Ideen des Altertums in Berührung

³⁾ Vgl. oben Kap. 3⁹⁸¹ und Aug., *Spir. et lit.* Kap. 14, § 26.⁹⁸² – *Dorner*, a. a. O. S. 125, 199.⁹⁸³

⁴⁾ Vgl. *Dorner*, a. a. O. S. 299.⁹⁸⁴

⁵⁾ Ich betone: *Versucht*, denn ganz konsequent wagt Dante nicht zu sein. Vgl. oben Kap. 8.⁹⁸⁵

⁹⁸¹ S. 180–194.

⁹⁸² *Augustinus*, *De spiritu et littera liber unus*, XIV, 26 – Fundstellenangabe hier nach *Aurelius Augustinus*, *Geist und Buchstabe. De spiritu et littera liber unus*, übertragen von Anselm Forster OSB, Paderborn 1968; Augustinus spricht hier nicht von der fehlgeleiteten Liebe als Sünde, sondern von der Liebe zur Gerechtigkeit („*amor iustitiae*“). Zur Sünde als „*amor perversus, inordinatus*“ vgl. Text in und bei Anm. 258.

⁹⁸³ *Dorner* (Anm. 259), S. 125, 199; den Hinweis auf die Fundstelle bei Augustinus hat Kelsen S. 199 Anm. 2 entnommen, dort heißt es: „*Spir. Et lit. C. 14. §. 26*“.

⁹⁸⁴ *Dorner* (Anm. 259), S. 299.

⁹⁸⁵ S. 244–268.

gekommen. Spezifisch thomistische Anschauungen zeigt Dante vor allem auch ethischem und rechtsphilosophischem Gebiete. – So geschieht die Verwendung des Principium unitatis bei der Begriffsbestimmung von „Gut“ und „Böse“ durchaus nach Thomas, der hier wiederum von Aristoteles beeinflusst ist. Auch die Darstellung des Rechtes als des göttlichen Willens, sowie die Unterscheidung von göttlichem, menschlichem und natürlichem Rechte ist, wie bereits bei der Darstellung der Danteschen Rechtsphilosophie bemerkt wurde, durchaus thomistischen Ursprungs. Ebenso finden sich in der Lehre vom Staatszwecke bei Dante gewisse Anklänge an den Aquinaten.¹⁾ Thomas sieht den höchsten staatlichen Zweck in der wissenschaftlichen Betätigung der Bürger und die wichtigste Aufgabe des Staates in der Herstellung des Friedens, der für die Erreichung dieses Zweckes notwendig ist; Dante sucht den Staatszweck in derselben Richtung, nur geht er noch weiter, indem er das „actuate semper totam potentiam intellectus possibilis“ als letztes Ziel aufstellt; und er fordert ebenfalls zur Erreichung des Zweckes vom Staate den Frieden. – Die Gründe, welche Dante für die Vorzüglichkeit der monarchischen Staatsform ins Feld führt, zeigen große Ähnlichkeit mit denen des Thomas; vor allem diejenigen, welche sich auf das Principium unitatis stützen oder denen die Analogie mit der göttlichen Weltherrschaft zugrunde liegt. Der von Thomas gerne benutzte Vergleich des Staatswesens mit einem Schiffe, das der sicheren Leitung eines einzelnen Lenkers bedarf, findet sich öfters bei Dante. Schließlich ist die für Dantes ganze Staatslehre und insbesondere für das Verhältnis von Staat und Kirche grundlegende Theorie von den zwei Glückseligkeiten fast völlig übereinstimmend bei Thomas von Aquino vorhanden.¹⁾ – So trägt das ganze Dantesche System unverkennbar thomistische Züge! | Nur in den letzten Konsequenzen, welche der scharfsinnige Dominikaner aus der den christlichen Lehren durchaus entsprechenden Minderwertung der irdischen gegenüber der himmlischen Seligkeit für die Stellung des Staates zur Kirche folgerichtig gezogen hat – in diesen Konsequenzen ist ihm Dante nicht gefolgt. Indem der Dichter die Forderung der Gleichberechtigung von Staat und Kirche angebahnt, wird er zu einem ausgesprochenen Gegner des großen kirchlichen Philosophen, gerät aber dabei, wie früher gezeigt, zu seiner eigenen thomistischen Grundlage in Widerspruch.

| 143

Von zeitgenössischen Publizisten, die Dantes Lehre beeinflusst haben, sei zuerst der florentinische Poet und Staatsmann Brunetto Latini⁹⁸⁸ genannt. Dieser schrieb

¹⁾ Vgl. oben Kap. V.⁹⁸⁶

¹⁾ Vgl. oben Kap. V.⁹⁸⁷

| 142

⁹⁸⁶ S. 202–216.

⁹⁸⁷ S. 202–216. Kelsen verwendet im Haupttext das Fußnotenzeichen «¹⁾» zweimal, um auf den nur *einmal* wiedergegebenen Fußnotentext zu verweisen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Fußnote hier noch einmal wiederholt.

⁹⁸⁸ Brunetto Latini (um 1220–1294), italienischer Staatsmann, Schriftsteller, Freund und Lehrer Dantes. Sein Hauptwerk sind die 1260–1267 entstandenen „Li livres dou trésor“, auch „Trésor“, eine in französischer Sprache verfasste Enzyklopädie über die gelehrte Bildung der damaligen Zeit,

ein großes enzyklopädisches Werk „Le tresor“ (tesoro), das in der Darstellung des gesamten Wissens seiner Zeit auch den Bruchteil einer Staatslehre enthält, die deutlich den Einfluß der aristotelischen Politik aufweist. Auch Brunetto, der in dem Geistesleben von Florenz eine maßgebende Stellung einnahm und auf den Entwicklungsgang des jüngeren Dante ziemlich großen Einfluß übte, war ein eifriger Verehrer der Alten. Er übersetzte den Ovid⁹⁸⁹ und Boetius⁹⁹⁰ und lieferte eine italienische Ausgabe der aristotelischen Ethik. So wurde Dante auch durch ihn zu antiken Vorbildern geführt.

Die Tatsache, daß sich in zahlreichen Schriften der damaligen publizistischen Kampfliteratur viele ähnliche Argumente und Beweisführungen finden, wie in der Danteschen Monarchia, wurde bereits durch die Anführung entsprechender Parallelstellen berücksichtigt. Zusammenfassend betrachtet, zeigt das Verhältnis Dantes zur französischen Publizistik ungefähr folgendes Bild: Fassen wir zunächst die zwei anonymen Schriften: die „Quaestio de potestate papae“ und die „Quaestio in utramque partem“ ins Auge; abgesehen von der allgemeinen, auf Unabhängigkeit des Staates von der Kirche gerichteten Tendenz, welche beide Werke mit der Danteschen Staatslehre gemein haben, findet sich in der ersteren, ähnlich wie bei Dante, eine Polemik gegen die falsche Bibelinterpretation und im Anschlusse daran eine Zurückweisung des Vergleiches zwischen den beiden Lichtern und der staatlichen und weltlichen Gewalt. Auch wird der historische Vorrang des Staates vor der Kirche behauptet. Die Quaestio in utramque partem leitet ganz wie Dante die Staatsgewalt direkt von Gott ab und erklärt die konstantinische Schenkung für juristisch ungültig. – Zahlreiche Berührungspunkte mit Danteschen Theorien zeigt der Traktat des Johann von Paris: „De potestate regia et papali“. Auch hier ist es vor allem die kirchenfeindliche, die Selbständigkeit des Staates verteidigende Richtung der Schrift, welche an Dantes Monarchia erinnert. Es finden sich auch im einzelnen viele Ähnlichkeiten: So wird das Verhältnis der Kirche zu irdischen Gütern wie bei Dante als bloß privatrechtliches hingestellt. Der Ausspruch des

| 144

und die allegorische Dichtung „Tesoretto“, die als Vorläufer von Dantes „Göttlicher Kommödie“ gilt.

⁹⁸⁹ Publius Ovidius Naso (43 v. Chr.–um 17 n. Chr.), römischer Dichter. Er wurde 8 n. Chr. von Kaiser Augustus nach Tomi am Schwarzen Meer verbannt, wahrscheinlich weil er Mitwisser an einer Ehebruchaffäre von dessen Enkel war. Großen Einfluss hatte sein Werk auf die mittelalterliche Literatur, so wurden insbesondere im 12. und 13. Jahrhundert Gedichte in Ovids Stil verfasst und ihm zugeschrieben (sog. Pseudo-Ovid). Im Humanismus, Barock und in der Romantik verstärkte sich die Ovid-Nachwirkung noch. Wichtige Werke: Amores; Ars amatoria; Metamorphosen; Tristia; Epistulae ex Ponto.

⁹⁹⁰ Anicius Manlius Torquatus Severinus Boëthius (um 480–um 524), spätantiker römischer Staatsmann und christlicher Philosoph. Als „letzter Römer und erster Scholastiker“ steht er am Ende des antiken Römertums. Seine lateinische Übersetzung und Kommentierung der Hauptwerke des Aristoteles blieben unvollendet, so dass bis ins 12. Jahrhundert hinein nur ein kleiner Teil der Schriften des Aristoteles im lateinischsprachigen Abendland bekannt war (vgl. dazu Anm. 79). Wichtige Werke: Übersetzung und Kommentierung des aristotelischen Organon und anderer griechischer Philosophen; De institutione musica; Consolatio philosophiae.

Heilands: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“, findet, wie in so vielen anderen Traktaten, auch hier eine analoge Verwendung wie bei Dante. Wie dieser betont Johann die Priorität der weltlichen Macht vor der geistlichen und die Allegorie von den zwei Schwertern wird ganz ähnlich zu deuten gesucht, wie in der Monarchia. Dazu kommt noch die Zurückweisung der kirchlichen Zweilichtertheorie und die damit im Zusammenhange stehende Behauptung, die weltliche Gewalt stamme ebenso wie die geistliche von Gott. Auch die Rechtmäßigkeit der konstantinischen Schenkung wird mit juristischen Argumenten widerlegt. Schließlich finden sich bei Johann von Paris, ähnlich wie bei Dante, deutliche Spuren der Volkssouveränitätslehre. – Diese zahlreichen Berührungspunkte haben trotz des entschiedenen Gegensatzes, in welchem Johann gerade in der Kardinalfrage der Universalmonarchie zur Danteschen Lehre steht, dennoch zu der Vermutung einer gegenseitigen Beeinflussung beider Autoren geführt.¹⁾ Allein die Mangelhaftigkeit und Unsicherheit der für die Beurteilung dieser Frage zur Verfügung stehenden historischen Daten hat kein feststehendes Resultat zugelassen. Wenden wir uns nun zu der „Disputatio inter militem et clericum“ und ihrem vermutlichen Verfasser Peter Dubois. Der allen Erscheinungen der französischen Streitliteratur gemeinsame Grundzug: die Polemik gegen die Übergriffe der päpstlichen Macht und die Verteidigung der Freiheit des Staates, weisen auch hier eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Charakter der Danteschen Staatslehre auf. Auch hier finden sich gleiche Argumente, wie beispielsweise der Ausspruch Christi: „Mein Reich ist nicht von dieser Erde“ in der disputatio. In der Frage des kirchlichen Eigentums und bei der Beurteilung der konstantinischen Schenkung zeigt Peter Dubois ganz analoge Ansichten wie Dante. Wie der Franzose mit seinen politischen Reformplänen dem Staatsideale des florentinischen Dichters nahekommt, haben wir bereits erwähnt. Ob | oder inwieweit der eine vom andern abhängig war, läßt sich kaum konstatieren. Daß aber Dante die französische Streitliteratur überhaupt gekannt hat, ist höchstwahrscheinlich. Auch der von vielen Biographen behauptete Aufenthalt des Dichters in Paris würde sehr dafür sprechen. Aber ebensowenig wie sich dieser Aufenthalt sicherstellen läßt, kann eine Kenntnis der französischen Streitliteratur unbedingt behauptet werden. Bedenklich ist jedenfalls die Tatsache, daß Dante das von den französischen Publizisten für die Unabhängigkeit Frankreichs vom Imperium immer wieder ins Feld geführte Argument der Verjährung in seiner Monarchia wenigstens gar nicht erwähnt.¹⁾ Daß sich sonst aber fast alle Argumente der Franzosen bei Dante finden, scheint für die hier vermutete Entscheidung der Frage ausschlaggebend zu sein.

| 145

¹⁾ Vgl. *Cipolla*, a. a. O.⁹⁹¹

¹⁾ Vgl. oben Kap. IX.⁹⁹²

| 144

| 145

⁹⁹¹ *Cipolla* (Anm. 145), S. 342.

⁹⁹² S. 268–283.

Eine gewisse Verwandtschaft mit dem Grundgedanken der Danteschen Staatslehre fanden wir auch in des Jordanus von Osnabrück Buch über das römische Reich. Ganz im Sinne Dantes tritt Jordan für die Würde und die Bedeutung des Imperiums ein. Nur geschieht es in schlichter trockener Gelehrtenart, die sich von der feurigen temperamentvollen Darstellungsweise des italienischen Dichters stark unterscheidet. Wie Dante, behauptet auch der Kanonikus von Osnabrück die göttliche Abkunft des weltlichen Herrscheramtes und in auffallend ähnlicher Weise beweist er die göttliche Anerkennung und die providentielle Bestimmung des römischen Reiches durch die Geburt, das Wirken und den Tod des Heilands während der Herrschaft der Cäsaren. – In der Frage der Weltmonarchie hat die meisten Berührungspunkte mit Dante unter allen zeitgenössischen Schriftstellern wohl Engelbert von Admont. Zunächst die Forderung einer allgemeinen Universalherrschaft, für welche der Admonter Abt freilich nicht mit derselben Begeisterung, aber doch mit ähnlichen Argumenten eintritt, wie der phantasievolle Dichter. Das Principium unitatis, die Analogie mit der göttlichen Einherrschaft, die gerade unter Augustus fallende Geburt Christi spielen hier wie dort die gleiche Rolle. Inwieweit sich die begrenztere und nüchternere Engelbertsche Auffassung der Weltmonarchie von der Danteschen unterscheidet, haben wir bereits gezeigt. Wie bei Dante findet sich auch bei Engelbert an zahlreichen Stellen eine nachdrückliche, ganz augustinisch anmutende Verherrlichung | des Friedens. Schließlich sei noch daran erinnert, daß die für Dante so charakteristische Lehre von der doppelten Glückseligkeit in ganz ähnlicher Form auch bei Engelbert erscheint. Die gerade auf diesen Punkt gestützte Vermutung einer gegenseitigen Beeinflussung beider Publizisten kann durch den Hinweis auf ihre gemeinsame Quelle: Thomas von Aquino, resp. St. Augustinus, leicht hinfällig gemacht werden.

| 146

In welchem Verhältnisse überhaupt alle diese vielfach übereinstimmenden Publikationen einerseits untereinander, andererseits zur Monarchia stehen, ist wegen der höchst unsicheren Entstehungszeiten dieser Traktate und ganz besonders des Danteschen Werkes, wie gesagt, schwer zu bestimmen. Es ist auch diese Frage nicht von allzugroßer Bedeutung. Denn die Ideen und Argumentationen, welche den Inhalt dieser Schriften bilden, wurden durchaus erzeugt und getragen, von einer einheitlichen, gegen das Ende des Mittelalters immer mächtiger anschwellenden Geistesströmung: der Opposition gegen die Kirche. Alle diese Gedanken lagen längst in der Luft; ihr Für und Wider wurde bei jeder Gelegenheit erwogen und ihre gemeinsame Richtung mußte in verschiedenen Publikationen gleicher Tendenz zu einer gewissen Übereinstimmung der Argumente führen. Aus der Ähnlichkeit zweier Schriften miteinander muß sich daher durchaus noch keine gegenseitige Abhängigkeit ergeben. Selbst die mit den äußeren politischen Verhältnissen offenbar so in Widerspruch stehende Forderung einer universalen Weltmonarchie bei zwei Autoren verschiedener Nationalität, wie Dante und Engelbert, setzt nicht notwendig eine Benutzung des einen durch den andern voraus – auch wenn nicht noch äußere Momente dagegen sprechen, wie bei den letztge-

nannten. – Das Analoge gilt für die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnisse der Danteschen Monarchie zu der 1302 erlassenen Bulle Bonifazius' VIII. „*unam sanctam*“. Es ist auffallend, daß Dante bei seiner Polemik gegen die kurialistische Theorie nie einen bestimmten Gegner nennt. Die Annahme lag nahe, daß er sich gegen das Hauptdokument derselben, die erwähnte Bulle, wende. Dagegen ist zu konstatieren, daß er nur zwei in der Bulle angeführte Argumente, nämlich die Zweiswertertheorie und das Argument von der Schlüsselgewalt Petri, ausdrücklich widerlegt und eines, nämlich die „*vestis inconsulitis*“, in einem ganz anderen Sinne als die Bulle verwendet. Witte schloß daraus, daß die *Monarchia* vor der Bulle „*unam sanctam*“ geschrieben sein müsse. Allein Dante war – wie Friedberg a. a. O. S. 12⁹⁹³ richtig bemerkt – bei der Abfassung seiner Schrift auf die Bulle nicht absolut hingewiesen. Denn die kirchlichen Ansprüche, gegen die Dante zu Felde zieht, wurden in zahlreichen anderen Schriften, z. B. denen des Ägidius Colonna, ganz ähnlich wie in der Bulle *unam sanctam* vertreten, die überdies ihre Spitze weniger gegen das vom Dichter verteidigte Kaisertum, als vielmehr gegen den französischen König richtete. – Die Lebensverhältnisse Dantes, seine persönlichen Absichten und Bestrebungen, die vor allem diese und ähnliche Fragen zu entscheiden imstande wären, sind in viel zu tiefes Dunkel gehüllt, als daß man mit Erfolg zur Lösung derartiger Probleme schreiten könnte.

| 147

Die Nachwirkung, welche Dantes Staatslehre auf die Folgezeit geübt hat, ist verhältnismäßig gering.

Die Kurie, welche, wie bereits erwähnt, Dantes *Monarchia* hatte verbrennen lassen, veranlaßte eine Gegenschrift. Es ist dies das ungefähr 1330 verfaßte Werk des Fra Guido Vernani von Rimini: „*De reprobatione Monarchiae compositae a Dante*“.⁹⁹⁴ Auch in den exaltierten Theorien des Augustinus Triumphus glaubt man eine gegen Dante gerichtete Tendenz erblicken zu dürfen. – In positiver Weise hat Dante die spätere Publizistik nur spärlich beeinflußt. Daß man sich in den kirchenpolitischen Kämpfen zwischen Ludwig dem Bayer und Johann XXII. der *Monarchia* auf kaiserlicher Seite bediente, ist nach den ausgeprägt imperialistischen Tendenzen dieser Schrift sehr wahrscheinlich. Doch hat die in der *Monarchia* niedergelegte allgemeine Staatsdoktrin wenig Anklang gefunden. Marsilius von Padua,¹⁾ der bald nach Dante schrieb, bekämpft die Idee einer Weltmonarchie auf das entschiedenste. Auch sonst ist seine Staatslehre von der Dantes nicht be-

¹⁾ Vgl. *Schreiber*, Die politischen und rel. Doktrinen z. Z. L. d. B.⁹⁹⁵

| 147

⁹⁹³ *Friedberg*, Lehren (Anm. 730), S. 12 Anm. 2.

⁹⁹⁴ Guido Vernani de Arimino (um 1280–nach 1344), Dominikaner, Aristoteles-Kommentator und Gegner der politischen Philosophie Dantes. Er verfasste „*De reprobatione Monarchiae compositae a Dante Alighiero*“, entstanden um 1330.

⁹⁹⁵ *Wilhelm Schreiber*, Die politischen und religiösen Doctrinen unter Ludwig dem Bayern, Landshut 1858.

einflußt. Der von Marsilius vertretene Gedanke der Volkssouveränität, dessen deutliche Spuren sich zwar auch bei unserem Dichter finden, ist wohl kaum auf Dantesche Ideen zurückzuführen. Gerade in diesem Punkte ist die Lehre des Florentiners viel zu wenig durchgearbeitet und konsequent, als daß sie selbständige Einwirkungen hätte hervorbringen können.²⁾ – Occams Stellungnahme zum Probleme der Weltmonarchie | ist nicht ganz klar; er führt bekanntlich Gründe für und wider objektiv und ohne selbst zu entscheiden vor. Es scheint aber manches dafür zu sprechen, daß er eher dagegen als dafür war. Auch ist bei ihm die Vermutung nicht ganz ausgeschlossen, daß er Dante gar nicht gekannt habe.¹⁾ – Einige schwache Spuren Dantescher Ideen finden sich auch bei Petrarca⁹⁹⁸, Cola di Rienzo⁹⁹⁹, Aneas Silvius¹⁰⁰⁰ – ohne daß jedoch von irgend einer tieferen Wirkung die Rede sein kann. Auch sind es vornehmlich nur die politischen Tendenzen der Danteschen Schrift, welche hier Nachklang erwecken. – Daß die italienischen Juristen die Monarchia kannten, geht schon aus der Tatsache hervor, daß sie diese Schrift häufig zitieren. So Bartolus, de Sassoferato¹⁰⁰¹, Johannes Calderinus¹⁰⁰², Alberico de Rosciate¹⁰⁰³, welche teils in freundlicher, teils in polemischer Absicht Dantes politischen Traktat erwähnen.²⁾ – In Deutschland wurde die Monarchia viel später als in Italien bekannt. Noch Lupold von Bebenburg¹⁰⁰⁵, Peter von Andlau zeigen keine Spur einer Kenntnis dieser Schrift. Erst Gregor von Heimburg¹⁰⁰⁶ nennt

²⁾ Dagegen ist es zweifellos unrichtig, wenn Kraus a. a. O. S. 760⁹⁹⁶ gerade in der Stellung zur Volkssouveränität einen Gegensatz zw. Dante und Marsilius behauptet.

| 148 | ¹⁾ Bei Darstellung des Problems der Weltmonarchie im „Dialogus“ behauptet Occam, einen bisher unerörterten Stoff zu behandeln. Vgl. darüber Riezler a. a. O.⁹⁹⁷

²⁾ Vgl. Kraus a. a. O. S. 747. ff. u. S. 764.¹⁰⁰⁴

⁹⁹⁶ Kraus (Anm. 29), S. 760.

⁹⁹⁷ Riezler (Anm. 64), S. 268 Anm. 3. – Die angesprochene Stelle aus dem „Dialogus“ findet sich in der Ausgabe von Goldast, Bd. 2 (Anm. 135), S. 870, Z. 59–61.

⁹⁹⁸ Francesco Petrarca (1304–1374), italienischer Dichter und Geschichtsschreiber. Er sah den Menschen und nicht Gott im Mittelpunkt des Weltgeschehens und steht damit in seinem Denken am Anfang der Renaissance; zudem gilt er als ein Wegbereiter des Humanismus.

⁹⁹⁹ Cola di Rienzo, eigentlich: Nicolo Lorenzo (1313–1354), römischer Politiker und Jurist.

¹⁰⁰⁰ Enea Silvio de Piccolomini, lat.: Aeneas Sylvius (1405–1464), humanistisch gebildeter Jurist, Kleriker und seit 1458 Papst Pius II.

¹⁰⁰¹ Bartolo da Sassoferato, auch: de Saxoferrato (um 1313–1357/1359), Jurist und Kommentator.

¹⁰⁰² Johannes Calderinus (gest. 1364/65), Schüler und Adoptivsohn des Kanonisten Johannes Andreae (1270–1348), Kanonist und um 1330–1359 Rechtslehrer in Bologna.

¹⁰⁰³ Alberico da Rosciate (um 1290–1360), Jurist und Kommentator.

¹⁰⁰⁴ Kraus (Anm. 29), S. 747–750 und S. 764f.

¹⁰⁰⁵ Lupold von Bebenburg (um 1297–1363); er war Jurist und wurde 1353 in Avignon von Papst Innozenz VI. (bürgerlich: Étienne Aubert, 1285/1292–1362, Papst seit 1352) zum Bischof von Bamberg geweiht.

¹⁰⁰⁶ Gregor von Heimburg (um 1400–1472), humanistisch geprägter Jurist und Kanoniker. Er bemühte sich um die Verbesserung der kirchlichen Zustände und wurde 1459 nach einem Streit mit Papst Pius II. (vgl. Anm. 1000) von diesem mit dem Bann belegt, den Papst Sixtus IV. (1414–1484, bürgerlich: Francesco della Rovere, Papst seit 1471) im Jahre 1472 aufhob.

Dante, und auch Nikolaus Cusanus¹⁰⁰⁷ scheint von dem Dichter gewußt zu haben. Weiteren Kreisen Deutschlands wurde Dante erst im 16. Jahrhunderte bekannt. In allen Fällen jedoch, in denen Dantes von publizistischer Seite Erwähnung geschieht, ist es wohl nur der unsterbliche Dichter der göttlichen Komödie, welcher die Erinnerung an den Verfasser der *Monarchia* wach erhält.³⁾ – Eine Nachwirkung Dantescher Ideen glaubt man auch in den Beschlüssen des Kurvereins von Rhense¹⁰⁰⁹, ja sogar in der goldenen Bulle¹⁰¹⁰ Karls IV.¹⁰¹¹ finden zu können. Doch beruhen diese Vermutungen nicht auf allzu sicherer Grundlage; und selbst wenn sie sich bewahrheiten würden, das Resultat bliebe immer noch ein sehr geringes.

Es ist kein Zweifel, daß der Sänger der *Divina Commedia* den Staatsphilosophen Dante in den Schatten stellt. Allein die dichterische Phantasie und Gestaltungskraft war auch nicht in jene ehernen Schranken gebannt, mit denen das christliche Mittelalter den wissenschaftlichen Geist und die gelehrte Forschung gefesselt hielt.

³⁾ Über literarhistorische Details vgl. *Grauert*, Dante in Deutschland. Hist. pol. Bl. 1897, 2.102, und *Sulger-Gebing*, Dante in der deutschen Literatur, Zeitschr. f. vergl. Literaturgesch., VIII, IX.¹⁰⁰⁸

¹⁰⁰⁷ Nikolaus von Kues, lat. Nicolaus Cusanus (1401–1464); Philosoph, Theologe und Kardinal. Er war einer der bedeutendsten Gelehrten des 15. Jahrhunderts und bekleidete hohe Kirchenämter. In seinem erkenntniskritischen Denken relativierte er die mittelalterlichen Vorstellungen, dass das Christentum die einzig wahre Religion und die Erde der Mittelpunkt des Universums seien. Wichtige Werke: *De docta ignorantia*, entstanden 1440; *De Deo abscondito*, entstanden 1445; *De quaerendo Deum*, entstanden 1445; *De filiatione Dei*, 1445; *De mathematicis complementis I–II*, entstanden 1453/54; *Dialogus de circuli quadratura*, entstanden 1457; *Cribratio Alchorani*, entstanden 1460.

¹⁰⁰⁸ *Herrmann Grauert*, Dante in Deutschland, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 2 (1897), S. 81–100; *Emil Sulger-Gebing*, Dante in der deutschen Literatur des 15. bis 17. Jahrhunderts. I, II (Dante in der deutschen Literatur bis zum Erscheinen der ersten vollständigen Übersetzung der *Divina Comedia*. I. Teil.), in: Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte 8 (1895), S. 221–253, 453–479 und 9 (1896), S. 457–490.

¹⁰⁰⁹ Als Kurverein von Rhense wird das Treffen der Kurfürsten am 16. 7. 1338 in Rhense bezeichnet; außer dem König von Böhmen waren alle Kurfürsten anwesend. Hintergrund war der Streit zwischen Kaiser Ludwig IV. dem Bayern und Papst Benedikt XII. (bürgerlich: Jacques Fournier, um 1285–1342, Papst seit 1334) um die Machtbasis des Kaisers. Dort schlossen die Kurfürsten ein unbefristetes Bündnis, nach dem nur sie den Kaiser wählen dürften; das Erfordernis der päpstlichen Approbation lehnten sie ab. Der Kurverein von Rhense leistete wichtige Vorarbeiten für die Goldene Bulle (vgl. Anm. 1010).

¹⁰¹⁰ Die „Goldene Bulle“, von Karl IV. im Jahr 1356 erlassen und als „unser keiserlich rechtbuch“ bezeichnet, regelte als erstes Reichsgrundgesetz (*lex fundamentalis*) des Heiligen Römischen Reiches die ausschließliche Wahl und Krönung der Römischen Könige durch die Kurfürsten; die Approbation durch den Papst war demnach nicht mehr erforderlich (vgl. Anm. 1009). Gleichzeitig räumte sie den Kurfürsten erhebliche Privilegien ein. Benannt ist sie nach der goldenen Kapsel („Bulle“), die an der Urkunde hing und das Siegel umschloss. Die „Goldene Bulle“ behielt ihre Gültigkeit bis zum Ende des Reiches im Jahr 1806.

¹⁰¹¹ Karl IV. (1316–1378), seit 1346 Römischer König und seit 1355 Römischer Kaiser. Er gilt als einer der bedeutendsten Kaiser des Spätmittelalters, gründete 1348 die Universität Prag und erließ 1356 die „Goldene Bulle“ (vgl. Anm. 1010). Mit seiner frühhumanistischen Prägung stand er am Beginn der Neuzeit.

| 149

|Daß aber dennoch der Staatsphilosoph Dante unter allen Publizisten seiner Zeit einen hervorragenden Platz einnimmt, ist sicher. Schon früher haben wir das wissenschaftliche Verdienst gewürdigt, welches darin lag, den schwankenden Begriff der Universalmonarchie in einer besonderen Monographie zu erörtern. Daß sich die Staatslehre Dantes sowohl durch ihre wissenschaftlich präzise Form, als auch durch ihr tiefes Eindringen in das Wesen der Sache von den staatstheoretischen Publikationen um die Wende des XIII. Jahrhunderts vorteilhaft unterscheidet, wird jedem einleuchten, der nur einigermaßen die schwerfällige, durchaus formalistische, nie auf den Grund der Probleme dringende Methode der zur Zeit Dantes wirkenden Publizisten kennen gelernt hat. Daß der Dichter bei seiner Beweisführung viele allgemein gebräuchliche Argumente verwendet hat, die sich fast wörtlich gleichlautend bei zahlreichen anderen Publizisten finden, kann seine Bedeutung und Originalität nicht schmälern. Dieses Handwerkzeuges der Scholastik mußte man sich im XIII. Jahrhundert notgedrungen bedienen, wollte man sich überhaupt seinen Zeitgenossen verständlich machen. – Was sich an neuen, kommenden Ideen in seiner Lehre gefunden hat, haben wir gezeigt, und dabei gesehen, wie mächtig Dante mit den Begriffen und Vorurteilen seiner Zeit gerungen hat, wie er überall bemüht war, das Mittelalter zu überwinden, neuen Idealen sich entgegenzuarbeiten. Doch weil er in diesem Kampfe nicht völlig Sieger geblieben ist, darum hat auch seine Staatslehre in der Folgezeit so wenig Einfluß geübt: In ihren Grundlagen veraltet, bildet sie den letzten Ausdruck eines nicht mehr lebensfähigen unfruchtbaren Gedankens: des Weltkaisertums! Die modernen Elemente aber, die sie enthält, sind teils viel zu wenig klar und präzise gefaßt, teils zu früh ausgesprochen, als daß sie den festen Ausgangspunkt einer neuen starken Entwicklung hätten bilden können.

Auf dem Gebiete der Staatslehre bedeutet Dante nur das Frührot der Renaissance, die in ihrer Mittagshöhe einen Macchiavelli, einen Bodin¹⁰¹² gereift hat.

¹⁰¹² Jean Bodin, auch: Johannes Bodinus (1529/1530–1596), Jurist und Philosoph. Er begründete die neuzeitliche Theorie staatlicher Souveränität, unter der er die von den Gesetzen gelöste Macht des Staates über die Untertanen verstand. Obgleich Theoretiker des Absolutismus, trat er zugleich für politische und religiöse Toleranz ein. In seiner juristischen Tätigkeit kam er auch mit der Hexenverfolgung in Kontakt. Wichtige Werke: *Les Six Livres de la République*, Paris 1576; *Juris universi distributio*, Paris 1578; *De la démonomanie des sorciers*, Paris 1580.

| Literatur.

| 150

(Verzeichnis der benützten und berücksichtigten Werke.)

- Abegg H.*, Die Idee der Gerechtigkeit und die strafrechtlichen Grundsätze in Dantes göttlicher Komödie, in Jahrbuch der deutschen Dante-Gesellschaft. I. 1867.¹⁰¹³
- Baumann*, Die Staatslehre des heil. Thomas von Aquino. 1873.¹⁰¹⁴
- Böhmer*, Über Dantes Monarchie. 1860.¹⁰¹⁵
- Bryce*, Das heilige römische Reich. 1873.¹⁰¹⁶
- Burckhardt*, Kultur der Renaissance in Italien. 7. A. 1899.¹⁰¹⁷
- Capponi G.*, Geschichte der florentinischen Republik.¹⁰¹⁸
- Carlyle Th.*, On heroes and heroworship. (Chapman & Hall.) 1889.¹⁰¹⁹
- Chamberlain H. S.*, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts. 4. A. 1903.¹⁰²⁰
- Cipolla C.*, Il Trattato „De Monarchia“ di Dante Allighiri e l'opuscolo „de potestate regia et papali“ di Giovanni da Parigi in: Memorie dell' Accademia di Torino, Ser. II, 42. 1892.¹⁰²¹
- Davidsohn R.*, Geschichte von Florenz. 1896.¹⁰²²
- Forschungen zur Geschichte von Florenz, 3. 1901.¹⁰²³
- Del Lungo*, Dino Compagni. 1879–80.¹⁰²⁴
- Dante nei tempi di Dante. 1888.¹⁰²⁵
- Derichsweiler*, Das politische System Dantes (Original unzugänglich). 1874.¹⁰²⁶
- Döllinger*, Papstfabeln.¹⁰²⁷
- Dorner Augustinus*. 1873.¹⁰²⁸
- D'Ovidio*, la proprietà ecclesiastica secondo Dante in Atti della R. Accademia di scienze morali e politiche di Napoli, vol. XXIX. 1897.¹⁰²⁹
- Eicken*, Gesch. und System der mittelalterl. Weltanschauung. 1887.¹⁰³⁰
- Erdmann*, Scholastik, Mystik und Dante in Jahrb. der deutschen Dante-Gesellschaft. 3.¹⁰³¹
- Grundriß der Geschichte der Philosophie, 1896.¹⁰³²

¹⁰¹³ *Abegg* (Anm. 271).

¹⁰¹⁴ *Baumann* (Anm. 97).

¹⁰¹⁵ *Boehmer* (Anm. 291).

¹⁰¹⁶ *Bryce* (Anm. 895).

¹⁰¹⁷ *Jacob Burckhardt*, Die Cultur der Renaissance in Italien. Ein Versuch, Bd. 2, 7. Aufl. bearbeitet von Ludwig Geiger, Leipzig 1899.

¹⁰¹⁸ *Gino Capponi*, Geschichte der Florentinischen Republik, 2 Bde., Leipzig 1876.

¹⁰¹⁹ *Carlyle* (Anm. 8).

¹⁰²⁰ *Houston Stewart Chamberlain*, Die Grundlagen des neunzehnten Jahrhunderts, 2 Bde., 4. Aufl., München 1903; Bd. 1 vgl. Anm. 649; Bd. 2 vgl. Anm. 718.

¹⁰²¹ *Cipolla* (Anm. 145).

¹⁰²² *Davidsohn*, Geschichte (Anm. 41).

¹⁰²³ *Davidsohn*, Forschungen (Anm. 41).

¹⁰²⁴ *del Lungo*, Dino Compagni (Anm. 41).

¹⁰²⁵ *del Lungo*, Dante (Anm. 41).

¹⁰²⁶ *Derichsweiler* (Anm. 299).

¹⁰²⁷ *von Döllinger/Friedrich* (Anm. 662).

¹⁰²⁸ *Dorner* (Anm. 259).

¹⁰²⁹ *d'Ovidio* (Anm. 814).

¹⁰³⁰ *von Eicken* (Anm. 322).

¹⁰³¹ *Johann Eduard Erdmann*, Scholastik, Mystik und Dante, in: Jahrbuch der Deutschen Dante-Gesellschaft 3 (1871), S. 79–99.

¹⁰³² *Johann Eduard Erdmann*, Grundriß der Geschichte der Philosophie, Bd. 1, 4. Aufl., Berlin 1896.

Federn K., Dante. 1899.¹⁰³³

Förster, Die Staatslehre des Mittelalters in: allgemeine Monatsschrift für Literatur und Wissenschaft. 1853.¹⁰³⁴

Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche. 1874.¹⁰³⁵
Fuchs, Engelbert von Admont, in: Mitteilungen des histor. Vereins für Steiermark 11. Heft. 1862.¹⁰³⁶

Gennrich, Die Staats- und Kirchenlehre des Joh. von Salisbury. 1894.¹⁰³⁷

Gierke, Genossenschaftsrecht. III. 1881.¹⁰³⁸

Goldast, Monarchia sancti Romani Imperii 1612.¹⁰³⁹

| 151 | *Grauert H.*, Zur Danteforschung, in: Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, 16. Band.¹⁰⁴⁰

– Dante und H. S. Chamberlain, 1904.¹⁰⁴¹

– Dante, Bruder Hilarius und das Sehnen nach Frieden. 1899.¹⁰⁴²

– Dante in Deutschland. 1897.¹⁰⁴³

Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. VI. 1893.¹⁰⁴⁴

Gumplovicz, Geschichte der Staatstheorien. 1905.¹⁰⁴⁵

Hartwig D., Ein Menschenalter, florentinische Geschichte 1250–1292, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. I, II, V. 1889–90.¹⁰⁴⁶

– Florenz und Dante, in Deutsche Rundschau. LXXIII. 1892.¹⁰⁴⁷

Hettinger, Die göttliche Komödie des Dante Alighieri. 1880.¹⁰⁴⁸

Höfler, Kaisertum und Papsttum. 1861.¹⁰⁴⁹

Hubatsch O., Dante Aligh.: Über die Monarchie, übersetzt, mit einer Einleitung versehen. 1872.¹⁰⁵⁰

Kraus F. X., Dante, sein Leben und sein Werk, sein Verhältnis zur Kunst und zur Politik. 1897.¹⁰⁵¹

– Ägidius von Rom in: österr. Vierteljahrsschrift für kathol. Theologie. I. 1862.¹⁰⁵²

Levi G., Bonifazio VIII. e le sue relazioni col commune di Firenze. 1882.¹⁰⁵³

Lorenz, Deutsche Geschichtsquellen im Mittelalter. II. 1887.¹⁰⁵⁴

¹⁰³³ *Federn* (Anm. 19).

¹⁰³⁴ *Förster* (Anm. 68).

¹⁰³⁵ *Emil Friedberg*, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche, 2 Bde., Leipzig 1874; Bd. 1 vgl. Anm. 730; Bd. 2 vgl. Anm. 174.

¹⁰³⁶ *Fuchs* (Anm. 177).

¹⁰³⁷ *Gennrich* (Anm. 318).

¹⁰³⁸ *Gierke* (Anm. 82).

¹⁰³⁹ *Goldast* (Anm. 135).

¹⁰⁴⁰ *Grauert*, Danteforschung (Anm. 296).

¹⁰⁴¹ *Grauert*, Chamberlain (Anm. 296).

¹⁰⁴² *Grauert* (Anm. 428).

¹⁰⁴³ *Grauert* (Anm. 1008).

¹⁰⁴⁴ *Gregorovius* (Anm. 620).

¹⁰⁴⁵ *Ludwig Gumplovicz*, Geschichte der Staatstheorien, Innsbruck 1905.

¹⁰⁴⁶ *Hartwig*, Geschichte (Anm. 41).

¹⁰⁴⁷ *Hartwig*, Dante (Anm. 41).

¹⁰⁴⁸ *Hettinger* (Anm. 264).

¹⁰⁴⁹ *v. Höfler* (Anm. 154).

¹⁰⁵⁰ *Hubatsch* (Anm. 3).

¹⁰⁵¹ *Kraus* (Anm. 29).

¹⁰⁵² *Kraus* (Anm. 116).

¹⁰⁵³ *Guido Levi*, Bonifazio VIII e le sue relazioni col comune di Firenze. Contributo di studi e documenti nuovi alla illustrazione della Cronica di Dino Compagni, Rom 1882.

¹⁰⁵⁴ *Lorenz* (Anm. 93).

- Maass A.*, Dantes Monarchie (Original mir nicht zugänglich). 1891.¹⁰⁵⁵
Mirbt, Publizistik im Zeitalter Gregor VII. 1894.¹⁰⁵⁶
Ozanam, Dante et la philosophie catholique en treiz, siecl. 1834.¹⁰⁵⁷
Prompt, Les oeuvres apocryphes du Dante (Original mir nicht zugänglich.) 1892.¹⁰⁵⁸
Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft. 1897.¹⁰⁵⁹
Reuter, Augustinische Studien. 1887.¹⁰⁶⁰
Riezler S., Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Bayern. 1874.¹⁰⁶¹
Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter. 1822.¹⁰⁶²
Scadutto, Stato e chiesa negli scritti politici dal 1122 al 1347. 1882.¹⁰⁶³
Scartazzini, G. A., Dante Alighieri, seine Zeit, sein Leben und seine Werke. 1869.¹⁰⁶⁴
 – Dante-Handbuch. 1892.¹⁰⁶⁵
Scheffer-Boichorst, Aus Dantes Verbannung. 1882.¹⁰⁶⁶
Schelling, Dante in philosophischer Beziehung, sämtl. Werke, I. Abt., 5 Bd. 1859.¹⁰⁶⁷
Schirmer C. W., Dante Alighieris Stellung zur Kirche und Staat, Kaisertum und Papsttum. 1891.¹⁰⁶⁸
Scholz R., Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII. in: Kirchenrechtliche Abhandlungen von Stutz. 1903. 6./8. Heft.¹⁰⁶⁹
Schreiber, Die politischen und religiösen Doktrinen unter Ludwig dem Bayer. 1858.¹⁰⁷⁰
Siragusa, L'ingegno, il sapere e l'intendimenti di Roberto d'Angio, con nuovi documenti. 1891.¹⁰⁷¹
 – La proprieta ecclesiastica secondo Dante im Giornale Dantesco. VII. 1899.¹⁰⁷²
Stahl, Geschichte der Rechtsphilosophie. 1847.¹⁰⁷³
 | *Stedefeld*, Über Dantes Auffassung von Staat, Christentum und Kirche, in Jahrbuch der Deutsch. Dante-Gesellschaft 3.¹⁰⁷⁴ | 152
Toynbee, Paget, the source of a hitherto unidentified quotation in the „de Monarchia“ of Dante in the Athenäum. 1896, Nr. 3674.¹⁰⁷⁵
Waitz, Des Jordanus von Osnabrück Buch über das römische Reich in: Abhandlung der kön. Ges. der Wissenschaften zu Göttingen. XIV. 1868–69.¹⁰⁷⁶

¹⁰⁵⁵ *Maafß* (Anm. 302).

¹⁰⁵⁶ *Mirbt* (Anm. 318).

¹⁰⁵⁷ *Ozanam* (Anm. 960).

¹⁰⁵⁸ *Prompt* (Anm. 302).

¹⁰⁵⁹ *Rehm* (Anm. 78).

¹⁰⁶⁰ *Reuter* (Anm. 976).

¹⁰⁶¹ *Riezler* (Anm. 64).

¹⁰⁶² *von Savigny* (Anm. 29).

¹⁰⁶³ *Scaduto* (Anm. 954).

¹⁰⁶⁴ *Scartazzini* (Anm. 29).

¹⁰⁶⁵ *Scartazzini* (Anm. 278).

¹⁰⁶⁶ *Scheffer-Boichorst* (Anm. 300).

¹⁰⁶⁷ *von Schelling* (Anm. 965).

¹⁰⁶⁸ *Schirmer* (Anm. 60).

¹⁰⁶⁹ *Scholz* (Anm. 114).

¹⁰⁷⁰ *Schreiber* (Anm. 995).

¹⁰⁷¹ *Siragusa*, L'ingegno (Anm. 816).

¹⁰⁷² *Siragusa*, Proprieta ecclesiastica (Anm. 816).

¹⁰⁷³ *Friedrich Julius Stahl*, Die Philosophie des Rechts, Bd. 1: Geschichte der Rechtsphilosophie, 2. Aufl., Heidelberg 1847.

¹⁰⁷⁴ *Stedefeld* (Anm. 459).

¹⁰⁷⁵ *Toynbee* (Anm. 380); die hier von Kelsen angeführte Titelangabe ist nicht nachvollziehbar.

¹⁰⁷⁶ *Waitz* (Anm. 162).

Walter, Naturrecht und Politik. 1863.¹⁰⁷⁷

Wegele F. X., Dante Alighieris Leben und Werke. 3. A, 1879.¹⁰⁷⁸

– War der Dichter der göttlichen Komödie der Verfasser der Schrift „De Monarchia“ in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. VI.¹⁰⁷⁹

Witte, Dante-Forschungen. 1869.¹⁰⁸⁰

– Prolegomena zu Dante Alighieri, de Monarchia ed K. Witte. 1874.¹⁰⁸¹

– Dantes Weltgebäude, in Jahrb. d. deutschen Dante-Ges. 1.¹⁰⁸²

– Dantes Sündensystem in Jahrb. d. deutschen Dante-Ges. 4.¹⁰⁸³

¹⁰⁷⁷ Walter (Anm. 69).

¹⁰⁷⁸ Wegele (Anm. 17).

¹⁰⁷⁹ Wegele (Anm. 303).

¹⁰⁸⁰ Karl Witte, Dante-Forschungen. Altes und Neues, 1. Bd. Mit Dante's Bildniss nach Giotto, nach dem 1840 wiederentdeckten Frescobilde im Palazzo del Bargello (Pretorio), bevor dasselbe 1841 übermalt ward, in Kupfer gestochen von Julius Thaeter, Halle und Heilbronn 1869, 2. Bd. Mit Dante's Bildniss nach einer Handzeichnung und dem Plan von Florenz zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, Heilbronn 1879.

¹⁰⁸¹ Witte (Anm. 3).

¹⁰⁸² Witte (Anm. 212).

¹⁰⁸³ Karl Witte, Dante's Sündensystem in Hölle und Fegefeuer, in: Jahrbuch der Deutschen Dante-Gesellschaft 4 (1877), S. 373–403.

Wählerlisten und Reklamationsrecht.
Unter Berücksichtigung der jüngsten
Regierungsvorlage,
betreffend die Wahlreform
(1906)*

* Juristische Blätter 35 (1906), S. 289–290, 301–304, 316–318, 327–329; unter demselben Titel anschließend im Selbstverlag des Autors erschienen (Wien 1906, 30 Seiten).

| Wählerlisten und Reklamationsrecht.*)

Unter Berücksichtigung der jüngsten
Regierungsvorlage, betreffend die
Wahlreform.

Das lebhafteste Interesse, das man theoretisch grundlegenden und politisch bedeutsamen Fragen des Wahlrechtes – so nach einem gerechten Wahlsystem, der Aufteilung der Mandate, der Wählerkreiseinteilung – entgegenbringt, hat die Erörterung gewisser technischer Seiten des Wahlrechtes in den Hintergrund gedrängt. Eine eingehende Untersuchung gerade dieser Probleme ist aber umso notwendiger, als in ihrer befriedigenden Lösung die einzige Gewähr dafür gelegen ist, daß das kunstvolle Gebäude eines „gerechten Wahlsystems“ den rauhen Stürmen eines konkreten Wahlkampfes standhalte. Selbst das beste Wahlsystem bleibt illusorisch, wenn die Wahlordnung nicht ausreichende Bestimmungen enthält, die es unmöglich machen, daß einem einzelnen oder einer Mehrheit die gesetzlich zustehende Wahlbefugnis auf irgend eine Weise, sei es mit oder ohne böse Absicht, bei einer konkreten Wahl entzogen oder geschmälert werde. Die Vorschriften über die Art und Weise, wie die Wahlprozedur im Einzelfalle vor sich zu gehen habe, die Ordnung des „Wahlverfahrens“ ist die wichtigste Garantie zur Verwirklichung jedes Wahlsystems. Die Güte eines Wahlverfahrens aber hängt wiederum ab von | der Qualität der Basis, auf der es aufgebaut ist, von der sogenannten „*Wahlvorbereitung*“.

| 289 II

Die beiden wichtigsten Stadien dieser Wahlvorbereitung nun sind neben der Ausschreibung der Wahl die Herstellung der Wählerlisten und das sich daran schließende Reklamationsverfahren.

| 289 I

|*) Vorliegende Studie ist als Teil einer größeren Arbeit über den Rechtsschutz des Wahlrechtes auf Initiative des Herrn Universitätsprofessors Dr. Adolf Menzel¹ entstanden, dem an dieser Stelle der ergebenste Dank ausgesprochen wird.

¹ Adolf Menzel (1857–1938), Rechts- und Staatswissenschaftler; er habilitierte sich an der Deutschen Universität Prag und war ab 1898 Universitätsprofessor an der Universität Wien, im Jahr 1915 Rektor; außerdem war er 1919–1920 Vizepräsident des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofs sowie 1920–1930 Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs nach B-VG 1920 (Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), BGBl 1920/1).

I.

Sobald das Wählen eines Organes nicht mehr das Vorrecht einiger Weniger ist, die sich deutlich aus der Masse der Unberechtigten herausheben, sobald das Wahlrecht in die breiten Massen des Volkes dringt, ohne jedoch dabei jedermann voraussetzungslos – ob alt oder jung, reich oder arm, fremd oder eingeboren, Mann oder Weib – zu ergreifen, wird eine Institution notwendig, die mit Sicherheit und *namentlich* feststellt, wer sich an einer bestimmten Wahl beteiligen darf: die *Wählerliste*. Damit ist notwendigerweise der Grundsatz verbunden, daß nur derjenige wählen darf, der in der Liste verzeichnet ist, und zwar nur in jenem Wahlkreise oder in jener Gemeinde, für welche diese Liste aufgestellt ist. Die Eintragung, respektive die Nichteintragung in die Wählerliste ist somit die grundlegende Entscheidung über das wichtigste politische Recht; ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung muß unbedingt offen stehen; es ist die „Reklamation gegen die Wählerliste“. Was nun die Einrichtung dieser Wählerlisten betrifft, sind folgende Fragen zu beantworten: Sind die Wählerlisten permanent oder werden sie vor jeder Wahl besonders aufgestellt? – Wer stellt die Listen auf? – Wie erfolgt die Publizierung der Listen, das Recht der Einsichtnahme? – Nach welchen Grundsätzen erfolgt die Eintragung?

Das Institut der Wählerlisten ist in Frankreich entstanden.¹⁾ Als mit Einführung der Konstitution das Wahlrecht erweitert wurde, ordnete das Gesetz vom 22. Dezember 1789 die Herstellung von Wählerlisten an.³ Diese ersten Listen waren „permanent“, das heißt, sie wurden alljährlich ohne Rücksicht darauf, ob Neuwahlen stattzufinden hatten oder nicht – aufgestellt. Dieser Zustand wurde durch die Verfassung von 1792 insoferne modifiziert, als die Aufstellung der Listen statt alljährlich alle zwei Jahre vorgenommen wurde.⁴ In der Restaurationszeit wurde von den permanenten Listen Abstand genommen, die Listen nur

¹⁾ Das tatsächliche Material ist zum größten Teile gesammelt bei Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht.²

² Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Georg Jellinek, Berlin 1901.

³ Sec. I^{er}, art. 4, al. 1, du Décret relative à la constitution des assemblées primaires et des assemblées administratives du 22 décembre 1789, in: J. B. Duvergier (Hrsg.), Collection complète des Lois, Décrets, Ordonnances, Réglemens, Avis du Conseil d'État, Bd. 1, 2. Aufl., Paris 1834, S. 73–89: „Les assemblées primaires formeront un tableau des citoyens de chaque canton ... nul ne pourra être électeur et ne sera éligible dans les assemblées primaires, lorsqu'il aura accompli sa vingt-cinquième année, s'il n'a été inscrit sur ce tableau civique.“ und Sec. I^{er}, art. 8: „Il sera dressé en chaque municipalité un tableau des citoyens actifs, avec désignation des éligibles.“; bei Meyer (Anm. 2), S. 688 Anm. 1.

⁴ Tit. III, ch. I^{er}, sec. IV, art. 4 de la Constitution du 3 Septembre 1791, in: J. B. Duvergier (Hrsg.), Collection complète des Lois, Décrets, Ordonnances, Réglemens, Avis du Conseil d'État, Bd. 3, 2. Aufl., Paris 1834, S. 239–257; auch in: Musée des archives nationales, Nr. 1239 (im Folgenden: Verf Frankreich 1791): „Tous les deux ans il sera dressé, dans chaque district, des listes, par cantons, des citoyens actifs, ...“

vor jeder Wahl hergestellt. Die schlechten Erfahrungen aber, die man mit dieser Art der Aufstellung machte, veranlaßten das „Gesetz über die Wahllisten“ vom Jahre 1828, zum alten Systeme der permanenten Listen mit jährlicher Neuaufrstellung zurückzukehren.⁵ Das noch heute | geltende Gesetz von 1875 hat diesen Zustand aufrecht erhalten.⁶ Dem Beispiele Frankreichs folgend, führten alle anderen Staaten bei Ausdehnung des Wahlrechtes derartige Wählerlisten ein. Diese sind überall – mit Ausnahme Deutschlands⁷, Österreichs⁸ und der Schweiz⁹, wo sie ad hoc vor jeder Neuwahl aufgestellt werden – permanent; und zwar so, daß sie entweder wie in Frankreich von Zeit zu Zeit – regelmäßig alljährlich – neu aufgestellt werden oder ein für allemal aufgestellt bleiben und nur einer jährlichen Revision unterzogen werden müssen. Die meisten Staaten befolgen die erste Methode; so: England¹⁰, Belgien¹¹, Luxemburg¹², Niederlande¹³,

⁵ Tit. I^{er}, art. 1^{er} de la Loi sur la Révision annuelle des Listes électorales et du Jury, du 2 juillet 1828, in: Bulletin des Lois du Royaume de France 1829, 8^e série, N^o 239, S. 1–9 (im Folgenden: WahlG Frankreich 1828): „Les listes faites en vertu de la loi du 2 mai 1827 sont permanentes, ...“ und tit. I^{er}, art. 2 WahlG Frankreich 1828; bei Meyer (Anm. 2), S. 689 Anm. 3.

⁶ Art. 1 de la Loi relative à l'Électorat municipal, du 7 juillet 1874, in: Bulletin des Lois de la République Française 1875, 12^e série, N^o 215, S. 1–3 (im Folgenden: WahlG Frankreich 1874): „... une liste électorale relative aux élections municipales sera dressée dans chaque commune par une commission ...“. 1875 wurde der Geltungsbereich dieses Gesetzes lediglich auf die Wahlen für die Deputiertenkammer erweitert: Art. 1, al. 1, de la Loi organique sur l'élection des Députés du 30 Novembre 1875, in: Bulletin des Lois de la République Française 1876, 12^e série N^o 279, S. 1017–1021; bei Meyer (Anm. 2), S. 690 Anm. 4, dieser datiert das Gesetz richtig auf den 7. Juli 1874.

⁷ § 8 Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869, in: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869, S. 145. Die Neuaufrstellung war allerdings nur erforderlich, wenn mehr als ein Jahr zwischen den Wahlen lag.

⁸ §§ 24–25 Gesetz vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, RGBl 1873/41 idF Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, RGBl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetz vom 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 162, abgeändert und ergänzt werden, RGBl 1896/168; Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird, RGBl 1896/169 (im Folgenden: RWO 1873).

⁹ Bei Meyer (Anm. 2), S. 704. Danach war die Aufstellung der Wählerlisten in kantonalen Vorschriften geregelt.

¹⁰ Z. B. section 37, Act to amend the Representation of the People in England and Wales 1832 (2 & 3 Will IV. c. 45), (im Folgenden: WahlG England 1832): „... after the formation of the register to be made each year, ..., no person whose name shall be upon such register for the time being shall be required thereafter to make any such claim as aforesaid, so long as he shall retain the same qualification ...“; ebenso section 32, Parliamentary and Municipal Registration Act 1878 (41 & 42 Vict. c. 26) (im Folgenden: WahlG England 1878); bei Meyer (Anm. 2), S. 691 Anm. 2 und 3.

¹¹ Art. 53 Loi relative à la formation des listes des électeurs pour les Chambres législatives du 12 Avril 1894, in: Moniteur Belge, Journal officiel 1894, Nr. 105, S. 1121–1132 (im Folgenden: WahlG Belgien 1894): „La liste des électeurs est permanente, sauf les radiations et inscriptions qui peuvent avoir lieu lors de la revision annuelle.“; bei Meyer (Anm. 2), S. 694.

¹² Art. 14 Gesetz vom 5. März 1884, die Kammer- und Gemeindevahlen betreffend, in: Memorial des Großherzogthums Luxemburg, Nr. 15, 1. April 1884 (im Folgenden: WahlG Luxemburg 1884).

¹³ Art. 8 Wet van 7 September 1896, tot regeling van het kiesrecht en de benoeming van afgevaardigden ter Eerste en Tweede Kamer der Staten-Generaal, Staatsblad van het Koninkrijk

Italien¹⁴, Ungarn¹⁵ etc. Nur in Norwegen werden die permanenten Listen nicht jährlich neu aufgestellt, sondern fortwährend auf dem laufenden erhalten.¹⁶ In Österreich haben, wie bereits erwähnt, die permanenten Listen keinen Eingang gefunden, vielmehr findet die Wahl in alle drei Vertretungskörper: Gemeinderat, Landtag, Reichsrat – auf Grund von sogenannten okkasionellen Listen statt, die erst vor jeder Wahl besonders hergestellt werden. Zwar enthält die geltende R. W. O.²⁾ die Bestimmung, daß die Listen nach vollzogener Wahl evident gehalten werden sollen;¹⁸ allein diese Bestimmung ist vollständig bedeutungslos, da nach der Wahl, und zwar bis zum Zeitpunkt der Neuauflage der Listen anlässlich einer Neuwahl, kein Reklamationsverfahren und keine Berichtigung der Listen stattfinden kann. Auch die neue Wahlreformvorlage¹⁹ hat an diesem Zustande nichts geändert, was auf das lebhafteste zu bedauern ist! Da die meisten Verletzungen des Wahlrechtes und der größte Teil der Übelstände bei Wahlen durch die Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten der Wählerlisten hervorgerufen werden, ist die wichtigste Voraussetzung einer gesetzmäßigen Wahl eine gründliche und sorgfältige Herstellung der Wählerlisten. Eine solche ist jedoch unmöglich, wenn die Listen erst unmittelbar vor jeder Wahl und daher auch in Eile und mitten im Stadium erregtester Parteiagitiation hergestellt werden. Die kurze Zeit, die von der Publikation der Listen bis zur Vornahme der Wahl zur Verfügung steht,²⁰ läßt nun *erfolgreiche* Reklamation häufig gar nicht

²⁾ R. W. O. = Reichsratswahlordnung.¹⁷

der Niederlande 1896, Nr. 154, S. 119–132 (im Folgenden: WahlG Niederlande 1896); bei *Meyer* (Anm. 2), S. 695 Anm. 3.

¹⁴ Art. 16 Legge politica elettorale nr. 83 approvata con Regio Decreto il 28 marzo 1895 e pubblicata sulla Gazzetta Ufficiale nr. 75 il 29 marzo 1895 (im Folgenden: WahlG Italien 1895); bei *Meyer* (Anm. 2), S. 696 Anm. 2.

¹⁵ In Ungarn wurden die Wählerlisten jährlich korrigiert und nicht neu aufgestellt, vgl. 1874. évi XXXIII. törvénycikk az 1848:V. törvénycikk és az erdélyi II. törvénycikk módosításáról és kiegészítéséről, § 29 (Gesetzesartikel XXXIII aus dem Jahre 1874 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzesartikels 1848:V und des siebenbürgischen Gesetzesartikels II aus dem Jahre 1848, im Folgenden: WahlG Ungarn 1874); bei *Meyer* (Anm. 2), S. 697 Anm. 3, 4, S. 698 Anm. 1.

¹⁶ § 51 Satz 2 Kongeriget Norges Grundlov, given i Rigsforsamlingen paa Eidsvold den 17de Mai 1814 (Verfassung von Norwegen vom 17. 5. 1814; im Folgenden: Verf Norwegen 1814): „De Forandringer dette efterhaanden maatte undergaae, anføres ufortøvet deri.“ (dt.: „Die Veränderungen, welche diese nachher erfährt, werden ohne Aufschub in den entsprechenden Verzeichnissen angeführt.“). Bei *Meyer* (Anm. 2), S. 698 Anm. 3. Dieser bezieht sich auf *T. H. Aschehoug*, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, in: Handbuch des Oeffentlichen Rechts, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 2. Halbbd., 2. Abt., Freiburg i. Br. 1886, S. 136 (*Meyer* (Anm. 2), S. 699 Anm. 1).

¹⁷ RWO 1873 (Anm. 8).

¹⁸ § 24 Abs. 8 RWO 1873 (Anm. 8).

¹⁹ Regierungsvorlage. II. Gesetz vom ..., betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (2552 der Beilagen), 2552 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1906 (im Folgenden: Regierungsvorlage RWO 1906).

²⁰ § 12 Abs. 2 Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 19) sieht eine Auflagefrist von 14 Tagen vor.

zu. Schließlich müßte bei Ergänzungswahlen der ganze schwerfällige Apparat einer Neuaufstellung der Listen ohnedies und oft eines einzigen Abgeordneten wegen in Bewegung gesetzt werden, wenn man auf den höchst zweifelhaften und verwerflichen Gebrauch der alten, unrichtig gewordenen Listen verzichten will. Es ist daher ein unabweisliches Postulat, daß man, dem Beispiele Frankreichs und der anderen Staaten folgend – permanente Listen einführe! Die Gründe, die man gegen solche Wählerlisten anführen könnte, und auch tatsächlich angeführt hat, sind leicht zu widerlegen. Größere Kosten und Mühe stehen durchaus im Verhältnis zum Erfolge: Garantie des wichtigsten politischen Rechtes der Staatsbürger, Vermeidung zahlreicher Reklamationen. Der im deutschen Reichstage gemachte Einwand: Permanente Listen seien in großen Städten wegen der stark fluktuierenden Bevölkerung gefährlich, weil dadurch das Wahlrecht der Arbeiter, die ja am häufigsten von einem Wahlbezirk in den anderen ziehen, verkürzt werden könne – dieser Einwand ist schon deshalb hinfällig, weil er nur für einen geringen Teil der Bevölkerung gilt und weil eine einfache Anmeldung bei der Listen führenden Behörde jedem, der wirklich wählen will, sofort zu seinem Rechte verhelfen könnte. Schließlich – bemerkt Georg Meyer²¹ mit Recht – *verliert* ja der aus einem Wahlbezirke in einen anderen Übersiedelte sein Wahlrecht nicht und er kann sein Wahlrecht eventuell in seinem alten Wahlbezirk ausüben, wohin er mit Rücksicht auf die in großen Städten hoch entwickelten Kommunikationsmittel schnell und billig gelangen kann.²² – Bei der Frage, welche der beiden Arten der permanenten Listen den Vorzug verdiene, die mit jährlicher Neuaufstellung oder die mit konstanter Evidenzhaltung und periodischer Revision – glaube ich mich trotz der Einfachheit und Billigkeit der letzteren dennoch für die ersten entscheiden zu müssen, da diese ins|

290 II | besondere bei größeren und stark beweglichen Wählermassen höhere Genauigkeit und Zuverlässigkeit garantiert. So wurde denn auch die einfachere Methode nur in Norwegen akzeptiert, wo sie sich in Verbindung mit der anmeldungsweisen Eintragung erklärt.²³ (Fortsetzung folgt.)

301 I | [1. Fortsetzung] Die *Herstellung der Listen* kann entweder erfolgen von Staatsbehörden, von autonomen Organen, oder von besonderen Kommissionen. – In den meisten Staaten werden die Listen von autonomen Behörden, und zwar regelmäßig vom Gemeindevorstande hergestellt. Eine besondere Kommission ist mit

²¹ Georg Meyer (1841–1900), Staatsrechtslehrer. Er lehrte an den Universitäten Marburg (1873–1875), Jena (1875–1899) und Heidelberg (1899–1900). Er war Mitglied des deutschen Reichstags (1881–1890). Wichtige Werke: Grundzüge des norddeutschen Bundesrechtes, Leipzig 1868; Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1878 (nach dem Tod Meyers fortgeführt von Gerhard Anschütz, 3 Bde., 7. Auflage, 1919); Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2 Bde., Leipzig 1883–1885 (nach dem Tod Meyers fortgeführt von Franz Dochow, 2 Bde., 4. Aufl., München und Leipzig 1913–1915).

²² Meyer (Anm. 2), S. 706.

²³ Meyer (Anm. 2), S. 698.

der Aufstellung der Listen betraut in Frankreich: Die Munizipalkommission, bestehend aus dem Maire, Delegierten des Präfekten und einem Delegierten des Munizipalrates.²⁴ Auch Italien hat eine solche Listenkommission, bestehend aus dem Bürgermeister und 4 bis 6 Gemeinderäten.²⁵ In Ungarn wird von dem für die Wahlleitung bestimmten „Zentralausschuß“, bestehend aus dem obersten Jurisdiktions- oder städtischen Beamten als Vorsitzenden und Mitgliedern, die durch die kommunale Vertretung gewählt werden, eine besondere Kommission zur Herstellung der Wählerlisten bestellt; diese werden dann vom Zentralausschuß revidiert.²⁶ In England werden die Listen vom „Armenaufseher“,²⁷ in Norwegen vom Pfarrer oder Vogt aufgestellt.²⁸ Staatsbehörden sind zur Aufstellung der Listen nur in Österreich kompetent, und zwar auch hier nur für die Kurie des Großgrundbesitzes nach der R. W. O. und der L. W. O.³⁾; dann für die Listen der |Wahlmänner bei indirekten Wahlen und schließlich für die nach § 11 R. W. O. wahlberechtigten Grundbesitzer.³⁰ Im ersteren Fall ist der Landeschef, im zweiten und dritten der Bezirkshauptmann ausführendes Organ. In allen anderen Fällen ist regelmäßig der Gemeindevorsteher berechtigt und verpflichtet die Listen herzustellen. Dabei steht

| 301 II

³⁾ L. W. O. = Landtagswahlordnungen.²⁹

| 301 I

²⁴ Art. 1 WahlG Frankreich 1874 (Anm. 6): „... une commission composée du maire, d'un délégué de l'administration désigné par le préfet et d'un délégué choisi par le conseil municipal.“ Bei Meyer (Anm. 2), S. 690 Anm. 4.

²⁵ Art. 20 WahlG Italien 1895 (Anm. 14); die Kommission („commissione per la revisione delle liste elettorali“) besteht hiernach aus dem Bürgermeister sowie vier Kommissaren bei Gemeinden mit 15 bis 30 Gemeinderatsmitgliedern respektive sechs Kommissaren bei allen anderen Gemeinden; bei Meyer (Anm. 2), S. 696 Anm. 2.

²⁶ §§ 30–40 WahlG Ungarn 1874 (Anm. 15); 1876. évi XVIII. törvénycikk az országgyűlési képviselők választásáról szóló 1874:XXXIII. tc. némely intézkedéseinek módosításáról, § 1 (Gesetzesartikel XVIII aus dem Jahre 1876 zur Änderung einiger Massnahmen des GA 1874:XXXIII über die Wahl der Parlamentsabgeordneten, im Folgenden: WahlG Ungarn 1876); bei Meyer (Anm. 2), S. 697 Anm. 3, 4; S. 698 Anm. 1.

²⁷ Vgl. z. B. section 37–38, 44 und 46 WahlG England 1832 (Anm. 10): „... overseers of the poor of every parish and township ...“; ebenso section 30, Representation of the People Act 1867 (30 & 31 Vict. c. 102) (im Folgenden: WahlG England 1867); bei Meyer (Anm. 2), S. 691 Anm. 2, 3.

²⁸ § 51 Satz 1 Verf Norwegen 1814 (Anm. 16): „Inden 6 Maaneder efter denne Constitutions Antagelse skal, i enhver Kjøbstad af Magistraten og i ethvert Præstegjeld af Fogden og Præsten forfattedes et Mandtal over alle stemmeberettigede Indvaanere.“ (dt.: „Binnen sechs Monaten nach der Annahme dieser Verfassung, soll in jeder Stadt vom Magistrat, und in jedem Kirchenspiel vom Vogt und Prediger eine Zählung aller stimmberechtigten Einwohner vorgenommen werden.“); bei Meyer (Anm. 2), S. 698 Anm. 3.

²⁹ Beispielhaft sei angeführt: Landtags-Wahlordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns (Beilage IIA), in: Patent vom 28. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20, S. 81–89 (im Folgenden: LWO Österreich unter der Enns 1861). Verweise bloß auf „Landtagswahlordnungen“ erfolgen auf diese, oder auf die „modernere“ mährische Landtagswahlordnung von 1905 (Anm. 33).

³⁰ § 25 Abs. 1 lit a-c RWO 1873 (Anm. 8); § 22 Abs. 1 LWO Österreich unter der Enns 1861 (Anm. 29).

er jedoch nach der R. W. O. und den L. W. O., nicht aber nach den G. W. O.⁴⁾, insoferne unter staatlicher Kontrolle, als er ein Pare der Listen der vorgesetzten politischen Behörde, respektive dem mit der Reklamationsentscheidung betrauten Bezirkshauptmanne vorzulegen hat.³² Die *Berichtigung* der Wählerliste obliegt dem mit der Reklamationsentscheidung betrauten Organe. Das ist nach R. W. O. und L. W. O. ein landesfürstlicher Beamter, der bis 24 Stunden vor dem Wahltermine eine etwa notwendige Richtigstellung der Liste von amtswegen vorzunehmen hat.³³ Demgegenüber bringt der neue Gesetzentwurf über die Wahlreform insoferne eine Veränderung, als die Herstellung der Wählerlisten ausschließlich von den Gemeindevorstehern geschehen soll. Die Kontrolle durch die politische Behörde bleibt aufrecht erhalten. Auch die Richtigstellung der Listen kommt dieser von amtswegen zu. Nur dürfen vom Augenblicke der Verlautbarung der Listen bis 24 Stunden vor der Wahl nur gewisse, in §§ 13 und 14 bezeichnete Änderungen vorgenommen werden.³⁴ Die Frage, wer die Listen herzustellen habe, ist natürlich von eminenter Bedeutung! Der gegenwärtig bei uns geltende und auch von der Reform akzeptierte Modus scheint mir verhältnismäßig der beste zu sein. Der Gemeindevorstand ist kraft seiner besonderen Lokalkennntnis und des ihm zur Verfügung stehenden amtlichen Materials am ehesten in der Lage, richtige und genaue Listen zu liefern. Die Gefahr der Parteilichkeit wird genügend durch die

| 301 II | ⁴⁾ G. W. O. = Gemeindegewahlordnungen.³¹

³¹ Neben der zur Setzung von Gemeindegewahlordnungen ermächtigenden Reichsgemeindeordnung (Art XI Gesetz vom 5. März 1862, wirksam für die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, für die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain, Salzburg und Bukowina, für die Markgrafschaft Mähren, für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindegewesens vorgezeichnet werden, RGBl 1862/18) hatte zumindest jede Provinz eine Gemeindeordnung samt GWO. Die reichsunmittelbare Stadt Triest, die k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und überhaupt jede Stadt mit eigenem Statut hatte ebenfalls eine eigene GWO. Im Folgenden sei beispielhaft angeführt: Gemeinde-Wahlordnung für das Königreich Böhmen, in: Gesetz vom 16. April 1864, wirksam für das Königreich Böhmen, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen wird, LGBl 1864/7 idF 1906 (im Folgenden: GWO Böhmen 1864).

³² § 25 Abs. 3 RWO 1873 (Anm. 8); § 33 Abs. 2 LWO Österreich unter der Enns 1861 (Anm. 29).

³³ § 26 Abs. 7 RWO 1873 (Anm. 8); § 32 Abs. 8 Landesgesetz vom 27. November 1905, wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien, mit welchem eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird, LGBl 1906/2 (im Folgenden: LWO Mähren 1905).

³⁴ §§ 13, 14 Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 19). Kelsen selbst zählt in seinem, ein Jahr später erschienenen, Kommentar zur Reichsratswahlordnung diese Gründe auf: „1. Reklamation wegen Aufnahme von nichtberechtigten Dritten; 2. Reklamation wegen Nichtaufnahme der eigenen Person; 3. Reklamation wegen Nichtaufnahme dritter Berechtigter.“ (*Hans Kelsen*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17), Wien 1907, S. 75) (= HKW 1, S. 332 (415)).

Kontrolle paralyisiert, die von seiten der Staatsbehörden geübt wird. Besondere Listenkommissionen, seien sie nun mit oder ohne Einfluß seitens der Parteien gebildet, haben, abgesehen von der geringeren Lokalkenntnis, den Nachteil, daß sie gerade bezüglich des den Listen zugrunde zu legenden amtlichen Materials auf die Gemeindevorsteher angewiesen sind, wodurch deren Einfluß wieder maßgebend wird. Auch auf eine bei der Abfassung der Listen eventuell geltend zu machende Kontrolle durch politische Parteien kann verzichtet werden, da dem einzelnen insbesondere bei permanenten Listen genügend Gelegenheit gegeben ist, Richtigstellungen zu veranlassen.

Mit der Frage, wer die Listen herzustellen hat, hängt auch die andere zusammen, für welches Gebiet und welchen Personenkreis sie angelegt werden. Die Listen können wahlkörperweise, gemeindeweise oder wahlortweise hergestellt werden. Im ersteren Fall werden die Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes und einer Wählerklasse zu einer Liste vereinigt; im zweiten wird die Einheit durch die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde gebildet, im dritten Falle enthält eine Liste alle an einem bestimmten Wahlorte wahlberechtigten Personen. Vom Gemeindevorsteher kann man natürlich nur gemeindeweise angelegte Wählerlisten verlangen. Listen, die ein größeres oder mit der Gemeinde nicht zusammenfallendes Gebiet umfassen, müssen von übergeordneten Behörden eventuell unter Vermittlung der verschiedenen Gemeindevorsteher hergestellt werden. Wahlortweise angelegte Listen erfüllen ihren Zweck am besten, indem sie verhindern, daß jemand öfter oder anderswo wähle als er berechtigt ist. Gemeindeweise angelegte Listen sind zugleich wahlortweise aufgestellt, wenn jede Gemeinde zugleich Wahlort ist. Die gegenwärtig geltende R. W. O. kennt alle drei Arten von Listen.³⁵ Die Wahlreformvorlage fordert im § 11 der R. W. O. gemeindeweise Listen.³⁶ Die Anlage der Listen kann entweder, wie es nach der jetzt geltenden R. W. O. vorgeschrieben ist, alphabetisch erfolgen,³⁷ oder, wie z. B. in Deutschland, nach Straßen und Häusern.³⁸ Die Wahlreform hat die von deutschfortschrittlicher Seite geforderte Änderung im letzteren Sinne nicht akzeptiert.

Wichtig ist die Frage, ob die Eintragung in die Listen von amtswegen zu erfolgen hat, oder nur auf Grund einer Anmeldung seitens der Wahlberechtigten. Regelmäßig ist das erstere der Fall. Nur in Norwegen geschieht die Eintragung auf Verlangen und erst nachdem der Wahlberechtigte öffentlich den Eid auf die Verfassung geleistet hat; doch sieht man in dem Eide auf die Verfassung implizite den

³⁵ § 24 RWO 1873 (Anm. 8).

³⁶ § 11 Abs. 1 Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 19).

³⁷ § 24 Abs. 1 RWO 1873 (Anm. 8).

³⁸ § 1 Abs. 1 Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (BGBl. S. 145) vom 28. Mai 1870, Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 275, idF. RGBl. 1903, S. 202 (im Folgenden: Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903). Das deutsche Wahlreglement bestimmt jedoch grundsätzlich, dass die Wahlberechtigten „in alphabetischer Ordnung“ zu verzeichnen seien; „in den Städten“ dürfen jedoch die Wählerlisten straßen- und häuserweise geordnet werden.

Antrag auf Eintragung in die Listen.³⁹ Eigenartig sind die Verhältnisse in England. Auch hier werden gewisse Personen nur auf Anmeldung hin eingetragen. Von den drei Klassen der lodgers, owners und occupiers müssen sich die ersten jedes Jahr neu anmelden, die zweiten bleiben, *wenn sie sich einmal angemeldet haben*, in den Listen, die dritten werden von amtswegen aufgenommen.⁴⁰ Bei uns geschieht die Eintragung – in durchaus entsprechender Weise – von amtswegen. Auch die Reformvorlage will daran nichts ändern. Zu erwägen wäre nur, ob nicht neben der von amtswegen zu erfolgenden Eintragung dem einzelnen bei Übersiedlungen u. ä. gestattet werden soll, durch einfache Anmeldung die entsprechende Veränderung zu veranlassen.

Die Publizierung der Listen kann auf verschiedene Weise erfolgen; Einrücken in eine Amtszeitung, öffentlicher Anschlag, Auflegen im Amtlokal, Abgeben der gedruckten Wählerverzeichnisse an die Interessenten gegen oder ohne Entgelt. Die R. W. O. von 1867, ebenso die L. W. O. von 1861 verfügt bezüglich der Listen des Großgrundbesitzes eine Einschaltung in die Landeszeitung.⁴¹ Die übrigen Listen sind im Amtlokal des Gemeindevorstandes oder des mit der Anfertigung der Listen beauftragten Bezirkshauptmannes zu „jedermanns⁵⁾ Einsicht“ aufzulegen. Die erfolgte Auflegung ist öffentlich kund zu machen. Ob ein Abschreiben der Listen gestattet ist, ist zweifelhaft. Bezüglich der Listen für die Wahl des Gemeindevorstandes hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1887 entschieden, daß ein Abschreiben *nicht* gestattet werden müsse.⁴³ Über die

[302 1] ⁵⁾ Nur die G. W. O. für Galizien räumt die Befugnis der Einsichtnahme nur „Gemeindemitgliedern“ ein. § 16.⁴²

³⁹ § 51 Verf Norwegen 1814 (Anm. 16): „Enhver skal, forinden han indføres i Mandtallet, offentlig til Thinge sværge Constitutionen Troskab.“ (dt.: „Jeder soll, ehe er darin aufgeführt wird, öffentlich vor dem Gericht der Verfassung Treue schwören.“) Vgl. *Aschehoug* (Anm. 16), S. 136 und *Meyer* (Anm. 2), S. 698 Anm. 3.

⁴⁰ Kelsen übernimmt diese Differenzierung von *Meyer* (Anm. 2), S. 692 Anm. 2–4. Sie entspricht am ehesten section 37 WahlG England 1832 (Anm. 10): „... requiring all persons who may be entitled to vote ... to deliver or transmit to the said overseers ... a notice of their claim as such voters ... provided always, that after the formation of the register to be made in each year, ..., no person whose name shall be upon such register for the time being shall be required thereafter to make any such claim as aforesaid, so long as he shall retain the same qualification.“, section 44 WahlG England 1832 (Anm. 10): „That the overseers ... shall ... make out ... an alphabetical list of all persons who may be entitled by virtue of this Act to vote ... in the respect of the occupation of premises ...“, section 30, nr. 2 WahlG England 1867 (Anm. 27): „The Claim of every Person desirous of being registered as a Voter ... in respect of the Occupation of Lodgings ...“ sowie section 22 WahlG England 1878 (Anm. 10).

⁴¹ Es gab noch keine Reichsratswahlordnung im Jahre 1867, Kelsen meint vermutlich die Reichsratswahlordnung 1873. § 25 Abs. 2 RWO 1873 (Anm. 8); § 20 Abs. 2 LWO Österreich unter der Enns 1861 (Anm. 29).

⁴² § 16 Abs. 2 Gemeindevahlordnung für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, in: Gesetz vom 12. August 1866, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau über die Einrichtung der Gemeinden und über die Gemeindevahlordnung, LGBl 1866/19 idF 1906 (im Folgenden: GWO Galizien 1866).

⁴³ Erk VwGH 15. 12. 1887, Z 2707, B 3821. *Adam Budwiński* et al. (Hrsg.), Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes, 39 Bände, Wien 1878–1915 (in Zitaten von Erk VwGH: B).

Dauer der Veröffentlichung und des Rechtes der Einsichtnahme enthält die R. W. O. ebenso wie die L. W. O. und die G. W. O. keine ausdrücklichen Bestimmungen. Jedenfalls muß angenommen werden, daß wenigstens für die Dauer der Reklamationsfrist die Einsichtnahme gestattet sein muß. Ob aber darüber hinaus, ist für die Listen der Reichsrat- und Landtagswahlen zweifelhaft. Bezüglich der Gemeindegewahl Listen finden sich zwei einander widersprechende Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, indem am 7. Juni 1882 entschieden wurde, die | Veröffentlichung der Listen habe nicht über die Reklamationsfrist hinaus zu dauern,⁴⁴ am 15. Jänner 1904 dagegen die Einsichtnahme bis zur Wahlvornahme als gestattet erklärt wurde.⁴⁵ Auch fehlt in den gegenwärtig geltenden Gesetzen eine Bestimmung, an welchen Stunden des Tages die „jedermann gestattete Einsichtnahme“ geschehen könne. Diese Lücken des Gesetzes öffnen zahlreichen Schikanen Tür und Tor. Besonders gefährlich aber erscheint der gegenwärtige Zustand, wenn man bedenkt, daß es den politischen Behörden zwar gestattet ist, bis 24 Stunden vor der Wahl Änderungen in den Listen vorzunehmen, ohne daß aber bis zu einem gleichen Zeitpunkte die Einsichtnahme ausdrücklich gestattet wäre! Auch ist im Interesse der Arbeiter, die nur früh morgens oder abends Gelegenheit haben, in die Listen Einsicht zu nehmen, die Zeit der Einsichtnahme etwa bis 8 Uhr abends und eventuell auch auf die Sonn- und Feiertage auszudehnen. Der neue Gesetzentwurf bringt in dieser Richtung insoferne eine Verbesserung, als er die Zeit, in welcher die Listen zu jedermanns Einsicht aufliegen müssen, genau bestimmt; und zwar sind 14 Tage – der Zeitraum der Reklamationsfrist – vorgeschrieben.⁴⁶ Nach Ablauf der 14tägigen Reklamationsfrist ist somit eine Einsichtnahme unzulässig. Mit Rücksicht darauf, daß auch nach der 14tägigen Reklamationsfrist wichtige Veränderungen in der Liste – z. B. Streichung von Personen, deren widerrechtliche Eintragung *rechtzeitig* reklamiert wurde – vorgenommen werden können, ist die Beschränkung der Einsichtnahme auf die 14tägige Reklamationsfrist durchaus zu verwerfen. *Das Recht der Einsichtnahme in die Listen muß solange dauern, als Veränderungen in den Listen vorgenommen werden können, das heißt, bis 24 Stunden vor der Wahl!* – Wieviel und welche Stunden des Tages die Listen aufliegen müssen, setzt der neue Entwurf nicht fest. Nur für Orte mit mehr als 20.000 Einwohnern verlangt § 12, daß die Listen an jedem Tage mindestens durch 8 Stunden zur Einsicht aufgelegt werden.⁴⁷ Besser wäre gewesen, die Stunde genau zu bestimmen, bis zu welcher die Listen jedermann offen stehen. Beliebt es dem betreffenden Magistrate, die Einsichtnahme beispielsweise von 8 bis 12 Uhr und 1 bis 5 Uhr festzusetzen, so kann kein Arbeiter davon Gebrauch machen! Ob die Listen auch

| 302 II

⁴⁴ Erk VwGH 7. 6. 1882, Z 1173, B 1435. Das Erkenntnis sagt jedoch nur, daß „das Gesetz über die Auflegung der Wählerlisten nach Ablauf des Reclamationstermins keine Bestimmung enthält“ (B, S. 304).

⁴⁵ Erk VwGH 15. 1. 1904, Z 529, B 2289.

⁴⁶ § 12 Abs. 2 Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 19).

⁴⁷ § 12 Abs. 3 Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 19).

sonntags zugänglich sind, ist aus dem Wortlaut „an *jedem* Tage“ nicht mit Sicherheit zu schließen. Gerade der ärmere, arbeitende Teil der Bevölkerung, der sich keine Wählerverzeichnisse kaufen kann, ist, wenn ihm diese Arbeit nicht von der Partei abgenommen wird, auf die persönliche Einsichtnahme angewiesen. Es ist daher selbstverständlich, daß sich die Bedingungen der Einsichtnahme den Lebensverhältnissen gerade dieses Teiles der Bevölkerung anzupassen haben. Die Orte mit über 20.000 Einwohnern werden von der Wahlvorlage auch insofern begünstigt, als hier die Wählerlisten *rechtzeitig* in Druck zu legen und auf Verlangen jedermann vom Beginne der Reklamationsfrist an gegen Ersatz der auf das eine Exemplar entfallenden Herstellungskosten auszufolgen sind.⁴⁸ Diese Maßregel ist, wie jede zur Erhöhung der Publizität der Wählerlisten dienende Bestimmung, nur zu begrüßen. Das Postulat, derartige Verzeichnisse *unentgeltlich* an die Wahlberechtigten abzugeben, ist mit Rücksicht darauf nicht genügend gerechtfertigt, daß diese Institution in erster Linie der größeren Bequemlichkeit dient, weshalb ein entsprechendes Opfer durchaus gerechtfertigt erscheint. Zu erwägen wäre nur, ob nicht in der Plakatierung ein billiges Mittel gegeben wäre, Wählerlisten – ähnlich wie Fahrpläne – bequem zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

II.

Die hohe Bedeutung der Wählerlisten, die sich in dem Grundsätze dokumentiert, daß nur der in die Listen Eingetragene wählen darf, macht es begreiflich, daß Einwendungen gegen die Listen in einem besonders geregelten Verfahren – dem Reklamationsverfahren – geltend gemacht werden.⁶⁾ Eine Darstellung dieses Verfahrens macht die Beantwortung folgender Fragen nötig: Wer ist reklamationsberechtigt? Weswegen kann reklamiert werden? (Inhalt der Reklamation.) Wer hat über die Reklamation zu entscheiden und wie ist der Instanzenzug geordnet? Innerhalb welcher Zeit kann reklamiert werden? Wirkung der Reklamation?

Subjekt der Reklamation ist entweder „jedermann“ oder nur Wahlberechtigte. Mitunter ist auch gewissen öffentlichen Organen das Recht und die Pflicht, Reklamationen von amtswegen zu erheben, übertragen. So ist in Deutschland und in den Niederlanden „jedermann“,⁴⁹ in Italien jeder Bürger,⁵⁰ in Belgien jedermann, der sich im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindet,⁵¹ berech-

[302 II] ⁶⁾ Doch ist nicht gegen alle Listen eine Reklamation zulässig. In Österreich zum Beispiel nicht gegen die Listen der Wahlmänner bei indirekten Wahlen der Landgemeindekurie in den Reichsrat.

⁴⁸ § 12 Abs. 3 Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 19).

⁴⁹ § 3 Abs. 1 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 38), Art. 29 WahlG Niederlande 1896 (Anm. 13); bei *Meyer* (Anm. 2), S. 695 Anm. 3, 4.

⁵⁰ Art. 31 WahlG Italien 1895 (Anm. 14); bei *Meyer* (Anm. 2), S. 696 Anm. 2.

⁵¹ Art. 73 WahlG Belgien 1894 (Anm. 11): „... qui les invite à adresser au collègue des bourg-

tigt, gegen die Wählerlisten Einspruch zu erheben. In Luxemburg alle im Distrikt wohnhaften Bürger, außerdem auch der Distriktskommissär von amtswegen.⁵² In England steht das Reklamationsrecht nur den Wahlberechtigten zu; doch kann auch der Armenaufseher von amtswegen einsprechen.⁵³ Ungarn läßt jedermann in bezug auf seine Person, in bezug auf andere, welche ausgelassen oder eingetragen sind, nur solche zu, die in der Liste stehen;⁵⁴ was gleichbedeutend ist mit einer Einschränkung des Reklamationsrechtes auf Wahlberechtigte. In Österreich sind auf Grund der R. W. O. von 1867 nur „Wahlberechtigte des betreffenden Wahlkörpers“ zur Reklamation berechtigt.⁵⁵ Ebenso nach den L. W. O.⁵⁶ Die G. W. O. enthalten jedoch merkwürdigerweise keine Bestimmung darüber, wer reklamationsberechtigt ist. Jedoch können nach den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 1887 und 13. Oktober 1887 nur Wahlberechtigte Einwendungen gegen die Wählerliste erheben.⁵⁷ Darüber, wer wahlberechtigt ist, entscheidet in diesem Falle natürlich nicht die Wählerliste, sondern die Wahlordnung. Das ist für das Gemeindewahlrecht vom Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich anerkannt (29. April 1887).⁵⁸ Somit erscheint nach allen drei Wahlordnungen die Einsichtnahme wohl jedermann gestattet, ein Beschwerderecht jedoch nur Wahlberechtigten zugestanden. Auch die jüngste Wahlreformvorlage will diesen Zustand aufrecht erhalten. Es ist weniger von praktischer, als von theoretischer Bedeutung, ob man die Reklamationsbefugnis „jedermann“ oder nur „Wahlberechtigten“ zuspricht. Wird nämlich „jedermann“ gestattet, gegen etwa bemerkte Fehler zu reklamieren – analog der jedermann zustehenden Befugnis, Einsicht zu nehmen – so liegt nach der gegenwärtigen Theorie kein subjektives Recht (Reklamationsrecht), sondern eine bloße Befugnis vor, ein bloßes „Anzeigerecht“, über das die Behörden im offiziösen Verfahren zu entscheiden hätten. Wollte man zur Entscheidung von Reklamationen Gerichte kompetent machen, so müßte man die Reklamation den „Beteiligten“ (Wahlberechtigten) vorbehalten, da nur im letzten Falle ein subjektives Recht und damit erst die Voraussetzung für die Tätigkeit von „Gerichten“ gegeben sei (*Jellinek*, System der subjektiven öffent-

mestre et échevins, le 31 octobre au plus tard, et séparément pour chaque électeur, toutes réclama-
tions auxquelles les listes pourraient donner lieu.“; bei *Meyer* (Anm. 2), S. 694–695.

⁵² Art. 19 WahlG Luxemburg 1884 (Anm. 12); bei *Meyer* (Anm. 2), S. 695 Anm. 2.

⁵³ Z. B. section 38 und 47 WahlG England 1832 (Anm. 10) für den „overseer“ und section 39 WahlG England 1832 (Anm. 10); „... every person who shall be upon the register for the time being of voters ... or who shall have claimed to be inserted in any list ... may object to any person as not having been entitled ... to have his name inserted in any list of voters ...“; bei *Meyer* (Anm. 2), S. 692 Anm. 2 und 3, S. 693 Anm. 1.

⁵⁴ § 44 WahlG Ungarn 1874 (Anm. 15); § 2 WahlG Ungarn 1876 (Anm. 26); bei *Meyer* (Anm. 2), S. 698 Anm. 1.

⁵⁵ § 26 Abs. 1 RWO 1873 (Anm. 8).

⁵⁶ § 32 Abs. 1 LWO Mähren 1905 (Anm. 33).

⁵⁷ Erk VwGH 29. 4. 1887, Z 1215, B 3507; Erk VwGH 13. 10. 1887, Z 2682, B 3701.

⁵⁸ VwGH B 3507 (Anm. 57).

lichen Rechte).⁵⁹ Das Wahlrecht wäre somit nach gegenwärtiger Theorie besser geschützt und das Reklamationsrecht ein intensiveres, wenn dieses nicht jedermann, sondern nur den beteiligten Wahlberechtigten zustünde? Ohne hier auf die Theorie näher einzugehen, scheint mir dennoch nichts im Wege zu stehen, neben einer jedermann zustehenden Befugnis eventuell bemerkte Unrichtigkeiten der Listen „anzuzeigen“, speziell den Wahlberechtigten wegen Verletzungen ihres subjektiven Wahlrechtes durch die Listen ein im streitigen Verfahren geltend zu machendes Klage- oder „Reklamations“-Recht zuzustehen.

Die Reklamation richtet sich regelmäßig nur gegen Verletzungen des Wahlrechtes, die durch den *Inhalt der Wählerlisten* hervorgerufen wurden. Nur wegen Eintragung von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Berechtigten aus den Listen kann das besondere, von den Wahlordnungen speziell geregelte, dringliche Verfahren eingeleitet werden. So bestimmt der § 26 der gegenwärtig geltenden R. W. O. – und damit wörtlich übereinstimmend die entsprechenden Paragraphen der L. W. O. – daß Reklamationen gegen die Wählerlisten „wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten“ oder wegen „Auslassung von Wahlberechtigten“ erhoben werden können.⁶⁰ Die G. W. O. kennen keine „Reklamation gegen die Wählerlisten“; sie sprechen – höchst ungenau – nur von „Einwendungen dagegen“ (z. B. § 18 der böhm. G. W. O.),⁶¹ ohne ausdrücklich zu sagen, wogegen diese Einwendungen – ob etwa nur gegen den Inhalt der Listen oder vielleicht auch gegen andere Verletzungen – gerichtet sein dürfen. Nur indirekt kann man aus dem Passus, der von der Entscheidung über diese Einwendungen spricht, schließen, daß es sich um „Berichtigung der Listen“, also nur um Einwendungen gegen den *Inhalt* der Listen handle. – Auch die Wahlreformvorlage hat das Reklamationsrecht auf Einwendungen gegen den *Inhalt* der Listen beschränkt und dabei die Formulierung der R. W. O. von 1867 wörtlich übernommen.⁶² Nur eine scheinbare Erweiterung des Reklamationsrechtes ist es, wenn die Vorlage mit Rücksicht auf die von ihr akzeptierten national getrennten Wählerlisten, auch Einwendungen wegen nicht gerechtfertigter Zurechnung zu einem bestimmten Volksstamme – nach den Grundsätzen der entsprechenden L. W. O., die in der allgemeinen Wählerklasse national getrennte Wählerlisten vorschreibt – für zulässig erklärt.⁶³ Auch hier kann es sich nur um Weglassung oder Einreihung (in einem bestimmten Volksstamme) Berechtigter oder Nichtberechtigter handeln. Andere Verletzungen des Wahlrechtes im Stadium der Wahlvorbereitung, als durch den Inhalt der Listen (das heißt: also durch Aufnahme Nichtberechtigter oder durch Nichtaufnahme Berechtigter) hervorgerufene, können nicht im Wege des Reklamationsverfahrens, sondern nur

| 303 II

⁵⁹ Georg Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1905, S. 162.

⁶⁰ § 26 Abs. 1 RWO 1873 (Anm. 8); § 32 Abs. 1 LWO Mähren 1905 (Anm. 33).

⁶¹ § 18 Abs. 2 GWÖ Böhmen 1864 (Anm. 31).

⁶² § 13 Abs. 1 Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 19); § 26 Abs. 1 RWO 1873 (Anm. 8).

⁶³ § 13 Abs. 1 Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 19). Diese nationale Trennung gab es damals nur in Mähren: § 3 LWO Mähren 1905 (Anm. 33).

durch eine gewöhnliche Verwaltungsbeschwerde geltend gemacht werden. Hierher gehören die zahlreichen Verletzungen des Wahlrechtes durch Verweigerung der Einsichtnahme, rechtswidrige Manipulation *mit* den öffentlichen Wählerlisten, wie nicht rechtzeitige Publizierung derselben und anderes mehr.

Im einzelnen der hierher zu zählenden Fälle kann es freilich streitig sein, ob und inwieweit die Verletzung eines „subjektiven Rechtes“ vorliege. Häufig wird nur verletztes „Interesse“ anzunehmen sein. Diese scheinbar höchst theoretische Frage ist aber gerade bei uns von großer praktischer Bedeutung, da die Kompetenz des *Reichsgerichtes* und des *Verwaltungsgerichtshofes* von der Verletzung eines „subjektiven Rechtes“ abhängig gemacht ist.⁶⁴ Liegt nämlich eine derartige Verletzung eines subjektiven Wahlrechtes vor, dann steht dem Verletzten nach Erschöpfung des Reklamationsverfahrens, respektive des gewöhnlichen Administrativverfahrens die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder das Reichsgericht offen. Dabei wird der gegenwärtig herrschende affirmative Kompetenzkonflikt zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof praktisch auf die Weise gelöst, daß Beschwerden wegen Reichsrats- und Landtagswahlsachen ausnahmslos vor das Reichsgericht, von Gemeindevahlsachen jedoch nur jene Beschwerden vor das Reichsgericht gebracht werden, die sich auf Verletzung der durch Art. IV Abs. 2 des St. G. G. vom 21. Dezember 1867⁶⁵ gewährleisteten Gleichstellung der Nichtgemeindegewählten mit den Gemeindegewählten in Ansehung der Gemeindegewahl beziehen. – Dieser von der Praxis festgehaltene Standpunkt wird auch vom Verwaltungsgerichtshof theoretisch mit der Begründung vertreten, daß die Gemeindegewahlordnungen kein Teil der Verfassung seien und daher auch das Gemeindegewahlrecht kein „von der Verfassung gewährleitetes politisches Recht“ sein könne. Nur bei Verletzung eines derartigen Rechtes aber sei das Reichsgericht kompetent. Was die Verfassung, nämlich das St. G. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger [in] Art. IV Abs. 2 gewährleiste, sei lediglich die obenerwähnte Gleichstellung der Nichtangehörigen mit den Gemeindegewählten in Ansehung des Gemeindegewahlrechtes. Alle übrigen Beschwerden in Gemeindegewahlangelegenheiten – und nur diese – gehören daher vor das Forum des Verwaltungsgerichtshofes. Trotz der zugunsten des Reichsgerichtes gefällten Entscheidung des Austrägalenates vom 8. April 1892⁶⁶ hält der Verwaltungsgerichtshof an diesem seinem Standpunkte fest und mit ihm die Praxis.

⁶⁴ Art. 3 lit b Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, RGBl 1867/143 (im Folgenden: StGG Reichsgericht 1867); Art. 15 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die richterliche Gewalt, RGBl 1867/144 (im Folgenden: StGG richterliche Gewalt 1867).

⁶⁵ Art. 4 Abs. 2 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/142.

⁶⁶ Erk RG (Austrägalenat) 8. 2. 1892, Z 14/Präs OGH, Slg Anh. VI. Der „Austrägalenat“ oder gemischte Senat war eine Einrichtung gemäß § 2 des „Kompetenzkonfliktgesetzes“ (Gesetz vom 22. October 1875, wodurch in theilweiser Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.G.Bl. Nr. 143) Bestimmungen über die Entscheidung von Kompetenzconfliten zwischen

|304 1

| Mit Rücksicht darauf, daß die Aktivlegitimation des Beschwerdeführers vor dem Reichsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof durch das Vorhandensein einer behördlichen Entscheidung oder Verfügung bedingt ist, durch welche ein subjektives Recht verletzt wurde,⁶⁷ sind die Fälle, derentwegen man diese beiden Verwaltungsgerichte anrufen kann, nicht nur sehr beschränkt, sondern auch ihrem Umfange nach höchst unsicher. Ob ein subjektives Recht oder ein bloßes Interesse im konkreten Falle verletzt wurde, kann selbst dann noch sehr zweifelhaft sein, wenn man auch von dem in der Literatur herrschenden prinzipiellen Streit über die Natur des Wahlrechtes absieht – ein Streit, der die ganze Grundlage unseres Beschwerderechtes erschüttert, da er sich um die Frage dreht, ob das Wahlrecht überhaupt ein subjektives Recht sei oder nicht. Der unhaltbare Zustand der gegenwärtig herrschenden subjektiven Rechtstheorie, der allein an allen diesen Schwierigkeiten schuld trägt, zeigt sich am deutlichsten in den Resultaten, die dieser Kampf um die Natur des Wahlrechtes zutage gefördert hat. So sagt *Dantscher von Kollersberg* (Die politischen Rechte der Untertanen)⁶⁸, in Übereinstimmung mit der landläufigen Praxis, das Wählen sei ein subjektives Recht des Berechtigten. Das genaue Gegenteil vertritt der große Staatsrechtslehrer *Laband*⁶⁹, wenn er behauptet (Staatsrecht des Deutschen Reiches)⁷⁰, das Wahlrecht sei kein subjektives, im individuellen Interesse begründetes Recht, sondern lediglich der Reflex des Verfassungsrechtes. Ganz merkwürdig aber mutet einen das Ergebnis an, zu dem *Jellinek*⁷¹, der Verfasser des bekannten Buches über das System der

dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden, RGBl 1876/37). Dessen Erkenntnisse wurden von Anton Hye im Anhang an dessen Entscheidungssammlung des Reichsgerichts publiziert: *Anton Hye/Karl Hugelmann* (Hrsg.), Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des Reichsgerichtes, 17 Bde., Wien 1874–1919 (in Zitaten von VfGH Erk: Slg).

⁶⁷ Art. 3 lit b StGG Reichsgericht 1867 (Anm. 64); Art. 15 StGG richterliche Gewalt 1867 (Anm. 64); § 2 Abs. 1 Gesetz vom 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, RGBl 1876/36.

⁶⁸ *Theodor Ritter Dantscher von Kollersberg*, Die politischen Rechte der Unterthanen, 1. Lieferung, Wien 1888, S. 93–102.

⁶⁹ Paul Laband (1838–1918), bedeutendster Staatsrechtslehrer der Kaiserzeit und wichtigster Exponent des staatsrechtlichen Positivismus. Seit 1861 Privatdozent in Heidelberg, 1864 in Königsberg, ab 1866 dann ordentlicher Professor ebendort. Er ging 1872 an die Universität Straßburg. Mitbegründer des Archivs für öffentliches Recht (1886), der Deutschen Juristenzeitung (1896), des Jahrbuchs für öffentliches Recht (1907). Wichtige Werke: Über den Verfasser und die Handschriften-Genalogie des Schwabenspiegels, Berlin 1861; Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 3. Bde. Tübingen 1876–1878/1880 (5. Aufl., 4 Bde., Tübingen 1911–1914); Handbuch der Politik, 3 Bde., Berlin und Leipzig 1912–1914; Die Wandlungen der deutschen Reichsverfassung, Dresden 1895.

⁷⁰ *Paul Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, 4. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901, S. 306.

⁷¹ Georg Jellinek (1851–1911), führender Staats- und Völkerrechtslehrer seiner Zeit; in Wien habilitiert war er zunächst Professor in Basel (1889–1890), bevor er ab 1890 Allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht an der Universität Heidelberg lehrte. Zu den Hauptwerken Jellineks zählen: Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882; Gesetz und Verordnung, Freiburg i. Br.

subjektiven öffentlichen Rechte, gelangt. Dieser gibt zwar zu, daß das Wahlrecht ein subjektives Recht sei, allein Subjekt dieses Rechtes sei nicht der Berechtigte, sondern der – Staat!⁷² – Die Schwierigkeiten, das subjektive Recht von einem bloßen Interesse abzugrenzen, führen zu dem sehr merkwürdigen Zustande, daß man bei uns in gewissen Fällen wohl reklamieren, dagegen aber sich nicht beim Reichsgericht beschweren kann; mit anderen Worten, daß der Inhalt des Reklamationsrechtes mit dem des Beschwerderechtes nicht ganz zusammenfällt. Während man im Reklamationsverfahren verlangen kann, daß 1. Nichtwahlberechtigte Dritte aus den Listen gestrichen werden, 2. daß der reklamierende Wahlberechtigte selbst aufgenommen und 3. daß ein dritter Berechtigter eingetragen werde, hat das Reichsgericht Beschwerden wegen Nichteintragung dritter Berechtigter mangels Verletzung eines subjektiven Rechtes abgewiesen.⁷³ Die Unhaltbarkeit dieser Entscheidung – sie ist eine Konsequenz unseres unklaren Subjektiven-Rechtsbegriffes – soll weiter unten erörtert werden. Zunächst sei nur darauf hingewiesen, daß man auf der einen Seite – nämlich im Reklamationsverfahren – das Interesse des Wahlberechtigten in gleicher Weise wie durch Aufnahme von Nichtberechtigten durch Weglassung eines Berechtigten Dritten verletzte sieht – und daher auch in gleicher Weise durch das besondere Verfahren zu schützen für notwendig erachtet, beim Reichsgericht aber bloß zur Erhaltung eines theoretischen Phantoms – des subjektiven Rechtes – ein Interesse, das man im vorerwähnten Verfahren für genügend stark hält, um es besonders zu schützen, für vogelfrei erklärt – bloß weil es nicht in die ohnedies höchst unsichere Schablone des „subjektiven Rechtes“ paßt.

Bei der Abweisung von Beschwerden wegen Nichtaufnahme berechtigter Dritter läßt sich das Reichsgericht von der Argumentation leiten, daß das Wahlrecht im subjektiven Sinne nur dann verletzt werde, wenn das Gewicht der Einzelstimme, d. i. die der Einzelstimme vom Gesamtresultat zuzurechnende Wirkung, verringert worden sei; dies geschehe zwar durch die Aufnahme, nicht aber durch die Weglassung Dritter, da durch eine solche die Zahl der Wählenden verringert, damit aber der Nenner verkleinert und zugleich der Gesamtwert jenes Bruches *erhöht* werde, der das Gewicht der Einzelstimme darstelle! – Dabei geht das Reichsgericht von der üblichen Auffassung aus, das Wahlrecht im subjektiven Sinne sei das rechtlich geschützte Interesse, eine Person als Abgeordneten zu bezeichnen, an der Bildung eines Organes teilzunehmen. Allein ein solches Interesse, des Wahlberechtigten existiert gar nicht, da kein Staatsbürger ein korrektes Interesse daran haben kann, daß *überhaupt* ein Organ entsteht; ein solches Interesse hat höchstens der Staat. Daher erklärt es sich ja auch, wie *Jellinek* dazu kommen konnte, das Wählen

| 304 II

1887; System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg i. Br. 1892 (2. Aufl., Tübingen 1905); Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900 (3. Aufl., Berlin 1914).

⁷² *Jellinek* (Anm. 59), S. 160.

⁷³ Erk RG 6. 7. 1897, Z 209, Slg 811; Erk RG 7. 7. 1897, Z 211, Slg 813; Vgl. aber Erk RG 19. 10. 1901, Z 382, Slg 1097.

als subjektives Recht des *Staates* zu erklären. Dieses angebliche Interesse des Wahlberechtigten, daß überhaupt ein Organ entstehe, kann natürlich durch Weglassung Dritter nicht verletzt werden, da das Organ auch ohne diesen Dritten entstehen kann. Allein der wahlberechtigte Staatsbürger hat ein anderes individuelles Interesse: Nicht, daß überhaupt ein Organ entstehe, sondern, *daß ein bestimmtes Organ* entstehe, daß der Vertreter *seiner gesellschaftlichen Sonderinteressen* Organ werde! Und dieses Interesse kann natürlich durch Weglassung Dritter (Interessengenossen natürlich) eminent verletzt werden! In der Doppelstellung des Abgeordneten als Organ des Gesamtstaates *und* Vertreter partieller Parteiinteressen liegt die Schwierigkeit der juristischen Konstruktion des Wahlrechtes! Wäre der Abgeordnete nur Staatsorgan und nicht zugleich Vertreter bestimmter gesellschaftlicher Sonderinteressen, gäbe es gar keine besondere Vertretung von Parteiströmungen, dann wäre es für die Wähler gleichgültig, wer gewählt würde und dann bedürfte es keines *Wahlrechtes*, sondern einer *Wahlpflicht*, weil niemand irgend ein individuelles Interesse hätte, zu wählen und die Last und den Zeitverlust des Wählens umso eher von sich abzuschütteln und den andern zuzuschieben bemüht wäre, als durch seine Teilnahme an der Wahl, an dem Gesamtergebnis: Entstehung eines völligen unparteiischen Gesamtorganes – nicht das geringste geändert werden könnte. Gerade deshalb aber und *nur* deshalb, weil der Abgeordnete nicht nur Gesamtorgan, sondern in erster Linie Vertreter gesellschaftlicher Teilinteressen ist, der die Interessen seiner Wählerschaft, respektive deren Partei den Vertretern anderer Parteiinteressen gegenüber durchzusetzen bemüht ist – deshalb wird das Wählen als „Recht“ konstruiert. Dieses Recht ist eben nichts anderes als das rechtlich geschützte Interesse, daß ein solcher bestimmter Interessenvertreter entstehe! *Wahlrecht im subjektiven Sinne ist somit nicht Interesse an der Teilnahme, sondern am Resultat der Wahl.* Mit der modernen (im Gegensatz zu der ständischen) Auffassung des Abgeordneten als eines Organes des Gesamtstaates und nicht eines Vertreters sozialer Sonderinteressen stimmt es durchaus überein, das Wählen als Pflicht zu konstruieren. Es ist ja auch schlechterdings nicht einzusehen, was jemand für individuelles Interesse daran haben könnte, einen Abgeordneten zu wählen, der nicht seine, sondern vielleicht mitunter die gegenteiligen Interessen vertritt, weil sie die des Gesamtstaates sind! Nur weil diese moderne Auffassung des Abgeordneten im krassen Widerspruch zu den konkreten Verhältnissen steht, weil die Abgeordneten niemals Organe des Gesamtstaates, des Einheitsstaates, sondern immer nur, gerade so wie die ständischen Vertreter, Vertreter gesellschaftlicher Teilinteressen sind, bleibt das Wählen ein *Recht* selbst dann noch, wenn es äußerlich als Pflicht normiert wird (Belgien)⁷⁴. Als „subjektives Recht“ aber ist das Interesse an einem dem Subjekte entsprechenden Wahlergebnis berechtigter Weise so lange zu schützen,

⁷⁴ Die Wahlpflicht wurde in Belgien durch Art. 48 des Gesetzes zur Änderung der Verfassung vom 7. September 1893 (in: *Moniteur Belge, Journal officiel* 1893, Nr. 252, S. 2841–2851) eingeführt.

als die Gewählten nicht unparteiische Organe des Gesamtstaates, sondern Vertreter sozialer Sonderinteressen sind. (Fortsetzung folgt.)

| [2. Fortsetzung] Auf diese Formulierung des subjektiven Wahlrechtes ist deshalb besonderes Gewicht zu legen, weil sie für die Frage von Bedeutung ist, wann eine Verletzung des Wahlrechtes vorliege. Akzeptiert man die erstere, von uns verworfene Definition des subjektiven Wahlrechtes, dann kann man konsequenterweise nur dann eine Verletzung des Wahlrechtes annehmen, wenn jemand verhindert wurde, das Gewicht *seiner* Stimme in die Wagschale der Entscheidung zu werfen; ob eine Verletzung seines Rechtes auch dann vorliege, wenn durch Zulassung von Nichtwahlberechtigten die Möglichkeit geschaffen wurde, durch ein *gesetzwidriges* Gegengewicht sein Stimmgewicht zu paralysieren – ist schon zweifelhaft, obgleich das R. G. es annimmt.⁷⁵ Jedenfalls liegt keine Verletzung vor, wenn berechnigte Dritte zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden, gleichgiltig, ob diese Dritten Gesinnungsgenossen, und daher geeignet sind, das *Resultat* der Wahl im Sinne des Beschwerwen zu beeinflussen. Das nimmt auch das R. G. an.⁷⁶ Im Reklamationsverfahren hat sich dagegen teilweise der Gedanke durchgerungen, der unserer hier vertretenen Formulierung des subjektiven Wahlrechtes zugrunde liegt, das wir als rechtlich geschütztes Interesse an einem bestimmten *Wahlresultate* bezeichneten. Dieser Auffassung entspricht es nun, immer dann eine Verletzung des „subjektiven“ Wahlrechtes anzunehmen, wenn ein rechtswidriges Faktum vorliegt, das in irgend einer Weise das *Resultat* der Wahl beeinflussen konnte; das ist aber bei *jeder* wie immer gearteten Verletzung der *objektiven* Wahlordnung der Fall.

| 316 II

Der Rechtsschutz, den das Wahlrecht im Stadium der Wahlvorbereitung genießt, ist sonach kein einheitlicher. Nur Verletzungen, die durch den Inhalt der Wählerlisten verursacht werden, können in einem besonders geregelten Spezialverfahren geltend gemacht werden, das eine sichere und rechtzeitige Korrektur garantiert. Alle übrigen Verletzungen – deren eine große Zahl möglich ist – sind auf den gewöhnlichen administrativen Beschwerdeweg gewiesen, der seiner Langwierigkeit wegen gerade für Wahlrechtsverletzungen, die unmittelbar vor der Wahlvornahme begangen werden, umso unzureichender ist, als die Behörden, die zu entscheiden haben, regelmäßig selbst | Partei sind, oder doch als Organe einer politisch prononcierten Regierung nicht jene Unabhängigkeit besitzen, die ihre richterliche Tätigkeit erfordert. Keine wesentliche Abhilfe gegen diesen Mißstand ist dadurch gegeben, daß es in gewissen Fällen gestattet ist, nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, respektive des Reklamationsverfahrens die obersten Verwaltungsgerichte anzurufen. Denn einerseits sind die Fälle der Kompetenz des Reichsgerichtes oder Verwaltungsgerichtshofes mit Rücksicht auf das Erfordernis des subjektiven Rechtes sehr beschränkt, andererseits ist das Reichsgericht,

| 317 I

⁷⁵ Nachweis n.e.

⁷⁶ Nachweis n.e.

das für Landtags- und Reichsratswahlsachen allein kompetent ist, wegen seiner Quartalsitzungen durchaus nicht geeignet, eine erfolgreiche und – was bei unseren unmittelbar vor der Wahl erst hergestellten Wählerlisten das wichtigste ist – *rechtzeitige* Erledigung der Beschwerden zu garantieren. Dazu kommt noch folgende Erwägung. Es ist durchaus willkürlich, aus der Menge der im Stadium der Wahlvorbereitung möglichen Verletzungen des Wahlrechtes eine bestimmte Gruppe, nämlich solche durch den *Inhalt der Listen* herauszuheben und, offenbar wegen ihrer größeren Tragweite, unter den besonderen Schutz des Reklamationsverfahrens zu stellen. Wenn auch Unrichtigkeiten der Wählerlisten am augenscheinlichsten imstande sind, das subjektive Wahlrecht des einzelnen zu verkümmern, so können doch auch alle anderen Verletzungen der objektiven Wahlordnung dem Wahlberechtigten das Wählen oder das Erzielen eines bestimmten Wahlergebnisses mehr oder weniger erschweren oder ganz unmöglich machen und dadurch eine Verletzung seines subjektiven Wahlrechtes bedeuten. Ich weise nur darauf hin, daß beispielsweise eine chikanöse⁷⁷ Verweigerung der Einsichtnahme, oder eine tendenziöse Manipulation mit den öffentlichen Wählerlisten, Fälle, die sich bei Wahlen regelmäßig ereignen, häufig einer faktischen Entziehung des subjektiven Wahlrechtes gleichkommen können. Es *gibt überhaupt keine Verletzung der objektiven Wahlordnung, die nicht zugleich eine Verletzung des subjektiven Wahlrechtes sein könnte*. Wann sie es im konkreten Falle ist, dafür läßt sich überhaupt keine abstrakte, allgemein gültige Formel aufstellen; jedenfalls aber muß man ein solches Zusammenfallen von objektiver und subjektiver Verletzung immer dann annehmen, wenn jemand es für notwendig erachtet, den Beschwerdeweg zu beschreiten. Darin, daß jemand die Beschwerlichkeiten des Prozesses auf sich nimmt, ist eine genügende Garantie und ein praktisch sicheres Kriterium dafür zu erblicken, daß ein starkes und auch des Schutzes würdiges Interesse – und – nichts anderes ist ein subjektives Recht – verletzt wurde; die Verletzung des objektiven Rechtes natürlich vorausgesetzt. *Aus dem Gesagten ergibt sich die Forderung eines einheitlichen Reklamationsverfahrens, in welchem alle Verletzungen des Wahlrechtes im Stadium der Wahlvorbereitung verfolgt werden können*; mit anderen Worten, die Ausdehnung des heute üblichen engeren „Reklamationsverfahrens gegen die Wählerlisten“ auf alle Wahlrechtsverletzungen im Stadium der Wahlvorbereitung.

Dieses Reklamationsverfahren ist in den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten so geordnet, daß entweder Verwaltungsbehörden, und zwar staatliche wie autonome, oder Gerichte, oder besondere Kommissionen zur Entscheidung über eingelaufene Reklamationen berufen sein können. In Frankreich, dem Mutterlande der Wählerlisten und des Reklamationsrechtes, waren ursprünglich nach dem Gesetze von 1791⁷⁸ die Gerichte zur Entscheidung kompetent. In der Restau-

⁷⁷ «chikanöse»] Veraltet für: «schikanöse».

⁷⁸ Hans Kelsen bezieht sich vermutlich auf die Verfassung vom 3. September 1791: Tit. III, ch. I^{er}, sec. IV, art. 4, al. 2, Verf. Frankreich 1791 (Anm. 4) bestimmt nämlich: „Les réclamations ... seront portées aux tribunaux pour y être jugées sommairement.“; bei Meyer (Anm. 2), S. 688 Anm. 2.

rationszeit war in erster Instanz der Präfekturrat berufen; gegen dessen Entscheidung gab es einen Appell an die Appellationshöfe und an den Staatsrat.⁷⁹ Nach dem Wahllistengesetz von 1828⁸⁰ ging der Instanzenzug vom Präfekturrat an den Appellationshof, gegen dessen Entscheidung ein Kassationsrekurs offen stand. Nach den Gesetzen von 1849, 1852 und 1874 ist das Reklamationsverfahren folgendermaßen geordnet. In erster Instanz haben besondere Munizipalkommissionen zu entscheiden, von diesen geht die Berufung an den Friedensrichter und schließlich an den Kassationshof.⁸¹ – Ganz eigenartig ist der Zustand in England, wo in erster Instanz über Reklamationen *Advokaten* entscheiden, die „revising barristers“, die durch den Lord Chief Justice oder durch den ältesten der reisenden Richter ernannt werden. Diese Advokaten bereisen den ihnen zugewiesenen Bezirk; es obliegt ihnen mit der Reklamationsentscheidung zugleich die Revision der Wählerlisten.⁸² Gegen das Erkenntnis der reisenden Advokaten geht die Berufung an die Queens Bench Division.⁸³ In Belgien wird die erste Instanz gebildet durch Gemeindebehörden, deren Reklamationsentscheidungen mit Motiven versehen sein müssen; die zweite Instanz ist der Appellationshof, die dritte der Kassationshof.⁸⁴ Ähnlich ist

| 317 II

⁷⁹ Art. 5–6 de la Loi du 5 février 1817, in: *Le Moniteur Universel* du 8 février 1817, N° 39, S. 136: „Le préfet ... statuera provisoirement, en conseil de préfecture, sur les réclamations qui s'élèveraient contre la teneur de cette liste, sans préjudice du recours de droit ...“ und „Les difficultés relatives à la jouissance des droits civils ou politiques du réclamant seront définitivement jugées par les cours royales; celles qui concerneraient ses contributions ou son domicile politique, le seront par le Conseil d'état.“; bei *Meyer* (Anm. 2), S. 689 Anm. 1.

⁸⁰ Art. 10 („par le préfet“), Art. 18 („la cour royale du ressort“) *WahlG* Frankreich 1828 (Anm. 5). Der „pourvoi en cassation“ stand gem. Art. 18, al. 5 *WahlG* Frankreich 1828 (Anm. 5) nicht generell offen, wenn er sich allerdings aus anderen Gesetzen ergab, galten die gleichen Verfahrensvorschriften wie vor der „cour royale“.

⁸¹ Art. 7–11 *Loi électorale* du 15 mars 1849, in: *Bulletin des lois du Royaume de France* 1849, 10 série, III, No. 1182, S. 227: „une commission composée du maire et de deux membres du conseil municipal“ (Art. 8), „l'appel devant le juge de paix du canton“ (Art. 10), „cour de cassation“ (Art. 11); Art. 18–23 *Décret organique pour l'élection des Députés au Corps législatif* du 2 février 1852, in: *Bulletin des lois de la République Française* 1852, 10 série, Nr. 3636, S. 249–258: „réclamation à la mairie“ (Art. 19); „l'appel devant le juge de paix du canton“ (Art. 22); „Cour de cassation“ (Art. 23); Art. 2 und 3 *WahlG* Frankreich 1874 (Anm. 6) beinhalten nur Vorschriften zu den „demandes en inscription ou en radiation“ vor einer „commission“ und dem „appel des décisions“ vor dem „juge de paix“; bei *Meyer* (Anm. 2), S. 690 Anm. 2, 3.

⁸² Sections 41–43 und sections 49–54 *WahlG* England 1832 (Anm. 10): „That the Lord Chief Justice of the Court of King's Bench for the time being shall, ..., nominate and appoint for Middlesex, and the senior Judge for the time being in the commission of assize for every other county shall, when travelling the summer circuit, ..., nominate and appoint ... a barrister or barristers to revise the lists of voters ...“; ebenso sections 24–28 *WahlG* England 1878 (Anm. 10); bei *Meyer* (Anm. 2), S. 693 Anm. 2, 3.

⁸³ Im *WahlG* England 1832 (Anm. 10) ist eine Berufung nicht vorgesehen, diese wurde erst später eingeführt, z. B. section 37 des *WahlG* England 1878 (Anm. 10).

⁸⁴ Die Berufung („recours devant la Cour d'appel“) regeln Art. 90–114 *WahlG* Belgien 1894 (Anm. 11), insbes. Art. 90: „Tout individu indûment inscrit ... peut exercer un recours devant la Cour d'appel du ressort.“ und Art. 91: „Tout individu jouissant des droits civils et politiques peut, ..., exercer ... un recours contre les inscriptions, radiations ou omissions de noms d'électeurs ...“; die Revision („recours en cassation“) erfolgt gem. Art. 115–120 *WahlG* Belgien 1894 (Anm. 11) vor der „Cour de cassation“; sie kann vom „procureur général“ an der „Cour d'appel“ und von den Parteien im Berufungsverfahren eingelegt werden; bei *Meyer* (Anm. 2), S. 695.

die Organisation in Luxemburg⁸⁵ und den Niederlanden⁸⁶. In Dänemark entscheidet zunächst der Gemeindevorstand, und zwar definitiv, wenn er die Aufnahme in die Listen verfügt. Andernfalls kann dagegen bei den ordentlichen Gerichten Klage erhoben werden.⁸⁷ In Italien beginnt das Reklamationsverfahren bei der mit der Herstellung der Listen beauftragten Kommission, bestehend aus dem Bürgermeister und vier bis sechs Gemeinderäten. Die Berufung geht an die Provinzialkommission, zusammengesetzt aus: dem Präsidenten des Gerichtes erster Instanz, einem Präfekturrat und drei von der Provinzialvertretung gewählten Mitgliedern. In letzter Instanz entscheidet der Appellationshof.⁸⁸ Ganz exzeptionell ist das Verfahren in Norwegen geregelt; dort werden Reklamationen von der Wahlversammlung entschieden. Die Berufung geht an das Storthing.⁸⁹ Im Deutschen Reich wird das Reklamationsverfahren durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten geregelt.⁹⁰ Zur Entscheidung sind regelmäßig Verwaltungsbehörden (Staats- oder Gemeindebehörden), jedoch keine Gerichte berufen.⁹¹ In Ungarn entscheidet in erster Instanz der bereits erwähnte Zentralausschuß, in letzter Instanz die königliche Kurie.⁹²

In Österreich ist das Reklamationsverfahren in den G. W. O. anders geregelt, als in der R. W. O. und den L. W. O. Nach § 18 der G. W. O. für Böhmen gehen Einwendungen gegen die Wählerlisten an eine Kommission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschuß gewählten Mitgliedern besteht. Diese Kommission entscheidet binnen 3 Tagen über rechtzeitig eingebrachte Einwendungen. Gegen *abschlägige* Entscheidungen der Kommission geht die Berufung an die politische Bezirksbehörde und des weiteren ein Rekurs an

⁸⁵ Die Berufung („recours“) erfolgt vor dem „tribunal d'arrondissement“: Art. 29–49 WahlG Luxemburg 1884 (Anm. 12), die Kassation („recours en cassation“) vor der „Cour supérieure de justice“: Art. 50–54 WahlG Luxemburg 1884 (Anm. 12); bei Meyer (Anm. 2), S. 695 Anm. 2.

⁸⁶ Die Reklamation erfolgt zunächst bei der Gemeinde (Art. 29–35 WahlG Niederlande 1896 (Anm. 13): „gemeentebestuur“), sodann die Berufung bei dem „kantonrechter“, Art. 36–41 WahlG Niederlande 1896 (Anm. 13), die letzte Instanz ist der „Hooge Raad“. Art. 42–49 WahlG Niederlande 1896 (Anm. 13); bei Meyer (Anm. 2), S. 695 Anm. 3, 4.

⁸⁷ Vgl. Meyer (Anm. 2), S. 695f.: „Die Reklamationen werden von dem Gemeindevorstande entschieden. Seine Entscheidung ist definitiv, wenn er die Aufnahme in die Liste verfügt.“ Meyer nennt hierfür keine Gesetzesfundstelle, sondern bezieht sich seinerseits auf *Carl Goos/Henrik Hansen*, Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark, in: Handbuch des Oeffentlichen Rechts, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 2. Halbbd., 3. Abt., Freiburg i. Br. 1889, S. 54, 55, die ebenfalls kein Gesetz nennen.

⁸⁸ Art. 31, 32, 34 („reclamo alla commissione elettorale della provincia“); Art. 37 (Revision zum „corte d'appello“) WahlG Italien 1895 (Anm. 14); bei Meyer (Anm. 2), S. 696 Anm. 2.

⁸⁹ Meyer (Anm. 2), S. 699 Anm. 1. Dieser gibt hierfür kein Gesetz an, sondern verweist auf *Aschehoug* (Anm. 16), S. 136. Ein Gesetz war n.e.

⁹⁰ Grundlage hierfür ist § 36 und Anhang D Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 38) in der Fassung der Bekanntmachung betreffend Anlage D des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 vom 8. September 1898, Centralblatt für das Deutsche Reich (1898), S. 393–396.

⁹¹ Meyer (Anm. 2), S. 701.

⁹² § 47–55 WahlG Ungarn 1874 (Anm. 15); § 3 WahlG Ungarn 1876 (Anm. 26); bei Meyer (Anm. 2), S. 698 Anm. 1.

die Statthaltereien, deren Entscheidung endgiltig ist.⁹³ Hat die Reklamationskommission den Einwendungen Folge gegeben, ist nur eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof möglich (Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. März 1887).⁹⁴ Abweichend von § 18 der böhmischen G. W. O. enthält § 17 der istrianischen G. W. O.⁹⁵ die Bestimmung: „Wird die begehrte Berichtigung der Wählerlisten bewilligt oder verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde jedermann frei, der sich dadurch beschwert fühlt.“ „Das Erkenntnis der politischen *Bezirksbehörde* ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.“ Der letzte Passus findet sich auch in den G. W. O. von Kärnten, Schlesien, Tirol, Salzburg, Steiermark, Galizien.⁹⁶ Das Institut der Reklamationskommission findet sich nicht in Dalmatien, wo in erster Instanz der Gemeindevorstand ehetunlichst und längstens binnen 8 Tagen über rechtzeitig eingebrachte Einwendung zu entscheiden hat.⁹⁷ Auch sonst finden sich im einzelnen zahlreiche Verschiedenheiten in der Regelung des Reklamationsverfahrens nach den verschiedenen G. W. O. Ganz eigenartig ist das Verfahren in der niederösterreichischen G. W. O. geregelt.⁹⁸

⁹³ § 18 Abs. 3, 4 GWO Böhmen 1864 (Anm. 31).

⁹⁴ Erk VwGH 3.3.1887, Z 666, B 3422.

⁹⁵ § 17 Abs. 4 Gemeinde-Wahlordnung, in: Gesetz vom 10. Juli 1863, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit eine Gemeinde-Ordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1863/13 idF 1906 (bezieht sich auf beide Zitate).

⁹⁶ § 17 Abs. 5 Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Kärnten, in: Gesetz vom 15. März 1864, wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit eine Gemeinde-Ordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1864/5 idF 1906; § 17 Abs. 4 Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Schlesien, in: Gesetz wirksam für das Herzogthum Schlesien, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1863/17 idF 1906; § 17 Abs. 4 Gemeinde-Wahlordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol, in: Gesetz, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1866/1 idF 1906; § 17 Abs. 5 Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Salzburg, in: Gesetz, wirksam für das Herzogthum Salzburg, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1864/6 idF 1906; § 16 Abs. 3 Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark, in: Gesetz vom 2. Mai 1864, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1864/6 idF 1906; § 16 Abs. 5 GWO Galizien 1864 (Anm. 42).

⁹⁷ § 18 Abs. 4 Gemeinde-Wahlordnung für das Königreich Dalmatien, in: Gesetz wirksam für das Königreich Dalmatien, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1865/1 idF 1906 (im Folgenden: GWO Dalmatien 1864).

⁹⁸ § 32 Gemeindevahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: Gesetz vom 23. Juli 1904, womit mehrere Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. März 1864, L.G.Bl. Nr. 5, dann das Gesetz vom 16. April 1874, L.G.Bl. Nr. 26, über die Errichtung von Verwaltungsgemeinden, sowie das Gesetz vom 21. Jänner 1882, L.G.Bl. Nr. 23, und das Gesetz vom 3. Juni 1892, L.G.Bl. Nr. 31, außer Kraft gesetzt oder geändert werden und womit eine neue Gemeindevahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statut erlassen wird, LGBl 1904/76 (im Folgenden: GWO Österreich unter der Enns 1904).

Nach der R. W. O.⁷⁾ von 1867 sind Reklamationen gegen die Listen des Großgrundbesitzes an die Landesbehörden, gegen die Listen der Städte und Landgemeindegemeindekurie zunächst | an den Gemeindevorsteher, in den übrigen Fällen an die landesfürstliche Bezirksbehörde zu richten.¹⁰¹ Die bei dem Gemeindevorsteher einlaufenden Reklamationen sind von ihm innerhalb 3 Tagen an die unmittelbar vorgesetzte politische Behörde, in Städten mit eigenem Statut *außer den Landeshauptstädten* jenem Bezirkshauptmanne vorzulegen, welchen der Landeschef mit der Reklamationsentscheidung beauftragt; über die rechtzeitig eingelaufenen Reklamationen entscheidet in erster Instanz die politische Behörde, an welche die Reklamationen zu richten, oder an die sie vom Gemeindevorsteher vorzulegen waren. Von hier kann innerhalb dreier Tage eine Berufung an den Landeschef eingebracht werden; dessen Entscheidung ist endgiltig.¹⁰² Zu betonen ist noch, daß nach Erkenntnis des Reichsgerichtes Nr. 825 ein Rekurszug (Reklamationsverfahren) ausgeschlossen ist, wenn die Wählerliste von amtswegen berichtet wurde.¹⁰³ Wer sich durch eine solche Verfügung der Behörde verletzt fühlt, kann sich nur direkt an das Reichsgericht wenden. Diesen Zustand, demzufolge staatliche Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über Reklamationen kompetent sind, will die neue Wahlreformvorlage prinzipiell nicht verändern. Gewisse Modifikationen waren mit der Abschaffung der Kurien gegeben; so z. B., daß alle Reklamationen zuerst an den Gemeindevorsteher zu richten sind, der sie dann an die politische Staatsbehörde zur Entscheidung weitergibt. Wer gegen diese Entscheidung der politischen Behörde berufen kann, ist, im Gegensatz zu der ungenauen Fassung der geltenden R. W. O., in der Reformvorlage bestimmt gesagt: Nicht nur der Reklamant, sondern jeder, dessen Person die Entscheidung betrifft, kann innerhalb 3 Tagen die Berufung an die Landesbehörden einbringen.¹⁰⁴ Auch sonst enthält die Vorlage detailliertere Bestimmungen über das Reklamationsverfahren, ohne jedoch prinzipielle Veränderungen zu bringen. So, daß die Reklamation für

| 317 II |⁷⁾ In gleicher Weise ist das Reklamationsverfahren nach den L. W. O. geregelt;⁹⁹ eine Ausnahme macht die galizische L. W. O., wo in erster Instanz – ähnlich wie nach den G. W. O. – eine Reklamationskommission, bestehend aus dem Gemeindevorstand und vier aus dem Ausschusse gewählten Mitgliedern, entscheidet. Der Rekurs gegen abschlägige Entscheidungen geht an die vorgesetzte politische Behörde, deren Entscheidung ist endgiltig.¹⁰⁰

⁹⁹ Vgl. § 32 Abs. 1 LWO Mähren 1905 (Anm. 33).

¹⁰⁰ Die Angaben Kelsens konnten nicht verifiziert werden. Die genannte Bestimmung findet sich nicht in der galizischen LWO, wo in § 23 der Statthalter allein zuständig ist (§ 23 Landtags-Wahlordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, in: Patent vom 28. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20, Beilage II o, S. 280–296 (286–294) (im Folgenden: LWO Galizien 1861)).

¹⁰¹ § 26 Abs. 1 RWO 1873 (Anm. 8).

¹⁰² § 26 Abs. 3, 4 RWO 1873 (Anm. 8).

¹⁰³ Erk RG 8. 7. 1897, Z 213, Slg 815.

¹⁰⁴ § 13 Abs. 1, 3 Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 19).

jeden Reklamationsfall abgesondert zu überreichen sei, daß bei Reklamierung wegen Weglassung eines Wahlberechtigten, die Dokumente, welche zum Nachweise seiner Wahlberechtigung erforderlich sind, der Reklamation anzuschließen seien, daß Reklamationen und Berufungen, bei welchen diese Vorschriften nicht beachtet werden, a limine abzuweisen seien und schließlich die Stempelfreiheit der zum Nachweise der Wahlberechtigung erforderlichen Dokumente.¹⁰⁵

Eine reformfordernde Kritik muß [s]ich vor Augen halten, daß das Reklamationsverfahren, als Bestandteil der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, im engsten Anschluß an letztere zu normieren sei. Wo freilich, wie bei uns, das Verwaltungsgericht bloß als Kontrollorgan nach Erschöpfung des ganzen langwierigen Administrativverfahrens in Tätigkeit tritt, und es daher in den Unter- und Mittelinstanzen an einer Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt fehlt, dort muß das Reklamationsverfahren aus dem schleppenden Zug des allgemeinen Administrativverfahrens ausgeschieden werden. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Prozeß, durch den Verletzungen des subjektiven Wahlrechtes geheilt werden sollen, um seinen Zweck rechtzeitig zu erreichen, einfach und kurz gestaltet werden muß, ein Postulat, das bei Akzeptierung okkasioneller Wählerlisten umso dringender ist, da hier die Wahlvorbereitung unmittelbar dem Wahlakte vorangeht. Man muß sich aber auch vergegenwärtigen, was bei uns bisher völlig ignoriert wurde, daß die Entscheidung von Reklamationen eine eminent richterliche Funktion ist, die umso mehr unter die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gestellt werden muß, als es sich dabei um ein Urteil über das wichtigste politische Recht des Staatsbürgers handelt, und dieses Urteil mehr als irgend ein anderes bei unberufenen Organen der Gefahr einer Trübung durch Parteiinteressen ausgesetzt ist. Daß die nach österreichischen Wahlordnungen zur Reklamationsentscheidung berufenen Organe die erwähnten Forderungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht erfüllen, bedarf eigentlich keiner besonderen Diskussion! Die aus der Gemeindeausschußmajorität gewählte Reklamationskommission bekennt sich von vornherein zu einer bestimmten Partei und ist an dem Ausgang der Wahlen so sehr interessiert, daß man ihr einen Mißbrauch bei der Reklamationsentscheidung als einen Ausfluß politischen Selbsterhaltungstriebes gar nicht übelnehmen kann. Und die staatlichen Verwaltungsbehörden, die entweder in allen, oder nur in zweiten und dritten Instanzen zu entscheiden haben, eignen sich als reine Administrativorgane von vornherein nicht zu richterlichen Funktionen, selbst wenn die Regierung, deren Instruktion und Interessen sie zu beobachten verpflichtet sind, nicht einseitigen politischen Charakter hätte oder dem Drucke einer mächtigen Partei nicht so nachgeben müßte, wie die politisch indifferenten ordentlichen Zivilgerichte. Letztere ausschließlich zur Entscheidung über Reklamationen kompetent zu machen, ist ein Gedanke, der prinzipiell durchaus diskutabel wäre, für uns jedoch nicht annehmbar ist, da er im Widerspruch zu

| 318 II

¹⁰⁵ § 13 Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 19).

dem streng zivilen Charakter unserer Gerichte steht, und abgesehen von gewissen technischen Schwierigkeiten, wie Zahl und Verteilung der Gerichte im Verhältnis zur Wahlkreiseinteilung etc., eine weitere Überbürdung der ohnedies überbürdeten Richter herbeiführen würde. Die englische Einrichtung der vom Justizministern zu Richtern ad hoc ernannten „reisenden Advokaten“ (revising barrister)¹⁰⁶ kann auf einen, vom englischen so grundverschiedenen politischen Boden, wie es der unserige ist, nicht verpflanzt werden. Es erscheint demnach das beste zu sein, zur Reklamationsentscheidung *gemischte Kommissionen* zu berufen, die zusammengesetzt werden aus Richtern und Vertretern der Verwaltung – der staatlichen, sowohl wie der autonomen. Für jeden Wahlkreis etwa wäre eine Reklamationskommission zu etablieren, die in erster Instanz zu entscheiden hätte und gebildet würde aus einem Vertreter des für den Wahlkreis kompetenten erst- oder zweitinstanzlichen Gerichtes – als Vorsitzenden, und einem Vertreter der staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden. Die beiden ersteren werden ernannt – der letztere gewählt. Als zweite Instanz fungiert eine Landeskommission, bestehend aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, einem Mitgliede der Landesregierung und einem Delegierten des Landesausschusses. Mit dieser zweiten Instanz wäre das Reklamationsverfahren abgeschlossen. Auf eine dritte Instanz könnte mit Rücksicht auf die Garantien, welche die Zusammensetzung der beiden ersten bieten und auch deshalb verzichtet werden, weil nach Ablauf des Verfahrens eine eventuelle Beschwerde an die obersten Verwaltungsgerichte offen bliebe.⁸⁾ (Schluß folgt.)

| 327 II | [*Schluß*] Reklamationen können nur innerhalb einer bestimmten *Frist* erhoben werden. Das „Wann“ und „Wie lange“ richtet sich danach, ob permanente oder okkasionelle Listen vorhanden sind. Nach den bei uns geltenden Wahlordnungen ist die Frage so geregelt, daß in dem Edikt, durch welches die Auflegung der Wählerlisten bekannt gemacht wird, auch eine Frist von 8, bei den Listen der Großgrundbesitzerkurie von 14 Tagen, bestimmt wird, innerhalb welcher Reklamationen erhoben werden können.¹⁰⁷ Durch die Reform soll diese Frist auf

| 318 II | ⁸⁾ In erster Instanz entscheidet eigentlich nicht die Reklamationskommission, sondern der Gemeindevorsteher bei der Eintragung in die Listen, respektive Weglassung aus denselben. Die Reklamationskommission ist, genau genommen, schon Berufungsinstanz gegen die Entscheidung des Gemeindevorstehers.

¹⁰⁶ Bis 1972 reisten in England die „Justices of the Court of King’s Bench“ durch ihren Bereich („circuit“), um so den Bürgern Rechtsschutz außerhalb der Gerichte in London zu gewährleisten. Hieraus erklärt sich auch der Begriff des „reisenden Advokaten“, da auch diese zwischen dem 15. September und dem 25. Oktober durch den jeweiligen „county“ reisten und „open courts“ abhielten (vgl. section 41 WahlG England 1832 (Anm. 10) und Anm. 82).

¹⁰⁷ § 25 Abs. 2, 3 RWO 1873 (Anm. 8); § 31 Abs. 2, 3 LWO Mähren 1905 (Anm. 33). Dagegen sieht § 22 Abs. 1 LWO Österreich unter der Enns 1861 (Anm. 29) eine einheitliche Reklamationsfrist von 14 Tagen vor.

14 Tage verlängert werden.¹⁰⁸ Wo permanente Listen mit jährlicher Neuauflistung bestehen, ist der Zeitpunkt, bis zu welchem die neuen Listen hergestellt und aufgelegt sein müssen, gesetzlich bestimmt; ebenso die sich an diesen Zeitpunkt anschließende Reklamationsfrist. Regelmäßig ist nach dieser sich unmittelbar an die Auflegung der Listen anschließenden einmaligen zwei- bis vierwöchentlichen Frist jede Reklamation ausgeschlossen. Doch steht nichts im Wege, während eines Jahres mehrere Reklamationstermine – etwa quartalsweise – gesetzlich zuzulassen. Von großer Wichtigkeit ist insbesondere bei okkasionellen Listen, daß die Behörden gebunden sind, über eingelaufene Reklamationen innerhalb einer bestimmten Zeit zu entscheiden. So müssen die Reklamationskommissionen unserer G. W. O. innerhalb drei Tagen über eingelaufene Reklamationen entscheiden (nach der dalmatischen G. W. O. der Gemeindevorstand innerhalb 8 Tagen).¹⁰⁹ Für die staatlichen Behörden ist eine solche Frist bei uns jedoch nicht gesetzt. Damit im Zusammenhang ist die Bestimmung der R. W. O. und L. W. O. zu erwähnen, daß die Gemeindevorsteher die an sie gelangten Reklamationen | binnen drei Tagen der kompetenten Staatsbehörde vorzulegen haben.¹¹⁰ Diese Frist hat die Reformvorlage aufrecht erhalten, ohne jedoch den staatlichen Behörden eine bestimmte Frist für die Reklamationsentscheidung vorzuschreiben,¹¹¹ was freilich mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer raschen Erledigung sehr zu wünschen wäre.

| 328 1

Die Wirkung der Reklamation gegen den Inhalt der Wählerlisten besteht – abgesehen von dem Falle einer Abweisung – in der *Berichtigung der Wählerliste*. Solche Korrekturen der Listen können als Bestandteil des Herstellungsverfahrens aufgefaßt werden. Berichtigungen der Listen sind somit von den zur Aufstellung und Führung der Wählerverzeichnisse berufenen Organen über Anordnung der Reklamationsbehörden als rechtskräftige Urteile auszuführen. Nach der bei uns geltenden R. W. O. und den L. W. O. haben jedoch die mit zur Reklamationsentscheidung kompetenten Staatsbehörden zugleich die Wählerlisten zu berichtigen;¹¹² was damit zu erklären ist, daß diese mit der Reklamationsentscheidung betrauten politischen Behörden als Kontrollorgane auch an der Herstellung und Führung der Listen beteiligt sind. An diesem Zustand will die Wahlreformvorlage prinzipiell nichts ändern. Nur enthält sie bezüglich des Vorganges bei der Berichtigung der Listen detailliertere Vorschriften als die bisher geltende R. W. O., indem sie bestimmt, daß die von den landesfürstlichen politischen Behörden vorgenommenen Berichtigungen der Wählerlisten dem Gemeindevorsteher mitzuteilen sind, damit diese Berichtigungen auch in der bei dem Gemeindeamte verwahrten Ausfertigung der Listen durchgeführt werden.¹¹³

¹⁰⁸ In der Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 19) n.e.

¹⁰⁹ § 18 Abs. 3 GWÖ Böhmen 1864 (Anm. 31); § 18 Abs. 4 GWÖ Dalmatien 1864 (Anm. 97).

¹¹⁰ § 25 Abs. 2 RWO 1873 (Anm. 8); § 32 Abs. 3 LWO Mähren 1905 (Anm. 33).

¹¹¹ § 13 Abs. 1 Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 19).

¹¹² § 25 Abs. 7 RWO 1873 (Anm. 8); § 23 LWO Österreich unter der Enns 1861 (Anm. 29).

¹¹³ § 13 Abs. 10 Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 19).

Neben dieser nur auf Grund von Reklamationen erfolgten Berichtigung gibt es auch noch *von amtswegen* vorzunehmende Korrekturen der Listen. Auch diese kommen der listenführenden Behörde, respektive deren Kontrollorganen zu. Nach der bei uns geltenden R. W. O. und ebenso nach den L. W. O. ist nur der mit der Reklamationsentscheidung betraute landesfürstliche Beamte berufen, etwa notwendige Berichtigungen der Wählerlisten von amtswegen vorzunehmen; – dabei gilt die höchst bedenkliche Norm, daß derartige Korrekturen bis 24 Stunden vor dem Wahltermine geschehen können!¹¹⁴ Die Folge davon ist, daß noch im letzten Augenblicke und ohne genügende Publizität Veränderungen vorgenommen werden können, gegen welche eine rechtzeitige Beschwerde unmöglich ist. Dazu ist noch die durchaus nicht auf den Gesetzestext der R. W. O. gestützte Entscheidung des Reichsgerichtes zu berücksichtigen, der zufolge wegen aller derartiger von amtswegen erfolgter Berichtigungen (und nicht etwa nur wegen der nach der Reklamationsfrist vorgenommenen) das Reklamationsverfahren unzulässig sei, und nur die Beschwerde an das Reichsgericht offen stünde!¹¹⁵ Diesem unhaltbaren Zustande gegenüber bringt die Wahlreformvorlage einen erfreulichen Fortschritt. Sie verfügt nämlich in §§ 12 und 13, daß von den politischen Behörden von amtswegen ohne vorhergegangene Reklamation etwa für notwendig erachtete Berichtigungen *noch vor Veröffentlichung der Listen zu erfolgen haben*. Von der Publikation der Listen bis 24 Stunden vor der Wahl dürfen nur reklamierte Berichtigungen, *von amtswegen aber nur Streichungen solcher* Personen erfolgen, „bei welchen der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder ein Umstand, der gemäß §§ 7 und 8 die Ausnahme oder Ausschließung begründet, platzgegriffen hat, oder nachträglich zutage getreten ist.“¹¹⁶ Wünschenswert wären gesetzliche Bestimmungen, die verhindern, daß nach Publizierung der Liste jemand ohne sein Wissen – von amtswegen oder auf Grund von Reklamationen – aus der Liste gestrichen werden dürfe, in die er einmal eingetragen war; die einmal erfolgte Eintragung in die Liste ist ein Feststellungsurteil über ein zustehendes Wahlrecht, eine Entscheidung, die schon wegen ihres Urteilscharakters nicht ohne Teilnahme der dadurch betroffenen Partei abgeändert werden darf. Auch ist es unzulässig, daß jemand, der sich zu Anfang von seiner Eintragung in die Listen durch Einsichtnahme überzeugt hat, nachträglich ohne sein Wissen gestrichen wird und dadurch versäumt, | den Reklamationsweg zu beschreiten. Sind von amtswegen zu erfolgende Korrekturen der Listen nach Publikation derselben regelmäßig nicht mehr zu befürchten, dann ist auch das Reklamationsverfahren so zu ordnen, daß demselben jedermann von amtswegen beigezogen werden muß, dessen einmal festgestelltes Wahlrecht von dritten Reklamanten in Frage gestellt wird. Ausnahms-

| 328 II

¹¹⁴ § 26 Abs. 7 RWO 1873 (Anm. 8); § 32 Abs. 8 LWO Mähren 1905 (Anm. 33); § 23 LWO Österreich unter der Enns 1861 (Anm. 29) („bis zum Wahltermine“).

¹¹⁵ Erk RG 19. 10. 1885, Z 233, Slg 341; RG Slg 815 (Anm. 103).

¹¹⁶ § 13 Abs. 9 Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 19).

weise von amtswegen nach Publizierung der Listen vorgenommene Streichungen sind dem Betroffenen mit gleichzeitiger Einräumung der Reklamation mitzuteilen. Nach Ablauf der Reklamationsfrist dürfen mit Ausnahme der reklamierten keine Veränderungen in den Listen vorgenommen werden. Sind besondere Kommissionen, denen keine Kontrolle oder sonstige Teilnahme bei der Aufstellung und Führung der Listen eingeräumt ist, mit der Reklamationsentscheidung betraut, dann entsteht die Frage, ob diesen auch das Recht zustehen soll, von amtswegen Berichtigungen vorzunehmen. Mit Rücksicht auf die streng richterliche Funktion dieser Kommissionen ist die Frage zu verneinen und die Tätigkeit der Reklamationsbehörden auf streitige Fälle zu beschränken. So entscheidet auch der Verwaltungsgerichtshof, daß die Reklamationskommissionen unserer G. W. O. nicht berechtigt seien, von amtswegen Berichtigungen der Listen vorzunehmen. (Erk. vom 27. Juni 1889 B. 4773.)¹¹⁷ Aber auch den politischen Behörden kommt nach den G. W. O. kein solches Recht zu, von amtswegen Korrekturen vorzunehmen; – daß diesen Behörden nach der R. W. O. und den L. W. O. eine solche Befugnis erwächst, hängt damit zusammen, daß sie nach den erwähnten Gesetzen auch an der Aufstellung und Führung der Listen – durch die ihnen zustehende Kontrolle – beteiligt sind. Nur diese Teilnahme an der Listenführung begründet diese Befugnis der von amtswegen vorzunehmenden Berichtigung. Nach der G. W. O. hat die politische Staatsbehörde eine derartige Kontrolle über die listenführenden Gemeindeorgane nicht, daher auch nicht das Recht, von amtswegen Berichtigungen vorzunehmen. Ein solches Recht kann auch nicht daraus geschlossen werden, daß ihnen in zweiter Instanz die Reklamationsentscheidung zusteht, und zwar aus denselben Gründen, aus welchen man auch den mit der Reklamationsentscheidung betrauten Reklamationskommissionen ein derartiges Recht nicht zugestehen kann.

Da sich das Reklamationsverfahren regelmäßig nur auf Einwendungen gegen den Inhalt der Listen beschränkt, so lautet das Urteil der Reklamationsbehörden – abgesehen von einer Abweisung der Einwendung – lediglich auf Eintragung oder Streichung der reklamierenden Partei oder dritter Personen, bezüglich deren eine Streichung oder Eintragung begehrt wurde. Dehnt man jedoch, wie im vorhergehenden vorgeschlagen wurde, das Reklamationsverfahren auf alle Verletzungen des Wahlrechtes im Stadium der Wahlvorbereitung aus, dann wird das Urteil der Reklamationsbehörden viel mannigfaltiger lauten müssen, indem es auch alle jene Entscheidungen umfassen wird, die gegenwärtig von den ordentlichen politischen Behörden im regulären administrativen Beschwerdeverfahren anlässlich von Beschwerden wegen der bezeichneten Wahlrechtsverletzungen gefällt werden, und die eine Heilung dieser Verletzungen herbeiführen sollen. Die wichtigste und wirksamste dieser Entscheidungen ist die, durch welche die Nichtigkeit des bisherigen Verfahrens ausgesprochen wird. Unter was für Voraussetzungen eine solche Nullitätserklärung gefällt werden kann, ist gegenwärtig gesetzlich nicht gere-

¹¹⁷ Erk VwGH 27. 6. 1889, Z 2315, B 4773.

gelt und daher dem Ermessen der Behörden überlassen. Bei diesem Ermessen der Behörde mag es mit Rücksicht auf die so verschiedenartigen Verletzungen, die das Wahlrecht auf zahlreiche gar nicht vorauszusehende Arten erleiden kann, immerhin bleiben. Doch steht nichts im Wege, daneben an die Außerachtlassung *gewisser wesentlicher Bestimmungen der Wahlordnung gesetzlich* die Nichtigkeit des bisherigen Verfahrens zu knüpfen. Ein solches Urteil auf gänzliche oder teilweise Nullität des bisherigen Verfahrens ist stets nur mit Rücksicht auf die Größe und Tragweite der *subjektiven Verletzung*, derentwegen Beschwerde erhoben wurde, und ohne Rücksicht darauf zu fällen, inwieweit der beanständete Mangel des |329 1 | Vorbereitungsverfahrens auf das Ergebnis der Wahl Einfluß nehmen konnte oder nicht. Diesen Standpunkt hat auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 18. Juni 1884 vertreten,¹¹⁸ jedoch anlässlich eines ganz analogen Falles (es handelte sich beidemale um gesetzwidrige Änderungen der Gemeindegewählerlisten innerhalb 8 Tagen vor der Wahl) mit dem Erkenntnis vom 27. September 1893 wieder aufgegeben,¹¹⁹ – mit Unrecht, wie ich glaube, da es der Behörde schlechterdings unmöglich ist, zu beurteilen, *wie weit* eine konkrete Verletzung das aus zahlreichen, oft imponderablen Momenten resultierende Ergebnis der Wahl beeinflussen kann, an und für sich aber *jede* Verletzung des subjektiven Wahlrechtes das Wahlergebnis irgendwie zu modifizieren imstande ist. Besondere Schwierigkeiten bereitet eine solche Nullitätserklärung überhaupt erst dann, wenn sie nach erfolgter Wahl ergehen muß, wo dem verletzten Einzelinteresse nicht nur das Interesse einer Majorität, sondern auch das Recht der bereits Gewählten gegenübersteht. Diese Schwierigkeiten können zum größten Teil dadurch vermieden werden, daß man Beschwerden wegen Wahlrechtsverletzungen im Stadium der Wahlvorbereitungen nicht dem gewöhnlichen Administrativverfahren überläßt, bei welchem infolge seiner Langwierigkeit die Gefahr einer Verschleppung der Entscheidung bis nach der Wahlvornahme sehr groß ist, sondern wie vorgeschlagen, dem kurzen Reklamationsverfahren überweist, das bis vor der Wahlvornahme geschlossen sein kann.

Durch dieses nur auf Grund von Parteireklamationen zu fällende Urteil der Reklamationsbehörden auf Nullität des Verfahrens wird das Recht der politischen Aufsichtsbehörden, das Verfahren wegen bemerkter Unregelmäßigkeiten *von amtswegen als nichtig aufzuheben*, durchaus nicht berührt.

Fassen wir nun die wichtigsten Forderungen zusammen, die wir an die Einrichtung der Wählerlisten und die Organisation des Reklamationsrechtes stellen, so ergeben sich folgende Punkte:

1. Permanente Wählerlisten mit jährlicher Neuaufstellung.
2. Herstellung der Listen von amtswegen seitens der Gemeindevorsteher unter Kontrolle der politischen Staatsbehörden.

¹¹⁸ Erk VwGH 18. 6. 1884, Z 1106, B 2175.

¹¹⁹ Erk VwGH 27. 9. 1893, Z 3237, B 7410.

3. Weitestgehende Publizität der Listen während der ganzen Zeit, in welcher Veränderungen vorgenommen werden können; jedermann gestattete Einsichtnahme während bestimmter, entsprechend festzusetzender Stunden.
4. Schaffung eines einheitlichen Reklamationsverfahrens für alle Beschwerden wegen Verletzungen des Wahlrechtes im Stadium der Wahlvorbereitung.
5. Aufstellung von gemischten, aus Richtern und Verwaltungsbeamten bestehenden Reklamationskommissionen zur Reklamationsentscheidung.
6. Bindung der Reklamationsentscheidungen an eine bestimmte Frist, innerhalb welcher sie erfolgen müssen.
7. Verbot einer Veränderung der Wählerlisten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor der Wahl.

Kommentar

zur österreichischen

Reichsratswahlordnung

(Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17)



Von
Dr. Hans Kelsen



Wien, 1907
Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
1., Rohlmart 20

Kommentar
zur österreichischen Reichsratswahlordnung
(Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17)
(1907)*

* Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1907. Fotomechanischer Nachdruck (mit einem Nachwort von Gerhard Strejcek), Wien 2007.

Vorliegender Kommentar hat sich zur Aufgabe gemacht, der neuen Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907¹ – dem Hauptgesetze der großen österreichischen Wahlreform – den Weg in die Theorie sowohl wie in die Praxis nach Kräften zu ebnen.

Das Materiale, das zu diesem Zwecke verarbeitet wurde, besteht vornehmlich aus den Verhandlungen und dem Berichte des Wahlreformausschusses, den das Abgeordnetenhaus zur Vorberatung der Wahlreform eingesetzt hatte, und aus den Debatten des Abgeordnetenhauses selbst, die anlässlich der Beratung der Regierungsvorlage und des Ausschlußberichtes geführt und in den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses offiziell publiziert wurden.

Das Herrenhaus, das die Beschlüsse der Volkskammer unverändert annahm, hat keine nennenswerten Beiträge zur Interpretation des neuen Wahlgesetzes geliefert.

Zwar wurde auch seitens dieser Kammer ein Wahlreformausschuß gewählt; dessen Tätigkeit beschränkte sich lediglich auf den Vorschlag eines Pluralwahlsystems, den jedoch das Plenum nicht akzeptierte.

Einen Motivenbericht hat die Regierung der Wahlreformvorlage nicht vorgebracht. Sie hat nur eine rechtsvergleichende Darstellung der Wahlrechtsverhältnisse in den meisten Kulturstaaten dem Texte der Vorlage angeschlossen. (2552. der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1906.)²

Zur Verwendung des parlamentarischen Materiales sei eine rechtfertigende Bemerkung gestattet.

So überaus anziehend es ist, den frischen Spuren des Gesetzgebers folgend, dessen Willensrichtung und Absicht zu erforschen, so groß ist die Gefahr, über dieser Absicht des Gesetzgebers den damit nicht immer völlig harmonisierenden Wortlaut des Gesetzes aus dem Auge zu verlieren; und diese Gefahr ist um so größer, je weniger mangels einer entsprechenden Zeitdistanz zwischen Gesetzgeber und Interpret, die nötige Objektivität des letzteren garantiert ist.

¹ Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBl 1907/17 (im Folgenden: RWO 1907).

² Regierungsvorlage. II. Gesetz vom ..., betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, 2552 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1906 (im Folgenden: Regierungsvorlage RWO 1906).

Allein dieses Bedenken verliert gerade politischen Gesetzen gegenüber, wie es eine Wahlordnung ist, wesentlich an Bedeutung; denn das Hauptargument, das wider die „Absicht des Gesetzgebers“ als Interpretationsmittel angeführt wird, daß nämlich der in den Anschauungen seiner Zeit befangene Wille des Gesetzgebers nicht | für Generationen hinaus bindend sein soll, vielmehr der Wortlaut des Gesetzes allein die Grenze ist, innerhalb derer eine Anpassung an veränderte Verhältnisse soweit als möglich versucht werden muß, ist hier nicht recht am Platze. Kein Gesetz ist so innig mit schwankenden Anschauungen und rasch wechselnden Geistesströmungen seiner Zeit verwoben wie ein politisches, keines wird aus so heftigen Gegensätzen geboren wie dieses. Darum kann auch gerade ein politisches Gesetz nur aus seiner Zeit heraus verstanden und interpretiert werden und nur für seine Zeit seinen Zweck erfüllen; und der rasche Wechsel der Anschauungen und Überzeugungen gerade auf dem Gebiete der Politik bringt es mit sich, daß die Lebensdauer, die einem politischen Gesetze beschieden, weit geringer ist als das hohe Alter, das ehrwürdige Kodifikationen des Zivil- oder Strafrechtes erreichen. Der Wille des politischen Gesetzgebers kann kaum über eine Generation hinauswirken.

|IV

Eine *andere* größere Gefahr aber lag in der Verwendung parlamentarischen Materiales, in der Verarbeitung der Ausschuß- und Plenardebatten, in denen fast ausschließlich *Parteistandpunkt* und *Parteüinteresse* zum Ausdrucke kommt: Beeinflussung durch parteipolitische Anschauung der einen oder anderen Art. Auf einem Gebiete der wissenschaftlichen Jurisprudenz, das so haarscharf an Tagespolitik grenzt, mag die Versicherung des Verfassers nicht überflüssig erscheinen, daß es ihm redliches Bemühen war, *sine ira et studio*, zwischen den kämpfenden Parteien hindurch den Weg zum objektiven Rechte zu finden.

Einen nicht unwichtigen Bestandteil des verwendeten Materiales bildet auch der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1907, Z. 1145/M. I., betreffend *Erläuterungen zur Reichsratswahlordnung*. (Gerichtet an alle Landeschefs; publiziert im Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern, 15. Februar 1907, Nr. 3).³

Einer besonderen Erwähnung bedarf die Heranziehung der Wahlrechtsjudikatur des Reichsgerichtes, die ja bisher nur auf Grund der jetzt nicht mehr in Geltung stehenden Reichsratswahlordnung von 1873 (respektive 1882 und 1896)⁴

³ Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1907, Z. 1145/M. I., betreffend Erläuterungen zur Reichsratswahlordnung (An alle Landeschefs.), in: Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern 7 (1907), 15. 2. 1907, Nr. 3, S. 105–130 (im Folgenden: Erlass MdI zur RWO 1907).

⁴ Gesetz vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, RGBl 1873/41 (im Folgenden: RWO 1873), novelliert durch: Gesetz vom 2. October 1882, womit einige Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 41) abgeändert werden, RGBl 1882/142; Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R.G.Bl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 162, abgeändert und ergänzt werden, RGBl 1896/168; Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird, RGBl 1896/169.

erfolgte. Da jedoch zahlreiche Bestimmungen des alten Wahlgesetzes in das neue unverändert übernommen wurden, behalten die Erkenntnisse des Reichsgerichtes, soweit sie derartige Parteien der Reichsratswahlordnung betreffen – und nur solche Erkenntnisse wurden im vorliegenden Kommentar verwendet – auch für die neuen Verhältnisse ihre Bedeutung.

Um gewisse Lücken des Gesetzes durch Interpretation auszufüllen, schien es auch zweckdienlich, Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über analoge Punkte der Gemeindewahlordnung zu benützen.

|V | Der Kommentar hat sich im allgemeinen darauf beschränkt, die *Reichsratswahlordnung* zu erläutern. Von einer Kommentierung der übrigen zur Wahlreform gehörigen Gesetze⁵ wurde abgesehen. Es sind daher auch nur jene Bestimmungen des Näheren untersucht worden, die den eigentlichen Inhalt eines Wahlgesetzes ausmachen, das nur die *technische* Durchführung eines allgemeinen, in der Verfassung staatsgrundgesetzlich festgesetzten Wahlsystemes sein soll.

Die großen Prinzipienfragen, die sich bei der Statuierung der Wahlberechtigung ergeben, wurden daher, als nicht unmittelbar zur Wahlordnung gehörig, nur insoweit erörtert, als dies zum allgemeinen Verständnis notwendig schien. So die Frage des Pluralitätssystems, der Wahlpflicht und ähnliches. Auch das lediglich *strafrechtliche* Normen enthaltende Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit⁶ wurde nicht selbständig einer exegetischen Behandlung unterzogen, sondern jeder einzelne Paragraph dieses Gesetzes an jener Stelle in den Text des Kommentars aufgenommen, wo er eine natürliche Ergänzung der entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung bildet.

Die ursprüngliche Absicht des Verfassers, vorliegende Arbeit auf einer rechtsvergleichenden Basis breitesten Stiles aufzubauen, mußte Zeitmangels halber auf ein Minimum reduziert werden, da das Buch noch vor Einleitung des Wahlverfahrens zum neuen Reichsrate erscheinen sollte. Es wurde daher ausgiebig nur das deutsche Wahlgesetz und Wahlreglement sowie die ältere österreichische Wahlgesetzgebung berücksichtigt. Doch ist einer eventuellen Neubearbeitung der Schrift die Ausführung der ursprünglichen Absicht vorbehalten.

Schließlich noch eine Bemerkung zur verwendeten Literatur. Wahltechnische Probleme haben bisher äußerst spärlich eine wissenschaftliche Behandlung erfahren. Nur die Fragen des Wahlsystems sind wiederholt und eingehend in der Literatur erörtert worden. Die Zusammenstellung der bezüglichen Schriften findet sich in Georg Meyers nachgelassenem Werke „Das parlamentarische Wahlrecht“,

⁵ Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, RGBl 1907/18 (im Folgenden: SchutzG Wahlfreiheit 1907); StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 78) idF RGBl 1907/15, 16.

⁶ SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 5).

Berlin 1901.⁷ Mit Rücksicht darauf wurde auf eine ausführliche Literaturangabe in dieser Schrift verzichtet.

Ich kann den „Kommentar zur Reichsratswahlordnung“ nicht der Öffentlichkeit übergeben, ohne vorher Herrn Universitätsprofessor Dr. Adolf Menzel⁸ für die Anregung, die er mir zu dieser Arbeit gegeben, und die tatkräftige Förderung, die er mir – wie so oft – auch bei diesem Anlasse hat zu teil werden lassen, meiner aufrichtig ergebenden Dankbarkeit zu versichern.

Wien, im März 1907.

Der Verfasser.

| Literatur.

| VI

(Verzeichnis der benützten Werke.)

Bernatzik Edmund, Die österreichischen Verfassungsgesetze. Leipzig 1906.⁹

Jaques Heinrich, Die Wahlprüfung in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Österreich. Wien 1885.¹⁰

Jellinek Georg, Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich. Wien 1885.¹¹

– Empfiehlt es sich, die Prüfung von Wahlen in gesetzgebende Körperschaften als eine richterliche Tätigkeit anzuerkennen und deshalb der Rechtsprechung eines unabhängigen Wahlprüfungsgerichtshofes zu unterstellen? Gutachten in: Verhandlungen des XIX. Deutschen Juristentages. 2. Band. Berlin und Leipzig 1888.¹²

Kelsen Hans, Wählerlisten und Reklamationsrecht, in „Juristische Blätter“, Wien 1906, Nr. 25–28.¹³

Menzel Adolf, Systeme des Wahlrechtes. Wien 1906.¹⁴

Meyer Georg, Das parlamentarische Wahlrecht. Berlin 1901.¹⁵

⁷ Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Georg Jellinek, Berlin 1901.

⁸ Adolf Menzel (1857–1938), Rechts- und Staatswissenschaftler; er habilitierte sich an der Deutschen Universität Prag und war ab 1898 Universitätsprofessor an der Universität Wien, im Jahr 1915 Rektor dortselbst; außerdem war er 1919–1930 Vizepräsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofs (VfGH).

⁹ Edmund Bernatzik (Hrsg.), Die österreichischen Verfassungsgesetze, Leipzig 1906.

¹⁰ Heinrich Jaques, Die Wahlprüfung in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Österreich. Eine staatsrechtliche Abhandlung, Wien 1885.

¹¹ Georg Jellinek, Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich, Wien 1885.

¹² Georg Jellinek, Gutachten des Herrn Professor Dr. Georg Jellinek in Wien über die Frage: Empfiehlt es sich, die Prüfung der Wahlen für gesetzgebende Körperschaften als eine richterliche Tätigkeit anzuerkennen und deshalb der Rechtsprechung eines unabhängigen Wahlprüfungsgerichtshofes zu unterstellen?, in: Verhandlungen des neunzehnten Deutschen Juristentages, Bd. 2, Berlin und Leipzig 1888, S. 121–134.

¹³ Hans Kelsen, Wählerlisten und Reklamationsrecht, in: Juristische Blätter 35 (1906), S. 289–290, 301–304, 316–318, 327–329 (= HKW 1, S. 301–331).

¹⁴ Adolf Menzel, Die Systeme des Wahlrechtes, Leipzig und Wien 1906.

¹⁵ Meyer (Anm. 7).

Springer Anton, Die Protokolle des Verfassungsausschusses des österreichischen Reichstages von 1848. Leipzig 1885.¹⁶

Seydel Max, Parlamentarische oder richterliche Legitimationsprüfung, in *Annalen des Deutschen Reiches* 1889,¹⁷ und die bei *Georg Meyer* angegebene Literatur.

|VII

| Verzeichnis der Abkürzungen:

Alter	Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes. Von Dr. Rudolf Alter. ¹⁸
B.	Budwinskis Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ¹⁹
Ber. d. WRA.	Bericht des Wahlreformausschusses, 2727 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXVII. Session. ²⁰
GWO.	Gemeindevahlordnung.
LWO.	Landtagswahlordnung.
RG.	Reichsgericht.
RRWO.	Reichsratswahlordnung.
Slg.	Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des Reichsgerichtes. Begründet von Dr. Anton Hye Freiherr von Glunek. Fortgesetzt von Dr. Karl Hugelmann. ²¹
StP.	Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XXVII. Session. ²²
VG.	Verwaltungsgerichtshof.
Verh. d. WRA.	Verhandlungen des Wahlreformausschusses, 2727 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXVII. Session. ²³
WO.	Wahlordnung.

¹⁶ *Anton Springer*, Protokolle des Verfassungsausschusses im Oesterreichischen Reichstage 1848–1849, Leipzig 1885.

¹⁷ *Max Seydel*, Parlamentarische oder richterliche Legitimationsprüfung, in: *Annalen des Deutschen Reiches* 22 (1889), S. 273–292.

¹⁸ *Herrmann Jolles/Rudolf Alter* (Hrsg.), *Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes*, 9 Bde., Wien 1889–1913 (in Zitaten von VfGH Erk: A).

¹⁹ *Adam Budwiński* et al. (Hrsg.), *Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes*, 39 Bde., Wien 1878–1915 (in Zitaten von VfGH Erk: B).

²⁰ Bericht des Wahlreformausschusses über die Gesetzesentwürfe, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (2552 der Beilagen), 2727 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXVII. Session 1906 (im Folgenden: Bericht WRA 1906).

²¹ *Anton Hye/Karl Hugelmann* (Hrsg.), *Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des Reichsgerichtes*, 17 Bde., Wien 1874–1919 (in Zitaten von VfGH Erk: Slg).

²² Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates, XXVII. Session 1901–1911 (im Folgenden: StP 1906).

²³ Verhandlungen des Wahlreformausschusses, in: Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 189–746 (im Folgenden: Verhandlungen WRA).

| Inhaltsangabe.

|VIII

Vorwort	334
Literatur	337
Verzeichnis der Abkürzungen	338
Einleitung, Historische Übersicht	340
Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates (Artikel I–IV)	359
Reichsratswahlordnung:	360
I. Von den Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wahlorten (§§ 1–3)	360
II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit (§§ 4–8)	370
III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen (§§ 9–15)	396
IV. Von der Vornahme der Wahl der Abgeordneten (§§ 16–42)	427
Anhang zur Reichsratswahlordnung:	497
Vorbemerkung zur Wahlbezirkseinteilung	497
Wahlbezirkseinteilung	499
Statistische Beilage	532

| 1

| Einleitung. Historische Übersicht.

Zweck vorliegender Einleitung ist nicht, eine Geschichte des österreichischen Parlamentswahlrechtes zu geben, sondern lediglich eine Entwicklungsskizze der wichtigsten wahltechnischen Institutionen zu zeichnen, wie sie in den jeweiligen Wahlordnungen zur Reichsvertretung kodifiziert worden sind.

Die erste parlamentarische Wahlordnung Österreichs ist die der sogenannten Pillersdorfschen Verfassung des Jahres 1848. Unmittelbar nach Erlassung des Ah. Patentens vom 25. April 1848¹⁾, welches die „Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates“ enthielt, wurde – durch Ah. Patent vom 9. May 1848 – die „Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag“²⁾ erlassen. Da jedoch die revolutionäre Volksstimmung mit dieser Verfassung – insbesondere wegen des darin enthaltenen Zweikammersystems – nicht beruhigt wurde, sah sich Kaiser Ferdinand²⁶ zu jener bekannten „Proklamation vom 16. May 1848“³⁾ veranlaßt, welche den seltsamen Untertitel führte: „Erklärung des ersten Reichstages als einen constituierenden nur mit einer Kammer und *angeordnete Abänderung der früheren Wahlordnung*“.

Tatsächlich wurde auch am 30. Mai 1848⁴⁾ die geänderte Wahlordnung erlassen, die sich von der ersten hauptsächlich durch die Statuierung des Einkammersystems unterscheidet – in wahltechnischer | Hinsicht jedoch nicht wesentlich abweicht. Auf Grund dieser Wahlordnung ist auch der erste österreichische Reichstag gewählt worden.²⁹

| 2 |¹⁾ PGS. (Sr. k. k. Majestät Ferdinand des Ersten politische Gesetze und Verordnungen) Bd. 76, Nr. 49.²⁴

²⁾ PGS. Bd. 76, Nr. 57.²⁵

³⁾ PGS. Bd. 76, Nr. 65.²⁷

⁴⁾ Als „Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1848 an sämtliche Länderchefs“. PGS. Bd. 76, Nr. 75.²⁸

²⁴ Allerhöchstes Patent vom 25. April 1848. Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates, PGS 76 (1848), Nr. 49.

²⁵ Allerhöchstes Patent vom 9. May 1848. Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag, PGS 76 (1848), Nr. 57 (im Folgenden: WO 9. 5. 1848).

²⁶ Ferdinand (I.) von Habsburg (1793–1875), Kaiser von Österreich 1835–1848.

²⁷ Proclamation [vom 16. May 1848]. Erklärung des ersten Reichstages als einen constituierenden nur mit einer Kammer und angeordnete Abänderung der früheren Wahlordnung, PGS 76 (1848), Nr. 65.

²⁸ Erlaß des k.k. Ministeriums des Innern vom 30. May 1848, an sämtliche Länderchefs: Von Seiner k.k. Majestät angeordneten Aenderungen der provisorischen Wahlordnung, PGS 76 (1848), Nr. 75 (im Folgenden: WO Nov 30. 5. 1848).

²⁹ Der constituierende Reichstag wurde Mitte Juni bis Anfang Juli 1848 gewählt; er trat erstmals am 18. 7. 1848 zusammen, am 22. 7. 1848 schließlich erfolgte seine feierliche Eröffnung.

Die Wahl war indirekt und erfolgte durch gewählte Wahlmänner (§ 6 der abgeänderten, § 24 der ersten Wahlordnung).⁵⁾ Wahlberechtigt und wählbar zur Wahl der Wahlmänner waren:

- a) alle österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied der Konfession, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben;
- b) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden;
- c) seit sechs Monaten im Wahlbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn, Dienstleute und Personen, die aus öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten Unterstützungen genießen, können nicht als Wähler auftreten (§ 16, § 31).

Für die Wählbarkeit zum Abgeordneten fordert die abgeänderte WO. nur die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes, während die ursprüngliche das 30. Lebensjahr vorschreibt (§ 32, § 46). Zum Zwecke der Abgeordnetenwahl wird jede Provinz in so viele Wahlbezirke eingeteilt, als sie Abgeordnete zu entsenden hat; auf jeden Wahlbezirk fällt *ein* Abgeordneter. Jeder Wahlbezirk wird zum Zwecke der Wahlmännerwahlen in Wahldistrikte eingeteilt, in denen die Urwähler je nach der Größe des Distriktes bald einen, bald mehrere Wahlmänner zu wählen haben (§§ 6–14 und §§ 21–27). Die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner ist somit Einzelwahl, die der Wahlmänner durch die Urwähler Listenwahl (oder kumulative Wahl, wie man sie damals nannte). Die Feststellung der Wahlkreise (Wahlbezirke für die Abgeordnetenwahl, Wahldistrikte für die Wahlmännerwahl) erfolgt im Verordnungswege durch die Verwaltungsbehörden (Kreisämter, respektive politische Obrigkeit mit Beiziehung der Gemeindevorstände und Ausschüsse; § 15, § 30).

Sowohl die Abgeordneten- wie die Wahlmännerwahlen finden für den ganzen Wahlbezirk, respektive Wahldistrikt an einem Punkte statt. Den Begriff des Stimmbezirkes⁶⁾ kennt die Wahlordnung nicht. Für jeden Wahldistrikt werden die Wahlberechtigten in eine *Wählerliste* aufgenommen. Die Liste wird vom „Ortsvorstande, in Städten vom Bürgerausschusse unter Beiziehung einiger Wähler“ hergestellt und ist „zu jedermanns Einsicht im Ortsamte des Wahldistriktes bereitzuhalten“ (§ 17, § 32). Nähere Bestimmungen über die Liste fehlen.⁷⁾ Auch ein

⁵⁾ Im folgenden bedeutet, wenn zwei Paragraphen in der Klammer stehen, der erste Paragraph den aus der abgeänderten,³⁰ der zweite Paragraph den aus der ursprünglichen WO.³¹

⁶⁾ Vgl. im folgenden die Erläuterungen zu § 1 der RRWO.³²

⁷⁾ Nur die abgeänderte WO. vom 30. Mai 1848 enthält im § 18 noch die Bestimmung: „Weil aber die Anfertigung der Wählerlisten und ihre Veröffentlichung zu den dringendsten und wichtigsten Aufgaben gehört, damit jedermann die zu Wahlmänner geeigneten Individuen seines Distriktes kennen lernen kann, wird für die Wählerliste nachstehendes Formular vorgeschrieben.“ Folgt das Formular, das folgende Rubriken enthält: Protokoll-Nr., Name des Wählers, Stand und Beschäftigung, Zeit des Aufenthaltes im Wahlbezirke, Anmerkung.

³⁰ WO Nov 30. 5. 1848 (Anm. 28).

³¹ WO 9. 5. 1848 (Anm. 25).

³² Vgl. S. 360–364.

Reklamationsrecht ist nicht gewährt. Dagegen hat allerdings die Wahlordnung vom 9. Mai 1848 für die Wahl des *Senates* (Oberhaus) bestimmt, daß Personen, die infolge ihrer Steuerleistung sich zur Wahl in den Senat berechtigt glauben, gegenüber der vom Landeschef öffentlich kundgemachten Liste von Wahlberechtigten „ihre Ansprüche durch Nachweisungen ihrer Steuerzahlungen spätestens zehn Tage vor Beginn der Wahl“ geltend machen können. Wahlmännerlisten werden nicht angefertigt. Die für die österreichischen Wahlordnungen charakteristischen Legitimationskarten finden sich schon in der Wahlordnung vom 30. Mai 1848 für *jeden Urwähler* vorgeschrieben, während die Wahlordnung vom 9. Mai 1848 sie nur für größere Orte einführt (§ 17, § 32). Der gewählte Wahlmann erhält eine „Urkunde über seine Ernennung“⁸⁾, und zwar von der Wahlkommission, vor der er durch die Urwähler gewählt wurde (§ 27, § 41). An einem von der politischen Behörde zu bestimmenden Tage haben sich die Urwähler an dem Wahlorte innerhalb des Distriktes zu „*versammeln* und unter der Leitung des abgeordneten politischen Beamten eine Wahlkommission niederzusetzen“ (§ 19, § 33). Die Wahlkommission hat zu bestehen aus dem Ortsvorstande und zwei Ausschüssen und drei bis fünf *aus der Mitte der Wahlversammlung gewählten Wählern*. Der Protokollführer wird nicht gewählt, sondern der Kommission „beygegeben“ (§ 20, § 34). Bei den Urwahlen steht der Wahlkommission kein staatlicher Wahlkommissär zur Seite. Die Wahlkommission hat „Streitigkeiten über Stimmberechtigung ohne weitere Berufung zu entscheiden“ (§ 23, § 33). Die Abstimmung erfolgt persönlich durch die Wähler – und zwar *schriftlich oder mündlich zu Protokoll*, je nach Wunsch des Wählers. Nähere Vorschriften, in welcher Weise die *schriftliche* Abstimmung erfolgen soll, ob auf offenen oder geschlossenen, amtlichen oder nichtamtlichen Stimmzetteln sind für die *Urwahlen* nicht gegeben (§ 24, § 38). Jeder Urwähler hat so viele Kandidaten zu bezeichnen, als Wahlmänner auf seinen Distrikt entfallen (Listenwahl) (§ 22, § 36). Zur Wahl der Wahlmänner ist *absolute* Majorität notwendig; wird diese beim ersten Wahlgange nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen und erst nach diesem die engere Wahl (§ 26, § 40).

Für die Wahl des Abgeordneten werden die gewählten Wahlmänner des Wahlbezirktes sämtlich persönlich auf einen bestimmten Tag geladen (§ 33, § 47). Die Konstituierung der Wahlmännerversammlung – zur Wahl eines Abgeordneten müssen mindestens drei Viertel aller Wahlmänner anwesend sein – geschieht unter Leitung eines für den Wahlbezirk ernannten „*landesfürstlichen Wahlkommissärs*“ durch Wahl einer Wahlkommission. Diese besteht lediglich aus sieben von den Wahlmännern gewählten Personen, die sich einen Obmann aus ihrer Mitte wählen, und einem ebenfalls von der Wahlmännerversammlung *gewählten Protokollführer*. Der landesfürstliche Wahlkommissär fungiert *neben* der Wahlkommission, als staatliches Kontrollorgan (§§ 34–38, §§ 48–52).

⁸⁾ Die WO. von 1848 gebraucht häufig das Wort Ernennung gleichbedeutend mit Wahl.

Wir sehen also, daß jene eigenartige Doppelorganisation der wahlleitenden Behörde, wie sie alle österreichischen Parlamentswahlordnungen aufweisen, bis auf die erste vom Jahre 1848 zurückgeht.⁹⁾

Recht charakteristisch für die politische Stimmung des Jahres 1848 ist die besondere Vorschrift des §38 der Wahlordnung vom 30. Mai 1848, daß sich die Wahlkommission und der Wahlkommissär jeder Bemerkung über die Kandidaten oder irgend einer anderen Beeinflussung der Wahl enthalten sollen. Insbesondere „haben sie Anfragen um Bezeichnung von Individuen, welche der Regierung angenehm wären, fest und bestimmt abzulehnen“. Die Stimmabgabe der einzelnen Wahlmänner wird ausdrücklich für geheim erklärt (§ 39, § 53). Sie erfolgt auf amtlich gestempelten Wahlzetteln, die in einen Umschlag zu legen sind (§§ 40–42, §§ 54–56). Die kuvertierten Stimmzettel werden jedoch – merkwürdigerweise – nicht sofort in die Urne geworfen, sondern der Wahlkommission überreicht, die erst, wenn alle Stimmen abgegeben sind, die Zetteln aus den Kuverts nimmt – allerdings ohne vorläufig Einsicht zu nehmen – und in die Urne wirft (§ 42, § 56).

Da auf den Wahlbezirk nur ein Abgeordneter entfällt, hat jeder Wahlmann nur einen Kandidaten auf seinem Stimmzettel zu bezeichnen (Einzelwahl). Über die Wahl wird sowohl bei der Wahlmänner- wie bei der Abgeordnetenwahl von dem Schriftführer ein Protokoll verfaßt, | in das die einzelnen Abstimmungen eingetragen werden; zum Zwecke der Kontrolle werden Gegenlisten von einem oder mehreren Mitgliedern der Wahlkommission geführt. | 5

Zur Wahl des Abgeordneten ist absolute Majorität der abgegebenen Stimmen nötig. Wird diese beim ersten Wahlgange nicht erzielt, ist sogleich ein zweiter Wahlgang einzuleiten und erst nach diesem unmittelbar zur engeren Wahl zu schreiten (§ 49, § 58). Während der ganzen Zeit haben die Wahlmänner versammelt zu sein – ebenso wie die Urwähler bei der Wahl der Wahlmänner. Die Versammlung darf sich *nur* mit der Wahl befassen (§ 48, § 62).

Der auf Grund dieser Wahlordnung gewählte Reichstag arbeitete den bekannten Kremsierer „Entwurf der Konstitutionsurkunde für die österreichischen Staaten“³³ aus.¹⁰⁾ Im Verfassungsausschusse dieses Parlamentes kam es anläßlich der Beratung des Entwurfes auch zu einer Debatte darüber, ob die Bestimmungen des Wahlgesetzes in die Konstitution aufzunehmen seien oder nicht. Man beschloß, sich nur auf die Grundzüge zu beschränken. Es wurde zunächst die Frage der direkten oder indirekten Wahl erörtert. Das erstere Prinzip wurde von der Mehr-

⁹⁾ Nach den Vorschriften für die Wahlen zum *Senate der ersten* Wahlordnung hat die gewählte Wahlkommission „im Beyseyn des Landeschefs“ das Wahlgeschäft zu leiten (§ 10). Hier fungiert somit der Landeschef als landesfürstlicher Wahlkommissär. | 4

¹⁰⁾ Die Publikation des Entwurfes und der Beratungsprotokolle des Verfassungsausschusses erfolgte durch Anton Springer, Leipzig 1885.³⁴ | 5

³³ Entwurf einer Constitutionsurkunde für die österreichischen Staaten 1848–1849 (im Folgenden: Kremsierer Entwurf 1848–1849), in: *Springer* (Anm. 16), S. 365–383.

³⁴ *Springer* (Anm. 16).

heit des Ausschusses angenommen. Bezüglich der Wahlkreiseinteilung und der damit zusammenhängenden Frage der Einzel- oder Listenwahl kam es zu starken Meinungsverschiedenheiten. Die einen traten für große Wahlkreise und Listenwahl ein (Abgeordneter Brestel), die anderen für kleine Wahlkreise und Einzelwahl (Rieger).³⁵ Insbesondere trat Brestel unter dem Eindrucke der französischen Wahlen während der Regierung Louis Philipps für die „Kumulativ“-Wahlen (Listenwahlen) ein, indem er darauf hinwies, daß kleine Kreise mit Einzelwahlen eine Kirchturmpolitik ermöglichen, während bei großen Kreisen und Listenwahlen die Wähler genötigt seien, im ganzen Lande bekannten Männern ihre Stimme zu geben, die mehr als bloßes Lokalinteresse zu vertreten verstünden.³⁶ Der Entwurf nahm das Prinzip der Listenwahlen auf (wenigstens zwei, höchstens drei Abgeordnete für jeden Wahlbezirk) (§ 96).³⁷ Bezüglich der Art der Stimmabgabe lag ein Antrag (des Abgeordneten Hein) vor, demzufolge dieselbe „als schriftliche Einregistrierung des Namens des Wählers und des³⁸ von ihm benannten Kandidaten geschehen“³⁹ solle. Der Entwurf enthält darüber nichts.

Nicht uninteressant ist, daß anläßlich der Beratung über die Einrichtung der Länderkammer, die durch Wahl aus den Landtagen hätte hervorgehen sollen, ein Gedanke im Keime auftauchte, der im weitesten | Ausmaße in die neueste mährische Landtagswahlordnung und von hier aus in unsere jetzige Reichsratswahlordnung Eingang gefunden hat: die nationalen Kurien.⁴⁰ Um nämlich bei der Wahl in die Länderkammer eine Majorisierung der böhmischen durch die deutschen Landtagsabgeordneten zu verhindern, beantragte der Abgeordnete Rieger im Verfassungsausschusse, folgenden Paragraph in die Konstitution aufzunehmen: „Die Länderkammer besteht aus je sechs Abgeordneten für jede Provinz, welche von den Landtagen nach nationalen Kurien und in Gemäßheit der näheren Bestimmungen des Wahlgesetzes so zu wählen sind, daß auf jeden Volksstamm des Landes eine gleiche Anzahl von Vertretern entfällt.“⁴¹ Ein ähnlicher, auf Errichtung nationaler Kurien abzielender Antrag wurde auch vom Abgeordneten Hein gestellt.¹¹ In die Verfassungsurkunde fand die Institution der nationalen Kurien keine Aufnahme (§ 99). Das vom Kremsierer Reichstage noch in Aussicht genommene Gesetz über die Abgrenzung der Kreise und das Wahlgesetz kam nicht mehr zu stande.

| 6 |¹¹ Protokolle, S. 213.⁴²

³⁵ Springer (Anm. 16), S. 174–209 (Abg. Brestel und Rieger in verschiedenen Wortmeldungen).

³⁶ Springer (Anm. 16), S. 197 Anm. 2.

³⁷ § 96 Kremsierer Entwurf 1848–1849 (Anm. 33).

³⁸ «des»] Springer (Anm. 16), S. 200f. (Abg. Hein): «der».

³⁹ Springer (Anm. 16), S. 200f. (Abg. Hein).

⁴⁰ Vgl. §§ 3–13 Landesgesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 2 von 1906, wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien, mit welchem eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird, LGBl 1906/2 (im Folgenden: LWO Mähren 1905); § 1 Abs 3 RWO 1907 (Anm. 1).

⁴¹ Springer (Anm. 16), S. 213 (Abg. Rieger).

⁴² Springer (Anm. 16), S. 213 (Abg. Hein).

Die bekannten Ereignisse des Jahres 1849 führten zur Auflösung des Reichstages und zur oktroyierten Verfassung vom 4. März 1849¹²⁾, die für die ganze Monarchie – Ungarn inbegriffen – Geltung haben sollte, ein Zweikammersystem und einen Steuerzensus für die Wahl ins Unterhaus projektierte. Diese Wahl sollte nach der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde eine direkte (§ 43), die Stimmgebung mündlich und öffentlich sein (§ 46). Die näheren Vorschriften bezüglich der Wahl ins Unterhaus wurden einem Wahlgesetze vorbehalten, das jedoch nicht zur Ausführung kam. Das Oberhaus sollte durch Wahl aus den Landtagen konstituiert werden. Für diese Landtage wurde nun im Anschlusse an die durch Patente vom 30. Dezember 1849¹³⁾ oktroyierten Landesverfassungen eine

¹²⁾ Kais. Manifest vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 149, und kais. P. vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 150.⁴³

¹³⁾ Landesverfassungen für Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien, Steiermark, Mähren, Böhmen, Tirol (samt Vorarlberg) mit kais. P. vom 30. März 1849, RGBl. ex 1850, Nr. 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 18, 21, 22,⁴⁴ für Görz, Gradiska und Istrien mit kais. P. vom 25. Jänner 1850, RGBl. Nr. 26,⁴⁵ für Triest mit kais. P. vom 12. April 1850, RGBl. Nr. 139.⁴⁶

⁴³ Kaiserliches Manifest vom 4. März 1849 wodurch der Reichstag von Kremsier aufgelöst, und den Völkern Österreichs aus eigener Macht des Kaisers eine Reichsverfassung für das gesammte Kaiserthum Österreich verliehen wird, RGBl 1849/149; Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Österreich enthaltend, RGBl 1849/150. Diese zwei Gesetze werden heute „Oktroyierte Märzverfassung“ genannt.

⁴⁴ Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/1 (im Folgenden: LVf Österreich unter der Enns 1849); Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/2; Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Salzburg sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/3; Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Kärnten sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/8; Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Krain sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/9; Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/11; Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Steiermark sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/12; Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für die Markgrafschaft Mähren sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/18; Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Königreich Böhmen sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/21; Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/22.

⁴⁵ Kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850 wodurch die Landesverfassung für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Markgrafschaft Istrien sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/26.

⁴⁶ Kaiserliches Patent vom 12. April 1850 wodurch die Verfassung für die reichsunmittelbare Stadt Triest erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/139 (im Folgenden: LVf Triest 1850).

Reihe von Landtagswahlordnungen erlassen, die zwar, wie die ganze Verfassung, niemals aktiviert wurden¹⁴⁾, deren Bestimmungen jedoch insofern von Wichtigkeit sind, als sie bereits die Grundzüge der Landtagswahlordnungen des | Februarpatentes vom 26. Februar 1861⁴⁸⁾ und der auf diesen aufgebauten Reichsratswahlordnung von 1873 enthalten.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser fast völlig identischen Wahlordnungen sind folgende: Die Wahl der Landtagsabgeordneten ist eine direkte. Es sind drei Wählerklassen zu unterscheiden: Die der Höchstbesteuerten, die der Städte und Märkte und die der übrigen (Land-)Gemeinden. Die Wahlbezirkseinteilung ist regelmäßig *gesetzlich* festgelegt, und zwar bildet für die Klasse der Höchstbesteuerten das ganze Kronland einen Wahlbezirk. Jene Städte und Märkte, die zusammen einen Wahlbezirk bilden, sind im Gesetze namentlich aufgezählt. Für die Landgemeindenkurien sind die politischen Bezirke zugleich Wahlbezirke (§§ 1–4). Jeder dieser Wahlbezirke hat nach seiner Größe einen oder zwei Abgeordnete zu wählen. Die Landtagswahlordnungen kennen schon den Begriff des Stimmbezirkes. Für die Klasse der Höchstbesteuerten fällt Wahlbezirk und Stimmbezirk zusammen. Wahlort ist die Landeshauptstadt. Innerhalb eines Wahlbezirkes der Städte- und Märktekurie ist jede im Gesetze benannte Stadt und jeder benannte Markt ein Stimmbezirk, innerhalb dessen die einzelnen Teilwahlakte stattfinden. Der Hauptwahlort, an dem das Gesamtergebnis der Wahl für den ganzen Bezirk ermittelt wird, wird durch den Statthalter bestimmt. Die Feststellung der Stimmbezirke (Wahlorte) innerhalb der Landgemeindenkurie, ebenso die Bestimmung der *Hauptwahlorte* geschieht im administrativen Wege (§§ 31–34, von den Wahlorten). Die allgemeinen Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes charakterisieren sich durch die Vorschrift eines Steuerzensus (§§ 5–10). Die Wählerliste wird in der Klasse der Höchstbesteuerten vom Statthalter für das ganze Kronland hergestellt, für die Städte- und Märktekurien vom Gemeindevorstand für jede Stadt, respektive jeden Markt (Stimmbezirk). Die Hauptliste für den ganzen Wahlbezirk entsteht durch ortsweise Zusammenstellung der einzelnen Stadt- und Marktlisten. Die Wählerlisten für die Wahlbezirke der Landgemeinden hat der Bezirkshauptmann gemeindeweise anzufertigen und aus diesen die Hauptliste für den ganzen Wahlbezirk zusammenzustellen. Die Publizierung der Listen erfolgt: für die Kurie der Höchstbesteuerten durch Einschaltung in die zu öffentlichen Verlautbarungen bestimmten Zeitungen des Landes und Mitteilung von Abschriften an jene Bezirkshauptmannschaft, in deren Amtssitz sie zur allgemeinen

¹⁴⁾ Nur die damals für Triest oktroyierte Verfassung (kais. P. vom 12. April 1850, RGBl. Nr. 139)⁴⁷⁾ wurde in Wirksamkeit gesetzt und steht auch noch heute in Geltung.

⁴⁷⁾ LVf Triest 1850 (Anm. 46).

⁴⁸⁾ Patent vom 28. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl. 20/1861 (Verweise auf die Gesamtverfassung von 1861 im Folgenden: Februarpatent 1861).

Einsicht aufzulegen sind. Für die Städte- und Märkte-, sowie für die Landgemeindenkurie sind die Listen bei den Bürgermeister, respektive Gemeindevorstehern zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Gegen die Wählerlisten ist eine Reklamation zulässig. Zur Reklamation ist „jedermann“ berechtigt. Inhalt des Reklamationsrechtes ist: *Beschwerde wegen Aufnahme von Wahlunfähigen oder Weglassung von Wahlberechtigten*. Die Reklamationsfrist wird vom Statthalter festgesetzt; sie darf nicht unter drei und nicht über vierzehn Tage vom Zeitpunkte der Auflegung berechnet, betragen. Verspätete Reklamationen sind zurückzuweisen. Doch darf der Statthalter *bis zum Wahltag Berichtigungen von Amts wegen* vornehmen. Die Reklamationen sind bei demjenigen Organe anzubringen, von welchem die Listen angefertigt wurden, und werden in erster Instanz für die Kurie der Höchstbesteuerten vom Landeschef, für die übrigen Kurien vom vorgesetzten Bezirkshauptmann unter Offenlassung eines dreitägigen Rekurstermine an den Statthalter entschieden. Dessen Entscheidung ist endgültig (§§ 11–24).

| 8

Interessant ist die Bestimmung, daß die richtiggestellten Wählerlisten *mit dem Beginne jedes Steuerjahres* und bei der Ausschreibung allgemeiner Wahlen *zu revidieren* sind (§ 25). Die Listen haben somit einen permanenzähnlichen Charakter.¹⁵⁾

Die schon von der Reichsratswahlordnung des Jahres 1848 eingeführten „Legitimationskarten“ für die Wähler sind auch in diesen Landtagswahlordnungen vorgesehen (§ 26). Insbesondere haben die Legitimationskarten zu enthalten: die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, Wahlbezirk, *Zeit und Ort* jenes Wahlaktes, an dem sich der Wähler zu beteiligen hat (§ 26, § 45).

Die *Wahlausschreibung* geschieht durch den Statthalter; sie hat Tag, Stunde des Beginnes, Dauerzeit der Wahlhandlung und Ort der Stimmgebung zu enthalten. Die Wähler haben zuerst in der für die Kurie der Landgemeinden, *dann für die der Städte und Märkte und zuletzt für die Klasse der Höchstbesteuerten stattzufinden*.⁵⁰

Die Wahlhandlung beginnt mit Konstituierung der *Wahlkommission*. Diese besteht für die Klasse der Höchstbesteuerten aus sieben von den versammelten Wählern aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, die den Vorsitzenden und Schriftführer unter sich selbst zu wählen haben. Für die Städte- und Märkteklasse wird die Wahlkommission aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, zwei, respektive drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes und zwei, respektive drei vom Bezirks-

¹⁵⁾ Geradezu als permanent kann man diese Listen trotz der periodischen Revision nicht bezeichnen, da im Gesetz die ausdrückliche Bestimmung fehlt, daß mit der jeweiligen Revision auch ein *Reklamationsverfahren* verbunden ist. Vgl. Erläuterung zu § 11.⁴⁹

| 8

⁴⁹ Vgl. S. 399–407.

⁵⁰ Vgl. z. B. §§ 43–45 Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns 1849, in: LVf Österreich unter der Enns 1849 (Anm. 46), S. 10–22 (im Folgenden: LWO Österreich unter der Enns 1849).

hauptmanne bestimmten Wahlberechtigten gebildet. Der Schriftführer wird von der Kommission aus ihrer Mitte gewählt.

9 | Jeder dieser Wahlkommissionen ist ein *landesfürstlicher Wahlkommissär beizugeben*. Für die Landgemeinden werden die Wahlkommissionen unter dem *Vorsitze eines landesfürstlichen Kommissärs* aus drei Mitgliedern, die vom Bezirkshauptmann aus den Vorstehern der dem betreffenden Stimmbezirke (Wahlorte) zugewiesenen Gemeinden ernannt werden, zusammengesetzt. Für diese Kommission besteht also der Antagonismus zwischen landesfürstlichem Wahlkommissär und Wahlkommission nicht, da ersterer zugleich Vorsitzender der Kommission ist.

Zur Ermittlung des Gesamtwahlresultates für den ganzen Wahlbezirk wird an jedem *Hauptwahlorte* eine Hauptwahlkommission gebildet, die unter dem *Vorsitze eines landesfürstlichen Kommissärs* aus den Mitgliedern der *Wahlkommission* des Ortes und je einem von den Kommissionen der übrigen Wahlorte des Wahlbezirkes aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten zu bestehen hat. Die den Wahlkommissionen beigegebenen landesfürstlichen Kommissäre haben lediglich „die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.“⁵¹

Den vor der Wahlkommission versammelten Wählern hat der Vorsitzende der Wahlkommission in einer kurzen Ansprache den Inhalt der die Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechtes betreffenden Paragrafen der Wahlordnung gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung zu erklären und sie zu ermahnen, ihre Stimmen nach freier Überzeugung, ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten und in der Art abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten (§ 49); ein Passus, der von hier aus *fast wörtlich* in die Landtagswahlordnungen des Jahres 1861⁵² und in die Reichsratswahlordnung von 1873,⁵³ respektive Novelle von 1896⁵⁴ übernommen wurde. – Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission – soweit sie stimmberechtigt sind – ihre Stimmen abgeben. Hierauf werden die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Die Abstimmung erfolgt *mündlich* („mit lauter und vernehmlicher Stimme“ und mit genauer Bezeichnung der Person); der Wähler hat so viele Abgeordnete zu nennen, als auf den Wahlbezirk entfallen (Listenwahl). Nur stumme Wähler können sich eines Stimmzettels bedienen, der jedoch von der Kommission vorgelesen werden muß. Die Wahlkommission entscheidet ohne Zulassung eines Rekurses, wenn sich bezüglich der Identität eines mit Legitimationskarte versehenen Wählers Anstände

⁵¹ Z. B. § 41 LWO Österreich unter der Enns 1849 (Anm. 50).

⁵² Z. B. § 38 Landtags-Wahlordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in: Februarpatent 1861 (Anm. 48), Beilage II a, S. 75–89 (81–89) (im Folgenden: LWO Österreich unter der Enns 1861).

⁵³ § 40 RWO 1873 (Anm. 4).

⁵⁴ § 40 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

ergeben, ebenso über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen. Jede Abstimmung eines Wählers wird in zwei Abstimmungsverzeichnissen (Liste und Gegenliste) protokolliert. Die Stimmgebung muß in der Regel am selben Tage vollendet werden; treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Kommission mit Zustimmung des landesfürstlichen Kommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.¹⁶⁾ Ein sofortiges Skrutinium findet nur in dem Falle statt, als kein bloßer Teilwahlakt vorgenommen wurde. Beschränkt sich die Wahl auf einen Stimmbezirk, so sind ohne vorheriges Skrutinium die Wahlakten an die Hauptwahlkommission zu senden. Zur Wahl eines Abgeordneten bedarf es der absoluten Majorität aller abgegebenen Stimmen. Ist eine solche nicht erzielt, kommt es zu einem zweiten Wahlgange und erst dann zur engeren Wahl (§§ 46–74).

| 10

Dem gewählten Abgeordneten hat der Landeschef ein Wahlzertifikat auszustellen, das den Gewählten zum Eintritt in den Landtag berechtigt. Das Zertifikat darf nur *mangels* der Wählbarkeit oder wenn, im Falle einer strafgerichtlichen Untersuchung, die Wählbarkeit *in Frage steht*, verweigert werden (§ 83). Über die Gültigkeit der Wahlen hat der Landtag auf Grund der Wahlakten zu entscheiden. Proteste gegen den Vorgang bei einzelnen Landtagswahlen können längstens innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Landtages eingebracht werden (§§ 84–86).

Wesentliche Abweichungen von den Bestimmungen dieser Landtagswahlordnungen zeigt nur das III. Hauptstück der „Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest“ (kais. Patent vom 12. April 1850), das von der Vertretung der Stadt Triest handelt.⁵⁵ Von wahltechnischen Besonderheiten ist zu erwähnen, daß Reklamationen gegen die Wählerlisten vom Magistrate, und zwar *binnen längstens sechs Tagen*, entschieden werden müssen (§ 44), daß vierzehn Tage vor der Wahl *keine Veränderung in den Wählerlisten* vorgenommen werden darf, daß unter Umständen die Wahl nicht persönlich, sondern durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden kann (§ 48), und daß die Abstimmung eine geheime ist, das heißt, durch geschlossene Stimmzettel erfolgt; es kann jedoch auch eine mündliche Stimmabgabe zugelassen werden (§ 48).

Die Landtagswahlordnungen vom 30. Dezember 1849 sind, wie schon oben bemerkt, das Muster für die folgenden Wahlordnungen geworden. Vor allem haben die Landtagswahlordnungen des Februarpatentes zahlreiche Bestimmungen aus ihnen wörtlich übernommen, die dann von hier aus in die Reichsratswahlordnung des Jahres 1873 gelangt sind; und für manchen Paragraphen der neuesten Reichsratswahlordnung findet man das Urbild in diesen ersten kodifikatorischen Versuchen unseres konstitutionellen Lebens.

| 11

¹⁶⁾ Vgl. den fast wörtlich gleichlautenden Passus in § 28 der gegenwärtigen RRWO.

| 10

⁵⁵ §§ 30–72 LVf Triest 1850 (Anm. 46).

Die Verfassung des Jahres 1849 blieb unausgeführt. Erst nach Sturz des absoluten Regimes kam es im Jahre 1860 zu neuerlichen Versuchen, parlamentarische Vertretungskörper zu schaffen. Im Anschlusse an das Oktoberdiplom vom 20. Oktober 1860⁵⁶ wurden zum Zwecke der Konstituierung der einzelnen Landtage Landesstatute erlassen.

Allerdings wurden nur vier, nämlich:

für Steiermark mit Patent vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 227,⁵⁷

für Kärnten mit Patent vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 232,⁵⁸

für Salzburg mit Patent vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 238,⁵⁹

für Tirol mit Patent vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 254⁶⁰

publiziert. Denn schon wenige Monate nach dem Oktoberdiplom wurde durch das Februarpatent ein neuer Kurs eingeschlagen.

Diese vier Landesstatute und die darin enthaltenen Wahlordnungen, die im wesentlichen übereinstimmen, blieben zwar für die Folgezeit ohne jede Bedeutung, sind jedoch in wahltechnischer Hinsicht nicht uninteressant, um so mehr, als sie eine Einrichtung aufgenommen haben, die erst von unserer neuesten Reichsratswahlordnung wieder in Anwendung gebracht wurde.

Zur Wahl in die Landtage sind die Wähler in Kurien geteilt, die einen stark ständischen Charakter tragen: 1. Geistlichkeit, 2. Adel und Großgrundbesitz, respektive Höchstbesteuerte, 3. Städte und Handels- und Gewerbekammern (Bürgerstand), 4. Landgemeinden (Bauernstand).⁶¹ Soweit in diesen vier Kurien eine Wahl stattzufinden hat – die Vertretung der Geistlichkeit besteht aus Virilisten⁶² – erfolgt sie nur im Adelsstande direkt, und zwar durch Stimmzettel, die verschlossen an den ständigen Landesausschuß *einzusenden* sind.⁶³ Es findet somit eine Wahlversammlung überhaupt nicht statt. Der dritte und vierte Stand wird durch Abgeordnete vertreten, die von Delegierten der Gemeindeausschüsse, respektive von den Handels- und Gewerbekammern gewählt werden.⁶⁴ Die für uns interessanteste Bestimmung ist aber folgende: Für alle gewählten Abgeordneten werden gleichzeitig mit ihrer Wahl auch die Wahlen ihrer *Stellvertreter* vorgenommen,

⁵⁶ Kaiserliches Diplom vom 20. Oktober 1860 zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, RGBl 1860/226. Dieses Gesetz wird heute „Oktoberdiplom“ genannt.

⁵⁷ Kaiserliches Patent vom 20. Oktober 1860, womit das Statut über die Landesvertretung im Herzogthume Steiermark erlassen wird, RGBl 1860/227 (im Folgenden: LStat St 1860).

⁵⁸ Kaiserliches Patent vom 20. Oktober 1860, womit das Statut über die Landesvertretung im Herzogthume Kärnten erlassen wird, RGBl 1860/232.

⁵⁹ Kaiserliches Patent vom 20. Oktober 1860, womit das Statut über die Landesvertretung im Herzogthume Salzburg erlassen wird, RGBl 1860/238 (im Folgenden: LStat S 1860).

⁶⁰ Kaiserliches Patent vom 20. Oktober 1860, womit das Statut über die Landesvertretung für die gefürstete Grafschaft Tirol erlassen wird, RGBl 1860/254.

⁶¹ Vgl. z. B. § 2 LStat St 1860 (Anm. 57).

⁶² Virilisten sind von Amts wegen in (gesetzgebenden) Körperschaften einen Sitz innehabende Personen.

⁶³ Vgl. z. B. § 14 LStat St 1860 (Anm. 57).

⁶⁴ Vgl. z. B. §§ 15–16 LStat St 1860 (Anm. 57).

und für diese gelten hinsichtlich der Wählbarkeit und der Wahl dieselben Bestimmungen wie für die Abgeordneten.⁶⁵ Die *relative* Stimmenmehrheit entscheidet. In der Kurie des Adels, Großgrundbesitzes usw. sind diejenigen, welche in der betreffenden Kategorie die meisten Stimmen erhalten, als Abgeordnete, jene mit den nächstfolgenden Stimmenzahlen aber als Stellvertreter anzusehen.¹⁷⁾ ⁶⁷ In den übrigen Kurien findet die Wahl der Stellvertreter regelmäßig in einem besonderen Wahlgange statt. In der dritten und vierten Kurie wird für jeden Abgeordneten in der Regel ein Stellvertreter gewählt. In der Kurie des Großgrundbesitzes ist die Zahl der Stellvertreter meistens kleiner als die der Abgeordneten. Während der Funktionsdauer sind zum Ersatz sowohl der bleibend ausgeschiedenen, als der vorübergehend verhinderten Abgeordneten deren Stellvertreter zu berufen.⁶⁸

Das Institut der Ersatzmänner, das in diesen Landesstatuten von 1860 allerdings nur unvollkommen durchgeführt ist, wurde dann von der neuesten Reichsratswahlordnung von 1907 für jene Wahlbezirke, die nach dem Prinzipie der Minoritätenvertretung zwei Abgeordnete zu wählen haben, rezipiert.⁶⁹

Die als „Beilagen des Februarpatentes“ (26. Februar 1861) publizierten fünfzehn Landesordnungen und Landtagswahlordnungen,⁷⁰ die zum Teile noch heute in Kraft stehen, zeigen in wahltechnischer Hinsicht ein ganz anderes Bild als die unmittelbar vorangegangenen vier Landesstatute. Die in den letzteren enthaltenen eigenartigen Institutionen werden völlig ignoriert; die Landtagswahlordnungen von 1861 greifen auf die allerdings niemals in Kraft getretenen Landtagswahlordnungen der oktroyierten Verfassung von 1849 zurück, von denen sie auch zahlreiche Bestimmungen wörtlich oder nur mit geringen Abänderungen übernehmen. Prinzipielle Unterschiede – in *wahltechnischer* Hinsicht – sind darin gelegen, daß z. B. die Wahlen der Landgemeinden nach den Landtagswahlordnungen von 1861 indirekt durch Wahlmänner zu erfolgen haben,⁷¹ während die Landtagswahlordnungen von 1849 nur direkte Wahlen kannten,⁷² und daß die Landtagswahlordnungen von 1861 gegenüber denen von 1849 auch insofern einen Rückschritt bedeuten, als sie eine Unterteilung der Wahlbezirke in Stimmbezirke nicht vorsehen, sondern für den Fall, als mehrere Gemeinden oder mehrere politische Bezirke einen Wahlbezirk bilden, die erstgenannte Gemeinde, respektive den Sitz der Bezirkshauptmannschaft des erstgenannten politischen Bezirkes als gemeinsamen Wahlort für den ganzen Wahlbezirk bestimmen.⁷³ Im Zusammenhange damit

¹⁷⁾ Diese Bestimmung findet sich nicht im Landesstatut für Salzburg.⁶⁶

⁶⁵ Vgl. z. B. § 13 Abs. 2 LStat St 1860 (Anm. 57).

⁶⁶ Vgl. LStat S 1860 (Anm. 59).

⁶⁷ Vgl. z. B. § 14 Abs. 4 LStat St 1860 (Anm. 57).

⁶⁸ Vgl. z. B. § 18 LStat St 1860 (Anm. 57).

⁶⁹ Vgl. § 36 RWO 1907 (Anm. 1).

⁷⁰ Vgl. Februarpatent 1861 (Anm. 48), Beilagen II a-p, S. 75–311.

⁷¹ Vgl. z. B. § 13 Abs. 1 LWO Österreich unter der Enns 1861 (Anm. 52).

⁷² Vgl. z. B. § 51 Abs. 1 LWO Österreich unter der Enns 1849 (Anm. 50).

⁷³ Vgl. z. B. § 3 Abs. 2 LWO Österreich unter der Enns 1861 (Anm. 52).

steht auch, daß es besondere *Hauptwahlkommissionen* (zur Ermittlung des Ergebnisses der Teilwahlakte) nicht | gibt. Gewisse Abweichungen ergeben sich auch bezüglich der Vorschriften über Wählerlisten und Reklamationsrecht für die Landgemeindenkurie infolge des hier eingeführten indirekten Wahlmodus. Charakteristisch ist, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes gegen das Verzeichnis der Urwähler in der Landgemeindenkurie ebenso wie gegen die Liste der gewählten Wahlmänner, aber auch gegen die Listen der Städtekurie eine Reklamation nicht zulässig ist, ja alle diese Listen nicht einmal zur allgemeinen Einsicht aufzuliegen haben.⁷⁴

Im übrigen sind die Bestimmungen der Landtagswahlordnungen von 1861 über Ausschreibung der Wahlen, Wählerlisten und Reklamationsrecht, Legitimationskarten, Zusammensetzung und Tätigkeit der Wahlkommission, Funktion des Wahlkommissärs und des Vorsitzenden der Kommission, Aufruf der Wähler zur Stimmgebung, Art der Abstimmung (mündlich), Protokollierung, Gültigkeit, respektive Ungültigkeit von Stimmen, eventuelle Verlängerung der Wahlhandlung, Schluß der Stimmgebung, Majoritätsprinzip, *zweiter Wahlgang* und engere Wahl, Wahlzertifikat und anderes – mehr oder weniger mit denen des Jahres 1849 in Übereinstimmung.

Die Weiterbildung der Landtagswahlordnungen in den einzelnen Kronländern geht über den Rahmen dieser Skizze.

Hier ist die Entwicklung der Wahlprozedur nur insofern zu verfolgen, als es sich um Wahlen in die *Reichsvertretung* handelt.

Die Februarverfassung von 1861 hat eine selbständige Reichsratswahlordnung nicht enthalten, da sich nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung (Beilage A des „Februarpatentes“)⁷⁵ das Abgeordnetenhaus aus Mitgliedern zusammensetzte, die von den *Landtagen* durch unmittelbare Wahl zu entsenden waren.⁷⁶ An *diesem* Punkte hat auch die Verfassung des Jahres 1867⁷⁷ nichts geändert.

⁷⁴ E contrario aus z. B. §§ 32–34 LWO Österreich unter der Enns 1861 (Anm. 52).

⁷⁵ Grundgesetz über die Reichsvertretung, in: Februarpatent 1861 (Anm. 48), Beilage I, S. 72–75 (im Folgenden: GG Reichsvertretung 1861).

⁷⁶ Vgl. § 7 Abs. 1 GG Reichsvertretung 1861 (Anm. 75).

⁷⁷ Gesetz vom 21. Dezember 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, RGBL 1867/141 (im Folgenden: StGG Reichsvertretung 1867); Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBL 1867/142; Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, RGBL 1867/143 (im Folgenden: StGG Reichsgericht 1867); Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die richterliche Gewalt, RGBL 1867/144; Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, RGBL 1867/145; Gesetz vom 21. Dezember 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, RGBL 1867/146; Gesetz vom 21. Dezember 1867, womit der Zeitpunkt bestimmt wird, mit welchem das Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, das Staatsgrundgesetz

Erst das sogenannte Notwahlgesetz vom Jahre 1868 (Gesetz vom 29. Juni 1868 über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, RGBl. Nr. 82)⁷⁸ brachte für den schon im § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141,⁷⁹ vorgesehenen Fall, daß die Beschickung des Reichsrates durch einen Landtag nicht erfolgen sollte, die Einführung unmittelbarer Reichsratswahlen durch die Wahlberechtigten (und zwar Landtagswahlberechtigten) des betreffenden Kronlandes. Bezüglich des Wahlvorganges bei diesen unmittelbaren Wahlen verweist das Notwahlgesetz auf die entsprechenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung. Nur in folgenden Punkten werden neue, von den Landtagswahlordnungen abweichende Bestimmungen gegeben:

| 1. Die Stimmgebung hat nicht mündlich, sondern schriftlich mittels Stimmzettel stattzufinden (§ 7).

| 14

2. Besteht ein Wahlbezirk in der Kurie der Städte oder Landgemeinden aus mehreren Städten, Märkten oder „anderen Orten“, so zerfällt er in mehrere Stimmbezirke, indem jeder dieser Orte „Wahlort“ ist (§ 10).

3. In solchen Fällen ist zur Ermittlung des Gesamtwahlergebnisses für den ganzen Wahlbezirk ein Hauptwahlort und eine Hauptwahlkommission zu bestimmen (§ 12 und § 13). In das Lokal der Hauptwahlkommission hat jeder Wahlberechtigte Zutritt.

4. Ist die für die Wahl eines Abgeordneten erforderliche *absolute* Majorität nicht gleich beim ersten Wahlgange erzielt worden, dann ist *ohne* Veranstaltung eines zweiten Wahlganges zur engeren Wahl zu schreiten (§ 18).

Diese Vorschriften des Notwahlgesetzes über Stimmabgabe, Stimmbezirke und Hauptwahlorte bedeuten einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den entsprechenden Bestimmungen der Landtagswahlordnungen von 1861.

Durch das Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40 (wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, abgeändert wird), wurde die Beschickung des Reichsrates durch die Landtage abgeschafft und für alle Kronländer die unmittelbaren Volkswahlen eingeführt.⁸⁰ Das Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 41, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates⁸¹ brachte die erste selbständige Wahlordnung zur

über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, endlich das Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, in Wirksamkeit zu treten haben, RGBl 1867/147. Die Gesamtheit dieser Gesetze wird heute „Dezemberverfassung“ genannt.

⁷⁸ Gesetz vom 29. Juni 1868, über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, RGBl 1868/82 (im Folgenden: NotwahlG 1868). – Das Notwahlgesetz fand nur in dem „Notfall“ Anwendung, in dem ein Landtag sich weigerte, Abgeordnete zu entsenden („wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen“, § 7 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 77) iVm § 1 NotwahlG 1868 (Anm. 78)).

⁷⁹ § 7 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 77).

⁸⁰ Vgl. § 7 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 77) idF RGBl 1873/40.

⁸¹ RWO 1873 (Anm. 4).

Reichsvertretung seit den beiden provisorischen Reichstagswahlordnungen des Jahres 1848.

Das Gesetz vom Jahre 1873 hat die Reichsratswahlen im großen und ganzen nach dem Muster der Landtagswahlen geordnet. Vor allem wurde das Vierkurien-system und die indirekte Wahl in den Landgemeindenkurien – wobei auf 500 Wähler ein Wahlmann zu entfallen hat – beibehalten. Die Wahlbezirke sind gesetzlich festgestellt. In der Kurie des Großgrundbesitzes ist der Wahlbezirk – analog den Landtagswahlordnungen – *regelmäßig* nicht in Stimmbezirke eingeteilt.¹⁸⁾ In den Wahlbezirken der Wählerklasse der Städte jedoch ist, wenn nichts anderes bestimmt, jeder in diese Klasse eingereihte Ort (*Stadtbezirk, Stadtteil*) Wahlort, somit *Stimmbezirk*. In den aus mehreren Orten gebildeten städtischen Wahlbezirken ist der erstgenannte Ort *Hauptwahlort* (zur Ermittlung des Gesamtwahlergebnisses für den | ganzen Wahlbezirk).⁸³ Die Wahl der Wahlmänner in der Landgemeindegurie findet gemeindegewise statt. Jede Gemeinde von mindestens 500 Wählern ist somit ein Wahlmänner-Wahlbezirk.⁸⁴ Eine Unterteilung in Stimmbezirke ist hier nicht nötig. Für die Wahl der *Abgeordneten* durch die Wahlmänner ist der Wahlbezirk mitunter in mehrere Stimmbezirke eingeteilt, wenn die gesetzliche Wahlbezirkseinteilung ausdrücklich mehrere Wahlorte namhaft macht. Der erstgenannte ist dann auch *Hauptwahlort*.⁸⁵

Die Vorschriften über die Ausschreibung der Wahlen sind fast wörtlich denen der Landtagswahlordnungen von 1861 entnommen, welche sie wieder aus den Landtagswahlordnungen von 1849 haben. Insbesondere ist das Einrücken der Ausschreibung in die Amtszeitungen und die Plakatierung in allen Gemeinden gefordert. Auch die Reihenfolge, in der die Wahl der einzelnen Kurien stattzufinden hat, rührt aus den Landtagswahlordnungen von 1849 her: Zuerst die Landgemeinden, dann die Städte, die Handelskammern und schließlich der Großgrundbesitz.⁸⁶

Das Institut der Wählerlisten hat gegenüber den bezüglichen Vorschriften der Landtagswahlordnungen von 1861 insofern einen erfreulichen Fortschritt erfahren, als es für alle Kurien (mit Ausnahme der der Handelskammern, die keine Wählerlisten haben) gleichmäßig geordnet wurde.¹⁹⁾ Die Wählerlisten werden in der Kurie der Großgrundbesitzer für den Wahlbezirk – wenn ausnahmsweise mehrere Wahlorte im Wahlbezirke bestehen²⁰⁾ – für die entsprechenden Stimmbezirke, in der

| 14 |¹⁸⁾ Ausnahme z. B. Dalmatien.⁸²

| 15 |¹⁹⁾ Vgl. oben S. 12 ff.⁸⁷

²⁰⁾ Dalmatien.⁸⁸

⁸² Vgl. §§ 3, 24 Abs. 3 RWO 1873 (Anm. 4).

⁸³ Vgl. § 8 Abs. 3 RWO 1873 (Anm. 4).

⁸⁴ Vgl. §§ 6, 10 RWO 1873 (Anm. 4).

⁸⁵ Vgl. § 8 Abs. 6 RWO 1873 (Anm. 4).

⁸⁶ Vgl. § 22 RWO 1873 (Anm. 4); z. B. § 45 LWO Österreich unter der Enns 1849 (Anm. 50).

⁸⁷ Vgl. S. 351–354.

⁸⁸ Vgl. § 17 Abs. 3, Anhang (S. 182) RWO 1873 (Anm. 4).

Kurie der Städte ortschaftsweise, in der Kurie der Landgemeinden *für die Abgeordnetenwahl* gerichtsbezirksweise, für die Wahlmänner-Wahlen gemeindeweise angefertigt. Die Listen werden, soweit sie für keinen weiteren Bereich als die Ortsgemeinde gelten, vom Gemeindevorsteher, sonst von der politischen Staatsbehörde (Bezirkshauptmann, Landeschef) hergestellt. Dabei stehen die Gemeindevorsteher – in ähnlicher Weise, wie schon in den Landtagswahlordnungen von 1849 und 1861 – unter der Kontrolle der vorgesetzten politischen Staatsbehörde.

Die Listen der Großgrundbesitzerkurie sind vom Landeschef in der Landeszeitung unter Anberaumung einer 14tägigen Reklamationsfrist zu publizieren. Die übrigen Wählerlisten hat die herstellende Behörde in ihrem Amtslokale zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Die Reklamationsfrist beträgt bei diesen Listen nur acht Tage.⁸⁹

Reklamationen gegen die Listen können nur von Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers⁹⁰ und nicht wie in den Landtagswahlordnungen | von 1849 von „Jedermann“⁹¹ eingebracht werden.²¹⁾ Inhalt des Reklamationsrechtes ist im engeren Anschlusse an die Landtagswahlordnungen von 1849 und 1861, nur ausdrücklicher als dort, auf Beschwerden wegen Aufnahme von Nichtberechtigten und Nichtaufnahme von Berechtigten festgelegt. Reklamationen können zum Unterschiede von der Landtagswahlordnung ex 1861, wo sie nur in der Großgrundbesitzerkurie ausdrücklich gestattet waren,⁹³ gegen alle Listen – mit Ausnahme der Liste der Wahlmänner – eingebracht werden, und zwar bei denjenigen Behörden, von denen die Listen hergestellt wurden.⁹⁴

| 16

Zur Entscheidung sind die Staatsbehörden kompetent. Der Instanzenzug endet bei der Landesstelle. Berichtigungen der Wählerlisten können auch von Amts wegen bis 24 Stunden vor der Wahl von der zur Reklamationsentscheidung berufenen Behörde vorgenommen werden.²²⁾ ⁹⁶ Legitimationskarten sind nur jenen Wählern auszufertigen, die einen *Abgeordneten* zu wählen haben.⁹⁷

Der Wahlakt vollzieht sich unter der Leitung der Wahlkommission und Aufsicht des Wahlkommissärs.⁹⁸

²¹⁾ Die Landtagswahlordnungen von 1861 enthalten darüber keine Bestimmung, *wer* reklamationberechtigt sei, sondern sprechen nur ganz allgemein von *Reklamationen*, die angebracht werden können.⁹²

| 16

²²⁾ Vgl. die noch weitergehenden Bestimmungen der LWO. von 1849 und 1861 S. 7 ff., 12 ff.⁹⁵

⁸⁹ Vgl. § 25 RWO 1873 (Anm. 4).

⁹⁰ Vgl. § 26 RWO 1873 (Anm. 4).

⁹¹ Vgl. z. B. § 24 LWO Österreich unter der Enns 1849 (Anm. 50).

⁹² Vgl. z. B. §§ 22–24 LWO Österreich unter der Enns 1861 (Anm. 52).

⁹³ Vgl. z. B. §§ 22–23 LWO Österreich unter der Enns 1861 (Anm. 52).

⁹⁴ Vgl. § 26 RWO 1873 (Anm. 4).

⁹⁵ Vgl. S. 345–350, 351 f.

⁹⁶ Vgl. § 26 Abs. 6 RWO 1873 (Anm. 4).

⁹⁷ Vgl. § 27 RWO 1873 (Anm. 4).

⁹⁸ Vgl. § 32 Abs. 1 RWO 1873 (Anm. 4).

Die Wahlkommission besteht für die Kurie des Großgrundbesitzes und für die von den Wahlmännern der Landgemeinden zu vollziehenden Wahlen aus drei von der Wählerversammlung gewählten, drei vom Wahlkommissär ernannten Mitgliedern, für die Städtekurie aus drei von der Gemeindevertretung und drei vom Wahlkommissär ernannten Mitgliedern. Ein siebentes Mitglied wird in beiden Fällen kooptiert.⁹⁹ Für die Wahl der Wahlmänner besteht die Wahlkommission aus dem Wahlkommissär und dem Gemeindevorstand.¹⁰⁰ Die Vorschrift, daß der Vorsitzende der Wahlkommission den versammelten Wählern gewisse Paragrafen der Wahlordnung vorzulesen, ihnen den Vorgang bei der Stimmgebung und Stimmzählung zu erklären, und sie aufzufordern hat, nach bestem Wissen und Gewissen zu wählen, ist wörtlich den Landtagswahlordnungen von 1849 und 1861 entnommen.¹⁰¹

Auch sonst sind die Bestimmungen über Konstituierung der Wahlkommission, Funktion des Wahlkommissärs, Gebrauch der Legitimationskarte, Aufruf der Wähler zur Stimmgebung, und andere Vorgänge des eigentlichen Wahlaktes ganz nach Muster dieser älteren Landtagswahlordnungen formuliert. Nur die Fälle, in denen die Wahlkommission zu entscheiden hat, sind ausdrücklich aufgezählt.

Eine wesentliche Abweichung von den älteren Wahlordnungen besteht bezüglich der Art der Stimmabgabe. Diese erfolgt in allen Kurien, mit Ausnahme der Landgemeinden, schriftlich, mittels behördlich erfolgter, zusammengefalteter Stimmzettel, die der Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt und in die Urne legt²³⁾; in den Landgemeindenkurien jedoch, sowohl für die Wahl der Wahlmänner, als die der Abgeordneten, schriftlich *oder* mündlich, je nach der betreffenden Vorschrift für die Landtagswahl.¹⁰⁴ Die Stimmgebung hat persönlich zu erfolgen. Nur für die Großgrundbesitzerkurie werden, – wie in den Landtagswahlordnungen des Jahres 1861 – Bevollmächtigte unter gewissen Kautelen zugelassen.¹⁰⁵ Die Protokollierung der Abstimmung erfolgt in ganz ähnlicher Weise wie

| 17 |²³⁾ Eine Ausnahme besteht für die Wähler des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in der Bukowina,¹⁰² dann für die in der Landesordnung von Tirol § 3, I angeführten Wähler, welche innerhalb eines vom Landeschef bestimmten Termines ihre eigenhändig unterfertigten Stimmzettel an den Landeschef einzusenden haben, der zu konstatieren hat, wer als gewählt zu betrachten ist.¹⁰³

⁹⁹ Vgl. § 33 Abs. 1, 7, 8 RWO 1873 (Anm. 4).

¹⁰⁰ Vgl. § 28 Abs. 3 RWO 1873 (Anm. 4).

¹⁰¹ Vgl. § 40 RWO 1873 (Anm. 4); z. B. § 49 LWO Österreich unter der Enns 1849 (Anm. 50); z. B. § 38 LWO Österreich unter der Enns 1861 (Anm. 52).

¹⁰² Vgl. § 9 Landtags-Wahlordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Bukowina, in: Februarpatent 1861 (Anm. 48), Beilage II p, S. 297–311 (303–310).

¹⁰³ Vgl. § 3 Z I Landes-Ordnung iVm § 9 Abs. 1 Landtags-Wahlordnung in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol, in: Februarpatent 1861 (Anm. 48), Beilage II d, S. 121–137; vgl. aber § 5 NotwahlG 1868 (Anm. 78).

¹⁰⁴ Vgl. §§ 41, 42 Abs. 3 RWO 1873 (Anm. 4).

¹⁰⁵ Vgl. §§ 12–16 RWO 1873 (Anm. 4).

nach den Landtagswahlordnungen von 1849 und 1861. Diesen sind auch die Vorschriften über Schluß, Verlängerung oder Verschiebung des Wahlaktes teilweise wörtlich nachgebildet. Zur Wahl eines Abgeordneten wird absolute Majorität erfordert.¹⁰⁶ Kommt eine solche nicht beim ersten Wahlgange zu stande, ist zur engeren Wahl zu schreiten (vgl. Notwahlgesetz).¹⁰⁷ Die näheren Vorschriften über das Skrutinium, Wahlzertifikat, Doppelwahlen, Wahlprüfung u. a. werden an dieser Stelle nicht besonders dargestellt, da sie, wie manche andere Bestimmungen, die hier nicht genauer angeführt wurden, in die gegenwärtige Reichsratswahlordnung übernommen wurden, wo sie im folgenden unter Hinweis ihrer Quelle behandelt werden sollen.²⁴⁾

Die Verfassungsrevision des Jahres 1882 (Gesetz vom 4. Oktober 1882, womit einige Bestimmungen der Reichsratswahlordnung abgeändert werden, RGBl. Nr. 142)¹¹⁰ brachte in wahltechnischer Hinsicht keine wesentliche Änderung. Nur in der Großgrundbesitzerkurie einiger Länder, insbesondere Böhmens, wurde eine Neubildung von Wahlkörpern vorgenommen.

| 18

Eine tieferegreifende Umgestaltung erfuhr die Reichsratswahlordnung durch das Gesetz vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, und vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, abgeändert und ergänzt werden (Badenische Verfassungsrevision).¹¹¹ Die Neuschaffung einer allgemeinen Wählerklasse machte die Adaptierung aller Bestimmungen über Wahlbezirkseinteilung, Wählerlisten, Wahlkommissionen usw. auf diese fünfte Kurie notwendig. Wesentlich neue wahltechnische Einrichtungen wurden dabei nicht in Anwendung gebracht, sondern nur die schon in der Städte- und Landgemeindenkurie eingeführten Institutionen rezipiert. Das ganze Wahlsystem freilich erhielt insofern einen stark veränderten Charakter, als durch die Bestimmung, daß das Wahlrecht in den übrigen Wählerklassen die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerklasse *nicht ausschliesse*,¹¹² der Gedanke der *Pluralität* des Wahlrechtes Eingang fand.

²⁴⁾ Zu erwähnen wäre noch, daß die RRWO. von 1873 für den Fall, als die Wahl für einen Wahlbezirk in mehreren Stimmbezirken (an mehreren Wahlorten) stattgefunden hat, mit der Ermittlung des Gesamtergebnisses im Hauptwahlorte nicht eine besondere Kommission (Hauptwahlkommission) betraut – wie dies z. B. schon nach den LWO. von 1849¹⁰⁸ und nach dem Notwahlgesetz von 1868¹⁰⁹ vorgeschrieben war – sondern einen staatlichen Funktionär, der vom Landeschef zu diesem Zwecke ernannt wird (§ 52).

¹⁰⁶ Vgl. § 49 RWO 1873 (Anm. 4).

¹⁰⁷ Vgl. § 18 NotwahlG 1868 (Anm. 78).

¹⁰⁸ Vgl. z. B. § 39 LWO Österreich unter der Enns 1849 (Anm. 50).

¹⁰⁹ Vgl. § 14 NotwahlG 1868 (Anm. 78).

¹¹⁰ RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1882/142.

¹¹¹ RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

¹¹² Vgl. § 17 Abs. 1 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

Die Wahlbezirke für die allgemeine Wählerklasse bestehen nach dem Gesetze vom 14. Juni 1896 in Ländern, welche nur einen Abgeordneten dieser Wählerklasse zu wählen haben, aus dem ganzen Lande; in den übrigen Ländern entweder: 1. aus *Orten der Wählerklasse der Städte*, oder 2. aus *solchen Orten und aus Gerichtsbezirken*, oder 3. *ausschließlich aus mehreren Gerichtsbezirken*.¹¹³ Die Organisation der Wahlorte und Stimmbezirke ist für die sub 1. erwähnten Wahlbezirke analog jener der Städtekurie, für die sub 3. erwähnten, analog jener der Landgemeindenkurie, für die sub 2 erwähnten Wahlbezirke sind im *Verordnungswege* kleine Wahlkreise zu bilden, und jedem derselben ein Wahlort zu bestimmen (*administrative Stimmbezirke*).¹¹⁴

In jenen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse, die ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildet sind, soll die Wahl indirekt, das ist durch Wahlmänner erfolgen; in den übrigen direkt. In den Ländern jedoch, in welchen durch *landesgesetzliche* Bestimmung die *unmittelbare* Wahl der Landtagsabgeordneten in der Wählerklasse der Landgemeinden festgesetzt wird, sind auch die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in sämtlichen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse *und in der gesamten Landgemeindenkurie* unmittelbar durch die Wahlberechtigten zu wählen.¹¹⁵ Das bedeutet nicht bloß eine Ergänzung, sondern auch eine wesentliche Abänderung der Reichswahlordnung von 1873, indem die Frage der direkten oder indirekten Wahl zur Reichsvertretung | auch in der Landgemeindenkurie von der Landesgesetzgebung abhängig gemacht wurde.

Die Herstellung der Wählerlisten für die allgemeine Wählerklasse richtet sich in den Wahlbezirken, die nur aus Orten der Städtekurie bestehen, im allgemeinen nach den für diese Kurie bestehenden Vorschriften. In Wahlbezirken, die aus Orten der Wählerklasse der Städte *und* aus Gerichtsbezirken bestehen, sind die Listen gemeindeweise zu verfassen;¹¹⁶ für die nur aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirke richten sich die Wählerlisten – der Urwähler und Wahlmänner – nach den entsprechenden Bestimmungen für die Landgemeindenkurie. *Im Falle unmittelbarer Wahlen in den Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse sind die Wählerlisten nach Gemeinden zu verfassen*.¹¹⁷ Legitimationskarten sind den Wählern der allgemeinen Wählerklasse nur in jenen Wahlbezirken auszustellen, welche aus städtischen Orten allein, oder aus städtischen Orten und Gerichtsbezirken bestehen;¹¹⁸ in den übrigen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse – ebenso wie allen Wahlberechtigten der Landgemeindenkurie, die nach der Reichswahlordnung von 1873 überhaupt keine Legitimationskarten erhielten – nur für den Fall, als die Wähler zu *direkten* Wahlen berechtigt sind.

¹¹³ § 6a Abs. 1 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

¹¹⁴ Vgl. § 8a RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

¹¹⁵ Vgl. § 7 lit c Abs. 2 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 77) idF RGBl 1896/168.

¹¹⁶ Vgl. § 24 Abs. 6 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

¹¹⁷ § 24 Abs. 8 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

¹¹⁸ Vgl. § 27 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

Die Bildung der Wahlkommission, der Wahlvorgang usw. richtet sich für die allgemeine Wählerklasse *und die der Landgemeinden*, wenn direkt gewählt wird, nach den entsprechenden Vorschriften für die *Städtekurien*, wenn indirekt gewählt wird, nach den Bestimmungen für die Landgemeindenkurien. Eine wahltechnische Neuerung hat das Gesetz von 1896 durch die Bestimmung gebracht, daß in größeren Ortsgemeinden oder Orten von der politischen Behörde behufs Wahl der Wahlmänner *mehrere Wahlsektionen* geschaffen und die Wähler nach der örtlichen Zugehörigkeit denselben zugewiesen werden können (administrative Stimmbezirke).¹¹⁹ Auch soll die Wahlkommission für die Wahlmännerwahlen nicht, wie nach der Reichsratswahlordnung von 1873, nur aus dem Wahlkommissär und dem Gemeindevorstande,¹²⁰ sondern aus dem Wahlkommissär und aus zwei vom Gemeindevorsteher bestimmten Mitgliedern der Gemeindevertretung bestehen.¹²¹

Die für die Kurie der Landgemeinden und die allgemeine Wählerklasse geschaffene Möglichkeit *administrativer* Stimmbezirke wird auch auf die übrigen Kurien ausgedehnt.

Wichtig ist auch die Neuerung, daß die Wahlen der Abgeordneten (nicht der Wahlmänner) ausnahmslos schriftlich zu erfolgen haben, und daß für die schriftliche Abstimmung das Aufrufen der Wähler zur Urne in der Reihenfolge der Wählerliste aufgehoben wird, hingegen jeder Wähler in der Reihenfolge des Erscheinens seinen Stimmzettel abzugeben hat.¹²²

| 20

Die Wahlreform von 1907 charakterisiert sich durch die vollständige Aufhebung des Kuriensystems, Schaffung eines allgemeinen und *direkten* Wahlrechtes, mit durchwegs schriftlicher, geheimer Stimmgebung. Inwiefern der Wahlmodus in technischer Hinsicht gegenüber der älteren Reichsratswahlordnung fortentwickelt wurde, wird der folgende Kommentar zu zeigen haben.

| Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17

| 21

betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates wird durch die nachfolgende Reichsratswahlordnung geregelt.

¹¹⁹ Vgl. § 28 Abs. 3 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

¹²⁰ Vgl. § 28 Abs. 3 RWO 1873 (Anm. 4).

¹²¹ Vgl. § 28 Abs. 7 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

¹²² Vgl. §§ 41–42 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

Artikel II.

Mit dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 41, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, sowie alle Gesetze, durch welche Bestimmungen des letztangeführten Gesetzes abgeändert oder ergänzt wurden, außer Kraft.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, und vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, abgeändert werden, mit der Auflösung des jetzt bestehenden Abgeordnetenhauses in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 26. Jänner 1907

Franz Joseph m. p.

Beck m. p.

Biennerth m. p.

|22

| Reichsratswahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wahlorten.

§ 1.

Absatz 1. Für die Wahl der Abgeordneten bilden die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes einen Wahlkörper.

Absatz 2. Die Wahlbezirke sind in dem diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt. In diesem Anhange ist auch die Verteilung der in § 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern bestimmten Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses auf die Wahlbezirke in den einzelnen Ländern festgestellt.

Absatz 3. Wenn in einem Lande für die Wahl in den Landtag eine allgemeine Wählerklasse besteht und die Abgeordneten dieser Wählerklasse von nach Nationalitäten getrennten Wahlkörpern gewählt werden, so bilden in diesem Lande die Wahlberechtigten auch für die Wahl der Abgeordneten in den Reichsrat nach Nationalitäten getrennte Wahlkörper unter der Voraussetzung, daß die Wahlbezirke im Lande in dem diesem Gesetze beigefügten Anhange für jede Nationalität besonders festgesetzt sind.

Zu § 1. Wahlbezirke, Wahlkörper; national getrennte Wahlkörper.**Absatz 1:** Die Begriffe Wahlkörper, Wahlbezirk und Stimmbezirk.

Als „Wahlkörper“ bezeichnet dieses Gesetz die Wahlberechtigten eines *Wahlbezirkes*. Wahlbezirke sind jene Territorien, in welche das ganze Staatsgebiet zum Zwecke der Wahlvornahme geteilt wird. Da es nicht angeht, sämtliche Abgeordnete durch einen einheitlichen Wahlakt des ganzen Volkes zu wählen, verteilt man die Abgeordneten auf einzelne Wahlbezirke und läßt sie durch die Wahlberechtigten des zugewiesenen Bezirkes und *nur* durch diese wählen.

Dabei kann man entweder je einen Abgeordneten von einem Wahlbezirke wählen lassen – oder einem Wahlbezirke mehrere Mandate zur Besetzung geben. Der letztere Fall kann sich wieder so gestalten, daß jeder Wähler des betreffenden Wahlbezirkes ebensoviel Kandidaten auf seinem Stimmzettel bezeichnen darf, als Mandate auf den Bezirk entfallen, so daß sämtliche Kandidaten in einem Wahlgange gewählt werden – oder daß jeder Wähler jedesmal nur einen Kandidaten auf seinem Stimmzettel bezeichnen darf, und daher mehrere Wahlgänge nötig sind, | um die mehreren, auf den Wahlbezirk entfallenden Kandidaten zu wählen. Doch ist noch eine dritte Möglichkeit vorhanden: Von den mehreren auf den Stimmbezirk entfallenden Kandidaten darf jeder Wähler nur einen Teil bezeichnen, z. B. von fünf nur vier, vier Mandate gehören der Majorität, das fünfte Mandat gehört der Minorität. Und hier ist wieder ein Spezialfall zu berücksichtigen: Es kommen zwei Mandate auf jeden Wahlbezirk; jeder Wähler hat nur einen Kandidaten auf seinen Stimmzettel zu schreiben. Gewählt sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.¹⁾

| 23

Die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlbezirke ist nach der Wahlordnung in der Weise geregelt, daß regelmäßig nur ein Abgeordneter auf einen Wahlbezirk fällt (*Einerwahl*); nur in Galizien haben 36 Wahlbezirke je zwei Man-

¹⁾ Man pflegt das System, bei welchem jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlbezirk gewählt wird, als das der Einzelwahl zu bezeichnen, während, wenn mehrere Abgeordnete auf einen Wahlbezirk entfallen, von Listenwahl gesprochen wird (Georg Meyer: Das parlamentarische Wahlrecht, S. 572).¹²³ Unserer Ansicht nach ist es jedoch zutreffender, mit Einzelwahl jenen Fall zu bezeichnen, bei welchem der Wähler nur *einen* Kandidaten auf dem Stimmzettel namhaft machen darf, während als *Listenwahl* jene zu gelten hat, bei welcher *der Wähler* mehrere Kandidaten auf den Stimmzettel schreiben darf. Die beiden Systeme: Ein Abgeordneter oder mehrere für je einen Wahlbezirk wären dann etwa mit den Bezeichnungen: Einerwahl und Mehrheitswahl zu charakterisieren. Eine verschiedene Nomenklatur für die beiden Gegensätze: ein Kandidat oder mehrere *auf je einem Stimmzettel* und ein Kandidat oder mehrere *für je einen Wahlbezirk* – ist deshalb nötig, weil sie sich kreuzen, z. B. *ein* Wahlbezirk zwei Mandate haben kann, jeder Wähler aber nur einen Kandidaten bezeichnen darf. Dies gilt z. B. nach der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung in allen Wahlbezirken, die zwei Mandate zugewiesen haben. In diesem Falle, wo jeder Wähler nur einen Abgeordneten auf seinen Stimmzettel schreiben darf, nach der Terminologie Georg Meyers von einer *Listenwahl* zu sprechen, ist gewiß nicht zutreffend.

| 23

¹²³ Meyer (Anm. 7), S. 572.

date erhalten (Mehrheitswahl).¹²⁴ Doch hat in allen Fällen jeder Wähler nur *einen* Abgeordneten auf dem Stimmzettel zu bezeichnen (*Einzelwahl*).²⁾

Die Bildung von Wahlbezirken kann durch Gesetz oder durch Verordnung erfolgen. Bei uns ist das erstere der Fall. Überdies darf die durch die Reichsratswahlordnung geschaffene Wahlbezirkseinteilung nur bei der Anwesenheit von 343 Abgeordneten (von 516) abgeändert werden (§ 42 RRWO.).

|24 Die Abgeordnetenwahl findet innerhalb desselben Wahlbezirkes regelmäßig nicht an einem Punkte statt. Vielmehr ist zur Durchführung des | Prinzipes, den Ort der Wahl den Wählern möglichst nahe zu bringen, die Notwendigkeit gegeben, den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke zu teilen, innerhalb welcher die Wahl der Abgeordneten des Wahlbezirkes vorgenommen wird. Handelt es sich nur darum, die Wahllokale vor allzu starkem Andrang zu bewahren, kann – ohne Bildung territorialer Wahlbezirke, – die Wahl innerhalb des Wahlbezirkes vor mehreren Kommissionen stattfinden, denen die Wähler nach alphabetischer Reihenfolge zugeteilt werden.

Innerhalb *eines Stimmbezirkes* wird regelmäßig nur an einem *Punkte*, das ist vor einer Wahlkommission gewählt. An mehreren Punkten, das ist vor mehreren Wahlkommissionen, kann in einem Stimmbezirke *nur* dann gewählt werden, wenn die Wähler den einzelnen Wahlkommissionen alphabetisch und nicht *territorial* zugewiesen sind.

In allen diesen Fällen wird der einheitliche Wahlakt, durch welchen die Abgeordneten *eines* Wahlbezirkes gewählt werden, in mehrere Teilwahlakte zerlegt.

Unter *Wahlbezirk* versteht man somit *jenes Territorium, für welches ein oder mehrere Abgeordnete durch einen einheitlichen Wahlakt oder durch mehrere zusammengehörige Teilwahlakte zu wählen sind.*

Unter Stimmbezirk ist dann jenes Territorium zu verstehen, das *einer* Wahlkommission oder mehreren Wahlkommissionen *gemeinsam* zugewiesen ist.

Absatz 2: Über die Feststellung der Wahlbezirke und die Verteilung der Abgeordneten auf dieselben vergleiche die Bemerkung zum Anhang.¹²⁶

Absatz 3: Durch Absatz 3 dieses Paragraphen wird die Möglichkeit geboten, das Institut des sogenannten nationalen Katasters, das bisher in der mährischen Landtagswahlordnung Eingang gefunden hat,¹²⁷ auch für die Wahlen in den Reichsrat heranzuziehen. Die Voraussetzungen, unter denen die Wähler *eines Kronlandes* in den Reichsrat nach nationalen Katastern wählen, sind:

²⁾ Vgl. das Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869. § 6, Abs. 1:¹²⁵ „Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.“

¹²⁴ Die Wahlbezirke 35–70 in Galizien haben je zwei Abgeordnete zu wählen (vgl. RWO 1907 (Anm. 1), Anhang, S. 86–87).

¹²⁵ § 6 Abs. 1 Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869, Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869, S. 145 (im Folgenden: WahlG Norddeutscher Bund 1869).

¹²⁶ Vgl. S. 497–499.

¹²⁷ Vgl. §§ 3–13 LWO Mähren 1905 (Anm. 40).

1. Daß die betreffende Landtagswahlordnung das Institut der nationalen Kataster eingeführt hat;

2. daß auch die Reichsratswahlordnung, und zwar im Anhang, die Wahlbezirkseinteilung für das Kronland in entsprechender Weise modifiziert.

Dadurch ist für die Schaffung der nationalen Kataster zur Reichsratswahl die Notwendigkeit eines Reichsgesetzes gegeben. Die Landesgesetzgebung allein kann eine mit dieser Institution verbundene Änderung der Reichsratswahlordnung – wie dies nach der früheren Reichsratswahlordnung mitunter, z. B. für die Frage der direkten oder indirekten Wahlen in der Kurie der Landgemeinden der Fall war¹²⁸ – nicht bewirken.

| 25

Zur deutlichen Hervorhebung dieses Verhältnisses wurde auch der ursprüngliche Text der Regierungsvorlage in der Weise geändert, daß die Worte „unter der Voraussetzung und“ vor dem Worte „sobald“ eingefügt wurden (Antrag des Abgeordneten v. Starzynski in der 37. Sitzung des Wahlreformausschusses (Verh. d. WRA. 2727, Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVI. Session, 1906, S. 464).¹²⁹

Die Reichsratswahlordnung hat derzeit, der gegenwärtigen Lage der Landesgesetzgebungen entsprechend, nationale Kataster nur für die Markgrafschaft Mähren akzeptiert. Vgl. den Anhang.¹³⁰

Ein Antrag des Abgeordneten Pergelt, auch für Böhmen national getrennte Wahlkörper zu schaffen, und ein analoger des Abgeordneten Choc für Niederösterreich, wurde im Plenum abgelehnt (455. Sitzung der XVII. Session, Stenographisches Protokoll, S. 40.176/77).¹³¹

Durch das mährische Landesgesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 1 ex 1906, wurde die Bestimmung getroffen, daß die Wahlberechtigten in den Kurien der Städte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse nach national getrennten Wahlkörpern böhmischer und deutscher Nationalität zu wählen haben, für welche je besondere Wahlbezirke gebildet werden (§ 3 b).¹³²

Zu diesem Behufe wird das Land einer doppelten Wahlbezirkseinteilung – die eine für die böhmische, die andere für die deutsche Bevölkerung – unterworfen; es werden ganz unabhängig von einander je nach der Verteilung der Volksstämme, böhmische und deutsche Wahlbezirke geschaffen, und es bilden die deutschen Wähler eines deutschen Wahlbezirkes, die böhmischen Wähler eines böhmischen Wahlbezirkes, je einen (nationalen) Wahlkörper, dem die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneten seiner Nationalität zukommt. Diese Institution der national

¹²⁸ Vgl. § 7 lit c Abs. 2 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 77) idF RGBl 1896/168.

¹²⁹ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 464 (Abg. Starzyński).

¹³⁰ Vgl. S. 524–527.

¹³¹ StP 1906 (Anm. 22), S. 40 176 f. (Abg. Pergelt, Abg. Choc).

¹³² § 3b Landes-Ordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für die Markgrafschaft Mähren, in: Februarpatent 1861 (Anm. 48), Beilage II m, S. 249–264 idF LGBl 1/1906 (im Folgenden: LO Mähren 1905).

getrennten Wahlkörper hat den Zweck, die Majorisierung des einen Volksstammes durch den anderen infolge des zufälligen in *einem* gemeinsamen Wahlbezirke gegebenen gegenseitigen Stärkeverhältnisses zu verhindern, die Zahl der Vertreter des einen und des anderen Volksstammes von der Willkür der Wahlbezirkseinteilung zu emanzipieren und ihr gegenseitiges Verhältnis ein für allemal festzustellen.

Diese Institution der national getrennten Wahlkörper hat die Reichsratswahlordnung für die Reichsratswahlen der Markgrafschaft Mähren aus dem oben zitierten mährischen Landesgesetze übernommen. Doch muß gleich hier darauf hingewiesen werden, daß die natürliche und notwendige Ergänzung der Institution der national getrennten *Wahlkörper*: nämlich die national getrennten *Abgeordnetenkurien*, wie sie die mährische Landtagswahlordnung (§ 10 a) im Anschlusse an die national getrennten Wahlkörper eingeführt hat, von der Reichsratswahlordnung nicht akzeptiert wurden – ja mangels der allgemeinen Durchführung der national getrennten Wahlkörper – gar nicht akzeptiert werden konnten.

§ 10 a der mährischen Landesordnung¹³³ lautet nämlich:

Die Abgeordneten bilden zum Zwecke der durch den Landtag vorzunehmenden Wahlen drei Kurien, und zwar:

1. Die Kurie der Abgeordneten aus dem großen Grundbesitze in zwei Wahlkörpern. Dem I. Wahlkörper sind der Erzbischof von Olmütz und der Bischof von Brünn zuzuzählen.
2. Die Kurie der von den Städten und Industrialorten, den Handels- und Gewerbekammern, den Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse gewählten Abgeordneten böhmischer Nationalität und
3. die Kurie der von den Städten und Industrialorten, den Handels- und Gewerbekammern, den Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse gewählten Abgeordneten deutscher Nationalität.

Die Abgeordneten der Städte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse gehören in die betreffende nationale Kurie und haben sich über Aufforderung des Landeshauptmannes bei ihrem Eintritte in den Landtag je nach der Nationalität des Wahlbezirkes, in welchem sie gewählt wurden, in ein Verzeichnis der beiden Nationalitäten als böhmische oder deutsche Abgeordnete einzutragen und gilt diese Eintragung für die ganze Dauer des Landtagsmandates. Die Abgeordneten der Handelskammern haben bei Beginn der Landtagsperiode ihren Beitritt zu einer der beiden nationalen Kurien zu erklären.

Wenn ein Abgeordneter die Eintragung in das Verzeichnis nicht vornimmt, so entfällt seine Berechtigung, an den nach nationalen Kurien vorzunehmenden Wahlen teilzunehmen.

¹³³ § 10a LO Mähren 1905 (Anm. 132).

§ 2.

Absatz 1. Wenn in dem diesem Gesetze beigefügten Anhang ein Gerichtsbezirk als solcher einem Wahlbezirke zugewiesen ist, so ist der Gerichtsbezirk nach seinem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen; in dem betreffenden Gerichtsbezirke sind jedoch die ausdrücklich in einem anderen Wahlbezirke eingereichten Gemeinden (Gemeindeteile) nicht inbegriffen. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben bis zur Erlassung eines den Anhang zur Reichsratswahlordnung abändernden Gesetzes die Wahlberechtigten des neu gebildeten Gerichtsbezirkes ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, welchem nach dem Anhang jener Gerichtsbezirk zugeteilt ist, dem sie vor der Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.

Absatz 2. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch auf Gemeinden (Gemeindeteile) analoge Anwendung.

Absatz 3. Sind mit einer Stadt (Markt), die als solche in dem diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhang in einem Wahlbezirke eingereiht ist, andere Ort|schaften (Ortschaftsteile) zu einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen nur die Wahlberechtigten des Stadtgebietes (Marktgebietes) in diesem Wahlbezirke, falls nicht in dem Anhang ausdrücklich die ganze Ortsgemeinde dem betreffenden Wahlbezirke zugewiesen ist.

| 27

Zu § 2. Änderungen im Umfange der Wahlbezirke.

Dieser Paragraph stimmt mit Ausnahme einiger stilistischer Verschiedenheiten mit dem entsprechenden § 6 der früheren Reichsratswahlordnung überein.¹³⁴

Die Feststellung der Wahlbezirke ist Sache der Reichsgesetzgebung. Es ist natürlich, daß auch jede Veränderung der Wahlbezirke nur durch die Reichsgesetzgebung zu erfolgen hat. Allein dieser Grundsatz erfährt durch die gegenwärtige Reichsratswahlordnung eine gewisse Ausnahme. Die Wahlbezirke werden nämlich im Anhang nach Gerichtsbezirken, Ortsgemeinden, Ortschaften, Gemeindeteilen

¹³⁴ § 6 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169 lautet:

„[1] Die Wahlbezirke für die Wählerklasse der Landgemeinden sind je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet.

[2] Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen; in den betreffenden Gerichtsbezirken sind jedoch die in die Wählerklasse der Städte eingereichten Gemeinden nicht inbegriffen.

[3] Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben bis zum Erlasse eines den Anhang zur Reichsrathswahlordnung abändernden Gesetzes die Wahlberechtigten des neu gebildeten Gerichtsbezirkes ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, welchem nach dem Anhang (§. 7) jener Gerichtsbezirk zugeteilt ist, dem sie vor der Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.

[4] Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die politischen Bezirke, Gemeinden und Gemeindetheile (Orte), sofern dieselben überhaupt im Anhang Erwähnung finden.

[5] Die Wahlmänner, beziehungsweise im Falle unmittelbarer Wahlen (Artikel II, lit. C des Gesetzes vom 14. Juni 1896, R.G.Bl. Nr. 168), die Wähler eines jeden Wahlbezirkes der Landgemeinden bilden Einen Wahlkörper.“

(Ortschaften, Stadtbezirken, Stadtteilen), mitunter auch durch genaue Angabe der örtlichen Grenzen (Straßen) festgestellt. Dabei ist unter der Bezeichnung Stadt X oder Markt Y oder sonst einer Ortsbezeichnung nur dann die ganze *Ortsgemeinde* X oder Y, zu welcher eine Stadt (Markt) mit mehreren Ortschaften, oder mehrere Ortschaften allein verbunden sind, zu verstehen, wenn dies ausdrücklich in Klammer beigefügt ist (Ausschußbericht, S. 465).¹³⁵ *Sonst* von mehreren zu einer Ortsgemeinde vereinigten Orten nur jener, welcher *als solcher* den Namen X oder Y trägt.

Das Gesetz bestimmt nun, daß sich die Grenzen eines Wahlbezirkes nach dem Umfange richten, den die den Wahlbezirk bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden, Gemeindeteile usw. *zur Zeit der Wahl* und nicht etwa zur Zeit der Erlassung des Gesetzes haben.³⁾ Jede Veränderung in der Begrenzung dieser Gerichtsbezirke, Gemeinden und Gemeindeteile hat somit eine *Veränderung* der ursprünglichen Wahlbezirke zur Folge.

Dies gilt jedoch nach Vorschrift des Gesetzes nicht für den Fall der *Neuschaffung* eines Gerichtsbezirkes oder einer Gemeinde. Die Wahlberechtigten dieses neuen Gerichtsbezirkes oder dieser neuen Gemeinde wählen bis zur entsprechenden Abänderung der Reichsratswahlordnung in jenem Wahlbezirke, dem sie vor Neuschaffung angehörten. Daß man Verschiebungen innerhalb der bestehenden Gerichtsbezirke und Gemeinden (nur das ist unter Veränderungen zu verstehen) anders behandelt als Neuschaffung, hat seine guten Gründe. Wenn auch nicht
 | 28 gezeugnet wer|den kann, daß oft durch eine bloße Verschiebung größere Umwälzungen der bestehenden Verhältnisse herbeigeführt werden können, als durch eine Neuschaffung, so ist doch nicht zu übersehen, daß aus *formalen Gründen* ein anderer als der im Gesetze gewählte Weg ausgeschlossen ist. Denn bei bloßen Verschiebungen bleiben doch die alten Namen der Gerichtsbezirke und Gemeinden bestehen, welche die Reichsratswahlordnung in der Wahlbezirkseinteilung aufzählt. Die Anpassung der Reichsratswahlordnung an die geänderten Verhältnisse ist daher von selbst gegeben. Anders bei der Neuschaffung eines Gerichtsbezirkes oder einer Gemeinde! Hier muß ein neuer Name gegeben werden, der sich in der Aufzählung der Reichsratswahlordnung nicht findet; es ist daher auch eine Unterbringung dieses Gerichtsbezirkes oder dieser Gemeinde in die alte Wahlbezirkseinteilung formal unmöglich.

Da nun eine Veränderung im Umfange der *Gerichtsbezirke* nur durch Reichsgesetz möglich ist, so ist bezüglich dieser das eingangs erwähnte Prinzip insofern gewahrt, als auch die mit der Veränderung der Gerichtsbezirke verbundene Änderung der Wahlbezirkseinteilung der Reichskompetenz nicht entzogen wird. Eine

| 27 |³⁾ Ebenso nach der RRWO. von 1873, § 6.¹³⁶

¹³⁵ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 465.

¹³⁶ § 6 Abs. 2 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

Veränderung im Umfange der Gemeinden und der Gemeindeteile (Bezirke) ist jedoch Sache der Landesgesetzgebung. Und eine hiedurch verursachte Änderung der Wahlbezirke kann ohne jede Zustimmung der Reichsgesetzgebung erfolgen. Abgesehen von der staatsrechtlichen Inkonsequenz dieser Ausnahmebestimmung ist hiedurch den Ländern die Möglichkeit gegeben, Wahlgeometrie zu betreiben. Die Berücksichtigung dieser Gefahr, welche besonders bei größeren in Bezirke zerfallenden autonomen Stadtgemeinden besteht, hat auch den Wahlreformausschuß bewogen, auf Antrag des Abgeordneten Dr. Groß das in () gestellte Wort „Gemeindeteile“ des Absatzes 2, § 2, des Regierungsentwurfes wegzulassen und wenigstens die durch Änderung der Gemeindeteile (das ist Städtebezirke) verursachte Wahlbezirksänderung der Willkür der Gemeinden, respektive Länder, zu entziehen und der Reichsgesetzgebung vorzubehalten.¹³⁷ Bei dieser Fassung des Gesetzes fehlte es allerdings an einer Bestimmung, was bei nachträglichen Änderungen von Gemeindeteilen zu gelten habe.

Dieser Grund, vor allem aber autonomistische Tendenzen waren es, die das Plenum die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage wieder annehmen ließen (Minoritätsantrag Hruby, Stenographisches Protokoll 40.159, 40.177).¹³⁸

Dort, wo in der Wahlbezirkseinteilung Gemeindebezirke nach Straßen abgegrenzt sind, hat eine Veränderung dieser Bezirke natürlich keine Veränderung der entsprechenden Bestimmung in der Reichsratswahlordnung zur Folge.

| § 3.

| 29

Absatz 1. Jede Ortsgemeinde und jeder im Anhange besonders angeführte Gemeindeteil (Ortschaft, Stadtbezirk, Stadtteil) ist Wahlort.

Absatz 2. In Galizien können Ortsgemeinden, welche nach der letzten allgemeinen Volkszählung 1200 oder weniger Einwohner haben, durch Verfügung der politischen Landesbehörde mit nächstgelegenen Gemeinden desselben Wahlbezirkes zu Gruppenwahlorten vereinigt werden. Auch können einzelne derartige Gemeinden nächstgelegenen, mehr als 1200 Einwohner zählenden Gemeinden zugewiesen werden. In beiden Fällen dürfen jedoch die eine Gruppe bildenden Gemeinden zusammen nicht mehr als 5000 Einwohner haben.

Absatz 3. Bei einer Verfügung im Sinne des vorstehenden Absatzes ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß der Wahlort für die Wähler ohne übermäßigen Zeitverlust erreichbar sei.

Absatz 4. Die gemäß dem zweiten Absatze getroffenen Verfügungen sind in den beteiligten Gemeinden gleichzeitig mit der Ausschreibung der Wahl in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

¹³⁷ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 465f. (Abg. Groß).

¹³⁸ StP 1906 (Anm. 22), S. 40158f., 40177 (Abg. Hruby).

Zu § 3. Wahlorte, Gruppenwahlorte.

Absatz 1: Zum Zwecke der Abstimmung werden für jeden Wahlbezirk ein oder mehrere „Wahlorte“ bestimmt. Unter Wahlort versteht unser Gesetz die Gemeinde oder den Gemeindeteil, innerhalb dessen man sein Wahlrecht auszuüben hat. Dabei gebraucht die Reichsratswahlordnung das Wort sowohl im Sinne eines *Punktes*, an welchem gewählt wird, als auch im Sinne eines Territoriums, innerhalb dessen alle dort wahlberechtigten Einwohner ihr Wahlrecht auszuüben haben. So findet sich z. B. bald die Wendung „Gemeinden zu einem (Gruppen-) Wahlorte vereinigen“, bald die Phrase „an einem (Gruppen-)Wahlorte wählen“.

Die Tendenz, dem Wahlberechtigten die Ausübung seines Wahlrechtes zu erleichtern, führt – insbesondere bei einer Erweiterung des Wahlrechtes – zur Etablierung zahlreicher Wahlorte innerhalb des Wahlbezirkes. Daher hat auch die Reichsratswahlordnung das Prinzip aufgestellt, daß jede *Ortsgemeinde* und überdies jeder im Anhang besonders angeführte Gemeindeteil Wahlort ist. Eine Ortsgemeinde kann aus einer, aber auch aus mehreren Ortschaften bestehen, oder in mehrere Stadtbezirke, Stadtteile zerfallen. Ist eine dieser Gemeindeteile im Anhang besonders genannt⁴⁾, so bildet er für sich einen „Wahlort“, das heißt, innerhalb dieses Gemeindeteiles muß mindestens ein Wahllokal und eine Wahlkommission usw. für die Wahlberechtigten dieses Gemeindeteiles errichtet werden. Ist ein Gemeindeteil nicht besonders im Anhang bezeichnet, dann bildet die Ortsgemeinde als Ganzes einen Wahlort; sämtliche Wahlberechtigte der Ortsgemeinde wählen dann in einem Lokale, dessen Lage von der Gemeindeleitung (§ 16) bestimmt wird.

„Ortsgemeinde“ und „besonders angeführter Gemeindeteil“ ist somit das gesetzliche Normalausmaß für das als „Stimmbezirk“ zu etablierende Territorium. Der „Wahlort“ (Ortsgemeinde, Gemeindeteil) ist daher normalerweise auch ein Stimmbezirk, doch kann durch *administrative Verfügung* der Wahlort (Gemeinde, Gemeindeteil) gemäß § 16 auch auf die Weise in mehrere Stimmbezirke zerfallen, daß die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung oder die Bevölkerungsanzahl einer Gemeinde mehrere (Wahllokale und) Wahlkommissionen innerhalb des Gemeindegebietes aufstellt und die Wähler den einzelnen Wahlkommissionen zuweist. Diese Zuteilung erfolgt entweder nach territorialer Zugehörigkeit: dann bildet das einer Wahlkommission so zugewiesene Gebiet einen Stimmbezirk im eigentlichen Sinne, für

| 29 |⁴⁾ Zum Beispiel:

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Zahl der Abgeordneten
Böhmen	5	Der III. und IV. Gemeindebezirk (Kleinseite und Hradschim)	1

Sowohl der III. wie der IV. Gemeindebezirk sind besonders angeführt.

den auch gemäß § 11, Absatz 2, eine selbständige Wählerliste aufzustellen ist, oder die Zuteilung erfolgt nach alphabetischer Ordnung: dann bildet der Wahlort nicht mehrere territoriale Stimmbezirke, sondern nur *einen* Stimmbezirk mit mehreren Wahlkommissionen.

Die ursprünglich in der Regierungsvorlage vorgesehene Möglichkeit, mehrere kleine Ortsgemeinden durch administrative Verfügung zu einem Stimmbezirke zu vereinigen,¹³⁹ wurde vom Wahlreformausschusse für das ganze Gebiet mit Ausnahme Galiziens, abgelehnt;¹⁴⁰ dem Ausschusse schloß sich das Plenum an.¹⁴¹

Absatz 2: Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Galiziens¹⁴² wurde von dem Prinzipie des Absatzes 1 für dieses Kronland eine Ausnahme gemacht. Das Gesetz gestattet nämlich die Vereinigung von Gemeinden zu sogenannten Gruppenwahlorten. Eine nicht sehr glückliche Stilisierung! Richtiger wäre es: Vereinigung zu einem Stimmbezirke. Dabei darf jede dieser Ortsgemeinden *höchstens* 1200 Einwohner haben.⁵⁾ Auch können einfach einzelne derartige kleine Gemeinden der nächstgelegenen, mehr als 1200 Einwohner zählenden Gemeinde zugewiesen werden. Doch darf in beiden Fällen der so geschaffene Stimmbezirk nicht mehr als 5000 Einwohner haben. Die Vereinigung, respektive Zuweisung erfolgt durch die politische Landesbehörde.

| Offen gelassen ist die Frage, welche der mehreren zusammengefaßten Gemein- | 31
den Wahlort ist, respektive in welcher dieser Gemeinden das Wahllokal sich befinden muß. Im Falle der Zuweisung ist es offenbar die größere Gemeinde, der die andere zugewiesen wurde; das geht aus dem Begriffe der „Zuweisung“ hervor. Aber im Falle der Vereinigung mehrerer kleiner Gemeinden? Das Gesetz sagt nichts darüber. Die Analogie einer in Ortschaften zerfallenden Ortsgemeinde, wo der Gemeindeausschuß die Lage des Lokals bestimmt, ist unzulässig. Bleibt nur die politische Landesstelle, welche ja auch die Vereinigung verfügt hat. Es wird sich empfehlen, diese – zwar im Gesetze nicht begründete – aber praktisch unbedingt notwendige Bestimmung, welche der vereinigten Gemeinden Wahlort (im Sinne des Punktes, an welchem die Wahl auszuüben ist) sei, zugleich mit der Verfügung der Vereinigung zu erlassen.

[⁵⁾ „Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die in der Gemeinde bei der letzten Volkszählung anwesend gewesene Zivilbevölkerung ohne Zuzählung des aktiven Militärs maßgebend.“ Erläuterungen zur RRWO. zu § 3, 2. Absatz.¹⁴³ | 30

¹³⁹ Vgl. § 3 Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 2).

¹⁴⁰ Vgl. Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 7f.

¹⁴¹ Vgl. StP 1906 (Anm. 22), S. 40177f.

¹⁴² Vermutlich spricht Kelsen die starke Zersplitterung der Gemeinden in Galizien an. Abg. Wassilkó führt in den Beratungen des Wahlreformausschusses an, dass es im Bezirk Lemberg allein 134 Gemeinden gäbe, man müsse daher 134 Beamte bestellen, „was ein Ding der Unmöglichkeit wäre“ (Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 472).

¹⁴³ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 106 (zu § 3 Abs. 2 RWO 1907).

Das Verhältnis der Begriffe: Wahlort, Gruppenwahlort und Stimmbezirk stellt sich – zusammenfassend betrachtet – folgendermaßen dar: Wahlort ist jede Ortsgemeinde und jeder besonders angeführte Gemeindeteil. Der Wahlort ist regelmäßig ein Stimmbezirk, und zwar ist er der *durch das Gesetz geschaffene Stimmbezirk*; er kann jedoch durch administrative Verfügung in mehrere Stimmbezirke zerlegt werden (Aufstellung mehrerer Wahlkommissionen mit *territorialer* Zuteilung innerhalb eines Wahlortes). „Gruppenwahlort“ ist der durch Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden geschaffene *administrative Stimmbezirk*.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 4.

Absatz 1. Wahlberechtigt ist jede Person, bei welcher die in § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzten Bedingungen der Wahlberechtigung am Tage der Ausschreibung der Wahl zutreffen, wenn nicht diese Person noch vor der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft verliert oder wenn nicht in dem Zeitraume zwischen der Ausschreibung und der Vornahme der Wahl Umstände eintreten, die gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes die betreffende Person von der Wahlberechtigung ausnehmen oder ausschließen.

Absatz 2. Die Wahlberechtigung wird durch die Eintragung in die Wählerliste festgestellt.

Absatz 3. Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die innerhalb des betreffenden Landes Wahlberechtigten verpflichtet seien, bei der Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses das aktive Wahlrecht auszuüben. In diesem Falle ist die Erlassung näherer Vorschriften über die Wahlpflicht, insbesondere die Erlassung von Durchführungs- und Strafbestimmungen unter eventueller Einführung des Mandatsverfahrens der Landesgesetzgebung vorbehalten.

| 32 | Zu § 4. Die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes. Wahlpflicht.

Absatz 1: Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 7, Absatz 1 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, und zwar in jener Fassung, welche dieser Paragraph durch Artikel II des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15 (wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, und vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, und vom 14. Juni, RGBl. Nr. 168, abgeändert wurden) erhalten hat. § 7 lautet:¹⁴⁴

¹⁴⁴ § 7 Abs. 1 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 77) idF RGBl 1907/15.

§ 7. Wahlberechtigt zur Wahl eines Abgeordneten ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgenommen oder ausgeschlossen ist und innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Gemeinde (Gutsgebiet), in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, am Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz (§§ 66, Absatz 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111)¹⁴⁵ hat.

Wählbar als Abgeordneter ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft seit mindestens drei Jahren besitzt, das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung nicht vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Falls nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung Ersatzmänner für die Abgeordneten gewählt werden sollen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Wählbarkeit auch für diese Ersatzmänner.

Die näheren Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durchführung der Wahlen enthält die Reichsratswahlordnung.

Die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes sind demnach:

1. Persönlichkeit;
2. Geschlecht;
3. Alter;
4. Staatsbürgerschaft;
5. Ausnahmen;
6. Seßhaftigkeit.

1. *Persönlichkeit*: Nur physische Personen sind wahlberechtigt. Juristische Personen sind vom Wahlrechte zum Reichsrate ausgeschlossen; im Gegensatze, beispielsweise, zum Gemeindewahlrecht.

2. *Geschlecht*: Nur Männer sind wahlberechtigt. Nicht so nach der älteren Reichsratswahlordnung, die in der Kurie des Großgrundbesitzes auch Frauen wählen ließ.¹⁴⁶ Ebenso kennen die geltenden Landtagswahlordnungen und Gemeindewahlordnungen im beschränkten Maße ein Frauenwahlrecht. Zwar wurden auch bei Beratung des § 7¹⁴⁷ sowohl im Ausschusse wie im Plenum Anträge auf Zuerkennung des Wahlrechtes an Frauen gestellt, allein teils unter Hinweis auf die natürliche Stellung der Frau in der Familie, teils mit der Begründung abgelehnt, daß das Wahlrecht als Äquivalent für die Wehrpflicht und sonstige öffentliche Pflichten aufzufassen sei, durch welche ja die Frauen nicht getroffen würden.¹⁴⁸

| 33

¹⁴⁵ § 66 Abs. 1 Gesetz vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Jurisdictionsnorm), RGBl 1895/111 (im Folgenden: JN 1895).

¹⁴⁶ Vgl. § 9 Abs. 1 RWO 1873 (Anm. 4).

¹⁴⁷ Vgl. § 7 des Entwurfs der Novelle zum StGG Reichsvertretung 1967 (Anm. 77) (später erlassen in: RGBl 1907/17).

¹⁴⁸ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 430–444; StP 1906 (Anm. 22), S. 39852–39868, 39885–39896.

3. *Alter*: Das vollendete 24. Lebensjahr als Voraussetzung der Wahlberechtigung steht auch mit den sonstigen rechtlichen Wirkungen, die mit Erreichung dieser Altersgrenze nach österreichischem Rechte eintreten,¹⁴⁹ im Einklange.

4. *Die Staatsbürgerschaft*. Eine bestimmte Dauer im Besitze der Staatsbürgerschaft – wie bei der passiven Wahlberechtigung – ist nicht erforderlich.

5. *Negative Erfordernisse* der Wahlberechtigung sind der Mangel ausschließender Tatsachen, jedoch nur soweit solche in der *Reichsratswahlordnung* normiert sind. Andere Gesetze kommen nicht in Betracht. Das Nähere darüber siehe bei den Bemerkungen zu §§ 7 und 8 RRWO.¹⁵⁰ Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Personen, die vom Wahlrechte *ausgenommen*, und solchen, die *ausgeschlossen* sind. Die ersteren sind die im § 7, die letzteren die im § 8 Bezeichneten.

6. *Seßhaftigkeit*: Die Bestimmung, derzufolge das Wahlrecht erst nach einem einjährigen Wohnsitz in der Gemeinde erlangt wird, hat ihren Grund teils in wahltechnischen Momenten, wie Herstellung der Wählerlisten u. ä., teils in dem Bestreben, die ansäßige Wählerschaft gegenüber der fluktuierenden Bevölkerung (wandernde Landarbeiter) zu schützen (Ausschußbericht).¹⁵¹

Bei der Beratung dieser Bestimmung traten sich die entgegengesetztesten Meinungen gegenüber. Die einen verlangten eine mehrjährige Seßhaftigkeit, die anderen unter Hinweis auf die mit der Seßhaftigkeit verbundene Einschränkung des Grundrechtes der Freizügigkeit und die Ungehörigkeit der Verknüpfung staatlicher Funktion mit lokalen Beziehungen, eine völlige Eliminierung dieser Bestimmung. Als Kompromiß schlug die Regierung die einjährige Seßhaftigkeit vor; diese wurde schließlich akzeptiert.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes besteht die Seßhaftigkeit in einem einjährigen Wohnsitz in jener Gemeinde (Gutsgebiet), in welcher das Wahlrecht auszuüben ist. Unter Wohnsitz ist zu verstehen, was der § 66 der Jurisdiktionsnorm, Absatz 1, damit bezeichnet, nämlich: „Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der nachweislichen, oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.“ | Der Wohnsitz muß durch ein Jahr in jener Gemeinde fortgesetzt sein, in welcher das Wahlrecht auszuüben ist.

„Bei der Entscheidung über den Wohnsitz im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmungen kommt nicht in Betracht, ob die Absicht, an dem Orte bleibenden Aufenthalt zu nehmen, durch eine gesetzliche, der betreffenden Person obliegende Verpflichtung bedingt, oder aus ihrer freien Willkür hervorgegangen ist. Wenn daher in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehende Offiziere, Militärgeistliche, Gagisten ohne Rangklasse und Personen des Mannschaftsstandes der be-

¹⁴⁹ Vgl. § 21 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, in: Patent vom 1. Junius 1811. Verlautbarung des bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten Deutschen Erbländer, JGS 4 (1811), Nr. 141 idF 1907.

¹⁵⁰ Vgl. S. 389–396.

¹⁵¹ Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 6.

waffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie – die zeitlich Beurlaubten inbegriffen – (§ 7 RRWO.) in dem letzten Jahre vor Ausschreibung der Wahl aus dem aktiven Dienste ausscheiden, den Wohnsitz in der Gemeinde ihrer letzten Garnison aber beibehalten, so ist bei Berechnung der Dauer des Wohnsitzes für Zwecke der Ermittlung ihrer allfälligen Wahlberechtigung auch die Zeit, während welcher sich dieselben in dieser Gemeinde in Garnison befunden haben, zu berücksichtigen.

Insolange der Wohnsitz beibehalten wird, wird durch eine *zeitweise Abwesenheit* die für die Wahlberechtigung maßgebende Dauer des Wohnsitzes nicht unterbrochen. Dies gilt insbesondere auch für eine Abwesenheit, welche durch die *gesetzliche Verpflichtung zu Waffen-(Dienst-)Übungen* oder zur achtwöchentlichen Ausbildung in der Ersatzreserve begründet ist“ (Erl. zur RRWO. zu § 4).¹⁵²

Zerfällt eine Gemeinde in Teile (Ortschaften, Stadtbezirke usw.) und findet in jedem Teile die Wahl statt, ist nicht ein einjähriger Wohnsitz in dem betreffenden Gemeindeteile erforderlich, in welchem die Wahl erfolgt, sondern es genügt nach dem Wortlaute des Gesetzes ein einjähriger Wohnsitz in der ganzen Gemeinde. Übersiedlung von einem Gemeindeteil in den anderen *innerhalb eines Jahres vor Ausschreibung der Wahl* hat daher keinen Verlust des Wahlrechtes zur Folge, wie dies bei derartiger Übersiedlung von einer Gemeinde in die andere der Fall ist.

Doch muß hier auf einen Mangel des Gesetzestextes aufmerksam gemacht werden: für den (in Galizien möglichen) Fall einer Vereinigung mehrerer Gemeinden zu *einem* Gruppenwahlort (Stimmbezirke) ist der *Wortlaut* des Gesetzes schlechterdings unzureichend, da das Wahlrecht hier zum großen Teile nur in einer Gemeinde ausgeübt werden kann, in welcher die Wahlberechtigten der übrigen Gemeinden natürlich ihren Wohnsitz gar nicht haben können. Streng genommen wäre somit kein Einwohner der übrigen Gemeinden mangels der Seßhaftigkeit „in der Gemeinde, in welcher das Wahlrecht auszuüben ist“ wahlberechtigt.

|Zur Behebung dieser Antinomie zwischen § 7 des Grundgesetzes¹⁵³ und § 3, Absatz 2 RRWO. wird man sich wohl oder übel über den Gesetzestext hinwegsetzen müssen, und in den Fällen des § 3, Absatz 2 RRWO., und zwar *nur* in diesen Fällen einen einjährigen Wohnsitz nicht in der Gemeinde, in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, sondern *in einer der zu einem Stimmbezirke (Gruppenwahlorte) vereinigten Gemeinden* verlangen. |35

Eine andere Möglichkeit der Lösung liegt darin, unter „Ausübung des Wahlrechtes“ nicht lediglich die *Stimmabgabe* zu verstehen, sondern auch andere Akte, wie: reklamieren, sich in die Wählerliste aufnehmen lassen usw. Doch scheint uns diese Interpretation zu sehr mit dem Sprachgebrauche im Widerspruche zu stehen.

Ob die Veränderung des Wohnsitzes innerhalb mehrerer solcher zu einem Stimmbezirke vereinigten Gemeinden während des einen Jahres vor der Wahlauschreibung Verlust des Wahlrechtes zur Folge hat oder nicht, in welchem letzterem

¹⁵² Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 107 (zu § 4 Abs. 1 RWO 1907).

¹⁵³ § 7 Abs. 1 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 77) idF RGBI 1907/15.

Falle die mehreren Gemeinden eines Stimmbezirkes ebenso behandelt werden, wie die Teile einer Gemeinde, ist ebenfalls nach dem Gesetze nicht zu entscheiden. Aus dem Begriffe der Seßhaftigkeit – die nach den Absichten des Gesetzes wohl als „Gemeinde“ seßhaftigkeit anzusehen ist – läßt sich der Schluß ziehen, die zu einem Stimmbezirke vereinigten Gemeinden in dieser Hinsicht nicht analog den *Gemeindeteilen* zu behandeln, und an die Änderung des Wohnsitzes von einer Gemeinde in die andere innerhalb eines Jahres vor Ausschreibung der Wahl auch in diesem Falle den Verlust des Wahlrechtes zu knüpfen.

Das Gleiche, wie für die Vereinigung mehrerer Gemeinden, gilt natürlich für die im § 3, Absatz 2 enthaltene Zuweisung einer kleineren Gemeinde zu einer größeren.

Eine ganz ähnliche Antinomie ergibt sich zwischen § 7 StGG., und § 6, Absatz 2 RRWO. Nach § 7¹⁵⁴ ist wahlberechtigt, „wer... in dem *Gutsgebiete*, in welchem das Wahlrecht auszuüben ist, seit einem Jahre seinen Wohnsitz hat.“ Nach § 6, Absatz 2 RRWO. wird aber auf einem *Gutsgebiete* niemals die Wahl „ausgeübt“, sondern immer nur in der *Gemeinde*, „mit welcher das *Gutsgebiet* eine Ortschaft bildet“ oder „welche die politische Behörde bestimmt.“ Nach Wortlaut des § 7 wären eigentlich alle, die auf einem *Gutsgebiete* ihren Wohnsitz haben, nicht wahlberechtigt, da die Voraussetzungen des § 7 auf sie niemals zutreffen können. Alle diese Widersprüche hätten dadurch vermieden werden können, wenn man im § 7 jede nähere Bestimmung der Gemeinden und *Gutsgebiete*, auf welche sich die Ansässigkeit bezieht, weggelassen und einfach gesagt hätte: „... in *einer* Ge|meinde (Gutsgebiet) ... Wohnsitz hat“, was auch ökonomischer gewesen wäre, da ja im § 6 RRWO. die genauen Bestimmungen darüber enthalten sind, *wo* die Wahl auszuüben sei. Vgl. auch Bemerkungen zu § 6.¹⁵⁵

Der bei der Beratung des § 7 gestellte Antrag, die Seßhaftigkeit nicht auf die Gemeinde zu beschränken, sondern „auf den Wahlbezirk abzustellen, in welchem das Wahlrecht auszuüben sei“ wurde abgelehnt, da Seßhaftigkeit mit dem *Wohnsitze* zusammenhänge, die österreichische Gesetzgebung jedoch den Begriff des Bezirkswohnsitzes nicht kenne. (Ausschußbericht zu § 7 in Verh. d. WRA., S. 438).^{156 1)}

¹⁾ Das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag¹⁵⁷ fordert nur Staatszugehörigkeit und Wohnsitz in dem Wahlbezirke zur Zeit der Wahl:

„§ 1. Wählbar für den deutschen Reichstag ist jeder Deutsche¹⁵⁸, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.“

„§ 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben oder im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke geteilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.“ Der *Wahlbezirk* des Wahlgesetzes bedeutet „Stimmbezirk“.

Was nach unserer Reichsratswahlordnung Wahlbezirk heißt, trägt im Wahlgesetz den Namen „Wahlkreis“.

¹⁵⁴ § 7 Abs. 1 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 77) idF RGBl 1907/15.

¹⁵⁵ Vgl. S. 385–389.

¹⁵⁶ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 438 (Abg. Adler, Min. Bienerth).

¹⁵⁷ §§ 1, 7 Abs. 1 WahlG Norddeutscher Bund 1869 (Anm. 125).

¹⁵⁸ «Wählbar für den deutschen Reichstag ist jeder Deutsche»] § 1 WahlG Norddeutscher

Alle die im § 7 des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Voraussetzungen müssen zur Zeit der Ausschreibung der Wahl vorhanden sein. (Dies ist für die Seßhaftigkeit schon im § 7 StGG. besonders gesagt.)

Diese Voraussetzungen – mit Ausnahme der Seßhaftigkeit – dürfen auch nicht von dem Tage der Ausschreibung bis zur Wahlvornahme verloren gehen. Da ein derartiger Verlust bei Persönlichkeit, Alter und Geschlecht ausgeschlossen ist, wird er nur bezüglich der Staatsbürgerschaft und dem Fehlen gewisser Ausschließungsgründe ausdrücklich im § 4 hervorgehoben. Bezüglich der Seßhaftigkeit gilt der Grundsatz, daß man nach der Wahlausschreibung seinen Wohnsitz aus der einen Gemeinde in die andere verlegen kann, ohne hiedurch das in der alten Gemeinde durch einjährigen Wohnsitz erworbene Wahlrecht wieder zu verlieren. Allerdings kann dieses Wahlrecht nur in der alten Gemeinde, wo der einjährige Wohnsitz zur Zeit der Ausschreibung der Wahl vollendet war, und nicht in der neuen Wohnsitzgemeinde ausgeübt werden.²⁾

²⁾ „Maßgebend für die Wahlberechtigung ist zunächst der Tag, an welchem die Kundmachung des Ministers des Innern über die Ausschreibung der Wahl im Reichsgesetzblatte verlautbart wird. (Siehe Bemerkung zu § 9, 1. Absatz RRWO.)¹⁵⁹ Die Voraussetzungen, deren Zutreffen das aktive Wahlrecht einer Person begründet, müssen daher an diesem Tage gegeben sein. Verliert ein Wahlberechtigter in dem Zeitraume zwischen dem Tage der Ausschreibung und der Vornahme der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft oder treten Umstände ein, welche nach §§ 7 und 8 RRWO. seine Ausnahme oder Ausschließung | vom Wahlrechte begründen, so verliert er auch sein Wahlrecht (§ 13, vorletzter Absatz, und § 21, erster Absatz, Alinea c, und 2. Absatz RRWO.). Durch einen Wechsel des Wohnsitzes nach dem Tage der Ausschreibung der Wahl tritt der Verlust des Wahlrechtes nicht ein.“ (Erl. zur RRWO. zu § 4.)¹⁶⁰

| 37

Bund 1869 (Anm. 125): «Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche». Der Sachverhalt zur sprachlichen Anpassung im Rahmen der Rechtsüberleitung vom Norddeutschen Bund zum Deutschen Reich ist verworren. In der dem Bundesvertrag mit Baden und Hessen (Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870, Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 650) angeschlossenen „Verfassung des Deutschen Bundes“ wird in den Übergangsbestimmungen davon gesprochen, dass die „nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze ... zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt“ werden und dass, „wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde ... u.s.f. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind“ (Art. 80 Verfassung des Deutschen Bundes, abgedruckt in: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 627). Jedoch enthalten weder die anderen „Novemberverträge“ eine Überleitung spezifisch das WahlG Norddeutscher Bund 1869 (Anm. 125) betreffend (vgl. Art. 79 Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870.; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage, RGBl. 1871, S. 9), noch kennt die (endgültige) Verfassung des Deutschen Reiches (Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches. Vom 16. April 1871, RGBl. S. 63) entsprechende Übergangsbestimmungen. Anlässlich des Beitrittes Elsass-Lothringens zum Reich im Jahre 1873 wird indes ausdrücklich auf den Wortlaut des Wahlgesetzes Bezug genommen, dieses als „Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag. Vom 31. Mai 1869“ bezeichnet und die Passage des § 1 – bis auf das Wort «Wählbar» – in der von Kelsen wiedergegebenen Fassung angeführt (§ 6 Abs. 1 Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873, RGBl. S. 161, Anlage II. Wortlaut des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869).

¹⁵⁹ Vgl. S. 396 f.

¹⁶⁰ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 107 (zu § 4 Abs. 1 RWO 1907).

|37 |Zu erwähnen wäre noch, daß die Stilisierung des § 7 StGG. neben der des § 4, Absatz 1 RRWO. nicht ganz korrekt ist. Beide Paragraphen beginnen mit den Worten „Wahlberechtigt ist...“ und wollen somit beide die Voraussetzungen der Wahlberechtigung feststellen. Logischerweise sollten beide übereinstimmen. Tatsächlich fügt jedoch § 4 den im § 7 enthaltenen Begriffsmerkmalen der Wahlberechtigung noch die Bestimmung bezüglich der Fortdauer gewisser, im § 7 nur für den Augenblick der Wahlausschreibung geforderten Voraussetzungen bis zur Wahlvornahme hinzu.

Der vollständige Begriff der Wahlberechtigung ist daher nicht im § 7 StGG., sondern im § 4 RRWO. enthalten.

Die materiellen Voraussetzungen des passiven Wahlrechtes sind in § 7, Absatz 2 StGG. über die Reichsvertretung¹⁶¹ normiert: „Wählbar als Abgeordneter ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft seit mindestens drei Jahren besitzt, das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung nicht vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen ist.“

Der Unterschied zwischen den Voraussetzungen der aktiven und denen der passiven Wahlberechtigung ist vor allem darin gelegen, daß für die letztere keine Seßhaftigkeit vorgeschrieben ist, weshalb der Kandidat nicht unbedingt aktiv wahlberechtigt sein muß; dagegen wird *dreijährige* Staatsbürgerschaft verlangt. Auch ist die Altersgrenze von 24 auf 30 Jahre erhöht.

Die Gründe, die jemanden von dem aktiven Wahlrechte ausschließen oder ausnehmen (§§ 7, 8 RRWO.) haben die gleiche Wirkung für das passive Wahlrecht. Eine Inkongruenz besteht nur bezüglich des Dienstverhältnisses aktiver Militärbeamter und auf Waffen-(Dienst-)Übung Befindlicher. Das Nähere bei § 7.¹⁶²

Diese materiellen Voraussetzungen des passiven Wahlrechtes müssen im Augenblicke der *Wahl* – nicht wie bei der aktiven Wahlberechtigung schon bei der Wahlausschreibung – gegeben sein.

|38 **Absatz 2:** Zur praktischen Ausübung des Wahlrechtes bedarf es einer behördlichen Feststellung der Wahlberechtigung; diese geschieht durch die Eintragung in die Wählerlisten. Da nur derjenige wählen kann, der tatsächlich in die Listen eingetragen ist, bildet die Eintragung in die Listen neben den im § 4, Absatz 1 RRWO. enthaltenen *mate|riellen* Voraussetzungen ein *formales* Erfordernis des aktiven Wahlrechtes. Über Wählerlisten, deren Anlegung usw. vgl. Bemerkungen zu § 11.¹⁶³

Absatz 3: Dieser Absatz, welcher in der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht enthalten war, wurde vom Wahlreformausschusse, und zwar über Antrag eines

¹⁶¹ § 7 Abs. 1 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 77) idF RGBl 1907/15.

¹⁶² Vgl. S. 389.

¹⁶³ Vgl. S. 399–407.

zehngliederigen, zur Beratung der Frage der Wahlpflicht gebildeten Subkomitees dem Texte des § 4 angefügt und vom Plenum akzeptiert.¹⁶⁴

Sowohl im Ausschusse als auch im Parlamente selbst kam es anlässlich der Beratung der Wahlpflicht zu eingehenden, sehr divergierenden Erörterungen. Für die Schaffung der Wahlpflicht wurde im wesentlichen angeführt: 1. Das Wählen sei öffentliche Funktion, erfolge nicht nur im Interesse des Wählers, sondern auch im Interesse des Staates, der durch die Wahl ein zu seiner Existenz notwendiges Organ erhalte. 2. Das Wahlergebnis solle den Willen des ganzen Volkes darstellen; man müsse daher auch die politisch Indifferenten, Bequemen zur Urne zwingen. 3. Schließlich wirke die Wahlpflicht erziehlich, da sie Interesse am öffentlichen Leben wecke.

Gegen die Wahlpflicht wurde vorgebracht: 1. Juristisch-theoretische Bedenken gegen eine Vermengung der Begriffe Recht und Pflicht. 2. Die mit der Wahlpflicht verbundene Einschränkung der persönlichen Freiheit. 3. Wirkungslosigkeit der Wahlpflicht bei dem Prinzipie der geheimen Wahl (leere Stimmzettel) (Aussch.-Ber., S. 8 zu § 4).¹⁶⁵

Die im Gesetze enthaltene Formulierung bedeutet ein Kompromiß. Denn sie enthält die Bestimmung der fakultativen und nicht obligatorischen Wahlpflicht. Es wird nämlich den Landesgesetzgebungen die Kompetenz eingeräumt, für die Wahlberechtigten ihres Landes die Wahlpflicht zum Reichsrate zu statuieren. Durch diese den Autonomisten¹⁶⁶ gewährte Konzession wird es den Landtagen ermöglicht, das Reichsratswahlrecht in einem wichtigen Punkte aus eigener Machtvollkommenheit für ihren Bereich umzugestalten und so eine nicht unbedenkliche Rechtsungleichheit zu schaffen. Neben der bereits oben geschilderten, durch die Länderautonomie möglichen Veränderung der Wahlbezirke bildet die Bestimmung der fakultativen Wahlpflicht den zweiten wichtigen Fall einer Rückwirkung der Landesgesetzgebung auf die Reichsratswahlordnung.

Was ist nun, nach dem Wortlaute des Gesetzes, der Inhalt der Wahlpflicht? § 4, Absatz 3, sagt: „Bei der Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses das aktive Wahlrecht ausüben“. – Dieser Wortlaut steht nun im Widerspruche zu dem in der Reichsratswahlordnung anerkannten Prinzipie der geheimen Wahl. Der Wähler kann nur verpflichtet werden, einen Stimmzettel abzugeben. Bezüglich der Ausfüllung des Stimmzettels kann er auf Grund des eben zitierten Prinzipes in keiner Weise verpflichtet sein, darf daher auch einen leeren oder sinnlos ausgefüllten Stimmzettel abgeben. Sein „Wahlrecht ausüben“ heißt aber, einen Kandidaten bezeichnen und nicht bloß Stimmzettel abgeben. Wer einen leeren Stimmzettel abgibt, übt eben sein Wahlrecht *nicht* aus. Der vom Ausschusse gewählte Wortlaut

| 39

¹⁶⁴ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 611–616; Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 8; StP 1906 (Anm. 22), S. 40 178.

¹⁶⁵ Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 8.

¹⁶⁶ D. h. böhmische (tschechische) Autonomisten.

des Gesetzes entspricht somit durchaus nicht den Tatsachen, was um so verwunderlicher ist, da derselbe Ausschuß in seinem Berichte (S. 8)¹⁶⁷ den Inhalt der Wahlpflicht in der Weise definierte, daß diese „sich weniger als ein Zwang zur Wahl, denn als eine Verpflichtung des Wählers darstellt, einer im öffentlichen Interesse durchzuführenden Aktion *persönlich beizuwohnen*“.

An dieser Stelle, die eine prinzipielle Untersuchung der Frage der Wahlpflicht nicht gestattet, sondern nur eine Prüfung und Erläuterung der durch das Gesetz einmal geschaffenen juristischen Situation erfordert, sei nur auf folgendes hingewiesen:

Die ganze Reichsratswahlordnung basiert auf der Vorstellung des *Wahlrechtes*. Die ganze, von den heftigsten Wahlrechtskämpfen erfüllte Entstehungsgeschichte der Wahlreform hat dieses Gesetz mit dem Gedanken durchtränkt, daß die Teilnahme an der Wahl ein hart errungenes Gut, ein Entgelt für die staatlichen Lasten sei, die der Wähler zu tragen hat. Es ist im Laufe der Debatten, in zahlreichen publizistischen Erörterungen, von Abgeordneten wie von der Regierung, ausdrücklich gesagt worden, daß das allgemeine Wahlrecht als Äquivalent für die allgemeine Wehrpflicht gegeben worden und als solches aufzufassen sei. Und in dem Bewußtsein, daß es sich um eine „Begünstigung“ handle, hat man trotz Anerkennung des Prinzipes der Allgemeinheit die Tendenz einer Einschränkung der Wahlberechtigung verfolgt: man hat die Frauen des Wahlrechtes nicht für würdig befunden, weil sie die Staatslasten nicht in derselben Weise trügen wie die Männer, vor allem nicht Kriegsdienst leisten. Man hat alle ausgeschlossen, die nicht durch mindestens einjährige Seßhaftigkeit die Wahlberechtigung erworben haben; nur Staatsbürger hat man zur Teilnahme an der Wahl herangezogen, während die Steuern auch von Ausländern gezahlt werden können. Man hat an die strafrechtliche Verurteilung mit dem Verluste anderer *Vorteile* auch den des Wahlrechtes geknüpft. Und man hat schließlich jenes Verfahren, durch welches eine ordnungsmäßige Teilnahme *aller* Wahlberechtigten und *nur* der Wahlberechtigten an der Wahl gesichert werden soll, das Reklamationsverfahren, durchaus nicht so organisiert, wie man sonst die *Erfüllung | öffentlicher Pflichten* zu garantieren pflegt: durch ein *offizioses* Verfahren mit Inquisitionsmaxime; man hat vielmehr das Reklamationsverfahren ausdrücklich als ein lediglich in Parteiinteresse zu führendes erklärt und dementsprechend die Einleitung des Verfahrens sowie die *Beweislast* der Partei auferlegt.

Wenn nun durch Landesgesetzgebung für den Bereich eines Kronlandes die Institution der Wahlpflicht in die sonst gleich bleibenden Bestimmungen der Reichsratswahlordnung eingeschoben wird, dann muß diese Institution in einen Widerspruch nicht nur zum ganzen Geiste des Gesetzes, sondern auch zu konkreten Vorschriften desselben geraten.

¹⁶⁷ Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 8.

Zwar ist man nach der herrschenden Theorie gewöhnt, im öffentlichen Rechte von Funktionen zu sprechen, die zugleich Recht und Pflicht sind. Und es ist ohneweiteres zuzugeben, daß manches, was von der objektiven Norm als *Pflicht* festgesetzt ist, *subjektiv* als Recht empfunden werden kann, und umgekehrt, was objektiv nur *Recht* ist, *moralisch*, das ist subjektiv, als *Pflicht* erscheinen mag. Z. B. für den ersten Fall das Steuerzahlen, für den zweiten die Regierungsfunktionen des Herrschers.

Allein ebenso, wie man *subjektiv* nicht etwas zugleich als Recht und Pflicht empfinden kann – der Gefühlston des „Müssens“ ist so stark, daß er den des „Dürfens“ verdrängt – ebensowenig kann die objektive Norm eine Funktion zugleich als Recht und Pflicht konstruieren, ohne dabei in arge Widersprüche zu geraten. Denn die Garantie für die Erfüllung der öffentlichen Pflicht muß – wie schon oben bemerkt – der Natur der Sache nach wesentlich anders organisiert sein, als die Garantie zur Wahrung eines subjektiven Rechtes.

Statuiert nun ein Teil des objektiven Rechtes das Wählen als Pflicht (Landesgesetzgebung), während der andere auf dem Standpunkte des *Wahlrechtes* bleibt (Reichsgesetzgebung), so müssen sich notwendigerweise Inkonsequenzen ergeben. Z. B. die „Ausschließung vom Wahlrecht“ wird zu einer „*Ausschließung* von der *Wahlpflicht*“, was doch insofern bedenklich ist, als man von einer „*Pflicht*“ nicht ausgeschlossen, sondern nur „befreit“ werden kann, und überdies zu der merkwürdigen Konsequenz führt, daß z. B. der abgestrafte Verbrecher seinen unbescholtenen Mitbürgern gegenüber den Vorzug genießt, eine staatliche Pflicht weniger erfüllen zu müssen; und anderes mehr.³⁾

| Wenn das Institut der *Wahlpflicht* nicht in einem krassen Widerspruche zur ganzen Reichsratswahlordnung stehen soll, dann müßte eine völlige Änderung der Basis und Struktur und aller Bestimmungen dieses Gesetzes, aber auch eine völlige Änderung der Volksanschauung, des Volksempfindens erfolgen. Denn in der politischen Atmosphäre unserer Zeit wird eben das Wählen allgemein als ein Gut, als ein schutzbedürftiges Interesse, kurz als *Recht*, und nicht als eine Last, eine *Pflicht* empfunden, mag auch die objektive Norm das Wählen als *Pflicht* konstruieren. |41

Freilich, warum man die Teilnahme an der Wahl in eminenter Weise als *Recht*, das ist als schutzbedürftiges *Interesse* empfindet und nicht als *Pflicht*, kann hier des Näheren nicht erörtert, nur angedeutet werden. Es liegt in der Natur unseres Parlamentarismus. Das *Wahlrecht*, das ist das rechtlich geschützte *Interesse* am

|³⁾ Der Antrag, die ungerechtfertigte Nichterfüllung der *Wahlpflicht* mit Verlust des *Wahlrechtes* zu bestrafen (Verh. des WRA. S. 613),¹⁶⁸ entbehrt nicht einer gewissen Komik. Man bestraft also jemanden wegen Verletzung einer *Pflicht* dadurch, daß man ihn von dieser *Pflicht* befreit, der er nicht nachkommen will! |40

¹⁶⁸ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 613 (Abg. Kaiser).

Wählen, (genau gesagt: am Ausgange der Wahl)⁴⁾ erklärt sich daraus, daß man sich vom Gewählten die Wahrung und Vertretung *seiner* (und nicht des Staates) Interessen erwartet, daß die Abgeordneten unseres Parlamentes auch faktisch Interessenvertreter sind und solche auch nach Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes und Abschaffung des Kurien- oder Klassenwahlrechtes bleiben.

Was die nähere Durchführung der Wahlpflicht seitens der Landesgesetzgebung betrifft, so spricht § 4, Absatz 3 von der eventuellen Einführung eines Mandatsverfahrens – wie dies ja auch bei geringeren Strafsachen mitunter üblich ist. Es besteht in der Verhängung einer Strafe ohne vorherige Verhandlung; eine solche erfolgt erst bei Widerspruch des Gestraften. – Doch liegt die Einführung dieses Mandatverfahrens wie überhaupt die nähere Durchführung der Wahlpflicht in völlig freiem Ermessen der Landtage.

Von den einzelnen Landtagen hat nur der niederösterreichische ein Gesetz, betreffend die Wahlpflicht,¹⁷⁰ beschlossen. Es lautet:

Gesetz vom 13. Februar 1907,

womit in Gemäßheit des § 4 der mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17, erlassenen Reichsratswahlordnung im Erzherzogtume Österreich unter der Enns die Wahlpflicht eingeführt wird.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

| 42 § 1. Jeder in Gemäßheit des § 4 der Reichsratswahlordnung im Erzherzogtum Österreich unter der Enns Wahlberechtigte hat die Pflicht, bei den | im Erzherzogtum Österreich unter der Enns stattfindenden Wahlen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates an den festgesetzten Wahltagen innerhalb der für die Stimmenabgabe vorgeschriebenen Zeit vor der Wahlkommission zu erscheinen und seinen Stimmzettel abzugeben (Wahlpflicht).

§ 2. Wer sich ohne einen gerechtfertigten Entschuldigungsgrund seiner Wahlpflicht entzieht, wird an Geld mit 1 bis 50 K bestraft.

Bei Bemessung der Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Lage des Wahlberechtigten Rücksicht zu nehmen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe innerhalb des im ersten Absatze festgesetzten Ausmaßes höher zu bemessen.

§ 3. Als Entschuldigungsgrund, der die Nichtbeteiligung an der Wahl rechtfertigt, ist insbesondere anzusehen:

1. Wenn ein Wähler durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen im Wahllokale verhindert ist;
2. wenn ein Wähler durch Pflichten seines Amtes oder sonst unaufschiebbare Berufspflichten zurückgehalten wird;

| 41 ⁴⁾ Vgl. des Verfassers „Wählerlisten und Reklamationsrecht“, Juristische Blätter 1906, Nr. 25–28.¹⁶⁹

¹⁶⁹ Kelsen (Anm. 13), S. 304.

¹⁷⁰ Gesetz vom 13. Februar 1907, womit in Gemäßheit des § 4 der mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, R.G.Bl. Nr. 17, erlassenen Reichsratswahlordnung im Erzherzogtume Österreich unter der Enns die Wahlpflicht eingeführt wird, LGBl 1907/6 (im Folgenden: WahlpflichtG Österreich unter der Enns 1907).

3. wenn ein Wähler auf Reisen außerhalb des Landes Österreich unter der Enns vom Wahlorte abwesend ist;
4. wenn ein Wähler durch Krankheit von Familienmitgliedern oder durch sonstige unaufschiebbare Familienangelegenheiten zurückgehalten wird;
5. wenn ein Wähler durch Verkehrsstörungen oder sonstige zwingende Umstände abgehalten wird.

§ 4. Die Ausübung des Strafrechtes steht der politischen Bezirksbehörde des Wahlortes zu.

§ 5. Die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) haben anlässlich der Vorbereitung der Wahlen (§ 11 RRWO.) eine dritte Ausfertigung der Wählerliste anzulegen, in welcher sämtliche in der Wählerliste vorzunehmenden Richtigstellungen durchzuführen sind.

Diese dritte Ausfertigung ist gleichzeitig mit den Wahlakten der Wahlkommission zu übermitteln.

Bei der Wahl ist in dieser Ausfertigung abgesondert für die Wahl und für die engere Wahl in der hiefür vorbereiteten Rubrik ersichtlich zu machen, daß der Wähler erschienen ist und seinen Stimmzettel abgegeben hat.

Die Nichtzulassung eines Wählers zur Stimmenabgabe wegen Mangels der Konstatierung seiner Identität ist in der obigen Ausfertigung besonders anzumerken.

Die Ausfertigung ist ebenso wie die Wahlakten zu unterfertigen und an die politische Bezirksbehörde des Wahlortes einzusenden.

§ 6. Die politische Bezirksbehörde fertigt auf Grund der im § 5 erwähnten Liste für jeden Wahlberechtigten, welchem die Legitimation zugestellt worden ist und welcher sich an der Wahl oder an der engeren Wahl nicht beteiligt hat, eine Strafverfügung aus, wenn der Wahlberechtigte die Nichtausübung seines Wahlrechtes nicht spätestens innerhalb der Fallfrist von acht Tagen nach dem Wahltag bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde mündlich oder schriftlich entschuldigt und erforderlichenfalls durch Beibringung von Belegen oder in sonst glaubwürdiger Weise das Vorhandensein eines gesetzlichen Entschuldigungsgrundes ausreichend dargetan hat.

| § 7. Dem durch die Strafverfügung Betroffenen steht es frei, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert erachtet, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei der politischen Bezirksbehörde, welche die Verfügung ausgefertigt hat, mündlich oder schriftlich anzumelden.

| 43

Durch den rechtzeitig erhobenen Einspruch wird die Strafverfügung sistiert. Wenn der Betroffene bei seinem Einspruche die Nichtausübung seines Wahlrechtes durch Belege oder auf andere glaubwürdige Art ausreichend gerechtfertigt hat, ist das weitere Verfahren gegen denselben einzustellen. Andernfalls ist gegen denjenigen, der einen Einspruch gegen die Strafverfügung rechtzeitig erhoben hat, wegen der ihm zur Last gelegten Übertretung dieses Gesetzes das Strafverfahren nach den allgemeinen Vorschriften für das Verfahren in den zur Amtshandlung der politischen Behörden gehörigen Übertretungsfällen durchzuführen. Hiebei darf jedoch über die in der Strafverfügung verhängte Strafe nicht hinausgegangen werden.

Wenn der durch die Strafverfügung Betroffene den Einspruch gegen die Strafverfügung nicht rechtzeitig bei der politischen Bezirksbehörde anmeldet, so findet gegen die Strafverfügung kein anderes Rechtsmittel statt und erwächst dieselbe in Rechtskraft.

§ 8. Die Geldstrafen werden im Wege der politischen Exekution eingebracht. Eine Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen findet nicht statt.

Die Geldstrafen fließen in den Bezirksarmenfonds des Wahlortes, in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 9. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Wahlausschreibung aufzunehmen und überdies durch acht Tage vor der Wahl mittels öffentlichen Anschlagens in allen Gemeinden jener Wahlbezirke, in welchen die Wahlen stattzufinden haben, zu verlautbaren; diese Bestimmungen sind auch auf der Rückseite der den Wahlberechtigten auszufertigenden Legitimationskarten anzuführen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 11. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Als Inhalt der Wahlpflicht statuiert dieses Gesetz nicht, wie § 4 RRWO. ungenau sagt: die Ausübung des Wahlrechtes, sondern: das Erscheinen vor der Wahlkommission und die Abgabe eines Stimmzettels. Letzterer kann auch leer oder ungültig ausgefüllt sein.

Die Wahlpflicht gilt sowohl für die Hauptwahl wie für die engere Wahl.

§ 5.

Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht auf eine Stimme.

Zu § 5. Die persönliche Ausübung des Wahlrechtes. Gleichheit des Wahlrechtes.

|⁴⁴ Die Pflicht zur *persönlichen* Ausübung des Wahlrechtes schließt jede Stellvertretung aus. Nicht so nach der Reichsratswahlordnung von 1873, § 12, wo ausnahmsweise in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes das Wahlrecht im Vollmachtswege ausgeübt werden konnte. Wird die Wahlberechtigung eines anderen ausgeübt, ist die auf solche Weise abgegebene Stimme ungültig. Überdies ist die Unvertretbarkeit bei der Stimmabgabe durch strafrechtliche Sanktion geschützt. Nach § 9 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit,¹⁷¹ wird mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft, wer vorsätzlich gegen die bestehenden Vorschriften 1. das Wahlrecht eines anderen mit dessen Einverständnis ausübt oder 2. die Ausübung seines Wahlrechtes durch einen anderen veranlaßt oder ermöglicht.

§ 9. Unbefugte Ausübung eines Wahlrechtes.

Wer vorsätzlich bei einer Wahl gegen die bestehenden Vorschriften

1. das Wahlrecht eines anderen mit dessen Einverständnis ausübt, oder
2. die Ausübung seines Wahlrechtes durch einen anderen veranlaßt oder zuläßt, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

¹⁷¹ § 9 SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 5).

Die *persönliche* Natur des Wahlrechtes^{4a)} wird auch durch jene Bestimmungen gewahrt, welche die persönliche Überzeugung des Wählers vor *Bestechung* schützen und hiedurch die Reinheit der Wahl garantieren wollen. Das bereits zitierte Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit enthält die bezüglichen Vorschriften in dem § 3, Wahlbestechung, und in dem § 4, öffentliche Bewirtung von Wahlberechtigten.¹⁷⁴

| 45

§ 3. Wahlbestechung.

Wer vorsätzlich

1. einem Wahlberechtigten oder einem Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, gewährt oder verspricht, um den Wahlberechtigten dadurch zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bestechen, oder
2. für sich oder einen Dritten unter der Zusage oder dem Scheine, sich dadurch zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne bestechen zu lassen, einen Vermögensvorteil begehrt, annimmt oder sich versprechen läßt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Der zugewendete Vermögensvorteil oder dessen Geldeswert verfällt zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde.

^{4a)} Der aus der höchst persönlichen Natur des Wahlrechtes folgende Grundsatz, daß die Stimmabgabe der unmittelbare und *unbeeinflusste* Ausdruck der persönlichen Überzeugung des Wählers sein soll, erhält seinen Ausdruck durch jene strafrechtliche Bestimmung, die im Gesetze zum Schutze der Wahlfreiheit unter dem Titel „*Wahlnotigung*“ getroffen wird. Der bezogene § 5¹⁷² lautet:

| 44

„1. Wer vorsätzlich in der Absicht, einen Wahlberechtigten zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bewegen, gegen einen Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person eine Tätlichkeit ausübt, ihnen Nachteile an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen oder Schädigungen in ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit zufügt oder damit droht oder einen Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person durch Zufügung oder Androhung anderer für sie empfindlicher Übel einschüchtert, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn der beabsichtigte Erfolg erreicht wurde oder die Tat eine sehr erhebliche wirtschaftliche Schädigung des Wahlberechtigten oder einer ihm nahestehenden Person herbeizuführen geeignet war, ist auf strengen Arrest bis zu einem Jahre zu erkennen.

| 2. Denselben Strafen unterliegt, wer alsbald nach einer Wahl einem Wahlberechtigten oder einer diesem nahestehenden Person vorsätzlich eine Tätlichkeit oder Nachteile oder Schädigungen der in Absatz 1 bezeichneten Art deswegen zufügt, weil der Wahlberechtigte einem vom ersteren vor der Wahl auf ihn ausgeübten Einflusse zuwider gewählt hat.“

| 45

Ebenso wird von diesem Gesetze eine Verletzung durch *Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl* im § 6¹⁷³ gehandelt:

„Wer vorsätzlich eine falsche Nachricht über Ort oder Zeit der Wahl, über den Rücktritt eines Wahlbewerbers oder über einen anderen Umstand, der geeignet ist, Wahlberechtigte von der Ausübung des Wahlrechtes abzuhalten oder sie zur Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu veranlassen, öffentlich zu einer Zeit verbreitet, da sich die Wahlberechtigten oder ein Teil der Wahlberechtigten vom wahren Sachverhalte nicht mehr Kenntnis verschaffen können, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.“

¹⁷² § 5 SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 5) – Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt.

¹⁷³ § 6 SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 5) – Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt.

¹⁷⁴ §§ 3, 4 SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 5).

§ 4. Öffentliche Bewirtung von Wahlberechtigten.

Wer am Wahltag in Gast- oder Schankräumen oder an anderen öffentlichen Orten Speisen, Getränke oder sonstige Genußmittel an Wahlberechtigte unentgeltlich oder zu Scheinpreisen verabreicht oder verabreichen läßt, ist, sofern nicht der Tatbestand der Wahlbestechung (§ 3) vorliegt, mit einer Ordnungsbuße von 10 bis 200 K zu bestrafen.

Während § 4 RRWO. den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ausspricht, wird durch den zweiten Satz des § 5 RRWO. die Gleichheit des Wahlrechtes im Prinzipie statuiert. Das Wahlrecht aller Wahlberechtigten ist – streng genommen – nur dann ein gleiches, wenn das „Stimmgewicht“ bei allen Wählern dasselbe ist. Unter Stimmgewicht ist das Maß des Einflusses zu verstehen, den die Einzelstimme auf | das Wahlresultat hat. Mathematisch stellt sich dieses Stimmgewicht als ein Quotient dar, dessen Zähler die Zahl der zu wählenden Kandidaten bildet, dessen Nenner die Zahl der Wahlberechtigten darstellt, die zur Wahl der im Zähler bezeichneten Abgeordneten berufen sind. Z. B. 10.000 Wähler wählen zwei Abgeordnete; das Stimmgewicht ist $\frac{2}{10\,000}$. Dies gilt jedoch in dieser Einfachheit nur für den Fall, daß jeder Wähler nur eine Stimme hat und das Majoritätsprinzip ausschließlich zur Anwendung kommt. Hat ein Wähler mehr als eine Stimme, so vervielfacht sich für ihn dieses Verhältnis mit seiner Stimmenzahl. Hat also der Wähler drei Stimmen, dann stellt sich sein Stimmgewicht in unserem Beispiele als $3 \cdot \frac{2}{10\,000}$ dar;

Dabei muß zwischen idealem und faktischem Stimmgewichte unterschieden werden; bei ersterem steht im Nenner des Quotienten die Zahl der überhaupt zur Wahl des Abgeordneten Berechtigten, bei letzterem die Zahl derer, die sich tatsächlich an der Wahl beteiligt haben.

Die gesetzliche Gleichheit des Wahlrechtes richtet sich natürlich nach dem idealen Stimmgewichte.

Eine Ungleichheit des Wahlrechtes kann nun auf verschiedene Art herbeigeführt werden: Entweder in der Weise, daß man die zu wählenden Abgeordneten nicht gleichmäßig auf die Bevölkerung verteilt, z. B. in einem Wahlkörper 20.000 Wähler, im anderen 25.000 einen Abgeordneten wählen läßt, oder in der Weise, daß man gewissen Wahlberechtigten mehr als eine Stimme zuerkennt. Der erste Fall der Ungleichheit ist infolge der *lokalen* Abgrenzung der Wahlbezirke bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich. Auch wird die Wahlkreiseinteilung (Wahlkörperbildung) direkt dazu benützt, um auf diese Weise gewissen Wählergruppen aus nationalen oder sozialen Gründen einen stärkeren Einfluß zu sichern, als ihnen bei Anerkennung des „gleichen“ Wahlrechtes auf Grund ihrer Wählerzahl zukommen würde. Diese Art der Ungleichheit besteht auch in unserer Reichsratswahlordnung. Vgl. darüber die Bemerkungen zum Anhang.¹⁷⁵

¹⁷⁵ Vgl. S. 497–499.

Die andere Art der Ungleichheit bezeichnet man als Pluralitätswahlrecht.

Die Voraussetzungen, unter denen man gewissen Wählern eine zweite Wahlstimme oder überhaupt mehr Wahlstimmen zusprechen kann, sind verschiedene: höheres Alter, höherer Bildungsgrad, höhere Steuer, ehelicher Stand und anderes. Die Gründe, die für die Zweckmäßigkeit der Pluralität angeführt werden, gehen dahin, „daß es sich empfehle, jenen Elementen der Bevölkerung, die an einer geordneten Staatswirtschaft in höherem Maße interessiert seien, die zur Beitragsleistung für den Staat intensiver herangezogen würden und denen nach ihrem Bildungsgrade und ihrer Erfahrung ein tieferes Verständnis für die Erscheinungen und Forderungen des öffentlichen Lebens zugesprochen werden müsse, einen größeren politischen Einfluß einzuräumen“ (Ber. d. WRA.).¹⁷⁶ Bei Beratung der Reichsratswahlordnung hat der Wahlreformausschuß den auf Einführung des Pluralwahlrechtes gerichteten Antrag abgelehnt. (Antrag Tollinger.)¹⁷⁷

| 47

Das Plenum des Abgeordnetenhauses schloß sich dem Ausschusse an. Der erste Wahlreformausschuß des Herrenhauses aber entschied sich für die sogenannte Alterspluralität und fügte dem Wortlaute des § 5 die Worte hinzu: (Jeder Wahlberechtigte hat das Recht auf eine Stimme) *und wenn er das 35. Lebensjahr vollendet hat, das Recht auf zwei Stimmen.*¹⁷⁸ Das Herrenhaus akzeptierte jedoch den Ausschlußvorschlag nicht, sondern nahm den § 5 in der vom Abgeordnetenhause fixierten Fassung unverändert an.¹⁷⁹

§ 6.

Absatz 1. Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in jener Gemeinde aus, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens einem Jahre seinen Wohnsitz hat. Sind die einzelnen Teile dieser Gemeinde (Ortschaften, Stadtbezirke, Stadtteile) verschiedenen Wahlbezirken zugewiesen, so übt der Wahlberechtigte sein Wahlrecht in jenem Gemeindeteile aus, in dem er zur Zeit der Ausschreibung der Wahl wohnt.

Absatz 2. Jene Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete ihren Wohnsitz haben, üben unter gleicher Voraussetzung das Wahlrecht in jener Gemeinde aus, mit welcher das Gutsgebiet eine Ortschaft bildet. Trifft letzterer Umstand nicht zu, so bestimmt die politische Landesbehörde die Ortsgemeinde, in welcher die Inwohner des Gutsgebietes ihr Wahlrecht auszuüben haben.

¹⁷⁶ Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 4.

¹⁷⁷ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 576–595, 597–610 (Abg. Tollinger).

¹⁷⁸ Die Verhandlungen des Ausschusses des Herrenhauses wurden nicht publiziert, der Bericht an das Plenum des Herrenhauses wurde mündlich abgegeben und ist nicht einschlägig, daher n.e.

¹⁷⁹ Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Herrenhauses des Reichsrates, XVII. Session 1901–1907, S. 1455 f (im Folgenden: StP Herrenhaus 1906).

Absatz 3. Wenn der Wahlberechtigte am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens einem Jahre mehrere Wohnsitze innehat, so ist für die Ausübung der Wahl derjenige Wohnsitz maßgebend, an dem derselbe zur Zeit der Ausschreibung der Wahl ein öffentliches Amt bekleidet, oder, falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, den Sitz seiner Berufstätigkeit hat, oder, wenn auch dieses Kriterium nicht anwendbar ist, wo sich in der angegebenen Zeit sein Hauptwohnsitz im Inlande befindet.

Absatz 4. Kann die Entscheidung gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht getroffen werden, steht dem Wahlberechtigten frei, in welcher Wohnsitzgemeinde er sein Wahlrecht ausüben will.

Zu § 6. Ort der Ausübung der Wahl.

Absatz 1: Schon aus der Bestimmung des § 4 RRWO., respektive § 7 StGG.,¹⁸⁰ |48 daß man, um wahlberechtigt zu sein, „in derjenigen Gemeinde, in welcher die Wahl auszuüben ist, zur Zeit der Ausschreibung der Wahl durch ein Jahr seinen Wohnsitz haben muß“, geht hervor, daß „der Wahlberechtigte nur in jener Gemeinde sein Wahlrecht ausüben kann, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens einem Jahre seinen Wohnsitz hat“. Der erste Satz des § 6 ist somit überflüssig.

Ebenso geht daraus, daß im § 3, Absatz 1 RRWO. der Grundsatz ausgesprochen ist, daß jeder besonders angeführte Gemeindeteil Wahlort sei, und im § 7 ausdrücklich nur einjährige Ansässigkeit in der ganzen *Gemeinde* und nicht im Gemeindeteile verlangt ist, deutlich hervor, was der zweite Satz des § 6, Absatz 1 ausdrücklich sagt, nämlich daß der Wahlberechtigte in dem besonderen, einen selbständigen Stimmbezirk bildenden Gemeindeteile, in welchem er die Wahl ausübt, nicht einen *einjährigen* Wohnsitz haben, sondern überhaupt nur wohnen muß. (Die Forderung der einjährigen Seßhaftigkeit bezieht sich nur auf die Gemeinde. Der Wähler darf daher auch innerhalb eines Jahres seinen Wohnsitz von einem Gemeindeteil in den anderen verlegen, ohne sein Wahlrecht zu verlieren – eine Folgerung, die wir ja schon oben¹⁸¹ gezogen haben.) Wohnt der Wähler in einem Gemeindeteile, der zu einem anderen Stimmbezirke gehört als die Gemeinde, dann darf auch der Wähler die Wahl *nur* in diesem Gemeindeteile vornehmen – vorausgesetzt, daß dieser Gemeindeteil Wahlort ist – was allerdings immer der Fall ist, wenn der Gemeindeteil besonders angeführt wird. Besonders angeführt aber muß in der Regel jeder Gemeindeteil werden, der mit der Gemeinde nicht denselben Stimmbezirk bildet.

Absatz 2: Die Terminologie, deren sich dieser Absatz bei den Bezeichnungen „Ortsgemeinde“ und „Ortschaft“ bedient, steht im Widerspruche zu der sonst üblichen und auch von diesem Gesetze, z. B. in § 3 gebrauchten.

¹⁸⁰ § 7 Abs. 1 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 77) idF RGBl 1907/15.

¹⁸¹ Vgl. S. 373.

Während nämlich regelmäßig „Ortsgemeinde“ als der weitere, „Ortschaft“ als der engere Begriff gilt, indem mit „Ortschaft“ ein Teil der Ortsgemeinde bezeichnet wird (so auch § 13 RRWO.), ist hier von der Vereinigung einer Ortsgemeinde mit einem Gutsgebiete zu einer Ortschaft die Rede. Es wäre somit die Ortschaft das Ganze und die Ortsgemeinde ein Teil. Offenbar hat das Gesetz hier die Ortschaft im rein geographischen und nicht im politischen Sinne gemeint.

Absatz 3 und 4: Da nach § 6, Absatz 1 der Wahlberechtigte seine Stimme in jener Gemeinde abzugeben hat, in welcher er seinen einjährigen Wohnsitz hat, jedem Wahlberechtigten aber gemäß § 5 nur *eine* Stimme zukommt, muß das Gesetz den besonderen Fall entscheiden, wo die Wahlberechtigung auszuüben ist, wenn der Berechtigte *mehrere einjährige* Wohnsitze hat. Der Wortlaut des Absatzes 3 ist zwar nur: „seit einem Jahre mehrere Wohnsitze hat“, gibt somit nicht allzu deutlich zu verstehen, daß jeder dieser mehreren Wohnsitze ein einjähriger sein muß, allein dies geht teilweise daraus hervor, daß sich das Gesetz des Präsens bedient und sagt: „wer seit wenigstens einem Jahre mehrere Wohnsitze inne *hat*“ und nicht „*gehabt hat*“. Denn das Perfektum müßte gebraucht werden, wollte man auch den Fall mehrerer Wohnsitze einbeziehen, die im Laufe eines Jahres nicht gleichzeitig nebeneinander, sondern im zeitlichen Nacheinander inne *gehabt* wurden; vor allem aber daraus, daß gemäß § 7 StGG. für die Wahlberechtigung überhaupt nur dann ein Wohnsitz in Betracht kommt, wenn er *während eines ganzen Jahres* innerhalb einer Gemeinde bestanden hat. Die in Absatz 3 bezeichneten „seit einem Jahre innegehabten“ mehreren Wohnsitze müssen somit einjährige sein, da sie ja sonst für die Ausübung des Wahlrechtes von vornherein nicht in Frage kämen.

| 49

Dabei muß man unterscheiden, ob diese mehreren Wohnsitze innerhalb derselben Gemeinde oder innerhalb mehrerer Gemeinden liegen.

Der erstere Fall ist dann erwähnenswert, wenn die Gemeinde in mehrere Teile (Ortschaften, Bezirke) zerfällt, die selbständige Stimmbezirke bilden, und ein Wähler in mehreren dieser Stimmbezirke einen einjährigen Wohnsitz zur Zeit der Ausschreibung der Wahl hat. Zweifelhaft wäre nämlich, ob nicht hier der Absatz 1 des § 6 zur Anwendung käme, der möglicherweise mit dem Absatze 3 nicht ganz übereinstimmt.

Absatz 1 sagt nämlich, „wenn einzelne Teile der Gemeinde, in welcher der Wahlberechtigte sein Wahlrecht auszuüben hat, verschiedenen Wahlbezirken zugewiesen sind, so übt der Wahlberechtigte sein Wahlrecht in jenem Teile aus, in dem er zur Zeit der Ausschreibung *wohnt*“. Hält man „wohnen“ und „Wohnsitz haben“ nicht für identisch, wie dies z. B. der Minister des Innern bei Beratung des § 6 getan hat (Verh. d. WRA., S. 475),¹⁸² faßt man unter „wohnen“ etwa die „häusliche Niederlassung“ auf, so wäre eventuell die Möglichkeit gegeben, Absatz 1 anzuwenden, da dieser ja dann ein Kriterium dafür enthielte, in welchem der meh-

¹⁸² Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 475 (Min. Biennerth).

reren Gemeindeteile, in denen der Wähler einjährige Wohnsitze hat, die Stimme abzugeben sei; nämlich in demjenigen, in welchem er „wohnt“, das heißt „häusliche Niederlassung“ hat. Dies stünde freilich im Widerspruche zu den Bestimmungen des Absatzes 3. Allein die Anwendung des Absatzes 1 auf diesen Fall ist erstens deshalb ausgeschlossen, weil sich Absatz 1 nach Absicht des Gesetzgebers wie nach dem ganzen Aufbau des Gesetzes nur auf jene Fälle bezieht, in denen die Berechtigten *einen* Wohnsitz haben, die übrigen Fälle aber ihre ausschließliche

| 50 | Regelung durch Absatz 3 erfahren – aber | auch deshalb, weil „wohnen“ und „Wohnsitz haben“ (trotz der ministeriellen Erklärung) wohl als dasselbe anzusehen sind⁵⁾ – und dann Absatz 1 nicht mehr einen bestimmten von mehreren Wohnsitzen bezeichnen könnte. Es kommen somit für die Frage, in welchem der mehreren Wohnsitz-Gemeindeteile die Wahl auszuüben ist, die Bestimmungen des Absatzes 3 zur Anwendung.

Hat jedoch beispielsweise jemand zur Zeit der Ausschreibung der Wahl in *einem* Gemeindeteile einen einjährigen Wohnsitz, *gleichzeitig* in einem anderen Gemeindeteile (der zugleich Stimmbezirk ist) etwa nur einen halbjährigen Wohnsitz, dann ist allerdings Absatz 3, dem Wortlaute nach, nicht anwendbar. Aber auch Absatz 1 gibt für diesen Fall keine Entscheidung. Und der letzte Absatz (4) kommt nicht in Betracht, da er dem Berechtigten nur die Wahl zwischen mehreren Wohnsitz-Gemeinden, nicht Gemeindeteilen zuspricht. Jedenfalls kann der Wahlberechtigte in jenem Gemeindeteile wählen, in dem sein Wohnsitz zur Zeit der Wahlausschreibung durch ein Jahr gewährt hat. Ob auch in jenem Gemeindeteile, in welchem sein Wohnsitz nur ein halbes Jahr gewährt hat, läßt das Gesetz offen.

Hat nun ein Wähler in mehreren Stimmbezirken (Gemeinden und Gemeindeteilen) einen einjährigen Wohnsitz, so hat er zunächst in jenem seine Stimme abzugeben, in welchem er zur Zeit der Ausschreibung der Wahl ein *öffentliches Amt* bekleidet; trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann dort, wo der Sitz seiner Berufstätigkeit ist, und wenn auch eine solche nicht vorhanden ist, dann ist das Wahlrecht in jenem Stimmbezirke auszuüben, in welchem der Wähler seinen Hauptwohnsitz im Inlande hat. Das Wort „Hauptwohnsitz“ wurde auf Antrag des Abgeordneten Adler vom Wahlreformausschusse an Stelle des ursprünglich in der Regierungsvorlage enthaltenen: „Hauptniederlassung“ gewählt.¹⁸³ Der Zusatz „im Inlande“ ist eigentlich selbstverständlich.

Absatz 4 wurde auf Antrag des Abgeordneten Grabmayr (Ver. d. WRA., S. 477)¹⁸⁴ von dem Wahlreformausschusse dem Texte der Regierungsvorlage an-

| 50 | ⁵⁾ Der Unterschied in der Diktion des ersten Satzes des Abs. 1: „seit wenigstens einem Jahre seinen Wohnsitz hat“, und der des zweiten Satzes „wohnt“, liegt ausschließlich darin, daß im zweiten Satze der Zusatz: „seit einem Jahre“ vor „wohnen“ fehlt, und nicht etwa in einem verschiedenen Sinne von „Wohnsitz haben“ und „wohnen“. Der zweite Satz bezieht sich nämlich auf Gemeindeteile, in deren *engerem Bereiche* die einjährige Seßhaftigkeit nicht gefordert wird.

¹⁸³ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 476 f. (Abg. Adler).

¹⁸⁴ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 476 f. (Abg. Grabmayr).

gefügt, um Fälle mehrfachen Wohnsitzes, die durch Absatz 3 nicht geregelt würden, dadurch zu entscheiden, daß man dem Wähler die Auswahl des Wahlortes einräumt. Freilich wäre es – gerade mit Rücksicht auf den oben erwähnten, durch das Gesetz offen gelassenen Fall – besser gewesen, dem Wähler unter den bezeichneten Bedingungen nicht nur frei zu stellen, in welcher Wohnsitz*gemeinde*, sondern auch in welchem *Gemeindeteile* er sein Wahlrecht ausüben wolle.

| 51

§ 7.

Absatz 1. Die in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen, Gagisten ohne Rangsklasse und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie – die zeitlich Beurlaubten inbegriffen – können weder wählen noch gewählt werden. Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgenommen.

Absatz 2. Die Wählbarkeit ist jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht beschränkt, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen(Dienst)übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.

Zu § 7.⁶⁾ Die vom Wahlrecht ausgenommenen Personen.

Zu „Offizieren“ gehören auch Auditore, Ärzte und Truppenrechnungsführer.

Aufmerksam zu machen ist auf die besondere Behandlung der Militärbeamten. Diese haben zwar – im Gegensatz zu den Offizieren und den sonstigen im Absätze 1 des § 7 genannten Militärpersonen – das *aktive* Wahlrecht; dagegen nicht das *passive*. Die Gewährung des aktiven Wahlrechtes an die Militärbeamten hängt – wie bei der Beratung des Gesetzes ausdrücklich gesagt wurde – damit zusammen, daß Militärbeamte – im Gegensatz zu den Offizieren – von der Personaleinkommensteuer *nicht* befreit sind. Die Nichtzuerkennung der passiven Wahlberechtigung erklärte die Regierung bei der Beratung dieser Gesetzesstelle mit dem engen militärischen Pflichtverhältnisse dieser Personen und den damit zusammenhängenden Schwierigkeiten bei der Ausübung eines Mandates (Verh. d. WRA., S. 477).¹⁸⁶

§ 8.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Alle unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.

⁶⁾ Inhaltlich übereinstimmend mit § 20 a der RRWO von 1873 (1896).¹⁸⁵

| 51

¹⁸⁵ § 20a RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

¹⁸⁶ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 477 (Abg. Kramáf).

2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenem Jahre genossen haben, oder welche überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

|52

|Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildtätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten, unentgeltliche Verpflegung in den öffentlichen Krankenanstalten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteiligung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien sowie auch Notstandsauhilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben und, wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im § 246 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869,¹⁸⁷ bezeichneten Rechten.
4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 St. G.),¹⁸⁸ wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47,¹⁸⁹ und in § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78,¹⁹⁰ bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 2, 3, 4 und 5, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89,¹⁹¹ zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den in § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131,¹⁹² aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

¹⁸⁷ § 246 Gesetz vom 25. Dezember 1868, zur Einführung einer Concursordnung, RGBl 1869/1 (im Folgenden: KO 1868).

¹⁸⁸ §§ 460–464, 512 Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über schwere Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehungen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reichs, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und mit 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl 1852/117 idF 1906 (im Folgenden: StG 1852).

¹⁸⁹ § 1 Gesetz vom 28. Mai 1881, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, RGBl 1881/47 (im Folgenden: WucherG 1881).

¹⁹⁰ § 1 Gesetz vom 25. Mai 1883, über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, RGBl 1883/78 (im Folgenden: ExekutionsvereitelungsG 1883).

¹⁹¹ §§ 1–4, 5 Abs. 2 Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl 1885/89 (im Folgenden: VagabundenG 1885).

¹⁹² § 6 Abs. 2 Z 1–10 Gesetz vom 15. November 1867, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBl 1867/131 (im Folgenden: StG Nov 1867).

5. Personen, welche wegen eines Vergehens nach §§ 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41,¹⁹³ zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.
6. Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit¹⁹⁴ gerichtlich zu einer Strafe verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zum Abgeordnetenhouse des Reichsrates oder zu den Landtagen begangen wurde.
7. Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht, beziehungsweise nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.
8. Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, so lange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.
9. Personen, welche wegen Trunkenheit oder Trunksucht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer noch einzuführender Gesetzesbestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

| Zu § 8.⁷⁾ Die vom Wahlrechte ausgeschlossenen Personen.

| 53

Während § 7 diejenigen aufzählt, die vom Wahlrechte „ausgenommen“ sind, erscheinen im § 8 die vom Wahlrechte „ausgeschlossenen“. Die Gründe für den Ausschluß vom Wahlrechte sind:

1. mangelnde Eigenberechtigung (Punkt 1)⁸⁾;
2. Bezug einer Armenunterstützung, und zwar:
 - a) Genuß der Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln,
 - b) sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Mildtätigkeit. Darunter sind vor allem die Bettler zu verstehen.

Nicht unter Punkt 2 fallen Unterstützungen aus gewissen Instituten usw., die im Alinea 2 aufgezählt werden. Hier enthielt der ursprüngliche Text der Regierungsvorlage die Altersrente und „unentgeltliche Verpflegung in öffentlichen

⁷⁾ Zum großen Teil übereinstimmend mit § 20 der Reichsratswahlordnung von 1873.¹⁹⁵

| 53

⁸⁾ „Väterliche Gewalt“ fehlt in Punkt 1 des § 20 der Reichsratswahlordnung von 1873.

¹⁹³ §§ 45, 47–49 Gesetz vom 11. April 1889, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, RGBL 1889/41 (im Folgenden: WehrG 1889).

¹⁹⁴ SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 5).

¹⁹⁵ § 20 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBL 1896/169; die Übereinstimmungen beziehen sich auf die Absätze 1–4, die neuere Regelung ist um die Absätze 5–9 erweitert worden.

Krankenanstalten“ *nicht*. Diese Punkte wurden erst durch den Ausschluß eingefügt (Punkt 2).⁹⁾

3. Konkurs.

Ist der Wähler *kein* Kaufmann, dauert der Verlust des Wahlrechtes von der Verhängung des Konkurses bis zur Aufhebung desselben.

Ist jedoch der Wähler ein Kaufmann, so ist die Ausübung seines Wahlrechtes bis zur sogenannten „Wiederbefähigung“ suspendiert.¹⁰⁾

Unter „Wiederbefähigung“ versteht man die Erlangung gewisser in § 246 KO. aufgezählter Rechte, von denen – als Folge des kaufmännischen Konkurses – der Kaufmann auch *nach Aufhebung des Konkurses* ausgeschlossen bleibt. Die bezüglichen Bestimmungen sind folgende:¹⁹⁷

§ 246. Ein Kaufmann bleibt, nachdem der Konkurs über sein Vermögen aufgehoben ist, fortan und insoweit er die Wiederbefähigung nicht erlangt hat, von dem Genusse der nachbenannten Rechte ausgeschlossen:

- a) von dem Rechte, Handelsgeschäfte unter einer nicht lediglich in der Zeichnung seines vollen Namens und Vornamens bestehenden Firma zu betreiben; |
- b) von der Wählbarkeit zum Mitgliede der Handelskammer und zu sonstigen kaufmännischen Ehrenämtern;
- c) von der Fähigkeit, das Amt eines Börse- oder Warensensals,¹⁹⁸ eines Börseagenten, dann eines Konkursmasseverwalters zu bekleiden.

§ 247. Die Wiederbefähigung ist dem Gemeinschuldner zu erteilen, wenn er nachweist, daß sämtliche Ansprüche der persönlichen Gläubiger, dieselben mögen im Konkurse zur Anmeldung gekommen sein oder nicht, durch Zahlung, durch Erlassung der Schuld, oder durch eine andere Erlösungsart des allgemeinen bürgerlichen Rechtes an Kapital und Nebengebühren vollständig getilgt sind.

§ 248. Die Wiederbefähigung kann dem Gemeinschuldner unter Beobachtung der im § 251 angeordneten besonderen Vorsichten auch dann erteilt werden, wenn er einzelne seiner Gläubiger oder ihre Rechtsnachfolger wegen unbekanntem Aufenthaltes zu befriedigen oder den Nachweis ihrer Befriedigung zu verschaffen nicht im stande war, sofern er diese Umstände und den Besitz hinreichender Mittel, um auch solche Gläubiger zu bezahlen, in glaubwürdiger Art nachweist.

§ 249. Zur Erteilung der Wiederbefähigung ist das Konkursgericht kompetent.

Der Gemeinschuldner hat in seinem Gesuche die Nachweisung über den Erfolg der strafgerichtlichen Untersuchung, über den von den Gläubigern im Konkurse erlittenen Ausfall, über die Tilgung desselben oder über die in Ansehung einzelner Forderungen bestehenden Hindernisse (§ 248) durch Beibringung der erforderlichen, in glaubwürdiger Form ausgestellten Quittungen, Erklärungen und sonstigen Urkunden zu liefern.

⁹⁾ „Altersrente“ und „unentgeltliche Verpflegung in öffentlichen Krankenanstalten“ fehlen in Punkt 2 des § 20 RRWO. von 1874¹⁹⁶; sonst wörtlich gleichlautend.

¹⁰⁾ Nach Punkt 3 § 20 RRWO. von 1873 nur: „während der Dauer der Konkursverhandlung“.

¹⁹⁶ Recte: «1873».

¹⁹⁷ §§ 246–253 KO 1868 (Anm. 187).

¹⁹⁸ Ein Sensal ist ein von der Börsekammer angestellter und vereidigter Kursmakler.

§ 250. Das Konkursgericht hat hierüber durch öffentlichen Anschlag bei Gericht und auf der Börse, wenn eine solche im Orte besteht, dann durch Mitteilung an die Handelskammer und durch Einschaltung einer Anzeige in die Zeitungsblätter kund zu machen, daß der Gemeinschuldner um die Wiederbefähigung angesucht hat; daß jedem Gläubiger, dessen Forderung zur Zeit der Konkursöffnung bestanden hat, freisteht, das Gesuch samt Beilagen in der Gerichtskanzlei einzusehen und in Betreff seiner Forderung seine Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Nachweisung bei dem Konkursgerichte binnen einer längstens auf 3 Monate zu bestimmenden Frist einzubringen, sowie daß nach Ablauf dieser Frist über das Gesuch werde Beschluß gefaßt werden.

§ 251. Wenn die Befriedigung einzelner Gläubiger wegen unbekanntem Aufenthaltes derselben nicht nachgewiesen werden kann (§ 248), muß die Kundmachung stets in der Form eines Ediktes ausgefertigt, veröffentlicht, und in Betreff der erwähnten Gläubiger die besondere Mahnung hinzugefügt werden, daß, falls der Aufenthalt derselben dem Gerichte bis zur Zeit der Beschlußfassung über das Gesuch des Gemeinschuldners nicht angezeigt werden sollte, der allfällige Fortbestand ihrer Forderung der Wiederbefähigung des Schuldners nicht im Wege stehen werde.

§ 252. Nach Ablauf der Frist hat das Konkursgericht die etwa noch erforderlichen Erhebungen durch Einvernehmung des Gemeinschuldners, der Gläubiger, welche Erinnerungen eingebracht haben, oder anderer Personen, sowie nach Umständen der Handelskammer und der Staatsanwaltschaft von Amts wegen zu pflegen und darüber Beschluß zu fassen, ob die Wiederbefähigung zu erteilen oder abzuschlagen ist, von diesem Beschlusse aber den Gemeinschuldner, sowie die etwa widersprechenden Gläubiger zu verständigen.

Gegen den Beschluß ist der Rekurs an den höheren Richter zulässig.

Wird dem Gesuche endgültig stattgegeben, so ist der Beschluß durch die Zeitungsblätter zu veröffentlichen.

§ 253. Ist der kaufmännische Konkurs durch Zwangsausgleich beendet worden, so tritt der Gemeinschuldner, sofern die Folgen einer strafrechtlichen Untersuchung nicht im Wege stehen, schon mit dem Zeitpunkte der endgültigen gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches in den Wiedergenuß des im § 246 unter a) bezeichneten Rechtes.

Die Fähigkeit, die im § 246 unter b) und c) erwähnten Stellen und Ämter zu bekleiden, kann er nur im Wege des Wiederbefähigungsverfahrens, und zwar nur durch den Nachweis wieder erlangen, daß auch der Ausfall getilgt ist, auf dessen nachträglichen Ersatz der Konkursgläubiger kraft des Ausgleiches den Anspruch verlieren (§ 233).

4. Strafgerichtliche Verurteilung¹¹⁾:

a) wegen *aller* Verbrechen,

b) wegen folgender Vergehen und Übertretungen: § 460 StG. (Diebstahl), § 461 StG. (Veruntreuung), §§ 463 und 464 StG. (Teilnehmung daran), § 512 StG. (Kuppelei),¹⁹⁹ § 1, Gesetz vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47 (Wucher),²⁰⁰ § 1, Gesetz vom

¹¹⁾ Der vierte und letzte Punkt des § 20 RRWO. von 1873 enthält nur: Verurteilung wegen Verbrechen, Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betruges.

¹⁹⁹ §§ 460–464, 512 StG 1852 (Anm. 188).

²⁰⁰ § 1 WucherG 1881 (Anm. 189).

25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 (Exekutionsvereitelung),²⁰¹ §§ 1, 2, 3, 4, 5, vorletzter Absatz, Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89 (Vagabundengesetz),²⁰² §§ 45, 47, 48, 49, Gesetz vom 11. April 1889, RGBl. Nr. 41 (Wehrgesetz)¹²⁾, §§ 3, 5, 7, 8, 10, Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18 (Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit),²⁰⁴ endlich infolge mindestens dreimaliger Verurteilung wegen Trunkenheit oder Trunksucht auf Grund des Allgemeinen Strafgesetzbuches, §§ 523 und 524,²⁰⁵ oder anderer, *noch einzuführender* Gesetzesbestimmungen (also nicht anderer schon *eingeführter*, wie z. B. Gesetz vom 19. Juli 1877, RGBl. Nr. 67 (Trunkenheitsgesetz für Galizien und Bukowina.^{12a)})²⁰⁷

Zu Punkt 6 ist noch folgendes besonders zu bemerken: An dieser Stelle besteht eine Divergenz zwischen der Reichsratswahlordnung und dem Gesetze zum Schutze der Wahlfreiheit.

| 56 | § 14 des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit lautet nämlich:²⁰⁸

§ 14. Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit.

Die Verurteilung wegen der in den §§ 3, 5, 7, 8 und 10 bezeichneten Vergehen bewirkt, wenn sie bei Wahlen zum Abgeordnetenhaus des Reichsrates oder zu den Landtagen begangen wurden, den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in Bezug auf das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, die Landtage und die Gemeinde- und Bezirksvertretungen für die Dauer von sechs Jahren nach dem Ende der Strafe. Dies ist im Urteil auszusprechen.

Mit Ablauf dieser Zeit erlischt auch der in § 8, Z. 6 der Reichsratswahlordnung angeordnete Ausschluß vom Wahlrecht und der Wählbarkeit.

Die Bestimmungen dieses § 14 stimmen nun mit dem Punkte 6 des § 8 RRWO nicht überein. Denn während die Reichsratswahlordnung in einer *clausula generalis* die Ausschließung vom Wahlrechte an die Verurteilung wegen *jedes* Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit knüpft, zählt das Gesetz zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit die Vergehen taxativ auf, die im Falle der Verurteilung den Verlust des Wahlrechtes zur Folge haben, und zwar so, daß nicht *alle* in diesem Gesetze enthaltenen Ver-

¹²⁾ § 45: Stellungsfucht, §§ 47 und 48: listige Umtriebe behufs Entziehung von der Wehrpflicht, § 49: Selbstbeschädigung.²⁰³

^{12a)} Punkt 9 wurde erst durch Beschluß des Plenums dem Texte des Ausschlußvorschlages – der mit dem der Regierungsvorlage übereinstimmte – angefügt.²⁰⁶ Nach dem Wortlaute des 9. Punktes fällt das Trunkenheitsgesetz für Galizien und die Bukowina nicht darunter.

²⁰¹ § 1 ExekutionsvereitelungsG 1883 (Anm. 190).

²⁰² §§ 1–4, 5 Abs. 2 VagabundenG 1885 (Anm. 191).

²⁰³ §§ 45, 47–49 WehrG 1889 (Anm. 193).

²⁰⁴ §§ 3, 5, 7, 8, 10 SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 5).

²⁰⁵ §§ 523–524 StG 1852 (Anm. 188).

²⁰⁶ Vgl. StP 1906 (Anm. 22), S. 40180 (Abg. Pitaco).

²⁰⁷ Gesetz vom 19. Juli 1877, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden, RGBl 1877/67.

²⁰⁸ § 14 SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 5).

gehen gegen die Wahlfreiheit genannt sind, vielmehr ein Vergehen, nämlich das des § 12: Behinderung an der Wahlbewerbung ausdrücklich weggelassen ist.

§ 12 lautet:²⁰⁹

§ 12. Behinderung an der Wahlbewerbung.

Wer vorsätzlich in der Absicht, jemanden von der Aufstellung seiner Bewerbung um ein Mandat für eine der im § 2 bezeichneten Vertretungen abzuhalten oder ihn zum Aufgeben seiner Bewerbung zu bewegen, gegen diese Person eine Tätlichkeit ausübt oder ihr eine rechtswidrige Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen zufügt oder damit droht, wird *wegen Vergehens* mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Diesen offenbaren Widerspruch zwischen beiden Gesetzen nach dem Grundsatz der *lex posterior* zu lösen, ist deshalb nicht möglich, da *beide* vom gleichen Datum, nämlich vom 26. Jänner 1907 sind – es wäre denn, man wollte auch die Reihenfolge der Publizierung im Reichsgesetzblatte berücksichtigen – die Reichsratswahlordnung hat Nr. 17, das Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit Nr. 18 – was allerdings nicht einwandfrei wäre.

Doch ist wohl anzunehmen, daß nicht § 8, Punkt 6 RRWO., sondern § 14 des Gesetzes zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit als maßgebend betrachtet werden muß, und zwar aus dem Grunde, | weil das zweitgenannte Gesetz als *lex specialis* der Reichsratswahlordnung als einer *lex generalis* vorangeht. | 57

Die Folge der Verurteilung, der Verlust des Wahlrechtes *endet* bei folgenden Delikten sogleich mit der Strafe: Verbrechen, die im § 6, Z.1 bis 10, Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131,²¹⁰ aufgezählt sind.

Die entsprechende Stelle des § 6 lautet:

Die Unfähigkeit zur Erlangung der vorerwähnten Vorzüge und Berechtigungen hat bei Verurteilungen zur Strafe wegen eines der in den den nachfolgend bezogenen Gesetzesstellen bestimmten Verbrechen, nämlich:

1. § 58 StG. lit. b und c, und Art. I des Ges. v. 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 8 für 1863;²¹¹
2. §§ 60 und 61 StG., insofern sich diese Handlungen nicht auf den Fall des § 58, lit. a, beziehen, und MV. v. 27. April 1854, RGBl. Nr. 107;²¹²

²⁰⁹ § 12 SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 5).

²¹⁰ § 6 Abs. 2 Z 1–10 StG Nov 1867 (Anm. 192).

²¹¹ Gesetz vom 17. Dezember 1862, wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit dem Herzogthume Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes, RGBl 1863/8 (im Folgenden: StG Nov 1862).

²¹² Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 27. April 1854, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, betreffend die Einfuhr, den Verkehr, das Ansichbringen, die Verbreitung und das Aufbewahren von Geldzeichen und Creditspapieren der revolutionären Propaganda, sowie die Nichtablieferung derselben an die Behörde, RGBl 1854/107.

3. § 65 StG., insofern sich dieses Verbrechen nicht auf die Person des Kaisers bezieht, und Art. II des vorbezeichneten Ges. v. 17. Dezember 1862.²¹³
 4. § 66 StG.;
 5. §§ 68, 69, 73 und 81 StG., insofern die darin erwähnten Verbrechen auf politischen Motiven beruhen;
 6. §§ 76, 78 und 80;
 7. § 143, Satz 2, und § 157, Satz 2;
 8. §§ 158, 163 und 165, und
 9. §§ 212, 214, 217, insofern das darin bezeichnete Verbrechen der Vorschubleistung mit der Rücksicht auf eines der von 1–8 angeführten Verbrechen begangen wurde, und
 10. § 220 des StG.
- für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören.

Nach 10 Jahren (nach dem Ende der Strafe) *bei Verbrechen*, derentwegen der Schuldige mindestens zu 5 Jahren verurteilt wurde.

Nach 6 Jahren bei den Vergehen des § 14 des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit (§§ 3, 5, 7, 8 und 10).

Nach 5 Jahren bei den übrigen *Verbrechen*.

Nach 3 Jahren bei allen übrigen Straftaten.

5. Stellung unter Polizeiaufsicht und Abgabe in Zwangsarbeitsanstalt.

6. Entziehung der väterlichen Gewalt.

| 58 | III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 9.

Absatz 1. Der Minister des Innern hat für die sämtlichen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einheitlich den Tag für die Vornahme der Wahlen und unter einem den Tag für die eventuell notwendigen weiteren Wahlgänge (§ 34) und für die engeren Wahlen anzuberaumen.

Absatz 2. In Galizien und Dalmatien können, falls die Durchführung der Wahlen an einem Tage nicht möglich sein sollte, für die Vornahme der Wahlen sowie für die weiteren Wahlgänge und die engeren Wahlen noch je ein oder zwei weitere Wahltage bestimmt werden.

Absatz 3. Die Festsetzung der Wahltage hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Antritt derselben beendet werden können.

Zu § 9. Ausschreibung der Wahl. Einheitlicher Wahltag.

Absatz 1: „Die Ausschreibung der Wahlen erfolgt durch eine Kundmachung des Ministeriums²¹⁴ des Innern. Der Tag der Verlautbarung dieser Kundmachung

²¹³ StG Nov 1862 (Anm. 211).

²¹⁴ «Ministeriums»] Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 110f. (zu § 9 Abs. 1 RWO 1907): «Ministers».

im *Reichsgesetzblatte* hat als Tag der Ausschreibung der Wahl zu gelten“ (Erl. z. RRWO. zu § 9).²¹⁵

Die wesentlichste Bestimmung des Absatzes 1 ist die Statuierung eines einheitlichen Wahltages für die ganze Monarchie.¹⁾ In diesem Sinne wurde die ursprüngliche Regierungsvorlage, welche dem Minister des Innern die Durchführung der Wahlen an verschiedenen Tagen gestattete, im Wahlreformausschuß auf Antrag des Abgeordneten Groß (Verh. d. WRA., S. 482, 483)²¹⁷ abgeändert. Ebenso wurde auch vom Ausschusse die in der Regierungsvorlage nicht enthaltene Bestimmung aufgenommen, daß zugleich mit dem Tage der Wahl, der Tag der eventuell notwendigen engeren Wahlen, und – wie durch Beschluß des Abgeordnetenhauses hinzugefügt wurde – weiteren Wahlgänge (gemäß § 34 RRWO.) anzuberaumen sei.²¹⁸ Die letztere Vorschrift hat den Zweck, Mißbräuche, die z. B. durch allzu rasche Anordnung der engeren Wahlen oder weiterer Wahlgänge seitens der Landesstellen, resp. Bezirksbehörden erfolgen können, zu vermeiden (Abg. Dr. Vogler, Verh. d. WRA., S. 480)²¹⁹. Der in manchen Staaten im Interesse der arbeitenden Bevölkerung geltende Grundsatz, daß die Wahl an einem *Sonntage* stattfinden müsse, hat in unser Gesetz – aus religiösen Gründen – keinen Eingang gefunden.

| Absatz 2: Die Ausnahmsstellung Galiziens und Dalmatiens wurde vom Abgeordnetenhouse auf Antrag Abrahamowicz-Ivcevic mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse dieser beiden Länder (Mangel an Staatsbeamten und geeigneten Privatpersonen für das Amt des Wahlkommissärs) beschlossen.²²⁰ |59

Absatz 3: ist wörtlich gleichlautend mit Absatz 2 des § 21 der Reichsratswahlordnung von 1873.

§ 10.

Absatz 1. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die amtlichen Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden und Wahlorten innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bekanntzumachen.

Absatz 2. Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist durch die amtliche Landeszeitung und durch Plakate in den Gemeinden und Wahlorten des Wahlbezirkes zu verlautbaren.

¹⁾ Ebenso im Deutschen Reiche; vgl. Wahlgesetz für den deutschen Reichstag, § 14:²¹⁶ „Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem vom Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.“ |58

Die Reichsratswahlordnung von 1873 schrieb keinen einheitlichen Wahltag vor (§ 21).

²¹⁵ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 110f. (zu § 9 Abs. 1 RWO 1907).

²¹⁶ § 14 WahlG Norddeutscher Bund 1869 (Anm. 125).

²¹⁷ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 482f. (Abg. Groß).

²¹⁸ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 482 (Abg. Groß); StP 1906 (Anm. 22), S. 40242.

²¹⁹ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 480 (Abg. Vogler).

²²⁰ Vgl. StP 1906 (Anm. 22), S. 40242.

Zu § 10.²⁾ Publizierung der Wahlausschreibung.

Das Wort „amtlich“ wurde vom Ausschusse auf Antrag des Abgeordneten Steiner dem Texte der Regierungsvorlage eingefügt.²²² Über Ergänzungswahlen siehe Zusatz zu § 40.²²³

Als Tag der Ausschreibung der Wahl hat jedoch nicht etwa der Tag zu gelten, an welchem die Ausschreibung in den amtlichen Landeszeitungen bekannt gemacht wird, sondern jener, an welchem die Wahlausschreibung durch den Minister des Innern im Reichsgesetzblatte erfolgt.

Zugleich mit der Ausschreibung einer Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates ist das Gesetz, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, in allen Gemeinden des Wahlbezirkes durch Anschlag öffentlich bekannt zu machen (§ 20 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18).²²⁴

„Die *politische Landesbehörde* hat die Verlautbarung der Wahlausschreibung durch die amtliche Landeszeitung und durch Plakate in den Gemeinden und Wahlorten zu veranlassen und *den Gemeinden die erforderlichen Plakate zur Verfügung zu stellen.*

Zugleich hat die Landesbehörde an die Gemeindevorstellungen Kundmachungen hinauszugeben, welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend den strafrechtlichen Schutz²²⁵ der Wahl- und Versammlungsfreiheit, enthalten.

Die Gemeindevorstellungen sind verpflichtet, beide Kundmachungen durch Anschlag öffentlich zu verlautbaren.“ (Erl. zur RRWO. zu § 10).²²⁶

|60 |Für Niederösterreich sind gemäß Landesgesetz vom 13. Februar 1907, betreffend die Wahlpflicht die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes in die durch die amtliche Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden erfolgende Wahlausschreibung aufzunehmen und überdies durch acht Tage vor der Wahl mittels öffentlichen Anschlages in allen Gemeinden jener Wahlbezirke, in welchen die Wahlen stattzufinden haben, zu verlautbaren (§ 9 des Gesetzes vom 13. Februar 1907, LGBl. Nr. 6).²²⁷

|59 |²⁾ Fast wörtlich gleichlautend mit § 23 der Reichsratswahlordnung von 1873.²²¹

²²¹ § 23 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

²²² Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 483 (Abg. Steiner).

²²³ Vgl. S. 486–488.

²²⁴ § 20 Abs. 1 SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 5).

²²⁵ «den strafrechtlichen Schutz»] Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 111 (zu § 10 RWO 1907): «strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze».

²²⁶ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 111 (zu § 10 RWO 1907).

²²⁷ § 9 WahlpflichtG Österreich unter der Enns 1907 (Anm. 170).

§ 11.

Absatz 1. Die Wahlberechtigten einer jeden Gemeinde einschließlich der Wahlberechtigten des etwa gemäß § 6, 2. Absatz, in Betracht kommenden Gutsgebietes sind von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Charakters und der Wohnung in besonderen Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Absatz 2. Wählen die Wahlberechtigten einer Gemeinde in verschiedenen Wahlbezirken, so ist für jeden Gemeindeteil, der einem Wahlbezirke zugewiesen ist, eine besondere Wählerliste anzufertigen. Ebenso ist, wenn die Wahlhandlung innerhalb einer Gemeinde in mehreren Wahllokalitäten, denen die Wähler nach territorialer Zugehörigkeit zugewiesen werden, vollzogen werden soll (§ 16, 4. Absatz), die Wählerliste für jedes der betreffenden territorialen Gemeindegebiete abgesondert anzufertigen.

Absatz 3. Sind in einem Lande gemäß der im § 1, 3. Absatz, enthaltenen Bestimmung die Abgeordneten des Reichsrates nach nationalen Wahlkörpern zu wählen, und gehören die Wahlberechtigten in der Gemeinde verschiedenen nationalen Wahlkörpern an, so sind die Wählerlisten in der Gemeinde nach Nationalitäten abgesondert zu verfassen. Diese Wählerlisten sind das erste Mal unter Zugrundelegung jener Aufzeichnungen, die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung zur ersten Konstatierung der nationalen Zugehörigkeit der Wahlberechtigten der allgemeinen Wählerklasse für die Landtagswahl angelegt wurden, späterhin aber auf Grund der letzten in dem betreffenden Wahlkörper vorgenommenen Reichsratswahl zu verfassen. Für die Einreihung der Wahlberechtigten nach ihrer Nationalität in die Wählerlisten haben die Vorschriften der Landtagswahlordnung analoge Anwendung zu finden.

Absatz 4. Wählen die Wahlberechtigten mehrerer Gemeinden an einem Gruppenwahlorte, so haben die Wählerlisten der einzelnen Ortsgemeinden, als Teillisten aneinandergereiht, die Grundlage der Wahlhandlung zu bilden, ohne daß hieraus eine Gesamtliste anzufertigen wäre.

Absatz 5. Die Wählerlisten sind mindestens in doppelter Ausfertigung anzulegen, eine Ausfertigung derselben ist nach Abschluß der Wahlhandlung von dem Gemeindevorsteher in Evidenz und am Schlusse jeden Jahres während einer kundzumachenden Frist von acht Tagen zu jedermanns Einsicht offen zu halten.

Zu § 11.³⁾ Wählerlisten.

Einleitung. Sobald das Wählen nicht mehr als Vorrecht einiger Weniger gilt, die sich deutlich aus der Masse der Nichtberechtigten abheben, ist eine Einrich-

³⁾ Teilweise übereinstimmend mit §§ 24, 25 RRWO. von 1873.²²⁸

²²⁸ § 24 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169 lautet:

„[1] Die Wahlberechtigten aller Wählerklassen, mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbetakammern sind in alphabetischer Ordnung in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen.

[2] Im Falle der durch Wahlmänner vorzunehmenden Wahlen sind Wählerlisten für die Wahl

tung notwendig, durch welche mit Sicherheit konstatiert werden kann, *wer* zur Ausübung eines konkreten Wahlaktes berufen ist. Eine solche Institution stellt die Wählerliste dar, das ist ein authentisches Verzeichnis der Wahlberechtigten.

der Wahlmänner und für die Abgeordnetenwahl anzufertigen. In die ersteren sind die zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Personen, in die letzteren die gewählten Wahlmänner einzutragen.

[3] Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind mit den nachfolgenden Ausnahmen in eine Wählerliste einzutragen.

[4] Für die Wählerklasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien sind ebenso viele Listen anzulegen, als Wahlorte bestimmt sind, und in jede dieser Listen sind jene Wähler einzutragen, die an dem nämlichen Wahlorte zu stimmen haben.

[5] In der Wählerklasse der Städte und in den aus Orten der städtischen Wählerklasse gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse sind die Wahlberechtigten eines jeden nach dem Anhang in die Wählerklasse der Städte eingereichten Ortes (Stadtbezirkes, Stadttheiles) in eine Wählerliste einzutragen.

[6] Die Wählerlisten für die aus Orten der Wählerklasse der Städte und aus Gerichtsbezirken zugleich gebildeten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse sind in den Gerichtsbezirken nach Gemeinden zu verfassen.

[7] Die Wählerlisten, in welche die Wahlmänner der Landgemeinden und der aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse eingetragen werden, sind nach Gerichtsbezirken zu verfassen.

[8] Im Falle unmittelbarer Wahlen in den Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse sind die Wählerlisten nach Gemeinden zu verfassen.

[9] Wählen mehrere in die Wählerklasse der Städte eingereichte Orte oder die Wähler mehrerer Gemeinden oder die Wahlmänner mehrerer Gerichtsbezirke in einem Wahlorte, so haben die Wählerlisten der einzelnen Orte oder Gemeinden, beziehungsweise die nach Gerichtsbezirken verfassten Wahlmännerlisten als Theillisten an einander gereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung (§. 39) zu bilden, ohne daß hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltene Gesamtliste anzufertigen wäre.

[10] In derselben Weise haben im Falle unmittelbarer Wahlen in den Landgemeinden oder in der allgemeinen Wählerklasse die Wählerlisten der einem Wahlkreise zugewiesenen Gemeinden als Theillisten zu gelten.

[11] Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.“

§ 25 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169 lautet:

„[1] Die Anfertigung:

a) der Wählerlisten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) obliegt dem Landeschef;

b) der Wählerlisten der Städte, dann der Wählerlisten behufs der Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher; die Verfassung der Wählerlisten behufs der Wahl der Wahlmänner in der allgemeinen Wählerklasse, ferner die Verfassung der Wählerlisten im Falle unmittelbarer Wahlen in dieser oder in der Wählerklasse der Landgemeinden obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher;

c) der Wählerlisten der nach §. 11 zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden in der Eigenschaft von Wahlmännern berufenen Gutsbesitzern obliegt dem Bezirkshauptmann, in dessen Amtsbezirke der Wahlort sich befindet.

[2] Die Listen a) hat der Landeschef durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

[3] Die Listen b) hat der Gemeindevorsteher im Amtlocale der Gemeinde und die Listen c) der Bezirkshauptmann in seinem Amtlocale zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist öffentlich bekannt zu machen.

[4] Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Landeschef mit der Entscheidung der Reclamationen beauftragt worden ist. (§. 26.)“

Die Vorschriften der Reichsratswahlordnung über die Wählerlisten schließen sich im wesentlichen an die Bestimmungen der älteren Reichsratswahlordnung von 1873 an. Die Gesetzgebung hat die zahlreichen Reformvorschläge, die ihr seitens der Publizistik sowohl, wie einzelner Abgeordneten gerade zu dieser wichtigen Institution gemacht wurden, nicht berücksichtigt. Vor allem hat sie die schon von der alten Reichsratswahlordnung akzeptierten sogenannten „okkasionellen Wählerlisten“ auch in der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung beibehalten, und die Einführung der „permanenten“ Listen, trotz mehrerer in dieser Richtung erfolgter Anträge (Abg. Vogler, Adler, Tavcar usw.)²²⁹ abgelehnt.

Der Unterschied zwischen den Listen der ersten und denen der zweiten Art bestehen in folgendem: „Okkasionelle Listen“ werden anlässlich einer jeden Wahl, und zwar unmittelbar vor derselben aufgestellt; ein Berichtigungsverfahren kann daher nur gleich nach der Aufstellung knapp vor der Wahl stattfinden. „Permanente“ Listen dagegen sind fortwährend in Kraft (Georg Meyer)²³⁰ und sind entweder derart eingerichtet, daß sie ein- für allemal aufgestellt und durch entsprechende Korrekturen auf dem laufenden erhalten werden – ein Berichtigungsverfahren kann hier jederzeit oder zu bestimmten Zeiten im Jahre stattfinden – oder die Listen werden alljährlich, respektive alle zwei Jahre neu aufgestellt, das Berichtigungsverfahren findet dann entweder nur innerhalb einer gewissen Zeit von der Neuaufstellung an, oder auch sonst in festgesetzten Perioden statt. Die Vorteile der permanenten Listen gegenüber den okkasionellen sind von allen Theoretikern anerkannt: ihre größere Genauigkeit wiegt zweifellos die höheren Erhaltungskosten und die größere Arbeit, die sie verursachen, auf. Diese letzteren Momente waren es allerdings, welche die Regierung, sowie Ausschuß- und Parlamentsmajorität zur Beibehaltung der okkasionellen Listen veranlaßten.

Absatz 1, 2 und 4: Die Herstellung der Wählerlisten erfolgt von Amts wegen, und zwar durch den Gemeindevorsteher. Ein Antrag, die politischen Staatsbehörden mit der Verfassung der Listen zu betrauen, wurde bei Beratung des Gesetzes abgelehnt (Antrag Tavcar, Verh. d. WRA., S. 486).²³¹

„Bei Verfassung der Wählerlisten haben die Gemeindevorsteher von Amts wegen alle Personen aufzunehmen, deren Wahlberechtigung entweder bekannt ist, oder durch die der Gemeinde zu Gebote stehenden Behelfe sichergestellt werden kann.

|Die Eintragungen in die Wählerlisten sind mit größter Genauigkeit vorzunehmen; insbesondere ist auch zu Zwecken der Wahlstatistik Wert darauf zu legen, daß die Rubrik „Charakter“ derart ausgefüllt werde, daß sowohl der Berufszweig des Wählers als auch dessen Stellung im Berufe zu entnehmen ist. Demgemäß hat die Eintragung beispielsweise zu lauten: Tischlermeister, Kaufmannsgehilfe, landwirtschaftlicher Arbeiter, Bauer, Maschinenfabrikant, Beamter einer Versiche-

|62

²²⁹ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 484–494.

²³⁰ Vgl. Meyer (Anm. 7), S. 687.

²³¹ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 486 (Abg. Tavcar).

rungsanstalt²³², k. k. Finanzkommissär, k. k. Bezirkssekretär, k. k. Gerichtsdieners, Arzt, Advokaturskonzipient, Sollizitator²³³“ (Erl. z. RRWO. zu § 11, 1. Abs.).²³⁴

Die Anlage geschieht alphabetisch; der Antrag der Abgeordneten Vogler und Adler, in Städten über 20.000 Einwohner die Listen straßen- und häuserweise anzuordnen, wurde im Wahlreformausschusse abgelehnt²³⁵ und zur Vermeidung von Mißverständnissen, mehrmaligen Eintragungen desselben Wählers usw. bestimmt, daß die Eintragung mit Angabe des Charakters und der Wohnung desselben erfolgen solle. (Letztere Bestimmung wurde auf Antrag des Abg. Herold dem Texte der Regierungsvorlage hinzugefügt, Verh. d. WRA., S. 494).²³⁶

Die Wählerliste wird für den örtlichen Bereich eines Stimmbezirkes aufgestellt: das ist normalerweise die Ortsgemeinde, eventuell mit dem zugehörigen Gutsgebiete⁴); dann die im Anhange besonders angeführten Gemeindeteile, ferner jene Teilterritorien einer Gemeinde, welche je einer von mehreren in dieser Gemeinde aufgestellten Wahlkommissionen gemäß § 16 Absatz 2 RRWO. zugewiesen sind. Sind mehrere Gemeinden zu einem Stimmbezirke vereinigt⁵), so werden zwar auch für diese, keinen selbständigen Stimmbezirk bildenden Ortsgemeinden Listen angefertigt; es sind jedoch nur Teillisten, die – ohne daß eine besondere Liste für den ganzen Stimmbezirk angelegt würde – einfach aneinandergereiht die Grundlage der Wahlhandlung bilden.

Absatz 3: Besondere Vorschriften gelten für Abfassung der Wählerlisten bei Gemeinden, in denen die Wahlberechtigten verschiedenen, national getrennten Wahlkörpern angehören. Ebenso wie die Wahlkörper, Wahlbezirke und Stimmbezirke, sind auch die Listen national getrennt. | Schwierigkeiten ergibt nur die Frage, nach welchem Kriterium die Zuteilung der Wahlberechtigten in die eine oder die andere der beiden nationalen Gemeinde-(Gemeindeteil-)Listen und somit in den einen oder den anderen der beiden nationalen Stimmbezirke und Wahlkörper erfolgen soll.

Für die erste Reichsratswahl auf Grund von national getrennten Wahlkörpern werden die Wählerlisten im Anschlusse an jene Verzeichnisse hergestellt, die nach

| 62 |⁴) In Galizien und in der Bukowina sind in die Wählerliste der Gemeinde auch die Wahlberechtigten jenes Gutsgebietes einzubeziehen, welches mit der betreffenden Gemeinde eine Ortschaft bildet, oder der Gemeinde nach § 6, 2. Abs. RRWO. zugewiesen wird. (Erl. zur RRWO.)²³⁷

⁵) Beachte hier den Wortlaut des Gesetzes: „Wählen die Wahlberechtigten mehrerer Gemeinden an einem Gruppenwahlorte“ gegenüber der sonst im Gesetze gebrauchten, stilistisch unrichtigen und irreführenden Wendung: „Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Gruppenwahlorte“.

²³² «Maschinenfabrikant, Beamter einer Versicherungsanstalt»] Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 111 (zu § 11 Abs. 1 RWO 1907): «Maschinenfabrikant, Papierfabrikarbeiter, Landesbeamter, Advokaturschreiber, Beamter einer Versicherungsanstalt».

²³³ Ein Sollizitator ist in der österreichischen Umgangssprache ein Rechtsanwaltsgehilfe.

²³⁴ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 111 (zu § 11 Abs. 1 RWO 1907).

²³⁵ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 485, 489 (Abg. Vogler, Adler).

²³⁶ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 494 (Abg. Herold).

²³⁷ Vgl. Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 111 (zu § 11 Abs. 1 RWO 1907).

Bestimmung der mährischen Landtagswahlordnung⁶⁾ zur ersten Konstatierung der nationalen Zugehörigkeit der Wahlberechtigten der allgemeinen Wählerklasse für die Landtagswahl von den Gemeindevertretungen angelegt werden. Das Wesentliche an den bezüglichen Bestimmungen besteht darin, daß die Gemeindevertretungen über Auftrag der vorgesetzten politischen Behörden nach Maßgabe der ihnen bekannten persönlichen Verhältnisse der Wähler dieselben in zwei national getrennte Listen eintragen. An diese Eintragung schließt sich ein Berichtigungsverfahren, dessen Zweck lediglich die Konstatierung der Zugehörigkeit der Wähler zu einem der beiden Volksstämme ist.

Des näheren sind die Bestimmungen folgende:

§ 67.

Provisorische Aufnahme aller Wähler nach ihrer Nationalität.

Sobald die gegenwärtige Landtagswahlordnung Gesetz geworden ist, ordnet der Statthalter eine allgemeine Aufnahme der in Mähren und in den in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven zur Wahl in den Landtag berechtigten Wähler in Betreff ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden das Land bewohnenden Volksstämme zu dem Zwecke an, um die Grundlagen für die Anlage der Wählerlisten der Wahlkörper böhmischer und deutscher Nationalität in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden sowie in der allgemeinen Wählerklasse für die erste nach den Vorschriften dieser Landtagswahlordnung vorzunehmende allgemeine Wahl zu gewinnen (§ 30 und 31).

§ 68.

Die Vornahme dieser Aufnahme der Wählerschaft ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden Mährens und der in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven bekannt zu machen.

| In diesen Kundmachungen ist der Zweck dieser Aufnahme, der Zeitpunkt, wann die Wählerlisten in allen Gemeinden aufgelegt werden, die Zulässigkeit und die Termine des Richtigstellungsverfahrens bekannt zu geben. |64

§ 69.

Der Statthalter fordert die Gemeindevertretungen der Städte mit eigenem Statute und die Bezirkshauptmänner fordern die Vertretungen sämtlicher Gemeinden ihres Sprengels auf, Listen sämtlicher in der Gemeinde, sei es in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes oder in jener der Städte, oder in jener der Landgemeinden, oder in der allgemeinen Wählerklasse, ohne Rücksicht auf die Dauer der Steuerpflicht (§ 21) oder die Dauer der Seßhaftigkeit (§ 22) zum Landtage Wahlberechtigten unter Zugrundelegung der letzten Gemeindewählerliste zu verfassen.

Die Vertretungen der Gemeinden werden überdies aufgefordert, nach Maßgabe der ihnen bekannten persönlichen Verhältnisse, die Wähler nach deren Zugehörigkeit zum böhmischen oder zum deutschen Volksstamme in zwei getrennte Listen einzutragen.

|⁶⁾ Die Reichsratswahlordnung sagt „der Landtagswahlordnung“, obgleich bisher nur die *mährische* Landtagswahlordnung eine derartige erste Konstatierung der nationalen Zugehörigkeit eingeführt hat und es durchaus nicht sicher ist, daß auch andere Landtage bei Einführung der national getrennten Wahlkörper diese Frage in der gleichen Weise regeln werden.²³⁸ |63

²³⁸ Vgl. LWO Mähren 1905 (Anm. 40).

§ 70.

Die politischen Behörden sind gehalten, die Gemeindevorsteher bei Anlegung dieser Listen zu unterstützen und sie über den Zweck und die Wirkung dieser Aufnahme der Wählerliste zu belehren.

§ 71.

Richtigstellungsverfahren.

1. An dem vom Statthalter bestimmten Tage (§ 67) sind die von den Gemeindevorsetzungen verfaßten Listen in jeder Gemeinde in deren Amtslokale zu jedermanns Einsicht und Abschriftnahme aufzulegen und ein Pare dieser Listen der in § 33 bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörde vorzulegen.
2. Gleichzeitig ist in ortsüblicher Weise die Auflegung der Listen mit der Aufforderung, innerhalb 14 Tagen etwaige Richtigstellungen derselben zu verlangen, öffentlich kund zu machen.
3. Auf den Listen ist ersichtlich zu machen, zu welchem nationalen Wahlkörper die darin verzeichneten Wähler angehörig angenommen werden.
4. Zweck des Richtigstellungsverfahrens ist lediglich die Konstatierung der Zugehörigkeit der Wähler zu einem der beiden das Land Mähren bewohnenden Volksstämme.
5. Eine Bestreitung der Wahlberechtigung eines Wählers ist hiebei nicht zulässig.
6. Wohl können aber Personen, welche in den Listen nicht eingetragen sind und wahlberechtigt zu sein glauben, die Aufnahme in die Liste unter Bezeichnung ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden Volksstämme verlangen.
7. Jeder in der Liste Eingetragene kann durch die Erklärung, daß er der anderen Nationalität, als in welcher er in der Liste eingetragen wurde, | angehöre, herbeiführen, daß sein Name aus der einen Liste gestrichen und in die von ihm gewünschte andere Liste aufgenommen werde. Er hat zu diesem Ende seinen Namen eigenhändig in die Liste der Nationalität, zu welcher er sich bekennt, einzutragen. In solchem Falle kann keine dieser Erklärung widersprechende Verfügung getroffen werden.
8. Es ist zulässig, eine Richtigstellung durch Bevollmächtigte zu begehren.
9. Auch kann die Eintragung eines Wählers in eine nationale Liste von einem in derselben Liste eingetragenen Wähler bezüglich der nationalen Zugehörigkeit bestritten werden.
10. In diesen beiden Fällen (8 und 9) liegt dem Gemeindevorsteher ob, das Begehren zu prüfen und für den Fall, als ihm dasselbe begründet erscheint, selbst die Richtigstellung vorzunehmen. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die politische Behörde erster Instanz, in Städten mit eigenem Statut an den Statthalter innerhalb acht Tagen zulässig.
11. Wähler, welche weder der böhmischen noch der deutschen Nationalität angehören, sind in die Liste jener Nationalität einzutragen, zu welcher sich die Mehrheit der Wähler der betreffenden Gemeinde bekennt. Doch steht ihnen gleichfalls das Recht zu, ihre Einbeziehung in die Liste der anderen Nationalität zu verlangen.

§ 72.

Innerhalb dreier Tage nach Ablauf der im § 71 erwähnten Frist hat der Gemeindevorsteher, nach etwaiger Vornahme der von ihm als begründet erkannten Richtigstellungen die Listen der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde vorzulegen und die von ihm nicht berücksichtigten Richtigstellungsbegehren sowie etwaige Bedenken gegen abgegebene Erklärungen der Zugehörigkeit zu einer Nationalität derselben bekannt zu geben.

Jeder Wähler ist überdies berechtigt, innerhalb weiterer acht Tage sein Richtigstellungsbegehren bei der landesfürstlichen Behörde anzubringen.

Der Bezirkshauptmann, beziehungsweise der Statthalter verfügt nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse die Richtigstellung der Listen und stellt dieselben dem Gemeindevorsteher zurück, welcher sie neuerdings für die Zeit von acht Tagen unter gleichzeitiger ortsüblicher Kundmachung, daß dies geschehen, im Amtslokale zur öffentlichen Einsicht- und Abschriftnahme auflegt und sohin zur Benützung als Grundlage für die Anfertigung der Wählerlisten in der Wählerklasse der Städte, beziehungsweise der Landgemeinden sowie der allgemeinen Wählerklasse bei den ersten, nach den Bestimmungen dieser Landtagswahlordnung vorzunehmenden allgemeinen Wahlen in Verwahrung nimmt und inzwischen in Evidenz hält.

§ 73.

Die zum Zwecke der allgemeinen Aufnahme der Wähler in Betreff ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden das Land bewohnenden Volksstimme getroffenen Verfügungen der landesfürstlichen sowie der autonomen | Behörden bilden in keiner Weise ein Präjudiz für die Geltendmachung oder Bestreitung des Wahlrechtes sowie der Zugehörigkeit zu der einen der beiden Nationalitäten anlässlich der Vornahme einer Landtagswahl nach Vorschrift dieser Landtagswahlordnung.

| 66

§ 74.

Die Formularien für die von den Gemeinden zu erlassenden Kundmachungen, Listen der nationalen Aufnahme der Wählerschaft usw. werden vom Landesausschusse auf Kosten des Landes beigelegt.²³⁹

Zu bedenken wäre nur, ob die gemäß § 69, LWO. hergestellten Listen, welche die *zum Landtage* Wahlberechtigten – wenn auch der allgemeinen Wählerklasse und ohne Rücksicht auf die Dauer der Seßhaftigkeit – enthalten, für Wählerlisten zum *Reichsrate* Berechtigter sehr geeignet sind, da sich ja die Voraussetzungen des Wahlrechtes zum Reichsrate mit denen der Wahlberechtigung zum Landtage, auch in der allgemeinen Wählerklasse, nicht decken müssen.

Der zweiten Reichsratswahl und den folgenden, die nach national getrennten Wahlkörpern vorgenommen werden, sind die Wählerlisten der vorangegangenen Reichsratswahl zu Grunde zu legen. Für die Einreihung der Wahlberechtigten nach ihrer Nationalität in die Wählerlisten gelten folgende Bestimmungen der mährischen Landtagswahlordnung.²⁴⁰

§ 30.

...

3. In der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden sowie in der allgemeinen Wählerklasse sind die Wählerlisten nach Gemeinden (in Brünn nach Gemeindebezirken), und zwar für jeden nationalen Wahlkörper abgesondert, zu verfassen.
4. Hiebei haben die Wählerlisten der letzten in dem Wahlbezirke vorgenommenen Landtagswahl und bei der ersten nach diesem Gesetze vorgenommenen allgemeinen Wahl die auf Grund der Übergangsbestimmungen (§§ 67 u. ff.) angelegten Wählerlisten zur Grundlage zu dienen.

²³⁹ §§ 67–74 LWO Mähren 1905 (Anm. 40).

²⁴⁰ § 30 Abs. 3–5 LWO Mähren 1905 (Anm. 40).

5. Wahlberechtigte, welche weder der böhmischen noch der deutschen Nationalität angehören, sind, insofern sie nicht bei der letztvorhergehenden Wahl, oder bei der auf Grund dieses Gesetzes (§§ 67 u. ff.) vorgenommenen ersten Konstatierung der nationalen Zugehörigkeit der Wählerschaft bereits in die Liste eines nationalen Wahlkörpers Aufnahme fanden, in die Wählerliste jener Nationalität aufzunehmen, in welcher die Mehrheit der Wähler der betreffenden Gemeinde eingetragen erscheint.

...

|67 **Absatz 5:** Die Bestimmung, daß die Wählerliste nach Abschluß der Wahlhandlung vom Gemeindevorsteher in Evidenz zu halten sei, enthielt auch die alte Reichsratswahlordnung.⁷⁾ Sie hatte darin ihren Grund, daß die Liste gewissen eventuell notwendigen Ergänzungswahlen und auch der Herstellung der folgenden Listen bei Neuwahlen zu Grunde zu legen war.

Nach der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung bleiben die Wählerlisten durch 90 Tage nach erfolgter Wahl in Kraft, insofern nämlich, als gemäß § 40 RRWO. innerhalb dieser Zeit notwendig gewordene Ergänzungswahlen noch auf Grund der bei den Hauptwahlen benützten Wählerlisten durchzuführen sind, es wäre denn, daß die Wahl des Abgeordneten eben wegen Unrichtigkeit dieser Listen für ungültig erklärt worden ist.⁸⁾

Der Zusatz der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung, daß die Liste auch nach Abschluß der Wahlhandlung zu jedermanns Einsicht offen zu halten sei (Antrag Vogler),²⁴³ und zwar am Schlusse jedes Jahres während einer kundzumachenden Frist von acht Tagen (Antrag Geßmann)²⁴⁴ ist durchaus nicht im stande, den Listen – wie es etwa auf den ersten Blick scheinen könnte – gewissermaßen einen permanenten Charakter oder einen Ersatz hiefür zu verleihen, wie die Regierung und der Ausschußbericht angedeutet haben (Verh. d. WRA., S. 9),²⁴⁵ da sich ja an diese am Schlusse jedes Jahres gewährte Einsichtnahme kein Berichtigungsverfahren anschließt, was übrigens auch zwecklos wäre, da ja die Listen nicht mehr in Gebrauch kommen und Neuwahlen auf Grund *neuer Listen* durchgeführt werden müssen. Der *permanente* Charakter von Listen äußert sich nicht so sehr in dem kontinuierlichen Rechte der Einsichtnahme, als vielmehr in der dauernden oder doch periodisch wiederkehrenden Möglichkeit des Reklamationsverfahrens.

|67 |⁷⁾ § 24, 11. Absatz.²⁴¹

⁸⁾ Vgl. dagegen das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag, § 8 Abs. 3:²⁴² „Bei einzelnen Neuwahlen, welche *innerhalb eines Jahres* nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerliste nicht.“

²⁴¹ § 24 Abs. 12 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBI 1896/169.

²⁴² § 8 Abs. 3 WahlG Norddeutscher Bund 1869 (Anm. 125).

²⁴³ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 485, 493 (Abg. Vogler).

²⁴⁴ Antrag n.e. Der Abg. Geßmann sprach sich für die Fassung der Regierungsvorlage aus (vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 492), es ist daher unwahrscheinlich, dass er den Antrag gestellt hat, Wählerlisten jährlich zur Einsicht aufzulegen.

²⁴⁵ Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 9.

Die Wählerlisten sind regelmäßig in doppelter Ausfertigung aufzulegen. Das Wahlpflichtgesetz für Niederösterreich (13. Februar 1907, LGBl. Nr. 6) schreibt im § 5²⁴⁶ den Gemeindevorstehern vor, eine *dritte* Ausfertigung der Wählerlisten anzulegen, in welcher sämtliche vorzunehmenden Richtigstellungen durchzuführen sind und welche den Zweck hat, die Erfüllung der Wahlpflicht jedes einzelnen Wählers in der entsprechenden Rubrik zu vermerken.

| Die Wählerliste hat folgendes Formular^{8a)}:

| 68

Formular der Wählerliste.

Land:
 Wahlbezirk, Anhang Nr.:¹⁾
 Ortsgemeinde: mit Gutsgebiet: ²⁾
 (Eventuell Gemeindeteil):³⁾

Fortlaufende Wahl	Name des Wahlberechtigten	Charakter (Beruf)	Wohnung	Bei der Wahl	Bei der engeren Wahl	Anmerkung ⁵⁾
				abgegebene Stimme ⁴⁾		

¹⁾ Für Mähren: Die Nationalität des Wahlkörpers ist beizusetzen.
²⁾ Für Galizien und die Bukowina: Dem Gemeindeverbande nicht einverlebte Gutsgebiete, welche mit der Gemeinde eine Ortschaft bilden oder der Ortsgemeinde im Sinne des §6 RRWO. zugewiesen wurden.
³⁾ Der Gemeindeteil ist hier besonders anzuführen, wenn für denselben eine eigene Wählerliste abgesondert von der übrigen Gemeinde anzufertigen ist.
⁴⁾ Die Wählerliste für Galizien enthält hier vier Rubriken und zwar je eine Rubrik für den 1., 2. und 3. Wahlgang, sowie für die engere Wahl.
⁵⁾ In Ländern, für welche die Wahlpflicht durch das Landesgesetz eingeführt wurde, ist hier insbesondere ersichtlich zu machen, wenn eine Person zwar mit der betreffenden Legitimationskarte zur Wahl erschienen ist, aber zur Stimmabgabe nicht zugelassen wurde.

^{8a)} Das Formular der Wählerliste wurde vom Ministerium des Innern festgestellt und ist der durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei veranstalteten Ausgabe der Reichsratswahlordnung entnommen („Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen“, Heft 17, S. 128, 129). ²⁴⁷

| 68

²⁴⁶ § 5 WahlpflichtG Österreich unter der Enns 1907 (Anm. 170).

²⁴⁷ Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen, Heft 17: Gesetze über die Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates mit den vom k.k. Ministerium des Innern hinausgegebenen Erläuterungen zur Reichsratswahlordnung nebst dem Berichte des Wahlreformaussusses und statistischen Tabellen, Wien 1907, S. 128f.

Absatz 1. Nach Fertigstellung der Wählerliste hat der Gemeindevorsteher beide Ausfertigungen derselben an die der Gemeinde unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Bezirksbehörde, für die Landeshauptstadt aber der politischen Landesbehörde vorzulegen. Für Städte mit eigenem Statute mit Ausnahme der Landeshauptstadt bestimmt die politische Landesbehörde die Bezirkshauptmannschaft, die mit der Überprüfung der Wählerlisten und mit der Entscheidung über die Reklamationen betraut ist; dieser Behörde hat der Gemeindevorsteher die Wählerliste vorzulegen.

Absatz 2. Die landesfürstliche politische Behörde hat wahrgenommene Unrichtigkeiten in der Wählerliste von Amts wegen richtigzustellen und eine Ausfertigung der berichtigten Liste dem Gemeindevorsteher zurückzustellen, welcher die Liste vierzehn Tage hindurch im Amtslokale der Gemeinde täglich eine von der politischen Behörde zu bestimmende öffentlich zu verlautbarende Zeit zu jedermanns Einsicht aufzulegen und die Auflegung der Wählerliste unter Anberaumung einer vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist von vierzehn Tagen öffentlich bekanntzumachen hat. Wählen die Wahlberechtigten einer Gemeinde in verschiedenen Wahlbezirken (§ 11, 2. Absatz, erster Satz), so sind die Wählerlisten innerhalb der betreffenden Wahlbezirke aufzulegen.

Absatz 3. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern muß die Wählerliste an jedem Tage mindestens durch acht Stunden zur Einsicht aufgelegt werden; überdies ist die Wählerliste rechtzeitig in ausreichender Anzahl zu vervielfältigen und auf Verlangen jedermann vom Beginne der Reklamationsfrist an gegen Ersatz der auf das eine Exemplar entfallenden Herstellungskosten auszufolgen.

Absatz 4. Wer die Ausfolgung einer vervielfältigten Wählerliste beansprucht, hat dies dem Gemeindevorsteher binnen acht Tagen nach Ausschreibung der Wahl anzuzeigen; die erfolgte Anmeldung verpflichtet den Anmelder zur Abnahme und Bezahlung der auf die bestellten Exemplare entfallenden Herstellungskosten der Liste.

Absatz 5. Nach dieser Zeit einlangende Anmeldungen sind nicht zu berücksichtigen.

Absatz 6. Binnen weiteren acht Tagen sind 50 Prozent der beiläufigen Herstellungskosten beim Gemeindevorsteher zu erlegen, widrigens die erfolgte Anmeldung wirkungslos ist.

Absatz 7. Die restlichen Kosten sind beim Bezuge der Liste zu entrichten und können im Falle des Nichtbezuges seitens des Anmelders auch im politischen Exekutionswege eingebracht werden.

Absatz 8. Unter denselben Bedingungen sind auch eventuelle Nachträge zur Wählerliste auf Verlangen jedermann auszufolgen.

Zu § 12. Kontrollierung der Wählerlisten durch die politische Behörde; Publizierung der Listen: „Abonnement der Wählerlisten.“

Absatz 1: Die Herstellung der Wählerlisten durch den Gemeindevorstand geschieht unter Aufsicht der politischen Behörden und zwar in derselben Weise, wie dies schon die alte Reichsratswahlordnung vorschrieb.

Absatz 2: Gegenüber der alten Reichsratswahlordnung⁹⁾ bringt die gegenwärtige insofern eine wichtige Verbesserung, als die Listen, noch *bevor* sie zur Einsichtnahme aufgelegt werden, den politischen Staatsbehörden zur Kontrolle zu übergeben sind und Korrekturen derselben seitens der politischen Staatsbehörden von Amts wegen – abgesehen von dem Falle des § 13 Absatz 10²⁴⁹ – vom Augenblicke der öffentlichen Auflegungen nicht mehr vorgenommen werden können; während nach der alten Reichsratswahlordnung die Vorlage an die politischen Staatsbehörden gleichzeitig mit der Auflegung der Listen erfolgte, von Amts wegen erfolgte Korrekturen daher auch während der Zeit der Einsichtnahme und auch nachher – bis 24 Stunden vor der Wahl – möglich waren.

Sind die korrigierten Listen den Gemeindevorstehern zurückgestellt, dann müssen sie durch 14 Tage im Amtlokale der Gemeinde täglich aufgelegt werden, und zwar während einer von der politischen Staatsbehörde zu bestimmenden öffentlich zu verlautbarenden Zeit.

Daß die Zeit, während welcher die Listen täglich aufliegen müssen, von den politischen Staatsbehörden bestimmt wird (Antrag Spincic, S. 40.243)²⁵⁰ hat den Zweck, um zu verhindern, daß kleine Landbürgermeister diese Zeit allzukurz ansetzen. Eine generelle Regelung dieser Zeitbestimmung schien dem Ausschusse wie dem Plenum mit Rücksicht auf die verschiedenen Lokalverhältnisse nicht tunlich.

„In der Kundmachung, mit welcher vom Gemeindevorsteher gemäß § 12, 2. Absatz RRWO. die Auflegung der Wählerliste unter Anberaumung der 14 tägigen Reklamationsfrist bekanntgegeben wird, ist unter Hinweis auf § 13, 8. Absatz RRWO., daran zu erinnern, daß die Reklamationen für jeden Reklamationsfall abgesondert zu überreichen sind, daß falls wegen Weglassung eines Wahlberechtigten reklamiert wird, die Dokumente, welche zum Nachweise seiner Wahlberechtigung erforderlich sind, der Reklamation angeschlossen werden müssen, daß Reklamationen und Berufungen, bei denen diese Vorschriften nicht beobachtet wurden a limine zurückgewiesen werden und daß die zum Beweise der Wahlberechtigung nötigen Dokumente stempelfrei²⁵¹ sind.“²⁵²

⁹⁾ § 25.248

²⁴⁸ § 25 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

²⁴⁹ Vgl. S. 422f.

²⁵⁰ StP 1906 (Anm. 22), S. 40243 (Abg. Spincic).

²⁵¹ Der österreichische umgangssprachliche Ausdruck „stempelfrei“ bezeichnet die Befreiung von der Bezahlung von sog. „Stempelmarken“, die bis vor kurzem die Bezahlung von Gebühren und Abgaben auf Eingaben und öffentlichen Dokumenten bezeugten.

²⁵² Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 113 (zu § 12 Abs. 2 RWO 1907).

„Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung der Wahlausschreibung in der Gemeinde, sowie die Nachweise über die Kundmachung der Auflegung der Wählerlisten und über die Kundmachung der Reklamationsfrist sind von dem Gemeindevorsteher nach Ablauf der Reklamationsfrist der im § 12, 1. Absatz, bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörde vorzulegen und von dieser letzteren dem Wahlkommissär behufs Anschließung an die Wahlakten zu übergeben“ (Erl. z. RRWO.).²⁵³

Die Listen werden für den Fall, als die Gemeinde nur einen Stimmbezirk bildet, innerhalb der Gemeinde aufgelegt. Sind jedoch die Teile einer Gemeinde verschiedenen Wahlbezirken zugewiesen – in diesem Falle müssen diese Teile besonders angeführt sein, bilden daher Wahlorte, das ist, selbständige Stimmbezirke – dann sind die Wählerlisten nicht etwa, wie dies die ursprüngliche Regierungsvorlage bestimmte, innerhalb jenes Gemeindeteiles aufzulegen, für den sie (als selbständigen Stimmbezirk) bestimmt sind, sondern nur innerhalb jener *Wahlbezirke*, denen die betreffenden Gemeindeteile zugewiesen sind; z. B. der fünfte Wahlbezirk Böhmens besteht aus dem III. und dem IV. Gemeindebezirke der Stadtgemeinde Prag. Der III. und der IV. Gemeindebezirk sind – weil besonders angeführt – gemäß § 3 RRWO. jeder ein Wahlort, das heißt bilden je einen Stimmbezirk; gemäß § 11 Absatz 2 RRWO. wird für jeden der beiden Bezirke je eine Wählerliste aufgestellt. Doch ist nicht jede der beiden Wählerlisten in jenem Bezirke aufzulegen, für den sie aufgestellt ist, sondern es genügt für das Auflegen der Listen ein gemeinsames Lokal innerhalb des ganzen Wahlbezirkes.¹⁰⁾

Diese Abänderung der Regierungsvorlage geschah auf Antrag des Abgeordneten Geßmann mit der Motivierung, daß in großen Stadtgemeinden, die in zahlreiche Stimmbezirke zerfallen, ein Mangel an geeigneten Lokalen eintreten müsse (Stenographisches Protokoll, Seite 40.224).²⁵⁶

Die Einsichtnahme in die Listen ist „jedermann“ gestattet. Verweigert die Behörde widerrechtlich die Einsichtnahme, so ist der gewöhnliche administrative Beschwerdeweg (nicht das Reklamationsverfahren) zu betreten. Diesfällige Beschwerden an das Reichsgericht, respektive den Verwaltungsgerichtshof, sind mangels der Verletzung eines *subjektiven Rechtes* wohl ausgeschlossen.

Unter „Einsichtnahme“ ist nur das Lesen der Listen, eventuell partielle Notizen, nicht aber das Abschreiben der ganzen Listen zu verstehen. Ein Vorschlag, das

[71] ¹⁰⁾ „Wählerlisten, welche gemäß § 11, 2. Absatz RRWO. für territoriale Gemeindegebiete absondert verfaßt werden, sind innerhalb des Wahlbezirkes aufzulegen, ohne daß deren Auflegung in dem betreffenden Gemeindegebiete²⁵⁴ selbst erforderlich wäre.“ (Erl. zur RRWO.)²⁵⁵

²⁵³ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 113 (zu § 12 Abs. 2 RWO 1907).

²⁵⁴ «betreffenden Gemeindegebiete»] Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 113 (zu § 12 Abs. 2 RWO 1907): «betreffenden territorialen Gemeindegebiete».

²⁵⁵ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 113 (zu § 12 Abs. 2 RWO 1907).

²⁵⁶ StP 1906 (Anm. 22), S. 40224 (Abg. Geßmann).

Abschreiben der Listen ausdrücklich zu gestatten (Antrag des Abg. Spincic, Stenographisches Protokoll, S. 40.208),²⁵⁷ wurde bei Beratung des Gesetzes wegen der damit verbundenen Gefahr der Okkupierung der Listen durch einige Wenige nicht akzeptiert; doch erklärte der Minister des Innern sowohl im Ausschusse (Verh. d. WRA., | S. 496)²⁵⁸ wie im Plenum (Stenographisches Protokoll, S. 40.122),²⁵⁹ daß das Gesetz unter „Einsichtnahme“ auch die Befugnis, Notizen und partielle Abschriften zu machen, einbegreife.¹¹⁾

| 72

Die Zeit, während welcher die Einsichtnahme in die Listen gestattet ist, beträgt 14 Tage und fällt mit der Reklamationsfrist zusammen.

Änderungen der Listen – sowohl infolge von Reklamationen, wie von Amts wegen (§ 13, Absatz 10) – können daher auch zu einer Zeit geschehen, da die Einsichtnahme nicht mehr gestattet ist.

Absatz 3: Für größere Gemeinden (nicht Orte, wie es in der Regierungsvorlage hieß) mit mehr als 5000 Einwohnern (die Regierungsvorlage enthielt die Zahl 20.000) ist insofern eine Ausnahme gemacht, als die täglich zur Einsichtnahme bestimmte Zeit generell mit acht Stunden gesetzlich festgelegt wurde. Die Auswahl der Tageszeiten steht im Belieben der Gemeindevorsteher. Es heißt „die *Wählerliste*“, doch sind offenbar darunter alle Wählerlisten dieser Gemeinde (z. B. wenn sie in mehrere Stimmbezirke zerfällt) gemeint.

Die Vervielfältigung der Listen – eine Drucklegung ist in Abänderung des Wortlautes der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht vorgeschrieben – muß rechtzeitig, das ist noch *vor Auflegung der Listen* erfolgen, da ja die Ausgabe der einzelnen Exemplare „vom Beginne der Reklamationsfrist“, die mit der Frist der Einsichtnahme zusammenfällt, zu erfolgen hat.

„Auch in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern ist dafür zu sorgen, daß die Wählerlisten innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen an jedem Tage durch eine entsprechende Zeit zur Einsichtnahme der Wahlberechtigten^{11a)} aufgelegt werden“ (Erl. z. RRWO.).²⁶¹

Zu Absatz 4–8: Die Bestimmungen des 6.–7. Absatzes, enthaltend das sogenannte „Abonnement der Wählerliste“ (Abg. Vogler, Stenographisches Protokoll, S. 40.238),²⁶² wurden dem Texte der Regierungsvorlage auf Antrag des Abgeord-

¹¹⁾ „Das Recht zur Einsichtnahme umfaßt auch die Berechtigung, gelegentlich der Einsichtnahme Aufzeichnungen über den Inhalt der Wählerlisten zu machen, sofern dadurch andere Personen an der Einsichtnahme nicht gehindert werden.“ (Erl. zur RRWO.)²⁶⁰

| 72

^{11a)} Eine kleine Ungenauigkeit in den „Erläuterungen“: Es muß dem Gesetze § 12, 2. Abs. entsprechend zu „*jedermanns* Einsicht“ heißen und nicht nur: der „Wahlberechtigten“.

²⁵⁷ StP 1906 (Anm. 22), S. 40208 (Abg. Spinčić).

²⁵⁸ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 496 (Min. Biennerth).

²⁵⁹ StP 1906 (Anm. 22), S. 40222 (Min. Biennerth).

²⁶⁰ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 113 (zu § 12 Abs. 2 RWO 1907).

²⁶¹ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 113 (zu § 12 Abs. 3 RWO 1907).

²⁶² StP 1906 (Anm. 22), S. 40238 (Abg. Vogler).

neten Geßmann vom Ausschusse beigefügt und vom Plenum mit unwesentlichen Änderungen genehmigt.²⁶³ Der letzte Absatz beruht auf Antrag des Abgeordneten Adler im Plenum (Stenographisches Protokoll, S. 40.246).²⁶⁴

|73

| § 13.

Absatz 1. Reklamationen gegen die Wählerliste können von jenen Personen, denen in dem betreffenden Wahlkörper ein Wahlrecht zusteht, wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Nichtaufnahme von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

Absatz 2. Sind in einer Gemeinde gemäß der Vorschrift des § 11, 3. Absatz, nach Nationalitäten getrennte Wählerlisten anzulegen, so kann die Reklamation sich auch auf Zurechnung eines Wahlberechtigten zu dem betreffenden Volksstamme insoweit erstrecken, als eine Reklamation aus diesem Titel gegen die Wählerliste der allgemeinen Wählerklasse bei der Landtagwahl nach den Bestimmungen der Landtagwahlordnung zulässig ist. Für das Verfahren über solche Reklamationen, welche sich auf die Wählerliste für die Reichsratswahl beziehen, sind ausschließlich die Vorschriften der Reichsratswahlordnung maßgebend.

Absatz 3. Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb dreier Tage an die in § 12, Absatz 1, bezeichnete landesfürstliche politische Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Absatz 4. Wird die Streichung eines in der Wählerliste Eingetragenen verlangt, so ist an denselben eine Verständigung zu richten, damit er Gelegenheit habe, sich hierüber beim Gemeindevorsteher oder bei der zur Entscheidung berufenen Behörde mündlich oder schriftlich binnen 24 Stunden zu äußern.

Absatz 5. Gegen die eine Reklamation betreffende Entscheidung einer Bezirkshauptmannschaft kann von demjenigen, welcher die Reklamation eingebracht hat oder dessen Person die gefällte Entscheidung betrifft, innerhalb dreier Tage die Berufung an die politische Landesbehörde eingebracht werden.

Absatz 6. Die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist in jedem Falle endgültig.

Absatz 7. Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückweisen.

Absatz 8. Die Reklamation ist für jeden Reklamationsfall abgesondert zu überreichen; falls wegen Weglassung eines Wahlberechtigten reklamiert wird, so sind die Dokumente, welche zum Nachweise seiner Wahlberechtigung erforderlich sind, der Reklamation anzuschließen. Reklamationen und Berufungen, bei denen diese Vorschriften nicht beobachtet wurden, sind a limine zurückzuweisen. Die zum Beweise der Wahlberechtigung nötigen Dokumente sind stempelfrei.

²⁶³ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 497–498 (Abg. Geßmann); StP 1906 (Anm. 22), S. 20245 f.

²⁶⁴ StP 1906 (Anm. 22), S. 40246 (Abg. Adler).

Absatz 9. Falls durch eine Entscheidung einer Reklamation Folge gegeben wurde, hat die im 3. Absätze bezeichnete landesfürstliche politische Behörde die der Entscheidung entsprechende Richtigstellung der Wählerliste durchzuführen.

Absatz 10. Abgesehen von diesem Falle, hat vom Zeitpunkte der Verlautbarung der Wählerliste an gerechnet (§ 12, 2. Absatz) eine Berichtigung der Wählerliste nur insofern Platz zu greifen, als die landesfürstliche politische Behörde bis 24 Stunden vor dem Wahltermine verpflichtet ist, diejenigen in die Wählerliste eingetragenen Personen aus derselben zu streichen, bei welchen der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder ein Umstand, der gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 8 die Ausnahme oder Ausschließung von der Wahlberechtigung begründet, Platz gegriffen hat oder nachträglich zu Tage getreten ist.

| Absatz 11. Die von der landesfürstlichen politischen Behörde vorgenommenen Berichtigungen der Wählerliste sind dem Gemeindevorsteher mitzuteilen, damit diese Berichtigungen auch in der bei dem Gemeindeamte verwahrten Ausfertigung dieser Liste durchgeführt werden. |74

Zu § 13.¹²⁾ Reklamationsrecht.

Einleitung. Da nur derjenige wählen kann, der in die Wählerliste aufgenommen ist, bildet die Eintragung, respektive Nichteintragung in die Liste eine grundlegende Entscheidung über das Wahlrecht einer Person. Das Rechtsmittel, das gegen eine durch den Inhalt der Listen hervorgerufene Verletzung des Wahrechtes zusteht, ist die sogenannte „Reklamation gegen die Wählerliste“.

|¹²⁾ Im wesentlichen gleichlautend mit § 26 RRWO. von 1873.²⁶⁵ |74

²⁶⁵ § 26 RWO 1873 (Anm. 4) lautet:

„[1] Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten, und zwar gegen die Listen a) bei der Landesbehörde, gegen die Listen b) bei dem Gemeindevorsteher und gegen die Listen c) bei der landesfürstlichen Bezirksbehörde eingebracht werden.

[2] Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reclamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder in Städten mit eigenen Statuten außer der Landeshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Landeschef mit der Reklamationsentscheidung beauftragt.

[3] Ueber die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen entscheidet bezüglich der Listen a) der Landeschef, bezüglich der Listen b) der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann, bezüglich der Listen c) der zur Anfertigung derselben berufene Bezirkshauptmann.

[4] In den die Listen b) und c) betreffenden Fällen kann innerhalb drei Tagen die Berufung an den Landeschef eingebracht werden.

[5] Die Entscheidung des Landeschefs ist in jedem Falle endgiltig.

[6] Reclamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

[7] Der zur Reklamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amstwegen vorzunehmen.“

Die Entscheidung über eine derartige Reklamation, das ist also über ein von der listenführenden Behörde nicht anerkanntes oder – durch Aufnahme Nichtberechtigter und Weglassung berechtigter Dritter – geschmälertes, somit strittiges oder verletztes Wahlrecht zeigt die *materiellen* Voraussetzungen eines Urteiles. Da es sich um das wichtigste politische Recht des Staatsbürgers handelt, ist das Reklamationsverfahren in allen Staaten aus dem Gefüge des allgemeinen politischen Verwaltungsapparates herausgenommen und in besonderer Weise geregelt. Insbesondere hat der materielle Urteilscharakter der Reklamationsentscheidungen dazu geführt, daß man mitunter mit diesen Entscheidungen nicht Verwaltungsbeamte, sondern Gerichte betraut, oder doch die Reklamationsbehörden als Kollegien organisiert hat, die aus Richtern und Verwaltungsbeamten – bald mit, bald ohne Zuziehung des Laienelementes – zusammengesetzt werden.

Auch anläßlich der Beratung der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung wurden insbesondere im Wahlreformausschusse Anregungen in der Richtung gemacht, Reklamationen im Wege eines gerichtlichen Verfahrens entscheiden zu lassen (Rede des Abgeordneten Dr. Tavcar, Verh. d. WRA., S. 485 ff.).²⁶⁶ Der Minister des Innern erklärte jedoch, daß die Unterwerfung des Reklamationsverfahrens unter die gesetzliche Judikatur und die Errichtung von Gerichtshöfen, wie sie in manchen Ländern zur Überprüfung der Wahlvorgänge bestünden, eine übergroße Arbeitssumme ergebe und in keinem Verhältnis zur Bedeutung der einzelnen Reklamationen stünde (Rede des Ministers des Innern im Wahlreformausschusse; vgl. Verh. d. WRA., S. 491).²⁶⁷ Es wurden daher bezüglich des Reklamationsverfahrens die Bestimmungen der alten Reichsratswahlordnung von 1873 mit einigen Modifikationen in die neue Reichsratswahlordnung übernommen. Vor
 |75 allem wurde der Grund|charakter des Reklamationsverfahrens, als eines reinen *Administrativverfahrens* mit beschleunigtem und verkürztem Instanzenzuge, aufrecht erhalten.

Absatz 1 und 2: Subjekt des Reklamationsrechtes sind nur Wahlberechtigte, im Gegensatz zu anderen Staaten, z. B. Deutschland, Niederlande, Belgien, wo „jedermann“ reklamieren kann;²⁶⁸ im letzteren Falle liegt ein bloßes Anzeigerecht vor, über das die Behörden im offiziosen Verfahren zu entscheiden haben.

Gegen eine bestimmte Liste kann jedoch nach unserer Reichsratswahlordnung nur derjenige Wähler reklamieren, der dem Wahlkörper angehört, für den die

²⁶⁶ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 486 (Abg. Tavcar).

²⁶⁷ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 491 (Min. Bienert).

²⁶⁸ Vgl. § 3 Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 145) vom 28. Mai 1870, Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 275, i. d. F. RGBl. 1903, S. 202 (im Folgenden: Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903); Art. 29 Wet van 7 September 1896, tot regeling van het kiesrecht en de benoeming van afgevaardigden ter Eerste en Tweede Kamer der Staten-Generaal, Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden (1896), Nr. 154, S. 119–132; Art. 73–75 Loi relative à la formation des listes des électeurs pour les Chambres législatives du 12 Avril 1894 in: Moniteur Belge, Journal officiel (1894), Nr. 105, S. 1121–1132.

Liste gilt. Der Versuch, den Kreis der Reklamationsberechtigten zu erweitern (Antrag Tavčar: Reklamationsberechtigt sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder, Stenographisches Protokoll, S. 40.246),²⁶⁹ scheiterte bei Beratung der Gesetzesstelle. Nach geltendem Rechte kann man somit nicht nur gegen die Liste, der man selbst angehört, sondern auch gegen alle Listen des eigenen Wahlbezirkes reklamieren.

Die Reklamation richtet sich lediglich gegen den Inhalt der Listen. Hier sind drei Fälle zu unterscheiden: 1. Reklamation wegen Aufnahme von nichtberechtigten Dritten; 2. Reklamation wegen Nichtaufnahme der eigenen Person; 3. Reklamation wegen Nichtaufnahme dritter Berechtigter.

Andere Verletzungen des Wahlrechtes im Stadium der sogenannten Wahlvorbereitung (von der Ausschreibung der Wahl bis zur Stimmabgabe), die nicht durch den Inhalt der Wählerlisten erfolgen, können nicht in dem besonders geregelten Reklamationsverfahren, sondern nur in dem gewöhnlichen Administrativprozedere (Beschwerdeweg) geltend gemacht werden. Solche Verletzungen sind z. B. Verweigerung der Einsichtnahme in die Listen, ungehörige Manipulation mit den öffentlichen Listen oder Legitimationskarten seitens der Behörden und Ähnliches.

Wo es national getrennte Wahlkörper und Wählerlisten gibt, erstreckt sich das Reklamationsverfahren naturgemäß auch auf die Aufnahme von nur in der betreffenden *nationalen* Liste Nichtberechtigten, respektive Nichtaufnahme von solchen Berechtigten, wobei die Personen, gegen welche reklamiert wurde, sonst ganz gut wahlberechtigt sein können. Doch unterscheidet sich die Reklamation gegen *nationalen* Listen in diesem Punkte nicht prinzipiell von der Einwendung gegen gewöhnliche Listen. Zwar geht aus dem Wortlaute des § 13, Absatz 1 nicht hervor, daß man auch Personen aus einer Liste herausreklamieren kann, die zwar im allgemeinen, jedoch nicht in dem besonderen Wahlbezirke, für welchen die Liste gilt, wahlberechtigt sind, sondern in einem anderen; | auch nicht, daß man Personen in eine Liste hineinreklamieren kann, die schon in einer anderen Liste aufgenommen sind, jedoch fälschlicherweise in die Liste eines Wahlkörpers, dem sie nicht angehören; denn Absatz 1 spricht nur von der Aufnahme und Nichtaufnahme Nichtwahlberechtigter und Wahlberechtigter im allgemeinen und nicht „in dem betreffenden Wahlkörper“ Wahlberechtigter, respektive Nichtwahlberechtigter. In diesem letzteren Sinne muß aber mit Rücksicht auf den Zweck des Reklamationsrechtes interpretiert werden, durch welches das rechtlich anerkannte Interesse, das der Wähler am Resultate der Wahl und nicht bloß daran hat, ad personam an der Wahl teilzunehmen, geschützt werden soll. Das Resultat der Wahl kann aber dadurch wesentlich beeinflußt werden, daß Wahlberechtigte in die Listen anderer Wahlbezirke, als denen sie gemäß der Wahlbezirkseinteilung angehören, eingetragen werden, da sie nur dort wählen können, wo sie eingetragen sind.

|76

²⁶⁹ StP 1906 (Anm. 22), S. 40.246 (Abg. Tavčar).

Die Reklamation betreffend die Zurechnung eines Wahlberechtigten zu einem bestimmten Volksstamme soll jedoch nach Absatz 2 nur *insoweit* stattfinden, als dies nach der entsprechenden Landtagswahlordnung, welche die national getrennten Wahlkörper eingeführt hat – gegen die Listen der allgemeinen Wählerklasse – statthaft ist. Der entsprechende Paragraph der mährischen Landtagswahlordnung lautet:²⁷⁰

§ 32

1. Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers (sowohl des großen Grundbesitzes als der Wahlkörper böhmischer und deutscher Nationalität) wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten, und zwar gegen die Listen a) beim Statthalter, gegen die Listen b) bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden.
2. Reklamationen gegen die Listen b) können von jedem Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers auch zu dem Zwecke eingebracht werden, damit ein Wähler aus der Liste des nationalen Wahlkörpers, in welche Reklamant oder ein anderer von ihm bezeichneter Wähler aufgenommen wurde, wegen Nichtzugehörigkeit zu dem betreffenden Volksstamme gestrichen und in die Liste des anderen nationalen Wahlkörpers übertragen werde.

...

Das Verfahren richtet sich jedoch bei derartigen Reklamationen nicht nach der Landtagswahlordnung, sondern ausschließlich nach der Reichsratswahlordnung.

| 77 **Absatz 3:** Wie alle Administrativbeschwerden gemäß der Instruktion für die politischen Behörden¹³⁾ sowohl mündlich, das ist proto|kollarisch, als auch schriftlich bei der *Behörde erster Instanz* eingebracht werden können, so sind auch Reklamationen, wie Absatz 1 überdies noch ausdrücklich bemerkt, mündlich und schriftlich bei dem Gemeindevorsteher anzubringen.

Dieser ist jedoch nicht selbst zur Entscheidung berufen, sondern hat die eingelangten Reklamationen binnen drei Tagen nach ihrer Anbringung jener politischen Staatsbehörde zur Erledigung zu übermitteln, welcher die Kontrolle der Wählerlisten gemäß § 12 RRWO. zukommt, das ist regelmäßig die der Gemeinde vorgesetzte Bezirkshauptmannschaft, bei Landeshauptstädten die politische Landesbehörde, bei Städten mit eigenem Statute, die nicht Hauptstädte sind, die von der Landesstelle bestimmte Bezirkshauptmannschaft.

| 76 |¹³⁾ Verordnung des Ministers des Innern und der Justiz vom 17. März 1855, RGBl. Nr. 52, § 79.²⁷¹ – Überhaupt sind, soweit bezüglich des Reklamationsverfahrens keine besonderen Bestimmungen in der Reichsratswahlordnung getroffen werden, die allgemeinen Vorschriften des Administrativverfahrens maßgebend.

²⁷⁰ § 32 Abs. 1–2 LWO Mähren 1905 (Anm. 40).

²⁷¹ § 79 Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 17. März 1855, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs und der Militärgränze, womit die Amtsinstruktion für die rein politischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter erlassen wird, RGBl 1855/52.

Absatz 4: Durch die Bestimmung dieses Absatzes, der auf Antrag des Abgeordneten Vogler (Verh. d. WRA., S. 500)²⁷² mit einer stilistischen Änderung des Referenten Löcker (Stenographisches Protokoll, S. 40.241)²⁷³ in den § 13 aufgenommen wurde, ist die Möglichkeit, daß jemand ohne sein Wissen aus der Liste gestrichen wird – was nach der alten Reichsratswahlordnung noch vorkommen konnte – ausgeschlossen. Die Verständigung desjenigen, dessen Streichung verlangt wird, muß noch *vor* und nicht, wie bei Beratung des Gesetzes seitens der Regierung vorgeschlagen wurde (vgl. Verh. d. WRA., S. 502),²⁷⁴ *nach* erfolgter Reklamationsentscheidung geschehen, da es im Gesetze heißt: schon wenn die Streichung *verlangt* wird, und nicht, wenn sie schon entschieden ist. (Im Antrage Vogler hieß es ausdrücklich „*vor* der Entscheidung“.)²⁷⁵

„Wenn in einer Reklamation die Streichung eines in der Wählerliste Eingetragenen verlangt wird, so hat der Gemeindevorsteher, bei welchem die Reklamation eingebracht wird, an den Betreffenden sofort die vorgeschriebene Verständigung zu richten und hierüber bei Vorlage der Reklamation der zur Entscheidung über die Reklamation in erster Instanz berufenen Behörde zu berichten.

Ist den vorgelegten Akten zu entnehmen, daß die Verständigung unterblieben ist, so hat die letzterwähnte Behörde die Verständigung unmittelbar an den Betreffenden zu richten. Falls derselbe seine Äußerung bei dem Gemeindevorsteher erstattet, hat der Gemeindevorsteher die Äußerung ohne jeden Verzug der zur Entscheidung über die Reklamation berufenen Behörde vorzulegen. Bei Erledigung derartiger Reklamationen hat die Behörde auf die durch die 24stündige Frist zur Äußerung und den Postenlauf sich ergebende Verzögerung Rücksicht zu nehmen und erst nach Ablauf der hiefür anzunehmenden²⁷⁶ Zeit mit der Entscheidung vorzugehen.“ (Erl. z. RRWO.)²⁷⁷

| **Absatz 5 und 6:** *Instanzenzug.* Eine gesetzliche Frist zur Entscheidung der Reklamationen durch die erste Instanz ist nicht vorgeschrieben.¹⁴⁾ | 78

Der Rekurs gegen die Reklamationsentscheidung muß – bei sonstiger Unwirksamkeit – binnen drei Tagen eingebracht werden. Die Rekursfrist von drei auf acht

| ¹⁴⁾ Vgl. dagegen § 8 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag:²⁷⁸ „... Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen *und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen* ...“ | 78

²⁷² Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 500 (Abg. Vogler).

²⁷³ StP 1906 (Anm. 22), S. 40241 (Abg. Löcker).

²⁷⁴ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 501 f. (Min. Bienerth).

²⁷⁵ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 500 (Abg. Vogler): „Wird die Streichung eines in der Wählerliste Eingetragenen verlangt, so ist demselben vorher noch die Gelegenheit zu bieten, sich hierüber ... zu äußern.“

²⁷⁶ «anzunehmenden»] Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 114 f. (zu § 13 Abs. 4 RWO 1907): «anzurechnenden».

²⁷⁷ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 114 f. (zu § 13 Abs. 4 RWO 1907).

²⁷⁸ § 8 Abs. 2 WahlG Norddeutscher Bund 1869 (Anm. 125).

Tage zu verlängern (Antrag Tavcar, Verh. d. WRA., S. 562),²⁷⁹ wurde bei Beratung des § 14 vom Ausschusse mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Verfahrens abgelehnt.²⁸⁰ Der Rekurs geht an die Landesstelle. Er ist jedoch nur möglich, wenn in erster Instanz eine politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, da die Entscheidung der Landesstelle endgültig ist.

„Die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft über eine Reklamation ist in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101,²⁸¹ bei der Bezirkshauptmannschaft selbst einzubringen.“ (Erl. z. RRWO.)²⁸²

Zur Berufung gegen eine Reklamationsentscheidung ist sowohl der Reklamant selbst als auch derjenige berechtigt, der durch diese Entscheidung betroffen, das ist also aus der Wählerliste gestrichen wurde. Dort, wo Wahlpflicht besteht, kann man sich auch durch die Eintragung in die Liste „betroffen“ fühlen.

Nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges¹⁵⁾ ist gemäß Artikel 3, lit. b StGG. über Einsetzung eines Reichsgerichtes²⁸⁴ eine Beschwerde an das Reichsgericht wegen Verletzung eines politischen, in der Verfassung gewährleisteten Rechtes möglich.

Doch ist der Umfang dieses Beschwerderechtes nicht ohneweiters identisch mit dem des Reklamationsrechtes, da die Fälle, derentwegen man vor dem Reichsgerichte Beschwerde führen kann, sich ausschließlich nach dem Grundgesetze über das Reichsgericht bestimmen, während der Umfang des Reklamationrechtes durch § 13, Absatz 1 und 2 RRWO. festgelegt wird. Zur Aktivlegitimation einer Beschwerdeführung vor dem Reichsgerichte ist die Verletzung eines politischen, in der Verfassung gewährleisteten „Rechtes“, das ist eines *subjektiven* Rechtes, notwendig. Ob nun in jedem der drei nach § 13, Absatz 1 und 2 gegebenen Reklamationsfälle auch immer die Verletzung eines *subjektiven Rechtes* enthalten ist, kann strittig sein. Das Reichsgericht ist tatsächlich immer auf dem Standpunkte gestanden, daß die Beschwerdeführung wegen Nichtaufnahme *dritter* Wahlberechtigter mangels Verletzung eines subjektiven Rechtes nicht zulässig ist, hat jedoch Beschwerden wegen Nichtaufnahme der eigenen Person und wegen Auf-

|79

¹⁵⁾ Vgl. Erk. vom 8. März 1897, Z. 213, Slg. Nr. 815. Rechtssatz:²⁸³ Eine Wahlrechtsangelegenheit erscheint nicht als im administrativen Wege ausgetragen, wenn der nach der RRWO. zulässige Weg der Reklamation nicht beschritten worden ist.

²⁷⁹ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 500 (Abg. Tavcar).

²⁸⁰ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 505. Die Ablehnung erfolgte jedoch bei der Abstimmung über § 13, nicht § 14.

²⁸¹ § 2 Gesetz vom 12. Mai 1896, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörde getroffen werden, RGBl 1896/101.

²⁸² Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 115 (zu § 13 Abs. 5 RWO 1907).

²⁸³ Erk RG 8. 7. 1897, Z 213, Slg 815, S. 512 (Rechtssatz).

²⁸⁴ Art. 3 lit b StGG Reichsgericht 1867 (Anm. 77).

nahme nichtberechtigter Dritter für zulässig erklärt¹⁶⁾ (vgl. die Erk. Nr. 810, 811, 813, 1058 der Slg.).

Allerdings hat das Reichsgericht diesen seinen Standpunkt in dem Erkenntnis vom 19. Oktober 1901, Z. 382, geändert und Beschwerden wegen Nichtaufnahme Dritter zugelassen.¹⁷⁾ Damit ist erfreulicherweise | mit einem Prinzipie gebrochen worden, das einem gesetzlich anerkannten und durch ein besonderes Verfahren (Reklamationsverfahren) geschützten Interesse bloß deshalb die Geltendmachung versagte, weil es in die theoretische Schablone des „subjektiven Rechtes“ nicht zu passen schien. |80

¹⁶⁾ „Die Berechtigung zur Reichsratswahl begründet nicht die Legitimation zur Beschwerde bei dem Reichsgerichte wegen Streichung dritter Personen aus der Wählerliste.“ Erk. vom 6. März 1897, Z. 208, Slg. 810.²⁸⁵ |79

„Die Berechtigung zur Reklamation zum Zwecke der Aufnahme dritter Personen in die Reichsratswählerliste begründet nicht die Legitimation zur Beschwerde bei dem Reichsgerichte“ Erk. vom 6. Juli 1897, Z. 209, und vom 7. März 1897, Z. 211, Slg. 811, 813.²⁸⁶

Die Begründung dieser Rechtssätze lautet in sämtlichen angeführten Erkenntnissen²⁸⁷ wörtlich gleichlautend folgendermaßen: „Durch die Verweigerung der Aufnahme (resp. Streichung) der (dritten) Personen in die Wählerliste wurde das den Beschwerdeführern selbst zustehende Wahlrecht in keiner Weise berührt, es wurde weder eingeschränkt noch behindert; es liegt daher eine Verletzung des den Beschwerdeführern, welche für ihre Person in der Wählerliste eingetragen waren, zustehenden Rechtes der Wahl zum Reichsrat nicht vor. Da nun gemäß des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143 (Art. 3 b)²⁸⁸ und des Gesetzes vom 18. April 1869, RGBl. Nr. 44 (§ 17)²⁸⁹ dem einzelnen Staatsbürger das Recht zur Beschwerde an das Reichsgericht nur wegen Verletzung der ihm nach der Verfassung zustehenden Rechte zukommt usw.“

Gegen die Aufnahme von Nichtberechtigten ist jedoch die Beschwerde zulässig: „Der zur Wahl in den Reichsrat Berechtigte ist zur Reklamation gegen die Aufnahme Nichtwahlberechtigter in die Wählerliste, und im Falle der Abweisung dieser Reklamation zur Beschwerde bei dem Reichsgerichte legitimiert.“ Erk. vom 23. April 1901, Z. 155, Slg. 1058,²⁹⁰ desgleichen, Slg. Nr. 1055, 351–355, 359, 367, 368, 516.²⁹¹

¹⁷⁾ Erk. vom 19. Oktober 1901, Z. 382, Slg. 1097.²⁹²

Rechtssatz: „a) Nach § 26 RRWO. (von 1873) können von den Wahlberechtigten Reklamationen sowohl wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten als wegen Weglassung von Wahlberech-

²⁸⁵ Erk RG 6. 7. 1897, Z 208, Slg 810, S. 490 (Rechtssatz).

²⁸⁶ Erk RG 6. 7. 1897, Z 209, Slg 811, S. 498 (Rechtssatz); Erk RG 7. 7. 1897, Z 211, Slg 813.

²⁸⁷ RG Slg 810 (Anm. 285), S. 492; RG Slg 811 (Anm. 286), S. 502; RG Slg 813 (Anm. 286), S. 508f. (Kelsen paraphrasiert die jeweils leicht abweichenden Stellen).

²⁸⁸ Art. 3 lit b StGG Reichsgericht 1867 (Anm. 77).

²⁸⁹ § 17 Gesetz vom 18. April 1869, betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse, RGBl 1869/44.

²⁹⁰ Erk RG 23. 4. 1901, Z 155, Slg 1058, S. 90 (Rechtssatz).

²⁹¹ Erk RG 22. 4. 1901, Z 152, Slg 1055; Beschluss RG 22. 10. 1885, Z 244–250, Slg 351–357 (Ein Beschluss erging über alle sieben Beschwerden. Dieser entschied aber nicht in der Sache, sondern hielt nur fest, daß das Nichterscheinen der Beschwerdeführer als Abstehen von ihren Beschwerden zu deuten sei.); Beschluss RG 23. 10. 1885, Z 252, Slg 359 (Beschluss über die Vertagung der Verhandlung); Erk RG 26. 10. 1885, Z 260, Slg 367; Beschluss RG 27. 10. 1885, Z 261, Slg 368 (Abstehen von der Beschwerde durch Nichterscheinen); Erk RG 23. 4. 1891, Z 79, Slg 516.

²⁹² Erk RG 19. 10. 1901, Z 382, Slg 1097, S. 295 (Rechtssatz) – Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt.

Absatz 8: Die erste Bestimmung dieses Absatzes, durch welche Massenreklamationen in Form einer einzigen Eingabe ausgeschlossen werden, wurde bei Beratung des Gesetzes heftig bekämpft, doch im Interesse der Genauigkeit des Verfahrens beibehalten.

Mit den Worten: „Falls *wegen Weglassung* eines Wahlberechtigten reklamiert wird“ ist nur der Fall des *Hineinreklamierens* einer Person zu verstehen.

Die Dokumente, die in diesem Falle beigebracht werden müssen, sind: *der Geburts-(Tauf-)Schein* zum Nachweise von Geschlecht und Alter, *der Heimatschein* zum Nachweise der Staatsbürgerschaft und eine Bescheinigung der erforderlichen Seßhaftigkeit. Diese Bescheinigung erfolgt regelmäßig durch den Meldezettel, auf welchem eine Wohnungsbestätigung der Meldungsbehörde ersichtlich sein muß. Die negativen Voraussetzungen des § 7 StGG. sind natürlich nicht zu beurkunden. Vielmehr obliegt den Behörden der Nachweis des Vorhandenseins der vom Wahlrechte ausschließenden Faktoren. Die hier angeführten Dokumente sind jedoch nicht die einzigen, die zum Nachweise der Wahlberechtigung herangezogen werden können. Man kann sich auch anderer Urkunden bedienen, vorausgesetzt, daß sie den gleichen *Beweisinhalt* und die gleiche *Beweiskraft* haben.

Bei Beratung dieses Absatzes wurde im Wahlreformausschusse der Antrag gestellt und auch angenommen, die Beweislast des Reklamanten auf das Alter und die Staatsbürgerschaft zu beschränken, eine Bescheinigung der Seßhaftigkeit jedoch nicht zu verlangen, sondern die bezüglichlichen Angaben „erforderlichenfalls *von Amts wegen* zu ergänzen“ (Antrag Adler, Verh. d. WRA., S 505).²⁹⁴

Im Ausschusse selbst wurde dieser Antrag von der Regierung mit der Motivierung bekämpft, daß das Verfahren in Wahlrechtsangelegenheiten nicht als ein offizüses anzusehen sei, sondern als ein Verfahren im Parteiinteresse, und daß daher der Partei die volle Beweislast obliege (Rede des Ministers des Innern im

tigten eingebracht werden; desgleichen greift das Recht der Beschwerde an das Reichsgericht wegen Abweisung der Reklamation *in beiden Richtungen* Platz.

b) Die *Weglassung* eines angeblich Wahlberechtigten aus der Reichsratswählerliste ist nur für diejenige Person eine im administrativen Wege ausgetragene Angelegenheit, welche wegen der Weglassung reklamiert hat.

c) In die 8 tägige Reklamationsfrist ist nach § 26 der RRWO. der Tag der Auflegung der Wählerliste nicht einzurechnen.“

| 80 | Vgl. auch Erk. vom 22. April 1891, Z. 65, Slg. Nr. 513:²⁹³

Rechtssatz: „Einem Reichsratswahlberechtigten steht im Sinne des § 26 RRWO. (1873) nicht das Recht zu, das Wahlrecht auch einer ganzen Klasse von in die Reichsratswählerliste als wahlberechtigt Aufgenommenen mit der Behauptung zu bestreiten, daß diese Klasse überhaupt nicht wahlberechtigt sei, ohne den Nachweis des Mangels des Wahlrechtes betreffs jedes einzelnen derselben zu liefern.“

²⁹³ Erk RG 22. 4. 1891, Z 65, Slg 513, S. 142 (Rechtssatz) – Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt.

²⁹⁴ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 503, 505 (Abg. Adler).

Wahlreformausschusse, 40. Sitzung vom 21. September 1906, Verh. d. WRA., S. 502),^{295 18)} 298

Das *Plenum* hat auch mit Rücksicht auf die damit verbundene Überlastung der Behörden den Antrag abgelehnt und den ursprünglichen Text der Regierungsvorlage wieder angenommen (Antrag Geßmann, Stenographisches Protokoll, S. 40.225, S. 40.241).³⁰⁰

Die Frage, wen die Beweislast für den Fall trifft, daß gegen *Aufnahme eines Nichtwahlberechtigten reklamiert wird*, kann strittig sein. Im Gesetze ist für diesen Fall nichts Besonderes vorgesorgt. Nur daraus, daß für die Reklamation wegen Weglassung Berechtigter der volle Beweis von Seite des Reklamanten gefordert wird, während für die Reklamation gegen Aufnahme eines Nichtberechtigten ein solcher Beweis seitens der beschwerdeführenden Partei *nicht ausdrücklich verlangt wird*, kann vielleicht geschlossen werden, daß das Gesetz *den Behörden* die Prüfung der in einer derartigen Reklamation enthaltenen Behauptung – ein dritter sei *nicht* wahlberechtigt – von Amts wegen übertragen, respektive dem Dritten, gegen dessen Aufnahme reklamiert wurde, den Gegenbeweis seiner Wahlberechtigung zuschieben wollte. – Steht man jedoch auf dem Standpunkte, den, wie oben erwähnt, der Minister des Innern im Wahlreformausschusse – in Übereinstimmung mit der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes – vertreten hat, daß nämlich das Wahlverfahren kein offizioses, sondern ein Verfahren im Parteiinteresse sei, bei welchem der Partei die volle Beweislast obliege – ein Standpunkt, der allerdings mit der Auffassung des Wählers als einer öffentlichen Funktion und vor allem mit der eventuellen Statuierung einer *Wahlpflicht* direkt im Widerspruche steht – müßte wohl auch für den Fall einer Reklamation | wegen Aufnahme Nichtberechtigter der Reklamant den – überaus schwierigen, weil negati-

| 82

¹⁸⁾ Dies ist übrigens ebenfalls der Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofes, auf den sich auch der Minister berief. Vgl. Erk. vom 13. April 1893, Z. 1322, B. Nr. 7196. „Die Berechtigung des Reklamationsbegehrens ist von dem Reklamanten darzutun. Beweislos hingestellte Behauptungen, z. B., daß eine bestimmte Zahl von Wählern mit der Zahlung von Gemeindegiebigkeiten im Rückstande sei, kann für die politische Behörde kein Anlaß sein, weitgreifende Untersuchungen zu pflegen.“ A. I., 2903;²⁹⁶ und Erk. vom 26. April 1895, Z. 32.178, B. Nr. 8610. „Die Berechtigung der in der Reklamation gemachten Behauptungen und gestellten Petita darzutun, ist Sache der Reklamanten, beziehungsweise Beschwerdeführer und es ist nicht Aufgabe der Reklamationsorgane, diesfalls weitgreifende Erhebungen vorzunehmen.“ A. I., 4473.²⁹⁷

| 81

Aber auch das Reichsgericht scheint diese Auffassung zu teilen; vgl. das in Anm. 17 zitierte Erkenntnis vom 22. April 1891, Z. 65, Slg. Nr. 513:²⁹⁸ „Einem Reichsratswahlberechtigten steht im Sinne des § 6 RRWO. (1732)²⁹⁹ nicht das Recht zu, das Wahlrecht ... zu bestreiten ... *ohne den Nachweis des Mangels des Wahlrechtes betreffs jedes einzelnen derselben zu liefern.*“

²⁹⁵ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 502 (Min. Bienerth).

²⁹⁶ Erk VwGH 13. 4. 1893, Z 1322, B 7196, A I 2903 (Zitat aus A).

²⁹⁷ Erk VwGH 26. 4. 1895, Z 2118, B 8610, A I 4473 (Zitat aus A).

²⁹⁸ RG Slg 513 (Anm. 293), S. 142 (Rechtssatz).

²⁹⁹ Der von Kelsen eingefügte Klammerzusatz muss richtig heißen: «1873».

³⁰⁰ STP 1906 (Anm. 22), S. 40225, 40241, 40247 (Abg. Geßmann).

ven – Beweis zu führen haben. Für diese letztere Entscheidung spricht allerdings die Überlegung, daß jemand, der von einem Dritten, als Wähler Anerkannt, behauptet, er sei nicht wahlberechtigt, zu einer solchen Behauptung, die für den Dritten zumindest mit prozessualen Belästigungen verbunden ist, genügend Anlaß und Beweise haben muß, wenn nicht Gelegenheit zu mutwilligen und schikanösen Reklamationen gegeben sein soll. Jedenfalls muß der Reklamant – wenn man ihm schon nicht die volle Beweiskraft auferlegen will – seine der Beschwerde zu Grunde liegenden Behauptungen der Behörde zumindest *glaubhaft* machen. Was zu einer solchen „Glaubhaftmachung“ erforderlich wäre, stünde allerdings, mangels einer entsprechenden Bestimmung des Gesetzes, im Ermessen der Behörde.

Daß die Beweislast des gegen Aufnahme Nichtberechtigter Reklamierenden überhaupt Problem werden kann, hat lediglich darin seinen Grund, daß unser ganzes, im zivilprozessualen Sinne eines *Klage*-(Reklamations-)Rechtes organisier-tes Reklamationsverfahren im Widerspruche zu der theoretisch wenigstens herrschenden Auffassung des Wahlrechtes als einer staatlichen Funktion und öffentlichen Pflicht steht. Und es muß notwendig zu einer Inkonsequenz führen, wenn man in dem einen Falle – Reklamation gegen Nichtaufnahme Berechtigter – nach zivilprozessualen, durchaus mit einem „Reklamationsrechte nur Wahlberechtigter“ in Übereinstimmung stehendem Grundsatz, die klägerische Partei ihre Behauptung beweisen läßt, während man in einem anderen Falle – Reklamationen gegen Aufnahme Nichtberechtigter – unter dem Gesichtspunkte der *öffentlichen* Funktion des Wahlrechtes, den Reklamanten aus einem „Kläger“ zu einem bloßen „Anzeiger“ machen will, der die Beweislast nicht zu tragen hat, sondern lediglich die *Behörde* veranlassen soll, „von Amts wegen“ die Wahrheit zu erforschen; eine Inkonsequenz, die noch durch den Umstand verschärft wird, daß dem Reklamanten – auch in diesem Falle – bei Nichtberücksichtigung seiner Reklamation – ganz im zivilprozessualen Sinne – ein *Rekurs* offen steht.

Absatz 10: Das Resultat des Reklamationsverfahrens besteht – abgesehen von dem Falle einer Abweisung der Reklamation – in der *Berichtigung* der Wählerliste.

Zu einer auf Grund von Reklamationen erfolgten Berichtigung der Liste sind die mit der Kontrolle der Listen betrauten politischen Staatsbehörden verpflichtet. Diese haben auch die Gemeindevorsteher anzuweisen, die entsprechenden Korrekturen in den zur Einsicht aufliegenden Exemplaren vorzunehmen. Doch muß betont werden, daß | solche Korrekturen auch zu einer Zeit vorgenommen werden können, da die Listen nicht mehr zur Einsichtnahme aufliegen, ja dies wird sogar regelmäßig der Fall sein, weil die endgültige Entscheidung über die Reklamation kaum vor Ablauf der vierzehntägigen Frist zur *Einbringung* der Reklamationen, die mit der Frist der Einsichtnahme übereinstimmt, erfolgen dürfte. Nun ist zwar für den Fall, als die Streichung jemandes verlangt wird, dafür gesorgt, daß dies nicht ohne Wissen des Betreffenden geschehe (§ 13, Alinea 4), allein zur *allgemeinen Kenntnis* können derartige, *nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme erfolgte* Korrekturen der Liste nicht mehr kommen, was im Interesse der Publizität der Listen

zu wünschen wäre, und was durch die Bestimmung hätte bewirkt werden können, daß die Listen so lange aufgelegt bleiben müssen, als Korrekturen vorgenommen werden können.

Außer auf Grund von Reklamationen können die Listen auch von Amts wegen berichtigt werden. Solche Korrekturen können jedoch, wie schon oben bei § 12 Absatz, 1 bemerkt wurde, nur bis zum Augenblicke der öffentlichen Auflegung der Listen erfolgen. Aus zwei Gründen jedoch kann von Amts wegen eine Korrektur der Listen auch nach erfolgter Publizierung der Listen, und zwar bis 24 Stunden vor der Wahl erfolgen: Verlust der Staatsbürgerschaft und Ausschließungs-, respektive Ausnahmungsgründe der §§ 7 und 8 RRWO.

Insbesondere kann nach Auflegung der Wählerlisten *von Amts wegen* niemand mehr als wahlberechtigt eingetragen werden. „Die Aufnahme Wahlberechtigter, die in den Wählerlisten weggelassen sind, kann nach Auflegung der Wählerlisten nur mehr im Wege des Reklamationsverfahrens bewirkt werden“. (Erl. z. RRWO.)³⁰¹

Absatz 11: „Der Gemeindevorsteher hat die bei ihm verwahrte Wählerliste acht Tage vor der Wahl der im § 12, Absatz 1 bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörde wieder vorzulegen. Die politische Behörde hat zu konstatieren, ob die im Laufe des Reklamationsverfahrens angeordneten Berichtigungen der Wählerliste durchgeführt wurden, und ob daher beide Ausfertigungen der Listen tatsächlich miteinander übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so hat die bezeichnete Behörde die Übereinstimmung beider Ausfertigungen herzustellen.

Eine Ausfertigung der Liste ist dem Wahlkommissär zu übergeben. Stellt sich nach Übergabe der Wählerliste an den Wahlkommissär die Notwendigkeit einer neuerlichen Berichtigung derselben bis 24 Stunden vor der Wahl heraus (§ 13, Absatz 10 RRWO.), so hat die Behörde hievon sofort den Gemeindevorsteher und den Wahlkommissär zu ver|ständigen. Ersterer hat die Berichtigung der Liste in Gegenwart des Wahlkommissärs vorzunehmen. Der behördliche Auftrag über die Berichtigung der Wählerliste ist derselben anzuschließen.

| 84

Die zweite Ausfertigung der Wählerliste ist nach Abschluß der Wahlhandlung dem Gemeindevorsteher zur Evidenzhaltung zurückzustellen (§ 11, letzter Absatz).“ (Erl. z. RRWO.)³⁰²

§ 14.

Absatz 1. Sobald die Wählerliste nach erfolgter Entscheidung der Reklamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern von jener der in § 12, 1. Absatz, bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörden, welche für den Wahlort in Betracht kommt, zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen. Wenn Gemeinden, welche zu verschiedenen politischen Bezirken gehören, zu

³⁰¹ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 115 (zu § 13 Abs. 10 RWO 1907).

³⁰² Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 115 f. (zu § 13 Abs. 11 RWO 1907).

Gruppenwahlorten (§ 3) vereinigt werden, so sind die Wählerlisten dieser Gemeinden nach Abschluß des Reklamationsverfahrens behufs Ausfertigung der Legitimationskarten an die dem Wahlorte vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde zu leiten.

Absatz 2. Die Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung und endlich den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten zu enthalten.

Absatz 3. In Städten mit eigenen Statuten kann der Gemeindevorsteher mit der Ausfertigung der Legitimationskarten beauftragt werden.

Absatz 4. Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Absatz 5. Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, an dem in der Kundmachung zu bezeichnenden Orte persönlich zu erheben.

Absatz 6. Anstatt verloren gegangener Legitimationskarten sind dem Wahlberechtigten auf sein Verlangen von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde Duplikate der Legitimationskarten auszufertigen.

Zu § 14.¹⁹⁾ Legitimationskarten.

Zweck und Bedeutung der Legitimationskarten geht aus § 23, Absatz 1 und 2 hervor. Sie dienen zur Feststellung der Identität des Wählers beim Wahlakte, zugleich aber auch als Wahlaufforderung.

| 84 | ¹⁹⁾ Zum Teile wörtlich gleichlautend mit § 27 RRWO. von 1873.³⁰³

³⁰³ § 27 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBI 1896/169 lautet:

„[1] Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), sowie jene der Städte, nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtig gestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vom Landeschef, den Wählern der Städte von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen. Diese Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung und endlich den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten zu enthalten.

[2] Ist ein in die Wählerklasse der Städte eingereichter Ort einem Wahlorte zugewiesen, der in einem anderen politischen Bezirke liegt, so sind die Wählerlisten an den Vorstand der vorgesetzten politischen Behörde des Wahlortes einzusenden, von dem auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen sind.

[3] In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

[4] Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Absatz 1: Die Legitimationskarten werden auf Grund der richtiggestellten Wählerlisten ausgefertigt. Insofern Richtigstellungen auch nach Entscheidung aller Reklamationen vorkommen können (gemäß § 13, Absatz 10) ist der Fall möglich, daß jemand eine Legitimationskarte erhält, obgleich er aus der Liste gestrichen ist. Doch ist eine solche Legitimationskarte für die Wahl bedeutungslos.

| **Absatz 2:** Da die Legitimationskarten auch als Wahlaufforderung zu gelten haben, müssen sie nebst den persönlichen Daten (Name, Wohnort des Wählers usw.) auch Ort und Tag der Wahl, sowie Stunde des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung enthalten. Gemäß § 20 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, ist der „wesentliche Inhalt“ dieses Gesetzes auf der Rückseite der Wahllegitimation abzudrucken.³⁰⁴

| 85

Ebenso sind die Bestimmungen des niederösterreichischen Wahlpflichtgesetzes „auf der Rückseite der den Wahlberechtigten auszufertigenden Legitimationskarten anzuführen“ (§ 9 des Landesgesetzes vom 13. Februar 1907, LGBl. Nr. 6).³⁰⁵

Absatz 4: Die Zustellung kann durch die Post oder durch Amtsorgane erfolgen.

Absatz 5: Die Ausfolgung der Legitimationskarte erfolgt in diesem Falle natürlich nur auf Grund einer gehörigen Legitimierung seitens des die Karte ansprechenden Wählers. Diese hat in der üblichen Weise zu erfolgen. Ein Ergänzungsantrag des Abgeordneten Dr. Vogler, dahingehend, daß zur Behebung der Legitimationskarte die Vorweisung eines die Identität des Wählers *bescheinigenden* Dokumentes genügen solle (Stenographisches Protokoll, S. 40.203, 40.208)³⁰⁶ wurde bei Beratung des Gesetzes abgelehnt.

„Die Behörde, welche die Legitimationskarten ausstellt, bestimmt den Ort, an dem die nicht zugestellten Legitimationskarten zu erheben sind und veranlaßt die ortsübliche Verlautbarung in den Gemeinden“ (Erl. z. RRWO.).³⁰⁷

Absatz 6: „Duplikate verloren gegangener Legitimationskarten sind dem Wahlberechtigten auf sein Verlangen auch noch am Wahltag selbst von der Behörde auszufertigen“ (Erl. z. RRWO.).³⁰⁸

[5] Den Wählern in Städten sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen, die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

[6] Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

[7] Die im Vorstehenden für die Wählerklasse der Städte gegebenen Bestimmungen gelten auch für die aus städtischen Orten allein oder aus städtischen Orten und Gerichtsbezirken zugleich bestehenden Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse und falls in den übrigen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse und in der Wählerklasse der Landgemeinden unmittelbare Wahlen eingeführt werden, auch für diese.“

³⁰⁴ § 20 SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 5).

³⁰⁵ § 9 WahlpflichtG Österreich unter der Enns 1907 (Anm. 168).

³⁰⁶ StP 1906 (Anm. 22), S. 40203f., 40248 (Abg. Vogler).

³⁰⁷ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 116 (zu § 14 Abs. 5 RWO 1907).

³⁰⁸ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 116 (zu § 14 Abs. 6 RWO 1907).

§ 15.

Absatz 1. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche mit dem Amtssiegel der in § 14, 1. Absatz, bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörde oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde (§ 14, 3. Absatz) und außerdem auch noch mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungültig behandelt werden wird.

Absatz 2. Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

| 86 | Absatz 3. Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl erforderlichen Stimmzettel.

Absatz 4. Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmenabgabe sind in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert werde.

Zu § 15.²⁰⁾ Stimmzettel.

Absatz 1: Wesentlich hervorzuheben ist die Bestimmung, daß der – in anderen Staaten gestattete – Gebrauch von anderen als amtlichen Stimmzetteln untersagt ist.

Absatz 3: Auch für engere Wahlen ist an dem Prinzipie der amtlichen Stimmzettel festgehalten. Die Anregung des Abgeordneten Steiner, die in manchen Kronländern bei Landtagswahlen stillschweigend geduldete Praxis – für engere Wahlen nichtamtliche Stimmzettel zuzulassen – auch *gesetzlich* anzuerkennen, wurde bei Beratung des Gesetzes im Wahlreformausschusse abgelehnt (Verh. d. WRA., S. 508).³¹⁰

Ein Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Tavčar zu § 15 lautete dahin, jeder Kandidat habe seine Kandidatur vorher offiziell anzumelden; nur angemeldete Kandidaten können gültig gewählt werden; die Stimmzettel haben die Namen der Kandidaten zu enthalten.³¹¹ Doch wurde dieser Antrag aus dem Grunde abgelehnt, weil die offizielle Anmeldung der Kandidatur nur bei komplizierteren Proportionalwahlssystemen nötig sei (Ber. d. WRA., S. 10).³¹²

| 86 | ²⁰⁾ Zum großen Teile wörtlich gleichlautend mit § 27 RRWO. von 1873.³⁰⁹

³⁰⁹ Nicht § 27, sondern § 31 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

³¹⁰ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 508 (Abg. Steiner).

³¹¹ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 508 (Abg. Tavčar).

³¹² Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 10; vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 509.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Abgeordneten.

§ 16.

Absatz 1. Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung wird einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommission übertragen, welche aus sieben Mitgliedern, in Gemeinden unter 1000 Einwohnern aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat.

Absatz 2. In der Regel ist in jedem Wahlorte eine Wahlkommission einzusetzen.

Absatz 3. Wenn jedoch die in einem Wahlorte zur Stimmabgabe berufenen Wahlberechtigten verschiedenen nationalen Wahlkörpern angehören (§ 11, 3. Absatz), so ist an dem Wahlorte für die Wahlberechtigten jedes Wahlkörpers eine eigene Wahlkommission zu bilden. In einem solchen Falle ist die Wahlhandlung räumlich oder zeitlich getrennt für jeden Wahlkörper durchzuführen.

Absatz 4. Wenn es mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung oder die Anzahl der Bevölkerung wünschenswert erscheint, kann in einzelnen Ortsgemeinden oder Orten die Bestellung mehrerer Wahlkommissionen innerhalb des ganzen Gemeinde- oder Ortsgebietes von der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde bestimmt werden. Hiebei hat die Zuweisung der Wähler an die einzelnen Wahlkommissionen nach alphabetischer Ordnung oder nach territorialer Zugehörigkeit zu erfolgen; derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. | 87

Absatz 5. Für jede Wahlkommission ist von der Gemeinde des Wahlortes ein geeignetes Lokale beizustellen.

Zu § 16.¹⁾ Die Wahlleitung.

Absatz 1: Die Behörde, vor welcher der eigentliche Wahlakt stattfindet, charakterisiert sich bei uns durch eine dualistische Organisation. Sie besteht nämlich

¹⁾ Inhaltlich im Prinzipie übereinstimmend mit § 32 RRWO. von 1873.³¹³

³¹³ § 32 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBI 1896/169 lautet:

„[1] Außer den Fällen der §§. 53 und 54 wird die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommission übertragen, welche aus sieben Mitgliedern zu bestehen hat.

[2] Der Wahlkommissär wird vom Landeschef, für die außerhalb der Landeshauptstadt in der städtischen und in der Wählerklasse der Landgemeinden vorzunehmenden Wahlen aber von jenem Bezirkshauptmanne bestimmt, in dessen Bezirke die Wahl vorzunehmen ist oder der vom Landeschef mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt wird. Letztere Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Bestellung des Wahlkommissärs für die in der allgemeinen Wählerklasse vorzunehmenden Wahlen.

[3] Im Falle unmittelbarer Wahlen in der Wählerklasse der Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse ist das Amt des Wahlkommissärs in den Wahlkreisen der Wahlbezirke ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Staatsbürger verpflichtet ist.

einerseits aus dem sogenannten Wahlkommissär, andererseits aus der Wahlkommission mit einem eigenen Vorsitzenden.

Die Leitung des Wahlaktes obliegt der Wahlkommission, einem aus Wählern gebildeten Kollegium, das aus 7, in den Gemeinden unter 1000 Einwohnern (gemäß Zusatzantrag Zazvorka im WRA., Verh. d. WRA., S. 509)³¹⁴ aus 5 Mitgliedern besteht.

Der Wahlkommissär ist Regierungsvertreter und fungiert vornehmlich als Kontrollorgan. Während die Wahlkommission die Stimmzettel entgegennimmt, die nötigen Entscheidungen fällt usw., hat der Wahlkommissär für die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Beobachtung des Gesetzes – auch seitens der Wahlkommission – zu sorgen.²⁾³¹⁵

„Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die in der Gemeinde bei der letzten Volkszählung anwesend gewesene Zivilbevölkerung ohne Zuzählung des aktiven Militärs maßgebend. Wenn in *Galizien* eine als Gruppenwahlort bestimmte Gemeinde weniger als 1000 Einwohner zählt, so hat die Wahlkommission in diesem Gruppenwahlorte aus fünf Mitgliedern zu bestehen, da nur die Einwohnerzahl der Gemeinde, in | der gewählt wird, für die Größe der Wahlkommission ausschlaggebend ist“ (Erl. z. RRWO).³²⁰

| 88

²⁾ Dem deutschen Wahlgesetze und Wahlreglement ist eine solche Doppelorganisation von Wahlkommission und Wahlkommissär unbekannt. Die Stimmabgabe in den einzelnen Stimmbezirken geschieht lediglich vor dem Wahlvorstande (vgl. unten Anmerkung 4 und 5 zu § 18).³¹⁵ Ein staatlicher Wahlkommissär wird nur zur Ermittlung des gesamten Abstimmungsergebnisses im ganzen Wahlkreise aufgestellt und ihm eine von ihm selbst aus Wahlberechtigten zu ernennende Kommission beigegeben – ähnlich unserer Hauptwahlkommission (§ 32) –, doch besteht naturgemäß auch hier nicht eine Spaltung zwischen Wahlkommissär und Wahlkommission, wie dies bei unserer Hauptwahlkommission der Fall ist, sondern der deutsche Wahlkommissär ist eben das Haupt der von ihm ernannten Kommission.

§ 24 des Wahlreglements:³¹⁶ „Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissär zu ernennen.“

§ 26:³¹⁷ „Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet sie³¹⁸ mittels Handschlag an Eides Statt.“³¹⁹

[4] Jeder Wahlkommission wird von dem Wahlkommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat.“

³¹⁴ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 509 (Abg. Závorka).

³¹⁵ Vgl. S. 433.

³¹⁶ § 24 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268).

³¹⁷ § 26 Abs. 1 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268).

³¹⁸ «sie»] § 26 Abs. 1 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268): «dieselben als Beisitzer».

³¹⁹ Vgl. § 9 Abs. 2 WahlG Norddeutscher Bund 1869 (Anm. 125); § 8 Abs. 1, 10, Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268).

³²⁰ Erlass Mdl zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 117 (zu § 16 Abs. 1 RWO 1907).

Absatz 2: Unter „Wahlort“ ist, wie schon bei § 3 bemerkt wurde, nur Ortsgemeinde und besonders angeführter Gemeindeteil zu verstehen. Insofern der Wahlort nur *eine* Wahlkommission hat, bildet er nur einen Stimmbezirk.

Absatz 3: Befinden sich in einer Ortsgemeinde oder einem besonders angeführten Gemeindeteile zwei national getrennten Wahlkörpern angehörige Wählerschaften, ist für jede eine besondere Wahlkommission zu errichten. Der „Wahlort“ bildet hier das gemeinsame Territorium für zwei Stimmbezirke, z. B. einen böhmischen und einen deutschen; ebenso wie man eigentlich hier auch von zwei Wahlorten, einem böhmischen und einem deutschen sprechen kann, die durch die zufällige Identität des Territoriums zusammenfallen.

Absatz 4: Dieser Absatz behandelt die schon in § 3 erwähnte Neuschaffung von Stimmbezirken, respektive bloß Wahlkommissionen durch administrative Verfügung.

Daß bei Aufstellung *mehrerer* Wahlkommissionen innerhalb einer Ortsgemeinde usw. nur bei *territorialer* Zuweisung der Wählerschaft neue Stimmbezirke entstehen, geht aus dem rein territorialen Charakter des Begriffes *Stimmbezirk* hervor.

Bei *alphabetischer* Zuteilung der Wählerschaft zu den neu aufgestellten Wahlkommissionen liegt der Ausnahmefall eines Stimmbezirkes mit mehreren Wahlkommissionen vor.

„Ob für die Gemeinde oder einen Gemeindeteil mehrere Wahlkommissionen zu bilden sind, und ob die Zuweisung der Wähler an die einzelnen Wahlkommissionen nach alphabetischer Ordnung oder nach territorialer Zugehörigkeit zu geschehen hat, ist von der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten politischen³²¹ Behörde – für Städte mit eigenem Statut somit von der Landesbehörde – zu bestimmen.

Die territoriale Zuweisung hat vor der Anlegung der Wählerlisten zu erfolgen (§ 11, 2. Absatz RRWO.); die Zuweisung nach alphabetischer Ordnung jedenfalls vor Ausfertigung der Legitimationskarten (§ 14, 2. Absatz RRWO.).“ (Erl. z. RRWO.)³²²

Was die Anlage der Wählerlisten im Verhältnisse zu den Stimmbezirken und Wahlkommissionen anbelangt, so bleibt die Regel aufrecht, daß für jeden Stimmbezirk, das ist das einer Wahlkommission oder mehrerer Wahlkommissionen *gemeinsam* zugewiesene Territorium, *eine* Wählerliste anzulegen ist. (Sind mehrere *Gemeinden* zu *einem* Stimmbezirke vereinigt, werden *Teillisten* für jede Ortsgemeinde angelegt, | um dann, *aneinandergereiht*, bei der Wahl als Grundlage zu dienen.) Vgl. § 11.³²³

| 89

³²¹ «vorgesetzten politischen»] Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 118 (zu § 16 Abs. 4 RWO 1907): «vorgesetzten landesfürstlichen politischen».

³²² Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 118 (zu § 16 Abs. 4 RWO 1907).

³²³ § 11 Abs. 2 RWO 1907 (Anm. 1); vgl. S. 401 f.

Hat ein Stimmbezirk mehrere Wahlkommissionen, so benützt im Falle der alphabetischen Zuteilung der Wähler jede Kommission nur den entsprechenden Teil der gemeinsamen Wählerliste.

Im Falle der nationalen Trennung der Wählerschaft *jedoch* sind auch *zwei nationale* Listen anzufertigen, was die oben akzeptierte Auffassung, daß es sich hier eigentlich um zwei Stimmbezirke handle, bestätigt.

Absatz 5: „Die Bestimmung eines Gasthauses als Wahllokale ist nach Tunlichkeit zu vermeiden.

Das Wahllokale muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Es sind daher in dem Wahllokale die für die Wahlkommission und ihre Amtshandlungen erforderlichen Einrichtungsgegenstände einschließlich der Schreibrequisiten, sowie im Sinne des § 23, letzter Absatz, auch die zum Zwecke der Ausfüllung der Stimmzettel durch die Wähler erforderlichen Schreibrequisiten und die notwendigen Möbelstücke bereitzustellen. Ebenso ist darauf zu sehen, daß in dem Gebäude, in welchem das Wahllokale sich befindet, ein entsprechender Warteraum für die Wähler zu Verfügung steht (§ 28, 1. Absatz).“ (Erl. z. RRWO.)³²⁴

§ 17.

Absatz 1. Der Wahlkommissär wird für die Landeshauptstadt von der politischen Landesbehörde, für die außerhalb der Landeshauptstadt vorzunehmenden Wahlen aber von jener Bezirkshauptmannschaft bestimmt, in deren Bezirke der Wahlort gelegen ist oder die von der politischen Landesbehörde mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt wird.

Absatz 2. Das Amt des Wahlkommissärs ist, unbeschadet der für öffentliche Beamte geltenden Vorschriften, ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder verpflichtet ist, der an dem Wahlorte wahlberechtigt ist.

Absatz 3. Jeder Wahlkommission wird von dem Wahlkommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat.

Zu § 17.³⁾ Der Wahlkommissär.

| 90 **Absatz 1:** „Die Behörde, welche den Wahlkommissär bestellt, hat dem|selben den Hauptwahlkommissär und den Ort der Hauptwahlkommission rechtzeitig

| 89 |³⁾ Ganz ähnlich wie § 32 RRWO. von 1873, teilweise wörtlich übereinstimmend (Abs. 2, 3).³²⁵

³²⁴ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 118 (zu § 16 Abs. 5 RWO 1907).

³²⁵ Vgl. § 32 Abs. 2, 3 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169, Zitat s. Anm. 313.

bekannt zu geben und ihm die entsprechenden Weisungen wegen Einsendung der Wahlakten an den Hauptwahlkommissär zu erteilen“ (Erl. z. RRWO.).³²⁶

Absatz 2: Mit Rücksicht darauf, daß den politischen Behörden im Verhältnisse zu dem außerordentlich großen Bedarfe an Wahlkommissären keine genügende Zahl von Beamten zur Verfügung steht, ist es notwendig, auch Private, soweit sie wahlberechtigt sind, zu dieser Funktion heranzuziehen; daß sich solche Personen zu dieser Kontrolltätigkeit immer eignen, wurde bei Beratung des Gesetzes von mancher Seite bezweifelt (Rede des Abg. Abrahamowicz, Stenographisches Protokoll, S. 40.193 ff.).³²⁷ Es werden übrigens – wie die Regierung im Wahlreformausschusse versicherte – in erster Linie öffentliche Funktionäre und Beamte zur Ausübung dieses Amtes herangezogen.³²⁸

Das Gesetz statuiert eine unbedingte Pflicht zur Annahme des Ehrenamtes eines Wahlkommissärs, ohne irgend welche Exkusationsgründe zuzulassen. Diese Pflicht trifft allerdings nur die Wahlberechtigten des betreffenden Stimmbezirkes, damit nicht etwa die Annahme des Amtes in einem fremden Stimmbezirke die Ausübung des Wahlrechtes verhindert werde. Ein Antrag des Abgeordneten Tavcar, es könne aus wichtigen und bescheinigten Gründen bis 24 Stunden vor der Wahl die Annahme des Ehrenamtes verweigert werden, wurde im Ausschusse wie im Plenum abgelehnt (Verh. d. WRA., S. 511 ff., Stenographisches Protokoll, S. 40.291).³²⁹

Auch die Bestimmung, daß ein Wahlkommissär, der, natürlich *nicht gegen* seinen Willen, in einer anderen Gemeinde seines Wahlbezirkes fungiert, als er wahlberechtigt ist, seine Stimme in der ersten Gemeinde abgeben kann (Antrag Choc, Verh. d. WRA., S. 512, Stenographisches Protokoll, S. 40.291),³³⁰ wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 3: Bezüglich der *Sprache*, in welcher das Wahlprotokoll abzufassen ist, hat der Ausschuß wie das Plenum bei Beratung des Gesetzes den Antrag des Abgeordneten Tavcar abgelehnt, der dem Wahlkommissär die Entscheidung darüber offen lassen wollte. Es ist somit die landesübliche Sprache zu verwenden. Auch gegen die Wahl des Schriftführers durch die Wählerschaft hat sich die Majorität der Abgeordneten ausgesprochen (Verh. d. WRA., S. 512, Stenographisches Protokoll, S. 40.291).³³¹

„Ein Kommissionsmitglied darf als Schriftführer nicht verwendet werden“ (Erl. z. RRWO.).³³²

³²⁶ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 118 (zu § 17 Abs. 1 RWO 1907).

³²⁷ StP 1906 (Anm. 22), S. 40 193 f. (Abg. Abrahamowicz).

³²⁸ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 512 (Min. Bienert).

³²⁹ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 511 (Abg. Tavčar); StP 1906 (Anm. 22), S. 40 291.

³³⁰ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 512 (Abg. Choc); StP 1906 (Anm. 22), S. 40 291 (Abg. Sobotka).

³³¹ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 512 (Abg. Tavčar); StP 1906 (Anm. 22), S. 40 291; bzgl. Wahl des Schriftführers vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 512 (Abg. Wassilkó).

³³² Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 118 (zu § 17 Abs. 3 RWO 1907).

|91 |Ein weiterer Zusatzantrag zu § 17, den Wahltag als schulfrei, sowie als Amts- und Gerichtsferialtag zu erklären, und alle Arbeitgeber zu verpflichten, ihren Arbeitern die zur Ausübung ihres Wahlrechtes nötige Zeit zu gewähren, fand im Ausschusse wie im Plenum keinen Beifall.³³³

§ 18.

Absatz 1. Je drei, beziehungsweise zwei Mitglieder der Wahlkommission werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär aus den an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt.

Absatz 2. Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten sechs, beziehungsweise vier Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente, beziehungsweise fünfte Mitglied der Wahlkommission, welches an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sein muß.

Absatz 3. Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu stande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär benannt.

Zu § 18. Die Wahlkommission.

In der historischen Entwicklung des parlamentarischen Wahlrechtes war die Wahlkommission ursprünglich das leitende, selbstgewählte Organ der *Wahlversammlung*. Die Wahlversammlung ist die Vereinigung der Wahlberechtigten, die zum Zwecke der Wahl in einem bestimmten Lokale, und zwar alle zur gleichen Stunde zusammenkommen und sich hier durch Wahl eines Vorstandes aus ihrer Mitte regelrecht konstituieren. Dem Begriffe einer konstituierenden Wahlversammlung, deren Mitglieder alle zur *gleichen Zeit* zusammenkommen, entspricht es auch, die Wahl durch Namensaufruf der Anwesenden vorzunehmen und nach Aufruf aller *Anwesenden* zu schließen. Zu spät Gekommene können ausnahmsweise berücksichtigt werden, wie dies nach älteren Wahlordnungen auch der Fall war.³³⁴

Mit der Ausdehnung des Wahlrechtes und der Zunahme der an einem Orte Wahlberechtigten verschwindet allmählich die Wahlversammlung in dem ursprünglichen Sinne. Die Wahllokale sind zu klein, um alle Wahlberechtigten eines Stimmbezirkes *gleichzeitig* zu fassen; auch wird es mit Rücksicht auf lokale Zustände und soziale Einrichtungen, Arbeitsverhältnisse u. ä. als unbillig empfunden, den Wahlakt auf einen bestimmten *Zeitpunkt* festzusetzen und mit allen Wahlberechtigten durch Aufruf uno actu vorzunehmen, da dies für die zuletzt Aufgerufenen ein großes Zeitopfer bedeutet. Die Wahl findet daher innerhalb eines bestimmten Zeitraumes statt, während dessen es dem Wähler erlaubt ist, nach

³³³ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 512 (Abg. Tavčar); StP 1906 (Anm. 22), S. 40291.

³³⁴ Vgl. z. B. § 47 Abs. 5 LWO Österreich unter der Enns 1849 (Anm. 50).

Belieben seine Stimme abzugeben. Ja, es ist sogar | – wie nach unserer Reichsratswahlordnung – unter Umständen gestattet, die Wähler nur einzelweise in das Wahllokal einzulassen (§ 23). |92

Es gibt keine „Versammlung“ der Wähler mehr, und damit entfällt auch die Notwendigkeit, ja die Möglichkeit einer Konstituierung derselben. Die *Wahl*⁴⁾ einer Kommission hätte in diesem Falle immer etwas Zufälliges und Willkürliches an sich, da nur die zuerst gekommenen Wähler sich an ihr beteiligen können, später Gekommene jedoch mit Rücksicht auf die gesetzliche Feststellung eines längeren Zeitraumes für die Wahl, grundlos um das Recht der Kommissionswahl verkürzt würden.

Darauf ist die Vorschrift unseres § 18 zurückzuführen, daß die Wahlkommission nicht, wie dies früher geschah – von den Wählern ganz oder teilweise gewählt – sondern drei, respektive zwei Mitglieder von der Gemeindevertretung und ebenso viele von dem Wahlkommissär ernannt werden.⁵⁾ Daß die Mitglieder der Kommission an dem Wahlorte, das ist in dem betreffenden Stimmbezirke wahlberechtigt sein müssen, hat denselben Grund wie die analoge Vorschrift bezüglich des Wahlkommissärs. Auch kann nur von solchen Kommissionsmitgliedern „jene genaue Kenntnis der Lokal- und Personalverhältnisse erwartet werden,³³⁹ welche sie befähigt, die der Wahlkommission zustehenden Entscheidungen über das Wahlrecht einzelner Personen usw. zu fällen“ (Ber. d. WRA., S. 11).³⁴⁰ Darum wurde auch ein Antrag, der für die Mitglieder der Wahlkommission *nur* das Wahlrecht im betreffenden Wahlkörper forderte, abgelehnt (Verh. d. WRA., S. 513 ff.).³⁴¹

⁴⁾ Nach der Reichsratswahlordnung von 1873 (1896) fand eine Wahl – wenigstens eines Teiles der Kommission (3 Mitglieder) – nur noch in der Kurie des Großgrundbesitzes und bei den Wahlen der Abgeordneten durch die Wahlmänner in der Landgemeindenkurie und allgemeinen Wählerklasse statt (§§ 33, 33a).³³⁵ Hier war auch die Zahl der Wähler nur eine sehr geringe. |92

⁵⁾ Nach deutschem Reichstagswahlrecht vollzieht sich die Zusammensetzung der Wahlkommission – dort Wahlvorstand genannt – auf folgende Weise:

§ 8 des Wahlreglements:³³⁶ „Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk (= Stimmbezirk) den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen ...“

§ 9, Abs. 2 des Wahlgesetzes:³³⁷ „Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.“

§ 10.³³⁸ „Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirkes einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.“

³³⁵ § 33 RWO 1873 (Anm. 4); § 33a RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

³³⁶ § 8 Abs. 1 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268).

³³⁷ § 9 Abs. 2 WahlG Norddeutscher Bund 1869 (Anm. 125).

³³⁸ § 10 Abs. 1 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268).

³³⁹ «erwartet werden, »] Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 11: «erwartet werden kann,».

³⁴⁰ Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 11.

³⁴¹ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 513 f. (Abg. Tavčar).

|93 | Daß sie *auch noch* in dem betreffenden *Wahlkörper* wahlberechtigt sein müssen – was übrigens für den Wahlkommissär nicht gilt – hat natürlich nur für den Fall eine Bedeutung, als im Stimmbezirke zwei national getrennte Wahlkörper wählen.

Was die Zusammensetzung der Wahlkommission betrifft, so liegt es im Interesse aller Parteien, in derselben vertreten zu sein. Findet eine Wahl der Kommission statt, kann dies nur durch ein System der Minoritätsvertretung ermöglicht werden. Werden die Mitglieder ernannt, dann steht es im Ermessen der designierenden Behörde, ob sie überhaupt eine Partei, und welche sie bei Zusammensetzung der Kommission berücksichtigen will. Bei Beratung des § 18 haben auch mehrere Redner unter Verzicht auf eine entsprechende gesetzliche Fixierung, insbesondere an die Regierung – deren Wahlkommissär die Nominierung von drei Kommissionsmitgliedern zukommt – appelliert, die politische Anstandspflicht der Rücksichtnahme auf die Minoritätsparteien im Wege von Instruktionen an die kompetenten Behörden zu wahren, da von den politisch stark prononzierten Gemeindevertretungen – dem zweiten designierenden Faktor – dies weniger zu erwarten sei (Rede der Abg. Dr. Vogler und Seitz, Verh. d. WRA., S. 513, Stenographisches Protokoll, S. 40.276).³⁴²

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Baxa, die Gemeindevertretungen und staatlichen Wahlkommissäre bei der Nominierung der Kommissionsmitglieder an den Grundsatz der Vertretung der Minderheiten gesetzlich zu binden, wurde mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, eine derartige Maßregel ohne die allgemeine Feststellung eines Proportionalwahlrechtes durchzuführen oder zu kontrollieren, abgelehnt (Stenographisches Protokoll, S. 40.278).³⁴³

„Die der Gemeinde unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde hat für jeden Wahlort von der betreffenden Gemeinde einen Auszug aus dem Sitzungsprotokolle über die der Gemeindevertretung obliegende Bestimmung der Mitglieder der Wahlkommission zu requirieren und dem Wahlkommissär zum Zwecke des Anschlusses an die Wahlakten zu übergeben.

Die in *Galizien* von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär in einem Gruppenwahlorte zu bestimmenden Mitglieder der Wahlkommission können auch den Wahlberechtigten der übrigen zur Gruppe gehörigen Gemeinden entnommen werden.

Bei der Bestimmung der Kommissionsmitglieder durch den Wahlkommissär ist darauf zu achten, daß tunlichst alle bei der Wahl in Betracht kommenden Parteirichtungen entsprechende Berücksichtigung finden“ (Erl. z. RRWO.).³⁴⁴

³⁴² Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 513 (Abg. Vogler); StP 1906 (Anm. 22), S. 40.276 (Abg. Seitz).

³⁴³ StP 1906 (Anm. 22), S. 40.278 (Abg. Baxa).

³⁴⁴ Erlass Mdl zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 119 (zu § 18 Abs. 1 RWO 1907).

Absatz 2: Die sechs (respektive vier) Mitglieder der Kommission wählen, richtiger gesagt, kooptieren ein siebentes Mitglied aus den Wahlberechtigten des betreffenden Stimmbezirkes und Wahlkörpers.

|94

Absatz 3: Ebenso wie Absatz 2 wörtlich aus der Reichsratswahlordnung von 1873 entnommen (§ 33, Absatz 8 und 9).³⁴⁵

§ 19.

Absatz 1. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Absatz 2. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

§ 20.

Absatz 1. Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch relative Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Absatz 2. Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleich geteilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

Zu § 19 und 20.⁶⁾ Die Wahlkommission.

Durch mehrere Bestimmungen wird der Stellung des Wahlkommissärs gegenüber der Kommission bei deren Konstituierung ein gewisses Übergewicht verliehen. So hat der Kommissär auch das siebente Kommissionsmitglied für den Fall, als eine absolute Majorität bei der Wahl desselben nach zwei Wahlgängen nicht erzielt wird, zu ernennen (§ 18); auch bei der Wahl des Vorsitzenden fällt dem Wahlkommissär insofern die Entscheidung zu, als bei Stimmengleichheit das Los von *ihm* gezogen wird und nicht etwa von einem Kommissionsmitgliede, wie bei Beratung im Ausschusse vorgeschlagen wurde (Antrag des Abgeordneten Wasilkó, Verh. d. WRA., S. 514)³⁴⁶.

Die Stellung der Wahlkommission ist die eines öffentlichen Organes. § 13 des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit lautet:³⁴⁷

⁶⁾ Wörtlich übereinstimmend mit §§ 34, 35 RRWO. von 1873.

|94

³⁴⁵ § 33 Abs. 8, 9 RWO 1873 (Anm. 4) lauten:

„[8] Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten sechs Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente Mitglied der Wahlkommission.

[9] Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu Stande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär benannt.“

³⁴⁶ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 514 (Abg. Wassilkó).

³⁴⁷ § 13 SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 5).

§ 13. Wahlkommission.

Der Wahlkommissär, die Mitglieder einer Wahlkommission und deren Schriftführer sind als Beamte im Sinne des § 101 StG. anzusehen und genießen in Ausübung ihrer Funktion den durch das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen verliehenen Schutz.

Die Mitglieder haben ihr Amt ohne Rücksicht auf ihre Parteistellung auszuüben. Insbesondere gilt dies von den gemäß § 21 RRWO. zu fällenden Entscheidungen, durch welche der Kommission eminent richterliche Funktionen zugewiesen sind. Es wurde daher auch bei Beratung des Gesetzes der Antrag gestellt, die Konstituierung der Kom|mission in der Weise vorzunehmen, daß den einzelnen Kommissionsmitgliedern, die doch als Parteimänner hineinkämen, die mit ihrem Amtscharakter verbundene Pflicht der Objektivität deutlich zu Bewußtsein gebracht werde, indem sie nach Muster des deutschen Wahlreglements⁷⁾ bei Antritt des Amtes in feierlicher Weise beeidet würden. Doch wurde dieser Antrag (Antrag Tavcar, Verh. d. WRA., S. 510, Stenographisches Protokoll, S. 40.267)³⁵⁰ abgelehnt.

Für die Beschlüsse der Wahlkommission genügt *relative* Majorität der Stimmen. Ein Antrag, die Entscheidungen der Wahlkommission an die absolute Stimmenmehrheit zu binden (Abgeordneter Tavcar, Verh. d. WRA., S. 514, Stenographisches Protokoll, S. 40.268)³⁵¹ wurde abgelehnt; ebenso Vorschriften über ein Quorum, demzufolge jeder Wahlhandlung durch die Kommission mindestens vier, respektive drei Mitglieder beiwohnen müssen, und Maßregeln für den eventuellen Wegfall von Mitgliedern (Antrag Tavcar, Verh. d. WRA., S. 519, Stenographisches Protokoll, S. 40.268).³⁵² „In den §§ 19 und 20 hat die Regierungsvorlage wörtlich die §§ 34 und 35 der alten Reichsratswahlordnung rezipiert, deren Handhabung in der Praxis niemals Schwierigkeiten begegnete“ (Ber. d. WRA., S. 11).³⁵³

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt regelmäßig nicht mit. Nur bei gleichgeteilten Stimmen, um den Ausschlag zu geben.

|95 |⁷⁾ Wahlreglement, § 12, Abs. 1:³⁴⁸ „Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlages an Eides Statt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.“ Ebenso verpflichtet der zur Ermittlung des Gesamtwahlergebnisses aufgestellte Wahlkommissär (§ 26 WR.)³⁴⁹ die Beisitzer mittels Handschlages an Eides Statt.

³⁴⁸ § 12 Abs. 1 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268).

³⁴⁹ § 26 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268).

³⁵⁰ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 514 (Abg. Tavčar); StP 1906 (Anm. 22), S. 40267, 40291.

³⁵¹ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 514f. (Abg. Tavčar); StP 1906 (Anm. 22), S. 40268 (Abg. Tavčar zieht seinen Minoritätsantrag zu § 20 Abs. 1 zurück), S. 40291 (Abg. Sobotka).

³⁵² Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 514f. (Abg. Tavčar); StP 1906 (Anm. 22), S. 40268, 40291.

³⁵³ Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 11.

§ 21.

Absatz 1. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlkommission nur dann zu:

- a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;
- b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen in Frage kommt, oder
- c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Absatz 2. Eine Einsprache im Sinne der Absätze a und c kann nicht nur vom Wahlkommissär und von Mitgliedern der Wahlkommission, sondern auch von den Wählern, von diesen mündlich oder schriftlich, und zwar nur insoweit, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und in dem unter c erwähnten Falle nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, daß die betreffende Person seit der Feststellung der Wählerliste aus den im § 4 aufgeführten Gründen die Wahlberechtigung verloren hat.

Absatz 3. Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen.

Absatz 4. Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.

Zu § 21.⁸⁾ Die Kompetenz der Wahlkommission.

Absatz 1 und 2: Die Tätigkeit der Wahlkommission ist teils eine verwaltende, teils eine richterliche.

Die *wahlverwaltenden* Funktionen der Kommission sind vornehmlich das Ab sammeln der Stimmen, die Führung des Abstimmungsverzeichnisses und der Stimmliste, die Vornahme des Skrutiniums. Die richterliche Funktion besteht in der Fällung der im § 21 vorgesehenen Entscheidungen über strittige Wahlrechte. Solcher Entscheidungen sind zwei Arten zu unterscheiden:

I. Entscheidungen über die Zulassung zur Stimmabgabe.

II. Entscheidungen über die Gültigkeit abgegebener Stimmen.

Ad I. Gegen die Zulassung einer in die Wählerliste eingetragenen, mit Legitimationskarte versehenen Person – denn nur eine solche kann überhaupt vor der Kommission in Frage kommen – zur Stimmabgabe können Einspruch erheben: 1. der Wahlkommissär, 2. die Mitglieder der Wahlkommission, 3. die Wahlberech-

⁸⁾ Fast wörtlich übereinstimmend mit § 36 RRWO. von 1873.³⁵⁴

³⁵⁴ Die Übereinstimmungen beziehen sich nicht auf den zweiten Absatz; § 36 Abs. 2 RWO 1873 (Anm. 4) lautet: „Eine solche Einsprache kann nur insoweit, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person seit der Feststellung der Wählerliste ein Erforderniß des Wahlrechtes entfallen sei.“

tigten.⁹⁾ Die sub 1 und 2 Erwähnten können eine solche Einsprache nur mündlich, die Wahlberechtigten jedoch schriftlich und mündlich erheben.

Bezüglich der Wahlberechtigten ist zu bemerken, daß deren Einspruchsrecht wesentlich eingeschränkt, ja ganz illusorisch werden kann, wenn § 23, Absatz 2 in Anwendung gebracht wird und die Wahlberechtigten nur einzeln in das Wahllokal gelassen werden, da ihnen in diesem Falle jede Kontrolle darüber fehlt, wer seinen Stimmzettel überhaupt abgeben will; auch die unter allen Umständen zu praktizierende Vorschrift des § 23, daß jeder Wähler sofort nach der Stimmabgabe das Lokal zu verlassen habe, schränkt die Bedeutung des Einspruchsrechtes für die Wahlberechtigten empfindlich ein. Jedenfalls ist ein *mündlicher* Einspruch im Falle des einzelweisen Einlasses in das Wahllokal und unter allen Umständen nach erfolgter Stimmabgabe völlig ausgeschlossen. Darum wurde auch auf Antrag des Abgeordneten Hruby| (Verh. d. WRA., S. 515)³⁵⁶ dem Texte der Regierungsvorlage die Bestimmung hinzugefügt, daß *Wahlberechtigte* auch schriftlich Einspruch erheben können.

Einspruch kann erhoben werden:

1. Wegen der mangelnden Identität eines Wählers (Alinea a).
2. Wegen eines seit der Feststellung der Wählerliste eingetretenen Verlust der Wahlberechtigung gemäß § 4 RRWO.

Ad 1. Nach dem Wortlaute des Alinea a) ist eigentlich zur Herbeiführung einer Entscheidung nicht ausdrücklich ein „Einspruch“ gegen die Identität verlangt, sondern ganz allgemein: „Anstände“; allein aus den Eingangsworten des zweiten Absatzes, welcher von einer „Einsprache im Sinne der Alinea a) und c) spricht, geht deutlich hervor, daß das Gesetz Alinea a) und c) gleichgestellt hat und unter Anständen soviel wie „Einsprache“ versteht.

Unter welchen Umständen die Identität eines mit Legitimationskarte versehenen Wählers „beanständet“ werden kann, ist im Gesetze allerdings nicht gesagt; und auch nicht, wie ein derartiger, unvorhergesehener Einspruch von einem Wähler, der das zu seiner Legitimation vor der Kommission vom Gesetze *einzig* vorgeschriebene Dokument, die Legitimationskarte, ordnungsgemäß mitgebracht hat widerlegt werden kann; die Interpretation dieser Vorschrift ist demnach völlig dem freien Ermessen der Kommission anheimgestellt. Die Erläuterungen des Ministers des Innern zur Reichsratswahlordnung sagen zu diesem Punkte folgendes:³⁵⁷ „Der Wahlkommissär ist berufen, die Gesetzmäßigkeit des Vorganges bei der Wahl zu überwachen. Er hat daher insbesondere auch gegen gesetzwidrige

⁹⁾ Die ausdrückliche Aufzählung dieser einspruchberechtigten Personen wurde in dem Texte der Regierungsvorlage über Antrag des Abg. Hruby vom Ausschusse aufgenommen (Verh. des WRA., S. 515).³⁵⁵

³⁵⁵ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 515f. (Abg. Hrubý).

³⁵⁶ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 515f. (Abg. Hrubý).

³⁵⁷ Erlass Mdl zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 119f. (zu § 21 Abs. 1 lit a RWO 1907).

Entscheidungen der Wahlkommission Einspruch zu erheben und die Anführung jedes Einspruches im Wahlprotokolle zu fordern. In dieser Beziehung hat sich der Wahlkommissär namentlich auch vor Augen zu halten, daß die Wahlkommission zu einer Entscheidung im Sinne des § 21, lit. a) nur dann berufen ist, wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, das heißt, wenn mit Grund anzunehmen ist, daß derjenige, der sich unter Vorweisung einer Legitimationskarte zur Stimmabgabe gemeldet hat, mit dem auf der Legitimationskarte verzeichneten Wahlberechtigten nicht identisch ist. Der Umstand, daß der Erschienene einzelnen Mitgliedern der Wahlkommission nicht bekannt ist, berechtigt die Wahlkommission noch nicht zu seiner Zurückweisung, da die Identität des Wählers insoweit als durch die Wahllegitimation ausgewiesen anzusehen ist, als nicht *besondere Gründe* die gegenteilige Annahme rechtfertigen. Wird der Erschienene von der Wahlkommission zurückgewiesen, so ist dies auf der Legitimationskarte anzumerken. Da ferner | in derartigen Fällen in der Regel der Verdacht einer nach dem Gesetze strafbaren Handlung vorliegen wird, welche der Wahlkommissär dem Gerichte anzuzeigen hat, so ist der Zurückgewiesene der Sicherheitsbehörde behufs weiterer Feststellung des Tatbestandes und Erstattung der Anzeige an eine der im § 86 StPO. bezeichneten gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Stellen zu übergeben.

| 98

Um andererseits ein objektives und streng sachliches Vorgehen der Wahlkommission nach Tunlichkeit zu sichern und eine ausreichende Basis für die Beurteilung der Korrektheit ihres Verhaltens zu erlangen, ist schon im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit¹⁰⁾ der Kommissionsmitglieder in jedem derartigen Falle hinsichtlich jedes einzelnen Kommissionsmitgliedes im Wahlprotokolle zu konstatieren, ob und aus welchen Gründen dieses Mitglied die Identität des Erschienenen negierte.“

Die unter der Herrschaft der alten Reichsratswahlordnung und der geltenden Landtags- und Gemeindewahlordnungen geübte Praxis, Wähler, die ohne Legitimationskarten vor der Urne erscheinen, durch die Wahlkommission zu „*agnoszieren*“, ist nach der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß kein Wähler ohne Legitimationskarte das Lokal überhaupt betreten kann (§ 23).

Ad 2. Trotz der sehr allgemeinen Fassung der lit. c) sind die hierhergehörigen Fälle durch die nachfolgenden Bestimmungen des Absatzes 2 sehr beschränkt. Einspruch kann hier nur erhoben werden: 1. wegen Verlust der Staatsbürgerschaft, 2. Eintritt in eine jener Stellungen, die den Inhaber gemäß § 7 RRWO. vom Wahlrechte *ausnehmen*, 3. wegen der *Ausschließungsgründe* des § 8 RRWO.

¹⁰⁾ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Kommissionsmitglieder äußert sich als „Mißbrauch der Amtsgewalt“ gemäß § 101 StG., da die Kommissionsmitglieder durch § 13 des Gesetzes betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit ausdrücklich „als Beamte im Sinne des § 101 StG.“³⁵⁸ erklärt werden.

| 98

³⁵⁸ § 101 StG 1852 (Anm. 188).

Derartige Einsprüche (sub a) und c) dürfen nur insolange erhoben werden, als die Person, deren Wahlrecht angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat. Hat somit die Wahlkommission die Stimme eines Wählers ordnungsgemäß entgegengenommen und werden nachträgliche, wenn auch begründete Bedenken gegen die Identität des Wählers oder ähnliches seitens des Kommissärs, eines Kommissionsmitgliedes oder eines Wahlberechtigten erhoben, so hat dies für die *Gültigkeit* der abgegebenen Stimme keine Bedeutung. Denn die Annahme des Stimmzettels seitens der Kommission ist eine ebenso inappellable und darum rechtskräftige Entscheidung, wie die Zurückweisung eines Stimmzettels.

Ist der Stimmzettel einmal in die Urne geworfen, dann ist schon aus technischen Gründen jede Möglichkeit, die Abstimmung aus den sub a) und c) erwähnten Gründen anzufechten, ausgeschlossen.

Wichtig ist die Bestimmung, daß die Entscheidung der Wahlkommission in jedem *dieser* Fälle (a und c, nicht b) vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen muß; die Entscheidung ist inappellabel.

Ad II. Die zweite Art der Entscheidungen, welche die Wahlkommission zu fällen hat, ist wesentlich anderer Natur als die bisher genannten. Sie beziehen sich auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der *bereits abgegebenen* Stimmen (Absatz 6), erfolgen also erst nach Schluß der Stimmgebung, beim Skrutinium, während die sub a und c enthaltenen Entscheidungen *vor* Abgabe der einzelnen Stimmen gefällt werden. Darum gilt auch Absatz 3 – trotzdem es aus dem Wortlaute nicht zu ersehen ist – nur für die Fälle des Alinea b.

Unter „Gültigkeit“ der Stimme ist hier nur die *formale* Gültigkeit zu verstehen. Lediglich über diese hat die Wahlkommission zu entscheiden. Die Voraussetzungen der formalen Gültigkeit sind dabei nach §§ 25, 29, 30, 35 und 36 RRWO. zu beurteilen, welche Paragrafhe folgende Fälle der Ungültigkeit einer Stimme festsetzen:

1. Gebrauch eines nicht behördlich erfolgten Stimmzettels (§ 25).
2. Stimmen, welche auf eine gemäß § 8 RRWO. von der Wählbarkeit ausgeschlossenen Person lauten (§ 30, Absatz 1).
3. Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind (§ 30, Absatz 1).
4. Stimmen mit undeutlicher Bezeichnung der Kandidaten (§ 30, Absatz 1).
5. Leere Stimmzettel (§ 30, Absatz 2).
6. Teilweise Ungültigkeit eines Zettels bezüglich jener Kandidaten-, respektive Ersatzmännernamen, die der Zettel über die einem Wähler gestattete Zahl der zu wählenden Kandidaten, respektive Ersatzmänner, das ist je einen, enthält (§ 30, Absatz 3).
7. Stimmen, welche bei einer *engeren* Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fallen (§ 35, Absatz 4).
8. Stimmen, die auf einen Ersatzmann und nicht zugleich auf einen Abgeordneten lauten (§ 29, Absatz 4).

9. Stimmen, die auf eine Person als Ersatzmann für einen nicht gewählten Abgeordneten lauten (§ 36, Absatz 1).

Aus anderen als den sub 1–9 genannten Gründen darf eine Stimme nach erfolgter Abgabe nicht für ungültig erklärt werden.

|Materielle Nichtigkeitsgründe auf Seite des Wählers können in diesem Stadium nicht in Betracht kommen, da infolge des Prinzipes der geheimen schriftlichen Wahl aus dem einzelnen Stimmzettel nicht ersichtlich ist und auch nicht ersichtlich sein *darf*, von welchem Wähler er herrührt.

| 100

Dagegen können auf Seite des zu *Wählenden* materielle Gründe vorliegen, die seiner Wählbarkeit entgegenstehen, z. B. mangelndes Alter und ähnliches. Es ist nun die Frage, ob die Wahlkommission über solche materielle Ausschließungsgründe auf Seite des zu Wählenden entscheiden darf oder nicht, ob sie z. B. die Zählung von Stimmen verweigern darf, die auf eine Person gefallen sind, welche ihrer Ansicht nach noch nicht das wahlfähige Alter erreicht hat, nicht Staatsbürger, oder noch nicht lange genug Staatsbürger ist.

Unserer Ansicht nach hat die Wahlkommission die Ungültigkeit abgegebener Stimmen aus materiellen Gründen auf Seite des zu Wählenden – mit Ausnahme der im § 8 RRWO. enthaltenen Ausschließungsgründen – nicht auszusprechen. Die Fälle der Ungültigkeit abgegebener Stimmen sind im Gesetze in den §§ 25, 29, 30, 35 und 36 taxativ aufgezählt. Mit Ausnahme der im § 25 zitierten Ausschließungsgründe des § 8 sind diese Nichtigkeitsgründe *formeller* Natur und gehen direkt aus dem Stimmzettel hervor.

Dies hat seinen guten Grund! Denn die Wahlkommission, die ihre Entscheidungen sofort zu fällen hat, ist gar nicht in der Lage, zu prüfen, ob die von ihr in der Person des zu Wählenden vermuteten Nichtigkeitsgründe wirklich vorhanden sind. Sie kann das Alter, die Staatsbürgerschaft und die Dauer der letzteren von Amts wegen mit Sicherheit nicht feststellen, da es ihr an Zeit fehlt, die entsprechenden Erhebungen zu pflegen. Überdies wäre bei einer solchen Entscheidung zumindest die Anwesenheit des Kandidaten notwendig, was ja nach geltender Reichsratswahlordnung nicht nur nicht besonders vorgesehen, sondern gänzlich ausgeschlossen ist, wenn der Kandidat nicht zufällig unter den Vertrauensmännern sich befindet, die dem Skrutinium beiwohnen dürfen. Auch ist vom Gesetze gerade für die Entscheidung der Frage, ob die materiellen Voraussetzungen der *Wählbarkeit* gegeben sind, eine Behörde besonders betraut worden: der Chef der Landesstelle, der nach § 38 RRWO. dem gewählten Abgeordneten, *nur wenn die Voraussetzungen des § 7 StGG. zutreffen*, ein Wahlzertifikat auszufertigen hat. Ganz abgesehen davon, ist zur Prüfung der materiellen Gültigkeit einer Wahl und somit auch der abgegebenen Stimmen das Abgeordnetenhaus kompetent, das sich das Recht der Legitimationsprüfung ausdrücklich vorbehalten hat (§ 41).

|Die ausnahmsweise Befugnis der Wahlkommission, bei Beurteilung der Gültigkeit der abgegebenen Stimmen die *materiellen* Ausschließungsgründe des § 8 RRWO. zu berücksichtigen, beruht auf der ausdrücklichen Zitierung dieses Pa-

| 101

ragraphen unter den Nichtigkeitsgründen des § 30. Daß gegen diese Bestimmung des Gesetzes die stärksten Bedenken sprechen, daß dagegen alle jene Argumente angeführt werden können, die für die prinzipielle Beschränkung der Wahlkommissionsentscheidungen auf die *formale* Gültigkeit der Stimmen maßgebend waren, ist ohneweiters ersichtlich. Der Ausnahmscharakter dieser Bestimmung und die Notwendigkeit ihrer striktesten Interpretation geht aus der Tatsache hervor, daß der Schwesterparagraph des § 8, der die *Ausnehmungsgründe* enthaltende § 7 RRWO., in § 30 nicht zitiert ist; somit die Wahlkommission Stimmen, die auf eine von der Wählbarkeit *ausgeschlossene*, nicht aber solche, die auf eine von der Wählbarkeit *ausgenommene* Person entfallen sind, für ungültig erklären kann.

Ogleich nach der alten Reichsratswahlordnung von 1873 die Kompetenz der Wahlkommission für Entscheidungen über die Gültigkeit der Stimmen in der gleichen Weise geregelt war (§ 20 und § 47),³⁵⁹ ist dennoch der Fall vorgekommen, daß eine Wahlkommission die für eine Person abgegebenen Stimmen aus dem Grunde nicht gezählt hat, weil der Kandidat das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte. Das Reichsgericht, an das sich dieser Kandidat mit einer Beschwerde wegen Verletzung eines politischen, in der Verfassung gewährleisteten Rechtes wendete, hat jedoch nicht ausgesprochen, daß die Wahlkommission zu einer solchen Ungültigkeitserklärung der Stimmen *nicht* berechtigt sei, sondern hat die Beschwerde mit der Motivierung abgewiesen, daß der Beschwerdeführer, der tatsächlich das 30. Lebensjahr zur Zeit des Wahlaktes noch nicht erreicht hatte, in seinem passiven Wahlrechte nicht verletzt worden sei, da er ein solches zur Zeit des Wahlaktes gar nicht gehabt habe.¹¹⁾

Auch der Wahlreformausschuß stand auf dem Standpunkte der hier akzeptierten Interpretation, derzufolge die Kommission nur über die *formale* Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, und zwar gemäß der §§ 25, 29, 30, 35 und 36 zu urteilen habe. Er sagt in seinem Berichte zu § 21: „Die Kompetenz zur Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen (§ 21, lit. b) wurde der | Wahlkommission mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 25 und 30, welche die Voraussetzungen für die *formale* Gültigkeit der Stimmzettel und somit der Stimmen normieren, belassen“ (S. 11).³⁶² Und die Erläuterungen des Ministeriums des Innern sagen zu § 21, lit. b:³⁶³ „Die Fälle, in welchen eine abgegebene Stimme als ungültig erklärt werden kann, sind in den §§ 25 und 30 RRWO. aufgezählt.“

| 101 |¹¹⁾ Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 11. Juli 1902, Z. 222, Slg. Nr. 1139.³⁶⁰ Inwieferne dieses Erkenntnis noch in anderer Hinsicht bemerkenswert ist, vgl. Erläuterung zu § 41.³⁶¹

³⁵⁹ § 47 iVm § 20 RWO 1873 (Anm. 4).

³⁶⁰ Erk RG 11. 7. 1902, Z 222, Slg 1139.

³⁶¹ Vgl. S. 483.

³⁶² Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 11.

³⁶³ Erlass Mdl zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 120 (zu § 21 Abs. 1 lit b RWO 1907).

Die gemäß § 21, lit. b) zu fällenden Entscheidungen unterscheiden sich von denen nach lit. a und c dadurch, daß die formale Ungültigkeit einer Stimme immer nur von Amts wegen zu berücksichtigen ist, während die Entscheidungen nach lit. a und c durch Einspruch Wahlberechtigter, einzelner Mitglieder der Wahlkommission und des Wahlkommissärs herbeigeführt werden können. Ein Einspruch seitens eines einzelnen Kommissionsmitgliedes oder des Wahlkommissärs ist kaum als „Berücksichtigung von Amts wegen“ aufzufassen.

Absatz 3: Ein Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Ofner:³⁶⁴ „Die Entscheidungen *und Gründe* sind zu protokollieren“ fand bei Beratung des § 21 nicht die Zustimmung des Hauses. Eine Protokollierung der Entscheidungen erfolgt schon nach § 17, Absatz 4. Eine Begründung dieser Entscheidungen ist jedoch weder mündlich, noch schriftlich vom Gesetze verlangt.

§ 22.

Der Wahlkommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen.

Zu § 22.¹²⁾ Die Kompetenz des Wahlkommissärs

Die Aufgabe des als Vertreter der Staatsbehörde fungierenden Wahlkommissärs ist eine mehrfache:

1. Er hat zunächst für die Handhabung der Wahlpolizei während des Wahlaktes zu sorgen. Zu diesem Zwecke kann er sich der Sicherheitsorgane: Gendarmerie, Wachleute, Gemeindediener usw. bedienen. Er kann Wähler aus dem Lokale schaffen, andere am Eintritt verhindern, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Grenzen der Reichsratswahlordnung zulässig ist und ähnliches.

2. Eine zweite Richtung seiner Tätigkeit bezieht sich lediglich auf die Kontrolle der Wahlkommission. Er hat, heißt es im Gesetze, für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung, die doch von der Wahlkommission gehandhabt wird, Sorge zu tragen. Dabei hat er insbesondere Überschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlkommission nicht zu dulden. Da das Gesetz ihm jedoch keine Mittel an die Hand gibt, derartige Überschreitungen oder sonstige Verstöße der Kommission gegen die Reichsratswahlordnung zu verhindern oder eine nachträgliche Ungültigkeitserklärung ungesetzlicher Akte herbeizuführen, beschränkt sich seine Kompetenz lediglich darauf, gegen ordnungswidriges Vorgehen der Wahlkommission Protest zu erheben, seinen Protest protokollieren zu lassen,

| 103

¹²⁾ Identisch mit § 37, Abs. 1 der Reichsratswahlordnung von 1873.

| 102

³⁶⁴ Vgl. StP 1906 (Anm. 22), S. 40270 (Abg. Vogler für Ofner).

eventuell nach Abschluß des Wahlaktes an die vorgesetzte politische Behörde die Anzeige zu erstatten. Eine solche Anzeige hat jedoch auf die Gültigkeit des Wahlaktes keinen Einfluß (vgl. Bemerkungen zu § 38).³⁶⁵ Darüber hat nur das Abgeordnetenhaus, und zwar bei der Legitimationsprüfung, nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Es wurde daher bei Beratung des Gesetzes auf die Wirkungslosigkeit dieses zweiten Satzes des § 22 hingewiesen, und die Streichung desselben, als überflüssig, beantragt, um so mehr, als eine derartige Bestimmung nur zwecklose Konflikte zwischen dem Wahlkommissär und der Kommission zur Folge hätte (Antrag des Abgeordneten Tavčar, Verh. d. WRA., S. 519, Stenographisches Protokoll, S. 40.268).³⁶⁶

3. Wichtig ist auch derjenige Teil seiner *Funktionen, der sich auf die Konstituierung der Wahlkommission* bezieht: a) Er hat zunächst drei Mitglieder der Wahlkommission gemäß § 18, Absatz 1 zu bestimmen; b) auch das siebente Mitglied hat er, falls für dasselbe keine absolute Majorität zustande kommt, zu nominieren (§ 18, Absatz 3); c) gemäß § 19 hat der Wahlkommissär den Vorsitzenden der Wahlkommission auszulosen, falls sich bei der Wahl desselben Stimmgleichheit ergibt.

4. In einem Falle hat der Wahlkommissär an einem *Beschlusse der Wahlkommission mitzuwirken*. § 28 verlangt für den Kommissionsbeschluß auf Verschiebung oder Verlängerung der Wahlhandlung die Zustimmung des Wahlkommissärs.

5. Zu *unterfertigen* hat der Wahlkommissär 1. die Stimmlisten (§ 29, Absatz 3), 2. das Wahlprotokoll, 3. die Abstimmungsverzeichnisse (§ 31, Absatz 1).

6. *Für den Fall, als sich die Wahlkommission nicht konstituieren kann, gehen ihre sämtlichen Funktionen auf den Wahlkommissär über* (§ 24).

7. Schließlich hat der Wahlkommissär die ganzen *Wahlakten zu übernehmen* und an die politische Landesstelle, respektive an den Wahlkommissär der Hauptwahlkommission zu senden.

| 104

| § 23.

Absatz 1. Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und innerhalb der festgesetzten Stunden zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Absatz 2. Nur die mit der Legitimationskarte versehenen Wähler haben behufs Abgabe der Stimmen Zutritt in das Wahllokale; nach Abgabe der Stimmen haben dieselben das Wahllokale sofort wieder zu verlassen. Sofern es zur ungestörten

³⁶⁵ Vgl. S. 483 f.

³⁶⁶ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 519 (Abg. Tavčar); StP 1906 (Anm. 22), S. 40.268 (Abg. Tavčar).

Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, sind die Wähler nur einzeln in das Wahllokale einzulassen. Eine solche Verfügung kann von der politischen Bezirksbehörde oder vom Wahlkommissär getroffen werden.

Absatz 3. Dem Wahlakte sind über Wunsch der wahlwerbenden Parteien zwei bis fünf – in größeren Städten bis zehn – Vertrauensmänner aus der Mitte der Wahlberechtigten beizuziehen, welche dem Wahlakte bis zur Verkündung des Ergebnisses der Stimmenzählung anzuwohnen berechtigt sind.

Absatz 4. Diese Vertrauensmänner werden vor der Wahl von den wahlwerbenden Parteien der politischen Bezirksbehörde namhaft gemacht, welche die entsprechende Anzahl aus der Mitte der Vorgeschlagenen unter tunlichster Berücksichtigung aller wahlwerbenden Parteien bestimmt.

Absatz 5. Die Vertrauensmänner haben lediglich als Zeugen der Wahlhandlung zu fungieren und steht ihnen außer der nach § 21, lit. a und c den Wählern zustehenden Einsprache kein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung zu.

Absatz 6. Während der Wahlhandlung sind im Wahllokale sowie in dem Gebäude, in dem sich dieses Lokale befindet, und in der näheren Umgebung um das Gebäude in dem Umkreise, welcher von der politischen Bezirksbehörde bestimmt wird, Ansprachen an die Wähler sowie sonstige Wahlagitationen jeder Art untersagt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokale sich ungestört vollziehen kann.

Absatz 7. In dem Wahllokale sind zum Zwecke der Ausfüllung der Stimmzettel von den betreffenden Gemeinden Schreibrequisiten und die notwendigen Möbelstücke beizustellen.

Zu § 23. Die Öffentlichkeit des Verfahrens vor der Wahlkommission.

Die Öffentlichkeit des Verfahrens vor der Wahlkommission, insbesondere des Skrutiniums, ist eine Forderung, die sowohl im Interesse des Publikums an einer korrekten Durchführung der Wahl, als auch der Wahlkommission gelegen ist, um sich vor nachträglichen Verdächtigungen parteiischer Amtsführung zu schützen.

Doch bringt ein konsequent durchgeführtes Prinzip unbeschränkter Öffentlichkeit eine Reihe von empfindlichen Nachteilen mit sich. Bei den mangelhaften Wahllokalen, über welche die meisten Landgemeinden nur verfügen, ist eine ordnungstörende und lärmende Überfüllung der Räume unausweichlich. Dazu kommt noch, daß bei dem einzelnen Wähler, der unmittelbar unter den Blicken einer höchst interessierten und oft leidenschaftlich erregten Menge seinen Stimmzettel vielleicht erst ausfüllen und abgeben muß, eine Einschränkung der Wahlfreiheit überaus leicht erfolgen kann.

Gerade die Rücksichtnahme auf diese zweite Gruppe von Tatsachen haben die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 23 veranlaßt: daß nur mit Legitimationskarten versehene Wähler den Zutritt in das Wahllokal haben, daß jeder Wähler nach Abgabe seiner Stimme das Wahllokal sofort wieder zu verlassen hat, und

daß – erforderlichen Falles – die Wähler nur einzeln in das Wahllokal einzulassen sind.¹³⁾

Während nun die ursprüngliche Regierungsvorlage der Reichsratswahlordnung es bei diesen Bestimmungen bewenden ließ und somit die Öffentlichkeit von dem wichtigsten Teile des Wahlaktes, dem Skrutinium, *völlig*, vom übrigen Teile im weitesten Ausmaße ausschloß, sah sich der Wahlreformausschuß – der dem § 23 seine heutige Form gab – veranlaßt, über Antrag der Abgeordneten Kramář und Hruby auch das Prinzip der Öffentlichkeit, wenn nicht unbeschränkt, so doch in weiterem Umfange für den Wahlakt zu statuieren, als dies die Regierungsvorlage getan hatte.³⁶⁸

Diese beschränkte Publizität des Wahlaktes wird herbeigeführt durch das Institut der Vertrauensmänner.

Die Forderung der völligen Öffentlichkeit des Wahlaktes in der Art wie bei Gerichtsverhandlungen (vertreten durch den Antrag des Abgeordneten Dr. Stransky) blieb im Ausschusse in der Minorität.³⁶⁹ Bedenken in der Richtung, daß die Einzelzulassung der Wähler in das Wahllokal gewisse Wahlumtriebe, wie einzelweises Beeinflussung und ähnliches (Rede des Abgeordneten Seitz, Stenographisches Protokoll, S. 40.127),³⁷⁰ ermöglichen, konnten auch das Plenum nicht vom Standpunkte des Ausschusses abbringen.^{14),}

| 106 | Das in den Absätzen 3–5 des § 23 neugeschaffene Institut der Vertrauensmänner ist zunächst dadurch bemerkenswert, daß anläßlich desselben zum ersten Male in der Reichsratswahlordnung die Parteien als solche rechtlich anerkannt werden; sind es doch die „wahlwerbenden Parteien“, welche durch ihr Begehren die Zuziehung von Vertrauensmännern veranlassen, und welche jene Personen nominieren, aus denen die politische Behörde unter Berücksichtigung der Parteiverhältnisse die Vertrauensmänner zu bestimmen hat.

| 105 | ¹³⁾ Die Verfügung, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal einzulassen sind, muß von den *politischen Bezirksbehörden* ausgehen, das sind die zuständigen politischen Behörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Kommunalämter der mit eigenem Statute versehenen Gemeinden). Erl. zur RRWO.³⁶⁷

¹⁴⁾ Nach der Reichsratswahlordnung von 1873 war das Verfahren vor der Wahlkommission prinzipiell öffentlich; das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag hat sogar das Prinzip der Öffentlichkeit des Verfahrens vor der Wahlkommission ausdrücklich ausgesprochen. § 9, Abs. 1:³⁷¹ „Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.“ § 11:³⁷² „Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand (bei uns Wahlkommission) Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.“ Das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes bestimmt im § 26 für das Skrutinium:³⁷³ „Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.“

³⁶⁷ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 121 (zu § 23 Abs. 2 RWO 1907).

³⁶⁸ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 520f., 526f., 529f. (Abg. Kramář, Hruby).

³⁶⁹ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 521 (Abg. Stransky).

³⁷⁰ StP 1906 (Anm. 22), S. 40274–40276 (Abg. Seitz).

³⁷¹ § 9 Abs. 1 WahlG Norddeutscher Bund 1869 (Anm. 125).

³⁷² § 11 Abs. 1 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268) – Klammerzusatz im Zitat von Kelsen eingefügt.

³⁷³ § 26 Abs. 3 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268).

„Die dem Wahlakte aus der Mitte der Wahlberechtigten beizuziehenden Vertrauensmänner müssen den in dem betreffenden Wahlkörper und an dem betreffenden Wahlorte Wahlberechtigten entnommen sein.“ (Erl. z. RRWO.)³⁷⁴

Wann eine Gruppe von Wählern als Partei aufzufassen ist, sagt das Gesetz nicht, sondern läßt der Praxis die Entscheidung.

Was die Stellung der Vertrauensmänner betrifft, so haben sie weder besondere Einspruchsrechte, noch irgend welche Kontrollfunktionen. Sie unterscheiden sich von den anderen Wählern nur dadurch, daß sie dem ganzen Wahlakte, also auch dem Skrutinium, beiwohnen können. Insbesondere haben sie auch nicht – wie im Ausschusse beantragt wurde – durch das sogenannte „Stricheln“ zu kontrollieren, wer sich an der Wahl beteiligt hat, was natürlich nicht verhindert, *private* Aufzeichnungen zu machen (Rede des Ministers des Innern, Verh. d. WRA., S. 524).³⁷⁵

Ihre Hauptaufgabe besteht faktisch darin, das – freilich *allen* Wahlberechtigten zustehende – Recht des Einspruches gemäß § 21, a und c auszuüben, da sie die einzigen Wähler sind, die dem Wahlakte dauernd beiwohnen können und daher nur sie Gelegenheit zu einem solchen Einspruche erhalten.

Absatz 6: Diese Bestimmungen dienen dem Schutze der Wahlfreiheit.

„Die Bestimmung des Umkreises, in welchem Ansprachen an die Wähler sowie sonstige Wahlagitation jeder Art untersagt sind, ist von der politischen Bezirksbehörde in dem Wahlorte mit dem Beifügen kundzumachen, daß Übertretungen dieses Verbotes den in der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198,³⁷⁶ bestimmten Strafen unterliegen.

Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlkommissär zu veranlassen, daß eine Ausfertigung dieser Kundmachung an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, an einer leicht sichtbaren Stelle angeheftet wird.

Die Bestimmungen des sechsten Absatzes bezwecken die möglichste Hintanhaltung jeder unzulässigen und terroristischen Einwirkung auf | die Wähler im Wahllokale selbst oder in dessen nächster Umgebung und sind daher im Interesse der Reinheit der Wahlen mit größter Strenge zu handhaben. Andererseits ist dafür zu sorgen, daß dieser Umkreis nicht weiter bestimmt werde, als dies nach den örtlichen Verhältnissen unbedingt erforderlich ist.“ (Erl. z. RRWO.)³⁷⁷

| 107

Absatz 7 ist ein Zusatzantrag des Abgeordneten Hruby (Verh. d. WRA., S. 521).³⁷⁸

³⁷⁴ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 121 (zu § 23 Abs. 3 RWO 1907).

³⁷⁵ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 524 (Min. Bienerth).

³⁷⁶ Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 30. September 1857, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, womit eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren Gesetzes-Übertretungen bekannt gemacht wird, für welche weder in dem allgemeinen Strafgesetze, noch in besonderen Verordnungen die Strafe bemessen ist, RGBl 1857/198.

³⁷⁷ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 121 f. (zu § 23 Abs. 6 RWO 1907).

³⁷⁸ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 521 (Abg. Hruby).

§ 24.

Absatz 1. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerliste nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Absatz 2. Kann mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die Konstituierung der Wahlkommission nicht erfolgen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

Zu § 24.¹⁵⁾ Die Konstituierung der Wahlkommission.

Die Bestimmungen über die Konstituierung der Wahlkommission sind überaus knapp gehalten. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß, streng genommen, mangels irgend einer gesetzlichen Voraussetzung, z. B. Nichterscheinen oder nicht rechtzeitiges Erscheinen *eines* der drei von der Gemeindevertretung schon vorher designierten Mitglieder, der Wahlkommissär an die Stelle der Wahlkommission treten kann. Denn das Gesetz sagt nicht, ob die Anwesenheit von weniger als sechs, respektive sieben Mitgliedern zur *Konstituierung* der Kommission genüge. Nur die *Beschlüsse* der Kommission werden ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt (§ 20).

Zur Steuer³⁷⁹ der damit verbundenen weitgehenden Machtbefugnis des Wahlkommissärs wurden im Ausschusse bei Beratung des Gesetzes ausführliche Bestimmungen – darunter die Vertagung des Wahlaktes – beantragt (Abgeordneter Tavcar, Verh. d. WRA., S. 531),³⁸⁰ „welche den Vorgang regeln sollen, falls mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die Konstituierung der Wahlkommission nicht erfolgen kann, oder *während der Wahl* ¹⁶⁾ einzelne Mitglieder der Kommission entfallen; | der Ausschuß sah sich nicht veranlaßt, diesen Anträgen zuzustimmen, weil die Befürchtung von Schwierigkeiten bei der Konstituierung der Wahlkommission die angeregte Vertagung und Wiederholung der Wahlhandlung nicht zu rechtfertigen vermöchte.

Insbesondere hielt der Ausschuß eine Ergänzung der Wahlkommission bei Wegfall einzelner Mitglieder derselben für entbehrlich, da nach § 20 RRWO.³⁸² die

| 107 |¹⁵⁾ Teilweise wörtlich übereinstimmend mit § 39 der Reichsratswahlordnung von 1873.

¹⁶⁾ Vgl. § 12, Abs. 2 des Wahlreglements für den deutschen Reichstag:³⁸¹ „Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.“

³⁷⁹ Veraltet für: «Unterstützung», «Hilfe».

³⁸⁰ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 531 (Abg. Tavcar).

³⁸¹ § 12 Abs. 2 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268).

³⁸² «RRWO. »] Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 12: «der Regierungsvorlage».

Beschlüsse der Wahlkommission mit relativer Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden zu fassen sind“ (Ver. d. WRA., S. 12).³⁸³

Absatz 1: Die Wählerliste, welche die Wahlkommission zu übernehmen und dem Wahlakte zu Grunde zu legen hat, muß dasselbe Exemplar sein, das zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt war, und in welchem die entsprechenden Änderungen vorgenommen wurden. Eine bloße *inhaltliche* Übereinstimmung ohne materielle Identität genügt nicht. Diese Frage der materiellen Identität der Wählerliste ist für Gemeindeausschlußwahlen vom Verwaltungsgerichtshofe im obigen Sinne entschieden worden. Für Reichsratswahlen liegt zwar eine analoge Entscheidung nicht vor; allein die Motivierung, welche der Verwaltungsgerichtshof seinen bezüglichen Erkenntnissen zu Grunde gelegt hat, kann auch zur Interpretierung der Reichsratswahlordnung verwendet werden. Der Text des Gesetzes spricht von Fertigstellung „der“ Wählerliste, von Berichtigung „der“ Wählerliste, Reklamationen gegen „die“ Wählerliste, und aus dem Zusammenhange geht hervor, daß durch den Gebrauch des bestimmten Artikels die materielle Identität der Listen vom Gesetze vorausgesetzt wurde. „Es ist dies auch in der Natur der Sache gelegen, da nur auf diese Weise die Verwendung der als richtig festgestellten und anerkannten Wählerlisten gesichert werden kann.“⁽¹⁷⁾ Auch muß die Wählerliste, welche beim Wahlakte vorliegt, schon deshalb physisch *dieselbe* sein wie jene, welche zur Einsicht aufgelegt war und berichtigt wurde, weil nur diese letztere – als eine Entscheidung über die Wahlrechte – nach Durchführung des Reklamationsverfahrens in *Rechtskraft* erwachsen ist.⁽¹⁸⁾

Das Abstimmungsverzeichnis ist ein Register, in das alle Personen einzutragen sind, die ihre Stimme abgegeben haben (§ 26, Absatz 4). | 109

Die Stimmliste ist das Verzeichnis der auf jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen (§ 29, Absatz 3).

„Nach erfolgter Konstituierung hat die Wahlkommission im Sinne des § 28, Absatz 1 RRWO. für die Wähler einen Warteraum zu bestimmen.“ (Erl. z. RRWO.)³⁸⁸

⁽¹⁷⁾ Vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Oktober 1884, Z. 2193, B. Nr. 2247.³⁸⁴ | 108

⁽¹⁸⁾ Vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. November 1894, Z. 4561, B. Nr. 8199.³⁸⁵ „Es ergibt sich (insbesondere aus der Bestimmung des Schlußabsatzes des § 18 GWO.),³⁸⁶ daß die (Ausschuß-)Wahl auf Grundlage jener Wählerlisten durchzuführen ist, welche dem Reklamationsverfahren unterzogen werden³⁸⁷, und nach Durchführung desselben in *Rechtskraft* erwachsen sind.“

³⁸³ Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 12.

³⁸⁴ Erk VwGH 10. 10. 1884, Z 2193, B 2247, S. 470 (Zitat aus B).

³⁸⁵ Erk VwGH 28. 11. 1894, Z 4561, B 8199, S. 1069 (Zitat aus B).

³⁸⁶ § 18 Abs. 5 Gemeinde-Wahlordnung für das Königreich Böhmen, in: Gesetz vom 16. April 1864, wirksam für das Königreich Böhmen, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen wird, LGBl 1864/7 idF 1894.

³⁸⁷ «werden»] VwGH B 8199 (Anm. 385), S. 1069: «worden».

³⁸⁸ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 122 (zu § 24 Abs. 1 RWO 1907).

Absatz 2: Die Bestimmung des Absatzes 2 findet vor allem in jenen Fällen Anwendung, wo mangels genügender Wählerzahl im Stimmbezirke die Konstituierung einer siebengliederigen Kommission unmöglich ist, was in manchen Gemeinden für das Gebiet der national getrennten Wählerschaft (Mähren) zutrifft (vgl. die Verh. d. WRA., S. 649 ff., und die Erklärung des Regierungsvertreters, S. 650).³⁸⁹

„Ist der Wahlkommissär an die Stelle der Wahlkommission getreten, so hat er die Funktionen derselben bis zum Schlusse der Wahlhandlung auszuüben.“ (Erl. z. RRWO.)³⁹⁰

§ 25.

Absatz 1. Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel.

Absatz 2. Bei der Wahl dürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen.

Zu § 25.¹⁹⁾ Stimmabgabe. (offene oder geheime).

Einleitung. Verschieden von der Frage der *Öffentlichkeit des Verfahrens vor der Wahlkommission* ist die Frage des *Wahlheimnisses*. Während es sich im ersten Falle darum handelt, ob die Tätigkeit der *Wahlkommission*, ihre Entscheidungen, die Manipulation mit den Stimmzetteln und ähnliches, unter die Kontrolle des Publikums gestellt werden soll oder nicht, liegt das Problem im anderen Falle darin, ob die Abstimmung des *einzelnen Wählers* ihrem Inhalte nach geheim bleiben oder allgemein erkennbar erfolgen soll.²⁰⁾ Beide Fragen sind voneinander unabhängig; insbesondere ist | völlige Öffentlichkeit des Wahlverfahrens mit absoluter Wahrung des Wahlheimnisses (geheime Abstimmung) vereinbar.²¹⁾

¹⁹⁾ Stimmt überein mit § 41 RRWO. von 1873.³⁹¹

²⁰⁾ Georg Meyer unterscheidet in seinem Buche diese beiden Fragen nicht scharf. Er behandelt eigentlich nur die zweite unter dem Schlagworte „öffentliche oder geheime Wahl“.³⁹² Freilich sieht auch Georg Meyer in der Tätigkeit der Wahlkommission und der Abstimmung des einzelnen Wählers nichts prinzipiell verschiedenes, sondern das gleiche, nämlich staatliche Funktionen, die ja schon als solche „öffentliche“ heißen. Für Georg Meyer ist das Wählen eine öffentliche Organ-tätigkeit und muß als solche „öffentlich“ sein.³⁹³ Da unserer Ansicht nach der Charakter des Wählens als einer öffentlichen Funktion nicht außer allen Zweifeln steht, sprechen wir im folgenden, um Mißverständnisse zu vermeiden, von „öffentlichem Wahlverfahren“, aber von „offener Abstimmung“.

²¹⁾ Vgl. z. B. das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag.³⁹⁴

§ 9: Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. § 10: Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

³⁸⁹ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 469 f.

³⁹⁰ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 122 (zu § 24 Abs. 2 RWO 1907).

³⁹¹ Die Übereinstimmungen beziehen sich nur auf die Absätze 1 und 2; § 41 Abs. 3 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBI 1896/169 lautet: „Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von den Wahlkörpern Abgeordnete zu wählen sind.“

³⁹² Vgl. Meyer (Anm. 7), S. 528, 591.

³⁹³ Vgl. Meyer (Anm. 7), S. 411 f., 558.

³⁹⁴ §§ 9, 10 Abs. 1 WahlG Norddeutscher Bund 1869 (Anm. 125).

Die offene (besser als „öffentliche“) Abstimmung erfolgt mündlich zu Protokoll oder durch Handerheben, per Akklamation; sie kann jedoch auch schriftlich erfolgen, nämlich mit offenen oder auch mit Namensunterschrift des Wählers versehenen Stimmzetteln.

Die geheime Stimmabgabe ist regelmäßig eine schriftliche und erfolgt mittels Stimmzettels, der zusammengefaltet oder kuvertiert ist. Weitere Garantien zur Geheimhaltung des Stimmzettelinhaltes können sein: Verbot verschiedenfarbiger oder verschieden großer Stimmzettel, vielmehr gesetzliche Vorschrift der Farbe, Dicke, Form usw.²²⁾

Das wirksamste Mittel ist in dieser Hinsicht die ausschließliche Zulassung *amtlich* ausgegebener Stimmzettel, wie dies unsere Reichsratswahlordnung tut. Am weitesten geht die Vorschrift eines abgesonderten Raumes (Isolierkammer) innerhalb des Wahllokales zur Ausfüllung des Stimmzettels und sonstiger für die Stimmabgabe notwendigen Einrichtungen. Schließlich wäre noch die Abstimmung durch sogenannte Kugelung zu erwähnen, bei welcher das Wahlgeheimnis in der Weise gewahrt wird, daß für jeden Kandidaten eine Urne aufgestellt wird, in die – eine nach der anderen – jeder Wähler – in der geschlossenen Hand eine Kautschukugel, deren Auffallen man nicht hören kann – tief hineingreift, wobei er die Kugel in die Urne seines Kandidaten fallen läßt; ein Abstimmungsmodus, der in Ländern mit vielen Analphabeten (Serbien, Griechenland) vorzukommen pflegt.

Ob geheim oder offen abgestimmt werden soll, ist eine Prinzipienfrage. Es läßt sich für das eine wie für das andere manches Triftige anführen. Die geheime Abstimmung hat den Zweck, die Unabhängigkeit | und Freiheit der in der Wahl gelegenen politischen Meinungsäußerung zu wahren, und ist ein um so dringenderes Postulat, je mehr diese Unabhängigkeit durch soziale Gegensätze, wie zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, gefährdet ist. Dies ist auch der Grund, weshalb dieses Prinzip in den meisten Staaten Eingang gefunden hat. Die „Öffentlichkeit“ der Abstimmung muß aber in Übereinstimmung mit der Öffentlichkeit aller staatlichen Tätigkeit, aller „öffentlichen“ Funktionen dann gefordert werden, wenn man auch im Wählen eine solche „öffentliche Funktion“, eine Organtätigkeit des Wählers erblickt (Georg Meyer, a. a. O. S. 558).³⁹⁶ Gegen eine Geheimhal-

| 111

²²⁾ Vgl. das Wahlreglement für den deutschen Reichstag, § 11, Abs. 3:³⁹⁵ „Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichnen versehen sein (§ 10, Abs. 2 des Wahlgesetzes); sie sollen 9 zu 12 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichen Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten.“

Nur die Umschläge – nicht auch die Stimmzettel selbst müssen amtlich erfolgt sein!

³⁹⁵ § 11 Abs. 3 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268).

³⁹⁶ Meyer (Anm. 7), S. 558.

tung der Abstimmung wird auch angeführt, daß sie politische Unaufrichtigkeit, ja Feigheit fördere, daß sie demoralisierend auf die Masse wirke. Insbesondere Georg Meyer legt hierauf Nachdruck.³⁹⁷ Doch scheint er uns zu weit zu gehen, wenn er die Frage der geheimen oder offenen Abstimmung geradezu zu einer Charakterfrage, zu einer Frage der Rassen oder Völkerpsychologie aufwirft.

Bei der Beratung der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung stand das Prinzip der geheimen Stimmgebung außer jeder Diskussion. Die Möglichkeit offener Abstimmung wurde gar nicht in Betracht gezogen, ja sogar jede Verletzung des Wahlgeheimnisses unter strafrechtliche Sanktion gestellt. § 11 des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit lautet:³⁹⁸

Verletzung des Wahlgeheimnisses.

„Wer vorsätzlich bei einer geheimen Wahl sich durch ein rechtswidriges Mittel Kenntnis über die Abstimmung einzelner Wahlberechtigter verschafft, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.“

Absatz 1 und 2: Die Stimmzettel werden normalerweise von den Wählern ausgefüllt. Die – in anderen Staaten üblichen – Stimmzettel mit den vorgedruckten Namen derjenigen Personen, welche ihre Kandidatur offiziell angemeldet haben, werden bei uns mangels des Institutes der Anmeldung nicht verwendet. Doch enthält unsere Reichsratswahlordnung *nicht* die Bestimmung, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel *persönlich* auszufüllen habe, wodurch es ermöglicht ist, daß auch Analphabeten an der schriftlichen Wahl teilnehmen können.

„Zu § 25 wurde der Antrag (Abgeordneter Tavcar, Verh. d. WRA., S. 532)³⁹⁹ gestellt, Stimmzettel, welche mit äußeren Kennzeichen versehen sind, als ungültig zu erklären. Der Ausschuß konnte die Überzeugung von der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer derartigen Vorschrift nicht gewinnen und nahm den § 25 in der Fassung der Regierungsvorlage an“ (Ber. d. WRA, S. 12).⁴⁰⁰

| 112

| Was die Zahl der Kandidaten betrifft, die ein Wähler auf seinem Stimmzettel bezeichnen darf, so hat unsere Reichsratswahlordnung das Prinzip der *Einzelwahl* akzeptiert, das heißt jeder Wähler darf nur einen Kandidaten auf seinem Stimmzettel bezeichnen. Dies steht – soweit das reine Majoritätsprinzip durchgeführt ist – in Übereinstimmung mit der Tatsache, daß jeder Wahlkörper nur *einen* Abgeordneten zu wählen hat.

Nur in Galizien – wo das Prinzip der Minoritätsvertretung Eingang gefunden hat – darf zwar jeder Wähler auch nur einen Kandidaten nominieren, allein der ganze Wahlkörper hat *zwei* Abgeordnete zu wählen (als zweiter Gewählter erscheint der von der Minorität normierte). Auch besteht hier die Ausnahme, daß jeder Wähler auf seinem Stimmzettel, und zwar in einer besonderen Rubrik, neben

³⁹⁷ Vgl. Meyer (Anm. 7), S. 558–565.

³⁹⁸ § 11 SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 5).

³⁹⁹ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 532 (Abg. Tavcar) – Klammerzusatz im Zitat von Kelsen eingefügt.

⁴⁰⁰ Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 12.

der Person, welche er als Abgeordneten bezeichnet, einen Ersatzmann zu schreiben hat (vgl. §§ 34, 36).

§ 26.

Absatz 1. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Absatz 2. Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmen abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmen von Seite der Wähler.

Absatz 3. Jeder Wähler hat bei Abgabe der Stimme seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

Absatz 4. Die Personen, die ihre Stimme abgeben, sind in dem Abstimmungsverzeichnisse, von dem eine Ausfertigung vom Schriftführer und eine zweite von einem Mitgliede der Wahlkommission zu führen ist, mit Namen einzutragen.

Zu § 26.²³⁾ Stimmabgabe, Reihenfolge, Protokollierung.

Absatz 3: Außerdem hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, ob er auch in die Wählerliste eingetragen oder nicht etwa seit Herstellung der Listen wieder gestrichen ist. Vgl. Bemerkungen zu § 14.⁴⁰²

Die Legitimationskarte hat der Wähler nicht abzugeben, wie dies nach älteren Wahlordnungen der Fall war, sondern sie ist dem Wähler nach erfolgter Einsichtnahme zurückzustellen.²⁴⁾

Absatz 4: „Um die erfolgte Stimmabgabe konstatieren zu können, ist die Stimmabgabe in der Wählerliste in der hiefür bestimmten Rubrik bei jedem Wähler anzumerken“ (Erl. z. RRWO.).⁴⁰⁴

|Die Protokollierung des gesamten Wahlaktes durch die Wahlkommission geschieht somit durch folgende Formularien: |113

1. Das „Wahlprotokoll“ (§ 17), in welches alle wichtigen Vorkommnisse, die von der Kommission gefällten Entscheidungen, Proteste des Wahlkommissärs usw. vom Schriftführer (§ 17) eingetragen werden.²⁵⁾

2. In der „Wählerliste“ wird die erfolgte Stimmabgabe bei jedem Wähler in einer besonders dazu geschaffenen Rubrik vermerkt; und zwar vom Schriftführer. *Diese*

²³⁾ 1.–3. Absatz ist gleichlautend mit § 41, Abs. 1, 2, 4 der Reichsratswahlordnung von 1873.⁴⁰¹ |112

²⁴⁾ „Die Legitimationskarte ist dem Wähler nach erfolgter Einsichtnahme zurückzustellen.“ (Erl. zur RRWO.)⁴⁰³

²⁵⁾ Ebenso nach der Reichsratswahlordnung von 1873, § 32. |113

⁴⁰¹ Nicht § 41 Abs. 1, 2, 4, sondern § 42 Abs. 1, 2, 4 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

⁴⁰² Vgl. S. 423–425.

⁴⁰³ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 122 (zu § 26 Abs. 3 RWO 1907).

⁴⁰⁴ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 123 (zu § 26 Abs. 4 RWO 1907).

Protokollierung der Stimmabgabe ist zwar in der Reichsratswahlordnung nicht gefordert; die Erläuterungen jedoch schreiben sie – offenbar in Anlehnung an die Reichsratswahlordnung von 1873 vor, die eine solche Bestimmung in dem § 43 ausdrücklich enthielt; insbesondere ist dort auch der Schriftführer mit dieser Aufgabe betraut.

3. Zwei „Abstimmungsverzeichnisse“, in welche die Namen der Wähler, welche ihre Stimmen abgegeben haben, vom Schriftführer und einem Kommissionsmitgliede eingetragen werden.²⁶⁾

4. Zwei „Stimmlisten“, von je einem Mitgliede der Wahlkommission zu führen, enthaltend die Namen der Kandidaten, die Stimmen erhalten haben.²⁷⁾ Vgl. § 29, 3. Absatz.

§ 27.

Bei der Abstimmung übernimmt der Vorsitzende der Wahlkommission von jedem Wähler den zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen uneröffnet in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Zu § 27.²⁸⁾ Stimmabgabe, Überreichung des Stimmzettels.

In Ergänzung der Bemerkungen zu § 5⁴⁰⁸ sei darauf hingewiesen, daß der Stimmzettel *persönlich* dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben ist. Der Gebrauch eines Stellvertreters oder Vertrauensmannes ist ausgeschlossen. Auch die in manchen Staaten akzeptierte Zusendung der Stimmzettel durch die Post, findet bei uns nicht statt.²⁹⁾

| 114 | Dieses Prinzip der persönlichen Zettelabgabe verhindert gewiß zahlreiche Mißbräuche, hat jedoch den Nachteil, daß Kranke oder sonst aus triftigen Gründen am Erscheinen vor der Kommission Verhinderte um ihr Wahlrecht kommen. Der Bericht des Wahlreformausschusses⁴⁰⁹ sagt hiezu: „In Übereinstimmung mit dem in der Regierungsvorlage statuierten Prinzip der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes wurden die zu den §§ 26 und 27 gestellten Anträge, welche für gewisse Fälle die Ausübung des Wahlrechtes durch einen Stellvertreter oder die Abgabe des

²⁶⁾ Die Reichsratswahlordnung von 1873⁴⁰⁵ schrieb nur ein Abstimmungsverzeichnis vor, das „die Kontrolle der Einlegung⁴⁰⁶ der Stimmzettelabgabe in die Wählerliste“ bilden sollte.

²⁷⁾ Ebenso die Reichsratswahlordnung von 1873, §§ 44, 46.

²⁸⁾ § 42, Abs. 3 der Reichsratswahlordnung von 1873.⁴⁰⁷

²⁹⁾ Nach § 53 der Reichsratswahlordnung von 1873 erfolgte die Wahl im ersten Wahlkörper des Großgrundbesitzes in der Bukowina, dann seitens gewisser Wähler Tirols durch Zusendung der eigenhändig unterfertigten Stimmzettel an den Landeschef.

⁴⁰⁵ § 43 Abs. 3 RWO 1873 (Anm. 4).

⁴⁰⁶ «Einlegung»] § 43 Abs. 3 RWO 1873 (Anm. 4): «Eintragung».

⁴⁰⁷ § 42 Abs. 3 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169.

⁴⁰⁸ Vgl. S. 382–385.

⁴⁰⁹ Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 12.

Stimmzettels in Gegenwart des Wählers durch einen Vertrauensmann desselben zulassen wollten (Abg. Tavcar, Verh. d. WRA., S. 532)⁴¹⁰, nicht berücksichtigt.“

Der Stimmzettel wird *zusammengefaltet* dem Vorsitzenden übergeben. Darin kommt das Prinzip der Geheimhaltung der Wahl zum Ausdruck. Ein Kuvertieren des Zettels (Deutsches Reich)⁴¹¹ ist nicht gestattet.

Da der zusammengefaltete Stimmzettel *uneröffnet* in die Urne gelegt wird, ist bei mehrfacher Zusammenfaltung die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß mehrere Stimmzettel ineinander geschoben abgegeben werden. Trotz des ausdrücklichen Hinweises auf derartige in der Praxis beobachteten Fälle, wurde der Antrag des Abgeordneten Hruby, der die *einfache* Faltung des Stimmzettels bezweckte, nicht akzeptiert.⁴¹² Doch ist auch in dem Gesetze nicht für den Fall vorgesorgt, daß sich bei Entfalten der Stimmzettel beim Skrutinium ein derartiger Mißbrauch mehrerer ineinander geschobener Stimmzettel ergibt. Ob diese mehreren Stimmen für eine gelten, wenn sie auf denselben Namen lauten, oder ungültig sind, wenn sie verschiedene Kandidaten bezeichnen – auf welche Weise der analoge Fall im Reichsdeutschen Wahlreglement entschieden ist⁴¹³ – bleibt nach unserer Reichsratswahlordnung offen.

Daß der Wähler seinen Stimmzettel persönlich zusammenfalte, ist vom Gesetze nicht gefordert. Der Wahlreformausschuß hat die in der ursprünglichen Regierungsvorlage zwischen „dem“ und „zusammengefalteten“ enthaltenen Worte: „von dem letzteren“ weggelassen.⁴¹⁴

Der Stimmzettel ist nicht vom Wähler mit Namensunterschrift zu versehen. Vgl. die ausdrückliche Bestimmung dieses Punktes im Wahlgesetze für den deutschen Reichstag,⁴¹⁵ Anmerkung 21 zu § 25 der RRWO., S. 110.⁴¹⁶

Die Manipulation mit Stimmzettel, Legitimationskarten usw. ist mit Rücksicht auf gewisse Mißbräuche unter strafrechtlichen Schutz gestellt. So bestimmt § 7 des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit⁴¹⁷ unter dem Titel:

| § 7. Wahlfälschung.

| 115

Wer vorsätzlich

1. bei einer Wahl die Abstimmung oder deren Ergebnis fälscht,
2. den ihm behufs Einsetzung des Namens des zu Wählenden übergebenen Stimmzettel auftragswidrig ausfüllt, oder
3. durch Erregung eines Irrtums über seine Wahlberechtigung, insbesondere durch Verwendung gefälschter oder verfälschter Wahllegitimationsdokumente, ein

⁴¹⁰ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 532 (Abg. Tavčar) – Klammerzusatz im Zitat von Kelsen eingefügt.

⁴¹¹ Vgl. § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268).

⁴¹² Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 532 (Abg. Hruby). Abgeordneter Hruby zog seinen Antrag kurz darauf zurück.

⁴¹³ Vgl. § 19 Abs. 2 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268).

⁴¹⁴ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 532 (Abg. Ivčević).

⁴¹⁵ Vgl. § 10 Abs. 1 WahlG Norddeutscher Bund 1869 (Anm. 125).

⁴¹⁶ Vgl. S. 450.

⁴¹⁷ §§ 7, 8, 10 SchutzG Wahlfreiheit 1907 (Anm. 5).

Wahlrecht ausübt, das ihm nicht zusteht, oder ein einem anderen zustehendes Wahlrecht ohne dessen Einverständnis ausübt, wird wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Und unter dem Titel:

§ 8. Wahlbehinderung.

Wer vorsätzlich

1. in der Absicht, die Ausübung des Wahrechtes durch einen Wahlberechtigten zu erschweren oder zu verhindern oder sich oder anderen nicht wahlberechtigten Personen die Beteiligung an der Wahl zu ermöglichen, fremde Legitimationskarten, Abstimmungszettel oder andere fremde Wahllegitimationsdokumente widerrechtlich sich aneignet oder an sich bringt oder ihm anvertraute Wahllegitimationsdokumente dem Berechtigten vorenthält oder bewirkt, daß solche Dokumente an eine andere als die darin benannte Person ausgefolgt werden,
 2. in der Absicht, die Ausübung des Wahrechtes in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen, einem Wähler die freie Ausübung seines Wahrechtes dadurch erschwert, daß er den von der Behörde für den Wähler ausgegebenen Stimmzettel eigenmächtig ausfüllt, oder
 3. in der Absicht, die Ausübung des Wahrechtes zu vereiteln, einen Wahlberechtigten an der Abgabe der Stimme verhindert,
- wird wegen Vergehens mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Und unter dem Titel:

§ 10. Wahlvereitelung.

Wer vorsätzlich in der Absicht, die Feststellung des Wahlergebnisses zu verhindern, die Stimmliste oder die Stimmzettel ganz oder zum Teile beseitigt, verstreut oder unbrauchbar macht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 28.

Absatz 1. Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde in dem Wahllokale und in dem von der Wahlkommission für die Wähler bestimmten Warteraum oder unmittelbar vor dem Wahllokale zur Wahl erschienen sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Absatz 2. Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhinderten, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Absatz 3. Jede Verschiebung oder Verlängerung ist rechtzeitig auf die ortsübliche Weise zu verlautbaren.

Absatz 4. Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

Zu § 28.³⁰⁾ **Schluß der Stimmabgabe, Verschiebung, Verlängerung des Wahlaktes.**

Absatz 1: Der für den Wahlakt notwendige Zeitraum wird von den im § 14, respektive § 12, Absatz 1 bezeichneten politischen Behörden durch Angabe der Stunde des Beginnes und Schlusses festgestellt.³¹⁾

Die Wahlzeit muß ein Kontinuum sein; die Anordnung der Wahl auf zwei getrennte Zeiträume ist unzulässig. Dies ist im Gesetze zwar nicht ausdrücklich gesagt, bildet aber die stillschweigende Voraussetzung der §§ 14, 24, 28, und geht insbesondere daraus hervor, daß das Gesetz an einen solchen Fall gar nicht denkt und daher für ihn nicht vorsorgt.

Eine strikte Einhaltung der vorgeschriebenen Schlußstunde wäre jedoch mit großen Unbilligkeiten verbunden, wenn Personen, die zwar rechtzeitig zur Wahl erschienen sind, infolge Andranges bis zur vorgeschriebenen Zeit ihre Stimme nicht abgeben konnten. Solchen rechtzeitig erschienenen Wählern ist daher die Abgabe des Stimmzettels nicht zu verweigern. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 23, derzufolge die Wähler erforderlichen Falles auch einzeln in das Wahllokal gelassen werden können, ist jedoch die Kontrolle darüber, ob ein Wähler tatsächlich zur Wahl rechtzeitig erschienen ist, sehr erschwert. Insbesondere ist die schikanöse Abweisung eines Wählers nach Ablauf der vorgeschriebenen Schlußstunde seitens der Kommission nicht ganz ausgeschlossen. Darum glaubte der Wahlreformausschuß bei Beratung des § 28 die Worte der ursprünglichen Regierungsvorlage „... vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde *zur Wahl* erschienen ist ...“, insbesondere | mit Rücksicht auf die erwähnte Bestimmung des § 23 (Einzeleinlassung) | dadurch näher bestimmen zu müssen, daß er die Örtlichkeit, in welcher sich der Wähler vor Ablauf der Schlußstunde befunden haben muß, um als *rechtzeitig zur Wahl erschienen* zu gelten, in concreto bezeichnete: Wahllokal, Warteraum, unmittelbar vor dem Wahllokale.⁴²¹ Ob diese nähere Bestimmung geeignet ist, ihren Zweck zu erfüllen, ist fraglich, da ja der Beweis den Wähler treffen müßte, und kaum immer zu erbringen wäre.

| 117

Praktisch wird die ganze Frage jedenfalls auf die Weise geregelt werden, daß bei kontinuierlicher Zuströmung der Wähler zur Urne jeder Nachfolgende als recht-

³⁰⁾ Fast völlig übereinstimmend mit § 45 RRWO. von 1873.

³¹⁾ In anderen Staaten ist die Dauer der Wahlhandlung *gesetzlich* festgestellt. Vgl. § 9, Abs. 2 des Wahlreglements für das Deutsche Reich:⁴¹⁸ „Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen.“

§ 17:⁴¹⁹ „Um 7 Uhr erklärt⁴²⁰ der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.“

| 116

⁴¹⁸ § 9 Abs. 2 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268).

⁴¹⁹ § 17 Abs. 1 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268).

⁴²⁰ «Uhr erklärt»] § 17 Abs. 1 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268): «Uhr Nachmittags erklärt».

⁴²¹ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 532–535.

zeitig erschienen zu gelten haben wird, und zwar auch nach Ablauf der vorgeschriebenen Stunde. Tritt jedoch mangels Anwesenheit von Wählern eine Pause in der Stimmabgabe ein, dann muß der neu hinzugekommene Wähler nach Ablauf der Schlußstunde abgewiesen werden, es wäre denn, daß er beweist, er wäre rechtzeitig vor dem Lokale erschienen, jedoch nicht eingelassen worden.

„Da das Recht zur Stimmabgabe allen vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde vor dem Wahllokale zur Wahl erschienenen Wählern gewahrt bleiben muß, ist es Sache des Wahlkommissärs, dafür Vorsorge zu treffen, daß diese Personen von der Ausübung ihres Wahlrechtes nicht ausgeschlossen werden“ (Erl. z. RRWO.).⁴²²

Zu Absatz 2: Hier ist der Fall eines Beschlusses der Wahlkommission gegeben, zu welchem die Zustimmung des Wahlkommissärs gefordert wird.

Ob nur das Wort „verschieben“, und nicht auch das Wort „verlängert werden“ zu den Worten „auf den nächstfolgenden Tag“ gehören, daher eine infolge Zudränges der Wählerschaft erforderliche *Verlängerung* des Wahlaktes über die vorgeschriebene Zeit hinaus, jedoch nicht auf den folgenden Tag, unter die Bestimmung des Absatzes 2 fällt und somit eines besonderen Beschlusses bedarf, ist mit Rücksicht auf die Vorschrift des Absatzes 1, derzufolge eine solche Verlängerung *gesetzlich* eintreten muß, eher zu verneinen.

„Die Fortsetzung einer unterbrochenen Wahl, soll, wie bereits in der Regierungsvorlage vorgesehen war, unbedingt am nächsten Tage erfolgen. Hievon eine Ausnahme für den Fall zu statuieren, als dem Wahltag ein Sonntag folgt, liegt kein Grund vor; es muß im Gegenteile als wünschenswert bezeichnet werden, daß die einmal begonnene Wahlhandlung möglichst rasch zu Ende geführt wird“ (Verh. d. WRA., S. 12).⁴²³

„Im Falle der Unterbrechung der Wahlhandlung hat der Wahlkommissär die Wahlakten und die Wahlurne in Verwahrung zu nehmen“ (Erl. z. RRWO.).⁴²⁴

|118 | **Absatz 3:** Dieser Absatz wurde von dem Wahlreformausschusse gegenüber der entsprechenden Stelle der Regierungsvorlage in der Weise neu stilisiert, daß die *Rechtzeitigkeit* der Verlautbarung stärker zum Ausdruck kam. Die Bekanntmachung im Sinne des Absatzes 3 hat – nach einer Erklärung des Ministers des Innern im Wahlreformausschusse (Verh. d. WRA., S. 533)⁴²⁵ sofort nach der entsprechenden Beschlussfassung zu erfolgen.

Absatz 4: Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Sobotka, der eine verschärfte Überwachung der Wahlurne durch Sicherheitsorgane und Vertrauensmänner bezweckte, wurde im Plenum abgelehnt (Stenographisches Protokoll, S. 40.292).⁴²⁶

⁴²² Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 123 (zu § 28 Abs. 1 RWO 1907).

⁴²³ Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 12.

⁴²⁴ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 123 (zu § 28 Abs. 2 RWO 1907).

⁴²⁵ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 533 (Min. Bienert).

⁴²⁶ StP 1906 (Anm. 22), S. 40.292 (Abg. Sobotka).

§ 29.

Absatz 1. Nach Abschluß der Stimmgebung, welcher von dem Vorsitzenden der Wahlkommission ausgesprochen wird, ist das Wahllokale, in dem nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Wahlkommission nebst dem Schriftführer und den Vertrauensmännern (§ 23) zu verbleiben haben, zu schließen.

Absatz 2. Vor der Skrutinierung werden die Stimmzettel von dem Vorsitzenden der Wahlkommission in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt. Hienach entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Kommissionsmitglieder weiter reicht.

Absatz 3. Von zwei Mitgliedern der Wahlkommission ist über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, in welcher jeder, der als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn entfallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 usf. beizusetzen ist. Beide Stimmlisten müssen übereinstimmen und sind von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen.

Absatz 4. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haben auch für die Wahl von Ersatzmännern (§ 36) zu gelten, wobei die Stimmen jedoch so zu zählen sind, daß die für eine Person abgegebenen Stimmen nur insoweit zusammengezählt werden, als diese Person Stimmen als Ersatzmann für denselben Abgeordneten erhalten hat. Es ist daher in der Stimmliste für die Ersatzmänner neben dem Namen des Gewählten der Name desjenigen anzuführen, für welchen er als Ersatzmann gewählt wird (Ersatzmann für N. N.).

Zu § 29.³²⁾ Das Skrutinium.

Absatz 1: „Im Einklange mit § 23, welcher die Wahlhandlung unter die Kontrolle der Vertrauensmänner stellt, wurde die Anwesenheit | der Vertrauensmänner auch während des Skrutiniums ausdrücklich vorgesehen“ (Ver. d. WRA., S. 12).⁴²⁷ Für das Skrutinium ist die Öffentlichkeit *unbedingt* nur auf die Vertrauensmänner einzuschränken. | 119

Absatz 6: Dieser Absatz, den die ursprüngliche Regierungsvorlage nicht enthielt, wurde durch die Neuschaffung des § 36 und der darin enthaltenen Institution der *Ersatzmänner* notwendig und über Antrag des Abgeordneten Starzynski im Wahlreformausschusse dem § 29 angefügt (Verh. d. WRA., S. 541).⁴²⁸

³²⁾ Das Skrutinium gestaltet sich auch nach § 46 RRWO. von 1873 ebenso wie nach der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung; nur war es dort unbeschränkt öffentlich. | 118

⁴²⁷ Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 12.

⁴²⁸ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 541 (Abg. Starzyński).

In gewissen galizischen Wahlbezirken, in denen nicht nur der von der Majorität bezeichnete Kandidat, sondern auch ein Minoritätskandidat als zum Abgeordneten gewählt gilt, hat jeder Wähler außer dem Namen jener Person, die er als Abgeordneten gewählt haben will, auf dem Stimmzettel auch einen Ersatzmann, und zwar in der eigens dazu bestimmten Rubrik zu bezeichnen (§ 36).

Die Stimmzählung bezüglich derartiger Ersatzmänner geht nun in der Weise vor sich, daß nur jene Stimmen in Betracht kommen, die 1. für den betreffenden Kandidaten *als Ersatzmann* abgegeben wurden (das heißt nur jene Stimmzettel, in denen der Name des betreffenden Kandidaten in der für den Ersatzmann bestimmten Rubrik geschrieben ist), *und* 2. als Ersatzmann für *denselben* Abgeordneten abgegeben wurden.

Erscheint z. B. der Name des Herrn X auf 1000 Stimmzetteln in der Rubrik für den Ersatzmann und auf 100 Stimmzetteln in der Rubrik für den Abgeordneten, dann zählen im Skrutinium für den Ersatzmann nur die ersten 1000 und nicht die 100 anderen Zettel. Und wurde z. B. der Herr X auf 1500 Zetteln als Ersatzmann für den Abgeordneten A und auf 500 Zetteln als Ersatzmann für den Abgeordneten B nominiert, während Herr Y nur auf 1600 Zetteln als Ersatzmann, jedoch bei allen nur als Ersatzmann des Abgeordneten A bezeichnet wurde, so gilt Herr Y als Ersatzmann gewählt, obgleich er nur 1600 Stimmen auf sich vereinigte und Herr X 2000; den von diesen 2000 kommen nur je 1500 und je 500 gegenüber den 1600 des Y in Betracht, da sich die 2000 „Ersatzmannstimmen“ nach zwei Richtungen zersplittert haben.

Das nähere siehe Bemerkungen zu § 36.⁴²⁹

§ 30.

Absatz 1. Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 8 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Personen gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

|120 | Absatz 2. Leere Stimmzettel sind den abgegebenen Stimmen gleichfalls nicht beizuzählen.

Absatz 3. Enthält ein Stimmzettel mehr als einen Namen oder im Falle des § 36 mehr als je einen Namen in jeder Rubrik, so ist nur der auf dem Stimmzettel, beziehungsweise in der Rubrik desselben zuerst angesetzte Name zu berücksichtigen.

⁴²⁹ Vgl. S. 473–480.

Zu § 30.³³⁾ Formale Ungültigkeit der Stimmen.

Ungültig sind folgende Stimmen:

a) *im allgemeinen:*

1. Stimmen, welche eine gemäß § 8 RRWO. vom Wahlrechte *ausgeschlossene* Person bezeichnen. Stimmen, die auf eine von der Wählbarkeit gemäß § 7 RRWO. *ausgenommene* Person entfallen, sowie Stimmen, auf deren Kandidat die materiellen Voraussetzungen des passiven Wahlrechtes nach § 7 StG.⁴³¹ nicht zutreffen, sind an sich nicht ungültig, das heißt dürfen von der Wahlkommission nicht als solche erklärt werden. Ein derartiger Kandidat erhält mangels Vorhandenseins der passiven Wahlbefähigung vom Chef der Landesbehörde kein Wahlzertifikat, respektive es wird die Wahl einer solchen Person vom Abgeordnetenhaus anlässlich der Wahlprüfung für ungültig erklärt (vgl. §§ 38 und 41).

2. Stimmen, die bedingt, oder mit einem Auftrage an den zu Wählenden versehen sind.

3. Stimmen, „welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen“. Dies kann der Fall sein, wenn der Name auf dem Stimmzettel unleserlich ist, oder wenn mangels näherer Angaben nicht hervorgeht, welche *Person* mit dem Namen bezeichnet werden soll.³⁴⁾ Es ist daher notwendig, den Namen des Kandidaten deutlich und, zur zweifellosen Feststellung der Identität, mit Angabe des Charakters und der Adresse auf den Stimmzettel zu schreiben.

4. Stimmzettel, die keinen Namen enthalten.

5. Stimmzettel, die mehrere Namen in einer Rubrik enthalten, bezüglich aller Namen mit Ausnahme des in jeder Rubrik an erster Stelle genannten (2 Rubriken, 1 für den Abgeordneten, die andere für den Ersatzmann, sind nur auf den Stimmzetteln gewisser galizischer Bezirke, die 2 Abgeordnete zu wählen haben, §§ 29, 36).

| Außer den im § 30 angeführten gibt es noch folgende Fälle der Ungültigkeit: | 121

6. Stimmen, die mittels nicht behördlich erfolgter Stimmzettel abgegeben sind (§ 25).

| ³³⁾ Analog § 47 RRWO. von 1873.⁴³⁰ | 120

³⁴⁾ Jeder dieser beiden Fälle bildet im deutschen Wahlreglement⁴³² einen besonderen Punkt:

„4. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten.

5. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.“

⁴³⁰ § 47 RWO 1873 (Anm. 4) lautet:

„[1] Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

[2] Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

[3] Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des §. 20 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beizählt.“

⁴³¹ § 7 Abs. 2 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 77) idF RGBI 1907/15.

⁴³² § 19 Nr. 4, 5 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268).

7. Stimmen, welche bei einer *engeren Wahl* auf einen nicht in die Wahl gebrachte Person fallen (§ 35).

Ein zu § 25 gestellter Antrag, Stimmzettel, welche mit äußeren Kennzeichen versehen sind³⁵⁾, als ungültig zu erklären, wurde bei Beratung des Gesetzes abgelehnt.⁴³⁴ Vgl. Bemerkungen zu § 25.⁴³⁵

b) *Ersatzmann-Stimmen*:

8. Stimmen, die nur auf einen Ersatzmann, und nicht zugleich auf einen Abgeordneten lauten, in jenen Wahlbezirken, in denen auch die Wahl von Ersatzmännern stattzufinden hat. Dies ist zwar nicht ausdrücklich im Gesetze gesagt, geht aber aus § 29, Absatz 4 hervor, wo die Bestimmung enthalten ist, daß die für einen Ersatzmann abgegebenen Stimmen nur insoweit zusammengezählt werden sollen, als die betreffende Person Stimmen als Ersatzmann für denselben Abgeordneten erhalten hat. Daraus läßt sich zunächst schließen, daß eine Ersatzmann-Stimme, um überhaupt gezählt zu werden, eine Person als Ersatzmann eines bestimmten Abgeordneten bezeichnen muß.³⁶⁾

9. Stimmen, die auf eine Person als Ersatzmann für einen *nichtgewählten* Abgeordneten kandidaten gefallen sind, gemäß § 36, Absatz 1, wonach bei der Wahl des Ersatzmannes nur diejenigen Stimmen zu zählen sind, welche auf den gültigen Stimmzetteln vorkommen, die auf den *gewählten* Abgeordneten abgegeben wurden.³⁷⁾

§ 31.

Abatz 1. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, **gemein[schaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der gültigen wie auch der für ungültig**

| 122

| 121

³⁵⁾ Vgl. § 10, Alinea 3 des deutschen Wahlreglements:⁴³³ „Ungültig sind: ... 3. Stimmzettel, die mit einem Kennzeichen versehen sind.“

³⁶⁾ Erl. z. RRWO. zu § 30, Abs. 2:⁴³⁶ „In Wahlbezirken, in welchen auch die Wahl von Ersatzmännern stattzufinden hat, sind Stimmzettel, welche nicht auf einen Abgeordneten, sondern nur auf einen Ersatzmann lauten, *im Sinne der Bestimmung des § 19*⁴³⁷, *letzter Absatz*, nicht zu zählen.“

³⁷⁾ Welche Stimmen ungültig sind, wenn jemand als Ersatzmann für zwei gewählte Personen Stimmen bekommen hat, ist im Gesetze nicht entschieden, was deshalb von Bedeutung ist, da das Gesetz auch für den Fall, daß jemand als Ersatzmann für zwei Abgeordnete *gewählt wurde*, ebenfalls keine Entscheidung gibt. Vgl. Erläuterung zu § 36.⁴³⁸

⁴³³ § 19 Nr. 3 Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903 (Anm. 268) – Anführungszeichen vom Herausgeber eingefügt.

⁴³⁴ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 532 (Abg. Tavčar).

⁴³⁵ Vgl. S. 452.

⁴³⁶ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 124 (zu § 30 Abs. 2 RWO 1907).

⁴³⁷ «19»] Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 124 (zu § 30 Abs. 2 RWO 1907): «29».

⁴³⁸ Vgl. S. 473–480.

erkannten, Stimmzettel versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Absatz 2. Das Ergebnis der Stimmenzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission nach Wiedereröffnung des Wahllokales zu verlautbaren.

Absatz 3. Der Wahlkommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an die politische Landesbehörde, falls aber die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär einzusenden.

Absatz 4. Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen.

§ 32.

Absatz 1. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für ein und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, hat die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungsakte eine Hauptwahlkommission vorzunehmen, welche zu diesem Behufe die von den einzelnen Wahlkommissionen an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär eingesendeten Wahlakten von diesem zu übernehmen hat.

Absatz 2. Die Hauptwahlkommission versammelt sich in Gegenwart des Wahlkommissärs an dem von der politischen Landesbehörde bestimmten Orte und hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen, von denen je drei Mitglieder von der Gemeindevertretung des Sitzes der Hauptwahlkommission und von dem Wahlkommissär aus den an diesem Orte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt werden; das siebente Mitglied wird nach den Bestimmungen des § 18 gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern mit relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

Absatz 3. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses haben nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Hauptwahlkommission Zutritt in das Lokal dieser Kommission.

Absatz 4. Die Hauptwahlkommission hat die von den einzelnen Wahlkommissionen festgestellten Ergebnisse der Wahlhandlungen zusammenzustellen, ohne sich in eine Überprüfung der Amtshandlungen dieser letzteren Kommissionen einzulassen.

Absatz 5. Nach Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben und unter Anschluß der von den einzelnen Wahlkommissionen eingelangten Wahlakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben, welcher alle Akten an die politische Landesbehörde einzusenden hat.

Absatz 6. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission verlautbart das Ergebnis der Wahl nach Eröffnung des Kommissionslokales.

| 123

| Zu § 31.³⁸⁾ (Abschluß des Wahlprotokolles und der Wahlakten) und § 32. (Ermittlung des Gesamtergebnisses der Stimmgebung durch die Hauptwahlkommission.)

Absatz 1³⁹⁾: (§ 32). Da der Abgeordnete vom ganzen Wahlbezirk gewählt wird, der Wahlbezirk aber regelmäßig in mehrere Stimmbezirke zerfällt und mitunter

| 123

³⁸⁾ Ähnlich wie §§ 46 und 48 RRWO. von 1873.⁴³⁹

³⁹⁾ Die Reichsratswahlordnung von 1873 kennt keine Hauptwahlkommission; mit der Aufgabe derselben ist dort ein staatliches Organ betraut (§ 52).

⁴³⁹ Nicht §§ 46, 48, sondern §§ 51, 48, 52 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169. § 51 RWO 1873 (Anm. 4) idF RGBl 1896/169 lautet:

„[1] Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, sammt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlcommission, dem Wahlcommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der giltigen, wie auch der für ungiltig erkannten Stimmzettel, bei Wahlen des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) unter Beilegung der etwaigen Vollmachten und Widerrufsurkunden und bei Wahlen der Landgemeinden unter Anschluß der Wahlakten der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlcommissär übergeben. Wird in der allgemeinen Wählerclassen die Wahl durch Wahlmänner vorgenommen, sind auch die Wahlakten der Wahlmänner anzuschließen.

[2] Der Wahlcommissär hat den Wahlact, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Landeschef, falls aber die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, wenn der Sitz der politischen Landesbehörde der Hauptwahlort ist, an den Landeschef, außerdem aber an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt. (§. 52).

[3] Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlcommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen.“

§ 48 RWO 1873 (Anm. 4) lautet: „Das Resultat der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben, und falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, beizufügen, daß das Gesamtergebniß aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird.“

§ 52 RWO 1873 (Anm. 4) lautet:

„[1] In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlakten (§. 51) das Gesamtergebniß aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

[2] Diese Amtshandlung obliegt am Sitze der politischen Landesbehörde dem vom Landeschef damit beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmanne, in dessen Bezirke dieser Ort liegt oder der vom Landeschef hiezu angewiesen worden ist.

[3] Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§. 49 und 50. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl beteiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen.

[4] Dieser Beamte hat erforderlichen Falles (§. 49) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.

[5] Nach Feststellung des schließlichen Gesamtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlußact sammt allen von den Wahlcommissionen eingelangten Acten an den Landeschef zu leiten. Dieß gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden mußte, von den diese Verfügung begründenden Acten.“

selbst in einem Stimmbezirke vor zwei oder mehreren Kommissionen gewählt wird (vgl. Bemerkung zu § 1)⁴⁴⁰, löst sich der Gesamtwahlakt in mehrere selbständige Teilwahlakte auf, deren Ergebnisse summiert werden müssen, um das Gesamtergebnis zu erhalten. Diesem Zwecke dient die sogenannte Hauptwahlkommission, welche die von den einzelnen Wahlkommissionen eines Wahlbezirkes *festgestellten* Stimmverhältnisse zusammenzufassen hat. Auch der Hauptwahlkommission wird ein Wahlkommissär beigegeben. „Der Wahlkommissär für die Hauptwahlkommission, sowie der Tag und die Stunde des Zusammentrittes dieser Kommission werden von der im § 17, 1. Absatz, bezeichneten Behörde bestimmt“ (Erl. z. RRWO).⁴⁴¹

Bemerkenswert im Absätze 1 ist der Gebrauch des sonst im Gesetze wohlweislich vermiedenen Wortes „Wahlversammlung“⁴⁴⁰. Daß von einer *Wahlversammlung* in einer Wahlordnung nicht die Rede sein kann, nach welcher die Wähler unter Umständen nur *einzel*n in das Wahllokale eingelassen werden (§ 23), und dasselbe stets sofort nach der Stimmabgabe zu verlassen haben, ist schon anlässlich der Besprechung des § 18 gezeigt worden. Richtiger wäre der Ausdruck: „vor mehreren Wahlkommissionen“.⁴⁴¹

| Absatz 2: Die Konstituierung der Hauptwahlkommission geschieht in derselben Weise, wie die der anderen Wahlkommissionen: § 18, 1., 2., 3., § 19, 1., doch fehlt die ausdrückliche Festsetzung von Bestimmungen, welche denen der §§ 19, Absatz 2, und 24, Absatz 2, analog sind.

| 124

⁴⁴⁰ Er kommt nur noch im § 38 vor.⁴⁴²

⁴⁴¹ Der Ausdruck „Wahlversammlung“ findet sich wiederholt in der alten Reichsratswahlordnung von 1873 und hat *dort* insofern seine Berechtigung, als nach dieser Wahlordnung tatsächlich eine *Versammlung* der Wähler zum Zwecke der Wahlvornahme stattfinden kann – ja zahlreiche Bestimmungen des Gesetzes ein solches *Versammeltsein* der Wähler voraussetzen, z. B. das Verlesen gewisser Paragraphen der Reichsratswahlordnung seitens des Vorsitzenden der Wahlkommission vor den „versammelten Wählern“, § 40, das Aufrufen der einzelnen Wähler in der Reihenfolge der Wählerliste zum Zwecke der Stimmabgabe, § 42, u. a. Vollends fremd aber ist der alten Reichsratswahlordnung die Bestimmung, derzufolge die Wähler nur einzeln in das Wahllokal gelassen werden.

Die Verwendung des Wortes *Wahlversammlung* im § 32 unserer Reichsratswahlordnung rührt nun daher, daß man bei Kodifizierung dieses § 32 den entsprechenden § 52 der alten Reichsratswahlordnung benützte und aus diesem das dort gebrauchte Wort – allerdings recht kritiklos – herübernahm. Dies zeigt der einfache Vergleich mit § 52:⁴⁴³ „In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer *Wahlversammlung* stattfindet, ist im Hauptwahlorte das Gesamtergebnis zu ermitteln“⁴⁴⁴.“ Vgl. auch Bemerkung zu § 38.⁴⁴⁵

| 124

⁴⁴⁰ Vgl. S. 360–364.

⁴⁴¹ Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 125 (zu § 32 Abs. 1 RWO 1907).

⁴⁴² Das Wort „Wahlversammlung“ kommt in den §§ 31, 32, 37 RWO 1907 (Anm. 1), nicht jedoch in § 38 vor.

⁴⁴³ § 52 Abs. 1 RWO 1873 (Anm. 4).

⁴⁴⁴ «Hauptwahlorte das Gesamtergebnis zu ermitteln»] § 52 Abs. 1 RWO 1873 (Anm. 4): «Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlacten (§. 51) das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen».

⁴⁴⁵ Vgl. S. 482–484.

Die Erläuterungen des Ministeriums des Innern bemerken hiezu: „Für das Zusammentreten der Hauptwahlkommission ist ein Ort zu bestimmen, welcher zu dem betreffenden Wahlbezirke gehört. Das Lokal für die Versammlung der Kommission hat die Gemeinde beizustellen (§ 16, letzter Absatz). – Die Mitglieder der Wahlkommission, welcher die Leitung der Wahl für den Ort der Hauptwahlkommission übertragen war, können auch zu Mitgliedern der Hauptwahlkommission bestimmt werden. *Ergibt sich bei der Wahl des Vorsitzenden Stimmgleichheit*, so entscheidet das Los (§ 19 RRWO.). *Kann mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die Konstituierung der Hauptwahlkommission nicht erfolgen, so werden die Funktionen derselben vom Wahlkommissär ausgeübt* (§ 24⁴⁴⁶).“ (Erl. z. RRWO.)⁴⁴⁷

Absatz 3: Das Verfahren der Hauptwahlkommission unterscheidet sich von dem der anderen Wahlkommissionen dadurch, daß es unter dem völligen Ausschlusse der Öffentlichkeit vor sich geht. Vertrauensmänner sind demselben nicht zuzuziehen.

Absatz 4: Bei der Zusammenstellung der von den einzelnen Wahlkommissionen „festgestellten Ergebnisse“ ist die Hauptwahlkommission lediglich auf den Inhalt der einzelnen „Stimmlisten“ (§ 29, Alinea 3 und 4) angewiesen. Eine selbständige Abzählung der Stimmzettel z. B. hat sie zum Zwecke der Feststellung des Gesamtergebnisses nicht vorzunehmen, da dies schon eine „Überprüfung“ bedeuten würde.

Absatz 5: „Ergibt sich die Notwendigkeit einer engeren Wahl oder – in Galizien – eines weiteren Wahlganges, so hat der Wahlkommissär nach § 37 vorzugehen“ (Erl. z. RRWO.).⁴⁴⁸

§ 33.

Absatz 1. Wenn von einem Wahlkörper nur ein Abgeordneter gewählt werden soll, so ist derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Absatz 2. Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird zur engeren Wahl (§ 35) geschritten.

| 125 | **Zu § 33.⁴²⁾ Prinzip der absoluten Majorität bei Wahl eines Abgeordneten.**

Absatz 1: In diesem Paragraph wird das *absolute* Majoritätsprinzip als Grundlage für die Bildung des Vertretungskörpers festgestellt, allerdings mit einer kleinen Einschränkung, indem dieses Prinzip nur für jene Wahlkörper gelten soll, die

| 125 | ⁴²⁾ § 49 RRWO. von 1873.⁴⁴⁹

⁴⁴⁶ «§ 24»] Erlass Mdl zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 125 (zu § 32 Abs. 2 RWO 1907): «§ 24, 2. Absatz».

⁴⁴⁷ Erlass Mdl zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 125 (zu § 32 Abs. 2 RWO 1907).

⁴⁴⁸ Erlass Mdl zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 125 (zu § 32 Abs. 5 RWO 1907).

⁴⁴⁹ § 49 RWO 1873 (Anm. 4) lautet:

„[1] Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

nur *einen* Abgeordneten zu entsenden haben; dies ist – mit Ausnahme von 36 Wahlbezirken Galiziens (Nr. 35 bis 70)⁴⁵⁰ – bei allen übrigen der Fall. Diese 36 ostgalizischen Wahlkörper haben je 2 Abgeordnete zu entsenden und bei ihnen ist auch nicht das absolute und unbeschränkte Majoritätsprinzip, sondern das Prinzip der Minoritätsberücksichtigung für die Abgeordnetenwahl maßgebend.

Absatz 2: In den Wahlbezirken, die nur einen Abgeordneten nach dem Majoritätsprinzip zu wählen haben, kennt das Gesetz nur *einen* Hauptwahlgang und wenn dieser erfolglos ist, *eine* engere Wahl.

§ 34.

Absatz 1. Werden von ein und demselben Wahlkörper gleichzeitig zwei Abgeordnete gewählt, so ist zunächst derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat. Neben dem mit absoluter Stimmenmehrheit Gewählten ist als Zweitgewählter derjenige zu betrachten, welcher mehr als ein Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Absatz 2. Hat im ersten Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang einzuleiten. Wenn auch in diesem Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat, so ist zur engeren Wahl (§ 35) zu schreiten.

Absatz 3. Wenn im ersten oder zweiten Wahlgange zwar ein zu Wählender die absolute Stimmenmehrheit erreicht hat, die übrigen Stimmen aber auf zwei oder mehrere Personen derart zersplittert sind, daß keine mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen für sich hat, so ist hinsichtlich des zweiten zu Wählenden die engere Wahl (§ 35) einzuleiten. Sind im ersten oder zweiten Wahlgange überhaupt nur für eine Person Stimmen abgegeben worden oder sind die für das zweite Mandat abgegebenen Stimmen auf eine Person vereint, ohne daß die zur Wahl erforderliche Stimmenzahl erreicht wurde, so ist für die Wahl des Abgeordneten⁴⁵¹ ein neuer Wahlgang gemäß § 33 einzuleiten.

Zu § 34. Minoritätenvertretung in Wahlbezirken mit zwei Abgeordneten.

Einleitung. *Das Prinzip der Minoritätsberücksichtigung.* Die ausschließliche Geltung des unbeschränkten Majoritätsprinzips hat den | Übelstand, daß selbst starke Minoritäten, die oft wichtige und große Bestandteile des *Volkes* bilden, in den Parlamenten, die den Gedanken der *Volksvertretung* verwirklichen sollen, *unver-*

| 126

[2] Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als erwählt anzusehen sei.

[3] Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.“

⁴⁵⁰ Vgl. Anm. 123.

⁴⁵¹ «des Abgeordneten»] § 34 Abs. 3 RWO 1907 (Anm. 1): «des zweiten Abgeordneten».

treten bleiben. Wenn auch – nach herrschender Ansicht – der einzelne, bloß von der Majorität und gegen den Willen der Minorität gewählte Abgeordnete, die Interessen des Gesamtvolkes und nicht bloß der Majorität zu wahren, verpflichtet ist, so hat man es dennoch stets als eine notwendige Forderung der Gerechtigkeit erachtet, auch der Minorität eine Vertretung zu sichern und das starre Majoritätsprinzip – wenn nicht aufzuheben – so doch einzuschränken.

Solcher Wahlsysteme, die den Gedanken der *Minoritätsberücksichtigung* zum Ausdruck bringen, sind – nach der Einteilung Georg Meyers – zwei Gruppen zu unterscheiden: Das System der *Minoritätsvertretung* und das der *Proportionalwahl*.⁴⁵² Während sich das System der Minoritätsvertretung damit begnügt, der Minorität einzelner Wahlbezirke neben der Majorität eine Vertretung zu verschaffen – ohne dabei auf die Stimmzahl und die Parteizersplitterung der in der Minderheit gebliebenen Masse genau Rücksicht zu nehmen – stellt sich das System der Proportionalität als Ziel: Durch den Wahlmodus die Volksvertretung zu einem möglichst genauen Bilde der Parteiverhältnisse im Volke zu gestalten.

Das Prinzip der Minoritätsvertretung findet seine Verwirklichung in den Systemen der „Stimmhäufung“⁴⁵³ und der „beschränkten Stimmgebung“.⁴⁵⁴

Das Wesen der Stimmhäufung (*vote cumulatif*)⁴⁵⁵ besteht darin, daß in Wahlkreisen, in denen mehrere Kandidaten zu wählen sind, der einzelne Wähler von den ihm gebührenden Stimmen so viel als ihm beliebt, auf einen Kandidaten konzentrieren kann. Durch solche Stimmenhäufung kann z. B. eine Minorität, die den dritten Teil der Wählerschaft bildet, von drei zu besetzenden Mandaten eines erobern, indem sie ihre Stimmkraft durch weise Beschränkung auf 1 Abgeordneten *verdreifacht*.

Nach dem Prinzip der beschränkten Stimmgebung (*vote limite*) darf von mehreren Abgeordneten, die ein Wahlkörper zu wählen hat, der einzelne Wähler nicht alle, sondern nur einen Teil, z. B. von fünf nur vier, nominieren. Dieser Teil der Kandidaten fällt naturgemäß der Majorität zu, der Rest wird der Minorität überlassen.⁴⁵⁶

Einen besonderen Fall der „beschränkten Stimmgebung“ bildet die sogenannte Einzelstimmgebung (*vote unique*):⁴⁵⁷ Von mehreren Kandidaten, welche der Wahlkörper zu entsenden hat, darf der einzelne Wähler | nur einen wählen. Jeder Wähler hat nur eine Stimme, während der ganze Wahlkörper mehrere Abgeordnete wählt. Als gewählt erscheint nämlich nicht nur derjenige, welcher die (absolute oder relative) Majorität hat, sondern auch die ihrer Stimmzahl nach nächsten nach ihm. Im einzelnen kann dieses *vote unique* verschieden gestaltet sein.

⁴⁵² Vgl. Meyer (Anm. 7), S. 620–653.

⁴⁵³ Vgl. Meyer (Anm. 7), S. 599, 627, 629f.

⁴⁵⁴ Vgl. Meyer (Anm. 7), S. 627–629.

⁴⁵⁵ Vgl. Meyer (Anm. 7), S. 629.

⁴⁵⁶ Nach Meyer (Anm. 7), S. 627.

⁴⁵⁷ Nach Meyer (Anm. 7), S. 630.

Insbesondere die Grenze nach unten, das heißt die Bestimmung jener Stimmenzahl, der noch eine Vertretung gegeben werden soll, kann mannigfaltig geregelt werden. So kann z. B. bestimmt sein: Gewählt sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, vorausgesetzt, daß sie mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Untergrenze ist in diesem Falle ein Drittel der Wähler; kleinere Parteien können ihren Kandidaten nicht durchsetzen. Oder: Gewählt ist 1. derjenige, der die absolute Majorität hat, 2. der nächstfolgende, vorausgesetzt, daß er mehr als ein Viertel aller abgegebenen Stimmen hat; und ähnliches.

Der wesentliche Nachteil des Systemes der Stimmbeschränkung in allen seinen Spielarten, wie überhaupt jeder Art der „Minoritätsvertretung“ besteht – wie Georg Meyer sagt – darin, daß diese Systeme „der Minorität wohl die Möglichkeit, aber nicht die Sicherheit gewähren, neben der Mehrheit einen Anteil an der Vertretung zu erlangen, daß eine gut disziplinierte Majorität bei geschickter Stimmverteilung auch bei diesen Einrichtungen den Sieg davontragen kann“⁴⁵⁸ (a. a. O. S. 629).⁴⁵⁹ Ein weiterer Nachteil ist, daß die Minorität ihre Stärke und lokale Verteilung im vorhinein genau kennen und richtig abschätzen muß, um einen Erfolg zu erringen, daß nur verhältnismäßig starke Minoritäten, die schon deutlich an die Majorität heranreichen, durchdringen können, und daß – insbesondere bei den hier angeführten Fällen des *vote unique* – das der Minorität zugedachte Mandat ganz unbesetzt bleiben oder auch der Majorität zufallen kann, wenn es für sich allein während der Wahlperiode erledigt wird.

Absatz 1: Mit Rücksicht auf gewisse nationale Siedelungsverhältnisse in Galizien, insbesondere das Nebeneinanderwohnen von Polen und Ruthenen im Osten des Landes, sah man sich bei Schaffung der Reichsratswahlordnung veranlaßt, zum Schutze nationaler Minoritäten gewisse Garantien zu schaffen, indem man für eine Reihe von galizischen Wahlkreisen bestimmte, daß neben dem von der Majorität Gewählten, auch der Kandidat der Minderheit ein Mandat erhalten solle.

Schon die ursprüngliche Gautschsche Regierungsvorlage enthielt im § 34 die Bestimmung, daß in Wahlbezirken, denen zwei Mandate zugewiesen sind, diejenigen als gewählt anzusehen seien, welche je mehr als ein Drittel aller abgegebenen Stimmen für sich hätten.⁴⁶⁰ Da die hiedurch geschaffene Untergrenze für eine noch auf Vertretung berechnete Minorität als zu hoch befunden wurde, und bei Zugrundelegung dieses Systems in vielen Bezirken relativ starke Minoritäten ohne

| 128

⁴⁵⁸ «der Minorität ... davontragen kann»] Meyer (Anm. 7), S. 629 (Hervorhebung im Original): «Die beschränkte Stimmgebung hat den Vorzug, daß sie der Minderheit die *Möglichkeit* gewährt, neben der Mehrheit einen Antheil an der Vertretung zu erlangen. Aber eine *Sicherheit* dafür bietet sie nicht. Eine gut disziplinierte Majorität kann durch geschickte Vertheilung der Stimmen auch bei dieser Einrichtung den Sieg davontragen.»

⁴⁵⁹ Meyer (Anm. 7), S. 629.

⁴⁶⁰ § 32 Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 2).

Vertretung geblieben wären, brachte Ministerpräsident Prinz Hohenlohe in der Sitzung des Wahlreformausschusses vom 7. Mai 1906 die gegenwärtige Fassung des § 34 in Vorschlag.⁴⁶¹ Dieser Vorschlag wurde dann als Antrag des Abgeordneten Dr. Löcker vom Wahlreformausschusse angenommen⁴⁶² und vom Plenum beider Häuser zum Beschlusse erhoben.⁴⁶³

Das durch § 34, Absatz 1 geschaffene Wahlsystem ist nun eine Minoritätsvertretung, und zwar jener Spezialfall der *beschränkten Stimmgebung*, den wir oben als vote unique, *Einzelstimmgebung*, bezeichnet haben, und nicht – wie in vielen Reden der Abgeordneten und Zeitungsartikeln, ja sogar im Berichte des Wahlreformausschusses behauptet wurde – das System der *Proportionalwahl*. Das Charakteristikum des vote unique: Nur *eine* Stimme des Wählers bei mehreren Mandaten des ganzen Wahlkörpers liegt gemäß § 34 vor. Zwar ist die Bestimmung, daß jeder Wähler nur *eine* Stimme abzugeben hat, nicht ausdrücklich in dem Wortlaute des § 34 enthalten, allein dies geht aus § 5 und § 30, Absatz 3, sowie aus dem ganzen Zusammenhang hervor, der anderen Falles sinnlos wäre.

Nach dem Wahlmodus des § 34, Absatz 1, wird also der erste Abgeordnete in derselben Weise gewählt, wie in jenen Wahlkörpern, die nur ein Mandat und daher das unbeschränkte Majoritätsprinzip haben: mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Minorität, welche das zweite Mandat erringen will, muß mindestens über mehr als ein Viertel aller abgegebenen Stimmen verfügen. Bei 100 Wählern muß der erste Abgeordnete mindestens 51, der zweite mindestens 26 Stimmen haben, um gewählt zu sein. Neben dem mit absoluter Majorität gewählten kann nur *ein* Kandidat mehr als den vierten Teil aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, wie eine Addierung der Zahlen 51 und 26 und der Rest der von 100 subtrahierten Summe zeigt. Die restlichen 23 Stimmen bleiben unvertreten; sie betragen auch weniger als ein Viertel aller abgegebenen.

Dieses Wahlsystem der Einzelstimmgebung gilt gegenwärtig nur für die Wahlbezirke Nr. 35 bis 70 in Galizien. Doch wird dieses Wahlsystem – nach dem Wortlaute des § 34, Absatz 1 – auch für jeden anderen Wahlbezirk aktuell, wenn ihm – durch Reichsgesetzgebung – statt eines Mandates zwei zugewiesen werden (vgl. die Rede des Abg. Starzynski, Stenographisches Protokoll, S. 40.182).⁴⁶⁴

|129 | **Abatz 2:** Während bei der Wahl nur *eines* Abgeordneten (§ 33) sofort nach dem resultatlosen Verlaufe des ersten Wahlganges zur *engeren* Wahl geschritten wird, ist bei der Wahl von zwei Abgeordneten durch einen Wahlkörper im Falle der Resultatlosigkeit des ersten vorerst ein zweiter Wahlgang, und erst wenn dieser ohne Erfolg geblieben ist, die engere Wahl vorzunehmen.

⁴⁶¹ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 227 (Min. Präs. Hohenlohe bei der Ausschusssitzung am 25.5.1906).

⁴⁶² Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 331 (Abg. Löcker).

⁴⁶³ Vgl. StP 1906 (Anm. 22), S. 40292; StP Herrenhaus 1906 (Anm. 176), S. 1457.

⁴⁶⁴ StP 1906 (Anm. 22), S. 40282 (Abg. Starzyński).

Völlig erfolglos ist der erste Wahlgang, wenn [kein] Kandidat mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Z. B. wenn drei Personen je ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten. Hier mangelt es an einem ersten Gewählten, aber auch ein *bestimmter* zweiter Gewählter ist nicht vorhanden, da ja die Voraussetzungen eines solchen auf drei Kandidaten zutreffen, während dies nur für *einen* der Fall sein soll, damit er als gewählt erscheinen kann (vgl. Bemerkungen zu Absatz 1). Nur in diesem Falle ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen und, wenn derselbe ebenfalls keine absolute Majorität eines Kandidaten zu Tage fördert, dann ist zur engeren Wahl, und zwar bezüglich beider Kandidaten zu schreiten.

Absatz 3: Anders als in Bemerkung zu Absatz 2 ist der Vorgang, wenn im ersten Wahlgange zwar ein Kandidat die absolute Majorität erlangt hat, jedoch kein anderer Kandidat die Voraussetzungen des zweiten Gewählten, nämlich mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen aufzuweisen hat. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Stimmzersplitterung. Es treten mehrere Minoritätskandidaten auf, ohne daß einer von ihnen mehr als ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigen kann. In diesem Falle findet kein zweiter Wahlgang statt, sondern gleich die engere Wahl, jedoch *nur* hinsichtlich des zweiten zu Wählenden. Da sich hiebei die Wahl nur auf die Minoritätskandidaten zu beschränken hat, bleibt das Prinzip der Minoritätenvertretung gewahrt.

2. Zu geringe Stimmenzahl der Minorität. Sind beim ersten oder zweiten Wahlgange alle Stimmen auf eine Person vereinigt, gibt es somit überhaupt keine Minorität, oder ist die Zahl ihrer Stimmen, ohne daß eine Zersplitterung stattgefunden hat, das ist also bei Auftreten eines einzigen Minoritätskandidaten, weniger als ein Viertel aller abgegebenen Stimmen, dann findet ein zweiter Wahlgang statt, jedoch nicht etwa im Sinne des § 34, Abs. 1, sondern nach § 33, das heißt nach dem Prinzip der absoluten Majorität. Die Majorität des ersten Wahlganges erhält auch das zweite Mandat. Das Prinzip der Minoritätenvertretung ist ausgeschaltet, da ja in diesem Falle entweder überhaupt keine Minorität vorhanden ist, oder dieselbe nicht jene Stärke hat, die sie nach dem Gesetze zu einer Vertretung berechtigt.

|Hat beim zweiten Wahlgange eine derartige Vereinigung aller Stimmen auf einen Kandidaten oder eine übergroße Zersplitterung aller der Minoritätsstimmen stattgefunden, dann ist der gemäß Absatz 3, nach § 33 einzuleitende neue Wahlgang der *dritte*, dem überdies noch eine engere Wahl unter Umständen folgen kann, so daß eventuell *vier* Abstimmungen notwendig sein können, um ein gesetzliches Wahlresultat zu erzielen.⁴³⁾

| 130

⁴³⁾ Für die Wahlen in den Wahlbezirken mit zwei Abgeordneten sind daher auch in der Wahlschreibung vier Termine (Wahltag) festgesetzt.

| 130

§ 35.

Absatz 1. Handelt es sich um die Wahl eines Abgeordneten, so haben sich bei der engeren Wahl die Wähler auf jene zwei Personen zu beschränken, die bei dem vorangegangenen Wahlgange – in dem in § 34, letzter Absatz, vorgesehenen Falle nach demjenigen, der die erforderliche Stimmzahl erreicht hat – die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Absatz 2. Sind in der engeren Wahl zwei Abgeordnete zu wählen, so findet die engere Wahl zwischen jenen drei Personen statt, die beim letzten Wahlgange die relativ meisten Stimmen für sich hatten, wobei jene zwei Personen als gewählt anzusehen sind, auf welche die relativ meisten Stimmen entfallen sind.

Absatz 3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Absatz 4. Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Absatz 5. Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen den in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Zu § 35.⁴⁴⁾ Engere Wahl.

Absatz 1: Eine engere Wahl kann in *drei* verschiedenen Fällen stattfinden:

1. Wenn im vorangegangenen Wahlgange nur ein Kandidat, und zwar gemäß § 33 zu wählen war, ohne die absolute Majorität zu bekommen (das ist in Wahlbezirken, die nur einen Abgeordneten zu entsenden haben und in Wahlbezirken mit zwei Mandaten nur im Falle des § 34, Absatz 3, Schluß).

131 | 2. Wenn im vorangehenden Wahlgange zwei Kandidaten zu wählen waren und (es muß schon im zweiten Wahlgange gewesen sein) keiner | die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat. Hier ist die engere Wahl bezüglich des ersten und zweiten Gewählten vorzunehmen.

3. Wenn im vorangehenden (ersten) Wahlgange zwei Kandidaten zu wählen waren, und zwar einer die absolute Majorität erlangt hat, keiner der anderen aber mehr als ein Viertel der abge[ge]benen Stimmen aufweist. Hier ist die engere Wahl nur bezüglich des zweiten Gewählten vorzunehmen.

Die engere Wahl findet somit im ersten und dritten Falle zwecks Besetzung *eines* Mandates (und zwar im ersten Falle eines Majoritäts-, im dritten eines Minoritätsmandates) statt. Im zweiten Falle zwecks Besetzung zweier Mandate. Danach richtet sich auch die Disposition des § 35.

Wenn also durch die engere Wahl nur *ein* Mandat zu besetzen ist, dann haben sich die Wähler im ersten Falle auf die *beiden* Kandidaten zu beschränken, welche

⁴⁴⁾ Die Vorschriften über engere Wahlen, soweit sie sich auf Wahlbezirke mit einem Abgeordneten beziehen, sind dem § 50 der Reichsratswahlordnung von 1873 entnommen.

die *relativ* meisten Stimmen für sich hatten; im dritten Falle auf jene beiden *Minoritätskandidaten* (der *Majoritätskandidat* ist ja bereits gewählt), welche die relativ meisten Stimmen aufzuweisen hatten. Z. B.: Im ersten Wahlgange entfielen von 100 Stimmen auf je einen Kandidaten 51, 19, 16 und 14 Stimmen. Der *Majoritätskandidat* mit 51 Stimmen ist gewählt. Von den drei *Minoritätskandidaten*, auf die sich die restlichen 49 Stimmen zersplitterten, kommen in die engere Wahl die beiden Kandidaten mit 19 und 16 Stimmen.

Da die *Majorität* in der engeren Wahl mitwählt, erhält sie auch auf die Besetzung des zweiten Mandates insofern einen Einfluß, als sie zwar auf die Kandidaten der *Minorität* beschränkt ist, aber von diesen doch jenem den Ausschlag geben kann, der ihr genehm ist.

Absatz 2: Sind durch die engere Wahl zwei Mandate zu besetzen – also im zweiten Falle unserer Einteilung – muß sich die Stimmgebung auf jene *drei* Kandidaten beschränken, welche im vorangegangenen Wahlgange die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Z. B. das Resultat des vorangegangenen Wahlganges ist folgendes: bei 100 Stimmen vier Kandidaten mit je 50, 20, 16 und 14 Stimmen. In die engere Wahl kommen die Kandidaten mit 50, 20 und 16 Stimmen. Gewählt ist, wer die relativ meisten Stimmen hat.

Absatz 3: Beispiel: Resultat des vorangegangenen Wahlganges, im ersten Falle: Kandidat A 50 Stimmen, B 25, C 25. Los zwischen B und C. (Es wird einer ausgelost, der mit A in die engere Wahl kommt.) Im zweiten Falle: A 50 Stimmen, B 20, C 15, D 15. Los zwischen C und D. (Es wird einer ausgelost, der dann mit A und B in die engere Wahl kommt.) Im dritten Falle: A 58 Stimmen, B 14, C 14, D 14. Los zwischen B, C, D. (Es werden zwei ausgelost, die dann in die engere Wahl kommen.)

Absatz 4: Vgl. die Aufzählung der Ungültigkeitsgründe in Bemerkung zu § 30.⁴⁶⁵

§ 36.

Absatz 1. Wenn von ein und demselben Wahlkörper gleichzeitig zwei Abgeordnete gewählt werden, so werden unter einem mittels derselben Stimmzettel auch Ersatzmänner gewählt, und zwar in der Weise, daß jeder Wähler auf seinem Stimmzettel außer dem Namen derjenigen Person, welche er zum Abgeordneten wählt, auch noch den Namen einer zweiten Person, welche er zum Ersatzmanne wählt, in einer zweiten Rubrik des Stimmzettels aufzuschreiben hat. Die Wahl des Ersatzmannes erfolgt in jenem Wahlgange, in welchem die Wahl des betreffenden Abgeordneten vollzogen wird.

Absatz 2. Bei der Wahl des Ersatzmannes sind nur diejenigen Stimmen zu zählen, welche auf den gültigen Stimmzetteln vorkommen, die für den gewählten

⁴⁶⁵ Vgl. S. 460–462.

Abgeordneten abgegeben wurden. Als Ersatzmann gewählt ist diejenige Person anzusehen, welche hienach die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Haben bei dem entscheidenden Wahlgange zwei oder mehrere Personen eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen denselben das Los, wer als gewählt anzusehen ist.

Absatz 3. Der Ersatzmann tritt in das Haus der Abgeordneten in dem Falle ein, wenn das Mandat desjenigen Abgeordneten, zu dessen Vertretung er gewählt worden ist, erledigt ist. Falls jedoch beide Abgeordnetenmandate des Wahlbezirkes gleichzeitig erledigt werden, so ist für beide die Neuwahl einzuleiten.

Absatz 4. Wenn ein Ersatzmann die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht oder auf seine Funktion als Ersatzmann verzichtet, so ist im Falle der Erledigung des betreffenden Abgeordnetenmandates dasselbe bis zur Einleitung der allgemeinen Neuwahlen, beziehungsweise bis zur Erledigung des zweiten Mandates nicht zu besetzen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der in das Abgeordnetenhaus eingetretene Ersatzmann aus irgend einem Grunde aufhört, Mitglied des Hauses zu sein.

Zu § 36. Ersatzmänner.⁴⁵⁾

Die Einführung des Prinzipes der Minoritätsvertretung in jenen Wahlbezirken, welche zwei Mandate zu besetzen haben, „ließ es als geboten erscheinen, nicht nur die bisher geltenden Bestimmungen über die engeren Wahlen diesem Systeme entsprechend zu adaptieren, sondern auch für Fälle der Erledigung *eines* Mandates, in Wahlbezirken, auf welche zwei Abgeordnete entfallen, Vorsorge zu treffen, um zu verhindern, daß bei *Erledigung des Mandates der Minorität* auch dieses Mandat von der Majorität erobert und so der mit diesem Systeme bei den allgemeinen Wahlen verfolgte Zweck durch *Ersatzwahlen* paralyisiert wird“ (Ver. d. WRA., S. 13).⁴⁶⁸

Wird eines der beiden, auf Grund des Systemes der Minoritätenvertretung besetzten Mandate frei, muß bei einer gewöhnlichen Ergänzungswahl, an der sich ja die Majorität beteiligt, dieses Mandat der Mehrheit zufallen. Handelt es sich um ein Mandat, das schon bei der allgemeinen Wahl von der Majorität besetzt wurde, so ist in dieser Wiedereroberung kein Übelstand zu erblicken. Nur eine derartige Besetzung eines *Minoritätsmandates* hätte die Bedeutung einer völligen Ausschaltung des Prinzipes der Minoritätsvertretung.

Ein Mittel, solche Durchbrechungen des Systemes zu verhindern, liegt darin, daß man an Stelle einer allgemeinen Ergänzungswahl, an der *alle* Wahlberechtigte

| 132 |⁴⁵⁾ Vgl. die Landtagswahlordnungen von 1860⁴⁶⁶ (Einleitung S. 11 ff.)⁴⁶⁷.

⁴⁶⁶ Z. B. LStat St 1860 (Anm. 57).

⁴⁶⁷ Vgl. S. 350 f.

⁴⁶⁸ Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 13.

des Bezirkes teilnehmen, nur jene Personen zur Stimmabgabe zuläßt, die das erledigte Mandat schon bei der allgemeinen Wahl besetzt hatten. Abgesehen davon, daß ein derartiger Wahlmodus nur bei einer ganz geeinigten Minorität völlig einwandlos funktioniert, kann er vor allem nur dort Platz greifen, wo die Stimmabgabe keine geheime ist und protokollarisch festgestellt wird, für welchen Kandidaten jeder Wähler seine Stimme abgegeben hat. Für das Geltungsgebiet der *geheimen* Wahl muß ein anderer Ausweg gesucht werden. Dieser findet sich in der Institution der *Ersatzmänner*.

Das Wesen derselben besteht darin, daß zugleich mit den beiden Abgeordneten für jeden je ein Ersatzmann gewählt wird, der im Falle der Erledigung des für ihn bestimmten Mandates einfach nachrückt. Dadurch wird eine allgemeine Ergänzungswahl – solange der entsprechende Ersatzmann sein Amt behält – überflüssig.

Die Institution der Ersatzmänner, welche die ursprüngliche Regierungsvorlage nicht enthielt, wurde auf Antrag des Abgeordneten Dr. Ritter v. Starzynski als neuer § 36 in das Gesetz aufgenommen. Gegen die Einführung dieses novum⁴⁶⁾, wurden weder im Ausschusse noch im Plenum prinzipielle Einwände gemacht. Nur auf die damit verbundenen wahltechnischen Schwierigkeiten, die für die Wähler beim Ausfüllen der Stimmzettel, für die Wahlkommission beim Skrutinium erwachsen, ferner auf die problematische Stellung solcher Ersatzmänner | während der Zeit, da das Mandat besetzt bleibt, und auf das Versagen der Institution für den Fall, daß auch der Ersatzmann wegfällt, wurde hingewiesen (vgl. Verh. d. WRA., S. 534 bis 541, und Stenographisches Protokoll, S. 40.265 ff., 40.272 ff., 40.282 ff.).⁴⁷¹

| 134

Absatz 1: 1. Die Wahl des Ersatzmannes findet im selben Wahlgange statt wie die des Abgeordneten, zu dessen eventuellem Ersatz er bestimmt ist. Der Modus, die beiden Ersatzmänner – was vielleicht einfacher wäre – in einem zweiten Wahlgange nach denselben Grundsätzen wie die beiden Abgeordneten zu wählen, wurde bei Beratung des Gesetzes im Ausschusse darum nicht akzeptiert, weil dies eine zu starke Inanspruchnahme der Wähler zur Folge gehabt hätte.

Eine andere Möglichkeit, die erforderlichen Ersatzmänner zu berufen, die darin gelegen ist, denjenigen als Ersatzmann zu erklären, der nach dem gewählten Abgeordneten die nächstgrößte Stimmenzahl hat⁴⁷⁾, wurde vom Ausschusse darum

⁴⁶⁾ Vgl. jedoch die historische Einleitung Seite 11.⁴⁶⁹ Das Institut der Ersatzmänner findet sich in den vier Landesstatuten des Oktoberdiplomes.⁴⁷⁰

| 133

⁴⁷⁾ Vgl. die historische Einleitung Seite 12.⁴⁷²

| 134

⁴⁶⁹ Vgl. S. 350.

⁴⁷⁰ Z. B. § 13 Abs. 2 LStat St 1860 (Anm. 57).

⁴⁷¹ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 533–541, insbes. S. 535–538 (Abg. Starzyński); StP 1906 (Anm. 22), S. 40265–40268 (Abg. Tavčar), 40272–40274 (Abg. Breiter), 40282–40284 (Abg. Starzyński).

⁴⁷² Vgl. S. 351.

abgelehnt, weil dieser Modus den Kandidaten einer verschwindend kleinen Minorität den Eingang ins Parlament ermöglicht hätte (vgl. die Rede des Abg. Dr. v. Starzynski, Stenographisches Protokoll, S. 40.282).⁴⁷³

2. Die Stimmzettel in denjenigen Wahlbezirken, welche zwei Mandate zugewiesen haben, enthalten zwei Rubriken: eine für den Abgeordneten und eine für den Ersatzmann *dieses* Abgeordneten. Die in der Ersatzmannrubrik eingetragene Person gilt als Ersatzmann nur für jenen Abgeordneten, dessen Namen auf demselben Stimmzettel (in der Abgeordnetenrubrik) enthalten ist. Unzulässig ist es, auf demselben Stimmzettel, den X zum Abgeordneten und den Y zum Ersatzmann, nicht des X, sondern etwa des Z zu bezeichnen. Dies sagt das Gesetz zwar nicht ausdrücklich, setzt es jedoch als selbstverständlich voraus, wie aus Absatz 2 hervorgeht. Auch enthält das Gesetz keine Bestimmung darüber, wie ein solcher Stimmzettel zu behandeln sei, auf welchem jemand als Ersatzmann für eine andere Person bezeichnet ist, als die Abgeordnetenrubrik enthält. Z. B.: als Abgeordneten: Karl Mayer; als Ersatzmann: Franz Schulz, als Ersatzmann des Robert Berger. Ob eine solche dem Namen des Ersatzmannes beigefügte Klausel als nicht beigesetzt oder die ganze Ersatzmannrubrik als nicht ausgefüllt zu betrachten sei usw., darüber gibt das Gesetz keinen Aufschluß.

| 135 **Absatz 2:** Die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Ersatzmannes kann erst beginnen, nachdem eruiert ist, welche zwei Kandidaten zu *Abgeordneten* gewählt wurden. Als Ersatzmänner kommen nämlich überhaupt nur jene Personen in Betracht, welche auf den für die beiden | *gewählten* Abgeordneten abgegebenen Stimmzettel bezeichnet wurden. (Daraus ersieht man, daß das Gesetz an den Fall gar nicht gedacht hat, daß auf dem für den gewählten Abgeordneten abgegebenen Stimmzettel eine Person als Ersatzmann für einen anderen als den Gewählten bezeichnet ist.)

Schon im § 29, Absatz 4, ist die Bestimmung enthalten, daß beim Skrutinium für die Wahl des Ersatzmannes „die Stimmen so zu zählen sind, daß die für eine Person abgegebenen Stimmen nur insoweit zusammengezählt werden, als diese Person Stimmen als Ersatzmann für *denselben* Abgeordneten erhalten hat“. Erhielt also z. B. Herr X Stimmen als Ersatzmann für den Abgeordnete A und andere als Ersatzmann für den Abgeordneten B, so werden *alle* diese auf den X entfallenden Stimmen nicht etwa zusammenaddiert, sondern es kommen von diesen Stimmen nur jene in Betracht, die X als Ersatzmann für den Gewählten von den beiden A und B erhalten hat.

Wie liegt nun der Fall, wenn beide A und B gewählt wurden, mit anderen Worten, wenn jemand sowohl in den für den gewählten Abgeordneten der Majorität abgegebenen Stimmzetteln, als in jenen für den gewählten Abgeordneten der Minorität, als Ersatzmann bezeichnet wird, somit als Ersatzmann für *beide gewählte* Abgeordnete Stimmen erhalten hat. Welche Stimmen sind hier zu zählen?

⁴⁷³ StP 1906 (Anm. 22), S. 40.282 (Abg. Starzyński).

Beide Arten von Stimmen, oder nur jene, welche zahlreicher sind? § 29, Absatz 4, sagt nur, daß die Ersatzmannstimmen insoweit zusammenzuzählen sind, als sie jemanden als Ersatzmann für *denselben* Abgeordneten bezeichnen. Die Stimmen, die X als Ersatzmann für A erhalten hat, dürfen nicht zu den Stimmen gerechnet werden, die X als Ersatzmann für B erhalten hat. Einen weiteren Aufschluß gibt das Gesetz nicht und sieht insbesondere nicht für den Fall vor, daß ein und dieselbe Person als Ersatzmann für zwei gewählte Abgeordnete tatsächlich gewählt wird: eine Ersatzmannndoppelwahl. Auch § 39 RRWO., der von Doppelwahlen der *Abgeordneten* spricht, enthält nichts davon.

Als Ersatzmann gewählt gilt diejenige Person, welche die *relativ* meisten Stimmen hat. Z. B. bei 100 Wählern und 2 Mandaten: Als Ersatzmann für den mit 51 Stimmen gewählten Abgeordneten A würde bezeichnet: X mit 25, Y mit 20, Z mit 6 Stimmen; als Ersatzmann für den mit 26 Stimmen gewählten Abgeordneten B (der Minorität) würden bezeichnet: M mit 12, N mit 10 und O mit 4 Stimmen.

Als Ersatzmänner gewählt erscheinen X (mit 25 Stimmen) als Ersatzmann des Abgeordneten A, und M (mit 12 Stimmen) als Ersatzmann des Abgeordneten B. Es besteht somit das Prinzip der relativen Majorität, jedoch gesondert innerhalb der Majorität und der Minorität. | Für die Wahl der Ersatzmänner gilt also nicht dasselbe Stimmenverhältnis wie für die Wahl der beiden Abgeordneten (erstes Mandat *absolute* Majorität; zweites Mandat mindestens mehr als 25 Prozent) und konnte auch nicht angenommen werden; denn die *absolute* Majorität, respektive qualifizierte Minorität, die sich für je einen Abgeordneten gefunden hat, ist nicht notwendig dieselbe für dessen Ersatzmann, da die Wähler, die alle einen Abgeordneten wählen, nicht immer auch *dieselbe* Person als Ersatzmann bezeichnen, was bei mangelnder Parteidisziplin sogar regelmäßig der Fall sein wird. Es wäre daher unmöglich gewesen, die Ersatzmänner im selben Wahlgange mit den beiden Abgeordneten wählen zu lassen und zugleich für den Ersatzmann der Majorität, ebenso wie für den Abgeordneten der Majorität, die absolute Majorität aller abgegebenen Stimmen, und auch für den Ersatzmann der Minorität dieselbe Stimmenanzahl wie für deren Abgeordneten: mehr als ein Viertel aller abgegebenen Stimmen zu fordern. Das Gesetz begnügt sich daher mit Recht, jenen als Ersatzmann für gewählt zu erklären, der *innerhalb* der Majorität von jenen Stimmen, die für den Abgeordneten der Majorität abgegeben wurden, die relativ meisten Stimmen erhalten hat, und ebenso mutatis mutandis denjenigen, der innerhalb der Minorität die meisten Stimmen auf sich vereinigte. Doch kommt für die Wahl des Ersatzmannes, wenn mehrere Minoritätsparteien vorhanden sind, nur jene Minorität in Betracht, die kraft ihrer Stimmenzahl ihren Abgeordneten durchsetzen konnte. (Vergleiche dagegen die Ausführung zu § 26 in der Rede des Abgeordneten Dr. v. Starzynski, Stenographisches Protokoll, S. 40.282:⁴⁷⁴ „... daß gleichzeitig für jeden Abgeordneten auch ein Ersatzmann bestellt werde, und zwar für denjenigen,

| 136

⁴⁷⁴ StP 1906 (Anm. 22), S. 40.282 (Abg. Starzyński).

welchen die absolute Stimmenmajorität gewählt hat, ein Ersatzmann, welcher *mittels desselben Wahlaktes auch mit absoluter Stimmenmajorität* gewählt wird, und dann für den Abgeordneten der Minorität mittels desselben Wahlaktes auch ein Ersatzmann, welcher gleichfalls mit wenigstens 25 Prozent der Stimmen gewählt wird.“ Diese Interpretation steht jedoch – unserer Ansicht nach – im Widerspruche zum Wortlaute des § 36, der ausdrücklich für die Wahl jedes Ersatzmannes nur die relative Majorität der auf den *gewählten Abgeordneten* entfallenden Stimmen verlangt.)

Absatz 3: Jeder Ersatzmann ist einem bestimmten Abgeordneten zugeordnet, ist Anwärter auf ein bestimmtes Mandat, in das er einzig und allein – und zwar im Falle des Freiwerdens – nachzurücken hat. Ein solches Nachrücken findet jedoch nur statt, wenn *eines* der beiden Mandate desselben Wahlbezirkes frei wird; werden beide *gleichzeitig* erledigt, z. B. bei Ungültigkeitserklärung beider Mandate durch | das Abgeordnetenhaus, ist für das Funktionieren der Ersatzmännerinstitution kein Anlaß gegeben, da ja in diesem Falle der Anwendung des Prinzipes der Minoritätsvertretung nichts im Wege steht. Es muß daher eine *Ergänzungswahl* stattfinden.

Eine empfindliche Lücke weist das Gesetz dadurch auf, daß es die Fälle des Nachrückens des Ersatzmannes bei „Erledigung“ des Abgeordnetenmandates mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten einer solchen „Erledigung“ nicht näher differenziert, insbesondere keine Bestimmung darüber enthält, was zu geschehen hat, wenn das Abgeordnetenmandat dadurch erledigt wird, daß die Wahl des betreffenden Abgeordneten vom Hause für ungültig erklärt wird. Man wird hier wohl zwei Fälle unterscheiden müssen: Wird die Wahl des Abgeordneten wegen *mangelhaften Wahlverfahrens* kassiert, dann ist zugleich die Wahl des entsprechenden Ersatzmannes ungültig, da sie je im selben Wahlakte erfolgte. Aber auch die Wahl des zweiten Abgeordneten und seines Ersatzmannes wird hiedurch in Frage gestellt, da ja *beide* Abgeordnete und ihre Ersatzmänner durch einen einzigen Wahlakt in einem gemeinsamen Wahlverfahren gewählt werden.

Wird dagegen die Wahl des Abgeordneten aus Gründen aufgehoben, die lediglich in der Person dieses Abgeordneten liegen, z. B. mangelndes Alter, und ähnliches, dann ist die Wahl seines Ersatzmannes hiedurch nicht tangiert und ein Nachrücken seinerseits kann stattfinden.

Gegen diese Interpretierung kann der Umstand nicht angeführt werden, daß die Gültigkeit der auf den Ersatzmann gefallenen Stimmen von der Gültigkeit der Stimmen seines Abgeordneten abhängen, daher gemäß § 36, Absatz 2 nur jene Ersatzmannstimmen als gültig zu zählen seien, die auf den *gültigen* Stimmzetteln vorkommen, die für den *gewählten* Abgeordneten abgegeben wurden; und daß daher *jede* Ungültigkeitserklärung der *Abgeordnetenwahl* auch die der entsprechenden Ersatzmannwahl involviere. Denn unter der im § 36, Absatz 2 erwähnten Ungültigkeit der Stimmen ist, wie immer im Gesetze, nur die *formale* Ungültigkeit zu verstehen, deren Fälle in der Reichsratswahlordnung taxativ aufgezählt sind

(§§ 25, 29, 30, 35, 36), die sämtlich aus dem Stimmzettel und nicht aus der Person des Abgeordneten sich ergeben – mit Ausnahme der im § 30 erwähnten Ausschließungsgründe des § 8 RRWO. (vgl. die Erläuterungen zu §§ 21 und 30).⁴⁷⁵ Und insofern erleidet auch der oben erwähnte Grundsatz, betreffend das Nachrücken des Ersatzmannes bei Ungültigkeitserklärung der Abgeordnetenwahl durch das Abgeordnetenhaus eine Ausnahme, so daß demnach ein Nachrücken des Ersatzmannes in allen Fällen stattzufinden hat, wenn die Kassierung der Wahl des Abgeordneten aus *persönlichen* Gründen – mit Ausnahme der im § 8 bezeichneten Ausschließungsgründe – erfolgt; im letzteren Falle ist auch die Wahl des Ersatzmannes ungültig.

| 138

Absatz 4: Wenn einer der beiden Ersatzmänner wegfällt, dann stellen sich dieselben Schwierigkeiten ein wie bei Erledigung *eines* der beiden Abgeordnetenmandate. Denn die beiden Ersatzmännermandate hängen ebenso innig zusammen und bilden ebenso ein einheitliches Ganzes, wie die beiden Abgeordnetenmandate. Die Möglichkeiten, den durch Erledigung nur *eines* Mandates hervorgerufenen Schwierigkeiten beizukommen, sind daher die gleichen – hier wie dort.

Da jedoch unser Gesetz eine *selbständige* Besetzung von Ersatzmännermandaten nicht kennt, so kommt die Erledigung eines solchen Mandates nur dann in Betracht, wenn auch das entsprechende Abgeordnetenmandat erledigt wird, da in einem solchen Falle ein Nachrücken nicht stattfinden kann. Die Ausfüllung einer solchen Lücke könnte auf die Weise erfolgen, daß man eine zweite Kategorie von Ersatzmännern schafft, die im Falle des Ausfalles eines der beiden ersten Ersatzmänner an deren Stelle zu treten hätten. Doch ist dies ein Weg, der ins Unbegrenzte führt. Sonst sind noch zwei Möglichkeiten gegeben: Entweder man läßt es im Falle des Freiwerdens des betreffenden Abgeordnetenmandates zu einer *allgemeinen* Ergänzungswahl kommen, das bedeutet aber – wenn es sich um ein Mandat der Minorität handelt – wie schon oben gezeigt, eine Durchbrechung des Prinzipes der Minoritätsvertretung, zu dessen Erhaltung die ganze Institution der Ersatzmänner geschaffen wurde; oder man läßt – wie es unser Gesetz vorschreibt – ein solches Abgeordnetenmandat, dessen Ersatzmann weggefallen ist, bis zu jenem Zeitpunkte unbesetzt, in welchem beide Abgeordnetenmandate samt den dazu gehörigen Ersatzmännermandaten neu besetzt werden. Dies ist jedoch nur der Fall bei allgemeinen *Neuwahlen* oder bei einer *Ergänzungswahl*, wie sie für Wahlbezirke mit zwei Mandaten allein möglich ist, nämlich gleichzeitig für *beide* Abgeordnetenmandate, das ist also, bei Erledigung auch des zweiten Mandates. Ist somit das erste Abgeordnetenmandat erledigt worden, nachdem *vorher* der entsprechende Ersatzmann weggefallen ist, und wird *dann* auch das zweite Abgeordnetenmandat frei, dann rückt der noch vorhandene zweite Ersatzmann nicht nach, sondern er verliert dadurch ipso jure sein Mandat, und es findet eine Ergänzungswahl für beide Abgeordneten- und die entsprechenden Ersatzmännermandate statt.

⁴⁷⁵ Vgl. S. 437–443, 460–462.

|139 Der Wegfall eines der beiden Ersatzmänner *vor* Erledigung des zugeordneten Abgeordnetensitzes hat somit die völlige Lahmlegung auch | des zweiten Ersatzmannes zur Folge, wenn das dem ersten Ersatzmanne zugeordnete Abgeordnetenmandat vor dem zweiten Mandate erledigt wird. Liegt jedoch der Fall so, daß von den vier (Abgeordneten- und Ersatzmann-) Mandaten zuerst ein Ersatzmannmandat erledigt wird und hierauf das andere, dem erledigten Ersatzmannmandate *nicht* zugeordnete Abgeordnetenmandat, dann rückt der zweite Ersatzmann ordnungsgemäß nach.

Ist der erste der beiden Ersatzmänner infolge Wegfalles des ersten der beiden Abgeordneten ins Abgeordnetenhaus eingetreten, während der zweite sein Ersatzmannmandat behält, liegt die Situation ebenso, wie im Falle, der *eine* der beiden Abgeordneten entfällt, nachdem sein Ersatzmann schon weggefallen ist. Fällt später der zweite Abgeordnete weg, rückt der zweite Ersatzmann nach. Jetzt sind beide Ersatzmänner Abgeordnete geworden. Fällt *einer* von ihnen weg, bleibt das Mandat gemäß § 36, Absatz 4 unbesetzt. *Ergänzungswahlen finden nur, im Falle beide Abgeordnetensitze leer sind, statt.*

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Starzynski, durch welchen die Institution der Ersatzmänner in das Gesetz Eingang gefunden hat, enthielt ursprünglich für den Fall der Erledigung eines der beiden Abgeordnetenmandate nach vorhergegangenem Wegfall des entsprechenden Ersatzmannes die Bestimmung einer allgemeinen Ergänzungswahl.⁴⁷⁶ Die Abänderung des Antrages im Sinne des gegenwärtigen Gesetztes geschah über Vorschlag des Abgeordneten Hruby, der mit Recht erklärte, daß die Schlußbestimmung des Starzynskischen Antrages das wieder aufhebe, was in den früheren Absätzen normiert erscheine, nämlich das Prinzip der Minoritätsvertretung (vgl. Verh. d. WRA., S. 538; Stenographisches Protokoll, S. 40.265 ff.).⁴⁷⁷

§ 37.

Absatz 1. Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem zweiten Wahlgange oder der engeren Wahl von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

Absatz 2. Wird eine Wahl in mehreren Wahlorten oder Wahlversammlungen vorgenommen, so hat der Wahlkommissär der Hauptwahlkommission den zweiten Wahlgang, beziehungsweise die engere Wahl einzuleiten.

⁴⁷⁶ Vgl. Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 535 (Abg. Starzyński).

⁴⁷⁷ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 538 (Abg. Hrubý); StP 1906 (Anm. 22), S. 40.265 f. (Abg. Tavčar).

Zu § 37.⁴⁸⁾ Nichtausschluß von der engeren Wahl oder einem zweiten Wahlgange wegen Nichtbeteiligung an dem vorhergegangenen Wahlgange.

Absatz 2: Über das Verhältnis der Begriffe „Wahlort“ und „Wahlversammlung“ nach der Terminologie unseres Gesetzes sei hier noch folgendes bemerkt. Mit „Wahlort“ bezeichnet die Reichsratswahlordnung regelmäßig nur Ortsgemeinden und Gemeindeteile (Ortschaft, Stadtbezirk, Stadtteil), respektive Ortsgemeindegruppen (Gruppenwahlort), innerhalb welcher man sein Wahlrecht ausübt. Sind in einem Wahlorte mehrere Wahlkommissionen etabliert, so haben die Wähler zwecks Vornahme der Wahl nicht an einem Punkte, sondern an mehreren zu erscheinen, da der Sitz der Wahlkommission für den Punkt, wo die Wahl stattzufinden hat, maßgebend ist.

| 140

„Wahlversammlung“ ist die vom Gesetze *unzutreffend* gewählte Bezeichnung für das Erscheinen der einer Wahlkommission zugeteilten Wähler vor dieser Kommission (vgl. die Bemerkungen zu §§ 18, 32).⁴⁷⁹

Insofern in einem Wahlorte (Ortsgemeinde, Gemeindeteil) mehrere Wahlkommissionen fungieren, findet die Wahl zwar an einem Wahlorte, aber in mehreren „Wahlversammlungen“ – richtiger: vor mehreren Wahlkommissionen – statt.⁴⁹⁾

„Wenn sich die Notwendigkeit engerer Wahlen oder – in Galizien – eines weiteren Wahlganges ergibt, so hat der Wahlkommissär die Wahlakten nicht an die politische Landesstelle, sondern unverzüglich an die politische Bezirksbehörde des Hauptwahlortes einzusenden. Diese Behörde hat sofort die erforderlichen Vorkehrungen für die Durchführung der engeren Wahl, beziehungsweise des weiteren Wahlganges zu treffen. Zu diesem Behufe hat die bezeichnete Behörde die für den Wahlbezirk in Betracht kommenden politischen Behörden ungesäumt telegraphisch zu verständigen und denselben die Wahlakten zuzustellen. Die politischen Behörden haben sohin die Vornahme der Wahl in allen Gemeinden des Wahlbezirktes zu verlautbaren, die Mitglieder der Wahlkommissionen zu verständigen und die Wahlakten den Wahlkommissären unter Anschluß eines entsprechenden Vorrates von Drucksorten (siehe Bemerkung zu § 17, Absatz 1)⁴⁸¹ zu übergeben.

⁴⁸⁾ § 50, Abs. 7 und § 52 RRWO. von 1873.⁴⁷⁸

| 139

⁴⁹⁾ Die Bezeichnung „Wahlversammlung“ ist wie im Falle des § 32 aus der entsprechenden Gesetzesstelle der alten Reichsratswahlordnung in das neue Gesetz herübergenommen worden. § 52 der alten Reichsratswahlordnung:⁴⁸⁰ „... Dieser Beamte hat erforderlichen Falles die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und *Wahlversammlungen* einzuleiten ...“

| 140

⁴⁷⁸ § 50 Abs. 7 RWO 1873 (Anm. 4) lautet: „Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.“; § 52 RWO 1873 (Anm. 4), Zitat s. Anm. 439.

⁴⁷⁹ Vgl. S. 432–435, 463–466.

⁴⁸⁰ § 52 RWO 1873 (Anm. 4).

⁴⁸¹ Vgl. S. 430f.

Bei der engeren Wahl, sowie in Galizien auch bei den weiteren Wahlgängen sind neue Abstimmungsverzeichnisse und Stimmlisten zu führen.“ (Erl. z. RRWO.)⁴⁸²

§ 38.

141 | Absatz 1. Der Chef der politischen Landesbehörde hat nach Einsichtnahme in die nach §§ 31 und 32 an diese Behörde gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten und im Falle des § 36, falls das Abgeordnetenmandat erledigt wird, dem betreffenden Ersatzmanne, sofern die in § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aufgestellten Voraussetzungen der Wählbarkeit zutreffen, ein Wahlzertifikat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Zertifikat den Gewählten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates berechtigt.

Absatz 2. Wenn wegen des Mangels einer der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn das Haus der Abgeordneten die Wahl als ungültig erklärt.

Absatz 3. Die Wahlakten sind an den Minister des Innern einzusenden, welcher sie dem Präsidium des Hauses der Abgeordneten übergibt.

Zu § 38.⁵⁰⁾ Erteilung des Wahlzertifikates durch den Landeschef.

Absatz 1: Durch die Bestimmungen dieses Absatzes ist dem Chef der Landesstelle innerhalb gewisser Schranken ein Prüfungsrecht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl eines Abgeordneten, respektive Ersatzmannes eingeräumt. Dieses Prüfungsrecht erstreckt sich jedoch nur auf die Feststellung, ob die im § 7 StGG. über die Reichsvertretung aufgestellten Voraussetzungen der Wählbarkeit auf den Gewählten zutreffen oder nicht. Eine Überprüfung des Wahlvorganges seitens des Landeschefs ist trotz der eingangs stehenden Worte: „nach *Einsichtnahme* in die ... Wahlakten“ auf Grund des strikten Wortlautes: „sofern die in § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aufgestellten Voraussetzungen der

141 | ⁵⁰⁾ Wörtlich gleichlautend mit § 55 RRWO. von 1873.⁴⁸³

⁴⁸² Erlass MdI zur RWO 1907 (Anm. 3), S. 128 (zu § 37 RWO 1907) – Klammerzusatz im Zitat von Kelsen eingefügt.

⁴⁸³ § 55 RWO 1873 (Anm. 4), lautet:

„[1] Der Landeschef hat nach Einsichtnahme in die nach §§.51 und 52 an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im §.20 festgesetzten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Certificat den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes berechtigt.

[2] Wenn wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn das Haus der Abgeordneten die Wahl als ungültig erklärt.

[3] Die Wahlakten sind an den Minister des Innern einzusenden, welcher sie dem Präsidium des Hauses der Abgeordneten übergibt.“

Wählbarkeit zutreffen ...“ unzulässig. Ja sogar ein im Ausschusse bei der Beratung des § 38 gestellter Antrag des Abgeordneten Hruby, es seien die Landesstellen anzuweisen, bei Einsendung der Wahlakten an den Minister über die wahrgenommenen Gebrechen des Wahlverfahrens und sonstige Ungesetzlichkeiten bloß zu berichten, um hiedurch die Verifizierung der Wahlakte im Abgeordnetenhaus zu erleichtern, „fand⁴⁸⁴ nicht die Zustimmung des Ausschusses, weil vermieden werden solle, daß den politischen Behörden schon aus der bloßen Feststellung der beim Wahlakte zu Tage getretenen Umstände der Vorwurf einer parteimäßigen Beurteilung gemacht werden könne“ (Ber. d. WRA., S. 13; vgl. die Rede des Ministers des Innern im Wahlreformausschusse, Verh. d. WRA., S. 543, und den Antrag des Abgeordneten Hruby, Verh. d. WRA., S. 542).⁴⁸⁵

In der Verweigerung des Wahlzertifikates seitens des Statthalters ist eine eminent wichtige Entscheidung über ein politisches Recht, das Recht des Gewählten auf seine Abgeordnetenstellung, zu erblicken. Welches Rechtsmittel steht gegen eine derartige Entscheidung offen? Da es sich hier offenbar um die „Verletzung eines politischen, in der Verfassung gewährleisteten Rechtes“ handelt, so stünde nach dem Wortlaute des Art. 3, lit. b StGG. über die Einsetzung eines Reichsgerichtes,⁴⁸⁶ nichts im Wege, nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges – Rekurs an das Ministerium des Innern – die Beschwerde vor dem Reichsgerichte anzubringen. Allein das Reichsgericht hat in der Praxis seine gesetzlich gewiß begründete Kompetenz auf diese Fälle nicht ausgedehnt, sondern auf Entscheidungen über das Recht des *Wählers* eingeschränkt und die Judikatur über das Recht des Gewählten dem Abgeordnetenhaus überlassen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß diesem die Legitimationsprüfung der Abgeordneten zustehe.⁵¹⁾

| 142

Die Entscheidung des Landeschefs findet somit eine Überprüfung nur durch das Abgeordnetenhaus, das nach der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung bin-

⁵¹⁾ Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 24. April 1881, Z. 71, Slg. 234:⁴⁸⁷ „Das Abgeordnetenhaus entscheidet unmittelbar und definitiv über das *Recht der Gewählten*, während das Reichsgericht unmittelbar und definitiv über das *Recht der Wähler* eine richterliche Kognition fällt.“

| 142

Vgl. dagegen das Erkenntnis vom 11. Juli 1902, Z. 222, Slg. Nr. 1139,⁴⁸⁸ mit welchem das Reichsgericht eine Entscheidung über ein behauptetes passives Wahlrecht – somit über das *Recht des zu Wählenden* – gefällt hat. Rechtssatz: „Die Verletzung einer Person in dem passiven Wahlrechte zum Reichsrate durch einen Vorgang *der Wahlkommission* ist unmöglich, wenn die betreffende Person am Tage der Reichsratswahl das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.“ Es handelte sich in diesem Falle um die Beschwerde eines Reichsratskandidaten darüber, daß die auf ihn entfallenen Stimmen beim Skrutinium – aus dem im Rechtssatze angeführten Grunde – als ungültig nicht gezählt worden waren. Vgl. unten Seite 152 ff.⁴⁸⁹

⁴⁸⁴ «fand»] Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 13: «erhielt».

⁴⁸⁵ Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 13; Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 543 (Min. Bienerth), 542 (Abg. Hrubý).

⁴⁸⁶ Art. 3 lit b StGG Reichsgericht 1867 (Anm. 77).

⁴⁸⁷ Erk RG 24. 4. 1881, Z 71, Slg 234, S. 15.

⁴⁸⁸ RG Slg 1139 (Anm. 360), S. 283 (Rechtssatz).

⁴⁸⁹ Vgl. S. 492–494.

nen einem Jahre über die Gültigkeit aller Wahlen zu entscheiden hat. Der Gewählte, dem ein Wahlzertifikat vom Landeschef verweigert wurde, hat somit überhaupt kein Beschwerderecht, sondern es entscheidet das Abgeordnetenhaus *von Amts wegen* darüber, ob er in das Haus einzutreten habe oder nicht (§ 41, Absatz 4 RRWO.).

Absatz 2: Der Mißstand, der darin liegt, daß gegen die in der Verweigerung des Wahlzertifikates gelegene Entscheidung des Landeschefs: der Gewählte ermangle der Wählbarkeit, die Wahl sei daher ungültig – dem Beschwerzten kein Rechtsmittel zustehe, wird wesentlich dadurch gemildert, daß diese Entscheidung der Rechtskraft entbehrt: denn zu einer Annullierung des Wahlaktes und einer Neuwahl kommt es durch diese Entscheidung nicht. Diese Konsequenzen kann lediglich durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl seitens des Abgeordnetenhauses herbeigeführt werden.

§ 39.

| 143 Absatz 1. Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach der Konstituierung des neugewählten Abgeordnetenhauses, im Falle einer Ersatzwahl nach Eröffnung des betreffenden Sessionsabschnittes zu erklären, welche Wahl er annimmt. Erfolgt eine solche Erklärung in dieser Frist nicht, so ist durch vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses in öffentlicher Sitzung vorgenommene Auslosung zu entscheiden, für welchen Wahlbezirk die Wahl zu gelten hat. Bezüglich des freiwerdenden Wahlbezirkes ist eine Neuwahl auszuschreiben.

Absatz 2. Wenn jedoch in dem betreffenden Wahlbezirke für den Abgeordneten ein Ersatzmann gemäß der Bestimmungen des § 36 gewählt wurde, so finden die Bestimmungen des vorletzten und letzten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

Zu § 39. Doppelwahlen.

Nach der älteren Reichsratswahlordnung von 1873 (§ 56), der sich übrigens die Regierungsvorlage in diesem Punkte anschloß,⁴⁹⁰ hatte im Falle einer Doppelwahl der Gewählte längstens acht Tage *nach Verifizierung* seiner Wahl zu erklären, welche Wahl er annehme. Diese Bestimmung schien dem Ausschusse zu weit, da die Verifizierung, namentlich wenn eine Wahl angefochten wird und zur Klarstellung der Sachlage Erhebungen eingeleitet werden müssen, oft erst geraume Zeit nach der Wahl erfolgen kann. Wenn sich unter der Geltung der alten Reichsratswahlordnung keine fühlbaren Unzukömmlichkeiten ergeben haben, so liegt der Grund darin, daß es bei dem damals bestehenden Wahlsystem nur selten zu Doppelwahlen kam, während das allgemeine Wahlrecht leichter zu mehrfachen Wahlen führt.

⁴⁹⁰ § 38 Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 2).

Um nun zu verhindern, daß infolge mehrfacher Wahlen eine Anzahl von Mandaten vielleicht durch Jahre nicht zur Besetzung gebracht werden kann, soll der Gewählte binnen acht Tagen *nach Konstituierung* des Abgeordnetenhauses – bei Ersatzwahlen binnen acht Tagen nach Eröffnung des nächsten Sessionsabschnittes – von seinem Optionsrechte Gebrauch machen. Insbesondere erhält diese Vorschrift, die sich nach der Regierungsvorlage als *lex imperfecta* darstellte, ihre notwendige Sanktion durch die Bestimmung (Antrag des Abgeordneten Hruby, Verh. d. WRA., S. 500),⁴⁹¹ daß, im Falle der Abgeordnete vom Optionsrechte keinen Gebrauch machen würde, ihm ein Wahlbezirk durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Abgeordnetenhauses zugewiesen werden muß (nach dem Berichte des Wahlreformausschusses, S. 13).⁴⁹²

Absatz 2: Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, was im Falle der Doppelwahl eines Ersatzmannes zu geschehen habe, da sich § 39 ausdrücklich nur auf Abgeordnetenwahlen bezieht. Die Doppelwahl eines Ersatzmannes ist aber in zweifacher Weise möglich:

1. Es wird ein Kandidat im *selben* Wahlbezirke als Ersatzmann des Majoritäts- und des Minoritätsabgeordneten gewählt; oder
2. es wird eine Person in verschiedenen Wahlbezirken als Ersatzmann zweier oder mehrerer Abgeordneten gewählt.

| Der erste Fall ist möglich, denn die Bestimmung des § 29, Absatz 4, derzufolge beim Skrutinium der Ersatzmannwahl die für eine die für eine Person abgegebenen Stimmen nur insoweit *zusammenggezählt* werden, als diese Person Stimmen als Ersatzmann für *denselben* Abgeordneten erhalten hat, sagt nur so viel, daß die Stimmen, die X als Ersatzmann für A bekommen hat, mit den Stimmen, die derselbe X als Ersatzmann für B bekommen hat, nicht *zusammenggezählt* werden dürfen, sondern jede dieser beiden Stimmgruppen separat zu zählen sind, enthält jedoch keinen Aufschluß darüber, welche von den beiden Stimmgruppen überhaupt nicht zu zählen sei, vorausgesetzt nur, daß A und B *gewählte* Abgeordnete sind. Es müssen daher *beide* Stimmgruppen in Betracht gezogen werden. Die Möglichkeit des zweiten Falles leuchtet von selber ein.

| 144

Die Doppelwahl eines Ersatzmannes in analoger Weise zu behandeln wie die Doppelwahl eines Abgeordneten, hat § 39 jedenfalls nicht beabsichtigt. Einer solchen Analogie steht auch unter anderen Schwierigkeiten die im Wege, daß für ein gemäß § 39, Absatz 1 erledigtes Ersatzmannmandat – anders als für ein Abgeordnetenmandat – eine selbständige Neuwahl, respektive ein Nachrücken des Ersatzmannes nicht stattfinden kann; das auf diese Weise erledigte Ersatzmannmandat müßte bis auf weiteres frei bleiben, was, da die Erledigung des Ersatzmannmandates von der des zugehörigen Abgeordnetensitzes erfolgte, unter Umständen die völlige Paralyse auch des zweiten Ersatzmannes – und wenn es sich um zwei

⁴⁹¹ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 544 (Abg. Hrubý).

⁴⁹² Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 13.

Mandate im selben Wahlbezirke handelt, des *eigenen* Mandates (!) – zur Folge haben muß (vgl. Bemerkungen zu § 36, Absatz 4).⁴⁹³

§ 40.

Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen 90 Tagen nach der Wahl eines Abgeordneten die Notwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle eintritt, so ist sie auf Grund der bei der letztvorausgegangenen Wahl benützten Wählerlisten vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen der Unrichtigkeit dieser Listen für ungültig erklärt worden ist.

Zu § 40.⁵²⁾ Neuwahl innerhalb 90 Tagen.

Neue Wählerlisten sind herzustellen:

1. Bei allen allgemeinen Neuwahlen.
2. Bei Ergänzungswahlen:
 - a) Wenn sich die Notwendigkeit derselben später als 90 Tage nach der Wahl des betreffenden Abgeordneten herausstellt.
 - | 145 | b) Wenn die Wahl der Abgeordneten wegen Unrichtigkeit dieser Listen für ungültig erklärt wurde.
Sonst findet die Wahl auf Grund der alten Listen statt.

Zusatz zu § 40:

Ergänzungswahlen.

Die grundlegenden Bestimmungen über Ergänzungswahlen enthält, soweit es sich um Wahlbezirke mit einem Mandate handelt, nicht die Reichsratswahlordnung, sondern das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 im § 18, dessen vierter⁵³⁾ Absatz durch Artikel IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15,⁴⁹⁵ folgenden Wortlaut erhielt:

„Während der Dauer der Wahlperiode sind Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, das Mandat niederlegt oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde aufhört, Mitglied des Reichsrates zu sein, falls nicht für den betreffenden Abgeordneten ein Ersatzmann gewählt worden ist. Für den letzteren Fall enthält die Reichsratswahlordnung Bestimmungen über die einzuleitenden Neuwahlen.“

| 144 | ⁵²⁾ Gleichlautend mit § 57 RRWO. von 1873.

| 145 | ⁵³⁾ Bei Redaktion des Art. IV Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, ist insoferne ein Versehen unterlaufen, als er lautet: „An Stelle des 3. Absatzes des § 18 usw. ...“, statt: „An Stelle des 4. Absatzes ...“⁴⁹⁴

⁴⁹³ Vgl. S. 479f.

⁴⁹⁴ Die von der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien, faksimilierte Ausgabe des Reichsgesetzblattes (ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online) enthält diesen Fehler nicht.

⁴⁹⁵ § 18 Abs. 4 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 77) idF RGBl 1907/15.

Man muß zunächst zwei Fälle von Ergänzungswahlen unterscheiden:

1. In Wahlbezirken mit einem Mandate;
2. in Wahlbezirken mit zwei Mandaten.

Ad 1 haben Ergänzungswahlen in allen jenen Fällen stattzufinden, die im § 18 StGG. aufgezählt sind, nämlich:

1. Verlust der Wählbarkeit,
2. Tod,
3. Mandatsniederlegung,
4. sonstiges Aufhören der Abgeordneteneigenschaft.

Für Ergänzungswahlen, die in Wahlbezirken mit *zwei Mandaten* stattzufinden haben, verweist § 18 StGG. auf die Reichsratswahlordnung. Diese enthält nämlich die Bestimmungen, betreffend die Ersatzmännerinstitution, durch welche in den Wahlbezirken mit zwei Mandaten aus den oben angeführten Gründen Ergänzungswahlen möglichst hintangehalten werden sollen.

Die Reichsratswahlordnung enthält nun im § 36, Absatz 3 und 4 eine Reihe von Bestimmungen, durch welche die Ergänzungswahlen für Bezirke mit zwei Mandaten zwar nicht direkt und ausdrücklich geregelt sind – etwa in der Art des § 18 StGG. – aus denen sich jedoch | die nötigen Schlüsse ziehen lassen, in welchen Fällen derartige Ergänzungswahlen vorzunehmen sind. Eine ausdrückliche Aufzählung dieser Fälle, was gewiß im Interesse eines leichteren Verständnisses gewesen wäre, ist wohl deshalb unterlassen worden, weil ja nach der Absicht des Gesetzgebers Ergänzungswahlen bei Bestehen der Ersatzmännerinstitution nur die Ausnahme bilden sollen.

| 146

Zur Voraussetzung der Bestimmungen des § 36, Absatz 3 und 4 gehört das Prinzip, daß die Besetzung von Mandaten in Wahlbezirken, die *zwei* Abgeordnete zugewiesen haben, nur *gleichzeitig für beide Mandate* erfolgen kann. Dies erklärt sich aus dem Grundsatz der Minoritätenvertretung.

Demnach sind zwei Fälle von Ergänzungswahlen zu unterscheiden:

1. Wenn beide Abgeordnetenmandate des Wahlbezirkes gleichzeitig erledigt werden (Absatz 3), gleichgültig, ob Ersatzmänner noch vorhanden sind oder nicht. Hier findet also, wie schon in den Bemerkungen zu § 36 hervorgehoben wurde, kein Nachrücken der Ersatzmänner statt, da ein solches nur bei der Unmöglichkeit, beide Mandate gleichzeitig zu besetzen, eine besondere Bedeutung hat und die ganze Ersatzmännerinstitution nur für diesen Fall geschaffen wurde.

2. Wenn beide Abgeordnetenmandate des Wahlbezirkes gleichzeitig erledigt sind (Absatz 4), das heißt, wenn zuerst das eine Mandat erledigt wird und infolge Mangels eines Ersatzmannes erledigt bleibt, und dann auch das zweite Mandat – vor den *allgemeinen* Neuwahlen – erledigt wird. Denn nach Vorschrift des Absatzes 4 hat auch in diesem Falle ein Nachrücken des noch vorhandenen zweiten Ersatzmannes in das ihm zugeordnete, jetzt auch erledigte zweite Abgeordnetenmandat nicht stattzufinden, *sondern es ist* – nach Absatz 4 – *in diesem Falle* das erste Abgeordnetenmandat und, da dies nur zusammen mit dem zweiten Mandate

geschehen kann, auch das *zweite Mandat durch Neuwahl zu besetzen*. Daß auch in diesem Falle der zweite noch vorhandene Ersatzmann nicht in Funktion tritt, steht durchaus in Übereinstimmung mit der Vorschrift des Absatzes 3, derzufolge beide Ersatzmänner ihre Mandate verlieren, wenn die Möglichkeit gegeben ist, beide Abgeordnetensitze gleichzeitig durch Wahl zu besetzen; denn die gleiche Möglichkeit ist auch hier vorhanden.

Ergänzungswahlen *von Ersatzmännern* kennt unser Gesetz schon aus dem Grunde nicht, weil es überhaupt keine selbständigen Ersatzmännerwahlen zugelassen hat. Ersatzmännermandate werden immer nur zugleich mit den beiden Abgeordnetenmandaten besetzt.

Was die Ausschreibung von Ergänzungswahlen betrifft, so ist die bezügliche Bestimmung im § 10, Absatz 2 RRWO. enthalten.

| 147

| § 41.

Absatz 1. Das Haus der Abgeordneten veranlaßt die Vorberater über die Wahlakten und entscheidet nach erstattetem Berichte über die Gültigkeit jeder Wahl längstens binnen einem Jahre, nachdem sie erfolgt ist.

Absatz 2. Falls vor Ablauf dieser Frist ein Beschluß des betreffenden Vorberaters (Legitimations) ausschusses nicht vorgelegt wurde, hat der Präsident den Gegenstand rechtzeitig auf die Tagesordnung zu setzen und hat der vom Ausschuss bestellte Referent oder falls kein solcher bestellt wurde, der vom Präsidenten bestellte Referent den Bericht und Antrag im Hause ohne Vorberatung zu erstatten und das Haus auf Grundlage desselben seine Entscheidung zu fällen. Dieser Gegenstand kann durch Beschluß des Hauses nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Absatz 3. Insofern das Haus die Wahl eines mit dem Wahlzertifikate versehenen Abgeordneten oder in das Abgeordnetenhaus eingetretenen Ersatzmannes (§ 38) nicht für ungültig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme.

Absatz 4. Wird die Wahl eines Abgeordneten oder Ersatzmannes, dem die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.

Zu § 41. Wahlprüfung.

Einleitung. Daß die gesetzgebende Körperschaft neben ihren legislativen zahlreiche verwaltende und richterliche Funktionen ausübt und ausüben muß, ist eine Tatsache, der die einst unbestrittene Lehre Montesquieus von der Trennung der legislativen, exekutiven und richterlichen Gewalt ziemlich ratlos gegenübersteht. Zu den Fällen nun, in denen das Parlament als Richter tätig ist, gehört vor allem die Legitimationsprüfung, das ist die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl eines Abgeordneten seitens des Hauses.

Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden: ob es sich nämlich um die Entscheidung einer angefochtenen oder einer nicht angefochtenen Wahl handelt. Mag man nun das Charakteristikum der richterlichen Tätigkeit – im Gegensatz zur verwalten- den – in der Fürsorge für alles, was *erworbenes Recht ist*, liegen, mag man es in der Entscheidung über *strittiges, ungewisses* oder *verletztes Recht* finden, immer stellt sich jene Tätigkeit, durch welche die Wahl eines Abgeordneten vom Hause für gültig oder ungültig erklärt wird, zumindest im Falle einer angefochtenen Wahl, als richterliche dar. Die Prüfung und Entscheidung einer solchen Legitimation trägt alle *materiellen* Merkmale eines „Urteiles“ – mögen auch die *formellen* fehlen, die darin bestehen, daß eine verfassungsmäßig als „Gericht“ organisierte Behörde zur *Urteilsfällung* kompetent ist.

| Diese von der Theorie⁵⁴⁾ allgemein akzeptierte Anschauung liegt der Forderung zu Grunde, die Legitimationsprüfung wenigstens bei bestrittenen Wahlen dem Abgeordnetenhouse zu entziehen und einem besonderen Gerichtshofe zu übertragen. Die wesentlichsten Argumente, die gegen den Beruf des Parlamentes zur Legitimationsprüfung ins Feld geführt werden, sind: Mangelnde Objektivität und gemindertes Verantwortungsgefühl der Abgeordneten; das Fehlen eines gehörigen, die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung garantierenden Prozesses, die Anwendung eines mehr der *Beratung* als der *Entscheidung* angepaßten parlamentarischen Verfahrens und die damit verbundene Gefahr einer Verschleppung.

| 148

Trotz dieser gewichtigen Einwände haben nur sehr wenig gesetzgebende Körperschaften auf das Recht der Legitimationsprüfung verzichtet, vielmehr haben die jeweiligen Majoritäten unter Berufung auf die „Souveränität des Parlamentes“ aus begreiflichem politischen Selbsterhaltungstribe daran festgehalten.

Auch bei Beratung unserer gegenwärtigen Reichsratswahlordnung wurde, wie auch schon bei früheren Anlässen⁵⁵⁾, die Schaffung eines besonderen Wahlgerichtshofes in Anregung gebracht (Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Vogler, Stenographisches Protokoll, S. 40.268; Antrag des Abgeordneten Hruby, Verh. d. WRA., S. 546; Antrag der Abgeordneten Romanczuk und Genossen, Verh. d. WRA., S. 550).⁴⁹⁸ Allein sämtliche Anträge wurden – weniger aus prinzipiellen

| ⁵⁴⁾ Georg Jellinek, Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich, Wien 1885. Derselbe, Gutachten in den Verhandlungen des XIX. deutschen Juristentages, 2. Bd., Berlin und Leipzig 1888. Max Seydel, Parlamentarische oder richterliche Legitimationsprüfung, in Annalen des Deutschen Reiches 1889. Heinrich Jaques, Die Wahlprüfung in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Österreich, Wien 1885.⁴⁹⁶

| 148

⁵⁵⁾ 12. und 16. Februar 1886, Antrag des Grafen Cornini.⁴⁹⁷

⁴⁹⁶ Jellinek (Anm. 11); Jellinek (Anm. 12); Seydel (Anm. 17); Jaques (Anm. 10).

⁴⁹⁷ Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1885 und 1886, X. Session 1885–1886, S. 604–606 (Abg. Cornini) (Debatte in der 20. und 21. Sitzung, 12. 2. 1886 und 16. 2. 1886, S. 604–662).

⁴⁹⁸ StP 1906 (Anm. 22), S. 40268 (Abg. Vogler); Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 546 (Abg. Hrubý), 550 (Abg. Vogler); Antrag des Abgeordneten Romanczuk und Genossen, 2590 Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1906 (Initiativantrag).

Bedenken, als um durch weitere Beratungen die Durchführung der Wahlreform nicht zu verzögern – abgelehnt.

Absatz 1: Was nun den Vorgang bei der Legitimationsprüfung betrifft, so hat die gegenwärtige Reichsratswahlordnung das schon unter der Reichsratswahlordnung vom Jahre 1873 bestandene, durch § 3 des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates vom 12. Mai 1873, RGBl. Nr. 94,⁴⁹⁹ geschaffene Verfahren mit der Modifizierung übernommen, daß das Haus bei der Wahlprüfung an eine bestimmte Frist gebunden sein soll.⁵⁰⁰

| 149 | Das Verfahren bei der Legitimationsprüfung ist folgendes:

Das Haus teilt sich durch Los in neun Abteilungen, denen die ebenfalls durch Los geteilten Wahlakte zugewiesen werden. Außerdem wird vom ganzen Hause ein Legitimationsausschuß gewählt, der lediglich die Prüfung angefochtener Wahlen vorzunehmen hat.

Die Legitimationsprüfung *nicht* angefochtener Wahlen geschieht in der Weise, daß die von den neun Abteilungen unbeanstandeten Wahlen durch den Präsidenten dem Hause vorgelegt und von diesem ohne Debatte durch Majoritätsbeschluß genehmigt, oder dem Legitimationsausschuße zugewiesen werden.

Eine Anfechtung der Wahl kann erfolgen:

1. Seitens jedermann. Solche „Wahlanfechtungen oder Proteste“ sind *längstens* drei Tage nach feierlicher Eröffnung des Reichsrates, gegen Ergänzungswahlen binnen vierzehn Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen. Aus welchen Gründen derartige Wahlanfechtungen *jedermann* erheben kann, sagt das Gesetz nicht. Nur der Mangel der Wahlbefähigung des Gewählten ist als Anfechtungsgrund besonders hervorgehoben und diesbezüglich bestimmt, daß ein solcher Protest *jederzeit* eingebracht werden kann.

2. Vom Landeschef, durch Verweigerung des Wahlzertifikates – jedoch *nur* mangels der Wählbarkeit (§ 38 RRWO.).

3. Von den einzelnen „Wahlprüfungsabteilungen“ bezüglich jener Wahlakte, gegen welche die Mehrheit der Abteilung „Bedenken erhebt“.

4. Endlich vom Hause selbst, wenn eine von der Wahlprüfungsabteilung unbeanstandet gebliebene Wahl nicht verifiziert wird.

Sämtliche angefochtene Wahlen werden dem Legitimationsausschusse zugewiesen. Dieser hat hierüber innerhalb eines Jahres an das Haus zu berichten.⁵⁶⁾

| 149 | ⁵⁶⁾ § 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, RGBl. Nr. 94, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates:⁵⁰¹

„Nach erfolgter feierlicher Eröffnung nimmt das Abgeordnetenhaus vor allem die Prüfung der Wahlakte vor.

Zu diesem Behufe teilt sich das Haus durch das Los in neun Abteilungen.

Die einzelnen Wahlakte werden ebenfalls durch das Los den Abteilungen zugewiesen.

⁴⁹⁹ § 3 Gesetz vom 12. Mai 1873, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates, RGBl 1873/94 (im Folgenden: GOG RR 1873).

⁵⁰⁰ Vgl. § 57 RWO 1873 (Anm. 4).

⁵⁰¹ § 3 GOG RR 1873 (Anm. 499).

| **Absatz 2:** Die Bestimmung des Absatzes 1, derzufolge das Haus bezüglich der Legitimationsprüfung an eine einjährige Frist gebunden wird, bedarf – wenn sie nicht als *lex imperfecta* wirkungslos bleiben soll – einer Sanktion. Diese wurde im Absatz 2 dem Texte der Regierungsvorlage – der auch die Fristbestimmung erst eingefügt wurde – durch die subsidiäre Verpflichtung des Präsidenten geschaffen, die Legitimationsprüfung auf die Tagesordnung zu setzen, falls vor Ablauf der einjährigen Frist ein Beschluß des Legitimationsausschusses nicht vorgelegt wurde. Ihre notwendige Ergänzung findet diese Subsidiarverpflichtung des Präsidenten durch die Verpflichtung des vom Legitimationsausschusse, eventuell vom Präsidenten selbst nominierten Referenten, dem Hause Bericht zu erstatten. Den Abschluß dieses Systems von Sanktionsvorschriften bildet die endgültige Bindung des Hauses an die vom Präsidenten festgesetzte Tagesordnung, soweit diese die Legitimationsprüfung enthält (Antrag des Abgeordneten Löcker, Eventualantrag des

| 150

Befindet sich ein Abgeordneter in der Abteilung, welcher die Prüfung seiner Wahl zugewiesen wurde, so darf er den Verhandlungen über dieselbe nicht beiwohnen.

Die Verzeichnisse der Wahlakte, bezüglich welcher Anfechtungen oder Proteste in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingebracht werden und bezüglich welcher auch die Abteilung, der die Prüfung derselben zugewiesen ist, in ihrer Mehrheit kein Bedenken erhebt, werden dem Präsidenten übergeben.

| Dieser legt sie dem Hause vor, welches ohne Debatte entweder die Wahl als gültig anerkennt oder den Wahlakt zur Berichterstattung einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Legitimationsausschusse zuweist.

| 150

Ebenso werden Wahlakte, bezüglich welcher wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde (§ 55 der Wahlordnung), gegen welche eine Anfechtung vorliegt oder gegen deren Gültigkeit die Mehrheit der betreffenden Abteilung Bedenken erhebt, diesem Legitimationsausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesen.

Wahlanfechtungen oder Proteste gegen eine Wahl sind längstens drei Tage nach feierlicher Eröffnung des Reichsrates, gegen Ergänzungswahlen während der Dauer einer Session des Reichsrates binnen 14 Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen, widrigens dieselben nicht mehr berücksichtigt werden.

Wahlanfechtungen, welche den Mangel der Wahlbefähigung des Gewählten nach § 20 der Reichsratswahlordnung betreffen, können jedoch jederzeit, auch nachdem eine Wahl für gültig erkannt wurde, erhoben werden.

Über solche Wahlanfechtungen, sowie über Neuwahlen, welche im Verlaufe einer Wahlperiode vorgenommen werden, entscheidet das Haus ebenfalls über den Bericht des vom Hause gewählten Legitimationsausschusses.

Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe auf Grund des § 58 der Reichsratswahlordnung durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.“

Zu bemerken ist, daß eine Neustilisierung jener Stellen dieses Gesetzes, die auf die alte Reichsratswahlordnung Bezug nehmen, nicht erfolgt ist, obgleich dies mit Rücksicht auf die Neugestaltung der Reichsratswahlordnung notwendig gewesen wäre. So z. B. im § 3, Abs. 9⁵⁰² und § 4, Abs. 2.⁵⁰³

⁵⁰² § 3 Abs. 9 GOG RR 1873 (Anm. 499) verweist auf § 20 „der Reichsraths-Wahlordnung“. In § 20 RWO 1873 (Anm. 4) waren die Mängel der Wahlbefähigung stipuliert, wohingegen § 20 RWO 1907 (Anm. 1) jedoch die Quoren der Beschlüsse der Wahlkommission betrifft und der dynamische Verweis ins Leere trifft und nunmehr auf § 8 RWO 1873 (Anm. 4) verweisen müsste. Gleiches gilt für die Verweise in § 3 Abs. 7 und 11 GOG RR 1873 (Anm. 499).

⁵⁰³ § Abs. 2 GOG RR 1873 (Anm. 499).

151 Abgeordneten Hruby, Verh. d. WRA., S. 546–555).⁵⁰⁴ Ein Antrag des Abgeordneten Hruby, die Fristsetzung des Absatzes in der Weise zu sanktionieren, daß jede Wahl, die nicht in der vor|geschriebenen Frist verifiziert worden sei, ipso jure als agnosziert gelten solle, wurde abgelehnt (Verh. d. WRA., S. 546 ff.).⁵⁰⁵

Das Verfahren über angefochtene Wahlen im Legitimationsausschusse und vor dem Plenum ist auch bei uns ein rein parlamentarisches. Es muß weder mündlich, noch kontradiktorisch durchgeführt werden. Der Tatbestand wird nicht in den Formen eines geregelten Beweisverfahrens dem zur Entscheidung berufenen Plenum zur unmittelbaren Anschauung gebracht, sondern Parlament wie Legitimationsausschuß stützen ihr Urteil hauptsächlich auf das von der Regierung und deren Organen hergestellte Aktenmaterial.⁵⁷⁾ Eine Reform, die gerade in diesem Punkte ohne radikale Änderung, durch Vorschrift eines von der gewöhnlichen Geschäftsbehandlung abweichenden *Prozessverfahrens* für die Legitimationsprüfung möglich wäre und in manchen Staaten auch versucht wurde, ist bei Beratung des Gesetzes im Parlamente nicht angeregt worden.

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit angefochtener Wahlen ist das Parlament auf sein völlig freies Ermessen angewiesen. Wann eine Wahl als nichtig zu annullieren ist, darüber gibt es bei uns keine gesetzlichen Vorschriften.

Dabei ist zu bedenken, daß sich das österreichische Abgeordnetenhaus durch eine Entscheidung über die Gültigkeit angefochtener Wahlen möglicherweise in einen Gegensatz zum Reichsgerichte setzen kann. Dieser Gerichtshof hat bekanntlich über die Verletzung politischer, in der Verfassung gewährleisteter Rechte zu erkennen und jedermann, dessen Wahl für ungültig erklärt wurde, wäre eigentlich zur Beschwerdeführung vor dieser Instanz legitimiert, ebenso wie die Wähler, im Falle ein ihrer Ansicht nach Nichtberechtigter als Abgeordneter fungierte, sich für verletzt erachten und Beschwerde führen könnten. Denn, sowohl das Recht der Wähler wie das der Gewählten ist ein „politisches, in der Verfassung gewährlestetes“.⁵⁸⁾

152 Tatsächlich sind jedoch derartige Beschwerden nicht zugelassen. Das Reichsgericht hat seinen bezüglichlichen Standpunkt in dem bereits oben |zitierten Erkennt-

151 |⁵⁷⁾ Vgl. darüber Seydl, a. a. O. S. 205.⁵⁰⁶

⁵⁸⁾ In zahlreichen Erkenntnissen hat das Reichsgericht den Rechtssatz anerkannt, daß sowohl das *aktive* wie das *passive* Wahlrecht zum Reichsrate ein politisches, in der Verfassung gewährlestetes Recht sei.⁵⁰⁷ Passives Wahlrecht ist allerdings nicht dasselbe wie „Recht des Gewählten“. Allein das sogenannte passive Wahlrecht ist überhaupt nur eine Befähigung und wird erst dann zu einem „Rechte“, wenn es sich schon um einen Gewählten oder zu Wählenden handelt.

⁵⁰⁴ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 564–555.

⁵⁰⁵ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 564–555.

⁵⁰⁶ Seydel (Anm. 17), S. 285.

⁵⁰⁷ Erstmals: Erk RG 24. 4. 1873, Z 37, Slg 42.

nisse vom 24. April 1881⁵⁰⁸ präzisiert. Damals hatte das Abgeordnetenhaus die Wahl mehrerer Vertreter der oberösterreichischen Grundbesitzerkurie als gültig anerkannt, während das Reichsgericht die *Wählerliste*, auf Grund derer die angefochtenen Wahlen erfolgten, für unrichtig erklärte, was eine Streichung von mehreren Personen zur Folge haben mußte, deren Abstimmung jedoch gerade für das angefochtene Resultat ausschlaggebend war. Zwar suchte das Reichsgericht damals wenigstens äußerlich den Schein eines Kompetenzkonfliktes mit dem Abgeordnetenhaus zu vermeiden, indem es den Grundsatz aufstellte, das Reichsgericht entscheide nur über das Recht der Wähler, das Abgeordnetenhaus über das Recht der Gewählten⁵⁰⁹, allein dieser Grundsatz ist nirgends im Gesetze begründet, und die Kompetenzbestimmung des Artikels 3, lit. b StGG. über die Einsetzung eines Reichsgerichtes⁵¹⁰ paßt – wie früher bemerkt – ebenso auf das Recht des Gewählten wie das des Wählers; außerdem ist – darauf haben alle Theoretiker hingewiesen – eine derartige Trennung zwischen dem Rechte des Wählers und dem des Gewählten undurchführbar, da | das eine aus dem anderen hervorgeht und jede Entscheidung über den Gewählten implicite das Recht des Wählers in Mitleidenschaft zieht.⁶⁰ | 153

Übrigens hat auch das Reichsgericht nicht allzu streng an dem von ihm selbst aufgestellten Grundsatz, daß es nur über das Recht des Wählers und nicht über das Recht des Gewählten zu entscheiden habe, festgehalten und konnte auch gar

⁵⁰⁹ Aus den Gründen des oben zitierten Erkenntnisses:⁵⁰⁹ | 152

„Dazu kommt, daß die Kompetenzen einerseits des hohen Abgeordnetenhauses und andererseits des Reichsgerichtes zu den ihnen beiderseits zukommenden Entscheidungen über die Wahlvorgänge zum Reichsrat in keiner Weise gleichartig sind und einander keineswegs decken oder absorbieren, sondern sehr verschiedenartig von einander abliegen, und daß demnach ein Konflikt zwischen ihren beiderseitigen Enunziaten schon darum nicht entstehen kann, weil diese beiderseitigen Enunziaten sich auf verschiedene Punkte beziehen und einen ganz verschiedenen Inhalt haben.

Das hohe Abgeordnetenhaus entscheidet unmittelbar und definitiv über das Recht des Gewählten, während das Reichsgericht unmittelbar und definitiv über das Recht der Wähler eine richterliche Kognition fällt.

Das Abgeordnetenhaus faßt nämlich seinen Beschluß nur darüber, ob es diese und jene vollzogenen Wahlen von Abgeordneten zur Reichsvertretung als gültig agnosziere oder nicht, und *dieser Beschluß bleibt selbstverständlich endgültig und unantastbar*. Allerdings mag das Abgeordnetenhaus hiebei in manchen Fällen in die Lage kommen, bei der Prüfung der Wahlakten auch in die Prüfung der Wahlberechtigung einzelner Wähler einzugehen, doch fällt es darüber keine förmliche Entscheidung. – Das Reichsgericht hingegen hat über bei ihm eingebrachte Beschwerden seine Kognition ausschließend darauf zu beschränken, ob durch die Vorgänge oder *Verfügungen der administrativen Behörden* bei den vorausgegangenen Wahlen politische, durch die Verfassung gewährleistete Rechte der Wähler verletzt worden seien oder nicht, ohne dabei irgendwie auch den – nach den Gesetzen der ausschließenden Kompetenz des hohen Abgeordnetenhauses unterliegenden – Punkt zu berühren, ob die aus diesen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten zur Reichsvertretung als gültig gewählt anzusehen seien oder nicht.“

⁶⁰ Vgl. Jellinek, Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich.⁵¹¹ | 153

⁵⁰⁸ Vgl. RG Slg 42 (Anm. 507).

⁵⁰⁹ RG Slg 234 (Anm. 487), S. 15f.

⁵¹⁰ Art. 3 lit b StGG Reichsgericht 1867 (Anm. 77).

⁵¹¹ Jellinek (Anm. 11), S. 13f.

nicht daran festhalten. Abgesehen von dem bereits oben anmerkungsweise erwähnten Erkenntnis, durch welches es über das Recht des *zu Wählenden* entschieden hat,⁵¹² gibt es eine Reihe von Fällen, in denen die Rechtsstellung der Abgeordneten, also ein „Recht der Gewählten“, verletzt wird, und außer dem Reichsgerichte überhaupt keine Beschwerdeinstanz vorhanden ist, da sich die Kompetenz des Abgeordnetenhauses lediglich auf die Wahlprüfung erstreckt. Solche Fälle sind z. B. jene, über welche das Erkenntnis vom 18. April 1888, Z. 71, Slg. Nr. 435,⁵¹³ eine Entscheidung getroffen hat. Die bezüglichlichen Rechtssätze lauten: a) Durch die zeitweilige Enthebung eines *zum Reichsratsabgeordneten gewählten* Mittelschulprofessors von der Ausübung der Lehrtätigkeit während der Dauer des Reichsratsmandates findet keineswegs eine *Verletzung seines* (passiven) *Wahlrechtes* zur Reichsvertretung statt. Ebensowenig wird b) dadurch das allen öffentlichen Beamten und Funktionären gewährleistete Recht, wonach sie *zur Ausübung des Reichsratsmandates eines Urlaubes* bedürfen, verletzt, noch c) die Inkompatibilität des Lehramtes mit einem Reichsratsmandate verfügt.

Stünde hier und in ähnlichen Fällen das Reichsgericht auf dem Standpunkte, es habe nur über das Recht des Wählers zu urteilen, käme es zu einem negativen Kompetenzkonflikte. Mit dem im Erkenntnis Nr. 234⁵¹⁴ ausgesprochenen Grundsatz wollte das Reichsgericht offenbar nur die *direkte* Entscheidung über die *Gültigkeit* einer Wahl als nicht in seine Kompetenz gehörig bezeichnen.

Die Legitimationsprüfung durch das Abgeordnetenhaus bildet den Abschluß jener Institutionen, die wir als den Rechtsschutz des Wahlrechtes bezeichnen. Kurz zusammengefaßt, stellt sich derselbe in den verschiedenen Stadien des Wahlverfahrens folgendermaßen dar:

1. Im Stadium der Wahlvorbereitung, das ist, von der Ausschreibung der Wahl bis zur Wahlvornahme:
 - a) wegen Verletzung des Wahlrechtes durch den Inhalt der Wählerliste, das *Reklamationsverfahren*;
 - b) wegen anderer Verletzungen der administrative Beschwerdeweg;
 - |154 |c) endlich die Beschwerde vor dem Reichsgerichte, soweit Verletzung eines subjektiven Rechtes vorliegt.
2. Während des Wahlaktes: das Verfahren vor der Wahlkommission, deren Entscheidungen inappellabel sind.
3. Nach vollzogener Wahl: die Legitimationsprüfung durch das Abgeordnetenhaus.

⁵¹² Vgl. z. B. S. A 79–82.

⁵¹³ Erk RG 18. 4. 1888, Z 71, Slg 435, S. 165 (Rechtssätze).

⁵¹⁴ RG Slg 234 (Anm. 487).

§ 42.

Absatz 1. Änderungen der §§ 1, 4, 5, 33 bis 37 und 42 dieses Gesetzes, sowie des dem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhangs über die Wahlbezirkseinteilung können nur bei Anwesenheit von mindestens 343 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses gültig beschlossen werden. In diese Zahl sind die Abgeordneten, die zugleich Mitglieder der Regierung sind, die Mitglieder des Präsidiums und die zur Besorgung der Geschäfte am Tage der Abstimmung bestimmten Schriftführer nicht einzurechnen.

Absatz 2. Soll eine Änderung der Bestimmungen der §§ 34 bis 36, welche die gleichzeitige Wahl zweier Abgeordneten in ein und demselben Wahlbezirke zum Gegenstande haben, vorgenommen werden, so ist zu einem gültigen Beschlusse erforderlich, daß unter der im ersten Absatze vorgesehenen Anzahl der anwesenden Abgeordneten sich wenigstens mehr als die Hälfte der Abgeordneten aus jedem Lande befinden, in welchem solche Wahlbezirke gelegen sind; handelt es sich um eine Änderung in der Einteilung von derartigen Wahlbezirken, so gilt die vorstehende Anordnung bezüglich der Abgeordneten jenes Landes, in dem die betreffenden Wahlbezirke gelegen sind.

Absatz 3. Kann ein solcher Beschluß infolge der nicht genügenden Zahl der Anwesenden nicht gefaßt werden, so gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Absatz 4. Bei den im ersten Absatze angeführten Verhandlungsgegenständen ist die in § 42 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates vorgesehene Abkürzung der Geschäftsbehandlung unzulässig.

Zu § 42. Änderungen der Reichsratswahlordnung.

„Die Frage, ob einzelnen Bestimmungen der Reichsratswahlordnung und namentlich der Wahlbezirkseinteilung, welche sich als ein Ergebnis der Berücksichtigung widerstreitender politischer und wirtschaftlicher Kräfte darstellt, ein besonderer Schutz in der Weise zuteil werden soll, daß die Beschlußfassung über Änderungen derselben an qualifizierte Bedingungen geknüpft wird, hat den Gegenstand eingehender Debatten im Wahlreformausschusse gebildet.“ (Ber. d. WRA., S. 14.)⁵¹⁵ Die im § 42 festgelegten Garantien sind das Resultat eines Kompromisses (Antrag des Abgeordneten Geßmann, Verh. d. WRA., S. 692, und Stenographisches Protokoll, S. 40.293 und 40.551)⁵¹⁶ zwischen zwei Bestrebungen, von denen die eine, sie ging von deutscher Seite aus, für jede Änderung der in § 42 zitierten Paragrafhe die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Abgeordneten und Zweidrittelmajorität der Anwesenden forderte (Antrag des Abgeordneten Löcker, Verh. d. WRA., S. 650),⁵¹⁷ während die andere – vertreten durch die

| 155

⁵¹⁵ Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 14.

⁵¹⁶ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 692 (Abg. Geßmann); StP 1906 (Anm. 22), S. 40.293, 40.319–40.347, 40.366–40.397 (Belegstelle auf S. 40.551 n.e.).

⁵¹⁷ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 650 (Abg. Löcker).

slawischen Abgeordneten – jede derartige Sicherstellung prinzipiell ablehnte (vgl. die Verh. d. WRA., S. 650–702).⁵¹⁸

Absatz 4: § 42 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, beschlossen am 2. März 1875, lautet:⁵¹⁹

Abkürzung der Geschäftsbehandlung.

Jedes Mitglied des Hauses kann bezüglich eines Verhandlungsgegenstandes die Abkürzung der Geschäftsbehandlung beantragen. Eine solche Abkürzung kann schon bei Einbringung des Antrages oder bei der ersten Lesung oder auch später beantragt werden.

Jeder Abkürzungsantrag ist sogleich in Verhandlung zu nehmen, wobei die Debatte auf die Frage der Abkürzung beschränkt bleiben muß.

Mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen kann beschlossen werden:

1. daß ein Gegenstand, sei es in der ersten, zweiten oder dritten Lesung, in Verhandlung genommen werde, ohne daß er auf der Tagesordnung war;
2. daß die Beschlußfassung über einen Gegenstand mit Beseitigung jeder Vorberatung vorgenommen werde. Sollte in diesem Falle das Haus die Verweisung an einen Ausschuß während der Verhandlung beschließen (§ 38), so ist hiezu eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Mit einfacher Mehrheit kann beschlossen werden, daß

- a) dem Ausschusse zur Berichterstattung eine Frist gestellt,
- b) sogleich nach Verteilung des gedruckten Ausschußberichtes zur Verhandlung geschritten,
- c) von der Drucklegung des Antrages, oder
- d) des Ausschußberichtes Umgang genommen werde.

Mit dem Abkürzungsantrage ist die Bezeichnung der gewünschten Abkürzung zu verbinden.

⁵¹⁸ Verhandlungen WRA 1906 (Anm. 23), S. 650–702 (Debatte über § 42).

⁵¹⁹ § 42 Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, Beschluß vom 2. 3. 1875.

| Anhang zur Reichsratswahlordnung.

| 156

Vorbemerkung zur Wahlbezirkseinteilung.

Die Einteilung des Staatsgebietes in Wahlbezirke und die Aufteilung der Abgeordneten auf diese erfolgt in erster Linie aus wahltechnischen Gründen, da es fast unmöglich wäre, alle Abgeordneten durch jeden einzelnen Wähler wählen zu lassen (vgl. Erläuterung zu § 1).⁵²⁰

Bei prinzipieller Anerkennung des *gleichen* Wahlrechtes wird nun in der Weise vorgegangen, daß einer bestimmten Durchschnittszahl von Einwohnern ein Abgeordneter oder mehrere zum Zwecke der Wahl zugewiesen und die Wahlbezirke mit möglichster Berücksichtigung dieser Vertretungseinheit in Anlehnung an bereits bestehende territoriale Einteilungen gebildet werden: Alle ihrer Einwohnerzahl nach gleichen Wahlbezirke erhalten die gleiche Anzahl von Abgeordneten zugewiesen.

Allein da die ausschließliche Anerkennung der Einwohnerzahl als Vertretungsprinzip zwar ein gleiches, aber kein gerechtes Wahlsystem ergibt, wird die Wahlbezirkseinteilung sehr oft mit Rücksicht auf das Verhältnis zwischen Einwohner- und Abgeordnetenzahl keine gleichmäßige sein, und man wird eine solche ungleichmäßige Wahlbezirkseinteilung dazu benutzen, um gewissen, nicht in der bloßen Kopfzahl zum Ausdruck gelangenden, aber dennoch vertretungswürdigen Interessen zu einer Repräsentation im Parlamente zu verhelfen. Solche Interessen können sein: die Steuerkraft, Nationalität, Religion, Industrie, Landwirtschaft u. a. m.

Die Wahlbezirkseinteilung unserer Reichsratswahlordnung schließt sich zunächst den historischen Grenzen der Kronländer an. Innerhalb | dieser Grenzen waren es – neben der Einwohnerzahl – vor allem zwei Interessengegensätze, denen die Wahlbezirkseinteilung gerecht werden wollte: die nationalen Gegensätze und der Widerstreit zwischen Stadt und Land, Industrie und Landwirtschaft.

| 157

Was zunächst den ersten Gegensatz betrifft, so wurden die Wahlbezirke – wie die statistische Tabelle im Anhang zeigt – national möglichst einheitlich gebildet, das heißt jeder Wahlbezirk soll womöglich nur Angehörige einer Nationalität – oder doch wenigstens in überwiegender Maße – enthalten. In Mähren, wo zwei Nationen nicht territorial getrennt, sondern einander durchsetzend nebeneinander leben, wurden zwei voneinander unabhängige Wahlbezirkseinteilungen mit national getrennten Wahlbezirken geschaffen, deren nähere Einrichtung in den Erläuterungen zu § 1⁵²¹ enthalten ist.

Auch der Gegensatz von Stadt und Land wird durch Bildung rein städtischer und rein ländlicher Wahlbezirke berücksichtigt.

⁵²⁰ Vgl. S. 360–364.

⁵²¹ Vgl. S. 360–364.

Nach unserer Wahlbezirkseinteilung muß man drei Arten von Wahlbezirken unterscheiden: 1. Wahlbezirke, die nur aus einem oder mehreren Stadtteilen bestehen; 2. solche, die aus einer oder mehreren Ortsgemeinden (Städten, Märkten, Gemeinden) gebildet werden; 3. solche, die aus Gerichtsbezirken zusammengesetzt sind. Letztere zerfallen wieder in zwei Unterarten. Entweder gehören alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes in den betreffenden Wahlbezirk, oder es sind einzelne Gemeinden aus dem Gerichtsbezirke herausgenommen und einem besonderen Wahlbezirke zugewiesen. Ein solches Herausheben einzelner Gemeinden aus einem Gerichtsbezirke und ihre Vereinigung oder Zuweisung zu einem selbständigen Wahlbezirke findet zur Wahrung des rein ländlichen oder einheitlich nationalen Charakters eines Wahlbezirkes statt, wenn beispielsweise in einem aus Landgemeinden bestehenden Gerichtssprengel ein Industrieort oder in einem rein tschechischen Gerichtssprengel eine deutsche Gemeinde sich befindet. Regelmäßig werden die Städte, Märkte und Industrieorte aus den Gerichtssprengeln herausgehoben und zu selbständigen Wahlbezirken vereinigt. Der restliche oder die mehreren, zu einem Wahlbezirke gehörigen restlichen Gerichtssprengel bestehen dann nur aus Landgemeinden und haben einen rein agrarischen Charakter, während die übrigen Wahlbezirke städtischer, industrieller Natur sind. Doch gibt es auch aus Gerichtsbezirken bestehende Wahlbezirke, aus denen die Städte, Märkte und Industrieorte nicht herausgehoben sind; diese haben dann einen *gemischten* Charakter.

Die Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Kronländer ist in § 6 StGG. über die Reichsvertretung enthalten. Die Textierung | dieses Paragraphen erfolgte durch Artikel II des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15; er lautet:⁵²²

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 516 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:	
Für das Königreich Böhmen	130
für das Königreich Dalmatien	11
für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau	106
für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns	64
für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns	22
für das Herzogtum Salzburg	7
für das Herzogtum Steiermark	30
für das Herzogtum Kärnten	10
für das Herzogtum Krain	12
für das Herzogtum Bukowina	14
für die Markgrafschaft Mähren	49
für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien	15
für die gefürstete Grafschaft Tirol	25
für das Land Vorarlberg	4
für die Markgrafschaft Istrien	6

⁵²² § 6 StGG Reichsvertretung 1867 (Anm. 77) idF RGBl 1907/15.

für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska	6
für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete	5

Die Verteilung der hienach zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke wird durch die Reichsratswahlordnung bestimmt.

| Wahlbezirkseinteilung.^{*)}

| 159

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten
Böhmen.		Böhmen.	
		Von der Stadt Prag:	
	1	Der I. Gemeindebezirk (Altstadt)	1
	2	Vom II. Gemeindebezirk (Neustadt) der Teil, der durch die Mittellinie des Wenzelsplatzes, die Stadtgrenze, die Moldau bis zur Franz Josefs-Brücke und durch den I. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	3	Vom II. Gemeindebezirk der Teil, der durch den 1. und 3. Wahlbezirk, durch Resselgasse, Karlsplatz, Gerstengasse und die Verlängerung der Mittellinie der letzteren über den Komenskýplatz begrenzt wird	1
	4	Der restliche Teil des II. und der VI. Gemeindebezirk (Wyseshrad)	1
	5	Der III. und IV. Gemeindebezirk (Kleinseite und Hradschin)	1
	6	Der VII. Gemeindebezirk (Holleschowitz-Bubna)	1
	7	Der V. und VIII. Gemeindebezirk (Josefstadt und Altlieben)	1
		Von der Stadt Smichow:	
	8	Der Teil, der im Westen und Süden durch Kreuzgasse, Radlitzergasse, Gartengasse, Gasse zur Sontoška, Weinberggasse, Divišgasse, Pilsnerstraße, Sokolgasse, Resselgasse, Kobergasse, Karlsgasse begrenzt wird	1
	9	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Smichow, ferner die Ortsgemeinden Koschir, Großbřewnow, Střešowitz, Dejwitz, Bubentsch, Hlubočep (Gerichtsbezirk Smichow), Wysočan (Gerichtsbezirk Karolinenthal), Podol, Branik (Gerichtsbezirk Nusle)	1

^{*)} Wenn im Texte des Anhanges nichts anderes bemerkt ist, hat, wo eine Straße als Grenze eines Wahlbezirkes angeführt ist, als Grenzlinie die Mitte der Straße, bei Plätzen die kürzeste Verbindungslinie zwischen der vorher und nachher benannten Straße zu gelten.

Anmerkung. Die Wahlbezirke Nr. 1 bis 75 in Böhmen sind solche mit überwiegend böhmischer, die Wahlbezirke Nr. 76 bis 130 sind solche mit überwiegend deutscher Bevölkerung.

| 159

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten
Böhmen.			
Von der Stadt Königliche Weinberge:			
160	10	Der Teil, der durch Žižkagasse, Divišgasse, Palackýstraße, Purkyněplatz, Palackýstraße, Russische Straße und durch die östliche und nördliche Gemeindegrenze begrenzt wird	1
	11	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Königliche Weinberge	1
Von der Stadt Žižkow:			
	12	Der Teil, der durch Vitek-gasse, Prokopsplatz, Miličgasse, Sladkowskyplatz, Karls-gasse, Lipangasse, Bořivojgasse, Libuša-gasse, Tomekgasse, Stadtgrenze und durch die östliche Gemeindegrenze begrenzt wird	1
	13	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Žižkow	1
Von der Stadt Pilsen:			
	14	Der I., II. und III. Gemeindebezirk (Innere Stadt, Reichsvorstadt, südlicher Teil, Reichsvorstadt, westlicher Teil)	1
	15	Der IV. und V. Gemeindebezirk (Sachsenvorstadt und Prager Vorstadt)	1
Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):			
	16	Karolinenthal (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	17	Nusle, Wrschowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Michle, Krč (Gerichtsbezirk Nusle)	1
	18	Budweis (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	19	Kladno, Buštěhrad, Kročehlaw (Gerichtsbezirk Kladno), Unhošť, Rakonitz, Beraun (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	20	Laun, Neustraschitz, Raudnitz, Libochowitz, Melnik (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Schlan, Libuschin (Gerichtsbezirk Schlan), Welwarn, Kralup an der Moldau (Gerichtsbezirk Welwarn)	1
	21	Jungbunzlau, Kosmanos, Dobrowitz (Gerichtsbezirk Jungbunzlau), Neubenatek, Lissa an der Elbe (Gerichtsbezirk Neubenatek), Mscheno (Gerichtsbezirk Melnik), Weißwasser (Gerichtsbezirk Weißwasser), Münchengrätz, Bakow (Gerichtsbezirk Münchengrätz), Turnau, Eisenbrod, Semil (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	22	Jičin, Neupaka, Starkenbach, Lomnitz an der Popelka, Hořitz, Neubydžow (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Sobotka, Unterbautzen (Gerichtsbezirk Sobotka), Kopidlno (Gerichtsbezirk Libaň)	1
	23	Königinhof an der Elbe, Eipel, Politz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Jaroměř, Josefstadt (Gerichtsbezirk Jaroměř), Nachod, Rothkosteletz, Hronow (Gerichtsbezirk Nachod)	1
161	24	Königgrätz, Hohenbruck (Gerichtsbezirk Königgrätz), Opočno, Dobruška (Gerichtsbezirk Opočno), Reichenau an der Kněžna, Wamberg (Gerichtsbezirk Reichenau an der Kněžna),	

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten
Böhmen.		Adlerkosteletz, Tinischt (Gerichtsbezirk Adlerkosteletz), Nechanitz, Neustadt an der Mettau, Böhmischeskalitz, Holitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	25	Pardubitz, Sezemitz (Gerichtsbezirk Pardubitz), Poděbrad, Sadska, Petschek (Gerichtsbezirk Poděbrad), Přelauč, Chlumetz, Königstadt, Nymburg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Daschitz (Gerichtsbezirk Holitz)	1
	26	Hohenmauth, Chotzen (Gerichtsbezirk Hohenmauth), Wildenschwert, Böhmisches-Trübau (Gerichtsbezirk Wildenschwert), Leitomischl, Senftenberg, Polička, Skutsch (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	27	Kuttenberg (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Chrudim, Heřmanměstec, Chrast (Gerichtsbezirk Chrudim), Časlau, Žleb (Gerichtsbezirk Časlau), Goltschenikau (Gerichtsbezirk Habern)	1
	28	Kolin, Elbeteinitz (Gerichtsbezirk Kolin), Kauřim, Zasmuk (Gerichtsbezirk Kauřim), Brandeis an der Elbe, Altbunzlau, Elbkosteletz, Čelakowitz (Gerichtsbezirk Brandeis an der Elbe), Böhmisches-Brod, Schwarzkosteletz, Ričan, Eule (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	29	Tabur, Soběslau, Beneschau, Wotitz, Neuhaus, Wittingau, Kamenitz an der Linde, Bechin, Lischau, Schweinitz, Selčan (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	30	Pisek, Horaždowitz, Wolin, Moldauthein, Mühlhausen, Netolitz, Frauenberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Wodňan, Protivin, Barau (Gerichtsbezirk Wodňan), Strakonitz, Neustrakonitz (Gerichtsbezirk Strakonitz)	1
	31	Klattau, Taus, Neugedein, Schüttenhofen, Přestitz, Nepomuk (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Stachau (Gerichtsbezirk Bergreichenstein), Stankau Dorf (Gerichtsbezirk Bischofteinitz), Altpilsenetz (Gerichtsbezirk Pilsen), Nürschan (Gerichtsbezirk Staab), Großdzikau (Gerichtsbezirk Winterberg)	1
	32	Příbram, Birkenberg (Gerichtsbezirk Příbram), Hořowitz, Hostomitz (Gerichtsbezirk Hořowitz), Rokitzan, Radnitz (Gerichtsbezirk Rokitzan), Březnitz, Rožmítal (Gerichtsbezirk Březnitz), Dobříš, Blatna (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	33	Deutschbrod, Polna, Humpoletz, Chotěboř, Přibyslau, Píligram, Patzau, Počatek, Wlašim, Ledec, Hlinsko (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Trhovekamenitz (Gerichtsbezirk Nassaberg)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 9, 12, bis 33 und 102 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	34	Laun ohne die Ortsgemeinde Rannay, Libochowitz, Neustraschitz;	

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten
Böhmen.		aus dem Gerichtsbezirke Postelberg die Ortsgemeinde Imling	1
	35	Schlan, Kladno	1
	36	Raudnitz Welwarn; aus dem Gerichtsbezirke Leitmeritz die Ortsgemeinden Bauschowitz, Böhmisches Kopist, Brnian, Deutsch Kopist, Drabschitz, Hrdly, Keblitz, Podčapel; aus dem Gerichtsbezirke Lobositz die Ortsgemeinden Cho- dolit, Chrastian, Jetschan, Opolan, Schöppenthal, Semtsch, Starrey, Trebnitz, Trüblitz, Trzemschitz, Wrbitschan	1
	37	Melnik, Jungbunzlau	1
	38	Münchengrätz, Böhmisches Aicha, Turnau ohne die Ortsgemeinde Bösching; Weißwasser ohne die Ortsgemeinden Jesowei, Kleinbösig, Neudorf, Niedergruppai, Niederrokitai, Nosadl, Oberrokitai, Wiska; aus dem Gerichtsbezirke Niemes die Ortsgemeinde Zetten	1
	39	Semil, Eisenbrod, Hochstadt, Starkenbach ohne die Ortsgemeinde Huttendorf	1
	40	Jičin, Sobotka, Libaň	1
	41	Hořitz, Neupaka ohne die Ortsgemeinden Großborowitz, Stikau, Stupna, Widach; Lomnitz an der Popelka	1
	42	Jaroměř ohne die Ortsgemeinden Grabschütz, Heřmanitz, Kleinbock, Littitsch, Prode, Salnai, Schlotten, Westetz; Böhmisches Skalitz, Eipel, Poltitz; aus dem Gerichtsbezirke Königshof an der Elbe die Ortsge- meinden Daubrawitz, Lipnitz, Nowoles, Weißtremeschna, Werdek	1
	43	Nachod, Neustadt an der Mettau ohne die Ortsgemeinden Deschney, Gießhübel, Plaßnitz, Polom, Sattel, Trtschkadorf; Opočno ohne die Ortsgemeinde Lom	1
	44	Adlerkosteletz, Reichenau an der Kněžna, Senftenberg	1
	45	Königgrätz, Nechanitz, Chlumetz	1

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten
Böhmen.	46	Poděbrad, Königstadt, Neubydžow	1
	47	Neubenatek, Brandeis an der Elbe, Nimburg	1
	48	Böhmisch-Brod, Karolinenthal, Zižkow, Nusle, Wrschowitz	1
	49	Smichow, Königsaal	1
	50	Beraun, Unhošt, Dobříš	1
	51	Rakonitz ohne die Ortsgemeinden Wetzlau und Swojetin; Pürglitz, Kralowitz; aus dem Gerichtsbezirke Manetin die Ortsgemeinden Aujezd, Böhmisch-Doubrawitz, Böhmisch-Neustadt, Brdo, Budsch, Draschen, Foßlau, Hodowies, Hubenow, Kaznau, Krascho- witz, Kraschtowitz, Křečowa, Ladměřitz, Lippen, Littau, Lo- mička, Losa, Manetin, Mrtnik, Oberbela, Planes, Rybnitz, Stichowitz, Stradisch, Trnowa, Wražnow	1
	52	Pilsen ohne die Ortsgemeinde Littitz; Blowitz	1
	53	Rokitzan, Zbirow, Březnitz	1
	54	Příbram, Hořowitz	1
	55	Selčan, Sedletz, Wotitz, Neweklau	1
	56	Beneschau, Eule, Řičan	1
	57	Kolin, Kauřim, Schwarzkostelez	1
	58	Kuttenberg, Kohljanowitz	1
	59	Pardubitz, Holitz, Přelauč	1
	60	Chrudim, Časlau	1
	61	Leitomischl ohne die Ortsgemeinden Abtsdorf, Blumenau, Dittersdorf, Hopfendorf, Jansdorf, Karlsbrunn, Ketzelsdorf,	

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten
Böhmen.		Lauterbach, Nikl, Schirmdorf, Strokele, Überdörfel; Wildenschwert ohne die Ortsgemeinden Dreihöf, Hertersdorf, Hilbetten, Knappendorf, Mittellichwe, Niederlichwe, Ober- lichwe, Seibersdorf, Tschernowier; Polička ohne die Ortsgemeinden Böhmisches-Rothmühl, Böh- misch-Wiesen, Bohnau, Deutsch-Bielau, Dittersbach, Lauben- dorf, Neubiela, Riegersdorf, Schönbrunn; aus dem Gerichtsbezirke Landskron die Ortsgemeinden Böh- misch-Rotwasser, Herbotitz, Koburg, Nepomuk, Niederher- manitz, Oberhermanitz, Petersdorf, Waltersdorf, Weipersdorf	1
		62 Hohenmauth, Skutsch, Nassaberg	1
		63 Chotěboř, Habern, Hlinsko, Přibyslau, Polna	1
	165	64 Deutschbrod ohne die Ortsgemeinden Frauenthal, Friedenau, Hochtann, Jlemnik, Langendorf, Pattersdorf; Humpoletz, Ledeč	1
		65 Unterkralowitz, Wlašim	1
		66 Tabor, Jungwoschitz, Soběslau	1
		67 Pisek, Mirowitz, Wodňan	1
		68 Horaždowitz, Blatna, Schüttenhofen ohne die Ortsgemeinden Albrechtsried, Lan- gendorf, Swina; aus dem Gerichtsbezirke Bergreichenstein die Ortsgemeinden Damitsch, Maleč, Nezditz, Ostružno, Pohorsko, Schimanau, Soběschitz, Straschin	1
		69 Klattau ohne die Ortsgemeinden Gesen und Birkau; Nepomuk, Planitz	1
		70 Přestitz, Taus ohne die Ortsgemeinden Haselbach, Prennet, Tannawa, Vollmau, Wassersuppen; Neugedein ohne die Ortsgemeinden Braunbusch, Donau, Hir- schau, Kaltenbrunn, Maxberg, Neumark, Schneiderhof, Viertel; aus dem Gerichtsbezirke Bischofteinitz die Ortsgemeinden Chotiměř, Elstin, Franowa, Kamenzen, Křenowa, Kwitscho- witz, Lohowa, Lohowtschitz, Malonitz, Motscherad, Podiefuß, Putzlitz, Schekarschen, Stankau Markt, Stich, Tschirm, Wo- stratschin	1

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.	71	Strakonitz, Wolin; aus dem Gerichtsbezirke Prachatitz die Ortsgemeinden Altprachatitz, Aufitz, Bělč, Budkau, Chumen, Dwur, Husinetz, Jelemka, Lažitz, Lhota Chocholata, Lipowitz, Mičowitz, Nebahau, Pietschnau, Schwihau, Těschowitz, Unterkožli, Wälischbirken, Wosek, Zabrdy, Žarowna; aus dem Gerichtsbezirke Winterberg die Ortsgemeinden Bohumilitz, Boschitz, Busk, Čkyn, Dolan, Huschitz, Kleinzdikau, Sct. Mařa, Radschau, Wischkowitz, Wonschowitz	1
	72	Mühlhausen, Frauenberg, Moldauthein, Bechin, Netolitz ohne die Ortsgemeinden Bowitz, Kollowitz, Obergrosschum	1
	73	Aus dem Gerichtsbezirke Neuhaus die Ortsgemeinden Altplatz, Bořetin, Deutsch-Woleschna, Drösowitz, Großbernharz, Hatzken, Hosterschlagles, Jareschau, Kirchenradaun, Kleinbernharz, Königseck, Lasenitz, Leschtin, Lowětin, Mischeck, Mostečna, Niederschlagles, Pistin, Platz, Poliken, Poschen, Příbraz, Roseč, Rothwurst, Scheibenradaun, Steinmoliken, Stutten, Temerschlag, Tremles, Untergrieschau, Widern, Wltschitz, Zahradka, Zd'ar Pluhowy; Weseli an der Lužnitz, Lomnitz, Počatek, Wittingau	1
	74	Pilgram, Kamenitz an der Linde, Patzau	1
	75	Budweis ohne die Ortsgemeinden Roschowitz, Saboř, Böhmisches-Fellern, Brod, Dubiken, Gauendorf, Hackelhöf, Hodowitz, Hummeln, Leitnowitz, Gutwasser, Ruden, Rudolfstadt, Strodenitz; Lischau, Schweinitz ohne die Ortsgemeinden Haid und Neudorf; aus dem Gerichtsbezirke Kalsching die Ortsgemeinden Berlau, Neudorf; aus dem Gerichtsbezirke Kaplitz die Ortsgemeinden Dluhe, Großporeschin, Oemau; aus dem Gerichtsbezirke Krumau die Ortsgemeinden Chlum, Goldenkron, Holubau, Krassau, Krems, Mirkowitz, Mitterzwitzen, Mojnej, Mřitsch, Netrobitz, Opalitz, Prisnitz, Roisching, Rojau, Subschitz, Unterbreitenstein, Welleschin; aus dem Gerichtsbezirk Gratzen die Ortsgemeinde Julienhain	1

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten
Böhmen.		Die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	76	Reichenberg (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	77	Gablonz, Wiesenthal an der Neiße (Gerichtsbezirk Gablonz), Tannwald, Morchenstern (Gerichtsbezirk Tannwald)	1
167	78	Böhmisch-Leipa, Niemes, Deutsch-Gabel, Zwickau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Haida, Blotten dorf (Ge- richtsbezirk Haida), Dauba, Hirschberg (Gerichtsbezirk Dauba)	1
	79	Tetschen, Bodenbach (Gerichtsbezirk Tetschen), Böhmisch- Kamnitz, Steinschönau (Gerichtsbezirk Böhmisch-Kamnitz), Bensen (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	80	Leitmeritz, Theresienstadt (Gerichtsbezirk Leitmeritz), Lobo- sitz, Auscha, Wegstädtl (aus den gleichnamigen Gerichtsbezir- ken)	1
	81	Aussig (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	82	Teplitz-Schönau (Gerichtsbezirk Teplitz)	1
	83	Dux, Klostergrab (Gerichtsbezirk Dux), Bilin (Gerichtsbezirk Bilin), Karbitz, Mariaschein (Gerichtsbezirk Karbitz), Türmitz (Gerichtsbezirk Aussig)	1
	84	Brüx, Niedergeorgenthal (Gerichtsbezirk Brüx), Katharina- berg, Postelberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) . .	1
	85	Oberleutensdorf, Bruch (Gerichtsbezirk Oberleutensdorf), Neuosseg (Gerichtsbezirk Dux), Görkau, Seestadt (Gerichts- bezirk Görkau), Eidlitz (Gerichtsbezirk Komotau)	1
	86	Komotau, Oberdorf (Gerichtsbezirk Komotau), Preßnitz, Weipert, Sebastiansberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbe- zirken)	1
	87	Saaz, Kaaden, Podersam, Duppau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	88	Karlsbad (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	89	Sct. Joachimsthal, Graslitz, Platten, Neudeck (aus den gleich- namigen Gerichtsbezirken)	1
	90	Falkenau, Königsberg (Gerichtsbezirk Falkenau), Elbogen (Gerichtsbezirk Elbogen), Wildstein, Schönbach, Fleissen (Ge- richtsbezirk Wildstein)	1
	91	Eger, Franzensbad (Gerichtsbezirk Eger), Haslau (Gerichts- bezirk Asch)	1
	92	Marienbad, Plan, Tachau, Petschau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Schlaggenwald, Schönfeld (Gerichtsbezirk Elbogen), Königswart, Untersandau (Gerichtsbezirk Königs- wart), Tepl Stadt (Gerichtsbezirk Tepl)	1
	93	Mies, Kladrau (Gerichtsbezirk Mies), Haid (Gerichtsbezirk Pfraumberg), Bischofteinitz, Weseritz, Dobrzan, Staab, Tusch- kau, Hartmanitz, Bergreichenstein, Neuern (aus den gleich- namigen Gerichtsbezirken)	1
	94	Krumau, Kaplitz, Grätzen, Winterberg, Prachatitz, Wallern, Neubistritz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Ho- henfurth, Rosenberg (Gerichtsbezirk Hohenfurth)	1
168	95	Trautenau, Braunau, Grulich, Landskron (aus den gleichna- migen Gerichtsbezirken)	1

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten
Böhmen.	96	Hohenelbe, Oberlangenu, Mittellangenu, Niederlangenu (Gerichtsbezirk Hohenelbe), Arnau, Schatzlar (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Rochlitz an der Iser (Gerichtsbezirk Rochlitz)	1
	Ferner die Gerichtsbezirke und Städte:		
	97	Asch ohne die Ortsgemeinde Haslau	1
	98	Warnsdorf	1
	99	Rumburg, ferner die Ortsgemeinde Georgswalde (Gerichtsbezirk Schluckenau)	1
	100	Schluckenau ohne die Ortsgemeinde Georgswalde; Hainspach	1
	101	Friedland	1
	102	Kratzau; ferner die Ortsgemeinde Liebenau (Gerichtsbezirk Reichenberg), Böhmisches Aicha (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 31, 76 bis 96 und 102 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:		
	103	Reichenberg	1
	104	Gablonz, Tannwald, Rochlitz; aus dem Gerichtsbezirke Turnau die Ortsgemeinde Bösching	1
	105	Deutsch Gabel, Zwickau, Niemes ohne die Ortsgemeinde Zetten; aus dem Gerichtsbezirke Weißwasser die Ortsgemeinden Jesowai, Kleinbösig, Neudorf, Niedergruppai, Niederrokitai, Nosadl, Oberrokitai, Wiska	1
	106	Böhmisches Leipa, Haida, Dauba, Wegstädtl	1
	107	Leitmeritz ohne die Ortsgemeinden Bauschowitz, Böhmisches Kopist, Brnian, Deutsch Kopist, Drabschitz, Hrdly, Keblitz, Podčapel; Auscha, Lobositz ohne die Ortsgemeinden Chodolitz, Chrastian, Jetschan, Opolan, Schöppenthal, Semtsch, Starrey, Trebnitz, Trüblitz, Trzemschitz, Wrbitschan	1
	108	Tetschen, Bensen, Böhmisches Kamnitz	1
	109	Aussig, Karbitz	1
	110	Teplitz	1

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten	
Böhmen.	111	Dux, Bilin, Oberleutensdorf, Katharinaberg; aus dem Gerichtsbezirke Laun die Ortsgemeinde Rannay . . .	1	
	112	Brüx, Görkau, Postelberg ohne die Ortsgemeinde Imling	1	
	113	Saaz, Komotau, Sebastiansberg; aus dem Gerichtsbezirke Rakonitz die Ortsgemeinden Wetz- lau und Swojetin	1	
	114	Kaaden, Podersam, Duppau	1	
	115	Karlsbad	1	
	116	Skt. Joachimsthal, Platten, Neudeck, Preßnitz, Weipert	1	
	117	Falkenau, Elbogen	1	
	118	Eger, Wildstein, Graslitz	1	
	119	Marienbad, Königswart, Tepl, Petschau	1	
	120	Luditz, Buchau, Jechnitz; aus dem Gerichtsbezirke Manetin die Ortsgemeinden Bern- klau, Čisotin, Deutsch Doubrawitz, Hluboka, Hurkau, Ko- tantschen, Krasch, Lukowa, Mösing, Netschetin, Potok, Prei- tenstein, Rabenstein, Radschin, Ratka, Wilkischau, Wirschin, Wisočan, Zahradka, Zwolln	1	
	170	121	Plan, Tachau, Pfraumberg	1
		122	Mies, Weseritz, Tuschkau, Dobrzan, Staab; aus dem Gerichtsbezirke Pilsen die Ortsgemeinde Littitz; aus dem Gerichtsbezirke Bischosteinitz die Ortsgemeinde Aut- schowa	1

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten
Böhmen.	123	aus dem Gerichtsbezirke Bischofteinitz die Ortsgemeinden Blisowa, Czarlowitz, Dobrowa, Großmallowa, Hochsemowitz, Horschau, Křakau, Maschowitz, Meßhals, Miřikau, Mokolzen, Mukowa, Nahoschitz, Nemlowitz, Obermedelzen, Pirk, Potzowitz, Raschnitz, Semeschitz, Třebnitz, Wassertrumpeten, Webrowa, Weirowa, Worowitz, Wostirschen, Zetschowitz; Hostau, Ronsperg, Neuern; aus dem Gerichtsbezirke Taus die Ortsgemeinden Haselbach, Prennet, Tannawa, Vollmau, Wassersuppen; aus dem Gerichtsbezirke Neugedein die Ortsgemeinden Braunbusch, Donau, Hirschau, Kaltenbrunn, Maxberg, Neu- mark, Schneiderhof, Viertel; aus dem Gerichtsbezirke Klattau die Ortsgemeinden Gesen und Birkau	1
	124	Hartmanitz, Wallern, Kalsching ohne die Ortsgemeinden Berlau und Neudorf; aus dem Gerichtsbezirke Winterberg die Ortsgemeinden Außergefeld, Buchwald, Fürstenhut, Gansau, Kaltenbach, Klösterle, Korkushütten, Kuswarda, Landstraßen, Neugebäu, Obermoldau, Rabitz; aus dem Gerichtsbezirke Bergreichenstein die Ortsgemeinden Duschowitz, Großhaid, Innergefeld, Nitzau, Rothsaisfen, Stadler Anteil I, Unterreichenstein, Ziegenruck; aus dem Gerichtsbezirke Prachatitz die Ortsgemeinden Brenntenberg, Christelschlag, Chrobold, Frauenthal, Oberhaid, Obersablat, Oberschlag, Pfefferschlag, Repeschin, Rohn, Sablat, Schreinetschlag, Wolletschlag, Zaborz; aus dem Gerichtsbezirke Schüttenhofen die Ortsgemeinden Albrechtsried, Langendorf, Swina; aus dem Gerichtsbezirke Netolitz die Ortsgemeinden Bowitz, Kollowitz, Obergroschum; aus dem Gerichtsbezirke Budweis die Ortsgemeinden Roschowitz, Saboř	1
	125	Oberplan, Hohenfurth; aus dem Gerichtsbezirke Krumau die Ortsgemeinden Großdrossen, Höritz, Hoschlowitz, Kirchs Schlag, Kladen, Lobiesching, Maltschitz, Lagau, Pohlen, Priethal, Sahorsch, Schöbersdorf, Teutschmannsdorf, Třitesch, Tweras, Wetteren, Zippendorf; Kaplitz ohne die Ortsgemeinden Dluhe, Großporeschin, Oemau; aus dem Gerichtsbezirke Budweis die Ortsgemeinden Böh- misch Fellern, Brod, Dubiken, Gauendorf, Hackelhöf, Hodo- witz, Hummeln, Leitnowitz, Gutwasser, Ruden, Rudolfstadt, Strodenitz	1

|171

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten	
Böhmen.	126	Neubistritz, Stecken, Gratzen ohne die Ortsgemeinde Julienhain; aus dem Gerichtsbezirke Deutschbrod die Ortsgemeinden Frauenthal, Friedenau, Hochtann, Jlemnik, Langendorf, Pat- tersdorf; aus dem Gerichtsbezirke Neuhaus die Ortsgemeinden Blauen- schlag, Brunn, Buchen, Deutschmoliken, Diebling, Gatter- schlag, Großrammersschlag, Heinrichschlag, Hostersschlag, Kleinradeinles, Kleinrammersschlag, Köpferschlag, Motten, Muttaschlag, Niederbaumgarten, Niedermühl, Oberbaumgar- ten, Obermühl, Ottenschlag, Riedweis, Riegersschlag, Rutten- schlag, Tieberschlag, Ulrichschlag, Wenkersschlag; aus dem Gerichtsbezirke Schweinitz die Ortsgemeinden Haid und Neudorf	1	
	127	Landskron ohne die Ortsgemeinden Böhmisches Rothwasser, Herbotitz, Koburg, Nepomuk, Niederhermanitz, Oberher- manitz, Petersdorf, Waltersdorf, Weipersdorf; Grulich; aus dem Gerichtsbezirke Leitomischl die Ortsgemeinden Abts- dorf, Blumenau, Dittersdorf, Hopfendorf, Jansdorf, Karls- brunn, Ketzelsdorf, Lauterbach, Nikl, Schirmdorf, Strokele, Überdörfel; aus dem Gerichtsbezirke Polička die Ortsgemeinden Böh- misches Rothmühl, Böhmisches Wiesen, Bohnau, Deutsch-Bielau, Dittersbach, Laubendorf, Neubiela, Riegersdorf, Schönbrunn; aus dem Gerichtsbezirke Wildenschwert die Ortsgemeinden Dreihöf, Hertersdorf, Hilbetten, Knappendorf, Mittelliche, Niederliche, Oberliche, Seibersdorf, Tschernowier	1	
	172	128	Braunau, Wekelsdorf, Rokitnitz; aus dem Gerichtsbezirke Neustadt an der Mettau die Ortsge- meinden Deschney, Gießhübel, Plaßnitz, Polom, Sattel, Trtschkadorf; aus dem Gerichtsbezirke Opočno die Ortsgemeinde Lom . . .	1
		129	Trautenau, Marschendorf, Schatzlar	1
		130	Hohenelbe, Arnau, Königinhof an der Elbe ohne die Ortsgemeinden Daubrawitz, Lipnitz, Nowoles, Weißtřemeschna, Werdek; aus dem Gerichtsbezirke Jaroměř die Ortsgemeinden Grab- schütz, Hefmanitz, Kleinbock, Littitsch, Prode, Salnai, Schlot- ten, Westetz; aus dem Gerichtsbezirke Neupaka die Ortsgemeinden Groß- borowitz, Stikau, Stupna, Widach; aus dem Gerichtsbezirke Starkenbach die Ortsgemeinde Hut- tendorf	1

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten
-------------	------------------------------------	-------------------	--

Dalmatien.**Dalmatien.**

Die Gerichtsbezirke:

1	Arbe, Pago, Zara, Zaravecchia	1
2	Benkovac, Kistanje, Obbrovazzo; ferner die Ortsgemeinde Knin (Gerichtsbezirk Knin)	1
3	Sebenico, Stretto, Scardona	1
4	Drniš, Traù; ferner die Ortsgemeinde Promina (Gerichtsbezirk Knin)	1
5	Sinj, Vrlika	1
6	Spalato	1
7	Imotski, Almissa	1
8	Lesina, Lissa, Brazza, Cittavecchia	1
9	Macarsca, Vrhgorac, Metković, Sabbioncello ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirkes Nr. 10; ferner die Ortsgemeinde Stagno (Gerichtsbezirk Stagno)	1
10	Ragusa, Curzola, Ragusavecchia, Stagno ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirkes Nr. 9; ferner die Ortsgemeinde Orebić (Gerichtsbezirk Sabbioncello)	1
11	Cattaro, Perasto, Budua, Castelnuovo	1

| Galizien.**Galizien.**

| 173

Von der Stadt Lemberg:

1	Der Teil des V. Gemeindebezirkes (Innere Stadt) und des IV. Gemeindebezirkes (Łyczakowskie), der durch den III. Gemeindebezirk, Gołuchowskiplatz, Hetmańskagasse, Heiliger Geistplatz, Teatralnagasse, Kapitulnyplatz, Ringplatz, Ruskagasse, Podwale, Czarneckigasse, Łyczakowskagasse, Paulinowgasse, Piaskowagasse, Leśnagasse, von da in gerader Linie zur St. Adalbertkirche, St. Adalbertgasse, Teatyńskagasse bis zur Kiselkistraße begrenzt wird	1
2	Der Teil des V. Gemeindebezirkes (Innere Stadt) und des II. Gemeindebezirkes (Krakowskie), der durch den 1. Wahlbezirk, Podwale, Wałowagasse, Halickagasse, Sobieskigasse, Marienplatz, Kopernikusgasse, Leo Sapiehagasse, Grodeckagasse, Kazmierzgasse, Kołatajgasse, Smolkaplatz, Jagellonengasse und Heiliger Geistplatz begrenzt wird	1
3	Der Teil des II. und III. Gemeindebezirkes (Krakowskie, Żółkiewskie), der südlich durch den 1. und 2. Wahlbezirk, Janowskagasse, Kleparowskagasse, Invalidengasse, Eisenbahnstrecke der k. k. Staatsbahnen (ehemalige Karl Ludwig-Bahn), Kapielowagasse, Kiselkistraße und den IV. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
4	Der restliche Teil des V. Gemeindebezirkes (Innere Stadt), dann der Teil des I. und IV. Gemeindebezirkes (Halickie, Łyczakowskie), der durch den 1. und 2. Wahlbezirk, Marienplatz, Akademickagasse, Fredrogasse, Batorygasse, Kochanowskigasse, St. Petergasse und Łyczakowskagasse begrenzt wird	1

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten	
Galizien.	5	Der Teil des I. Gemeindebezirkes (Halickie), der durch den 2. und 4. Wahlbezirk, Ossolińskigasse, Kaleczagasse, Gołębiagasse, Mochnackigasse, Supińskigasse, Pełczyńskagasse, Stryjskastraße, Gemeindegrenze, Sichowerstraße, Zielonagasse, Szweczenkogasse, Kochanowskigasse begrenzt wird	1	
	6	Der Teil des I. Gemeindebezirkes (Halickie), der durch den 5. und 2. Wahlbezirk, Leo Sapiehagasse, Polnagasse, Kulparkowstraße und Gemeindegrenze begrenzt wird	1	
	7	Der restliche Teil des I., II., III. und IV. Gemeindebezirkes, der durch den 2., 3., 4., 5. und 6. Wahlbezirk und die Gemeindegrenze begrenzt wird	1	
	Von der Stadt Krakau:			
	8	Der I. und II. Gemeindebezirk (Innere Stadt, Wawel)	1	
	9	Der III. und VII. Gemeindebezirk (Nowy Świat und Stradom), vom IV. Gemeindebezirk (Piasek) der an den III. Gemeindebezirk angrenzende Teil bis zur Karmelitergasse	1	
	10	Der restliche Teil des IV. Gemeindebezirkes (Piasek) und der V. Gemeindebezirk (Kleparz)	1	
11	Der VI. Gemeindebezirk (Wesoła)	1		
12	Der VIII. Gemeindebezirk (Kazimierz)	1		
Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):				
13	Przemyśl (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1		
14	Stanislaw (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1		
15	Tarnopol (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1		
16	Tarnów (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1		
17	Kolomea (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1		
18	Biała, Żywiec, Kęty, Andrichau, Wadowice aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1		
19	Bochnia, Wieliczka, Podgórze (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1		
20	Neusandez, Altsandez, Neumarkt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1		
21	Rzeszów (Gerichtsbezirk Rzeszów), Ropczyce, Sędziszów (Gerichtsbezirk Ropczyce)	1		
22	Jaroslaw, Łañcut, Przeworsk (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1		
23	Mielec, Kolbuszowa, Leżajsk, Sokolów, Rozwadów, Tarnobrzeg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Nisko, Rudnik (Gerichtsbezirk Nisko)	1		
24	Jasło, Gorlice, Grybów, Biecz, Strzyżów, Fryszak, Pilzno, Dębica (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1		
25	Sanok, Dobromil, Stary Sambor (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Krosno, Korczyn (Gerichtsbezirk Krosno)	1		
26	Sambor (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Gródek Jagielloński (Gerichtsbezirk Gródek)	1		
27	Drohobycz, Turka, Bolechów, Skole (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1		

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten	
Galizien.	28	Stryj, Kałusz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) . . .	1	
	29	Brzeżany, Baranówka, Demnia, Hucisko, Kuropatniki, Podwysokie, Rohaczyn Miasto, Wulka (Gerichtsbezirk Brzeżany), Rohatyn, Podkameń (Gerichtsbezirk Rohatyn), Chodorów, Brzozdowce (Gerichtsbezirk Chodorów)	1	
	30	Zółkiew, Rawa Ruska (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Sokal, Krystynopol, Tartaków Miasto (Gerichtsbezirk Sokal), Wielkie Oczy (Gerichtsbezirk Krakowiec), Waręż Miasto, Bełz (Gerichtsbezirk Bełz)	1	
	31	Brody, Stare Brody, Hucisko Brodzkie (Gerichtsbezirk Brody), Łopatyn, Ruda Brodzka (Gerichtsbezirk Łopatyn), Radziechów (Gerichtsbezirk Radziechów), Podkameń (Gerichtsbezirk Załóżce)	1	
	32	Buczacz, Śniatyn, Zaleszczyki (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Borszczów, Cygany (Gerichtsbezirk Borszczów), Tłumacz, Tarnowica Polna (Gerichtsbezirk Tłumacz), Bohorodyczyn (Gerichtsbezirk Ottynia)	1	
	33	Złoczów (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Zborów, Jezierna (Gerichtsbezirk Zborów), Założce, Gontowa, Huta Pieniacka, Majdan Pieniacki, Maleniska, Palikrowy, Pańkowiec, Reniów, Trościaniec Wielki (Gerichtsbezirk Założce) . .	1	
	34	Rozdół (Gerichtsbezirk Mikołajów), Żydaczów, Ruda (Gerichtsbezirk Żydaczów), Bóbrka, Hucisko, Stare Siolo (Gerichtsbezirk Bóbrka), Hanaczów, Hanaczówka (Gerichtsbezirk Gliniany), Wolczków, Chorostków, Jeziórko, Kończaki Stare, Maryampol Wieś (Gerichtsbezirk Halicz), Bursztyn, Ludwikówka, Wiszniów, Żurów (Gerichtsbezirk Bursztyn), Bołszowce, Słobódka Konkolnicka, Zagórze Konkolnickie (Gerichtsbezirk Bołszowce)	1	
	Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 8 bis 34 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:			
	35	Jaworzno, Chrzanów, Krzeszowice, Liszki	2	
	36	Biała, Auschwitz, Kęty, Andrichau	2	
	37	Wadowice, Zator, Kalwarya, Myślenice, Skawina	2	
	38	Maków, Jordanów, Sucha, Milówka, Żywiec	2	
	39	Limanowa, Mszana Dolna, Neumarkt, Czarny Dunajec, Krościenko	2	
	40	Krakau, Podgórze, Wieliczka, Dobczyce	2	
	41	Bochnia, Niepołomice, Brzesko, Wiśnicz	2	
	42	Radłów, Wojnicz, Zakliczyn, Tarnów, Tuchów	2	
	43	Pilzno, Brzostek, Dębica, Ropczyce	2	
	44	Mielec, Radomyśl, Dąbrowa, Żabno	2	
	45	Nisko, Ulanów, Sokołów, Tarnobrzeg, Rozwadów	2	
	46	Kolbuszowa, Rzeszów, Głogów	2	
	47	Łańcut, Leżajsk, Przeworsk	2	
	48	Neusandez, Altsandez, Grybów, Ciężkowice, Muszyna	2	

| 175

| 176

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten
Galizien.	49	Gorlice, Biecz, Jasło	2
	50	Krosno, Strzyżów, Fryszak, Żmigród	2
	51	Sanok, Rymanów, Bukowsko, Dukla, Lisko, Ustrzyki Dolne	2
	52	Brzozów, Tyczyn	2
	53	Sądowa Wisznia, Rudki, Stara Sól, Sambor ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 54, Komarno ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 57; ferner die Ortsgemeinden Dublany, Kranzberg (Gerichtsbezirk Łąka)	2
	54	Baligród, Lutowiska, Stary Sambor, Turka, Borynia, Podbuż, Drohobycz, Łąka ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 53; ferner die Ortsgemeinden Torczynowice, Torhano- wice, Mrozowice (Gerichtsbezirk Sambor)	2
	55	Wojniłów, Dolina, Roźniatów, Kałusz, Nadwórna, Delatyn, Sołotwina	2
	56	Peczeniżyn, Kolomea, Żabie, Kuty, Kosów, Jabłonów, Zablótów, Gwoździec, Ottynia	2
	57	Medenice, Stryj, Skole, Żydaczów, Chodorów, Mikołajów, Gliniany, Bóbrka; ferner die Ortsgemeinden Horożanna Mała, Horożanna Wielka, Kołodruby, Mowosiółki Oparskie, Łowczyce, Podzwierzyniec, Pomerchów, Manasterzec, Ryczychów, Złoczów, Tatarsynów (Gerichtsbezirk Komarno), Werbiż, Kahujów, Honiatycze (Gerichtsbezirk Szczerzec)	2
	58	Mielnica, Borszczów, Zaleszczyki, Horodenka, Tłuste, Śniatyn; ferner die Ortsgemeinde Czarnokońce Małe (Gerichtsbezirk Husiatyn)	2
	59	Obertyn, Tłumacz, Potok Złoty, Stanisław, Halicz, Tyśmienica, Bohorodczany	2
	60	Buczacz, Monasterzyska, Wiśniowczyk, Podhajce ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 66	2
	61	Przemysł, Dubiecko, Niżankowice, Dynów, Bircza, Mościska, Dobromil	2
	62	Rawa Ruska, Uhnów, Niemirów, Jaworów, Krakowiec, Zółkiew, Kulików, Bełz, Janów	2
	63	Złoczów, Busk, Kamionka Strumiłowa, Olesko ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 65, Przemysłany ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 66	2
	64	Lemberg Umgebung, Winniki, Gródek, Szczerzec ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 57	2
	65	Sokal, Radziechów, Zborów, Założce, Brody, Mosty Wielkie, Łopatyn; ferner die Ortsgemeinden Roznoszyńce, Krasnosielce, Lubianki Niższe, Lubianki Wyższe (Gerichtsbezirk Zbaraż), Konty, Juśkowice (Gerichtsbezirk Olesko), Hnilce Małe, Hnilce Wielkie, Nowe Sioło, Terpilówka, Suchowce, Szelpaki, Koszlaki, Toki, Palczyńce (Gerichtsbezirk Nowe Sioło)	2
	66	Brzeżany, Rohatyn, Bolechów, Bursztyn, Bołszowce, Żurawno; ferner die Ortsgemeinden Boków, Bożyków, Hnilcze, Sławentyn, Szumlany, Litwinów (Gerichtsbezirk Podhajce), Podusilna, Baczów, Błotnia, Janczyn, Nowosiółka, Brzuchowice, Kosteniów, Korzelice, Dobrzanica, Wojciechowice (Gerichtsbezirk Przemysłani)	2

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten
Galizien.	67	Jaroslau, Radymno, Lubaczów, Cieszanów, Sieniawa, Pruchnik	2
	68	Kozowa, Tarnopol, Zbaraż ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 65, Nowe Siolo ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 65	2
	69	Trembowla, Mikulińce, Budzanów, Czortków	2
	70	Skałat, Podwołoczyska, Grzymałów, Kopyczyńce, Husiatyn ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirkes Nr. 58	2

Österreich
unter der
Enns.

Österreich unter der Enns.

Von der Stadt Wien:

1	Der Teil des I. Gemeindebezirkes (Innere Stadt), der durch Franz Josefs-Kai, Maria Theresienstraße, Währingerstraße, Schottengasse, Freyung, Tiefer Graben, Wipplingerstraße, Hoher Markt, Lichtensteg, Rothenthurmstraße begrenzt wird . .	1
2	Der Teil des I. Gemeindebezirkes, der durch Rothenthurmstraße, Lichtensteg, Hoher Markt, Wipplingerstraße, Tiefer Graben, Heidenschuß, Hof, Bognergasse, Graben, Singerstraße, Liebenberggasse, Parkring, Wollzeile, Wienfluß, Franz Josefs-Kai begrenzt wird	1
3	Der Teil des I. Gemeindebezirkes, der durch Liebenberggasse, Singerstraße, Kärtnerstraße, Opernring, Eschenbachgasse, Getreidemarkt, Friedrichstraße, Lothringerstraße, Wienfluß, Wollzeile, Parkring begrenzt wird	1
4	Der Teil des I. Gemeindebezirkes, der durch Universitätsstraße, Schottengasse, Freyung, Heidenschuß, Hof, Bognergasse, Graben, Kärtnerstraße, Opernring, Eschenbachgasse, Getreidemarkt, Museumstraße, Auerspergstraße, Landesgerichtsstraße begrenzt wird	1
5	Der Teil des II. Gemeindebezirkes (Leopoldstadt), der durch Brigittenauerlande 1 bis 12, Obere Donaustraße, Untere Donaustraße, Franzensbrückenstraße, Praterstern, Novaragasse, Zirkusgasse, Blumauergasse, Obere Augartenstraße, Mathildensplatz, Mathildengasse begrenzt wird	1
6	Der restliche Teil des II. Gemeindebezirkes	1
7	Der Teil des III. Gemeindebezirkes (Landstraße) nordöstlich der Landstraße Hauptstraße und Rennweg	1
8	Der restliche Teil des III. Gemeindebezirkes	1
9	Der Teil des IV. Gemeindebezirkes (Wieden), der durch Gußhausstraße, Favoritenstraße, Waltergasse, Schaumburggasse, Rainergasse, Blechthurmstraße, Wiednergürtel, Heugasse begrenzt wird	1
10	Der restliche Teil des IV. Gemeindebezirkes	1
11	Der V. Gemeindebezirk (Margarethen)	1
12	Der Teil des VI. Gemeindebezirkes (Mariahilf), der durch die Gumpendorferstraße, Hirschengasse, Liniengasse, Wallgasse, Gumpendorferstraße und die Grenze gegen die XIV., XII, V., IV. und I. Gemeindebezirk begrenzt wird	1

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten
Österreich unter der Enns.	13	Der restliche Teil des VI. Gemeindebezirkes	1
	14	Der Teil des VII. Gemeindebezirkes (Neubau), der durch die Grenze gegen den VI. und XV. Gemeindebezirk, die Westbahnstraße, Neubaugasse, Burggasse und die Grenze gegen den I. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	15	Der restliche Teil des VII. Gemeindebezirkes	1
	16	Der VIII. Gemeindebezirk (Josefstadt)	1
	17	Der Teil des IX. Gemeindebezirkes (Alsergrund), der durch die Grenze gegen den I., II. und XX. Gemeindebezirk, Alserbachstraße, Nußdorferstraße, Spitalgasse und die Grenze gegen den VIII. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	18	Der restliche Teil des IX. Gemeindebezirkes	1
	19	Der Teil des X. Gemeindebezirkes (Favoriten), der durch die Grenze gegen den III. und XI. Gemeindebezirk, Gudrunstraße, Gellertgasse, Gellertplatz, Quellengasse, Quellenplatz, Quellengasse, Neilreichgasse, Gudrunstraße und die Grenze gegen den V. und IV. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	20	Der restliche Teil des X. Gemeindebezirkes	1
	21	Der XI. Gemeindebezirk (Simmering)	1
	22	Der XII. Gemeindebezirk (Meidling)	1
	23	Der XIII. Gemeindebezirk (Hietzing)	1
	24	Der XIV. Gemeindebezirk (Rudolfsheim)	1
	25	Der XV. Gemeindebezirk (Fünfhaus)	1
	26	Der Teil des XVI. Gemeindebezirkes (Ottakring) südlich der Thaliastraße, Galitzynstraße, Vogeltenngasse, Haydlergasse bis Bezirksgrenze	1
	27	Der restliche Teil des XVI. Gemeindebezirkes	1
	28	Der XVII. Gemeindebezirk (Hernals)	1
	29	Der Teil des XVIII. Gemeindebezirkes (Währing), der durch die Grenze gegen den XVII. Gemeindebezirk, Leitermayergasse, Schopenhauerstraße, Kutschkergasse, Edelhofgasse, Michaelerstraße, Gymnasiumstraße, die Grenze gegen den XIX. und IX. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	30	Der restliche Teil des XVIII. Gemeindebezirkes	1
	31	Der XIX. Gemeindebezirk (Döbling)	1
	32	Der XX. Gemeindebezirk (Brigittenau)	1
	33	Der XXI. Gemeindebezirk (Floridsdorf)	1

Ferner die Städte, Märkte und Industrialorte
(Ortsgemeinden):

34	Ebreichsdorf, Pottendorf, Trumau, Unterwaltersdorf, Weigelsdorf, Siegersdorf, Tattendorf, Oberwaltersdorf (Gerichtsbezirk Ebreichsdorf), Günselsdorf, Kottlingbrunn, Leobersdorf, Schönau, Teesdorf, Traiskirchen (Gerichtsbezirk Baden), Brunn am Steinfeld, Ebenfurth, Eggendorf, Erlach, Felixdorf, Lichtenwörth, Oberpiesting, Unterpiesting, Sollenau, Steina-brückl, Wöllersdorf, Dreistetten, Muthmannsdorf (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt)	1
35	Liesing, Atzgersdorf, Inzersdorf bei Wien, Kaltenleutgeben, Siebenhirten, Vösendorf (Gerichtsbezirk Liesing), Manners-	

| 179

| 180

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten
Österreich unter der Enns.		dorf (Gerichtsbezirk Bruck an der Leitha), Ebergassing, Fischamend Markt, Hennersdorf, Altkettenhof, Neukettenhof, Kleinneusiedl, Rannersdorf (Gerichtsbezirk Schwechat), Wiener Neudorf (Gerichtsbezirk Mödling), Grammatneusiedl (Gerichtsbezirk Ebreichsdorf)	1
	36	Krems, Stein (Gerichtsbezirk Krems), Klosterneuburg, Korneuburg, Stockerau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	37	Zwettl, Weitra (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Dietmanns, Großsiegharts, Waidhofen an der Thaya (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya), Heidenreichstein, Litschau (Gerichtsbezirk Litschau), Aalfang, Böhmeil, Brand, Erdweis, Gmünd, Hoheneich, Schrems, Niederschrems, Wielands (Gerichtsbezirk Schrems), Horn (Gerichtsbezirk Horn), Karlstein, Kautzen (Gerichtsbezirk Dobersberg)	1
	38	Mistelbach, Bruck an der Leitha, Hainburg, Zistersdorf, Feldsberg, Poysdorf, Laa an der Thaya, Oberhollabrunn, Retz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	39	Baden, Vöslau, Weikersdorf (Gerichtsbezirk Baden), Mödling, Schwechat (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	40	Wiener Neustadt (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt)	1
	41	Skt. Pölten, Herzogenburg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Melk, Pöchlarn (Gerichtsbezirk Melk), Ybbs, Scheibbs, Amstetten, Waidhofen an der Ybbs (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	42	Neunkirchen, Dunkelstein, Skt. Johann am Steinfelde, Pitten, Puchberg am Schneeberge, Rohrbach am Steinfelde (Gerichtsbezirk Neunkirchen), Buchbach, Gloggnitz, Pottschach, Reichenau, Wimpassing (Gerichtsbezirk Gloggnitz)	1
	43	Lilienfeld, Skt. Ägidi am Neuwalde, Hohenberg, Traisen (Gerichtsbezirk Lilienfeld), Hainfeld, Skt. Veit an der Gölsen, Rohrbach an der Gölsen (Gerichtsbezirk Hainfeld), Göblasbruck, Staatersdorf, Viehofen, Wilhelmsburg (Gerichtsbezirk Skt. Pölten), Berndorf, Fahrafeld, Grillenberg, Hernstein, Hirtenberg, Pottenstein, Skt. Veit an der Triesting, Weißenbach an der Triesting (Gerichtsbezirk Pottenstein)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 34 bis 43:	181
	44	Tulln, Atzenbrugg, Neulengbach	1
	45	Hainfeld, Skt. Pölten, Kirchberg an der Pielach	1
	46	Amstetten, Ybbs, Mank	1
	47	Skt. Peter in der Au, Haag, Waidhofen an der Ybbs	1
	48	Gaming, Scheibbs, Lilienfeld, Gutenstein	1
	49	Wiener Neustadt, Pottenstein, Ebreichsdorf, Baden	1
	50	Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchsschlag	1
	51	Mödling, Liesing, Purkersdorf, Klosterneuburg	1
	52	Schwechat, Bruck an der Leitha, Hainburg, Marchegg	1
	53	Korneuburg, Großenzersdorf, Wolkersdorf	1

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten
Österreich unter der Enns.	54	Mistelbach, Matzen	1
	55	Zistersdorf, Feldsberg	1
	56	Haugsdorf, Laa an der Thaya, Poysdorf	1
	57	Oberhollabrunn, Ravelsbach, Retz	1
	58	Horn, Geras, Raabs, Allentsteig	1
	59	Gföhl, Langenlois, Eggenburg	1
	60	Waidhofen an der Thaya, Dobersberg, Litschau, Schrems . .	1
	61	Weitra, Zwettl, Großgerungs	1
	62	Spitz, Pöggstall, Persenbeug, Ottenschlag	1
	63	Melk, Mautern, Herzogenburg	1
	64	Krems, Kirchberg am Wagram, Stockerau	1

Österreich
ob der
Enns.

Österreich ob der Enns.

Von der Stadt Linz:

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Der Teil mit Einschluß des Franz Josefs-Platzes und der oberen Donaulände bis inklusive Haus-(Or.-)Nr. 19, welcher durch Wasserstiege, Martinsgasse, Flügelhofgasse, Lessinggasse, Schlossergasse, Hirschgasse, Kapuzinerstraße, Hopfengasse, Sandgasse, Kellergasse, Waldeggsstraße, Weingartshofstraße, Volksgartenstraße, Bahnhofstraße, Landstraße begrenzt wird (ausschließlich dieser Straßen) | 1 |
| 2 | Der vom Wahlbezirke Nr. 1 östlich gelegene Teil, welcher durch Blumauerstraße, Goethestraße, Starhembergstraße, Huemerstraße, Museumstraße, Quergasse, Keplerstraße, Prunnerstraße, Eisenbahnstraße, Donaustraße, Umschlagplatz begrenzt wird (ausschließlich dieser Straßen und Plätze) . . . | 1 |
| 3 | Der restliche Teil der Ortsgemeinde Linz; ferner die Ortsgemeinden Traun, Kleinmünchen, Skt. Peter und Leonding (Gerichtsbezirk Linz) | 1 |

Ferner die Städte, Märkte und Industrialorte:

- | | | |
|---|--|---|
| 4 | Die Städte, Märkte und Industrialorte (Ortsgemeinden) Steyr, Weyr Markt, Kremsmünster Markt, Windischgarsten, Kirchdorf, Enns, Grein, Perg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Micheldorf (Gerichtsbezirk Kirchdorf), Bad Hall (Gerichtsbezirk Kremsmünster); von der Ortsgemeinde Sierning die Ortschaften Sierning, Sierninghofen, Neuzeug; von der Ortsgemeinde Ternberg die Ortschaften Trattenbach und Wendbach; von der Ortsgemeinde Skt. Ulrich die Ortschaft Neuschönau (Gerichtsbezirk Steyr); von der Ortsgemeinde Spital am Pyhrn die Ortschaft Spital am Pyhrn (Gerichtsbezirk Windischgarsten); von den Ortsgemeinden Grünburg und Steinbach an der Steyr die gleichnamigen Ortschaften (Gerichtsbezirk Grünburg); von der Ortsgemeinde Mauthausen die Ortschaft Mauthausen (Gerichtsbezirk Mauthausen) . . . | 1 |
| 5 | Die Städte (Ortsgemeinden) Wels, Gmunden, Vöcklabruck, Schwanenstadt, Eferding, Grieskirchen (aus den gleichnami- | |

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten	
Österreich ob der Enns.		gen Gerichtsbezirken); der Markt Bad Ischl nebst den Ortschaften Kaltenbach, Reiterndorf, Steinbruch, Steinfeld, von der Ortsgemeinde Ebensee die Ortschaften Ebensee, Kohlstatt, Oberlangbath, Roith, Traunegg, Unterlangbath (Gerichtsbezirk Ischl)	1	
	6	Die Städte (Ortsgemeinden) Urfahr, Freistadt, Schärding, Braunau am Inn, Ried, der Markt (Ortsgemeinde) Obernberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken); von der Ortsgemeinde Mattighofen (Gerichtsbezirk Mattighofen) und der Ortsgemeinde Rohrbach (Gerichtsbezirk Rohrbach) die gleichnamigen Ortschaften; von den Ortsgemeinden Mauerkirchen und Altheim (Gerichtsbezirk Mauerkirchen) die gleichnamigen Ortschaften; die Stadt Steyregg (Gerichtsbezirk Urfahr)	1	
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden und Ortschaften der Wahlbezirke Nr. 1 bis 6:		
	7	Wildshut, Braunau am Inn, Mauerkirchen	1	
	8	Mattighofen, Ried	1	
	9	Obernberg, Schärding	1	
	10	Engelszell, Raab, Peuerbach	1	
	11	Lembach, Rohrbach, Aigen, Haslach	1	
	12	Waizenkirchen, Eferding, Neufelden	1	
	13	Ottensheim, Urfahr, Leonfelden	1	
	14	Freistadt, Prägarten, Unterweißenbach	1	
	15	Grein, Perg, Mauthausen	1	
	16	Enns, Skt. Florian, Linz, Neuhofen	1	
	17	Steyr, Weyer	1	
	18	Windischgarsten, Grünburg, Kremsmünster, Kirchdorf	1	
	19	Gmunden, Ischl	1	
	20	Mondsee, Frankenmarkt, Vöcklabruck	1	
	21	Schwanenstadt, Haag, Lambach	1	
	22	Wels, Grieskirchen	1	
	Salzburg.		Salzburg.	
		1	Die Stadt Salzburg mit Ausschluß der im Wahlbezirke Nr. 2 angeführten Stadtteile	1
		2	Die nachgenannten Stadtteile von Salzburg: Nonnthal, Lehen, Riedenburg und Elisabethvorstadt; ferner die Ortsgemeinden Maxglan, Gnigl, Leopoldskron, Aigen und Morzg (Gerichtsbezirk Salzburg)	1
3	Die Städte Hallein und Radstadt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken); die Märkte Oberndorf (Gerichtsbezirk Oberndorf); Neumarkt, Straßwalchen, Seekirchen (Gerichtsbezirk Neumarkt), Abtenau (Gerichtsbezirk Abtenau), Golling, Kuchl (Gerichtsbezirk Golling), Werfen, Bischofshofen (Gerichtsbezirk Werfen), Skt. Johann, Skt. Veit, Wagrein (Gerichtsbezirk Skt. Johann), Skt. Michael, Mauterndorf (Ge-			

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten
Salzburg.		richtsbezirk Skt. Michael), Tamsweg (Gerichtsbezirk Tamsweg), Hofgastein (Gerichtsbezirk Gastein), Taxenbach, Rauris (Gerichtsbezirk Taxenbach), Zell am See, Mittersill, Saalfelden, Lofer (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken); die Ortschaft Badgastein (Gerichtsbezirk Gastein), die Ortsgemeinde Schwarzach (Gerichtsbezirk St. Johann)	1
184		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden und Ortschaften der Wahlbezirke Nr. 1, 2 und 3:	
	4	Salzburg, Oberndorf, Mattsee	1
	5	Neumarkt, Skt. Gilgen, Hallein, Thalgau, Golling, Abtenau	1
	6	Werfen, Skt. Johann, Radstadt, Tamsweg, Skt. Michael	1
	7	Gastein, Zell am See, Taxenbach, Mittersill, Saalfelden, Lofer	1
		Steiermark.	
		Steiermark.	
		Von der Stadt Graz:	
	1	Der I. Gemeindebezirk (Innere Stadt)	1
	2	Der II. und III. Gemeindebezirk (Skt. Leonhard und Geidorf); ferner die Ortsgemeinde Waltendorf (Gerichtsbezirk Graz Umgebung)	1
	3	Der V. und VI. Gemeindebezirk (Gries und Jakomini)	1
	4	Der IV. Gemeindebezirk (Lend); ferner die Ortsgemeinden Andritz, Eggenberg, Gösting, Gratwein, Judendorf-Straßengel, Skt. Stefan am Gratkorn (Gerichtsbezirk Graz Umgebung)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	5	Mariazell, Aflenz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken); Bruck an der Mur, Kapfenberg (Gerichtsbezirk Bruck an der Mur), Frohnleiten, Deutschfeistritz, Übelbach Markt (Gerichtsbezirk Frohnleiten), Kindberg Markt, Kindberg Land, Krieglach, Mitterdorf, Wartberg (Gerichtsbezirk Kindberg), Leoben, Skt. Peter bei Leoben, Trofaiach (Gerichtsbezirk Leoben), Mürrzuschlag, Langenwang (Gerichtsbezirk Mürrzuschlag)	1
	6	Eisenerz (Gerichtsbezirk Eisenerz), Donawitz, Vordernberg (Gerichtsbezirk Leoben), Fohnsdorf, Kumpitz, Zeltweg (Gerichtsbezirk Judenburg), Selzthal (Gerichtsbezirk Rottenmann)	1
	7	Skt. Gallen, Gröbming, Schladming, Irdning, Rottenmann, Mautern, Oberzeiring, Obdach, Knittelfeld, Murau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Aussee, Altaussee, Reitern (Gerichtsbezirk Aussee), Judenburg, Unzmarkt, Weißkirchen (Gerichtsbezirk Judenburg), Neumarkt, Skt. Lambrecht (Gerichtsbezirk Neumarkt), Oberwölz Stadt, Skt. Peter am Kammerberg (Gerichtsbezirk Oberwölz), Admont, Liezen (Gerichtsbezirk Liezen)	1
185			

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten	
Steiermark.	8	Hartberg, Fehring, Friedberg, Birkfeld, Radkersburg, Pöllau, Voralpe (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Feldbach, Gleichenberg Kurort, Gnas (Gerichtsbezirk Feldbach), Fürstenfeld, Burgau (Gerichtsbezirk Fürstenfeld), Weiz, Passail, Skt. Ruprecht an der Raab (Gerichtsbezirk Weiz), Gleisdorf, Pischeldorf (Gerichtsbezirk Gleisdorf), Voitsberg, Köflach, Lankowitz, Tregist (Gerichtsbezirk Voitsberg)	1	
	9	Marburg (Gerichtsbezirk Marburg)	1	
	10	Stainz, Eibiswald, Mureck, Oberradkersburg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Arnfels, Leutschach (Gerichtsbezirk Arnfels), Leibnitz, Straß, Ehrenhausen (Gerichtsbezirk Leibnitz), Deutschlandsberg, Groß Skt. Florian, Schwanberg (Gerichtsbezirk Deutschlandsberg), Wildon, Skt. Georgen an der Stiefing (Gerichtsbezirk Wildon), Pettau, Rann (Gerichtsbezirk Pettau); Skt. Leonhard in Windischbüheln (Gerichtsbezirk Skt. Leonhard), Pobersch, Roßwein (Gerichtsbezirk Marburg)	1	
	11	Friedau, Lichtenwald, Tüffer, Rann, Luttenberg, Windischfeistritz, Windischgraz, Schönstein (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mahrenberg, Hohenmauthen, Saldenhofen, Oberfreising, Gegenthal, Soboth (Gerichtsbezirk Mahrenberg), Rohitsch, Sauerbrunn Kurort (Gerichtsbezirk Rohitsch), Brunndorf, Skt. Lorenzen ob Marburg (Gerichtsbezirk Marburg), Cilli, Hohenegg (Gerichtsbezirk Cilli), Gonobitz, Weitenstein Markt (Gerichtsbezirk Gonobitz)	1	
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 2, 4 bis 11 und ohne die Ortsgemeinden Kappel und Schloßberg (Gerichtsbezirk Arnfels) des Wahlbezirkes Nr. 30:		
	12	Mürzzuschlag, Kindberg, Aflenz, Mariazell, Skt. Gallen, Birkfeld	1	
	13	Bruck an der Mur, Frohnleiten, Leoben, Eisenerz, Mautern	1	
	14	Liezen, Rottenmann, Irtdning, Aussee, Gröbming, Schladming, Oberzeiring, Oberwölz	1	
	15	Murau, Neumarkt, Judenburg, Obdach, Knittelfeld	1	
	16	Voitsberg, Stainz	1	
	17	Graz Umgebung	1	
	18	Deutschlandsberg, Eibiswald, Arnfels	1	
	19	Leibnitz, Wildon, Kirchbach	1	
	20	Fehring, Mureck, Radkersburg	1	
	21	Fürstenfeld, Feldbach	1	
	22	Gleisdorf, Weiz	1	
	23	Hartberg, Friedberg, Voralpe, Pöllau	1	
	24	Marburg nördlicher Teil (links von der Drau), Skt. Leonhard, Luttenberg, Oberradkersburg	1	
	25	Marburg südlicher Teil (rechts von der Drau), Windischfeistritz, Gonobitz	1	
	26	Pettau, Friedau	1	

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten
Steiermark.	27	Cilli, Franz	1
	28	Rohitsch, Skt. Marein, Drachenburg	1
	29	Rann, Lichtenwald, Tüffer	1
	30	Mahrenberg, Schönstein, Windischgraz, Oberburg; ferner die Ortsgemeinden Kappel und Schloßberg (Gerichtsbezirk Arn- fels)	1
Kärnten.		Kärnten.	
	1	Die Stadt Klagenfurt (aus dem gleichnamigen Gerichtsbe- zirke)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke:	
	2	Klagenfurt ohne die Ortsgemeinde Klagenfurt	1
	3	Ferlach, Eberndorf, Eisenkappel, Bleiburg	1
	4	Völkermarkt, Eberstein, Althofen	1
	5	Wolfsberg, Skt. Paul, Skt. Leonhard	1
	6	Skt. Veit, Friesach, Gurk	1
	7	Feldkirchen, Rosegg, Millstadt	1
	8	Villach	1
	9	Hermagor, Paternion, Arnoldstein, Tarvis, Kötschach	1
	10	Spittal, Greifenburg, Winklern, Obervellach, Gmünd	1
187	Krain.	Krain.	
	1	Die Stadt Laibach (Ortsgemeinde)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke:	
	2	Laibach ohne die Ortsgemeinde Laibach	1
	3	Radmannsdorf, Kronau, Neumarkt	1
	4	Krainburg, Bischoflack	1
	5	Stein, Egg	1
	6	Oberlaibach, Loitsch, Idria, Zirknitz	1
	7	Adelsberg, Senosetsch, Illyrisch Feistritz, Wippach, Laas	1
	8	Littai, Weixelburg, Ratschach	1
	9	Gurkfeld, Landstraß, Nassenfuß, Treffen	1
	10	Großblaschitz, Reifnitz, Seisenberg ohne die Ortsgemeinde Langenthon; ferner die Ortsgemeinden Banja Loka, Fara, Os- siunitz (Gerichtsbezirk Gottschee)	1
	11	Möttling, Rudolfswert ohne die Ortsgemeinden des Wahlbe- zirkes Nr. 12, Tschernembl ohne die Ortsgemeinde Stocken- dorf	1
	12	Gottschee ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 10; ferner die Ortsgemeinden Pöllandl, Tschermoschnitz (Ge- richtsbezirk Rudolfswert), Stockendorf (Gerichtsbezirk Tschernembl), Langenthon (Gerichtsbezirk Seisenberg)	1

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten
-------------	------------------------------------	-------------------	---

Bukowina.**Bukowina.**

Von der Stadt Czernowitz:

1	Der Teil östlich von Kuczurmarestraße, Rathausstraße, Ringplatz, Enzenberghauptstraße, Bahnhofstraße und Pruthgasse; ferner die Ortsgemeinde Sadagóra (des gleichnamigen Gerichtsbezirkes)	1
2	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Czernowitz	1
3	Die Städte (Ortsgemeinden) Radautz, Suczawa und Sereth (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
4	Ferner die Ortsgemeinden Gurahumora, Bori, Illischestie (Gerichtsbezirk Gurahumora), Lichtenberg (Gerichtsbezirk Solka), Schwarzthal (Gerichtsbezirk Kim polung), Deutsch-Altfratautz, Deutsch-Badeutz, Deutsch-Satulmare, Fürstenthal, Karlsberg (Gerichtsbezirk Radautz), Deutsch-Tereblestie (Gerichtsbezirk Sereth), Augustendorf (Gerichtsbezirk Storozynetz), Itzkani Bahnhof, Neutzkani (Gerichtsbezirk Suczawa); ferner die Gutsgebiete Eisenau, Freudenthal, Luisenthal, Poczoritta (Gerichtsbezirk Kimpolung), Berhometh am Sereth (Gerichtsbezirk Wiznitz)	1

| 188

Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden und Gutsbezirke der Wahlbezirke Nr. 1 bis 4 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:

5	Kotzmann, Sadagóra ohne die Ortsgemeinde Buda	1
6	Die Ortsgemeinden Terescheny, Mihuczeny, Hliboka, Kamenska, Wolczynetz, Slobodzia, Berlince, Styrce, Czerekoutz, Waschkoutz am Sereth, Klimoutz, Fontina Alba (Gerichtsbezirk Sereth), Altmamajestie, Neumamajestie, Kamena, Kiczera, Kuczurmare, Michalcze, Rewna, Strilecki Kut (Gerichtsbezirk Czernowitz), Komarestie, Korczestie, Neubroschkoutz, Panka, Komarestie Slobodzia, Żadowa, Bobestie (Gerichtsbezirk Storozynetz)	1
7	Zastawna	1
8	Stanestie, Waschkoutz am Czeremosch; ferner die Ortsgemeinden Bahna, Czornožuzy, Ispas, Lukawetz am Sereth (Gerichtsbezirk Wiznitz)	1
9	Putilla, Seletin, Wiznitz ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 8, ferner die Ortsgemeinden Ardzel, Breaza, Czurnurna, Ruß Moldawitza, Ruß pe Boul (Gerichtsbezirk Kimpolung)	1
10	Dorna Watra, Kimpolung ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 9	1
11	Bojan; Storozynetz und Czernowitz ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 6; ferner die Ortsgemeinde Buda (Gerichtsbezirk Sadagóra)	1
12	Suczawa, Sereth ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 6	1

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten
Bukowina.	13	Radautz	1
	14	Solka, Gurahumora	1

| 189

| Mähren.

Mähren.

I. Böhmisches Wahlbezirke.

Die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):

1	Brünn	1
2	Butschowitz, Austerlitz ^{*)} (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Königsfeld, Hussowitz, Schimitz, Lösch (Gerichtsbezirk Brünn Umgebung), Eibenschitz ^{*)} , Kanitz ^{*)} , Rossitz (Gerichtsbezirk Eibenschitz)	1
3	Hotzenplotz, Hennersdorf, Frankstadt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mährisch-Ostrau, Witkowitz, Oderfurt, Marienberg (Gerichtsbezirk Mährisch-Ostrau), Mistek, Friedland, Braunsberg (Gerichtsbezirk Mistek)	1
4	Rožnau, Wsetin, Wisowitz, Wallachisch-Klobouk, Bistritz am Hostein, Bojkowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Freiberg, Nesselndorf (Gerichtsbezirk Freiberg), Neutitschein, Stramberg (Gerichtsbezirk Neutitschein), Zlin (Gerichtsbezirk Napajedl), Wallachisch-Meseritsch, Krasna (Gerichtsbezirk Wallachisch-Meseritsch)	1
5	Zdounek, Holleschau ^{*)} , Napajedl, Steinitz, Klobouk (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Kremsier, Hullein (Gerichtsbezirk Kremsier), Wischau, Eiwanowitz (Gerichtsbezirk Wischau), Koritschan (Gerichtsbezirk Gaya)	1
6	Straßnitz ^{*)} , Göding, Gaya ^{*)} (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Ungarisch-Hradisch, Altstadt (Gerichtsbezirk Ungarisch-Hradisch), Bisenz ^{*)} , Wessely ^{*)} , Wessely Vorstadt, Ungarisch-Ostra ^{*)} , Ungarisch-Ostra Vorstadt (Gerichtsbezirk Ungarisch-Ostra), Lundenburg ^{*)} , Kostel ^{*)} (Gerichtsbezirk Lundenburg), Ungarisch-Brod ^{*)} , Luhatschowitz (Gerichtsbezirk Ungarisch-Brod)	1
7	Jamnitz, Trebitsch ^{*)} , Namiest, Hrotowitz, Pohrlitz ^{*)} , Auspitz, Nikolsburg ^{*)} , Joslowitz, Frain, Teltsch (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Znaim, Jaispitz (Gerichtsbezirk Znaim), Mährisch-Budwitz, Jarmeritz (Gerichtsbezirk Mährisch-Budwitz), Großseelowitz (Gerichtsbezirk Seelowitz), Mährisch-Kromau, Mißlitz ^{*)} (Gerichtsbezirk Mährisch-Kromau), Datschitz, Zlabings (Gerichtsbezirk Datschitz)	1
8	Prerau ^{*)} , Leipnik ^{*)} , Fulnek (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Kojetein, Tobitschau (Gerichtsbezirk Kojetein), Mährisch-Weißkirchen ^{*)} , Keltsch, Bodenstadt, Drahotusch (Gerichtsbezirk Mährisch-Weißkirchen)	1
9	Blansko, Kunstadt, Neustadtl, Saar, Tischnowitz, Großmeseritsch, Großbittesch, Gewitsch ^{*)} , Mährisch-Trübau (aus den	

| 190

*) Mit Einschluß der gleichnamigen Israelitengemeinde.

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählenden Abge- ordneten	
Mähren.		gleichnamigen Gerichtsbezirken), Zwittau, Brüsaus (Gerichtsbezirk Zwittau), Iglau, Triesch, Stannern (Gerichtsbezirk Iglau), Boskowitz*), Lettowitz (Gerichtsbezirk Boskowitz), Bystřitz*) ob Pernstein (Gerichtsbezirk Bystřitz)	1	
	10	Proßnitz*), Plumenau, Littau, Sternberg, Mährisch-Neustadt, Hohenstadt, Römerstadt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Olmütz, Neugasse (Gerichtsbezirk Olmütz), Müglitz, Loschitz, Mährisch-Aussee (Gerichtsbezirk Müglitz), Konitz, Deutschbrodek (Gerichtsbezirk Konitz), Mährisch-Altstadt, Hannsdorf (Gerichtsbezirk Mährisch-Altstadt, Schildberg, Mährisch-Rothwasser (Gerichtsbezirk Schildberg), Hof, Bärn (Gerichtsbezirk Hof), Stadt Liebau, Bautsch (Gerichtsbezirk Stadt Liebau), Mährisch-Schönberg, Deutschliebau, Frankstadt, Halbseit, Reitendorf (Gerichtsbezirk Mährisch-Schönberg), Wiesenberg, Zöptau, Großullersdorf (Gerichtsbezirk Wiesenberg)	1	
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 2 bis 10:		
	11	Brünn Umgebung	1	
	12	Wischau, Austerlitz, Butschowitz	1	
	13	Prerau, Kojetein, Holleschau	1	
	14	Kremsier, Zdounek, Napajedl	1	
	15	Mährisch-Weißkirchen, Leipnik, Bistritz am Hostein, Wallachisch-Meseritsch	1	
	16	Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Ostra, Straßnitz	1	
	17	Ungarisch-Brod, Bojkowitz, Wallachisch-Klobouk	1	
	18	Wisowitz, Wsetin, Rožnau	1	
	19	Neutitschein, Fulnek, Mährisch-Ostrau, Mistek, Freiberg, Frankstadt	1	
	20	Olmütz, Sternberg, Hof, Stadt Liebau, Hennersdorf, Hotzenplotz, die mährischen Enklaven der Gerichtsbezirke Troppau und Wagstadt	1	
	21	Mährisch-Neustadt, Littau, Müglitz, Hohenstadt, Schildberg, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Altstadt, Wiesenberg, Römerstadt	1	
	22	Proßnitz, Plumenau, Konitz	1	
	23	Boskowitz, Mährisch-Trübau, Zwittau, Gewitsch, Kunstadt	1	
	24	Blansko, Tischnowitz, Großbittesch	1	
	25	Bystřitz, Neustadt, Großmeseritsch	1	
	26	Trebitsch, Namiest, Jamnitz, Mährisch-Budwitz	1	
	27	Iglau, Teltsch, Datschitz, Saar	1	
	28	Mährisch-Kromau, Eibenschitz, Znaim, Frain, Joslowitz, Hrottowitz	1	
	29	Auspitz, Seelowitz, Nikolsburg, Pohrlitz, Lundenburg, Klobouk	1	

| 191

*) Mit Einschluß der gleichnamigen Israelitengemeinde.

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten
-------------	------------------------------------	-------------------	---

Mähren.	30	Göding, Gaya, Steinitz	1
---------	----	----------------------------------	---

II. Deutsche Wahlbezirke.

1	Der I., III. und IV. Gemeindebezirk der Stadt Brünn	1
2	Der II. Gemeindebezirk der Stadt Brünn; ferner die Ortsge- meinden Hussowitz, Königsfeld, Schimitz und Lösch (Ge- richtsbezirk Brünn Umgebung)	1

Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):

3	Sternberg, Zdounek, Plumenau, Austerlitz ^{*)} , Butschowitz, Proßnitz ^{*)} , Steinitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Olmütz, Neugasse (Gerichtsbezirk Olmütz), Kojetein, Tobit- schau (Gerichtsbezirk Kojetein), Kremsier, Hullein (Gerichts- bezirk Kremsier), Wischau, Eiwanowitz (Gerichtsbezirk Wis- chau), Gaya ^{*)} , Koritschan (Gerichtsbezirk Gaya)	1
4	Trebtsch ^{*)} , Großmeseritsch, Saar, Neustadt, Großbittesch, Tischnowitz, Kunststadt, Gewitsch ^{*)} , Teltsch, Hrottowitz, Na- miest, Blansko (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Ig- lau, Stannern, Triesch (Gerichtsbezirk Iglau), Boskowitz ^{*)} , Lettowitz (Gerichtsbezirk Boskowitz), Konitz, Deutschbrodek (Gerichtsbezirk Konitz), Bystřitz ob Pernstein (Gerichtsbezirk Bystřitz)	1
5	Nikolsburg ^{*)} , Pohrlitz ^{*)} , Auspitz, Göding, Klobouk, Straß- nitz ^{*)} , Bojkowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Großseelowitz (Gerichtsbezirk Seelowitz), Lundenburg ^{*)} , Kose- sel ^{*)} (Gerichtsbezirk Lundenburg), Kanitz ^{*)} (Gerichtsbezirk Eibenschitz), Ungarisch-Hradisch, Altstadt (Gerichtsbezirk Ungarisch-Hradisch), Ungarisch-Brod ^{*)} , Luhatschowitz (Ge- richtsbezirk Ungarisch-Brod), Ungarisch-Ostra ^{*)} , Ungarisch- Ostra Vorstadt, Wessely ^{*)} , Wessely Vorstadt, Bisenz ^{*)} (Ge- richtsbezirk Ungarisch-Ostra)	1
6	Joslowitz, Frain, Jamnitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbe- zirken), Znaim, Jaispitz (Gerichtbezirk Znaim), Datschitz, Zlabings (Gerichtsbezirk Datschitz), Mährisch-Kromau, Miß- litz ^{*)} (Gerichtsbezirk Mährisch-Kromau), Mährisch-Budwitz, Jarmeritz (Gerichtsbezirk Mährisch-Budwitz), Eibenschitz ^{*)} , Rossitz (Gerichtsbarkeit Eibenschitz)	1
7	Mährisch-Trübau, Hohenstadt, Littau, Mährisch-Neustadt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Müglitz, Loschitz, Mährisch-Aussee (Gerichtsbezirk Müglitz), Schildberg, Mäh- risch-Rothwasser (Gerichtsbezirk Schildberg), Zwittau, Brü- sau (Gerichtsbezirk Zwittau)	1
8	Römerstadt, Hengersdorf, Hotzenplotz (aus den gleichnami- gen Gerichtsbezirken), Mährisch-Schönberg, Reitendorf, Frankstadt, Halbseit, Deutschliebau (Gerichtsbezirk Mäh- risch-Schönberg), Wiesenberg, Großüllersdorf, Zöptau (Ge-	

*) Mit Einschluß der gleichnamigen Israelitengemeinde.

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten
Mähren.		richtsbezirk Wiesenberg), Mährisch-Altstadt, Hannsdorf (Gerichtsbezirk Mährisch-Altstadt)	1
	9	Fulnek, Leipnik ^{*)} , Holleschau ^{*)} , Prerau ^{*)} , Bistritz am Hostein (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mährisch-Weißkirchen ^{*)} , Bodenstadt, Keltsch, Drahotusch (Gerichtsbezirk Mährisch-Weißkirchen), Hof, Bärn (Gerichtsbezirk Hof), Stadt Liebau, Bautsch (Gerichtsbezirk Stadt Liebau), Neutitschein, Stramberg (Gerichtsbezirk Neutitschein), Freiberg, Nesselsdorf (Gerichtsbezirk Freiberg), Napajedl, Zlin (Gerichtsbezirk Napajedl)	1
	10	Frankstadt, Rožnau, Wsetin, Wallachisch-Klobouk, Wisowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mährisch-Ostrau, Marienberg, Oderfurt, Witkowitz (Gerichtsbezirk Mährisch-Ostrau), Mistek, Friedland, Braunsberg (Gerichtsbezirk Mistek), Wallachisch-Meseritsch, Krasna (Gerichtsbezirk Wallachisch-Meseritsch)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 2 bis 10:	193
	11	Znaim, Jamnitz, Frain, Datschitz, Teltsch, Mährisch-Budwitz, Trebitsch	1
	12	Mährisch-Kromau, Auspitz, Seelowitz, Brünn Umgebung, Pohrlitz, Wischau, Namiest, Hrotowitz, Eibenschitz, Klobouk, Austerlitz, Butschowitz, Gaya, Steinitz	1
	13	Mährisch-Weißkirchen, Neutitschein, Freiberg, Fulnek, Mährisch-Ostrau, Mistek, Frankstadt, Rožnau, Wsetin, Wallachisch-Klobouk, Wallachisch-Meseritsch, Ungarisch-Brod, Napajedl, Holleschau, Bistritz am Hostein, Wisowitz, Bojkowitz, Straßnitz, Ungarisch-Ostra, Ungarisch-Hradisch	1
	14	Hennersdorf, Hotzenplotz, die mährischen Enklaven der Gerichtsbezirke Troppau und Wagstadt, Stadt Liebau, Hof, Leipnik	1
	15	Olmütz, Römerstadt, Sternberg	1
	16	Mährisch-Altstadt, Schildberg, Mährisch-Schönberg, Wiesenberg	1
	17	Hohenstadt, Mährisch-Neustadt, Müglitz, Littau, Konitz, Plumenau, Proßnitz, Prerau, Kojetein, Kremsier, Zdounek . . .	1
	18	Mährisch-Trübau, Zwittau, Iglau, Kunstadt, Tischnowitz, Großmeseritsch, Großbittesch, Neustadt, Bystřitz, Saar, Gewitsch, Blansko, Boskowitz	1
	19	Joslowitz, Nikolsburg, Lundenburg, Göding	1

Schlesien.**Schlesien.**

Die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):

1	Troppau (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
2	Freiwalddau, Zuckmantel, Würbenthal, Jägerndorf, Olbersdorf (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Jauernig Stadt	

^{*)} Mit Einschluß der gleichnamigen Israelitengemeinde.

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten
Schlesien.		(Gerichtsbezirk Jauernig), Engelsberg (Gerichtsbezirk Freudenthal), Weidenau, Friedeberg (Gerichtsbezirk Weidenau) . . .	1
	3	Freudenthal, Bennisch, Odrau, Wigstadt, Wagstadt, Königsberg, Friedek (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) . . .	1
	4	Teschen, Oderberg, Freistadt, Schwarzwasser (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	5	Bielitz, Skotschau, Jablunkau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	6	Radwanitz, Polnisch-Ostrau, Herzmanitz, Hruschau (Gerichtsbezirk Polnisch-Ostrau), Schönichl (Gerichtsbezirk Oderberg), Dombrau, Karwin, Lazy, Orlau (Gerichtsbezirk Freistadt)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 1 bis 6 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	7	Jauernig, Weidenau, Freiwaldau	1
	8	Zuckmantel, Olbersdorf, Jägerndorf; ferner die Ortsgemeinden Kreuzendorf, Lodnitz und Skrochowitz (Gerichtsbezirk Troppau)	1
	9	Würbenthal, Freudenthal, Bennisch; ferner die Ortsgemeinde Mladetzko (Gerichtsbezirk Troppau)	1
	10	Odrau, Wigstadt ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 11; ferner die Ortsgemeinden Lippin (Gerichtsbezirk Troppau), Stiebzig, Wollmersdorf (Gerichtsbezirk Königsberg), Altstadt, Bielau, Brawin, Brosdorf, Großolbersdorf, Radnitz und Tyrn (Gerichtsbezirk Wagstadt), Alexanderfeld, Altbilowitz, Batzdorf, Bistrai, Kamitz, Lobnitz, Nikelsdorf, Oberkurzwald (Gerichtsbezirk Bielitz)	1
	11	Troppau ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 8, 9 und 10, Wagstadt ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 10, Königsberg ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 10; ferner die Ortsgemeinden Briesau, Dittersdorf, Jantsch, Markersdorf, Waldolbersdorf (Gerichtsbezirk Wigstadt)	1
	12	Friedek, Polnisch-Ostrau	1
	13	Teschen, Jablunkau	1
	14	Schwarzwasser, Skotschau, Bielitz ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 10	1
	15	Freistadt, Oderberg	1
Tirol.		Tirol.	
		Von der Stadt Innsbruck:	
	1	Der Teil zwischen rechtem Innufer und den Bahnkörpern der Süd- und Staatsbahn	1
	2	Der übrige Teil der Ortsgemeinde Innsbruck und die Ortsgemeinde Mühlau (Gerichtsbezirk Hall) und Hötting (Gerichtsbezirk Innsbruck)	1

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten
Tirol.		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	3	Kufstein, Kitzbühel, Hopfgarten, Rattenberg, Schwaz, Hall, Imst, Landeck, Telfs (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Reutte, Vils (Gerichtsbezirk Reutte)	1
	4	Lienz, Ampezzo, Bruneck, Brixen, Klausen (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Innichen (Gerichtsbezirk Sillian), Welsberg, Niederdorf, Toblach (Gerichtsbezirk Welsberg), Gossensaß, Sterzing (Gerichtsbezirk Sterzing), Gries, Zwölfmalgreien (Gerichtsbezirk Bozen), Obermais (Gerichtsbezirk Meran)	1
	5	Bozen, Meran (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) . .	1
	6	Trient (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	7	Rovereto, Riva, Arco, Ala, Mori (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 1 bis 7 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	8	Kufstein, Kitzbühel, Hopfgarten	1
	9	Rattenberg, Schwaz, Fügen, Zell am Ziller	1
	10	Innsbruck, Hall, Steinach, Mieders	1
	11	Reutte, Silz, Telfs	1
	12	Imst, Landeck, Ried, Nauders	1
	13	Meran, Passeier, Schlanders, Glurns	1
	14	Lana, Kaltern, Neumarkt; ferner die Ortsgemeinden Altrei, Truden (Gerichtsbezirk Cavalese), Laurein, Skt. Felix, Unsere liebe Frau im Walde (Gerichtsbezirk Fondo), Proveis (Gerichtsbezirk Cles)	1
	15	Bozen, Sarnthal, Kastelruth	1
	16	Brixen, Sterzing, Klausen	1
	17	Bruneck, Taufers, Enneberg, Buchenstein, Welsberg	1
	18	Lienz, Windischmatrei, Sillian	1
	19	Malè, Cles ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirkes Nr. 14, Fondo ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 14 . .	1
	20	Rovereto, Ala, Mori, Villa Lagarina	1
	21	Borgo, Strigno, Levico	1
	22	Fassa, Primiero, Civezzano, Cavalese ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 14	1
	23	Trient, Stenico, Vezzano, Pergine	1
	24	Condino, Tione, Val di Ledro, Riva, Arco	1
	25	Mezzolombardo, Lavis, Cembra	1

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wählen- den Abge- ordneten
-------------	------------------------------------	-------------------	---

Vorarlberg.**Vorarlberg.**

1	Die Städte und Märkte (Ortsgemeinden) Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 1:	
2	Bregenz, Bregenzerwald	1
3	Feldkirch, Dornbirn	1
4	Bludenz, Montafon	1

Istrien.**Istrien.**

Die Gerichtsbezirke:

1	Buje, Pirano; ferner die Ortsgemeinden Capodistria, Muggia (Gerichtsbezirk Capodistria)	1
2	Montona, Parenzo, Rovigno; ferner die Ortsgemeinden Dignano, Sanvincenti (Gerichtsbezirk Dignano)	1
3	Pola; ferner die Ortsgemeinden Lussinpiccolo, Ossero (Gerichtsbezirk Lussin)	1
4	Castelnuovo; ferner die Ortsgemeinden Decani, Dolina, Maresego, Očisla-Klanez, Pagnano (Gerichtsbezirk Capodistria)	1
5	Pinguente, Mitterburg, Albona; ferner die Ortsgemeinde Barbana (Gerichtsbezirk Dignano)	1
6	Volosca, Cherso, Veglio; ferner die Ortsgemeinde Lussingrande (Gerichtsbezirk Lussin)	1

| 197

**| Görz und
Gradisca.****Görz und Gradisca.**

1	Die Ortsgemeinde Görz (Gerichtsbezirk Görz)	1
	Ferner die Gerichtsbezirke:	
2	Görz ohne die Ortsgemeinden Görz und Lucinico	1
3	Haidenschaft, Komen, Sesana	1
4	Cervignano, Monfalcone	1
5	Cormons, Gradisca; ferner die Ortsgemeinde Lucinico (Gerichtsbezirk Görz)	1
6	Tolmein, Kirchheim, Canale, Karfreit, Flitsch	1

<i>Land</i>	Nummer des Wahl- bezirkes	<i>Wahlbezirk</i>	Anzahl der zu wähl- den Abge- ordneten
Triest und Gebiet.		Triest und Gebiet.	
		Von der Stadt Triest:	
	1	Der II. und IV. Gemeindebezirk (Città Vecchia und S. Giacomo)	1
	2	Der III. und IV. Gemeindebezirk (Città Nuova und Barriera Nuova); ferner die Vororte Greta und Scorcola	1
	3	Der V. Gemeindebezirk (Barriera Vecchia) und der Vorort Chiadino	1
	4	Der I. Gemeindebezirk (S. Vito) und der Vorort Chiarbola Superiore	1
		ferner:	
	5	die Vororte von Triest – ohne die in den Wahlbezirken Nr. 2, 3 und 4 genannten – und das Gebiet von Triest	1

| 199

| Statistische Beilage.*)

| 201

| Böhmen.

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	böhmisch	
1	37,4	3,9	33,4	1
2–4	88,5	10,4	78,0	3
5	26,6	2,2	24,4	1
6	30,5	0,7	29,8	1
7	30,0	1,1	28,9	1
8 u. 9	89,5	4,0	85,2	2
10 u. 11	51,9	4,8	47,1	2
12 u. 13	59,0	0,8	58,1	2
14 u. 15	67,6	9,2	58,2	2
16	21,3	3,4	17,8	1
17	42,0	6,5	41,5	1
18	39,1	15,4	23,4	1
19	48,5	0,6	48,0	1
20	49,0	0,2	48,6	1
21	50,6	1,5	48,6	1
22	44,3	0,4	43,8	1
23	48,6	3,4	45,3	1
24	46,7	1,3	45,2	1
25	49,7	0,8	49,0	1
26	46,3	0,8	45,6	1
27	48,1	0,5	47,4	1
28	47,9	0,2	47,8	1
29	51,5	0,7	50,7	1
30	49,2	0,3	48,7	1
31	50,5	3,3	47,1	1
32	45,3	0,3	45,0	1
33	46,0	–	45,9	1
34	67,2	–	67,2	1
35	54,8	0,2	54,6	1
36	53,6	0,2	52,8	1
37	59,2	0,3	58,9	1

* Anlage und Ziffern der folgenden Tabellen sind im großen und ganzen den statistischen Materialien entnommen, welche die Regierung dem Wahlreformausschusse und dem Abgeordneten-hause im Anschlusse an den Regierungsentwurf und später an den Ausschlußbeschuß der Reichs-ratswahlordnung vorgelegt hat.⁵²³ Mit Rücksicht auf die vom Plenum vorgenommenen Ver-änderungen der Wahlbezirkseinteilung mußten jedoch entsprechende Korrekturen an den nur für die Wahlbezirkseinteilung des Ausschußbeschlusses zusammengestellten Ziffern durchgeführt werden.

Die folgenden Tabellen sollen für jeden Wahlbezirk die Relation zwischen Einwohner- und Abgeordnetenzahl, ferner das Stärkeverhältnis der Nationalitäten darstellen.

⁵²³ Regierungsvorlage RWO 1906 (Anm. 2), S. 65–235; Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 81–188.

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	böhmisch	
Böhmen.				
38	62,2	0,7	61,6	1
39	69,1	1,3	67,9	1
40	53,5	0,2	53,3	1
41	59,4	0,1	59,3	1
42	55,0	0,3	54,7	1
43	54,4	0,2	54,2	1
44	61,9	0,3	61,5	1
45	72,1	–	72,1	1
46	58,7	0,1	58,6	1
47	63,5	0,1	63,4	1
48	66,5	0,1	66,3	1
49	61,3	0,1	61,0	1
50	68,1	0,1	67,9	1
51	68,9	0,5	68,4	1
52	59,9	0,5	59,4	1
53	69,6	0,7	69,0	1
54	59,5	–	59,3	1
55	65,9	–	65,9	1
56	58,7	–	58,4	1
57	62,2	–	62,1	1
58	50,7	–	50,6	1
59	61,8	0,2	61,5	1
60	66,4	0,1	66,4	1
61	71,6	0,7	70,9	1
62	64,5	–	64,5	1
63	72,9	0,2	72,4	1
64	59,3	0,1	59,2	1
65	50,0	–	50,0	1
66	64,6	–	64,6	1
67	62,8	–	62,8	1
68	61,9	0,4	61,5	1
69	60,5	0,1	60,4	1
70	60,2	1,5	58,8	1
71	61,4	0,1	61,2	1
72	61,9	0,1	61,8	1
73	72,6	1,1	71,5	1
74	62,9	–	62,9	1
75	54,1	1,8	52,1	1
76	33,1	30,5	2,5	1
77	34,2	33,7	0,5	1
78	33,2	33,1	0,1	1
79	32,2	31,0	1,2	1
80	28,6	24,0	43,0 ⁵²⁴	1
81	35,8	35,0	0,8	1
82	23,6	22,0	1,5	1
83	36,7	32,6	4,1	1

| 202

⁵²⁴ «43,0»] Bericht WRA 1906 (Anm. 20), S. 99: «4,3».

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	böhmisch	
Böhmen.				
84	30,3	24,7	5,6	1
85	36,2	28,3	8,0	1
86	35,1	34,4	0,5	1
87	28,0	27,5	0,5	1
88	14,1	14,0	0,1	1
89	26,2	26,2	–	1
90	24,3	24,2	0,2	1
91	24,8	24,6	0,2	1
92	29,0	29,0	–	1
93	25,0	22,2	2,7	1
94	30,8	27,7	3,0	1
95	31,6	29,7	1,9	1
96	24,7	23,5	1,0	1
203 97	33,9	33,9	–	1
98	36,3	36,3	–	1
99	36,8	36,7	–	1
100	43,2	43,2	–	1
101	48,4	48,4	–	1
102	32,7	31,1	1,7	1
103	52,6	50,7	1,9	1
104	53,5	51,6	1,8	1
105	42,8	42,3	0,2	1
106	54,0	53,2	0,9	1
107	47,9	46,9	1,0	1
108	73,1	73,0	0,1	1
109	49,6	49,2	0,4	1
110	63,6	56,1	7,4	1
111	61,0	51,6	9,3	1
112	48,1	36,7	11,5	1
113	39,2	38,5	0,8	1
114	56,5	55,8	0,7	1
115	51,5	51,4	0,1	1
116	50,5	50,4	–	1
117	63,4	62,6	0,7	1
118	48,4	48,3	–	1
119	41,7	41,6	0,1	1
120	50,1	48,4	1,6	1
121	50,2	50,1	0,1	1
122	63,1	57,0	6,0	1
123	56,0	54,2	1,3	1
124	56,7	55,5	1,0	1
125	63,1	59,7	3,3	1
126	52,4	47,9	4,1	1
127	56,6	54,6	1,6	1
128	56,7	55,8	0,7	1
129	48,8	48,3	0,3	1
130	51,0	48,4	2,4	1
	6.271,0	2.337,0	3.930,1	130

| Dalmatien.

| 204

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900				Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	kroatisch	serbisch	italienisch	
1	74,5	60,5	3,5	9,6	1
2	61,1	17,6	42,7	0,2	1
3	51,0	43,0	6,7	1,0	1
4	55,6	48,0	7,4	0,3	1
5	52,5	44,3	8,0	0,1	1
6	47,9	45,8	0,5	1,1	1
7	51,8	50,2	1,3	0,3	1
8	52,0	51,4	–	0,7	1
9	52,2	51,8	0,3	0,1	1
10	52,5	50,2	0,5	1,2	1
11	33,7	9,5	21,9	0,7	1
	584,8	472,3	92,8	15,3	11

Galizien.

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	polnisch	ruthenisch	
1–7	156,9	120,6	15,2	7
8	16,0	15,6	–	1
9 u. 10	27,8	22,6	–	2
11	13,7	13,0	–	1
12	23,2	20,3	–	1
13	45,8	35,3	6,7	1
14	30,1	23,3	4,1	1
15	30,0	18,8	7,9	1
16	31,2	30,5	–	1
17	34,0	16,5	7,4	1
18	28,6	21,8	–	1
19	33,9	33,2	–	1
20	29,7	29,5	–	1
21	25,9	24,8	0,2	1
22	29,8	25,3	1,4	1
23	32,1	31,9	–	1
24	28,6	27,9	0,2	1
25	24,1	19,5	2,7	1
26	28,8	21,8	5,6	1
27	33,7	13,6	9,0	1
28	30,8	23,0	7,0	1
29	31,1	22,8	8,1	1
30	41,3	34,7	6,0	1
31	28,8	14,4	6,0	1
32	45,0	26,7	12,6	1

| 205

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	polnisch	ruthenisch	
Galizien.				
33	36,2	23,2	12,3	1
34	37,1	27,1	9,5	1
35	117,6	116,8	–	2
36	106,3	96,8	–	2
37	138,1	137,6	–	2
38	153,8	152,6	–	2
39	147,6	145,2	2,4	2
40	134,4	131,4	0,1	2
41	138,0	137,6	–	2
42	129,8	129,7	–	2
43	116,4	116,4	–	2
44	139,0	138,0	–	2
45	147,0	146,0	–	2
46	109,1	108,8	–	2
47	129,3	123,8	3,6	2
48	144,1	117,2	25,8	2
49	125,8	104,9	20,9	2
50	123,1	107,5	15,3	2
51	177,0	78,3	97,9	2
52	101,5	96,6	4,8	2
53	167,7	58,6	106,4	2
54	243,0	32,6	205,8	2
55	261,3	26,7	210,1	2
56	255,9	25,8	214,7	2
57	259,4	33,1	211,3	2
58	267,2	58,4	206,9	2
59	265,0	52,5	206,0	2
60	164,2	64,0	100,3	2
61	239,2	91,6	144,2	2
62	273,0	49,3	213,6	2
63	197,8	74,3	120,9	2
64	160,1	70,5	81,0	2
65	279,0	60,4	214,7	2
66	199,2	30,6	163,0	2
67	192,9	103,5	87,7	2
68	162,5	66,8	95,9	2
69	176,8	73,5	100,8	2
70	182,3	79,9	101,9	2
	7.284,7	3.982,0	3.080,4	106

| Österreich unter der Enns.

| 206

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende ein- heimische Zivil- und Militärbevöl- kerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten	Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende ein- heimische Zivil- und Militärbevöl- kerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Angeordneten
1–4	49,7	4	39	38,6	1
5 u. 6	116,4	2	40	23,5	1
7 u. 8	123,7	2	41	35,4	1
9 u. 10	53,7	2	42	35,3	1
11	97,2	1	43	39,5	1
12 u. 13	55,1	2	44	43,6	1
14 u. 15	61,9	2	45	38,3	1
16	46,0	1	46	42,0	1
17 u. 18	82,4	2	47	49,2	1
19 u. 20	117,0	2	48	48,4	1
21	32,2	1	49	37,7	1
22	68,2	1	50	44,4	1
23	60,0	1	51	48,8	1
24	75,6	1	52	41,3	1
25	42,0	2	53	50,7	1
26 u. 27	139,1	1	54	43,8	1
28	83,6	2	55	42,2	1
29 u. 30	78,8	1	56	46,6	1
31	34,4	1	57	56,3	1
32	61,8	1	58	47,4	1
33	48,2	1	59	45,4	1
34	38,5	1	60	45,7	1
35	42,6	1	61	45,5	1
36	44,8	1	62	44,0	1
37	35,5	1	63	39,5	1
38	30,1	1	64	47,3	1
				<u>2.856,7</u>	<u>64</u>

| Österreich ob der Enns.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten	Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
1–3	70,8	3	13	42,1	1
4	43,5	1	14	45,3	1
5	36,8	1	15	37,5	1
6	36,5	1	16	31,9	1
7	34,0	1	17	33,9	1
8	40,5	1	18	37,5	1
9	29,6	1	19	42,2	1
10	34,5	1	20	48,7	1
11	36,3	1	21	43,4	1
12	40,9	1	22	34,9	1
				800,8	22

Salzburg.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
1–2	45,2	2
3	25,3	1
4	22,3	1
5	32,1	1
6	29,6	1
7	31,5	1
	186,0	7

Steiermark.

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	slowenisch	
1	14,0	13,9	–	1
2	34,5	34,3	–	1
3	48,5	47,8	0,5	1
4	44,6	44,1	0,2	1
5	54,5	53,7	0,7	1
6	37,2	36,7	0,2	1
7	36,6	36,3	0,2	1
8	32,3	32,1	0,2	1
9	23,4	19,3	4,1	1
10	23,7	21,2	2,4	1
11	29,6	17,9	11,3	1
12	43,9	43,7	–	1
13	39,4	39,1	0,1	1
14	43,0	43,0	–	1
15	43,1	43,1	0,1	1
16	47,1	46,6	0,5	1
17	48,7	48,6	0,2	1
18	42,4	41,4	1,0	1
19	53,6	53,1	0,4	1
20	46,6	42,9	3,6	1
21	42,7	42,7	–	1
22	41,2	41,2	–	1
23	45,9	45,9	–	1
24	68,5	3,3	65,2	1
25	58,5	3,4	55,1	1
26	64,9	0,4	64,5	1
27	49,5	0,9	48,6	1
28	46,1	0,2	45,9	1
29	52,5	0,6	51,8	1
30	54,5	2,4	52,1	1
	1.313,3	902,3	409,5	30

Kärnten.

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	slowenisch	
1	23,3	21,5	1,7	1
2	34,5	21,6	12,9	1
3	45,1	7,5	37,6	1
4	34,3	23,1	11,4	1
5	42,8	41,5	1,3	1
6	34,5	34,4	–	1
7	35,1	27,6	7,5	1
8	32,3	25,9	6,3	1
9	41,1	29,1	11,9	1
10	38,0	38,0	–	1
	360,8	270,0	90,5	10

|209

| Krain.

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	slowenisch	
1	35,6	5,4	29,7	1
2	44,6	0,8	43,7	1
3	36,3	1,8	34,4	1
4	45,9	0,1	45,6	1
5	40,0	0,3	39,6	1
6	47,1	0,2	46,9	1
7	50,1	0,1	49,9	1
8	44,8	0,4	44,4	1
9	54,2	0,2	53,8	1
10	36,0	0,4	35,6	1
11	51,1	0,7	50,4	1
12	18,8	17,5	1,3	1
	504,3	28,2	475,3	12

Bukowina.

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900				Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	ruthenisch	rumänisch	
1 u. 2	70,3	37,8	13,7	9,4	2
3	32,3	20,6	3,0	7,4	1
4	22,7	18,1	0,5	3,1	1
5	78,0	8,1	67,3	0,3	1
6	57,2	5,3	46,9	4,1	1
7	51,4	4,9	45,4	0,1	1
8	52,4	7,6	42,9	0,2	1
9	52,8	12,6	38,6	0,4	1
10	44,2	12,9	2,2	27,8	1
11	70,0	14,4	13,9	46,9	1
12	82,6	5,7	19,6	48,5	1
13	53,9	4,9	2,5	43,9	1
14	46,3	6,0	1,4	35,8	1
	723,1	158,9	297,9	227,9	14

Mähren.

| 210

I. Böhmisches Wahlbezirke.

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende ein- heimische Zivil- und Militärbevöl- kerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten	Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende ein- heimische Zivil- und Militärbevöl- kerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Angeordneten
1	38,4	1	16	75,9	1
2	47,4	1	17	60,5	1
3	44,3	1	18	68,7	1
4	40,2	1	19	72,6	1
5	40,5	1	20	67,4	1
6	41,9	1	21	68,4	1
7	37,9	1	22	60,6	1
8	39,4	1	23	61,6	1
9	41,2	1	24	69,3	1
10	42,7	1	25	62,2	1
11	54,4	1	26	67,4	1
12	70,5	1	27	71,5	1
13	65,1	1	28	65,9	1
14	63,1	1	29	68,8	1
15	64,1	1	30	61,3	1

II. Deutsche Wahlbezirke.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten	Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
1 u. 2	70,2	2	11	44,0	1
3	37,9	1	12	42,6	1
4	25,4	1	13	35,4	1
5	27,1	1	14	35,2	1
6	23,5	1	15	50,7	1
7	36,7	1	16	40,5	1
8	41,8	1	17	36,9	1
9	35,0	1	18	46,4	1
10	25,8	1	19	42,7	1
			Mähren im ganzen	697,9	19

|211

| **Schlesien.**

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900				Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	böhmisch	polnisch	
1	25,4	22,1	2,6	0,6	1
2	35,9	35,9	0,1	–	1
3	35,3	27,7	7,2	0,5	1
4	26,5	14,2	1,4	10,9	1
5	22,6	15,4	0,1	6,9	1
6	64,4	6,0	27,3	30,9	1
7	46,2	46,2	–	–	1
8	28,7	28,1	0,6	–	1
9	32,7	32,7	–	–	1
10	35,8	33,2	0,4	2,4	1
11	54,1	5,2	48,1	0,7	1
12	52,6	1,5	42,7	8,4	1
13	68,0	2,4	4,3	61,2	1
14	58,0	2,3	0,4	55,4	1
15	48,1	1,4	4,4	41,8	1
	634,8	274,2	139,9	220,3	15

Tirol.

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	italienisch	
1 u. 2	45,0	42,8	1,8	2
3	29,3	28,8	0,1	1
4	34,2	30,5	3,6	1
5	21,1	19,1	1,0	1
6	23,5	2,0	21,0	1
7	28,6	1,4	26,9	1
8	36,7	36,6	–	1
9	34,1	33,9	–	1
10	29,4	29,1	0,3	1
11	32,8	32,8	–	1
12	27,7	27,6	0,2	1
13	40,2	39,2	0,8	1
14	38,6	35,1	3,5	1
15	27,8	22,8	5,0	1
16	28,2	27,9	0,3	1
17	30,7	22,5	8,2	1
18	24,8	24,8	–	1
19	44,8	–	44,7	1
20	43,5	0,1	43,3	1
21	40,8	0,8	40,7	1
22	42,2	0,1	41,8	1
23	48,1	0,8	46,2	1
24	41,6	–	41,6	1
25	36,4	0,1	36,3	1
	<u>831,0</u>	<u>460,8</u>	<u>368,0</u>	<u>25</u>

| 212

Vorarlberg.

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900		Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
1		26,4	1
2		35,1	1
3		38,8	1
4		18,4	1
		<u>118,7</u>	<u>4</u>

Istrien.

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900				Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	italienisch	slowenisch	serbo-kroatisch	
1	59,1	51,6	6,7	0,4	1
2	61,7	39,9	1,8	19,5	1
3	50,3	31,4	1,5	12,2	1
4	36,9	0,5	33,3	2,6	1
5	67,0	7,2	3,6	55,1	1
6	61,1	5,3	0,6	55,4	1
	336,0	136,2	47,7	143,1	6

| 213

| Görz und Gradiska.

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900				Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	italienisch	slowenisch	serbo-kroatisch	
1	23,8	16,1	4,8	0,1	1
2	38,2	0,3	37,7	–	1
3	43,0	0,2	42,7	–	1
4	39,9	38,0	1,7	–	1
5	31,2	26,4	4,6	–	1
6	49,4	–	49,3	–	1
	225,4	81,1	140,6	0,1	6

Triest und Gebiet.

Nummer des Wahl- bezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in <i>Tausend</i> Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	italienisch	slowenisch	
1	33,3	31,2	1,3	1
2	37,3	29,7	3,1	1
3	30,6	28,7	0,9	1
4	15,5	12,8	1,0	1
5	32,4	14,1	17,3	1
	151,0	116,8	27,4	5

Naturalisation und Heimatsberechtigung
nach österreichischem Rechte
(1907)*

* Österreichisches Verwaltungsarchiv 4 (1907), S. 195–204.

| Naturalisation und Heimatsberechtigung nach österreichischem Rechte.¹⁾

Staatsbürgerschaft und *Heimatsrecht* stehen bekanntlich nach gegenwärtigem österreichischen Rechte im Verhältnisse der Abhängigkeit. Theorie und Praxis fassen diese Abhängigkeit als eine wechselseitige auf, so zwar daß einerseits die Staatsbürgerschaft als notwendige Voraussetzung für den Erwerb des Heimatsrechtes gilt, andererseits aber auch die Staatsbürgerschaft ohne Aufnahme in den Heimatsverband beziehungsweise ohne die Zusicherung einer solchen Aufnahme für den Fall der Erteilung der Staatsbürgerschaft nicht verliehen wird.

Daß die *Heimatsberechtigung*² von der Staatsbürgerschaft abhängt, geht zweifellos aus der klaren Bestimmung des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863 hervor, wo es im § 2, Absatz 1, heißt: „Nur Staatsbürger können das Heimatsrecht in einer Gemeinde erwerben.“³ Und nach § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 (der sogenannten Heimatsgesetznovelle) erlangen Ausländer durch einen nach § 2 desselben Gesetzes qualifizierten Wohnsitz „den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband einer österreichischen | Gemeinde. Die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben“.⁴

Aber auch eine Abhängigkeit der *Staatsbürgerschaft* von der Heimatsberechtigung wird gegenwärtig von Theorie und Praxis behauptet, indem die Naturalisa-

| 195 |¹⁾ Die vorliegende Studie entstand anlässlich einer von Herrn Professor Dr. *Adolf Menzel*¹ veranstalteten Seminarübung über österreichisches Staatsbürgerrecht. Dem verehrten Seminarleiter sei an dieser Stelle für Anregung und Belehrung gebührender Dank ausgesprochen.

1 Adolf Menzel (1857–1938), Rechts- und Staatswissenschaftler; er habilitierte sich an der Deutschen Universität Prag und war ab 1898 Universitätsprofessor an der Universität Wien, im Jahr 1915 Rektor; außerdem war er 1919–1920 Vizepräsident des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofs sowie 1920–1930 Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs nach B-VG 1920 (VfGH).

2 Heimatsberechtigung, auch Heimatrecht: Persönliches Verhältnis zur Gemeinde, aus dem der Anspruch auf ungestörten Aufenthalt im Gemeindegebiet und auf die von der Gemeinde im Verarmungsfall zu gewährende Versorgung entsteht. Es ist ähnlich wie das Staatsbürgerrecht ein Statusrecht, das dem Gemeindeangehörigen Rechte und Pflichten vermittelt.

3 § 2 Abs. 1 Gesetz vom 3. Dezember 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, RGBl 1863/105 (im Folgenden: HeimatsG 1863).

4 § 5 Gesetz vom 5. Dezember 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 (RGBl 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden, RGBl 1896/222 (im Folgenden: HeimatsG Nov 1896).

tion⁵ eines Ausländers an die Bedingung geknüpft wird, der Fremde habe sich *vorher* die Zusicherung einer inländischen Gemeinde zu verschaffen, daß er für den Fall der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes in den Verband derselben werde aufgenommen werden.²⁾ Dabei macht es, wie überhaupt nach gegenwärtiger Naturalisationspraxis, keinen Unterschied, ob der Fremde einen zehnjährigen Wohnsitz im Inlande vollendet hat oder nicht.⁷

Fragen wir uns zunächst, auf welche gesetzlichen Vorschriften sich dieses stets behauptete und regelmäßig praktizierte Naturalisationserfordernis stützt.

Bis zum Jahre 1850 scheint eine derartige Abhängigkeit des Staatsbürgerschaftserwerbes von der Heimatsberechtigung nicht vorhanden gewesen zu sein. Die Literatur, die sich freilich nur spärlich mit der Frage der Staatsbürgerschaft beschäftigt, kennt das fragliche Naturalisationserfordernis nicht. So *Bartenheim*, Beiträge zur politischen Gesetzkunde, II., 1 (1822);⁸ *Buschmann*, Über die österreichische Staatsbürgerschaft (1833);⁹ ebenso *Vesque v. Püttlingen*, Von der österreichischen Staatsbürgerschaft in: Behandlung der Ausländer in Österreich (1842).¹⁰ Aber schon in seinem 1860 erschienenen Buche über „Das in Österreich geltende internationale Privatrecht“¹¹ behauptet der letztere Autor auf S. 65: „Zudem hat dermalen der Fremde vorläufig die Zusicherung einer österreichischen Gemeinde sich zu verschaffen, daß sie ihn in ihren Gemeindeverband aufnehmen wolle, da nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 160,¹² S. 203,¹³ jeder Österreicher zu einer Gemeinde zuständig sein muß.“¹⁴ Das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 ist zwar längst obsolet geworden; trotzdem ist es nicht uninteressant, dasselbe auf die Frage der gegenseitigen Abhängigkeit von Staatsbürgerschaft und Heimatsrecht zu prüfen. Dabei kommt man zu dem Re-

²⁾ Vgl. *Mayrhofer's* Handbuch, II. Bd., S. 926.⁶

⁵ Naturalisation bezeichnet die Verleihung der inländischen Staatsangehörigkeit an einen Ausländer (Einbürgerung).

⁶ *Ernst Mayrhofer*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, Bd. 2, 5. Aufl., Wien 1896, S. 926.

⁷ Vgl. *Mayrhofer* (Anm. 6), S. 925–929.

⁸ *Johann Ludwig Ehrenreich Barth-Barthenheim*, Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate, Bd. 2, Wien 1822, S. 1–136, insbes. S. 7–8 und 11–12.

⁹ *Gothard Buschmann*, Ueber die oesterreichische Staatsbürgerschaft, Wien 1833.

¹⁰ *Johann Vesque von Püttlingen*, Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich, Wien 1842.

¹¹ *Johann Vesque von Püttlingen*, Handbuch des in Oesterreich geltenden Internationalen Privatrechtes, Wien 1860.

¹² «160»] *Vesque v. Püttlingen* (Anm. 11), S. 65: «170».

¹³ Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, womit ein provisorisches Gemeinde-Gesetz erlassen wird, RGBl 1849/170 (im Folgenden: GemeindeG 1849).

¹⁴ *Vesque v. Püttlingen* (Anm. 11), S. 65. Das Zitat bezieht sich vermutlich auf § 10 GemeindeG 1849 (Anm. 13), der allerdings nur bestimmt, wer Gemeindeangehöriger aufgrund von Geburt oder Aufnahme ist.

sultate, daß die von Vesque v. Püttlingen aufgestellte Behauptung in diesem Gesetze keine genügende Basis findet. Denn das besagte Gesetz fordert die Staatsbürgerschaft nur für den Fall der stillschweigenden Aufnahme in den Gemeindeverband bei einem Gemeindefremden, der sich ohne Heimatschein oder mit einem erloschenen Heimatschein durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat (§ 12 *b*)¹⁵. Doch denkt das Gesetz dabei nicht etwa an eine erst zu erlangende Staatsbürgerschaft, sondern hat nur den Fall im Auge, daß einer, der schon von vornherein Staatsbürger ist, unter den erwähnten Bedingungen stillschweigend aufgenommen werden soll. Daß das provisorische Gemeindegesetz vom Jahre 1849 auch Gemeindeglieder anerkennt, die nicht Staatsbürger sind, erhellt schon aus den §§ 34 und 35, wo zunächst gesagt wird: „Wählbar ist im allgemeinen jedes Gemeindeglied“ (§ 34) und unter den Ausnahmen angeführt sind: „Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen“ (§ 35, Z. 5).¹⁶ Der heute geltende Grundsatz, daß nur Staatsbürger heimatsberechtig sein können, ist in dem provisorischen Gemeindegesetz vom Jahre 1849 nirgends ausgesprochen. Erst durch einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1850 wurde dem provisorischen Gemeindegesetz vom Jahre 1849 unter anderen die „nähere Bestimmung“ hinzugefügt: Nur österreichische Staatsbürger können Gemeindeangehörige oder Gemeindeglieder sein.¹⁷

| 197

Aber auch der von Vesque v. Püttlingen behauptete Grundsatz, daß | jeder Österreicher in einer Gemeinde zuständig sein *müsse*,¹⁸ ist im provisorischen Gemeindegesetz nicht zu finden. Und selbst, wenn dies der Fall wäre, müßte die von Vesque v. Püttlingen daraus gezogene Schlußfolgerung nicht notwendig deduziert werden, denn es stünde der die Staatsbürgerschaft verleihenden politischen Behörde noch immer frei, den *bereits* Naturalisierten einer Gemeinde zuzuweisen oder auf ähnliche Weise dem behaupteten Grundsatz gerecht zu werden. Außer auf das provisorische Gemeindegesetz stützt Vesque v. Püttlingen seine Theorie von der Abhängigkeit der Naturalisation von der Zusicherung einer Ortsgemeinde auf einen Ministerialerlaß vom 30. August 1850, den er aus *Mayrhofers* Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst (1859), S. 409,¹⁹ zitiert.²⁰ Dieser Erlaß (bei

¹⁵ § 12 lit b GemeindeG 1849 (Anm. 13): „Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt: ... stillschweigend durch Duldung eines ohne Heimatschein, oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden“.

¹⁶ § 35 Abs. 1 Z 5 GemeindeG 1849 (Anm. 13).

¹⁷ §§ 7, 8 Verordnung des Ministers des Innern vom 7. März 1850, womit einige Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu dem provisorischen Gemeindegesetz vom 17. März 1849 ertheilt werden, RGBl 1850/116.

¹⁸ *Vesque v. Püttlingen* (Anm. 11), S. 65.

¹⁹ *Ernest Mayerhofer*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst bei den Landes-, Kreis-, und Bezirksbehörden im Kaiserthum Oesterreich, 2. Aufl., Wien 1859, S. 371. In den Folgeauflagen wie auch in Kelsens Text firmiert er jedoch als „Ernst Mayerhofer“.

²⁰ *Vesque v. Püttlingen* (Anm. 11), S. 65.

Mayrhofer, 5. Auflage, II. B., S. 926)²¹ lautet:³⁾ „Wenngleich das der Staatsverwaltung zustehende Recht der Aufnahme von Ausländern in die österreichische Staatsbürgerschaft *nicht* durch die Berechtigung der Gemeinden zur Aufnahme von Gemeindemitgliedern beschränkt werden kann, so liegt es übrigens doch in der *Natur der Sache*, daß in der Regel die Voraussetzung gestellt werde, der Bewerber um die österreichische Staatsbürgerschaft²³ habe sich *zuvor* die eventuelle Zusicherung der Aufnahme in eine österreichische Gemeinde verschafft. ... Gemeinden haben an Ausländer, welche sich um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewerben, bloß das Dokument über die für den Fall der höheren Orts erfolgten Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bedingte Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband auszustellen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. August 1850, Z. 18.515, L.-G.-Bl. f. N.-Ö.Nr. 63).“²⁴ Dieser Erlaß ist – soviel ich weiß – eines der ersten offiziellen Dokumente, wo von dem Naturalisationserfordernisse der Aufnahmszusicherung die Rede ist. Doch muß betont werden, daß dieser Ministerialerlaß durchaus nicht den Charakter einer allgemein bindenden Norm hat, daß er vielmehr – offenbar als eine bloße Dienstesinstruktion – nur von einer aus der Natur der Sache sich ergebenden Regel spricht. Auch weist er die aus einer *strikten Abhängigkeit der Naturalisation von der vorherigen Zusicherung der Heimatsberechtigung sich notwendig ergebende Beschränkung der Staatsbehörden von vornherein ab*.

Die wichtigste Stütze jedoch für das fragliche Naturalisationserfordernis sah man – und sieht man mitunter heute noch – in einem Ministerialerlasse vom

³⁾ Ich zitiere den Wortlaut nach *Geller*, Gesetze und Verordnungen über das Heimatsrecht, S. 726.²²

²¹ *Mayrhofer* (Anm. 6), S. 926 Anm. 2.

²² *Leo Geller*, Gesetze und Verordnungen über Heimatrecht, Freizügigkeit und Staatsbürgerschaft, Wien 1897, S. 26.

²³ «Bewerber um die österreichische Staatsbürgerschaft»] *Geller* (Anm. 22), S. 26: «Bewerber».

²⁴ Bei der von Kelsen zitierten Stelle ist unklar, ob es sich im Ganzen um die auszugsweise Wiedergabe des Ministerialerlasses vom 30. 8. 1850, Z. 18.515 (im Folgenden: Erl Mdl 30. 8. 1850) handelt oder um zwei verschiedene Texte. Der Erlass selbst ist nicht auffindbar, das vorhandene Material erlaubt folgende Rückschlüsse: Der erste Teil („Wenngleich ... verschafft.“) entspricht den in Bezug genommenen Auflagen von *Mayrhofer* (Anm. 6, 19) sowie *Geller* (Anm. 22) und gibt inhaltlich – ob als Zitat oder Paraphrasierung ist nicht ermittelbar – den Erlass wieder. Der zweite Teil („Gemeinden ... auszustellen“) findet sich nur bei *Geller* (Anm. 22) und entspricht inhaltlich einer im LGBl Niederösterreich veröffentlichten Verordnung in Folge des genannten Ministerialerlasses (Verordnung des k.k. Statthalters im Kronlande Niederösterreich vom 8. September 1850, Z. 35.540, an die 17 Bezirkshauptmannschaften, an die k. k. Stadthauptmannschaft in Wien und an den Wiener Magistrat in Betreff der für Ausländer von den Gemeinden zu erteilenden bedingten Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband, LGBl 1850/63). Dabei bleibt unklar, ob die betreffende Stelle dem Erlass entnommen ist. Der in Klammern gesetzte Nachweis am Ende des Zitates findet sich sowohl bei *Mayrhofer* (Anm. 6) als auch bei *Geller* (Anm. 22) und bezieht sich sowohl auf den Erlass als auch auf die Verordnung.

19. Dezember 1851.²⁵ So *Mayrholders* Handbuch, II. B., S. 926²⁶ und damit übereinstimmend *Ulbrich*, Österreichisches Staatsrecht, S. 81,²⁷ *Geller*, a. a. O., S. 826,²⁸ u. a. Dieser Ministerialerlaß wurde bisher niemals publiziert. Er wurde mir in der Registratur des Ministeriums des Innern in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt.⁴⁾ Der in mehrfacher Hinsicht interessante Erlaß ist an den Statthalter in Steiermark (Dr. Ritter *v. Burg*)²⁹ gerichtet und lautet:

K. k. Ministerium des Innern.
Z. 26.508/61.

(Abschrift.)

Hochwohlgeborener Ritter!

Der Zuckerbäcker Anton B(ernatz) aus Speyer in Rheinbayern kann dem gestellten Ansuchen gemäß in den österreichischen Staatsverband aufgenommen werden, | sobald derselbe seine Entlassung aus der k. bayrischen Staatsbürgerschaft urkundlich nachgewiesen haben wird, und vorausgesetzt, daß bei der befürwortenden Einbegleitung des Magistrates von Graz die wirkliche und bestimmte Aufnahme des Bittwerbers in den Gemeindeverband dieser Stadt keinem Anstand unterliege.

Hierbei werden jedoch Euer Hochwohlgeborenen ersucht, dem obgedachten Magistrate gef. bemerken zu wollen, daß derselbe bei künftigen Fällen die eventuelle Annahme eines solchen Petenten in den betreffenden Gemeindeverband klar und förmlich aussprechen möge, *da dieses eine unabweisliche und ausdrückliche Bedingung zur Erteilung der Staatsbürgerschaft an Ausländer ist.*

Genehmigen etc.

Für den Minister des Innern:

19. Dezember 1851.

(Unterschrift unleserlich.)

Dieser Ministerialerlaß, der lange Zeit hindurch als Hauptgrundlage für die Praxis gegolten hat, ist, wie ersichtlich, nichts als eine Dienstesinstruktion an den Statthalter von Steiermark, die als solche einen allgemein verbindlichen Charakter nicht haben kann, abgesehen davon, daß die im Erlasse ausgesprochene Behauptung, die eventuelle Aufnahme eines Petenten in den betreffenden Gemeindeverband sei eine unabweisliche und ausdrückliche Bedingung zur Erteilung der öster-

⁴⁾ Im Ministerium des Innern fand ich nur eine Abschrift dieses Erlasses, welche die Bemerkung trägt, die Abschrift sei bis zum Einlangen des Originals im Archiv zurückzubehalten.

²⁵ Der Erlass wurde – wie auch Kelsen angibt – nicht publiziert. *Mayrhofer* (Anm. 6), S. 926 Anm. 2 zitiert den Erlass wie folgt: Erl. d. Min. d. Inn. v. 19. Dezember 1851, Z. 26.508 (im Folgenden: Erl Mdl 19. 12. 1851).

²⁶ *Mayrhofer* (Anm. 6), S. 926 Anm. 2.

²⁷ *Josef Ulbrich*, Oesterreichisches Staatsrecht, Tübingen 1909, S. 181–182 spricht zwar von den Anforderungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft, nimmt aber keinen ausdrücklichen Bezug auf den genannten Erlass.

²⁸ *Geller* (Anm. 22), S. 26.

²⁹ Friedrich Moritz Freiherr von Burger (1804–1873), österreichischer Politiker. 1848 Abgeordneter in der Paulskirche in Frankfurt/Main, 1949–1858 Statthalter in der Steiermark, danach in der Lombardei (1858–1859) und in Triest (1859). 1862–1865 war er Mitarbeiter im Marineministerium.

reichischen Staatsbürgerschaft, bis zur Zeit des Erlasses jedes gesetzlichen Grundes entbehrte! Dennoch wurde gerade dieser Erlaß von Theorie und Praxis für allgemein verbindlich gehalten und erst im Jahre 1886 wurde mit Spezialentscheidung des Ministeriums des Innern vom 12. Jänner einem Petenten, nachdem er von der I. und II. Instanz abgewiesen worden war, trotz mangelnder Aufnahmszusicherung einer Gemeinde „bei den vorwaltenden ausnahmsweisen Verhältnissen“ die Staatsbürgerschaft verliehen.³⁰ In der Z. f. V. (1886), S. 72, wo der Fall mitgeteilt ist, fügt der Einsender charakteristischerweise folgendes hinzu: „Die vorstehende Entscheidung ist aus dem Grunde von besonderer Wichtigkeit und von prinzipieller Bedeutung, weil bisher (das ist also bis 1886) das Erfordernis der Aufnahmszusicherung seitens einer hierländigen Gemeinde bei Verleihung des österreichischen Staatsbürgerrechtes als ein indispensables galt, indem die Ministerialverordnung vom Jahre 1851, Z. 26. 508, dahin aufgefaßt wurde, daß *mit derselben eine allgemeine, jegliche Ausnahme ausschließende Norm statuiert wurde.*“³¹ Und *Mayrhofer* (a. a. O., S. 926)³² sagt, daß durch die erwähnte Spezialentscheidung „die Praxis die starre Vorschrift des Ministerialerlasses vom 19. Dezember 1851 durchbrochen habe“.³³ Mir scheint, die Praxis hat im Jahre 1886 nur offene Türen eingerannt, da sie sich von Schranken beengt hielt, die de facto nicht vorhanden waren. Nur die Unkenntnis des freilich nie publizierten Erlasses kann eine derartige Überschätzung seines Charakters verursacht haben.⁶⁾“

| Trotz der Spezialentscheidung vom Jahre 1886 blieb die Praxis bei ihrer alten Übung und forderte nach wie vor von jedem Naturalisationswerber die Beschaf-

| 199

⁵⁾ Der Einsender übersieht hier übrigens, daß der Ministerialerlaß von 1851 im Gegensatz zu dem von 1850 nicht eine *Aufnahmszusicherung*, sondern eine eventuelle (bedingte) *Aufnahme* verlangt.

| 198

⁶⁾ Hier sei auch eine mit der Praxis übereinstimmende Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1876 erwähnt (Z. f. V., S. 27)³⁴: „Das Ministerium des Innern hat unter dem 6. Dezember 1876³⁵ der böhmischen Statthalterei eröffnet, daß es gegen die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an N. N.³⁶ unter der Bedingung keinen Anstand erhebe, daß *vorher* vom Gemeindevorsteher in K. eine dem § 55 der Gemeindeordnung vollkommen entsprechende, die Berufung auf den diesfälligen Gemeindebeschluß enthaltende ... Erklärung des Inhalts ausgestellt werde, daß die genannte Gemeinde dem N. N.³⁷ die *Aufnahme* in den Gemeindeverband für den Fall | *zusichert*, als derselbe die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben wird.“ Hier wird wieder nur „Zusicherung“, nicht „eventuelle Aufnahme“ verlangt; man sieht, die Praxis schwankte in diesem Punkte.

| 199

³⁰ Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. Jänner 1886, Z. 18.107, mitgeteilt in: Österreichische Zeitschrift für Verwaltung 1886, S. 72–73 (im Folgenden: Entsch Mdl 22. 1. 1886).

³¹ Entsch Mdl 22. 1. 1886 (Anm. 30), S. 73 – Klammerzusatz von Kelsen eingefügt.

³² *Mayrhofer* (Anm. 6), S. 926 Anm. 2.

³³ *Mayrhofer* (Anm. 6), S. 926 Anm. 2.

³⁴ Mitgeteilt in: Österreichische Zeitschrift für Verwaltung 1876, S. 27 (im Folgenden: Entsch Mdl 6. 12. 1876).

³⁵ «1876»] Entsch Mdl 6. 12. 1876 (Anm. 34): «1876, Z. 16 124».

³⁶ «N. N.»] Entsch Mdl 6. 12. 1876 (Anm. 34): «den evangelischen Prediger helv. Confession Friedrich Wilhelm Sch.».

³⁷ «N. N.»] Entsch Mdl 6. 12. 1876 (Anm. 34): «Friedrich Wilhelm Sch.»]

fung einer Aufnahmezusicherung. Aber auch die Theorie hielt an dem alten Grundsatz fest und stützte sich dabei nicht selten noch immer auf den in seiner gesetzlichen Bedeutung höchst fragwürdigen Ministerialerlaß vom 19. Dezember 1851³⁸ und den Ministerialerlaß vom 30. August 1850.³⁹ (So *Swieczny*, Heimatsrecht 1861, S. 65; *Arailza*, Österreichisches Heimatsrecht 1889, S. 6; *Geller*, a. a. O., 1897, S. 26; *Mayrhofer*s Handbuch, 5. Auflage, II. Bd. S. 896 und S. 926).⁴⁰ Daneben glaubte man jedoch auch in den Bestimmungen der neueren Gesetzgebung eine Grundlage für die althergebrachte Praxis gefunden zu haben. Man berief sich zu diesem Behufe regelmäßig auf die folgenden Stellen des Reichsgemeindengesetzes vom 5. März 1862, des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863 und der Novelle zum Heimatsgesetze vom 5. Dezember 1896, nämlich *Reichsgemeindengesetz* Art. II, Abs. I: Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein;⁴¹ *Heimatsgesetz* § 2: Nur Staatsbürger können das Heimatsrecht in einer Gemeinde erwerben⁴²; *Heimatsgesetznovelle* § 5: Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, erlangen unter den in § 2 festgestellten⁴³ Bedingungen den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband einer österreichischen Gemeinde; die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben.⁴⁴

Auf Grund dieser Bestimmungen argumentierte man in der Regel folgendermaßen: Einerseits fordert das Gesetz von jedem Staatsbürger, daß er heimatsberechtigt sein soll, andererseits steht nur einem Österreicher eine Heimatsberechtigung zu; folglich müssen Ausländer, welche die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben wollen, sich *vor*erst die Aufnahmezusicherung einer inländischen Gemeinde verschaffen. (So *Arailza*, a. a. O., S. 6; *Pražák* im „Österreichischen Staatswörterbuch“, 1. Aufl., II. 2, S. 1069, u. a.)⁴⁵ Dieser Schluß ist jedoch durchaus nicht zwingend! Denn die politische Behörde kann ohne die beiden gesetzlichen Bestimmungen, welche die Prämissen des Schlusses bilden, zu verletzen, einem Fremden erst, *nachdem* sie ihn naturalisiert hat, die obligate Heimatsberechtigung ver-

³⁸ Erl Mdl 19. 12. 1851 (Anm. 25).

³⁹ Erl Mdl 30. 8. 1850 (Anm. 24).

⁴⁰ *Friedrich Swieczny*, Das Heimatrecht in den kais. kön. österreichischen Kronländern mit constituirten Ortsgemeinden. Die Erwerbung und der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach den Bestimmungen der Staatsverträge und des bürgerlichen Rechtes in den nicht-ungarischen Ländern der Monarchie, 2. Aufl., Wien 1861, S. 65; *Adolf von Arailza*, Das österreichische Heimatrecht, Wien 1889, S. 6; *Geller* (Anm. 22), S. 26 Anm. 6 und 7; *Mayrhofer* (Anm. 6), S. 896 Anm. 1 (bezüglich der Rechtsprechung zu den Gemeindestatuten der Stadt Brunn). Auf S. 926 kann allerdings kein Hinweis auf diese fortdauernde Verwaltungspraxis gefunden werden.

⁴¹ Art. 2 Abs. 1 Gesetz vom 5. März 1862 womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden, RGBl 1862/18.

⁴² § 2 HeimatsG 1863 (Anm. 3).

⁴³ «festgestellten»] § 5 HeimatsG Nov 1896 (Anm. 4): «festgesetzten».

⁴⁴ § 5 HeimatsG Nov 1896 (Anm. 4).

⁴⁵ *Arailza* (Anm. 40), S. 6; *Georg Pražák*, Staatsbürgerschaft, in: Ernst Mischler/Josef Ulbrich (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 2, 2. Halbbd., 1. Aufl., Wien 1897, S. 1067–1070 (1069).

schaffen oder sich verschaffen lassen. Bei einem solchen Vorgange bleibt die Vorschrift gewahrt, daß jeder Österreicher irgendwo heimatsberechtigt sein soll; und der Grundsatz, nur Österreicher können eine Heimatsberechtigung erwerben, wird dabei viel strikter befolgt als nach der gegenwärtigen Praxis, derzufolge ja einem, der noch gar nicht Österreicher ist, schon die eventuelle Aufnahme zugesichert wird. Auch ist zu berücksichtigen, daß das Gesetz nur sagt, daß jeder Österreicher heimatsberechtigt sein *soll* und nicht *muß*,⁴⁶ worauf auch die zitierte Spezialentscheidung von 1886 Gewicht legt.⁷⁾ Und im dritten Abschnitte des Heimatsgesetzes, der von der Behandlung der Heimatlosen handelt, ist überdies den politischen Behörden ein formales Mittel an die Hand gegeben, bereits naturalisierten Ausländern die erforderliche Heimatsberechtigung zu verschaffen.⁴⁸ Schließlich muß nachdrücklich betont werden, daß es tatsächlich keine allgemein geltende gesetzliche Bestimmung gibt, die *ausdrücklich* die Aufnahmezusicherung einer österreichischen Gemeinde als Bedingung der Naturalisation eines Ausländers fordert. Der | gegenwärtig von Theorie und Praxis anerkannte Grundsatz | 200 verdankt seine Existenz lediglich einer 50 jährigen tatsächlichen Übung, deren stets mangelnde gesetzliche Grundlage man durch sehr zweifelhafte Schlußfolgerungen zu ersetzen sucht. Nur der Mangel eines einheitlichen Gesetzes über die Staatsbürgerschaft macht einen derartigen Zustand möglich.

Aber nicht nur formale Bedenken sprechen gegen die Berechtigung des in Rede stehenden Naturalisationserfordernisses. Auch materielle Gründe lassen es als unzulässig erscheinen. Macht man nämlich die Naturalisation eines Ausländers von der eventuellen Aufnahme in den Gemeindeverband abhängig, so unterstellt man dadurch notwendigerweise den Staatswillen dem Willen oder gar der Willkür einer Gemeinde. Nach geltendem österreichischen Rechte ist das zum mindesten in allen jenen Fällen aktuell, wo ein Fremder vor Ablauf des zehnjährigen freiwilligen und ununterbrochenen Wohnsitzes um die Naturalisation einkommt. Denn dann steht es den Gemeindebehörden völlig frei, ob sie den Petenten die für die Naturalisation notwendige Aufnahmezusicherung erteilen wollen oder nicht. Nach Ablauf des qualifizierten zehnjährigen Wohnsitzes erlangt allerdings der Fremde nach § 5 der Heimatsgesetzesnovelle „einen Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband“,⁴⁹ womit jedes freie Ermessen oder gar eine Willkür der Gemeindeobrigkeit ausgeschlossen wird. Sind aber die Bedingungen des § 2 der

⁷⁾ *Mayrhofer* Handbuch, II. Bd., S. 926.⁴⁷

⁴⁶ *Mayrhofer* (Anm. 6), S. 926 Anm. 2.

⁴⁷ *Mayrhofer* (Anm. 6), S. 926 Anm. 2.

⁴⁸ § 18 HeimatsG 1863 (Anm. 3): „Heimatlose ... werden nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie so lange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben.“

⁴⁹ § 5 HeimatsG Nov 1896 (Anm. 4).

Heimatsgesetznovelle nicht erfüllt,⁵⁰ dann müßte – wäre der jetzt herrschende Grundsatz richtig – im Falle der Weigerung einer Gemeinde die Staatsautorität der Gemeinde weichen, d. h. die politischen Behörden wären selbst gegen ihren Willen gezwungen, von der Naturalisation eines Ausländers bis auf weiteres abzustehen, der Staat wäre in der Ausübung eines wichtigen Rechtes, der Aufnahme von Fremden, gehemmt. Die Naturalisation stünde also *nicht* – wie immer zu lesen ist – ausschließlich im Ermessen der staatlichen Behörden, vielmehr müßten die letzteren ihre Autorität in dieser höchst wichtigen Frage mit den Gemeindebehörden teilen. Die Unhaltbarkeit eines solchen Zustandes hat übrigens schon der oft zitierte Ministerialerlaß vom 30. August 1850⁵¹ eingesehen, denn gerade mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Kollision des Staates mit der Gemeindegewalt, hervorgerufen durch die den Gemeinden eingeräumte Berechtigung, die erforderliche Aufnahmszusicherung zu erteilen, sagt der erwähnte Ministerialerlaß⁵²: „Wenngleich *das der Staatsverwaltung zustehende Recht der Aufnahme von Ausländern in die österreichische Staatsbürgerschaft nicht durch die Berechtigung der Gemeinden zur Aufnahme von Gemeindegliedern beschränkt werden kann.*“ Damit weist der Erlaß jede Beschränkung der Staatsgewalt durch die Gemeinden von vornherein ab, eine Beschränkung, die sich jedoch notwendig ergeben müßte, wenn man mit dem Erfordernisse der Aufnahmszusicherung Ernst machte, d. h. es für mehr hielte als eine – übrigens nicht einmal zweckdienliche – Übung der Praxis, an die weder der Einbürgerungserwerber noch die politische Behörde strikte gebunden ist, oder als „unabweisliche und ausdrückliche Bedingung zur Erteilung der österreichischen Staatsbürgerschaft“, wie sich der Ministerialerlaß vom 19. Dezember 1851⁵³ unrichtigerweise ausdrückt.

Den staatsrechtlichen Bedenken gegen das Erfordernis der Aufnahmszusicherung schließen sich begründete Zweifel in betreff seiner praktischen Brauchbarkeit an. Denn das bezügliche Erfordernis bildet eine höchst überflüssige Erschwerung der Naturalisation, die ja Ausländern nach österreichischem Rechte ohnedies nicht allzu leicht gemacht wird. Der Grundsatz, die Verleihung der Staatsbürgerschaft mit dem gleichzeitigen Erwerbe einer Heimatsberechtigung zu verbinden, ist zweifellos berechtigt; überflüssig und nachteilig ist es nur, die letzteren zu einer *Bedingung* der ersteren zu machen. Den Behörden wäre es, wie bereits betont, ein leichtes, der Vorschrift des Heimatsgesetzes: Jeder Österreicher soll in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein⁵⁴ – auch *nach* Erteilung der Staatsbürgerschaft gerecht zu werden. Denn hat der Fremde die Staatsbürgerschaft *nach* einem zehnjährigen

⁵⁰ § 2 HeimatsG 1863 (Anm. 3).

⁵¹ Erl Mdl 30. 8. 1850 (Anm. 24).

⁵² Erl Mdl 30. 8. 1850 (Anm. 24).

⁵³ Erl Mdl 19. 12. 1851 (Anm. 25). Nachweis nach *Mayrhofer* (Anm. 6), S. 926 Anm. 2: „Der Erl. d. Min. d. Inn. V. 19. Dezember 1851, Z. 26508, fordert *unter allen Umständen* den Nachweis dieser Aufnahmszusicherung als Voraussetzung der Verleihung des österr. Staatsbürgerrechts.“

⁵⁴ Kelsen zitiert hier wörtlich § 2 Abs. 2 HeimatsG 1863 (Anm. 3).

qualifizierten Wohnsitze erhalten, so trifft auf ihn die Bestimmung des § 2 der Novelle vom 5. Dezember 1896 zu, d. h. er hat, da er jetzt *Staatsbürger* ist und sich zehn Jahre freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat, den Anspruch auf Aufnahme in den Gemeindeverband erlangt;⁵⁵ eine Verständigung der Gemeinde von seiten der politischen Behörde, welche die Staatsbürgerschaft erteilt hat, würde zur Aufnahme des Naturalisierten in den Gemeindeverband genügen. Ist aber die Naturalisation vor Ablauf eines zehnjährigen, qualifizierten Wohnsitzes geschehen und hat somit der neue Staatsbürger einen derartigen Anspruch auf Aufnahme noch nicht erworben, dann wären, *solange man sich mit den gegenwärtigen Gesetzen begnügen muß*, die Bestimmung des dritten Abschnittes des Heimatsgesetzes: „Von der Behandlung der Heimatslosen“⁵⁶ in Anwendung zu bringen, d. h. es müßte eine Zuweisung Platz ergreifen.⁸⁾

Die hier beleuchtenden Übelstände des fraglichen Naturalisationserfordernisses lassen es begreiflich erscheinen, daß die Gesetzgebungen der anderen Staaten es in der Regel nicht kennen.

Im Deutschen Reiche ist die Naturalisation von Ausländern geregelt durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1879.⁵⁷ Nach diesem Gesetze wird die Staatsangehörigkeit in einem Gliedstaate und damit zugleich im Reiche unter folgenden Bedingungen erworben:

a) Dispositionsfähigkeit des Aufzunehmenden nach dem Rechte seiner bisherigen Heimat; in deren Ermangelung Zustimmung des Vaters, Vormundes oder Kurators;

b) unbescholtener Lebenswandel;

c) eigene Wohnung oder ein Unterkommen an dem Orte der beabsichtigten Niederlassung;

d) die Fähigkeit, an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich zu ernähren.⁵⁸

⁸⁾ Ich bin mir wohl bewußt, daß eine derartige Interpretierung des Heimatsgesetzes und der Novelle nur dem *Wortlaute* und nicht der Absicht des Gesetzgebers entspricht; doch ist ihr Zweck ja nur, eine *gesetzlich nicht geregelte Materie* möglichst praktisch und den bestehenden Gesetzen *nicht widersprechend* bis zur Erlassung eines entsprechenden Gesetzes zu ordnen.

⁵⁵ § 2 Abs. 1 HeimatsG Nov 1893 (Anm. 4): „Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.“

⁵⁶ §§ 18–21 HeimatsG 1863 (Anm. 3).

⁵⁷ Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 355 (im Folgenden: BStG Deutsches Reich 1870). In Bayern wurde das Gesetz durch Reichsgesetz vom 22. 4. 1871, in Elsaß-Lothringen durch Verordnung vom 8. 1. 1873 eingeführt.

⁵⁸ § 8 Abs. 1 BStG Deutsches Reich 1870 (Anm. 57): „Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie 1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, dass der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung

Der Gemeinde, wo sich der Aufzunehmende niederlassen will, ist bei der Naturalisation nur insofern ein Einfluß gewährt, als sie bezüglich der Punkte *b*), *c*) und *d*) von der Verwaltungsbehörde anzuhören ist.⁵⁹ „Trotz dieses Gehöres, welche die Gemeinde bei den Verhandlungen über die Naturalisation findet, sind aber Naturalisation und Aufnahme in einem bestimmten Gemeindeverband oder Erwerb des Gemeindebürgerrechtes voneinander völlig unabhängig“ (*Laband*, Staatsrecht des Deutschen Reiches, I., S. 157;⁶⁰ vgl. auch *Landgraff*, Staatsbürgerschaft und Reichsangehörigkeit, in: Annalen des Deutschen Reiches, 1870, S. 693⁶¹). Nur für *Bayern* gilt auf Grund des Ministerialerlasses vom 9. Mai 1871⁶² die Besonderheit, daß Ausländern die Naturalisation *in der Regel* nur dann gewährt wird, wenn sie nachweisen, „daß ihnen für den Fall der Naturalisation der sofortige Heimaterwerb in einer bayrischen Gemeinde gesichert ist.“⁹ ⁶³ Das Staatsministerium des Innern kann jedoch Ausnahmen statuieren. Dieser Grundsatz des bayrischen Staatsrechtes hängt offenbar mit der allgemeinen Ausnahmstellung zusammen, die Bayern auf dem Gebiete des Heimatsrechtes behauptet, indem es sich die Regelung dieser Materie als Sonderrecht vorbehalten hat.¹⁰ Noch weniger als das deutsche berücksichtigt das *englische* Staatsrecht bei der Naturalisation von Ausländern eine eventuell zu erwerbende Gemeindezugehörigkeit des Fremden.⁶⁶

[202] ⁹⁾ *Seydel*, Das Staatsrecht des Königreiches Bayern (in Marquardsens Sammlung), S. 41.⁶⁴

¹⁰⁾ *Seydel*, ebenda, S. 189.⁶⁵

des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird; 2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben; 3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden; 4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.“

⁵⁹ § 8 Abs. 2 BStG Deutsches Reich 1870 (Anm. 57): „Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2. 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören.“

⁶⁰ *Paul Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, 4. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901, S. 157 Anm. 2. Laband zitiert hier *Th. Landgraff*, Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeits-Gesetz, in: Georg Hirth (Hrsg.), Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, Berlin 1870, S. 693, allerdings mit falscher Seitenzahl (die Kelsen übernimmt, vgl. Anm. 61).

⁶¹ *Landgraff* (Anm. 60), S. 625, 632 f.

⁶² Ministerialerlaß vom 9. Mai 1871, den Vollzug des Norddeutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 betreffend, Nr. 4756 (im Folgenden: Ministerialerlass 9.5.1871).

⁶³ Ministerialerlass 9.5.1871 (Anm. 62), I 5 a): „... Ausländern die Naturalisation in der Regel nur dann zu ertheilen sei, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimath in einer bayerischen Gemeinde erhalten. Die Ausnahme von dieser Regel ist nur mit Genehmigung des unterzeichneten Staatsministeriums zulässig.“

⁶⁴ *Max von Seydel*, Das Staatsrecht des Königreiches Bayern, in: Handbuch des Oeffentlichen Rechts, 3. Aufl., Tübingen und Leipzig 1903, S. 42.

⁶⁵ *Seydel* (Anm. 64), S. 209.

⁶⁶ Section 7, Naturalization Act 1870 (33 Vict. c. 14) verlangt lediglich einen mindestens fünfjährigen Aufenthalt im Vereinigten Königreich und die Absicht, sich dort in Zukunft niederzulassen.

(Vgl. *Hatschek*, Das englische Staatsrecht, in Marquardsens Sammlung, S. 221.)⁶⁷ Frankreich, das ebenso wie Nordamerika und England, ein Gemeindebürgerrecht nicht kennt, naturalisiert Fremde auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1867⁶⁸. Die Naturalisation erfolgt hier durch Dekret des Staatsoberhauptes nach gepflogener Untersuchung und Anhörung des Staatsrates. Der Fremde muß lediglich das 21. Lebensjahr zurückgelegt und sich durch drei Jahre mit Erlaubnis der Regierung in Frankreich aufgehalten haben.⁶⁹ Das Erfordernis des dreijährigen Aufenthaltes kann sogar bei Fremden, die sich um das Land verdient gemacht haben, auf ein Jahr herabgesetzt werden.⁷⁰ (Vgl. *Lebon*, Staatsrecht der französischen Republik, in Marquardsens Sammlung, S. 26.)⁷¹ Italien unterscheidet mit Rücksicht auf die gewissen fremden Staaten angehörigen „Italiener“ in konsequenter Verfolgung des Einheitsgedankens eine „große“ und eine „kleine“ Naturalisation. Erstere erfolgt durch Gesetz; letztere steht nur „Italienern“ zu und wird mittels Dekretes auf administrativem Wege verliehen. Das Erfordernis einer Aufnahmezusicherung seitens einer Gemeinde ist weder im ersten noch im zweiten Falle notwendig.⁷² (Vgl. *Brusa*, Das Staatsrecht des Königreiches Italien, in Marquardsens Sammlung, S. 27).⁷³ Ähnlich wie nach italienischem Staatsrecht wird auch nach dem *belgischen* eine große und eine gewöhnliche Naturalisation unterschieden (*la grande naturalisation, la naturalisation ordinaire*).⁷⁴ Die letztere gewährt nur in beschränktem Maße politische Rechte und wird nur Ausländern erteilt, die das 21. Jahr vollendet und fünf Jahre in Belgien gewohnt haben. Zur Erlangung der letzteren⁷⁵ bedarf es des zurückgelegten 25. Lebensjahres und zehnjährigen Aufenthaltes im Inlande; auch muß der Fremde verheiratet sein oder Kinder aus der früheren Ehe haben. Man sieht, auch hier genügt ein fünf- oder zehnjähriger *Wohnsitz*.⁷⁶ (Vgl. *Vauthier*,

⁶⁷ *Julius Hatschek*, Englischtes Staatsrecht mit Berücksichtigung der für Schottland und Irland geltenden Sonderheiten, Bd. 1, in: Georg Jellinek/Robert Piloty (Hrsg.), Handbuch des Oeffentlichen Rechts, Bd. 4, 2. Halbbd., 4. Abt., Tübingen 1905, S. 221.

⁶⁸ *Loi relative à la Naturalisation du 29 Juin 1867*, in: *Bulletin des lois de l'Empire Français 1867*, 11^e série, N^o 1503, S. 795–796 (im Folgenden: StAG Frankreich 1867).

⁶⁹ Art. 1^{er} StAG Frankreich 1867 (Anm. 68).

⁷⁰ Art. 2 StAG Frankreich 1867 (Anm. 68).

⁷¹ *André Lebon*, Das Staatsrecht der französischen Republik, in: Handbuch des Oeffentlichen Rechts, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 1. Halbbd., 6. Abt., Freiburg i. Br. 1886, S. 26.

⁷² Art. 10 Abs. 1 Codice Civile per il regno d'Italia 1887: „La cittadinanza si acquista dallo straniero anche colla naturalità concessa per legge o per decreto reale.“

⁷³ *Emilio Brusa*, Das Staatsrecht des Königreichs Italien, in: Heinrich Marquardsen (Hrsg.), Handbuch des Oeffentlichen Rechts, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 1. Halbbd., 7. Abt., Freiburg i. Br. 1892, S. 27 Anm. 1.

⁷⁴ Art. 5 Constitution du Royaume de Belgique du 7 février 1831.

⁷⁵ «letzteren»] Recte: „ersteren“.

⁷⁶ Art. 2 sowie 3 *Loi sur la naturalisation du 6 août 1881*. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 6. 8. 1881 hatte die große Naturalisation die von Kelsen genannten Voraussetzungen. Die zehnjährige Frist verkürzte sich auf fünf Jahre, wenn der Bewerber eine Belgierin geheiratet hatte. Unverheiratete Bewerber und kinderlose Verwitwete konnten die große Naturalisation erst mit Vollendung des 50. Lebensjahres und nach 15 Jahren Aufenthalt in Belgien erlangen. Die im Text davor angeführ-

Staatsrecht des Königreiches Belgien, in Marquardsens Sammlung, S. 28, 29).⁷⁷ Auch nach *schwedischem* Staatsrecht ist die Naturalisation von einer derartigen Bedingung unabhängig.⁷⁸ Das gleiche gilt für *Norwegen*.⁷⁹ (Vgl. *Aschehoug*, Das Staatsrecht der Königreiche Norwegen und Schweden, in Marquardsens Sammlung, S. 32, 121)⁸⁰ und ebenso für *Dänemark*.⁸¹ (Vgl. *Goos-Hansen*, in Marquardsens Sammlung, S. 8.)⁸² Das *schweizerische* Staatsrecht (*Rieser*, Das Schweizer Staatsbürgerrecht, S. 121 ff.)⁸³ weist dagegen in der Frage der Naturalisation von Ausländern einen ähnlichen Zustand auf, wie er sich bei uns in Österreich herausgebildet hat. Da das Schweizer Bürgerrecht durch ein Kantonsbürgerrecht und dieses wieder durch ein Gemeindebürgerrecht bedingt ist (vgl. *Orelli*, Staatsrecht der Schweiz, in Marquardsens Sammlung)⁸⁴, so muß bei der Naturalisation eines Fremden sowohl dem Bunde als dem jeweiligen Kantone *und* der Gemeinde ein entsprechender Einfluß gewahrt bleiben. Der Einfluß des Bundes ist | geregelt durch das Bundesgesetz betreffend die Erteilung des Schweizer Bürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Heumonate 1876⁸⁵ und beschränkt sich auf die Erteilung der Bewilligung, ein Schweizer Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu

|203

ten Voraussetzungen (vollendetes 21. Lebensjahr, fünfjähriger Aufenthalt) beziehen sich auf die „gewöhnliche Naturalisation“ gemäß Art. 3.

⁷⁷ *Maurice Vauthier*, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien, in: Handbuch des Oeffentlichen Rechts, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 1. Halbbd., 5. Abt., Freiburg i.Br. 1892, S. 28f.

⁷⁸ 4 § lagen (1894:71) om svenskt medborgarskap (Schwedisches Mitbürgergesetz vom 1. 10. 1894). *Aschehoug*, der vor dem Gesetz von 1894 schreibt, gibt als Rechtsgrundlage nur an: „S. R.-F. § 28“ (*T. H. Aschehoug*, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, in: Handbuch des Oeffentlichen Rechts, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 2. Halbbd., 2. Abt., Freiburg i. Br. 1886, S. 32).

⁷⁹ Lov 21. april 1888 om norsk statsborgerskap § 3 (Norwegisches Staatsbürgerschaftsgesetz vom 21. 4. 1888). *Kelsen* bezieht sich hier jedoch vermutlich – wie schon *Aschehoug* (Anm. 78), S. 123, dessen Buch wiederum vor dem Erlass des einschlägigen Gesetzes erscheint – auf § 93 lit. c Kongeriget Norges Grundlov, given i Rigsforsamlingen paa Eidsvold den 17de Mai 1814 (Verfassung von Norwegen vom 17. 5. 1814; in der Fassung vom 4. 6. 1892: § 92 lit. d). Dieser Paragraph indes regelt nur die Voraussetzungen für den Erwerb öffentlicher Ämter.

⁸⁰ *Aschehoug* (Anm. 78), S. 32, 120–123.

⁸¹ Danmarks Riges Grundlov af 5. juni 1849 § 51 (Dänische Verfassung vom 5. 6. 1849 i.d.F. vom 28. 7. 1866): „Ingen Udlænding kan herefter erholde Indfødsret uden ved Lov.“ – „Ein Ausländer kann die Staatsangehörigkeit nur aufgrund des Gesetzes erwerben.“; Lov nr. 42 af 19. marts 1898 om dansk infødsret § 4 (Dänisches Staatsbürgerschaftsgesetz vom 19. 3. 1898).

⁸² *Carl Goos/Henrik Hansen*, Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark, in: Handbuch des Oeffentlichen Rechts, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 2. Halbbd., 3. Abt., Freiburg i. Br. 1889, S. 8–9.

⁸³ *Walter Rieser*, Das Schweizerbürgerrecht, Bern 1892, S. 121–138.

⁸⁴ *Alois von Orelli*, Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Heinrich Marquardsen (Hrsg.), Handbuch des Oeffentlichen Rechts, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 1. Halbbd., 2. Abt., Freiburg i. Br. 1885, S. 70.

⁸⁵ Bundesgesetz betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe. (Vom 3. Heumonate 1876); Schweizerisches Bundesblatt, 28. Jahrgang, Bd. 3, Nr. 37 (im Folgenden: StAG Schweiz 1876).

erlangen (Art. I)⁸⁶. Diese Bewilligung wird nur an solche Bewerber erteilt, welche 1. seit zwei Jahren in der Schweiz ihren ordentlichen Wohnsitz haben und 2. deren Verhältnisse gegenüber dem bisherigen Heimatstaate so beschaffen sind, daß vorzusehen ist, es werden aus der Aufnahme derselben der Eidgenossenschaft keine Nachteile erwachsen (Art. II)⁸⁷. Jede Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes an Ausländer, ohne die vorherige Bewilligung des Bundesrates, ist ungültig. Hinwiederum wird das Schweizer Bürgerrecht erst dann erworben, wenn zu jener Bewilligung des Bundes⁸⁸ der Erwerb eines Kantonsbürgerrechtes⁸⁹ gemäß den Bestimmungen der betreffenden Kantonsgesetzgebung hinzugekommen ist (Art. IV)⁹⁰. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes, an das sich dann der endgültige Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes knüpft, geschieht nun entweder in der Art, daß sich der Fremde mit der Bewilligung des Bundes zuerst an eine *Kantonsbehörde* (Regierungsrat) um die Bewilligung des Erwerbes eines *Gemeindebürgerrechtes* und mit dieser letzteren Bewilligung schließlich an seine Gemeinde wendet, oder so, daß sich der Fremde nach erlangter Bundesbewilligung zuerst an eine Gemeinde wendet, die ihm das Gemeindebürgerrecht jedoch nur eventuell verleiht beziehungsweise ihm nur die Aufnahmszusicherung für den Fall der Bewilligung durch die Kantonsbehörde erteilt. Ersterer Modus gilt in den Kantonen Aargau, Basel und Bern, letzterer in Solothurn, St. Gallen etc. (vgl. *Schöllenger*, Staats- und Verwaltungsrecht der schweizerischen Kantone, 1897, II. S. 31)⁹¹. In beiden Fällen ist es jedoch, wie man sieht, in letzter Linie den Gemeinden anheimgestellt, über die Aufnahme eines Fremden in den Schweizer Staatsverband zu entscheiden. Zum mindesten ist dort, wo ein Recht auf den Erwerb eines Gemeindebürgerrechtes unter bestimmten Bedingungen nicht statuiert ist, die Aufnahme eines Fremden gegen den Willen einer Gemeinde unmöglich. Nur die große Bedeutung und die hervorragend selbständige staatsrechtliche Stellung, welche die Schweizer Gemeinde auf Grund jahrhundertelanger Entwicklung seit jeher dem Kantone gegenüber behauptet, läßt einen Zustand begreiflich und historisch berechtigt erscheinen, in welchem der Staat auf seine natürliche, die Gemeinde überragende Stellung verzichtet und sich, in gewissen Beziehungen wenigstens, dem niederen Verbands als koordiniert, wenn nicht gar als untergeordnet betrachtet.⁹²

⁸⁶ Art. 1 Abs. 1 StAG Schweiz 1876 (Anm. 85): „Wenn ein Ausländer das Schweizerbürgerrecht zu erwerben wünscht, so hat er hiefür vom Bundesrathe eine Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechtes zu verlangen.“

⁸⁷ Kelsen zitiert wörtlich Art. 2 StAG Schweiz 1876 (Anm. 85).

⁸⁸ «Bundes»] Art. 4 Abs. 2 StAG Schweiz 1876 (Anm. 85): «Bundesrathes».

⁸⁹ «Kantonsbürgerrechtes»] Art. 4 Abs. 2 StAG Schweiz 1876 (Anm. 85): «Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes».

⁹⁰ Art. 4 Abs. 1 und 2 StAG Schweiz 1876 (Anm. 85).

⁹¹ *Johann Jacob Schöllenger*, Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechts der Schweizerischen Kantone, Bd. 2: Das Verwaltungsrecht. Innere Verwaltung, Zürich 1898, S. 30–31.

⁹² *Schöllenger* (Anm. 91), S. 15–16; *Orelli* (Anm. 84), S. 121.

Das letztere, nur sehr seltene Verhältnis findet sich in *Spanien*, wo freilich auch ganz ähnliche Voraussetzungen dafür vorhanden sind, wie in der Schweiz. Die *spanische* Gemeinde erfreut sich schon seit den Römerzeiten hervorragender Freiheit und Selbständigkeit und einer politisch höchst bedeutungsvollen Stellung. (Vgl. *Torres Campos*, Das Staatsrecht des Königreiches Spanien, in Marquardsens Sammlung, S. 56.)⁹³ Daher ist es nicht zu verwundern, wenn nach spanischem Staatsrecht nicht nur diejenigen Ausländer als „Spanier“ gelten, die Kraft Gesetzes oder königlicher Verordnung eine Naturalisationsurkunde erhalten, sondern auch diejenigen, welche ohne eine solche in einem Orte der Monarchie das Bürgerrecht erlangt haben. Maßgebend für diese Bürgerqualität ist die Eintragung in das Bürgerverzeichnis einer Gemeinde. Durch Erlangung des Gemeinde-(Orts-)Bürgerrechtes, also ipso jure, wird man „Spanier“; den staatlichen Behörden kommt dabei überhaupt keine Ingerenz zu. Die Staatsgewalt muß hier infolge historischer Entwicklung der Gemeindegewalt weichen.⁹⁴

|204

|Wo jedoch, wie in *Österreich*, derartige Voraussetzungen fehlen, muß dem Staate, als der obersten Autorität, die ursprüngliche Präponderanz über die Gemeinde gewahrt bleiben; hier ist es durchaus unzulässig, daß der Staat in dem wichtigen Rechte der Aufnahme von Fremden durch irgendwelche Unterverbände beschränkt werde.

Zwischen Staatsbürgerschaft und Heimatsberechtigung besteht sicherlich eine natürliche Reziprozität. Im österreichischen Rechte hat dieses gegenseitige Verhältnis indes nur eine einseitige gesetzliche Regelung erfahren, da eine Normierung dieser Materie nur vom heimatsrechtlichen Standpunkte aus erfolgt ist. Reichsgemeindegesezt und Heimatsgesezt samt Novelle statuieren ausdrücklich nur eine Abhängigkeit der Heimatsberechtigung von der Staatsbürgerschaft. Für das umgekehrte Verhältnis oder, genauer gesprochen, für den Fall der Naturalisation von Ausländern mangelt es derzeit an einer gesetzlichen Bestimmung. *Die in diesem Punkte geübte Praxis ist ungesetzlich und überdies nicht zweckmäßig.* Es ist daher dringend zu wünschen, daß das längst in Aussicht gestellte einheitliche Gesetz über Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft diesem wie manchem anderen Übelstande in Fragen des Staatsbürgerschaftsrechtes gründlich abhelfen möge.

Hans Kelsen.

⁹³ *Manuel Torres Campos*, Das Staatsrecht des Königreiches Spanien, in: Handbuch des Öffentlichen Rechts, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 1. Halbbd., 8. Abt., Freiburg i. Br. 1889, S. 56.

⁹⁴ *Torres* (Anm. 93), S. 71–72 spricht davon, dass eine Naturalisation, die nicht in ein von den Gemeinden geführtes Bürgerregister eingetragen ist, keine gesetzliche Wirkung irgendeiner Art hat. Vgl. Art. 101 Ley provisional de registro civil de 17 de junio de 1870, in: Gaceta de Madrid de 20 de junio de 1870.

Buchbesprechung
Conrad Bornhak, Allgemeine Staatslehre,
2. Auflage, Berlin 1909 (1910)*

* Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik 31 (1910), S. 650.

| 650 | *Bornhak, Conrad, Allgemeine Staatslehre*. 2. Auflage. Berlin 1909. Carl Heymann. 271 S.M. 6.–.¹

Es ist für eine wissenschaftliche, insbesondere aber für eine theoretisch-juristische Arbeit immer eine Empfehlung, wenn sie sich in dem so seltenen Schmuck einer zweiten Auflage präsentieren darf. Gerne begrüßt man Conrad Bornhaks² zuerst 1896 erschienene „Allgemeine Staatslehre“³ in dieser verjüngten Gestalt.

Wie der Autor schon im Vorworte bemerkt, verspricht der Titel mehr als der Inhalt gibt. Freilich noch in einem anderen Sinne, als Bornhak meint. Die Arbeit, die sich eine Allgemeine Staatslehre nennt, will offenbar nur eine Staatsrechtslehre sein. Den Staat als Subjekt der Rechtsordnung hat sie im Auge, vom Staat als Objekt der Soziologie oder Sozialpsychologie ist nicht die Rede. Man vermißt irgend einen Hinweis auf diese Abgrenzung, wie sie z. B. in *Jellineks* gleichnamigem Werke durch die scharfe Sonderung zwischen der Soziallehre des Staates und der Staatsrechtslehre durchgeführt ist.⁴

Die für die gesamte Darstellung grundlegende Auffassung des Autors vom Staate kommt in den Worten zum Ausdruck: „Der Staat ist Herrschaft. Das bedeutet nichts anderes, als daß der Staat herrscht, Subjekt der Herrschaft ist“.⁵ Bornhak bekennt sich als Vertreter der Persönlichkeitstheorie. Darin, daß man den Staat für den Träger der Herrschaft erklärt, liege bereits ausgesprochen, „daß er Rechtssubjekt, daß er Persönlichkeit ist“⁶. Die organische Staatsauffassung lehnt Bornhak mit einigen treffenden Worten ab.

Dem im Vorwort zur zweiten Auflage ausgesprochenen Wunsche des Autors, das Buch möge „auch in der neuen Gestalt im Inlande wie im Auslande, wo es vielfach als der Ausdruck der modernen deutschen Staatsrechtswissenschaft schlechthin angesehen wird, sich weiter behaupten“⁷, kann nur beigepflichtet werden. (Kelsen.)

¹ *Conrad Bornhak, Allgemeine Staatslehre*, 2. Aufl., Berlin 1909.

² Conrad Bornhak (1861–1944), Professor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Bornhak habilitierte sich 1887 in Berlin und war 1887–1927 außerordentlicher Professor in Berlin und gleichzeitig in der Verwaltungspraxis tätig. Wichtige Werke: *Geschichte des Preußischen Verwaltungsrechts*, 3 Bde., Berlin 1884–1886; *Deutsche Verfassungsgeschichte vom westfälischen Frieden an*, Stuttgart 1934; *Genealogie der Verfassungen*, Breslau 1935.

³ *Conrad Bornhak, Allgemeine Staatslehre*, 1. Aufl., Berlin 1896.

⁴ Vgl. *Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre*, 2. Aufl., Berlin 1905, S. 3–9.

⁵ *Bornhak* (Anm. 1), S. 9.

⁶ *Bornhak* (Anm. 1), S. 13.

⁷ *Bornhak* (Anm. 1), S. VII.

Buchbesprechung

Johann Victor Bredt, Die Zonenenteignung und ihre
Zulässigkeit in Preußen, Leipzig 1909 (1910)*

* Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik 31 (1910), S. 650f.

| 650 | *Bredt, Joh. Victor, Dr. jur. et phil., Die Zonenenteignung und ihre Zulässigkeit in Preußen. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom öffentlichen Interesse. Leipzig 1909. Duncker & Humblot. 254 S. M. 5.50.*¹

Als Zonenenteignung definiert der Autor² „die Enteignung eines bebauungsfähigen Geländestreifens neben dem eigentlichen Straßengelände – eben einer Zone –, also eine Enteignung, die zwar mit der Straßenanlage zusammenhängt, aber sich nicht auf das gerade zu diesem Zwecke notwendige Gelände beschränkt“³. Oder kurz: „Zonenenteignung ist Enteignung von Baugelände“⁴. Bredt unternimmt es, die juristische Seite dieser volkswirtschaftlich wichtigen Fragen darzustellen. Da als Rechtsgrund der Enteignung in Theorie und Praxis das öffentliche Interesse gilt, unterwirft Bredt diesen Begriff einer eingehenden Untersuchung. Das Resultat derselben ist die auf Basis der organischen Staatsauffassung gewonnene Definition des öffentlichen Interesses: „es ist das Interesse des Organismus an sich selbst, an seiner Erhaltung und Fortbildung“⁵. Der rein formale Charakter dieser Begriffsbestimmung fällt auf.

Die Frage, ob eine Zonenenteignung nach heutigem preußischem Rechte zulässig ist, bejaht Bredt.⁶ Und zwar sowohl in dem Sinn, daß eine Zonenenteignung sich mit den Gründen des öffentlichen Wohles rechtfertigen lasse, als auch in der
 | 651 | Richtung, daß eine derartige | Maßregel im Wege einer königlichen Verordnung praktisch durchführbar ist, ohne daß ein exakter juristischer Einwand gegen eine solche Praxis möglich wäre. Nur für Eisenbahnunternehmungen kommt Bredt zu

¹ *Johann Victor Bredt, Die Zonenenteignung und ihre Zulässigkeit in Preußen. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom öffentlichen Interesse, Leipzig 1909.*

² Johann Victor Bredt (1879–1940), deutscher Staatsrechtler und Politiker der Wirtschaftspartei. Er wurde 1910 zum außerordentlichen Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Marburg berufen, 1925 wurde ihm von der Universität Bonn für seine Arbeiten auf dem Gebiet des Kirchenrechts die theologische Ehrendoktorwürde verliehen; 1930 war er im Kabinett Brüning Justizminister. Wichtiges Werk: *Die Trennung von Kirche und Staat. Rechtsgutachten für das Consistorium der französisch-reformierten Kirche in Berlin*, Berlin 1919.

³ *Bredt* (Anm. 1), S. 1.

⁴ *Bredt* (Anm. 1), S. 6.

⁵ *Bredt* (Anm. 1), S. 162.

⁶ *Bredt* (Anm. 1), S. 80–109.

dem Ergebnis, daß mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 23 des Enteignungsgesetzes⁷ eine Zonenenteignung heute nicht zulässig ist.⁸ (Kelsen.)

⁷ § 23 Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874, Preußische Gesetzssammlung 1874, S. 221:

„[1] Das Enteignungsrecht bei der Anlage von Eisenbahnen erstreckt sich unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere:

1. auf den Grund und Boden, welcher zur Bahn, zu den Bahnhöfen und zu den an der Bahn und den Bahnhöfen behufs des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäuden erforderlich ist;
2. auf den zur Unterbringung der Erde und des Schuttes u.s.w. bei Abtragungen, Einschnitten und Tunnels erforderlichen Grund und Boden;
3. überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind;
4. auf das für die Herstellung von Aufträgen erforderliche Schüttungsmaterial.

[2] Dagegen ist das Enteignungsrecht auf den Grund und Boden für solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Warenmagazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 3 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse des Eisenbahnunternehmers angehen.

[3] Die vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke soll bei der Anlage von Eisenbahnen, insbesondere zur Einrichtung von Interimswegen, Werkplätzen und Arbeiterhütten zulässig sein.“

⁸ Bredt (Anm. 1), S. 106.

Buchbesprechung

Julius Hatschek, Allgemeines Staatsrecht, Leipzig 1909
(1910)*

* Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik 31 (1910), S. 651.

| 651 | *Hatschek, Professor Dr. Julius, Allgemeines Staatsrecht.* Leipzig 1909. Sammlung Göschen. Nr. 415–417. I. Teil 166 S. II. Teil 151 S. III. Teil 162 S. Jedes Bändchen M. 0.80.¹

Im Rahmen der altbewährten Göschenschen Sammlung hat Hatschek² ein 3 Bändchen umfassendes „Allgemeines Staatsrecht“ erscheinen lassen. Die für das Gebiet der Staatsrechtswissenschaft keineswegs leichte Aufgabe, das Prinzip dieser Sammlung zu wahren und eine kurze klare allgemeinverständliche Einführung zu liefern, hat Hatschek mit großem Geschick erfüllt. Der Autor ist dabei nach rechtsvergleichender Methode verfahren. Auf diesem Wege sucht er den funktionellen Zusammenhang der Rechtsinstitute in den modernen Staatsformen der Monarchie, Demokratie und der Bundesstaaten aufzuzeigen. Diesem Programm entsprechend enthält das 1. Bändchen nebst einer methodologischen Einleitung das Recht der modernen Monarchie, das 2. Bändchen das Recht der modernen Demokratie und das 3. das Recht der modernen Staatenverbindung. Den Inhalt der hochinteressanten Hatschekschen Arbeit im einzelnen zu würdigen, ist in diesem Zusammenhange nicht möglich. Jedenfalls muß die Lektüre dieses Werkes, aus dem nicht nur der Laie, sondern im gleichen Maße auch der Fachmann reiche Anregung schöpfen wird, wärmstens empfohlen werden. (Kelsen.)

¹ *Julius Hatschek, Allgemeines Staatsrecht auf rechtsvergleichender Grundlage, 3 Bde., Bd. 1: Das Recht der modernen Monarchie, Bd. 2: Das Recht der modernen Demokratie, Bd. 3: Das Recht der modernen Staatenverbindung, Leipzig 1909.*

² *Julius Hatschek (1872–1926), Professor für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Hatschek habilitierte sich bei Georg Jellinek mit der Schrift „Die Selbstverwaltung in politischer und juristischer Bedeutung“, Leipzig 1898. Er war seit 1909 außerordentlicher, seit 1921 ordentlicher Professor an der Universität Göttingen und galt als Experte für Staatsrecht im englischsprachigen Raum. Wichtige Werke: Englisches Staatsrecht mit Berücksichtigung der für Schottland und Irland geltenden Sonderheiten, in: Georg Jellinek/Robert Piloty (Hrsg.), Handbuch des Oeffentlichen Rechts, Bd. 4, 2. Halbbd., Tübingen 1905; Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches, Teil 1, Berlin und Leipzig 1915 (weitere Teile nicht erschienen); Deutsches und Preußisches Staatsrecht, 2 Bde., Berlin 1922–1923.*

Buchbesprechung

Julius Hatschek, Das Interpellationsrecht im Rahmen
der modernen Ministerverantwortlichkeit,
Leipzig 1909 (1910)*

* Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik 31 (1910), S. 651–653.

| 651 | *Hatschek, Professor Dr. Julius, Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit. Eine rechtsvergleichende Studie. Leipzig 1909. G. J. Göschen. 164 S. M. 2.20.*¹

Sehr anschaulich schildert Hatschek² zunächst die Stellung, die dem Interpellationsrechte in den verschiedenen Formen der unmittelbaren und der repräsentativen (der gewaltentrennenden und der parlamentarischen) Demokratie zukommt. Dann wird das Interpellationsrecht im Zusammenhange mit dem Institute der Ministerverantwortlichkeit in den Verfassungen von Frankreich, England, Italien, Spanien, Portugal, Belgien, Holland, Schweden, Norwegen, Preußen, Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Dänemark untersucht. Als Resultat setzt Hatschek der spezifischen Anschauung *deutscher* Theoretiker und Parlamentarier, die dem Interpellationsrechte, in jener Ausgestaltung, die es in der modernen konstitutionellen Monarchie erhalten hat, den Charakter eines subjektiven Rechtes absprechen (Laband, Seydel)³ und die auf eine Kodifikation desselben keinen besonderen Wert legen (Abg. Baumstark),⁴ die *romanische* Auffassung entgegen, derzufolge dem Interpellationsrechte nicht nur eine politische, sondern auch eine rechtliche Bedeutung als Mittel, die Verwaltung zu kontrollieren und die öffentliche Meinung in Bewegung zu setzen, im hohen Maße zukommt.⁵ Mit dem Durchbruche der Erkenntnis, – führt Hatschek des weiteren aus – daß Verwaltung mehr ist, als

| 652 | bloße Ausführung der Gesetze, reicht die | von der konstitutionellen Doktrin geprägte Formel der Ministerverantwortlichkeit (die sich nur auf Gesetzesverletzung bezieht) nicht mehr aus. Er fordert, daß man den Fehler der konstitutionellen Doktrin aufgebe, der darin besteht, daß wir, trotzdem wir nunmehr wissen, daß die Verwaltung nicht bloß Ausführung von Gesetzen sei, uns mit dem Verantwortlichkeitsgesetz und der Ministeranklage in des Wortes eigentlichster Bedeu-

¹ *Julius Hatschek, Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit. Eine rechtsvergleichende Studie, Leipzig 1909.*

² *Julius Hatschek (1872–1926), Professor für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Hatschek habilitierte sich bei Georg Jellinek mit der Schrift „Die Selbstverwaltung in politischer und juristischer Bedeutung“, Leipzig 1898. Er war seit 1909 außerordentlicher, seit 1921 ordentlicher Professor an der Universität Göttingen und galt als Experte für Staatsrecht im englischsprachigen Raum. Wichtige Werke: *Englisches Staatsrecht mit Berücksichtigung der für Schottland und Irland geltenden Sonderheiten*, in: Georg Jellinek/Robert Piloty (Hrsg.), *Handbuch des Oeffentlichen Rechts*, Bd. 4, 2. Halbbd., Tübingen 1905; *Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches*, Teil 1, Berlin und Leipzig 1915 (weitere Teile nicht erschienen); *Deutsches und Preußisches Staatsrecht*, 2 Bde., Berlin 1922–1923.*

³ *Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches*, 4. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901, S. 283–285; *Max Seydel, Der deutsche Reichstag*, in: *Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik* 1880, S. 352–432 (430); *Max Seydel, Commentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich*, Würzburg 1873, S. 151 f.

⁴ *Ernst Bezold, Materialien der deutschen Reichsverfassung*, Bd. 2, Berlin 1873, S. 87 f.

⁵ *Hatschek (Anm. 1)*, S. 137–151.

tung begnügen¹⁾; vielmehr müssen wir entsprechend dem erweiterten Begriffe der Verwaltung intensivere Kontrollmittel ihr gegenüber fordern. „Unter diesen Kontrollmitteln spielt das Interpellationsrecht eine große Rolle.“⁶ Die Bedeutung des Interpellationsrechtes in der konstitutionellen Monarchie erblickt Hatschek darin, daß das Ministerium in der Handhabung seiner Verwaltungsmaximen vom Parlamente kontrolliert wird. Um das Interpellationsrecht zu einer *lex perfecta* zu machen, hält Hatschek es nicht für geboten, eine Antwortpflicht der Minister zu statuieren. „Wohl aber läßt sich eine Sanktion des Interpellationsrechtes ... in einer Ausgestaltung der motivierten Tagesordnung erblicken und die Sanktion für eine motivierte Tagesordnung wieder im Ministerverantwortlichkeitsgesetz suchen“.⁷

Man kann den politischen Postulaten Hatscheks ohne weiteres beitreten und zugestehen, daß die Interpellation dem Parlamente auch in der konstitutionellen Monarchie zustehen soll, daß das Institut „noch weiter ausgebildet werden muß“⁸, und daß es, „wenn es gehörig ausgestaltet wird“⁹, mehr ist als ein Pseudorecht.¹⁰ Dennoch wird man aber, was dessen *juristische Konstruktion* de lege lata betrifft, für das geltende Recht des Deutschen Reiches, Preußens und Oesterreichs und wohl aller Verfassungen, in denen eine Antwort- oder Reaktionspflicht der interpellierten Minister rechtlich nicht festgesetzt ist, an der von Hatschek angegriffenen Ansicht *Labands* festhalten müssen. Durchaus vereinbar mit der von Hatschek als spezifisch *romanisch* charakterisierten Anschauung von der großen Bedeutung der Interpellation als Mittel, die Verwaltung zu kontrollieren und die öffentliche Meinung in Bewegung zu setzen, ist die Stellungnahme der deutschen Theorie, die der Interpellation den Charakter eines subjektiven Rechtes abspricht und die speziell durch die Interpellation geltend zu machende Verantwortlichkeit, welche den Minister in bezug auf seine die bloße Ausführung von Gesetzen überschreitende Verwaltungstätigkeit trifft, lediglich als politische, juristisch nicht faßbare bezeichnet. Wenn man es nicht – wie allerdings neuestens behauptet wurde – für eine „naturrechtliche Gaukelei“¹¹ hält, daß jedem subjektiven Rechte eine Pflicht entsprechen muß, wenn man sich der Erkenntnis nicht verschließt, daß jedes eigene Recht nur auf eine fremde Pflicht gehen kann, jedes Recht auf eigenes Verhalten nur die unjuristische Umschreibung eines Rechtes auf korrespondierendes pflicht-

¹⁾ In dem Text der H.schen Arbeit hat sich hier (S. 145) ein sinnstörender Druck- oder Satzkonstruktionsfehler eingeschlichen, indem der Satz, der mit den Worten „dieser Fehler besteht darin“ eingeleitet ist, die von H. für *richtig* gehaltene Anschauung vorträgt.

⁶ *Hatschek* (Anm. 1), S. 145.

⁷ *Hatschek* (Anm. 1), S. 149.

⁸ Vgl. *Hatschek* (Anm. 1), S. 148.

⁹ «wenn es gehörig ausgestaltet wird»] *Hatschek* (Anm. 1), S. 145: «wenn es nur gehörig ausgestaltet wird».

¹⁰ *Hatschek* (Anm. 1), S. 137, 145.

¹¹ Fundstelle n.e.

mäßiges Verhalten eines anderen bedeutet, dann kann ein subjektives Recht der Interpellation nicht anders als in einer Rechtspflicht zur Antwort seitens desjenigen begründet werden, an den die Interpellation gerichtet ist.

|653 | Von großem Werte sind die Vorschläge, die Hatschek für eine Ausgestaltung des Interpellationsrechtes macht. Sicherlich wird diese Schrift den praktisch-legislatorischen Zwecken, für die sie verfaßt wurde (Hatschek hat sie für die Geschäftsordnungskommission des Reichstags auf Wunsch ihres Vorsitzenden publiziert) trefflich dienen. (Kelsen.)

Buchbesprechungen

André Lebon, Das Verfassungsrecht der französischen Republik, Tübingen 1909 – *Nikolaus N. Saripolos*, Das Staatsrecht des Königreiches Griechenland, Tübingen 1909 – *Paul Eyschen*, Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg, Tübingen 1910 (1910)*

* Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik 31 (1910), S. 653f.

| 653 | *Lebon, Professor André, ancien ministre, Das Verfassungsrecht der französischen Republik.* Das öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty. VI. Band. Tübingen 1909. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 205 S. M. 6.50.¹

Saripolos, Privatdozent Dr. Nikolaus N., Das Staatsrecht des Königreiches Griechenland. Das öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty. VIII. Band. Tübingen 1909. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 191 S. M. 6.60.²

Eyschen, Dr., Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg. Das öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty. XI. Band. Tübingen 1910. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 231 S. M. 6.60.³

Die vorzügliche Sammlung moderner Staatsrechte, welche im systematischen Teile des „öffentlichen Rechtes der Gegenwart“⁴ veranstaltet wird, hat durch die drei genannten Werke eine wertvolle Bereicherung erfahren.

Nach dem bewährten, von den Herausgebern vorgeschriebenen Schema aufgebaut, enthält jede der Monographien neben einer systematischen Darstellung des geltenden Rechtes eine kurze Verfassungsgeschichte und – was als besonders wertvoll hervorgehoben zu werden verdient – anhangsweise den Text der betreffenden Verfassungsgesetze.

Die für die juristischen Disziplinen so wünschenswerte, gerade im Bereiche des Verfassungsrechtes aber verhältnismäßig seltene Verbindung von Theorie und Praxis trifft in der Person des Autors zu, aus dessen Feder die Darstellung des französischen Verfassungsrechtes stammt. *André Lebon*⁵ hat als gewesener Minister eine aktive Rolle im Verfassungsleben der Republik gespielt. Die praktische Beschäftigung mit Verfassungsfragen kommt seinem klar und übersichtlich geschriebenen System sicherlich zugute. Das erste Buch seines Werkes befaßt sich mit den Grundlagen des Staates und dem allgemeinen Charakter der Verfassung. Im zweiten Buche werden die höchsten Organe der vollziehenden und der gesetzgebenden Gewalt: Präsident, Minister, Parlament in ihrer Organisation und Funk-

¹ *André Lebon*, Das Verfassungsrecht der französischen Republik, Tübingen 1909.

² *Nikolaus N. Saripolos*, Das Staatsrecht des Königreiches Griechenland, Tübingen 1909.

³ *Paul Eyschen*, Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg, Tübingen 1910.

⁴ Die besprochenen Bände erschienen als Bände VI, VIII und XI im systematischen Teil der Reihe „Das öffentliche Recht der Gegenwart“, die damals von Georg Jellinek, Paul Laband und Robert Piloty herausgegeben wurde. Des weiteren gab es einen fortlaufenden Teil, das heißt eine wissenschaftliche Zeitschrift mit dem Untertitel „Jahrbuch des öffentlichen Rechts“. Ab 1951 wurde der fortlaufende Teil in neuer Folge unter dem Namen „Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart“ fortgesetzt.

⁵ *André Lebon* (1859–1938), Professor für Geschichte und Politikwissenschaften an der *École libre des sciences politiques* (Paris) und französischer Politiker. 1886–1889 war Lebon Minister für Handel und Kolonien und schuf die Kolonie Französisch-Kongo. Nach seiner politischen Karriere wurde Lebon ein bedeutender Geschäftsmann und gründete 1903 den ersten französischen Arbeitgeberverband (*Fédération des Industriels et des Commerçants Français*).

tion dargestellt. Besondere Kapitel sind dem „Haut cour de Justice“⁶ und der Verfassungsrevision⁷ gewidmet. Von der richterlichen Gewalt (mit einer sehr guten Abhandlung der Verwaltungsgerichtsbarkeit) handelt das 3. Buch.⁸ Den Schluß bildet die Darstellung des Verhältnisses zwischen Individuum und Staat.⁹

Die Arbeit *Eyschens*¹⁰ beschränkt sich nicht auf das Verfassungsrecht Luxemburgs; sie enthält auch die Grundzüge des Verwaltungsrechtes des in juristischer Hinsicht recht interessanten Großherzogtums. Eyschen geht rein deskriptiv vor, ohne sich weiter auf die Erörterung historischer Details oder dogmatischer Einzelfragen einzulassen.

Nicht so *Saripolos*¹¹, dessen Staatsrecht des Königreichs Griechenland einen stark theoretischen Einschlag zeigt. Allenthalben steht die juristische Konstruktion dieses Autors unter dem Zeichen französischer und insbesondere deutscher Literatur. Vor allem ist es *Georg Jellinek*¹², dessen Einfluß man zum Vorteile des Werkes mit Genugtuung konstatieren kann. – Es wäre zu wünschen, daß das „Öffentliche Recht der Gegenwart“ diesem Staatsrechte Griechenlands in absehbarer Zeit auch die Staatsrechte der übrigen *Balkanstaaten*, vor allem eine Darstellung des so interessanten und aktuellen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes der Türkei folgen ließe. Wo vornehmlich *sprachliche* Gründe einer allgemeinen Orientierung über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse eines Landes im Wege stehen, wie dies den serbischen, bulgarischen, rumänischen Verfassungsgesetzen gegenüber der Fall ist, da findet ein Sammelwerk von der Art und dem wissenschaftlichen Niveau des „öffentlichen Rechtes der Gegenwart“ gerade seine besondere Aufgabe.

(Kelsen.)

⁶ *Lebon* (Anm. 1), S. 127–133.

⁷ *Lebon* (Anm. 1), S. 133–138.

⁸ *Lebon* (Anm. 1), S. 139–171.

⁹ *Lebon* (Anm. 1), S. 172–196.

¹⁰ Paul Eyschen (1841–1915), luxemburgischer Politiker. 1876–1888 war Eyschen Justizminister, 1888–1915 Staatsminister und Regierungspräsident. Daneben war er Außenminister und ab 1896 Minister für Landwirtschaft und Weinbau.

¹¹ Nikolaos N. Saripolos (1876–1944), Sohn von Nikolaos I. Saripolos (1817–1887); 1899–1910 Privatdozent für Verfassungsrecht an der Universität Athen, 1910–1923 ordentlicher Professor dortselbst. Er verließ 1923 die Universität aus gesundheitlichen Gründen. Er übertrug den staatsrechtlichen Positivismus Labandscher Prägung auf das griechische Verfassungsrecht. Wichtige Werke: *La démocratie et l'élection proportionnelle. Etude historique, juridique et politique*, Paris 1899; *Ἑλληνικὸν Συνταγματικὸν δίκαιον. Ἑρμηνεία τοῦ ἀναθεωρηθέντος Ἑλληνικοῦ Συντάγματος ἐν συγκρίσει πρὸς τὰ τῶν ξένων κρατῶν* (dt.: Griechisches Verfassungsrecht. Kommentar zur rev. griechischen Verfassung im Vergleich mit denen anderer Staaten), Athen 1915; *Σύστημα Συνταγματικοῦ δικαίου καὶ Γενικοῦ Δημοσίου δικαίου* (dt.: System des Verfassungsrechts und des allgemeinen Staatsrechts), Athen 1923.

¹² Georg Jellinek (1851–1911), führender Staats- und Völkerrechtslehrer seiner Zeit; in Wien habilitiert war er zunächst Professor in Basel (1889–1890), bevor er ab 1890 Allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht an der Universität Heidelberg lehrte. Zu den Hauptwerken Jellineks zählen: *Die Lehre von den Staatenverbindungen*, Wien 1882; *Gesetz und Verordnung*, Freiburg i. Br. 1887; *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, Freiburg i. Br. 1892 (2. Aufl., Tübingen 1905); *Allgemeine Staatslehre*, Berlin 1900 (3. Aufl., Berlin 1914).

Buchbesprechung

Emil Spira, Die Wahlpflicht. Öffentlich-rechtliche
Studie, Wien 1909 (1910)*

* Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik 31 (1910), S. 655–657.

| 655 | *Spira, Prof. Dr. Emil, Die Wahlpflicht. Öffentlich-rechtliche Studie. Wien 1909. Manz. 233 S. M. 5.–.*¹

Von zwei verschiedenen Standpunkten aus kann man das Problem der Wahlpflicht betrachten. Man kann fragen: Welches ist die *juristische Struktur* der Wahlpflicht, wann ist rechtlich eine Wahlpflicht gegeben? Das ist die Fragestellung des theoretischen Juristen, der Standpunkt der juristischen Konstruktion. Man kann aber auch fragen: Welchen *Zweck* hat die Wahlpflicht, ist die Statuierung einer Wahlpflicht vorteilhaft oder gerecht, entspricht sie dem Interesse der Gesamtheit, ist sie durchführbar und in welcher Weise, hat sie den erwarteten Erfolg? Das ist die Fragestellung des Gesetzgebers, der Standpunkt der ethisch-politischen oder rechts-politischen Erwägung.

Wenn nun auch Spira² seine Arbeit über die *Wahlpflicht* eine „*öffentlich-rechtliche Studie*“ nennt und so den Anschein erweckt, als ob es sich um eine rechtstheoretische Untersuchung handelte, so hat er doch mit seinem sehr schätzbaren Buche vornehmlich nur ethisch-rechtspolitische Resultate geliefert. Eingehend erörtert er, ob der *Zweck* der Wahlpflicht: Die Wahlenthaltung zu verhindern, gerechtfertigt sei. Er verneint dies mit der Begründung, daß die Wahlenthaltung für die Gesamtheit keineswegs die Nachteile habe, die man ihr zuzuschreiben gewohnt sei. Sie verfälsche das wahre Bild der Volksmeinung – diesen höchst problematischen Faktor – nicht, wie man behauptet, oder doch nicht mehr als es die Wahlpflicht täte, die den Wähler zwingt, eine Stimme abzugeben, die seiner Überzeugung zuwiderläuft.³ Spira untersucht dann die subjektiven und objektiven Faktoren der Wahlabstinz. Die gründliche, fast allzugründliche Analyse aller Ursachen der Wahlenthaltung – diese Untersuchung nimmt über 60 Seiten ein – läßt Spira zu dem Resultate kommen, daß es durchaus *nicht* im Interesse der Gesamtheit gelegen sei, alle Kategorien der Wahlrenitenten durch Wahlpflicht aus ihrer politischen Untätigkeit zu rütteln, daß es andere Maßregeln gäbe, wodurch die an sich beklagenswerte Erscheinung der Wahlabstinz bekämpft werden könne.⁴ Hierauf prüft Spira die möglichen Sanktionen der Wahlpflicht: Verweis, | 656 | Wahlrechtsentziehung | des betreffenden Wahlkörpers, Namensanschlag des säu-

¹ *Emil Spira, Die Wahlpflicht. Öffentlich-rechtliche Studie, Wien 1909.*

² Emil Spira (1866–1959), österreichisch-tschechoslowakischer Jurist. 1902–1906 Privatdozent, 1906–1909 außerordentlicher Professor für deutsches Strafrecht, Völkerrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Genf. 1912–1919 im k. u. k. Ministerium des k. u. k. Hauses und des Äußeren tätig, 1921–1929 Sektionschef im tschechoslowakischen Justizministerium. In dieser Funktion handelte er mehrere internationale Abkommen auf dem Gebiet der Rechtshilfe und Auslieferung aus und war 1926 Mitglied in gemischten Schiedsgerichten in Genf und Den Haag. Weitere Werke: Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform mit Berücksichtigung des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetze, München 1905; Die Wahlfälschung in Theorie und Legislation, in: Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 35 (1908), S. 479–588.

³ *Spira* (Anm. 1), S. 10–16.

⁴ *Spira* (Anm. 1), S. 27–91.

migen Wahlberechtigten, Geldstrafen und Wahlrechtsverlust und spricht ihnen als ungerecht oder unzweckmäßig jede Berechtigung ab.⁵

Jener Teil der Spiraschen Arbeit, der sich mit den durch die Natur des Wahlrechtes begründeten Bedenken gegen die Wahlpflicht befaßt,⁶ muß als der schwächste bezeichnet werden. Denn hier macht sich der Mangel der eingangs hervorgehobenen Unterscheidung von ethisch-rechtspolitischer und juristisch-konstruktiver Betrachtung stark fühlbar. Spira hat die ganze Zeit von Wahlpflicht gesprochen, ohne präzise festzustellen, was er unter Wahlpflicht versteht. Er hat auch nicht einmal andeutungsweise versucht, sich mit dem Begriffe der Rechtspflicht – der doch die prinzipiellste Voraussetzung einer *öffentlichrechtlichen* Studie über die Wahlpflicht bildet – auseinanderzusetzen; ebensowenig hat er die Notwendigkeit empfunden, dem Leser vorerst seine Anschauung von der juristischen Natur des *Wahlrechtes* darzutun, bevor er aus dieser Natur Argumente gegen die Wahlpflicht vorbringt. Das für die juristische Konstruktion überaus schwierige Problem der sog. verpflichtenden Rechte oder berechtigenden Pflichten, zu denen offenbar das Wahlrecht auch nach Spiras Ansicht gehört, ist völlig unberücksichtigt geblieben, und das in einem Zusammenhange, in dem aus der Natur des Rechtes auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Pflicht geschlossen werden soll. Damit hängt die schwankende Terminologie zusammen, die hier recht unangenehm auffällt. Wiederholt nennt Spira das Wahlrecht, oder die Ausübung desselben eine Pflicht. Bald spricht er von einer „Bürgerpflicht“ (S. 191)⁷, bald von einer „konstitutionellen Pflicht“ (S. 167)⁸, bald geradezu von einer „öffentlichrechtlichen Pflicht“ (S. 192)⁹, um dann wieder dagegen zu polemisieren, daß „das Wahlrecht zu einer Rechtspflicht“ erhoben werde (S. 173)¹⁰. Während er auf der einen Seite eine Rechtspflicht auch ohne Sanktion, also eine durch sog. *lex imperfecta* statuierte Rechtspflicht, für möglich hält (S. 192/94)¹¹, gebraucht er wieder an anderen Stellen die termini „Wahlpflicht“ und „Wahlzwang“ als identisch, so z. B. S. 7¹², wo er die gegenwärtige rechtspolitische Tendenz (die er in seinem Buche bekämpft!) dahin charakterisiert, daß „an *Stelle* des *Wahlrechtes* die *Wahlpflicht* zur verfassungsrechtlichen Institution erhoben werden“ solle, und in unmittelbarem Anschlusse daran fortfährt: „In der Statuierung des gesetzlichen *Wahlzwanges* soll die zweifellos vorwiegende öffentlich-rechtliche Natur des Wahlrechtes ... zur klaren Sanktion gelangen“. So auch an zahlreichen anderen Stellen. Die Unsicherheit der Terminologie beruht auf einer Unklarheit der Grundbegriffe

⁵ Spira (Anm. 1), S. 91–125.

⁶ Spira (Anm. 1), S. 150–192.

⁷ Spira (Anm. 1), S. 91.

⁸ Spira (Anm. 1), S. 167.

⁹ Spira (Anm. 1), S. 192.

¹⁰ Spira (Anm. 1), S. 173.

¹¹ Spira (Anm. 1), S. 92–98, insb. S. 94.

¹² Spira (Anm. 1), S. 7f.

Recht und Pflicht und ihres gegenseitigen Verhältnisses, einer Unklarheit, die sich auch in dem höchst unjuristischen Gebrauche insbesondere des ersteren terminus geltend macht, wenn Spira z. B. die Frage aufwirft, ob denn der Staat tatsächlich ein „*Recht*“ darauf habe, daß ihm die Wahlberechtigten ihre politische Meinung abgeben, und überdies – um zu verhindern, man könne hier unter „*Recht*“ nur einen sittlich politischen Anspruch verstehen – hinzufügt: „Woraus ergibt sich für den Staat ein solcher *Rechtsanspruch*?“¹³ Diese letztere Frage aber läßt sich nicht – wie Spira es tut – allgemein – aus sittlich politischen Erwägungen heraus bejahen oder verneinen, sondern lediglich für eine konkrete Rechtsordnung und nur auf Grund dieser positiven Rechtsordnung. Ebenso | wie die Frage, ob das Wählen eine Rechtspflicht oder ein subjektives Recht sei, nur auf Grund dieser Rechtsordnung zu beantworten ist und nicht mit Berufung auf politische oder psychologische Argumente. (Kelsen.)

¹³ Spira (Anm. 1), S. 10.

Buchbesprechung

Friedrich Freiherr von Wieser, Recht und Macht.
Sechs Vorträge, Leipzig 1910 (1910)*

* Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik 31 (1910), S. 260–262.

|260 | Wieser, Prof. Dr. Friedrich Freiherr von, *Recht und Macht*. Sechs Vorträge. Leipzig 1910, Duncker und Humblot. IX, 154 S. M. 3.50.¹

Der alte *liberale* Gedanke scheint in verjüngter Form und geläutert durch Erfahrungen der neueren wissenschaftlichen Entwicklung sich als *Neoliberalismus* zu einer Opposition der Zukunft auszugestalten.

Ein erfreuliches Symptom für diese Entwicklung ist Wiesers² Buch über „*Recht und Macht*“. Im Vorwort, einem vornehmen politischen Bekenntnisse, ist der Wunsch ausgesprochen, – im Gegensatze zu den tausend Gegnern der alten liberalen Freiheitslehre, deren Absicht ist, die Freiheit zu zerstören, – dieser Freiheit zu dienen.³ Es schließt mit den Worten: „Lassen wir daher getrost die andern rufen, der Liberalismus sei tot, wenn wir nur aus vollem Herzen entgegenn: Es lebe die Freiheit!“⁴

Wieser formuliert einen gereinigten Freiheitsbegriff, indem er den im *Kampfe gegen die bestehende Macht* und somit im *Gegensatze zur Macht* gedachten Freiheitsbegriff der klassischen Schule von seinen Irrtümern befreit. Einer derselben besteht darin, daß man die im Wettbewerbe miteinander stehenden Individuen als gleich stark voraussetzt, während in Wahrheit auf dem Markte Schwache und Mächtige sich gegenüber treten, woraus sich die – vom späteren Liberalismus allerdings schon erkannte – Einschränkung ergibt: Der Schutz des Schwachen gegen den Starken ist geboten, selbst wenn die Freiheit verletzt werden sollte.⁵ Der zweite, größere Irrtum der altliberalen Theorie besteht nach Wieser darin, daß sie die Menschen als *frei* behandelt hat, was sie in Wirklichkeit keineswegs sind. Denn auch der wirtschaftende Mensch ist allenthalben *gebunden* durch die Macht der *Sitte*.⁶ Nur soferne eine solche Macht besteht, – sagt Wieser – dürfe der Staat der Freiheit ihre Bahn lassen, wo jedoch eine solche Macht nicht lebt, sei die Freiheit kein Segen, sondern ein Uebel und müsse die durch die Rücksicht auf das *allgemeine Wohl* gebotenen Einschränkungen erfahren.⁷

Diesen „gereinigten“ Begriff der Freiheit, in dem sich der für die ältere individualistische Anschauung bestehende Gegensatz von Individuum und Gesellschaft auflöst, gründet Wieser auf eine tiefgehende soziologische Untersuchung, in

¹ Friedrich Freiherr von Wieser, *Recht und Macht*, Sechs Vorträge, Leipzig 1910.

² Friedrich Freiherr von Wieser (1851–1926), Professor für Volkswirtschaftslehre und österreichischer Ökonom. Seit 1884 außerordentlicher Professor an der Deutschen Universität Prag, wurde er 1889 zum ordentlichen Professor in Wien ernannt; 1917–1918 war er österreichischer Handelsminister. Gemeinsam mit Carl Menger (1840–1927) und Eugen von Böhm-Bawerk (1851–1914) begründete er die Österreichische Schule, die als eine Strömung der Volkswirtschaftslehre jede Form der Formalisierung von Wissenschaft ablehnte. Hauptwerk: *Das Gesetz der Macht*, Wien 1926.

³ Wieser (Anm. 1), S. VII.

⁴ Wieser (Anm. 1), S. 154.

⁵ Wieser (Anm. 1), S. 130–133, insb. 133.

⁶ Wieser (Anm. 1), S. 133.

⁷ Wieser (Anm. 1), S. 134, 137.

deren Mittelpunkt die Begriffe Recht und Macht stehen. Von *Lassalles Rede über Verfassungswesen*⁸ ausgehend, gelangt Wieser zu der Erkenntnis, daß die Anschauung dieses Geistvollsten unter den deutschen Sozialisten, derzufolge vornehmlich äußere Mächte die „Verfassung“ (wohl nicht in einem formal-juristischen, sondern soziologisch-biologischen Sinne)⁹ eines Volkes bilden, einseitig sei, daß vielmehr auch „die inneren Mächte der Gesellschaft, so wie die äußeren, die Lassalle aufgezählt hat, zu den gewichtigen Wirklichkeiten in Staat und Gesellschaft gehören“¹⁰. Solche innere Mächte sind das Genie, die Wissenschaft, die Presse, die Sitte u. a. m. Die Bedeutung dieser inneren Mächte allein erklärt die Tatsache, daß überall die Wenigen über die Vielen herrschen, eine Beobachtung, die Wieser mit dem Schlagwort: „*das Gesetz der kleineren Zahl*“¹¹ bezeichnet. Die Bedeutung der „inneren“ Mächte für die Erklärung gesellschaftlicher Vorgänge steht gewiß außer Zweifel. Vielleicht wäre sogar der Nachweis nicht schwer zu erbringen gewesen, daß es vom soziologischen Standpunkte aus überhaupt nur „innere“ Mächte sind, die als Ursachen von Veränderungen im sozialen Körper in Betracht kommen. Alle gesellschaftliche Wirkung ist nur eine durch Menschen, d. h. durch die menschliche Psyche vermittelte, niemals eine mechanische. Die Soziologie hat es stets nur mit psychischer Motivation, nie mit mechanischer Kausalität zu tun. Auch die von Lassalle als Bestandteile der Verfassung erwähnten Kanonen sind nicht um ihren äußeren d. i. mechanischen, sondern um ihrer inneren d. i. psychischen Wirkung ein sozialer Machtfaktor. Von diesem Gesichtspunkte aus ergäbe sich vielleicht auch ein präzises Kriterium zwischen „inneren“ und „äußeren“ Mächten, das Lassalle, das aber auch Wieser vermissen läßt.

| 261

Macht entsteht, – so entwickelt Wieser weiter – durch die Zusammenfassung der Vielen, die sich behufs Erhaltung der gesellschaftlichen Werte unter Führung ordnen. *Führung und Nachfolge* erkennt Wieser als Grundform alles gesellschaftlichen Handelns. Den Vorteil, den die Führung gewährt, um dessen Willen sich die Vielen den Wenigen unterwerfen, nennt Wieser „*den Vorteil der kleineren Zahl*“¹². Im Interesse jeder Gesellschaft liegt es nun, „jene höchste Macht zu erwerben, die mit der höchsten Entfaltung ihrer Werte gleichbedeutend ist“¹³. Höher als die äußeren Mächte stehen die inneren, so wie die inneren Werte höher stehen als die äußeren. Seine innere Macht ist es auch, durch die das Recht herrscht. Recht definiert Wieser als „die Ordnung, die sich ein Gemeinwesen gibt, um die ganze Fülle seiner Macht – das will also sagen, die ganze Fülle seiner Werte – mit gering-

⁸ *Ferdinand Lassalle*, Über Verfassungswesen – ein Vortrag gehalten in einem Berliner Bürger-Bezirks-Verein, Berlin 1862. Er hielt die ursprünglich nicht für den Druck bestimmte Rede „Über Verfassungswesen“ am 16. 4. 1862.

⁹ Wieser (Anm. 1), S. 3.

¹⁰ Wieser (Anm. 1), S. 9.

¹¹ Wieser (Anm. 1), S. 9–10.

¹² Wieser (Anm. 1), S. 29–33, insb. 31.

¹³ Wieser (Anm. 1) – Fundstelle n.e.

stem Reibungsverlust zu entfalten, eine Ordnung, die es zugleich mit allem Nachdrucke seiner Machtmittel stützt¹⁴“¹⁵. So ist für Wieser der Gegensatz, den die ältere Auffassung zwischen Recht und Macht sieht, geschwunden; *das Recht wird zu einer Funktion der Macht*.¹⁶ Doch darf *Macht* nicht mit *Uebermacht* verwechselt werden, die eine ungleiche Verteilung der gesellschaftlichen Werte, für die geführte Masse zum Unwerte, wird und daher gesellschaftsfeindlich ist. „Solche übermäßige Macht, die sich gegen die Gesamtinteressen der Gesellschaft kehrt, wird allerdings nicht zu vollem Recht, auch wenn ihr die gesetzliche Anerkennung zuteil wird, die sie sucht, um zu Recht erhöht zu werden.“¹⁷ Wenn Wieser das Dogma aufstellt, daß zum vollen Rechte die Macht gehört, so muß man sich vergegenwärtigen, daß es ein soziologisch-explikativer und keineswegs ein formal juristischer Standpunkt ist, von dem aus er die Rechtserscheinung erfaßt. Nur für diesen ersteren Standpunkt, in dessen Erkenntnisebene allein das – um ein Wort Jellineks¹⁸ zu gebrauchen – „metajuristische“¹⁹ Problem der Entstehung und Zerstörung des Rechtes fällt, und nicht für den letzteren, kommt in Betracht, daß „eine Rechtsregel, die gut war, weil sie den Zweck hatte, die gesellschaftliche Macht zu entfalten, aufhört, als gerecht²⁰ empfunden zu werden, sobald sie nach allgemeiner Ansicht diesen Zweck nicht mehr erfüllt, oder gar vereitelt“²¹ und infolgedessen außer Übung kommt. Nur für diese Art der Betrachtung ist relevant und richtig, daß ein Recht, das von der Uebermacht diktiert ist, nur „schwaches“ oder „halbes“ Recht sei, „weil es gegen die Gefühlsdispositionen der Unterworfenen streitet und in fortwährenden Reibungen Kraft ausgibt“²². – In diesem Sinne | ist zu verstehen, daß volle Macht und volles Recht sich gegenseitig bedingen, daß das freieste Recht jenem Volke zuteil werden wird, das zur stärksten inneren Macht gereift ist. Die geschichtliche Entwicklung der Gesellschaft aber geht *über Macht und Recht zur Freiheit*. (Kelsen.)

¹⁴ «stützt»] Wieser (Anm. 1), S. 61: «schützt».

¹⁵ Wieser (Anm. 1), S. 61.

¹⁶ Wieser (Anm. 1), S. 59, 61–62.

¹⁷ Wieser (Anm. 1), S. 62.

¹⁸ Georg Jellinek (1851–1911), führender Staats- und Völkerrechtslehrer seiner Zeit; in Wien habilitiert war er zunächst Professor in Basel (1889–1890), bevor er ab 1890 Allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht an der Universität Heidelberg lehrte. Zu den Hauptwerken Jellineks zählen: Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882; Gesetz und Verordnung, Freiburg i. Br. 1887; System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg i. Br. 1892 (2. Aufl., Tübingen 1905); Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900 (3. Aufl., Berlin 1914).

¹⁹ Kelsen bezieht sich offensichtlich auf: Georg Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge, Wien 1880, S. 3, wie sich aus einer inhaltsgleichen Bezugnahme in seiner Habilitationsschrift ergibt (*Hans Kelsen*, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze, Tübingen 1911, S. 51).

²⁰ «als gerecht»] Wieser (Anm. 1), S. 80: «als richtig und gerecht».

²¹ Wieser (Anm. 1), S. 80.

²² Wieser (Anm. 1), S. 81.

IV. Sektion

Berichte und Verzeichnisse

Editorische Berichte

Selbstdarstellung (1927)	586
Autobiographie (1947)	589
Die Staatslehre des Dante Alighieri (1905)	597
Wählerlisten und Reklamationsrecht (1906)	606
Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (1907)	609
Naturalisation und Heimatsberechtigung (1907)	614
Buchbesprechungen zu Bornhak, Bredt, Hatschek, Lebon, Saripolos, Eyschen, Spira, von Wieser (1910)	616

Selbstdarstellung (1927)

HKW 1, 19–27

1. Textkonstitution und Überlieferung

Der Edition der – hier „Selbstdarstellung“ genannten – autobiographischen Skizze aus dem Jahre 1927 liegt das Faksimile eines Typoskriptes zugrunde, welches Kelsen seinem ungarischen Kollegen Julius Moór (1888–1950)¹ mit einem Begleitbrief vom 20. Februar 1927² übersandt hat.³ Weder im wissenschaftlichen Nachlass Kelsens noch in dem dem Hans Kelsen-Institut vermachten Nachlass des Kelsen-Biographen Rudolf Aladár Métall (1903–1975)⁴ findet sich das Original des Typoskriptes oder gar das diesem zugrunde liegende Manuskript.

Das Typoskript umfasst acht Schreibmaschinenseiten. Die verwendete Schreibmaschine hat ein kursives Schriftbild. Im Text, dem keinerlei Anmerkungen (Fußnoten, Endnoten oder ähnliches) hinzugefügt sind, hat Kelsen einige wenige handschriftliche Änderungen und Korrekturen vorgenommen; diese sind, wie das Ty-

¹ Zu Moór vgl. *Hans Kelsen, Selbstdarstellung* (1927), in: HKW 1, S. 19 (19 Hrsg.-Anm. *).

² Der Begleitbrief, den wegen der darin erwähnten Handverletzung Kelsens dessen Frau Margarete eigenhändig schrieb, ist in vollem Wortlaut oben abgedruckt: *Hans Kelsen, Selbstdarstellung* (1927), in: HKW 1, S. 19 (19 Hrsg.-Anm. *).

³ Das Faksimile des „Selbstdarstellung“-Typoskriptes ist abgedruckt bei *Czaba Varga* (Hrsg.), *Aus dem Nachlass von Julius Moór*, Budapest 1995, S. 15–22; der oben genannte Begleitbrief vom 20. 2. 1927 ist a. a. O., S. 23, als Faksimile wiedergegeben.

⁴ Zu Métall vgl. *Hans Kelsen, Autobiographie* (1947), in: HKW 1, S. 29 (78 Hrsg.-Anm. 233). – Métall hat seine biographische Darstellung Kelsens unter anderem auf „eine handgeschriebene, etwa 12 Seiten umfassende unveröffentlichte ‚Selbstdarstellung‘ Kelsens (Wien, Februar 1927)“ (*Rudolf Aladár Métall, Hans Kelsen. Leben und Werk*, Wien 1969, Einleitung, nicht paginiert) gegründet (s. dazu weiter im Text).

poskript selbst, allesamt gut leserlich. Darüber hinaus enthält das Schriftstück eine Reihe von Unterstreichungen markanter Passagen oder Namen, die vermutlich von Julius Moór vorgenommen wurden, der Teile der „Selbstdarstellung“ ins Ungarische übersetzte und zu diesem Zwecke möglicherweise wichtige Textpassagen markierte (näher nachstehend 2.). Auf der letzten Seite ist der Text datiert mit „Wien, im Februar 1927“ und mit dem maschinenschriftlichen Namenszug „Hans Kelsen“ versehen.

Das Typoskript selbst trägt keine Überschrift. Dass der edierte Text hier unter der Überschrift „Selbstdarstellung“ erscheint, verdankt sich dem Umstand, dass Métall in der Einleitung seiner Kelsen-Biographie seine Quellen nennt und als erste „eine handgeschriebene, etwa 12 Seiten umfassende unveröffentlichte ‚Selbstdarstellung‘ Kelsens (Wien, Februar 1927)“ anführt, die ganz offensichtlich die Manuskriptvorlage für das hier in Rede stehende, ebenfalls mit Februar 1927 datierte Typoskript abgegeben hat. In gleicher Weise nennt Métall „eine 46 Maschinenschriftseiten umfassende, ebenfalls unveröffentlichte ‚Autobiographie‘ (Berkeley, Oktober 1947)“. Da der letztere Text, der – wenn auch in Gestalt einer Ablichtung – der historisch-kritischen Edition des hier „Autobiographie“ genannten Selbstzeugnisses zugrunde liegt, tatsächlich von Kelsen mit der Überschrift „Autobiographie“ versehen worden ist, liegt die Vermutung nahe, dass auch das Manuskript aus dem Februar 1927 von Kelsen mit „Selbstdarstellung“ überschrieben worden ist; dass das Typoskript keine Überschrift (mehr) ausweist, mag damit zusammenhängen, dass Kelsen es Moór mit dem Bemerkten zur Verfügung stellte, er möge „es nach Belieben [...] verwenden und nur das auf[...]nehmen, was Ihnen wesentlich erscheint“⁵. Das Manuskript selbst befindet sich – wie übrigens auch das Typoskript der „Autobiographie“ aus dem Jahre 1947 – weder im Nachlass Kelsens noch in jenem Métalls (soweit er dem Hans Kelsen-Institut vermacht worden ist)⁶ und dürfte daher nicht mehr erhalten sein. In dem der autobiographischen Skizze beigefügten Brief vom 20. Februar 1927 bezeichnet Kelsen den Text als „Selbstbiographie“.

Die „Selbstdarstellung“ wurde bereits dreimal, allerdings weder in historisch-kritischer Fassung noch im deutschen Sprachraum publiziert. Es handelt sich um die folgenden Veröffentlichungen:

- *Csaba Varga* (Hrsg.), *Documents de Kelsen en Hongrie. Hans Kelsen et Julius Moór*, in: *Droit et Société* 7–1987, S. 331–340 (Varga gibt sowohl die „Selbstdarstellung“ als auch den Begleitbrief vom 20. Februar 1927 in französischer Übersetzung wieder);

⁵ So Kelsen im Begleitbrief vom 20. 2. 1927 (vgl. Anm. 2 und 3).

⁶ Métall schreibt über das Manuskript der „Selbstdarstellung“ (1927) sowie das Typoskript der „Autobiographie“, dass „Hans Kelsens mir den Gebrauch der unter 1. und 2. genannten Quellen überlassen hat“ (*Métall* (Anm. 4), Einleitung, nicht paginiert); das mag darauf hindeuten, dass Métall die beiden Schriftstücke nach Gebrauch Kelsen zurückgegeben hat.

- Stanley L. Paulson (Hrsg.), Hans Kelsen / Renato Treves, *Formalismo giuridico e realtà sociale*, Neapel 1992, S. 33–37 (dort unter dem Titel: Hans Kelsen, Über die Entstehung der Reinen Rechtslehre. Die erste autobiographische Skizze);
- Csaba Varga (Hrsg.), Aus dem Nachlass von Julius Moór, Budapest 1995, S. 15–22 und 23 (Faksimile-Abdruck sowohl der „Selbstdarstellung“ als auch des Begleitbriefes vom 20. Februar 1927).

2. Entstehung und Duktus

Die „Selbstdarstellung“ hat Kelsen spätestens in der ersten Februar-Hälfte des Jahres 1927 verfasst. Wie sich dem bereits genannten Begleitbrief vom 20. Februar 1927 entnehmen lässt, hat Kelsen sie – ebenso wie ein Verzeichnis eigener Schriften – auf Anregung von Julius Moór erstellt.⁷ Konkreter Anlass war die von Moór besorgte Übersetzung des im deutschen Original nur als Privatdruck erschienenen „Grundriß einer allgemeinen Theorie des Staates“⁸ ins Ungarische.⁹ Im Zusammenhang mit der Publikation des „Grundrisses“ waren es der Wunsch und die Absicht des Herausgebers und Übersetzers Moór, einerseits Kelsens Bedeutung im Verhältnis und im Vergleich zu den damals ins Ungarn bekannteren Rudolf Stammler (1856–1938) und Felix Somló (1871–1920) herauszustellen und andererseits Person und Werk Kelsens dem ungarischen Leserkreis vorzustellen; für das letztere bat er Kelsen um autobiographische Notizen. Moór kürzte Kelsens Text zwar um rund ein Drittel, übernahm ihn aber im Übrigen teils in wörtlicher (bei Ersetzung der ersten durch die dritte Person), teils in leicht paraphrasierender Übersetzung.¹⁰

Ungeachtet seiner Kennzeichnung als „Selbstdarstellung“ respektive „Selbstbiographie“ enthält der Text keine biographischen Angaben im herkömmlichen Sinne, wenn man einmal vom ersten, sehr kurzen Absatz absieht, der Kelsens Herkunft sowie Schul- und Universitätslaufbahn mehr andeutet denn ausleuchtet. Was Kelsen im folgenden schildert, ist im wesentlichen die Entstehung und Entwicklung der Reinen Rechtslehre; Duktus und Inhalt erinnern entfernt an das Vorwort der 2. Auflage der „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre“.¹¹

⁷ Der Brief von Julius Moór, in welchem dieser Kelsen gegenüber seine beiden Bitten (Selbstdarstellung und Schriftenverzeichnis) äußerte, ist im Nachlass Kelsens nicht erhalten.

⁸ Wien 1926, 64 Seiten (auf dem Deckblatt mit dem Zusatz „Als Manuskript gedruckt.“). Der „Grundriß“ versteht sich selbst dahin, dass in ihm „in groben Zügen und unter Weglassung aller Polemik gegen die herrschende Lehre de[r] Inhalt eines größeren Werkes“ wiedergegeben werde, welches Kelsen kurz zuvor über diesen Gegenstand veröffentlicht hatte (a. a. O., Einleitung, S. 5), nämlich die „Allgemeine Staatslehre“, Berlin 1925).

⁹ *Hans Kelsen, Az államelmélet alapvonalai* (übersetzt und eingeleitet von Julius Moór), Szeged 1927, XIII und 90 Seiten.

¹⁰ *Kelsen, Az államelmélet alapvonalai* (Anm. 9), S. VI–X.

¹¹ Vgl. *Hans Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtsätze*, 2. Aufl., Tübingen 1923, S. V–XXIII.

3. Editorische Bearbeitung

Die editorische Bearbeitung erfolgte entsprechend den Editionsrichtlinien.¹² Orthographie und Interpunktion Kelsens wurden ohne Veränderungen übernommen. Offensichtliche Tippfehler wurden indes stillschweigend korrigiert. Ergänzungen und Rekonstruktionen des Herausgebers im Text erscheinen in eckigen Klammern []. Passagen oder Wörter, die Kelsen ergänzt oder durch andere ersetzt hat oder die von anderen bearbeitet – namentlich unterstrichen – worden sind, werden in französischen Anführungszeichen « » wiederholt; die jeweilige Bearbeitung wird erläutert. In der Marginalienspalte wird der Beginn der Typoskript-Seiten vermerkt; im Text ist der Seitenumbruch durch einen Seitenumbruchstrich markiert.

Autobiographie (1947)

HKW 1, 29–91

1. Textkonstitution und Überlieferung

Grundlage der Edition von Kelsens „Autobiographie“ aus dem Jahre 1947 ist eine – wahrscheinlich zu Beginn des Jahres 1992 auf Veranlassung von Max Knight (ursprünglich Max Eugen Kühnel, 1909–1993)¹³ gefertigte – Fotokopie des Original-Typoskripts, möglicherweise aber auch bloß eines Durchschlags des Typoskripts. Das Typoskript, welches 46 Seiten Fließtext ohne Anmerkungen, aber mit elf (nicht nummerierten) Zwischenüberschriften umfasst, wurde auf Blättern im amerikanischen letter format (215,9 x 279,4 mm) verfasst, was durch den typischen Satzspiegel und durch teilweise sichtbare Kopieränder gut erkennbar ist. Es wurde eine US-amerikanische Schreibmaschine benutzt, auf der keine Umlaute und kein ß zur Verfügung standen. Lediglich bei den Eigennamen „Gödölló“ und „Glöckel“ wurden die Umlautstriche mit Hilfe von Anführungsstrichen maschinenschriftlich nachgeahmt.

Das Typoskript (bzw. der Durchschlag desselben) wurde von Hans Kelsen handschriftlich korrigiert und ergänzt. Er hat zahlreiche Korrekturen von Tippfehlern vorgenommen, aber auch längere Einschübe gemacht und Formulierungen ersetzt. Über das in Versalien „Autobiographie“ betitelte Schriftstück setzte Kelsen handschriftlich seinen – unterstrichenen und mit einem Doppelpunkt versehenen – Vor- und Zunamen; ebenso fügte er am Schluss handschriftlich das Datum – „Oktober, 1947.“ – hinzu.

Auf der Fotokopie hat Max Knight im Zuge der Ablichtung schwer oder nicht mehr leserlich gewordene Textstellen handschriftlich ergänzt; zumeist handelt es

¹² Vgl. oben S. 5 ff.

¹³ Zu Knight vgl. *Hans Kelsen, Autobiographie* (1947), in: HKW 1, S. 29 (38 Hrsg.-Anm. 49).

sich um die Nachschrift der jeweils letzten, kaum mehr leserlichen oder unleserlichen Zeile einer Seite, hier und da aber auch um die Wiederholung von in der Ablichtung schlecht leserlichen Einfügungen Kelsens. Knight hat seine Lesbarkeits(wieder)herstellenden Nachschriften mit blauer Tinte und schwarzem Kugelschreiber geschrieben; sie sind zweifelsfrei von Kelsens handschriftlichen Texteingriffen im Typoskript zu unterscheiden. Auf Seite 16 des Typoskriptes wurden – in Nachschrift des schwer leserlichen Originals – dreieinhalb Zeilen auf einem auf die Fotokopie aufgeklebten Zettel nachträglich mit einer Kugelschreibmaschine eingefügt, wie sie in den 1970-er Jahren gebräuchlich war. Der Autor dieser Einfügung ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ebenfalls Max Knight.

Kelsens „Autobiographie“ aus dem Jahre 1947 galt in Fachkreisen bis in die jüngste Zeit als verschollen. Sie findet sich weder im Nachlass Kelsens noch unter den dem Hans Kelsen-Institut nachgelassenen Schriften Métalls. Das der Edition zugrunde gelegte Exemplar stammt aus dem Besitz von Max Knight, der es Anfang 1992 in Gestalt einer Fotokopie mit eigenhändigen Nachschriften von nicht mehr (gut) leserlichen Typoskriptpassagen Stanley L. Paulson zukommen ließ, der es seinerseits dem Herausgeber zur Verfügung stellte; das Knight'sche Exemplar der „Autobiographie“ ist weder in dem in der Österreichischen Exilbibliothek im Literaturhaus in Wien lagernden (Teil-)Nachlass von Max Knight noch in dessen (Teil-)Nachlass im Archiv der University at Albany, New York, erhalten. Wann Knight in den Besitz der „Autobiographie“ gelangt ist, ist unbekannt. Er hatte aber spätestens Anfang des Jahres 1957 vom Inhalt derselben Kenntnis, wie sich aus seinem für die in New York erscheinende Zeitung „Aufbau“ verfassten Beitrag „Der Vater der Österreichischen Verfassung“ zweifelsfrei ergibt; denn in diesem Beitrag verwendet Knight vielfach Wortwendungen, wie sie wörtlich bereits in der „Autobiographie“ auftauchen.¹⁴

2. Entstehung und Duktus

Warum Hans Kelsen ausgerechnet im Jahre 1947 seine „Autobiographie“ verfasst, welche Absicht ihn dabei getrieben und für welchen Leserkreis er sie bestimmt hat, ist nach dem derzeitigen Forschungsstand nicht belastbar aufzuklären. Über die konkreten Umstände der Entstehung lassen sich nur Vermutungen anstellen. Diese knüpfen sich namentlich an zwei Indizien:

Kelsen kennzeichnet sich selbst am Ende seiner „Autobiographie“ – in Anspielung auf eine von Heinrich Heine geprägte Wendung – als „Wandermüden“, der

¹⁴ Max Knight, Der Vater der Österreichischen Verfassung, in: Aufbau vom 1.2.1957 (abgedruckt in: Max Knight/Joseph Fabry, A Peter Fabrizius Reader. Selected Stories, Exilia, Verses, and Essays from Two Worlds, New York, Washington, D. C./Baltimore, San Francisco, Bern, Frankfurt a. M., Berlin, Wien und Paris 1994, S. 109–112).

seine „letzte Ruhestätte“ gefunden habe. Das mag dahin verstanden werden, dass er nach der Odyssee von Wien über Köln, Genf, Prag, Harvard schließlich nach Berkeley sich selbst endlich als angekommen betrachtet. In Berkeley erwirbt er, der fast Fünfundsechzigjährige, erstmals ein kleines Haus – übrigens eines der spärlichen privaten Daten, die Kelsen dem Leser mitteilt. Dem entspräche es, hielte er, der sich am Ziel oder doch zumindest am geographischen Endpunkt seines bewegten Lebens wähnt, die Zeit für gekommen, zurückzublicken und eine Summe seines Lebens zu ziehen.

Ein zweites Indiz deutet – insofern ganz in Parallele zur „Selbstdarstellung“ aus dem Jahre 1927 – auf einen Anstoß von außen hin: Auf Bitten des US-amerikanischen Historikers Charles Adams Gulick (1896–1984), wie Kelsen Professor an der University of California in Berkeley, und zum Zwecke der Verwendung für dessen großes Werk „Austria from Habsburg to Hitler“¹⁵ hat Kelsen diesem ein Memorandum zur Verfügung gestellt, welches die letzte Regierung der Doppelmonarchie unter Führung von Heinrich Lammasch aus der Perspektive Kelsens, der zu dieser Zeit Dienst im Kriegsministerium versah, beleuchtete.¹⁶ Gulicks Werk ist zwar erst im Jahre 1948 erschienen, das Vorwort datiert indes bereits aus dem März 1947; in diesem Vorwort dankt Gulick unter anderem seinem Universitätskollegen Kelsen.¹⁷ Nimmt man hinzu, dass das dem fertigen Werk beigegebene Geleitwort von Walther Federn die Datierung „Januar 1947“ ausweist, so muss der Haupttext spätestens in der zweiten Jahreshälfte 1946 abgeschlossen und zum Druck gegeben worden sein. Da Kelsens Memorandum nicht jüngeren Datums sein kann, ist es folglich mindestens ein Jahr vor Fertigstellung der „Autobiographie“ verfasst worden. Das gibt zu der Vermutung Anlass, dass das von Kelsen auf Bitten Gulicks angefertigte Memorandum – einige Monate später – das Movens wie den Nukleus für die im Oktober 1947 abgeschlossene „Autobiographie“ abgegeben hat. Den Text des Memorandums hat Kelsen weitgehend wörtlich, an mehreren Stellen ergänzt und an zwei Stellen auch leicht gekürzt in die „Autobiographie“ aufgenommen.

Dem Duktus nach handelt es sich um eine für die Zeit recht typische akademische Autobiographie insofern, als sie nur sehr wenig Privat-Persönliches enthält: So werden etwa die beiden Töchter Kelsens, Anna (Hanna) und Maria, und deren Schicksal – von einem Nebensatz abgesehen – mit keiner Silbe erwähnt. Seine Frau Margarete, mit der er über 60 Jahre verheiratet war und die wohl als seine engste Mitarbeiterin angesehen werden muss, weil sie – namentlich in den 1910er bis in die 1930er Jahre – teilweise die Reinschrift der Manuskripte fertigte

¹⁵ Charles A. Gulick, *Austria from Habsburg to Hitler*, 2 Bde., Berkeley und Los Angeles 1948. Eigenen Angaben zufolge hat Gulick Kelsen erstmals im Sommer des Jahres 1937 in Prag getroffen.

¹⁶ Das Memorandum ist in *Gulicks Werk* (Anm. 15), Bd. I, auf S. 45–47 im Wortlaut abgedruckt.

¹⁷ *Gulick* (Anm. 15), S. XVII.

und – insonderheit ab den 1940er Jahren – den weitaus größten Teil seiner Manuskripte in Typoskriptform brachte, nennt Kelsen in der „Autobiographie“ lediglich dreimal, und das auch nur beiläufig; die Hauptrolle, die sie in Hans Kelsens Leben ganz offensichtlich gespielt hat, wird daraus nicht einmal ansatzweise erkennbar. Auch sein zweimaliger Konfessionswechsel – 1905 lässt sich der jüdischstämmige Kelsen römisch-katholisch taufen, im Jahre 1912 tritt er wie auch seine (spätere) Frau Margarete zum lutherischen Protestantismus über – ist Kelsen keine Silbe wert. Selbst der dreifache Wechsel der Nationalität wird, trotz des Zusammenhangs mit den beruflichen Veränderungen Kelsens, nicht thematisiert: Im Jahre 1930 tritt – die österreichische Staatsangehörigkeit ergänzend, nicht ersetzend – mit der Ernennung zum Ordinarius an der Universität zu Köln und vermittelt durch die preußische Staatsangehörigkeit die deutsche Reichsangehörigkeit hinzu. Beide, die österreichische wie die deutsche Staatsangehörigkeit büßt Kelsen bei der Berufung an die Deutsche Universität in Prag und dem damit im Zusammenhang stehenden Erwerb der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit ein. Diese schließlich gibt Kelsen im Jahre 1945 zugunsten der US-amerikanischen Staatsangehörigkeit auf.

Das Besondere der „Autobiographie“ ist jedoch vielleicht weniger der Mangel an Mitteilungen privat-persönlichen Charakters. Bemerkenswert ist die „Autobiographie“ weit eher darin, was Kelsen in ihr an Beruflich-Öffentlichem thematisiert und was er ausspart. Schwerpunkte seiner autobiographischen Schilderungen bilden:

- sein durchaus gespanntes Verhältnis zu seinem Lehrer Edmund Bernatzik (Studium, Studienaufenthalt in Heidelberg, Habilitationsverfahren, akademische Laufbahn);
- seine Tätigkeit im Kriegsministerium während der letzten, dramatischen Monate der im Scheitern endenden Doppelmonarchie;
- die mit einem Plagiat-Vorwurf im Zusammenhang stehende schmerzhaft Auseinandersetzung mit seinem Schüler Fritz Sander;
- die nicht zuletzt mit seiner jüdischen Herkunft und seinen politischen Einstellungen in Zusammenhang stehenden Schwierigkeiten an den Universitäten Wien und besonders Prag;
- das Ehedispensverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, die öffentliche Kontroverse um den Verfassungsgerichtshof und den Verfassungsrichter Kelsen sowie die Entlassung als Verfassungsrichter;
- schließlich seine Forschungen zum Seelenglauben, die er zwar in einem Manuskript von 2000 Seiten zu Papier bringt, die zu veröffentlichen er sich aber nicht zu entschließen vermag.

Überwiegend handelt es sich dabei um für Kelsen Unerfreuliches oder Unvollendetes, Schmerzhafte oder Missglückte. Ruhm und Erfolg, Glück und Anerkennung kommen nur am Rande und gen Ende der Schilderung vor. Überhaupt dominiert ein elegischer Ton. Kelsens vita lässt sich denn auch wie die Geschichte

eines Unerwünschten lesen. Fünfmal wechselt Kelsen seine universitäre Wirkungsstätte, und kein einziges Mal davon aus eigenem, freiem Antrieb:

- Seiner Heimatstadt Wien kehrte Kelsen – zu diesem Zeitpunkt bereits ein Wissenschaftler mit internationalem Ruf – infolge der mit der sog. Ehedispens-Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in Zusammenhang stehenden, parteipolitisch motivierten Auflösung des Gerichtshofes, der gegen ihn persönlich wie gegen seine Familie gerichteten Invektiven und seiner Entlassung als Verfassungsrichter in den Jahren 1929/1930 den Rücken und nahm einen Ruf an die Universität zu Köln an.
- Nach der Machtübernahme durch Hitler und die NSDAP im Deutschen Reich zu Beginn des Jahres 1933 zählte er zu den ersten Hochschullehrern, die von den neuen Machthabern zunächst suspendiert und schließlich in den Ruhestand versetzt wurden.
- Dem Wirken an der Deutschen Universität seiner Geburtsstadt Prag, welches ohnedies nur durch eine massive Intervention des tschechoslowakischen Präsidenten Edvard Beneš ermöglicht worden, aber wegen der Aussicht auf eine endlich einmal pensionsberechtigende Tätigkeit für Kelsen finanziell von außerordentlicher Bedeutung war, setzten im Jahre 1938 wiederum nationalsozialistische Umtriebe ein Ende.
- Im Jahre 1940 verließ Kelsen mit seiner Frau Margarete das für sieben Jahre sicher geglaubte Schweizer Exil in Genf, um nach Kriegsbeginn in Europa in die Vereinigten Staaten zu emigrieren.
- An der Harvard Law School, deren Ehrendoktor er bereits 1936 geworden war und die ihm vorübergehend den Posten eines lecturer sowie eines research associate gewährte, konnte er nicht dauerhaft bleiben und musste sich einmal mehr nach einer neuen Wirkungsstätte umtun.
- Diese fand er schließlich an der University of California in Berkeley. Hier endlich besaß Kelsen – wenn auch, Ironie des Schicksals, nicht an der Law School, sondern am Department of Political Science – eine unbefristete Bleibe, an der er sein wissenschaftliches Wirken ohne persönliche Anfeindungen und ohne Bedrohung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen entfalten und in geordnete Bahnen lenken konnte. Hier endlich, so wäre man nach der Lektüre zu resümieren geneigt, findet diese Vertreibungsgeschichte doch noch ihr happy end.

Kaum minder auffällig als das, *worüber* Kelsen sich auslässt, ist das, *was* Kelsen auslässt oder worüber er doch nur spärliche Worte verliert. So begnügt er sich mit wenigen Zeilen, um Entstehung und Entwicklung der Reinen Rechtslehre zu schildern, jener Lehre also, der er nahezu 10.000 Seiten wissenschaftlicher Beiträge gewidmet und deren Entstehung und Entwicklung er viel ausführlicher selbst in der gerade einmal ein gutes Zehntel so umfangreichen „Selbstdarstellung“ aus dem Jahre 1927 traktiert hat. Noch nicht einmal bibliographische Erwähnung finden darüber hinaus Kelsens bahnbrechende Schriften zur Verfassungsgerichtsbarkeit –

namentlich das aufsehenerregende Staatsrechtslehrerreferat aus dem Jahre 1928¹⁸ und die gegen Carl Schmitt gerichtete Streitschrift „Wer soll der Hüter der Verfassung sein?“ von 1931¹⁹ – auf der einen Seite und zur Demokratietheorie mit dem Klassiker „Vom Wesen und Wert der Demokratie“ in seinen beiden Auflagen²⁰ auf der anderen Seite. Auch die – ungeachtet ihrer Kürze – für Kelsens juristische Weltanschauung doch zentrale Schrift über die „Die Philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus“ aus dem Jahre 1928²¹ sucht man in der „Autobiographie“ vergeblich. Schließlich lässt sich nicht leicht ein Reim darauf machen, dass die „Machtergreifung“ durch Adolf Hitler am 30. Januar 1933, die für den – trotz seines Übertritts zum Christentum – weiterhin als Jude geltenden Kelsen schicksalsträchtig ist, diesem nicht mehr als vier dürre Wörter wert ist („1933 wurde Hitler Reichskanzler“).

3. Editorische Bearbeitung

Die editorische Bearbeitung erfolgte entsprechend den Editionsrichtlinien.²² Orthographie und Interpunktion Kelsens wurden ohne Veränderungen übernommen. Insbesondere wurden die anglisierenden Eigenarten der Schreibung (wie „President“ statt „Präsident“, „Representation“ statt „Repräsentation“, „Intrigue“ statt „Intrige“, „Tschechoslovakei“ statt „Tschechoslowakei“ oder „adequat“ statt „adäquat“) wie der Formulierung („in 1936“ statt „1936“ respektive „im Jahre 1936“) beibehalten. Auch in Bezug auf die Interpunktion – so fehlen zahlreiche Kommata, namentlich bei Aufzählungen findet sich aber auch eine anglisierende Zeichensetzung – wurden keinerlei Eingriffe in den Text vorgenommen. Offensichtliche Tippfehler wurden demgegenüber stillschweigend korrigiert (z. B. „kueftiges“ statt „kuenftiges“, „Freiwillen Jahr“ statt „Freiwilligen Jahr“, „Schaegerin“ statt „Schwaegerin“, „marzistisch“ statt „marxistisch“); gleichfalls wurden von Kelsen unternommene handschriftliche Verbesserungen, von denen es zahlreiche gibt, nicht vermerkt, soweit sie Korrekturen von offensichtlichen Tippfehlern darstellen (z. B. „materialische“ korrigiert zu „materialistische“; „gestehenden“ zu „bestehenden“). Beim Kopieren des Typoskripts (durch Max Knight?) wurden am rechten Rand häufig zwei bis drei Buchstaben abgeschnitten; die betreffenden Wörter wurden stillschweigend ergänzt, da stets ohne Zweifel ist, was gemeint ist.

¹⁸ *Hans Kelsen*, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) 5 (1929), S. 30–88.

¹⁹ *Hans Kelsen*, Wer soll der Hüter der Verfassung sein?, Berlin 1931.

²⁰ *Hans Kelsen*, Vom Wesen und Wert der Demokratie, 1. Aufl., Tübingen 1920 sowie 2., stark erw. Aufl., Tübingen 1929.

²¹ *Hans Kelsen*, Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus, Berlin-Charlottenburg 1928. Der Stellenwert der Schrift zeigt sich unter anderem daran, dass Kelsen sie in englischer Übersetzung („Natural Law Doctrine and Legal Positivism“) als Appendix zur „General Theory of Law and State“ (Cambridge (Mass.) 1945, S. 389–446) hat abdrucken lassen.

²² Vgl. oben S. 5 ff.

Ergänzungen und Rekonstruktionen des Herausgebers im Text erscheinen in eckigen Klammern []. Passagen oder Wörter, die Kelsen im Typoskript maschinen- oder handschriftlich ergänzt oder durch andere ersetzt hat oder die Max Knight auf der Kopie des Typoskriptes zur (Wieder-)Herstellung oder Verbesserung der Leserlichkeit handschriftlich wiederholt hat, werden im Anmerkungsapparat in französischen Anführungszeichen « » wiederholt; die jeweilige Bearbeitung Kelsens, Knights oder des Herausgebers wird erläutert. Soweit – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Max Knights Nachschrift – der Text Kelsens am Seitenende zweifelsfrei zu entziffern war, wurde Kelsens Rechtschreibung (mit „ss“ statt „ß“, „ae“ statt „ä“ usf.) zugrunde gelegt, in allen anderen Fällen die Schreibung durch Max Knight, die freilich bisweilen inkonsequenterweise nicht durchgängig Umlaute und das „ß“ verwendet.

4. Kelsens Selbstzeugnisse und *Métalls Kelsen-Biographie*

Von Hans Kelsen sind nur wenige, die eigene Person jenseits des wissenschaftlichen Diskurses thematisierende (Selbst-)Zeugnisse bekannt. Soweit ersichtlich, existieren nur zwei Texte, in denen Kelsen sich ausdrücklich und mehr oder weniger ausführlich zu seinem Leben äußert:²³ zum einen handelt es sich um die „Selbstdarstellung“ aus dem Jahre 1927 und zum anderen um die „Autobiographie“ aus dem Jahre 1947. Ganz auf den Wissenschaftler, genauer: auf den Reinen Rechtslehrer Hans Kelsen bezogen ist demgegenüber das berühmte, vom September 1923 datierende Vorwort zur 2. Auflage der „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre“,²⁴ in dem Kelsen über Entstehung, Stand und Entwicklung der Reinen Rechtslehre – als sachlicher Forschungsrichtung wie als persönlicher Forschungsformation, deren Haupt er ist – ein gutes Jahrzehnt nach Erscheinen der Initialzündung in Gestalt seiner Habilitationsschrift räsoniert.

Handelt es sich auch bei beiden Texten um markante Selbstzeugnisse, so unterscheiden sie sich doch ganz wesentlich nach Duktus, Umfang und Adressatenkreis und weisen, bis auf die Nennung weniger äußerlicher Daten (Geburt, Schule, Studium, Habilitation, Professur), keinerlei Dopplungen oder Überschneidungen auf. Während die „Selbstdarstellung“ (1927) zum Behufe der Vorstellung von Kelsen und dessen Lehre in einem wissenschaftlichen Kontext verfasst worden ist, stehen bei der „Autobiographie“ (1947) das persönliche Schicksal und der Lebensweg Kelsens ganz im Vordergrund. Ungeachtet dessen gibt Kelsen freilich auch in seiner „Autobiographie“ nur sehr wenige private, d. h. nicht auf den Wissenschaftler Kelsen beschränkte Informationen und Einschätzungen preis.

²³ Im Nachlass Kelsens finden sich zwar mehrere, jeweils aber nur ein bis drei Seiten lange tabellarische Lebensläufe, die an „Privatem“ kaum mehr enthalten als das Geburtsdatum und die Angabe der Eltern, im Übrigen sich aber auf die Wiedergabe beruflicher Daten wie bestandene Prüfungen, Anstellungstermine, Funktionen, Ehrungen usf. beschränken.

²⁴ *Kelsen, Hauptprobleme* (Anm. 11), S. V–XXIII.

Was beide Texte eint, ist, dass sie – freilich in sehr unterschiedlichem Maße – die beiden wichtigsten Quellen darstellen, aus denen Rudolf Aladár Métall für seine Biographie Kelsens, die nach wie vor die authentischste und ausführlichste Darstellung von Leben und Werk Kelsens markiert,²⁵ geschöpft hat. Mehr noch: sie markieren die beiden mit Abstand bedeutendsten Stützen für Rudolf Aladár Métalls Kelsen-Biographie aus dem Jahre 1969. Neben den beiden Selbstzeugnissen Kelsens nennt er als Quellen: „3. persönliche Gespräche, die ich mit Hans Kelsen in Wien, Köln, Genf, New York und Berkeley zu führen den Vorzug hatte; 4. eigene Notizen und Erinnerungen; 5. Kelsens Veröffentlichungen ...; 6. Schriften zu Hans Kelsens Werken im besonderen und zur Reinen Rechtslehre im allgemeinen ...“.²⁶

Freilich zieht Métall die viel kürzere „Selbstdarstellung“ nur vereinzelt und ergänzend neben der „Autobiographie“ heran. Diese dagegen zeichnet – hinsichtlich der von ihr abgedeckten Lebensphase (1881–1947) – zu mehr als zwei Dritteln für Substanz und auch Formulierungen der von Métall zusammengestellten Biographie verantwortlich, die ihrerseits für den fraglichen Zeitraum²⁷ als mehr oder minder textnahe Paraphrasierung der „Autobiographie“ zu qualifizieren ist. Hier und da nimmt Métall gegenüber der „Autobiographie“ kleinere Umstellungen in Duktus und Gliederung vor; ganz überwiegend folgt er jedoch der Darstellung, wie sie die „Autobiographie“ vorzeichnet. Auch den ganz überwiegenden Teil markanter Formulierungen übernimmt Métall – ob als Zitat gekennzeichnet oder nicht – aus der „Autobiographie“. An zahlreichen Stellen zitiert Métall die „Autobiographie“ schließlich wörtlich.²⁸ Soweit ersichtlich stammen – bis auf einen Fall – die in direkter Rede wiedergegebenen Aussprüche Kelsens sämtlich aus der „Autobiographie“.

Die Exkurse und die Zusatzinformationen Métalls spiegeln dessen eigene Kenntnisse, Erfahrungen und Erinnerungen wider: zum einen zur historisch-politischen Situation Österreichs im allgemeinen und zur hochschulpolitischen Situation an der Universität Wien im besonderen sowie zum anderen zur Zeit der Zusammenarbeit und/oder Freundschaft mit Kelsen (besonders also die Lebensphasen Köln, Genf und Berkeley).

²⁵ Métall (Anm. 4).

²⁶ Métall (Anm. 4), Einleitung, nicht paginiert. Für „Angaben über Kelsens Vorlesungen an der Exportakademie und an der Juristischen Fakultät der Universität Wien sowie an der Universität Köln“ dankt Métall Robert Walter und Norbert Leser, beide Wien, sowie Ulrich Klug, Köln (a. a. O.).

²⁷ Die Zeitspanne 1881–1947 wird bei Métall (Anm. 4) auf den S. 1–79 thematisiert; die eigentliche Biographie (ohne Schilderung und Würdigung des Werkes und ohne die bibliographischen Anhänge) umfasst 101 Seiten.

²⁸ Kurzzitate finden sich bei Métall (Anm. 4) namentlich auf S. 8, 9, 12, 27, 33, längere Zitate (von etwa 10 Textzeilen bis zu einer halben Seite) auf S. 5, 10, 16f., 22, 42, und Langzitate (von mehr als eine halben Seite aufwärts) auf S. 19, 20, 21f., 23f., 25f., 72.

Die Staatslehre des Dante Alighieri (1905)

HKW 1, 134–300

1. *Textkonstitution und Überlieferung*

Der Edition liegt die Ausgabe des Textes zugrunde, wie er in der von dem seinerzeit führenden Wiener Staatsrechtslehrer und nachmaligem Lehrer Kelsen, Edmund Bernatzik (1854–1919),²⁹ und dem seinerzeitigen Rektor der Universität Wien und politischen Ökonomen Eugen Philippovich (1858–1917) herausgegebenen Reihe „Wiener Staatswissenschaftliche Studien“ als Drittes Heft des Sechsten Bandes im Jahre 1905 beim Verlag Franz Deuticke, Wien und Leipzig, erschienen ist.

Bei den „Wiener Staatswissenschaftlichen Studien“ handelte es sich um eine bedeutende Reihe volkswirtschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Monographien. Die Reihe wurde in den Jahren 1898/1899 begründet. Die ersten drei Bände der Reihe erschienen beim Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), zunächst in Freiburg i. B., ab 1900 in Tübingen und Leipzig. Ab Band 4 wurden die „Wiener Staatswissenschaftlichen Studien“ sodann beim Verlag Franz Deuticke in Wien und Leipzig verlegt. Mit Band 15, der zwei Schriften der Jahre 1919 und 1923 enthält, wurde die ursprüngliche, von Bernatzik und Philippovich begründete Reihe nach dem Tode beider Begründer eingestellt. Mit dem Zusatz „Neue Folge“ und neuer Bandzählung erschienen die – auch später überdies namensmäßig erweiterten – „Wiener Staats- und Rechtswissenschaftlichen Studien“ von 1922 (Band 1) bis 1937 (Band 27) unter der Herausgeberschaft von Bernatziks Lehrstuhlnachfolger Hans Kelsen, zunächst in Verbindung mit den beiden bedeutenden Nationalökonomen Friedrich (Freiherr von) Wieser (1851–1926) und Othmar Spann (1878–1950), sodann in Verbindung mit dem vorgenannten Friedrich Wieser sowie dem Nationalökonom und Finanzwissenschaftler Hans Mayer (1879–1956). In den „Wiener Staats- und Rechtswissenschaftlichen Studien“ hat nach 1922 ein erheblicher Teil von Schülern und Anhängern Kelsens ihre Schriften publiziert, so, in der Reihenfolge der Veröffentlichungen, namentlich Adolf Merkl (1890–1970),³⁰ Fritz Sander (1889–1939),³¹ Josef L. Kunz (1890–1970), Fritz Schreier (1897–1981),³² Felix Kaufmann (1895–1949),³³ Alf (Niels Christian) Ross (1899–1979) und Leo Gross (1903–1990)³⁴. Die „Wiener Staats- und Rechtswis-

²⁹ Zu Bernatzik vgl. auch *Hans Kelsen*, Autobiographie (1947), in: HKW 1, S. 29 (37 Hrsg.-Anm. 45).

³⁰ Zu Merkl vgl. auch *Hans Kelsen*, Autobiographie (1947), in: HKW 1, S. 29 (55 Hrsg.-Anm. 133).

³¹ Zu Sander vgl. auch *Hans Kelsen*, Autobiographie (1947), in: HKW 1, S. 29 (56 Hrsg.-Anm. 134).

³² Zu Schreier vgl. auch *Hans Kelsen*, Autobiographie (1947), in: HKW 1, S. 29 (56 Hrsg.-Anm. 138).

³³ Zu Kaufmann vgl. auch *Hans Kelsen*, Autobiographie (1947), in: HKW 1, S. 29 (56 Hrsg.-Anm. 137).

³⁴ Zu Gross vgl. auch *Hans Kelsen*, Autobiographie (1947), in: HKW 1, S. 29 (78 Hrsg.-Anm. 233).

senschaftlichen Studien“ dürfen daher – neben der von Hans Kelsen initiierten und redigierten und schließlich seit 1919 auch (mit)herausgegebenen „Zeitschrift für öffentliches Recht“³⁵ – als ein bedeutsames Publikationsorgan der Wiener Schule der Rechtstheorie betrachtet werden.

Mit Ausnahme des Bandes 14 setzen sich sämtliche Bände der ursprünglichen, vor der „neuen Folge“ erschienenen Reihe, also die Bände 1 (1898/1899) bis 15 (1919/1923), aus mehreren selbständigen (Kurz-)Monografien zusammen, die, in Gestalt eines „Heftes“ gedruckt, in der Regel zu dreien bandweise zusammengefasst wurden. Der Sechste Band (1904/1905) enthält neben Kelsens Dante-Schrift die Beiträge von Fritz Hawelka „Studien zum österreichischen Friedhofsrecht“ (1904) sowie von Josef Graf Mailáth „Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn“ (1905). Sämtliche aus Einzel-Heften zusammengesetzten Bände zeichnet eine doppelte Paginierung aus: Die einzelnen, zum Band zusammengefassten Hefte besitzen eine gesonderte Heft- oder Hauptpaginierung sowie, auf der Heftinnenseite und in eckigen Klammer gesetzt, die fortlaufende Bandpaginierung. Der in Gestalt des Dritten Heftes des Sechsten Bandes erschienene Beitrag Kelsens umfasst, legt, man die Heft- beziehungsweise Hauptpaginierung zugrunde, IV und 152 Seiten; dies entspricht den Seiten 237–388 der Bandpaginierung, wobei im Rahmen der bandweisen Zählung die römisch paginierten Seiten der Titelei nicht mitgezählt werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Eindeutigkeit wird bei den Seitenumbruchangaben in der Marginalienspalte der HKW ausschließlich die Zählung der Hauptpaginierung zugrunde gelegt; die konkrete Seitenzahl der Bandzählung kann – abgesehen von der Titelei – dadurch errechnet werden, dass der Seitenangabe (der Hauptpaginierung) jeweils 236 hinzugezählt werden.

Weitere Textvarianten wie insbesondere der Autograph oder Fahnen oder auch Vorarbeiten respektive Exzerpte sind, soweit ersichtlich, nicht mehr vorhanden.

In den Siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden zwei Übersetzungen von „Die Staatslehre des Dante Alighieri“ gefertigt: eine ins Italienische im Jahre 1974 durch Vittorio Frosini und eine ins Japanische im Jahre 1977 durch Ryuichi Nagao.³⁶

2. Entstehung und Duktus

Hans Kelsen verfasste „Die Staatslehre des Dante Alighieri“ noch während seines Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften; die Schrift erschien 1905 und damit im Jahr vor seiner Promotion zum Doctor iuris am 18. Mai 1906.³⁷ Es handelt sich bei ihr weder um eine Qualifikationsarbeit, etwa die Dissertation,

³⁵ Zur „(Österreichischen) Zeitschrift für öffentliches Recht“ vgl. *Hans Kelsen*, Autobiographie (1947), in: HKW 1, S. 29 (44 Hrsg.-Anm. 85).

³⁶ Bibliographische Nachweise vgl. *Hans Kelsen*, Die Staatslehre des Dante Alighieri (1905), in: HKW 1, S. 134 (135 Hrsg.-Anm. *).

³⁷ Dazu *Hans Kelsen*, Autobiographie (1947), in: HKW 1, S. 29 (36 Hrsg.-Anm. 38).

noch um eine sonstige Prüfungsarbeit. Vielmehr entstand sie aus Kelsens eigenem Antrieb. Wie er in seiner im Jahre 1947 verfassten Autobiographie mitteilt,³⁸ war es eine Vorlesung des Völkerrechtlers und Rechtsphilosophen Leo Strisower (1857–1931),³⁹ der seinerzeit außerordentlicher Professor für Internationales Privatrecht an der Universität Wien war, über die Geschichte der Philosophie, die sein Interesse geweckt hatte. Im Rahmen dieser Lehrveranstaltung wurde Kelsen gewahr, dass Dante in Gestalt der Schrift „De Monarchia“ auch eine Staatslehre verfasst hatte. Durch eigene Recherchen wusste Kelsen, dass eine Studie, die Dantes Staatslehre von rechtswissenschaftlicher Seite beleuchtete, bislang fehlte. Selbst gegen den entschiedenen Rat seines Lehrers Strisower, der nicht nur auf das bereits reiche Dante-Schrifttum verwies, sondern auch darauf, dass Kelsen zunächst sein Studium der Rechte abschließen sollte, entschloss sich der 23- bis 24-jährige Kelsen, das Unternehmen anzugehen. Als Hauptmotiv nennt Kelsen, der das Studium der Rechtswissenschaften nicht aus Neigung, sondern letztlich mangels aussichtsreicherer Alternative gewählt hatte und überdies durch den Vorlesungsbetrieb an der Wiener Fakultät bitter enttäuscht worden war, neben dem sachlich-wissenschaftlichen Interesse, dass er lieber seine Kraft in ein Projekt investieren wollte, das zwar möglicherweise am Ende nicht zum Erfolg, nämlich zur Publikation führte, ihn aber interessierte, „statt durch bloßes Prüfungsstudium die Lust an Rechts- und Staatswissenschaften völlig zu verlieren“.⁴⁰

Im Vorwort seines „Dante“ umreißt der Autor die doppelte Zielsetzung seiner Studie wie folgt: „einerseits des Dichters Staatslehre aus dem ganzen Zusammenhang seiner großartigen Welt- und Lebensanschauung zu erklären, andererseits die Stellung Dantes in der Geschichte der mittelalterlichen Staatslehre zu fixieren.“⁴¹ Der Zielsetzung Kelsens entsprechend nimmt die Darstellung der mittelalterlichen, stark von der Biblexegese geprägten Vorstellungen der Weltgeschichte sowie der politischen Verhältnisse im Mittelalter mit dem Dualismus von Kaiser und Papst – neben der Präsentation der Staatslehre Dantes – den breitesten Raum ein. Im Wesentlichen referiert und vergleicht Kelsen die drei Dante-Schriften „De monarchia“, „Il Convivio“ – auch „Il Convito“ – und „La (Divina) Com(m)edia“. Dabei schöpft er Duktus und Details seiner Überlegungen weit überwiegend aus der Sekundärliteratur, namentlich dem Dante-Schrifttum der Jahre 1830–1900; ergänzend werden zeitgenössische Geschichtsdarstellungen sowie einige staats-theoretische Werke zu Rate gezogen.

Auch die Hinweise auf und die Zitate wie Fundstellen aus Werken anderer mittelalterlicher oder antiker Autoren beruhen ganz überwiegend nicht auf Kelsens Eigenstudium der Primärliteratur, sondern auf der Auswertung und Kom-

³⁸ Dazu und zum Folgenden *Hans Kelsen, Autobiographie* (1947), in: HKW 1, S. 29 (35f.).

³⁹ Zu Strisower vgl. auch *Hans Kelsen, Autobiographie* (1947), in: HKW 1, S. 29 (35 Hrsg.-Anm. 35).

⁴⁰ Zitat: *Hans Kelsen, Autobiographie* (1947), in: HKW 1, S. 29 (36).

⁴¹ *Hans Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri* (1905), in: HKW 1, S. 134 (138f.).

pilation der einschlägigen Sekundärliteratur; dort nachgewiesene Zitate und Fundstellen werden regelmäßig schlicht übernommen. Primärquellen anderer spätmittelalterlicher oder mittelalterlicher Autoren wie Augustinus oder Engelbert von Admont werden häufig nicht genannt. Eine Reihe mittelalterlicher Klassikertexte entnimmt Kelsen – teils erschließbar, regelmäßig aber ohne Nachweis – der dreibändigen Sammlung von Melchior Goldast.⁴² Bei den Werken des Thomas von Aquin führt Kelsen nur für die „Summa theologica“ einen Ausgaben-Nachweis: ausdrücklich nimmt er die sogenannte Parmeser Ausgabe in Bezug.⁴³ Für die übrigen Schriften des Aquinaten kann nur vermutet werden, dass Kelsen, soweit er die Zitate und Fundstellen nicht einfach aus der Sekundärliteratur übernommen hat, diese ebenfalls nach der Parma-Ausgabe zitiert und nachweist.

Allfällige Übersetzungen lateinischer wie (alt)italienischer Texte übernimmt Kelsen zu ganz überwiegenden Teilen, wenn auch zumeist ohne (genügenden) Nachweis, einschlägigen Werken anderer. Welche Ausgabe er für das italienische Original der „Comedia“ heranzieht, legt Kelsen nicht offen. Demgegenüber benennt er explizite, welchen deutschen Übersetzungen zur „Comedia“, zum „Convito“ und zur „Monarchie“ er folgt;⁴⁴ in Bezug auf die „Monarchia“ führt er sogar an, nach welcher Ausgabe er den lateinischen Text und nach welchen drei deutschen Übersetzungen er zitiert.⁴⁵ Hauptsächlich rekurriert Kelsen auf die Übersetzungen von Oskar Hubatsch⁴⁶ und Karl Ludwig Kannegießer⁴⁷, wobei er jedoch erstens keinen Nachweis für die in concreto verwendete Übersetzung führt, zweitens die bezogenen Übersetzungen nach eigenen Vorstellungen modifiziert und umformuliert sowie drittens die beiden Übersetzungsquellen bisweilen auch kombiniert, so dass etwa der Hauptsatz der Übersetzung von Hubatsch und der dazugehörige Nebensatz der Übersetzung nach Kannegießer folgt. Das Schrifttumsverzeichnis ist unvollständig und teilweise unrichtig; insbesondere deckt es sich nicht vollumfänglich mit der in den Anmerkungen beigezogenen Literatur. Darüber hinaus bereitet die von Kelsen verwendete, seinerzeit freilich übliche Verweisteknik des „a.a.O.“ bei der Inbezugnahme mehrerer Schriften desselben Autors und bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben teils erhebliche Zuordnungsschwierigkeiten.

⁴² *Melchior Goldast*, *Monarchia S. Romani Imperii*, 3 Bde.: Bd. 1, Hannover 1611; Bd. 2, Frankfurt a. M. 1614; Bd. 3, Frankfurt a. M. 1613.

⁴³ So *Hans Kelsen*, *Die Staatslehre des Dante Alighieri* (1905), in: HKW 1, S. 134 (185 Anm. 3). – Die Parma-Ausgabe: *Sancti Thomae Aquinatis Doctoris angelici ordinis praedicatorum Opera omnia ad fidem optimarum editionum accurate recognita*, 25 Bde., Parma 1852–1873.

⁴⁴ Vgl. *Hans Kelsen*, *Die Staatslehre des Dante Alighieri* (1905), in: HKW 1, S. 134 (190–194).

⁴⁵ Vgl. *Hans Kelsen*, *Die Staatslehre des Dante Alighieri* (1905), in: HKW 1, S. 134 (193 f.).

⁴⁶ *Dante Alighieri*, *Über die Monarchie*. Übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Oskar Hubatsch, Berlin 1872.

⁴⁷ *Dante Alighieri's prosaische Schriften mit Ausnahme der Vita nuova*. Uebersetzt von Karl Ludwig Kannegießer, 2 Theile, Leipzig 1845; der 1. Theil enthält die Übersetzung von „Il convito“, der 2. Theil die Übersetzungen von „De monarchia“, „De vulgari eloquio“ sowie von Dantes Briefen.

Auffällig häufig fehlen Satzzeichen wie Punkte, Abführungszeichen oder schließende Klammern; indes ist unaufklärbar, ob es sich dabei um Autoren- oder Setzerfehler handelt. Unvollständig oder unrichtig sind in erheblichem Maße auch die Fundstellenangaben sowie die Zitatwiedergaben. Just in Zitaten sind bemerkenswert häufig die Satzzeichen gegenüber dem Original verändert; hier und da lässt Kelsen auch die Satzzeichen des Originals gänzlich weg und macht auf diese Weise aus ursprünglich zwei Sätzen einen einzigen. Zitate passt Kelsen im Übrigen der Rechtschreibung von 1901 an, so dass beispielsweise aus „Papstthum“ im Original *sub silentio* „Papsttum“ bei Kelsen wird. In entsprechender Weise modifiziert er die Schreibweise in lateinischen Zitaten, so dass etwa aus „quum“ bei Kelsen „cum“ wird. Groß- und Kleinschreibung wird aus zitierten Passagen auch häufig nicht korrekt übernommen. Die Vielzahl von Übertragungsfehlern legt überdies die Vermutung nahe, dass Kelsen die Reinschrift seines „Dante“ nur mehr oder doch zu großen Teilen auf der Grundlage seiner Exzerpte angefertigt hat beziehungsweise dass es möglicherweise infolge Zeitdrucks nicht mehr flächendeckend zu einer endgültigen Überarbeitung gekommen ist.

Gewiss handelt es sich in der Hauptsache um einen Beitrag kompilatorischer Natur, der überdies einige handwerkliche Unzulänglichkeiten aufweist. Auf der anderen Seite löst Kelsen die in der Einleitung zu seinem „Dante“ bekundete Absicht ein, die erste monografische Studie zu Dantes staatstheoretischem Œuvre vorzulegen; und daran, dass hier nicht ein unkundiger Schüler, sondern ein – wenn auch noch heranwachsender und reifender – Wissenschaftler seine Gedanken zu Papier bringt, bestehen auch nicht die mindesten Zweifel. Von daher dürfte Kelsens retrospektiv geäußerte Einschätzung, bei seinem wissenschaftlichen Erstling habe es sich „sicherlich [um] nicht mehr als eine unoriginelle Schülerarbeit“⁴⁸ gehandelt, deutlich zu selbstkritisch ausgefallen sein. Verständlich wird die Strenge des Urteils des 66jährigen Kelsen über den 23- respektive 24jährigen Kelsen, misst man die „Staatslehre des Dante Alighieri“ am immensen Innovationspotential, an der schneidenden intellektuellen Schärfe und an der herausragenden wissenschaftlichen Qualität von Kelsens nachfolgenden Schriften. Auf deren Folie stellt die Studie aus dem Jahre 1905 in der Tat eine ganz in konventionellen Bahnen entstandene und präsentierte Arbeit dar, in der noch nichts von der – mit den „Hauptproblemen der Staatsrechtslehre“ im Jahre 1911 einsetzenden – Revolutionierung des juristischen Weltbildes durch die „Reine Rechtslehre“ zu ahnen ist.

⁴⁸ Zitat: *Hans Kelsen, Autobiographie* (1947), in: HKW 1, S. 29 (36).

3. Editorische Bearbeitung

Die editorische Bearbeitung erfolgte entsprechend den Editionsrichtlinien.⁴⁹ Eigentümlichkeiten sowie Eigenarten in Rechtschreibung (z. B. „allmählig“ statt „allmählich“), Grammatik, Zeichensetzung, aber auch in der Präsentation des Inhaltsverzeichnisses, des Haupttextes (einspaltig oder zweispaltig, eingerückt oder nicht) und der Anmerkungen (insbesondere seitenweise Zählung unter Verwendung der „a.a.O.“-Verweisungstechnik) wurden, auch soweit sie heute nicht mehr üblich sind, beibehalten. Belassen wurde beispielsweise auch die – heutige nicht mehr übliche – zweifache Verwendung desselben Fußnotenzeichens im Haupttext, durch die Kelsen nicht auf zwei Fußnoten gleichlautenden Inhaltes, sondern auf die identische Fußnote, die einen Textbinnenverweis enthält, hinweist. Infolge der ebenso zahlreichen wie offensichtlichen Schreib- und / oder Satzfehler waren vielfach Korrekturen in Haupt- wie Anmerkungstext Kelsens *sub silentio* vorzunehmen; so wurden etwa „*fitae*“ zu „*vitae*“, „*defonsore*“ zu „*defensore*“ oder „*miltiplici*“ zu „*multipli*“ korrigiert. Die nicht nur vereinzelt fehlerhaften Seitenangaben in Kelsens Belegen wurden in den editorischen Anmerkungen kommentarlos berichtigt.

Kelsens Dante-Text ist geprägt von einer Vielzahl von – ausgewiesenen wie nicht ausgewiesenen – Fremdzitaten oder doch zumindest zitatnahen Paraphrasierungen, die nicht selten überdies zweisprachig und zweispaltig (lateinisch-deutsch) präsentiert werden. Dabei ist auffällig, dass Kelsen, teils bewusst, teils wohl auch unbewusst, nicht nur vereinzelt Veränderungen am Wortlaut und am Lautstand, an der Hervorhebung und der Zeichensetzung vorgenommen hat. Mit diesen Veränderungen wurde wie folgt verfahren: Offensichtliche Schreib- oder Satzfehler wurden, wie sonst auch, *sub silentio* richtiggestellt. Nicht sinnverändernde Abweichungen vom zitierten oder paraphrasierten Original wurden ihrer Häufigkeit wegen belassen und auch nicht als solche ausgewiesen; sie hätten an vielen Stellen nur um den Preis erheblicher Unübersichtlichkeit gekennzeichnet und nachgewiesen werden können (vgl. nachstehende Beispiele). Dadurch, dass jeweils *suo loco* in den editorischen Anmerkungen das von Kelsen verwendete Original genannt wird, lassen sich unter Rückgriff auf dieses die Abweichungen zwischen Kelsen-Text und Original ohne Schwierigkeit ermitteln. Sinnverändernde Abweichungen vom zitierten Original wurden in der editionsüblichen Weise in den editorischen Anmerkungen unter Zitierung des Originals kenntlich gemacht. Nachfolgend seien zwei durchaus typische Beispiele (ein deutsch- und ein lateinischsprachiges Exempel) für Kelsens Zitierweise gegeben; durch Gegenüberstellung des editorisch bearbeiteten Textes von Kelsen auf der einen und des von Kelsen zitierten oder doch zugrunde gelegten Originals auf der anderen Seite lassen sich die mittels Unterstreichung hervorgehobenen und in den editorischen Anmerkungen nicht eigens ausgeflaggten Abweichungen leicht erkennen.

⁴⁹ Vgl. oben S. 5 ff.

Hans Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri (1905), in: HKW 1, S. 134 (234):

Denn die Bürger sind nicht der Konsulen wegen da, noch das Volk wegen des Königs, sondern umgekehrt, die Konsulen wegen der Bürger und der König wegen des Volkes. ... so richten sich die nach dem Gesetze Lebenden nicht nach dem Gesetzgeber, sondern vielmehr dieser nach ihnen, wie auch der Philosoph meint in den Schriften, die uns über diese Materie hinterlassen sind. Hieraus geht auch hervor, daß der Konsul oder der König zwar rücksichtlich des Weges der Herr, rücksichtlich des Zieles aber der Diener der übrigen ist und zumal der Weltmonarch, der zweifellos für den Diener aller zu halten ist.⁶³²

⁶³² Übersetzung nach *Hubatsch* (Anm. 3), S. 42.

Hans Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri (1905), in: HKW 1, S. 134 (239):

(dicunt quidam⁶⁶⁹ quod Constantinus imperator mundatus a lepra intercessione Sylvestri tunc summi pontificis, imperii sedem scilicet Romam donavit Ecclesiae cum multis aliis imperii dignitatibus)⁶⁷⁰

⁶⁶⁹«dicunt quidam»] *Witte* (Anm. 3), S. 118:

«Dicunt adhuc quidam».

⁶⁷⁰Mon. III, x, 1.

Dante Alighieri, Über die Monarchie. Übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Oskar Hubatsch, Berlin 1872, S. 42:

Denn die Bürger sind nicht der Consuln wegen da, noch das Volk wegen des Königs, sondern umgekehrt die Consuln wegen der Bürger und der König wegen des Volkes. ... so richten sich die nach den Gesetzen Lebenden nicht nach dem Gesetzgeber, sondern vielmehr dieser nach ihnen, wie auch der Philosoph meint in den Schriften, die er uns über die gegenwärtige Materie hinterlassen hat. Hieraus geht auch hervor, daß der Consul oder der König zwar rücksichtlich des Weges die Herren, rücksichtlich des Zieles aber die Diener der Uebrigen sind und zumal der Weltmonarch, der ohne Zweifel für den Diener Aller zu halten ist.

Dantis Alligherii De Monarchia libri III codicum manuscriptorum ope emendati per Carolum Witte, 2. Aufl., Wien 1874, S. 118:

Dicunt adhuc quidam, quod Constantinus Imperator, mundatus a lepra intercessione Sylvestri, tunc summi Pontificis, Imperii sedem, scilicet Romam, donavit Ecclesiae, cum multis aliis Imperii dignitatibus.

Kelsen zitiert, wie bereits bemerkt, das lateinische Original der Danteschen „Monarchia“ eigenen Angaben zufolge nach der Ausgabe von Karl Witte.⁵⁰ Witte indes bezeichnet und zählt die Binneneinteilungen der Schrift teilweise anders als heute üblich. Die von Kelsen in Anlehnung an Witte bezeichneten „Paragraphe“ werden heute üblicherweise als „Kapitel“ ausgewiesen. Um das Auffinden der Zitate zu erleichtern, wird in den editorischen Anmerkungen die Zählweise der heute maßgeblichen Monarchia-Edition von Ricci zugrunde gelegt, der die einzelnen Kapitel (römische Zahlen in Minuskeln) in Paragraphen (arabische Zahlen) einteilt.⁵¹

⁵⁰ *Dantis Alligherii De Monarchia libri III codicum manuscriptorum ope emendati per Carolum Witte*, zur Überprüfung wurde die 2. Aufl., Wien 1874 verwendet.

⁵¹ *Dante Alighieri*. Monarchia, hrsg. von Pier Giorgio Ricci, Mailand 1965.

Der größte editorische Aufwand bestand – neben der Hinzufügung der Sach- und Personenerläuterungen – darin, die von Kelsen verwendeten Ausgaben antiker oder mittelalterlicher Autoren zu verifizieren. Soweit dies möglich war, wurde im editorischen Apparat jeweils nach der heute geläufigen Weise zitiert. Eine Verifikation war indes keineswegs überall möglich. Da Kelsen bei den zitierweise oder auch in allgemeinerer Weise in Bezug genommenen Werken antiker und mittelalterlicher Autoren häufig nur unzureichende Angaben zu den verwendeten Ausgaben gemacht hat, ergab sich für den Herausgeber die Notwendigkeit, seinerseits zu entscheiden, anhand welcher Ausgabe(n) die Überprüfung der Zitate und sonstigen einschlägigen Angaben Kelsens zu erfolgen hat. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz seien nachstehend in alphabetischer Reihenfolge die der autoptischen Kontrolle zugrunde gelegten Werke antiker oder mittelalterlicher Autoren genannt:

- Ägidius Romanus*, De ecclesiastica potestate, hrsg. von Richard Scholz, Weimar 1929
- Alexander Nequam*, De naturis rerum libri duo. With the poem of the same author, De laudibus divinae sapientiae, hrsg. von Thomas Wright, London 1863
- Anonymus*, Disputatio inter militem et clericum, in: Melchior Goldast (Hrsg.), Monarchia S. Romani Imperii, Bd. 1, Hannover 1611, S. 13–18
- Anonymus*, Quaestio de potestate papae, in: Richard Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters, Stuttgart 1903
- Anonymus*, Quaestio in utramque partem, in: Melchior Goldast (Hrsg.), Monarchia S. Romani Imperii, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1614, S. 95–107
- Aristoteles*, Metaphysik, in: Aristotelis opera. Ex recensione Immanuelis Bekkeri. Edidit Academia Regia Borussica, editio altera quam curavit Olof Gigon, volumen alterum, Berlin 1831
- Aristoteles*, Nikomachische Ethik, in: Aristotelis opera. Ex recensione Immanuelis Bekkeri. Edidit Academia Regia Borussica, editio altera quam curavit Olof Gigon, volumen alterum, Berlin 1831
- Aristoteles*, Politik, in: Aristotelis opera. Ex recensione Immanuelis Bekkeri. Edidit Academia Regia Borussica, editio altera quam curavit Olof Gigon, volumen alterum, Berlin 1831
- Augustinus Triumphus*, Summa de potestate ecclesiastica ad papam Johannem XXII, in: Dante Alligheri De Monarchia libri III codicum manuscriptorum ope emendati per Carolus Witte, 2. Aufl., Wien 1874, S. XXVIII–XXXV
- Augustinus Triumphus*, Summa de potestate ecclesiastica ad papam Johannem XXII, in: Emil Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio. Quid medii aevi doctores et leges statuerint, Leipzig 1861, S. 237–244
- Aurelius Augustinus*, Contra Faustum Manichaeum libri XXXIII, in: Sancti Aurelii Augustini Hipponensis episcopus opera omnia, Bd. 8, Paris 1841, S. 209–518
- Aurelius Augustinus*, De civitate Dei libri XXII, hrsg. von Bernard Dombart und Alfons Kalb, 2 Bde., 5. Aufl., Stuttgart und Leipzig 1981
- Aurelius Augustinus*, De doctrina christiana libri IV. De vera religione, hrsg. von Joseph Martin, Turnhout 1962
- Aurelius Augustinus*, Geist und Buchstabe. De spiritu et littera liber unus, übertragen von Anselm Forster OSB, Paderborn 1968
- Augustinus*, Retractationum libri II, hrsg. von Almut Mutzenbecher, Turnhout 1984
- Bibel, Einheitsübersetzung, Stuttgart 1980

- Cassiodorus Senator*, *Variae*, hrsg. von Theodor Mommsen, Berlin 1894
- Cicero*, *De inventione. De optimo genere oratorum. Topica*, hrsg. und ins Englische übersetzt von H. M. Hubbell, London 1949
- Dante Alighieri*, *Das Gastmahl. Italienisch – Deutsch*, hrsg. von Ruedi Imbach, 4 Bde., Hamburg 1996–2004
- Dante Alighieri*, *De vulgari eloquentia*, in: Karl Ludwig Kannegießer (Hrsg.), *Dante Alighieri's prosaische Schriften mit Ausnahme der Vita nuova*, 2. Theil, S. 93–158
- Dante Alighieri*, *Epistole*, in: Pietro Fraticelli (Hrsg.), *Opere minori di Dante Alighieri*, Bd. 3, Florenz 1857, S. 462–499
- Dante Alighieri*, *La Divina Comedia di Dante Allighieri*, hrsg. von Carlo Witte, Berlin 1862
- Dantis Alligherii De Monarchia libri III codicum manuscriptorum ope emendati per Carolum Witte*, 2. Aufl., Wien 1874
- Engelbert von Admont*, *De regimine principum libri seu tract. VII*, hrsg. von Jo. Georgius Theophil. Huffnagl, Regensburg 1725
- Engelbert von Admont*, *Vom Ursprung und Ende des Reiches [De ortu et fine Romani Imperii] und andere Schriften*, hrsg. von Wilhelm Baum, Graz 1998
- James of Viterbo*, *On christian government. De regimine christiano*, hrsg., übersetzt und eingeleitet von R. W. Dyson, Woodbridge (Suffolk) 1995
- Martinus Episcopus Dumiensis*, *Formula honestae vitae, sive de quatuor virtutibus consarcinatio*, Basel 1545
- Orosius, Paulus*, *Adversus paganos historiarum libri septem*, hrsg. von R. Brohm, 2 Bde., 2. Aufl., Thorn 1877
- Patricius Senensis, Franciscus*, *De Institutione Reipubl. Libri nouem, historiarum sententiarumque varietate refertissimi*, Paris 1534
- Peter von Andlau*, *Kaiser und Reich. Libellus de Cesarea monarchia. Lateinisch und deutsch*, hrsg. von Rainer A. Müller, Frankfurt a. M. und Leipzig 1998
- Petrus Lombardus*, *Sententiae in IV libri distinctae*, 3 Bde., 3. Aufl., Rom 1971
- Prudentius*, *Contra orationem Symmachi*, hrsg. und ins Englische übersetzt von H. J. Thomson, 2 Bde., Cambridge (Massachusetts) und London 1949–1953
- Radulphus de Columna*, *Tractatus de translatione imperii*, in: Melchior Goldast (Hrsg.), *Monarchia S. Romani Imperii*, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1614; S. 88–95
- Sachsenspiegel. Landrecht*, hrsg. von Karl August Eckhardt, 3. Aufl., Göttingen und Frankfurt a. M. 1973
- Schwabenspiegel. Kurzform*. Herausgegeben von Karl August Eckhardt, Bd. 1: *Erster Landrechtsteil*, Göttingen, Berlin und Frankfurt a. M. 1960
- Thomas von Aquin*, *Opera omnia ad fidem optimarum editionum accurate recognita*, 25 Bde., Parma 1852–1873
- Thomas von Aquin*, *Summa theologica*, in: *Opera omnia ad fidem optimarum editionum accurate recognita*, Bd. 1 und 2, Parma 1852 und 1853
- Thomas von Aquin*, *Summa contra gentiles*, in: *Opera omnia ad fidem optimarum editionum accurate recognita*, Bd. 5, Parma 1855, S. 1–384
- Thomas von Aquin*, *De regimine principum*, in: *Opera omnia ad fidem optimarum editionum accurate recognita*, Bd. 16, Parma 1865, S. 225–291
- Thomas von Aquin*, *Politicorum seu de rebus civilibus*, in: *Opera omnia ad fidem optimarum editionum accurate recognita*, Bd. 21, Parma 1866/67, S. 362–716
- Unam sanctam*, in: Henricus Denzinger / Adolf Schönmetzer (Hrsg.), *Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum*, 32. Aufl., Freiburg i. Br. 1963
- Wilhelm von Ockham*, *Dialogus*, in: Melchior Goldast (Hrsg.), *Monarchia S. Romani Imperii*, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1614, S. 392–957

Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, die von Kelsen nicht ausdrücklich thematisierten, aber doch mehrfach in Bezug genommenen (ideen)geschichtlichen Entwicklungen des Reichsgedankens durch Personen- und Sacherläuterungen im editorischen Apparat zu erhellen. Daher erklärt sich, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, die Erläuterung einerseits von Begriffen wie „translatio imperii“ oder „Zwei-Schwerter-Lehre“ und andererseits der Aristoteles-Rezeption im Hochmittelalter oder von Rolle und Bedeutung (antiker) römischer Kaiser.

Wählerlisten und Reklamationsrecht (1906)

HKW 1, 301–331

1. *Textkonstitution und Überlieferung*

Der Edition liegt die Ausgabe des Textes zugrunde, die in den „Juristische(n) Blätter(n)“ im Jahre 1906 (XXXV. Jahrgang) als vierteiliger Beitrag (Heft Nr. 25 vom 24. Juni 1906, S. 289–290; Heft Nr. 26 vom 1. Juli 1906, S. 301–304; Heft 27 vom 8. Juli 1906, S. 316–318; Heft 28 vom 15. Juli 1906, S., 327–329) erschien. Die „Juristische(n) Blätter“, zu Kelsens Zeiten als „Wochenschrift“ untertitelt, gehören nach wie vor zu den führenden österreichischen rechtswissenschaftlichen Zeitschriften. Begründet wurden sie von Max Burian und Lothar Johanny im Jahre 1872 und seinerzeit verlegt von der K. u. k. Hof-Buchdruckerei Carl Fromme in Wien.

Der Aufsatz ist zweispaltig in Frakturschrift gesetzt und verfügt über keinerlei Zwischenüberschriften; die einzige Binnengliederung besteht darin, dass die Überlegungen unter Zuhilfenahme römischer Ziffern nach den beiden Hauptthemen, nämlich der Herstellung der Wählerlisten sowie dem Reklamationsverfahren, zweigeteilt sind.

Der Beitrag erschien textidentisch noch im selben Jahre als „Sonderabdruck aus den Juristischen Blättern, Jahrgang 1906“ „im Selbstverlage des Verfassers“. Dieser Privatdruck ist abweichend von der Originalpublikation nicht in Spalten gesetzt und umfasst abzüglich Titelei 30 Druckseiten.

Weitere Textvarianten wie insbesondere der Autograph oder Fahnen oder auch Vorarbeiten respektive Exzerpte sind, soweit ersichtlich, nicht mehr vorhanden.

2. *Entstehung und Duktus*

Die Anregung zu der Schrift über „Wählerlisten und Reklamationsrecht“ gab, Kelsens eigenen Angaben zufolge,⁵² sein Lehrer Adolf Menzel (1857–1938), seinerzeit Ordinarius an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Uni-

⁵² Vgl. *Hans Kelsen*, Wählerlisten und Reklamationsrecht (1906), in: HKW 1, S. 301 (302 Anm. *).

versität Wien.⁵³ Dieser publizierte im selben Jahr eine Monographie mit dem Titel „Die Systeme des Wahlrechts“⁵⁴. Ursprünglich hatte Kelsen seine eigenen Überlegungen „als Teil einer größeren Arbeit über den Rechtsschutz des Wahlrechtes“⁵⁵ konzipiert. Dieses Projekt ist indes, zumindest in der beabsichtigten Form, nicht zur Ausführung gelangt. Stattdessen hat Kelsen ein Jahr später seinen Kommentar zur neuen österreichischen Reichsratswahlordnung vom 26. Januar 1907 publiziert.⁵⁶

In seiner Schrift umreißt und analysiert Kelsen die positivrechtliche Ausgangslage des Wahlrechts in der österreichischen Reichsratswahlordnung (in ihren verschiedenen Fassungen: 1873, 1882 und 1896) sowie in den entsprechenden Landes- und Gemeindewahlordnungen der verschiedenen Teilstaaten bis zu den Beschlüssen des Reichsrats im Rahmen der großen Wahlreform der Jahre 1906 und 1907 und kontrastiert sie mit rechtspolitischen Forderungen nach einer Neuregelung des Wahlrechts und des Wahlsystems. Insbesondere setzt Kelsen die im Untertitel genannte Regierungsvorlage aus dem Jahre 1906 zum bis dahin noch geltenden Wahlrecht in Bezug.

Großen Wert misst er schließlich (wahl)rechtsvergleichenden Aspekten bei. Ungeachtet dessen enthält der rechtsvergleichende Teil kaum mehr als eine bloße Aneinanderreihung der aus dem von Georg Meyer verfassten Standardwerk „Das parlamentarische Wahlrecht“⁵⁷ vermutlich ungeprüft übernommenen rechtstatistischen Feststellungen über Wählerlisten und Reklamationsrecht in anderen europäischen Staaten. Für ausländische Regelungen verwendet Kelsen, soweit ersichtlich, ausschließlich das Werk von Georg Meyer. Freilich finden sich in den insgesamt lediglich acht Anmerkungen des Beitrags keinerlei Nachweise der in Bezug genommenen ausländischen Rechtsquellen oder Seitenangaben bei Meyer; überhaupt befließigt sich Kelsen nicht selten ungenauer und pauschaler Belege.

3. Editorische Bearbeitung

Die editorische Bearbeitung erfolgte entsprechend den Editionsrichtlinien.⁵⁸ Der nicht gliederungsmäßig, sondern lediglich publikationstechnisch veranlassten Teilung des Originalbeitrags in vier Teile wurde dadurch Rechnung getragen, dass zwischen den letzten Absatz des jeweils vorausgehenden und den ersten Absatz des

⁵³ Zu Menzel vgl. auch *Hans Kelsen*, Wählerlisten und Reklamationsrecht (1906), in: HKW 1, S. 301 (302 Hrsg.-Anm. 1).

⁵⁴ Leipzig und Wien 1906.

⁵⁵ Zitat: *Hans Kelsen*, Wählerlisten und Reklamationsrecht (1906), in: HKW 1, S. 301 (302 Anm. *).

⁵⁶ Vgl. *Hans Kelsen*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (1907), in: HKW 1, S. 332–544. Vgl. ergänzend den diesbezüglichen Editorischen Bericht, nachfolgend S. 609–613.

⁵⁷ *Georg Meyer*, Das parlamentarische Wahlrecht. Nach des Verfassers Tode hrsg. von Georg Jellinek, Berlin 1901.

⁵⁸ Vgl. oben S. 5 ff.

folgenden Teiles eine Leerzeile eingebracht wurde. Der mehrspaltige Satz der nach Seiten gezählten Veröffentlichung in den „Juristischen Blättern“ wird in der Marginalienspalte derart abgebildet, dass der Spaltenumbruch durch die entsprechende Seitenangabe unter Zusatz der Spaltenzahl in römischer Ziffer angegeben wird (Bsp.: | 316 ii).

Besondere Schwierigkeiten bereitete die Ermittlung der ausländischen Rechtsquellen, die Kelsen, erstens, selbst aus dem bereits genannten Standardwerk von Georg Meyer übernimmt und die er im Haupttext bisweilen so allgemein und ungenau umschreibt, dass, zweitens, nicht immer mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden konnte, auf welche Stelle bei Meyer Kelsen sich beziehen wollte. So führt er beispielsweise aus: „In England steht das Reklamationsrecht nur den Wahlberechtigten zu; doch kann auch der Armenaufseher von amtswegen einsprechen.“⁵⁹ Einschlägige Vorschriften finden sich unter anderem in den sections 38, 39 und 47 Act to amend the Representation of the People in England and Wales 1832 (2 & 3 Will IV. c. 45), allerdings auch in anderen, späteren englischen Wahlgesetzen, die Meyer ebenso beschreibt, so dass letztlich unklar bleibt und nur vermutet werden kann, auf welche spezifischen Regelungen Kelsen sich bezieht. Schließlich erweist sich, drittens, die Übernahme von Fundstellen und Jahreszahlen von Gesetzen bisweilen als falsch.

Die von Kelsen genannten ausländischen Wahlrechtsbestimmungen – in antiquiertem Englisch und Französisch, darüber hinaus aber auch in weniger geläufigen Sprachen wie dem Ungarischen, dem Norwegischen und dem Niederländischen – lagen ihm mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht im Original vor. Da diese Bestimmungen, teils sogar aus dem 18. Jahrhundert, auch für den heutigen Nutzer in aller Regel nur unter großen Schwierigkeiten zugänglich sein dürften, wurden die relevanten Textstellen im editorischen Apparat, wo es sinnvoll erschien, wörtlich wiedergegeben, um so einen Vergleich der Regelungen zu ermöglichen. Dabei wurde außer bei den norwegischen Texten und den ungarischen Gesetzesnamen auf eine Übersetzung ins Deutsche verzichtet.

In ähnlich pauschaler Weise wie auf ausländische Wahlrechtsbestimmungen bezieht sich Kelsen auf die Wahlrechtsjudikatur des Reichsgerichts; konkrete Entscheidungen werden nicht nachgewiesen, so dass mehrfach das von Kelsen gemeinte Erkenntnis im editorischen Apparat als „nicht ermittelt“ („n.e.“) ausgewiesen werden musste.

Lediglich an einer Stelle war ein sinnentstellender Setzfehler durch eine Einfügung in eckige Klammern richtigzustellen: „Eine reformfordernde Kritik muss ich vor Augen halten ...“ wurde geändert in „Eine reformfordernde Kritik muss [s]ich vor Augen halten ...“.⁶⁰

⁵⁹ *Hans Kelsen*, Wählerlisten und Reklamationsrecht (1906), in: HKW 1, S. 301 (313).

⁶⁰ *Hans Kelsen*, Wählerlisten und Reklamationsrecht (1906), in: HKW 1, S. 301 (325).

Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (1907) HKW 1, 332–544

1. *Textkonstitution und Überlieferung*

Der Edition liegt die Ausgabe des Textes zugrunde, wie sie im Jahre 1907 unter dem Titel „Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17)“ in Buchform bei der Manzchen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien erschienen ist. Der Umfang des in Frakturschrift gesetzten Werkes beträgt VIII und 217 Seiten.

Der Titelei mit Vorwort, Schrifttums- sowie Abkürzungsverzeichnis und Inhaltsangabe schließt sich eine als „Einleitung“ bezeichnete „Historische Übersicht“ von 20 Druckseiten Länge an, in der Kelsen die Entwicklung des Wahlrechts im Zeitalter des österreichischen Konstitutionalismus, also seit 1848, bis zur großen Wahlreform des Jahres 1907, deren Herzstück just die Reichsratswahlordnung ausmacht, beschreibt. Darauf folgt der Abdruck des „Gesetz(es) vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17 betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates“, bevor die 42 Einzelbestimmungen der Reichsratswahlordnung auf 134 Druckseiten kommentiert werden. Der Kommentar ist mit zwei Anhängen ausgestattet, deren erster „Anhang zur Reichsratswahlordnung“ betitelt ist und einen 39seitigen Abdruck der für die Wahl der 516 Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates maßgeblichen und nach Königreichen und Ländern gegliederten Wahlbezirkseinteilung darstellt. Im zweiten Anhang, der als „Statistische Beilage“ firmiert und 13 Seiten umfasst, werden für jeden Wahlbezirk die Relation zwischen Einwohner- und Abgeordnetenzahl sowie das Stärkeverhältnis der Nationalitäten wiedergegeben. Den Abschluss des Kommentars bildet ein vierseitiges Sachregister.

Die Kommentierung der einzelnen Vorschriften der Reichsratswahlordnung erfolgt nach immergleichem – und noch heute üblichem – Muster: Dem Abdruck des halbfett gesetzten Normtextes des betreffenden Paragraphen schließen sich die Einzelerläuterungen an. Diese sind durch zahlreiche Bezugnahmen namentlich auf die Gesetzgebungsmaterialien, einschlägige Judikatur und richtungweisende Erlasse der Ministerialverwaltung gekennzeichnet. Des weiteren zitiert Kelsen im Erläuterungs-Haupttext vielfach von der Reichsratswahlordnung ausdrücklich in Bezug genommene oder aber von Kelsen zur Reichsratswahlordnung in Bezug gesetzte Bestimmungen anderer Gesetze oder Rechtsquellen im Wortlaut. Zur Veranschaulichung druckt Kelsen auch ein Formular der Wählerliste ab.⁶¹

Weitere Textvarianten wie insbesondere der Autograph oder Fahnen oder auch Vorarbeiten respektive Exzerpte sind, soweit ersichtlich, nicht mehr vorhanden.

⁶¹ Vgl. *Hans Kelsen*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (1907), in: HKW 1, S. 332 (407).

2. Entstehung und Duktus

Kelsens „Kommentar zur Reichsratswahlordnung“ markiert nicht dessen erste Beschäftigung mit der Frage des Wahlrechts zum Abgeordnetenhaus des Reichsrates. Bereits ein Jahr zuvor, im Jahre 1906, hatte er einen vierteiligen Beitrag zur Fragen von „Wählerlisten und Reklamationsrecht. Unter Berücksichtigung der jüngsten Regierungsvorlage, betreffend die Wahlreform“ in den „Juristischen Blättern“ veröffentlicht.⁶² Darin bezeichnet er seine eigenen Überlegungen „als Teil einer größeren Arbeit über den Rechtsschutz des Wahlrechtes“;⁶³ dazu ist es offenbar nicht oder doch nicht in der ursprünglich beabsichtigten Form gekommen. Stattdessen hat Kelsen nicht nur die Frage des Rechtsschutzes in Wahlsachen, sondern sogleich die ganze, gerade in Kraft gesetzte Reichsratswahlordnung zum Gegenstand seiner Erläuterungen erhoben.

Die Bedeutung der Wahlrechtsreform 1907 (sog. Becksche Reform)⁶⁴ liegt in der Einführung der allgemeinen Volksrepräsentation. Zwar war das bisherige – mit der RWO 1873⁶⁵ gegenüber früheren Wahlrechten beibehaltene – Zensuswahlrecht mit den Wahlrechtsreformen 1882 (sog. Taaffesche Reform)⁶⁶ und 1896 (sog. Badenische Reform)⁶⁷ insbesondere durch die Einführung einer „Allgemeinen [V.] Wählerklasse“, die die Wahl ohne Rücksicht auf die Steuerleistung erlaubte,⁶⁸ relativiert worden, die Stimmen der Wähler der unterschiedlichen Wäh-

⁶² Hans Kelsen, Wählerlisten und Reklamationsrecht. Unter Berücksichtigung der jüngsten Regierungsvorlage, betreffend die Wahlreform (1906), in: Juristische Blätter 1906, S. 289–290, 301–304, 316–318, 327–329 = HKW 1, S. 301–331. – Dazu und zum Folgenden: Gerhard Strejcek, Nachwort 2007, in: Hans Kelsen, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17), Wien 1907 (Nachdruck Wien 2007), S. 219 (230–234).

⁶³ Zitat: Hans Kelsen, Wählerlisten und Reklamationsrecht (1906), in: HKW 1, S. 301 (302 Anm. *).

⁶⁴ Gesetz vom 26. Jänner 1907, wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 40, vom 12. November 1888, R.G.Bl. Nr. 162 und vom 14. Juni 1896, R.G.Bl. Nr. 168, abgeändert werden, RGBl 1907/15; Gesetz vom 26. Jänner 1907, wodurch der § 5 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 141, abgeändert wird, RGBl 1907/16; Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBl 1907/17 (im Folgenden: RWO 1907); Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, RGBl 18/1907.

⁶⁵ Gesetz vom 2. April 1873, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (R.G.Bl. Nr. 141) abgeändert wird, RGBl 1873/40; Gesetz vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBl 1873/41 (im Folgenden: RWO 1873).

⁶⁶ Gesetz vom 2. October 1882, womit einige Bestimmungen der Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 41) abgeändert werden, RGBl 1882/142.

⁶⁷ Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R.G.Bl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 162, abgeändert und ergänzt werden, RGBl 1896/168; Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch die Reichsratswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird, RGBl 1896/169.

⁶⁸ Art. I–II StGG Reichsvertretung 1867 idF RGBl 1896/168 (Anm. 67).

lerklassen hatten aber nach wie vor unterschiedliches Gewicht. So war es der Reichsratswahlordnung des Jahres 1907 vorbehalten, erstmals in Österreich ein allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht einzuführen. Die Becksche Reform behob aber weder das ausschließliche Männerwahlrecht,⁶⁹ noch wurde das Mehrheitswahlrecht nach Wahlbezirken zu einem Proportionalwahlrecht nach Listen umgestaltet. Die Wahlbezirkseinteilung selbst – in Mehrheitswahlrechten aufgrund der Prädetermination der sozialen Stellung der Wähler von entscheidender praktisch-politischer Bedeutung – blieb Ausdruck der früheren Verhältnisse, indem sie z.B. nach wie vor die Wahlbezirke der Städte und Märkte gegen die der umgebenden Landgemeinden abtrennte.⁷⁰ Mit der Beckschen Reform wurde das Abgeordnetenhaus des Reichsrates erstmals 40 Jahre nach seiner Begründung zu einer Volksvertretung im Sinne des Konstitutionalismus.⁷¹

Wie Kelsen im Vorwort bekundet, hat sein Lehrer Adolf Menzel (1857–1938), seinerzeit Ordinarius an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien,⁷² die Anregung zu dem Kommentar gegeben⁷³ – derselbe Menzel, der bereits Kelsens oben genannte Vorstudie angeregt⁷⁴ und im Jahre 1906 selbst eine einschlägige Schrift unter dem Titel „Die Systeme des Wahlrechts“⁷⁵ publiziert hatte.

Ausweislich der Datierung des Vorwortes⁷⁶ hatte Kelsen seine Arbeiten am Kommentar spätestens im März 1907, d. h. längstenfalls zwei Monate nach der Ausfertigung des Gesetzes am 26. Januar 1907, abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt lagen Stellungnahmen aus dem wissenschaftlichen Schrifttum oder Erkenntnisse der Judikatur zur Reichsratswahlordnung 1907 noch nicht vor.⁷⁷ Nicht zuletzt deswegen dürfte Kelsen seine Erläuterungen vornehmlich auf die Gesetzgebungsmaterialien, näherhin auf die Protokolle der Verhandlungen und Berichte

⁶⁹ Frühere Wahlrechte gewährten Frauen in der I. Steuerklasse das aktive Wahlrecht (vgl. z. B. § 9 Abs 1 RWO 1873 (Anm. 65)).

⁷⁰ Vgl. *Hans Kelsen*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (1907), in: HKW 1, S. 332 (499–531 – Anhang: Wahlbezirkseinteilung).

⁷¹ Dazu *Wilhelm Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte, 6. Aufl., Wien 1992, S. 160. Zum Vorstehenden s. nunmehr auch *Strejcek* (Anm. 62), S. 219–230.

⁷² Zu Menzel vgl. auch *Hans Kelsen*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (1907), in: HKW 1, S. 332 (337 Hrsg.-Anm. 8).

⁷³ Vgl. *Hans Kelsen*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (1907), in: HKW 1, S. 332 (337 – Vorwort).

⁷⁴ Vgl. *Hans Kelsen*, Wählerlisten und Reklamationsrecht (1906), in: HKW 1, S. 301 (302 Anm. *).

⁷⁵ Leipzig und Wien 1906.

⁷⁶ Vgl. *Hans Kelsen*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (1907), in: HKW 1, S. 332 (337).

⁷⁷ Diese Aussage bedarf insofern der Relativierung, als die Wahlrechts-Judikatur des Reichsgerichts zur Reichsratswahlordnung aus den Jahren 1873/1882/1896 sowie jene des Verwaltungsgerichtshofes zur Gemeindevahlordnung von Kelsen mit Recht insoweit herangezogen wird, als die neue Reichsratswahlordnung alte Bestimmungen (mehr oder minder) unverändert fort-schreibt.

des vom Abgeordnetenhaus zur Vorberatung eingesetzten Wahlreformausschusses sowie auf die Protokolle der Debatten des Abgeordnetenhauses selbst, gestützt haben. Nichtsdestoweniger sieht sich Kelsen veranlasst, im Vorwort seines Kommentars „eine rechtfertigende Bemerkung“ „zur Verwendung des parlamentarischen Materiales“ allem Weiteren voranzustellen.⁷⁸ Was folgt, ist der Sache nach eine – ungeachtet ihrer Kürze äußerst aufschlussreiche – Auseinandersetzung mit dem Für und Wider einer auf den Willen des Gesetzgebers abstellenden subjektiv-historischen Norminterpretation. Freilich will Kelsen seine Parteinahme für eine subjektiv-historische Auslegung nicht als allgemeine Grundentscheidung (miss)verstanden wissen; vielmehr argumentiert er mit den Besonderheiten des zu erläuternden Gesetzes: Das „Hauptargument, das wider die ‚Absicht des Gesetzgebers‘ als Interpretationsmittel angeführt wird, daß nämlich der in den Anschauungen seiner Zeit befangene Wille des Gesetzgebers nicht für Generationen hinaus bindend sein soll, vielmehr der Wortlaut des Gesetzes allein die Grenze ist, innerhalb derer eine Anpassung an veränderte Verhältnisse soweit als möglich versucht werden muß, ist hier nicht recht am Platze. Kein Gesetz ist so innig mit schwankenden Anschauungen und rasch wechselnden Geistesströmungen seiner Zeit verwoben wie ein politisches, keines wird aus so heftigen Gegensätzen geboren wie dieses. Darum kann auch gerade ein politisches Gesetz nur aus seiner Zeit heraus verstanden und interpretiert werden und nur für seine Zeit seinen Zweck erfüllen; und der rasche Wechsel der Anschauungen und Überzeugungen gerade auf dem Gebiete der Politik bringt es mit sich, daß die Lebensdauer, die einem politischen Gesetze beschieden, weit geringer ist als das hohe Alter, das ehrwürdige Kodifikationen des Zivil- oder Strafrechtes erreichen.“⁷⁹

Warum Kelsen seinen Kommentar so zeitig nach Erlass des neuen Wahlgesetzes vorlegt, begründet er ebenfalls im bereits mehrfach zitierten Vorwort: das Buch solle „noch vor Einleitung des Wahlverfahrens zum neuen Reichsrat erscheinen“.⁸⁰ Diesem äußeren Publikationsdruck fällt, Kelsens eigenem Bekunden zufolge, ein ausführlicher, über die eingehende Berücksichtigung der (reichs)deutschen Wahlgesetzgebung hinausgehender Rechtsvergleich zum Opfer. Zu der in Aussicht gestellten, „eventuellen Neubearbeitung der Schrift“⁸¹, die dem Desiderat einer ausführlichen Rechtsvergleichung hätte Rechnung tragen können, ist es indes nicht gekommen.

⁷⁸ Beide Zitate: *Hans Kelsen*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (1907), in: HKW 1, S. 332 (334).

⁷⁹ *Hans Kelsen*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (1907), in: HKW 1, S. 332 (335).

⁸⁰ Zitat: *Hans Kelsen*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (1907), in: HKW 1, S. 332 (336).

⁸¹ Zitat: *Hans Kelsen*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (1907), in: HKW 1, S. 332 (336).

3. Editorische Bearbeitung

Die editorische Bearbeitung erfolgte entsprechend den Editionsrichtlinien.⁸² Eigentümlichkeiten sowie Eigenarten in Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung, aber auch in der Präsentation des Inhaltsverzeichnisses, des Haupttextes und der Anmerkungen wurden, auch soweit sie heute nicht mehr üblich sind, beibehalten. Belassen wurde auch die von Kelsen sub silentio der neuen, seit 1901 gültigen Rechtschreibung angepasste Schreibweise von Normtexten aus der Zeit vor 1901; so ersetzte Kelsen etwa durchgängig in Gesetzeszitataten aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts „Reichsrath“ durch „Reichsrat“, „Classe“ durch „Klasse“, „giltig“ durch „gültig“. Für die Zitate aus nicht-deutschsprachigen Wahlgesetzen gilt das im Editorischen Bericht zu „Wählerlisten und Reklamationsrecht“ Gesagte entsprechend.⁸³

Die im Original in die Marginalienspalte gesetzten Bezeichnungen der Absätze – als „Absatz 1.“, „Absatz 2.“ usw. – wurden, heutigen Gepflogenheiten entsprechend, ohne Hervorhebung in den seinerseits jedoch durch Fettsetzung hervorgehobenen Normtext integriert. Die in der „Statistischen Beilage“ mittig gesetzten Punkte wurden durch regulär gesetzte Kommata substituiert (Bsp.: „58·7“ ersetzt durch „58,7“).

Von einem Abdruck des Original-Sachregisters wurde abgesehen; Kelsens Stichworte wurden grundsätzlich in das Sachregister am Ende des Bandes integriert. Ebenso wurde davon abgesehen, die in der im Anhang abgedruckten Wahlkreiseinteilung genannten Ortschaften und Ortsteile in das (Band-)Sachregister aufzunehmen.

In den editorischen Anmerkungen werden die Gesetzesbezeichnungen sowie die Gesetzestexte grundsätzlich in ihrer ursprünglichen Rechtschreibung und Darstellungsweise wiedergegeben. Zur leichteren Orientierung werden jedoch in eckigen Klammern fehlende Absatzzahlen hinzugefügt. Aus Gründen sowohl mangelnden Erkenntnisgewinns als auch der Vermeidung unnötiger Redundanz wurden Kelsens Nachweise für Gesetzesbestimmungen – abweichend von der Vorgehensweise bei Kelsens Belegstellen aus dem Schrifttum – nicht immer in den editorischen Anmerkungen heutigen Nachweisgepflogenheiten entsprechend aufbereitet; im editorischen Apparat wurden sie nur dann – richtigstellend – angegeben, wenn der Nachweis bei Kelsen fehlerhaft oder mehrdeutig ist.

⁸² Vgl. oben S. 5 ff.

⁸³ Dazu vorstehend S. 608.

Naturalisation und Heimatsberechtigung (1907)

HKW 1, 545–560

1. Textkonstitution und Überlieferung

Der Edition liegt die Ausgabe des Textes zugrunde, wie er unter dem Titel „Naturalisation und Heimatsberechtigung nach österreichischem Recht“ im 4. Band des „Österreichische(n) Verwaltungsarchiv(s)“ anno 1907 veröffentlicht worden ist. Das „Österreichische Verwaltungsarchiv“, das von dem Innsbrucker Ordinarius Ferdinand Schmid (1862–1925) herausgegeben wurde, erschien zunächst beim Verlag F. Tempsky, Wien, und G. Freytag, Leipzig, sodann bei Franz Deuticke, Wien und Leipzig, während der Jahre 1904 bis 1907 lediglich in fünf Bänden; danach stellte die Zeitschrift ihr Erscheinen ein.

Der nicht untergliederte Text hat einen Umfang von rund 10 Druckseiten im Original und verfügt über insgesamt zehn Anmerkungen; freilich führt Kelsen Nachweise auch unmittelbar im Haupttext.

Weitere Textvarianten wie insbesondere der Autograph oder Fahnen oder auch Vorarbeiten respektive Exzerpte sind, soweit ersichtlich, nicht mehr vorhanden.

2. Entstehung und Duktus

Wie bereits die beiden vorausgehenden Publikationen Kelsens zum Wahlrecht⁸⁴ steht auch diese Veröffentlichung Kelsens mit dem Namen von Adolf Menzel (1857–1938) in Verbindung: Sie ist auf dessen Anregung hin und „anlässlich einer von Herrn Professor Adolf Menzel veranstalteten Seminarübung über österreichisches Staatsbürgerrecht“ entstanden.⁸⁵

Im Zentrum der Überlegungen steht die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise ein Wechselbezüglichkeitsverhältnis zwischen der Verleihung der Staatsbürgerschaft einerseits und der Zuerkennung der Heimatsberechtigung andererseits besteht und wie sich dieses Verhältnis auf die Frage der Naturalisation auswirkt. Im Ergebnis wendet sich Kelsen gegen die in diesem Punkte herrschende Lehre und Praxis und brandmarkt diese als „ungesetzlich und überdies nicht zweckmäßig“.⁸⁶ Zu diesem Behufe zitiert Kelsen nicht nur die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Lehrmeinungen, sondern auch und gerade die insoweit richtungweisenden Ministerialerlasse. Auch in dieser Abhandlung lässt Kelsen rechtsvergleichende Erkenntnisse einfließen, und zwar mit dem Ziel, die in Österreich vorherrschende Ansicht in ihrem Selbstverständnis und ihrer angeblichen Selbstverständlichkeit zu erschüttern.

⁸⁴ *Hans Kelsen*, Wählerlisten und Reklamationsrecht (1906), in: HKW 1, S. 301–331; *Hans Kelsen*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (1907), in: HKW 1, S. 332–544.

⁸⁵ Zitat: *Hans Kelsen*, Naturalisation und Heimatsberechtigung (1907), in: HKW 1, S. 545 (546 Anm. 1).

⁸⁶ Zitat: *Hans Kelsen*, Naturalisation und Heimatsberechtigung (1907), in: HKW 1, S. 545 (560 – ohne die Hervorhebung im Original).

Die von ihm zitierten Gesetzesbestimmungen gleicht er – auch bei direkten Zitaten – der seit 1901 gültigen Rechtschreibung an. Dass Kelsen die einschlägigen Ministerialerlasse (bzw. deren Wiedergabe im Schrifttum zu Staatsangehörigkeitsfragen) so ausführlich zitiert, dürfte – neben deren Bedeutung für die Praxis – auch mit deren eingeschränkter Zugänglichkeit zusammenhängen.

Auffällig ist die Vielzahl fehlerhafter Zahlenangaben. Diese resultieren vermutlich teils aus der ungeprüften Übernahme fremder Nachweise, teils daraus, dass beim Exzerpieren die Zahlen unleserlich geschrieben wurden. Als Beispiel mag folgende Passage dienen: „*Im Deutschen Reiche* ist die Naturalisation von Ausländern geregelt durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1879“.⁸⁷ Hier haben sich gleich zwei Fehler eingeschlichen: Zum einen stammt das Gesetz nicht aus dem Jahre 1879, sondern aus dem Jahre 1870; vermutlich rührt diese Verwechslung daher, dass Kelsen die Jahreszahl undeutlich abgeschrieben hat. Zum anderen wurde das Gesetz auch nicht am 1. Juli beschlossen, sondern am 1. Juni; dieses Versehen findet seine Erklärung, nimmt man nur die von Kelsen im Anschluss zitierte Laband-Fundstelle hinzu – denn in dem in Bezug genommenen Werk von Paul Laband findet sich bereits die unzutreffende Aussage, dass das Gesetz vom 1. Juli stamme.⁸⁸ Kelsen dürfte die Angabe folglich einfach von Laband übernommen haben.

Aussagen über ausländische Regelungen zur Naturalisation entnimmt Kelsen jeweils den einschlägigen Abteilungen des 4. Bandes des zunächst von Heinrich Marquardsen, später von Georg Jellinek und Robert Piloty herausgegebenen „Handbuch(s) des Oeffentlichen Rechts“,⁸⁹ der in seinem 1. und 2. Halbband „Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten“ beinhaltet. Genaue Gesetzes- oder Paragraphenangaben fehlen überwiegend, vermutlich weil die Gesetze Kelsen nicht zugänglich waren.

Das österreichische Schrifttum zu Heimatrecht und Staatsangehörigkeit aus den Jahren zwischen 1850 und 1900 hat Kelsen, soweit ersichtlich, umfassend aufgearbeitet. Auch dürften ihm die zitierten Werke vorgelegen haben. Einzig die einmal zitierte 2. Auflage von Ern(e)st May(e)rhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst bei den Landes-, Kreis- und Bezirksbehörden im Kaiserthum Österreich, Wien 1859, dürfte Kelsen nicht selbst konsultiert haben. Kelsen selbst hat nämlich im Übrigen ausschließlich die damals aktuelle 5. Auflage aus dem Jahre 1896 verwendet;⁹⁰ das Zitat aus der 2. Auflage dürfte Kelsen aus Johann

⁸⁷ Zitat: *Hans Kelsen*, Naturalisation und Heimatsberechtigung (1907), in: HKW 1, S. 545 (555 – Hervorhebung im Original).

⁸⁸ *Paul Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, 4. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901, S. 157.

⁸⁹ *Heinrich Marquardsen* und *Georg Jellinek/Robert Piloty* (Hrsg.), Handbuch des Oeffentlichen Rechts, Bd. 4, 1. und 2. Halbbd., Freiburg i.Br. und Tübingen, 1895–1905.

⁹⁰ *Ernst Mayrhofer*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, Bd. 2, 5. Aufl., Wien 1896.

Vesque von Püttlingen, Handbuch des in Oesterreich geltenden Internationalen Privatrechtes, Wien 1860, übernommen haben.

3. Editorische Bearbeitung

Die editorische Bearbeitung erfolgte entsprechend den Editionsrichtlinien.⁹¹ Nicht selten fehlten Anführungs- oder Abführungszeichen, so dass nicht immer klar erkennbar war, wo Zitate anfangen oder aufhören; soweit sich dies insbesondere anhand der von Kelsen benutzten Sekundärliteratur eruieren ließ, wurden die entsprechenden Zeichen sub silentio ergänzt.

Nachweisprobleme bereiteten die Entscheidungen des Ministeriums des Inneren und die Ministerialerlasse, die teilweise gar nicht oder nur in Zeitschriften publiziert worden sind. Herauszuheben ist hier der Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. August 1850 (Z. 18.515), der wohl auch Kelsen nicht im Original, sondern nur im Abdruck der von ihm zitierten 5. Auflage des bereits genannten Standardwerkes von Mayrhofer sowie des Werkes von Leo Geller „Gesetze und Verordnungen über Heimatrecht, Freizügigkeit und Staatsbürgerschaft“⁹² zur Verfügung stand.⁹³

Die von Kelsen genannten ausländischen Regelungen zur Naturalisation lagen ihm nicht im Original vor. Da diese Bestimmungen auch für den heutigen Nutzer in aller Regel nur unter großen Schwierigkeiten zugänglich sein dürften, wurde für die relevanten Bestimmungen ein vollständiger Nachweis geführt.

Buchbesprechungen zu Bornhak, Bredt, Hatschek, Lebon, Saripolos, Eyschen, Spira, von Wieser (1910)

HKW 1, 561–562, 563–565, 567–568, 569–572, 573–575, 577–580 und 581–584

1. Textkonstitution und Überlieferung

Der Edition liegt die Ausgabe der insgesamt sieben kurzen Buchbesprechungen zugrunde, wie sie in zwei Heften im XXXI. Band des „Archiv(es) für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ im Jahre 1910 publiziert wurden.⁹⁴ Das von 1904 bis

⁹¹ Vgl. oben S. 5 ff.

⁹² Leo Geller, Gesetze und Verordnungen über Heimatrecht, Freizügigkeit und Staatsbürgerschaft, Wien 1897.

⁹³ Dazu näher die Erläuterungen in der einschlägigen editorischen Anmerkung: Hans Kelsen, Naturalisation und Heimatsberechtigung (1907), in: HKW 1, S. 545 (549 Hrsg.-Anm. 24).

⁹⁴ Hans Kelsen, Buchbesprechung: Bornhak, Conrad, Allgemeine Staatslehre. 2. Auflage. Berlin 1909, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 31 (1910), S. 650; Hans Kelsen, Buchbesprechung: Bredt, Joh. Victor, Die Zonenenteignung und ihre Zulässigkeit in Preußen. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom öffentlichen Interesse. Leipzig 1909, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 31 (1910), S. 650–651; Hans Kelsen, Buchbesprechung: Hatschek, Julius, Allgemeine Staatslehre. Leipzig 1909, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 31 (1910),

1933 unter dem vorgenannten Titel erschienene Archiv war der Nachfolger des von 1888 bis 1903 verlegten „Archiv(s) für soziale Gesetzgebung und Statistik – Zeitschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder“. Herausgegeben wurde das beim Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, verlegte „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ von dem Nationalökonom Edgar Jaffé (1866–1921) in Verbindung mit dem Soziologen und Nationalökonom Werner Sombart (1863–1941) sowie dem Soziologen und Nationalökonom Max Weber (1864–1920). Im „Archiv“ erschien eine Großzahl von Max Webers bahnbrechenden Schriften, aber etwa auch Walter Benjamins (1892–1940) „Kritik der Gewalt“ (1921) sowie Carl Schmitts (1888–1985) „Begriff des Politischen“ (1927).

Während die Besprechung des Buches von Friedrich von Wieser in einem separaten Heft des „Archivs“ in der Rubrik „Sozial- und Rechtsphilosophie“ abgedruckt ist,⁹⁵ befinden sich alle übrigen Buchbesprechungen aus der Feder Kelsens in einem einzigen Heft in der Rubrik „Staats- und Verwaltungsrecht“.⁹⁶

Weitere Textvarianten wie insbesondere der Autograph oder Fahnen oder auch Vorarbeiten respektive Exzerpte sind, soweit ersichtlich, nicht mehr vorhanden.

2. Entstehung und Duktus

Darüber, wie der zwar bereits promovierte, aber noch nicht habilitierte Kelsen dazu kam, die Werke von Bornhak, Bredt, Hatschek, Lebon, Saripolos, Eyschen, Spira und von Wieser für das „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ zu besprechen, können nur Vermutungen angestellt werden. Wie Kelsen in seiner Autobiographie schreibt, hatte er während seines ersten Heidelberg-Aufenthalt einige Zusammenkünfte mit Emil Lederer (1892–1939), der damals Max Webers Assistent und Redakteur des „Archiv(s) für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ war.⁹⁷ Folglich dürfte Lederer Kelsen die Rezensionen vermittelt haben.

Die von Kelsen besprochenen Bücher entstammen unterschiedlichen Disziplinen: der Allgemeinen Staatslehre, dem (vergleichenden) Verfassungsrecht und

S. 651; *Hans Kelsen*, Buchbesprechung: Hatschek, Julius, Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit. Eine rechtsvergleichende Studie. Leipzig 1909, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 31 (1910), S. 651–653; *Hans Kelsen*, Buchbesprechungen: Lebon, André, Die Verfassung der französischen Republik. Tübingen 1909. – Saripolos, Nikolaus N., Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland. Tübingen 1909. – Eyschen, Paul, Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg. Tübingen 1910, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 31 (1910), S. 653–654; *Hans Kelsen*, Buchbesprechung: Spira, Emil, Die Wahlpflicht. Öffentlich-rechtliche Studie. Wien 1909, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 31 (1910), S. 655–657; *Hans Kelsen*, Buchbesprechung: Wieser, Friedrich Freiherr von: Recht und Macht. Sechs Vorträge. Leipzig 1910, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 31 (1910), S. 260–262.

⁹⁵ In: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 31 (1910), S. 260–262.

⁹⁶ In: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 31 (1910), S. 650, 650–651, 651, 651–653, 653–654 sowie 655–657.

⁹⁷ Vgl. *Hans Kelsen*, Autobiographie (1947), in: HKW 1, S. 29 (41 m. Hrsg.-Anm. 65).

der Rechts- und Sozialphilosophie. Während fünf der neun Bücher (Bornhak, Brecht, Hatschek (Allgemeines Staatsrecht), Lebon, Saripolos, Eyschen) auf weniger als einer halben Seite anhand ihres wesentlichen Inhalts knapp vorgestellt werden und man insofern mit Fug und Recht von bloßen Literatur-Anzeigen ohne weitergehende Analyse und Bewertung sprechen darf,⁹⁸ fallen drei Buchvorstellungen ein wenig ausführlicher aus: jene, die die Schriften von Hatschek (Interpellationsrecht), Spira und von Wieser betreffen. Wiewohl die Rezension der Schrift von von Wieser die umfanglichste ist, verlässt ihr Duktus doch an nahezu keiner Stelle die Beschreibungs- und Darstellungsebene. Anders liegen die Dinge bei der Rezension der Interpellationsrechts-Schrift von Hatschek einer- und der Wahlpflicht-Studie von Spira andererseits. In diesen beiden Besprechungen blitzt – vielleicht erstmals überhaupt in seinen literarischen Zeugnissen – Kelsens Begabung zur scharfen Analyse und zur strikten Trennung der Perspektiven auf: Während er in der Besprechung der Hatschek'schen Schrift – gegen Hatschek und mit Laband – die Korrespondenz von subjektivem Recht und fremder Pflicht herausstreicht,⁹⁹ kritisiert er an dem wahlrechtlichen Beitrag Spiras den Mangel der Unterscheidung zwischen „juristisch-konstruktiver“ Perspektive auf der einen und „ethisch-politischer“ respektive „rechts-politischer“ Perspektive auf der anderen Seite.¹⁰⁰ Wenn auch noch erste vorsichtige, so doch schon deutlich erkennbare Töne der für Kelsen so typischen rechtspositivistischen Grundmelodie stimmt er in den letzten beiden Sätzen der Rezension des Buches von Spira an, wenn er formuliert: „Diese letztere Frage [sc. nach einem staatlichen Rechtsanspruch auf eine politische Meinungsabgabe der Wahlberechtigten, M.J.] aber läßt sich nicht – wie Spira es tut – allgemein – aus sittlich politischen Erwägungen heraus bejahen oder verneinen, sondern lediglich für eine konkrete Rechtsordnung und nur auf Grund dieser positiven Rechtsordnung. Ebenso wie die Frage, ob das Wählen eine Rechtspflicht oder ein subjektives Recht sei, nur auf Grund dieser Rechtsordnung zu beantworten ist und nicht mit Berufung auf politische oder psychologische Argumente.“¹⁰¹

3. Editorische Bearbeitung

Die editorische Bearbeitung erfolgte entsprechend den Editionsrichtlinien.¹⁰²

⁹⁸ Die übergreifende Rubrik, in der Kelsens Besprechungen im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ erscheinen, trägt denn auch die Bezeichnung „Literatur-Anzeiger“.

⁹⁹ Vgl. *Hans Kelsen*, Buchbesprechung: Hatschek, Julius, Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit (1910), in: HKW 1, S. 569 (571 f.).

¹⁰⁰ Vgl. *Hans Kelsen*, Buchbesprechung: Spira, Emil, Die Wahlpflicht (1910), in: HKW 1, S. 577 (578).

¹⁰¹ *Hans Kelsen*, Buchbesprechung: Spira, Emil, Die Wahlpflicht (1910), in: HKW 1, S. 577 (580).

¹⁰² Vgl. oben S. 5 ff.

Abkürzungen und Siglen

1. Abkürzungen

(die nur von Kelsen verwendeten Abkürzungen sind *kursiv* gestellt)

*	geboren (am)
†	gestorben (am)
§	Paragraph
a. W.	andere(n) Worte(n)
a.	articulus (<i>Thomas von Aquin</i> , Summa theologica)
A.	Auflage
a.a.O.	am angegebenen Ort
<i>Abh.</i>	Abhandlung(en)
Abs	Absatz (Österreich)
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
Abth.	Abtheilung
<i>Abtlg.</i>	Abteilung
al.	alinéa (Frankreich)
<i>Alter</i>	<i>Rudolf Alter</i> (Hrsg.), Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes
Altgr.	Altgriechisch
Anm.	Anmerkung
<i>antiquiss.</i>	antiquissimorum
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Apg	Apostelgeschichte
Art	Artikel (Österreich)
art.	articulus; article (Frankreich)
Art.	Artikel
<i>Auctor.</i>	Auctorum
Aufl.	Auflage(n)
<i>Ausg.</i>	Ausgabe
B.	<i>Adam Budwiński</i> et al. (Hrsg.), Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes
Bd.	Band
Bde.	Bände
Ber. d. WRA.	Bericht des Wahlreformausschusses
bes.	besonders
BGBI	Bundesgesetzblatt (Österreich)
BGBL.	Bundesgesetzblatt (Deutschland, Norddeutscher Bund)
C.	Capitulum
c.	capitulum (<i>Engelbert von Admont</i> , De ortu et fine Romani imperii; <i>Thomas von Aquin</i> , De regimine principum)
Cap.	capitulum

ch.	chapitre (Frankreich)
co.	corpus articuli (<i>Thomas von Aquin</i> , Summa theologica)
concl.	conclusio (<i>Thomas von Aquin</i> , Summa theologica)
Conv.	<i>Dante Alighieri</i> , Convivio = Convito
CS	Christlichsoziale Partei (Österreich)
d.	der
d.	distinctio (<i>Petrus Lombardus</i> , Sententiae in IV libris distinctae)
Dan	Buch Daniel
<i>de civ. dei</i>	<i>Augustinus</i> , De civitate Dei
<i>de eccles. pot.</i>	<i>Augustinus Triumphus</i> , Summa de potestate ecclesiastica ad papam Johannem XXII
<i>de imp. Rom. Germ.</i>	<i>Peter von Andlau</i> , De imperio Romano, nach seinem Incipit auch: Libellus de cesarea monarchia
<i>de Mon.</i>	<i>Dante Alighieri</i> , De monarchia
<i>de reg. princ.</i>	<i>Thomas von Aquin</i> , De regimine principum
<i>de reg. princip.</i>	<i>Thomas von Aquin</i> , De regimine principum
De reg.	<i>Thomas von Aquin</i> , De regimine principum; <i>Engelbert von Admont</i> , De regimine principum
<i>de regim.</i>	<i>Thomas von Aquin</i> , De regimine principum
De vulg. eloq.	<i>Dante Alighieri</i> , De vulgari eloquentia
Ders.	derselbe
dis.	distinctio (<i>Petrus Lombardus</i> , Sententiae in IV libris distinctae)
dt.	deutsch
E	Entscheidung (Österreich)
ed.	editum
Enth.	enthalten
Eph	Brief an die Epheser
Erk	Erkenntnis (Österreich)
Erl	Erlass (Österreich)
Erl.	Erläuterung(en)
Et al.	Et alii
Eth. Nic.	<i>Aristoteles</i> , Nikomachische Ethik
<i>Evang. Matth.</i>	Evangelium nach Matthäus
f.	folgende
ff.	fortfolgende
G	Gesetz (Österreich)
G.G.	Grundgesetz
G.W.O.	Gemeindewahlordnung
Gen	Buch Genesis
<i>German.</i>	Germaniae
gest.	gestorben (am)
GWO	Gemeindewahlordnung
GWO.	Gemeindewahlordnung
Halbbd.	Halbband
HEI	Institut universitaire de hautes études internationales, Genf
heil.	heilig
hist.	historisch/historica (Monumenta Germaniae Historica)
HKW	Hans Kelsen Werke
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben (von)

hs.	handschriftlich
<i>i.V.m.</i>	in Verbindung mit
idF	in der Fassung (Österreich)
IDI	Institut de Droit International
In Politic.	<i>Thomas von Aquin</i> , Sententia libri politicorum
Inf.	Inferno (<i>Dante Alighieri</i> , Divina Commedia)
<i>Jahrg.</i>	Jahrgang
Jg.	Jahrgang
JGS	Justizgesetzsammlung (Österreich)
Joh	Evangelium nach Johannes
Jr.	junior
K.	Kapitel
k.	königliche(n)
k.k.	kaiserlich-königlich
k.u.k.	kaiserlich und königlich
k.ung.	königlich ungarisch
Kap.	Kapitel
KO.	Konkursordnung
Kor	Korintherbrief
l.	lectio (<i>Thomas von Aquin</i> , Politicorum)
<i>L.G.Bl.</i>	Landesgesetzblatt
<i>L.-G.-Bl.</i>	Landesgesetzblatt
<i>L.W.O.</i>	Landtagswahlordnung
LGBI	Landesgesetzblatt (Österreich)
Lib.	liber
lit	littera (Österreich)
Lit.	littera
Lk	Evangelium nach Lukas
<i>Luc.</i>	Evangelium nach Lukas
LWO	Landtagswahlordnung
<i>LWO.</i>	Landtagswahlordnung
M.	Mark
<i>m.p.</i>	manu propria
<i>Matth.</i>	Evangelium nach Matthäus
MdI	Ministerium des Inneren
<i>Met.</i>	<i>Aristoteles</i> , Methaphysik
Metaph.	<i>Aristoteles</i> , Methaphysik
<i>Metaphys.</i>	<i>Aristoteles</i> , Methaphysik
mhd	mittelhochdeutsch
<i>mon.</i>	<i>Dante Alighieri</i> , De monarchia
Mon.	<i>Dante Alighieri</i> , De monarchia
ms.	maschinschriftlich
Mt	Evangelium nach Matthäus
n. Chr.	nach Christi Geburt
N. N.	nomen nescio
n.e.	nicht ermittelt
N°	numéro (Frankreich)
<i>Nicom. Ethik</i>	<i>Aristoteles</i> , Nicomachische Ethik
Nr.	Nummer
<i>od.</i>	oder

<i>öffent.</i>	öffentlich(en)
<i>p.</i>	pagina
<i>Par.</i>	Paradies (<i>Dante Alighieri</i> , Divina Commedia)
<i>Parad.</i>	Paradies (<i>Dante Alighieri</i> , Divina Commedia)
<i>PGS</i>	Politische Gesetzsammlung (Österreich)
<i>phil.</i>	philosophisch / philologisch
<i>Pol.</i>	<i>Aristoteles</i> , Politik; <i>Thomas von Aquin</i> , Sententia libri politicorum
<i>Prim. Sec.</i>	prima secundae (<i>Thomas von Aquin</i> , Summa theologica)
<i>Proleg.</i>	Prolegomena
<i>Ps</i>	Psalmen
<i>Pur.</i>	Purgatorium (<i>Dante Alighieri</i> , Divina Commedia)
<i>Purg.</i>	Purgatorium (<i>Dante Alighieri</i> , Divina Commedia)
<i>Purgat.</i>	Purgatorium (<i>Dante Alighieri</i> , Divina Commedia)
<i>q.</i>	quaestio (<i>Thomas von Aquin</i> , Summa theologica)
<i>R.W.O.</i>	Reichsratswahlordnung
<i>Recl.</i>	Reclam
<i>resp.</i>	respektive
<i>Reth</i>	<i>Aristoteles</i> , Rhetorik
<i>Reth.</i>	<i>Aristoteles</i> , Rhetorik
<i>RG</i>	Reichsgericht
<i>RGBL</i>	Reichsgesetzblatt (Österreich)
<i>RGBL.</i>	Reichsgesetzblatt (Deutschland)
<i>Röm</i>	Brief an die Römer
<i>RRWO.</i>	Reichsratswahlordnung
<i>RWO</i>	Reichsratswahlordnung
<i>S.</i>	Seite(n)
<i>s.</i>	siehe
<i>Sal. Ps.</i>	Psalmen
<i>Sam</i>	Buch Samuel
<i>SDAP</i>	Sozialdemokratische Arbeiterpartei
<i>sec.</i>	section (französisch)
<i>Ser.</i>	serie (italienisch)
<i>Slg</i>	Sammlung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs (Österreich)
<i>SPÖ</i>	Sozialistische / Sozialdemokratische Partei Österreichs
<i>St.G.G.</i>	Staatsgrundgesetz
<i>StGBL</i>	Staatsgesetzblatt (Österreich)
<i>StGG</i>	Staatsgrundgesetz
<i>StP</i>	Stenographische Protokolle (Österreich)
<i>StP.</i>	Stenographische Protokolle
<i>Summ. Theol.</i>	<i>Thomas von Aquin</i> , Summa theologica
<i>SZ</i>	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen
<i>Tit.</i>	titulus, titre (Frankreich)
<i>Tr.</i>	Tractatus
<i>u.</i>	und
<i>u.ä.</i>	und ähnlich
<i>u.a.</i>	unter anderem
<i>u.zw.</i>	und zwar
<i>Univ.</i>	Universität(s)
<i>v. Chr.</i>	vor Christi Geburt

Verf.	Verfassung
<i>Verh. d. WRA.</i>	Verhandlungen des Wahlreformausschusses
verh.	verheiratet
VfGH	Verfassungsgerichtshof (Österreich)
VG.	Verwaltungsgerichtshof (Österreich)
vgl.	vergleiche
Vict.	[Königin] Victoria (Großbritannien)
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGH	Verwaltungsgerichtshof (Österreich)
w.	wie
Will IV.	[König] William IV. (Großbritannien)
Wiss.	Wissenschaften
WO.	Wahlordnung.
Z	Ziffer (Österreich)
Z.	Zahl, Ziffer, Zeile
z.B.	zum Beispiel
Z.f.V.	Österreichische Zeitschrift für Verwaltung
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
zw.	zwischen

2. Siglen

]	Lemma-Kennzeichnung im textkritischen Apparat
« »	Kennzeichnung einer Referenzstelle im textkritischen Apparat
A ₁ , A ₂ , ... A _n	(Fassungen des) Autograph(en)
F ₁ , F ₂ , ... F _n	(Fassungen der) Fahne (oder des Umbruchs)
K	Kopie des Typoskripts der Autobiographie 1947
n. e.	nicht ermittelt
T ₁ , T ₂ , ... T _n	(Fassungen des) Typoskript(s)

Quellennachweis der Abbildungen

Adam Oestreicher, New York: 5, 9, 14, 16, 18, 20, 37, 47
Agentur First Look, Wien: 46
Anne Feder Lee, Honolulu: 1, 2, 3, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 22, 24, 25, 27, 33, 35, 36, 38, 40, 43, 44, 45, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57
Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien: 23, 29, 30, 31, 50
Hans Kelsen-Institut, Wien: 41, 42, 49
G. Paul Bishop, Berkeley: 39
Karin Weiss Gretton, London: 4, 6
Otto Lierendahl, Köln: 28
Ryuichi Nagao, Tokio: 26
Ullstein Bild, Berlin: 32
Verlag Fr. Borový: 34

Es konnte nicht für alle Fotos das Urheberrecht nachgewiesen werden. Sollten Ansprüche bestehen, bitten wir die Rechteinhaber, dies dem Herausgeber mitzuteilen.

Schrifttumsverzeichnis

Im Schrifttumsverzeichnis wird – für jeden edierten Text getrennt – sowohl das in den Texten Kelsens als auch das in der Herausgeberrede zitierte Schrifttum mit vollständigem bibliografischem Nachweis wiedergegeben. Nicht berücksichtigt werden lediglich die in den editorischen Personenerläuterungen genannten „wichtigen Werke“. Im Übrigen wird, bei Einhaltung der alphabetischen Reihung, unterschieden nach (1) Schriften, die Kelsen selbst nachgewiesen hat, (2) Schriften, die Kelsen (nach heutigen Nachweisregeln) darüber hinaus hätte nachweisen sollen oder müssen, und (3) vom Herausgeber zitierter Sekundärliteratur:

(1) Von Kelsen selbst – und sei es auch ungenau oder unvollständig, aber zumindest unter Angabe von Autor *und* Titel – nachgewiesenes Schrifttum wird ohne besondere Kennzeichnung aufgeführt.

(2) Darüber hinaus nachzuweisendes, aber von Kelsen nicht nachgewiesenes Schrifttum wird durch einen vorangestellten Asteriskus * kenntlich gemacht; eine nicht erfüllte Nachweispflicht wird angenommen, wenn (a) ein Zitat oder eine Paraphrasierung nicht als solches oder als solche ausgewiesen ist, wenn (b) Kelsen eine Stelle zitiert, aber keinerlei Nachweis liefert, wenn (c) er ein Zitat oder ein nachweispflichtiges Argument nur ungenügend, etwa durch bloße Nennung des Namens, belegt oder wenn (d) die verwendete Ausgabe oder Übersetzung eines Textes vom Herausgeber supponiert werden musste.

(3) Nur vom Herausgeber verwendete Sekundärliteratur schließlich ist durch ein vorangestelltes Gradzeichen ° ausgewiesen.

Selbstdarstellung (1927)

°Alexy, Robert / Meyer, Lukas H. / Paulson, Stanley L. (Hrsg.), Neukantianismus und Rechtsphilosophie, Baden-Baden 2002

Ewald, Oscar, Die deutsche Philosophie im Jahre 1911, in: Kant-Studien 17 (1912), S. 382–433

Hold-Ferneck, Alexander, Der Staat als Übermensch. Zugleich eine Auseinandersetzung mit der Rechtslehre Kelsens, Jena 1926

Hold-Ferneck, Alexander, Ein Kampf ums Recht. Entgegnungen aus Kelsens Schrift „Der Staat als Übermensch“, Jena 1927

Kelsen, Hans, Die Staatslehre des Dante Alighieri, Wien und Leipzig 1905

Kelsen, Hans, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17), Wien 1907

Kelsen, Hans, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze, Tübingen 1911

- Kelsen, Hans*, Politische Weltanschauung und Erziehung, in: Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung 2 (1913), S. 1–26
- Kelsen, Hans*, Über Staatsunrecht. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Deliktsfähigkeit juristischer Personen und zur Lehre vom fehlerhaften Staatsakt, in: Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart (1913), S. 1–114
- Kelsen, Hans*, Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft, in: Archiv des öffentlichen Rechts 31 (1913), S. 53–98, 190–249
- Kelsen, Hans*, Reichsgesetz und Landesgesetz nach österreichischer Verfassung, in: Archiv des öffentlichen Rechts 32 (1914), S. 202–245, 390–438
- Kelsen, Hans*, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich. Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen herausgegeben, 4 Bde., Wien und Leipzig 1919–1920
- Kelsen, Hans*, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Beitrag zu einer reinen Rechtslehre, Tübingen 1920 (2. Aufl. 1928)
- Kelsen, Hans*, Sozialismus und Staat. Eine Untersuchung der politischen Theorie des Marxismus, Leipzig 1920 (2. Aufl. 1923)
- Kelsen, Hans*, Vom Wesen und Wert der Demokratie, Tübingen 1920 (2. Aufl. 1929)
- Kelsen, Hans*, Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. Kritische Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht, Tübingen 1922 (2. Aufl. 1928)
- Kelsen, Hans*, Rechtswissenschaft und Recht. Erledigung eines Versuchs zur Überwindung der „Rechtsdogmatik“, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1922/23), S. 103–235
- Kelsen, Hans*, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze, 2. Aufl., Tübingen 1923
- Kelsen, Hans*, Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriß entwicklungsgeschichtlich dargestellt, Tübingen 1923
- Kelsen, Hans*, Marx oder Lassalle. Wandlungen in der politischen Theorie des Marxismus, Leipzig 1924
- Kelsen, Hans*, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925
- Kelsen, Hans*, Das Problem des Parlamentarismus. Wien und Leipzig 1925
- Kelsen, Hans*, Staatsform als Rechtsform, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 4 (1925), S. 73–93
- Kelsen, Hans*, Aperçu d'une théorie générale de l'État, übersetzt von Charles Eisenmann, in: Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger 43 (1926), S. 561–646
- Kelsen, Hans*, Der Staat als Übermensch. Eine Erwiderung, Wien 1926
- Kelsen, Hans*, Základy obecné teorie státu (Grundriß einer allgemeinen Theorie des Staates), übersetzt und eingeleitet von František Weyr, Brünn 1926
- Kelsen, Hans*, Zur Soziologie der Demokratie, in: Der oesterreichische Volkswirt 19 (1926), S. 209–211, 239–242
- Kelsen, Hans*, Az államelmélet alapvonalai (Grundriß einer Theorie des Staates), übersetzt und eingeleitet von Julius Moór, Szeged 1927
- Kelsen, Hans*, Die Bundesexekution. Ein Beitrag zu Theorie und Praxis des Bundesstaates, unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Reichs- und der österreichischen Bundes-Verfassung, in: Zaccaria Giacometti/Dietrich Schindler (Hrsg.), Festgabe für Fritz Fleiner zum 60. Geburtstag 24. Januar 1927, Tübingen 1927, S. 127–187
- Kelsen, Hans*, ダンテの国家論 (Kokka Genri Teiyo – Grundriß einer Theorie des Staates), übersetzt von Tomio Nakano, in: Waseda Hogaku (Waseda Law Review) 7 (1927), S. 1–118
- Kelsen, Hans*, Vortrag über „Demokratie“ und Schlusswort in der Diskussion, in: Verhandlungen des Fünften Deutschen Soziologentages vom 26. bis 29. September 1926 in Wien.

- Vorträge und Diskussionen in der Hauptversammlung und in den Sitzungen der Untergruppen, Tübingen 1927, S. 37–68, 113–118
- ° *Métall, Rudolf Aladár*, Hans Kelsen. Leben und Werk, Wien 1969
- ° *Paulson, Stanley L. / Walter, Robert* (Hrsg.), Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre. Ergebnisse eines Wiener rechtstheoretischen Seminars 1985/86, Wien 1986
- ° *Paulson, Stanley L.* (Hrsg.), Hans Kelsen / Renato Treves, Formalismo giuridico e realtà sociale, Neapel 1992
- ° *Paulson, Stanley L. / Litschewski Paulson, Bonnie* (Hrsg.), Normativity and Norms. Critical Perspectives on Kelsenian Themes, Oxford 1998
- ° *Paulson, Stanley L. / Stolleis, Michael* (Hrsg.), Hans Kelsen – Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts, Tübingen 2005
- Sander, Fritz*, Rechtsdogmatik oder Theorie der Rechtserfahrung? Kritische Studie zur Rechtslehre Hans Kelsens, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 2 (1921), S. 511–670
- Sander, Fritz*, Kelsens Rechtslehre. Kampfschrift wider die normative Jurisprudenz, Tübingen 1923
- ° *Varga, Csaba* (Hrsg.), Documents de Kelsen en Hongrie. Hans Kelsen et Julius Moór, in: Droit et Société 7 (1987), S. 331–340
- ° *Varga, Csaba* (Hrsg.), Aus dem Nachlass von Julius Moór, Budapest 1995

Autobiographie (1947)

- Adler, Max*, Die Staatsauffassung des Marxismus. Ein Beitrag zur Unterscheidung von soziologischer und juristischer Methode, Wien 1922
- Büchner, Ludwig*, Kraft und Stoff. Empirisch-naturphilosophische Studien. In allgemeinverständlicher Darstellung, Frankfurt a. M. 1855
- Cohen, Hermann*, Ethik des reinen Willens, Berlin 1904
- Czyhlarz, Karl Ritter von*, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechtes, Prag, Wien und Leipzig 1889
- Bernatzik, Edmund*, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. Verwaltungsrechtliche Studien, Wien 1886
- Dante Alighieri*, De Monarchia libri tres
- Frazer, James George*, The Golden Bough, 2 Bde., London 1890 (2. Aufl., London 1900, 3 Bde.; 3. Aufl., London 1907–1915, 12 Bde.)
- Hamsun, Knut*, Mysterien, aus dem Norwegischen übersetzt von Marie von Borch, Köln 1894
- Hamsun, Knut*, Pan. Aus Lieutenant Thomas Glahns Papieren, aus dem Norwegischen übersetzt von Marie von Borch, Leipzig 1895
- Hamsun, Knut*, Viktoria. Die Geschichte einer Liebe, aus dem Norwegischen übersetzt von Mathilde Mann, in: Aus fremden Zungen, Zeitschrift für die moderne Erzähllitteratur des Auslandes 9. Jg. (1899), Bd. 1, S. 289–319, 370–379
- ° *Jablöner, Clemens / Zeleny, Klaus*, Kelsen und die griechischen Philosophen – eine Einführung, in: Robert Walter / Clemens Jablöner / Klaus Zeleny (Hrsg.), Hans Kelsen und die griechische Philosophie, Wien 2006, S. 1–13
- Kelsen, Hans*, Zu spät, in: Wiener Hausfrauen-Zeitung XXVI. Jg., 25.3.1900, Nr. 12, S. 93
- Kelsen, Hans*, Liebesglück. Sonnett, in: Wiener Hausfrauen-Zeitung XXVI. Jg., 2.9.1900, Nr. 35, S. 277
- Kelsen, Hans*, Ein Sterbenswort, in: Wiener Hausfrauen-Zeitung XXVI. Jg., 14.10.1900, Nr. 41, S. 326

- Kelsen, Hans*, Die Staatslehre des Dante Alighieri, Wien und Leipzig 1905
- Kelsen, Hans*, Wählerlisten und Reklamationsrecht. Unter Berücksichtigung der jüngsten Regierungsvorlage betreffend die Wahlreform, in: Juristische Blätter 35 (1906), S. 289–290, 301–304, 316–318, 327–329
- Kelsen, Hans*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17), Wien 1907
- Kelsen, Hans*, Naturalisation und Heimatsberechtigung nach österreichischem Rechte, in: Österreichisches Verwaltungsarchiv 3 (1907), S. 195–204
- Kelsen, Hans*, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze, Tübingen 1911 (2. Aufl. 1923)
- Kelsen, Hans*, Über Grenzen zwischen juristischer und soziologischer Methode, Tübingen 1911
- Kelsen, Hans*, Zur Soziologie des Rechts. Kritische Betrachtungen, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 34 (1912), S. 601–614
- Kelsen, Hans*, Politische Weltanschauung und Erziehung, in: Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung 2 (1913), S. 1–26
- Kelsen, Hans*, Über Staatsunrecht. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Deliktsfähigkeit juristischer Personen und zur Lehre vom fehlerhaften Staatsakt, in: Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 40 (1913), S. 1–114
- Kelsen, Hans*, Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft, in: Archiv des öffentlichen Rechts 31 (1913), S. 53–98, 190–249
- Kelsen, Hans*, Reichsgesetz und Landesgesetz nach österreichischer Verfassung, in: Archiv des öffentlichen Rechts 32 (1914), S. 202–245, 390–438
- Kelsen, Hans*, Sociologická právníká idea státní (Die soziologische und die juristische Staatsidee; übersetzt von Karel Englis), in: Sborník věd právních a státních 14 (1914), S. 69–101
- Kelsen, Hans*, Zur Reform der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Wehrmacht Österreich-Ungarns, in: Zeitschrift für Militärrecht 1 (1917), S. 8–23
- Kelsen, Hans*, Rechtsgeschichte gegen Rechtsphilosophie? Eine Erwiderung, Wien 1928
- Kelsen, Hans*, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Beitrag zu einer reinen Rechtslehre, Tübingen 1920 (2. Aufl. 1928)
- Kelsen, Hans*, Sozialismus und Staat. Eine Untersuchung der politischen Theorie des Marxismus, Leipzig 1920 (2. Aufl. 1923, 3. Aufl., Wien 1965)
- Kelsen, Hans*, Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. Kritische Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht, Tübingen 1922 (2. Aufl. 1928)
- Kelsen, Hans*, Rechtswissenschaft und Recht. Erledigung eines Versuchs zur Überwindung der „Rechtsdogmatik“, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1922/23), S. 103–235
- Kelsen, Hans*, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925
- Kelsen, Hans*, Les rapports de système entre le droit interne et le droit international public, in: Recueil des cours, tome 14 (1926), S. 227–331
- Kelsen, Hans*, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 5 (1929), S. 30–88
- Kelsen, Hans*, Wer soll der Hüter der Verfassung sein?, Berlin 1931
- Kelsen, Hans*, La justice platonicienne (übersetzt von Robert Gérin), in: Revue Philosophique de la France et de l'Étranger 114 (1932), S. 364–396
- Kelsen, Hans*, La technique du droit et l'organisation de la paix. La théorie du droit devant le problème du désarmement, in: Journal des Nations 2. Jg., Nr. 135 vom 3.2.1932, S. 1 und 6
- Kelsen, Hans*, Théorie générale du droit international public. Problèmes choisis, in: Recueil des cours 1932 IV, tome 42 (1932), S. 116–351

- Kelsen, Hans*, Die hellenisch-makedonische Politik und die „Politik“ des Aristoteles, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 13 (1933), S. 625–678
- Kelsen, Hans*, Die platonische Gerechtigkeit, in: Kant-Studien 38 (1933), S. 91–117
- Kelsen, Hans*, Die Technik des Völkerrechts und die Organisation des Friedens, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 14 (1934), S. 240–255
- Kelsen, Hans*, La politique gréco-macédonienne et la Politique d’Aristote (übersetzt von Jean Shapira), in: Archives de Philosophie du droit et de Sociologie juridique 4 (1934), S. 25–79
- Kelsen, Hans*, La technique du droit international et l’organisation de la paix, in: Revue de Droit international et de Législation comparée 61 (1934), S. 5–24
- Kelsen, Hans*, The Legal Process and International Order, in: The New Commonwealth. Being the Monthly Organ of a Society for the Promotion of International Law and Order 2 (1934), S. 104–105, 122–123
- Kelsen, Hans*, The Legal Process and International Order (übersetzt von W. Horsfall Carter), London 1934
- Kelsen, Hans*, Reine Rechtslehre. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, Leipzig und Wien 1934 (2. Aufl., Wien 1960)
- Kelsen, Hans*, Contribution à la théorie du traité international, in: Revue internationale de la théorie du droit 10 (1936), S. 253–292
- Kelsen, Hans*, Droit et état du point de vue d’une théorie pure, in: Annales de l’Institut de Droit comparé de l’Université de Paris 1936, S. 17–59
- Kelsen, Hans*, L’âme et le droit, in: Annuaire de l’Institut International de Philosophie du Droit et de Sociologie Juridique 1935–1936 2. Jg. (1936), S. 60–80
- Kelsen, Hans*, La transformation du droit international en droit interne, in: Revue Générale de Droit International Public 43 (1936), S. 5–49
- Kelsen, Hans*, The Soul and the Law, in: The Review of Religion 1 (1936/1937), S. 337–360
- Kelsen, Hans*, Platonic Justice (übersetzt von Glenn Negley), in: Ethics. An International Journal of Social, Political, and Legal Philosophy 48 (1937/1938), S. 367–400
- Kelsen, Hans*, The Philosophy of Aristotle and the Hellenic-Macedonian Policy, in: Ethics. An International Journal of Social, Political, and Legal Philosophy 48 (1937/1938), S. 1–64
- Kelsen, Hans*, Vergeltung und Kausalität. Eine soziologische Untersuchung, Den Haag und Chicago 1941
- Kelsen, Hans*, Law and Peace in International Relations, Cambridge (Massachusetts) 1942
- Kelsen, Hans*, Society and Nature. A Sociological Inquiry, Chicago 1943
- Kelsen, Hans*, General Theory of Law and State (übersetzt von Anders Wedberg), Cambridge (Massachusetts) 1945
- Kelsen, Hans*, Sociedad y Naturaleza. Una Investigación Sociológica (übersetzt von Jaime Perriau), Buenos Aires 1945
- Kelsen, Hans*, Die Illusion der Gerechtigkeit. Eine kritische Untersuchung der Sozialphilosophie Platons, Wien 1985 (postum)
- °*Losano, Mario G.*, Presenze italiane in Kelsen, in: ders. (Hrsg.), Hans Kelsen – Umberto Campagnolo. Diritto internazionale e Stato sovrano, Mailand 1999, S. 7–77
- Menzel, Adolf*, Untersuchungen zum Sokrates-Prozesse, Wien 1902
- Menzel, Adolf*, Kallikles. Eine Studie zur Geschichte der Lehre vom Recht des Stärkeren, Wien und Leipzig 1922
- Menzel, Adolf*, Griechische Soziologie, Wien und Leipzig 1936
- °*Métall, Rudolf Aladár*, Hans Kelsen. Leben und Werk, Wien 1969
- Sander, Fritz*, Rechtsdogmatik oder Theorie der Rechtserfahrung? Kritische Studie zur Rechtslehre Hans Kelsens, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 2 (1921), S. 511–670

- Sander, Fritz*, Staat und Recht. Prolegomena zu einer Theorie der Rechtserfahrung, 2 Bde., Leipzig und Wien 1922
- Sander, Fritz*, Kelsens Rechtslehre. Kampfschrift wider die normative Jurisprudenz, Tübingen 1923
- Schwind, Ernst*, Grundlagen und Grundfragen des Rechts. Rechtstheoretische Betrachtungen und Erörterungen, München 1928
- Strisower, Leo*, Die vermögensrechtlichen Massregeln gegen Österreicher in den feindlichen Staaten, ihre internationalrechtliche Wirkung und Zurückweisung, Wien 1915
- Strisower, Leo*, Der Krieg und die Völkerrechtsordnung, Wien 1919
- Strisower, Leo*, Die Geschichte des Neutralitätsgedankens, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 5 (1926), S. 184–204
- Solmi, Arrigo*, [Buchbesprechung:] Hans Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri, in: *Bulletino della Società Dantesca Italiana. Rassegna critica di studi danteschi*, 1907, Nr. 2, S. 98–111
- Tylor, Edward Burnett*, *Anthropology: An introduction to the study of man and civilization*, London 1881

Die Staatslehre des Dante Alighieri (1905)

- Abegg, Julius Friedrich Heinrich*, Die Idee der Gerechtigkeit und die strafrechtlichen Grundsätze in Dante's Göttlicher Comödie, in: *Jahrbuch der Deutschen Dante-Gesellschaft* 1 (1867), S. 177–257
- Ägidius Romanus*, *De ecclesiastica potestate*, hrsg. von Richard Scholz, Weimar 1929
- **Alexander Neckam*, *De naturis rerum libri duo*. With the poem of the same author, *De laudibus divinae sapientiae*, hrsg. von Thomas Wright, London 1863
- Anonymus*, *Disputatio inter militem et clericum*, in: Melchior Goldast (Hrsg.), *Monarchia S. Romani Imperii*, Bd. 1, Hannover 1611, S. 13–18
- Anonymus*, *Quaestio de potestate papae*, in: Richard Scholz, *Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters*, Stuttgart 1903
- Anonymus*, *Quaestio in utramque partem*, in: Melchior Goldast (Hrsg.), *Monarchia S. Romani Imperii*, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1614, S. 95–107
- Antona-Traversi, Camillo*, *Sul tempo in che fu scritta la „Monarchia“ di Dante Alighieri*, Neapel 1878
- **Aristoteles*, *Metaphysik*, in: *Aristotelis opera. Ex recensione Immanuelis Bekkeri*. Edidit Academia Regia Borussica, editio altera quam curavit Olof Gigon, volumen alterum, Berlin 1831
- **Aristoteles*, *Nikomachische Ethik*, in: *Aristotelis opera. Ex recensione Immanuelis Bekkeri*. Edidit Academia Regia Borussica, editio altera quam curavit Olof Gigon, volumen alterum, Berlin 1831
- **Aristoteles*, *Politik*, in: *Aristotelis opera. Ex recensione Immanuelis Bekkeri*. Edidit Academia Regia Borussica, editio altera quam curavit Olof Gigon, volumen alterum, Berlin 1831
- Augustinus Triumphus*, *Summa de potestate ecclesiastica ad papam Johannem XXII*, in: *Dante Alighieri De Monarchia libri III codicum manuscriptorum ope emendati per Carolum Witte*, 2. Aufl., Wien 1874, S. XXVIII–XXXV
- Augustinus Triumphus*, *Summa de potestate ecclesiastica ad papam Johannem XXII*, in: *Emil Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio. Quid medii aevi doctores et leges statuerint*, Leipzig 1861, S. 237–244

- **Aurelius Augustinus*, Contra Faustum Manichaeum libri XXXIII, in: Sancti Aurelii Augustini Hipponensis episcopus opera omnia, Bd. 8, Paris 1841, S. 209–518
- **Aurelius Augustinus*, De civitate Dei libri XXII, hrsg. von Bernard Dombart und Alfons Kalb, 2 Bde., 5. Aufl., Stuttgart und Leipzig 1981
- **Aurelius Augustinus*, De doctrina christiana libri IV. De vera religione, hrsg. von Joseph Martin, Turnhout 1962
- **Aurelius Augustinus*, Geist und Buchstabe, De spiritu et littera liber unus, übertragen von Anselm Forster OSB, Paderborn 1968
- **Aurelius Augustinus*, Retractationum libri II, hrsg. von Almut Mutzenbecher, Turnhout 1984
- Baumann, Johann Julius*, Die Staatslehre des h. Thomas von Aquino, des größten Theologen und Philosophen der katholischen Kirche. Aus seinen Werken authentisch zusammengestellt und mit einer Einleitung versehen. Ein Beitrag zur Frage zwischen Kirche und Staat, Leipzig 1873
- *Bibel, Einheitsübersetzung, Stuttgart 1980
- Boehmer, Eduard*, Über Dante's Monarchie, Halle 1866
- Bonaini, Francesco*, Acta Henrici VII. Romanorum imperatoris et monumenta quaedam alia suorum temporum historiam illustrantia, Pars prima, Florenz 1877
- Bryce, James*, Das heilige römische Reich, Leipzig 1873
- Burckhardt, Jacob*, Die Cultur der Renaissance in Italien. Ein Versuch, 2 Bde., 7. Aufl., Berlin 1899
- Capponi, Gino*, Geschichte der Florentinischen Republik, 2 Bde., Leipzig 1876
- Carlyle, Thomas*, On heroes, hero-worship and the heroic in history, London 1888
- Cassiodorus Senator*, Variae, hrsg. von Theodor Mommsen, Berlin 1894
- Chamberlain, Houston Stewart*, Die Grundlagen des neunzehnten Jahrhunderts, 2 Bde., 4. Aufl., München 1903
- **Cicero*, De inventione. De optimo genere oratorum. Topica. With an English translation by H. M. Hubbell, London 1949
- Cipolla, Carlo*, Il trattato „De Monarchia“ di Dante Alighieri e l'opuscolo „De potestate regia et papali“ di Giovanni da Parigi, in: Memoria della Reale Accademia delle Scienze die Torino. Classe Morali, Storiche e Filologiche 42 (1842), S. 325–419
- Dahlmann, Friedrich Christoph*, Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, Bd. 1, 2. Aufl., Leipzig 1847
- **Dante Alighieri*, Das Gastmahl. Italienisch – Deutsch, hrsg. von Ruedi Imbach, 4 Bde., Hamburg 1996–2004
- Dante Alighieri* De Monarchia libri III codicum manuscriptorum ope emendati per Carolum Witte, 2. Aufl., Wien 1874
- °*Dante Alighieri*, Monarchia, hrsg. von Pier Giorgio Ricci, Mailand 1965
- **Dante Alighieri*, Monarchia. Latein/Deutsch. Studienausgabe, hrsg. von Ruedi Imbach und Christoph Flüeler, Stuttgart 1989
- Dante Alighieri's* prosaische Schriften mit Ausnahme der Vita nuova. Uebersetzt von Karl Ludwig Kannegießer, 2 Theile, Leipzig 1845
- Dante Alighieri*, Ueber die Monarchie. Uebersetzt und mit einer Einleitung versehen von Oskar Hubatsch, Berlin 1872
- Dante Alighieri*, Von der Monarchy. Deutsch von Basilius Johann Heroldt. Basel 1559, hrsg. von Julius Schwabe Basel und Stuttgart 1965
- Davidsohn, Robert*, Geschichte von Florenz, Bd. 1: Aeltere Geschichte. Mit einem Stadtplan, Berlin 1896
- Davidsohn, Robert*, Forschungen zur Geschichte von Florenz, Dritter Theil: (13. und 14. Jahrhundert.). I. Regesten unedirter Urkunden zur Geschichte von Handel, Gewerbe und Zunftwesen. II. Die Schwarzen und die Weissen, Berlin 1901

- del Lungo, Isodoro*, Dino Compagni e la sua Cronica, 2 Bde., Florenz 1879–1880
- del Lungo, Isodoro*, Dante ne' tempi di Dante. Ritratti e studi, Bologna 1888
- **Denzinger, Henricus/Schönmetzer, Adolf* (Hrsg.), Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, 32. Aufl., Freiburg i. Br. 1963
- Derichsweiler, Hermann*, Dante Alighieri's Monarchia, II. Teil, Dante's politisches System, in: Jahres-Bericht. Collegium in Gebweiler, Gebweiler 1874, S. 3–47
- Döllinger, Johann Josef Ignaz von/Friedrich, Johann* (Hrsg.), Die Papst-Fabeln des Mittelalters. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte, Stuttgart 1890
- Dorner, August*, Augustinus. Sein theologisches System und seine religionsphilosophische Anschauung, Berlin 1873
- d'Ovidio, Francesco*, La proprietà ecclesiastica secondo Dante e un luogo del „De Monarchia“, in: Atti della reale accademia di scienze morali e politiche 29 (1898), S. 103–110
- Eicken, Heinrich von*, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung, Stuttgart 1887
- **Engelbert von Admont*, De regimine principum libri seu tract. VII, hrsg. von Jo. Georgius Theophil. Huffnagl, Regensburg 1725
- **Engelbert von Admont*, Vom Ursprung und Ende des Reiches [De ortu et fine Romani Imperii] und andere Schriften, hrsg. von Wilhelm Baum, Graz 1998
- Erdmann, Johann Eduard*, Scholastik, Mystik und Dante, in: Jahrbuch der Deutschen Dante-Gesellschaft 3 (1871), S. 79–99
- Federn, Karl*, Dante, Leipzig, Berlin und Wien 1899
- Förster*, Die Staatslehre des Mittelalters, in: Allgemeine Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur 1853, S. 832–863, 922–936
- Förster, L. B.*, Antimachiavel nebst zwei kleineren politischen Aufsätzen von Friedrich II. Aus dem Französischen übersetzt und mit einer Einleitung versehen, Berlin 1870
- Fratricelli, Pietro*, Opere minori di Dante Alighieri, 3 Bde., Bd. 1: Il canzoniere di Dante Alighieri, Florenz 1856, Bd. 2: La vita nuova di Dante Alighieri. I trattati De vulgari eloquio, De monarchia e la questione De aqua et terra, Florenz 1857, Bd. 3: Il convito di Dante Alighieri e le Epistole, Florenz 1857
- Fratricelli, Pietro J.*, Storia della vita di Dante Alighieri, Florenz 1861
- Friedberg, Emil*, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio. Quid medii aevi doctores et leges statuerint, Leipzig 1861
- Friedberg, Emil*, Die mittelalterliche Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche, 2 Bde., Leipzig 1874
- Fuchs, Gregor*, Abt Engelbert von Admont. Ein Beitrag zur Culturgeschichte unseres Vaterlandes, in: Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark 11 (1862), S. 90–130
- Gaspary, Adolfo*, Storia della letteratura italiana, Bd. 1, Turin 1887
- Gennrich, Paul Wilhelm*, Die Staats- und Kirchenlehre Johannes von Salisbury. Nach den Quellen dargestellt und auf ihre geschichtliche Bedeutung untersucht, Gotha 1894
- Gierke, Otto*, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 3: Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, Berlin 1881
- Grauert, Hermann*, Zur Dante-Forschung, in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 16 (1895), S. 510–544
- Grauert, Hermann*, Dante in Deutschland, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 2 (1897), S. 81–100
- Grauert, Hermann*, Dante, Bruder Hilarius und das Sehnen nach Frieden, Köln 1899
- Grauert, Hermann*, Dante und Houston Stewart Chamberlain, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1904
- Gregorovius, Ferdinand*, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Vom V. bis zum XVI. Jahrhundert, Bd. 6, 4. Aufl., Stuttgart 1893
- Grieben, Hermann*, Dante Alighieri. Studie, Köln 1865

- Guiliani, Gambattista*, Le opere latine di Dante Alighieri. Reintegrate nel testo con nuovi commenti, Bd. 1: De vulgari eloquentia e De monarchia, Florenz 1878
- Gumplowicz, Ludwig*, Geschichte der Staatstheorien, Innsbruck 1905
- Hartwig, Otto*, Ein Menschenalter florentinischer Geschichte. (1250–1292.), in: Deutsche Zeitschrift für Geisteswissenschaft 1889, Bd. 1, S. 10–48, Bd. 2, S. 38–96
- Hartwig, Otto*, Florenz und Dante, in: Deutsche Rundschau 73 (1892), S. 48–72, 264–279
- Hettinger, Franz*, Die Göttliche Komödie des Dante Alighieri nach ihrem wesentlichen Inhalt und Charakter. Ein Beitrag zu deren Würdigung und Verständniß. Mit Dante's Bildniß, Freiburg i. Br. 1880
- Höfler, Karl Adolf Constantin von*, Kaiserthum und Papstthum. Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte, Prag 1862
- **James of Viterbo*, On christian government. De regimine christiano. Edited, translated and introduced by R. W. Dyson, Woodbridge (Suffolk) 1995
- Jellinek, Georg*, Allgemeine Staatslehre, 1. Aufl., Berlin 1900
- Johannes von Paris*, De potestate regia et papali, in: Melchior Goldast (Hrsg.), Monarchia S. Romani Imperii, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1614, 108–147
- Kraus, Franz Xaver*, Aegidius von Rom, in: Österreichische Vierteljahrsschrift für Katholische Theologie 1 (1892), S. 1–33
- Kraus, Franz Xaver*, Dante. Sein Leben und sein Werk, sein Verhältniss zur Kunst und zur Politik, Berlin 1897
- Levi, Guido*, Bonifazio VIII e le sue relazioni col comune di Firenze. Contributo di studi e documenti nuovi alla illustrazione della Cronica di Dino Compagni, Rom 1882
- **Livius*, Römische Geschichte [Ab urbe condita], Buch I–III. Lateinisch und deutsch hrsg. von Hans Jürgen Hillen, Darmstadt 1987; Buch XXIV–XXVI. Lateinisch-deutsch hrsg. von Josef Feix, Darmstadt 1977
- Lorenz, Ottokar*, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, Bd. 2, 3. Aufl., Berlin 1886
- **Lucanus*, Belli civilis libri decem [Pharsalia], hrsg. v. A. E. Housman, 4. Aufl., Oxford 1958
- Maaß, August*, Dantes Monarchia, Hamburg 1891
- **Marsilius von Padua*, Defensor Pacis, in: Melchior Goldast (Hrsg.), Monarchia S. Romani Imperii, Bd. 2, Hannover 1611, S. 154–312
- **Martinus Episcopus Dumiensis*, Formula honestae vitae, sive de quatuor virtutibus consarcinatio, Basel 1545
- Mirbt, Carl*, Die Stellung Augustins in der Publicistik des gregorianischen Kirchenstreits, Leipzig 1888
- Mirbt, Carl*, Die Publicistik im Zeitalter Gregors VII., Leipzig 1894
- Novati, Francesco*, Epistolario di Coluccio Salutati, 3 Bde., Rom 1891–1896
- Erdmann, Johann Eduard*, Grundriss der Geschichte der Philosophie, Bd. 1, 4. Aufl., Berlin 1896
- **Orosius, Paulus*, Adversus paganos historiarum libri septem, hrsg. von R. Brohm, 2 Bde., 2. Aufl., Thorn 1877
- Ozanam, M. Antoine Frédéric*, Dante et la philosophie catholique au treizième siècle, Paris 1839
- Ozanam, M. Antoine Frédéric*, Dante und die katholische Philosophie des 13. Jahrhunderts, 2. Aufl., Münster 1858 (dt. Übersetzung)
- **Patricius Senensis, Franciscus*, De Institutione Reipubl. Libri nouem, historiarum sententiarumque varietate refertissimi, Paris 1534
- **Peter von Andlau*, Kaiser und Reich. Libellus de Cesarea monarchia. Lateinisch und deutsch, hrsg. von Rainer A. Müller, Frankfurt a. M. und Leipzig 1998
- **Petrus Lombardus*, Sententiae in IV libri distinctae, 3 Bde., 3. Aufl., Rom 1971

- Philalethes*, Dante Alighieri's Göttliche Comödie. Metrisch übertragen und mit kritischen und historischen Äußerungen versehen, Leipzig 1830–1833
- **Philalethes*, Dante Alighieri's Goettliche Comoedie. Metrisch übertragen und mit kritischen und historischen Erläuterungen versehen, 3 Theile, 1. Theil: Die Hölle. Nebst einem Titelkupfer von M. Retzsch, einer Karte, und zwei Grundrissen der Hölle, 2. Aufl., Dresden und Leipzig 1839, 2. Theil: Das Fegefeuer. Nebst einem Titelkupfer von H. Hess, einer Skizze von M. Retzsch, einer Karte, und einem Grundrisse des Fegerfeuers, Dresden und Leipzig 1840, 3. Theil: Das Paradies. Nebst einem Grundriss von Florenz, einer Darstellung des Sitzes der Seligen und einer Karte, 2. Aufl., Leipzig 1865/66
- Prompt, Pierre-Inès*, Les œuvres latines apocryphes du Dante. La Monarchie, la lettre à Can Grande, la question de l'eau et de la terre, les églogues. Étude critique, Venedig 1893
- **Prudentius*, Contra orationem Symmachi, With an english translation by H. J. Thomson, Bd. 2, Cambridge (Massachusetts) und London 1949–1953
- Radulphus de Columna*, Tractatus de translatione imperii, in: Melchior Goldast (Hrsg.), Monarchia S. Romani Imperii, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1614; S. 88–95
- Rehm, Hermann*, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, Freiburg i. Br. und Leipzig 1896
- Reuter, Hermann*, Augustinische Studien, Gotha 1887
- Riezler, Sigmund*, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers. Ein Beitrag zur Geschichte der Kämpfe zwischen Staat und Kirche, Leipzig 1874
- **Sachsenspiegel*. Landrecht, hrsg. von Karl August Eckhardt, 3. Aufl., Göttingen und Frankfurt a. M. 1973
- Savigny, Friedrich Carl von*, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 3. Bd., Heidelberg 1822
- Scaduto, Francesco*, Stato e Chiesa negli scritti politici. Dalla fine della lotta per le investiture sino alla morte di Ludovico il bavaro (1122–1347). Studio storico, Florenz 1882
- Scartazzini, Giovanni Andrea*, Dante Alighieri, seine Zeit, sein Leben und seine Werke, Biel 1869
- Scartazzini, Giovanni Andrea*, Dante-Handbuch. Einführung in das Studium des Lebens und der Schriften Dante Alighieri's, Leipzig 1892
- Scheffer-Boichorst, Paul*, Aus Dantes Verbannung. Literarhistorische Studien, Straßburg 1882
- Schelling, Friedrich Wilhelm Joseph von*, Über Dante in philosophischer Beziehung, in: Sämtliche Werke, Stuttgart und Augsburg 1859
- Schirmer, Wilhelm Cajetan*, Dante Alighieri's Stellung zu Kirche und Staat, Kaisertum und Papsttum, Düsseldorf 1891
- Scholz, Richard*, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters, Stuttgart 1903
- Schreiber, Wilhelm*, Die politischen und religiösen Doctrinen unter Ludwig dem Bayern, Landshut 1858
- **Schwabenspiegel*. Kurzform, hrsg. von Karl August Eckhardt, Bd. 1: Erster Landrechtsteil, Göttingen, Berlin und Frankfurt a. M. 1960
- Siragusa, Giovanni Battista*, L'ingegno il sapere e gl'intendimenti di Roberto d'Angiò. Con nuovi documenti, Turin und Palermo 1891
- Siragusa, Giovanni Battista*, La proprietà ecclesiastica secondo Dante, in: Giornale Dantesco 7 (1899), S. 289–297
- Stahl, Friedrich Julius*, Die Philosophie des Rechts, Bd. 1: Geschichte der Rechtsphilosophie, 2. Aufl., Heidelberg 1847
- Stahl, Friedrich Julius*, Die Philosophie des Rechts, Bd. 1: Geschichte der Rechtsphilosophie, 3. Aufl., Heidelberg 1856
- Stedefeld, G. Fr.*, Ueber Dante's Auffassung vom Staate, vom Christenthum und der Kirche, in: Jahrbuch der Deutschen Dante-Gesellschaft 3 (1871), S. 179–221

- Streckfuß, Karl*, Dante Alighieris Göttliche Komödie. Übersetzt und erläutert. Mit berichtiger Übertragung und völlig umgearbeiteter Erklärung neu herausgegeben von Dr. Rudolf Pfeleiderer, Leipzig 1876
- Sulger-Gebing, Emil*, Dante in der deutschen Literatur des 15. bis 17. Jahrhunderts. I, II (Dante in der deutschen Literatur bis zum Erscheinen der ersten vollständigen Übersetzung der Divina Comedia. I. Teil.), in: Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte 8 (1895), S. 221–253, 453–479 und 9 (1896), S. 457–490
- **Thomas von Aquin*, Opera omnia ad fidem optimarum editionum accurate recognita, 25 Bde., Parma 1852–1873
- **Thomas von Aquin*, De regimine principum, in: Opera omnia ad fidem optimarum editionum accurate recognita, Bd. 16, Parma 1865, S. 225–291
- **Thomas von Aquin*, Politicorum seu de rebus civilibus, in: Opera omnia ad fidem optimarum editionum accurate recognita, Bd. 21, Parma 1866/67, S. 362–716
- **Thomas von Aquin*, Summa contra gentiles, in: Opera omnia ad fidem optimarum editionum accurate recognita, Bd. 5, Parma 1855, S. 1–384
- **Thomas von Aquin*, Summa theologica, in: Opera omnia ad fidem optimarum editionum accurate recognita, Bd. 1 und 2, Parma 1852 und 1853
- Toynbee, Paget*, „Fons pietatis“ in the De Monarchia (ii. 5), in: Paget Toynbee (Hrsg.), Dante Studies and Researches, London 1902, S. 297–298. Der Artikel erschien ursprünglich in: Athenaeum, 26th March and 9th April, 1898.
- Villari, P.*, I Fiorentini, Dante e Arrigo VII, in: Antologia di scienze, lettere ed arti, III. Serie, Bd. 19, Rom 1889, S. 225–239
- Waltz, Georg*, Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich, in: Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 14 (1868–1869), Göttingen 1869, S. 3–9
- Walter, Ferdinand*, Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart, Bonn 1863
- Wattenbach, Wilhelm*, [Buchbesprechung:] Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich, herausgegeben von G. Waltz. Aus dem 14. Bande der Abhandlungen der k. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Gött. in der Dieterich'schen Buchhandlung. 92 S. 4., in: Heidelberger Jahrbücher der Literatur 62 (1869), S. 363–364
- Wegele, Franz Xaver*, Dante Alighieri's Leben und Werke. Im Zusammenhange dargestellt, 3. Aufl., Jena 1879
- Wegele, Franz Xaver*, War der Dichter der Göttlichen Komödie der Verfasser der Schrift De Monarchia?, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 6 (1891), S. 78–80
- **Wilhelm von Ockham*, Dialogus, in: Melchior Goldast (Hrsg.), Monarchia S. Romani Imperii, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1614, S. 392–957
- **Witte, Carlo*, La Divina Comedia di Dante Alighieri, Berlin 1862
- Witte, Karl*, Dante's Weltgebäude. Ein Vortrag vor einer gemischten Versammlung gehalten, in: Jahrbuch der Deutschen Dante-Gesellschaft 1 (1867), S. 73–93
- Witte, Karl*, Dante-Forschungen. Altes und Neues, 1. Bd. Mit Dante's Bildniss nach Giotto, nach dem 1840 wiederentdeckten Frescobilde im Palazzo del Bargello (Pretorio), bevor dasselbe 1841 übermalt ward, in Kupfer gestochen von Julius Thaeter, Halle und Heilbronn 1869, 2. Bd. Mit Dante's Bildniss nach einer Handzeichnung und dem Plan von Florenz zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, Heilbronn 1879
- Witte, Karl*, Dante's Sündensystem in Hölle und Fegefeuer, in: Jahrbuch der Deutschen Dante-Gesellschaft 4 (1877), S. 373–403

Wählerlisten und Reklamationsrecht. Unter Berücksichtigung der jüngsten Regierungsvorlage, betreffend die Wahlreform (1906)

- ° *Aschehoug, T. H.*, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, in: Handbuch des Oeffentlichen Rechts, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 2. Halbbd., 2. Abt., Freiburg i. Br. 1886
- ° *Budwiński, Adam* et al. (Hrsg.), Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes, 39 Bände, Wien 1878–1915
- ° *Goos, Carl/ Hansen, Henrik*, Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark, in: Handbuch des Oeffentlichen Rechts, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 2. Halbbd., 3. Abt., Freiburg i. Br. 1889
- ° *Hye, Anton/ Hugelmann, Karl* (Hrsg.), Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des Reichsgerichtes, 17 Bde., Wien 1874–1919
- Jellinek, Georg*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1905
- Kelsen, Hans*, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17), Wien 1907
- Kollersberg, Theodor Ritter Dantscher von*, Die politischen Rechte der Unterthanen, 1. Lieferung, Wien 1888
- Laband, Paul*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, 4. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901
- Meyer, Georg*, Das parlamentarische Wahlrecht. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Georg Jellinek, Berlin 1901

Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17) (1907)

- Bernatzik, Edmund* (Hrsg.), Die österreichischen Verfassungsgesetze, Leipzig 1906
- Budwiński, Adam* et al. (Hrsg.), Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes, 39 Bde., Wien 1878–1915
- Hye, Anton/ Hugelmann, Karl* (Hrsg.), Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des Reichsgerichtes, 17 Bde., Wien 1874–1919
- Jaques, Heinrich*, Die Wahlprüfung in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Österreich. Eine staatsrechtliche Abhandlung, Wien 1885
- Jellinek, Georg*, Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich, Wien 1885
- Jellinek, Georg*, Gutachten des Herrn Professor Dr. Georg Jellinek in Wien über die Frage: Empfiehlt es sich, die Prüfung der Wahlen für gesetzgebende Körperschaften als eine richterliche Tätigkeit anzuerkennen und deshalb der Rechtsprechung eines unabhängigen Wahlprüfungsgerichtshofes zu unterstellen?, in: Verhandlungen des neunzehnten Deutschen Juristentages 2 (1888), S. 121–134
- Jolles, Herrmann/ Alter, Rudolf* (Hrsg.), Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes, 9 Bde., Wien 1889–1913
- Kelsen, Hans*, Wählerlisten und Reklamationsrecht, in: Juristische Blätter 35 (1906), S. 289–290, 301–304, 316–318, 327–329
- Menzel, Adolf*, Die Systeme des Wahlrechts, Leipzig und Wien 1906
- Meyer, Georg*, Das parlamentarische Wahlrecht. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Georg Jellinek, Berlin 1901

- Seydel, Max*, Parlamentarische oder richterliche Legitimationsprüfung, in: *Annalen des Deutschen Reiches* 22 (1889), S. 273–292
- Springer, Anton*, Protokolle des Verfassungs-Ausschusses im Oesterreichischen Reichstage 1848–1849, Leipzig 1885
- °*Strejcek, Gerhard*, Nachwort 2007, in: Hans Kelsen, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17), Wien 1907 (Nachdruck Wien 2007), S. 219–238

Naturalisation und Heimatsberechtigung nach österreichischem Rechte (1907)

- Arailza, Adolf von*, Das österreichische Heimatrecht, Wien 1889
- Aschehoug, T. H.*, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, in: *Handbuch des Oeffentlichen Rechts*, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 2. Halbbd., 2. Abt., Freiburg i. Br. 1886
- Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich*, Beyträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate, Bd. 2, Wien 1822
- Brusa, Emilio*, Das Staatsrecht des Königreichs Italien, in: Heinrich Marquardsen (Hrsg.), *Handbuch des Oeffentlichen Rechts*, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 1. Halbbd., 7. Abt., Freiburg i. Br. 1892
- Buschmann, Gotthard*, Ueber die oesterreichische Staatsbürgerschaft, Wien 1833
- Geller, Leo*, Gesetze und Verordnungen über Heimatrecht, Freizügigkeit und Staatsbürgerschaft, Wien 1897
- Goos, Carl / Hansen, Henrik*, Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark, in: *Handbuch des Oeffentlichen Rechts*, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 2. Halbbd., 3. Abt., Freiburg i. Br. 1889
- Hatschek, Julius*, Englisches Staatsrecht mit Berücksichtigung der für Schottland und Irland geltenden Sonderheiten, Bd. 1, in: Georg Jellinek / Robert Piloty (Hrsg.), *Handbuch des Oeffentlichen Rechts*, Bd. 4, 2. Halbbd., 4. Abt., Tübingen 1905
- Laband, Paul*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, 4. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901
- Landgraff, Th.*, Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeits-Gesetz, in: Georg Hirth (Hrsg.), *Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik*, Berlin 1870
- Lebon, André*, Das Staatsrecht der französischen Republik, in: *Handbuch des Oeffentlichen Rechts*, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 1. Halbbd., 6. Abt., Freiburg i. Br. 1886
- Mayerhofer, Ernest*, *Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst bei den Landes-, Kreis- und Bezirksbehörden im Kaiserthum Oesterreich*, 2. Aufl., Wien 1859
- Mayerhofer, Ernst*, *Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen*, Bd. 2, 5. Aufl., Wien 1896
- Orelli, Alois von*, Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Heinrich Marquardsen (Hrsg.), *Handbuch des Oeffentlichen Rechts*, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 1. Halbbd., 2. Abt., Freiburg i. Br. 1885
- Pražák, Georg*, Staatsbürgerschaft, in: Ernst Mischler / Josef Ulbrich (Hrsg.), *Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes*, Bd. 2, 2. Halbbd., 1. Aufl., Wien 1897

- Rieser, Walter*, Das Schweizerbürgerrecht, Bern 1892
Schollenberger, Johann Jacob, Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechts der Schweizerischen Kantone, Bd. 2: Das Verwaltungsrecht, Innere Verwaltung, Zürich 1898
Seydel, Max von, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, in: Handbuch des Oeffentlichen Rechts, 3. Aufl., Tübingen und Leipzig 1903
Swieczny, Friedrich, Das Heimatrecht in den kais. kön. österreichischen Kronländern mit constituirten Ortsgemeinden. Die Erwerbung und der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach den Bestimmungen der Staatsverträge und des bürgerlichen Rechtes in den nicht-ungarischen Ländern der Monarchie, 2. Aufl., Wien 1861
Torres Campos, Manuel, Das Staatsrecht des Königreichs Spanien, in: Handbuch des Öffentlichen Rechts, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 1. Halbbd., 8. Abt., Freiburg i. Br. 1889
Ulbrich, Josef, Oesterreichisches Staatsrecht, Tübingen 1909
Vauthier, Maurice, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien, in: Handbuch des Oeffentlichen Rechts, Bd. 4: Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten, 1. Halbbd., 5. Abt., Freiburg i. Br. 1892
Vesque von Püttlingen, Johann, Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich, Wien 1842
Vesque von Püttlingen, Johann, Handbuch des in Oesterreich geltenden Internationalen Privatrechtes, Wien 1860

Buchbesprechung: Bornhak, Allgemeine Staatslehre (1910)

- Bornhak, Conrad*, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1896
Bornhak, Conrad, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., Berlin 1909
Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., Berlin 1905

Buchbesprechung: Bredt, Zonenenteignung (1910)

- Bredt, Johann Victor*, Die Zonenenteignung und ihre Zulässigkeit in Preußen. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom öffentlichen Interesse, Leipzig 1909

Buchbesprechung: Hatschek, Allgemeines Staatsrecht (1910)

- Hatschek, Julius*, Allgemeines Staatsrecht auf rechtsvergleichender Grundlage, 3 Bde., Bd. 1: Das Recht der modernen Monarchie, Bd. 2: Das Recht der modernen Demokratie, Bd. 3: Das Recht der modernen Staatenverbindung, Leipzig 1909

Buchbesprechung: Hatschek, Interpellationsrecht (1910)

- Bezold, Ernst*, Materialien der deutschen Reichsverfassung, Bd. 2, Berlin 1873
Hatschek, Julius, Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit. Eine rechtsvergleichende Studie, Leipzig 1909

- Laband, Paul*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901
Seydel, Max, Commentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich, Würzburg 1873
Seydel, Max, Der deutsche Reichstag, in: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik 1880, S. 352–432

Buchbesprechungen: Lebon, Das Verfassungsrecht der
französischen Republik – Saripolos, Staatsrecht des Königreiches
Griechenland – Eyschen, Staatsrecht des Großherzogtums
Luxemburg (1910)

- Eyschen, Paul*, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Luxemburg, Tübingen 1910
Lebon, André, Das Verfassungsrecht der französischen Republik, Tübingen 1909
Saripolos, Nikolaus N., Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland, Tübingen 1909

Buchbesprechung: Spira, Wahlpflicht (1910)

- Emil Spira*, Die Wahlpflicht. Oeffentlich-rechtliche Studie, Wien 1909

Buchbesprechung: von Wieser, Recht und Macht (1910)

- Jellinek, Georg*, Die rechtliche Natur der Staatenverträge, Wien 1880
Lassalle, Ferdinand, Über Verfassungswesen – ein Vortrag gehalten in einem Berliner Bürger-Bezirks-Verein, Berlin 1862
Wieser, Friedrich Freiherr von, Recht und Macht, Sechs Vorträge, Leipzig 1910

Gesetzesverzeichnis

I. Sortierung nach Ländern

In das Gesetzesverzeichnis wurden alle generellen Normen sowie der Kremsierer Entwurf 1848–1849 aufgenommen. Reihungskriterien sind, in absteigender Folge, die Herkunftsrechtsordnung, das Erlassdatum und schließlich das Alphabet. Auf das Gesetzesverzeichnis folgt ein Verzeichnis der verwendeten Kurzbezeichnungen; dieses ist alphabetisch geordnet. Ausschließlich von Kelsen verwendete Abkürzungen und Kurzbezeichnungen sind kursiv gesetzt.

Gesetz	Abkürzung(en)
1. Österreich	
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, in: Patent vom 1. Junius 1811. Verlautbarung des bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten Deutschen Erbländer, JGS 4 (1811), Nr. 141	ABGB 1811
Allerhöchstes Patent vom 25. April 1848. Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates, PGS 76 (1848), Nr. 49	<i>Ah. Patent vom 25. April 1848</i> <i>Pillersdorfsche Verfassung</i>
Allerhöchstes Patent vom 9. May 1848. Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag, PGS 76 (1848), Nr. 57	WO 9.5.1848 <i>Ah. Patent vom 9. Mai 1848</i>
Proclamation [vom 16. May 1848]. Erklärung des ersten Reichstages als einen constituierenden nur mit einer Kammer und angeordnete Abänderung der früheren Wahlordnung, PGS 76 (1848), Nr. 65	<i>Proklamation vom 16. May 1848</i>
Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. May 1848, an sämtliche Länderchefs: Von Seiner k.k. Majestät angeordneten Aenderungen der provisorischen Wahlordnung, PGS 76 (1848), Nr. 75	WO Nov 30.5.1848 <i>Erlaß des k.k. Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1848 an sämtliche Länderchefs</i>
Entwurf einer Constitutionsurkunde für die österreichischen Staaten 1848–1849	Kremsierer Entwurf 1848–1849
Kaiserliches Manifest vom 4. März 1849 wodurch der Reichstag von Kremsier aufgelöset, und den Völkern Österreichs aus eigener Macht des Kaisers eine Reichsverfassung für das gesammte Kaiserthum Österreich verliehen wird, RGBI 1849/149	„oktroierte Märzverfassung“ <i>Verfassung vom 4. März 1849</i>

Gesetz	Abkürzung(en)
Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Österreich enthaltend, RGBl 1849/150	„oktroyierte Märzverfassung“ <i>Verfassung vom 4. März 1849</i>
Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, womit ein provisorisches Gemeinde-Gesetz erlassen wird, RGBl 1849/170	GemeindeG 1849 <i>provisorisches Gemeindegesetz</i>
Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/1	LVf Österreich unter der Enns 1849 <i>Landesverfassung für Österreich unter der Enns 1849</i>
Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/2	<i>Landesverfassung für Österreich ob der Enns 1849</i>
Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Salzburg sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/3	<i>Landesverfassung für Salzburg 1849</i>
Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Kärnten sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/8	<i>Landesverfassung für Kärnten 1849</i>
Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Krain sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/9	<i>Landesverfassung für Krain 1849</i>
Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/11	<i>Landesverfassung für Ober- und Niederschlesien 1849</i>
Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Steiermark sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/12	<i>Landesverfassung für Steiermark 1849</i>
Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für die Markgrafschaft Mähren sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/18	<i>Landesverfassung für Mähren 1849</i>
Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Königreich Böhmen sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/21	<i>Landesverfassung für Böhmen 1849</i>

Gesetz	Abkürzung(en)
Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/22	<i>Landesverfassung für Tirol (samt Vorarlberg) 1849</i>
Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns 1849, in: Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/1, S. 10–22	LWO Österreich unter der Enns 1849
Kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850 wodurch die Landesverfassung für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Markgrafschaft Istrien sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/26	<i>Landesverfassung Görz, Gradiska und Istrien 1850</i>
Verordnung des Ministers des Innern vom 7. März 1850, womit einige Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu dem provisorischen Gemeindegesetz vom 17. März 1849 ertheilt werden, RGBl 1850/116	<i>Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1850</i>
Kaiserliches Patent vom 12. April 1850 wodurch die Verfassung für die reichsunmittelbare Stadt Triest erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/139	LVf Triest 1850 <i>Landesverfassung Triest 1850</i>
Ministerialerlaß vom 30. August 1850, Z. 18515	MdI 30.08.1850 <i>Ministerialerlaß vom 30. August 1850</i>
Verordnung des k.k. Statthalters im Kronlande Niederösterreich vom 8. September 1850, Zahl 35540, an die 17 Bezirkshauptmannschaften, an die k.k. Stadthauptmannschaft in Wien und an den Wiener Magistrat in Betreff der für Ausländer von den Gemeinden zu ertheilenden bedingten Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband, LGBl 1850/63	
Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 19.12.1851, Z. 26.508/61 (nicht publiziert)	MdI 19.12.1851 <i>Ministerialerlaß vom 19. Dezember 1851</i>
Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über schwere Verbrechen und schwere Polizeübertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehungen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reichs, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und mit 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl 1852/117	StG 1852

Gesetz	Abkürzung(en)
Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 27. April 1854, gültig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, betreffend die Einfuhr, den Verkehr, das Ansbbringen, die Verbreitung und das Aufbewahren von Geldzeichen und Creditspapieren der revolutionären Propaganda, sowie die Nichtablieferung derselben an die Behörde, RGBl 1854/107	
Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 17. März 1855, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs und der Militärgränze, womit die Amtsinstruction für die rein politischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter erlassen wird, RGBl 1855/52	
Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 30. September 1857, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, womit eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren Gesetzes-Uebertretungen bekannt gemacht wird, für welche weder in dem allgemeinen Strafgesetze, noch in besonderen Verordnungen die Strafe bemessen ist, RGBl 1857/198	
Kaiserliches Diplom vom 20. Oktober 1860 zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, RGBl 1860/226	„Oktoberdiplom“
Kaiserliches Patent vom 20. Oktober 1860, womit das Statut über die Landesvertretung im Herzogthume Steiermark erlassen wird, RGBl 1860/227	LStat St 1860
Kaiserliches Patent vom 20. Oktober 1860, womit das Statut über die Landesvertretung im Herzogthume Kärnten erlassen wird, RGBl 1860/232	
Kaiserliches Patent vom 20. Oktober 1860, womit das Statut über die Landesvertretung im Herzogthume Salzburg erlassen wird, RGBl 1860/238	LStat S 1860
Kaiserliches Patent vom 20. Oktober 1860, womit das Statut über die Landesvertretung für die gefürstete Grafschaft Tirol erlassen wird, RGBl 1860/254	
Patent vom 28. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20	Februarpatent 1861
Grundgesetz über die Reichsvertretung, in: Patent vom 28. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20, Beilage I, S. 72–74	GG Reichsvertretung 1861 <i>Grundgesetz über die Reichsvertretung</i>

Gesetz	Abkürzung(en)
Landtags-Wahlordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in: Patent vom 28. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20, Beilage II a, S. 75–89 (81–89)	LWO Österreich unter der Enns 1861
Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol, in: Patent vom 28. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20, Beilage II d, S. 121–137	
Landes-Ordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für die Markgrafschaft Mähren, in: Patent vom 28. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20, Beilage II m, S. 249–264 idF LGBl 1906/1	LO Mähren 1905
Landtags-Wahlordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, in: Patent vom 28. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20, Beilage II o, S. 280–296 (286–294)	LWO Galizien 1861
Landtags-Wahlordnung in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Bukowina, in: Patent vom 28. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20, Beilage II p, S. 297–311 (303–310)	
Gesetz vom 5. März 1862, wirksam für die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, für die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain, Salzburg und Bukowina, für die Markgrafschaft Mähren, für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden, RGBl 1862/18	<i>Reichsgemeindeordnung Reichsgemeindegesetz</i>
Gesetz vom 17. Dezember 1862, wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit dem Herzogthume Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg,	StG Nov 1862

Gesetz	Abkürzung(en)
die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes, RGBl 1863/8	
Gemeinde-Wahlordnung, in: Gesetz vom 10. Juli 1863, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit eine Gemeinde-Ordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1863/13	<i>Istrianische G.W.O.</i>
Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Schlesien, in: Gesetz wirksam für das Herzogthum Schlesien, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1863/17	<i>G.W.O. Schlesien</i>
Gesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, RGBl 1863/105	HeimatsG 1863
– Gesetz vom 5. December 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R.G.Bl. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden, RGBl 1896/222	HeimatsG Nov 1896 <i>Heimatsgesetznovelle</i>
Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Salzburg, in: Gesetz, wirksam für das Herzogthum Salzburg, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1864/6	<i>G.W.O. Salzburg</i>
Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Kärnten, in: Gesetz vom 15. März 1864, wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit eine Gemeinde-Ordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1864/5	<i>G.W.O. Kärnten</i>
Gemeinde-Wahlordnung für das Königreich Böhmen, in: Gesetz vom 16. April 1864, wirksam für das Königreich Böhmen, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen wird, LGBl 1864/7	GWO Böhmen 1864 <i>böhmische G.W.O.</i>
Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark, in: Gesetz vom 2. Mai 1864, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1864/6	<i>G.W.O. Steiermark</i>
Gemeinde-Wahlordnung für das Königreich Dalmatien, in: Gesetz wirksam für das Königreich Dalmatien, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1865/1	GWO Dalmatien 1864
Gemeinde-Wahlordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol, in: Gesetz, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1866/1	<i>G.W.O. Tirol</i>

Gesetz	Abkürzung(en)
Gemeindewahlordnung für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, in: Gesetz vom 12. August 1866, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau über die Einrichtung der Gemeinden und über die Gemeindewahlordnung, LGBl 1866/19	<i>G.W.O für Galizien</i>
Gesetz vom 15. November 1867, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBl 1867/131	StG Nov 1867
Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl 1867/141–147	„Dezemberverfassung“
Gesetz vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, RGBl 1867/141	StGG Reichsvertretung 1867
– idF RGBl 1873/40	StGG Reichsvertretung 1867 idF RGBl 1873/40
– Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R.G.Bl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 162, abgeändert und ergänzt werden, RGBl 1896/168	StGG Reichsvertretung 1867 idF RGBl 1896/168
– idF RGBl 1907/15, 16	StGG Reichsvertretung 1867 idF RGBl 1907/15, 16
– idF RGBl 1907/17	
Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/142	
Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, RGBl 1867/143	StGG Reichsgericht 1867
Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die richterliche Gewalt, RGBl 1867/144	StGG richterliche Gewalt 1867
Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, RGBl 1867/145	
Gesetz vom 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, RGBl 1867/146	
Gesetz vom 21. December 1867, womit der Zeitpunkt bestimmt wird, mit welchem das Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen	

Gesetz	Abkürzung(en)
Königreiche und Länder, das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, endlich das Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, in Wirksamkeit zu treten haben, RGBl 1867/147	
Gesetz vom 29. Juni 1868, über die Durchführung von unmitttelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, RGBl 1868/82	NotwahlG 1868
Gesetz vom 25. December 1868, zur Einführung einer Concursordnung, RGBl 1869/1	KO 1868
Gesetz vom 18. April 1869, betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse, RGBl 1869/44	
Gesetz vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, RGBl 1873/41	RWO 1873 R.W.O. <i>Reichsratswahlordnung von 1873</i> <i>RRWO von 1873</i> <i>alte Reichsratswahlordnung</i> (in: Kommentar zur Reichsratswahlordnung (1907)) <i>geltende Reichsratswahlordnung</i> (in: Wählerlisten und Reklamationsrecht (1906))
– Gesetz vom 2. October 1882, womit einige Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 41) abgeändert werden, RGBl 1882/142	RWO 1873 idF RGBl 1882/142
– Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird, RGBl 1896/169	RWO 1873 idF RGBl 1896/169
Gesetz vom 12. Mai 1873, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes, RGBl 1873/94	GOG RR 1873
Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, Beschluß vom 2. März 1875	
Gesetz vom 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, RGBl 1876/36	
Gesetz vom 22. October 1875, wodurch in theilweiser Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.G.Bl. Nr. 143) Bestimmungen über die Entscheidung von	<i>Kompetenzkonfliktgesetz</i>

Gesetz	Abkürzung(en)
<p>Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden, RGBl 1876/37</p> <p>s(1,210) Gesetz vom 19. Juli 1877, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden, RGBl 1877/67</p>	
<p>Gesetz vom 28. Mai 1881, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, RGBl 1881/47</p>	WucherG 1881
<p>Gesetz vom 25. Mai 1883, über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, RGBl 1883/78</p>	ExekutionsvereitelungsG 1883
<p>Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl 1885/89</p>	VagabundenG 1885
<p>Gesetz vom 11. April 1889, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, RGBl 1889/41</p>	WehrG 1889
<p>Gesetz vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Jurisdictionsnorm), RGBl 1895/111</p>	JN 1895
<p>Gesetz vom 12. Mai 1896, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörde getroffen werden, RGBl 1896/101</p>	
<p>Gesetz vom 23. Juli 1904, womit mehrere Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. März 1864, L.G.Bl. Nr. 5, dann das Gesetz vom 16. April 1874, L.G.Bl. Nr. 26, über die Errichtung von Verwaltungsgemeinden, sowie das Gesetz vom 21. Jänner 1882, LGBl Nr. 23, und das Gesetz vom 3. Juni 1892, LGBl Nr. 31, außer Kraft gesetzt oder geändert werden und womit eine neue Gemeindevahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statut erlassen wird, LGBl 1904/76</p>	GWO Österreich unter der Enns 1904
<p>Landesgesetz vom 27. November 1905, wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien, mit welchem eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird, LGBl 1906/2</p>	LWO Mähren 1905
<p>Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBl 1907/17</p>	RWO 1907 <i>Reichsratswahlordnung</i>

Gesetz	Abkürzung(en)
Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, RGBl 1907/18	SchutzG Wahlfreiheit 1907
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1907, Z. 1145/M. I., betreffend Erläuterungen zur Reichsratswahlordnung (An alle Landeschefs.), in: Verordnungsblatt des k.k. Ministeriums des Innern 7 (1907), 15.2.1907, Nr. 3, S. 105–130	Erlaß MdI zur RWO 1907
Gesetz vom 13. Februar 1907, womit in Gemäßheit des § 4 der mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, R.G.Bl. Nr. 17, erlassenen Reichsratswahlordnung im Erzherzogtume Österreich unter der Enns die Wahlpflicht eingeführt wird, LGBl 1907/6	WahlpflichtG Österreich unter der Enns 1907
Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, StGBI 1919/48	
Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, StGBI 1920/451	
Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), BGBl 1920/1	B-VG 1920
Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 367 von 1925 (Zweite Bundes-Verfassungsnovelle), BGBl 1929/392	
Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl 1929/393	
2. Belgien	
Constitution du Royaume de Belgique du 7 février 1831	
Loi sur la naturalisation du 6 août 1881	
Gesetz zur Änderung der Verfassung vom 7. September 1893 in: Moniteur Belge, Journal officiel 1893, Nr. 252, S. 2841–2851	
Loi relative à la formation des listes des électeurs pour les Chambres législatives du 12 Avril 1894 in: Moniteur Belge, Journal officiel 1894, Nr. 105, S. 1121–1132	WahlG Belgien 1894
3. Dänemark	
Danmarks Riges Grundlov af 5. juni 1849 (Dänische Verfassung vom 5.7.1849 i.d.F. vom 28.7.1866)	
Lov nr. 42 af 19. marts 1898 om dansk infødsret (Dänisches Staatsbürgerschaftsgesetz vom 19.3.1898)	

Gesetz	Abkürzung(en)
4. Deutschland	
Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869, Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, S. 145	WahlG Norddeutscher Bund 1869 <i>Wahlgesetz für den deutschen Reichstag</i>
Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (BGBl. S. 145) vom 28. Mai 1870, Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, S. 275, i.d.F. RGBl. 1903, S. 202	Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903
Bekanntmachung betreffend Anlage D des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 vom 8. September 1898, Centralblatt für das Deutsche Reich (1898), S. 393–396	
Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, S. 355	BStG Deutsches Reich 1870 <i>Reichsgesetz vom 1. Juli 1879</i>
Verfassung des Deutschen Bundes, abgedruckt in: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 627	
Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870, Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, S. 650	
Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870.; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage, RGBl. 1871, S. 9	
Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches. Vom 16. April 1871, RGBl. S. 63	
Ministerialerlaß vom 9. Mai 1871, den Vollzug des Norddeutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 betreffend, Nr. 4756	Ministerialerlass 9.5.1871
Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873, RGBl. S. 161	
Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874, Preußische Gesetzsammlung 1874, S. 221	
Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.8.1919, RGBl. S. 1383	WRV 1919
Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933, RGBl. I S. 175	

Gesetz	Abkürzung(en)
5. England	
Act to amend the Representation of the People in England and Wales 1832 (2 & 3 Will IV c. 45)	WahlG England 1832
Representation of the People Act 1867 (30 & 31 Vict. c. 102)	WahlG England 1867
Naturalization Act 1870 (33 Vict. c. 14)	
Parliamentary and Municipal Registration Act 1878 (41 & 42 Vict. c. 26)	WahlG England 1878
6. Frankreich	
Décret relative à la constitution des assemblées primaires et des assemblées administratives du 22 décembre 1789, in: J. B. Duvergier (Hrsg.), Collection complète des Lois, Décrets, Ordonnances, Réglemens, Avis du Conseil d'État, Bd. 1, 2. Aufl., Paris 1834, S. 73–89	
La Constitution du 3 Septembre 1791 in: J. B. Duvergier (Hrsg.), Collection complète des Lois, Décrets, Ordonnances, Réglemens, Avis du Conseil d'État, Bd. 3, 2. Aufl., Paris 1834, S. 239–257, auch in: Musée des archives nationales, Nr. 1239	Verf Frankreich 1791 <i>Verfassung von 1792</i>
Loi du 5 février 1817, in: Le Moniteur Universel du 8 février 1817, N° 39, S. 136	
Loi sur la Révision annuelle des Listes électorales et du Jury, du 2 juillet 1828, in: Bulletin des Lois du Royaume de France 1829, 8 ^e série, N° 239, S. 1–9	WahlG Frankreich 1828 <i>Gesetz über die Wahllisten vom Jahre 1828</i> <i>Wahllistengesetz</i>
Loi électorale du 15 mars 1849, in: Bulletin des lois du Royaume de France 1849, 10 série, III, No. 1182, S. 227	
Décret organique pour l'élection des Députés au Corps législatif du 2 février 1852 in: Bulletin des lois de la République Française 1852, Série 10, Nr. 3636, S. 249–258	
Loi relative à la Naturalisation du 29 Juin 1867 in: Bulletin des lois de l'Empire Français 1867, 11 ^e série, N° 1503, S. 795–796	StAG Frankreich 1867
Loi relative à l'Électorat municipal, du 7 juillet 1874 in: Bulletin des Lois de la République Française 1875, 12 ^e série, N° 215, S. 1–3	WahlG Frankreich 1874 <i>Gesetz von 1875</i>
Loi organique sur l'élection des Députés du 30 Novembre 1875 in: Bulletin des Lois de la République Française 1876, 12 ^e série, N° 279, S. 1017–1021	
7. Italien	
Codice Civile per il regno d'Italia 1887	

Gesetz	Abkürzung(en)
Legge politica elettorale nr. 83 approvata con Regio Decreto il 28 marzo 1895 e pubblicata sulla Gazzetta Ufficiale nr. 75 il 29 marzo 1895	WahlG Italien 1895
8. Luxemburg	
Gesetz vom 5. März 1884, die Kammer- und Gemeindewahlen betreffend in: Memorial des Großherzogthums Luxemburg, Nr. 15, 1. April 1884	WahlG Luxemburg 1884
9. Niederlande	
Wet van 7 September 1896, tot regeling van het kiesrecht en de benoeming van afgevaardigden ter Eerste en Tweede Kamer der Staten-Generaal, Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden (1896), Nr. 154, S. 119–132	WahlG Niederlande 1896
10. Norwegen	
Kongeriget Norges Grundlov, given i Rigsforsamlingen paa Eidsvold den 17de Mai 1814 (Verfassung von Norwegen vom 17.5.1814)	Verf Norwegen 1814
Lov 21. april 1888 om norsk statsborgerskap § 3 (Norwegisches Staatsbürgerschaftsgesetz vom 21.4.1888)	
11. Schweden	
Lag (1894:71) om svenskt medborgarskap (Schwedisches Mitbürgergesetz vom 1.10.1894)	
11. Schweiz	
Bundesgesetz betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe. (Vom 3. Heumonat 1876); Schweizerisches Bundesblatt, 28. Jahrgang, Bd. 3, Nr. 37.	StAG Schweiz 1876
12. Spanien	
Ley provisional de registro civil de 17 de junio de 1870 in: Gaceta de Madrid de 20 de junio de 1870	
13. Ungarn	
1874. évi XXXIII. törvénycikk az 1848:V. törvénycikk és az erdélyi II. törvénycikk módosításáról és kiegészítéséről (Gesetzesartikel XXXIII aus dem Jahre 1874 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzesartikels 1848:V und des siebenbürgischen Gesetzesartikels II aus dem Jahre 1848)	WahlG Ungarn 1874
1876. évi XVIII. törvénycikk az országgyűlési képviselők választásáról szóló 1874:XXXIII. tc. némely intézkedéseinek módosításáról (Gesetzesartikel XVIII aus dem Jahre 1876 zur Änderung einiger Massnahmen des GA 1874:XXXIII über die Wahl der Parlamentsabgeordneten)	WahlG Ungarn 1876

II. Sortierung nach Abkürzungen

Abkürzung	Gesetz
ABGB 1811	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, in: Patent vom 1. Junius 1811. Verlautbarung des bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten Deutschen Erbländer, JGS 4 (1811), Nr. 141
<i>Ah. Patent vom 25. April 1848</i>	Allerhöchstes Patent vom 25. April 1848. Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates, PGS 76 (1848), Nr. 49
<i>Ah. Patent vom 9. Mai 1848</i>	Allerhöchstes Patent vom 9. May 1848. Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag, PGS 76 (1848), Nr. 57
<i>alte Reichsratswahlordnung (in: Kommentar zur Reichsratswahlordnung (1907))</i>	Gesetz vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, RGBl 1873/41
<i>böhmische G.W.O.</i>	Gemeinde-Wahlordnung für das Königreich Böhmen, in: Gesetz vom 16. April 1864, wirksam für das Königreich Böhmen, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen wird, LGBl 1864/7
BStG Deutsches Reich 1870	Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, S. 355
B-VG 1920	Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), BGBl 1920/1
„Dezemberverfassung“	Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, RGBl 1867/141–147
<i>Erlaß des k.k. Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1848 an sämtliche Länderchefs</i>	Erlaß des k.k. Ministeriums des Innern vom 30. May 1848, an sämtliche Länderchefs: Von Seiner k. k. Majestät angeordneten Aenderungen der provisorischen Wahlordnung, PGS 76 (1848), Nr. 75
<i>Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1850</i>	Verordnung des Ministers des Innern vom 7. März 1850, womit einige Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu dem provisorischen Gemeindegesetz vom 17. März 1849 ertheilt werden, RGBl 1850/116
Erllass MdI zur RWO 1907	Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1907, Z. 1145/M. I., betreffend Erläuterungen zur Reichsratswahlordnung (An alle Landeschefs.), in: Verwaltungsblatt des k.k. Ministeriums des Innern 7 (1907), 15.2.1907, Nr. 3, S. 105–130
ExekutionsvereitelungsG 1883	Gesetz vom 25. Mai 1883, über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, RGBl 1883/78

Abkürzung	Gesetz
Februarpatent 1861	Patent vom 28. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20
<i>geltende Reichsratswahlordnung</i> (in: Wählerlisten und Reklamationsrecht (1906))	Gesetz vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, RGBl 1873/41
GemeindeG 1849	Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, womit ein provisorisches Gemeinde-Gesetz erlassen wird, RGBl 1849/170
<i>Gesetz über die Wahllisten vom Jahre 1828</i>	Loi sur la Révision annuelle des Listes électorales et du Jury, du 2 juillet 1828, in: Bulletin des Lois du Royaume de France 1829, 8 ^e série, N ^o 239, S. 1–9
<i>Gesetz von 1875</i>	Loi relative à l'Électorat municipal, du 7 juillet 1874 in: Bulletin des Lois de la République Française 1875, 12 ^e série, N ^o 215, S. 1–3
GG Reichsvertretung 1861	Grundgesetz über die Reichsvertretung, in: Patent vom 28. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20, Beilage I, S. 72–74
GOG RR 1873	Gesetz vom 12. Mai 1873, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes, RGBl 1873/94
<i>Grundgesetz über die Reichsvertretung</i>	Grundgesetz über die Reichsvertretung, in: Patent vom 28. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGBl 1861/20, Beilage I, S. 72–74
GWO Böhmen 1864	Gemeinde-Wahlordnung für das Königreich Böhmen, in: Gesetz vom 16. April 1864, wirksam für das Königreich Böhmen, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen wird, LGBL 1864/7
GWO Dalmatien 1864	Gemeinde-Wahlordnung für das Königreich Dalmatien, in: Gesetz wirksam für das Königreich Dalmatien, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBL 1865/1
<i>G.W.O für Galizien</i>	Gemeindewahlordnung für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, in: Gesetz vom 12. August 1866, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau über die Einrichtung der Gemeinden und über die Gemeindewahlordnung, LGBL 1866/19
<i>G.W.O. Kärnten</i>	Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Kärnten, in: Gesetz vom 15. März 1864, wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit eine Gemeinde-Ordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBL 1864/5
GWO Österreich unter der Enns 1904	Gesetz vom 23. Juli 1904, womit mehrere Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. März 1864, L.G.Bl. Nr. 5, dann das Gesetz vom 16. April

Abkürzung	Gesetz
	1874, L.G.Bl. Nr. 26, über die Errichtung von Verwaltungsgemeinden, sowie das Gesetz vom 21. Jänner 1882, LGBl Nr. 23, und das Gesetz vom 3. Juni 1892, LGBl Nr. 31, außer Kraft gesetzt oder geändert werden und womit eine neue Gemeindevahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statut erlassen wird, LGBl 1904/76
<i>G.W.O. Salzburg</i>	Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Salzburg, in: Gesetz, wirksam für das Herzogthum Salzburg, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1864/6
<i>G.W.O. Schlesien</i>	Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Schlesien, in: Gesetz wirksam für das Herzogthum Schlesien, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1863/17
<i>G.W.O. Steiermark</i>	Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark, in: Gesetz vom 2. Mai 1864, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1864/6
<i>G.W.O. Tirol</i>	Gemeinde-Wahlordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol, in: Gesetz, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1866/1
HeimatsG 1863	Gesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, RGBl 1863/105
HeimatsG Nov 1896	Gesetz vom 5. December 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R.G.Bl. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden, RGBl 1896/222
<i>Heimatsgesetznovelle</i>	Gesetz vom 5. December 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R.G.Bl. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden, RGBl 1896/222
<i>Istrianische G.W.O.</i>	Gemeinde-Wahlordnung, in: Gesetz vom 10. Juli 1863, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit eine Gemeinde-Ordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden, LGBl 1863/13
JN 1895	Gesetz vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Jurisdictionsnorm), RGBl 1895/111
KO 1868	Gesetz vom 25. December 1868, zur Einführung einer Concursordnung, RGBl 1869/1
<i>Kompetenzkonfliktgesetz</i>	Gesetz vom 22. October 1875, wodurch in theilweiser Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.G.Bl. Nr. 143) Bestimmungen über die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Ge-

Abkürzung	Gesetz
	richten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden, RGBl 1876/37
Kremsierer Entwurf 1848–1849	Entwurf einer Constitutionsurkunde für die österreichischen Staaten 1848–1849
<i>Landesverfassung für Böhmen 1849</i>	Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Königreich Böhmen sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/21
<i>Landesverfassung für Kärnten 1849</i>	Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Kärnten sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/8
<i>Landesverfassung für Krain 1849</i>	Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Krain sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/9
<i>Landesverfassung für Mähren 1849</i>	Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für die Markgrafschaft Mähren sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/18
<i>Landesverfassung für Ober- und Niederschlesien 1849</i>	Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/11
<i>Landesverfassung für Oesterreich ob der Enns 1849</i>	Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/2
<i>Landesverfassung für Oesterreich unter der Enns 1849</i>	Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/1
<i>Landesverfassung für Salzburg 1849</i>	Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Salzburg sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/3
<i>Landesverfassung für Steiermark 1849</i>	Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Steiermark sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/12
<i>Landesverfassung für Tirol (samt Vorarlberg) 1849</i>	Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGBl 1850/22

Abkürzung	Gesetz
<i>Landesverfassung Görz, Gradiska und Istrien 1850</i>	Kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850 wodurch die Landesverfassung für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Markgrafschaft Istrien sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGeBl 1850/26
<i>Landesverfassung Triest 1850</i>	Kaiserliches Patent vom 12. April 1850 wodurch die Verfassung für die reichsunmittelbare Stadt Triest erlassen und verkündet wird, RGeBl 1850/139
LO Mähren 1905	Landes-Ordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für die Markgrafschaft Mähren, in: Patent vom 28. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGeBl 1861/20, Beilage II m, S. 249–264 idF LGeBl 1906/1
LStat S 1860	Kaiserliches Patent vom 20. Oktober 1860, womit das Statut über die Landesvertretung im Herzogthume Salzburg erlassen wird, RGeBl 1860/238
LStat St 1860	Kaiserliches Patent vom 20. Oktober 1860, womit das Statut über die Landesvertretung im Herzogthume Steiermark erlassen wird, RGeBl 1860/227
LVf Österreich unter der Enns 1849	Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGeBl 1850/1
LVf Triest 1850	Kaiserliches Patent vom 12. April 1850 wodurch die Verfassung für die reichsunmittelbare Stadt Triest erlassen und verkündet wird, RGeBl 1850/139
LWO Galizien 1861	Landtags-Wahlordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, in: Patent vom 28. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGeBl 1861/20, Beilage II o, S. 280–296 (286–294)
LWO Mähren 1905	Landesgesetz vom 27. November 1905, wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien, mit welchem eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird, LGeBl 1906/2
LWO Österreich unter der Enns 1849	Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns 1849, in: Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird, RGeBl 1850/1, S. 10–22
LWO Österreich unter der Enns 1861	Landtags-Wahlordnung, in: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in: Patent vom 28. Februar 1861. Die Verfassung der österreichischen Monarchie, nebst zwei Beilagen, RGeBl 1861/20, Beilage II a, S. 75–89 (81–89)

Abkürzung	Gesetz
MdI 19.12.1851	Erlass des Ministeriums des Inneren vom 19.12.1851, Z. 26.508/61 (nicht publiziert)
MdI 30.08.1850	Ministerialerlaß vom 30. August 1850, Z. 18515
Ministerialerlass 9.5.1871	Ministerialerlaß vom 9. Mai 1871, den Vollzug des Norddeutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 betreffend, Nr. 4756
<i>Ministerialerlaß vom 19. Dezember 1851</i>	Erlass des Ministeriums des Inneren vom 19.12.1851, Z. 26.508/61 (nicht publiziert)
<i>Ministerialerlaß vom 30. August 1850</i>	Ministerialerlaß vom 30. August 1850, Z. 18515
NotwahlG 1868	Gesetz vom 29. Juni 1868, über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, RGBl 1868/82
„Oktoberdiplom“	Kaiserliches Diplom vom 20. Oktober 1860 zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, RGBl 1860/226
„oktroierte März- verfassung“	Kaiserliches Manifest vom 4. März 1849 wodurch der Reichstag von Kremsier aufgelöset, und den Völkern Österreichs aus eigener Macht des Kaisers eine Reichsverfassung für das gesammte Kaiserthum Österreich verliehen wird, RGBl 1849/149
„oktroierte März- verfassung“	Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Österreich enthaltend, RGBl 1849/150
<i>Pillersdorfsche Ver- fassung</i>	Allerhöchstes Patent vom 25. April 1848. Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates, PGS 76 (1848), Nr. 49
<i>Proklamation vom 16. May 1848</i>	Proclamation [vom 16. May 1848]. Erklärung des ersten Reichstages als einen constituierenden nur mit einer Kammer und angeordnete Abänderung der früheren Wahlordnung, PGS 76 (1848), Nr. 65
<i>provisorisches Ge- meindegesetz</i>	Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, womit ein provisorisches Gemeinde-Gesetz erlassen wird, RGBl 1849/170
<i>Reichsgemeindege- setz</i>	Gesetz vom 5. März 1862, wirksam für die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, für die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain, Salzburg und Bukowina, für die Markgrafschaft Mähren, für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindegewesens vorgezeichnet werden, RGBl 1862/18
<i>Reichsgemeindeord- nung</i>	Gesetz vom 5. März 1862, wirksam für die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern

Abkürzung	Gesetz
	Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, für die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain, Salzburg und Bukowina, für die Markgrafschaft Mähren, für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden, RGBl 1862/18
<i>Reichsgesetz vom 1. Juli 1879</i>	Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, S. 355
<i>Reichsratswahlordnung</i>	Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBl 1907/17
<i>Reichsratswahlordnung von 1873</i>	Gesetz vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, RGBl 1873/41
<i>RRWO von 1873</i>	Gesetz vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, RGBl 1873/41
<i>R.W.O.</i>	Gesetz vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, RGBl 1873/41
<i>RWO 1873</i>	Gesetz vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, RGBl 1873/41
<i>RWO 1873 idF RGBl 1882/142</i>	– Gesetz vom 2. October 1882, womit einige Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 41) abgeändert werden, RGBl 1882/142
<i>RWO 1873 idF RGBl 1896/169</i>	– Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird, RGBl 1896/169
<i>RWO 1907</i>	Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBl 1907/17
<i>SchutzG Wahlfreiheit 1907</i>	Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, RGBl 1907/18
<i>StAG Frankreich 1867</i>	Loi relative à la Naturalisation du 29 Juin 1867 in: Bulletin des lois de l'Empire Français 1867, 11 ^e série, N ^o 1503, S. 795–796
<i>StAG Schweiz 1876</i>	Bundesgesetz betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe. (Vom 3. Heumonate 1876); Schweizerisches Bundesblatt, 28. Jahrgang, Bd. 3, Nr. 37.
<i>StG 1852</i>	Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über schwere Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen als al-

Abkürzung	Gesetz
	leiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehungen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reichs, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und mit 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl 1852/117
StG Nov 1862	Gesetz vom 17. Dezember 1862, wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit dem Herzogthume Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes, RGBl 1863/8
StG Nov 1867	Gesetz vom 15. November 1867, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBl 1867/131
StGG Reichsgericht 1867	Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, RGBl 1867/143
StGG Reichsvertretung 1867	Gesetz vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, RGBl 1867/141
StGG Reichsvertretung 1867 idF RGBl 1873/40	– idF RGBl 1873/40
StGG Reichsvertretung 1867 idF RGBl 1896/168	– Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R.G.Bl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 162, abgeändert und ergänzt werden, RGBl 1896/168
StGG Reichsvertretung 1867 idF RGBl 1907/15, 16	– idF RGBl 1907/15, 16
StGG richterliche Gewalt 1867	Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die richterliche Gewalt, RGBl 1867/144
VagabundenG 1885	Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl 1885/89
Verf Frankreich 1791	La Constitution du 3 Septembre 1791 in: J. B. Duvergier (Hrsg.), Collection complète des Lois, Décrets, Ordonnances, Règlements, Avis du Conseil d'État, Bd. 3, 2. Aufl., Paris 1834, S. 239–257, auch in: Musée des archives nationales, Nr. 1239

Abkürzung	Gesetz
Verf Norwegen 1814	Kongeriget Norges Grundlov, given i Rigsforsamlingen paa Eidsvold den 17de Mai 1814 (Verfassung von Norwegen vom 17.5.1814)
<i>Verfassung vom 4. März 1849</i>	Kaiserliches Manifest vom 4. März 1849 wodurch der Reichstag von Kremsier aufgelöset, und den Völkern Österreichs aus eigener Macht des Kaisers aus eigener Macht eine Reichsverfassung für das gesammte Kaiserthum Österreich verliehen wird, RGBl 1849/149
<i>Verfassung vom 4. März 1849</i>	Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Österreich enthaltend, RGBl 1849/150
<i>Verfassung von 1792</i>	La Constitution du 3 Septembre 1791 in: J. B. Duvergier (Hrsg.), Collection complète des Lois, Décrets, Ordonnances, Réglemens, Avis du Conseil d'État, Bd. 3, 2. Aufl., Paris 1834, S. 239–257, auch in: Musée des archives nationales, Nr. 1239
WahlG Belgien 1894	Loi relative à la formation des listes des électeurs pour les Chambres législatives du 12 Avril 1894 in: Moniteur Belge, Journal officiel 1894, Nr. 105, S. 1121–1132
WahlG England 1832	Act to amend the Representation of the People in England and Wales 1832 (2 & 3 Will IV c. 45)
WahlG England 1867	Representation of the People Act 1867 (30 & 31 Vict. c. 102)
WahlG England 1878	Parliamentary and Municipal Registration Act 1878 (41 & 42 Vict. c. 26)
WahlG Frankreich 1828	Loi sur la Révision annuelle des Listes électorales et du Jury, du 2 juillet 1828, in: Bulletin des Lois du Royaume de France 1829, 8 ^e série, N ^o 239, S. 1–9
WahlG Frankreich 1874	Loi relative à l'Électorat municipal, du 7 juillet 1874 in: Bulletin des Lois de la République Française 1875, 12 ^e série, N ^o 215, S. 1–3
WahlG Italien 1895	Legge politica elettorale nr. 83 approvata con Regio Decreto il 28 marzo 1895 e pubblicata sulla Gazzetta Ufficiale nr. 75 il 29 marzo 1895
WahlG Luxemburg 1884	Gesetz vom 5. März 1884, die Kammer- und Gemeindewahlen betreffend in: Memorial des Großherzogthums Luxemburg, Nr. 15, 1. April 1884
WahlG Niederlande 1896	Wet van 7 September 1896, tot regeling van het kiesrecht en de benoeming van afgevaardigden ter Eerste en Tweede Kamer der Staten-Generaal, Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden (1896), Nr. 154, S. 119–132
WahlG Norddeutscher Bund 1869	Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869, Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, S. 145
WahlG Ungarn 1874	1874. évi XXXIII. törvénycikk az 1848:V. törvénycikk és az erdélyi II. törvénycikk módosításáról és kiegészítéséről (Gesetzesartikel XXXIII aus dem Jahre 1874 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzesar-

Abkürzung	Gesetz
	tikel 1848:V und des siebenbürgischen Gesetzesartikels II aus dem Jahre 1848)
WahlG Ungarn 1876	1876. évi XVIII. törvénycikk az országgyűlési képviselők választásáról szóló 1874:XXXIII. tc. némely intézkedéseinek módosításáról (Gesetzesartikel XVIII aus dem Jahre 1876 zur Änderung einiger Massnahmen des GA 1874:XXXIII über die Wahl der Parlamentsabgeordneten)
<i>Wahlgesetz für den deutschen Reichstag</i>	Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869, Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, S. 145
<i>Wahllistengesetz</i>	Loi sur la Révision annuelle des Listes électorales et du Jury, du 2 juillet 1828, in: Bulletin des Lois du Royaume de France 1829, 8 ^e série, N ^o 239, S. 1–9
WahlpflichtG Österreich unter der Enns 1907	Gesetz vom 13. Februar 1907, womit in Gemäßheit des § 4 der mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, R.G.Bl. Nr. 17, erlassenen Reichsratswahlordnung im Erzherzogtume Österreich unter der Enns die Wahlpflicht eingeführt wird, LGBl 1907/6
Wahlreglement Deutsches Reich 1870/1903	Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (BGBl S. 145) vom 28. Mai 1870, Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, S. 275, i.d.F. RGBl. 1903, S. 202
WehrG 1889	Gesetz vom 11. April 1889, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, RGBl 1889/41
WO 9.5.1848	Allerhöchstes Patent vom 9. May 1848. Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag, PGS 76 (1848), Nr. 57
WO Nov 30.5.1848	Proclamation [vom 16. May 1848]. Erklärung des ersten Reichstages als einen constituierenden nur mit einer Kammer und angeordnete Abänderung der früheren Wahlordnung, PGS 76 (1848), Nr. 65
WRV 1919	Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.8.1919, RGBl. S. 1383
WucherG 1881	Gesetz vom 28. Mai 1881, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, RGBl 1881/47

Personenregister

Das Personenregister bezieht sich sowohl auf die Schriften Kelsens als auch auf die Herausgeberrede. Letztere umfasst neben den editorischen Anmerkungen und den Editorischen Berichten auch die Chronik und den Stammbaum Hans Kelsens. Stichwort-Nachweise aus Kelsens Haupttext werden durch die Angabe der Seite geführt, Nachweise aus Kelsens Anmerkungen durch die Angabe der Seite und – verbunden durch einen Punkt – der petit gesetzten Anmerkungszahl respektive dem petit gesetzten Anmerkungsasteriskus (Bsp.: 246.1 oder 302.*). Die Herausgeberrede wird im Grundsatz wie die Autorenrede behandelt; zur Unterscheidung werden die Fundstellen für editorische Ausführungen indes mit einem normal gesetzten Asteriskus * versehen (Bsp.: 617* oder 173.161* oder 19.**). Halbfett gesetzte Zahlen markieren die Fundstelle einer editorischen Personenerläuterung in einem Beitrag.

A

Abaelard, Peter 162.90*
Adenauer, Konrad 77.228*
Adler, Max 61, **61.159***, 61.161*
Adler, Sigmund 34f., **34.32***
Adolf von Altena 142.14*
Aegidius Colonna s. *Ägidius Romanus*
Aeneas s. *Äneas*
Aeneas Sylvius s. *Äneas Silvius*
Ägidius Romanus 161, **161.87***, 165, 166,
167, 169.140*, 252.1, 258, 260.1, 293
Ägidius von Rom s. *Ägidius Romanus*
Aimon von Tarentaise 142.14*
Alberico da Rosciate 294, 294.1003*
Alberico de Rosciate s. *Albericus da Rosciate*
Alexander der Große 146, 146.30*
Alexander Neckham s. *Neckham, Alexander*
Alexander Nequam s. *Neckham, Alexander*
Alexander von Leysburg/Leysberg s. *Alexander von Roes*
Alexander von Roes 173, **173.161***
Alighieri, Dante s. *Dante Alighieri*
Anastasius I. 164.109*
Andrássy Jr., Graf Gyula 53.124*
Andreae s. *Johannes Andreae*
Äneas 199.350*
Äneas Silvius 294, **294.1000***
Anschütz, Gerhard 20.3*, **39.58***, 95*

Antona-Traversi, Camillo 191
Antonio Nuvolone da Camilla s. *Antonio von Luni*
Antonio von Luni 208.427*
Arendt, Hannah 89.275*
Aristoteles 82, 158–165, **158.67***, 160.79*,
177, 198, 198.343*, 211, 214, 215, 216, 220,
226, 227, 229, 229.601*, 230, 284, 285,
285.1, 285.2, 289, 290.990*
Arz von Straussenburg, Arthur Freiherr
von 49.107*
Augustino/Agostino Trionfo s. *Augustinus Triumphus*
Augustinus Triumphus 174, **174.172***, 246.1,
247, 252, 259.1, 260.1, 263.2, 293
Augustinus von Hippo 158, **158.66***, 166.2,
177, 185, 188.1, 195, 206, 274, 283, 284,
287, 288, 292
Augustus 224, **224.548***, 225, 239.2, 272,
272.100*, 290.989*, 292
Austerlitz, Friedrich 75.221*
Austin, John 42, **42.68***
Averroes 160.79*

B

Bahr, Hermann 32.16*
Barbarossa s. *Friedrich I.*
Bartolus de Sassoferrato 294, **294.1001***

Bartolus de Saxoferrato s. *Bartolus de Sassoferato*
 Bauch, Bruno 21.10*
 Bauer, Otto 61, 61.159*, 61.160*
 Beatrice 268, 268.891*
 Becket(t), Thomas 162.90*
 Bellovacensis, Vinzenz von 161.84*, 161 f.
 Benedetto Caetani s. *Bonifaz VIII.*
 Benedikt V. 259.826*
 Benedikt XII. 295.1009*
 Benedikt XV. 193.311*
 Beneš, Edvard 52, 52.122*, 87 f.
 Benjamin, Walter 617*
 Bentham, Jeremy 42.68*
 Bernatzik, Edmund 36.39*, 37, 37.45*, 40, 43, 44, 44.85*, 54, 57, 57.140*, 67.191*, 135, 139, 139.4*, 592*, 597*
 Bernegger, Matthias 75.221*
 Bernstein, Eduard 22.14*
 Bertrand de Got s. *Clemens V.*
 Bertrand du Pouget 193.310*
 Bertrando del Pogetto s. *Bertrand du Pouget (Poyet, Poujet)*
 Bezold, Ernst 579.4*
 Birkenstetten, Karl Freiherr Czapp von 49.109*
 Bloch, Alfred 75.201*
 Bloch, Ernst 41.62*
 Bodin, Jean 296, 296.1012*
 Boëthius 290, 290.990*
 Bonaventura von Bagnoregio 161.85*
 Bondi, Bertha (geb. Prager) 46.93*
 Bondi, Ferdinand 46.93*
 Bondi, Margarete s. *Kelsen, Margarete*
 Bone, Gotthold 79.240*
 Bonifazius VIII. 143, 143.24*, 155, 156.1, 166, 252, 293
 Bornhak, Conrad 561 f., 562.2*, 617*, 618*
 Bredt, Johann Viktor 563–565, 564.2*, 617*, 618*
 Breisky, Walter 71.207*
 Brunetto Latini 289 f., 289.988*
 Bruno von Kärnten s. *Gregor V.*
 Brutus (der Ältere) 200, 200.363*
 Büchner, Ludwig 32
 Burger, Friedrich Moritz Freiherr von (Ritter von Burg) 550, 550.29*
 Burián von Rajecz, Baron István 53.124*
 Burian, Max 606*

C

Calderinus 294, 294.1002*
 Camillus 200, 200.362*
 Caracalla 233.3, 233.621*
 Cäsar 272, 272.900*
 Cassiodorus Senator 207, 207.424*
 Cassirer, Ernst 22.14*
 Cencio Savelli s. *Honorius III.*
 Christus 164.4, 201, 225, 251, 254, 262.2, 263.2
 Cicero 237, 285, 285.966*
 Cincinnati 200, 200.361*
 Clemens V. 143.27, 208.432*, 249, 249.758*, 265
 Cloelia 200, 200.359*
 Coenders, Albert 79.240*
 Cohen, Hermann 21 f., 21.13*, 22.14*, 36 f., 36.42*, 36.43
 Cohn, Jonas 21.10*
 Cola di Rienzo 294, 294.999*
 Conant, James Bryant 90.284*
 Conrad von Hötzenndorf, Franz Freiherr 49.107*
 Császár von Kolgyár, Victor 47.102*
 Curatier 201.367*
 Curatier s. *Curatier*
 Cusanus 295, 295.1007*
 Cwiklinski, Ludwig Alois 55, 55.130*
 Czapp von Birkenstetten, Karl Freiherr 49.109*
 Czyhlarz, Karl Ritter von 34, 34.28*, 34.29*

D

Dante Alighieri 35, 35.36*, 36, 134–300, 138.1*, 141, 161, 597*
 Derichsweiler, Hermann 192
 Doderer, Heimito von 104*
 Domitian 233.3, 233.621*
 Drucker, Adolf 46
 Duguit, Léon 27, 27.52*, 63.171*, 78.233*, 98*
 Durant, Henry Fowle 89.283*
 Durant, Pauline 89.283*
 Durckheim, Emile 27.52*

E

Ebers, Godehard Josef 79.240*
 Eike von Repgow 173.155*
 Eisler, Arnold 75.221*
 Enea Silvio de Piccolomini s. *Äneas Silvius*
 Engel, Friedrich 75.221*, 77.227*
 Engelbert von Admont 161, 161.89*, 175,
 191, 198.1, 207, 213, 225, 239.2, 273, 292
 Engels, Friedrich 58
 Ernst, Otto 32.16*
 Erzherzog Friedrich (Österreich) 58,
 58.104*
 Esterházy, Moritz Graf 51.116*
 Étienne Aubert s. *Innozenz VI.*
 Exner, Adolf 34, 34.27*
 Eyschen, Paul 575, 575.10*, 617*, 618*

F

Fabrizius, Peter s. *Knight, Max; Fabry,
 Joseph Peter*
 Fabry, Joseph Peter (Joseph Epstein) 38.49*
 Feder, Anne Marguerite 105*
 Feder, Ernst Ludwig 105*
 Federn, Walther 591*
 Ferdinand I. (Österreich) 31.11*, 340
 Foltin, Edgar Maria 85, 85.267*
 Francesco della Rovere s. *Sixtus IV.*
 Francesco Malaspina di Mulazzo s. *Markgraf
 von Malaspina*
 Frangipani Malebranca s. *Latino Orsini*
 Franz Josef I. (Österreich) 42.71*, 52.119*
 Frazer, James George 83, 83.252*
 Freud, Sigmund 63.173*
 Friedrich I. Barbarossa 141.11*, 145.32*
 Friedrich II. (der Große) von Preu-
 ßen 234.633*
 Friedrich II. 141.11*, 142, 142.16*, 143.23*,
 148.44*, 215
 Friedrich, Erzherzog von Österreich 58,
 58.104*
 Frosini, Vittorio 598*

G

Gaspary, Adolfo 192
 Gates, Frederick T. 89.282*
 Gelasius I. 164.109*
 Geller, Leo 616*

Georgi, Friedrich Freiherr von 49.109*
 Giacomo della Chiesa s. *Benedikt XV.*
 Giacomo di Cappocio s. *Jakobus de Viterbo*
 Giacomo di Colonna 172, 172.160*, 173,
 173.161*
 Giacomo Savelli s. *Honorius IV.*
 Gian Pietro Carafa s. *Paul IV.*
 Giano della Bella 154, 154.53*
 Giovanni Gaetano Orsini s. *Nikolaus III.*
 Giuliani, Giambattista 192
 Glöckel, Otto 57, 57.142*
 Gnaeus Flavius s. *Kantorowicz, Hermann
 Ulrich*
 Goldast, Melchior 600*
 Gomperz, Theodor 34, 34.25*
 Grauert, Hermann 192
 Gregor V. 174, 174.169*
 Gregor VII. 143, 143.25*, 160.81*, 195, 196,
 196.320*
 Gregor IX. 143, 143.21*
 Gregor XI. 143.27*
 Gregor von Heimburg 294, 294.1006*
 Gross, Leo 78.233*, 597*
 Grube, Karl 47 f.105*
 Guido Foucois/Fulcodi s. *Clemens IV.*
 Guido le Gros s. *Clemens IV.*
 Guido Vernani (de Arimino) 294, 294.994*
 Guillaume de Nogaret 171, 150*, 171.151*
 Gulick, Charles Adams 591*, 591.16*

H

Hadrian 178, 178.199*
 Hadrian I. 259, 259.824*, 259.825*, 272
 Hamsun, Knut 32, 32.17*
 Hannibal 200, 200.358*
 Harpner, Gustav 75.221*
 Hartl, Karl 75.221*
 Hartmann, Nicolai 22.14*
 Hatschek, Julius 567 f., 568.2*,
 569–572, 570.2*, 617*, 618*
 Hauptmann, Gerhart 32.16*
 Hawelka, Fritz 598*
 Hazai, Samuel Freiherr von 49.110*
 Hebel, Rosa 105*
 Heine, Heinrich 91.293*, 590* f.
 Heinrich IV. 196.320*
 Heinrich VI. 141, 141.11*
 Heinrich VII. 144, 144.28*, 194.316*, 201.1,
 206.3, 249, 272

Heller, Hermann 79.240*
 Henlein, Konrad 64.177*
 Henrich, Walter 56, 56.136*
 Hermann von Metz 196, 196.320*
 Heroldt, Basilius Johann 193 f.
 Herrigel, Eugen 21.10*
 Heuss, Theodor 41.62*
 Heydte, Friedrich August Freiherr von der 78.233*
 Hildebrand von Soana s. *Gregor VII.*
 Hilferding, Rudolf 61.159*
 Hindenburg, Paul von 86.269*
 Hitler, Adolf 79, 87, 88, 593*, 594*
 Hofmannsthal, Hugo von 31.11*
 Hold von Ferneck, Alexander Freiherr von 25 f., 25 f.39*, 61, 61.158*
 Holmes Jr., Oliver Wendell 89.280*
 Homer 199.350*, 200.355*
 Honorius III. 143.20*
 Honorius IV. 173, 173.164*
 Horaz 200.355*
 Hötzingendorf, Franz Freiherr Conrad von 49.107*
 Hubatsch, Oskar 600*
 Hugelmann, Karl 75.221*
 Hugo II. s. *König von Zypern*
 Hugo III. s. *König von Zypern*
 Hula, Erich C. 78.233*
 Hussarek, Max Freiherr von Helein 44.85*, 45, 45.87*, 51, 51.117*, 53

I

Ibn Ruschd s. *Averroes*
 Ibsen, Henrik 32.16*
 Innozenz III. 141, 141.12*, 142.15*, 143.20*, 272
 Innozenz IV. 142, 142.18*, 143, 246.728*
 Innozenz VI. 294.1005*

J

Jacobus/Jakobus de Viterbo 167, 167.125*, 169.140*
 Jacobus/Jacopus de Voragine 202.3, 202.382*
 Jacques Fournier s. *Benedikt XII.*
 Jaffé, Edgar 41.66*, 617*
 Jäger, Ernst 75.221*
 Jakob von Colonna s. *Giacomo di Colonna*

Jakob von Viterbo s. *Jakobus de Viterbo*
 Jandunus, s. *Johann von Jandun* 170
 Jaques Arnaud Duèze s. *Johannes XXII.*
 Jaspers, Karl 41.62*
 Jean Bodin s. *Bodin, Jean*
 Jean le Sourd s. *Johannes von Paris*
 Jellinek, Georg 20.3*, 39, 39.57*, 39.58*, 40 f., 41.62*, 95*, 316, 316.71*, 317 f., 562, 562.4*, 568.2*, 570.2*, 574, 574.4*, 575, 575.12*, 584, 584.18*, 584.19*, 615*
 Jesus s.a. *Christus* 170.146*, 205.402*, 225, 240.681*, 262.850*
 Johann von Jandun 170, 170.142*
 Johannes XII. 259.826*
 Johannes XXII. 174, 174.171*, 193.308*, 193.309*, 193.310*, 275.917*
 Johannes Andreae 294.1002*
 Johannes Bodinus s. *Bodin, Jean*
 Johannes Calderinus s. *Calderinus*
 Johannes de Soardis s. *Johannes von Paris*
 Johannes Quidort s. *Johannes von Paris*
 Johannes von Paris 161, 161.88*, 241.1, 241.693*, 249.1, 254, 256, 260.1, 263.2, 281.2
 Johannes von Salisbury 162, 162.90*, 195.1
 Johann, Lothar 606*
 Johnson, Alvin S. 88, 88 f.275*
 Jordanus von Osnabrück 172, 172.159*, 173.161, 225, 275, 292
 Jovinian 178, 178.200*, 239.2

K

Kannegießer, Karl Ludwig 191, 600*
 Kant, Immanuel 21, 22.14*, 33, 33.20*
 Kantorowicz, Hermann Ulrich (alias Gnaeus Flavius) 79.240*
 Karl I. (Österreich) 45.87*, 47.100*, 48, 49, 51–55, 51.116*, 51.117*, 52.119*, 53.128*
 Karl I. König von Neapel, Sizilien und Jerusalem s. *Karl I. von Anjou*
 Karl I. von Anjou 145.34*
 Karl IV. 295.1010*, 295.1011*
 Karl der Große 174, 174.167*, 259, 259.825*
 Karl von Valois 156, 156.58*
 Károlyi von Nagykarolyi, Mihály Graf 51.116*
 Kaufmann, Erich 78.233*
 Kaufmann, Felix 56 f., 56.137*, 597*
 Kelsen, Adolf 20, 20.1*, 30 f., 30.4*, 30.6*,

- 31.7*, 31.8*, 38, 38.51*, 38.54*, 41, 94*, 95*, 105*
- Kelsen, Anna (Hanna) Renata 46.93*, 75.220*, 80.243*, 96*, 105*, 591*
- Kelsen, Auguste (geb. Löwy) 20, 20.1*, 31, 31.9*, 38.54*, 42, 80.243*, 94*, 102*, 105*
- Kelsen, Ernst 38, 38.50*, 42, 94*, 105*
- Kelsen, Gertrude (Trudy) 31.9*, 38, 38.53*, 42, 94*, 105*
- Kelsen, Margarete (geb. Bondi) 19.***, 46, 46.93*, 75.220*, 79, 80.243*, 89.276*, 89.279*, 90.287*, 95*, 96*, 101*, 104*, 105*, 586.2*, 591* f., 593*
- Kelsen, Maria Beate (Beatrice) 46.93*, 75.220*, 80.243*, 97*, 105*, 591*
- Kelsen, Osias 105*
- Kelsen, Paul Friedrich 42, 42.69*, 94*, 105*
- Killian, Josef 48.105*
- Klee, Alois 75.221*
- Klug, Ulrich 596.26*
- Knight, Max (Max Eugen Kühnel) 38.49*, 41.63*, 53.126*, 54.129*, 58.145*, 64.178*, 66.186*, 68.195*, 69.202*, 71.208*, 73.212*, 73.215*, 75.218*, 76.225*, 77.227*, 79.238*, 80.242*, 82.249*, 82.250*, 90.288*, 589* f., 594*, 595*
- Konrad Herzog von Schwaben 144.31*, 151
- Konrad IV. 148.44*
- Konradin 144.31*, 151, 148.44*
- Konstantin I. 167.132*, 202.381*, 238.663
- Kramář, Karel/Karl 51 f., 51 f.119*
- Kraus, Franz Xaver 192, 193
- Kroner, Richard 21.10*
- Kühnel, Max Eugen s. *Knight, Max*
- Kunz, Josef L. 597*
- L**
- Laband, Paul 316, 316.69*, 570.3*, 570, 571, 574, 574.4*, 575.11*, 615*, 618*
- Lammasch, Heinrich 20.2*, 36.38*, 44, 44.85*, 44 f.86*, 51–54, 591*
- Landolfo Colonna s. *Landulfus von Colonna*
- Landulfus von Colonna 273, 273.907*
- Langner, Margaret Vered 105*
- Lask, Emil 21.10*, 41.62*
- Lassalle, Ferdinand 26
- Latini, Brunetto s. *Brunetto Latini*
- Latino Frangipani s. *Latino Orsini*
- Latino Orsini 152, 152.50*
- Lebon, André 573–575, 574.1*, 574.5*, 617*, 618*
- Lederer, Emil 41, 41.65*, 617*
- Lee, Chung Hoon 105*
- Lehmann, Heinrich 79.240*
- Lelewer, Georg 47.102*
- Leo III. 259.825*
- Leo VIII. 259.826*
- Leser, Norbert 596.26*
- Lessing, Theodor 86, 86.269*, 86.270*
- Lévy-Bruhl, Lucien 27.52*, 83, 83.253*
- Liebert, Arthur 22.14*
- Livius 200, 200.354*, 200.358*
- Loewenstein, Karl 79.240*
- Lorenzo, Nicolo s. *Cola di Rienzo*
- Losano, Mario G. 36.40*
- Lothar von Segni s. *Innozenz III.*
- Lotze, Hermann 21.10*
- Löwy, Aron 105*
- Löwy, Auguste s. *Kelsen, Auguste*
- Lucanus 200, 200.355*
- Lucius Iunius Brutus (der Ältere) s. *Brutus (der Ältere)*
- Lucius Quinctius Cincinnatus s. *Cincinnatus*
- Ludwig IV. (der Bayer) 170.141*, 193, 193.308*, 193.309*, 293, 295.1009*
- Ludwig IX. 145.34*
- Lukács, Georg 41.62*
- Lupold von Bebenburg 294, 294.1005*
- M**
- Maaß, August 192
- Machiavelli, Niccolò 232, 232.618*, 234 f.633*
- Mailáth, Josef Graf 598*
- Manfred 148, 148.44*, 151
- Marcus Annaeus Lucanus s. *Lucanus*
- Marcus Furius Camillus s. *Camillus*
- Marett, Robert Ranulph 83.254*
- Maro, Publius Vergilius s. *Virgil*
- Marquardsen, Heinrich 615*
- Marsiglio dei Mainardini s. *Marsilius von Padua*
- Marsilius von Padua 169.140*, 170.141*, 170.142*, 207
- Martin IV. 173, 173.163*
- Martin von Braga 237.3, 237.657*
- Marx, Karl 26, 58
- Masaryk, Tomáš Garrigue 52, 52.120*, 52.121*, 52.122*

Mayer, Hans (Ökonom) 597*
 Mayr, Michael 67, 67.188*, 71.207*, 75.221*
 May(e)rhofer, Ern(e)st 615*, 616*
 Meinel, Julius 44f.86*, 51
 Menzel, Adolf 43, 43.77*, 44, 44.85*, 57,
 75.221*, 302., 302.1*, 337, 458.1, 458.1*,
 607*, 611*, 614*
 Merkl, Adolf Julius 23, 23.22*, 45.91*, 55f.,
 55f.133*, 597*
 Métall, Rudolf Aladár 19.***, 78.233*, 586*,
 596.4*, 590*, 596*
 Meyer, Georg 306, 306.21*, 607*, 608*
 Moór, Julius 19.***, 20.7*, 21.9*, 22.16*,
 22.18*, 22.19*, 23.22*, 24.26*, 24.27*,
 24.28*, 24.29*, 24.30*, 24.31*, 24.32*, 586*,
 587*, 588*
 Moynier, Gustave 60.157*

N

Nagao, Ryuichi 598*
 Natorp, Paul 22.14*
 Naumann, Friedrich 41.62*
 Neckham, Alexander 225.559*
 Nero 233.621*, 237.656*
 Nestroy, Johann 31.11*
 Neumann-Ettenreich, Robert 75.221*
 Niccolò Machiavelli s. *Machiavelli, Niccolò*
 Nicolo Lorenzo s. *Cola di Rienzo*
 Nikolaus III. 152, 152.49*, 152.50*, 266
 Nikolaus/Nicolaus Cusanus s. *Cusanus*
 Nikolaus von Kues s. *Cusanus*
 Nipperdey, Hans Carl 79.240*
 Nothnagel, Hermann 34, 34.26*
 Numa Pompilius 200, 200.356*

O

Ockam s. *Wilhelm von Ockham*
 Ockham, Wilhelm von s. *Wilhelm von Ockham*
 Octavian von Spoleto s. *Johannes XII.*
 Oestreicher, Adam 105*
 Oestreicher, Rolf 105*
 Ofner, Julius 75.221*
 Otto I. 259, 259.826*
 Otto IV. 142, 142.14*, 142.15*
 Otto von Braunschweig 142, 142.14*
 Ovid 200.355*, 290, 290.989*

P

Pandulf de Columna s. *Landulfus von Colonna*
 Pantz, Ferdinand Freiherr von 51.117*
 Patricius Senensis 217, 217.495*
 Paul IV. 193.311*
 Paulson, Stanley L. 588*, 590*
 Pawelka, Karl 75.221*
 Peter Abaelard s. *Abaelard*
 Peter Dubois s. *Pierre Dubois*
 Peter Flote s. *Pierre Flote*
 Peter von Andlau 217, 217.2, 217.496*, 294
 Petrarca 294, 294.998*
 Petrus 159.74*, 213, 249, 251, 253, 254, 264,
 267
 Philipp IV. der Schöne 143, 143.26*,
 143.27*, 161.87*, 167.123*, 171.150*,
 171.151*
 Philipp von Schwaben 142, 142.14*
 Philippovich, Eugen von 20.2*, 36.38*, 597*
 Pichler, Hans 21.10*
 Pierre Dubois 171.149*
 Pierre Flote 171, 171.150*
 Pierre Roger von Beaufort s. *Gregor XI.*
 Piloty, Robert 615*
 Pitamic, Leonidas 57, 57.139*
 Pius II. s. *Áneas Silvius*
 Planitz, Hans 79.240*
 Platon 82, 158.67*, 198, 198.342*, 198.343*,
 284, 285.1
 Porsenna 200.359*
 Pound, Roscoe 89.280*, 90.286*
 Prompt, Pierre-Inès 192
 Ptolemäus 180, 180.207*
 Ptolemäus von Lucca 161, 161.85*, 161.86*,
 162, 162.92*, 254, 254.790*
 Pythagoras 183, 183.219*

R

Radbruch, Gustav 41.62*
 Radulphus Carnotensis s. *Landulfus von Colonna*
 Radulphus de Columna s. *Landulfus von Colonna*
 Ramek, Rudolf 71.207*, 75.221*
 Raoul de Caloumelle s. *Landulfus von Colonna*
 Raoul de Presles 167.3, 167.130*

Rechtenstamm, Emil Schrutka von 20.2*,
36.38*
Redlich, Josef 52–54, 52.123*
Renner, Karl 23.22*, 55.133*, 61.159*, 65,
65.182*, 97*
Ricci, Pier Giorgio 603*
Rickert, Heinrich 21.10*
Riezler, Siegmund 192
Robert der Weise s. *Robert von Anjou*
Robert von Anjou 257.4, 257.815*, 275.917*
Rockefeller, John D. 89.282*
Rolin-Jaequemyns, Gustave 60.157*
Romulus 200.356*
Rosner, Isidor 75.221*
Ross, Alf 597*
Rossetti, Christina 189, 189.274*
Rossetti, Dante Gabriel 189, 189.274*
Roth, Joseph 30.5*
Rudolf de Columna s. *Landulfus
von Colonna*
Rudolf von Habsburg 173, 173.165*
Rust, Bernhard 79.240*, 79.241*

S

Saar, Ferdinand von 32.16*
Sander, Fritz 25, 25.33*, 56, 56.134*,
61–65, 65.180*, 65.181*, 592*, 597*
Sarıpolos, Nikolaos N. 574, 574.2*, 575.11*,
617*, 618*
Sassoferrato s. *Bartolus de Sassoferrato*
Scartazzini, Giovanni Andrea 192
Schäffer, Heinz 44.85*
Schager von Eckartsau, Albin Freiherr 47,
47.100*, 47.102, 51, 55
Schapur II. 178.200*
Scheffer-Boichorst, Paul 192
Schidlof, Amalia 105*
Schmid, Ferdinand 614*
Schmitt, Carl 78.233*, 79.240*, 594*, 617*
Schnitzler, Arthur 31.11*, 32.16*
Schober, Johann 71.207*
Schopenhauer, Arthur 33, 33.20*
Schreier, Fritz 56, 56.138*, 57, 597*
Schreuer, Christoph 44.85*
Schrödinger, Erwin 31.11*
Schrütka von Rechtenstamm, Emil 20.2*,
36.38*
Schubert, Franz 31.11*
Schwind, Ernst Freiherr Baron von 43 f.,
43.79*, 43.80*

Seidler/Seidler-Feuchtenegg, Ernst 46,
46.95*
Seidl-Hohenveldern, Ignaz 44.85*
Seipel, Ignaz 53, 53.125*, 71, 71.207*, 75.217*
Seitz, Karl 76, 76.224*
Seneca 200.355*, 233.621*, 237, 237.3,
237.656*
Seydel, Max 570, 570.3*
Siebeck, Paul 38.48*
Silva-Tarouca, Ernst 51.117*
Silvester I. 167.132*, 202, 202.381*
Simmel, Georg 41.62*
Simon de Brion s. *Martin IV.*
Sinibald Fiesco s. *Innozenz IV.*
Sinnibaldo de Fieschi s. *Innozenz IV.*
Sinzheimer, Hugo 79.240*
Sixtus IV. 294.1006*
Sobička, Konstantin 85.265*
Sobička, Marie (geb. Weyr) 85.265*
Solmi, Arrigo 36.40*
Sombart, Werner 41.62*, 41.66*, 617*
Somló, Felix 588*
Spann, Othmar 597*
Spielhagen, Friedrich 31, 31.12*
Spira, Emil 577–580, 578.2*, 617*, 618*
Stagirit s. *Aristoteles*
Stammmler, Rudolf 588*
Stier-Somlo, Fritz 79, 79.234*, 79.235,
79.240*
Stöger-Steiner Freiherr von Steinstätten,
Rudolf 47, 47.99*, 48, 49, 50, 51, 53, 54,
55, 97*
Straussenburg, Arthur Freiherr von Arz
von 49.107*
Streeruwitz, Ernst 71.207*
Strisower, Leo 35 f., 35.35*, 60 f., 60.157*,
140, 140.5*, 599*
Sylvester s. *Silvester I.*
Sylvester, Julius 73.213*, 75.221*, 77.227*

T

Tandler, Julius 53 f., 53 f.127*
Tarquinius Superbus 200.363*
Teufel, Oskar 51.117*
Thoma, Richard 39.58*
Thomas Becket(t) s. *Becket(t), Thomas*
Thomas von Aquin 161, 161.85* 161.86*,
161.87*, 162, 162.97*, 163, 164, 165, 174,
175, 185, 185.3, 185.228*, 186.1, 189.2, 206,

- 210.1, 211, 212, 212.1, 220.2, 232, 254, 283, 284, 288, 289, 292, 600*
- Tiberius 272, 272.901*
- Tisza, István Graf 51.116*
- Titus Livius s. *Livius*
- Tolomeo von Lucca s. *Ptolemäus von Lucca*
- Trajan 178.199*
- Turezky, Josef 73.213*
- Turnus 201, 201.366*
- Tylor, Sir Edward Burnett 82, 82.251*, 83.254*
- U**
- Ugolino Graf von Segni s. *Gregor IX.*
- Ullmann, Fritz 78.233*
- V**
- Varga, Csaba 587*, 588*
- Verdross, Alfred 44.85*, 45, 45.91*, 56, 78.233*
- Vergil s. *Virgil*
- Vesque von Püttlingen, Johann 615* f.
- Vincent de Beauvais s. *Bellovacensis*, *Vinzenz von*
- Vincentius Bellovacensis s. *Bellovacensis*, *Vinzenz von*
- Vinzenz von Beauvais s. *Bellovacensis*, *Vinzenz von*
- Virgil 199.350*, 200, 200.351*, 200.355*, 206.406*, 268
- Vitorelli, Paul 75.217*, 75.221*
- Voltaire 235.633*
- Vorländer, Hans 22.14*
- W**
- Waldstätten, Alfred Freiherr von 49.108*
- Walter, Robert 596.26*
- Weber, Alfred 41.65*
- Weber, Marianne 41.64*
- Weber, Max 41, 41.62*, 41.64*, 41.66*, 617*
- Wegele, Franz Xaver 192
- Weininger, Otto 33.19*, 35, 35.34*
- Weiss, Franz Xaver 64, 64.176*, 84
- Weiss, Gertrude s. *Kelsen*, *Gertrude*
- Weiss, Moritz Ludwig 73.213*
- Weiss, Richard 31.9*
- Weiss, Trudy s. *Kelsen*, *Gertrude*
- Wekerle, Alexander 50f.116*
- Wertheimer, Max 89.275*
- Weyr, František/Franz 27, 27.53*, 63, 63.171*, 78.233*, 85.265*, 98*
- Wieser, Friedrich von 581–584, 582.2*, 597*, 617*, 618*
- Wilhelm (von) Nogaret s. *Guillaume de Nogaret*
- Wilson, Thomas Woodrow 49, 49.112*
- Windelband, Wilhelm 21, 21.10*, 21.11*
- Witte, Karl 191, 193, 603*
- Wolf, Karl Hermann 51.117*
- Z**
- Zallinger, Otto von 34, 34.31*

Sachregister

Das Sachregister bezieht sich sowohl auf die Schriften Kelsens als auch auf die Herausgeberrede. Letztere umfasst neben den editorischen Anmerkungen und den Editorischen Berichten auch die Chronik und den Stammbaum Hans Kelsens. Stichwort-Nachweise aus Kelsens Haupttext werden durch die Angabe der Seite geführt, Nachweise aus Kelsens Anmerkungen durch die Angabe der Seite und – verbunden durch einen Punkt – der petit gesetzten Anmerkungszahl respektive dem petit gesetzten Anmerkungsasteriskus (Bsp.: 246.1 oder 302.*). Die Herausgeberrede wird im Grundsatz wie die Autorenrede behandelt; zur Unterscheidung werden die Fundstellen für editorische Ausführungen indes mit einem normal gesetzten Asteriskus * versehen (Bsp.: 617* oder 173.161* oder 19.**). Halbfett gesetzte Zahlen markieren die Fundstelle einer editorischen Sacherläuterung (Begriff, Ereignis, Ort) in einem Beitrag. Für die alphabetische Reihung von Titeln kelsenscher Schriften bleiben allfällige Artikel (z. B.: „Der“, „The“, „Les“) und Präpositionen (z.B.: „Zu“, „Über“) außer Betracht; damit die Stichworteinträge als Beiträge Kelsens leichter identifiziert werden können, sind sie mit dem Klammerzusatz „(HK)“ versehen.

A

Abbild

– irdische Gerechtigkeit als ~ der göttlichen Gerechtigkeit 189

– irdische Ordnung als ~ der göttlichen Leitung des gesamten Universums 222

– irdischer Staat als ~ der himmlischen Weltordnung 213

– irdischer Staat als ~ des gesamten Universums 180

– Weltmonarchie als ~ der göttlichen Einheerrschaft 223, 292

Abdankung Kaiser Karls I. 54, 54.128*

Abgabe der Stimmen s. a. *Stimmabgabe* 440f., 444f., 453–458

ABGB

– Ehedispens 69f.

– Eherecht 69f., 69.201*

– Trennung von Tisch und Bett 69, 69.201*, 70

– Untrennbarkeit der Ehe 70

Abgeänderte Reichstagswahlordnung von 1848 340–343, 340.28*, 341.7, 342.8, 347, 354

Abgeordnete 341–346, 348–351, 353–359, 353.78*, 360–364, 361.1, 362.124*, 371, 376, 378, 380, 384, 399, 401, 406, 431, 433.4, 440f., 452f., 459–496, 462.37, 467.451*, 471.43, 472.44, 491.56, 493.59, 497f., 499–544, 607

– Verteilung auf die Kronländer 498

Abgeordnetenhaus 334, 352f., 358, 385, 397f., 441, 444, 461, 474, 478–480, 483f., 484f., 488–494, 493.59, 532*, 607–610

– Reichsrat 609*, 610*, 611*

– Volksvertretung 611*

– Wahlrechtsberatungen 612*

Abgeordnetenwahl s. *Wahl der Abgeordneten*

Abgeordneter 318

Abitur Kelsens s. *Matura Kelsens*

Abkürzung der Geschäftsbehandlung 495f.

Ablehnung der Weltmonarchie 169–171, 293

Ablehnung von Aristokratie und Demokratie durch Dante 217–220

Abonnement der Wählerlisten 408–412

- Abschiedsvorlesung Kelsen
 – Berkeley 102*
 Abschreiben der Wählerliste s. *Wählerliste*
 Absetzung König Sauls 250, 250.759*
 Absolute Majorität s. *Stimmenmehrheit*
 Absoluter Staatszweck 204f.
 Absolutismus s. a. *aufgeklärter Absolutismus* 296.1012*
 Abstimmung s. a. *Wahl* 342f., 348f., 352, 356, 359, 368, 418.280*, 440, 450–458, 450.20, 493
 Abstimmungsverzeichnis 349, 437, 444, 448f., 453f., 454.26
 Académie de Droit International 45.91*, 77, 79, 79.237*, 98*, 99*, 103*
 Accademia Nazionale dei Lincei 103*
 Adel von Florenz 146–148, 151–157
 – Konflikt mit dem Bürgertum 147
 Ägidius Colonna s. *Ägidius Romanus*
 Ägidius Romanus
 – Ähnlichkeiten zu Dante in der Behandlung der Konstantinischen Schenkung 168
 – doppelte Natur des Menschen 166
 – Fähigkeit der Kirche zum Eigentums- und Besitzerwerb 166, 167, 257, 258
 – „Gesetzgeber der Monarchie“ 165
 – Publizist 161, 161.87*, 165
 – Redakteur der Bulle „unam sanctam“ 166
 – Staatslehre 165, 166.2, 167
 – Verfasser der „Quaestio in utramque partem“ 167
 – weltliche Oberherrschaft des Papstes 166, 258
 – zeitliches Vorausgehen der Kirche vor dem Staat 260.1
 – Zwei-Schwerter-Theorie 166, 252.1
 Agnoszieren 439, 492, 493.59
 Akademisches Gymnasium 31, 31.11*, 94*
 Alexander Neckham
 – Anerkennung der römischen Herrschaft durch Christus 224–226
 Alexander von Roes
 – als Publizist 173, 173.161*
 Alighieri, Dante s. *Dante Alighieri*
 Allgemeine Soziallehre des Staates 39.57*
 Allgemeine Staatslehre s. a. *Staatstheorie* 25
 Allgemeine Staatslehre (HK) 25, 59, 98*, 588.8*
 – Übersetzung 60.153*
 Allgemeine Staatsrechtslehre 39.57*
 Allgemeine Theorie der Normen (HK) 104*
 Allgemeine Wählerklasse 610*f.
 Allgemeinheit der Wahl 384
 Allgemeinheit, Kaiser als (oberster) Diener 234
 Alphabetische Anlage der Wählerliste 402, 427, 429f.
 Alter 371f., 375, 385, 420, 441, 478
 Alter von Kirche und Staat s. a. *Augustinus Triumphus* 260.1
 Altertum s. *Antike*
 Altes Testament s. *göttliches Gesetz*
 Alttschechen 52.120*
 (L') âme et le droit (HK) 84
 American Legal Realism 89.280*
 American Society of International Law 102*
 Analogie
 – göttliche Einherrschaft und Monarchie s. *Abbild, Weltmonarchie als Analogie der göttlichen Einherrschaft*
 – von äußerer und sittlicher Weltordnung 182
 Analphabeten 451f.
 Änderung
 – Reichsratswahlordnung 358, 363, 366f., 379, 495f.
 – Wahlbezirke 365–367, 377, 532.*
 – Wohnsitz, Verlust des Wahlrechts 373f.
 Äneas Silvius
 – Wirken Dantes Staatslehre auf 249
 Anerkennung der römischen Herrschaft durch Christus
 – bei Alexander Neckham 225, 226
 – bei Dante Alighieri 224, 260
 – bei Engelbert von Admont 225, 291
 – bei Jordanus von Osnabrück 172, 292
 Anfechtung der Wahl s. *Wahlanfechtung*
 Anforderungen an den Kaiser 232, 233
 Anhang zur Reichsratswahlordnung 497–544
 Anhörung
 – Gemeinde bei der Naturalisation 556
 – Staatsrat 557
 Animismus 82.251*, 83.254*
 Anmeldung der Kandidatur s. *Kandidatur*
 Anschauung Gottes s. a. *Genuss Gottes; Glückseligkeit, himmlische* 212, 263, 287

- Ansprachen an die Wähler 445, 447
 Anspruch
 – auf Aufnahme in den Gemeindever-
 band 553, 555, 555.55*, 559
 Anstände über die Identität 348 f.,
 437–439
 Anthropomorphismus
 – Wille des Staates 20
 Antichrist *s. a. Gott; Prinzip der Schwere;*
Prinzip des Bösen; Satan 233.621*
 – als Nachfolger der römischen Herr-
 schaft 275, 276
 – Ankunft 275, 276
 Antike
 – Einfluss auf Dante *s. a. Aristoteles,*
Einfluss auf Dante 213, 214, 244,
 283–285, 288, 290
 – Einfluss auf die mittelalterliche Publi-
 zistik 157–161, 214, 270, 281 f., 288
 – Einfluss auf die mittelalterliche Staats-
 lehre 157–161, 214 f., 216 f., 269,
 281–283, 283–285
 – einheitlicher Menschheitszweck 269.3
 – Gegensatz von Christentum und ~ in der
 mittelalterlichen Staats-
 lehre 157–161, 213–216, 281–283,
 283–285
 – Staat als Macht in der Staatslehre
 der ~ 216
 – Weltanschauung der ~ 288
 Antike Quellen von Dantes Staatslehre
 – Aristoteles 198, 209, 211, 215, 220, 226,
 227, 229, 230, 281, 283, 284, 285
 – Cicero 237, 285, 285.966*
 – Platon 284, 285.1
 – Seneca 237
 Antinomie 373 f.
 Antisemitismus *s. a. Jüdische Abstam-*
ung 40, 54
 Antragsteller 550, 553
 Antrittsvorlesung Kelsens
 – Köln 77 f.231*
 – Prag 85, 85.266*
 Antwortpflicht 571, 572
 Anzeigerecht 414
 Apostel 159.74, 222, 251, 252, 253, 254, 255,
 256, 257
 – Armut 257
 Appellation gegen den Papst als Richter ist
 Sünde *s. a. Augustinus Triumphus* 175
 Arbeiterräte 57, 57.143*
 Archiv des öffentlichen Rechts 22, 23
 Archiv für soziale Gesetzgebung und
 Statistik 617*
 Archiv für Sozialwissenschaft und Sozial-
 politik 41, 41.66*, 616* f.
 Aristokratie
 – Ablehnung durch Dante 219–221
 Aristoteles *s. a. Platon; Stagirit* 158, 158.67*
 – Bedürftigkeit als Ursprung des Staates
 163, 198, 285
 – Definition des Staates 281
 – Einfluss auf Dante Alighieri 198, 209,
 211, 215, 220, 226, 227, 229, 230, 281,
 283, 284, 285
 – Einfluss auf die mittelalterliche Staats-
 lehre 157, 162, 165, 169, 216
 – Freisein als Selbstzweck 209
 – Gefährdung der Gerechtigkeit durch
 Begierde 229
 – Prinzip der Einheit 226, 227
 – Rezeption bei Engelbert von Admont
 161.89*, 175
 – Rezeption bei Thomas von Aquin
 161.85*, 162
 – Rezeption im Mittelalter 159, 161,
 180.79*
 – Staatslehre 198, 209, 211, 215, 220, 226,
 227, 229, 230, 281, 283, 284, 285
 – Wohlfahrt (εὖ ζῆν/bene vivere) als Staats-
 zweck 211, 285
 Arme Christi *s. a. pauperes Christi* 255, 119,
 256.808*, 257.4
 Armee-Oberkommando 48
 Armeentrennung
 – Gesetzesentwurf 49
 – österreichisch-ungarische 48, 48.106*,
 50 f.
 Armenversorgung, ~unterstützung
 390–392
 Armut
 – Armutsbewegung 256.808*
 – Bettelorden 256.808*
 – Christi 119, 256.808*
 – der Apostel 257
 – der Kirche 257, 257.4
 – pauperes Christi 255, 119, 256.808*, 257.4
 Armutsbewegung 256.808*
 Assistenten Kelsens 78, 78.233*
 Attentatspläne gegen Kelsen 86 f.

- Auditor 47.97*
- Aufbau (Zeitung) 590*, 590.14*
- Aufenthalt 546.2*, 556.66*, 557, 76*
- einjähriger 557
 - dreijähriger 557
 - vierjähriger 548
 - fünfjähriger 556.66*
 - zehnjähriger 557
 - fünfzehnjähriger 557.76*
- Aufgabe des Staates s. *Staatszweck*
- aufgeklärter Absolutismus s. a. *Absolutismus* 234.633*
- Auflegung der Wählerliste 347, 408–411, 423
- Auflösung der Widersprüche in Dantes Staatslehre 261, 265, 266
- Auflösung des Ehebandes 69, 69.203*
- Aufnahme in den Gemeindeverband 546–560, 551.5, 553
- stillschweigende 548
- Aufnahme in den Staatsverband s. *Naturalisation* 546–560, 551.5
- Aufnahme in die Wählerliste 347, 355, 412–419, 419.16, 421–423
- Aufnahmezusicherung der Gemeinde 546–549, 551–555, 551.6, 557
- Voraussetzung der Naturalisation 546–560
- Aufruf der Wähler 348 f., 352, 356, 359, 432, 465.41
- Aufsicht über die Wahl 355, 409
- Augustinereremiten 256.808*
- Ägidius Romanus 161
 - Augustinus Triumphus 174.172*
 - Jakobus de Viterbo 167.125*
- Augustinus Triumphus
- absolute Vormachtstellung des Papstes über den Kaiser 174, 246.1
 - Alter von Kirche und Staat 260.1
 - Appellation gegen den Papst als Richter ist Sünde 175
 - Augustinereremit 174.172*
 - Fähigkeit der Kirche zum Eigentums- und Besitzerwerb 259.1
 - Gleichnis von den beiden Lichtern 246
 - Konstantinische Schenkung 259.1
 - „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ 262.2
 - Publizist 173, 174, 174.172*
 - Zwei-Schwerter-Theorie 252.1
- Augustinus von Hippo 158, 158.66*
- als mittelalterliche Quelle von Dantes Staatslehre 287
 - Einfluss auf die mittelalterliche Staatslehre 157
 - Existenzberechtigung des Staates 195, 196, 284, 288
 - Friedensideal 207, 288
 - Gerechtigkeit 194, 195
 - Staatslosigkeit als Ideal 195
 - Sünde als Ursprung des Staates 195, 196, 284
 - urchristliche Wurzeln 195, 283, 284, 288
 - zweifache Glückseligkeit 288
- Auseinandersetzung mit Sander s. a. *Plagiatsvorwurf Sanders* 24 f.
- Auseinandersetzung mit Schwind 43 f.
- Ausfertigung
- der Legitimationskarten 423–425
 - des Wahlzertifikates 482, 488
- Ausgleich
- österreichisch-ungarischer 44, 44.83*, 48.106*
- Ausländer 546–560
- Auslegung s. a. *Interpretation*
- subjektiv-historische s. *dort*
 - Wortlaut 555.8
 - Wortlaut als Grenze 612*
 - Zweck 555.8
- Ausnehmungsgünde vom Wahlrechte 372, 391
- Ausreise aus Deutschland 80, 80.243*
- Ausschließungsgründe vom Wahlrechte 372, 391–394
- Ausschreibung der Wahl 347, 352, 354, 373–376, 385–388, 396–398, 410, 415, 488, 494
- Ausschuss 341–344, 350, 369, 385.178*, 449.18
- Legitimations~ 488–492
 - Wahlreform~ s. *Wahlreformausschuss*
- Äußere Weltordnung 182, 183
- Austrägalenat 315, 315 f.66*
- Austrian Journal of Public and International Law s. *Zeitschrift für öffentliches Recht*
- Austromarxismus 61, 61.159*
- Haltung Kelsens 61
- Authentische Interpretation der Zwei-Schwerter-Theorie
- Bulle „*unam sanctam*“ als ~ 252

- Autobiographie 1947 (HK) 29–91, 587*
 – Editorischer Bericht 589*–596*
 – Parallele zu Selbstdarstellung 1927 591*, 593*, 595* f.
 – Typoskript 589* f., 594* f.
- Autorität des Staates
 – Ehedispensverfahren 72, 74
- Autorität staatlicher Behörden gegenüber Gemeindebehörden 554
- Avignon, babylonische Gefangenschaft der Päpste in 143, 143.27*, 174.171*, 208.432*, 294.1005*
- B**
- Babylonische Gefangenschaft der Päpste in Avignon 143, 143.27*, 174.171*, 208.432*, 294.1005*
- Baden (bei Wien)
 – Hauptquartier 51, 55
- Badenische Reform s. *Wahlrechtsreform 1896*
- Balkanstaaten 575
- Beamter
 – Kaiser als (höchster) ~ 233, 234, 235, 242
- Becksche Reform s. *Wahlrechtsreform 1907*
- Bedingung
 – der Heimatsberechtigung für die Naturalisation 546–560, 550f., 553f.
- Bedürftigkeit als Ursprung des Staates s. a. *Aristoteles* 163, 198, 285
- Begierde
 – als Ablenkung der Menschen von ihrem Endziel 211, 212
 – als Gefährdung der Gerechtigkeit s. a. *Aristoteles* 291
 – Kaiser als frei von ~ und Ehrgeiz 208, 291
- Behörde 341, 343, 355, 397, 414f., 417, 420–422, 425–430, 434, 439, 441, 481, 489
 – Landes~ s. a. *Landeschef* 367, 369, 398, 408, 412, 429f., 461, 463–465, 482
 – politische; Staats~ 308, 311, 324, 327–330, 342, 355, 359, 368, 374, 403, 408–410, 412f., 416f., 418, 422–426, 431, 443–447, 457, 483
- Behörden
 – politische s. *Behörde, staatliche* 552–554
 – staatliche 554–460
- Beilage, statistische s. a. *unter den Ländernamen* 532–544
- Bekehrung der Heiden 274
- Belief of the Soul (HK) 83.255*
- Beneš-Dekrete 52.122*
- Benevent, Schlacht von 148, 148.44*
- Berechtigte
 – Nichtaufnahme von 355, 415, 418f., 422
- Berichtigung der Wählerliste s. *Wählerliste, Berichtigung*
- Berkeley 38.49*, 91, 101*, 102*, 104*
- Berufung der Römer zur Weltherrschaft, göttliche 199–202, 201.2
- Berufung des Kaisers durch Geburt oder Wahl s. a. *Dante Alighieri* 231
- Berufung gegen Reklamationsentscheidung 412, 417f.
- Beschwerde an das Reichsgericht 410, 418f., 442, 483, 494
- Besitz, juristische Unterscheidung zwischen Eigentum und 255, 255.1
- Bettelorden 256.808*
- Beurlaubte, zeitlich 373, 389
- Beurlaubung Kelsens 1933 79f., 79.240*, 80.243*, 593*
- Bevollmächtigung zur Wahl 349, 356
- Beweislast des Reklamanten 420–422
- Bewirtung, öffentliche, von Wahlberechtigten 383f.
- Bezirksbehörden, politische s. *Bezirkshauptmannschaft*
- Bezirkshauptmann(schaft) 346f., 351, 355, 412, 416, 446.13
- Bibel
 – als Quelle von Dantes Staatslehre 286
 – Interpretation 109, 286f., 290
 – Zitierung in „De Monarchia“ 287
- Bigamie 72, 74f.217*
 – Ehedispens s. *dort*
- Biographie Kelsens (Métall) 586.4*, 587*, 596*, 596.26*, 596.27*, 596.28*
 – Autobiographie 1927 (HK) s. *dort*
 – Selbstdarstellung 1927 (HK) s. *dort*
- Bled 31.9*
- Böhmen 357, 363, 410, 499.*
 – Statistik 532–534
 – Wahlbezirkseinteilung 499–510
- Böse
 – als fehlgeleitete Liebe 188
 – Satan als Prinzip des s. a. *Antichrist; Prinzip der Schwere* 181
 – Vielheit als 182, 183.3

- Bote
 – Gottes *s. a. Stellvertretung Gottes* 251
 – juristische Unterscheidung zwischen Stellvertreter und Bote 251
- Brody 30, 30.5*, 94*
- Brunetto Latini
 – zeitgenössische Quelle von Dantes Staatslehre 289f.
- Brünner rechtstheoretische Schule 27.53*, 63.171*
- Buchbesprechungen (HK) 561f., 563–565, 567f., 569–572, 573–575, 577–580, 581–584
 – Editorischer Bericht 616*–618*
- Bukowina 356, 394, 394.12a
 – Statistik 541
 – Wahlbezirkseinteilung 523f.
- Bulle, Goldene 295, 295.1010*
 – Wirkung von Dantes Staatslehre auf 295
- Bulle, unam sanctam *s. unam sanctam, Bulle* (Die) Bundesexekution (HK) 25
- Bundeskanzler (Österreich) 71.207*
 – Ehedispensrekurs 71
- Bundespräsident
 – nach B-VG 65f., 66.184*
 – Verfassungsreform 1929 68, 68.193*
- Bundesrepublik Deutschland
 – Großes Verdienstkreuz mit Stern 103*
- Bundesstaat 568
- Bundes-Verfassungsgesetz 1920 55.133*, 98*
 – Bundespräsident 65f., 66.184*
 – Grundrechte 66.185*
 – Kelsens Anteil 65–67, 80, 97*
 – Verfassungsgerichtshof 75
- Bürgerausschuss 341
- Bürgerliche Freiheit 209, 218
- Bürgerliches Gesetzbuch *s. ABGB*
- Bürgermeister 307, 307.25*, 347, 381, 399, 409
- Bürgerrecht *s. Staatsbürgerschaft*
- Bürgertum von Florenz 147, 151
 – Konflikt mit dem Adel 141
- Burgtheater 32, 32.16*
- B-VG 1920 *s. Bundes-Verfassungsgesetz 1920*
- C
- Canossa, Gang nach *s. a. Investiturstreit* 164.109*
- case method 90
- Chef
 – Landesstelle *s. Landeschef*
 – politische Landesbehörde *s. Landeschef*
- Christenheit
 – als corpus mysticum *s. a. Thomas von Aquin* 163f., 163.3, 164.4, 164.107*
 – als einheitlicher Staat *s. a. Weltmonarchie* 178
- Christentum
 – als Ursprung der Idee der Weltmonarchie 269
 – als Ursprung des Friedensideals 206
 – Dualismus des ~ 158
 – Einfluss auf Dante 211, 214–216, 284
 – Einfluss auf die mittelalterliche Staatslehre 157, 214, 217
 – Gegensatz von ~ und Antike in der mittelalterlichen Staatslehre 157–159, 214–216, 216f., 281f.
- Christliche Freiheit 214
- Christliche Herrschaft über die Heiden 274
- Christlich-soziale Partei (CS) 76.223*
 – Außenpolitik 68
 – Bundeskanzler 71.207*
 – Eherecht 70f., 75–77
 – faschistische Tendenzen 76
 – Verfassungsentwürfe 67
 – Verfassungsreform 1929 68, 75–77
- Christus
 – als Vorbild der kämpfenden Kirche 262f.
 – Anerkennung der römischen Herrschaft 173, 200f., 224f., 260, 292
 – Armut 256, 256.808*
 – „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ 262, 262.2, 262.850*, 263, 286, 291
 – pauperes Christi 255, 119, 256.808*, 257.4
 – Stellvertretung *s. a. Gott, Stellvertretung; Papst; Petrus* 164, 169, 170, 174, 182, 213.1, 222, 242
 – ungenähtes Gewand 240, 240.1, 240.681*
- Cicero
 – antike Quelle von Dantes Staatslehre 237, 285, 285.966*
- Cola di Rienzo, Wirken Dantes Staatslehre auf 294
- Com(m)edia *s. Divina Com(m)edia*
- Com(m)edia, Divina *s. Divina Com(m)edia*
- Convito 190, 198, 599*
 – Anklänge an die Staatslehre Platos 147

- Kaiser als (höchster) Beamter 233, 234, 235, 242
 - Rechtsschranken der Staatsgewalt
s. a. *Überschreitung der Staatsgewalt* 239
 - Convivio s. *Convito*
 - Corpus mysticum, Christenheit als
s. a. *Thomas von Aquin* 163, 163.3, 164.4, 164.107*
- D
- Dalmatien 354.20, 396f.
 - Statistik 535
 - Wahlbezirkseinteilung 511
 - Dank
 - Seminarleiter 546.1
 - Dante Alighieri
 - Ablehnung von Demokratie und Aristokratie 217–220
 - Absetzung König Sauls 250, 250.759*
 - Ähnlichkeit zu Engelbert von Admont 175, 178, 292
 - Ähnlichkeit zu Johannes von Paris 254, 260.1, 290, 291
 - Ähnlichkeit zu Pierre Dubois 171, 171.1
 - als Ausgangspunkt der modernen Staatslehre 216, 266, 296
 - als Publizist 161
 - Anerkennung der römischen Herrschaft durch Christus 173, 200f., 224f., 260, 292
 - Anforderungen an den Kaiser 232f.
 - Armut der Kirche 257.4
 - Auflösung der Widersprüche in Dantes Staatslehre 261, 265f.
 - Bedürftigkeit als Ursprung des Staates 163, 198, 285
 - Berufung des Kaisers durch Geburt oder Wahl 231
 - Bibelinterpretation 246, 286, 290
 - Dauer der Weltmonarchie, ewige 275
 - Definition der Gerechtigkeit 229, 229.601*
 - Definition der (Welt-)Monarchie 190f., 221, 281, 282
 - Definition des *ius humanum* 186, 187
 - doppelte Glückseligkeit s. a. *doppelte Natur des Menschen* 211f., 214, 263
 - doppelte Glückseligkeit als Grenzbestimmung zwischen Staat und Kirche 211, 263f., 289
 - doppelte Natur des Menschen s. a. *zweifache Glückseligkeit; doppelte Leitung* 166
 - Einfluss der Antike 213, 214, 244, 283–285, 288, 290
 - Einfluss der florentinischen Verfassung 216
 - Einfluss des Aristoteles 198, 209, 211, 215, 220, 226, 227, 229, 230, 281, 283, 284, 285
 - Einfluss des Christentums 211, 214–216, 284
 - Einfluss des Engelbert von Admont 212, 292
 - ewige Dauer der Weltmonarchie 275
 - Fähigkeit der Kirche zu Eigentums- und Besitzerwerb 166, 167, 257, 258
 - Fehlen einer selbständigen Einteilung der Staatsformen 218
 - Florenz als Vaterstadt 138, 141, 155, 156, 216, 217, 244
 - Forderung nach einer allgemeinen Geistesfreiheit 214
 - Freiheit der Menschheit nur unter dem Weltmonarchen 218f.
 - Freisein als Selbstzweck 208f.
 - Gaben der Magier 251, 251.767*
 - gegenseitige Beeinflussung mit Engelbert von Admont 175, 178, 292
 - *genus humanum*, Begriff des 269, 269.1, 270
 - Gesetzesgehorsam als höchste Tugend 196.321*, 215f.
 - Gewalt als Ursprung des Staates 200
 - Gleichnis von den beiden Lichtern 246
 - Gleichordnung von Kaiser und Papst s. a. *Verhältnis von Kirche und Staat* 259, 266, 284, 289, 290
 - Glückseligkeitsideal 211f.
 - Gott als *princeps* des Universums 222
 - Gottes Wille als Ursprung des Staates 199–202
 - göttliche Berufung der Römer zur Welt Herrschaft 199–202, 201.2
 - göttlicher Ursprung der weltlichen Obrigkeit 235
 - göttlicher Ursprung der Weltmonarchie 275
 - Grundprobleme ~ Geistesleben 189
 - Heinrich VII. als Hoffnung 144
 - Idee der Konföderation Italiens 282.1

- Identität von römischem Reich und Heiligem Römischen Reich s. a. *translatio imperii* 159, 271–273
- Imperium Romanum, Begriff des 273
- juristische Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz 255, 255.1
- juristische Unterscheidung zwischen Stellvertreter und Bote 251
- Kaiser als frei von Begierde und Ehrgeiz 209, 230f.
- Kaiser als (höchster) Beamter 233, 234, 235, 242
- Kaiser als Legislative und Exekutive in einer Person 231
- Kaiser als (oberste) Gesetzgebungsgewalt 279f.
- Kaiser als (oberster) Richter s. a. *Weltmonarch als oberste Instanz zur friedlichen Streitbeilegung* 240, 240.2, 279
- Kaiser als Staatsorgan 240, 242, 283
- Kenntnis der französischen Publizistik 291
- Konstantinische Schenkung s. *Konstantinische Schenkung bei Dante*
- Krönung Karls des Großen durch den Papst 259
- Levi und Juda 250, 250.757*
- „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ 262, 262.2, 262.850*, 263, 286, 291
- Monarchie als Staatsideal 157, 163, 211, 220, 221, 268–270, 273, 281, 283
- nationale Unterschiede 282f.
- organischer Menschheitsaufbau 176, 282f.
- Parteizugehörigkeit s. a. *Parteiwesen von Florenz* 156f.
- philosophische Gründe für die Vortrefflichkeit der Monarchie 226–229
- politische Einstellung 155f., 244
- politische Gründe für die Vortrefflichkeit der Monarchie s. a. *Politische Gründe für die Vortrefflichkeit der Monarchie nach Dante* 229–231
- politisches Wirken 138, 141, 155f., 216
- psychologische Rechtfertigung des Staates 197
- Prinzip der Einheit s. *dort*
- reaktionäres Denken 283, 283.1
- Recht als Wille Gottes 184, 289
- Recht der Persönlichkeit s. a. *Verhältnis von Staat und Individuum* 214
- Rechtsphilosophie 184, 185, 186, 186.1, 189, 289
- Rechtsschranken der Staatsgewalt s. a. *Überschreitung der Staatsgewalt* 236f., 283
- Sehnsucht nach Frieden 156, 205f., 288
- Souveränität der Staatsgewalt 242f.
- Staat als Notwendigkeit 196f.
- Staat als Schutzwall gegen die Sünde 196
- Staatsbildung als organisches Wachstum 198
- Staatsformen, keine selbständige Einteilung 218
- Staatsfreie Sphäre des Individuums 159
- Staatsideal, (Welt-)Monarchie als 156f., 164, 210, 221, 268f., 273, 275
- Staatslehre s. *Staatslehre Dantes*
- Staatszweck s. *Staatszweck bei Dante*
- Staatsvolk der Weltmonarchie 282
- Strafe für Tyrannen 243
- Sündensystem 188
- Theologische Gründe für die Vortrefflichkeit der Monarchie 222–225
- *translatio imperii* s. a. *Identität von römischem Reich und Heiligem Römischen Reich; Krönung Karls des Großen* 159, 271–273
- Vortrefflichkeit der Monarchie s. *Politische Gründe für die Vortrefflichkeit der Monarchie nach Dante*
- De Monarchia 35f., 35.37*, 138.1*, 190–194, 599*, 600*, 603*
- Ähnlichkeiten mit der „Quaestio in utramque partem“ 167
- Begriff des *genus humanum* 203, 212, 269, 273, 274, 273, 273.1
- Bibelinterpretation 246
- Bibelzitate 287
- Dante als Verfasser 192
- Definition 191, 222, 276, 281f.
- Definition der Gerechtigkeit 229, 229.601*
- Entstehungszeit 191f.
- ewige Dauer 275
- Gleichnis von den beiden Lichtern 246
- Identität von römischem Reich und heiligem Römischen Reich 159, 271–273
- Indizierung s. a. *index librorum prohibitorum* 57

- Kaiser als (höchster) Beamter 233, 234, 235, 242
- Kaiser als (oberster) Richter 240, 240.2, 279
- Konstantinische Schenkung 238–243
- Levi und Juda 250, 250.757*
- nationale Unterschiede 282
- Rechtsschranken der Staatsgewalt s. a. *Überschreitung der Staatsgewalt* 236f., 283
- Staatsvolk 136
- Staatszweck 189, 204–209, 237, 283, 285, 289
- Strafe für Tyrannen 243
- Unabhängigkeit von der französischen Publizistik 281.1
- Verhältnis von Recht und Staat 236f.
- Verhältnis von Staat und Kirche 244–268, 270
- Verhältnis von Weltmonarchie zu den Unterverbänden 276–281
- Verjährung der Staatsgewalt 281, 281.1, 291
- von Kelsen verwendete Ausgabe 193, 139.3*
- Widersprüche 245, 261, 264, 265, 266, 269, 269.1, 270, 288
- Zwei-Schwerter-Theorie 251, 253, 254
- De vulgari eloquentia
 - nationale Unterschiede 210f.
- Definition der Gerechtigkeit bei Dante 229, 229.601*
- Definition der (Welt-)Monarchie bei Dante 191, 221f., 276, 281f.
- Definition des *ius humanum* bei Dante 185f.
- Definition des Staates bei Aristoteles 281
- Dekretalisten 246, 246.728*
- Demokratie bei Dante s. a. *Florenz, Verfassungen von*
 - Ablehnung durch Dante 217–220
 - als Ursprung aller Übel 218
 - Entstehung des Prinzips der ~ in den oberitalienischen Städten 145
 - Nachteile der Demokratie 218
- Demokratie 568, 570
 - Freiheitsideologie 27
 - repräsentative 570
 - soziale Realität 27
 - unmittelbare 570
 - Wesen und Wert 26, 594*
- Demokratietheorie 594*
- Freiheitsideologie 27
- relativistisch-empirische Grundanschauung 26
- Deutsche Rede- und Lesehalle (Prag) 86
- Deutsche Universität Prag s. *Universität Prag, Deutsche*
- Deutscher Soziologentag 27, 27.48*
- Deutsches Volkstheater 32
- Deutschland
 - mittelalterliche Publizistik 157–161
 - Wirken Dantes Staatslehre in 294f.
- Deutschnationale s. *Großdeutsche Partei*
- Deutschösterreich 54.128*
 - definitive Verfassung 65
 - provisorische Nationalversammlung 70.206*
 - provisorische Verfassung 65
 - Verfassungsgerichtshof 67.191*
- Deutschösterreichische Regierung 65
- Dichtung, Gegensatz von Kaiser und Papst in der s. a. *Kampf zwischen Kaiser und Papst* 172
- Diener der Allgemeinheit, Kaiser als (oberster) 234
- Dienstinstruktion 549
- Dienstübung 389
- Diktatur
 - und Parlamentarismus 26
- Diktaturen und Demokratien 88
- Ding an sich 22.14*, 33.40*
 - und Erscheinung 22.14*
- Dispense s. *Ehedispens*
- Dispositionsfähigkeit 555
- Disputatio inter militem et clericum 170, 291
 - als mittelalterliche Quelle von Dantes Staatslehre 291
 - Fähigkeit der Kirche zum Eigentums- und Besitzerwerb 291
 - Konstantinische Schenkung 291
 - „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ 262, 262.850*, 286, 291
 - Pierre Dubois als Autor 170f., 291
 - Polemik gegen das üppige Leben der Geistlichkeit 170
 - Unabhängigkeit des französischen Königs vom Heiligen Römischen Reich 170, 291

- Unabhängigkeit des Kaisers vom Papst 170
 - Wilhelm von Ockham als Autor 170
 - Divina Com(m)edia 138.1*, 141, 141.9*, 189, 599*, 600*
 - als ausschließlich politisches Gedicht 189f.
 - ethisch religiöser Hintergrund im Vordergrund 190
 - Gleichnis von den beiden Lichtern 246
 - Identität von römischem Reich und heiligem Römischen Reich 159, 271–273
 - Nachteile der Demokratie 218
 - Sehnsucht nach Frieden 205f.
 - Strafe für Tyrannen 243
 - Verhältnis von Kaiser und Papst 249f.
 - Verhältnis von Staat und Kirche 244–268, 270
 - Verhältnis der Weltmonarchie zu den Unterverbänden 280
 - von Kelsen verwendete Ausgabe 190, 599*, 600*
 - Doktorat s. *Promotion Kelsens*
 - Dokumente zum Nachweise der Wahlberechtigung 420
 - Dominikaner 161.84*, 161, 85*, 161, 161.86*, 161.88*, 162, 168, 174, 202.382*, 256.808*, 289, 293.994*
 - Doppelmonarchie 44.83*, 44.86*, 45, 45.87*, 48.106*, 49, 50
 - Versuche zur Rettung 51
 - Zusammenbruch 50–53
 - Doppelorganisation der Wahlleitung 343, 427f.
 - Doppelte Glückseligkeit s. a. (*zweifache Glückseligkeit*)
 - als Grenzbestimmung zwischen Staat und Kirche 211, 263f., 289
 - bei Augustinus von Hippo 288
 - bei Dante s. a. *doppelte Natur des Menschen*; 211f., 263, 289
 - bei Engelbert von Admont 178f., 210, 210.1, 288
 - bei Thomas von Aquin 210f., 210.1, 288f.
 - Doppelte Leitung der Menschheit s. a. *Kaiser; Papst* 211
 - Doppelte Natur des Menschen s. a. *doppelte Glückseligkeit* 166, 211
 - Doppelwahl 357, 484–486
 - von Ersatzmännern 477, 485f.
 - Dozent an der Exportakademie 46, 46.94*, 46.96*, 96*
 - Drohbriefe
 - von deutschnationalen Studenten 86
 - Dualismus des Christentums 158
 - Dualismus von objektivem und subjektivem Recht 20f., 22
 - Dualismus von öffentlichem und privatem Recht 21, 22
 - Dualismus von Staat und Recht
 - Fiktion 22, 59
 - Duplikate von Legitimationskarten 424, 425
- E
- Ehedispens 69–75, 70.204*
 - ABGB 69
 - Bigamie 72
 - Dispensbefugnis der Verwaltung 70, 70.204*, 71–75
 - Dispensrekurs 71
 - Ehedispensverfahren s. *dort*
 - Judikatur des OGH 72, 72.210*
 - kaiserlicher Gnadenakt 70
 - Rolle des Monarchen 69f.
 - Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof 69.199*, 73–75, 77.227*, 592*, 593*
 - Zuständigkeit der (Zivil-)Gerichte 72
 - Ehedispensverfahren 68f., 73–75, 592*, 593*
 - Autorität des Staates 72, 74
 - Kelsens Rolle 72–75
 - Kompetenzkonflikt 69f., 71f., 73–75, 73f.216*, 77, 77.227*
 - Ehehindernis 69f., 70.204*, 72.210*
 - Eherecht
 - ABGB 69f.
 - Auflösung des Ehebandes 69, 69.203*
 - Ehedispens s. *dort*
 - Ehehindernis s. *dort*
 - konfessionelle Spaltung 69.201*
 - Reformversuche 71
 - Ungültigerklärung der Ehe 72, 73, 74
 - Ehrenamt 430f.
 - Ehrendoktorate Kelsens
 - Berlin (FU) 103*
 - Berkeley 102*
 - Chicago 91, 91.290*, 101*
 - Harvard 84, 84.262*, 90, 100*, 593*

- Mexiko 102*
- New School for Social Research 103*
- Paris 104*
- Salamanca 103*
- Salzburg 104*
- Straßburg 104*
- Utrecht 84, 84.263*, 100*
- Wien 103*
- Eigenberechtigung s. *Gewalt, väterliche* 391
- Eigentum s. *Kirche, Fähigkeit zum Eigentums- und Besitzerwerb*
- juristische Unterscheidung zwischen ~ und Besitz 255, 255.1
- geteiltes 255
- Eigentums- und Besitzerwerb, Fähigkeit der Kirche zum s. *Kirche, Fähigkeit zum Eigentums- und Besitzerwerb*
- Einbürgerung s. *Naturalisation*
- Einwahl 361, 361.1
- Einfluss der Antike
- auf Dante 213, 214, 244, 283–285, 288, 290
- auf die mittelalterliche Publizistik 157–161, 214, 270, 281 f., 288
- auf die mittelalterliche Staatslehre 157–161, 214 f., 216 f., 269, 281–283, 283–285
- Einfluss der Germanen auf die mittelalterliche Staatslehre 157, 217
- Einfluss des Aristoteles auf Dante 198, 209, 211, 215, 220, 226, 227, 229, 230, 281, 283, 284, 285
- Einfluss des Aristoteles auf die mittelalterliche Staatslehre s. a. *Rezeption des Aristoteles* 157, 162, 165, 169, 216
- Einfluss des Christentums auf Dante 211, 214–216, 284
- Einheit
- metajuristische Begründung 59
- positives Recht 23
- Rechtsordnung 59
- Staat 59 f.
- Staat und Rechtsordnung 22 f., 59
- Einheit bei Dante s. *Ein herrschaft; Prinzip der Einheit; s. a. principium unitatis*
- als das Gute 182 f., 183.3
- der Menschheit 269 f., 269.3
- Gottes 269
- Einheitlicher Staat, Christenheit als s. a. *Weltmonarchie* 177
- Einheitsgedanke
- Naturalisation 557
- Einheitsschule 57.142*
- Ein herrschaft s. a. (*Welt-*)*Monarchie*
- als Wille Gottes 223
- in den Unterverbänden 227 f.
- Prinzip der Einheit als Begründung 223.2, 182–185, 292
- Weltmonarchie als Abbild der göttlichen 164, 222 f., 289, 292
- Einjährig-Freiwilligen-Jahr 33, 33.22*, 94*
- Einkammersystem 340
- Einsichtnahme in die Wählerliste s. a. *Wählerliste, Publizierung* 310–312, 399, 406, 409
- Dauer der Veröffentlichung 311 f.
- Frist der Einsichtnahmefähigkeit 311
- persönlich 312
- Plakatierung 312
- Rechtsbehelf gegen Einsichtnahmefähigkeit 315
- Reformvorschläge 311 f., 331
- Tageszeit der Einsichtnahmefähigkeit 311
- Verweigerung der Einsichtnahme 315, 320
- Einsprache gegen die Wahlberechtigung eines Wählers vor der Wahlkommission 437–443
- Einspruch 437–440, 443, 447
- Einstellung Dantes, politische 155 f., 244
- Eintragung in die Wählerliste s. *Wählerliste, Eintragung*
- Einzelstimmgebung s. *vote unique*
- Einzelwahl 341, 343 f., 361.1, 362, 452
- Eisenbahnunternehmungen 564
- Emanzipation Italiens von Kaiser und Reich 145 f.
- Emeritierung Kelsens 102*
- Engelbert von Admont
- Ähnlichkeiten mit Dante 175, 178, 292
- als mittelalterliche Quelle von Dantes Staatslehre 292
- Anerkennung der römischen Herrschaft durch Christus 225, 292
- Ankunft des Antichrist 275
- Begriff des Imperium Romanum 273
- Christenheit als einheitlicher Staat 177
- doppelte Glückseligkeit 178 f., 212, 212.1, 292

- Frieden als (oberster) Staatszweck 176, 206f., 292 205, 206, 209, 289
 - Gegenseitige Beeinflussung mit Dante 212, 292
 - Gegner des Thomas von Aquin 175
 - Gründe für und gegen die Weltmonarchie 178f.
 - ius positivum s. a. *Naturrecht* 179
 - Konstantinische Schenkung 239.2
 - menschlicher Ursprung der Weltmonarchie 275
 - Naturrecht 179
 - Organische Staatsauffassung 176, 181
 - Prinzip der Einheit 292
 - Publizist 161, 161.89*, 175–179
 - Rezeption des Aristoteles 161.89*, 175
 - Staatsvolk der Weltmonarchie 273f.
 - Unterordnung aller Reiche unter das Imperium 212.1
 - Ursprung des Staates durch Vertrag 176
 - Vergänglichkeit der Weltmonarchie 275
 - Verhältnis von Kaiser und Papst 179
 - Weltmonarchie als Staatsideal 177–179, 292
 - Engere Wahl 467, 472f.
 - Englische Sprache 81, 89
 - Enteignung s. a. *Zonenteignung* 563
 - Enteignungsgesetz 565, 565.7*
 - Entlassung Kelsens
 - Köln 1933 64, 79f., 79.240*, 100*
 - Verfassungsgerichtshof 1930 99*, 593*
 - „Entpolitisierung“ des Verfassungsgerichtshofes 67f.193*, 68f., 74–77
 - Entschuldigungsgrund 380f.
 - Entziehung der väterlichen Gewalt 391
 - Epistule
 - Echtheit 194
 - Kaiser als (oberster Richter) 275, 280
 - Gleichnis von den beiden Lichtern 246
 - Identität von römischem Reich und heiligem Römischen Reich 159, 271–273
 - Rechtsschranken der Staatsgewalt s. a. *Überschreitung der Staatsgewalt* 236f., 283
 - Verhältnis von Weltmonarchie zu den Unterverbänden 276–281
 - Verjährung der Staatsgewalt 281, 281.1, 291
 - Ergänzungswahlen 306, 478–480, 486–488
 - Ausschreibung 397
 - Ergebnis der Stimmzählung 462–466
 - Erkenntnis s. *Judikatur*
 - Erkenntnisrichtung
 - und Erkenntnisgegenstand 22.14*
 - Erkenntnistheorie
 - neukantianische 22
 - Erledigung des Mandates 478
 - Ermessen
 - bei der Naturalisation 553f.
 - der staatlichen Behörden 554
 - Ermordung des Tyrannen 243
 - Ermordung Lessings 86, 86.269*, 86.270*
 - Ersatzmänner s. a. *Doppelwahl* 351, 440f., 453, 459–462, 473–480, 482, 484–488
 - Erschwerung der Naturalisation 554
 - Erteilung der Heimatsberechtigung nach Erteilung der Staatsbürgerschaft 552f., 554
 - Erteilung der Staatsbürgerschaft s. *Naturalisation*
 - Erteilung des Wahlzertifikates durch den Chef der politischen Landesbehörde 482–484
 - Ethik s. a. *Sittliches Weltbild Dantes* 182f., 183.3, 288
 - Ethnologie
 - Seelenglauben 82f.
 - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 45.91*
 - Evangelische Volksschule (IV. Gemeindebezirk) 31, 31.10*
 - Evidenzhaltung der Wählerlisten 399, 406f.
 - Ewige Dauer der Weltmonarchie 275
 - ex quota-Visum 88
 - Exekutive, Kaiser als Legislative und in einer Person 231
 - Existenzberechtigung des Staates s. a. *Augustinus von Hippo* 195f., 284, 288
 - Exportakademie 42.72*, 46, 46.94*, 46.96*
- F
- Fähigkeit der Kirche zum Eigentums- und Besitzerwerb 166, 167, 257, 258
 - bei Ägidius Romanus 166, 167, 257, 258
 - bei Augustinus Triumphus 259.1
 - bei Dante 166, 167, 257, 258
 - bei Pierre Dubois 170f.

- in der „Quaestio de potestate papae“ 256.1
- Faktum
- Konstantinische Schenkung als historisches ~ 238
- falsche Nachrichten, Verbreitung von 383.4a
- Februarpatent (1861) 346, 349, 350, 351 f.
- Fehlen
- Staatsbürgerschaftsgesetz 553, 560
- Fehlerkalkül 23.22*, 55 f.133*
- Fehlgeleitete Liebe
- Böse als ~ 188
- Sünde als ~ 188, 188.1, 288, 288.982*
- Feltrinelli, Premio Internazionale della Fondazione Antonio 103*
- Fiktion
- Einheit des Staates 60
- Florentinische Verfassung, Einfluss auf Dante s. a. *Florenz, Verfassungen von* 215
- Florenz
- Adel 145, 147, 148, 151–155
- Bürgertum 147 f., 151–155
- Demokratisierung s. *Florenz, Verfassungen von*
- Einmischungen des Papstes in die Politik 152, 155
- Erste Volksverfassung 148
- Fortwährende Verfassungsänderungen 218, 218.1,
- Geschichte von 146–148, 151–156
- Konflikt zwischen Adel und Bürgertum 141, 147
- Ordnungen der Gerechtigkeit 154, 154.53*
- Parteiwesen s. a. *Parteizugehörigkeit Dantes* 156
- politische Verhältnisse von s. a. *Italien, politische Verhältnisse* 146–148, 151–156
- Tyrannenfeindlichkeit s. a. *Dante, Tyrannenhas* 244
- Vaterstadt Dantes 138, 141, 155, 156, 216, 217, 244
- Verbannung Dantes aus Florenz 138, 138.1*, 141.9*, 156, 157, 189.273*
- Verfassungen von s. a. *Florentinische Verfassung, Einfluss auf Dante* 146–148, 151–156
- Vertreibung der Ghibellinen 148, 151
- Vertreibung der Welfen 147 f.
- Zunftwesen s. a. *Zunftzugehörigkeit Dantes* 154
- Zweite Volksverfassung 151–153
- Formular der Wählerliste 341.7, 407, 407.8a, 608
- Fortleben des römischen Reichs s. *Identität von römischem Reich und Heiligem Römischen Reich*; s. a. *translatio imperii*
- Frankreich 570
- Franziskanerorden 161.85*, 193.308*, 256.3, 256.808*
- Dantes Verhältnis zum ~ 256, 256.3
- Französische Publizistik 168–171, 290 f.
- als Quelle von Dantes Staatslehre 169.1, 170 f., 290 f.
- Kenntnis Dantes 291
- Unabhängigkeit Dantes „De Monarchia“ von ~ 281.1
- Französische Sprache 81
- Französischer König
- Unabhängigkeit vom Heiligen Römischen Reich 168–171, 168.2, 290 f.
- Freiheit
- als ~ des Urteils s. a. *Sünde als Missbrauch der Freiheit* 209
- als Staatszweck s. a. *ius humanum* 205, 209 f.
- bürgerliche 209, 218
- christliche 214
- ~ der Menschheit nur unter dem Weltmonarchen 218 f.
- Kaiser als Führer zur ~ 209
- Sünde als Missbrauch der ~ s. a. *Freiheit als Freiheit des Urteils* 188
- Freiheit der Wissenschaft 58
- Freiheitsbegriff 582
- Freiheitslehre, liberale 582
- Freisein als Selbstzweck 209
- Freisein des Kaisers von Begierden und Ehrgeiz 208, 291
- Fremde 546–560
- Friede von Konstanz 145, 145.32*
- Frieden
- allgemeine Sehnsucht nach s. a. *Geißlerscharen* 171.149*, 208 f.
- als Staatszweck 176, 205–207, 209, 289, 292
- Dantes Sehnsucht nach 205–208, 288
- Friedensideal
- bei *Augustinus von Hippo* 207, 288

- Christentum als Ursprung 207
 - Friedensverhandlungen (Erster Weltkrieg) 53, 65
 - Frist s. a. *Reklamationsfrist* 404, 417, 484, 488, 490, 496, 557.76*
 - Einsichtnahme 399f., 406, 411, 422
 - Entscheidung von Reklamationen 327, 331, 417
 - Legitimationsprüfung 491f.
 - Führer
 - Kaiser als ~ zur Freiheit 209
 - Papst als ~ zum ewigen Leben 212
 - Fürsten- und Regentenspiegel s. *Staatslehre* 232, 232.617*
- G**
- Gaben der Magier 114, 114.767*
 - Gagisten ohne Rangklasse 372, 389
 - Galizien 361, 362.124*, 367, 369, 369.142*, 373, 394, 396f., 402.2, 428, 434, 452, 466f., 470, 481f.,
 - Statistik 535f.
 - Wahlbezirkseinteilung 511–515
 - Gang nach Canossa s. a. *Investiturstreit* 164.109*
 - Garamanten 277, 277.934*
 - Gasthaus als Wahllokal 430
 - Gastprofessur
 - Berkeley 90, 90.286*, 101*
 - Genf 81.245*, 102*
 - Naval War College 103*
 - Wellesley College 89, 89.283*, 101*
 - Gaukelei, naturrechtliche 571
 - Geburt
 - Berufung des Kaisers durch ~ s. a. *Dante Alighieri; Wahl, Berufung des Kaisers durch* 231
 - Gedichte Kelsens
 - Ein Sterbenswort 32.15*
 - Liebesglück 32.15*
 - Zu spät 31f.15*
 - Gefährdung der Gerechtigkeit durch die Begierde s. a. *Aristoteles* 229, 291
 - Gefangenschaft, babylonische der Päpste in Avignon 143, 143.27*, 174.171*, 208.432*, 294.1005*
 - Gegenliste 343, 349
 - Gegensatz von Christentum und Antike in der mittelalterlichen Staatslehre 157–161, 213–216, 281–283, 283–285
 - Gegensatz von Papst und Kaiser s. a. *Kampf zwischen Kaiser und Papst*
 - im Sachsenspiegel 172, 172.157*
 - im Schwabenspiegel 172, 172.158*
 - in der Publizistik s. *Publizistik*
 - in der Dichtung 172
 - Geheime Abstimmung 450–452
 - Gehör
 - Gemeinde bei Naturalisation 556
 - Geißlerscharen s. a. *Frieden, allgemeine Sehnsucht nach* 208
 - Geistesfreiheit, bei Dante Forderung nach einer allgemeinen 75
 - Geistesleben Dantes, Grundprobleme 189
 - Geistliche Herrschaft des Papstes über die ganze Menschheit 171
 - Gelten
 - als Sollen 21.10*
 - Existenzform des Rechts 24
 - Gemeinde
 - Österreich 546–555
 - Schweiz 558f.
 - Spanien 556
 - Gemeindeangehöriger 546–560
 - Gemeindeglieder 546–560
 - Gemeindegliederrecht s. *Heimatrecht; Heimatsberechtigung* 546–560, 546.2*
 - Österreich 546–555
 - Schweiz 558f.
 - Gemeindeteil 365–370, 373, 385f., 388f., 399, 402, 410, 429, 481
 - Gemeindeverband s. *Heimatsverband* 546–560, 556
 - Aufnahme s. *Heimatsberechtigung, Erwerb* 546–560, 551.5, 553
 - Gemeindeverwaltung
 - Naturalisation s. *dort*
 - Gemeindevorsteher 307, 309, 322, 324, 326.8, 327, 330, 347, 355, 359, 381, 399, 400.228*, 401, 404–409, 412f., 413.265*, 416f., 422–424, 424.303*, 551.6
 - Gemeindegewahlordnung 308, 308.31*, 310.5, 311, 313–315, 322f., 327, 329, 336, 439
 - Gemeindegewillte
 - Österreich 553f., 558f., 559, 560
 - Schweiz 558f.
 - und Staatswille 553f., 558f., 559, 560
 - Gemeinwohl als Zweck des Rechts s. a. *Staatszweck, Wohlfahrt als* 237
 - Gendarmerie 373, 389, 443

- General Theory of Law and State (HK) 59, 102*, 594.21*
- Genf 80–84, 85, 87, 89 f., 100* f., 593*
- Lehrveranstaltungen 81, 81.244*
- genus humanum, Begriff des s. a. *Menschheit*; *Mensch* 203, 212, 269, 273, 274, 273.1, 273
- Genuss Gottes s. a. *Anschauung Gottes*; *Glückseligkeit*, *himmlische* 212.1
- Geozentrisches Weltbild 180 f., 180.207*
- Gerechtigkeit
- als Staatszweck 189, 205, 208, 209, 229
- bei Augustinus von Hippo 195
- Definition bei Dante 229, 229.601*
- Gefährdung durch Begierde s. a. *Aristoteles* 229, 291
- Gott als Quelle 184
- göttliche Gerechtigkeit 189
- Idee 81, 81 f.247*, 82
- irdische ~ als Abbild der göttlichen ~ 189
- irdische ~ als Zweck des Staates 189
- menschliche 184
- Naturrechtslehre 81
- Ordnungen der ~ 153 f., 154.53*
- Seelenglauben s. *dort*
- Gerichtsbezirke 365, 498
- Gerichtsjahr Kelsens 42, 42.70*, 95*
- Germanen
- Einfluss auf die mittelalterliche Staatslehre 157, 217
- Weltreichsidee 269
- Gesamtergebnis 357.24, 463–466
- Geschäftsbehandlung, Abkürzung 495 f.
- Geschichte
- von Florenz 146–148, 151–156
- von Italien 141–148, 151–157
- Geschlecht, männliches 371
- Geschlecht und Charakter (Weininger) 35, 35.34*
- Gesellschaft 583
- Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamten­tums 79.240*, 100*
- Gesetzesauslegung
- Wortlaut als Grenze 612*
- Gesetzesgehorsam bei Dante als höchste Tugend 196.321*, 215 f.
- Gesetzespositivismus 39.58*
- „Gesetzgeber der Monarchie“
- Ägidius Romanus 165
- Gesetzgeber
- negativer 75, 75.222*
- Wille 612*
- Gesetzgebungsgewalt, Kaiser als oberste 279 f.
- Gesetzgebungsmaterialien
- Reichsratswahlordnung 609*, 611* f.
- Gesetzliche Grundlage
- Heimatsberechtigung als Bedingung der Naturalisation 546–560, 549, 551.6
- mangelnde 553, 555.8
- Naturalisation als Bedingung der Heimatsberechtigung 546, 552 f., 554, 556, 560
- Geteiltes Eigentum 118
- Gewalt
- gesetzgebende 574
- richterliche 575
- vollziehende 574
- Gewalt als Ursprung des Staates 200
- Gewalt, väterliche s. *Eigenberechtigung*
- Gewand Christi, ungenähtes 240, 240.1, 240.681*
- Ghibellinen s. *Schwarze*; *Weißer*; *Welfen* 138.2*, 142–148, 151–156
- Vertreibung aus Florenz 148, 151
- Gleichheit
- Stimmen 435, 444, 466, 472 f.
- Wahlrecht 382–385
- Gleichnis von den beiden Lichtern s. a. *Zwei-Lichter-Theorie*; *Zwei-Schwerter-Theorie* 169.137*, 246 f., 247.729*,
- bei Augustinus Triumphus 247
- bei Dante 245–250
- bei Johannes von Paris 168 f., 249.1, 291
- Widerlegung bei Dante 245–250
- Gleichordnung von Kaiser und Papst bei Dante s. a. *Verhältnis von Kirche und Staat* 259, 266, 284, 289, 290
- Glückseligkeit
- als Staatszweck 164, 214
- doppelte s. *doppelte Glückseligkeit*
- himmlische 212, 263, 287
- Ideal der 211 f.
- irdische 179, 211
- zweifache s. *doppelte Glückseligkeit*
- Gödöllő 52
- Goldene Bulle 295, 295.1010*
- Wirkung von Dantes Staatslehre auf ~ 295

- Görz und Gradiska
 – Statistik 544
 – Wahlbezirkseinteilung 530
- Gott
 – als bewegende Urkraft 224
 – als das höchste Gut 183, 183.3, 187, 287
 – als princeps des Universums 222
 – als Quelle der Gerechtigkeit 184
 – als Urquell 184, 187
 – Anschauung 212, 263, 287
 – Bote 251
 – Einheit Gottes 269
 – Einherrschaft als Wille ~ 223
 – Einherrschaft Gottes 223.2, 223f.
 – Genuss ~ s. a. *Anschauung Gottes; Glückseligkeit, himmlische* 212.1
 – Gesetz 185, 186.1, 262
 – Herrschaft ~ als Makrokosmos
 s. a. *Mikrokosmos* 180
 – Liebe als Trieb zu ~ 187
 – Liebe zu ~ 181
 – Recht als Wille ~ 184f., 185.3, 289
 – Stellvertretung s. a. *Bote Gotte; Papst; Stellvertretung Christi* 164, 169, 170, 174, 182, 213.1, 222, 242
 – Vernunft 163
 – Wille ~ als Ursprung des Staates 158f., 199–202
 – Wille ~ als wissenschaftliches Prinzip 185
- Gottesbegriff
 – und Staatsbegriff 23
- Gottesstaat 180, 222f.
- Göttliche Berufung der Römer zur Welt-
 herrschaft 199–202, 201.2
- Göttliche Einherrschaft, Weltmonarchie als
 Abbild 223, 292
- Göttliche Gerechtigkeit als Abbild der irdi-
 schen Gerechtigkeit 189
- Göttliche Komödie s. *Divina Co(m)edia*
- Göttliche Leitung des gesamten Universums
 – irdische Ordnung als Abbild 222
- Göttlicher Ursprung der weltlichen Obrig-
 keit 235
- Göttlicher Ursprung der Weltmonar-
 chie 275
- Göttliches Gesetz s. a. *lex divina* 185, 186.1,
 262
- Göttliches Recht s. *göttliches Gesetz;*
 s. a. *Unterscheidung des Rechts*
- Grenzbestimmung zwischen Staat und
 Kirche
 – doppelte Glückseligkeit als ~ 211, 263f.,
 289
 (Über) Grenzen zwischen juristischer und
 soziologischer Methode (HK) 95*
 Griechenland 575
 Gröschensche Sammlung 568
 Großdeutsche Partei 68, 70f., 76.223*
 – Bundeskanzler 71.207*
 Grundlage des Staats
 – ius humanum als ~ 185, 186, 209, 236,
 240
 Grundnorm
 – Pitamic' Deutung 57.139*
 – Verdross' Deutung 45.91*
 Grundprobleme in Dantes Geistesle-
 ben 189
 Grundrechte
 – Staatsgrundgesetz 1867 66, 66.185*
 – Weimarer Reichsverfassung 66, 66.185*
 Grundriß einer allgemeinen Theorie des
 Staates (HK) 19.***, 26, 588*, 588.8*
 – Übersetzungen 26, 26.42*, 60.153*
 Grünhuts Zeitschrift 23f.
 Gruppenwahlort s. *Wahlort*
 Guelfen s. a. *Ghibellinen; Schwarze; Weiße;*
Welfen; Ghibellinen; Schwarze;
Weiße 138.2*, 142–148, 151–156
 – Vertreibung aus Florenz 148, 151
 Gültigkeit der abgegebenen Stim-
 men 437–443
 Gut, Gott als höchstes 183, 183.3, 187, 287
 Gutsgebiet 371f., 385, 374, 387, 402, 402.4
- ## H
- Haager Académie de Droit International
 45.91*, 77, 79, 79.237*, 98*, 99*, 103*
 Habilitation Kelsens 37–45, 95*
 – Gesuch 20.3*, 39.58*, 43
 Habilitationsschrift Kelsens s. a. *Hauptpro-
 bleme der Staatsrechtslehre (HK)* 37f.
 – Druckkostenzuschuss 38, 38.48*, 43
 Handbuch des Öffentlichen Rechts 615*
 Handelshochschule Berlin
 – Ruf an Kelsen 77.228*
 Handelsmuseum s. a. *Exportakademie* 42,
 42.72*, 46
 – Dozent am ~ 46, 46.94*, 95*
 Hans Kelsen-Institut 104*, 586*, 587*
 Harvard Law School 89f., 89.290*, 101*,
 593*

- Beschäftigung Kelsens 89f.
 - Ehrendoktorat Kelsens *s. dort*
 - Lehrveranstaltungen 89, 89.281*
 - Harvard University Press 89
 - Hauptprobleme der Staatsrechtslehre (HK)
 - s. a. Habilitationsschrift Kelsens* 20–22, 37f., 40, 42, 43, 95*, 588*, 595*, 601*
 - Übersetzungen 60.153*
 - Hauptwahlkommission 348f., 352f., 357.24, 428.2, 430, 444, 463–466, 464.39, 480
 - Hauptwahlort *s. Wahlort*
 - Hauptwohnsitz *s. Wohnsitz*
 - Heeresreform
 - österreichisch-ungarische 47–50, 48.106*
 - HEI *s. Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales (HEI)*
 - Heiden
 - Bekehrung 274
 - christliche Herrschaft über 274
 - Heilige Schrift *s. Bibel*
 - Heiliges Römisches Reich
 - Fortleben des römischen Reichs im ~ *s. Identität von römischem Reich und Heiligem Römischen Reich; s. a. translatio imperii*
 - Identität von römischem Reich und ~ *s. a. translatio imperii* 159, 271–273
 - Unabhängigkeit des französischen Königs vom ~ 168–171, 168.2, 290f.
 - Heilmittel gegen die Sünde
 - Staat als 196, 248
 - Heimatloser 553, 553.48*
 - Heimatrecht *s. Gemeindebürgerrecht; Heimatsberechtigung* 546–560, 546.2*
 - Heimatsberechtigung *s. Gemeindebürgerrecht; Heimatrecht* 546–560, 546.2*
 - Abhängigkeit von Staatsbürgerschaft 546, 560
 - Bedingung der Naturalisation 546–560, 550f., 553
 - Begriff 546.2*
 - Erwerb *s. Gemeindeverband, Aufnahme* 546–560, 551.5, 553
 - Zusicherung 546–549, 551–555, 551.6, 557
 - Heimatschein 548
 - erloschen 548
 - Fehlen 548
 - Heimatsverband *s. Gemeindeverband* 546–560, 556
 - Heinrich VII. 144, 194
 - als Hoffnung Dantes 144
 - Römerzug 191
 - Heirat Kelsens 46, 96*
 - Heliozentrisches Weltbild 180.207*
 - Herrenhaus *s. a. Oberhaus* 334, 385, 385.178*
 - Herrschaft des Staates 562
 - Herstellung der Wählerliste *s. Wählerliste, Herstellung*
 - Himmliche Glückseligkeit *s. a. Anschauung Gottes* 212, 263, 287
 - Himmlische Weltordnung
 - irdischer Staat als Abbild 213
 - historische Übersicht 607
 - Historisches Faktum
 - Konstantinische Schenkung als ~ 238
 - Hochschule für Welthandel 46, 46.94*
 - Höchste Tugend, Gesetzesgehorsam bei Dante als 196.321*, 215f.
 - Höchster Beamter, Kaiser als 233, 234, 235, 242
 - Höchstes Gut, Gott als 183, 183.3, 187, 287
 - Hoffnung Dantes, Heinrich VII. als 144
 - Hohenstaufen 141, 144, 148, 233.3
 - Untergang 144f., 144.31*
 - Honorarprofessur
 - Mexico 103*
 - Rio de Janeiro 102*
 - Wien 91, 91.291*, 102*
 - Hüter der Verfassung 594*
- I
- Ideal
 - der Glückseligkeit 211f.
 - Monarchie als Staats~ 157, 163, 211, 220, 221, 268–270, 273, 281, 283
 - (Die) Idee der Gerechtigkeit in Religion und Dichtung der Griechen (HK) 81f., 81f.247*
 - Idee der Konföderation Italiens 282.1
 - Idee der Weltmonarchie
 - Christentum als Ursprung 269
 - römisches Reich als Ursprung 269
 - Ideenlehre Platons 284
 - Identität von römischem Reich und Heiligem Römischen Reich *s. a. translatio imperii* 159, 271–273

- Identität
 – Recht(sordnung) und Staat 22 f., 23 f., 25, 59
- Identität, Identitätsfeststellung
 s. a. *Legitimationskarten; Legitimationsprüfung* 424 f., 461
- Anstände, Einspruch über 348 f., 437–440
- (Die) Illusion der Gerechtigkeit (HK) 104*
- Imperativtheorie 42.68*
- Imperator s. *Kaiser*
- Imperium Romanum, Begriff des
 – bei Dante 273
 – bei Engelbert von Admont 273
 – bei Landulfus de Colonna 273
- Imperium s. *Staatsgewalt, Weltmonarchie*
- index librorum prohibitorum 193, 193.311*
- Indirekte Wahl s. *Wahl*
- Individuum
 – Staatsfreie Sphäre 215
 – Verhältnis zum Staat s. a. *Recht der Persönlichkeit* 214–216, 284
- Indizierung Dantes „De Monarchia“
 s. a. *index librorum prohibitorum* 193
- Ingerenz
 – Gemeinde gegenüber Staat 553 f., 559, 560
- Inhalt der Wählerlisten s. *Wählerlisten, Inhalt*
- Institut de Droit International 35.35*, 45.91*, 60, 60.157*, 78.233*, 103*
- Institut international de droit public 99*
- Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales (HEI) 79, 80 f., 81.244*, 81.245*, 85, 100*, 102*
- Lehrveranstaltungen 81, 81.244*
- Interesse, öffentliches s. *öffentliches Wohl*
- International Law Commission 45.91*
- Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts s. *Revue internationale de la théorie de droit*
- Interpellationsrecht 570, 618*
- Interpretation der Bibel 109, 286 f., 290
- Interpretation der Zwei-Schwerter-Theorie
 – Bulle „*unam sanctam*“ als authentische ~ 252
- Interpretation s. a. *Auslegung*
 – Wortlaut 555.8
 – Zweck 555.8
- Interpretationsmethodik 334 f.
- Investiturstreit s. *Canossa; Gang nach Canossa; Zwei-Schwerter-Theorie* 160, 160.81*, 164.109*
- Irdische Gerechtigkeit
 – als Abbild der göttlichen Gerechtigkeit 189
 – als Zweck des Staates 189, 205, 208, 209, 229
- Irdische Glückseligkeit 164, 214
- Irdische Ordnung als Abbild der göttlichen Leitung des gesamten Universums 222
- Irdische Vernunft 163
- Irdischer Staat
 – als Abbild des gesamten Universums 180
 – als Mikrokosmos s. a. *Makrokosmos* 180
- Irdisches Weltbild Dantes 180–184
- Isolierkammer 451
- Israelitengemeinde 524–527
- Istrien
 – Statistik 544
 – Wahlbezirkseinteilung 530
- Italien
 – Emanzipation von Kaiser und Reich 144 f.
 – Geschichte 141–148, 151–157
 – Idee der Konföderation 282.1
 – politische Verhältnisse s. a. *Florenz, politische Verhältnisse* 144–146
- Italienische Juristen, Wirkung Dantes Staatslehre auf 294
- ius humanum s. a. *Gerechtigkeit; Menschenrechte; menschliches Recht; Naturrecht; ius positivum* 186, 186.240*, 209, 211, 236, 240
 – als Grundlage des Staates 185, 186, 209, 236, 240
 – Definition 186
- ius positivum s. a. *Naturrecht; s. a. Unterscheidung des Rechts*
 – bei Engelbert von Admont 179
- ius resistendi s. a. *Tyrann* 243
- J
- Jakobus de Viterbo
 – als Publizist 167
 – Augustinereremit 167.125*
 – Kirche als Staat κατ' ἐξοχήν 167
- Jedermann 341, 347, 355, 399, 406, 408, 410, 414, 490, 492

- Jesus *s. Christus*
- Johann von Jandun
- als Publizist 170, 170.142*
- Johannes von Paris
- Ablehnung einer Weltherrschaft 169–171
 - Ähnlichkeit zu Dante 254, 260.1, 290, 291
 - als mittelalterliche Quelle Dantes Staatslehre 291
 - als Publizist 161, 161.88*, 168, 169
 - als Vertreter des nationalen Staatsprinzips 169
 - Fähigkeit der Kirche zum Eigentums- und Besitzerwerb 166, 167, 257, 258
 - Gleichnis von den beiden Lichtern 168f., 249.1, 291
 - Konstantinische Schenkung 169, 241.1, 291
 - „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ 262
 - *translatio imperii* 169
 - Unabhängigkeit des französischen König-tums vom Heiligen Römischen Reich 168–171, 168.2, 290f.
 - Verhältnis von Kaiser und Papst 168, 290
 - Verjährung der Staatsgewalt 144.2, 281, 281.1, 291
 - Volkssouveränität 169f., 290f.
 - Zeitliches Vorausgehen des Kaisertums vor dem Papsttum 260.1
 - Zwei-Scherer-Theorie 254, 290–291
- Jordanus von Osnabrück
- als mittelalterliche Quelle von Dantes Staatslehre 292
 - Anerkennung der römischen Herrschaft durch Christus 173, 292
 - Ankunft des Antichrist 275
 - Gegner des Thomas von Aquin 173
 - Karl der Große bei ~ 173
 - Publizist 172, 172.159*, 173
 - *translatio(ne) imperii* 172
 - Unabhängigkeit des Kaisers vom Papst 173, 291
- Juda und Levi 250, 250.757*
- Judikatur 335, 414, 483
- Reichsgericht 317, 317.73*, 324, 328, 335f., 418–421, 442, 483, 492–494
 - Verwaltungsgerichtshof *s. a. Verwaltungsgerichtshof* 410, 420.18, 421, 449
- Jüdische Abstammung
- Gross 78.233*
 - Hula 78.233*
 - Kelsen 40, 45, 54, 85, 100*, 592*, 594*
 - Sander 64f.
 - Weiss 64.176*
- Jungtschechen 52, 52.120*
- Jurisprudenz *s. Rechtswissenschaft*
- Jurisprudenz, wissenschaftliche 335
- Juristische Blätter 606*, 608*
- Juristische Fakultät (Köln) *s. Rechtswissenschaftliche Fakultät (Köln)*
- Juristische Fakultät (Prag) 84–87
- Dekan 85
- Juristische Fakultät (Wien) 33, 34–37, 43, 55, 59–65
- Dekansamt 60, 60.155*, 98*
 - Habilitation Kelsens *s. dort*
 - Ordinarius für Staatsrecht 20, 57, 57.141*, 59–65, 98*
 - Professor *s. dort*
 - Studienordnung 1893 37.44*
- Juristische Unterscheidung
- zwischen Eigentum und Besitz 255, 255.1
 - zwischen Stellvertreter und Bote 251
- Justizpalast, Brand 68, 68.194*
- ## K
- Kaiser *s. a. (Welt-)Monarch; Monarchie; Staat; Staatsgewalt; Weltmonarchie*
- absolute Vormachtstellung des Papstes *s. a. Augustinus Triumphus* 174, 246.1
 - als (höchster) Beamter 233, 234, 235, 242
 - als (oberste) Gesetzgebungsgewalt 279f.
 - als (oberster) Diener der Allgemeinheit 234
 - als (oberster) Richter *s. a. Weltmonarch als oberste Instanz zur friedlichen Streitbeilegung* 240, 240.2, 275, 279, 280
 - als Führer zur Freiheit 209
 - als Staatsorgan 240, 242, 283
 - Anforderungen an den ~ 232, 233
 - Berufung durch Geburt oder Wahl *s. a. Dante Alighieri* 231
 - Freiheit der Menschheit nur unter dem ~ 218f.
 - frei von Begierde 209, 208, 230f.
 - Gleichordnung von ~ und Papst bei Dante *s. a. Verhältnis von Kirche und Staat* 259, 266, 284, 289, 290
 - Kampf mit dem Papst 141–144
 - Legislative und Exekutive in einer Person 231

- Liebe des ~ zu den Menschen 230
- Stellvertretung 242
- Unabhängigkeit des ~ vom Papst 173, 291
- Unterordnung des ~ unter den Papst 212.1, 289
- Verhältnis zum Papst 164f., 167–169, 245f., 270, 272, 290
- zeitliches Vorausgehen des Kaisertums vor dem Papsttum s. a. *Anerkennung der römischen Herrschaft* 259f., 260.1
- Kaiser-Jubiläumsausstellung 42
- Kampf zwischen Kaiser und Papst 141–144
- Wirken von Dantes Staatslehre 293
- Kämpfende Kirche, Christus als Vorbild der 262f.
- Kandidatur 426, 452
- Kantische Transzendentallogik 62
- Kantonsbehörde 558f.
- Kantonsbürgerrecht 558f.
- Karl der Große 173, 173.167*, 259
 - als Nachfolger der römischen Kaiser 173
 - bei Jordanus von Osnabrück 173
 - Krönung s. a. *translatio imperii* 122, 159, 259, 269, 271f., 159, 271–273
- Karmeliten 256.808*
- Kärnten 350
 - Statistik 540
 - Wahlbezirkseinteilung 522
- Kataster, nationaler/s 362f.
- Katholische Kirche
 - Einfluss auf Eherecht 69, 71, 74
- Katholizismus s. *Konfessionswechsel Kelsens*
- Kausalität und Vergeltung 83
- Kindheit und Jugend Kelsens 30–33
- Kirche s. a. *Dantes Verhältnis zum katholischen Dogma; Papst*
 - als Staat κατ' ἐξοχήν 167
 - Alter von ~ und Staat s. a. *Augustinus Triumphus* 260.1
 - Armut 256f., 257.4
 - Christus als Vorbild der kämpfenden ~ 262–263
 - Fähigkeit zum Eigentums- und Besitzerwerb s. a. *Forderung nach selbständigen Hoheitsrechten der* 171, 255, 255.1, 255.793*, 256–259, 259.1, 256.1
 - bei Ägidius Romanus 166f., 257f.
 - bei Augustinus Triumphus 259.1
 - bei Dante 255f., 256.1, 286
 - bei Johannes von Paris 255f., 290
 - in der „Quaestio de potestate papae“ 256.1
 - Forderung nach selbständigen Hoheitsrechten der s. a. *Fähigkeit zum Eigentums- und Besitzerwerb* 257
 - Grenzbestimmung zwischen Staat und ~, doppelte Glückseligkeit als 211, 263f., 289
 - Opposition gegen die ~ 292
 - Trennung vom Staat 263–268, 283
 - Verhältnis von Staat und ~ s. a. *Gleichordnung von Kaiser und Papst* 259, 266, 284, 289, 290
 - Weltkirchenstaat 270
- Kollision Staat und Gemeinde 553f., 558f., 559, 560
- Köln 77–80, 99* f.
 - Marienburg 78, 78.232*
 - Polizeipräsidium 80
 - Universität zu Köln s. *dort*
- Kölner Stadtanzeiger 79, 79.241*
- Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung (HK) 20, 27, 39, 332–544
 - Editorischer Bericht 609*–613*
 - Wählerlisten 607*
- Kompetenz der Wahlkommission 437–443
- Kompetenz des Wahlkommissärs 443f.
- Kompetenzkonflikt
 - Ehedispens s. *dort*
 - Gericht und Verwaltungsbehörden 69f., 71, 73–75, 73f.216*
 - Judikatur des Verfassungsgerichtshofs 68, 68f.197*, 73–75, 75f.216*, 77.227*
- Konfessionswechsel Kelsens 40.59*, 94*, 95*, 592*, 594*
- Konflikt zwischen Adel und Bürgertum in Florenz 141, 147
- Konföderation Italiens, Idee der 282.1
- König Saul, Absetzung 250, 250.759*
- Konkurs 390, 392f.
- Konstantinische Schenkung s. a. *Fähigkeit der Kirche zum Eigentums- und Besitzerwerb; Eigentumserwerb; Staatsgewalt* 167, 167.132*, 169, 171, 202.381*, 238–245, 241.1, 254, 260, 261, 290, 291
- Ähnlichkeiten in der Behandlung bei Dante und Ägidius Romanus 168

- als historisches Faktum 238
- bei Ägidius Romanus 167, 168
- bei Augustinus Triumphus 259.1
- bei Dante Alighieri 238–242, 254–259, 260–270
- bei Engelbert von Admont 239.2
- bei Johannes von Paris 169, 241.1, 291
- bei Pierre Dubois 170f.
- bei Thomas von Aquin 254
- in Dantes „De Monarchia“ 108
- in der „Disputatio inter militem et clericum“ 291
- in der „Quaestio in utramque partem“ 168, 290
- Rechtmäßigkeit der ~ 238–242, 239.2, 241.1, 254–259, 260–270
- Konstanz
 - Friede von ~ 145, 145.32*
 - Konzil zu ~ s. a. *Schisma* 143.27*
- Konstatierung, der nationalen Zugehörigkeit 381, 399, 403f., 403.6, 406
- Konstituierung
 - des Abgeordnetenhauses 484f.
 - der Hauptwahlkommission 465f.
 - der Wahlkommission 347, 435f., 444, 448–450
 - der Wahlmännerversammlung 342
- Kontrolle der Wählerliste s. *dort*
- Kontrollierung der Wählerliste durch die politischen Behörden 409
- Kontrollmittel gegenüber der Verwaltung 571
- Konzentrationslager 80
- Konzil zu Konstanz s. a. *Schisma* 143.27*
- Krain
 - Statistik 540
 - Wahlbezirkseinteilung 522
- Kremsierer Entwurf 343f.
- Kriegsfürsorgeamt 47, 96*
- Kriegsminister (Stöger-Steiner)
 - 47–51, 53, 54, 55, 97*
 - staats- und völkerrechtlicher Berater des ~ 49
- Kriegsministerium 46–55, 48.106*, 97*, 591*, 592*
- Gnadenreferat 47, 97*
- Präsidium 47f., 97*
- Krönung Karls des Großen s. a. *translatio imperii* 173.167*, 259, 259.825*, 269
- Kugelung 451

- Kultur
 - Menschheitszweck 198, 204
 - Staatszweck 210, 214, 269, 285
- Kumulativwahl s. *Listenwahl*
- Kuratel 389
- Kurfürsten s. a. *Kurfürstenkollegium*; *Kurverein von Rhense* 174.168*, 295.1009*, 295.1010*
- Kurfürstenkollegium s. a. *Kurfürsten*; *Kurverein von Rhense* 174, 174.168*
- Kurien s. a. *Wahlkörper* 307, 312.6, 322–324, 326, 346f., 350–359, 363f., 371, 433.4, 493
 - nationale s. *dort*
- Kurverein von Rhense, s. a. *Kurfürsten*; *Kurfürstenkollegium* 295, 295.1009*
- Wirken von Dantes Staatslehre auf 295
- Kuvertierte Stimmzettel 343, 451

L

- Länderkammer 344
- Landeschef s. *Chef der Landesstelle* 342, 343.9, 347, 355f., 441, 454.29, 461, 482–484, 490
 - Erteilung des Wahlzertifikats 349
- Landeshauptmann
 - Ehedispenserteilung 71
- Landeshauptstadt 346, 408, 416, 430
- Landesordnung 351, 356.23, 364
- Landesstatute von 1860 s. *Oktoberdiplom*
- Landesstelle, Chef s. *Landeschef*
- Landtagswahlordnung 307f., 307.29*, 310f., 313f., 322, 324.7, 344–349, 350–357, 362–364, 403, 405, 416
- Landulfus von Colonna 168, 168.907*
 - Begriff des Imperium Romanum 168
 - translatio imperii 169
- Law and Peace in International Relations (HK) 89, 89.281*
- (The) Law of the United Nations (HK) 102*
- law schools
 - mangelndes Interesse an Rechtstheorie 90f.
 - Rechtsgewerbe-Schulen 90
 - training schools 90
- laws (im)properly so called 42.68*
- Lebensjahr
 - einundzwanzigstes 557, 557.76*

- fünfundzwanzigstes 557
 - Lebenswandel
 - unbescholtener 555
 - Lecturer
 - Berkeley 90.286*, 101*
 - Harvard 89f., 101*
 - Leere Stimmzettel 377, 440, 460
 - Legislative, Kaiser als und Exekutive in einer Person 231
 - Legitimationsausschuss 488–492
 - Legitimationskarte 342, 347, 355, 358, 382, 415, 423–425, 426, 429, 438, 444, 453.24, 456
 - Legitimationsprüfung 441, 444, 483, 488–492, 494
 - Lehrer-Schüler-Verhältnis 62
 - (Zur) Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft (HK) 22
 - Levi und Juda 250, 250.757**
 - lex divina s. *göttliches Gesetz*; s. a. *lex naturalis*; *natürliches Recht*
 - lex naturalis s. a. *lex divina*; *Naturrecht* 185
 - Liberalismus 582
 - ökonomischer 58
 - politischer 66
 - Liebe
 - als Mittel zur Vereinigung der Menschen 269
 - als Trieb zu Gott 187
 - als Triebfeder des Universums 187
 - das Böse als fehlgeleitete 188
 - ~ des Kaisers zu den Menschen 230
 - Sünde als fehlgeleitete 188, 188.1, 288, 288.982*
 - zu Gott 181
 - Linzer Programm (SDAP) 61.160*
 - Liquidations-Kommission 51
 - Liste s. *Wähler-*, *Wahlmänner-*
 - Listenkommissionen s. a. *Kontrolle der Wählerliste*
 - Nachteile von ~ 309
 - Listenwahl 341f., 344, 348, 361.1, 609
 - Literatur
 - Naturalisation 546f., 549f., 552f.
 - London School of Economics (LSE)
 - Angebot an Kelsen 80
 - Los
 - Entscheidung durch 435, 466, 472–474
 - „Lücken des österreichischen Staatsrechts“ 37
 - Luxemburg 574
- ## M
- Macht 581–584
 - der Sitte 582
 - innere Mächte der Gesellschaft 583
 - Magier, Gaben der 251, 251.767*
 - Magistrat 349
 - Mähren 344, 362–364, 403–405, 416, 450, 497
 - Statistik 541f.
 - Wahlbezirkseinteilung 524–527
 - Majorität s. *Stimmenmehrheit* 361, 431, 460, 468f., 471, 473, 474, 477, 490f., 496
 - absolute 342f., 349, 353, 357, 432, 435, 444, 466f., 469–472, 477f.
 - relative 351, 435f., 449, 463, 477f.
 - Majoritätsprinzip 352, 384, 466–468, 470
 - Makrokosmos 180, 270
 - Herrschaft Gottes als ~ s. a. *Mikrokosmos* 180
 - Mandat 361, 467, 469–472, 474f., 477–480, 486–488
 - Mannschaftsstand 372f.
 - Marsilius von Padua 170, 170.141*
 - als Publizist 170
 - Frieden als Staatszweck 207
 - Volkssouveränität 170.141*, 294, 294.2
 - Wirkung Dantes auf 293
 - Marxismus s. a. *Austromarxismus* 57f.
 - anarchistische Tendenzen 26
 - Auseinandersetzung Kelsens mit ~ 26
 - Materialien, parlamentarische s. a. *Protokolle*, *stenographische* 334f.
 - Materialistische Weltanschauung 32, 32.18*
 - Matura Kelsens 33, 33.21*, 94*
 - Mehrheit s. *Majorität*
 - Mehrheitswahl 361f.
 - „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ s. a. *Christus* 262, 262.850*, 286, 291
 - bei Augustinus Triumphus 262.2
 - bei Dante 262, 262.850*, 263, 286
 - bei Johannes von Paris 263
 - in der „Disputatio inter militem et clericum“ 262.2, 291
 - Meinl-Gruppe 44.86*
 - Meinung, öffentliche 571, 578

- Memorandum Kelsens 1946 591*
- Mensch *s. a. genus humanum; Menschheit*
- als Weltstaatsbürger 279
 - Begierde als Ablenkung von seinem Endziel *s. a. doppelte Leitung* 212
 - doppelte Natur des *s. a. doppelte Glückseligkeit* 166, 211
 - Liebe als Mittel zur Vereinigung 269
 - Liebe des Kaisers zu 230
 - Selbstzweck des 209, 231
- Menschenrechte *s. ius humanum; Naturrecht* 159
- Menschheit *s. a. genus humanum; Mensch*
- als Einheit *s. a. Einheit Gottes; Weltmonarchie* 269, 269.3, 274
 - als Staatsvolk der Weltmonarchie 273, 274, 275
 - doppelte Leitung der *s. a. Kaiser; Papst* 212
 - einheitlicher Zweck 205, 269.3
 - Freiheit der ~ nur unter dem Weltmonarchen 218
 - geistliche Herrschaft des Papstes über die ganze ~ 171
 - Kultur als Zweck 198, 204
 - organischer Aufbau 181, 282, 283
 - Staat als Erfüllung des Zwecks der ~ 204
 - Streben nach Erkenntnis als Zweck 204, 210, 210.1, 289
- Menschliche Gerechtigkeit 184
- Menschliches Recht *s. ius humanum*
- Metaphysik
- Kritik 82
- Methode
- gegenstandsbestimmend 22.14*
 - gegenstandsbestimmt 22.14*
- Methode der Reinheit 22, 22.14*, 36.43*
- Methodenreinheit 21, 22, 22.14*, 36.43*
- Methodensynkretismus 22.14*
- Mikrokosmos *s. a. Makrokosmos* 180, 270
- Staat als 180
- Mildtätigkeit, öffentliche 390f.
- Militärbeamte 376, 389
- Militärdienst Kelsens 33f., 46–55, 65, 96* f.
- Einberufung 46.97*
 - Entlassung 97*
 - Hauptmann-Auditor 46f.97*, 97*
 - Kriegsfürsorgeamt *s. dort*
 - Kriegsministerium *s. dort*
 - Leutnant 46.97*, 96*
 - Oberleutnant 46.97*, 96*
 - Oberleutnant-Auditor 46.97*, 96*
 - Reserveoffizier 46f., 46.97*
 - Superarbitrierung 47, 47.98*
- Militärgeistliche 372, 389
- Militärkanzlei des Kaisers 47, 51, 52, 55
- Militärrecht 47, 48, 54, 55
- außerordentliche Professur für ~ 55
- Minderheit *s. Minorität*
- Minderheitenvertretung *s. Minoritätenvertretung*
- Minister (als Organ), Ministerium 335, 375.2, 387, 396–398, 482f.
- Ministeranklage 570
- Ministerialerlasse
- Naturalisationsrecht 554, 556, 548–552, 555f., 612–614*
 - Reichsratswahlordnung 335, 607*, 609*
 - Staatsangehörigkeitsfragen 614*, 615*, 616*
- Ministerium für Soziale Verwaltung 54
- Ministerverantwortlichkeit 569–572
- moderne 570
- Minorität 361, 452, 467–480
- Minoritätenvertretung 351, 434, 452 467–480, 487
- Minoritätsberücksichtigung 467–469
- Missbrauch der Freiheit als Sünde 188, 208
- Mitglied des Verfassungsgerichtshofs *s. Verfassungsrichter*
- Mittelalterliche Publizistik 160–180
- Ägidius Romanus *s. a. Ägidius Romanus* 161, 161.87*, 165, 166
 - Alexander von Roes 173, 173.161*
 - als Quelle von Dantes Staatslehre 290
 - Augustinus Triumphus *s. a. Augustinus Triumphus* 174, 174.172*
 - Dante Alighieri *s. a. Dante Alighieri* 161
 - deutsche 171, 172, 173, 174, 175, 176, 178, 179, 180
 - Disputatio inter militem et clericum *s. a. Disputatio inter militem et clericum* 170
 - Einfluss der Antike 157, 158, 159, 160, 214, 270, 281, 282, 288
 - Engelbert von Admont *s. a. Engelbert von Admont* 161, 161.89*, 175, 176, 177, 178, 179
 - französische 168, 169, 170, 171, 290, 291
 - Jakobus de Viterbo *s. a. Jakobus de Viterbo* 167, 167.125*

- Johann von Jandun 170, 170.142*,
 - Johannes von Paris s. a. *Johannes von Paris* 161, 161.88*, 168, 169
 - Jordanus von Osnabrück s. a. *Jordanus von Osnabrück* 172, 172.159*, 173
 - Kenntnis Dantes 292
 - Marsilius von Padua 170, 170.141*,
 - Pierre Dubois s. a. *Pierre Dubois* 171, 171.149*
 - Ptolemäus von Lucca 161, 161.86*
 - Quaestio de potestate papae s. a. *Quaestio de potestate papae* 168, 290
 - Quaestio in utramque partem s. a. *Quaestio in utramque partem* 167, 168.2, 290
 - Richtungen 180
 - Thomas von Aquin s. a. *Thomas von Aquin* 161, 161.85*, 162
 - Verhältnis der Schriften zueinander 292
 - Vincentius Bellovacensis 161, 161.84*, 162
 - Weltreichsidee s. a. *Weltmonarchie* 271
 - Wilhelm von Ockham s. a. *Wilhelm von Ockham* 170, 170.143*
 - Mittelalterliche Quellen von Dantes Staatslehre
 - Augustinus von Hippo 287
 - Disputatio inter militem et clericum 291
 - Engelbert von Admont 292
 - Johannes von Paris 290, 291
 - Jordanus von Osnabrück 292
 - Publizistik 290
 - Quaestio de potestate papae 290
 - Quaestio in utramque partem 290
 - Thomas von Aquin 162, 210, 212, 228, 288f.
 - Mittelalterliche Staatslehre
 - Einfluss der Antike 57–161, 214f., 216f., 269, 281–283, 283–285
 - Einfluss des Aristoteles s. a. *Rezeption des Aristoteles* 157, 162, 165, 169, 216
 - Einfluss des Augustinus von Hippo 157
 - Einfluss des Christentums 157, 214, 217
 - Einfluss der Germanen 157, 217
 - Gegensatz in Antike und Christentum in der ~ 157–159, 214–216, 216f., 281f.
 - Gottesstaat 180, 222f.
 - Monarchie als Staatsideal 157, 163, 211, 220, 221, 268–270, 273, 281, 283
 - Staat als Rechtsprodukt 216
 - Mittelschule 33
 - Mittelschullehrer 34, 34.24*
 - Moderne Staatslehre 158, 161, 214, 230, 242, 243, 266, 283, 296
 - Dante als Ausgangspunkt 78, 107, 129, 158, 159
 - Molkenkur(weg) 41, 41.67*
 - Monarch s. *Kaiser*
 - Monarchia (Dante) s. *De Monarchia*
 - Monarchie s. a. *Einherrschaft; Kaiser, Weltmonarchie* 567, 570, 571
 - als Abbild der göttlichen Ein Herrschaft 223, 292
 - als Rechtsstaat 209
 - als Staatsideal 157, 163, 211, 220, 221, 268–270, 273, 281, 283
 - Definition 190f., 221f., 276, 281f.
 - konstitutionelle 570, 571
 - Vortrefflichkeit der 222–225, 226–228, 229–231
 - Zweifel an der Vortrefflichkeit der 217
 - Münchener Abkommen 52.122*, 64.177*, 88
- ## N
- Nachfolger
 - Antichrist als ~ der römischen Herrschaft 275f.
 - Karl der Große als Nachfolger der römischen Kaiser 173
 - Nachlass Kelsens 81f.247*, 82.248*, 83.255*, 586*, 587*, 588.7*, 590*, 595.23*
 - Nachrichten
 - Verbreitung falscher 383
 - Nachteile der Demokratie 218
 - nationale Kurien, Wahlkörper 344, 360–364, 402–406, 415f., 429f., 434, 450
 - Nationale Unterschiede 278f.
 - Nationales Staatsprinzip, Johannes von Paris als Vertreter 169
 - Nationalisierung der Produktion 58
 - Nationalitäten, Stellung in der Weltmonarchie 207, 210, 269, 277, 278f.
 - Nationalitätswechsel Kelsens 80.287*, 99*, 100*, 102*, 592*
 - Nationalsozialistische Studenten
 - Prag 64, 85f.
 - Nationalversammlung
 - konstituierende 67, 67.189*, 70.206*
 - Provisorische 70.206*

- Natur der Sache
 – Naturalisation und Heimatrecht 549
 Natur, doppelte ~ des Menschen s. *a. doppelte Glückseligkeit* 166, 211
 Naturalisation s. *Einbürgerung* 547.5*
 – Aufnahmezusicherung 547–560, 549, 551.6, 552f., 554, 556
 – Begriff 547.5*
 – durch Gesetz 557, 560
 – durch Dekret des Staatsoberhauptes 557
 – durch königliche Verordnung 560
 – Einheitsgedanke 557
 – Erschwerung 554
 – formale Bedenken 553
 – gegen Willen der Gemeinde 553f., 559
 – „große“ 557
 – im Deutschen Reich 555f.
 – in Bayern 556
 – in Belgien 557f.
 – in Dänemark 558
 – in England 556f.
 – in Frankreich 557
 – in Italien 557f.
 – in Norwegen 558
 – in Österreich 546–555, 560
 – in Schweden 558
 – in der Schweiz 558f.
 – in Spanien 560
 – „kleine“ 557
 – nach der Zusicherung der Ortsgemeinde 546–560, 549, 551.6
 – Praxis 546, 550–552, 551.6, 553f., 560
 – Theorie 546, 547, 549f., 552f.
 – ungesetzliche Praxis 553, 555.8, 560
 – vor Erteilung der Heimatsberechtigung 546–560, 552f., 554, 556
 Naturalisation und Heimatsberechtigung (HK) 545–560
 – Editorischer Bericht 614–616
 Naturalisationserfordernis 546–560, 547, 553, 555
 – materielle Gründe 553
 Naturalisationsurkunde 555.58*, 555.59, 560
 Naturrecht s. *a. ius humanum; ius positivum; lex naturalis; Menschenrechte; s. a. Unterscheidung des Rechts* 160, 179, 185f., 571
 Naturrechtslehre 45.91*, 81, 594*
 – der alten Griechen 81f.
 – Geschichte 81f.
- Naval War College
 – Gastprofessur 103*
 Neoliberalismus 582
 Neues Testament s. *göttliches Gesetz*
 Neuhaus (Böhmen) 31, 94*
 Neukantianismus
 – Badische (Südwestdeutsche) Schule 21, 21.10*, 21.11*
 – Marburger Schule 21f., 21.13*, 22.14*, 36.42*
 – und Reine Rechtslehre 21f., 22.15*
 Neuwahlen 406, 474, 479, 482, 484–488
 New School of Social Research 80, 88, 88f.275*
 – Ehrendoktorat 103*
 New York City
 – Eintreffen Kelsens 89.275*, 101*
 Nichtberechtigte
 – Aufnahme von 355, 414f., 419, 419.16, 421f.
 Nichtigkeitsgründe, materielle 441f.
 Niederlassung 555f.
 Niederösterreich s. *Österreich unter der Enns*
 Norm 20, 24
 – allgemein bindende 549, 550, 551
 Normative Kraft des Faktischen 39.57*
 Normenkontrolle 66
 Notwahlgesetz (1868) 353, 353.78*, 357, 357.24
 NSDAP 80, 593*
 Nullitätserklärung 329f.
- O
- Oberhaus s. *a. Herrenhaus; Senat* 342, 345
 Oberösterreich s. *Österreich ob der Enns*
 Oberste Gesetzgebungsgewalt, Kaiser als 142, 143
 Oberster Diener der Allgemeinheit, Kaiser als 234
 Oberster Richter, Kaiser als s. *a. Weltmonarch als oberste Instanz zur friedlichen Streitbeilegung* 70, 103, 103.2, 137, 138, 142
 Objektiver Staatszweck 204
 Objektives Recht 20f., 22
 Obrigkeit, göttlicher Ursprung der weltlichen 235
 Ockham, Wilhelm von
 – als Autor der „Disputatio inter militem et clericum“ 170

– als Publizist 170, 170.143*
 – Ablehnung der Weltmonarchie 293 f.
 – Wirkung Dantes 294, 294.1
 Ödipus-Komplex
 – Sander 63
 Offene Abstimmung 450–452
 Öffentlich, ~keit 342, 345 f., 371,
 377–379, 383–386, 388, 390–393, 398,
 408 f., 415, 421–423, 430 f., 435, 450 f.,
 459, 466, 484 f., 494
 – Verfahren vor der Wahlkommission
 444–447
 Öffentliches Wohl 564
 Offiziere 372, 389
 OGH
 – Ehedispensverfahren 72, 72.210*
 Okkasionelle Listen s. *Wählerliste, okkasio-
 nelle*
 Oktoberdiplom (1860) 350 f., 475.46
 Oktobermanifest 45.87*
 Oktroyierte Verfassung (1849)
 345–349, 351
 Oliver Wendell Holmes Lectureship 89,
 89.275*, 89.280*, 101*
 Opposition gegen die Kirche 292
 ordinatio ad unum 183, 183.216*
 Ordnung, irdische ~ als Abbild der gött-
 lichen Leitung des gesamten Univer-
 sums 223
 Ordnungen der Gerechtigkeit 154, 154.53
 Organische Staatsauffassung 164, 175 f.,
 176, 181, 182
 Organischer Menschheitsaufbau 181, 282,
 283
 Orinda 91.294*, 104*
 Ortsgemeinde 359, 365–370, 385–387, 402,
 429, 481, 498
 Österreich
 – Einbürgerung s. *dort*
 – Erste Republik 65–67, 65.182*
 – Gemeindeangehörigkeit s. *Heimatsberech-
 tigung*
 – Großes Silbernes Ehrenzeichen 104*
 – Naturalisation s. *dort*
 – Staatsbürgerschaft s. *dort*
 – Zweite Republik 65.182*
 Österreich ob der Enns 493
 – Statistik 538
 – Wahlbezirkseinteilung 518 f.
 Österreich unter der Enns 380, 398, 407,
 425

– Statistik 537
 – Wahlbezirkseinteilung 515–518
 Österreicher s. *Staatsangehörigkeit, Erwerb*
 Österreichische Akademie der Wissenschaf-
 ten
 – korrespondierendes Mitglied 91, 91.292*,
 102*
 Österreichische Zeitschrift für öffentliches
 Recht s. *Zeitschrift für öffentliches Recht*
 Österreichisches Staatsrecht (HK) 27
 Österreichisches Verwaltungsarchiv 614*

P

Papst s. a. *Kirche; Gleichnis von den beiden
 Lichtern; Zwei-Schwerter-Theorie*
 – absolute Vormachtstellung über den Kai-
 ser s. a. *Augustinus Triumphus* 175, 246.1
 – als Führer zum ewigen Leben 212
 – Appellation gegen ~ als Richter ist Sünde
 s. a. *Augustinus Triumphus* 175
 – Babylonische Gefangenschaft in Avi-
 gnon 143, 143.27*, 174.171*, 208.432*,
 294.1005*
 – Einmischungen des ~ in die florentinische
 Politik 152, 156
 – geistliche Herrschaft des ~ über die ganze
 Menschheit 171
 – Gleichordnung von Kaiser und ~ bei
 Dante s. a. *Verhältnis von Kirche und
 Staat* 259, 266, 284, 289, 290
 – Kampf mit dem Kaiser 141–143, 146, 164
 – Krönung Karls des Großen durch
 den 259
 – Sedisvakanz 143.22*
 – Souveränität der Staatsgewalt 242 f.
 – Stellvertreter Gottes/Christi 164, 169,
 170, 174, 182, 213.1, 222, 242
 – Unabhängigkeit des Kaisers vom ~ 170,
 173, 246, 283, 291
 Parlament 343, 377, 467, 476, 488–494,
 497
 Parlamentarismus 26
 Parmeser Ausgabe 600*, 600.43*
 Parteien, wahlwerbende 445–447
 Parteiwesen von Florenz s. a. *Parteizugehö-
 rigkeit Dantes* 146–151, 155 f.
 Parteizersplitterung 468
 Parteizugehörigkeit
 – wissenschaftliche Unabhängigkeit 58, 61

- Parteizugehörigkeit Dantes s. a. *Parteiwesen von Florenz* 156f.
- Passives Wahlrecht; passive Wahlberechtigung 348, 376, 389, 442, 461, 482–484, 492, 494
- pauperes Christi 255f., 256.808*, 257.4
- Pazifist 80
- Peace Through Law (HK) 101*
- Pensionsberechtigung 85
- Perkeo 41, 41.67*
- Permanente Listen s. *Wählerliste, permanente*
- Persönliche Ausübung des Wahlrechtes s. a. *Stimmabgabe* 342, 349, 356, 382–385
- Persönlichkeit, physische 371
- Persönlichkeit, Recht der s. a. *Verhältnis von Staat und Individuum* 214
- Persönlichkeitstheorie 562
- Petent s. *Antragsteller* 550, 553
- Petrarca, Wirken Dantes Staatslehre auf 294
- Petrus, Schlüsselgewalt s. a. *Stellvertretung Christi* 246, 251, 251.769*
- Philosophie
- als Theorie der exakten Wissenschaften 22.14*
 - griechische 82, 82.248*
 - idealistische 32f.
 - Sozialphilosophie s. *dort*
- Philosophie des reinen Willens 21
- (Die) philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus (HK) 98*, 594*, 594.21*
- Pierre Dubois
- Ablehnung der Weltmonarchie 171
 - Agent Philipps des Schönen 171
 - Ähnlichkeiten zu Dante 171, 171.1
 - als Autor der „Disputatio inter militem et clericum“ 170–171, 291
 - Fähigkeit der Kirche zum Eigentums- und Besitzerwerb 171
 - Frieden als Staatszweck 171
 - Geistliche Herrschaft des Papstes über die ganze Menschheit 171
 - Konstantinische Schenkung 171
 - Publizist 171, 171.149*
 - Unabhängigkeit des französischen Königs vom Heiligen Römischen Reich 171
- Pillersdorfsche Verfassung 340
- Plagiatsvorwurf Sanders 25.33*, 56.134*, 62–65, 592*
- Disziplinaruntersuchung 63, 63.170*
- Plakate 354, 397f., 403
- Planwirtschaft 58
- Platon s. a. *Aristoteles*
- als antike Quelle von Dantes Staatslehre 283f.
 - Ideenlehre 284
- Pluralität 336, 357, 385
- Pluralitätswahlrecht 334, 336, 357, 385
- Politische Behörde s. *Behörde*
- Politische Einstellung Dantes 155f., 244
- Politische Gründe für die Vortrefflichkeit der Monarchie nach Dante
- Liebe des Kaisers zu den Menschen 230
 - Kaiser frei von Begierde 231
 - Vielherrschaft als Übel 229
 - Weltmonarch als oberste Instanz zur friedlichen Streitbeilegung 229
- politische Rechte
- Staatsbürgerschaft 546–560, 557
- Politische Theorie 26f.
- Politische Verhältnisse
- von Florenz s. a. *Italien, politische Verhältnisse* 146–157
 - von Italien s. a. *Florenz, politische Verhältnisse* 144–146
- Politische Weltanschauung und Erziehung (HK) 26
- Politisches Wirken Dantes 138, 141, 155–156, 216
- Polizeiaufsicht 391
- Polizeipräsidium Köln 80
- „Polnischer Korridor“ 88
- Positives Recht 618*
- Positivismus s. *Rechtspositivismus*
- Positivität s. *Rechtspositivität*
- Präanimismus 83, 83.254*
- Prag 20, 30, 101*, 593*
- Adressbuch 30.6*
 - Deutsche Universität s. *Universität Prag, Deutsche*
 - Geburtenbuch 30.3*
- Präponderanz der Staatsgewalt
- Gemeindegewalt 553f., 559, 560
- Präsidentenschaftsfrage
- B-VG und Weimarer Reichsverfassung 65f., 66.184*
- Praxis
- Naturalisation s. a. *Theorie, Naturalisation* 546, 550–552, 551.6, 553f., 560

- ungesetzliche ~ der Naturalisation 553, 555.8, 560
 - precedents 90
 - Presseecho
 - auf Kelsens Weggang aus Wien 77.229*
 - Preußen 564, 570, 571
 - Principles of International Law (HK) 102*
 - principium unitatis s. *Prinzip der Einheit*
 - Prinzip der Demokratie, Entstehung in der oberitalienischen Städten 145
 - Prinzip der Einheit 180–182, 269 f.
 - als Basis der Weltordnung 226 f.
 - als Begründung der Einherrschaft 223.2, 227–230, 292
 - bei Aristoteles 226 f.
 - bei Dante Verwendung im thomistischen Sinn s. a. *Thomas von Aquin* 288 f.
 - bei Dante Widerspruch zum ~ 265 f.
 - bei Thomas von Aquin 228, 288 f.
 - in den Unterverbänden 227 f.
 - in der Bulle „unam sanctam“ 265
 - Widerspruch zum 265 f.
 - Prinzip der Schwere, Satan als s. a. *Anti-christ* 181
 - Prinzip des Bösen, Satan als s. a. *Antichrist*; *Prinzip der Schwere* 181
 - Privatdozent 44, 95*
 - Privatpersonen für das Ehrenamt des Wahlkommissärs 397, 430 f.
 - Privatstunden 38, 42, 43
 - (Das) Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts (HK) 23, 24, 55, 77, 98*
 - (Das) Problem des Parlamentarismus (HK) 26
 - Professor
 - am HEI (Genf) 80–84, 100*
 - außerordentlicher (Wien) 20, 20.4*, 54, 55, 55.131*, 97*
 - full professor (Berkeley) 90, 90.287*, 102*
 - Gastprofessor s. *Gastprofessur*
 - Mary Whiton Calkins Professor (Wellesley College) 89, 89.283*, 101*
 - ordentlicher (Köln) 77–80, 77 f.231*, 99*, 100*
 - ordentlicher (Prag) 84–88, 101*
 - ordentlicher (Wien) 20, 57, 57.141*, 59–65, 98*
 - visiting professor (Berkeley) 90. 90.287*, 102*
 - Promotion Kelsens 20, 20.2*, 36, 36.38*, 95*, 598*
 - Proportionalwahl 426, 434, 468, 470, 609
 - Protest 349, 443 f., 453, 490
 - Protestantismus s. *Konfessionswechsel Kelsens*
 - Protokoll s. *Wahlprotokoll*
 - Protokollführer s. a. *Schriftführer* 342
 - Protokollierung 352, 356 f., 443, 453 f.
 - Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag 340–343
 - Prüfung s. *Legitimations-*; *Wahl-*
 - Pseudorecht 571
 - Psychologische Rechtfertigung des Staates 197
 - Ptolemäisches Weltbild als Vorbild Dantes Weltbild s. a. *geozentrisches Weltbild/heliozentrisches Weltbild* 180 f.
 - Ptolemäus von Lucca 161.85*, 161.86*, 254, 272
 - als Publizist 24, 25, 25.86*
 - Schüler des Thomas von Aquin 25.86*, 26, 117
 - Publizierung
 - Wahlausschreibung 398
 - Wählerliste s. *Wählerliste*, *Publizierung*
 - Publizistik, mittelalterliche s. *mittelalterliche Publizistik* 160–180
- ## Q
- Quaestio de potestate papae
 - Fähigkeit der Kirche zum Eigentums- und Besitzerwerb 256.1
 - mittelalterliche Quelle von Dantes Staatslehre 290
 - Unabhängigkeit des französischen Königs vom Heiligen Römischen Reich s. a. *Gleichnis von den beiden Lichtern*; *Verjähmung der Staatsgewalt* 168, 169, 169.2, 281, 281.1, 291
 - Verhältnis von Papst und Kaiser 168, 290
 - Quaestio in utramque partem
 - Ägidius Romanus als Verfasser 166
 - Ähnlichkeiten mit Dantes „De Monarchia“ 167
 - Konstantinische Schenkung 167, 290
 - mittelalterliche Quelle von Dantes Staatslehre 290

- Unabhängigkeit Frankreichs von Papsttum und Heiligem Römischem Reich s. a. *Gleichnis von den beiden Lichtern; Verjährung der Staatsgewalt* 167, 168.2, 290
 - Ursprung und Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt 167, 290
 - Zwei-Schwerter-Theorie 254
 - Quelle von Dantes Staatslehre s. *Aristoteles; Augustinus von Hippo; Bibel; Brunetto Latini; Cicero; Disputatio inter militem et clericum; Französische Publizistik; Johannes von Paris; Jordanus von Osnabrück; Platon; Mittelalterliche Publizistik; Quaestio de potestate papae; Quaestio in utramque partem; Seneca; Thomas von Aquin; unam sanctam*
- R
- (Les) rapports de système entre le droit interne et le droit international (HK) 77, 77.230*
 - Reaktionäres Denken Dantes 283, 283.1
 - Reaktionspflicht 571
 - Recht
 - als Funktion der Macht 584
 - als Staatszweck 209f.
 - als Wille Gottes 184f., 184.3, 289
 - Gemeinwohl als Zweck s. a. *Staatszweck, Wohlfahrt als* 237
 - göttliches s. *göttliches Gesetz*
 - menschliches s. *ius humanum*
 - Natur~ s. a. *ius humanum; ius positivum; lex naturalis; Menschenrechte* 160, 179, 185f.
 - öffentliches, der Gegenwart 574, 575
 - subjektives 379, 410, 418f., 494, 571f., 580
 - Verhältnis zum Staat 236f.
 - Recht der Persönlichkeit s. a. *Verhältnis von Staat und Individuum* 214
 - Rechtfertigung des Staates
 - psychologische 197
 - religiös-theologische 194–196
 - Rechtmäßigkeit
 - Konstantinische Schenkung 238f., 239.2, 241, 241.1
 - römische Herrschaft s. *römisches Reich, Anerkennung durch Christus*
 - Rechtsanwalt
 - Kelsen als ~ 42
 - Rechtsschreibung 1901 601*, 613*, 615*
 - Rechtseinheit
 - Staat 59f.
 - Rechtsgeschichte gegen Rechtsphilosophie? (HK) 44
 - Rechtsgrundlagen
 - Naturalisation als Bedingung der Heimatsberechtigung 547–550, 552
 - Rechtskraft 23.22*, 55f.133*
 - Rechtsmittel
 - Beschwerde s. *verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte*
 - Einspruch über Anstände bei der Identitätsfeststellung s. *Identität*
 - Protest s. *dort*
 - Reklamationsrecht s. *dort*
 - Rekurs s. *dort*
 - Wahlanfechtung s. *dort*
 - Rechtsordnung
 - Einheit 59
 - identisch mit Staat 59
 - Rechtspflicht 572, 579, 580
 - Rechtsphilosophie Dantes 184, 185, 186, 186.1, 189, 289
 - Rechtspositivismus 39.57*, 81, 594*
 - angloamerikanischer 42.68*
 - Rechtspositivität
 - Problem 24
 - Rechtssatz
 - Begriff 37
 - Norm 20, 24
 - und Kausalgesetz 37f.
 - Rechtsschranken der Staatsgewalt 236–238, 283
 - Rechtsschutz des Wahlrechtes 302.*, 492–494
 - in der Wahlvorbereitung s. a. *Reklamationsverfahren* 319f.
 - Rechtsstaat
 - Dantes (Welt-)Monarchie als ~ 209
 - Rechtstheorie s. a. *Reine Rechtslehre*
 - Beschäftigung mit ~ 20–26, 36
 - mangelndes Interesse in law schools 90f.
 - normative 24f.
 - soziologische 24f.
 - und Staatstheorie 59f.
 - Rechtsvergleich 607*, 608*, 612* f., 616*
 - rechtsvergleichende Methode 568
 - Rechtswissenschaft
 - Abgrenzung zur Soziologie 24
 - Methodenreinheit 21, 36.43*

- Rechtswissenschaftliche Fakultät (Köln)
- Berufung Kelsens 77, 77.228*, 99*
 - Eingabe zugunsten Kelsens 79.240*
 - Kelsens als Dekan 79, 79.239*, 79.240*, 99*
- Rechtswissenschaft und Recht (HK) 25, 62
- Referent des Verfassungsgerichtshofs 67, 67.192*
- Reformbestrebungen s. a. *Wahlreform*;
Wahlreformvorlage
- Frist für die Fällung der Reklamationsentscheidung 324
 - Publizierung der Wählerliste s. *Wählerliste*, *Publizierung*
 - Reklamationsverfahren s. *dort*
 - Wählerlisten 305
 - zuständiges Organ für die Kontrolle der Wählerlisten 308, 330
 - zuständiges Organ für Erstellung der Wählerlisten 308, 327, 330
- Regelvoraussetzung
- Aufnahmezusicherung und Naturalisation 549
- Regierungsrat
- Schweiz 559
- Regierungsvorlage zur Reichsratswahlordnung 334, 363, 367, 369, 376, 388 f., 391 f., 394.12a, 397 f., 410 f., 421, 438, 446, 454 f., 457, 459, 469, 475, 484 f., 491
- Reichsangehörigkeit 555 f.
- Reichsgericht s. a. *Judikatur*, ~ 410, 418, 420 f., 492
- *Judikatur* s. *dort*
 - Kompetenzabgrenzung zum Verwaltungsgerichtshof 315–317, 319 f.
 - Rechtsprechung zum Wahlrecht als subjektives Recht 317
 - und Verfassungsgerichtshof 66
 - Wahlrecht 608*, 611* f.
 - zum Reklamationsverfahren 324
 - zu Verletzungen des Wahlrechts 319
- Reichsgesetz und Landesgesetz (HK) 23
- Reichspräsident 65 f., 66.184*
- Reichsprotectorat Böhmen und Mähren 64.177*, 65.179*
- Reichsrat
- Abgeordnetenhaus 609*, 610*
 - Reichsratswahlen 353 f., 364, 396 f., 449
 - Reichsratswahlordnung 336, 352, 366, 377 f., 449, 487, 609*
 - 1848 340–343, 347
 - 1848, abgeänderte ~ 340–343
 - 1873 s. *alte* ~; *frühere* ~ 305, 335, 346, 348 f., 353–357, 358, 359, 363, 365, 371, 382, 391.7, 391.8, 397, 397.1, 398.2, 401, 406, 409, 414, 417, 433.4, 435, 436, 439, 442, 446.14, 454, 454.26, 454.29, 464.39, 465.41, 481.49, 484, 490
 - 1882 335, 357
 - 1896 335, 348, 357–359
 - 1907 s. *neue* ~; *gegenwärtige* ~ 334, 349, 350, 357, 361.1, 362 f., 365, 367 f., 372, 376, 378 f., 384 f., 394 f., 401, 403.6, 406, 414, 416, 416.13, 439, 441, 443, 446, 451, 452, 454 f., 459.32, 469, 478, 481, 483, 489, 490, 495, 497, 532.*, 609*
 - *alte* ~ s. *Reichsratswahlordnung* 1873
 - *frühere* ~ s. *Reichsratswahlordnung* 1873
 - *gegenwärtige* ~ s. *Reichsratswahlordnung* 1873/1907
 - Gesetzgebungsmaterialien s. *dort*
 - Kommentar zur ~ s. *dort*
 - Ministerialerlasse s. *dort*
 - *neue* ~ s. *Reichsratswahlordnung* 1907
- Reine Rechtslehre 59, 601*
- an einer juristischen Fakultät 90
 - Brünner rechtstheoretische Schule s. *dort*
 - Entstehung und Entwicklung 20–26, 81, 588*, 593*, 595*
 - Publikationsorgane 597* f.
 - und Wiener Kreis 56.137*
 - Verdross' Anteil 45.91*
- Reine Rechtslehre (HK) 38.49*, 59, 60.153*, 81, 100*, 103*, 601*
- Übersetzungen 38.49*, 60.153*
- Reinheit der Methode 21, 22, 22.14*, 36.43*
- Reklamation 347, 352, 409, 412–422, 415
- Reklamationsberechtigung s. a. *Reklamationsrecht* 312–314
- in Belgien 312
 - in den Niederlanden 312
 - in Deutschland 312
 - in England 313
 - in Italien 312
 - in Luxemburg 313
 - in Österreich 313
 - in Ungarn 313
 - nach den Gemeindewahlordnungen 313
 - nach den Landtagswahlordnungen 313
- Reklamationsentscheidung 412–423
- Reklamationsfrist 311 f., 326–329, 326.107*, 347, 355, 408–412, 413.265*, 420.17, 422

- bei okkasionellen Wählerlisten 326f.
- bei permanenten Wählerlisten 326f.
- Reformbestrebungen 311f.
- Reklamationsinhalt *s. a. Inhalt der Wählerlisten* 312, 317
- Reklamationskommission *s. a. Reklamationsverfahren in Österreich nach den G.W.O.* 322f., 325, 326.8, 327, 329, 331
- Reklamationsrecht *s. a. Reklamationsberechtigung; Reklamationsverfahren* 303, 320, 330, 342, 347, 352, 355, 412–423
 - als Befugnis 313
 - als subjektives Recht *s. a. subjektives Recht* 313f.
 - Berechtigter *s. Reklamationsberechtigung*
 - gegen Eintragung in die Wählerlisten 314, 329
 - Inhalt 314f., 317
 - Verletzung des subjektiven Rechts 313, 315
 - wegen Eintragung in die Wählerlisten 317, 328f.
 - zuständige Organe *s. Zuständigkeit für Entscheidung über Reklamation*
- Reklamationsverfahren *s. a. Reklamationsrecht* 302, 312, 329–331, 347, 347.15, 378, 406, 410, 414–423, 449
 - Forderung nach einem einheitlichen ~ 320
 - im Deutschen Reich 322
 - in Belgien 321
 - in Dänemark 322
 - in den Niederlanden 322
 - in England 321, 326
 - in Frankreich 320f.
 - in Italien 322
 - in Luxemburg 322
 - in Norwegen 322
 - in Österreich *s. Reklamationsverfahren in Österreich*
 - in Ungarn 322
 - Nichtigkeit *s. Nullitätserklärung*
 - Reformbestrebungen 305, 324f., 328
 - reformfördernde Kritik am ~ 325f.
- Reklamationsverfahren in Österreich 312.6, 315, 317, 319f.
 - nach den G.W.O. 314, 322
 - nach den L.W.O. 313f., 324.7
 - nach R.W.O. 1867 313f., 324
 - unterschiedliche Regelungen 322–324
- Reklamationswirkung *s. a. Berichtigung der Wählerliste* 327
 - Nullitätserklärung *s. dort*
 - Reformbestrebungen 327
- Rekurs 347f., 417f., 422, 437, 483
- Religion
 - der Griechen 81f.
 - primitive 82, 83
- Republikanischer Schutzbund 68.194*
- Revue internationale de la théorie du droit 27, 78.233*, 98*
 - Herausgeberschaft Kelsens 27, 78.233*
- Rezeption des Aristoteles *s. a. mittelalterliche Staatslehre, Einfluss des Aristoteles*
 - bei Engelbert von Admont 161.89*, 175
 - bei Thomas von Aquin 161.85*, 162
 - im Mittelalter 159, 161, 180.79*
- Reziprozität
 - Staatsbürgerschaft und Heimatsberechtigung 546–560
- Richter, Kaiser als (oberster) *s. a. Weltmonarch als oberste Instanz zur friedlichen Streitbeilegung* 206, 240, 240.2, 274, 279
- Richterliche Unabhängigkeit
 - „entpolitisierter“ Verfassungsgerichtshof 76
- Richtige Verfassungen 209, 220f., 227, 230, 234
- Richtigstellung der Wählerliste 347, 355, 401, 404–407, 413, 422f., 425
 - Verfahren 404
- Richtungen der Publizistik 180
- Rockefeller Foundation 89, 89.282*
- Römer *s. Römisches Reich*
- Römerzug Heinrich VII. 191
- Römische Herrschaft *s. Römisches Reich*
- Römische Kaiser, Karl der Große als Nachfolger 173
- Römisches Reich
 - als Ursprung der Idee der Weltmonarchie 269
 - Anerkennung durch Christus 173, 200f., 224–225, 260, 292
 - Antichrist als Nachfolger 275f.
 - Fortleben im Heiligen Römischen Reich *s. Identität von römischem Reich und Heiligem Römischen Reich; s. a. translatio imperii*
 - göttliche Berufung zu Weltherrschaft 199–202, 201.22

- Identität von ~ und Heiligem Römischen Reich *s. a. translatio imperii* 159, 271–273
- Rubrik für den Ersatzmann 473, 475 f.

S

- Salzburg 350 f.
- Statistik 538
- Wahlbezirkseinteilung 519 f.
- Scheidung von Tisch und Bett 69, 69.201*, 70, 72
- Schlesien
- Statistik 542
- Wahlbezirkseinteilung 527 f.
- Schriftführer 343, 348, 431, 436, 453 f.
- Schule der Rechtstheorie *s. a. Reine Rechtslehre; Wiener rechtstheoretische Schule* 62
- Schulzeit Kelsens 31–33
- Schweiz
- Neutralität im Zweiten Weltkrieg 88, 89
- Seelenglauben 82, 592*
- Animismus *s. dort*
- Ethnologie 82 f.
- Präanimismus *s. dort*
- soziale Funktionen 83
- Soziologie des ~ 82–84
- Sein
- neukantianische Deutung 21.10*
- Sein und Sollen 21, 24, 36, 39.57*
- Selbstbestimmungsrecht
- Nationalitäten Österreichs 50 f.
- Völker Österreich-Ungarns 49, 49.112*
- Selbstbiographie Kelsens *s. a. Selbstdarstellung 1927 (HK)* 19.**
- Selbstdarstellung 1927 (HK) 19–27, 19.**
- Begleitbrief 19.**
- bisherige Veröffentlichungen 587* f.
- Editorischer Bericht 586*–589*
- Parallele zur Autobiographie 1947 591*, 593*, 595* f.
- Übersetzungen 19.**
- Selbstzeugnisse Kelsens *s. Autobiographie 1947 (HK); Selbstdarstellung 1927 (HK)*
- Seminar 541.1*
- Senat *s. a. Oberhaus* 342 f.
- Seßhaftigkeit 371–376, 378, 386–389, 420
- Sicherheitsorgane 443, 458
- Skrutinium 349, 357, 437, 440, 445–447, 455, 459 f., 475 f.

- Sociedad y Naturaleza (HK)* 83, 83.258*
- Society and Nature (HK)* 83
- Sociological Jurisprudence* 89.280*
- Sollen *s. a. Sein und Sollen*
- Existenzform des Rechts 24
- Sonderrecht
- Bayern 556
- Sonntag als Wahltag 397
- (The) Soul and the Law (HK) 84
- Souveränität des Parlamentes 489
- Sozialdemokratische Arbeiterpartei (SDAP) *s. Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)*
- Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) 57, 57.143*, 58, 68, 70 f., 76, 76.223*
- Kelsens Einstellung 58 f., 61, 76
- Reorganisation des Verfassungsgerichtshofs 76 f.
- Verfassungsreform 1929 76 f.
- Sozialismus und Staat (HK) 26, 58, 61, 61.161*, 98*
- Sozialistische Partei Österreichs *s. Sozialdemokratische Partei Österreichs (SDAP/SPÖ)*
- Soziallehre des Staates 562
- Sozialphilosophie
- Aristoteles 82, 82.248*
- Platon 82, 82.248*
- und griechische Religion 81
- Soziologie
- Abgrenzung zur Rechtswissenschaft 24
- deskriptive Methode 24
- deutsche 41.62*
- Seelenglauben 82–84
- (Zur) Soziologie der Demokratie (HK) 27
- Soziologie des Seelenglaubens (HK) 83, 83.255*
- (Der) soziologische und der juristische Staatsbegriff (HK) 24, 59, 98*
- Spezialentscheidung 551 f.
- Sprachanpassung, Deutsches Reich 375.158*
- Sprache des Wahlprotokolls 430 f.
- S.S. Washington 89.276*, 101*
- Staat
- als normative Zwangsordnung 25
- als Objekt der Soziologie 562
- als Subjekt der Rechtsordnung 562
- als Subjekt der Herrschaft *s. a. Persönlichkeitstheorie* 562

- als Subjekt des Wahlrechtes 317f.
- im juristischen und soziologischen Sinne 23, 39.57*
- und Gott 23f.
- und Rechtsordnung 22f., 23f., 25, 59, 562
- (Der) Staat als Übermensch (HK) 25f.
- Staatenbund Österreich-Ungarn
 - Denkschrift 50f.
- Staatenverbindung 568
- Staatsangehörigkeit s. a. *Staatsbürgerschaft*
 - Erwerb s. *Naturalisation*
- Staatsangehörigkeiten Kelsens
 - deutsche 99*, 100*, 592*
 - österreichische 100*, 592*
 - preußische 99*
 - tschechoslowakische 100*, 592*
 - US-amerikanische 80.287*, 102*, 592*
- Staatsauffassung, organische 562
- Staatsbehörde 552–554, 559
- Staatsbürger 546–560
- Staatsbürgerrecht
 - Erwerb s. *Naturalisation*
- Staatsbürgerschaft s. a. *Staatsangehörigkeit* 371f., 375f., 420, 423, 439, 441, 546–560
 - Erwerb s. *Naturalisation*
 - im Deutschen Reich 555f.
 - in Bayern 556
 - in Belgien 557f.
 - in Dänemark 558
 - in der Schweiz 558f.
 - in England 556f.
 - in Frankreich 557
 - in Italien 557f.
 - in Norwegen 558
 - in Österreich 546–555, 560
 - in Schweden 558
 - in Spanien 560
 - und Heimatsberechtigung 614*
- Staatsbürgerschaftsgesetz
 - Fehlen 553, 560
- Staatsform als Rechtsform (HK) 25
- Staatsform und Weltanschauung (HK) 60.153*
- Staatsgewalt
 - und Gemeindegewalt 553f., 558f., 559, 560
- Staatsgrundgesetz 1867 66, 66.185*, 352, 352.77, 418
 - Übernahme in Erster Republik 66.185*
- Staatslehre s. a. *Staatstheorie* 40
- Staatslehre, allgemeine 562
- Staatslehre Dantes
 - Ähnlichkeiten zu Pierre Dubios' Staatslehre 171
- als Ausgangspunkt der modernen Staatslehre 214, 244, 266, 296,
 - (Welt-)Monarchie als Rechtsstaat 209
- Quellen s. *Aristoteles; Augustinus von Hippo; Bibel; Brunetto Latini; Cicero; Disputatio inter militem et clericum; französische Publizistik, Johannes von Paris; Jordanus von Osnabrück; Platon; mittelalterliche Publizistik; Quaestio de potestate papae, Quaestio in utramque partem; Seneca; Thomas von Aquin; unam sanctam*
- Widersprüche 245, 261, 264, 265, 266, 269, 269.1, 270, 288
 - Wirkung s. *Äneas Silvius; Cola di Rienzo; Deutschland; Goldene Bulle; Italienische Juristen; Kampf zwischen Kaiser und Papst; Kurverein von Rhense; Marsilius von Padua; Petrarca; Wilhelm von Ockham* 293
- (Die) Staatslehre des Dante Alighieri (HK) 94*, 134–300
 - Editorischer Bericht 597*–606*
 - Entstehung 20, 35f., 598*f.
 - literarischer Erfolg 36
 - Übersetzungen 598*
 - „unoriginelle Schülerarbeit“ 36, 601*
 - Zielsetzung 599*
- Staatsoberhaupt
 - Dekret des ~ 557
- Staatsrat
 - Anhörung des ~ 557
- Staatsrecht
 - allgemeines 562
 - des Großherzogtums Luxemburg 575
 - des Königreichs Griechenland 575
- Staatsrechtslehre 38, 562, 584.19*
- Staatsrechtswissenschaft 562
- Staatstheorie s. a. *Staatslehre*
 - marxistische 26
 - und Reine Rechtslehre 59f.
- Staatsunrecht
 - und Theodizee 23f.
- Staatsverwaltung
 - Naturalisation s. *dort*

- Staatswille
 – und Gemeindewille 553 f., 558 f., 559, 560
 Staatszweck bei Dante
 – absoluter 204
 – als Erfüllung des Zwecks der Menschheit 204
 – Aufrechterhaltung des *ius humanum* 211
 – einziger 204 f.
 – Freiheit s. a. *ius humanum* 205, 208, 209, 291
 – Frieden s. a. *ius humanum* 205, 206, 209, 289
 – Gemeinwohl 237
 – (irdische) Gerechtigkeit s. a. *ius humanum* 189, 205, 208, 209, 229
 – irdische Glückseligkeit 179
 – Kultur 210, 214, 269, 285
 – objektiver 204
 – Recht 209
 – universaler 204
 – Wissenschaft 68, 73, 152
 – Wohlfahrt (εὖ ζῆν/bene vivere) s. a. *Aristoteles* 211, 237, 285
 Staat und Recht (Sander) 62
 Stammbaum Kelsens 105*
 statistische Beilage s. a. *unter den Ländernamen* 532–544
 Statthalter
 – Böhmen 551.6
 – Steiermark 550
 Statusrecht 546.2*
 Steiermark 350
 – Statistik 539
 – Wahlbezirkseinteilung 520–522
 Stellvertreter, Stellvertretung in der Ausübung des Wahlrechtes 350 f., 382, 454 f.
 Stempelfrei 409, 409.251*
 Steuerzensus 345–347
 Stimmabgabe (s. a. *Wahlakt*) 450–459
 – geheime s. a. *Wahlgeheimnis; Wahl, geheime*
 – persönliche 342, 356, 382 f., 383.4a, 401, 452
 – Schluss 424, 456–458
 Stimmbezirk 341, 346, 348 f., 351, 353–355, 357.24, 358 f., 361 f., 368–370, 373 f., 386–388, 402, 410 f., 428.2, 429–435, 450, 464 f.
 Stimmgleichheit 435, 444, 466, 472 f.
 Stimmenmehrheit s. *Majorität*
 Stimmgebung, beschränkte 468, 469.458*, 470
 – Stimmgewicht 384
 Stimmhäufung s. *vote cumulatif*
 Stimmliste 437, 444, 448 f., 454, 466
 Stimmzahl, zu geringe, der Minorität 468, 471
 Stimmzählung 356, 460, 464 f.
 – Stimmzersplitterung 471
 Stimmzettel 342 f., 348–350, 356, 356.23, 359, 361 f., 361.1, 377, 382, 426, 428, 430, 438, 440–442, 450–457, 460–462, 466, 473–479
 Stipendium
 – Haber-Linsbergisches Reise~ 42 f., 42.73*
 – Universitäts-Jubelfeier-Reise~ 39 f., 39.56*
 Streichung aus der Wählerliste s. *Wählerliste*
 Stricheln 447
 Studienaufenthalte Kelsens
 – Berlin 42 f., 95*
 – Heidelberg 39.58*, 40–42, 42 f., 95*, 617* f.
 Stufenbau der Rechtsordnung 23, 23.22*, 45, 56.133*, 91*
 Subjekt
 – und Objekt 33, 33.20*
 Subjektives Recht 20, 36, 618*
 – Abgrenzung zum bloßen Interesse 316 f.
 – Rechtsprechung des Reichsgerichts zum ~ 317
 – Reklamationsrecht als ~ s. *dort*
 – Schutz des ~ 319 f.
 – und objektives Recht 20 f., 22
 – Verletzung des ~ 315 f.
 – Wählen als ~ 316–319
 Subjektives Recht 379, 410, 418 f., 494
 Subjektiv-historische Auslegung 612*
 Sudetenland
 – Annexion 1938 64, 64.177*, 88
 – im tschechoslowakischen Staat 87 f.
 Summa theologica 600*
 Synkretismus
 – Methoden~ s. *dort*
 – normative und deskriptive Betrachtung 21, 24

T

- Taufsche Reform s. *Wahlrechtsreform 1882*
- Tagesordnung 488, 491
- Tatsächliches Verhalten
- Bezug zum Recht 24
- Teillisten s. *Wählerlisten*
- Teilwahlakt 346, 349, 352, 362, 464f.
- Teleologisches Weltbild Dantes 202f.
- Theodizee
- und Staatsunrecht 23f.
- Theologie
- und Jurisprudenz 23f.
 - und Staatslehre 23f.
- Théorie Pure du Droit (HK) 103*
- Theorie
- der Naturalisation s. a. *Praxis, Naturalisation* 546, 552f., 560
- Thomas von Aquin
- als Publizist 161, 161.85*, 162
 - als mittelalterliche Quelle von Dantes Staatslehre 162, 210, 212, 228, 288f.
 - als Vorbild für Dantes Rechtsphilosophie 186, 186.1
 - Begründung der Einherrschaft 223.2
 - Christenheit als corpus mysticum 163, 163.3
 - doppelte Glückseligkeit 211, 263f., 289
 - Frieden als Staatszweck 207, 289
 - Gegensatz von Tyrann und rechtmäßigem König 220.2
 - Genuss Gottes als Ziel der Menschheit 212.1
 - Konstantinische Schenkung 254
 - Organische Staatsauffassung 164
 - Prinzip der Einheit 227, 288f.
 - Ptolemäus von Lucca als Schüler ~ 161.86*, 162, 254
 - Recht als Wille Gottes 185.3
 - Rezeption des Aristoteles 161.85*, 162
 - Streben nach Erkenntnis als Menschheits- und Staatszweck 210.1, 289
 - translatio imperii 272
 - Unterordnung des Kaisers unter den Papst 212.1, 289
 - Unterscheidung des Rechts s. a. *göttliches Recht; ius positivum, Naturrecht* 186.1
 - Ursprung des Staates durch Vertrag 163
 - Verhältnis von Staat und Kirche 164f.
 - Weltmonarchie als Staatsideal 164, 289
 - Zwei-Schwerter-Theorie 164f.
- Tirol 350, 356.23, 454.29
- Statistik 543
 - Wahlbezirkseinteilung 528f.
- Tod Kelsens 91.294*, 104*
- translatio imperii s. a. *Identität von römischem Reich und Heiligem Römisches Reich; Krönung Karls des Großen* 169.139*, 236
- als Quelle der Weltreichsidee 271
 - bei Dante 271–273
 - bei Johannes von Paris 169
 - bei Jordanus von Osnabrück 173
 - bei Landulfus von Colonna 273
 - bei Thomas von Aquin 272
- Transzendentaler Ansatz 22.14*
- Trennung von Staat und Kirche 263–268, 283
- Tyrannen 145, 243
 - Tyrannenhass s. a. *Florenz, Tyrannenfeindlichkeit* 244
 - Tyrannenmord s. a. *ius resistendi* 243
 - Überschreitung der Staatsgewalt s. a. *Rechtsschranken der Staatsgewalt; Tyrann* 243f.
 - Unabhängigkeit des Kaisers vom Papst 246, 283
 - Unteilbarkeit der Staatsgewalt s. a. *Konstantinische Schenkung; Staatsgewalt* 238–243
 - Unterscheidung von Stellvertreter und Bote 251
 - Unveräußerbarkeit der Staatsgewalt s. a. *Konstantinische Schenkung; Staatsgewalt* 237f., 242
 - Unzerstörbarkeit der Staatsgewalt s. a. *Konstantinische Schenkung; Staatsgewalt* 237f., 242
 - Ursprung der Weltmonarchie, göttlicher 167, 275
 - Utopie, Weltmonarchie als 273
 - Verbannung aus Florenz 138, 138.1*, 141.9*, 156, 157, 189.273*
 - Verfehlte Verfassungen 219, 230
 - Verhältnis zum katholische Dogma s. a. *Kirche* 265, 265.1
 - Verhältnis von Staat und Kirche s. a. *Gleichordnung von Kaiser und Papst* 244–268, 270
 - Verhältnis von Recht und Staat 236f.

- Verhältnis von Staat und Individuum
s. a. *Recht der Persönlichkeit* 213–216, 285
- Verhältnis zum Franziskanerorden 256, 256.2
- Verjährung der Staatsgewalt 281, 281.1, 291
- Volkssouveränität 235 f., 244, 262, 291, 294, 294.2
- Weltbild s. *Weltbild bei Dante*
- Weltmonarchie s. *Weltmonarchie bei Dante*
- Weltreichsidee s. a. *Weltmonarchie bei Dante* 271
- Werke s. *Convito; De Monarchia; De vulgari eloquentia; Divina Com(m)edia; Epistule*
- Weltstaatsbürger, unmittelbares Verhältnis zum Weltmonarchen 279 f.
- Zeitliches Vorausgehen des Kaisertums vor dem Papsttum s. a. *Anerkennung der römischen Herrschaft* 259 f.
- Zunftzugehörigkeit s. a. *Florenz, Zunftwesen* 154
- Zwei-Schwerter-Theorie 251, 253, 254
- Trennung
 - Recht und Moral/Ethik 36 f., 42.68*
 - Recht und Politik 618*
 - Sein und Sollen 39.57*
- Trieb zu Gott, Liebe als 187
- Triest 346.14, 349
- Statistik 544
- Wahlbezirkseinteilung 531
- Trunkenheit, Trunksucht 391–394
- Tschechoslowakei s. a. *Universität Prag, Deutsche*
- Besetzung durch Deutsches Reich 64 f., 88
- Druck durch Deutsches Reich 84, 86 f.
- Regierung 84
- Slowakische Frage 87
- Verfassungsreform 87
- zentralistischer Einheitsstaat 87
- Tugend, Gesetzesgehorsam bei Dante als höchste ~ 215 f.
- tunica inconsutilis s. *ungenähtes Gewand Christi*
- Tyrann s. a. *ius resistendi; Tyrannenfeindlichkeit von Florenz; Überschreitung der Staatsgewalt* 145, 219–221, 220.2

- Ermordung 243
- Strafe für ~ 243 f.
- Tyrannenhass Dantes 244
- Tyrannenfeindlichkeit von Florenz
s. a. *Dante, Tyrannenhass* 244

U

- Übergabe der Wahlakten 436
- Überordnung
 - Gemeindewille gegenüber Staatswille 558 f., 560
 - Staatswille gegenüber Gemeindewille 553 f., 559, 560
- Überreichung des Stimmzettels 454
- Überschreitung der Staatsgewalt s. a. *Rechtschranken der Staatsgewalt; Tyrann* 236 f., 283
- Überschreitung des Wirkungskreises durch die Wahlkommission 443
- Übersicht, historische
 - Wahlrecht 340–359
- Übersiedlung 373
- Unabhängigkeit Dantes „De Monarchia“
von der französischen Publizistik 281.1
- Unabhängigkeit des französischen Königs vom Heiligen Römischen Reich
 - bei Johannes von Paris 153, 168
 - bei Pierre Dubois 170 f.
 - in der „Disputatio inter militem et clericum“ 170, 291
 - in der „Quaestio de potestate papae“ 168, 168.2, 290
 - in der „Quaestio in utramque partem“ 168, 168.2, 290
- Unabhängigkeit
 - Kaiser und Papst 170, 173, 246, 283, 291
 - richterliche 76
 - wissenschaftliche 58, 61
 - unam sanctam, Bulle 166, 166.123*
 - Ägidius Romanus als Redakteur 166
 - als authentische Interpretation der Zwei-Schwerter-Theorie 252
 - als mittelalterliche Quelle von Dantes Staatslehre 292 f.
 - Prinzip der Einheit 265
 - Schlüsselgewalt Petri s. a. *Stellvertretung Christi* 292
 - ungenähtes Gewand Christi 292
 - Zwei-Schwerter-Theorie 252, 293

- unbefugte Ausübung des Wahlrechtes 382
- Ungenähtes Gewand Christi 240, 240.1, 240.681*
- Ungleichheit des Wahlrechts 384 f.
- Ungültigkeit der Stimmen 349, 352, 382, 437, 440–443, 445, 460–462, 472, 478
- Universaler Staatszweck 204
- Universalherrschaft s. *Weltmonarchie*
- Universalmonarchie s. *Weltmonarchie*
- Universität Heidelberg 40–42
- Rektor 41.61*
- Universität Prag, Deutsche 56.135*, 84–88, 101*, 592*, 593*
- nationalsozialistische Studenten 64
- Nazifizierung 87
- Pensionsberechtigung 85
- Sander 63 f.
- Schließung 85
- Universität Wien 33–37, 36.38*, 80, 95*, 592*, 596*, 599*
- Honorarprofessur 91, 91.291*
- „Säuberungsaktionen“ 56.133*
- Teilnahme an Wahl von Arbeiterrat 57 f.
- Universität zu Köln 64, 67 f., 77–80, 99*, 100*, 592*
- Berufung Kelsens 77, 77.228*, 79
- Dekan 79, 79.239*, 99*
- Rechtswissenschaftliche Fakultät s. *dort*
- Universitätsverwaltung Köln 80
- „University in exile“ 88 f.275*
- University of California, Berkeley 31, 90, 101*, 102*, 593*
- Department of Political Science 90
- Universitätsbibliothek 91
- Universum
- irdische Ordnung als Abbild der göttlichen Leitung des gesamten ~ 222
- irdischer Staat als Abbild des gesamten ~ 180
- Liebe als Triebfeder 187
- Unteilbarkeit der Staatsgewalt s. a. *Konstantinische Schenkung; Staatsgewalt* 238–240, 242
- Unterfertigung der Wahlakten 459, 463 f.
- Untergang der Hohenstaufen 144, 144.31*, 151
- Unterhalt
- Sicherung 555
- Unterhaus s. *Abgeordnetenhaus*
- Unterordnung des Kaisers unter den Papst 212.1, 289
- Verhältnis zum Kaiser 164 f., 168 f., 179, 245 f., 270, 272, 291
- weltliche Oberherrschaft des ~ s. a. *Ägidius Romanus* 166, 258
- zeitliches Vorausgehen des Kaisertums vor dem Papsttum s. a. *Anerkennung der römischen Herrschaft* 259 f., 260.1
- Unterordnung
- Gemeindewille unter Staatswille 553 f., 559, 560
- Unterrichtsministerium 54 f., 57
- Unterscheidung des Rechts s. a. *göttliches Recht; ius positivum, Naturrecht* 186.1
- Unterscheidung, juristische
- Eigentum und Besitz 255, 255.1
- Stellvertreter und Bote 251
- Unterschiede, Nationale 282
- Unterverbände 182, 282
- Einherrschaft in den 227 f.
- Verhältnis zur Weltmonarchie 276–281
- Untrennbarkeit der Ehe
- Ehedispens s. *dort*
- katholisches Prinzip 70
- Unveräußerbarkeit der Staatsgewalt s. a. *Konstantinische Schenkung; Staatsgewalt* 241 f., 255
- Unzerstörbarkeit der Staatsgewalt s. a. *Konstantinische Schenkung; Staatsgewalt* 239 f., 242
- Urchristliche Wurzeln des Augustinus von Hippo 195, 283, 284, 288
- Urkraft
- Gott als bewegende ~ 223
- Urne 343, 356, 359, 377, 439 f., 450 f., 453–459
- Urquell
- Gott als ~ 187
- Ursprung aller Übel, Demokratie als 218
- Ursprung der Idee der Weltmonarchie, doppelter
- Christentum als ~ 269
- römisches Reich als ~ 269
- Ursprung der weltlichen Obrigkeit, göttlicher 235
- Ursprung der Weltmonarchie, göttlicher 275
- Ursprung der Weltmonarchie, menschlicher 275, 275.1
- Ursprung des Friedensideal, Christentum als 206

Ursprung des Staates

- Bedürftigkeit *s. a. Aristoteles* 163, 198, 285
- Gewalt als ~ des Staates 199
- Wille Gottes 158 f., 199–202
- Sünde als ~ *s. a. Augustinus von Hippo* 195 f., 284
- Urwahlen 341–343, 352, 358
- Urwähler 342
- Utopie, Weltmonarchie als 273

V

väterliche Gewalt *s. Eigenberechtigung*

Vaterstadt Dantes

- Florenz 138, 146, 155 f., 216 f., 244

Verantwortlichkeitsgesetz 571

Verbände *s. Unterverbände*

- Verbannung Dantes aus Florenz 138, 156, 189, 189.273*

Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl 383.4a

- Vereinigte Staaten von Amerika 88–91, 101*, 593*

Verfassung

- Bundes-Verfassungsgesetz 1920 *s. dort*
- Deutschösterreich 65
- repräsentative 65
- im soziologisch–biologischen Sinne 583
- Weimarer Reichsverfassung *s. dort*
- Verfassungen
- richtige 209, 220 f., 227, 230, 234
- verfehlte 160, 219, 227, 230, 234
- von Florenz *s. a. Florentinische Verfassung, Einfluss auf Dante* 147–154
- Verfassungsänderungen in Florenz, fortwährende 218, 218.1
- Verfassungsentwürfe Kelsens 65–67
- Verfassungsgerichtsbarkeit
- Abschnitt im B-VG 1920 67, 67.190*
- negativer Gesetzgeber 75, 75.222*
- Staatsrechtslehrerreferat 594
- Verfassungsgerichtshof *s. dort*
- Verfassungsgerichtshof 66
- Bestellung der Mitglieder 67.191*, 75 f.
- deutschösterreichischer 67.191*, 97*
- Ehedispenverfahren *s. dort*
- „Entpolitisierung“ 67 f.193*, 68 f., 74–77
- Kelsens Wirken am ~ 67–77, 98*, 99*

- Kompetenzjudikatur 68, 68 f.197*, 73–75, 75 f.216*, 77.227*
- negativer Gesetzgeber 75, 75.222*
- nach dem Bundes-Verfassungsgesetz 1920 67.191*

Verfassungsgeschichte 574

(Die) Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich (HK) 27

(Die) Verfassungsgesetze der Republik Österreich (HK) 27

Verfassungsmäßigkeit

- Garantien für ~ 66, 67

Verfassungsrecht

- französisches 574
- luxemburgisches 575
- türkisches 575

verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte *s. Subjektives Recht* 418, 442, 483, 492–494

Verfassungsreform

- Badensche (1896) 357, 608*
- Becksche (1907) 608* f.
- Bundes-Verfassungsgesetz 1920 67 f.193*, 68, 75–77
- Österreich-Ungarn 47, 50 f.116*
- Taafesche (1882) 608*
- Tschechoslowakei 87, 88

Verfassungsrevision 575

- Verfassungsrichter Kelsen 67–77, 67.191*, 67.192*, 75.221*, 97*, 98*, 99*, 592*, 593*
- Bestellung 67, 67.191*, 67.192*, 97*, 98*
- Entlassung 99*, 593*

Verfehlte Verfassungen 160, 219, 227, 230, 234

Verfügung, administrative 367–370, 429, 445 f.

Vergänglichkeit der Weltmonarchie 275

Vergeltung

- Seelenglauben 82
- und Kausalität 83
- Vergeltung und Kausalität (HK) 83, 93.256*, 101*

Verhältnis

- ~ Dantes zum Franziskanerorden 256, 256.2
- ~ Dantes zum katholische Dogma *s. a. Kirche* 265, 265.1
- der Weltmonarchie zu den Unterverbänden 276–281
- des Kaisers zum Papst 164 f., 168 f., 179, 245 f., 270, 272, 291

- des Papstes zum Kaiser 164f., 168f., 179, 245f., 270, 272, 291
- des Individuums zum Staat 214–216, 285
- des Staates zum Individuum 214–216, 285
- des Weltmonarchen zum Weltstaatsbürger 279
- des Weltstaatsbürgers zum Weltmonarchen 279
- unmittelbares des Weltstaatsbürgers zum Weltmonarchen 279
- von Recht und Staat 236f.
- von Staat und Individuum *s. a. Recht der Persönlichkeit* 214–216, 285
- von Staat und Kirche *s. a. Gleichordnung von Kaiser und Papst* 244–250, 270
- Verhältnisse
 - politische ~ von Florenz 146–157
 - politische ~ von Italien 144–146
- Verifizierung der Wahlen 484f.
- Verjährung der Staatsgewalt 168, 281, 281.1, 281.2, 291
- Verlag
 - Carl Fromme 606*
 - Deuticke 45, 45.92*, 597*, 614*
 - Harvard University Press 89
 - J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 38, 38.48*, 43, 597*, 617*
 - Manz 45, 45.88*, 609*
 - Springer (Wien) 45, 81
 - Tempsky und Freytag 614*
- Verlängerung des Wahlaktes 352, 357, 444, 458f.
- Verlautbarung 346, 367, 375.2, 396–398, 413, 425, 427, 456, 458, 463, 481
- Verleihung
 - Staatsbürgerschaft *s. Naturalisation*
- Verletzungen des Wahlrechts
 - durch andere Verletzungen des objektiven Wahlrechts 319f.
 - durch unrichtigen Inhalt der Wählerliste 314
 - Zusammenfallen von objektiver und subjektiver Verletzung 320
- Verlust des Wahlrechtes *s. Wahlrecht*
- Vernunft
 - göttliche 163
 - irdische 163
- Versailler System
 - Schutz der Tschechoslowakei durch ~ 87
- Verschiebung
 - Wahlakt 357, 444, 458f.
 - Wahlbezirk 366
- Versetzung Kelsens in den Ruhestand 1933/34 79.240*, 100*, 593*
- Verteidiger des Ehebandes 73, 73.214*, 74
- Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Kronländer 498f.
- Vertrag als Ursprung des Staates 163, 176
- Vertrauensmänner 441, 445–447, 454f., 458f., 466
- Vertreibung
 - der Ghibellinen aus Florenz *s. a. Schwarze; Weiße; Welfen* 148–152
 - der Welfen aus Florenz *s. a. Ghibellinen; Schwarze; Weiße* 148
- Verurteilung, strafgerichtliche 378, 393–396
- Vervielfältigung der Wählerliste 408, 411
- Verwaltung 570, 571
- Verwaltungsbehörde *s. a. Behörde* 320, 322, 324–326, 341
- Verwaltungsbeschwerde *s. a. Reklamationsverfahren* 315
- Verwaltungsgerichtsbarkeit 575
- Verwaltungsgerichtshof *s. a. Judikatur*, ~ 66, 73, 74
 - Beschwerde an den ~ 315f., 323, 326
 - Kompetenzabgrenzung zum Reichsgericht 315f., 319f.
 - Rechtsprechung zu Gemeindewahlordnungen 315
 - Rechtsprechung zum Abschreiben von Wählerlisten 310
 - Rechtsprechung zur Kompetenz des Reichsgerichts 315
 - Rechtsprechung zur Listenberichtigung durch Kommissionen 329
 - Rechtsprechung zu rechtswidriger Änderung der Wählerliste 330
 - Rechtsprechung zur Veröffentlichung der Wählerlisten 311
 - Rechtsprechung zur Wahlberechtigung 313
- Verweigerung des Wahlzertifikates 483f.
- Verzeichnis der Wahlberechtigten *s. Wählerlisten*
- vestis inconsutilis *s. ungenähtes Gewand Christi*
- Vielheit als das Böse 182, 183.3
- Vielherrschaft als Übel 229

Vierzehn Punkte (Wilson) 49.112*
 Vincentius Bellocensis als Publizist 161 f.,
 161.84*
 Virilisten 350, 350.62*
 Völkerbund 88, 88.274*
 Völkermanifest 51.117*
 Völkerrecht
 – Beschäftigung ~ 77 f., 81, 81.244*
 – Stufenbau 45.91*
 – Theorie 77, 81.244*
 – und staatliches Recht 22 f.
 Volksschule (IV. Gemeindebezirk) 20,
 31.10*
 Volkssouveränität 169.140*, 170.141*, 235 f.,
 294, 294.2
 – bei Dante 235 f., 244, 262
 – bei Johannes von Paris 170, 290 f.
 – bei Marsilius von Padua 170.141*, 294,
 294.2
 Volksstamm 344, 363 f., 403 f., 412, 416
 Volksverfassung
 – Erste florentinische 148
 – Zweite florentinische 149–154
 Vorarlberg
 – Statistik 543
 – Wahlbezirkseinteilung 530
 Vorbereitung der Wahlen 399–426
 Vorbild der kämpfenden Kirche, Christus
 als 262 f.
 Vorläufige Suspendierung Kelsens
 1933 79.240*, 80.243*, 100*, 593*
 Vormachtstellung des Papstes über den Kai-
 ser, absolute s. a. Augustinus Trium-
 phus 175, 246.1
 Vormundschaft 389
 Vornahme der Wahlen s. *Wahlvornahme*
 Vorrang
 – Gemeindewille gegenüber Staatswille
 558 f., 560
 – Staatswille gegenüber Gemeindewille
 553 f., 559, 560
 Vortrefflichkeit der Monarchie
 – philosophische Gründe 226–228
 – politische Gründe 229–231
 – theologische Gründe 222–225
 – Zweifel an der ~ 217
 vote cumulatif 468
 vote limite 468
 vote unique 468–470
 Vulgärmaterialismus 32.18*

W

Waffen-(Dienst-)Übung 373, 376
 Wahl
 – Abgeordneten 341, 343, 460 f., 478 f.
 – Allgemeinheit/ allgemeine
 – Ausschreibung 347, 352, 354,
 370–375, 385–388, 396–426
 – Berufung des Kaisers durch ~ s. a. *Dante*
Alighieri; Geburt, Berufung des Kaisers
durch 231
 – direkte 343 f., 609
 – engere 342, 467, 472 f.
 – geheime 343, 349, 359, 377, 441,
 450–453, 450.20, 455, 475, 609
 – gleiche 609
 – indirekte 343 f., 352, 354, 358
 – mündliche 345, 348 f., 352 f., 356, 451
 – offene 450–453, 450.20
 – schriftliche 342–345, 451
 Wahlagitation 445, 447
 Wahlakt (s. a. *Stimmabgabe*) 347,
 355–357, 361 f., 400, 424, 427 f., 432, 440,
 442–444, 446–449, 450–459, 463, 465,
 478, 483 f., 490, 494
 – Teil~ 346, 349, 352, 362, 465
 Wahlakten 349, 410, 431, 434, 444,
 456–459, 463, 481–483
 Wahlanfechtung s. *Wahlprüfung*
 Wahlausschreibung s. *Ausschreibung der*
Wahl
 Wählbarkeit s. a. *Wahlrecht, passives* 341,
 349, 351, 370 f., 380, 389, 392, 394,
 440–442, 460, 472, 482–484, 487, 490, 548
 Wahlbehinderung 456
 Wahlberechtigte, Wahlberechtigung 309,
 312–314, 317–320, 325, 336, 341 f., 347 f.,
 353, 355, 358, 360 f., 363, 365 f., 368,
 370–443, 445, 447, 452, 455 f., 463, 474,
 480 f., 493
 Wahlbestechung 383
 Wahlbewerbung 395
 Wahlbezirk s. a. *Stimmbezirk* 360–370,
 374.1, 377, 387, 397–402, 410, 415, 431,
 460, 462, 464–472, 474, 476, 478 f., 481,
 484–487, 495, 497–499
 Wahlbezirkseinteilung (s. a. *unter den*
Ländernamen) 344, 346, 354, 357,
 362–364, 366 f., 384, 415, 495, 497 f.,
 499–531, 609*, 611*

- Wahldistrikt 341
 Wahlenthaltung 578
 Wählerklassen s. *Kurien*
 Wählerliste 303, 341, 346–349, 352, 354f.,
 357–359, 369f., 372f., 376, 399–425, 429,
 430, 437f., 448f., 453, 462, 486, 493f.
 – Abonnement 411f.
 – Abschreiben 310
 – Änderung 308, 311, 328–331
 – Anfertigung 341.1, 400, 405
 – Arten 306, 309
 – Berichtigung 308, 327–329, 331, 347,
 355, 401, 403, 406, 413, 422f., 449
 – doppelte Ausfertigung 399, 407
 – Einsichtnahme 406, 409–411, 415, 422,
 449
 – Eintragung 303, 306, 309f.
 – Einwendungen s. *Reklamationsverfahren*
 – Herstellung 303, 305–309, 322, 327, 330,
 358, 372, 401f., 406 409
 – historische Entwicklung 303f.
 – Inhalt s. a. *Reklamationsinhalt* 314, 319f.,
 327, 329
 – Kontrolle 308f., 329f., 409f.
 – okkasionelle 305, 325–327, 401
 – permanente 303–306, 309, 326f., 330,
 347.15, 401, 406
 – Publizierung 310–312, 315, 328, 346f.,
 395, 398, 408–412, 423
 – räumlicher Geltungsbereich 309
 – Reklamation s. *Reklamation*
 – Teillisten 402, 429
 – Verlautbarung 308
 Wählerlisten und Reklamationsrecht
 (HK) 301–331
 – Editorischer Bericht 606–609
 – und Kommentar zur Reichsratswahlord-
 nung 610*
 Wählerverzeichnis s. *Wählerliste*
 Wahlfälschung 455f.
 Wahlfreiheit, Gesetz zum Schutze der 336,
 383, 394f., 439.10
 Wahlgeheimnis 450–452
 Wahlhandlung 347, 349, 352, 399, 402, 406,
 423–425, 427f., 430, 433, 436f., 443–450,
 456–459, 462
 Wahlkampf 302
 Wahlkommissär 342f., 348, 352, 355f., 359,
 397, 423, 426–428, 430–432, 433–439,
 443f., 445, 447f., 450, 453, 456, 458f.,
 462f., 465f., 480f.
 – Haupt~ 430f.
 – Kompetenz 443f.
 Wahlkommission 342f., 347f., 352,
 355–359, 362, 368–370, 402, 427–430,
 432–450, 453f., 456, 458f., 461–463,
 465f., 472, 475, 481, 494
 – Haupt~ 348f., 352f., 357.24, 428.2, 430,
 444, 463–466, 480
 – Konstituierung 347, 448–450
 – Kompetenz 437–443
 Wahlkörper 355–357, 361–364, 384, 399,
 402–406, 412–416, 427, 429, 432–435,
 447, 452, 454.29, 463, 466–470, 473
 – national getrennte s. *ationale Wahl-
 körper*
 Wahlkreis 341, 344, 358, 428.2, 468f.
 Wahlkreiseinteilung s. *Wahlbezirkseinteilung*
 Wahlleitung 427–450
 – Behörde s. *Wahlkommissär, Wahlkommis-
 sion*
 Wahllokal 362, 368f., 430, 432f., 438,
 444–448, 451, 456–459, 463, 465
 – Gasthaus 430
 Wahlmänner
 – Listen der ~ 307, 312.6
 Wahlmänner 341–343, 351–359, 433.4
 Wahlnötigung 383.4a
 Wahlordnung s. a. *Gemeindevahlordnung;
 Landtagswahlordnung; Reichsratswahlord-
 nung* 302, 313, 325f., 330
 – Verletzung der objektiven ~ 319f.
 Wahlort 342, 346, 348, 351, 353f., 357.24,
 358, 367–370, 386–389, 397f., 410, 424,
 429f., 432–434, 447, 480f.
 – Gruppen 367, 399, 402.5, 424, 428, 434
 – Haupt~ 346, 348, 353f., 357.24
 Wahlpflicht 318, 336, 370, 376–382, 398,
 407, 418, 421, 577–580, 610*
 – Bedenken gegen die 579
 – Sanktionen der 578
 – Zweck der 578
 Wahlpolizei 443
 Wahlprotest s. *Protest*
 Wahlprotokoll 342f., 349, 352, 356,
 428.313*, 430f., 439, 443f., 453f.,
 462–464
 Wahlprüfung 357, 461, 488–494
 Wahlrecht 302–306, 314, 316–320, 325,
 328–331, 341, 346, 357, 359, 365, 368,
 370–382, 383, 384, 385, 386, 387, 388,
 389, 389–395, 405, 412, 413–415, 419.16,

- 420.17, 421.18, 422, 426, 431 f., 432 f., 434, 437, 437.354*, 439, 440, 442, 449, 450.21, 454, 456, 458, 461, 481, 483.51, 484, 492.58, 494, 497
- aktives 341, 346, 370–376, 377, 389, 492.58
 - allgemeines und gleiches 611*
 - als wichtigstes politisches Recht 302
 - ausgenommene Personen 389
 - ausgeschlossene Personen 349, 389–396, 373–375, 377, 385–389, 480
 - Ausübung 349, 373–375, 377, 385–389, 431 f., 454, 480
 - Gemeindevahlrecht 313, 315
 - gleiches 497
 - im österreichischen Konstitutionalismus 609*
 - Männerwahlrecht 611*
 - Mehrheitswahlrecht 611*
 - passives 348, 376, 389, 442, 461, 483.51, 492.58, 494
 - persönliche Ausübung 349, 382–384, 454
 - Proportionalwahlrecht 611
 - subjektives Recht 317–320
 - Ungleichheit 384 f.
 - Verletzungen des ~ s. *dort*
 - Zensuswahlrecht 610* f.
 - zum Abgeordnetenhaus 610*
- Wahlrechtsbestimmungen
- ausländische 607*, 609*
- Wahlrechtsjudikatur
- Reichsgericht 608*, 611 f.77*
 - Verwaltungsgerichtshof 611 f.77*
- Wahlrechtsreform 1882 610*
- Wahlrechtsreform 1896 610*
- Wahlrechtsreform 1907 607*, 609*, 610* f.
- Regierungsvorlage 1906 607*
- Wahlreform s. a. *Reformbestrebungen; Wahlreformvorlage* 308 f.
- Änderungen der Reklamationsfrist 311
 - in Österreich 308–310
 - Wahlreform 334, 336, 359, 378, 490
- Wahlreformausschuss 334, 363, 367, 369, 369.142*, 376, 385, 388, 397, 402, 414, 420, 421, 426, 431, 442, 446, 454–470, 483, 495, 532.*, 612*
- Wahlreformvorlage s. a. *Reformbestrebungen, Wahlreform* 305, 309, 313 f., 324 f., 327 f., 334
- Wahlsektionen 359
- Wahlssystem, gerechtes 302
- Wahltag 347, 380 f., 384, 396 f., 424 f., 432, 458, 471.43
- Wahlurne s. *Urne*
- Wahlverfahren 302
- Wahlversammlung 342, 350, 432, 463–465, 480 f.
- Wahlvorbereitung 302, 314, 325, 399–426
- Herstellung der Wählerlisten 302
 - Rechtsschutz 319 f.
 - Reklamationsverfahren 302, 320, 329–331
 - Wahlausschreibung 302
- Wahlvorgang s. a. *Wahlvornahme* 353, 359, 414, 482
- Wahlvornahme 361, 375, 427–488
- Wahlvorstand, Wahlvorsteher 428.2, 433.5, 436.7, 446.14, 448.16, 457.31
- Wahlzeit 457
- Wahlzertifikat 349, 352, 357, 441, 461, 482–484, 488, 490
- Wahlzettel s. *Stimmzettel*
- („des) Wandermüden letzte Ruhestätte“ 91, 91.293*, 591*
- Warteraum 430, 449, 456 f.
- Was ist Gerechtigkeit? (HK) 103*
- Was ist juristischer Positivismus? (HK) 104*
- Wegerecht
- positiver Kompetenzkonflikt 73 f., 73 f.216*
- Weimarer Reichsverfassung
- Grundrechte 66, 66.185*
 - Reichspräsident s. *dort*
 - Vorbild für Bundes-Verfassungsgesetz 1920 65 f.
- Weißer s. *Ghibellinen; Schwarze; Guelfen* 138, 138.2*, 155 f.
- Welfen s. *Guelfen*
- Wellesley College 89.243*
- visiting professor 89, 101*
- Weltanschauung der Antike 288
- Weltanschauung s. a. *Seelenglauben* 83
- Weltbild bei Dante
- irdisches 180–182
 - ptolemäisches ~ als Vorbild 180
 - sittliches 182 f.
 - teleologisches 203

- Weltbild
- Dantes s. *Dante Alighieri, Weltbild; Weltbild bei Dante*
 - geozentrisches 180f., 180.207*
 - heliozentrisches 180.207*
- Weltherrschaft s. a. *Weltmonarchie* 143, 159, 163
- Ablehnung bei Johannes von Paris 168f.
 - göttliche Berufung der Römer zur ~ 199–201, 201.2
- Weltkaiser s. *Kaiser; s. a. Weltmonarch*
- Weltkirchenstaat s. a. *Weltmonarchie* 270
- Weltkrieg (1914–1918) 22, 41, 44, 46, 51.119*
- Bulgarische Front 50, 50.115*
- Weltkrieg (1939–1945)
- Ausbruch 88, 101*
 - Schweizer Neutralität 88, 89
- weltliche Obrigkeit
- göttlicher Ursprung 235
- Weltmonarch s. *Kaiser*
- oberste Instanz zur friedlichen Streitbeilegung s. a. *Kaiser als (oberster) Richter* 229
- Weltmonarchie bei Dante
- als Staat κατ' ἔξοχήν 194, 221
 - als Staatsideal 157, 163, , 220–221, 222, 268f., 273, 281, 283
 - Aufgabe von Kaiser und Fürsten 279f.
 - Verhältnis zu den Unterverbänden 276–281
- Weltmonarchie s. a. *Imperium; Kaiser; Monarchie; Weltkirchenstaat*
- Ablehnung 169, 171, 293
 - Abbild der göttlichen Einherrschaft 164, 222–224, 289, 292
 - als Staat κατ' ἔξοχήν 194, 221
 - als Staatsideal 156, 163, 177–180, 210, 221, 268f., 273, 281, 283, 289, 292
 - als Utopie 273
 - Aufgabe von Kaiser und Fürsten 279f.
 - Christentum als Ursprung der Idee von der ~ 269
 - Definition der ~ bei Dante 191, 222, 276, 281f.
 - doppelter Ursprung s. a. *Germanentum; römisches Reich* 270
 - ewige Dauer 275
 - göttlicher Ursprung 275
 - Gründe für und gegen 177–180
 - historische Begründung 268f.
 - menschlicher Ursprung 275, 275.1
 - römisches Reich als Ursprung der Idee von der ~ 269
 - Staatsvolk, Menschheit als 273–275
 - Stellung der Nationalitäten 207, 210, 269, 277, 282
 - theoretische Begründung 270
 - unmittelbares Verhältnis zum Weltstaatsbürger 279
 - Ursprung der Idee im Christentum 269
 - Vergänglichkeit 275
 - Verhältnis zu den Unterverbänden 276–281
- Weltordnung
- Analogie von äußerer und sittlicher ~ 182
 - äußere 182
 - Prinzip der Einheit als Basis 227
 - Staat als Abbild der himmlischen ~ 213
- Weltreichsidee s. a. *Weltmonarchie*
- bei Dante 271
 - bei den Germanen 269
 - in der mittelalterlichen Publizistik 271
 - translatio imperii als Quelle 271
- Weltschmerz-Stimmung 31
- Weltstaat s. *Weltmonarchie*
- Weltstaatsbürger
- Mensch als 279
 - unmittelbares Verhältnis zum Weltmonarchen 279
- Wer soll der Hüter der Verfassung sein? (HK) 99*, 594*
- Werke Dantes s. *Convito; De Monarchia; De vulgari eloquentia; Divina Com(m)edia; Epistule*
- Wert
- Sein 21.10*
- Werte 583
- Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit (HK) 99*
- (Vom) Wesen und Wert der Demokratie (HK) 26, 99*, 594*
- Übersetzungen 60.153*
- Widersprüche
- Auflösung der ~ in Dantes Staatslehre 261, 265f.
 - in Dantes Staatslehre 245, 261, 264, 265, 266, 269, 269.1, 270, 288
- Wien 20, 31, 38.54*, 76, 80, 94*, 593*

- Ehrenring 104*
 - Universität Wien s. *dort*
 - Wohnadressen Kelsens s. *dort*
 - Wiener Hausfrauenzeitung 31, 31.13*, 31.14*, 31 f.15*
 - Wiener Kreis 56.137*
 - Wiener rechtstheoretische Schule s. *a. Reine Rechtslehre* 62
 - Wiener Staatswissenschaftliche Studien 36, 36.39*, 37, 62, 597* f.
 - Wilhelm von Ockham
 - als Autor der „Disputatio inter militem et clericum“ 170
 - als Publizist 170, 170.143*
 - Wirken Dantes Staatslehre auf 294 f., 295.1
 - Wille Gottes s. *a. teleologisches Weltbild*
 - als Ursprung des Staates 158 f., 199–202
 - als wissenschaftliches Prinzip 185
 - Einherrschaft als 223 f.
 - Recht als ~ 184 f., 184.3, 289
 - Wille
 - Gesetzgeber 612*
 - politischer 612*
 - realpsychischer 20
 - Staat 20, 21
 - Willkür
 - Gemeinde 553
 - Wirken, Dantes politisches 138, 146, 156 f., 216
 - Wirksamkeit
 - Aufnahme in Heimatverband 546
 - Wirkung der Reklamation s. *Reklamationswirkung*
 - Wirkung von Dantes Staatslehre s. *Äneas Silvius, Cola di Rienzo, Deutschland, Goldenen Bulle, italienische Juristen, Kampf zwischen Kaiser und Papst, Kurverein von Rhense, Marsilius von Padua, Petrarca, Wilhelm von Ockham* 293
 - Wirtschaftsuniversität Wien s. *a. Hochschule für Welthandel* 46.94*
 - Wissenschaft als Staatszweck 204, 210, 289
 - Wissenschaftliche Laufbahn Kelsens 40, 41
 - Stellung im Kriegsministerium 54
 - Wohl
 - öffentliches 564
 - allgemeines 582
 - Wohlfahrt (εὖ ζῆν/bene vivere) als Staatszweck s. *a. Aristoteles* 211, 237, 285
 - Wohnadressen Kelsens
 - Berkeley, Etna Street 2529½ 91.289*
 - Berkeley, Los Angeles Avenue 2126 91.289*
 - Berkeley, Walnut Street 1511 91.289*
 - Cambridge/Mass., Fernald Drive 4 89.276*
 - Cambridge/Mass., Prescott Street 20 89.276*
 - Genf, Avenue Bertrand 9 81.245*
 - Genf, Avenue Gaspard Valette 8 81.245*
 - Genf, Rue de Lausanne 123 81.245*
 - Köln, Domkloster 2a 78.232*
 - Köln, Mehlemer Straße 26 78.232*
 - Prag 85.265*
 - Wien, Marokkanergasse 20 38.54*, 46.93*, 80.243*
 - Wien, Wickenburggasse 23 46.93*
 - Wien, Windmühlgasse 24 38.54*
 - Wohnsitz
 - Bedingung der Naturalisation 546, 547, 553, 554 f., 557, 557.76*, 559
 - fünfjähriger 557, 557.76*
 - qualifizierter 546, 553, 554 f.
 - zehnjähriger 547, 553, 554 f., 557, 557.76*
 - zweijähriger 559
 - Wohnsitz 341, 372–375, 385–389
 - Haupt~ 388
 - Wortlaut
 - Gesetz 612*
 - Wortlautinterpretation
 - Naturalisation 555.8
- ## Z
- Zeitgenössische Quelle von Dantes Staatslehre
 - Brunetto Latini 289 f.
 - Zeitliches Vorausgehen des Kaisertums vor dem Papsttum s. *a. Anerkennung der römischen Herrschaft* 259 f., 260.1
 - Zeitschrift für Militärrecht 47, 47.102*, 48
 - Kelsens Mitarbeit 47.102*
 - Zeitschrift für öffentliches Recht 25, 27, 44 f., 44.85*, 47, 62, 63.170*, 78.233*, 96*, 597* f.
 - Kelsen als Herausgeber 44.85*, 45, 78.233*, 96*, 100*
 - Kelsen als Redaktionssekretär 45

- Zensus s. *Steuerzensus*
- Zensuswahlrecht 610* f.
- Zonenteignung 564
- Zunftwesen von Florenz s. a. *Zunftzugehörigkeit Dantes* 152 f.
- Zunftzugehörigkeit Dantes s. a. *Florenz, Zunftwesen* 154
- Zurückweisung 439 f.
- Zusammenhang, funktioneller 568
- Zusicherung
- Aufnahme in Gemeindeverband s. *Aufnahmezusicherung* 546–549, 551–555, 551.6, 557
- Zuständigkeit für Reklamationsentscheidungen
- Gerichte 320, 325
 - Kommissionen s. *Reklamationskommission*
 - Reformbestrebungen 320, 326
 - Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der 320, 325
 - Verwaltungsbehörden 320, 324–326
- Zustellung der Legitimationskarten 424 f.
- Zuweisung
- einer Heimatgemeinde 555
 - Wähler an die Wahlkommissionen 429 f., 498
- Zwangsordnung
- Recht(sordnung) 25
- Zweck der Menschheit s. a. *Staatszweck bei Dante* 204 f.
- einziger 205, 269.3
 - Kultur als ~ 197, 204
 - Streben nach Erkenntnis s. a. *Kultur als Staatszweck; Wissenschaft als Staatszweck* 204, 210, 210.1, 289
- Zweck des Rechts
- Gemeinwohl s. a. *Staatszweck, Wohlfahrt als* 237
- Zweck des Staats s. *Staatszweck*
- Zweifache Glückseligkeit s. *doppelte Glückseligkeit*
- Zweifel an der Vortrefflichkeit der Monarchie 217 f.
- Zweikammersystem 340, 345
- Zwei-Lichter-Theorie s. *Gleichnis von den beiden Lichtern*
- Zwei-Schwerter-Theorie s. a. *Investiturstreit; Kaiser/Monarch; Papst; Gleichnis von den beiden Lichtern* 164.109*, 252.772*
- bei Ägidius Romanus 166, 252.1
 - bei Augustinus Triumphus 252.1
 - bei Dante 251–254
 - bei Johannes von Paris 254, 281
 - bei Thomas von Aquin 164 f.
 - Bulle „*unam sanctam*“ als authentische Interpretation 252
 - in der Bulle „*unam sanctam*“ 252, 293
 - in der „*Quaestio in utramque partem*“ 254
- Zwei-Seiten-Lehre des Staates 39.57*
- Zweiter Wahlgang s. *Wahl, engere* 342, 352, 470 f.

